RECHTS-HANDBUCH

Wie entstand das Recht? ▬ **Was ist eine Straftat?** ▬ Wie wird in unserem Staat Recht gesetzt? ▬ **Wie macht man ein Testament?** ▪ *Was ist Schuld?* ▪ Wie wird der Unterhalt für Kinder festgelegt? ▬ *Was ist Vollstreckung?* ▬ **Was ist ein Patent?** ▪ Wer wacht über die Einhaltung des Rechts? ▬ Was sind Rechtsmittel? *Was ist eine zumutbare andere Arbeit?* ▬ **Wie werden Rentenansprüche erworben?** *Was sind Rechtsmittel?* ▬ An wen kann sich der Bürger mit Eingaben wenden? ▪

FÜR DEN BÜRGER

RECHTS-HANDBUCH

FÜR DEN BÜRGER

Von einem Autorenkollektiv
unter Leitung von Karl A. Mollnau

Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik
Berlin 1985



Herausgegeben vom Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR;
verantwortlich: Karl A. Mollnau

Redaktionskommission:
Horst Büttner, Karl Heinz Christoph, Joachim Göhring, Gustav-Adolf Lübchen,
Karl A. Mollnau, Rolf Schüsseler

Autoren:
A. Baumgart, W. Büchner-Uhder, J. Göhring, A. Grandke, K. Hesse, W. Linden,
K. A. Mollnau, M. Mühlmann, H. Püschel, H. Reinwarth, G. Riege, T. Riemann, G. Rohde,
R. Schlegel, R. Schüsseler, S. Schulze, W. Seifert, G. Stiller

Gesamtredaktion und Sachwortregister:
Marianne Brietzke, Brigitte Hoeft, Erika Nast

1. Auflage
VLN 610 DDR
LSV 0407
Printed in the German Democratic Republic
Gesamtherstellung:
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik
(Rollenoffsetdruck)
Bestell-Nr. 771 955 7
01980

Inhalt

Vorwort

Wohl jeder Bürger hat in dieser oder jener Weise mit dem Recht zu tun; ob im Beruf oder in der Ausbildung, im Wohngebiet, in der Familie oder in der Freizeit, in der Jugend oder im Alter. Ja selbst Zeugung, Geburt und Tod werden vom Recht berührt. Welche Bedeutung dem Recht zukommt, das wird dem einzelnen spätestens dann klar, wenn er sich plötzlich bestimmten Konfliktsituationen im Alltag gegenübergestellt sieht.

Für die Beziehungen der Bürger zum Recht wird jedoch in unserem Lande in steigendem Maße etwas anderes charakteristisch: Es wächst die Zahl jener, die das sozialistische Recht eigenverantwortlich und bewußt gebrauchen, um Orientierungs- und Entscheidungshilfe für ein Handeln zu bekommen, welches der Gesellschaft und dem Staat nutzt, aber auch dem einzelnen zugute kommt. Diese neue Einstellung zum Recht ist Teil jenes Vertrauensverhältnisses zwischen Bürger und Staat, das in der DDR zielstrebig entwickelt wird.

Das Engagement für die Einhaltung der Gesetzlichkeit ist eines der Kennzeichen der sozialistischen Lebensweise. Dahinter steht nicht nur die intellektuelle Einsicht, daß das Recht unseres Staates seinem sozialen Inhalt und seiner politischen Zweckbestimmung nach dem Schutz der sozialistischen Gesellschaft sowie der Würde und der Freiheit des einzelnen genauso dient, wie es Instruktionen zur Gestaltung sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen enthält. Immer mehr Bürger erfahren auf der Basis der grundsätzlichen Übereinstimmung gesellschaftlicher, kollektiver und persönlicher Interessen, daß das sozialistische Recht für sie unentbehrlich und nützlich ist.

Von dieser Tendenz waren die Autoren des Rechtshandbuchs gefordert. Grob gesprochen, verfolgt das Rechtshandbuch ein dreifaches Anliegen; es will *erstens* über geltende rechtliche Regelungen, die für viele Bürger wichtig und relevant sind, informieren und sie erläutern; *zweitens* soll es Hilfe geben, die einzelnen Rechtsvorschriften in ihrer Bedeutung und in ihrer Funktion im Gesamtgefüge unserer Rechtsordnung zu begreifen, sie zu verstehen und anzuwenden, und *drittens* will es Fingerzeige und Hinweise anbieten, was zu beachten ist und welche Wege zu beschreiten sind, wenn staatliche oder gesellschaftliche Organe in Anspruch genommen werden, um Recht durchzusetzen.

Ergänzt wird dieses Anliegen durch das Bemühen, bestimmte Grundaussagen der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie gemeinverständlich darzulegen; die Einsichten in die Gerechtigkeit des sozialistischen Rechts zu vertiefen und Rechtssicherheit wie Gesetzlichkeit als Errungenschaft und Erfordernis sozialistischer Gesellschaftsentwicklung vorzuführen. Großer Wert wurde ferner darauf gelegt, deutlich zu machen, warum zur Rechtsordnung in der sozialistischen Gesellschaft der Grundsatz gehört: Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte!

Mit der Betonung der weltanschaulichen Akzente der marxistisch-leninistischen Rechtskonzeption soll sowohl zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins wie zur geistigen Auseinandersetzung in unserer Zeit beigetragen werden.

Zusätzlich hoffen Herausgeber und Autoren, daß auch all jene Gewinn vom Rechtshandbuch haben werden, die in der Berufsausbildung oder während ihres Fach- bzw. Hochschulstudiums mit einigen Grundzügen des sozialistischen Rechts vertraut gemacht wurden, sich aber nunmehr mit dieser oder jener Rechtsangelegenheit spezieller beschäftigen möchten.

Bei all dem versteht sich das Rechtshandbuch nicht als juristisches Lehrbuch. So wie das Lesen eines medizinischen Ratgebers über den gesunden und den kranken Körper des Menschen

nicht die Konsultation des Arztes überflüssig macht, so ersetzt das Nachschlagen im Rechtshandbuch nicht schlechthin die Rechtsauskunft des Richters oder Staatsanwalts, des Justitiars oder Rechtsanwalts. Nachdrücklich sei es gesagt: Das Rechtshandbuch kann und will keinen Bürger zum Mini-Juristen machen!

Mit dem vorliegenden Rechtshandbuch werden jene vielfältigen Aktivitäten zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur populärwissenschaftlichen Präsentation rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse fortgeführt, die seit dem VIII. Parteitag der SED zu den rechtspolitischen Schwerpunktaufgaben bei der Entwicklung der Rechtsordnung in der DDR gehören. Wie die Praxis lehrt, hängt es von der Lösung dieser Aufgaben mit ab, in welchem Grade das Recht gesellschaftlich wirksam wird. Unbestreitbar sind das sozialistische Rechtsbewußtsein, das richtige Verständnis vom sozialistischen Recht enorme ideelle Triebkräfte, um das Recht bei der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse wirksam zu handhaben. Ein gesellschaftlich wirksames Recht ist aber Teil wie Ergebnis der sozialistischen Demokratie, deren Vervollkommnung der Hauptweg ist, um den sozialistischen Staat der DDR zu stärken.

Das vorliegende Rechtshandbuch ist der Versuch, jene Teile und Komplexe des sozialistischen Rechts der DDR, die für alle Bürger von Interesse sind, als Gesamtheit darzustellen. Es ergänzt damit die Rechtserläuterungen, die sich auf einzelne Rechtsprobleme beziehen, wie sie insbesondere in der Reihe „Recht in unserer Zeit“ zu finden sind.

Das Rechtshandbuch entstand in enger Zusammenarbeit mit Vertretern des Ministeriums der Justiz und dem Staatsverlag; zu den Autoren zählen Wissenschaftler aller rechtswissenschaftlichen Forschungs- und Lehreinrichtungen. Herausgeber und Autoren sind sich der Verbesserungsbedürftigkeit, aber auch der Verbesserungsfähigkeit dieses Werkes bewußt. Kritische Hinweise und Verbesserungsvorschläge werden mit herzlichem Dank entgegengenommen und sind an das Institut für Theorie des Staates und des Rechts, Bereich Rechtstheorie der Akademie der Wissenschaften der DDR, 1080 Berlin, Otto-Nuschke-Str. 10/11 zu adressieren.

Berlin, Juli 1984

Karl A. Mollnau

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I 1977 Nr. 18 S. 185)
AO	Anordnung
Arbeitsschutz-VO	Arbeitsschutzverordnung – ASVO – vom 1. 12. 1977 (GBl. I 1977 Nr. 36 S. 405)
Bildungsgesetz	Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 (GBl. I 1965 Nr. 6 S. 83)
Buchst.	Buchstabe
DB	Durchführungsbestimmung
DVO	Durchführungsverordnung
FGB	Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 12. 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I 1975 Nr. 27 S. 517)
GBl. I bzw. II	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I bzw. II
GBl.-Sdr.	Gesetzblatt-Sonderdruck
StGB	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – vom 12. 1. 1968 in der Neufassung vom 19. 12. 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 100), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 139) und des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. 3. 1982 (GBl. I 1982 Nr. 13 S. 269)
StPO	Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik – StPO – vom 12. 1. 1968 in der Neufassung vom 19. 12. 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 139)
SVO	Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – vom 17. 11. 1977 (GBl. I 1977 Nr. 35 S. 373) in der Fassung der VO über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR – Stipendien-VO – vom 11. 6. 1981 (GBl. I 1981 Nr. 17 S. 229) und der VO über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder vom 24. 5. 1984 (GBl. I 1984 Nr. 16 S. 193)
SVO-Staatliche Versicherung	Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. 12. 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) in der Fassung der VO über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und

	Fachschulen der DDR – Stipendien-VO – vom 11. 6. 1981 (GBl. I 1981 Nr. 17 S. 229) und der VO über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder vom 24. 5. 1984 (GBl. I 1984 Nr. 16 S. 193)
Verfassung	Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 4. 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 10. 1974 (GBl. I 1974 Nr. 47 S. 425)
VO	Verordnung
ZGB	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I 1975 Nr. 27 S. 465)
ZPO	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen – Zivilprozeßordnung – vom 19. 6. 1975 (GBl. I 1975 Nr. 29 S. 533) in der Fassung des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. 3. 1982 (GBl. I 1982 Nr. 13 S. 269)

Kapitel 1
Vom Werden und Wesen des Rechts

1.1.
Wie das Recht entstand

Im Laufe der Zeit sind viele, oftmals einander widersprechende Meinungen darüber geäußert worden, wie das Recht entstand.

Weit verbreitet ist die Auffassung, das Recht sei untrennbar mit der menschlichen Gesellschaft verbunden; überall da, wo es Menschen gibt, die in Gemeinschaften zusammenleben, existiere auch Recht.

Richtig ist, daß jedes gesellschaftliche Zusammenleben von Menschen einer bestimmten Ordnung bedarf, die ohne Verhaltensregulierung nicht auskommt. Nicht jede Art von Verhaltensregulierung ist jedoch rechtlicher Natur.

Der Urmensch trat nicht in eine rechtlich organisierte Gesellschaft ein. Obwohl es aber in dieser Gesellschaft weder Recht noch Staat gab, war das Zusammenleben der Menschen nicht regellos und ohne strikte Ordnung für alle Lebensbereiche.

Solange die Menschen in Geschlechtsverbänden zusammenlebten, richteten sich ihr Zusammenhalt, ihre Ordnung und Disziplin nach *Gewohnheitsregeln* (Bräuchen). Es war die Macht der Gewohnheit – erwachsen aus den harten Lebensbedingungen und oftmals verbunden mit der Autorität lebenserfahrener Personen oder Personengruppen, etwa der Ältesten der Geschlechtsverbände oder der Frauen –, die diesen Bräuchen Verbindlichkeit verlieh. Diese urwüchsig entstandenen Regeln entsprachen dem urgesellschaftlichen *Gemeineigentum an den Produktionsmitteln,* ergaben sich aus der gemeinsamen Arbeit, der gesellschaftlichen Aneignung und Verteilung der Arbeitsprodukte. Da sie die Lebensinteressen *aller* zum Ausdruck brachten, waren auch *alle* an ihrer Einhaltung interessiert. Wurden diese Regeln übertreten, so löste das *gemeinsame* Gegenaktionen aus; einer besonderen Gruppe von Menschen, deren Tätigkeit ausschließlich darin bestand, über die Einhaltung der Regeln zu wachen, bedurfte es nicht.

Auch die Art und Weise, wie die Gesellschaft und ihre Mitglieder auf Verstöße reagierten, unterlag bestimmten Regeln, die sich im Laufe der Zeit herausbildeten. Ein Beispiel ist die sogenannte Friedloslegung bei den Germanen. Sie war die Reaktion auf Normübertretungen, die sich gegen den Bestand des urgesellschaftlichen Gemeinwesens richteten (z. B. Verrat, Feigheit vor dem Feind). Wer sich in dieser Weise verging, wurde ausgestoßen, stand nicht mehr unter dem Schutz der Gemeinschaft, die sich als Friedensordnung begriff.
Auch die Blutrache war eine solche Form der Reaktion. Sie galt bei Handlungen, die sich unmittelbar gegen ein Mitglied des Geschlechtsverbandes richteten (z. B. Tötung, schwere Verletzung). Den Angehörigen der Sippe des Geschädigten war es erlaubt, ja oft sogar geboten, Blutrache am Missetäter zu nehmen.

Dies änderte sich, nachdem die Entwicklung der Produktivkräfte die Menschen in die Lage versetzte, mehr zu produzieren, als sie für ihren Lebensunterhalt benötigten. Damit konnten Güter in den Händen weniger Menschen angehäuft werden. Das *private Eigentum* entstand; die *Gesellschaft spaltete sich in Klassen.*

Nun gab es Menschen, die Eigentümer waren, und andere, die kein Eigentum besaßen. Die Eigentümer strebten danach, ihren Besitzstand zu erhalten und zu vergrößern, indem sie sich das Mehrprodukt anderer aneigneten. Infolge ihrer unterschiedlichen Lage bildeten sich zwischen Eigentümern und Nichteigentümern auch *entgegengesetzte Interessen* heraus. Das war kein bloßer Gegensatz zwischen einzelnen Menschen, sondern zwischen Klassen.

Die Entstehung des Privateigentums an

Produktionsmitteln, die Klassenspaltung der Gesellschaft sowie der damit verbundene Verlust der Interessengemeinsamkeit hatten für das Zusammenleben der Menschen und die Ordnung ihrer Beziehungen weitreichende Folgen.

Es entstand eine Form der Ordnung und Organisation der Gesellschaft, die den Interessengegensatz zwischen den Klassen widerspiegelte, seiner Aufrechterhaltung und Regulierung diente: der Staat und das Recht.

„Auf einer gewissen, sehr ursprünglichen Entwicklungsstufe der Gesellschaft stellt sich das Bedürfnis ein, die täglich wiederkehrenden Akte der Produktion, der Verteilung und des Austausches der Produkte unter eine gemeinsame Regel zu fassen, dafür zu sorgen, daß der einzelne sich den gemeinsamen Bedingungen der Produktion und des Austausches unterwirft. Diese Regel, zuerst Sitte, wird bald *Gesetz.* Mit dem Gesetz entstehn notwendig Organe, die mit seiner Aufrechterhaltung betraut sind – die öffentliche Gewalt, der Staat“ (K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 276).

Die Entstehung des Rechts war – wie die des Staates – als sozialer Vorgang ein Aspekt des Auflösungsprozesses der Urgesellschaft. Die ersten Rechtsnormen wurden deshalb auch aus *überlieferten Regeln der Urgesellschaft* abgeleitet; erst *später* kamen *gesetzlich exakt fixierte Normen* hinzu. Der Entstehungsprozeß des Rechts fiel im wesentlichen in die Bronze- und Eisenzeit und erstreckte sich über mehr als vier Jahrtausende.

1.2. Was Recht ist

Ebenso, wie Staat und Recht als zwei eng miteinander verbundene Erscheinungen aus einem einheitlichen historischen Prozeß hervorgegangen sind, bleiben sie auch beide gleichermaßen notwendig, ja unentbehrlich, wo immer und solange Klassen in der Gesellschaft existieren. *Jede herrschende Klasse kann ihre Interessen in der Gesellschaft nur dauerhaft durchsetzen und schützen, wenn sie ihrem Willen allgemeinen Ausdruck in staatlich verbindlichen Normen verleiht.*

Neues Recht zu setzen, über das Weitergelten früher gesetzten Rechts zu entscheiden sowie das Recht insgesamt zu verwirklichen ist eine spezifische Form staatlicher Machtausübung. Nicht nur der Staat dient der jeweils herrschenden Klasse als Instrument der Machtausübung, auch im Recht verkörpert sich die Macht dieser Klasse. Die ökonomisch herrschende Klasse, die sich im Staat auch zur politisch herrschenden Klasse organisiert, schafft sich ihr Recht, um auf das gesamte Leben der Gesellschaft ihren Interessen entsprechend einzuwirken.

Das *Recht* ist seiner Natur nach eine *politische Erscheinung,* die mit dem Staat verbunden ist, durch ihn vermittelt wird und auf ihn bezogen ist. Es ist in den Kampf der Klassen um die Macht, um den Staat sowie in die Beziehungen zum Staat und im Staat unabdingbar einbezogen. *Gesetze und andere Rechtsakte verkörpern immer auch politische Zielsetzungen.*

Die Einsicht, daß das Recht ein notwendiges Element jeder aus verschiedenen Klassen bestehenden Gesellschaft ist, verdanken wir Marx und Engels. Sie deckten den Klassencharakter des Rechts auf und wiesen nach, daß sich sein Inhalt letztlich aus den materiellen Lebensverhältnissen, den Eigentumsverhältnissen der Gesellschaft ergibt.

Damit wurde vor allem die wissenschaftliche Unhaltbarkeit jener Betrachtungsweisen offenbar, die das Recht

- als eine aus der Natur des Menschen hervorgehende Erscheinung hinstellen;
- von einer außermenschlichen oder außergesellschaftlichen Instanz (Gott, Rechtsidee und anderes) herleiten;
- als ein sich selbst genügendes und aus sich selbst erklärbares Normensystem ansehen, das absolut eigengesetzlich existiert und unabhängig von allen objektiv-gesetzmäßigen Grundlagen der Gesellschaft funktioniert;
- als eine von der Politik abgetrennte Erscheinung bezeichnen oder Politik als Dienst an einer abstrakten, vermeintlich ewig existierenden Rechtsidee verstehen;
- als Produkt individueller, kollektiver oder staatlicher Willkür werten.

Sollen die wesentlichen Merkmale des Rechts als einer spezifischen gesellschaftlichen Erscheinung zum Ausdruck gebracht werden, dann gilt es, seine Beziehungen zur Eigentumsordnung, zur auf ihr beruhenden Klassenstruktur, zu den Interessen der im Staat ökono-

misch und politisch herrschenden Klasse zu erfassen:

Recht ist der in allgemeinverbindlichen Normen zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse, dessen Inhalt letztlich von deren materiellen Lebensbedingungen bestimmt wird; die Einhaltung dieser Normen wird vom Staat, notfalls unter Anwendung von Zwang, gewährleistet.

1.3. Wodurch sich Rechtsnormen von anderen sozialen Verhaltensregeln unterscheiden

In jeder Gesellschaft existieren und wirken verschiedene Arten sozialer Verhaltensregeln (Normen): Moralnormen, Bräuche, Traditionen und – in der Klassengesellschaft – das Recht.

Allen sozialen Normen ist gemeinsam, daß sie Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Menschen, sozialen Gruppen, Kollektiven und Klassen regeln. Sie fordern ein bestimmtes Verhalten, geben diesem eine bestimmte Zielrichtung, normieren und koordinieren Handlungen und realisieren auf diese Weise eine bestimmte Ordnung in ihrem jeweiligen Geltungsbereich. Für das Recht ist sein normierender, sein *Normativcharakter* freilich von ganz besonderer Bedeutung; ohne ihn hätte die rechtliche Verhaltensregulierung nicht jene *allgemeine Verbindlichkeit* und Durchsetzungskraft, die das Recht für jede herrschende Klasse zu einem unentbehrlichen Mittel macht, um ihre Existenzbedingungen aufrechtzuerhalten, zu festigen und als für alle gültig zu erklären.

Was unterscheidet aber nun Rechtsnormen von anderen sozialen Normen? Die Antwort hierauf läßt sich in folgenden vier Punkten zusammenfassen:

a) Rechtsnormen spiegeln die Interessen der politisch und ökonomisch herrschenden Klasse wider und bringen den zum Gesetz erhobenen Willen dieser Klasse zum Ausdruck. Ihr Inhalt ist deshalb untrennbar mit dem Staat verbunden, in dem sie gelten. Unerheblich ist dabei, ob der betreffende Staat die Rechtsnormen ursprünglich selbst setzte; er muß aber ihre Geltung erklärt haben und gewährleisten.

b) Das Verhalten, zu dem Rechtsnormen auffordern, wird in Gestalt von Rechten und Pflichten festgelegt. *Rechtsnormen enthalten* bestimmte *allgemeine Berechtigungen und Verpflichtungen.* Diese allgemeinen Berechtigungen und Verpflichtungen sind die Grundlage, das verbindlich vorgegebene Modell, nach dem jeweils konkret einmalige Beziehungen des entsprechenden Typs in Gestalt individueller Rechte und Pflichten der Beteiligten festgelegt werden. *In den Rechtsnormen tritt uns der zum Gesetz erhobene Staatswille in allgemeiner, für alle gleich geltender Form entgegen; in den Rechten und Pflichten einzelner Normadressaten kommt dieser Wille in seiner vom Staat geschützten Gestalt zum Ausdruck, wird er mit einer konkreten Person, einem Kollektiv, einer Einrichtung usw., mit deren Interessen und deren Willen verbunden.*

c) Hinter keiner anderen Art sozialer Verhaltensregeln, sondern ausschließlich hinter den Rechtsnormen steht die mit staatlicher Autorität versehene Forderung, sie unbedingt zu befolgen. Diese *Allgemeinverbindlichkeit* ist eine wichtige Eigenschaft von Rechtsnormen. Der Staat schützt die Rechtsnormen vor Verletzungen. Dabei wendet er erforderlichenfalls auch Zwang an. „Recht ist nichts ohne einen Apparat, der imstande wäre, die Einhaltung der Rechtsnormen zu *erzwingen*“ (W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 485).

d) Rechtsnormen sind *allgemeine Maßstäbe des Verhaltens.* Das gilt in zweifacher Hinsicht: Einmal schreiben sie vor, wie sich jemand in einer bestimmten Situation verhalten soll, zum anderen dienen sie dazu, das Handeln des einzelnen zu beurteilen. „Das Recht kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehn; aber die ungleichen Individuen (und sie wären nicht verschiedne Individuen, wenn sie nicht ungleiche wären) sind nur an gleichem Maßstab meßbar, soweit man sie unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer *bestimmten* Seite faßt, z. B. . . . sie *nur als Arbeiter* betrachtet und weiter nichts in ihnen sieht, von allem an-

dern absieht" (K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 21).

1.4. Einiges über Recht, das für uns Geschichte ist

Die *allgemeinen* Merkmale des Rechts besagen noch nichts darüber, welchen *sozialen Inhalt* eine *bestimmte* Rechtsordnung hat. Um das herauszufinden, müssen wir uns der Lehre von den Rechtstypen zuwenden.

Mit dem Begriff des Rechtstyps wird das gemeinsame Klassenwesen der Rechtsordnungen und Rechtssysteme aller Staaten erfaßt, die jeweils auf den materiellen Lebensgrundlagen einer bestimmten ökonomischen Gesellschaftsformation beruhen. Dementsprechend periodisieren wir die *geschichtliche Entwicklung des Rechts nach vier Rechtstypen: Sklavenhalterrecht, Feudalrecht, bürgerliches Recht und sozialistisches Recht.*

Das Sklavenhalterrecht, das Feudalrecht und das bürgerliche Recht sind gleichermaßen *Rechtstypen von Ausbeuterordnungen,* Bestandteil des juristischen Überbaus über solchen Produktionsverhältnissen, für die das Privateigentum an den Hauptproduktionsmitteln und die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen kennzeichnend ist.

Diesen Rechtstypen sind demzufolge auch *gemeinsame Züge* eigen:
Erstens fixieren sie das Recht des Privateigentums an den Produktionsmitteln; *zweitens* sichern und regulieren sie die Ausbeutung der werktätigen Massen durch die Produktionsmittelbesitzer; *drittens* sind sie auf die Unterdrükkung jeglichen Widerstandes der Ausgebeuteten gerichtet; das umfaßt zuweilen auch die Funktion, scharfe Interessengegensätze einzudämmen und revolutionären Erhebungen vorzubeugen, die den Fortbestand der Ausbeuterherrschaft gefährden könnten.
Gemeinsam ist diesen Rechtstypen auch, daß sich die Ablösung des einen Ausbeuterrechtstyps durch den historisch nächsthöheren zumeist im Verlaufe eines längeren Prozesses vollzieht; Elemente des alten und solche des nachfolgenden Ausbeuterrechtstyps bestehen nebeneinander. Das gilt besonders dann, wenn die neue Klasse ihre Macht auf der Grundlage eines Kompromisses mit der früher herrschenden errichtet.

Das **Sklavenhalterrecht** bildete sich zusammen mit dem Sklavenhalterstaat überall dort heraus, wo mit dem Zerfall der urgemeinschaftlichen Gesellschaftsorganisation die Sklavenhaltergesellschaft entstand.

Wichtige Quellen dieses Rechtstyps sind unter anderem das im 5. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung geschaffene römische *Zwölftafelgesetz* und das *Corpus Juris Civilis,* das während der Herrschaft des oströmischen Kaisers Justinian im 6. Jahrhundert unserer Zeitrechnung verfaßt wurde.

In der Sklavenhaltergesellschaft bestand Privateigentum nicht nur an Grund und Boden, Rohstoffen und Arbeitsinstrumenten, sondern auch an den unmittelbaren Produzenten, den Sklaven. Dementsprechend behandelte das Sklavenhalterrecht den *Sklaven nicht als Person, sondern als Sache* (instrumentum vocale = „sprechendes Werkzeug").

Die Stellung, die der Sklave nach diesem Recht einnahm, beschreibt ein altrömischer Jurist namens Gaius wie folgt: „Sklaven unterstehen der Gewalt des Herrn ... Wir können bei allen Völkern einheitlich feststellen, daß die Herren ihren Sklaven gegenüber Gewalt über Leben und Tod haben, und was durch einen Sklaven erworben wird, das wird für den Herrn erworben." Wurde ein Sklave getötet oder ermordet, galt dies als Sachbeschädigung und begründete Schadenersatzforderungen des Eigentümers. „Derjenige, der einen fremden Sklaven oder einen fremden Vierfüßler – soweit es sich um Vieh handelt – schuldhaft tötet, soll verurteilt werden, dem Eigentümer den Höchstpreis aus dem betreffenden Jahr zu zahlen."
Als Objekt des Rechts konnte natürlich der Sklave selbst nicht beleidigt werden, wohl aber galt dann sein Herr als beleidigt. Da das römische Recht davon ausging, daß der Sklave grundsätzlich der Feind der Freien sei und darum kein Sklave von sich aus die Wahrheit sagen würde, konnte der Sklave nur auf der Folter aussagen, es sei denn, er zeigte einen Hochverräter an. Auch die Bestrafung der Sklaven war besonders hart; ihnen drohte mitunter selbst für solche Delikte, bei denen die Freien mit geringen Strafen davonkamen, die Todesstrafe. Einen Nachklang der besonderen Härte der Sklavenbestrafung finden wir noch heute in der Redewendung von den drakonischen Strafen; sie geht auf die besonders harten Strafgesetze zurück, die um 624 vor unse-

rer Zeitrechnung von dem athenischen Herrscher Drakon verfaßt wurden.

Das Sklavenhalterrecht fixierte die *rechtliche Ungleichheit auch für die freien Bürger*. Der Umfang ihrer Rechte und Pflichten richtete sich nach der *Größe ihres Eigentums*. Nicht nur die Rechtsstellung der einzelnen, sondern auch die der Klassen, Schichten und Gruppen war also *abhängig vom sozialen Status*.

Besondere Bedeutung erlangte der Sklavenhalterrechtstyp durch das römische Recht; als erstes „Weltrecht einer Waren produzierenden Gesellschaft . . . mit seiner unübertrefflich scharfen Ausarbeitung aller wesentlichen Rechtsbeziehungen einfacher Warenbesitzer“ (K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1973, S. 301) galt es als klassischer juristischer Ausdruck von gesellschaftlichen Verhältnissen und Konflikten, die auf dem Privateigentum beruhen. Sein Einfluß reicht bis in unsere Zeit. Manche Rechtskonstruktion des heutigen bürgerlichen Rechts finden wir schon in dem erwähnten Corpus Juris, das außer der Rechtsstellung von Sklaven und Freien auch den Schutz des Privateigentums und dessen Vererbung sowie die Warenzirkulation umfassend regelt. Nicht nur alle wesentlichen Vertragstypen des Warenaustausches, sondern auch die Wege und Mittel, Rechtsansprüche gerichtlich durchzusetzen, sind bereits in diesem Gesetzbuch ausgearbeitet worden.

Charakteristisches Merkmal des **Feudalrechts** ist, daß es vor allem das Privateigentum der Herrschenden *(Feudalherren)* an *Grund und Boden* – dem in dieser Epoche wichtigsten Produktionsmittel – zu sichern und die Ausbeutung der Bauern zu gewährleisten hatte.

Da infolge der ökonomischen Vormachtstellung des zersplitterten Grundeigentums nur eine *schwache politische Zentralgewalt* bestand, waren die rechtlichen Regelungen vielgestaltig *(Landesrecht); zentralstaatliche* Regelungen galten zumeist nur *hilfsweise*. Außerdem existierten *Stadtrechte* sowie *Zunftregeln* für die Handwerker.

Die Landesrechte wurden in sogenannten Rechtsbüchern aufgezeichnet. Einige von ihnen, so der *Sachsenspiegel* (um 1230) und der *Schwabenspiegel* (um 1274), erlangten besonders große Autorität.

Die Stadtrechte, unter dem Einfluß der wirtschaftlich mächtigsten Schichten zustande gekommen, schützten vor allem das Privateigentum der Handelskaufleute und bevorzugten die städtischen Oberschichten; Gesinde, öffentliche Diener und sogenannte „schlechte Leute“ wurden dagegen benachteiligt. Manche Stadtrechtsbücher, so das Lübecker und Magdeburger (1233 und 1160), wurden auch in anderen Städten angewandt.

Eine weitere wichtige Quelle des feudalen Rechts in Deutschland war die *Peinliche Gerichtsordnung* Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina oder kurz Carolina genannt). Dieses erste deutsche Reichsstrafgesetzbuch wurde 1532 als Reaktion der Feudalherren auf die Erhebung der Bauern im deutschen Bauernkrieg auf dem Regensburger Reichstag bestätigt. Die Carolina kannte 4 Verbrechen gegen die Religion, 6 Fälschungsverbrechen, 8 Verbrechen gegen die Ehe und Sittlichkeit, 12 Verbrechen gegen den Staat (wie Verrat und Aufruhr des gemeinen Volkes), 19 Tötungs- und 18 Eigentumsverbrechen. Ihr Strafenkatalog sah unter anderem die Todesstrafe durch Erhängen, Rädern, Enthaupten, Vierteilen, Verbrennen und Ertränken sowie Verstümmelungsstrafen (z. B. Augenausstechen, Abhauen der Hand oder der Finger, Abschneiden oder Ausreißen der Zunge und Entmannung) vor. Außerdem gab es die sogenannten Strafen an Haut und Haar, wozu die Prügelstrafe, das Abziehen der Kopfhaut und die Brandmarkung gehörten.

Auch das feudale Recht spiegelte die *soziale Stellung* des einzelnen *unmittelbar* wider; jeder erwarb die seiner sozialen Lage entsprechende Rechtsstellung *kraft Geburt;* er gehörte zum Adel, zu den Freien oder den Unfreien und Hörigen. Der Leibeigene und Hörige wurde – anders als vor ihnen der Sklave – rechtlich nicht als Sache betrachtet. Grundsätzlich schützte das feudale Recht Leben und Gesundheit der leibeigenen und hörigen Bauern sowie ihre Produktionsinstrumente gegen solche Handlungen, die zugleich die Interessen der Feudalherren an der Mehrung der Frondienste und der Natural- und Geldrente beeinträchtigt hätten.

Darin kam rechtlich zum Ausdruck, daß der Feudalismus auf dem privaten Eigentum der herrschenden Klasse an Grund und Boden, der persönlichen Bindung der unmittelbaren Produzenten an den Boden und dem Recht des Bodeneigentümers auf Anteile am Ernteertrag basierte. Daß das feudale Recht Leibeigene und Höri-

ge als Rechtspersonen behandelte, bedeutete auch, daß sie vor Gericht gestellt werden konnten. Da aber die *Gerichtsbarkeit* ein *Attribut des Bodeneigentums* der Feudalherren bildete, war der leibeigene oder hörige Bauer der *Gerichtsbarkeit seines eigenen Herrn* unterworfen (Patrimonialgerichtsbarkeit).

Die soziale Abhängigkeit der Bauern – gleich ob in Form der Hörigkeit, der Leibeigenschaft oder der feudalen Pacht – war infolge der Rechtszersplitterung nicht einheitlich gestaltet. Auch Art und Ausmaß der zu leistenden Frondienste, der abzuliefernden Naturalien sowie der zu zahlende Zins unterschieden sich von Landstrich zu Landstrich. Aus den Programmforderungen, die die Bauern während der Zeit des Bauernkrieges erhoben, läßt sich ablesen, was sie am meisten bedrückte.

Die Feudalrechtsordnung kannte auch das sogenannte Faustrecht. Es legalisierte Willkürakte der Feudalherren gegenüber den Bauern, galt aber auch für die Austragung einzelner Arten von Streitigkeiten zwischen den Herrschenden selbst. Trotz seiner Bezeichnung handelte es sich beim Faustrecht nicht etwa um eine Art nackter Gewalt, sondern um ein wirkliches Recht, aus dem sich bestimmte Befugnisse herleiten ließen.

Das **bürgerliche Recht** ersetzte die vom Feudalrecht verankerten Privilegien durch eine formale rechtliche Gleichheit aller Menschen. Die Rechte, die der einzelne Mensch hat, sollen sich nicht mehr aus der Zugehörigkeit zu einem sozialen Stand und aus dem sozialen Herkommen ableiten, sondern jedem Menschen werden als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft und ihres Staates formal gleiche Rechte zuerkannt.

Diese Entwicklung – im Vergleich zum feudalen Recht ein Schritt nach vorn – entsprach den materiellen Interessen der aufstrebenden Klasse der Kapitalisten. Wird doch in der auf der kapitalistischen Produktionsweise beruhenden Gesellschaft das Verhältnis der Menschen zueinander durch ihre Beziehungen als Warenbesitzer gekennzeichnet. Diese Gesellschaft verlangt, daß sich die Menschen als Tauschpartner, als Käufer und Verkäufer gegenübertreten, die über sich frei verfügen können und nicht, wie im Feudalismus, an die Scholle gebunden sind. Jene glanzvollen Formulierungen in den bürgerlichen Menschenrechtsdeklarationen über die Freiheit des einzelnen Menschen und seine angeborenen Rechte spiegeln nicht zuletzt den nüchternen Sachverhalt wider, daß die sich rasch entwickelnde kapitalistische Produktion nach Produzenten verlangte, die *ihre Arbeitskraft frei verkaufen konnten*.

Die vom bürgerlichen Recht jedem Menschen zugewiesene formal gleiche Rechtsstellung in der Gesellschaft nährt immer wieder und bis heute die Illusion, dieses Recht sei ein Garant der Gleichheit und Freiheit und sichere jedem die gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, wenn es nur textgetreu realisiert werden würde. In Wirklichkeit handelt es sich aber eben nur um eine Gleichheit, die zwar im Recht, nicht aber tatsächlich existiert. Wenn die Menschenrechtsdeklaration von 1776, die Bill of Rights, verkündete, alle Menschen seien von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besäßen gewisse angeborene Rechte, so ändert dies nichts daran, daß im Leben der bürgerlichen Gesellschaft Ausbeuter und Ausgebeutete ungleich sind. Diejenigen, die über Eigentum an Produktionsmitteln verfügen, haben andere Möglichkeiten, die Rechtsgleichheit in Anspruch zu nehmen, als jene, die ihre Arbeitskraft verkaufen müssen, um leben zu können.

Deshalb gehören die bürgerlichen Beteuerungen, jeder Mensch werde mit gleichen Rechten und Ansprüchen auf Freiheit und Eigentum geboren, zur Welt des schönen Scheins. In der Praxis zeigen die Menschenrechtskataloge der bürgerlichen Verfassungen ihren Januskopf. Zum Privateigentum an Produktionsmitteln, über das die wenigen verfügen, gehören Eigentumslosigkeit und Armut der vielen; die vielberufenen gleichen Rechte für alle Menschen vertragen sich seit Beginn der bürgerlichen Rechtsordnung mit ungleichen Rechten für Frauen, Farbige und andere Gruppen; die juristische Freiheit harmoniert mit der ökonomischen Unfreiheit.

Beispielsweise enthält das Bonner Grundgesetz in Art. 12 für jedermann das Recht, Beruf und Arbeitsplatz „frei zu wählen“, kennt aber kein Recht auf Arbeit und verpflichtet schon gar niemanden, den „frei gewählten“ Arbeitsplatz auch wirklich zur Verfügung zu stellen.

Ein – nach einem Wort von Friedrich Engels – „klassisches Gesetzeswerk“ der Bourgeoisge-

sellschaft ist der *Code civil,* auch Code Napoléon genannt, der 1804 in Frankreich in Kraft trat. Der Code civil „übersetzte“ die Ergebnisse der Französischen Revolution ins Juristische. Er regelte die bürgerlichen Vermögens-, Familien- und Erbverhältnisse. Dieses Gesetzbuch diente vielen Staaten Europas, aber auch Lateinamerikas als Grundlage für die Ausgestaltung ihres nationalen Rechts. Nicht geringen Einfluß übte auch der von Napoleon 1810 in Kraft gesetzte *Code penal,* das nachrevolutionäre französische bürgerliche Strafgesetzbuch, aus.

Wichtige Quellen des deutschen bürgerlichen Rechts sind das *Bürgerliche Gesetzbuch,* das nach zwanzigjähriger Vorarbeit 1896 vom deutschen Reichstag verabschiedet wurde und 1900 in Kraft trat, sowie das *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich* von 1871. Besonders im Bürgerlichen Gesetzbuch schlug sich der für Deutschland kennzeichnende Herrschaftskompromiß zwischen Bürgertum und Feudaladel nieder.

Es bot z. B. die Möglichkeit, über die Weitergeltung von Ländergesetzen feudalrechtliche Zustände aufrechtzuerhalten, wie etwa solche Bestimmungen der „Preußischen Gesindeordnung“: „Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf sich das Gesinde auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen“ (§ 74). „Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Tätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugtuung fordern“ (§ 77). „Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzliche Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden“ (§ 167).

Das bürgerliche Recht ist also so wenig klassenindifferent wie das Sklavenhalter- oder das Feudalrecht; allerdings verschleiert es im Unterschied zu diesen seinen Klassencharakter. Es verkörpert nicht allgemeinmenschliche Werte, sondern Verwertungsbedingungen des Kapitals. Das bürgerliche Recht schützt das kapitalistische Privateigentum und sichert den Kapitalisten die Möglichkeit, fremde Arbeitskräfte einzustellen, Produktionsmittel zu erwerben und den von den Arbeitern erzeugten Mehrwert zu realisieren. Dieses Recht ist dazu da, den Kampf der Arbeiterklasse und ihrer Partei für den Sturz des Kapitalismus politisch, ökonomisch und ideologisch zu unterdrücken. Gleichzeitig dient es dem bürgerlichen Staat auch dazu, die Beziehungen zwischen den einzelnen Kapitalisten zu regeln. Das heißt, es ruft diejenigen Angehörigen der herrschenden Klasse zur Ordnung, die gegen die Interessen der Gesamtherrschaft des Kapitals verstoßen und rechtliche Regelungen des bürgerlichen Staates verletzen.

Die Hauptfunktion des bürgerlichen Rechts, das kapitalistische Eigentum zu schützen, kommt äußerlich schon darin zum Ausdruck, daß juristische Regelungen zu dieser Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft überwiegen. So umfaßt beispielsweise im Bürgerlichen Gesetzbuch das Erbrecht – ein für die Sicherung dieses Eigentums sehr wichtiger Rechtskomplex – etwa 450 Paragraphen, während die Bestimmungen über den Dienstvertrag, also über die Beziehungen zwischen Kapitalisten und ausgebeuteten Werktätigen, nur 20 Paragraphen ausmachen; von den familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches regeln 201 Paragraphen die vermögensrechtlichen, jedoch nur 10 die eigentlichen Wirkungen der Ehe. Eine wahrlich bemerkenswerte juristische Illustration der Feststellung von Marx und Engels, die Bourgeoisie habe das Familienverhältnis auf ein reines Geldverhältnis zurückgeführt!
Es ist die Natur des privaten Eigentumsrechts an Produktionsmitteln, Recht auf Aneignung von Mehrwert, also fremder unbezahlter Arbeit, zu sein. Doch dieser Sachverhalt wird zu verdecken versucht, indem das Eigentumsrecht als Verhältnis eines Menschen zu einer Sache dargestellt wird, mit der er tun und lassen kann, was ihm beliebt. Unter einer „Sache“ wird dabei ganz Verschiedenes verstanden: ein Anzug wie ein Auto, ein Radio wie eine Produktionsanlage. Das bürgerliche Recht macht keinen Unterschied zwischen Eigentum an Gegenständen des persönlichen Bedarfs, Eigentum der kleinen Warenproduzenten (Handwerker) und kapitalistischem Privateigentum an Produktionsmitteln. Auch auf diese Weise werden die gesellschaftlichen Bezüge eingeebnet und wird der Ausbeutungscharakter des privaten Produktionsmitteleigentums verschleiert.

Mit dem Übergang zum *Imperialismus* und der Unterordnung des bürgerlichen Staates unter die Monopole wird das bürgerliche Recht immer mehr Ausdruck der Interessen und des Willens sowie Instrument des Monopolkapitals. Es dient jetzt zunehmend dazu, die Wirt-

schaft im Interesse der mit dem Staat vereinigten Monopole zu regulieren. Dies geschieht häufig auch gegen die Interessen der kleineren und mittleren Kapitalisten. Verstärkt wird das bürgerliche Recht eingesetzt, um alle demokratischen Aktivitäten niederzuhalten. Dabei wächst die Tendenz, die vom werktätigen Volke der Monopolbourgeoisie abgerungenen demokratischen Rechte abzubauen. Die direkte Unterdrückung mit Hilfe strafrechtlicher, verwaltungsrechtlicher und anderer gerichtlicher Maßnahmen verschärft sich: Streiks werden von Gerichten für illegal erklärt; politisch engagierte, gegen die friedensbedrohende Politik aggressivster Herrschaftsgruppen auftretende Bürger mit polizeistaatlichen Schnüffelpraktiken unter Druck gesetzt und eingeschüchert; Demokraten bekommen Berufsverbote auferlegt.

Diese Entwicklung führt zu *verschärften Klassenauseinandersetzungen* in der imperialistischen Welt. Sie ruft immer machtvollere Aktionen von Kommunisten und anderen demokratischen Kräften hervor, bei denen der Kampf um die Verteidigung und Erweiterung der Rechte und Freiheiten des Volkes einen gewichtigen Platz einnimmt.

1.5. Wie die sozialistische Revolution einen Rechtstyp neuer Qualität hervorbringt

1.5.1. Oktober 1917 – Geburtsstunde und Entwicklungsbeginn des sozialistischen Rechts

Der Sieg der Arbeiter in der sozialistischen Revolution, mit dem sie der ökonomischen und politischen Herrschaft der Ausbeuterklassen ein Ende bereiten und die alten politischen Machtinstrumente zerschlagen, bedeutet zugleich den *Entwicklungsbeginn eines neuen Rechtstyps, des sozialistischen Rechts*. In ihm nimmt all das reale Gestalt an, wovon die unterdrückten Klassen in der Geschichte geträumt haben und was vor allem die kämpfende Arbeiterklasse gegenüber der Bourgeoisie zu Rechtsforderungen erhoben hat.

Die Große Sozialistische Oktoberrevolution bewies, daß die Entstehung des sozialistischen Staates und die Schaffung des sozialistischen Rechts zwei Seiten eines historischen Vorgangs sind. Noch am Abend des gleichen Tages, an dem die revolutionären Arbeiter, Bauern und Soldaten die Staatsgewalt in Besitz genommen hatten, faßte der II. Gesamtrussische Sowjetkongreß wichtige Beschlüsse, die der politischen Macht der Arbeiter und Bauern juristischen Ausdruck verliehen. Nur wenige Zeit später erließ der Sowjetkongreß weitere Dekrete, die die ersten Schritte zum Sozialismus rechtsverbindlich festlegten; so die Dekrete über den Boden, über die Nationalisierung der Banken und über den Frieden.

Besonders deutlich traten der Klassencharakter und der humanistische Gehalt des sozialistischen Rechts in der Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes zutage, die von Lenin zweieinhalb Monate nach der Oktoberrevolution verfaßt und später in die erste Sowjetverfassung aufgenommen wurde. Diese Deklaration proklamierte die Abschaffung jeder Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die völlige Aufhebung der Teilung der Gesellschaft in Klassen, die schonungslose Unterdrückung des Widerstandes der Ausbeuter, die Schaffung einer sozialistisch organisierten Gesellschaft und den Sieg des Sozialismus in allen Ländern.

Wie die Erfahrungen in den sozialistischen Ländern zeigen, nimmt die Schaffung des sozialistischen Rechts eine längere Periode in Anspruch und vollzieht sich in unterschiedlichen Formen. Nichtsdestoweniger kennzeichnen den Entstehungsprozeß des sozialistischen Rechts einige allgemeine Züge. Dazu gehören: juristische Fixierung der wichtigsten revolutionären Errungenschaften; Proklamierung der politischen und ökonomischen Grundlagen der Diktatur des Proletariats und Verkündung der sozialistischen Bürgerrechte; Aufhebung der Grundlagen des bürgerlichen Rechtssystems; Zerschlagung des bürgerlichen Justizapparates.

Mit dem sozialistischen Staat unzertrennlich verbunden, verkörpert sich im sozialistischen Recht die politische Macht der Arbeiterklasse.

1.5.2. Wozu das Recht in der sozialistischen Gesellschaft gebraucht wird

Das sozialistische Recht gilt nicht um seiner selbst willen, sondern dient den Werktätigen, die sich im sozialistischen Staat organisiert haben, bestimmte Aufgaben zu lösen.

Die Funktionen des Rechts bestehen in der sozialistischen Gesellschaft, knapp gesagt, darin:

a) den jeweils erreichten Stand bei der gesellschaftlichen Umwälzung und beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft sowie seiner Errungenschaften zu fixieren und verbindlich zu verankern;
b) den Aufbau der neuen Gesellschaft leiten zu helfen, insbesondere die Produktion mit zu organisieren; die Verteilung der Produkte und der Arbeit unter die Mitglieder der Gesellschaft zu regulieren; sozialistische Persönlichkeiten mit zu formen;
c) die sozialistische Gesellschaft sowie jedes ihrer Mitglieder vor schädigenden Handlungen zu schützen und solchen Handlungen vorzubeugen sowie
d) die gestürzten Ausbeuterklassen ebenso wie jene, die feindliche, vom Imperialismus ausgehende Handlungen gegen den Sozialismus vornehmen, zu unterdrücken.

Das sozialistische Recht wirkt in keiner seiner Entwicklungsetappen konservierend auf die gesellschaftlichen Zustände ein; es tritt nicht auf der Stelle. Immer das Neue gegen das Alte schützend und durchsetzend, die Gesellschaft mit verändernd und den Fortschritt fördernd, unterliegt es selbst ständiger Veränderung. Treten alle voraufgegangenen Rechtstypen mit dem Anspruch auf, in sich geschlossene, im Dienste einer absoluten Rechtsidee stehende Systeme sein zu wollen – was übrigens nur ein ideologischer Reflex der Bestrebungen der jeweiligen Ausbeuterklasse zur Verewigung ihrer Herrschaft ist –, muß das sozialistische Recht als ein relativ stabiles, zugleich aber auch historisch veränderliches System begriffen werden. Praktisch hat dies zur Folge, daß es ständig vervollkommnet werden muß.

1.5.3. Wegweiser zum Handeln

Die Normen des sozialistischen Rechts sind in erster Linie Gebote zum gesellschaftlich verantwortungsbewußten, schöpferischen Handeln. Seine Vorschriften wirken in der Art eines Systems von Hinweistafeln, die der Gesellschaft und jedem einzelnen den Weg beim Aufbau der sozialistischen und weiter zur kommunistischen Gesellschaft zeigen. In diesem Sinne bezeichnete auch Lenin die Dekrete des jungen Sowjetstaates als Instruktionen, die die Massen zum praktischen Handeln aufrufen.

In den *Rechtsnormen verkörpern* sich die von der Partei der Arbeiterklasse auf Grund sorgfältiger Analysen und im engen Dialog mit den Bürgern gewonnenen *wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen* darüber, was unter Berücksichtigung der *objektiven Gesetzmäßigkeiten* sowie bei Beachtung aller inneren und äußeren Bedingungen in der jeweiligen Etappe notwendig und möglich ist. *Mittels der Normen* des sozialistischen Rechts wird der *Wille der* von ihrer Partei geführten *Arbeiterklasse* und ihrer Verbündeten, die Entwicklung der Gesellschaft entsprechend diesen Erkenntnissen und Erfahrungen zu gestalten, *in konkrete Verhaltensforderungen umgesetzt.* Das geschieht mit Hilfe der *Festlegung von Rechten und Pflichten* für die Bürger, für Kombinate und Betriebe, Genossenschaften, staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen sowie von *Maßnahmen,* die die Verwirklichung und Einhaltung dieser Rechte und Pflichten *gewährleisten.*

Die objektive Übereinstimmung zwischen dem im sozialistischen Recht ausgedrückten politisch-staatlichen *Willen der Arbeiterklasse und den Grundinteressen* des ganzen werktätigen Volkes bewirkt, daß die rechtlichen *Verhaltensregeln* von der übergroßen Mehrheit der Bevölkerung *freiwillig befolgt* werden. Dabei erfahren die Bürger, wie gerade am Gesamtinteresse orientiertes Handeln erst mannigfaltige Möglichkeiten zur demokratischen Mitgestaltung der Gesellschaft eröffnet, sie zu selbständiger und freier Betätigung ihrer schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten finden läßt und ihnen auch persönlich zum Vorteil gereicht. Je mehr sich die Bürger dieser Tatsache bewußt werden und je überzeugender sie sie

im Leben bestätigt sehen, desto größer wird ihre *Bereitschaft,* sich *über die Einhaltung der Gesetze hinaus* immer aktiver für die schöpferische *Verwirklichung* und *Durchsetzung* des sozialistischen Rechts zu *engagieren.* Hierin zeigt sich die *enge Wechselbeziehung zwischen* der breiten Entfaltung sowie ständigen Vervollkommnung der *sozialistischen Demokratie* und der Weiterentwicklung des *sozialistischen Rechts.*

Ob, wann und wie einzelne Teile des sozialistischen Rechtssystems der Veränderung bedürfen, läßt sich nicht aus der Sicht dieses oder jenes Gliedes der Gesellschaft beurteilen. Die Fortentwicklung und *Vervollkommnung* des sozialistischen Rechts ist daher ein untrennbarer und wichtiger *Bestandteil der politischen Führungstätigkeit* der Partei der Arbeiterklasse. Sie wird im Wege von Entscheidungen der zur Rechtsetzung berufenen staatlichen Organe herbeigeführt. Solange geltende Gesetze nicht von den dazu befugten staatlichen Organen geändert oder aufgehoben werden, sind sie *für alle verbindlich.*

Eine Gesetzgebung, die auf wissenschaftlicher Voraussicht über den gesetzmäßigen Verlauf der Entwicklung beruht und die die mit ihr verfolgten Ziele eindeutig bestimmt, wird freilich die normativen Verhaltensanforderungen so fixieren, daß neuen Erkenntnissen und Erfahrungen über bessere, effektivere und rationellere Wege zu diesen Zielen und eigenschöpferischen Initiativen zur Rechtsverwirklichung im Rahmen und während der Geltungsdauer des betreffenden Gesetzes Entscheidungsraum zugemessen ist. Besonders gilt das für längerfristig angelegte grundlegende Gesetze. Auf diese Weise kann vermieden werden, daß das geltende Recht allzu häufig und kurzfristig geändert werden muß.

Da das sozialistische Recht keine bloßen Verhaltensvorschläge, sondern allgemeinverbindliche Verhaltensanforderungen enthält, bringt es eine bestimmte Stabilität in die Beziehungen zwischen den Bürgern sowie den einzelnen Teilen der Gesellschaft. Ohne diese Stabilität sind Sicherheit und Ordnung, Disziplin und schöpferische Aktivität im Leben nicht möglich.

Den Geboten des sozialistischen Rechts zu schöpferischem, gesellschaftlich verantwortungsbewußtem Verhalten entsprechen *Verbote* solcher Handlungen, die die sozialistische Gesellschaft gefährden oder gegen den sozialistischen Staat gerichtet sind, die das Zusammenleben der Bürger beeinträchtigen und stören, Gesundheit und Leben bedrohen oder die Freiheit und Würde der Persönlichkeit verletzen.

Lenins Voraussage in seinem unmittelbar vor der Oktoberrevolution geschriebenen Werk „Staat und Revolution" hat sich vollauf bestätigt, daß es hieße in Utopien zu verfallen, würde man annehmen, „daß die Menschen sofort nach dem Sturz des Kapitalismus lernen werden, *ohne alle Rechtsnormen* für die Allgemeinheit zu arbeiten" (Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 481).

Deshalb enthält das sozialistische Recht Bestimmungen darüber, welche Maßnahmen von der Gesellschaft zu ergreifen sind, wenn ein Bürger, ein Betrieb, ein Staatsorgan, eine Genossenschaft oder eine andere Organisation gegen das Recht verstößt. Und wer auf Kosten anderer lebt, sich am gesellschaftlichen Eigentum oder am persönlichen Eigentum eines anderen vergreift, wer gewalttätig ist, wird rechtlich zur Verantwortung gezogen (vgl. dazu ausführlich Kap. 19).

Aus der Erkenntnis, daß das sozialistische Recht ihren Interessen dient, wächst sein Ansehen bei den Arbeitern und anderen Werktätigen. Im sozialistischen Recht sehen immer mehr Bürger der sozialistischen Staaten ein Mittel, um ihr Dasein in Übereinstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen zu gestalten, weshalb sie sich aktiv für dieses Recht engagieren und ein starkes Interesse bekunden, das sozialistische Recht besser kennenzulernen.

Kapitel 2
Wie das sozialistische Recht der DDR gebildet und verwirklicht wird

2.1.
Ein Recht sozialistischen Typs

Das Recht der DDR ist das Recht eines sozialistischen Staates, der als Form der Diktatur des Proletariats die Interessen des ganzen Volkes vertritt. Es ist **staatlicher Ausdruck der Interessen und des politischen Willens der Arbeiterklasse,** die unter der Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands im Bündnis mit den Werktätigen in Stadt und Land regiert. Alle jene Merkmale, die den sozialistischen Rechtstyp kennzeichnen (vgl. Abschn. 1.5.), treffen daher auch für das Recht der DDR zu.

Heute und in den nächsten Jahren geht es darum, die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu gestalten. Das bedeutet, unser Recht so weiterzuentwickeln, daß es dieser Gesellschaft entspricht, für die bereits heute charakteristisch ist, daß Arbeiterklasse, Genossenschaftsbauern, Intelligenz, genossenschaftlich arbeitende und private Handwerker *gemeinsame Grundinteressen* haben. Diese Interessenübereinstimmung drückt ihre gleichartige Stellung zu den Produktionsmitteln aus und basiert auf dem sozialistischen Eigentum, das in seinen drei Formen – Volkseigentum, Genossenschaftseigentum und Eigentum gesellschaftlicher Organisationen – Grundlage für das Wohl der Gesellschaft und jedes einzelnen ist.

Von ihrer sozialökonomischen Stellung her sind alle Werktätigen daran interessiert, die Ziele der Arbeiterklasse verwirklicht zu sehen. Den Genossenschaftsbauern, den Vertretern der Intelligenz und den Handwerkern liegt genau wie den Arbeitern daran, daß der Sozialismus vorankommt, der Friede erhalten bleibt und die Bedürfnisbefriedigung des werktätigen Volkes auf ständig höherem Niveau möglich wird.

Diese Gemeinsamkeit der Grundinteressen aller heute in der DDR bestehenden Klassen und Schichten ist eine wesentliche Basis, auf der unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands unser Recht gestaltet wird.

Gleichzeitig gibt es zwischen den in der DDR bestehenden Klassen und Schichten Unterschiede, was sich auch in voneinander verschiedenen Teilinteressen ausdrückt. Diese resultieren aus der noch nicht völlig gleichen Stellung der Klassen und Schichten zu den Produktionsmitteln, aus ihrer unterschiedlichen Rolle in der gesellschaftlichen Organisation der Arbeit und damit auch aus bestimmten Unterschieden in den Verteilungsverhältnissen. Solche besonderen Interessen werden – soweit sie nicht im Widerspruch zum Gesamtinteresse der Arbeiterklasse stehen – im Recht der DDR anerkannt. Unser Recht schützt diese Interessen, knüpft an sie an, um damit das Handeln der Angehörigen dieser Klassen und Schichten für den Sozialismus wirksam zu machen, was gleichzeitig diesen Werktätigen und ihren Kollektiven zum Vorteil gereicht.

Das *Recht der DDR berücksichtigt die spezifischen Interessen,* indem es entsprechende Rechte und Pflichten festlegt, die das Handeln der Genossenschaftsbauern, der Angehörigen der Intelligenz sowie der Handwerker und Gewerbetreibenden in eine Richtung lenkt, die den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht.

Als Beispiel sei hier auf die rechtlichen Regelungen verwiesen, die der Förderung des Handwerks zur besseren Versorgung der Bevölkerung dienen. Die VO über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vom 12. Juli 1972 (GBl. II 1972 Nr. 47 S. 541) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. August 1975 (GBl. I 1975 Nr. 36 S. 642) orientiert nämlich bei der staatlichen Leitung des

Handwerks darauf, daß die Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie die privaten Handwerker vor allem den Bedarf der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen sowie der Instandhaltung und Instandsetzung zu befriedigen haben. Das Handwerk wird mit diesem Ziel besonders gefördert, z. B. über steuerliche und andere Vergünstigungen oder Kredite zu günstigen Bedingungen bei Umstellungen auf Dienst- und Reparaturleistungen. Diese Regelungen kommen sowohl dem einzelnen Handwerker wie der Bevölkerung zugute.

Aus dem **internationalistischen Charakter** der Interessen der Arbeiterklasse und ihrer historischen Mission erwachsen Gemeinsamkeiten zwischen der Rechtsordnung der DDR und den Rechtsordnungen in den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft. Sie erweitern und vertiefen sich ständig, je weiter der Prozeß der Zusammenarbeit und Annäherung dieser Staaten voranschreitet. Zugleich durchdringt und bestimmt das Gemeinsame in wachsendem Maße auch die Gestaltung der inneren Rechtsordnung der sozialistischen Staaten und trägt zu deren erfolgreicher Entwicklung und Vervollkommnung bei.

Das internationalistische Wirken der sozialistischen Staatsmacht und des Rechts sind in der DDR Verfassungsgebot: „Die Deutsche Demokratische Republik ist untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft. Sie trägt getreu den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus zu ihrer Stärkung bei, pflegt und entwickelt die Freundschaft, die allseitige Zusammenarbeit und den gegenseitigen Beistand mit allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 Verfassung). Ebenso ist die Unterstützung der Staaten und Völker, die gegen den Imperialismus und sein Kolonialregime, für nationale Freiheit und Unabhängigkeit kämpfen, ein in der Verfassung niedergelegter Rechtsgrundsatz.

Aus dem Klasseninhalt des Rechts der DDR ergibt sich als eine seiner Charaktereigenschaften der **sozialistische Humanismus.** Der in Art. 2 der Verfassung formulierte Grundsatz: *„Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates“* ist die Schlüsselnorm der gesamten Rechtsordnung. Unser Recht ist nicht um seiner selbst willen da, sondern es dient dem werktätigen Menschen. Genau wie unser Staat verbürgt es Freiheit und Menschenrechte. Zum ersten Mal existiert und wirkt auf deutschem Boden eine Staats- und Rechtsordnung, die für das werktätige Volk und von ihm selbst getragen um Frieden, gesellschaftlichen Fortschritt und Wohlstand ringt.

Schutz und Förderung des Friedens gehören zu den wesentlichen Bestandteilen des Klasseninhalts des sozialistischen Rechts. Das sozialistische Recht ist sowohl in seiner Gesamtheit – unmittelbar oder mittelbar – auf den Schutz und die Förderung des Friedens gerichtet wie es auch das Recht und die Pflicht zum Frieden in verschiedenen seiner Zweige speziell fixiert und konkretisierend ausgestaltet.

Schon mit der ersten Verfassung, die von der Provisorischen Volkskammer am 7. Oktober 1949 beschlossen wurde, ist in unserem Lande die Friedenspolitik mit grundgesetzlicher Verbindlichkeit zur Staatspolitik erhoben worden; und bereits wenige Monate später verabschiedeten die Abgeordneten unserer obersten Volksvertretung, einer Empfehlung des Friedensrates folgend, das Gesetz zum Schutze des Friedens.

Dem humanistischen Charakter unseres Rechts gemäß gehört zu seinem Inhalt das Verbot von Handlungen, die den Frieden, die Völkerverständigung und die Sicherheit des sozialistischen Aufbaus gefährden. Militaristische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß werden als Verbrechen geahndet. Auf diese Weise trägt das Recht der DDR dazu bei, in Auseinandersetzung mit den reaktionären Kräften des Imperialismus die friedliche Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu verwirklichen und eine stabile Friedensordnung in der Welt zu errichten.

2.2. In der Rechtsetzung äußert sich die Souveränität des werktätigen Volkes

Den Vorgang, mit dem im Ergebnis eines politischen Entscheidungsprozesses Recht gebildet, d. h. staatlicher Wille der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten von den verfassungsgemäß da-

zu berufenen staatlichen Organen der DDR in Rechtsnormen umgesetzt wird, bezeichnet man als Rechtsetzung. Rechtsetzung ist ein unabdingbares Attribut staatlicher Machtausübung, eine ganz entscheidende Voraussetzung und Bedingung dafür, die Souveränität des werktätigen Volkes umfassend zu verwirklichen. Rechtsetzung ist als Form staatlicher Machtausübung eine permanent zu lösende Aufgabe, weil das Recht ständig im Einklang mit der dynamischen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft gestaltet werden muß. Dabei sind nicht nur alte und überholte Rechtsnormen aufzuheben oder durch Neuregelungen zu ersetzen, sondern das Rechtssystem insgesamt ist von den Anforderungen der Zukunft her zu gestalten. Davon, wie diese rechtspolitische Forderung heute erfüllt wird, hängt mit ab, wie unser Recht als Instrument aktiver Gesellschaftsgestaltung morgen wirksam werden wird.

Rechtsetzung im sozialistischen Staat ist *kein formaler Akt, sondern ein mehrstufiger sozialer Prozeß, der von zahlreichen inneren und äußeren politischen, ökonomischen, ideologischen, kulturellen und anderen Faktoren beeinflußt wird und demokratisch organisiert ist.* Seine Grundlage bilden die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die ihre führende Rolle in allen Phasen der Rechtsetzung wahrnimmt.

Im Programm der SED heißt es dazu: „Der planmäßige Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung entsprechend dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft und die Gewährleistung der Rechtssicherheit sind fester Bestandteil der Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ (Programm der SED, Berlin 1976, S. 43). Parteibeschlüsse sind generell Ausgangspunkt für die Schaffung neuer oder die Änderung vorhandener Rechtsnormen, weil die Partei mit Hilfe der Wissenschaft des Marxismus-Leninismus in der Lage ist, den jeweiligen Entwicklungsstand der Gesellschaft exakt zu analysieren und prognostisch die notwendigen weiteren Schritte zu bestimmen.
Mitunter sind in den Beschlüssen spezielle rechtspolitische Orientierungen enthalten; nicht selten wird auch direkt die Ausarbeitung bestimmter Rechtsnormen gefordert.

Ausgehend von den Beschlüssen und Orientierungen der SED, sind alle zur Rechtsetzung befugten staatlichen Organe verpflichtet, schöpferisch und eigenverantwortlich das Recht ständig weiterzuentwickeln und zu vervollkommnen.

Die Rechtsetzungsbefugnis ist entsprechend den Prinzipien sozialistischer staatlicher Machtausübung geregelt, wie sie in der Verfassung (insbesondere Art. 5) ausgedrückt sind:

a) politische Machtausübung durch demokratisch gewählte Volksvertretungen;
b) Verbindung der Tätigkeit der Volksvertretungen mit der aktiven Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen;
c) Machtausübung nur durch die staatlichen Organe, die von der Verfassung dazu vorgesehen wurden.

Für die Rechtsetzung sind also die Volksvertretungen und ihre Organe verantwortlich, die den Kern des Systems der Staatsmacht in der DDR bilden und deren demokratischen Charakter am vollständigsten verkörpern. Gemäß der Verfassung sind **zur Rechtsetzung befugt:** die Volkskammer (Art. 48 und 49), der Staatsrat (Art. 66), der Ministerrat (Art. 78) und die örtlichen Volksvertretungen (Art. 82). Die Volksvertretungen und ihre Organe stützen sich dabei auf das Wirken der über 200 000 Abgeordneten, auf die Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen und Aktivs sowie auf die Arbeit ihrer Räte und Fachorgane. Je nach dem sachlichen Gegenstand ziehen sie darüber hinaus Wissenschaftler und andere Experten sowie erfahrene Praktiker zur Mitwirkung hinzu. Nicht zuletzt aber nutzen sie die Ergebnisse von Aussprachen mit den Werktätigen sowie Vorschläge, Hinweise und Kritiken, die die Bürger in Eingaben oder auf andere Weise geäußert haben.

Von grundlegender Bedeutung ist die gesetzgebende Arbeit der **Volkskammer**. Die Verfassung (Art. 48 Abs. 2) bezeichnet sie als das **einzige verfassung- und gesetzgebende Organ** (vgl. Abschn. 2.3.) und stellt fest, daß niemand ihre Rechte einschränken kann. „Die Volkskammer bestimmt durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik“ (Art. 49 Verfassung).

Die Gesetzgebungsarbeit der Volkskammer wird von ihrem Präsidium organisiert. Um ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, muß

eine Vorlage eingebracht werden. Das Recht hierzu und damit die **Gesetzesinitiative** haben nach Art. 65 Abs. 1 der Verfassung
- Die Abgeordneten und Fraktionen der Volkskammer
- die Ausschüsse der Volkskammer
- der Staatsrat
- der Ministerrat
- der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.

In der Praxis werden die meisten Gesetzvorlagen vom Ministerrat eingebracht, weil er als Regierung der DDR im Auftrage der Volkskammer die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der Verteidigungsaufgaben zu organisieren hat. Es gibt aber auch gemeinsame Vorlagen. Beispielsweise wurde die Vorlage zum AGB vom Ministerrat und vom FDGB gemeinsam eingebracht. In der Gesetzgebungsarbeit der Volkskammer spielen ihre Ausschüsse eine wichtige Rolle. Sie beraten die Gesetzentwürfe gründlich und laden dazu auch Minister oder Leiter anderer Staatsorgane, die das gesellschaftliche Ziel der neuen Gesetze erläutern. Die Ausschüsse können auch sachkundige Bürger, die nicht Abgeordnete sind, zeitweilig oder ständig zur Mitarbeit heranziehen.

Im sozialistischen Staat ist die Gesetzgebung keine Geheimwissenschaft; es gehört zum Alltag der Demokratie, daß diejenigen, an die sich die Gesetze richten, die sie durchführen und einhalten sollen, auch an deren Ausarbeitung beteiligt werden. Die Teilnahme der Werktätigen an der gesetzgeberischen Arbeit des sozialistischen Staates bestimmt wesentlich die Qualität der Gesetze. Sie ermöglicht es, daß die Bedürfnisse und Interessen der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen unmittelbar in das Recht einfließen können. Auch hieran wird deutlich, daß das sozialistische Recht dem werktätigen Volk, dem Schutz seiner Freiheit und seinem Wohlergehen dient. Mit ihrer Einbeziehung in die Diskussion der Gesetzentwürfe wird zugleich die Bereitschaft der Bürger erhöht, die Gesetze aktiv zu verwirklichen. Entwürfe besonders wichtiger Gesetze werden in demokratisch geführten Diskussionen von der Bevölkerung geprüft und durch Vorschläge vervollkommnet (Art. 65 Abs. 3 Verfassung).

Damit das sozialistische Recht das Handeln der Werktätigen wirkungsvoll beeinflussen kann, muß es den Bürgern verständlich sein; sie müssen es überschauen und auch handhaben können. Wichtig hierfür sind beispielsweise eine klare und eindeutige Sprache, ein logisch widerspruchsfreier Aufbau der gesetzgeberischen Akte und eine möglichst knappe und konzentrierte Regelung, bei der die Zahl der Paragraphen nicht ins uferlose steigt.

Sind die Gesetze beschlossen, dann werden sie vom Vorsitzenden des Staatsrates inner-

Öffentliche Diskussion wichtiger Gesetzentwürfe – Bestandteil der sozialistischen Demokratie

Familiengesetzbuch 1965	
750 000	Diskussionsteilnehmer
23 000	Änderungsvorschläge
230	in das Gesetz aufgenommene Änderungen
Jugendgesetz 1974	
5 400 000	Diskussionsteilnehmer
4 821	Änderungsvorschläge
200	in das Gesetz aufgenommene Änderungen
Zivilgesetzbuch 1975	
260 000	Diskussionsteilnehmer
4 091	Änderungsvorschläge
360	in das Gesetz aufgenommene Änderungen
Arbeitsgesetzbuch 1977	
5 800 000	Diskussionsteilnehmer
39 533	Änderungsvorschläge
234	in das Gesetz aufgenommene Änderungen

halb eines Monats im Gesetzblatt der DDR verkündet und treten, soweit im Gesetz selbst nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Veröffentlichung im Gesetzblatt schließt den Prozeß der Rechtsetzung ab. Die **Veröffentlichung aller Rechtsvorschriften** ist deshalb so wichtig, weil die Allgemeinverbindlichkeit des Rechts verlangt, daß es allen Adressaten zugänglich ist. Dies wird deshalb auch ausdrücklich in der Verfassung bestimmt (Art. 89 Abs. 1 und 2). Dieser Artikel enthält auch den Hinweis, anderweitige Veröffentlichungsmöglichkeiten zu nutzen (z. B. die Tagespresse und das Fernsehen), um möglichst jeden mit dem Recht bekannt zu machen.

2.3. Die verschiedenen Rechtsquellen

Die einzelne Rechtsnorm, die wir befolgen oder anwenden, entnehmen wir der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen Rechtsquelle (auch Normativakte genannt). *Rechtsquellen sind die verschiedenen Akte, mit denen Rechtsnormen gesetzt oder sanktioniert, verändert oder aufgehoben werden.* Entsprechend der unterschiedlichen Stellung der zur Rechtsetzung befugten Staatsorgane unterscheiden wir verschiedene Rechtsquellen. Sie bilden zusammen ein System von Rechtsquellen (oder Normativakten), das hierarchisch geordnet ist und die Über- und Unterordnung der rechtsetzungsbefugten Staatsorgane entsprechend dem demokratischen Zentralismus widerspiegelt.

Die **Verfassung** ist die wichtigste Rechtsquelle. Sie enthält als Grundgesetz des sozialistischen Staates der DDR alle grundlegenden Gesellschafts- und Rechtsprinzipien sowie Verhaltensregeln für die Gestaltung und den Schutz der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Sie ist das staatsrechtliche Fundament der gesamten Rechtsordnung, auf dem alle anderen Normativakte aufbauen.

Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht. Sie kann nur von der Volkskammer als oberster Volksvertretung durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten (Art. 105, 106 und Art. 63 Abs. 2 Verfassung).

Gesetze werden von der Volkskammer erlassen und sind die hauptsächliche Ausdrucksform des sozialistischen Rechts. Mit ihrer Hilfe organisiert, gestaltet und schützt der sozialistische Staat die wesentlichen gesellschaftlichen Verhältnisse. Gesetze enthalten rechtliche Regelungen, die über ein hohes Maß an Stabilität verfügen und langfristig geltende Grundlagen der sozialistischen Gesetzlichkeit schaffen. Mit ihnen werden die gesellschaftlichen Beziehungen für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane im Sinne der verfassungsmäßigen Grundrechte und Grundpflichten geregelt; sie begründen weitere Rechte und Pflichten, die die Stellung der Bürger ausgestalten und schützen.

Gegenstand von Gesetzen sind insbesondere
- die Vervollkommnung des Staatsaufbaus sowie der sozialistischen Demokratie,
- die Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhätnisse und der Leitung und Planung der sozialistischen Volkswirtschaft,
- die Sicherung der Verteidigungsfähigkeit des Landes gegenüber Angriffen von außen,
- die Gestaltung realer Bedingungen zur allseitigen Entwicklung der schöpferischen Potenzen der Bürger.

Besonders wichtig sind die Gesetze über den Fünfjahrplan und die jährlichen Volkswirtschaftspläne. Zwecks einheitlicher Regelung umfassender Komplexe gesellschaftlicher Beziehungen können Gesetze auch als Gesetzbücher erlassen werden. Beispiele hierfür sind das Familiengesetzbuch (1965), das Strafgesetzbuch (1968), das Zivilgesetzbuch (1975) und das Arbeitsgesetzbuch (1977).

Beschlüsse des Staatsrates und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates

Die Kompetenzen des Staatsrates als Organ der Volkskammer sind in Art. 66–75 der Verfassung festgelegt. Seine Beschlüsse betreffen unter anderem
- die Ausschreibung von Wahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen,
- die Stiftung staatlicher Auszeichnungen,
- die Ausübung des Amnestierechts.

Dem Nationalen Verteidigungsrat obliegt die Aufgabe, den Schutz der sozialistischen

Gesellschaft der DDR zu organisieren und zu sichern. In diesem Rahmen hat er das Recht, die zur Durchführung des Verteidigungsgesetzes, des Wehrdienstgesetzes und des Zivilverteidigungsgesetzes erforderlichen allgemeinverbindlichen Bestimmungen in Form von Anordnungen zu erlassen.

Verordnungen und normative Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums

Der Ministerrat erläßt im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer Verordnungen und Durchführungsverordnungen und faßt Beschlüsse (Art. 78 Abs. 2 Verfassung). Damit organisiert er als Regierung der DDR die Lösung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben. Diese Rechtsvorschriften nehmen im System der Rechtsquellen einen dem Gesetz unmittelbar nachfolgenden Rang ein.

Anordnungen und Durchführungsbestimmungen werden von den Ministern und Leitern zentraler staatlicher Organe erlassen und regeln gesellschaftliche Verhältnisse in deren jeweiligen Verantwortungsbereichen. Die Zuständigkeit für den Erlaß einer Anordnung ist meist in Gesetzen oder Verordnungen festgelegt. Durchführungsbestimmungen konkretisieren die in einem Gesetz oder einer Verordnung enthaltenen Sachverhalte näher, definieren Begriffe, regeln Verfahren usw.

Beschlüsse örtlicher Staatsorgane sind Rechtsquellen, soweit sie Rechtsnormen enthalten. In Art. 82 Abs. 1 der Verfassung wird bestimmt: „Die örtlichen Volksvertretungen fassen Beschlüsse, die für ihre Organe und Einrichtungen sowie für die Volksvertretungen, Gemeinschaften und Bürger ihres Gebietes verbindlich sind."

Das heißt, die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen sind für die nachgeordneten Volksvertretungen, aber auch für alle im Territorium gelegenen Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich.

Örtliche Volksvertretungen, die solche Beschlüsse fassen können, sind

in der Hauptstadt der DDR, Berlin	– die Stadtverordnetenversammlung
im Bezirk	– der Bezirkstag
im Stadtkreis	– die Stadtverordnetenversammlung
im Stadtbezirk	– die Stadtbezirksversammlung
im Landkreis	– der Kreistag
in der kreisangehörigen Stadt	– die Stadtverordnetenversammlung
in der Gemeinde	– die Gemeindevertretung

Die örtlichen Räte haben das Recht, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretungen über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist.

Die **Beschlüsse der örtlichen Räte** haben die gleiche Rechtsverbindlichkeit und beziehen sich auf den gleichen Adressatenkreis wie die Beschlüsse der jeweiligen Volksvertretung selbst. Sie können durch die zuständigen Volksvertretungen, die übergeordneten Räte und den Ministerrat aufgehoben werden.

Werden von dazu gesetzlich ermächtigten Staatsorganen Rechte und Pflichten, die in Rechtsnormen für einen unbestimmten Adressatenkreis allgemein bereits festgelegt sind, auf bestimmte Personen, Kollektive, Betriebe und Kombinate oder gesellschaftliche Organisationen angewandt und konkretisiert, so handelt es sich dabei um Leitungsentscheidungen, nicht um Normativakte.

Diese Form staatlicher Tätigkeit gehört in den Bereich der Rechtsverwirklichung und wird als Rechtsanwendung bezeichnet. Akte der Rechtsanwendung können für einen größeren, dennoch genau bestimmbaren Adressatenkreis gelten (z. B. die Arbeitsordnung eines Betriebes auf der Grundlage des AGB, das Statut einer LPG auf der Grundlage des Musterstatuts); sie können sich aber auch an einen individuell bezeichneten Adressaten richten (z. B. eine Wohnungszuweisung, ein Einberufungsbefehl, ein Gerichtsurteil). In diesem Fall spricht man auch von Individualakten.

2.4. Wo, für wen und wie lange Rechtsnormen gelten

Aus der Rangordnung der Normativakte darf keinesfalls geschlußfolgert werden, es gäbe womöglich auch so etwas wie einen unterschiedlichen Verbindlichkeitsgrad der verschiedenen Rechtsnormen. Alle Rechtsnormen sind gleichermaßen allgemeinverbindlich, unabhängig von der Stellung des Staatsorgans, das sie im Rahmen seiner Rechtsetzungsbefugnis erlassen hat. Eine andere Frage ist es freilich, worauf sich die Allgemeinverbindlichkeit der Rechtsnormen jeweils bezieht, insbesondere für welches Territorium, welchen Personenkreis und in welchem Zeitraum sie besteht. Die Antwort darauf ergibt sich aus völkerrechtlichen Prinzipien, aus dem Inhalt der Normen, aus der territorialen Zuständigkeit des betreffenden rechtsetzenden Organs; vielfach ist sie ausdrücklich in dem Normativakt selbst enthalten.

Der **räumliche Geltungsbereich** aller von zentralen Staatsorganen der DDR erlassenen Rechtsnormen umfaßt entsprechend dem völkerrechtlichen Prinzip der territorialen Souveränität jedes Staates grundsätzlich das gesamte Staatsgebiet, es sei denn, daß in Rechtsvorschriften selbst eine territoriale Geltungsbeschränkung ausgesprochen wird. Dies trifft beispielsweise für das Grenzgesetz vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 11 S. 197) zu.

Zum Staatsgebiet der DDR gehören die Oberfläche des Festlandes, das Erdinnere, stehende und fließende Gewässer im Lande, Küstengewässer, der Festlandsockel, der Luftraum über dem Festland und den Gewässern in unbeschränkter Höhe; Schiffe und Luftfahrzeuge, sofern sie rechtmäßig die Flagge oder das Hoheitszeichen der DDR führen.
Unter bestimmten Voraussetzungen kann der räumliche Geltungsbereich von Rechtsnormen der DDR über ihr Staatsgebiet hinaus ausgedehnt werden, wenn es z. B. um die Verfolgung bestimmter Verbrechen geht, die im Ausland begangen wurden und sich gegen die DDR richten.

Die Allgemeinverbindlichkeit von Beschlüssen der Bezirks- und der Kreistage sowie der Stadtverordnetenversammlungen oder der Gemeindevertretungen erstreckt sich selbstverständlich nur auf das Territorium, für das sie zuständig sind.

Der **sachliche Geltungsbereich** von Normativakten richtet sich danach, welche gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen mit ihrer Hilfe im konkreten Falle gestaltet, organisiert oder geschützt werden sollen.

Mit dem sachlichen eng zusammen hängt häufig der **persönliche Geltungsbereich,** d. h. die Bestimmung, wer Adressat einer Norm ist. Normadressaten können sein:

- alle Staatsbürger der DDR;
- Gemeinschaften und gesellschaftliche Organisationen der Werktätigen der DDR;
- zentrale und örtliche Staatsorgane;
- wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe;
- wissenschaftliche, kulturelle, soziale und andere Einrichtungen;
- Bürger, die sich auf dem Gebiet der DDR aufhalten, deren Wohnsitz oder Vermögen sich in der DDR befindet, sowie Organe ausländischer Einrichtungen, Betriebe usw., die in der DDR tätig sind.

Allerdings kann der persönliche Geltungsbereich von Rechtsnormen aus bestimmten staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Gründen eingeschränkt sein. So unterstehen die Leiter und Mitglieder der diplomatischen Vertretungen infolge ihrer diplomatischen Immunität nicht der Rechtsprechung der Gerichte der DDR.

Der **zeitliche Geltungsbereich** (die Geltungsdauer) von Rechtsnormen ist der Zeitraum von ihrem Inkrafttreten bis zu ihrer Außerkraftsetzung (bis zum Außerkrafttreten).

In der Regel enthalten Gesetze und andere Rechtsakte eine Bestimmung darüber, ab wann sie in Kraft treten. Grundsätzlich werden Rechtsnormen nicht rückwirkend in Kraft gesetzt (für Strafrechtsnormen legt Art. 99 Abs. 2 der Verfassung ausdrücklich ein Rückwirkungsverbot fest).

Die Geltungsdauer einer Rechtsnorm endet,

- wenn sie ausdrücklich durch eine rechtliche Bestimmung aufgehoben wird;
- wenn ihre zeitliche Geltung begrenzt war;
- wenn neue Rechtsnormen gleichen oder höheren Ranges in Kraft gesetzt werden, die den bisher geltenden Rechtsvorschriften widersprechen oder diese abändern.

2.5. Rechtszweige, in welche die geltenden Rechtsnormen der DDR eingeteilt werden

Das geltende Recht der DDR umfaßt mehrere Hunderttausende rechtlicher Verhaltensregeln, die natürlich nicht beziehungslos und ungeordnet nebeneinanderstehen. Dem Bürger und anderen Normadressaten tritt das Recht schon insofern nicht als unübersehbare Masse von einzelnen Regeln gegenüber, als jede Rechtsquelle, jeder Normativakt eine mehr oder weniger große Anzahl von Rechtsnormen zusammenfaßt, die sachlich geordnet und mit ihrer rechtspolitischen Zielsetzung verbunden sind. Allerdings kann die Rechtsetzung als ein Prozeß, der sich in ständiger Bewegung befindet und sich dazu noch arbeitsteilig auf verschiedenen Ebenen staatlicher Leitungstätigkeit vollzieht, nicht der Ausgangspunkt für die Ordnung und Einteilung des gesamten Rechts sein.

Objektive Grundlage für eine Systematisierung des Rechts sind vielmehr die materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse, die auf ihnen beruhenden und von ihnen hervorgebrachten vielgestaltigen Beziehungen in der sozialistischen Gesellschaft, soweit sie einer rechtlichen Regelung bedürfen. Die Wirklichkeit dieser gesellschaftlichen Beziehungen ermöglicht es, sie nach sachlichen Merkmalen voneinander zu unterscheiden; damit lassen sich bestimmte Teilkomplexe abgrenzen. In Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Gegenstand sowie von den sozialen Zielen, die es in einer bestimmten Entwicklungsperiode auf dem betreffenden Gebiet zu erreichen gilt, werden sie in der Regel auch auf unterschiedliche Art und Weise rechtlich ausgestaltet.

Solche gesellschaftlichen Teilkomplexe sind beispielsweise Beziehungen zwischen den Bürgern und ihrem sozialistischen Staat sowie dessen Organen; zwischen den Werktätigen und ihren Betrieben im Produktions- und Arbeitsprozeß; zwischen Kombinaten, Betrieben, Genossenschaften und anderen Einrichtungen im Produktions- und Austauschprozeß; zwischen Angehörigen einer Familie; zwischen Bürgern und Handels- oder Dienstleistungseinrichtungen zur Befriedigung materieller und geistiger Bedürfnisse.

Die nach Teilkomplexen gegliederten sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen bilden die Grundlage für die Einteilung des Rechts nach verschiedenen Rechtsgebieten, die als **Rechtszweige** bezeichnet werden und die insgesamt das Rechtssystem bilden.

Weder das Rechtssystem als Ganzes noch seine Zweigstruktur sind freilich einfach bloß fotografisches Abbild dieser gesellschaftlichen Wirklichkeit. Das zeigt sich unter anderem daran, daß die Rechtssysteme der einzelnen sozialistischen Staaten und deren Gliederung sich trotz der im wesentlichen gleichartigen Gesellschaftsverhältnisse erheblich voneinander unterscheiden. Dafür gibt es verschiedene Gründe, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Zu beachten ist, daß sich das Rechtssystem mit der Entwicklung der Gesellschaft ebenfalls verändert. Auch gibt es keine starren Grenzen zwischen den einzelnen Rechtszweigen. Immer muß sich jedoch neu zu setzendes Recht in das bestehende Rechtssystem organisch so einfügen, daß die innere Einheit der Rechtsordnung gewahrt wird, es zu keinen Überschneidungen oder gar Widersprüchen zu anderen Bereichen des geltenden Rechts kommt.

Im Rechtssystem der DDR haben sich bisher vor allem folgende Rechtszweige herausgebildet:

Das **Staatsrecht** regelt jene gesellschaftlichen Verhältnisse, die für die Ausübung der politischen, ökonomischen und ideologischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten bestimmend sind. Es fixiert die Grundzüge des gesamten politischen Systems sowie den sozialen Inhalt und die politischen, ökonomischen und ideologischen Grundlagen des Staates. Ferner legt es fest, wie die sozialistische Staatsmacht aufgebaut ist und welches ihre hauptsächlichen Prinzipien, Mittel und Organisationsformen sind. Schließlich gestaltet das Staatsrecht die Rechtsstellung der Bürger, normiert ihre Grundrechte und -pflichten in der sozialistischen Gesellschaft. Die wichtigsten Staatsrechtsnormen sind in der Verfassung enthalten und bilden die Grundlage für alle anderen Rechtszweige.

Das **Verwaltungsrecht** schließt sich unmittelbar an das Staatsrecht an; denn es umfaßt die Tätigkeit, die die staatlichen Leitungsorga-

ne (im besonderen der Staatsapparat) in Verwirklichung der von den Volksvertretungen beschlossenen Aufgaben ausüben (daher als vollziehend-verfügende Tätigkeit bezeichnet). An den gesellschaftlichen Verhältnissen, die vom Verwaltungsrecht geregelt werden, sind immer zentrale oder örtliche vollziehend-verfügende Staatsorgane beteiligt, die auf der Grundlage von Rechtsnormen verbindlich über die konkrete Gestaltung von Beziehungen zwischen ihnen und anderen Staatsorganen, Betrieben, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen oder Bürgern entscheiden.

Das **Wirtschaftsrecht** dient der staatlichen Leitung der Wirtschaft. Es regelt insbesondere die Beziehungen zwischen den Betrieben untereinander sowie Beziehungen zwischen den Betrieben und wirtschaftsleitenden Staatsorganen. Wichtige Normativakte dieses Rechtszweiges sind z. B. die VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28. März 1973 (GBl. I 1973 Nr. 15 S. 129) und das Vertragsgesetz vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 14 S. 293).

Mit Hilfe des **Arbeitsrechts** leitet, organisiert und schützt der sozialistische Staat die Arbeitsverhältnisse, die Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelligenz mit Betrieben, Einrichtungen und Institutionen eingehen. Die Normen des Arbeitsrechts, vor allem im AGB niedergelegt, dienen der schöpferischen Entfaltung der Kräfte der Werktätigen im Arbeitsprozeß. Das Arbeitsrecht ist das wichtigste rechtliche Mittel, um das Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ durchzusetzen.

Gegenstand des **LPG-Rechts** sind die Beziehungen der Organisation und Tätigkeit der LPG und ihrer kooperativen Einrichtungen, die Beziehungen der LPG zu ihren Mitgliedern, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Produktionskollektiven untereinander und zur LPG sowie der Mitglieder des Produktionskollektivs. Die Bedeutung des LPG-Rechts ergibt sich aus der besonderen Rolle der LPG als der wirtschaftlich-organisatorischen und politisch-sozialen Gemeinschaften der Genossenschaftsbauern, der wichtigsten Bündnispartner der Arbeiterklasse.

Wissenschaftlich-technischer Rechtsschutz ist ein Rechtsgebiet, das sich erst in den letzten Jahren in der DDR als selbständiger Rechtszweig herausgebildet hat. Er umfaßt gesellschaftliche Beziehungen, die darauf gerichtet sind, die wissenschaftlich-technisch-schöpferische Arbeit zu entwickeln, ihre Ergebnisse durchzusetzen und gesellschaftlich zu nutzen. An ihnen können sowohl Bürger wie Betriebe beteiligt sein. Ihre Ausgestaltung wird wesentlich vom Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der wissenschaftlich-technischen Revolution sowie von der Notwendigkeit bestimmt, diese Prozesse mit den Vorzügen der sozialistischen Gesellschaft zu verbinden.

Das **Zivilrecht** regelt Beziehungen, die Bürger mit Betrieben sowie untereinander eingehen, um ihre materiellen und kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen. Es schützt das sozialistische Eigentum sowie das persönliche Eigentum der Bürger und trägt zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten sowie zur Ausprägung der sozialistischen Lebensweise bei.

Das **Familienrecht** hat das Verhältnis von Gesellschaft und Familie sowie die Beziehungen der Familienmitglieder untereinander und bei der Gestaltung des Zusammenlebens in der Familie zum Gegenstand. Dazu gehören auch Beziehungen zwischen Bürger und Staat, soweit dieser unmittelbar an der Gestaltung der Familienrechtsverhältnisse mitwirkt.

Die Normen des **Zivilprozeßrechts** regeln die Tätigkeit der Organe der Rechtsprechung und anderer Prozeßbeteiligter bei der Lösung von Streitigkeiten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts. Es dient der Realisierung und Sicherung der Rechte und gesetzlichen Interessen von Bürgern sowie staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gebiet der Vermögens- und anderer Verhältnisse.

Das **Strafrecht** dient der Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalitätsvorbeugung seitens des Arbeiter-und-Bauern-Staates. Es legt fest, welche Handlungen vom sozialistischen Staat wegen ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit als Vergehen oder Verbrechen angesehen werden müssen und deshalb strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Gleichzeitig legt es fest, wie derartige Handlungen mit den organisierten Kräften der Werktätigen bekämpft und verhütet werden

können und welche Sanktionen anzuwenden sind, um solche Handlungen zu ahnden.

Das **Strafprozeßrecht** regelt die Tätigkeit des Gerichts und der Staatsanwaltschaft in bezug auf Ermittlungs- und gerichtliche Verfahren, der Rechtsanwaltschaft und der Organe der Voruntersuchung sowie den Ablauf der Voruntersuchung und die Verhandlung von Strafsachen. Es regelt die Rechte und Pflichten aller am Strafverfahren Beteiligten, auch der Beschuldigten und der Angeklagten.

Einen besonderen Charakter trägt das **Völkerrecht.** Es unterscheidet sich von den bisher genannten Rechtszweigen insofern, als internationale Beziehungen zwischen souveränen, voneinander unabhängigen Staaten seinen Gegenstand bilden.

Eine gut durchdachte, mit der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung Schritt haltende Systematisierung des Rechts hat nicht nur für die Rechtsetzung, sondern auch für die Rechtsverwirklichung wesentliche praktische Bedeutung. Die Gliederung des Rechts nach Zweigen erleichtert es, sich im Recht zu orientieren. Sie hilft auch bei der Beantwortung der Frage, an welches staatliche Organ man sich wenden kann, um etwaige Rechtsstreitigkeiten zu lösen.

Ob beispielsweise für eine konkrete Sache der Gerichtsweg zulässig ist oder ob andere staatliche Organe zuständig sind, wird unter Bezugnahme auf die Gliederung des Rechtssystems in einzelne Zweige festgelegt. So geht aus § 4 Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. September 1974 (GBl. I 1974 Nr. 48 S. 457) hervor, daß die Gerichte in strafrechtlichen, zivil-, arbeits- und familienrechtlichen Angelegenheiten tätig werden.

2.6. Von der Rechtsnorm zur gesellschaftlichen Realität

Rechtsnormen, gleich, ob sie aus der Verfassung, aus einem Gesetz, einer Verordnung oder aus einer anderen Rechtsquelle stammen, bringen die mit ihnen angestrebten Wirkungen und Ergebnisse nicht aus sich selbst hervor. Wie andere Instrumente wollen auch sie gehandhabt werden. Da Recht letztlich immer menschliches Verhalten regelt, können seine Normen gesellschaftliche Vorwärtsbewegung nur dann und nur in dem Maße bewirken, wie jeder einzelne sie sich als Orientierung zu eigen macht und sie praktisch verwirklicht.

Aus diesem Grunde darf auch die Summe der Rechtsnormen nicht mit der **Rechtsordnung** gleichgesetzt werden. *Unter der sozialistischen Rechtsordnung wird vielmehr das geltende Recht der DDR* (Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Volksvertretungen, soweit sie Rechtsregeln enthalten) *plus dessen praktischer Verwirklichung durch das Handeln der Menschen in Übereinstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen und Zielen verstanden.* Die Rechtsordnung ist das Recht in Aktion, im täglichen Leben der Menschen.

Das AGB beispielsweise wirkt, indem nach seinen Normen die Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen den Betrieben und Werktätigen gestaltet werden, die Betriebe Arbeitsordnungen erlassen, die Werktätigen diszipliniert ihre Arbeitsaufgaben lösen, die Gewerkschaften ihr Recht auf Mitwirkung wahrnehmen, Arbeitsverhältnisse nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen wirksam gekündigt werden können usw. Oft sind sich die Werktätigen im betrieblichen Alltag gar nicht bewußt, daß sie Recht verwirklichen. Erst wenn sich bestimmte Probleme ergeben oder spezielle rechtliche Anforderungen beachtet werden müssen, wenn ihre Rechte tatsächlich oder vermeintlich beeinträchtigt werden oder ausdrücklich die Erfüllung bestimmter arbeitsrechtlicher Pflichten verlangt wird, tritt das rechtliche Element des Arbeitsverhältnisses für sie aktuell zutage.

Welchen Entwicklungsstand die sozialistische Demokratie im Bereich der Rechtsverwirklichung erreicht hat, das zeigt sich zunächst darin, wie die Bürger und ihre Kollektive die Rechtsnormen freiwillig, oft auch schon als selbstverständliche Gewohnheit ihrem Handeln zugrunde legen. Sie nehmen ihre Rechte zur Teilnahme an der Gestaltung unserer Staatsordnung, zur Mitwirkung im Produktionsprozeß und bei der Gestaltung ihrer persönlichen und Familienbeziehungen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen wahr. Ebenso erfüllen sie freiwillig und bewußt ihre Pflichten.

Natürlich trifft diese Aussage gegenwärtig

noch längst nicht auf alle Bürger zu. Manche versuchen, die Rechtsnormen zu umgehen, da sie ihnen unbequem sind. Andere halten sich mitunter nicht an das Recht, weil sie bestimmten persönlichen Interessen den Vorzug geben. Zum Teil sind ihnen die Interessen anderer gleichgültig, und sie verletzen diese bewußt. Solche und andere Erscheinungen verantwortungslosen Verhaltens einzelner gegenüber ihren rechtlichen Pflichten stören oder gefährden die sozialistische Rechtsordnung. Ein hohes Niveau sozialistischen Demokratiebewußtseins prägt dagegen den immer größer werdenden Kreis von Werktätigen, die nicht nur ihre eigenen Rechte und Pflichten bewußt wahrnehmen und diszipliniert erfüllen, sondern sich für die Gewährleistung der Rechtsverwirklichung, für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit als Staatsbürger verantwortlich fühlen. Sie sind die Träger der gesellschaftlichen Massenbewegung für Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben und Wohngebieten. Sie unterstützen auf vielfältige Weise und in den verschiedensten Formen die sozialistische Staatsmacht und die gesellschaftlichen Organisationen bei der umfangreichen ideologisch-erzieherischen und organisatorischen Arbeit sowie bei den großen Anstrengungen, die vollbracht werden müssen, damit letzten Endes alle Bürger ihr Handeln an den Rechtsforderungen orientieren, insbesondere die ihnen auferlegten Verpflichtungen einhalten oder erfüllen.

Aus der Vielzahl der in der DDR bestehenden Formen demokratischer Mitgestaltung und Kontrolle der Rechtsordnung seien hier nur angeführt: die Aktivs der ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und der Nationalen Front, die Rechtskommissionen der Gewerkschaft, die Helfer der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und der Deutschen Volkspolizei, die FDJ-Kontrollposten, die Elternbeiräte an den Schulen, die Kundenbeiräte der Handelsorganisationen.
Speziell für den Bereich der Rechtsprechung sind folgende Zahlen aufschlußreich: Im Jahre 1983 wurden in 21 550 Veranstaltungen in Betrieben und Wohngebieten 51 773 Schöffen gewählt, darunter 51 Prozent Frauen. Die überwiegende Mehrheit der Schöffen sind Arbeiter. Die Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden sowie die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften wählten 54 290 Bürger zu Mitgliedern von Schiedskommissionen. Rechnet man noch die 237 821 Mitglieder von Konfliktkommissionen in den Betrieben hinzu, so ergibt das die beachtliche Zahl von 343 884 Bürgern; anders formuliert: Jeder 50. Bürger der DDR ist unmittelbar an der Rechtsprechung beteiligt. Hinzu kommen das Wirken gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger in Strafverfahren, die Übernahme von Bürgschaften und andere Formen der Betreuung noch nicht gefestigter Bürger.
Alles das zeigt die in der Verfassung (Art. 87 und Art. 90 Abs. 3) geregelte demokratische Mitwirkung der Bürger an der Rechtspflege und an der Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts in Aktion.

2.7. Das Rechtsverhältnis – ein besonderes gesellschaftliches Verhältnis

2.7.1. Was ein Rechtsverhältnis ist

Rechtsnormen können bereits vom Regelungsgegenstand her so beschaffen sein, daß jeder ihnen unmittelbar entnehmen kann, welche Verhaltensanforderungen an ihn gestellt werden. Solche Rechtsnormen können verwirklicht werden, ohne daß sie vom Staat konkretisiert, die Rechte und Pflichten individuell festgelegt werden müssen.

Auf diese Weise werden z. B. persönliche Rechte verwirklicht, die dem einzelnen infolge seiner Stellung als Staatsbürger eigen sind: die verfassungsmäßigen Grundrechte; das Wahlrecht; das Recht, sich mit Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden (Eingaben) an die Volksvertretungen, an die staatlichen Organe und Einrichtungen zu wenden usw.
Zu dieser Gruppe gehören aber auch diejenigen Rechtsnormen, die bestimmte Handlungen für jedermann verbieten und damit für alle die Pflicht begründen, diese Verbote einzuhalten.

Die ganze Vielfalt tatsächlicher gesellschaftlicher und individueller Beziehungen, die im Interesse der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten rechtlich zu regeln notwendig sind, ist jedoch generell nur so überhaupt regelbar, daß in den Rechtsnormen selbst nur eine Art Modell in Gestalt allgemeiner Handlungsauf-

forderungen oder -befugnisse und Verhaltensanforderungen vorgegeben wird. Dieses Modell wird dann im Prozeß der Rechtsverwirklichung – d. h., wann immer Einzelpersonen oder Kollektive von Bürgern, staatliche Organe und Einrichtungen, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und andere Wirtschaftsorgane, gesellschaftliche Organisationen usw. in Beziehungen zueinander treten, die sich im sachlichen Geltungsbereich entsprechender Rechtsnormen bewegen – konkretisiert. Die Beteiligten haben dabei bei ihrer Willensbildung und ihren Entscheidungen, bei der Realisierung ihrer juristisch konkreten Rechte wie bei der Erfüllung ihrer konkreten Rechtspflichten den in diesen Rechtsnormen allgemein ausgedrückten und an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichteten staatlichen Willen zugrunde zu legen.

Diese spezifischen Wechselbeziehungen, in denen die Beteiligten die mit den Rechtsnormen allgemein für einen unbestimmten Adressatenkreis vorgegebenen Rechte und Pflichten konkretisieren und realisieren, in denen also die Rechtsnormen konkret-praktische Gestalt annehmen, werden als **Rechtsverhältnisse,** die daran Beteiligten als **Rechtssubjekte** bezeichnet. *Ein Rechtsverhältnis ist demzufolge ein mittels Rechtsnormen organisiertes, geregeltes und geschütztes gesellschaftliches Verhältnis.* Als Willens- oder ideologisches Verhältnis, d. h. als eine Beziehung, in der der allgemeine Staatswille in den Willen der konkret berechtigten und verpflichteten Rechtssubjekte transformiert wird, bringt es bestimmte Seiten des tatsächlichen gesellschaftlichen (Kooperations-, Vertrags-, Familien- usw.) Verhältnisses in eine juristische Form. Dadurch hebt es sich von dem jeweiligen tatsächlichen Verhältnis ab, ist nicht mit ihm identisch, ohne jedoch von ihm getrennt zu sein.

Nach dem Inhalt der tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse und nach dem Rechtszweig, zu deren Regelungsgegenstand diese gehören, unterscheidet man Verwaltungsrechts-, Wirtschaftsrechts-, Arbeitsrechts-, Zivilrechts-, Familienrechtsverhältnisse usw.

Kern eines jeden Rechtsverhältnisses sind die **subjektiven Rechte** und die **juristischen Pflichten** der Beteiligten, mit deren Realisierung der Inhalt des Rechtsverhältnisses gesellschaftlich wirksam wird. Ein *subjektives Recht* ist die *Möglichkeit eines bestimmten Verhaltens,* die dem Rechtssubjekt in einer Rechtsnorm eingeräumt ist. Eine *juristische Pflicht* ist das *Verhalten,* das in einer Rechtsnorm als *notwendig verbindlich vorgegeben* ist.

Mit beiden juristischen Formen orientiert der sozialistische Staat auf ein Verhalten, das zur Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist und zugleich deren Entwicklung sichert. Dabei haben in einem konkreten Rechtsverhältnis meist beide Seiten sowohl Rechte als auch Pflichten. Beispielsweise kann der Käufer vom Verkäufer verlangen, daß ihm der Kaufgegenstand in der vereinbarten Qualität zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben wird. Er ist seinerseits verpflichtet, den Gegenstand abzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu entrichten.

Rechte und Pflichten bilden eine dialektische Einheit, die in der objektiven Realität der sozialistischen Gesellschaft ihre Grundlage hat. So, wie die gesellschaftlichen Voraussetzungen beispielsweise für alle sozialen Fortschritte und für den Ausbau der sozialen Rechte von den Werktätigen zuvor selbst geschaffen werden müssen, indem sie mit ihren Leistungen, mit höherer Arbeitsproduktivität zum Wachstum des Nationaleinkommens beitragen, so kann auch ein Rechtsverhältnis nur dann die mit ihm beabsichtigte Wirkung erzielen, wenn die Beteiligten ihre Pflichten erfüllen, um so ihre Rechte zu realisieren.

Für die sozialistische Rechtsordnung der DDR ist es charakteristisch, daß ihre Rechtsnormen nur solche subjektiven Rechte als Möglichkeit vorsehen, zu deren tatsächlicher Wahrnehmung auch die entsprechenden materiellen Möglichkeiten und sonstigen Bedingungen vorhanden sind. Sofern es sich dabei um Bedingungen handelt, die innerhalb eines bestimmten Rechtsverhältnisses herzustellen sind, sind häufig staatliche Organe und Einrichtungen, Kombinate und Betriebe oder andere Organisationen als Verpflichtete an ihnen beteiligt.

Das zeigt sich z. B. an solchen Rechtsverhältnissen, die auf die weitere Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau gerichtet sind. Sie sind bekanntlich unter anderem gewährleistet durch
– die berufliche Förderung der Frau,

- die gleiche Entlohnung bei gleicher Leistung,
- die Erweiterung der Dienstleistungen und Erleichterung der Hausarbeit,
- den Ausbau der Kindereinrichtungen,
- die bezahlte Freistellung nach der Geburt eines Kindes (unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen).

Alle sich daraus ergebenden subjektiven Rechte sind als Pflichten der zuständigen Organe fixiert.

Der sozialistische Staat gewährleistet die Ausübung und den Schutz subjektiver Rechte, indem er alle verpflichtet, diese nicht zu beeinträchtigen, und diese Verpflichtung durch die Androhung von Sanktionen erhärtet. Wer sich darüber hinwegsetzt, wird zur Verantwortung gezogen.

2.7.2. Wer an Rechtsverhältnissen beteiligt sein kann

Um unmittelbar an einem Rechtsverhältnis beteiligt sein zu können, müssen die Rechtssubjekte bestimmte, ihnen in Rechtsnormen oder auf solchen beruhenden Einzelentscheidungen staatlich zuerkannte Eigenschaften besitzen. Die wichtigste dieser Eigenschaften und Voraussetzung für eine Beteiligung an Rechtsverhältnissen überhaupt ist die *Möglichkeit und Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein;* sie wird als **Rechtsfähigkeit** bezeichnet.

In die Rechtsfähigkeit einbezogen sind auch erst künftig – z. B. mit dem Erlaß neuer Gesetze – entstehende Rechte und Pflichten, unabhängig davon, ob sie unmittelbar auf der Grundlage der Rechtsnormen oder in Rechtsverhältnissen realisiert werden. Auch daran wird deutlich, daß die Rechtsfähigkeit nicht mit dem Besitz konkreter subjektiver Rechte und Pflichten in Rechtsverhältnissen verwechselt werden darf, sondern die Voraussetzung ist, solche innehaben zu können.

Entsprechend dem Verfassungsprinzip der Gleichheit vor dem Gesetz, gleicher Grundrechte und -pflichten und gleicher Verantwortung sind in der DDR *alle Bürger rechtsfähig.* Aber auch *Organisationen* können Rechtsfähigkeit besitzen und Subjekte von Rechtsverhältnissen sein: der sozialistische Staat; Organe und Institutionen der Staatsmacht; Kombinate, Betriebe, Genossenschaften sowie andere Wirtschaftsorganisationen und -einrichtungen; gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

Daß es sich auch bei der Rechtsfähigkeit von Personen nicht um eine natürliche, sondern um eine politische, staatlich zuerkannte Eigenschaft handelt, ist aus der Geschichte bekannt. In der Sklavenhaltergesellschaft waren die Sklaven nicht rechtsfähig. Auch das Feudalrecht erkannte eine wenigstens formale Gleichheit vor dem Gesetz nicht an.
In von der Verfassung der DDR eng gezogenen Grenzen und gesetzlich genau bezeichneten wenigen Ausnahmefällen unterliegt die erstmals im Sozialismus reale Rechtsfähigkeit aller Bürger gewissen Einschränkungen; so können einem wegen besonders schwerer Verbrechen rechtskräftig Verurteilten wesentliche staatsbürgerliche Rechte zeitweilig aberkannt werden (Art. 30 Abs. 2 Verfassung; § 58 StGB).
Die den Organisationen in Rechtsnormen oder durch staatliche Einzelentscheidungen verliehene Rechtsfähigkeit erstreckt sich in der Regel nur auf diejenigen Ziele und Aufgaben, zu deren Verwirklichung die Organisationen jeweils gebildet wurden. Die Rechtsfähigkeit einer Organisation wird von personellen Veränderungen in ihrer Leitung nicht berührt.

Eine weitere für die Beteiligung an einem Rechtsverhältnis wesentliche staatlich zuerkannte Eigenschaft ist die **Handlungsfähigkeit.** Darunter versteht man die *Fähigkeit von Personen oder Organisationen, selbständig im Rechtsverkehr aufzutreten, d. h. Rechtsverhältnisse zu gestalten, Rechte zu begründen und Pflichten zu übernehmen.*

Spezielle Erscheinungsformen der Handlungsfähigkeit sind die Prozeßfähigkeit (Handlungsfähigkeit in einem gerichtlichen Verfahren) und die Schuldfähigkeit (als Voraussetzung, um jemanden wegen einer Rechtsverletzung zur Verantwortung zu ziehen).

Wer rechtsfähig ist, ist zwar im allgemeinen auch handlungsfähig. Dennoch sind beide Eigenschaften nicht identisch.

So müssen rechtsfähige Organisationen stets über die dazu (z. B. in ihrem Statut) bevollmächtigten Vertreter handeln. Aber auch Personen können, etwa wegen ihres jugendlichen Alters oder weil sie nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind, von ihrer Rechtsfähigkeit in be-

stimmten Rechtsverhältnissen nur über einen Vertreter Gebrauch machen.
Wie differenziert die Handlungsfähigkeit ausgestaltet ist, läßt sich beispielsweise an der Regelung des ZGB (§§ 49ff.) ablesen. Danach gilt:

- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind handlungsunfähig;
- Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendliche bis zu 18 Jahren können Rechte und Pflichten nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters begründen;
- werden in diesem Alter Verträge abgeschlossen, um tägliche Lebensbedürfnisse zu befriedigen, z. B. Lebensmittel einzukaufen, bedürfen sie keiner Zustimmung des gesetzlichen Vertreters;
- Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Verträge abschließen, wenn die Zahlungsverpflichtungen aus eigenen Mitteln erfüllt werden.

An einem Rechtsverhältnis kann eine mehr oder weniger große Anzahl von Personen und Organisationen als Rechtssubjekte beteiligt sein.

Verschiedene wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebe wirken auf der Grundlage eines Forschungsvertrages bei der Entwicklung, Erprobung und Überführung einer technischen Neuerung in die Produktion zusammen. Mehrere Bürger wollen gemeinsam eine Wochenendparzelle erschließen und bebauen usw.

Vielfach wirken an der Gestaltung von Rechtsverhältnissen neben den unmittelbar Beteiligten weitere Organe oder Personen mit, ohne selbst Rechtssubjekte in dem betreffenden Verhältnis zu sein.

So hat die Gewerkschaft das Recht der Mitwirkung beim Abschluß eines Arbeitsvertrages (§ 43 AGB); auch die fristgemäße Kündigung des Betriebes und die fristlose Entlassung eines Werktätigen sind von der Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung abhängig (§ 57 AGB).
In prozessualen Rechtsverhältnissen können neben den Rechtspflegeorganen und den Prozeßparteien auch Kollektivvertreter, Organe der Jugendhilfe, Zeugen, Sachverständige usw. eine wichtige Rolle spielen.

2.7.3. Wie Rechtsverhältnisse entstehen und enden

Auch die Gestaltung von Rechtsverhältnissen als der hauptsächlichen Form, in der das Recht verwirklicht wird, unterliegt selbstverständlich der Einflußnahme der sozialistischen Staatsmacht. Diese Einflußnahme ist jedoch sehr differenziert; sie hängt von den gesamtgesellschaftlichen und -staatlichen Notwendigkeiten und Interessen gerade in dem gesellschaftlichen Bereich ab, in dem jeweils Rechtsnormen in konkret-individuelle subjektive Rechte und Rechtspflichten umgesetzt werden sollen. Dementsprechend unterscheiden sich die Bedingungen, an die Entstehung, Änderung oder Beendigung eines Rechtsverhältnisses geknüpft sind.

Überall dort, wo die gesellschaftlichen Wirkungen eines Rechtsverhältnisses sich nicht über die Interessensphäre der unmittelbar Beteiligten hinaus erstrecken, gilt das Prinzip, daß die Partner auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen über ihre konkreten Rechtsbeziehungen eigenverantwortlich entscheiden. Bürger, die an solchen Rechtsverhältnissen beteiligt sind, nehmen auf diese Weise das verfassungsmäßige Grundrecht auf Mitgestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen wahr und prägen selbst die sozialistische Rechtsordnung mit.

Wie groß der den Partnern bestimmter Rechtsverhältnisse eingeräumte Spielraum sein kann, zeigt sich dort, wo ein Gesetz mit allgemeinen Prinzipien oder Grundsätzen und wenigen verbindlichen Regeln lediglich einen Rahmen absteckt, den die Beteiligten nach ihrem Willen ausfüllen können.

Ein Beispiel hierfür ist die Regelung über zivilrechtliche Vertragsinhalte. „Die Partner können auch Vereinbarungen treffen, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind oder die von seinen Bestimmungen abweichen, soweit ihre Anwendung nicht verbindlich vorgeschrieben ist. Die Vereinbarungen dürfen jedoch nicht gegen Inhalt und Zweck dieses Gesetzes verstoßen“ (§ 45 Abs. 3 ZGB).

Auch insoweit, als der Inhalt von Rechtsverhältnissen dem Typ nach in den Rechtsnormen vorgegeben ist, bleibt es den Partnern vielfach

überlassen, ob, wann und wie sie ein konkretes Rechtsverhältnis begründen, ändern oder beenden wollen.

So kann jeder selbst entscheiden, ob er eine bestimmte Ware kauft oder nicht, ob er während der Garantiezeit wegen des Mangels einer Ware, die sich nicht nachbessern läßt, vom Vertrag zurücktritt oder vom Verkäufer Ersatzlieferung verlangt.

Für das **Entstehen** von Rechtsverhältnissen dieser Art genügt der erklärte übereinstimmende Wille der Beteiligten, auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen konkrete Rechtsbeziehungen herstellen, d. h., die entsprechenden subjektiven Rechte und juristischen Pflichten begründen zu wollen.

Die hohe Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten, von deren übereinstimmenden Willenserklärungen hier alles abhängt, sollte sie veranlassen, Inhalt, Erfordernisse und Folgen des einzugehenden Rechtsverhältnisses rechtzeitig und sorgfältig zu prüfen. Klarheit muß vor allem geschaffen werden

- über die anderen Partner des Rechtsverhältnisses und deren Handlungsfähigkeit;
- über den Gegenstand des Rechtsverhältnisses und seine Realisierung (beim Kaufvertrag z. B. über den Kaufgegenstand, die Berechtigung des Verkäufers, den Gegenstand zu veräußern, die Beschaffenheit des Gegenstandes, die Art und Weise seiner Übergabe, die Höhe des Kaufpreises sowie die Frage, wann und wie er entrichtet wird);
- über eventuelle Formvorschriften (z. B. Schriftform eines Vertrages, notarielle Beurkundung von Grundstücksgeschäften);
- über Möglichkeiten und Bedingungen der Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Ist der Inhalt eines Rechtsverhältnisses komplizierter, so sollte vor dessen Begründung sachkundiger Rat eingeholt werden, z. B. in der Sprechstunde eines Gerichts, im Staatlichen Notariat, von einem Rechtsanwalt, in der Rechtsauskunft des FDGB oder von im eigenen Betrieb tätigen Schöffen.

Rechtsverhältnisse, deren Begründung in so weitgehendem Maße in die eigenverantwortliche Entscheidung der Beteiligten gestellt wird, können in gleicher Weise auch von den Partnern selbst verändert werden. Dabei kann sich die **Veränderung** sowohl auf die Subjekte wie auch auf den Inhalt der Rechte und Pflichten beziehen.

Übernimmt beispielsweise die Versicherung die Schuld auf Zahlung eines Geldbetrages, dann tritt sie in dem Rechtsverhältnis an die Stelle des bisherigen Schuldners (§ 440 ZGB); damit verändert sich das *Subjekt* des Rechtsverhältnisses. Der *Inhalt* des Rechtsverhältnisses ändert sich beispielsweise bei einem Arbeitsvertrag, wenn eine andere Arbeitsaufgabe übernommen werden soll.

Wo es die Durchsetzung gesamtgesellschaftlicher Interessen erfordert, die staatliche Leitung der Rechtsverwirklichung zu intensivieren und konkreter auszugestalten, geschieht dies wiederum auf verschiedene Art und Weise.

In einigen Fällen legt das Gesetz die *Pflicht zum Vertragsabschluß* verbindlich fest. Personen oder Organisationen müssen dann unter bestimmten Bedingungen ein entsprechendes Rechtsverhältnis eingehen.

Beispielsweise muß der vorhandene und neu entstehende Wohnraum nach gesetzlich vorgegebenen sozialen Gesichtspunkten gerecht verteilt werden. Daraus resultiert die Verpflichtung, über von den zuständigen staatlichen Organen zugewiesenen Wohnraum einen Mietvertrag abzuschließen (§ 99 ZGB).

Erfordernisse sozialistischer Planwirtschaft drücken sich in der gesetzlichen Pflicht der Kombinate, Betriebe und anderer Wirtschaftsorganisationen aus, ihre wechselseitigen Beziehungen zur Erfüllung der Aufgaben aus den Volkswirtschaftsplänen mittels Wirtschaftsverträgen zu organisieren (§ 7 Vertragsgesetz).

Sind jedoch bei der Frage, was gesellschaftlich notwendig ist, die differenzierten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, dann nimmt der Staat auf konkrete Rechtsverhältnisse in der Weise Einfluß, daß dazu ermächtigte staatliche Organe die in Rechtsnormen allgemein fixierten Handlungsanforderungen zunächst mittels Einzelentscheidungen (Individualakten) konkretisieren und individualisieren. Ist diese Form staatlicher Tätigkeit, die als Rechtsanwendung bezeichnet wird, vorgeschrieben, dann ist sie Voraussetzung dafür, daß das Rechtsverhältnis entsteht; sie bestimmt auch dessen Partner sowie dessen Inhalt.

Beispiele solcher Individualakte der Verwaltung (Verwaltungsakte) sind: Baugenehmigungen, Gewerbegenehmigungen, Wohnungszuweisun-

gen, Renten- oder Steuerbescheide, mit denen die Höhe einer Rente oder Steuer festgesetzt wird usw.

Am intensivsten schließlich ist die staatliche Einwirkung dort, wo es gilt, gesamtgesellschaftliche Interessen gegenüber Personen oder Organisationen durchzusetzen, die das Recht verletzt haben. Hier werden die Rechtsnormen von den dazu ermächtigten staatlichen Organen im Wege der Rechtsanwendung realisiert. Das konkrete Rechtsverhältnis entsteht unabhängig vom Willen des Rechtsverletzers.

Hat beispielsweise jemand eine Straftat begangen, so sind die zuständigen Staatsorgane (Staatsanwaltschaft, Gericht) gesetzlich ermächtigt und verpflichtet, den Täter zur Verantwortung zu ziehen. Der Straftäter ist verpflichtet, sich zu verantworten und die rechtlichen Folgen seiner Straftat auf sich zu nehmen.
Das gesamte Rechtsverhältnis wird von Anfang bis Ende durch Individualakte gestaltet (z. B. Gerichtsurteil; Entlassung aus der Strafhaft usw.).

Ein konkretes Rechtsverhältnis **endet,** wenn die mit ihm begründeten subjektiven Rechte und juristischen Pflichten vollständig realisiert sind. Mitunter kann der Eintritt bestimmter Umstände, z. B. Tod eines Partners, dazu führen, daß die Rechtsbeziehungen vorzeitig erlöschen. Soweit es bei der Gestaltung eines Rechtsverhältnisses allein auf den Willen der Beteiligten ankommt, können diese sich auch über dessen vorzeitige Beendigung einigen.

Kapitel 3
Der Staatsbürger der DDR

3.1.
Die Staatsbürgerschaft der DDR

3.1.1.
Entstehen und Bedeutung der Staatsbürgerschaft der DDR

In der Gesamtheit der Beziehungen, die den Bürger der DDR mit der sozialistischen Gesellschaft verbinden, hat das Wechselverhältnis zur sozialistischen Staatsmacht besonderes Gewicht. Es findet juristisch seinen komprimierten Ausdruck *in der Staatsbürgerschaft.* Sie erfaßt die wesentlichen realen und rechtlichen Möglichkeiten des einzelnen, sich als Persönlichkeit in der Gesellschaft zu beweisen und zu entfalten. Deshalb ist die Staatsbürgerschaft sein *grundlegendes politisch-rechtliches Verhältnis,* also weit mehr als eine formelle juristische Bindung oder bloße rechtliche Zuordnung einer einzelnen Person zum Staat. Vielmehr sind die Staat-Bürger-Beziehungen von den sozialökonomischen und Machtverhältnissen, vom Klassencharakter des Arbeiter-und-Bauern-Staates geprägt. Diese politisch-rechtliche Beziehung des Bürgers zur Staatsmacht bedeutet für den Bürger der DDR vor allem, Teilhaber der politischen und ökonomischen Macht, Mitträger der Souveränität des werktätigen Volkes zu sein.

Die Staatsbürgerschaft ist immer an die Bildung und Existenz eines bestimmten Staates gebunden. Ein geschichtlicher Vorgang, der eine Staatsbildung zur Folge hat, schafft zugleich die Bürgerschaft des neues Staates. Ein Staat ohne Bürger ist nicht denkbar.

So erwuchs nach der Befreiung vom Faschismus auch die DDR-Bürgerschaft aus den Klassenkämpfen der Volkskräfte um ihre politische Macht. Als aus dieser gesellschaftlichen Bewegung eine staatliche Organisation hervorging, war mit der Konstituierung des Staates am 7. Oktober 1949 auch seine Staatsbürgerschaft entstanden und voll ausgeprägt. Folglich heißt es in der Präambel des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR (Staatsbürgerschaftsgesetz) vom 20. Februar 1967 (GBl. I 1967 Nr. 2 S. 3): „Mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik entstand in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik."

Daß das Entstehen der Staatsbürgerschaft der DDR so eng verbunden war mit dem Ringen der antifaschistisch-demokratischen Kräfte um eine völlig neue politische und ökonomische Lebensweise, dem die Arbeiterklasse dank ihrer Partei die Richtung gab, zeigt bereits die neue Qualität dieser Staatsbürgerschaft. Diese neue Qualität entwickelte sich weiter mit den tiefgreifenden Veränderungen im Leben der Gesellschaft. Der Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse, die Entfaltung der sozialistischen Demokratie und die immer engere Verbundenheit von Partei, Staat und Volk, die Lösung der Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, die Verbindung der Vorzüge des Sozialismus mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt, die Vertiefung des Bruderbundes mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten und nicht zuletzt die konsequente Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik prägen heute den Inhalt der Staatsbürgerschaft der DDR. Der Bürger des sozialistischen deutschen Staates gehört einer Gemeinschaft von Werktätigen an, die, von jeder Ausbeutung befreit, sich immer höhere Bildung aneignen und bereit sind, ihr Wissen und Können zum Nutzen der Gesellschaft einzusetzen gemäß dem Prinzip des Sozialismus „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung". Der soziali-

stische Staatsbürger ist als denkender und schöpferischer Mensch gefragt; er ist herausgefordert, sein Bestes für die Gesellschaft zu geben und wird dafür moralisch und materiell von der Gesellschaft anerkannt.

Damit wird zugleich deutlich, daß die Staatsbürgerschaft als ein reales gesellschaftliches Verhältnis niemals durch ein Gesetz begründet werden kann. Mit ihm wird nur eine schon *bestehende* Staatsbürgerschaft rechtlich im einzelnen geregelt, z. B. können Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft, die entscheidungsbefugten Organe, die Konsequenzen aus dem Besitz der Staatsbürgerschaft für Bürger und Staat bestimmt werden. Das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR regelt solche Fragen umfassend. Es kann keine Rede davon sein, daß es mit rückwirkender Kraft die Staatsbürgerschaft der DDR erst eingeführt hätte. In der Zeit zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem Inkrafttreten des Gesetzes bediente sich die DDR noch einzelner Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes aus dem Jahre 1913. Diese abstrakt formulierten Normen wurden noch für eine gewisse Zeit auf die völlig neuen gesellschaftlichen Verhältnisse der DDR angewandt.

3.1.2.
Staatliche Souveränität, Volkssouveränität, Staatsbürgerschaft und Nationalität

Das Recht, seine Staatsbürgerschaft zu regeln, ist ein Ausdruck der Souveränität des Staates. Diese politisch-rechtliche Eigenschaft besitzt jeder Staat. Sie gibt ihm das Recht, in allen inneren und äußeren Angelegenheiten selbständig und unabhängig zu entscheiden und demzufolge als oberste Gewalt zu handeln. Die staatliche Souveränität äußert sich stets als Verwirklichung der politischen Herrschaft einer Klasse. Die staatliche Souveränität der DDR ist mithin in allen ihren Äußerungsformen von den Interessen und Zielen der Arbeiterklasse bestimmt, die alle anderen Werktätigen in die Ausübung ihrer Macht einbezogen hat. Sie beruht auf realer *Volkssouveränität.*

Mit der rechtlichen Regelung der Staatsbürgerschaft wird im Einklang mit den Normen des Völkerrechts und unter Beachtung der souveränen Rechte anderer Staaten der Kreis der Personen genau bestimmt, die in ihrer Gesamtheit das Staatsvolk der DDR bilden und Träger der politischen Macht sind. Nur für ihre Staatsbürger gilt die Staats- und Rechtsordnung der DDR ohne irgendeine Einschränkung, d. h., die Staatsbürgerschaft gibt auch darüber Auskunft, wie weit die Personalhoheit der DDR reicht. Das ist ebenso wichtig für die Beziehungen der DDR zu ihren Bürgern wie für die Abgrenzung der Wirkungssphäre anderer Staaten in bezug auf die Personalhoheit der DDR. Mit Gründung der DDR war die Staatsbürgerschaft der DDR entstanden und damit der Personenkreis bestimmt, der das Staatsvolk der DDR bildet und auf den sich die Personalhoheit der DDR erstreckt: Mit dem 7. Oktober 1949 wurden alle ehemaligen deutschen Staatsangehörigen, die auf dem Staatsgebiet der DDR Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, gemäß den Rechtswirkungen der *Staatennachfolge* Bürger der DDR.

Von einer Staatennachfolge spricht man unter anderem dann, wenn auf dem Territorium eines untergegangenen Staates ein oder mehrere neue Staaten entstehen. Zu einer derartigen Situation war es im Ergebnis des zweiten Weltkrieges gekommen. Der Sieg über den Faschismus war nicht nur militärischer Natur, sondern bedeutete auch und vor allem die weitestgehende Vernichtung des faschistisch-imperialistischen Herrschaftsmechanismus. Von einem Machtinstrument, einer politischen Klassenorganisation der bis dahin ökonomisch und politisch Herrschenden konnte keine Rede mehr sein. Bei dieser Sachlage konnte es sich nur darum handeln, in der Nachkriegszeit einen neuen Staat zu schaffen. Die DDR ist eine solche Neugründung. Für sie ist charakteristisch, daß sie aus der radikalen Überwindung jener imperialistischen Verhältnisse hervorging, die Faschismus, Rassismus und Aggression geboren hatten. Auf dem Gebiet der ehemaligen Westzonen war ebenfalls ein neuer Staat geschaffen worden. Das deutsche und das ausländische Großkapital spalteten Deutschland und hoben die BRD aus der Taufe, um wenigstens in Westdeutschland wieder ein Herrschaftsinstrument des Imperialismus zu schaffen und so eine echte demokratische Umgestaltung zu verhindern.

Obwohl es damit keine „deutsche Staatsangehörigkeit" mehr gab, wird seitens der BRD noch immer die These vertreten, das Deutsche Reich bestehe bis auf den heutigen Tag in seinen Grenzen von 1937 fort und für alle Deutschen, die in diesem Raum wohnen, gelte eine

gemeinsame „deutsche Staatsangehörigkeit". Sie wird mit der anmaßenden Behauptung verbunden, die BRD sei mit dem Deutschen Reich identisch und sie habe alle „deutschen Staatsangehörigen" zu vertreten.

Wozu diese juristisch unhaltbare, jeder Realität widersprechende Konstruktion dienen soll, ist offensichtlich: Die herrschenden imperialistischen Kreise der BRD wollen sich den Anspruch auf Einverleibung der DDR und großer Gebiete ihrer sozialistischen Nachbarstaaten offenhalten. Sie haben die Hoffnung nicht aufgegeben, den Machtbereich des deutschen Imperialismus wieder nach Osten ausdehnen zu können.

Die Zweckthesen vom Fortbestand des „Deutschen Reiches" in den Grenzen von 1937 und von der „einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit" sowie die entsprechende Praxis der Behörden der BRD bedeuten einen eklatanten Bruch des Völkerrechts, das die strikte Achtung der Souveränität eines jeden Staates, seiner Gebiets- und Personalhoheit, verlangt.

Auch die scheinbare Kompromißformel von den zwei Staaten in Deutschland, in der sich gleichermaßen der Druck der Realitäten wie das Bestreben widerspiegelt, die Substanz der hauptsächlich gegen die DDR gerichteten BRD-Doktrinen beizubehalten, muß in gleicher Weise beurteilt werden. Sie soll vom normalen völkerrechtlichen Verhältnis abweichende, „besondere" Beziehungen zwischen DDR und BRD unter dem Dach eines als fortexistent ausgegebenen Deutschen Reiches rechtfertigen, wobei die BRD für sich in Anspruch nimmt, in ihrer Staats- und Rechtsordnung all das zum Ausdruck zu bringen, was für die – gedachten – Positionen des Deutschen Reiches charakteristisch sei. Hierin liegt zugleich eine Begründungsvariante für die noch immer behauptete einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenngleich die revanchistischen Pläne imperialistischer Kräfte der BRD nicht die geringste Chance haben, je verwirklicht zu werden, beschwören sie doch ernste Gefahren für den Frieden herauf. Sie stellen ein schwerwiegendes Hemmnis für die Durchsetzung von Entspannung und friedlicher Koexistenz in Europa dar; insbesondere belasten sie das Verhältnis zwischen der DDR und der BRD, das nur normalisiert werden kann, wenn auch die BRD vorbehaltlos von der Existenz zweier souveräner, voneinander unabhängiger deutscher Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung ausgeht.

Deshalb fordert die DDR unabdingbar, daß die BRD entsprechend den Prinzipien des Völkerrechts, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind und in der Schlußakte von Helsinki bekräftigt wurden, die territoriale Integrität der DDR und nicht zuletzt ihre Staatsbürgerschaft uneingeschränkt respektiert.

Die Existenz einer „einheitlichen deutschen Staatsbürgerschaft" und eine „Obhutspflicht" der BRD gegenüber Bürgern der DDR wird auch mit der These vom angeblichen Fortbestand der „einheitlichen deutschen Nation" zu begründen und zu rechtfertigen versucht.

Ausgerechnet dieselben imperialistischen Kräfte, die nach 1945 nicht zögerten, Deutschland zu spalten, um wenigstens in einem Teilgebiet ihre Klassenherrschaft aufrechtzuerhalten, spielen sich heute als Sachwalter der „nationalen Einheit" auf, um einen Herrschaftsanspruch über Land und Leute der DDR anzumelden.

Gerade die deutsche Geschichte lehrt anschaulich: Wenn von nationaler Einheit und nationalen Interessen die Rede ist, muß gefragt werden, um welche Klassenkräfte und welche Klasseninteressen es sich handelt. Unter den Bedingungen der bürgerlichen Gesellschaft besteht die Einheit der Nation nur als widersprüchliche Einheit von gegensätzlichen Klassenkräften. Die Interessen der ökonomisch und politisch herrschenden bourgeoisen Klasse, ihre Ideologie, Moral und Kultur werden als die Interessen und Anschauungen der gesamten Nation ausgegeben. Unter der Flagge der nationalen Interessen hat es die deutsche Großbourgeoisie verstanden, das deutsche Volk in die Katastrophen zweier Weltkriege zu stürzen.

Erst die Arbeiterklasse ist nach der Errichtung ihrer ökonomischen und politischen Macht und mit der Überwindung der Klassengegensätze in der Gesellschaft imstande, eine Nation neuer Qualität, die sozialistische Nation, herauszubilden. Eine solche Nation neuen Typs entwickelt sich in der DDR. Für sie ist ein unüberbrückbarer Gegensatz zur bürgerli-

chen Nation, wie sie in der BRD fortbesteht, kennzeichnend, so daß von einer „einheitlichen deutschen Nation“ keine Rede sein kann. Daran ändern auch bestimmte ethnische Gemeinsamkeiten (z. B. gewisse Sitten und Gebräuche, Sprache usw.) nichts, die nur einem sehr allmählichen Wandel unterliegen und die mit dem Begriff der *Nationalität,* nicht aber dem der Staatsbürgerschaft erfaßt werden.

In vielen Staaten – so in der Sowjetunion, in Jugoslawien, in der ČSSR oder in der Schweiz – leben Angehörige verschiedener Nationalitäten zusammen. Andererseits können Menschen gleicher Nationalität in verschiedene Staatsvölker integriert sein und damit unterschiedliche Staatsbürgerschaften besitzen.

Deutscher Nationalität sind nicht allein die meisten Bürger der DDR und der BRD, sondern auch ein beachtlicher Teil der Bürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wo Deutsch eine der vier Amtssprachen ist. Es wäre absurd, unter Berufung auf die deutsche Nationalität für den entsprechenden Teil der Schweizer Bevölkerung eine „deutsche Staatsangehörigkeit“ zu fordern.

Es ist schließlich darauf zu verweisen, daß im realen historischen Prozeß eine zunächst einheitliche Nation einer Aufgliederung in mehrere Nationen unterliegen kann. Das gilt sowohl im Sinne des Typs der Nation, wie das am Beispiel der bürgerlichen deutschen Nation auf dem Gebiet der BRD und der sich entwickelnden sozialistischen deutschen Nation auf dem Gebiet der DDR der Fall ist, als auch für die Herauslösung und Bildung selbständiger Nationen gleichen Typs. Die rechtliche Stellung des Menschen wird in allen diesen Fällen jedoch von ihrem Verhältnis zu einem bestimmten Staat geprägt.

Die Staatsbürgerschaft leitet sich also immer von einem Staat, nicht aber von einer Nation oder Nationalität ab. Ein Staat, der sich auf die Nation oder Nationalität beruft und damit die Staatsbürger anderer Staaten in Anspruch nehmen will – wie es die BRD praktiziert –, verletzt die Souveränität jener Staaten und damit das Völkerrecht.

3.1.3.
Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft

Im Einklang mit den Normen des Völkerrechts regeln das Staatsbürgerschaftsgesetz und die dazu erlassene DVO vom 3. August 1967 (GBl. II 1967 Nr. 92 S. 681) den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft der DDR. Am häufigsten ist der **Erwerb der DDR-Staatsbürgerschaft kraft Geburt (Abstammung):** Jedes Kind, das von einem Staatsbürger der DDR abstammt, wird mit seiner Geburt gleichfalls Staatsbürger der DDR (§ 5 des Gesetzes). Es entspricht der Gleichberechtigung von Mann und Frau, daß die Staatsbürgerschaft der DDR auch dann eintritt, wenn nur ein Elternteil Staatsbürger der DDR ist, und unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind. Dabei ist es gleichgültig, ob der andere Elternteil staatenlos ist oder die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates besitzt. Unerheblich ist es auch, ob das Kind im In- oder im Ausland geboren wurde (zur mehrfachen Staatsbürgerschaft vgl. S. 50).

Die DDR folgt damit in der Regel dem sogenannten *Abstammungsprinzip.* Sein Gegenstück ist das in einigen Ländern geltende *Territorialprinzip:* Ein Kind wird Staatsbürger desjenigen Staates, auf dessen Territorium es zur Welt kommt, ohne Rücksicht darauf, von wem es abstammt. Das Territorialprinzip wird im Recht der DDR nur sehr begrenzt angewendet. Nach § 6 Staatsbürgerschaftsgesetz erwirbt ein auf dem Territorium der DDR geborenes Kind dann die Staatsbürgerschaft der DDR, wenn es durch seine Geburt eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, weil beispielsweise seine Eltern staatenlos sind oder Bürger eines Staates, in dem das Territorialprinzip gilt. Ferner gilt ein Kind, das auf dem Territorium der DDR aufgefunden wird (Findelkind), als Staatsbürger der DDR, sofern der Besitz einer anderen Staatsbürgerschaft nicht nachgewiesen wird.

Beide Erwerbsgründe entsprechen den weltweiten Bestrebungen, Staatenlosigkeit zu vermeiden.

Will ein Bürger eines anderen Staates oder ein Staatenloser Bürger der DDR werden, muß er einen Antrag auf **Verleihung der DDR-Staatsbürgerschaft** stellen.

Antragsberechtigt ist der nach dem Recht der DDR Volljährige. Für Minderjährige handeln die Eltern bzw. andere gesetzliche Vertreter. Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren müssen mit dem Antrag, der sie betrifft, einverstanden sein. Anträge sind schriftlich bei der Abteilung Innere Angelegenheiten

des Rates des Kreises einzureichen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller wohnt. Ist der Wohnsitz nicht in der DDR, kann der Antrag entweder bei der zuständigen Auslandsvertretung der DDR oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten eingereicht werden. Die Beziehung zwischen Bürger und Staat, die die sozialistische Staatsbürgerschaft kennzeichnet, ist gewöhnlich erst dann im vollen Maße gegeben, wenn der Bürger im Staatsgebiet lebt. Deshalb soll der Antragsteller in der Regel seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland haben.

Die DDR verhält sich gegenüber Anträgen auf Verleihung ihrer Bürgerschaft sehr aufgeschlossen; sie erkennt jedoch wegen deren Bedeutung keine Ansprüche auf Verleihung an. Die zuständigen staatlichen Organe prüfen in jedem einzelnen Fall, ob die Voraussetzungen für die Verleihung vorliegen.

Die Verleihung, über die der Ministerrat oder ein von ihm beauftragtes Organ – der Minister des Innern – entscheidet, wird mit der Aushändigung einer Urkunde abgeschlossen und wirksam.

Das Staatsbürgerschaftsgesetz kennt drei Fälle des **Verlustes der DDR-Bürgerschaft:** die Entlassung, den Widerruf der Verleihung und die Aberkennung (§ 9 des Gesetzes).

Die **Entlassung** aus der Staatsbürgerschaft (§ 10 des Gesetzes) ist auf Antrag des Bürgers möglich, wenn der Bürger in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen seinen Wohnsitz außerhalb der DDR begründet hat oder begründen will. Solange ein Bürger seinen Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der DDR hat, gibt es selbstverständlich keinen Grund für eine Entlassung. Der Antrag ist bei Wohnsitz im Ausland an das Außenministerium bzw. an die zuständige Auslandsvertretung der DDR zu richten, sonst an den örtlich zuständigen Rat des Kreises. Die Entscheidung trifft der Ministerrat.

Es ist davon auszugehen, daß der Verlust der Bürgerschaft des sozialistischen Staates keine ausschließlich individuelle, private Angelegenheit des Bürger ist. Charakteristisch für die sozialistische Gesellschaft ist die wechselseitige Verantwortung von Staat und Bürger, ist die Sorge der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates für jeden einzelnen. Aus dieser wechselseitigen Verantwortung ergibt sich, daß der Bürger die Zugehörigkeit zum sozialistischen Staat nicht einseitig beenden kann. Deshalb kann es auch keinen Anspruch auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft geben.

Der **Widerruf der Verleihung** kommt als Verlustgrund nur in Betracht, wenn die Staatsbürgerschaft der DDR durch Verleihung erworben worden war. Stellt sich heraus, daß der neue Bürger dem von der sozialistischen Gesellschaft gestellten Mindestanspruch nicht gerecht wird oder im Verleihungsverfahren getäuscht hat, kann die Verleihung innerhalb von fünf Jahren widerrufen werden. Über den Widerruf entscheidet der Ministerrat.

Die **Aberkennung** der Staatsbürgerschaft (§ 13 des Gesetzes) kann wegen grober Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten ausgesprochen werden, wenn der Bürger Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb der DDR hat. Die Aberkennung stellt eine schwerwiegende Sanktion dar. Damit trennt sich der sozialistische Staat von einem Bürger, der bewußt und in eklatanter Weise seiner Verantwortung aus dem Staat-Bürger-Verhältnis zuwiderhandelt.

Die Aberkennung wird vom Ministerrat der DDR ausgesprochen. Grundsätzlich wird jeder Fall individuell entschieden. Eine generelle Entscheidung hat der Ministerrat mit der VO zu Fragen der Staatsbürgerschaft der DDR vom 21. Juni 1982 (GBl. I 1982 Nr. 22 S. 418) getroffen. Danach wurde den Bürgern, die vor dem 1. Januar 1981 die DDR ohne Genehmigung verlassen und ihren Wohnsitz nicht wieder in der DDR genommen haben, gemäß § 13 Staatsbürgerschaftsgesetz die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt. Auch Abkömmlinge dieser Personen verloren die Staatsbürgerschaft der DDR, soweit sie ohne Genehmigung der staatlichen Organe der DDR ihren Wohnsitz außerhalb der DDR hatten. Im übrigen bewirkt jedoch die Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Staat nicht automatisch den Verlust der Staatsbürgerschaft der DDR. Auch solche Bürger, die seit dem 1. Januar 1981 die DDR ohne Genehmigung verlassen haben, bleiben Staatsbürger der DDR, sofern nicht im Einzelfall die Staatsbürgerschaft aberkannt wird.

Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft darf nicht mit der Aberkennung der staatsbürgerli-

chen Rechte gleichgesetzt werden. Die staatsbürgerlichen Rechte werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch Gerichtsurteil in einem Strafverfahren aberkannt, das zur Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens geführt hat. Der betreffende Straftäter bleibt Staatsbürger der DDR; er soll in einer gerichtlich festgelegten Zeitspanne lediglich daran gehindert werden, bestimmte staatsbürgerliche Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben zu mißbrauchen. Die Gesellschaft will ihm dadurch das Ausmaß seines verbrecherischen Handelns bewußt machen.

Da die Regelung der Staatsbürgerschaft der souveränen Entscheidung jedes einzelnen Staates unterliegt und somit verschiedene nationale Regelungen aufeinandertreffen, können in bestimmten Fällen Personen Bürger zweier oder mehrerer Staaten, d. h. sogenannte Doppel- oder Mehrstaater sein.

Angenommen, ein Bürger der DDR ist mit einer Ausländerin verheiratet, deren Heimatrecht – gleich dem Recht der DDR – für den Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Geburt das Abstammungsprinzip zugrunde legt, so wäre deren Kind dann Bürger beider Staaten. Käme das Kind obendrein noch in einem Land zur Welt, das sich strikt an das Territorialprinzip hält, so besäße es außerdem auch noch die Bürgerschaft des Geburtslandes.

Aus einer **mehrfachen Staatsbürgerschaft** erwachsen nicht selten Probleme oder auch Konflikte sowohl für die betreffenden Personen als auch für die beteiligten Staaten.

Sie ergeben sich z. B. aus den unterschiedlichen Zeitpunkten, zu denen nach dem Recht einzelner Staaten Volljährigkeit oder Ehemündigkeit eintreten sowie das aktive und passive Wahlrecht besteht; Schwierigkeiten treten ferner in bezug auf steuerliche Verpflichtungen oder auf die Wehrpflicht männlicher Personen auf.
Hält sich ein Mehrstaater in einem Land auf, dessen Bürgerschaft er nicht besitzt, kann es Komplikationen bei der Wahrnehmung des Schutzrechts für ihn geben. Unklarheiten können auch darüber entstehen, von welcher nationalen Rechtsordnung bei der Beurteilung und Entscheidung einer konkreten Situation oder eines bestimmten Vorganges auszugehen ist.

In der internationalen Praxis hat sich daher der Grundsatz herausgebildet, daß jeder Staat seinen Bürger, der außerdem noch die Bürgerschaft eines anderen Staates besitzt, sich aber in seinem Gebiet aufhält, so behandeln kann, als ob er *nur seine* Bürgerschaft besäße. Dementsprechend heißt es in § 3 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz, daß Staatsbürger der DDR *„nach allgemein anerkanntem Völkerrecht gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik keine Rechte oder Pflichten aus einer anderen Staatsbürgerschaft geltend machen“ können.*

Um mehrfache Staatsbürgerschaften zu vermeiden, wurde außerdem festgelegt (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes), daß ein Bürger der DDR die Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe benötigt, wenn er die Bürgerschaft eines anderen Staates erwerben will.

In manchen Ländern führt die Eheschließung eines Bürgers oder einer Bürgerin mit einem Ausländer bzw. einer Ausländerin automatisch dazu, daß die betreffende Staatsbürgerschaft erworben wird. Ist für den DDR-Partner die Genehmigung zur Eheschließung mit einem Bürger oder einer Bürgerin eines solchen Staates erteilt, gilt sie gleichzeitig als Zustimmung zum Erwerb der Bürgerschaft dieses Landes.

Die DDR bedient sich *völkerrechtlicher Verträge,* um bereits bestehende Fälle mehrfacher Staatsbürgerschaft zu beseitigen und neue zu verhindern.

Solche Verträge wurden bisher unter anderem mit der UdSSR, der Ungarischen VR, der VR Bulgarien, der ČSSR, der VR Polen, der Mongolischen VR und der SR Rumänien abgeschlossen. Obwohl diese Verträge gewisse Nuancen aufweisen, werden sie von grundlegenden Gemeinsamkeiten – von den proletarisch-internationalistischen Positionen der sozialistischen Staaten – beherrscht.

Den Personen, die die Bürgerschaft zweier Staaten besitzen, wird das Recht eingeräumt, frei zu entscheiden, welche der beiden Bürgerschaften sie beibehalten wollen. Für Minderjährige entscheiden die Eltern. Sofern es sich um Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren handelt, müssen diese einwilligen. Für Doppelstaater, die ihr Entscheidungsrecht nicht ausüben, entfällt nach Ablauf eines Jahres eine ihrer Bürgerschaften. In der Regel bleibt die Bürgerschaft des Staates erhalten, auf dessen Territorium der Betreffende seinen Wohnsitz hat.

Die Verträge beinhalten auch Regelungen,

um das Entstehen doppelter Staatsbürgerschaft künftig auszuschließen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um den Staatsbürgerschaftserwerb durch Geburt.

Das Freiwilligkeitsprinzip verbindet sich mit dem Recht der Eltern, innerhalb eines Jahres nach der Geburt für ihr Kind eine der beiden zunächst erworbenen Bürgerschaften auszuschließen. Die Doppelstaatlichkeit wird auch dann beseitigt, wenn die Eltern dieses Recht nicht ausüben. Je nach der Vereinbarung der Staaten bleibt die Bürgerschaft des Landes bestehen, in dem das Kind geboren wurde oder in dem es bis zum Ablauf der Wahlfrist seinen Wohnsitz hat.

In allen Verträgen, die zwischen der DDR und anderen Staaten zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft abgeschlossen wurden, haben sich die Partnerstaaten schließlich auch gegenseitig verpflichtet, die Verleihung ihrer Bürgerschaft an Bürger des anderen Vertragspartners von der Entlassung aus dessen Bürgerschaft abhängig zu machen bzw. die ausdrückliche Zustimmung des Partnerstaates zur Verleihung einzuholen.

3.1.4. Die Staatsbürgerschaft – Grundlage der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten

Zwischen der Staatsbürgerschaft und den Grundrechten und -pflichten des Bürgers besteht ein untrennbarer Zusammenhang. *Nur wer Staatsbürger der DDR ist, verfügt uneingeschränkt über alle verfassungsmäßigen Grundrechte und -pflichten.*

Gewiß besitzen Bürger anderer Staaten und Staatenlose, die sich auf dem Gebiet der DDR aufhalten, viele Rechte und Pflichten in gleicher Weise wie DDR-Bürger. Auch darin zeigt sich das internationalistische Wesen der sozialistischen Staatsmacht. Danach ist dieser Personenkreis zwar weitgehend, aber eben nicht umfassend den eigenen Bürgern gleichgestellt. Dementsprechend wurde auch im Gesetz über die Gewährung des Aufenthalts für Ausländer in der DDR – Ausländergesetz – vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 149) festgelegt, daß *Ausländer, die sich in der DDR aufhalten, die gleichen Rechte wie Staatsbürger der DDR haben, soweit diese nicht an die Staatsbürgerschaft der DDR gebunden sind.*

Zwischen dem Bürger und seinem sozialistischen Staat werden mit der Staatsbürgerschaft *dauernde* Beziehungen und Bande geknüpft, die *unabhängig* davon wirken, wo sich der Bürger jeweils befindet. Auch bei einem *Auslandsaufenthalt* des Bürgers besteht seine formelle Eigenschaft, Bürger der DDR zu sein, fort, und es gelten grundsätzlich auch seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten weiter.

Dem steht auch nicht entgegen, daß einzelne Rechte und Pflichten wegen der Abwesenheit vom Heimatland zeitweilig nicht oder nur mit Einschränkungen wahrgenommen bzw. erfüllt werden können.

Daraus folgt: *Jeder Bürger der DDR, wo immer er sich aufhält, ist verpflichtet, sich seiner Bürgerschaft dadurch würdig zu erweisen, daß er sich zu seinem sozialistischen Vaterland bekennt, dessen friedliche, humanistische und demokratische Politik vertritt und verteidigt. Mit einem solchen aktiven Verhalten erfüllt er seine Treuepflicht gegenüber der DDR.*

Dieser Treuepflicht des Bürgers entspricht die Verpflichtung der sozialistischen Staatsmacht, ihm bei Aufenthalt im Ausland den *Schutz seiner Rechte und Interessen* zu gewähren. Der Schutzanspruch des Bürgers ist von der Verfassung in der Rang eines Grundrechts erhoben worden (Art. 33 Abs. 1).

Dieses Schutzrecht, das in der staatlichen Souveränität begründet liegt, wird auf vielfältige Weise realisiert. In erster Linie trägt die DDR mit ihrer gesamten Innen- und Außenpolitik wirksam zum Schutz ihrer Bürger bei. Darüber hinaus obliegt vor allem den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der DDR – den Botschaften, Generalkonsulaten, Konsulaten und, soweit sie dazu ermächtigt sind, auch anderen staatlichen Vertretungen der DDR – die Aufgabe, die Rechte und Interessen der Bürger im Ausland zu schützen (vgl. Gesetz über die konsularische Tätigkeit der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik – Konsulargesetz – vom 21. 12. 1979, GBl. I 1979 Nr. 45 S. 464). Sie haben dafür zu sorgen, daß den Bürgern im jeweiligen Gastland alle Rechte gewährt werden, die ihnen nach den Gesetzen dieses Landes, nach den Vereinbarungen zwischen der DDR und dem Gastland sowie nach anderen internationalen Regeln, Vereinbarungen und Gepflogenheiten zustehen.

In Konsularverträgen, Rechtshilfeabkommen, Abkommen für verschiedene Bereiche des sozialen und kulturellen Lebens usw. nimmt die DDR ihr Recht wahr, die Stellung ihrer Bürger im Ausland zu regeln. Sofern es der DDR in einem bestimmten Land generell oder zeitweilig nicht möglich ist – beispielsweise wegen des Fehlens diplomatischer oder konsularischer Vertretungen –, ihren Bürgern durch das Handeln eigener Organe Schutz zu gewähren, ersucht sie andere, meist befreundete Staaten darum, als Schutzmacht in diesem Lande aufzutreten.

3.2. Sozialistische Grundrechte und -pflichten

3.2.1. Das Wesen sozialistischer Grundrechte und -pflichten

Seit sich die Arbeiterklasse zu organisieren begann und den Kampf um ihre Interessen aufnahm, hat sie ihre Forderungen und Ziele auch in Form von Rechtsansprüchen verfochten. Das waren und sind Forderungen, die von der wahrhaft humanistischen Zielstellung geprägt sind, Ausbeutung und Unterdrückung des Menschen für immer zu beseitigen und mit dem Aufbau des Sozialismus und Kommunismus – wie es im Kommunistischen Manifest heißt – eine Assoziation zu schaffen, „worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist".

Zu den *Klassenforderungen der Arbeiterklasse* gehören solche wie die auf Freiheit der Vereinigung in Arbeiterorganisationen und deren freie Betätigung, nach Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit für die Werktätigen, das Recht auf Arbeit, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das gleiche Recht auf Bildung auch für die Nichtbesitzenden, nicht zuletzt aber die Forderung „Was des Volkes Hände schaffen, soll des Volkes Eigen sein" sowie der Anspruch auf Ausübung der politischen Macht durch die Schaffenden in Stadt und Land, die wahren Schöpfer aller Werte.

Mit der Errichtung ihrer politischen Macht erhebt die Arbeiterklasse ihre politischen Grundforderungen zu Grundsätzen der Staats- und Rechtsordnung, die sie vor allem in der Verfassung des sozialistischen Staates fixiert. *Die Rechte und Freiheiten, für die sie seit jeher gekämpft hat, werden als verfassungsmäßige Grundrechte der Bürger des sozialistischen Staates gewährleistet.*

Im Ergebnis der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution wurde mit der von W. I. Lenin ausgearbeiteten „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes" vom 12. Januar 1918 die erste Charta der sozialistischen Grund- und Menschenrechte geschaffen. Seitdem ist der Siegeszug des Sozialismus mit der Entfaltung und Vervollkommnung sozialistischer Grund- und Menschenrechte eng verbunden. Sie fanden ihre bisher höchste Entwicklung in der Sowjetunion. Die Verfassung der UdSSR vom 7. Oktober 1977 sichert die Rechte und Freiheiten der Sowjetbürger als Mitglieder der fortgeschrittensten Gesellschaft auf dem Erdball. Alle Länder, die den Weg des Sozialismus beschritten, haben zur Realisierung der sozialistischen Menschenrechte und ihrer verfassungsrechtlichen Ausgestaltung einen bedeutenden Beitrag geleistet.

Auch das Entstehen und die Entwicklung der DDR ist mit der Herausbildung und dem ständigen Ausbau der verfassungsmäßigen Grundrechte verbunden.

Nach der Zerschlagung des Faschismus wies die Partei der Arbeiterklasse den Weg der „Aufrichtung eines antifaschistischen, demokratischen Regimes, einer parlamentarisch-demokratischen Republik mit allen demokratischen Rechten und Freiheiten für das Volk" (Aufruf der KPD vom 11. Juni 1945). In den Beschlüssen des Parteivorstandes der SED „Die Grundrechte des deutschen Volkes" vom 19. September 1946 und „Entwurf einer Verfassung" vom 14. November 1946 wurden weitere Orientierungen gegeben, wie die demokratischen Rechte und Freiheiten für das Volk zu gestalten und zu sichern sind. Darauf bauten die Verfassungen der Länder der damaligen sowjetischen Besatzungszone auf, in denen die Grundrechte der Bürger staatsrechtlich fixiert wurden.

Mit der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949, die die Ergebnisse der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung verankerte und die die Grundlage für die weitere revolutionäre Umgestaltung war, wurden erstmalig in einem deutschen Staate reale Grundrechte für die Werktäti-

gen fixiert. Die Verfassung war in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes entstanden, und die Volkssouveränität war ihr tragendes Prinzip. Deshalb gewährleistete sie solche Grundrechte wie das Recht auf Mitgestaltung, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung sowie die Gleichberechtigung der Bürger und von Mann und Frau.

Mit der Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1974) wurden die Grundrechte der Bürger beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR vervollkommnet und ausgebaut, deren Garantien erweitert. Damit entspricht der Grundrechtskatalog der Verfassung der DDR umfassend dem gesellschaftlichen Status eines sozialistischen Staatsbürgers, der Produzent, Eigentümer und Träger der politischen Macht in der Einheit aller dieser Seiten ist. Zutreffend werden die sozialistischen Grundrechte auch als sozialistische Menschenrechte bezeichnet, weil sie die Freiheit des Menschen, die Achtung seiner Würde, die Entfaltung seines menschlichen Wesens sichern und weil sie tatsächlich allen Werktätigen und damit allen Mitgliedern der Gesellschaft garantiert sind.

Die sozialistischen Grund- und Menschenrechte sind keinesfalls eine Kopie, Fortführung oder Erweiterung bürgerlicher Grundrechte; vielmehr tritt ihr qualitativ neuer Inhalt gegenüber den bürgerlichen Grund- und Menschenrechtsdeklarationen, vor allem aber gegenüber der Praxis der kapitalistischen Gesellschaftsordnung mit jeder Stufe der Entwicklung überzeugender zutage.

Während bürgerliche Menschenrechtsproklamationen und Grundrechtskataloge bürgerlicher Verfassungen dazu dienen, den Klassencharakter der kapitalistischen Gesellschaft, ihres Staates und Rechts zu verschleiern, drükken die sozialistischen Grundrechte das Klassenwesen des sozialistischen Staates und Rechts und das der Grundrechte selbst bewußt und offen aus. Ihre Wesenszüge lassen sich in folgenden Hauptpunkten zusammenfassen:

Sozialistische Grundrechte sind Rechte der aktiven Mitgestaltung in Staat, Wirtschaft und allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Souveränität des werktätigen Volkes und die Entfaltung der sozialistischen Demokratie als tragende Prinzipien der Gesellschafts- und Staatsordnung bestimmen wesentlich den Inhalt der Grundrechte der Bürger.

Sozialistische Grundrechte sichern die Freiheit des Menschen in der Gesellschaft und im Staat. Hier wird nicht eine angebliche Freiheit des Individuums von der Gesellschaft und vom Staat proklamiert, wie es für bürgerliche Grundrechtsauffassungen weitgehend charakteristisch ist; allerdings erweist sich jene Freiheit für die Werktätigen auf Grund ihrer sozialen Lage als höchste Unfreiheit. Erst die sozialistische Gesellschaft schafft die Vorraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, der schöpferischen Kräfte des Menschen im bewußten Zusammenwirken mit anderen zum Nutzen der Gesellschaft und jedes einzelnen.

Die *politischen Rechte und Freiheiten sind eng verbunden mit den sozialökonomischen und kulturellen Rechten* der Bürger. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, daß soziale Sicherheit – vor allem der gesicherte Arbeitsplatz – die elementare Voraussetzung menschlicher Freiheit ist. Echte demokratische Mitwirkung, reale Demokratie ist nur gewährleistet, wenn sie in der entscheidenden Sphäre menschlicher Tätigkeit, in der produktiven Arbeit, gesichert ist. Wahre menschliche Freiheit setzt zugleich Wissen und Bildung voraus. So sind es vor allem das Recht auf umfassende Mitgestaltung, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung, die in ihrer Einheit und wechselseitigen Bedingtheit die Freiheit des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft gewährleisten.

Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten bilden eine untrennbare Einheit. Wahre Freiheit, die nur in der sozialistischen Gesellschaft realisiert werden kann, ist notwendig mit der Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze, mit der bewußten Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten verbunden. Das heißt nicht, daß jedes Grundrecht zugleich als Rechtspflicht ausgestaltet ist. Der Gesamtheit der Grundrechte entspricht jedoch die moralische Verpflichtung, von den Grundrechten aktiv Gebrauch zu machen, um an der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben tatkräftig mitzuwirken.

Sozialistische Grundrechte sind reale Rechte der Werktätigen. Im Gegensatz zur kapitalistischen Gesellschaft, wo es die bestehenden Eigentums- und Machtverhältnisse nicht zulas-

sen, Freiheit und Menschenrechte für die arbeitenden Klassen zu verwirklichen, sind die sozialistischen Grundrechte vor allem deshalb real, weil sie in den sozialistischen Eigentums- und Machtverhältnissen begründet sind. Die Werktätigen selbst schaffen und sichern sich ihre Rechte und nutzen sie zur Verwirklichung ihrer Lebensinteressen beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft.

Die Realität der sozialistischen Grundrechte wird durch die gesamte Gesellschafts- und Staatsordnung einschließlich der Rechtsordnung garantiert. In den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des sozialistischen Staates sind die Grundrechte und -pflichten näher ausgestaltet, werden die Voraussetzungen gesichert, sie zu verwirklichen und sie wirksam auszuüben; zugleich werden die Bürger vor Beeinträtigungen ihrer Grundrechte geschützt.

3.2.2. Der Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung der Bürger

In Art. 20 der Verfassung wird als wesentlicher Grundsatz für den Inhalt und die Verwirklichung der sozialistischen Grundrechte bestimmt, daß *jeder Bürger der DDR unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten hat.* Das heißt, daß *jede Privilegierung* (Bevorzugung) und *jede Diskriminierung* (Beeinträchtigung) wegen eines der genannten Merkmale *verfassungsrechtlich verboten* ist.

Alle Bürger sind gleichermaßen im Besitz der Grundrechte, alle haben teil an der staatsbürgerlichen Verantwortung, und allen obliegen die daraus folgenden Grundpflichten. Es gibt keine Vorrechte des Standes oder der Geburt, keine Einteilung der Bürger in Aktiv- und Passivbürger oder ähnliches. Endgültig beseitigt sind Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftliche Abhängigkeiten, die wirkliche Gleichberechtigung ausschließen. Allen sind die gleichen Bedingungen gegeben, um ihre Persönlichkeit zu entfalten und ihre Grundrechte auszuüben; das wird in erster Linie durch die Arbeiter-und-Bauern-Macht und das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln garantiert. Die Verwirklichung des sozialistischen Prinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ ermöglicht allen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und zum Nutzen der Gesellschaft einzusetzen, und jeder erhält die moralische und materielle Anerkennung seiner für die Gesellschaft erbrachten Leistung.

Da die Gleichberechtigung der Bürger die Schaffung gleicher Bedingungen für die Grundrechtsverwirklichung voraussetzt, sind zu deren Gewährleistung besondere Förderungsmaßnahmen für bestimmte Gruppen von Bürgern erforderlich. Deshalb schaffen solche Verfassungsbestimmungen wie die über die Förderung der Frau (Art. 20), die Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung bei der Aufnahme in höhere Bildungseinrichtungen (Art. 26) oder wie die Förderung der sorbischen Volksgruppe bei der Pflege ihrer Muttersprache und Kultur (Art. 40) keine Privilegien, sondern sichern die Bedingungen für die gleichberechtigte Stellung im Leben der sozialistischen Gesellschaft.

In Verbindung mit der Gleichberechtigung der Bürger ist ebenfalls in Art. 20 der Verfassung der Grundsatz der **Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz** festgelegt. Er ist Verfassungsgebot sowohl für die Rechtsetzung wie für die Rechtsanwendung, besonders bedeutsam ist er in der Rechtsprechung der Gerichte. Danach muß jedem Bürger die gleiche Behandlung und Entscheidung zuteil werden, wie sie unter gleichen objektiven und subjektiven Umständen anderen Bürgern zuteil wird. Jegliche ungerechtfertigte, den für alle geltenden Normen widersprechende Bevorzugung oder Benachteiligung ist unzulässig; denn nur so läßt sich garantieren, daß jeder Bürger seine in den Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften begründeten Rechte verwirklichen kann, nur so ist von jedem zu fordern, daß er seine rechtlich begründeten Pflichten erfüllt; und schließlich ist auch nur so die Gewähr gegeben, daß jeder nach den allgemeingültigen Normen für begangene Rechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen wird.

Dieser Grundsatz steht nicht der Notwendigkeit entgegen, die konkreten gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen zu beach-

ten, unter denen die Bürger leben und arbeiten. Vielmehr sind sowohl bei der Rechtsgestaltung wie in der Rechtsanwendung Unterschiede im Lebensalter, in der Leistung und im Leistungsvermögen, in der Lebens- und Berufserfahrung, in der Qualifikation, in den sozialen Lebensumständen usw. stets zu berücksichtigen.

Es geht eben im Sozialismus nicht um eine formale rechtliche Gleichstellung, sondern um eine Gleichheit vor dem Gesetz, die von den sozialistischen Prinzipien der Gerechtigkeit getragen wird.

3.2.3.
Die Gleichberechtigung von Mann und Frau

In der sozialistischen Gesellschaft ist es selbstverständlich, daß die Gleichberechtigung der Bürger die Gleichberechtigung von Mann und Frau einschließt. Gehört es doch seit ihren Anfängen zu den Zielen der Arbeiterbewegung, mit der Befreiung der Werktätigen von Ausbeutung und Unterdrückung auch die Frau aus jener doppelten Unterdrückung zu erlösen, die ihr in der Ausbeuterordnung auferlegt war. Unter der Führung ihrer Partei hat die Arbeiterklasse der DDR seit 1945 zielstrebig und schrittweise die gesellschaftlichen und materiellen Voraussetzungen für die reale Gleichberechtigung der Frauen herausgebildet und vervollkommnet. Was dabei erreicht wurde, ist eine der größten Errungenschaften des Sozialismus im ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat der Geschichte, die in Art. 20 Abs. 2 der Verfassung verankert wurde.

Die volle Gleichberechtigung der Frau bedingt ihre *gleichberechtige Stellung im Berufsleben.* In der DDR hat die Frau Zugang zu allen Berufen, die mit ihrer Konstitution vereinbar sind. In allen Wirtschaftszweigen leisten die Frauen einen bedeutenden Beitrag. Unumschränkt wird der in der Verfassung fixierte Grundsatz verwirklicht, daß Mann und Frau das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung haben (Art. 24). Es ist ausgeschlossen, daß gesonderte Tarife für Frauenarbeit gelten oder den Frauen generell minderbezahlte Arbeiten zugewiesen werden, wie es in kapitalistischen Ländern üblich ist. Unter diesen Bedingungen nimmt die übergroße Mehrheit der Frauen ihr Recht auf Arbeit wahr; 90 Prozent der arbeitsfähigen Frauen sind berufstätig oder befinden sich in der Ausbildung.

Die *Unterstützung und Förderung der berufstätigen Mütter* ist besonderes Anliegen des sozialpolitischen Programms von Partei und Regierung. Der Ausbau des Netzes der Kindereinrichtungen, die Versorgung mit Wohnraum im Zuge des Wohnungsbauprogramms und andere Maßnahmen erleichtern es den Müttern, sowohl einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen wie ihre Aufgaben in der Familie zu erfüllen (vgl. Abschn. 3.6.2.).

Gesichert wird die gleichberechtigte Stellung von Mann und Frau durch gleiche *Bildungsmöglichkeiten.* Jungen und Mädchen lernen gemeinsam in den allgemeinbildenden Schulen; sie sind gleichermaßen berechtigt und verpflichtet, einen Beruf zu erlernen (Art. 25 Verfassung). Besondere Einrichtungen ermöglichen es berufstätigen Frauen, sich weiter zu qualifizieren. So haben über 70 Prozent der berufstätigen Frauen einen Facharbeiterabschluß oder eine Hochschul- oder Fachschulqualifikation.

Entsprechend ihrer wachsenden Rolle im Berufsleben haben die Frauen auch im *politischen Leben* der DDR einen immer bedeutenderen Platz eingenommen. Ständig wuchs die Anzahl der Frauen, die in Volksvertretungen, in staatlichen Organen, in den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen. Heute ist jeder dritte Abgeordnete und jeder vierte Bürgermeister eine Frau; die Frauen stellen über 40 Prozent der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte. Es ist selbstverständlich, daß das Wahlrecht und das Recht, öffentliche Funktionen auszuüben, für Frauen in keiner Weise eingeschränkt ist.

Die *gleichberechtigte Stellung der Frau wird auch in der Familie* zunehmend verwirklicht. Das Familiengesetzbuch der DDR sichert konsequent die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Erziehung der Kinder ist das gemeinsame Recht sowie die gemeinsame Pflicht der Ehegatten; alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens werden von ihnen im gegenseitigen Einverständnis geregelt. Die Ehegatten sollen ihre Beziehungen zueinander so

gestalten, daß beide das Recht auf Entfaltung ihrer Fähigkeiten zum eigenen und zum gesellschaftlichen Nutzen voll wahrnehmen können (vgl. Kap. 8).

3.2.4. Das Recht der Bürger sorbischer Nationalität zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur

Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Bürger ist für die Angehörigen der in der DDR lebenden Volksgruppe der Sorben besonders bedeutsam. In 12 Kreisen der Bezirke Dresden und Cottbus sind etwa 100 000 Bürger sorbischer Nationalität beheimatet. In ihrem Siedlungsgebiet leben und arbeiten sie in fester Gemeinschaft mit den Bürgern deutscher Nationalität, in voller politischer, sozialer, ökonomischer und juristischer Gleichberechtigung.

Nach über einem Jahrtausend nationaler Unterdrückung und Diskriminierung seitens der herrschenden Ausbeuterklassen wurden in der DDR erstmals feste Grundlagen für die freie Entwicklung und für die Entfaltung des kulturellen Lebens dieses hier beheimateten kleinen slawischen Volkes gelegt.

Bereits mit dem Gesetz des sächsischen Landtages zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. März 1948 und einer entsprechenden Verordnung der Landesregierung Brandenburg waren die Gleichberechtigung der Bürger sorbischer Nationalität sowie Maßnahmen zur staatlichen Förderung ihrer besonderen sprachlichen und kulturellen Interessen rechtlich fixiert worden. Die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 und die folgende Gesetzgebung sicherten den Sorben die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten wie allen Bürgern der DDR. Über 2 200 Bürger sorbischer Nationalität sind gewählte Abgeordnete; viele Tausende Sorben wirken in den ständigen Kommissionen der Volksvertretungen, den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR oder in Vorständen von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen aktiv an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und bei der Leitung des Staates mit.

Über die verfassungsrechtliche Gleichberechtigung der Bürger sorbischer Nationalität hinaus ist in Art. 40 der Verfassung ihr Recht zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur sowie die Verpflichtung des Staates festgelegt, die Ausübung dieses Rechts zu fördern. Dieses Recht wird in weiteren Rechtsvorschriften präzisiert und mittels entsprechender staatlicher Maßnahmen gesichert.

So ist in den Siedlungsgebieten der Sorben die sorbische Sprache im Unterricht, in der Verwaltung und in der Rechtspflege als gleichberechtigt anerkannt. Es wurden sorbische allgemeinbildende polytechnische Oberschulen sowie erweiterte Oberschulen geschaffen. Im zweisprachigen Gebiet ist der Sorbischunterricht an 60 allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen gewährleistet. Es bestehen unter anderem ein sorbisches Institut für Lehrerbildung und ein volkseigener Verlag für sorbische Literatur; es erscheinen Zeitungen und Zeitschriften in sorbisch, und der Sender Cottbus strahlt in sorbischer Sprache aus. Einrichtungen wie das Staatliche Ensemble für sorbische Volkskultur, das deutsch-sorbische Volkstheater in Bautzen, das Haus für sorbische Volkskunst sowie das Institut für sorbische Volksforschung bei der Akademie der Wissenschaften der DDR widmen sich der Pflege und Entwicklung des sorbischen Kulturgutes.

Bei der Wahrnehmung des Rechts der Bürger sorbischer Nationalität zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur, bei der Pflege progressiver Traditionen der sorbischen Volksgruppe sowie bei der Einbeziehung der Sorben in die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft hat sich die demokratische Massenorganisation der Sorben, die Domowina (Bund Lausitzer Sorben), außerordentliche Verdienste erworben.

3.3. Die politischen Grundrechte und -freiheiten

3.3.1. Das Grundrecht auf umfassende Mitgestaltung

In Art. 21 der Verfassung wird *jedem Bürger der DDR das Grundrecht garantiert, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestal-*

ten. Dieses Grundrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung nimmt den zentralen Platz unter den politischen und darüber hinaus unter allen Grundrechten und -freiheiten ein. In ihm kommt grundlegend die Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft und ihrem Staat zum Ausdruck. Als ein typisch sozialistisches Grundrecht ergibt es sich aus dem fundamentalen Prinzip der Souveränität des werktätigen Volkes im Sozialismus, aus dem Verfassungsgrundsatz, daß alle politische Macht in der DDR von den Werktätigen in Stadt und Land ausgeübt wird (Art. 2 Verfassung).

Die immer tiefere Ausprägung und zunehmend bewußtere Ausübung dieses Grundrechts wird davon bestimmt, daß die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie die Hauptrichtung ist, in der sich die sozialistische Staatsmacht entwikkelt: „Die in vielfältigen Formen erfolgende Mitwirkung der Bürger an der Leitung des Staates und der Wirtschaft wird immer mehr zum bestimmenden Merkmal des Lebens im Sozialismus“ (Programm der SED, Berlin 1976, S. 41).

Mehr und enger als jedes andere Grundrecht ist das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung *mit allen Elementen der sozialistischen Macht- und Eigentumsverhältnisse verbunden* und wird real von diesen garantiert. Die sozialistische Gesellschaft und ihr Staat brauchen *die aktive Mitwirkung der Werktätigen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens;* denn die bewußte, schöpferische Aktivität der Menschen für die gemeinsamen Ziele und Aufgaben macht die Überlegenheit des Sozialismus aus und bildet die Hauptquelle seiner Kraft. Demzufolge werden von diesem Grundrecht wesentlich auch der Inhalt und die Ausübung aller anderen Grundrechte geprägt.

So bedeutet das Grundrecht auf Arbeit (Art. 24) nicht nur das Recht auf den gesicherten Arbeitsplatz; vielmehr sind darin die demokratische Mitwirkung im Betrieb, bei der Leitung der Wirtschaft und der Produktion sowie der Gestaltung der Arbeitsbedingungen eingeschlossen.
Das Grundrecht auf Bildung (Art. 25) soll jedem Bürger den Erwerb solcher Kenntnisse und Fähigkeiten sichern, die er benötigt, um als aktiver Staatsbürger in den gesellschaftlichen Angelegenheiten mitarbeiten und mitentscheiden zu können. Solche Grundrechte wie das Recht zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes (Art. 23), das aktive und passive Wahlrecht (Art. 22), das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 27), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 28 und 29) dienen direkt der Verwirklichung des Rechts auf Mitgestaltung, indem sie spezifische Formen der Mitgestaltung in Staat und Gesellschaft gewährleisten.
Wesentliche Mitgestaltungsformen sind zugleich in Art. 21 Abs. 2 der Verfassung festgelegt. Danach ist das Recht auf Mitgestaltung dadurch gewährleistet, daß die Bürger
- alle Machtorgane demokratisch wählen, an ihrer Tätigkeit und an der Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken;
- Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können;
- mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihrem Wollen und ihren Forderungen Ausdruck geben;
- sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können;
- in Volksabstimmungen ihren Willen bekunden.

Neben den hier genannten gibt es eine Vielzahl weiterer Formen, in denen die Bürger ihr Grundrecht auf umfassende Mitgestaltung verwirklichen: die Mitwirkung an der Erarbeitung und Erfüllung der Planaufgaben, im sozialistischen Wettbewerb, in mannigfaltigen ehrenamtlichen Funktionen, in den gesellschaftlichen Organisationen, in den Organen der Rechtspflege, der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Teilnahme an Volksaussprachen zu wichtigen Gesetzentwürfen.

Wie sich aus Art. 21 Abs. 3 der Verfassung ergibt, stellt die Ausübung des Grundrechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung *keine erzwingbare Rechtspflicht* dar. Wohl aber besteht *eine hohe moralische Verpflichtung* für jeden Bürger, die weitreichenden Möglichkeiten des vielgliedrigen Systems der sozialistischen Demokratie aktiv zu nutzen. Die sozialistische Gesellschaft und ihr Staat müssen erwarten, daß jeder dieses Recht im Bewußtsein seiner staatsbürgerlichen Verantwortung wahrnimmt, weil von solcher Aktivität das weitere Voranschreiten auf dem Wege des Sozialismus und Kommunismus, die immer breitere Erfül-

lung der sozialistischen Demokratie und nicht zuletzt die Sicherung und Vervollkommnung aller Rechte der Bürger selbst abhängen.

Die demokratische Mitwirkung der Bürger der DDR an der Gestaltung des entwickelten Sozialismus

205 200	Bürger vertreten als Abgeordnete die Interessen der Werktätigen
384 600	Bürger unterstützen die Arbeit der Volksvertretungen in deren ständigen Kommissionen
350 000	Bürger aller Klassen und Schichten wirken in den Ausschüssen der Nationalen Front
51 770	Werktätige nehmen als Schöffen und
238 000	Werktätige als Mitglieder der betrieblichen Konfliktkommissionen unmittelbar an der Rechtsprechung teil
56 000	Bürger arbeiten in den Schiedskommissionen in den Gemeinden, städtischen Wohngebieten und Genossenschaften
102 100	Mütter und Väter unterstützen in 5 867 Elternbeiräten und
539 000	Mütter und Väter in 103 000 Elternaktiven die Bildungs- und Erziehungsarbeit an den allgemeinbildenden Schulen
249 400	Werktätige sind in den Kommissionen, Ausschüssen und Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion tätig

3.3.2. Das Recht und die Pflicht zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes

Die aktive Mitwirkung der Bürger auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens im Sozialismus umfaßt auch und gerade jenen Bereich, der die grundlegende, lebensnotwendige Voraussetzung für die weitere erfolgreiche Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bildet: *den Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes.*

In der Verfassung der DDR wird die Sicherung des Friedens zum verbindlichen Handlungsprinzip des Staates erklärt. Sie bestimmt, daß der „Weg des Sozialismus und Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und Völkerfreundschaft“ unbeirrt weiter gegangen wird (Präambel); daß die Macht des Volkes dessen friedliches Leben zu sichern hat (Art. 4 und 7) und daß eine dem Frieden dienende Außenpolitik betrieben wird (Art. 6).

Angesichts der verschärften Konfrontations- und Hochrüstungspolitik der aggressivsten Kräfte des Weltimperialismus unter Führung der USA erfordert die Sicherung des Friedens heute mehr denn je, die Verteidigungsbereitschaft auch der DDR weiter zu erhöhen und zu stärken. Im Bunde mit der Sowjetunion und den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft, als Mitglied der Organisation des Warschauer Vertrages hat die DDR teil am gemeinsamen Schutz der Souveränität der sozialistischen Staaten und ihrer Errungenschaften. Seite an Seite mit den anderen sozialistischen Staaten leistet sie ihren Beitrag, um die drohende Gefahr eines nuklearen Krieges abzuwenden, die Politik der Entspannung und der friedlichen Koexistenz fortzuführen und die Sicherheit in Europa zu gewährleisten.

Für die Bürger der DDR, die sich selbst diesen Staat geschaffen haben und in ihm ihr Leben in Frieden, Sicherheit und sozialer Geborgenheit gestalten, ist es nicht nur Pflicht schlechthin, sondern eine Sache der Ehre und eines ihrer hervorragenden Rechte, den Frieden als höchstes Gut der Menschheit und das sozialistische Vaterland als Verkörperung der von ihnen selbst erarbeiteten und erkämpften Errungenschaften gegen jeden Angriff der Feinde des Sozialismus zu schützen. In diesem Sinne bezeichnet Art. 23 der Verfassung den

Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften *als Recht und Ehrenpflicht der Bürger* und verpflichtet jeden zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR entsprechend den Gesetzen.

Das sozialistische Wesen dieses Grundrechts und dieser Ehrenpflicht kommt auch in den Bestimmungen der Verfassung zum Ausdruck, daß die DDR niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen wird (Art. 8 Abs. 2) und daß kein Bürger an kriegerischen Handlungen und deren Vorbereitung teilnehmen darf, die der Unterdrückung eines Volkes dienen (Art. 23 Abs. 2).

Die höchste Form der Erfüllung dieser Ehrenpflicht ist der *Wehrdienst* in der Nationalen Volksarmee, in den Grenztruppen der DDR sowie der Dienst in anderen bewaffneten Organen der DDR, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht. Nähere Bestimmungen enthalten vor allem das Verteidigungsgesetz vom 13. Oktober 1978 (GBl. I 1978 Nr. 35 S. 377) und das Wehrdienstgesetz vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 221). Die allgemeine Wehrpflicht erstreckt sich auf alle männlichen Bürger der DDR vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr (Fähnriche und Offiziere bis zum vollendeten 60. Lebensjahr). Unabhängig von der allgemeinen Wehrpflicht haben die Bürger der DDR – auch die weiblichen Bürger – das Recht, auf Grund ihrer freien Entscheidung Wehrdienst zu leisten (vgl. ausführlich zum Wehrdienst Abschn. 9.2.).

Der Wehrdienst gliedert sich in den aktiven Wehrdienst und den Reservistenwehrdienst. Der aktive Wehrdienst wird als Grundwehrdienst, als Dienst auf Zeit oder als Dienst in militärischen Berufen geleistet. Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Monate. Der aktive Wehrdienst auf Zeit bzw. in militärischen Berufen wird freiwillig auf der Grundlage einer Verpflichtung des Wehrpflichtigen geleistet. Die Dauer der Reservistenqualifizierung kann bis zu 3 Monaten im Jahr betragen.

Während des Wehrdienstes sind die anderen Grundrechte und -pflichten des Staatsbürgers nicht aufgehoben oder eingeschränkt, sie werden vielmehr in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Landesverteidigung ausgeübt. Vor allem das Grundrecht auf Mitgestaltung wird während des Wehrdienstes in vielfältiger Weise wahrgenommen, nicht zuletzt um dazu beizutragen, den militärischen Klassenauftrag gut zu erfüllen, die Verteidigungsbereitschaft zu erhöhen und die Militärtechnik zu vervollkommnen und rationell zu nutzen.

Der Waffendienst zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes ist Ehrendienst, der von der Gesellschaft hoch geachtet wird. Er stellt hohe Anforderungen und ist mit der Hintanstellung persönlicher Interessen verbunden. Die besondere gesellschaftliche Anerkennung, die die Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflicht genießt, findet in den vielfältigen Maßnahmen Ausdruck, die zur Förderung der Bürger nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst getroffen werden: bei der Fortsetzung bzw. Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeit, in der Aus- und Weiterbildung, besonders bei der Aufnahme eines Studiums usw. Die entsprechenden Bestimmungen enthält vor allem die Förderungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 256). (Vgl. ausführlich Abschn. 9.2.3.)

Die Bürger der DDR erfüllen ihre Verfassungspflicht zur Landesverteidigung außer durch Leistung des Wehrdienstes auch in anderen Formen. Nach § 6 Verteidigungsgesetz haben sie sowie ihre gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen das Recht und die Pflicht, an der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Zivilverteidigung mitzuwirken. Zur Lösung von Aufgaben der Zivilverteidigung kann eine Dienstpflicht eingeführt werden, die sich auf Bürger beiderlei Geschlechts vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. (Männer) oder bis zum vollendeten 60. Lebensjahr (Frauen) erstreckt.

Wehrpflichtige Bürger, die aus religiösen oder ähnlichen Gründen den Wehrdienst mit der Waffe ablehnen, leisten – ohne an der Waffe ausgebildet zu werden – ihren Dienst in Baueinheiten des Ministeriums für Nationale Verteidigung. Bei dieser besonderen Form des Wehrdienstes werden Aufgaben der Landesverteidigung erfüllt. Damit wird in begründeten Fällen auf Gewissenskonflikte Rücksicht genommen, aber kein Wehrpflichtiger kann vom Dienst zum Schutz des Friedens und des Sozialismus entbunden werden. Die geschicht-

lichen Erfahrungen besagen, daß allein der Wunsch nach Frieden, das passive Verhalten gegenüber aggressiven Kräften oder die pazifistische Ablehnung jedes Waffendienstes Kriege nicht verhindern, sondern der aktiven Friedenssicherung entgegenwirken.

3.3.3. Das aktive und das passive Wahlrecht

Unter den politischen Grundrechten, die auf dem Grundrecht auf umfassende Mitgestaltung aufbauen und seiner Ausübung dienen, nimmt das Wahlrecht der Bürger einen wichtigen Platz ein. Nach Art. 22 der Verfassung besitzt jeder Bürger der DDR, der am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet hat, das Recht, an den Wahlen zu den Volksvertretungen teilzunehmen *(aktives Wahlrecht)* und gewählt zu werden *(passives Wahlrecht)*.

Die Wahlvorbereitung ist in der DDR regelmäßig mit einer Volksaussprache über die Ergebnisse und Aufgaben der staatlichen Politik verbunden sowie mit einer umfassenden Rechenschaftslegung der Abgeordneten und Staatsfunktionäre vor ihren Wählern. Zugleich entwickeln die Werktätigen vielfältige Initiativen zur Stärkung ihres sozialistischen Staates und bekräftigen so mit ihren Taten das Votum für die Kandidaten des Volkes.

Sozialistischen Wahlprinzipien entspricht es, daß die von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen aufzustellenden *Kandidaten zuvor von den Kollektiven, in denen sie tätig sind, geprüft und vorgeschlagen werden.* Das ist die elementare Voraussetzung, damit sie als Vertrauensleute der Werktätigen und mit deren Vollmacht versehen in den Volksvertretungen als den staatlichen Machtorganen tätig werden und die Interessen des Volkes wahrnehmen. Auf öffentlichen Tagungen der Ausschüsse der Nationalen Front, an denen weitere Vertreter der Wähler teilnehmen, werden die Kandidaten vorgestellt und wird über ihre Kandidatur sowie über ihre Plazierung auf dem Wahlvorschlag beraten und beschlossen. Darüber hinaus treten die Kandidaten auf zahlreichen weiteren Veranstaltungen auf und stehen den Wählern Rede und Antwort. Die Wähler sind berechtigt, die Absetzung eines Kandidaten vom Wahlvorschlag zu verlangen.

Wahlen in der DDR sind wie in anderen sozialistischen Staaten Höhepunkte im politischen Leben eines Gemeinwesens, das seine Kraft aus der ständigen, tätigen Mitgestaltung aller Bürger schöpft und in dem die sozialistische Demokratie das tägliche Geschehen bestimmt. So ist schließlich auch die Stimmabgabe am Wahltag lediglich die Krönung eines vielgestaltigen Prozesses der demokratischen Kontrolle, der Auswahl, Prüfung und Bestätigung der Kandidaten seitens ihrer Wähler.

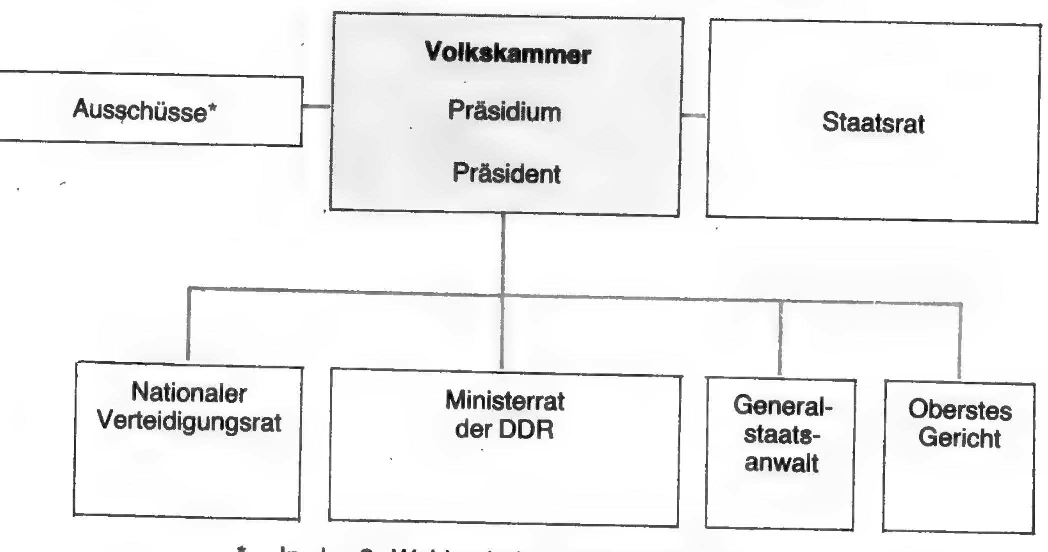
Es ist bewährte Praxis, daß die demokratischen Parteien und Massenorganisationen ihre Kandidatenvorschläge zum gemeinsamen Wahlvorschlag der Nationalen Front vereinigen. Darin drückt sich die Übereinstimmung der Grundinteressen aller Klassen und Schichten des Volkes der DDR, die Gemeinsamkeit des Handelns aller politischen Kräfte für die Festigung des Friedens und bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft aus.

Das Wahlrecht der Bürger sowie der Wahlablauf wird im Wahlgesetz vom 24. Juni 1976 (GBl. I 1976 Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 139) näher ausgestaltet. Das Gesetz bezeichnet auch den Kreis von Bürgern, der zeitweilig nicht wählen darf: Personen, die entmündigt sind, denen durch gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden, die eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßen oder die sich in Untersuchungshaft befinden.

3.3.4. Das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens

Auch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 27) ist Konsequenz und wesentliche Form der Verwirklichung des Grundrechts auf Mitgestaltung. Gefragt und gefordert ist die Meinung der Bürger zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, zu den Grundfragen der Staatspolitik genauso wie zu den Aufgaben und Problemen in ihrem Be-

Die Volkskammer und die von ihr gebildeten Organe



* In der 8. Wahlperiode der Volkskammer bestehen folgende 15 Ausschüsse, die aus der Mitte der Volkskammer gebildet wurden: Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten; Ausschuß für Nationale Verteidigung; Verfassungs- und Rechtsausschuß; Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr; Ausschuß für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft; Ausschuß für Handel und Versorgung; Ausschuß für Haushalt und Finanzen; Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik; Ausschuß für Gesundheitswesen; Ausschuß für Volksbildung; Ausschuß für Kultur; Jugendausschuß; Ausschuß für Eingaben der Bürger; Geschäftsordnungsausschuß; Mandatsprüfungsausschuß.

Die örtlichen Volksvertretungen – Glieder einer einheitlichen sozialistischen Staatsmacht

die Stadtverordnetenversammlung	– in der Hauptstadt der DDR, Berlin
der Bezirkstag	– im Bezirk
die Stadtverordnetenversammlung	– im Stadtkreis
die Stadtbezirksversammlung	– im Stadtbezirk
der Kreistag	– im Landkreis
die Stadtverordnetenversammlung	– in der kreisangehörigen Stadt
die Gemeindevertretung	– in der Gemeinde

trieb, ihrer Stadt und Gemeinde, zu Fragen der täglichen Arbeit und des täglichen Lebens. Deshalb legt die Verfassung fest, daß dieses Recht *durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt* wird und daß *niemand benachteiligt werden darf,* wenn er von ihm Gebrauch macht.

Dem Grundrecht des Bürgers entspricht die Pflicht aller staatlichen Organe sowie der Leitungen der Betriebe und der gesellschaftlichen Organisationen, stets den Rat der Werktätigen zu suchen, ihre Erfahrungen auszuwerten, mit ihnen gemeinsam die Beschlüsse vorzubereiten, die Durchführung und Kontrolle zu organisieren. In engem Zusammenhang hiermit steht das in Art. 103 der Verfassung verbriefte und in der täglichen Praxis tausendfach wahrgenommene Recht jedes Bürgers, sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) mündlich oder schriftlich an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden zu können. Dieses Recht, das auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zusteht, ist im Eingabengesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I 1975 Nr. 26 S. 461) weiter ausgestaltet worden.

Mit der *Eingabe* besitzen die Bürger auch in all den Fällen, in denen Rechtsvorschriften keine speziellen Regelungen für die Bearbeitung von Beschwerden, Anträgen oder Vorschlägen vorsehen, eine faktisch uneingeschränkte *rechtliche Möglichkeit, auf die Entwicklung und Verbesserung der staatlichen und wirtschaftlichen Tätigkeit und Leitung Einfluß zu nehmen.* Zugleich können sie auf diesem Wege ihre Interessen geltend machen und ihre Rechte wahren.

Bürger, die sich mit einer Eingabe an einen der im Gesetz vorgesehenen Adressaten wenden, haben einen *gesetzlich gewährleisteten Anspruch* darauf, daß über ihre Eingabe auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften fristgemäß – längstens innerhalb von vier Wochen – entschieden und ihnen diese Entscheidung mitgeteilt wird. Sofern sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, können sie sich an das jeweilige übergeordnete Organ oder den übergeordneten Leiter wenden (vgl. zu den Eingaben ausführlich Abschn. 19.6.3.).

Eine wesentliche – nicht zuletzt auch materielle – Garantie dafür, daß die Bürger ihre *Meinung* frei und *öffentlich äußern* können, besteht darin, daß die Verfassung zugleich in Art. 27 Abs. 2 die *Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens gewährleistet.* Das bedeutet, daß die Publikationsorgane ungehindert im Dienste des werktätigen Volkes wirken können. Sie bringen die Meinung der Werktätigen zur Geltung und sichern deren Verbreitung. Die Massenmedien haben eine umfassende informierende und meinungsbildende Funktion.

Rundfunk und Fernsehen sind Institutionen des sozialistischen Staates. Träger der Presseorgane sind vor allem die demokratischen Parteien und Massenorganisationen. Die Rundfunk- und Fernsehstationen, die Verlage, Redaktionsgebäude, Druckereien usw. sind Eigentum des Volkes oder der gesellschaftlichen Organisationen. Damit ist gesichert, daß die Publikationsorgane die Interessen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten wahrnehmen und die Sache des Friedens und des Sozialismus vertreten. Eine Zensur von Presseveröffentlichungen, Rundfunk- oder Fernsehsendungen gibt es in der DDR nicht.

Es versteht sich, daß sich die Ausübung des Rechts auf freie und öffentliche Meinungsäußerung im Rahmen der Verfassung bewegen muß (Art. 27 Abs. 1). Jeder Mißbrauch dieses Rechts gegen die Interessen der Werktätigen und ihres Staates, für verfassungswidrige Zwecke ist unzulässig und wird nicht geduldet. Der Schutz der Freiheit des sozialistischen Staatsbürgers verlangt, jegliche Angriffe auf die Grundlagen eben dieser Freiheit von vornherein und strikt zu unterbinden.

Verfassungsrechtlich verboten und als Verbrechen geahndet werden daher militaristische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß (Art. 6 Abs. 5). Für antikommunistische Hetze und Propaganda, für die von imperialistischen Propagandainstitutionen und Wühlorganisationen betriebene ideologische Diversion, die nicht selten heuchlerisch gerade mit der Flagge der „Freiheit“, der „Demokratie“ oder der „Menschenrechte“ drapiert wird, gibt es keine Freiheit in der sozialistischen Gesellschaft. Die geltenden Bestimmungen über die Herausgabe von Presseerzeugnissen sind darauf gerichtet, einen solchen Mißbrauch zu verhindern (VO über die Herausgabe und Her-

stellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse vom 12. 4. 1962, GBl. II 1962 Nr. 24 S. 837).

Für die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und ihrer Korrespondenten in der DDR – für die Art. 27 ja nicht zutrifft – gelten besondere Bestimmungen (VO über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. 2. 1973, GBl. I 1973 Nr. 10 S. 99; DB dazu vom 11. 4. 1979, GBl. I 1979 Nr. 10 S. 81).

3.3.5. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Als politische Freiheiten der Bürger, die der Verwirklichung ihres Grundrechts auf Mitgestaltung dienen, sind schließlich in Art. 28 und 29 der Verfassung die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit verankert. Die Werktätigen nutzen auch diese Rechte, um aktiv an der Leitung und Lösung aller gesellschaftlichen und staatlichen Angelegenheiten teilzunehmen, sich in ihren Organisationen zu betätigen, sich zu versammeln, gemeinsame Interessen wahrzunehmen oder auch spezifischen Interessen und Neigungen nachzugehen.

Die wichtigste und höchste Form der Vereinigung ist die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, der bewußte und organisierte Vortrupp der Arbeiterklasse und des werktätigen Volkes der DDR. Ihre wachsende Rolle als führende Kraft in allen Bereichen der Gesellschaft ist die entscheidende Voraussetzung für die ständige Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie, für die Entfaltung der Aktivität und Wirksamkeit aller anderen Organisationen der Werktätigen.

Die SED arbeitet eng mit den anderen politischen Parteien zusammen, in denen vor allem Angehörige der mit der Arbeiterklasse verbündeten Klassen und Schichten organisiert sind: mit der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands (DBD), der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU), der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands (LDPD) und der National-Demokratischen Partei Deutschlands (NDPD).

Als führende Kraft der Gesellschaft fördert die marxistisch-leninistische Partei der Arbeiterklasse das Zusammenwirken der politischen Parteien und der Massenorganisationen im Demokratischen Block und in der Nationalen Front der DDR, die sich zur umfassenden Volksbewegung für den Aufbau des Sozialismus in der DDR entwickelt hat.

In den Massenorganisationen beteiligen sich Millionen Werktätiger an der Lösung gesellschaftlicher Aufgaben und nehmen so ihre demokratischen Rechte wahr: insbesondere im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB), in der Freien Deutschen Jugend (FDJ), im Demokratischen Frauenbund Deutschlands (DFD) und im Kulturbund der DDR. Sie sind mit eigenen Fraktionen in der Volkskammer vertreten.

Darüber hinaus nutzen die Bürger die Vereinigungsfreiheit, um in den über 3 000 gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen an der Lösung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten mitzuwirken, um sich weiterzubilden oder ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Eine bedeutende Rolle im gesellschaftlichen Leben, besonders bei der Entwicklung und Wahrnehmung von Verantwortung für den gesamten Betrieb, für die Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne, spielen die Arbeitskollektive der Werktätigen. Sie beeinflussen zunehmend die Erziehung ihrer Mitglieder im Geiste der sozialistischen Moral und fördern die Ausprägung sozialistischer Persönlichkeiten.

Die Tätigkeit der politischen Parteien, der Nationalen Front, der gesellschaftlichen Organisationen sowie der Arbeitskollektive der Werktätigen äußert sich auch in Versammlungen und anderen Zusammenkünften, in denen über die geleistete Arbeit Rechenschaft gelegt wird, Aufgaben und Probleme beraten sowie Erfahrungen und Meinungen ausgetauscht werden und ein kollektiver Wille gebildet wird. Entsprechend den Statuten der politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen werden in den Versammlungen für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse gefaßt, werden die Leitungen für die Grundeinheiten und die Delegierten für die höheren Organe gewählt.

Die Versammlungsfreiheit schließt auch das Recht ein, Kundgebungen und Demonstrationen zu veranstalten.

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit dienen den Werktätigen dazu, ihr Leben in der sozialistischen Gesellschaft nach ihrem Willen zu gestalten, nach den Grundsätzen und in Verfolgung der gemeinsamen Ziele, wie sie in der Verfassung festgelegt sind. Es gehört zu den notwendigen Garantien der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, daß jeglicher Mißbrauch dieser Freiheiten, der gegen die Interessen der Gesellschaft gerichtet ist oder die Rechte anderer Bürger verletzt, ausgeschlossen wird. Es ist deshalb selbstverständlich, daß in der DDR faschistische, revanchistische oder militaristische Organisationen verfassungsrechtlich verboten sind (Art. 6) und jeder Mißbrauch der politischen Freiheiten für antisozialistische Betätigung verfassungswidrig ist. Der Schutz der Freiheit des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft erfordert, daß jegliche Angriffe auf die Grundlagen der Freiheit strikt unterbunden werden.

Nähere Bestimmungen, die sowohl die ungehinderte Wahrnehmung dieser Rechte wie ihren Schutz gegen Mißbrauch gewährleisten, enthalten die Veranstaltungsverordnung vom 30. Juni 1980 (GBl. I 1980 Nr. 24 S. 234) und die VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. November 1975 (GBl. I 1975 Nr. 44 S. 723).

3.4. Die sozialökonomischen Grundrechte

3.4.1. Das Recht auf Arbeit

Das Recht auf Arbeit – als eine der bedeutendsten Errungenschaften der Werktätigen der DDR in Art. 24 der Verfassung verankert – ist eine wesentliche Voraussetzung und Garantie der Freiheit des Menschen, der Achtung seiner Würde und der Entfaltung seiner Persönlichkeit. Es ist die Grundlage der sozialen Sicherheit, die die sozialistische Gesellschaft allen ihren Mitgliedern garantiert. Ohne das Recht auf Arbeit – das erweist sich täglich in den Ländern der kapitalistischen Welt, in denen Massenarbeitslosigkeit zur ständigen Erscheinung wurde – kann von Menschenrechten und Menschenwürde keine Rede sein.

Die Forderung nach dem Recht auf Arbeit ist eine Klassenforderung der Arbeiterklasse, die sie mit der Errichtung ihrer Macht zum Verfassungsgrundsatz erhebt. Die Verfassungen kapitalistischer Staaten enthalten in der Regel kein solches Recht. Ihm stehen die kapitalistischen Eigentumsverhältnisse entgegen.

In der Verfassung wird das Recht auf Arbeit konkretisiert als das *Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation.* Es gibt keine Zuweisung von Arbeitsplätzen mittels administrativen Zwangs. Das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln und die sozialistische Planwirtschaft, insbesondere die Standortverteilung der Produktionsstätten sichern, daß genügend Arbeitsplätze vorhanden sind. Das Angebot an Arbeitsplätzen wird von den gesellschaftlichen Erfordernissen bestimmt. Im Einklang mit diesen hat jeder Bürger das Recht auf einen Arbeitsplatz entsprechend seiner Qualifikation.

In der Regel machen die Bürger von ihrem Recht auf Arbeit Gebrauch, indem sie einen Arbeitsvertrag abschließen, mit dem das Arbeitsrechtsverhältnis begründet wird. Vor allem das Arbeitsgesetzbuch der DDR enthält die gesetzlichen Regelungen, um das Recht auf Arbeit zu verwirklichen (vgl. ausführlich dazu Kap. 5). Das Recht auf Arbeit kann aber auch durch den Beitritt zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder die Begründung eines Dienstverhältnisses in den bewaffneten Organen der DDR wahrgenommen werden.

Das Recht auf Arbeit in der sozialistischen Gesellschaft ist mehr als nur der gesicherte Arbeitsplatz. Es ist das Recht auf Arbeit in der Gemeinschaft von Ausbeutung und Unterdrückung befreiter Menschen. Die Beziehungen im Arbeitsprozeß werden mehr und mehr von Kameradschaft und gegenseitiger Hilfe geprägt, und die Arbeit erhält zunehmend schöpferischen Charakter. In der Arbeit, im bewußten Zusammenwirken im sozialistischen Wettbewerb, in der Neuererbewegung, in der Teilnahme an der Leitung der betrieblichen Aufgaben, die besonders durch die Tätigkeit der Gewerkschaften gefördert werden, vermag

der einzelne seine Fähigkeiten zu entwickeln und zum Nutzen der Gesellschaft einzusetzen, kann er seine wahrhaft menschlichen Qualitäten entwickeln.

Verbunden mit dem Recht auf Arbeit ist in Art. 24 der Verfassung das *Recht auf leistungsgerechte Entlohnung* unabhängig von Alter und Geschlecht festgelegt. Es entspricht dem sozialistischen Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“. Der Arbeitslohn bildet auch bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die Hauptquelle für das Wachstum des Realeinkommens der Werktätigen und die Hauptform der persönlichen materiellen Interessiertheit. Die Entlohnung muß neben den quantitativen Ergebnissen der Arbeit auch deren Qualität berücksichtigen, die Anforderungen an die Qualifikation, an das Wissen und Können, an die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben notwendig sind; auch die Arbeitsbedingungen, z. B. besondere Erschwernisse, sind zu bewerten. Das Recht auf leistungsgerechte Entlohnung wird durch die Bestimmungen des sozialistischen Arbeitsrechts näher ausgestaltet und gesichert (vgl. ausführlich Abschn. 5.6.).

Das *Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden in der sozialistischen Gesellschaft eine Einheit.* In Art. 24 Absatz 2 der Verfassung wird die gesellschaftlich nützliche Tätigkeit zur ehrenvollen Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger erklärt.

Die Arbeit ist im Sozialismus nicht mehr lästiger Zwang und Dienst für fremde Profitinteressen, sie wird zur ehrenvollen Aufgabe, die neue Gesellschaft mitzugestalten und den gesellschaftlichen Reichtum zu mehren, an dem alle teilhaben. Keinem kann es erlaubt sein, von der Gesellschaft zu nehmen, ohne ihr zu geben. Ehrliche, gewissenhafte Arbeit zum Nutzen der Gesellschaft ist elementares Gebot der sozialistischen Moral.

Die verfassungsrechtliche Festlegung der Pflicht zur Arbeit beeinträchtigt nicht das Recht der freien Wahl des Arbeitsplatzes. Die Bürger kommen ihrer Pflicht zur Arbeit nach, indem sie aus eigenem Entschluß eine Arbeit aufnehmen und ihren Arbeitsplatz so selbst wählen. Überwiegend geschieht dies durch die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses als Arbeiter oder Angestellter. Von hohem gesellschaftlichem Nutzen ist der Dienst in den bewaffneten Organen des sozialistischen Staates. Ebenso gesellschaftlich nützlich ist die Tätigkeit als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, als Einzelhandwerker oder als Künstler oder Schriftsteller, aber auch die Erziehung und Betreuung der Kinder durch die Mütter, die keiner Berufsarbeit nachgehen, oder die Betreuung hilfebedürftiger Menschen.

Mittels Zwang wird die Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit nur in solchen Ausnahmefällen durchgesetzt, wo es darum geht, einer asozialen Lebensweise zu begegnen. Danach wird nach § 249 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, „wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist“. Strafrechtliche Maßnahmen können nur die Gerichte aussprechen; sie werden angewandt, wenn alle anderen Bemühungen der Gesellschaft zur Erziehung arbeitsscheuer Personen keinen Erfolg hatten. Auf solche Weise schützt sich die sozialistische Gesellschaft davor, daß einzelne versuchen, auf Kosten der Gesellschaft ein parasitäres Dasein zu führen.

3.4.2.
Die Pflicht zum Schutz und zur Mehrung des sozialistischen Eigentums

Das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren ist nach Art. 10 der Verfassung *Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger.* Dies entspricht der Bedeutung des sozialistischen Eigentums als ökonomischer Grundlage der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Die Schaffung und Mehrung des sozialistischen Eigentums ist notwendige Voraussetzung, um die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen endgültig zu beseitigen, die staatliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft durchzusetzen, den neuen, sozialistischen Charakter der Arbeit zu entwickeln und das sozialistische Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ zu verwirklichen. Von der Mehrung des sozialistischen Eigentums hängt wesentlich der ge-

sellschaftliche Fortschritt ab und vor allem die weitere Erfüllung der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Der sozialistische Staat hat die Pflicht, durch die zentrale Leitung und Planung, die Tätigkeit der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen das sozialistische Eigentum mit höchstem Ergebnis zu nutzen und dessen zuverlässigen Schutz zu sichern. Zugleich ist jeder Bürger verpflichtet, nach seinen Kräften und Möglichkeiten das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren, indem er sein Recht auf Arbeit wahrnimmt und die ihm übertragenen Arbeitsaufgaben diszipliniert erfüllt. Dazu gehören die volle Nutzung der Arbeitszeit und der Produktionsmittel, der sparsame Umgang mit Geld und Material, das Streben nach Qualitätsarbeit und hoher Effektivität genauso wie das Einhalten der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, von Ordnung und Sicherheit sowie der Schutz des sozialistischen Eigentums vor Beschädigung, Vergeudung oder Vernichtung. Diese Pflichten erstrecken sich nicht nur auf das zur Erfüllung der Arbeitsaufgabe unmittelbar anvertraute sozialistische Eigentum, sie sind vielmehr überall dort wahrzunehmen, wo es dem Bürger möglich ist. Auch außerhalb des Arbeitsprozesses ergeben sich aus dieser Pflicht wichtige Anforderungen an das Verhalten, so bei der Erhaltung und Pflege volkseigener und genossenschaftlicher Wohngebäude, beim Schutz der öffentlichen Anlagen, Gebäude und Einrichtungen.

Die Pflicht zum Schutz und zur Mehrung des sozialistischen Eigentums bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen bei Schädigung des sozialistischen Eigentums sowie der Strafbestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft.

3.4.3. Das Recht auf Freizeit und Erholung

Das Recht auf Freizeit und Erholung sowie wichtige Garantien dieses Grundrechts sind in Art. 34 der Verfassung verankert. Um die Gesundheit und Arbeitskraft der Werktätigen zu schützen und ihr materielles und kulturelles Lebensniveau zu erhöhen, ist es Anliegen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates, das Verhältnis von Arbeitszeit und Freizeit im Interesse der Werktätigen optimal zu gestalten, d. h., den weiteren Leistungsanstieg der Volkswirtschaft zu sichern und zugleich die Freizeit sowie die Erholungsmöglichkeiten zu erweitern. Dazu ist es notwendig, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt effektiv zu nutzen. In den vergangenen Jahren wurde mit dem Wachstum des Nationaleinkommens die Arbeitszeit immer mehr – und besonders für bestimmte Gruppen von Werktätigen – verkürzt und der Erholungsurlaub verlängert. In der sozialistischen Gesellschaft wird der reale Gehalt des Rechts auf Freizeit und Erholung jedoch auch dadurch bestimmt, daß der Gegensatz von Arbeitszeit und Freizeit allmählich überwunden wird, weil sowohl in der Arbeit als auch in der Freizeit die Bedingungen für die Entwicklung der Persönlichkeit gegeben sind. In der Arbeit bilden sich sozialistische Denk- und Verhaltensweisen heraus, und es entstehen Bedürfnisse, die eine sinnvolle Freizeitgestaltung fördern. Zugleich wird die Freizeit zu Erholung, Bildung und kultureller Betätigung genutzt und damit das Arbeitsvermögen gesichert und erhöht. Gesellschaft und Staat schaffen zunehmend günstigere Voraussetzungen für eine kulturvolle Freizeitgestaltung und effektive Erholung und fördern unmittelbar die Betätigung in der Freizeit, die der Gesunderhaltung dient und persönlichkeitsbildend wirkt.

Die Dauer der Arbeitszeit ist in der DDR grundsätzlich in Rechtsvorschriften geregelt. Für die Arbeiter und Angestellten gelten die Regelungen des Arbeitsrechts, für die Genossenschaftsbauern die des LPG-Rechts (vgl. Kap. 5 und 6 sowie zur Verwirklichung des Rechts auf Freizeit Kap. 15).

3.4.4. Das Recht auf Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft sowie auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität

Das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, das in Art. 35 der Verfassung jedem Bürger der DDR garantiert wird, resultiert ebenfalls aus dem Verfassungsgrundsatz, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht (Art. 2). Demzufolge ist es gesamtgesellschaftliches Anliegen und wesentlicher Bestandteil der Politik des sozialistischen Staates, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude zu erhalten und zu fördern.

Der aktive Gesundheitsschutz erfaßt die Gestaltung aller Arbeits- und Lebensbedingungen. Dazu gehört das Wohnungsbauprogramm als Kernstück des sozialpolitischen Programms der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates ebenso wie die sozialistische Landeskultur und der Ausbau des Erholungswesens, insbesondere auch der Naherholung. Die Möglichkeiten zur Entwicklung von Körperkultur und Sport werden ständig erweitert, und eine breite Aufklärungsarbeit dient der gesunden Lebensweise. Dem garantierten Recht auf Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft entspricht die moralische Pflicht jedes Bürgers, die Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterstützen und nach besten Kräften zur Erhaltung der eigenen Gesundheit beizutragen.

Der medizinischen Betreuung dient das breite Netz der Gesundheitseinrichtungen, das vor allem Krankenhäuser, Polikliniken, Ambulatorien, staatliche Arztpraxen und Gemeindeschwesternstationen umfaßt. Dabei wird der vorbeugende Gesundheitsschutz immer mehr ausgebaut. Solche gefährlichen Volkskrankheiten wie Kinderlähmung oder Tuberkulose sind faktisch ausgerottet. Bei Krankheit ist allen Bürgern gleichermaßen eine Behandlung gesichert, die den Erkenntnissen der modernen medizinischen Wissenschaft entspricht (vgl. Kap. 16 und 17).

Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben. Den sozialistischen Produktionsverhältnissen ist ein Profitstreben auf Kosten der Gesundheit der Werktätigen fremd. Der wissenschaftlich-technische Fortschritt wird sowohl dazu eingesetzt, einen Leistungszuwachs der Volkswirtschaft zu erreichen, als auch dazu, die Arbeit zu erleichtern, die Arbeitssicherheit zu erhöhen und den Gesundheitsschutz zu verbessern. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, vor allem die Leiter der Betriebe, sind für die Gestaltung sicherer, erschwernisfreier sowie Gesundheit und Leistungsfähigkeit fördernder Arbeitsbedingungen verantwortlich. Das Arbeitsgesetzbuch enthält dazu nähere Bestimmungen, ebenso über den besonderen Schutz bei körperlich schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit sowie von Frauen und Jugendlichen (§§ 201 ff. AGB). Spezielle Arbeitsschutzbestimmungen gelten für die verschiedenen Wirtschaftszweige und Tätigkeiten, für die Herstellung, Bedienung usw. von Anlagen und Maschinen. Es gehört aber auch zu den Arbeitspflichten der Werktätigen, die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie über Ordnung, Disziplin und Sicherheit strikt einzuhalten (§ 80 Abs. 1 AGB). Die Gewerkschaften haben das Recht, den Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben zu kontrollieren; dieses Recht wird vor allem von den Arbeitsschutzinspektionen des FDGB, den Arbeitsschutzkommissionen und Arbeitsschutzobleuten ausgeübt (§§ 201, 293 AGB).

Als eine der Garantien des Grundrechts auf Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft ist in Art. 35 der Verfassung die Sozialversicherung genannt. Sie umfaßt vor allem die einheitliche Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, die von den Gewerkschaften auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten geleitet wird (Art. 45 Verfassung), ferner die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR für die Werktätigen, die nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen (z. B. Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, freiberuflich Tätige). Die unentgeltliche medizinische Versorgung und die Geldleistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft sowie die Rentenleistungen, die allen Werktätigen gewährleistet sind, bilden ein wesentliches Element der sozialen Sicherheit in der sozialistischen Gesellschaft (vgl. ausführlich Kap. 16).

Gemäß Art. 36 der Verfassung ist jedem

Bürger der DDR *das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität* garantiert. Mit diesem Grundrecht wird nicht nur den im Berufsleben Stehenden, sondern auch den alten und arbeitsunfähigen Bürgern soziale Sicherheit und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben garantiert.

Rentenleistungen der Sozialversicherung aus der Pflichtversicherung und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung sorgen für die materielle Sicherstellung im Alter und bei Invalidität. Sie sind in den letzten Jahren ständig verbessert worden. Grundsätzlich haben Frauen mit Vollendung des 60. und Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Altersrente. Die unentgeltliche medizinische Betreuung ist Rentnern ebenso gesichert wie den Berufstätigen (vgl. ausführlich zur sozialen Sicherstellung Kap. 16).

Die Fürsorge für die alten Bürger schließt ein, ihre Leistungsfähigkeit möglichst lange zu erhalten und es ihnen zu ermöglichen, entsprechend ihren Fähigkeiten noch tätig zu sein. Im Arbeitsgesetzbuch ist festgelegt, daß Werktätige im höheren Lebensalter und Werktätige, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist, bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders gefördert und geschützt werden. Altersrentnern ist die weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Fähigkeiten und Wünschen zu sichern (§ 5, § 209 Abs. 3 AGB). Auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß nehmen die älteren Bürger am Leben des Arbeitskollektivs soweit wie möglich Anteil und geben ihre Erfahrungen an die Jüngeren weiter.

Wachsende Aufmerksamkeit gilt dem geistig-kulturellen Leben der älteren Bürger in den Wohngebieten. Die Klubs der Volkssolidarität wurden zu Zentren kultureller Betreuung, aber auch kultureller Selbstbetätigung.

Die Fürsorge für alte und arbeitsunfähige Bürger ist eine staatliche und gesellschaftliche Aufgabe; sie umfaßt ebenso den Bau von Feierabend- und Pflegeheimen im Rahmen des Wohnungsneubaus wie die Nachbarschaftshilfe in den Hausgemeinschaften und die von der Volkssolidarität organisierte Hauswirtschaftshilfe oder die Einbeziehung der älteren Bürger in die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen in den Wohngebieten.

3.4.5. Das Recht auf Wohnraum

Das Grundrecht auf Wohnraum ist in Art. 37 der Verfassung verankert. Es ist ein typisch sozialistisches Grundrecht; Verfassungen kapitalistischer Staaten enthalten ein solches Grundrecht nicht, da Bodenspekulation und Mietwucher dem entgegenstehen.

Welche Bedeutung diesem Grundrecht beigemessen wird, ist daraus ersichtlich, daß das Wohnungsbauprogramm das Kernstück des sozialpolitischen Programms der SED bildet (vgl. ausführlich Kap. 13).

Das Recht auf Wohnraum wird gemäß Art. 37 der Verfassung entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen garantiert. Das heißt, jeder Bürger hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum je nach Wohnraumsituation und Größe der Familie. Der gerechten Verteilung des Wohnraums dient die staatliche Wohnraumlenkung. Mit der staatlichen Zuweisung des Wohnraums kann ein Haupt-, Mit- oder Untermietverhältnis begründet werden. Eine wachsende Zahl von Bürgern erhält auch die Möglichkeit, einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft beizutreten.

Das Recht auf Wohnraum wird neben der Förderung des Wohnungsbaus und der Werterhaltung vorhandenen Wohnraums durch die öffentliche Kontrolle über dessen gerechte Verteilung gesichert. Das geschieht durch Rechenschaftslegungen der Räte vor den Volksvertretungen und vor den Bürgern, durch die Tätigkeit der ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und der ehrenamtlichen Wohnungskommissionen bei den Räten, durch öffentliche Vergabe der Wohnungen in Einwohnerversammlungen und in ähnlichen Formen.

Eine wesentliche Garantie für das Recht auf Wohnraum besteht im Rechtsschutz bei Kündigungen, d. h., dem Mieter einer Wohnung darf vom Vermieter nur aus den im Zivilgesetzbuch festgelegten Gründen und nur durch Klage beim Kreisgericht gekündigt werden (§§ 120ff. ZGB). Auch in diesen äußerst begrenzten Fällen kann eine Räumung der Wohnung erst durchgesetzt werden, nachdem anderer angemessener Wohnraum zugewiesen wurde.

3.5. Das Recht auf Bildung und auf Teilnahme am kulturellen Leben

Mit dem gleichen Recht aller Bürger auf Bildung ist in Art. 25 der Verfassung eine grundlegende sozialistische Errungenschaft verankert. Jedem sind die gleichen Voraussetzungen gegeben, sich eine hohe Bildung anzueignen. Das Bildungsprivileg der Besitzenden und damit alle Schranken, die Arbeiter- und Bauernkindern den Zugang zu Wissen und Bildung verwehrten, sind endgültig beseitigt. Jedem Bürger ist es möglich, seine Fähigkeiten zu entwickeln und die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, damit er in der beruflichen Tätigkeit sein Bestes zu geben vermag und an der Leitung von Staat und Gesellschaft wirksam teilnehmen kann. Auf diese Weise hat das Grundrecht auf Bildung engen Bezug zum Grundrecht auf Arbeit und zum Grundrecht auf Mitgestaltung.

Das Recht auf Bildung wird vor allem durch das Bildungsgesetz sowie das Arbeitsgesetzbuch der DDR näher ausgestaltet und garantiert. Das *einheitliche sozialistische Bildungssystem* umfaßt die Vorschulerziehung, die allgemeinbildenden Schulen, die Berufsbildung, die Erwachsenenqualifizierung sowie die Hoch- und Fachschulen. Die einzelnen Bildungsstufen bauen aufeinander auf und sind so abgestimmt, daß ein kontinuierlicher Bildungsweg von den Einrichtungen der Vorschulerziehung und der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bis zu den höchsten Bildungsstätten führt. Aber nicht nur Kindern und Jugendlichen ist das Recht auf Bildung gesichert, sondern jeder ist aufgefordert, sich auch nach abgeschlossener Berufsausbildung weiterzubilden.

In Art. 25 der Verfassung wird das Ziel sozialistischer Bildung und Erziehung formuliert, allseitig entwickelte Persönlichkeiten herauszubilden, die vom Geist des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus durchdrungen sind. Fundiertes Wissen und Können im Beruf bedeutet nicht einseitige Spezialisierung, ist vielmehr mit hoher Allgemeinbildung verbunden, die der allseitigen und harmonischen Ausbildung der Fähigkeiten und Eigenschaften des Menschen dient.

Eine hohe Allgemeinbildung ist allen Kindern durch den Besuch der zehnklassigen *allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule* gesichert. Die Arbeit der allgemeinbildenden Schulen ist darauf gerichtet, die künftigen Erbauer der kommunistischen Gesellschaft zu erziehen, sie zum selbständigen Lernen, zum schöpferischen Denken und Handeln zu führen. Für die kommunistische Erziehung ist die Verbindung von Unterricht und produktiver Arbeit sowie das Zusammenwirken von Schule, Elternhaus, Betrieb, sozialistischem Jugendverband und Pionierorganisation kennzeichnend.

Als wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Bildung ist allen Jugendlichen das *Recht auf Berufsausbildung* garantiert. Auch diese Errungenschaft des Sozialismus beweist seine Überlegenheit gegenüber dem kapitalistischen System, in dem Arbeitslosigkeit und fehlende Ausbildungsplätze symptomatisch für die Situation der Jugendlichen sind. Das Recht zum Erlernen eines Berufs wird hauptsächlich durch die Berufsausbildung mit Facharbeiterabschluß verwirklicht, aber auch durch einen Fachschulbesuch oder den Besuch einer Universität oder Hochschule nach Erwerb des Abiturs.

Der Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und das Erlernen des Berufs sind zugleich als *Rechtspflicht* ausgestaltet. Die Gesellschaft muß erwarten, daß die gegebenen Bildungsmöglichkeiten von allen Kindern und Jugendlichen genutzt werden und daß die Erziehungspflichtigen ihrer entsprechenden Verantwortung nachkommen, damit die heranwachsende Generation befähigt wird, die künftigen Aufgaben zu meistern.

Entsprechend Art. 26 der Verfassung wird die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung gesichert.

Materiell wird das Recht auf Bildung dadurch gesichert, daß Schulgeldfreiheit besteht, Direktstudenten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen von Studiengebühren befreit sind und ein Stipendium erhalten. Dieser Verfassungsgrundsatz garantiert einen hohen An-

teil von Arbeiter- und Bauernkindern beim Besuch der höheren Bildungsstätten (vgl. ausführlich zur Aus- und Weiterbildung Kap. 10).

In Verbindung mit dem Grundrecht auf Bildung garantiert die Verfassung der DDR in Art. 25 das *Recht der Bürger auf Teilnahme am kulturellen Leben*. Dieses Recht ist in der wachsenden Rolle der *sozialistischen Nationalkultur* im Leben der sozialistischen Gesellschaft begründet. Herausbildung und Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur ist mit der sozialistischen Revolution in der DDR untrennbar verbunden; sie gehört zu den Merkmalen, die die sozialistische deutsche Nation prägen, und nimmt das fortschrittliche und humanistische Erbe der deutschen Geschichte und die Errungenschaften der Weltkultur, insbesondere die kulturellen Leistungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder, in sich auf. Vom werktätigen Volk geschaffen und von seinen Interessen geprägt, ist die sozialistische Nationalkultur Gemeingut des ganzen Volkes der DDR. Dem entspricht das Recht jedes Bürgers, am kulturellen Leben teilzuhaben und es mitzugestalten, seine wachsenden kulturellen Interessen zu befriedigen – ein Recht, das die Werktätigen immer umfassender wahrnehmen.

Die ästhetische Bildung und Erziehung, die für die Verwirklichung dieses Rechts sehr bedeutsam ist, hat im sozialistischen Bildungswesen einen festen Platz. Bereits in der Unterstufe der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule werden die Kinder und Jugendlichen mit den bedeutenden Werken der Literatur, der bildenden Kunst und der Musik vertraut gemacht, werden künstlerische Neigungen geweckt und gefördert.

Das breite Netz der *kulturellen Einrichtungen* (Theater, Klubs, Orchester, Filmtheater, Bibliotheken) ermöglicht es den Bürgern, ihren kulturellen Interessen nachzugehen und ihre künstlerischen Talente zu entwickeln.

Die *Verlage* der DDR stellen ein großes Angebot an Literatur und Schallplatten zur Verfügung. *Rundfunk und Fernsehen* fördern die ästhetische Bildung und führen breite Kreise der Werktätigen an Literatur und Kunst heran. Zunehmend wirken auch die *Arbeitskollektive* darauf hin, kulturelle Interessen zu wecken und zu befriedigen.

Auch die *demokratischen Massenorganisationen,* vor allem die Gewerkschaften, fördern ein kulturvolles Leben. Der Kulturbund der DDR mit mehr als 215 000 Mitgliedern trägt dazu bei, das geistig-kulturelle Leben in Stadt und Land zu bereichern, und erschließt vielseitige Möglichkeiten sinnvoller Freizeitbeschäftigung. Die kulturelle Selbstbetätigung der Bürger wird besonders gefördert, wobei dem künstlerischen Volksschaffen herausragende Bedeutung zukommt.

3.6. Die persönlichen Grundrechte

Die gesellschaftlichen Voraussetzungen für eine wahre Freiheit des Menschen und für die allseitige Entfaltung seiner Persönlichkeit zu schaffen, zu gewährleisten und ständig weiter auszubauen ist Sinn und Ziel des Sozialismus und Kommunismus. Wahre menschliche Freiheit und Persönlichkeitsentfaltung sind nicht durch die Garantie einer angeblichen Freiheit des einzelnen *von* der Gesellschaft und *vom* Staat zu verwirklichen (wie es bürgerliche Verfassungen und deren Interpreten glauben machen wollen), sondern nur durch die sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft, die jedem Bürger die Freiheit schöpferischen Wirkens *in* der Gesellschaft und *im* Staat zum Nutzen der Gemeinschaft und aller ihrer Mitglieder garantiert. Diesem Ziel dienen die sozialistischen Grundrechte insgesamt, es erschließt auch die Funktion und Bedeutung der in der Verfassung der DDR festgelegten persönlichen Grundrechte.

3.6.1. Die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit des Bürgers

Die gemäß Art. 30 jedem Bürger verfassungsrechtlich garantierte Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit und Freiheit umfaßt den Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sowie die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung, vor allem bei der demokratischen Mitwirkung und Mitbestimmung, bei der Wahrnehmung des Rechts auf

Arbeit und des Rechts auf Bildung. Sie umfaßt den Schutz der Würde und Ehre des Menschen, seiner Handlungs- und Bewegungsfreiheit sowie seiner persönlichen Beziehungen.

Die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers zu wahren ist *Gebot* für alle staatlichen Organe, für die Betriebe und Einrichtungen wie die gesellschaftlichen Organisationen. Darüber hinaus hat jeder Bürger gemäß Art. 30 Abs. 3 zum Schutze seiner Freiheit und der Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit den *Anspruch* auf die Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Organe. Dazu sind dem Bürger vielfältige Möglichkeiten gegeben (vgl. Abschn. 3.7.).

Aus Art. 30 Abs. 2 ergibt sich, daß Einschränkungen dieses Rechts nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung zulässig sind; sie müssen gesetzlich begründet sein.
Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang solche Einschränkungen im Ermittlungsverfahren und bei der Verwirklichung von Strafen vorgenommen werden dürfen, ist im einzelnen in den strafrechtlichen Gesetzen geregelt. Es gehört zu den unabdingbaren Prinzipien des Strafverfahrens und des Strafvollzugs, die Menschenwürde zu achten und die Rechte der Bürger strikt zu wahren.
Einschränkungen im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung können geboten sein, um erforderliche medizinische Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit des Bürgers oder zum Schutze anderer Bürger – nötigenfalls auch ohne Einverständnis und gegen den Willen des Betreffenden – ergreifen zu können. Solche unumgänglichen Maßnahmen sind beispielsweise im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3. Dezember 1982 (GBl. I 1982 Nr. 40 S. 631) und im Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273) vorgesehen.

3.6.2.
Der Schutz und die Förderung von Ehe, Familie und Mutterschaft

Es ist das Anliegen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates, alle Voraussetzungen für die Gestaltung gesunder, harmonischer und dauerhafter Ehe- und Familienbeziehungen zu schaffen. Zur sozialistischen Lebensweise gehören solche Ehe- und Familienbeziehungen, die auf Liebe und Achtung, Verständnis und gegenseitige Hilfe sowie gemeinsame Verantwortung für die Kinder gegründet sind. Die Mutterschaft genießt hohe gesellschaftliche Anerkennung und staatliche Förderung. Daher stehen gemäß Art. 38 der Verfassung *Ehe, Familie und Mutterschaft unter dem besonderen Schutz des Staates.* Jeder Bürger der DDR hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie. Mit der sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft wurden die im kapitalistischen System begründeten Ursachen für den Verfall und die Zerstörung der Familie beseitigt. Die Befreiung der Arbeit und die Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen sowie das wachsende Bildungs- und Kulturniveau sind wichtige Voraussetzungen für gesunde und harmonische Ehe- und Familienbeziehungen. Die Befreiung der Frau aus Jahrhunderte währender Erniedrigung und Diskriminierung, ihre gleichberechtigte Stellung und wachsende Rolle im politischen und beruflichen Leben haben entscheidenden Einfluß darauf, daß sich gleichberechtigte Beziehungen zwischen Mann und Frau in Ehe und Familie herausbilden, die von gegenseitiger Achtung und Hilfe getragen werden. Das sozialistische Recht, insbesondere das Familienrecht, sichert die Verwirklichung dieses Grundrechts. Weitreichende Maßnahmen des sozialpolitischen Programms von Partei und Regierung sind darauf gerichtet, die berufstätigen Frauen und Mütter sowie junge Ehen zu fördern und kinderreiche Familien zu unterstützen.

Die Bemühungen der Eltern, ihre Kinder zu tüchtigen, gebildeten und verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen, stimmen mit den Interessen des Staates überein. Deshalb erklärt die Verfassung in Art. 38 Abs. 4 die Erziehung der Kinder durch die Eltern zu deren Grundrecht und vornehmster Pflicht; dabei gibt sie den Eltern den Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. (Vgl. ausführlich Kap. 8 und 9.)

3.6.3.
Die Gewährleistung des persönlichen Eigentums

Als eine wichtige materielle Basis für die Freiheit der Bürger und ihre Persönlichkeitsentwicklung ist in Art. 11 Verfassung *das persönliche Eigentum der Bürger* gewährleistet. Über die elementaren Lebensbedürfnisse hinaus sichert das persönliche Eigentum die Befriedigung solcher Bedürfnisse, die von der sozialistischen Lebensweise geprägt sind: die Aneignung höherer Bildung und Erweiterung des Wissens, die kulturvolle Freizeitgestaltung, die Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeit sowie Erholung und sportliche Betätigung.

Die wichtigste Quelle des persönlichen Eigentums ist das Arbeitseinkommen der Bürger, d. h. die finanzielle Anerkennung der für die Gesellschaft erbrachten Leistung (vgl. ausführlich Kap. 11).

Mit der Garantie des persönlichen Eigentums werden gemäß Art. 11 Abs. 2 auch die Rechte der Urheber und Erfinder gewährleistet. Werke der Literatur, der Kunst und der Wissenschaft sowie Erfindungen und Neuerervorschläge verkörpern schöpferische Leistungen der Werktätigen, die die besondere Anerkennung der Gesellschaft finden. Die Gesetzgebung der DDR sichert die Übereinstimmung der persönlichen und gesellschaftlichen Interessen, indem die Rechte der Urheber, Erfinder und Neuerer geschützt und zugleich ihre Leistungen im Interesse der Gesellschaft genutzt werden (vgl. ausführlich Kap. 7).

In Verbindung mit dem persönlichen Eigentum wird in Art. 11 der Verfassung zugleich das Erbrecht gewährleistet. Jeder Bürger kann sein Vermögen entweder nach der gesetzlichen Erbfolge an die nächsten Familienangehörigen vererben oder entsprechend seinem Willen durch Testament über den Nachlaß verfügen. Dieses Recht beruht auf der Achtung der Persönlichkeit der Bürger, ihrer Arbeit und ihrer Arbeitsergebnisse. Mit ihm wird der persönliche Wille und die Entscheidungsfreiheit der Bürger anerkannt, über das durch eigene Leistung Erworbene zu verfügen. Das Erbrecht dient zugleich der materiellen Sicherstellung der Angehörigen, vor allem minderjähriger Kinder (vgl. Abschn. 11.8.).

3.6.4.
Die Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses

Die in Art. 31 der Verfassung garantierte *Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses* dient dem Schutz der Persönlichkeit der Bürger, insbesondere ihrer persönlichen Beziehungen. Es wird gewährleistet, daß Nachrichten, die den Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens zur Beförderung oder Übermittlung anvertraut werden, geheim bleiben.

Die näheren Bestimmungen, die dieses Grundrecht sichern, enthält das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. April 1959 (GBl. I 1959 Nr. 27 S. 365). Es gilt in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I 1968 Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II 1968 Nr. 103 S. 827) und des Gesetzes über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBl. I 1971 Nr. 3 S. 49). Mitarbeiter und Beauftragte der Deutschen Post sind verpflichtet, das Geheimnis der ihnen anvertrauten Nachrichten zu wahren. Es ist ihnen untersagt, unbefugt vom Inhalt verschlossener Postsendungen oder Nachrichten Kenntnis zu nehmen oder den Inhalt von offenen Postsendungen oder von Nachrichten anderen mitzuteilen; ebenso ist es ihnen untersagt, bekanntzugeben, wer Anlagen der Deutschen Post zur Nachrichtenübermittlung oder zur Beförderung von Sendungen benutzt hat. Die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post wird strafrechtlich geahndet (§ 202 StGB).

Darüber hinaus steht das Briefgeheimnis unter strafrechtlichem Schutz (§ 135 StGB). Jedem Bürger – nicht nur den Mitarbeitern der Deutschen Post – ist es untersagt, sich vom Inhalt eines verschlossenen Schriftstücks oder einer verschlossenen Sendung unberechtigt Kenntnis zu verschaffen.

Das Post- und Fernmeldegeheimnis darf nach Art. 31 Abs. 2 nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder eine strafrechtliche Verfolgung erfordern. Solch unumgängliche Einschränkungen sind in der StPO und im Strafvollzugsgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I 1977 Nr. 11 S. 109) geregelt.

3.6.5.
Das Recht auf Freizügigkeit

Nach Art. 32 der Verfassung hat jeder Bürger der DDR im Rahmen der Gesetze das *Recht auf Freizügigkeit* innerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik. Damit wird jedem Bürger gewährleistet, sich innerhalb des Staatsgebietes frei zu bewegen und innerhalb des Staatsgebietes auch seinen Wohnort frei zu wählen.

Die Freizügigkeit kann gesetzlich eingeschränkt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Sicherheit, z. B. an den Staatsgrenzen, zu gewährleisten oder das Leben und die Gesundheit der Bürger zu schützen. Besondere Bestimmungen gelten für den Aufenthalt im Grenzgebiet. Danach unterliegen Ein- und Ausreise sowie Aufenthalt Beschränkungen, soweit es sich um Grenzen zur BRD und zu Westberlin handelt (Grenzgesetz vom 25. 3. 1982; Grenzverordnung und Grenzordnung vom gleichen Tage, sämtlich GBl. I 1982 Nr. 11 S. 197ff.). Einschränkungen der Freizügigkeit können auch erforderlich werden, um ansteckende Krankheiten oder Katastrophen zu bekämpfen.

Das Recht auf Freizügigkeit sichert die Bewegungsfreiheit im Staatsgebiet der DDR. Die Einreise in das Staatsgebiet und die Ausreise aus dem Staatsgebiet werden von dieser Regelung nicht erfaßt. Zwischenstaatliche Vereinbarungen zeugen von dem Bestreben, den Bürgern der DDR weitreichende Möglichkeiten für Reisen ins Ausland zu eröffnen. Dem dient der Ausbau des Tourismus in die Sowjetunion und die anderen sozialistischen Länder. Junge Bürger der DDR sind auf Großbaustellen in der Sowjetunion tätig oder studieren im sozialistischen Ausland. Die Regelung der Ausreise und des Besucherverkehrs in das nichtsozialistische Ausland entspricht der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte (vgl. Abschn. 3.8.); in Übereinstimmung mit ihr spielen dabei die Belange der nationalen Sicherheit eine wesentliche Rolle. Die weitere Gestaltung des Reiseverkehrs in das nichtsozialistische Ausland hängt in erster Linie von Fortschritten in der internationalen Entspannung ab.

3.6.6.
Die Unverletzbarkeit der Wohnung

Mit diesem in Art. 37 der Verfassung garantierten Recht wird die Persönlichkeit des Bürgers und besonders sein ungestörtes persönliches Leben geschützt. Unverletzbarkeit der Wohnung bedeutet, daß jeder Bürger gegen einen ungerechtfertigten Entzug des ihm von den staatlichen Organen zugewiesenen Wohnraums geschützt ist, ebenso dagegen, daß andere Personen unbefugt in die Wohnung eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten. Die Verfassung regelt die Unverletzbarkeit der Wohnung in Verbindung mit dem Recht jedes Bürgers auf Wohnraum; bildet es doch die Voraussetzung dafür, daß die Unverletzbarkeit der Wohnung realen Gehalt hat.

Der Bürger hat Anspruch auf die Hilfe der staatlichen und der gesellschaftlichen Organe, sofern die Unverletzbarkeit seiner Wohnung beeinträchtigt wird. Das unbefugte Eindringen in eine Wohnung oder das unbefugte Verweilen darin wird nach dem Strafgesetzbuch als Hausfriedensbruch geahndet; in schweren Fällen werden strafrechtliche Maßnahmen angewandt (§ 134 StGB). Unter welchen Voraussetzungen es erlaubt ist, die Wohnung eines Bürgers auch ohne sein Einverständnis oder gegen seinen Willen zu betreten, ist in Rechtsvorschriften exakt festgelegt. Das kann vor allem im Strafverfahren notwendig werden (§§ 108ff. StPO).

3.6.7.
Die Glaubens- und Religionsfreiheit

Die in Art. 20 der Verfassung garantierte Glaubensfreiheit hat engen Bezug zu dem im gleichen Artikel fixierten Verfassungsgrundsatz, daß jeder Bürger der DDR unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten hat. Gleichberechtigt und -verpflichtet wirken die religiös gebundenen Bürger an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft mit, nehmen gleichermaßen die staatsbürgerlichen Rechte und die staatsbürgerliche Verantwortung wahr. Zwischen Marxisten und Gläubigen

christlicher wie jüdischer Konfession hat sich ein Verhältnis vertrauensvoller Zusammenarbeit entwickelt. Die religiös gebundenen Bürger haben die sozialistische Gesellschaft mit aufgebaut, und sie haben ihren festen Platz in dieser Gesellschaft. Viele von ihnen bekleiden verantwortungsvolle Funktionen in Staat und Wirtschaft, im Bildungs- und Gesundheitswesen wie in den gesellschaftlichen Organisationen. Auch für die Freiheit des Glaubens sind mit der revolutionären Umwälzung der Gesellschaft in der DDR die wesentlichen Voraussetzungen geschaffen worden, indem die Kräfte des Großkapitals endgültig entmachtet wurden, die seit jeher ein Interesse daran hatten, Religion und Kirche für ihre menschenfeindlichen Ziele zu mißbrauchen: zur Rechtfertigung und Konservierung der unmenschlichen Ausbeutungsverhältnisse, für antikommunistische Hetze und revanchistische Propaganda, im Dienst des Kolonialismus oder zur Diskriminierung der progressiven Kräfte im eigenen Lande. Solchem Mißbrauch der Religion und der Kirche ist in der DDR der Boden entzogen. Doch sind imperialistische Kräfte nach wie vor bestrebt – auch mittels kirchlicher Institutionen in der kapitalistischen Welt –, durch „christlich" drapierte antikommunistische Hetze und ideologische Diversion auf religiös gebundene Bürger in der DDR Einfluß zu nehmen, um sie in Widerspruch zum sozialistischen Staat und zur sozialistischen Entwicklung zu bringen. Indem die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften in der DDR derartigen Einflüssen widerstehen, sichern sie sich die Freiheit des Glaubens und der Religionsausübung.

Die Glaubensfreiheit wird in Art. 39 der Verfassung näher ausgestaltet, der die Religionsfreiheit und die grundsätzliche Stellung der Kirchen und der anderen Religionsgemeinschaften in der DDR zum Inhalt hat. Danach hat jeder Bürger der DDR das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben. Die ungehinderte und ungestörte Abhaltung von Gottesdiensten, Messen, Bibelstunden, Exerzitien, Sabbatfeiern usw. ist gewährleistet. Die Religionsfreiheit steht unter dem Schutz des Strafrechts. Nach § 133 StGB macht sich strafbar, wer einen Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Mißbrauch einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses von der Teilnahme an einer religiösen Handlung in dem dazu bestimmten Bereich abhält, behindert oder zur Teilnahme an einer derartigen Handlung zwingt. Ebenso wird bestraft, wer religiöse Handlungen in dem dazu bestimmten Bereich böswillig stört oder verunglimpfende Handlungen in gottesdienstlichen Räumen verübt.

Wie in Art. 39 der Verfassung zum Ausdruck kommt, sind auch die Religionsgemeinschaften Vereinigungen von Bürgern der DDR, die auf dem Boden der DDR und in diesem Staat wirken. Sie stehen unter dem Schutz des sozialistischen Staates und seiner Rechtsordnung. Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften sind verpflichtet, die Souveränität des sozialistischen Staates zu achten, die Verfassung, die Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften einzuhalten. Dazu gehört auch die Achtung der Staatsgrenzen der DDR und die Verpflichtung der Religionsgemeinschaften, ihre Organisationsstruktur im Einklang mit dem Staatsgebiet der DDR zu gestalten.

Allgemeine Wertschätzung genießt in der DDR das Friedensengagement der Kirchen, das von den christlichen Maximen der Achtung vor dem Leben und des Dienstes am Nächsten bestimmt ist, ebenso die humanitäre Hilfe der Kirchen der DDR für notleidende und um ihre Befreiung ringende Völker. Hohe Anerkennung gilt der diakonischen Arbeit der Kirchen, die durch die staatlichen Organe großzügig unterstützt wird. Darüber hinaus erhalten die Kirchen und die jüdischen Gemeinden bedeutende Zuwendungen aus dem Staatshaushalt, vor allem zur Wiederherstellung und Pflege von Kirchenbauten, Synagogen und Friedhöfen.

3.7.
Garantien der Grundrechte

Es gehört zum Wesen sozialistischer Grundrechte, daß sie nicht nur verkündet, sondern *als reale Rechte und Freiheiten der Bürger gesichert und unverbrüchlich garantiert werden.* Damit wird der Gegensatz zu bürgerlichen

Menschenrechtsproklamationen unterstrichen, die mit ihren abstrakten Formulierungen über Freiheiten des Menschen und Bürgers weitgehend papierne Deklarationen bleiben.

Entscheidend sind die **gesellschaftlichen Garantien,** d. h. die Garantien, die im sozialistischen Charakter der Gesellschafts- und Staatsordnung selbst enthalten sind. Dazu gehört vor allem die Führung der Gesellschaft durch die marxistisch-leninistische Partei. Die Partei vermittelt der Arbeiterklasse und allen Werktätigen das theoretische Rüstzeug und gibt ihnen in ihren Beschlüssen die politische Orientierung für die Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft, in der die Freiheit und die Rechte der Werktätigen garantiert werden. Unablässig wirkt sie dafür, die Werktätigen zu befähigen, daß sie sowohl ihre Rechte und Freiheiten aktiv und bewußt wahrnehmen wie auch ihre Pflichten diszipliniert erfüllen, um so ihre Lebensinteressen zu verwirklichen.

Eine weitere wesentliche Garantie der sozialistischen Grundrechte besteht darin, daß die *Werktätigen in Stadt und Land selbst alle politische Macht ausüben.* Als verantwortungsbewußte Träger der sozialistischen Staatsmacht sichern sie durch die von ihnen gewählten Volksvertretungen, durch die Mitwirkung und Mitgestaltung in allen gesellschaftlichen Bereichen ihre eigenen Rechte als Staatsbürger und bauen diese aus.

Damit eng verbunden sind die **ökonomischen Garantien,** insbesondere *das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln sowie das sozialistische Wirtschaftssystem,* die die materiellen Voraussetzungen realer Grundrechte und Grundfreiheiten für alle Bürger bilden. Sie sind das Fundament für die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungskraft, für die Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik auch unter komplizierten außenwirtschaftlichen Bedingungen, für die soziale Sicherheit aller Werktätigen, ohne die es wahre Freiheit, Menschenwürde und Menschenrechte nicht geben kann.

Aufbauend auf den gesellschaftlichen Garantien, werden die sozialistischen Grundrechte durch umfassende **juristische Garantien** gesichert. Die sozialistische Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit garantiert die Verwirklichung der Grundrechte.

Vielfach bildet eine Grundrechtsbestimmung den Ausgangspunkt für eine sich daran anschließende ausführliche rechtliche Regelung; diese wird mitunter in dem betreffenden Grundrechtsartikel direkt aufgeführt. So nennt beispielsweise Art. 24 unter den Garantien des Rechts auf Arbeit das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht, dessen Kern das Arbeitsgesetzbuch ist.

Oft erstrecken sich die rechtlichen Regelungen zur Gewährleistung eines Grundrechts auch über mehrere Rechtszweige; so wird die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 20) durch Bestimmungen des Staatsrechts (z. B. des Wahlgesetzes), des Arbeitsrechts, des Familienrechts und andere garantiert.

Eine Reihe von Bestimmungen des Strafgesetzbuches dient unmittelbar dem Schutz von Grundrechten der Bürger (z. B. der persönlichen Freiheit, der Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeit, des Wahlrechts, des Post- und Fernmeldegeheimnisses oder der Freiheit der Religionsausübung).

Von besonderer Bedeutung für die Sicherung der Grundrechte der Bürger ist die *strikte, gewissenhafte Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit* – ein Grundprinzip der Tätigkeit des sozialistischen Staates und elementare Verpflichtung jedes staatlichen Organs und jedes staatlichen Leiters wie aller Bürger. Die Einhaltung des Rechts zu sichern heißt auch und vor allem, die Freiheit und Rechte der Bürger zu garantieren.

Die breite Einbeziehung der Bürger in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle darüber, wie das sozialistische Recht eingehalten wird, die Aktivitäten der Werktätigen zur Durchsetzung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit in jedem Bereich, ihre Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen – all das sind Formen, in denen sozialistische Staatsbürger als Mitträger der politischen Macht auch die Garantie über ihre Grundrechte wirksam in die eigenen Hände nehmen.

Jeder Bürger, dessen Grundrechte beeinträchtigt oder verletzt wurden, hat zum Schutz seiner Freiheit und der Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit Anspruch auf Hilfe der staatlichen und der gesellschaftlichen Organe (Art. 30 Abs. 3). Je nach Art der Beeinträchtigung oder Verletzung seiner Rechte kann er von

dieser ihm verfassungsrechtlich zugesicherten Hilfe in verschiedener Weise Gebrauch machen; dabei stehen häufig mehrere Möglichkeiten zur Auswahl.

a) Der Bürger kann sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden (Art. 103 Verfassung; Eingabengesetz vom 19. 6. 1975, GBl. I 1975 Nr. 26 S. 461).
b) Er hat die Möglichkeit, die Organe der Deutschen Volkspolizei oder der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion um ihre Unterstützung zu ersuchen, damit diese entsprechend ihren Aufgaben die Beseitigung der Rechtsverletzung bewirken.
c) Er kann sich an die Organe der Staatsanwaltschaft wenden, zu deren Aufgaben es gehört, im Rahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht die Rechte der Bürger zu wahren und durchzusetzen sowie Straftaten zu verfolgen.
d) Der Bürger kann mit einem Antrag bzw. einer Klage die Entscheidung eines staatlichen oder eines gesellschaftlichen Gerichts zur Beseitigung solcher Rechtsverletzungen herbeiführen, für die die Gerichte zuständig sind (z. B. zum Schutz der Ehre, des Rechts auf Arbeit oder der Unverletzlichkeit der Wohnung).
e) Er hat die Möglichkeit, die Hilfe gesellschaftlicher Organisationen in Anspruch zu nehmen, die berechtigte Interessen der Bürger zu wahren haben. Insbesondere sind dies die Gewerkschaften, die mit weitreichenden Vollmachten zur Vertretung der Interessen der Werktätigen im Betrieb ausgestattet sind (§§ 22ff. AGB).
f) Er kann von dem staatlichen Organ bzw. der Einrichtung, deren Mitarbeiter ihm oder seinem persönlichen Eigentum in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig Schaden zugefügt haben, Ersatz des Schadens verlangen (Staatshaftungsgesetz vom 12. 5. 1969, GBl. I 1969 Nr. 5 S. 34).

(Vgl. hierzu ausführlich Kap. 19.)

3.8. Die Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen und das internationale Wirken der DDR für die Menschenrechte

Es entspricht dem Wesen des realen Sozialismus, daß er die Grund- und Menschenrechte nicht nur innerhalb seiner Staatsgrenzen gewährleistet, sondern über diese hinaus aktiv für die weltweite Anerkennung und Realisierung der elementaren Rechte der Menschen eintritt.

Schon in den ersten Tagen ihrer Existenz hatte die junge Sowjetmacht im Dekret über den Frieden den imperialistischen Krieg verurteilt und die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts einer jeden Nation gefordert. Stets hat der Sowjetstaat dem Kampf der Werktätigen in aller Welt für ihre Befreiung und ihre Rechte uneigennützig Hilfe und Unterstützung erwiesen.

Im Ergebnis des zweiten Weltkrieges, mit dem wachsenden Einfluß der Sowjetunion und der Herausbildung des sozialistischen Weltsystems wurde es möglich, auch mit den Mitteln des Völkerrechts für die Menschenrechte zu wirken. Zu den Prinzipien des demokratischen Völkerrechts, die in der Charta der Vereinten Nationen erstmals zusammenfassend niedergelegt wurden, gehören auch die Anerkennung der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker sowie die Verpflichtung der Staaten, die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte zu fördern. Das war der Beginn eines hartnäckigen Kampfes, der von den sozialistischen Staaten – zunehmend gemeinsam mit progressiven jungen Nationalstaaten – bis heute und auch künftig unablässig weiter geführt werden muß, um demokratische Völkerrechtsnormen zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und zur Förderung elementarer Menschenrechte zu schaffen und bei ihrer Realisierung Fortschritte zu erzielen.

Nach heftigen Auseinandersetzungen verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, das erste Menschenrechtsdokument der Vereinten Nationen. Es war – wie in der Erklärung for-

muliert ist – die Verkündung eines zu erreichenden Ideals und hatte keine verpflichtende Wirkung. Inhaltlich wurde die Erklärung noch weitgehend von *bürgerlichen* Menschenrechtsauffassungen geprägt; so wurde das „Recht auf Eigentum" hervorgehoben. Immerhin jedoch war es dem wachsenden Einfluß des realen Sozialismus zu danken, daß solche Rechte wie das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung Aufnahme fanden.

Den Aktivitäten der sozialistischen Staaten war es auch zuzuschreiben, daß in den folgenden Jahren weitere bedeutsame Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen zustande kamen. Dazu gehören die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, die Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker vom 14. Dezember 1960, die Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 sowie die Deklaration über die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen vom 7. November 1967.

Das beharrliche Bemühen vor allem der sozialistischen Staaten um die Ausarbeitung eines die Staaten verpflichtenden Abkommens zur Förderung der Menschenrechte führte zur Verabschiedung der beiden Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966: der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte sowie der Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (GBl. II 1974 Nr. 6 S. 57, GBl. II 1974 Nr. 7 S. 105). Ihre inhaltliche Bedeutung ergibt sich vor allem daraus, daß sie das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung sowie auf freie Verfügung über ihre Naturreichtümer zum Ausgang nehmen und daß die sozialen und kulturellen Rechte erweitert werden. Ferner sagen sie auch aus, mit welchen Mitteln und Maßnahmen die einzelnen Rechte verwirklicht werden sollen. Hingegen fand das Paradestück aller bürgerlichen Menschenrechtsproklamationen – die in ein allgemeines Recht auf Eigentum gekleidete Garantie des Privateigentums an den Produktionsmitteln – keinen Eingang in die Konventionen.

Beide Konventionen wurden von der Vollversammlung der Vereinten Nationen als Vertragsentwürfe verabschiedet, verbunden mit der Empfehlung an alle Mitgliedstaaten, ihnen beizutreten. Sie sollten nach Beitritt von 35 Staaten in Kraft treten. Es verging ein Jahrzehnt, bis diese Zahl erreicht war. Während die sozialistischen Staaten – darunter auch die DDR – den Konventionen ohne Verzögerung beitraten und so deren Inkrafttreten ermöglichten, lehnt eine Reihe kapitalistischer Staaten deren Ratifizierung bis jetzt ab. Bezeichnend ist, daß dazu auch die USA gehören, die sich in der Arena des internationalen Geschehens scheinheilig und demagogisch geradezu als Gralshüter der Menschenrechte aufführen.
Seit ihrem Inkrafttreten besitzen die Konventionen für diejenigen Staaten, die ihnen beigetreten sind, *verpflichtenden Charakter*. Wie alle völkerrechtlichen Verträge begründen sie *Rechte und Pflichten für die Teilnehmerstaaten*, nicht jedoch unmittelbar für die Bürger dieser Staaten. Es gehört zu den souveränen Rechten der Staaten, darüber zu entscheiden, wie sie mit der Gestaltung ihrer Rechtsordnung und in anderer Weise die Festlegungen der Konventionen realisieren und sichern.

Gewiß bleiben die Konventionen in ihrem Inhalt hinter dem zurück, was in den sozialistischen Staaten verfassungsrechtlich fixiert, vor allem an Garantien der Rechte festgelegt und realisiert ist. Gleichwohl aber stellen sie ein wichtiges Instrument im antiimperialistischen Kampf der Völker, im Kampf gegen alle Formen imperialistischer Unterdrückung und für die Rechte der Werktätigen dar. Erweist sich doch gerade auch im Lichte dieser beiden Konventionen der unschätzbare Wert der solidarischen Unterstützung, die die sozialistischen Staaten den um ihre nationale Befreiung und um die Festigung ihrer Unabhängigkeit ringenden Völkern gewähren. Vor ihrem Hintergrund erhöht sich ebenso die Ausstrahlungskraft des Beispiels realer sozialistischer Grund- und Menschenrechte auf den Kampf, den die Werktätigen in den kapitalistischen Ländern um ihre Rechte führen.

In diesem Sinne übt auch die Menschenrechtspraxis der DDR, die Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Bürger – insbesondere von Mann und Frau –, des Rechts auf umfassende Mitgestaltung der Gesellschaft und des Staates, des Rechts auf Arbeit und des Rechts auf Bildung nachhaltigen internationalen Ein-

fluß aus. Sie verstärkt die Bereitschaft und Entschlossenheit der Werktätigen in den kapitalistischen Ländern, für ihre Menschenrechte einzutreten.

An der Seite der anderen sozialistischen Staaten wirkt die DDR für die Förderung der Menschenrechte in den internationalen Organisationen.

Ihre Vertreter arbeiten aktiv in solchen Gremien wie dem 3. Komitee der Vollversammlung und der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen sowie im Komitee, das auf Grund der Konvention über zivile und politische Rechte gebildet wurde. Auch das Auftreten der DDR in solchen internationalen Organisationen wie der IAO (Internationale Arbeitsorganisation), der WHO (Weltgesundheitsorganisation) oder der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) ist stets von dem Anliegen bestimmt, die Durchsetzung der Menschenrechte voranzubringen.

Kapitel 4
Das Recht in der Wirtschaft

Die Wirtschaft ist ein Bereich, mit dem jeder Mensch auf vielfältige Weise in Berührung kommt: als Werktätiger in Industrie und Landwirtschaft, aber auch in vielen staatlichen Organen und Einrichtungen; als Verbraucher und Nutzer von Erzeugnissen, die in der Wirtschaft hergestellt werden; als Spaziergänger, der an einer Baustelle stehenbleibt und dem Geschehen zusieht; als Bewohner eines Hauses, in dessen Nähe ein Industriebetrieb liegt; als Fernsehzuschauer, Zeitungsleser usw.

Insofern wird es wohl niemanden geben, der sich über die Rolle der Wirtschaft in seinem Leben nicht im klaren ist. Die Bedeutung des Rechts in der Wirtschaft aber wird noch oft unterschätzt, nicht in ihrem tatsächlichen Ausmaß erkannt. Dabei steckt doch *im sozialistischen Recht* eine ganz *erhebliche ökonomische Potenz*.

Natürlich können Gesetze nichts produzieren. Das Recht, seine Anwendung durch uns und sein Wirken gehören aber zu den Bedingungen, ohne die wir nicht produzieren könnten. Denn mit dem Recht wird gesellschaftliches, kollektives oder individuelles Handeln geregelt, das direkt oder indirekt mit der Produktion von Gütern, ihrer Verteilung, ihrer Nutzung und ihrem Verbauch zu tun hat. Mit Hilfe des Rechts werden die Eigentumsbeziehungen gestaltet und geschützt und wird die Struktur der Wirtschaft bestimmt; mit seiner Hilfe wird geleitet und geplant, werden die Beziehungen innerhalb der Wirtschaftseinheiten und zwischen ihnen festgelegt sowie die Arbeits-, Austausch- und Verteilungsverhältnisse geregelt.

Aber man muß den Kreis der gesellschaftlichen Verhältnisse, über deren Beeinflussung das Recht ökonomisch wirksam wird, noch weiter ziehen. Denn oft wirkt das Recht auch indirekt als ökonomische Potenz, und seine Wirkungen treten dabei selten kurzfristig, sondern meist erst nach einem längeren Zeitraum ein. Man denke beispielsweise nur an die rechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Bildung und Qualifizierung: Berufsausbildung, Fach- und Hochschulstudium, Weiterbildung der Werktätigen – das sind zwar keine wirtschaftlichen Prozesse, aber es sind rechtlich geregelte Prozesse, die erhebliche ökonomische Wirkungen haben.
Die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben hängt ferner auch davon ab, daß der Bedarf an Arbeitskräften insgesamt sowie in der erforderlichen Struktur gedeckt werden kann, daß die notwendige Qualifikation gegeben ist, die Werktätigen ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend eingesetzt werden, daß sie sich im erforderlichen Maße weiterbilden usw. – von Voraussetzungen also, die mit Hilfe entsprechender rechtlicher Regelungen geschaffen werden.

Die Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft beschränken sich folglich nicht auf *den Bereich*, dessen rechtliche Regelung die Juristen als *Wirtschaftsrecht* bezeichnen und der im wesentlichen die Produktions- und Planungstätigkeit der Wirtschaftseinheiten (z. B. Kombinate und Betriebe) sowie ihre Beziehungen untereinander (Liefer- und Leistungsbeziehungen) umfaßt. Das Recht wirkt auch als ökonomische Potenz, wenn mit seiner Hilfe Arbeits-, Versorgungs- oder Familienverhältnisse geregelt werden.

Auf derartige Zusammenhänge wird der Leser im vorliegenden Buch wiederholt stoßen, z. B. bei den Darlegungen über die Neuerer- und Erfindertätigkeit, zum Leistungsprinzip oder zur Versorgung mit Konsumgütern und Dienstleistungen. Auf diese Beziehungen und ihre rechtliche Regelung muß deshalb hier nicht näher eingegangen werden. In den folgenden Abschnitten geht es vielmehr darum, aus all dem, was dem Bürger als Recht (oder als rechtlich geregelte Beziehung) in der Wirtschaft begegnet, einige grundlegende Fragen herauszugreifen, die die ökonomische Kraft

des sozialistischen Rechts verdeutlichen, aber auch die Notwendigkeit, diese Potenz mit Hilfe aller Werktätigen wirksam zu machen.

Denn alles, was an Möglichkeiten im Recht steckt, kann erst wirksam werden über das Handeln der Menschen. Paragraphen, die im Gesetzbuch stehen, bewegen – für sich genommen – nichts. Deshalb können wir uns Einstellungen, die das Recht und seine Befolgung in der Wirtschaft geringschätzen oder ablehnen, nicht leisten. Der Hinweis Lenins, daß das sozialistische Recht eine besondere Art von Instruktionen für schöpferisches Handeln beim sozialistischen Aufbau enthält, hat im Bereich der Wirtschaft besonders große Bedeutung.

Natürlich tragen jene, die in der Wirtschaft mit Leitungsaufgaben betraut sind, eine besondere Verantwortung dafür, daß das Recht bei der Gestaltung der Wirtschaftstätigkeit in den Kombinaten und Betrieben wirksam eingesetzt wird. Dies ist schon deshalb so, weil eine ganze Reihe von Rechtsnormen sich eben gerade an diese Leiter richtet, ihnen Aufgaben stellt und ein bestimmtes Verhalten von ihnen fordert. Jedoch wäre es falsch, daraus den Schluß abzuleiten, es obläge den Leitern allein, all jenes, was an ökonomischen Wirkungsfaktoren im sozialistischen Recht steckt, in die Waagschale der Produktionssteigerung zu werfen.

Nicht wenige Rechte und Pflichten, von deren Wahrung und Einhaltung mittelbare oder unmittelbare ökonomische Wirkungen abhängen, betreffen direkt den einzelnen Werktätigen. Auch von seinem persönlichen Umgang mit dem Recht hängt es ab, ob das Recht insgesamt wirksam für den ökonomischen Leistungsanstieg genutzt wird, ob es seiner Rolle bei der Planerfüllung gerecht wird und hilft, Verluste am sozialistischen Eigentum zu vermeiden. Nur die bewußte Einhaltung der Rechtsvorschriften durch jeden einzelnen gewährleistet Ordnung und Sicherheit, Disziplin und Sparsamkeit sowie volle Nutzung der Arbeitszeit. Auch das Leistungsprinzip kann nur umfassend realisiert werden, wenn jeder das Seine dazu tut. Schließlich hängt auch der wirksame Schutz der Volkswirtschaft und der Werktätigen vor Havarien, Bränden, Unfällen, Rechtsverletzungen und feindlichen Anschlägen vom bewußten Verhalten jedes einzelnen, vom strikten Befolgen der entsprechenden Rechtsvorschriften ab.

Deshalb setzen sich viele Werktätige nicht nur an ihrem Arbeitsplatz, sondern auch in ehrenamtlichen Funktionen, insbesondere als Mitglieder von Konfliktkommissionen oder Rechtskommissionen, als Mitglieder von Volkskontrollausschüssen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion oder als freiwillige Helfer der Volkspolizei, für die sozialistische Gesetzlichkeit ein und tragen auf diese Weise dazu bei, die dem Recht innewohnenden Möglichkeiten noch wirksamer zu nutzen.

4.1. Volkseigentum – ökonomische Grundlage sozialistischer Wirtschaftstätigkeit

Als sich Karl Marx theoretisch mit dem Begriff des Eigentums befaßte, erkannte er, daß es nicht ausreicht zu fragen „Wer hat was?“ oder „Wem gehören welche Dinge?“. Das Eigentum als ein „Haben von Dingen“ anzusehen hieße, es auf ein Verhältnis zwischen Mensch und Sache zu reduzieren. Aus dem Eigentum an Produktionsmitteln folgt aber stets das Eigentum an den erzielten Produktionsergebnissen und damit auch die Möglichkeit, sich das Mehrprodukt anzueignen, das aus jeder produktiven Arbeit erwächst. Es geht also nicht schlechthin darum, wem etwas gehört; den eigentlichen Kern des Eigentums bildet die Entscheidungsgewalt, die sich aus ihm ergibt: die Macht zur Entscheidung über die sich beständig wiederholende Verwertung der Mittel und der Resultate der Produktion. Demgemäß handelt es sich immer und überall um „Verhältnisse der Individuen zueinander in Beziehung auf das Material, Instrument und Produkt der Arbeit“ (K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 22). Dieses Verhältnis ist bestimmend dafür, wer die Früchte der verausgabten Arbeit erntet – die Werktätigen selbst oder ein anderer, der ihnen als Produktionsmitteleigentümer gegenübersteht.

Es ist eine unantastbare Errungenschaft der revolutionären Umwälzung in der DDR, daß das *Volkseigentum an den Produktionsmitteln zur herrschenden Eigentumsform wurde.*

Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung bestimmt, daß die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer, Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschiffahrt und Luftfahrt sowie die Post- und Fernmeldeanlagen Volkseigentum sind. Privateigentum hieran ist unzulässig.

Auf dem Volkseigentum beruht die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft wie überhaupt aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens.

Das Volkseigentum verkörpert die umfassende Vergesellschaftung der Produktionsmittel und der Produktionsergebnisse. Die Trennung der Produzenten von den Produktionsmitteln ist im gesamtgesellschaftlichen Maßstab aufgehoben, die persönlichen und die sachlichen Produktionsfaktoren sind vereinigt. Die Werktätigen sind kollektive Produzenten und kollektive sozialistische Eigentümer; die Resultate der Produktion werden von der organisierten Gesamtheit der Werktätigen zum Wohle aller angeeignet.

Ein beredtes Zeugnis hierfür legen die jährlichen Gesetze über den Staatshaushaltsplan der DDR ab. Die Volkskammer trifft mit ihnen die Grundsatzentscheidung über eine Verteilung der Einnahmen aus der Wirtschaftstätigkeit, die den gesellschaftlichen Entwicklungserfordernissen entspricht. Dabei werden erhebliche Mittel für gesellschaftliche Konsumtionsfonds zur Verfügung gestellt, d. h. Mittel, die allen Bürgern in der einen oder anderen Weise zugute kommen: in Form der Ausgaben des Staates für Bildung und Erziehung, medizinische Betreuung, Kultur und Sport, als Subventionen zur Aufrechterhaltung stabiler Einzelhandelspreise für Waren des Grundbedarfs usw. So ist gerade der Staatshaushaltsplan ein Spiegelbild dafür, daß das Volkseigentum gesamtgesellschaftliche Aneignung zum Wohle des Volkes bedeutet und in differenzierter Weise jedem zugute kommt.

Volkseigentum ist staatlich-sozialistisches Eigentum. *Der sozialistische Staat repräsentiert die kollektiven sozialistischen Eigentümer* und bringt ihren am gesellschaftlichen Gesamtinteresse orientierten Willen zum Ausdruck. Er gewährleistet die Nutzung des Volkseigentums mit höchsten Ergebnissen für die Gesellschaft (Art. 12 Abs. 2 Verfassung).

Die Leitung der Produktionsprozesse – als Aufgabe des Eigentümers der Produktionsmittel – ist somit Ausdruck staatlich organisierter kollektiver Selbstbestimmung der Produzenten. Sie wird nach dem demokratischen Zentralismus gestaltet und ausgeübt. Staatsorgane und Leitungsorgane der Wirtschaftseinheiten verwirklichen in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich den kollektiven Willen. Die Werktätigen selbst sind in vielfältiger Weise aktiv an den gebotenen Entscheidungen beteiligt und verwirklichen die Forderung „Plane mit, arbeite mit, regiere mit!“ auch bei der Realisierung der Eigentümerfunktion. Volkseigentum und sozialistische Demokratie gehören untrennbar zusammen.

Die Beziehung zum Volkseigentum in seiner Gesamtheit ist für jeden Bürger gleich. Niemand ist von der gesamtgesellschaftlichen Aneignung ausgeschlossen, alle haben die gleiche Stellung als kollektive sozialistische Eigentümer, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zur staatlich organisierten Gemeinschaft ergibt und nur im Zusammenwirken mit anderen realisiert werden kann. Darauf gründet sich die verfassungsrechtliche Pflicht aller Bürger, das Volkseigentum zu schützen und zu mehren (Art. 10 Abs. 2 Verfassung). Ihre demokratischen Rechte als kollektive sozialistische Eigentümer ergeben sich aus dem Grundrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung (Art. 21 Verfassung). Ausgeschlossen ist ein wie auch immer geartetes eigentumsrechtliches Anteilrecht. Volkseigentum ist unteilbar.

Ein Gruppeneigentum selbständiger, sich selbst verwaltender Kommunen, wie es von Revisionisten und „Linken“ als höchste Form der Vergesellschaftung der Produktionsmittel gepriesen wird, ist mit dem Wesen des Volkseigentums unvereinbar. „Aufgabe des Sozialismus ist es, alle Produktionsmittel in das Eigentum des gesamten Volkes zu überführen, jedoch keineswegs, die Schiffe an die Schiffsarbeiter, die Banken an die Bankangestellten zu übereignen“ (W. I. Lenin, Werke – Ergänzungsband –, Berlin 1971, S. 33). Die höchste Form der Vergesellschaftung der Produktionsmittel und -ergebnisse ist auf dem Wege zum Kommunismus das staatlich-sozialistische Ei-

gentum, das allein die gesellschaftliche Planmäßigkeit bei der Aneignung und Nutzung zum Wohle aller zu verbürgen vermag. (Zum Verhältnis Volkseigentum und persönliches Eigentum vgl. ausführlich Kap. 11.)

Unter den Bedingungen maschineller Großproduktion wird die *Wirtschaftstätigkeit von den vereinten Anstrengungen organisierter Kollektive getragen,* die in ökonomisch und rechtlich selbständigen Wirtschaftseinheiten (Kombinaten und Betrieben) zusammengefaßt sind und unter einheitlicher Leitung arbeitsteilig und kooperativ zur Lösung der gemeinsamen wirtschaftlichen Aufgabe zusammenwirken. An diese Wirtschaftseinheiten richten sich die wirtschaftlichen Anforderungen des sozialistischen Staates; sie treten als Warenproduzenten auf und nehmen am Austausch teil; sie werden kontrolliert sowie gemessen und stimuliert nach der in ihrem Verantwortungsbereich erreichten Entwicklung der ökonomischen Effektivität und ihrem Beitrag zur Bedarfsdeckung.

Bei der planmäßigen Aneignung muß freilich berücksichtigt werden, daß die Stellung der Werktätigen innerhalb der volkseigenen Wirtschaft insofern unterschiedlich ist, als jeder Werktätige einem bestimmten Produzentenkollektiv angehört und demzufolge zu den Produktionsbedingungen und -ergebnissen des eigenen Betriebes eine ganz andere Beziehung hat als zu denen anderer Wirtschaftseinheiten. Die daraus folgende Konsequenz ist, daß die Produzentenkollektive und die ihnen angehörenden Werktätigen nach Maßgabe der Leistung am erwirtschafteten Ergebnis teilhaben, die sie selbst für die Gesellschaft erbracht haben. Das wird z. B. an den Bestimmungen der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. I 1979 Nr. 38 S. 355) – im folgenden KombinatsVO genannt – deutlich, nach denen die Kombinate und Betriebe aus dem erwirtschafteten Gewinn Fonds der materiellen Interessiertheit zu bilden haben (§ 18 Abs. 1, § 34 Abs. 5), ferner an den Rechtsvorschriften über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds, insbesondere aber am Anspruch auf Jahresendprämie gemäß § 117 AGB, sofern die gesetzlich geregelten Voraussetzungen vorliegen.

Hier handelt es sich um spezifische, sehr bedeutsame Anwendungsformen des sozialistischen Leistungsprinzips. Auf diese Weise wird für jedes Produzentenkollektiv und jeden Werktätigen spürbar, daß die bei der Planerfüllung bzw. der Überbietung des Planes erzielten Ergebnisse, die der Gesellschaft insgesamt nützen, auch ihnen unmittelbar zum Vorteil gereichen.

4.2. Das Recht und die ökonomische Strategie der achtziger Jahre

Als der X. Parteitag der SED beschloß, die Politik der Hauptaufgabe in den achtziger Jahren fortzuführen, machte er mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam, daß das einen erheblichen ökonomischen Leistungsanstieg erfordert. Zugleich wurde auf dem Parteitag überzeugend dargelegt, welch untrennbarer Zusammenhang zwischen der auf das Wohl des Volkes und die Erhaltung des Friedens zielenden Politik des Leistungswachstums, der allseitigen Stärkung des sozialistischen Staates sowie der Festigung und Weiterentwicklung der Rechtsordnung besteht. Es wurde darauf hingewiesen, daß „Recht und Gesetzlichkeit eng damit verbunden (sind), wahrhaft sozialistische Beziehungen zwischen den Menschen herauszubilden und die ökonomischen Aufgaben zu lösen“ (Bericht des ZK der SED an den X. Parteitag, Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1981, S. 119).

Die Grundlinie, an der jede wirtschaftliche Tätigkeit und die Tätigkeit der Staatsorgane in der kommenden Zeit orientiert werden muß, wurde vom Parteitag mit den *10 Schwerpunkten der ökonomischen Strategie* für die achtziger Jahre vorgegeben. Sie enthalten ihrem Wesen nach das wissenschaftlich begründete Programm zur Erhöhung der Leistungskraft der Volkswirtschaft der DDR. Dieses Programm sozialistischer Wirtschaftsstrategie hat heute bereits seine Bewährungsprobe im Leben bestanden. Mit seiner Hilfe gelang es, die dynamischen Leistungsfortschritte der siebziger Jahre trotz stärkerer volkswirtschaftlicher Be-

lastungen im wesentlichen auch Anfang der achtziger Jahre fortzuführen und so die Grundlage für die Fortsetzung der Politik der Hauptaufgabe zu schaffen.

Die Hauptreserve für das angestrebte ökonomische Wachstum liegt heute in unserem Lande im wissenschaftlich-technischen Fortschritt, in seinen Möglichkeiten, einen erheblichen Zuwachs an Produktivität zu bewirken. Nicht von ungefähr wird als 1. Schwerpunkt der ökonomischen Strategie – der alle anderen Schwerpunkte durchdringt – die Notwendigkeit formuliert, *einen neuen Schritt bei der Verbindung der Vorzüge des Sozialismus mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution* zu tun.

Damit eröffnet sich dem Recht ein neues Wirkungsfeld. Zwar ist die Verbindung zwischen Recht, Wissenschaft und Technik rechtsgeschichtlich nicht völlig neu, jedoch ist diese Verbindung weder quantitativ noch qualitativ mit den Dimensionen vergleichbar, in denen sich heute die Beziehungen zwischen Recht und wissenschaftlich-technischen Fortschritt entwickeln.

Das sozialistische *Recht hat mitzuhelfen,* die dem Sozialismus nützlichen *wissenschaftlich-technischen Errungenschaften schnell zur Wirkung zu bringen* und zu bewahren, sie vor Anschlägen zu schützen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu stimulieren und mögliche negative Folgen oder Schäden, die von der wissenschaftlich-technischen Revolution ausgehen könnten, von der sozialistischen Gesellschaft und ihren Mitgliedern fernzuhalten oder zu mindern.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen zahlreiche rechtliche Regelungen auf den unterschiedlichsten Gebieten. Das sind zunächst solche Regelungen, die die Betriebe zur beschleunigten Entwicklung von Wissenschaft und Technik verpflichten und sie dazu anhalten, wissenschaftlich-technische Ergebnisse schnellstmöglich in die Produktion zu überführen. Insbesondere gehören dazu die KombinatsVO, die VO über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung – Pflichtenheft-VO – vom 17. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1), die AO über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung vom 23. November 1983 (GBl. I 1983 Nr. 36 S. 387) und nicht zuletzt die Pläne Wissenschaft und Technik selbst.

Da sind ferner Regelungen, die das Interesse der Werktätigen an eigenen, schöpferischen Leistungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik stimulieren und erzielte wissenschaftlich-technische Ergebnisse schützen. Zu nennen sind hier vor allem die Vorschriften des Neuerer- und Erfinderrechts (vgl. Kap. 7).

Wichtige Rechtsvorschriften, die mögliche negative Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts verhindern sollen, sind beispielsweise die Arbeitsschutzvorschriften sowie die Regelungen über den Umweltschutz; zu letzteren gehören vor allem das Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. I 1970 Nr. 12 S. 67) in der Fassung des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I 1982 Nr. 26 S. 467) mit seinen zahlreichen Durchführungsverordnungen und -bestimmungen.

Ganz besondere Bedeutung aber haben solche *Vorschriften, die die mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung verbundenen sozialen Fragen regeln.* Intensivierung und Rationalisierung der Produktion bringen ja nicht nur die angestrebten Veränderungen mit sich, die insgesamt vorteilhaft für die Volkswirtschaft sind und damit auch zur Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Werktätigen beitragen. Sie führen auch zu Veränderungen, die mit neuen oder höheren Anforderungen an den einzelnen Werktätigen verbunden sind. Die Automatisierung beispielsweise soll auch zur Einsparung von Arbeitsplätzen führen, und das bedeutet für die betroffenen Werktätigen, ihren Arbeitsplatz im Betrieb zu wechseln oder sogar in einem anderen Betrieb eine neue Arbeit aufzunehmen. Das bedeutet Trennung vom bisherigen Kollektiv, eventuell Qualifizierung, vielleicht ungünstigere Verkehrsverbindungen zum Arbeitsort und manches andere mehr. Daß es niemals Arbeitslosigkeit bedeutet, dafür ist im AGB insbesondere mit den Vorschriften über den Überleitungsvertrag (§§ 51–53 AGB) Sorge getragen. Daß dem Werktätigen keine materiellen Nachteile (z. B. geringere Entlohnung, Kosten für eine erforderliche Qualifizierung) entstehen, ist ebenfalls durch Vorschriften des AGB gesichert, insbesondere auch durch die Regelungen über das Überbrückungsgeld (§ 121 AGB) und über die

Qualifizierungskosten (§ 152 Abs. 3 AGB). Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, daß Veränderungen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen vom Betrieb so rechtzeitig geklärt und vorbereitet werden müssen, daß alle damit verbundenen Probleme im vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen den Leitern und den Werktätigen sowie unter Einbeziehung der Gewerkschaft vorher geklärt werden und die Werktätigen Zeit haben, sich auf die Veränderungen einzustellen.

Auch die weiteren Schwerpunkte für die Anwendung des Rechts in der Wirtschaft ergeben sich aus der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse. Es geht vor allem darum,

- die Arbeitsproduktivität bedeutend zu steigern, woran wiederum Wissenschaft und Technik den größten Anteil haben; aber auch viele andere Faktoren sind hier bedeutsam, z. B. die richtige Nutzung des gewachsenen Bildungsniveaus der Facharbeiter und Ingenieure;
- die Roh- und Brennstoffe volkswirtschaftlich besser zu verwerten, z. B. höher zu veredeln, Reserven aufzudecken;
- eine hohe Qualität der Produkte zu gewährleisten;
- die Effektivität der Arbeit entscheidend zu erhöhen, d. h., es geht um ein immer besseres Verhältnis zwischen dem Aufwand an Rohstoffen, Energie, Maschinen und Anlagen sowie an lebendiger Arbeit einerseits und dem damit erreichten Ergebnis andererseits;
- umfassend sozialistisch zu rationalisieren und Investitionen so einzusetzen, daß sie zu höchster Effektivität führen;
- die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen aus der eigenen Land- und Nahrungsgüter- sowie Forstwirtschaft durch Leistungssteigerung der Pflanzen- und Tierproduktion auf der Grundlage fortgeschrittener Erkenntnisse der Biowissenschaften zu erreichen.

Die entscheidenden Einflußmöglichkeiten des Rechts auf die Lösung dieser Aufgaben liegen in der Phase der Planvorbereitung, so auch der Planberatung in den Kollektiven, und in der exakten Erfüllung der bestätigten Pläne. Es sind jedoch nicht nur die planungsrechtlichen Vorschriften, die Planentscheidungen usw., mit denen rechtlich Einfluß genommen wird. Auch andere Regelungen können hier große Bedeutung haben, beispielsweise die Neuererverordnung, fordern doch die genannten Schwerpunkte die schöpferische Tätigkeit der Neuerer geradezu heraus.

4.3. Wirtschaftsplanung, Demokratie, Recht

4.3.1. Einheit von zentraler staatlicher Leitung und demokratischer Eigenverantwortung

Die Volkswirtschaft der DDR ist sozialistische Planwirtschaft. Sie wird unter Führung der Partei der Arbeiterklasse im Einklang mit den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus und gemäß den gesellschaftlichen Gesamtinteressen bewußt gestaltet und gesellschaftswirksam gemacht. Nur so können Vollbeschäftigung, proportionales Wachstum und Volkswohlstand gesichert werden.

Für eine sozialistische Planwirtschaft ist die zentrale staatliche Leitung und Planung unverzichtbar. Wie anders sollte eine einheitliche Leitung des Gesamtprozesses, die gebotene Planmäßigkeit der ökonomischen, sozialen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Entwicklung erreicht und den mannigfaltigen gesellschaftlichen Verflechtungen Rechnung getragen werden? Ebenso unverzichtbar ist es aber, die zentrale staatliche Leitung und Planung in Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung organisch zu verbinden mit der Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane und der sozialistischen Wirtschaftseinheiten sowie – über diese – mit der schöpferischen Initiative aller Werktätigen im Prozeß der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne. Dieser Grundsatz des demokratischen Zentralismus ist in Art. 9 Abs. 3 der Verfassung ausdrücklich festgelegt.

Die Demokratie am Arbeitsplatz, im Arbeitskollektiv und im gesamten Betrieb ist in der DDR längst zur Selbstverständlichkeit geworden. Sie fördert Initiative und Produktivität der Werktätigen, läßt sie ihre gesellschaftli-

che Stellung als Produzenten, Produktionsmitteleigentümer und Machtausübende bewußt erkennen.

Die **Wirtschaftsplanung** ist das Kernstück der staatlichen Wirtschaftsleitung. Mit ihr übt der sozialistische Staat die allein ihm zustehenden Eigentümerbefugnisse in bezug auf das Volkseigentum aus.

Die Volkswirtschaftsplanung ist sowohl auf einen hohen Zuwachs an Nationaleinkommen als auch auf die Sicherung einer solchen Struktur von Produktion und Verteilung gerichtet, die den gesellschaftlichen Bedürfnissen nach unterschiedlichen Produkten gerecht wird.

Mit der *Bilanzierung* von Material, Ausrüstungen, Konsumgütern und Bauleistungen werden die mit der Planung festgelegten volkswirtschaftlichen Proportionen, d. h. die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft, sowie die kontinuierliche Versorgung von Produktion und Bevölkerung gesichert.

Der Plan – untersetzt durch die Bilanzen – bestimmt die konkreten Aufgaben der **Kombinate und Betriebe** im System der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, gibt ihnen die Ziele und Bedingungen für ihre Wirtschaftstätigkeit im jeweiligen Planzeitraum vor. Plan- und Bilanzentscheidungen sind für die Kombinate und Betriebe die verbindliche Grundlage, auf der sie die Produktionsprozesse organisieren und erforderliche Kooperationsbeziehungen zu anderen Kombinaten und Betrieben eingehen sowie Wirtschaftsverträge abschließen. Plan, Bilanz und Wirtschaftsvertrag bilden also eine untrennbare Einheit.

Die Pläne der Kombinate und Betriebe sind ferner Grundlage und Bezugspunkte für die *Abrechnung* der in ihnen enthaltenen Aufgaben gegenüber dem sozialistischen Staat und dienen als Maßstab für die *Bewertung der Leistungen* der Betriebskollektive. Die Wirtschaftsplanung steht deshalb in engem Zusammenhang mit der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben und Kombinaten und der Anwendung des sozialistischen Leistungsprinzips. Vorbildliche Leistungen zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben werden materiell stimuliert, so daß sie sowohl für den Betrieb als Ganzes als auch für jedes einzelne Kollektivmitglied von spürbarem Vorteil sind.

Der **Prozeß der Planerarbeitung** verläuft in einer exakt aufeinander abgestimmten Stufenfolge. Dabei bleiben die Entscheidungen über die volkswirtschaftlich bestimmenden Entwicklungsziele und Grundproportionen den zentralen staatlichen Organen vorbehalten, während die Verflechtungsbeziehungen zwischen den Kombinaten und Betrieben sowie die dabei auftretenden Detailprobleme überwiegend von den Kombinaten und Betrieben selbst im Planungsprozeß zu klären sind. Die *Kombinate und Betriebe* sind mithin nicht nur Adressaten staatlicher Planentscheidungen, sondern *aktive Partner* der zentralen staatlichen Planungsorgane. Das entspricht ihrer Stellung und Verantwortung als Glieder in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, als sozialistische Warenproduzenten und eigenverantwortliche Gemeinschaften gemäß Art. 41 der Verfassung. Jedoch muß hervorgehoben werden, daß es sich bei den staatlichen Planentscheidungen um an die Wirtschaftseinheiten gerichtete Ziel-Mittel-Entscheidungen handelt, die durchzusetzen sind.

4.3.2. Der Betriebsplan und die Plandiskussion mit den Werktätigen

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kombinate und Betriebe im Prozeß der Volkswirtschaftsplanung sind in der KombinatsVO, der Planungsordnung und der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinaten und Betrieben rechtlich geregelt. Danach haben die Betriebe und Kombinate auf der Grundlage der ihnen übergebenen aufgeschlüsselten Planaufgaben und -kennziffern sowie weiterer Planungsunterlagen – z. B. Entwicklungs- und Sortimentskonzeptionen, eigene Analysen über die zu erwartende Bedarfslage – eigenverantwortlich den *Entwurf des Kombinats- bzw. Betriebsplanes* zu erarbeiten. Die zentral vorgegebenen staatlichen Planaufgaben und -kennziffern sind dabei verbindliche Mindestanforderungen; sie sollen nicht unterschritten werden, können und sollen jedoch je nach den betrieblichen Möglichkeiten überboten werden. Besonderer Wert ist auf die bedarfsgerechte Produktion von absatzfähigen Erzeugnissen mit

hoher Qualität und auf eine hohe Effektivität der betrieblichen Wirtschaftstätigkeit zu legen.

Die staatlichen Planaufgaben enthalten wichtige quantitative und qualitative Eckziffern, Grundproportionen und Effektivitätsmaßstäbe für die Wirtschaftstätigkeit der Kombinate und Betriebe, die im weiteren Planungsprozeß von den Kombinaten und Betrieben selbst konkretisiert werden müssen. Sie bilden somit die Grundlage, auf der die Betriebe und Kombinate unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Bedarfs sowie der betrieblichen Bedingungen und Möglichkeiten für eine optimale Bedarfsbefriedigung ihren Planentwurf auszuarbeiten haben. Dabei ist das enge Zusammenwirken mit den zuständigen Planungs- und Bilanzorganen, den territorialen Staatsorganen sowie den Kooperationspartnern der Kombinate und Betriebe nicht nur für den betrieblichen Planungsprozeß, sondern vor allem auch für den rechtzeitigen *Abschluß von Wirtschaftsverträgen* außerordentlich bedeutsam.

Die Betriebe und Kombinate sollen bereits im Stadium der Planausarbeitung ihre Kooperationsbeziehungen zu anderen Wirtschaftseinheiten vertraglich gestalten, weil sich aus abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen wichtige Rückschlüsse auf Quantität, Qualität und Termin künftiger Lieferungen und Leistungen ziehen lassen, die wiederum der weiteren Qualifizierung und Untersetzung des betrieblichen Planentwurfs dienlich sind.

Mit der Erarbeitung eines anspruchsvollen, bedarfsorientierten Planes erfüllen die Kombinate und Betriebe eine ihnen übertragene Rechtspflicht gegenüber dem sozialistischen Staat und seinen Organen. Zugleich schaffen sie damit für sich selbst das wichtigste Dokument zur Leitung ihres eigenen Reproduktionsprozesses im folgenden Planjahr. Die wirtschaftlichen Erfolge eines Kombinates oder Betriebes hängen in beträchtlichem Maße von der Qualität seines eigene Planes ab. Der betriebliche Planungsprozeß stellt deshalb hohe Anforderungen an das Betriebskollektiv, besonders an den staatlichen Leiter und die leitenden Mitarbeiter des Kombinates bzw. Betriebes.

Im Prozeß der Planerarbeitung nimmt die **Plandiskussion mit den Werktätigen** breiten Raum ein. Die Teilnahme der Werktätigen und ihrer größten Massenorganisation, der Gewerkschaft, an der betrieblichen – und damit letztlich an der gesamtvolkswirtschaftlichen – Planung ist ein unabdingbares Erfordernis der sozialistischen Demokratie. Sie ist die Grundlage dafür, daß reale, anspruchsvolle Pläne erarbeitet, Reserven aufgedeckt und rechtzeitig alle materiellen, organisatorischen und politisch-ideologischen Voraussetzungen für die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der Pläne geschaffen werden.

In den Rechtsvorschriften wird deshalb der Mitwirkung der Werktätigen an der betrieblichen Planung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Neben den planungsrechtlichen Regelungen enthalten vor allem das AGB und die KombinatsVO konkrete Regelungen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Generaldirektoren, Betriebsdirektoren und ihrer leitenden Mitarbeiter bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Planberatung mit den Werktätigen (§ 32, § 33 Abs. 3 AGB; §§ 9, 10 KombinatsVO).

Auftakt der Plandiskussion in den Meisterbereichen, Abteilungen, Produktionsstätten und anderen innerbetrieblichen Strukturgliedern ist die Übergabe der auf die einzelnen Arbeitskollektive aufgeschlüsselten Aufgaben. Diese enthalten die konkreten Anforderungen an das betreffende Teilkollektiv im arbeitsteiligen Produktionsprozeß und setzen verbindliche Maßstäbe für die Bewertung und materielle Stimulierung seiner Leistungen.

Die Plandiskussion in den Abteilungen und Bereichen dient nicht nur dazu, die Werktätigen mit den Planaufgaben und den Bedingungen zu ihrer Erfüllung bekanntzumachen; vor allem geht es auch darum, gemeinsam Wege und Maßnahmen zu erörtern, wie die Planaufgaben erfüllt und überboten werden können. Deshalb ist die Beratung insbesondere auf solche Kennziffern zu konzentrieren, die bis auf die Arbeitskollektive bzw. Arbeitsplätze aufgeschlüsselt und von den Werktätigen unmittelbar beeinflußt werden können (z. B. Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Kosten, Verringerung des spezifischen Materialverbrauchs). Soweit zum Zeitpunkt der Planberatung bereits Wirtschaftsverträge oder zumindest wesentliche Abstimmungsergebnisse mit den Kooperationspartnern über die künftige wirtschaftliche Zusammenarbeit vor-

liegen, sollen auch diese in die Beratung einfließen; aus ihnen ergeben sich meist wichtige Anforderungen in bezug auf Menge, Qualität und Termin der Produktion von Erzeugnissen und demzufolge auch an die Arbeitsorganisation im betreffenden Produktionsbereich.

Die **Ergebnisse der Planberatung** in den einzelnen Kollektiven können vielfältiger Natur sein: Es können Maßnahmen zur Verbesserung der Grundfonds- und Materialökonomie sowie der Arbeitsorganisation, zum effektiveren Einsatz der Arbeitskräfte, zur Einsparung an Arbeitsplätzen und zur besseren Nutzung der Arbeitszeit festgelegt werden, Aufgabenstellungen für die Neuerer im jeweiligen Bereich erarbeitet werden usw. Dies alles dient der Erfüllung der vorgegebenen Planaufgaben, und zugleich werden damit Voraussetzungen geschaffen, diese durch die Übernahme entsprechender Verpflichtungen der Arbeitskollektive zielgerichtet zu überbieten.

Verpflichtungen der Werktätigen zur *Überbietung der Planaufgaben* sind eine politisch und ökonomisch besonders wichtige Ausdrucksform aktiver Teilnahme der Kollektive an der Planung in den Kombinaten und Betrieben. Sie sind das Ergebnis einer von den Werktätigen selbst vorgenommenen verantwortungsbewußten Prüfung aller betrieblichen Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine weitere Steigerung der Produktion sowie für eine höhere Effektivität der Wirtschaftstätigkeit. In den Verpflichtungen dokumentieren sich der Wille und die Bereitschaft der Werktätigen zu höchsten Leistungen, mit denen sie ihren persönlichen Anteil zur Erfüllung der wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben in unserem Lande erbringen wollen.

Obwohl es sich hierbei um *freiwillig* von den Werktätigen übernommene Verpflichtungen handelt, sind einige wesentliche Rechtsfolgen an sie geknüpft:

Erstens werden solche Verpflichtungen bei der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung voll berücksichtigt und materiell-technisch abgesichert. Das heißt, der sozialistische Staat rechnet mit dem in Aussicht gestellten zusätzlichen Aufkommen an Erzeugnissen und Leistungen und bezieht diese in die Berechnungen zur Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs ein.

Zweitens werden derartige Verpflichtungen, wenn sie im Prozeß der Planverteidigung bestätigt wurden, Bestandteile der staatlichen Planauflagen. Sie sind also genauso verbindlich wie die ursprünglich vorgegebenen Planaufgaben. Das Betriebskollektiv wird seinen Pflichten gegenüber dem sozialistischen Staat nur dann gerecht, wenn es die ihm übertragenen Planaufgaben und -auflagen *einschließlich* der zusätzlichen Verpflichtungen real und mit hoher Qualität erfüllt. Aus diesem Grunde ist es so außerordentlich wichtig, daß die Verpflichtungen im Hinblick auf erforderliche Zulieferungen und auf die Kapazität abgesichert werden und daß sie sich vorrangig auf solche Erzeugnisse und Leistungen beziehen, an denen nachweisbar ein hoher volkswirtschaftlicher Bedarf besteht.

Drittens schließlich begründen solche Verpflichtungen einen Anspruch auf erhöhte Zuführungen zu den betrieblichen Fonds der materiellen Interessiertheit, insbesondere zum Prämien- und Leistungsfonds, wenn sie zur Übererfüllung der ursprünglichen Planaufgabe in bestimmten Kennziffern führen, die bei der Planung vorgegeben waren (in der Regel die Kennziffern Warenproduktion und Nettogewinn). Durch diese Zuführungen erkennt der sozialistische Staat die vom Betriebskollektiv auf der Grundlage eines anspruchsvollen Planes erbrachten zusätzlichen Leistungen materiell an.

Höhepunkt und Abschluß der Planberatung mit den Werktätigen des Kombinates bzw. Betriebes ist die **Vertrauensleute-Vollversammlung**, auf der die Ergebnisse der Beratungen in den Brigaden, Betriebsabteilungen und anderen Struktureinheiten zusammenfassend dargelegt und erörtert werden und der Planentwurf des Kombinates bzw. Betriebes in seiner Endfassung kollektiv verabschiedet wird.

Es folgen die **Planverteidigung** vor dem übergeordneten Organ, an der auch die zuständigen Gewerkschaftsleitungen teilzunehmen berechtigt sind, die offizielle Bestätigung des Planentwurfs als vorläufige Arbeitsgrundlage und – nach Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan durch den Ministerrat und die Volkskammer der DDR – die Übergabe der für das kommende Planjahr verbindlichen Planauflagen.

Mit den Planauflagen und dem darauf auf-

bauenden Plan des Kombinates bzw. Betriebes sind für die betreffenden Wirtschaftseinheiten verbindliche Leitungsdokumente gegeben, nach denen sie ihre Wirtschaftstätigkeit zu gestalten haben und aus denen sich konkrete Leistungsanforderungen ableiten. Darüber hinaus ergeben sich aber auch zahlreiche *Beziehungen* teils direkter, teils indirekter Art *zwischen den im Plan fixierten Aufgaben und den unmittelbaren Arbeitsaufgaben der Werktätigen.*

Als Mitglieder des Betriebskollektivs sind die Werktätigen arbeitsrechtlich verpflichtet, ihre Arbeitsaufgaben ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen. Art und Umfang der Arbeitsaufgaben – im Arbeitsvertrag zwischen Betrieb und Werktätigen vereinbart (vgl. dazu ausführlich Kap. 5) – gehen letztlich zurück auf die im Betriebsplan enthaltenen verbindlichen Planauflagen und die zu deren Erfüllung abgeschlossenen Wirtschaftsverträge.

Der Plan ist also das grundlegende Leitungsdokument des Betriebes. Die Arbeit jedes einzelnen wird vom Plan berührt und erfaßt, an seiner Erarbeitung war jeder selbst beteiligt, und seine Erfüllung hängt von der Arbeitsleistung jedes Werktätigen ab.

4.3.3. Plan, sozialistischer Wettbewerb und Mitwirkung der Werktätigen im Betrieb

Die grundlegende Bedeutung des Betriebsplanes für das gesamte betriebliche Geschehen, aber vor allem bei der Erfüllung der gesamtvolkswirtschaftlichen Aufgaben unterstreicht zugleich seine Rolle bei der Führung des **sozialistischen Wettbewerbs.**

Die Gewerkschaften organisieren den sozialistischen Wettbewerb als umfassendsten Ausdruck des Schöpfertums der Werktätigen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft; er ist darauf gerichtet, die Volkswirtschaftspläne zu erfüllen und gezielt zu überbieten (§ 34 AGB). Der sozialistische Wettbewerb knüpft also unmittelbar an die in den Plänen enthaltenen Ziele und Aufgaben an und lenkt die schöpferische Masseninitiative bewußt auf die Intensivierung der Produktion, auf höhere Effektivität und auf das Erschließen von Reserven für die Steigerung der Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft.

Der Plan und die sich aus ihm ableitenden Anforderungen an die einzelnen Teilkollektive in den Betriebsabteilungen und Bereichen bestimmen auch die Schwerpunkte für den Wettbewerb. Die Schwerpunktaufgaben können sowohl in den einzelnen Wettbewerbsetappen als auch in den Struktureinheiten ein und desselben Betriebes oder Kombinates durchaus unterschiedlich sein. Wenn im Betrieb die Wettbewerbskonzeption erarbeitet wird, prüfen die staatlichen Leiter sehr sorgfältig, welche Wettbewerbsziele den betrieblichen Teilkollektiven vorzugeben sind, damit insgesamt optimale Ergebnisse im arbeitsteiligen Reproduktionsprozeß des Betriebes erreicht werden und der sozialistische Wettbewerb voll in den Dienst der Planerfüllung gestellt wird. Darauf zu achten gehört zu den Pflichten der Leiter; denn sie haben alle Voraussetzungen für die wirksame Führung des Wettbewerbs durch die Gewerkschaften und für die Erfüllung der Wettbewerbsziele zu schaffen (§ 35 AGB). Sie gewährleisten auch die öffentliche Wettbewerbsführung, Leistungsvergleiche und Erfahrungsaustausche, die Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse sowie die moralische und materielle Anerkennung der Wettbewerbsleistungen.

Auch mit dem sozialistischen Wettbewerb verwirklichen die Werktätigen ihr in Art. 21 der Verfassung verankertes Grundrecht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten (vgl. dazu ausführlich Abschn. 3.3.1.). Dieses Recht geht aber im Bereich der Arbeitsverhältnisse weit über den sozialistischen Wettbewerb hinaus. Es ist vor allem im 2. Kapitel des AGB und in den vielfältigen Rechten der Gewerkschaften (vgl. Abschn. 4.4.) weiter ausgestaltet worden.

Die Mitwirkung der Werktätigen an allen wesentlichen Planungs- und Leitungsentscheidungen ist ein unabdingbares Erfordernis der sozialistischen Demokratie im Betrieb; denn sie erhöht die Sachkunde in der Leitungstätigkeit und ergänzt so das Prinzip der Einzelleitung. Die Werktätigen wirken sowohl unmittelbar an Leitungsentscheidungen mit als auch mittelbar über das Tätigwerden der gesell-

schaftlichen Organisationen und ihrer Leitungsorgane, insbesondere der Gewerkschaften und der FDJ.

Für ein zielgerichtetes und engagiertes Tätigwerden der Werktätigen ist es von entscheidender Bedeutung, daß sie ausreichend über die politischen und ökonomischen Zusammenhänge, betriebliche Schwerpunkte, staatliche Planauflagen, wichtige vertragliche Verpflichtungen des Betriebes und deren Erfüllungsstand unterrichtet werden und daß sie sich ihrerseits mit Vorschlägen und kritischen Hinweisen an die zuständigen staatlichen Leiter im Betrieb wenden können. Wenn aus triftigen Gründen solchen Vorschlägen im Einzelfall nicht oder vorerst nicht entsprochen werden kann, haben die betreffenden Werktätigen oder die Arbeitskollektive das Recht, eine Antwort zu erhalten, in der auch alle Umstände und Gründe für die Ablehnung genannt werden.

Auch die **Rechenschaftslegung**, zu der jeder Betriebsleiter gemäß § 19 AGB rechtlich verpflichtet ist, dient dem Ziel, die Werktätigen allseitig und regelmäßig über den Stand und die Probleme bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu informieren, um so ihre bewußte und schöpferische Mitwirkung zu sichern. Dabei legt der Betriebsleiter auch Rechenschaft über seine eigene Tätigkeit ab.

Die Rechenschaftslegung wird in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung vorbereitet und durchgeführt. Der Beschluß über die Durchführung von monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der Betriebe der Kombinate vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches vom 17. September 1970 (GBl. II 1970 Nr. 78 S. 547) verpflichtet die genannten Leiter, monatlich entweder vor gewählten Organen oder in einer Belegschaftsversammlung Rechenschaft zu legen, jedoch mindestens zweimal jährlich vor der Vertrauensleute-Vollversammlung.

Vorschläge, Kritiken und Hinweise der Werktätigen aus den Rechenschaftslegungen werden ausgewertet und bei konkreten Leitungsentscheidungen beachtet.

Es kennzeichnet schließlich auch die sozialistische Demokratie im Betrieb, daß die Leiter besonders eng mit jenen Werktätigen zusammenarbeiten, die als gewählte Vertreter spezielle staatliche oder gesellschaftliche Funktionen wahrnehmen oder im Rahmen gesellschaftlicher Organisationen zur Erfüllung betrieblicher Aufgaben beitragen. Ihre Zusammenarbeit mit den Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen erstreckt sich unter anderem darauf, daß sie die Abgeordneten über Schwerpunkte und Probleme der Planerfüllung, des sozialistischen Wettbewerbs und andere betriebliche Fragen informieren. Dadurch unterstützen sie die Tätigkeit der Abgeordneten in den Volksvertretungen und deren Kommissionen, aber auch ihr Auftreten vor betrieblichen Kollektiven, z. B. der Vertrauensleute-Vollversammlung. Die Zusammenarbeit mit den Abgeordneten fördert auch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit des Betriebes mit den örtlichen Staatorganen bei der Realisierung gemeinsamer Aufgaben.

Mit den gewählten Mitgliedern der Konfliktkommissionen und den Schöffen arbeiten die Leiter vor allem in der Weise zusammen, daß sie deren Einsatz für die sozialistische Gesetzlichkeit im Betrieb unterstützen. Sie geben ihnen die dazu erforderlichen Informationen, stellen ihnen Arbeitsmaterial zur Verfügung, holen sich aber auch bei Unklarheiten in rechtlichen Fragen deren Rat.

Auch die Zusammenarbeit mit jungen Werktätigen, insbesondere mit den FDJ-Kontrollposten, den jungen Neuerern und den Jugendkollektiven sowie den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb hat als wichtigstes Ziel, diese bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben zu unterstützen.

4.4. Die Rechte der Gewerkschaften

Von der entscheidenden Rolle, die die betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen spielen, wenn es darum geht, die Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung zu sichern und zu organisieren, war in den vorangegangenen Abschnitten schon häufig die Rede. Damit wurden aber die Bedeutung der Gewerkschaften in der sozialistischen Gesellschaft und im Betrieb sowie ihre umfassenden

2,2 Millionen Gewerkschafter als Interessenvertreter ihrer Kollegen

Darunter befinden sich	
315 550	Vertrauensleute
301 230	Kulturobleute
299 640	Bevollmächtigte der Sozialversicherung
246 040	Sportorganisatoren
94 110	Arbeiterkontrolleure
73 970	Mitglieder der Neuereraktivs
77 550	Mitglieder der Frauenausschüsse
30 755	Mitglieder der Jugendkommissionen

Rechte als Interessenvertreter der Werktätigen noch nicht voll erfaßt.

Die Gewerkschaften sind die umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse und nehmen die Interessen der Werktätigen durch weitgehende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahr. Ihre diesbezüglichen Rechte sind in Art. 44, 45 der Verfassung verankert und in zahlreichen Rechtsvorschriften – darunter auch im AGB – weiter ausgestaltet.

Nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung haben die Gewerkschaften das *Recht, über alle Fragen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffen, mit staatlichen Organen, mit Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen.* So werden beispielsweise die Rahmenkollektivverträge zwischen den Ministern bzw. den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften abgeschlossen (§ 10 Abs. 1 AGB) und die Betriebskollektivverträge zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung (§ 28 Abs. 1 AGB).

Arbeitsrechtliche Bestimmungen, die zur Durchführung des AGB erforderlich sind, können vom Ministerrat, von den Ministern bzw. den Leitern anderer zentraler Staatsorgane nur in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB bzw. den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften erlassen werden (§§ 9–11 AGB).

Die Gewerkschaften besitzen gemäß Art. 45 Abs. 2 der Verfassung das *Recht der Gesetzesinitiative.* Dazu gehört das Recht des Bundesvorstandes des FDGB, der Volkskammer und dem Ministerrat Vorschläge für die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts zu unterbreiten. So wurde beispielsweise das AGB nach einer breiten öffentlichen Diskussion, an der in 292 196 Veranstaltungen über 5,8 Millionen Werktätige beteiligt waren, vom 9. FDGB-Kongreß der Volkskammer zur Beschlußfassung unterbreitet.

Die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sind berechtigt, den Ministern und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane den Erlaß besonderer arbeitsrechtlicher Regelungen in den Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft vorzuschlagen (§ 8 Abs. 1 AGB).

Die Gewerkschaften üben auch die *Kontrolle über die Verwirklichung des Arbeitsrechts* aus und nehmen durch ihre gesamte Tätigkeit darauf Einfluß, daß es mit hoher Wirksamkeit durchgesetzt wird (Art. 45 Abs. 2 Verfassung; §§ 8, 292 AGB). Eine besondere Verantwortung obliegt den Gewerkschaften auf dem Gebiet des *Gesundheits- und Arbeitsschutzes.* Der FDGB übt durch die Arbeitsschutzinspektionen die Kontrolle über den Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben aus (§ 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 293 AGB).

Der FDGB *leitet* die *Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten* auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten (Art. 45 Abs. 3 Verfassung; § 8 Abs. 4 AGB; vgl. dazu ausführlich Kap. 16).

Auch die Betriebsgewerkschaftsorganisationen und ihre Organe tragen für die wirksame Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts, insbesondere für die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen hohe Verantwortung (§§ 22–27 AGB).

Die Betriebsgewerkschaftsleitung schließt – nach Diskussion mit den Werktätigen im Stadium der Erarbeitung – mit dem Betriebsleiter den Betriebskollektivvertrag ab. Die Gewerkschaften im Betrieb bestimmen mit bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, z. B. bei der Entlohnung und Prämierung, bei Arbeitszeit- und Urlaubsplanung, Arbeiterversorgung und Erholung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, sie fördern die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin und wachen über die Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Gesetzlichkeit. Schließlich wirken die Gewerkschaften bei der Begründung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsrechtsverhältnissen sowie bei Beurteilungen mit; oft hängt von ihrer Zustimmung die rechtliche Wirksamkeit betrieblicher Entscheidungen ab.

Diese vielfältigen, eng verbundenen Rechte der Gewerkschaften bei der demokratischen Mitwirkung im Betrieb lassen sich unter bestimmten Gesichtspunkten zusammenfassen.

Das **Vorschlagsrecht** der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen ist deren Befugnis, zu allen Fragen der Leitung und Planung des betrieblichen Reproduktionsprozesses Vorschläge zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben (§ 24 Abs. 1 Buchst. b AGB). Über dieses Recht werden Wissen und Erfahrung der Werktätigen für die Realisierung der betrieblichen Aufgaben erschlossen. Es ist nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt und besteht auch hinsichtlich solcher Fragen, für die es nicht ausdrücklich rechtlich geregelt ist. Auch die Form ist nicht vorgeschrieben. Die Gewerkschaft nimmt ihr Vorschlagsrecht wahr, wenn sie die vorzeitige Löschung einer Disziplinarmaßnahme anregt (§ 298 Abs. 4 AGB), an Einstellungsgesprächen teilnimmt (§ 43 Abs. 2 AGB), Werktätige für die Aus- und Weiterbildung empfiehlt (§ 146 Abs. 3 AGB) usw.

Das **Vereinbarungsrecht** gibt den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen die Befugnis, mit dem Betriebsleiter Betriebskollektivverträge, aber auch andere Vereinbarungen abzuschließen (§ 24 Abs. 1 Buchst. a AGB).

Ein **Zustimmungsrecht** steht den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen immer dann zu, wenn nach dem AGB oder anderen Rechtsvorschriften die Zustimmung eine Wirksamkeitsvoraussetzung für Entscheidungen des Betriebsleiters oder anderer leitender Mitarbeiter ist. Dieses Recht spielt eine besondere Rolle bei der gewerkschaftlichen Kontrolle über die Einhaltung des Arbeitsrechts und die Wahrung der persönlichen Belange der Werktätigen. So ist es beispielsweise bei einer fristlosen Entlassung, bei der Übertragung einer anderen Arbeit für länger als 2 Wochen und bei Anordnung von Überstundenarbeit erforderlich, daß die Gewerkschaft zustimmt. Verweigert die Gewerkschaftsleitung ihre Zustimmung, wird die Entscheidung nicht wirksam.

Das Zustimmungsrecht ist eng verbunden mit dem **Informationsrecht,** d. h. mit dem Recht der Gewerkschaftsleitungen, über die Entwicklung im Betrieb allgemein, über bevorstehende Veränderungen und weitere Umstände, die eine Entscheidung erfordern, informiert zu werden. Nur so sind sie in der Lage, die Initiative der Werktätigen zu fördern, sachkundig mitzuwirken und die Interessen der Werktätigen zu vertreten. Das Informationsrecht ist nicht auf bestimmte Gebiete begrenzt; es schließt auch das Recht ein, vom Betriebsleiter oder von leitenden Mitarbeitern Rechenschaft zu verlangen.

Die Wahrnehmung all dieser Rechte sowie die Tätigkeit spezieller gewerkschaftlicher Kontrollorgane versetzen die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen schließlich in die Lage, ihre **Kontrollrechte** auszuüben, d. h. auf die Wahrung der Rechte der Werktätigen und die Einhaltung des Arbeitsrechts sowie von Ordnung, Sicherheit und Gesetzlichkeit allgemein zu achten.

4.5. Ordnung, Produktionssicherheit und Unantastbarkeit des Volkseigentums

Ordnung und Sicherheit in der Produktion sind wichtige Faktoren für einen möglichst störungsfreien Ablauf der vielfältigen Arbeitsprozesse, um Verluste auszuschalten und einen umfassenden Schutz für Leben und Gesundheit der Werktätigen zu gewährleisten. Sowohl in der Leitungstätigkeit als auch in der

Masseninitiative der Werktätigen kommt es vor allem darauf an, umfassende vorbeugende Aktivitäten zu entwickeln. Dazu gehört, daß Mängel in der Leitungs- und Arbeitsorganisation rechtzeitig aufgedeckt, erkannte Unzulänglichkeiten überwunden und damit Ursachen und Bedingungen, die Rechtsverletzungen begünstigen können, beseitigt werden.

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gehören:

- die konsequente Durchsetzung und Festigung einer straffen Ordnung am Arbeitsplatz, damit vor allem die Arbeitszeit voll ausgenutzt wird und Disziplinverletzungen vermieden werden;
- die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes und des Geheimnisschutzes, einschließlich der vorgeschriebenen regelmäßigen Belehrungen und Kontrollen;
- die Auseinandersetzung mit Rechtsverletzungen, ihren Ursachen und begünstigenden Bedingungen sowie die strikte Durchsetzung der persönlichen Verantwortlichkeit.

Es hat sich als besonders wirksam erwiesen, wenn alle diese Aufgaben in den sozialistischen Wettbewerb einbezogen werden. In vielen Betrieben verbinden die Kollektive den Kampf um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ mit dem Kampf um die Anerkennung als Kollektiv oder Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit. Diese gesellschaftliche Massenbewegung trägt entscheidend dazu bei, daß Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit immer mehr zur Sache aller Werktätigen werden und der Produktionsprozeß sowie die Fonds des sozialistischen Eigentums zuverlässig gegen rechts- und disziplinwidrige Einwirkungen geschützt werden.

Aus der **Unantastbarkeit des Volkseigentums** folgt, daß es zuverlässig vor Beschädigung, Vergeudung oder Vernichtung geschützt werden muß. Dem dient auch unser sozialistisches Recht; es vor allem auf diesem Gebiet strikt durchzusetzen ist unbedingte Pflicht jedes Leiters in den Betrieben und Einrichtungen, muß aber auch das Anliegen jedes einzelnen sein. Artikel 10 der Verfassung erklärt es zur Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren.

Zunächst gibt es eine Reihe gesetzlicher Verbote, mit denen bestimmte Maßnahmen oder Verfügungen, die in bezug auf andere Eigentumsformen zulässig sind, hinsichtlich des Volkseigentums ausgeschlossen werden (§ 20 Abs. 3 ZGB): Volkseigentum darf weder gepfändet noch verpfändet werden, volkseigene Grundstücke dürfen nicht (mit einer Hypothek) belastet werden. Die Übertragung von Sachen, die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe sind, in persönliches Eigentum ist unzulässig. Erlaubt ist es allerdings, nicht mehr benötigte bewegliche Grundmittel und Vorräte unter strikter Einhaltung der gesetzlich geregelten Voraussetzungen an Bürger oder Genossenschaften zu verkaufen und sie damit aus dem Volkseigentum in andere Eigentumsformen (persönliches bzw. genossenschaftliches Eigentum) zu überführen (VO über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten vom 29. 4. 1966, GBl. II 1966 Nr. 51 S. 309).

Eine spezielle Regelung zum Schutz des Volkseigentums gilt auch dann, wenn volkseigene Betriebe, staatliche Organe oder Einrichtungen vertraglich zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind, das nicht Volkseigentum ist (also z. B. einem Bürger oder einer Genossenschaft gehört), und wenn sie auf diesem Grundstück Gebäude und Anlagen errichten. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß das Eigentum am Grundstück den Boden und die mit dem Boden fest verbundenen Gebäude und Anlagen umfaßt, gilt in diesen Fällen nicht; vielmehr werden die Gebäude und Anlagen unabhängig vom Eigentum am Boden selbständige Objekte des Volkseigentums. Auf sie erstrecken sich deshalb auch bestehende und künftige Belastungen des betreffenden Grundstücks nicht (§ 295 Abs. 2, § 459 ZGB).

Dem Schutz des Volkseigentums dienen neben den bereits genannten rechtlichen Regelungen auch solche, die in gleicher oder ähnlicher Weise für alle Formen des Eigentums gelten. Jedem Eigentümer steht beispielsweise ein Herausgabeanspruch zu, wenn ihm sein Eigentum unberechtigt von einem anderen vorenthalten wird (§ 33 ZGB). Wer ohne rechtlichen Grund volkseigene Sachen in Besitz hat, ist zu deren Herausgabe verpflichtet, unabhän-

gig davon, ob er Mitarbeiter des Betriebes ist, dem diese Sachen vom Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut werden. Auch jeder andere Bürger, jeder andere Betrieb usw. ist zur Herausgabe verpflichtet, wenn er zum Besitz der Sachen nicht oder nicht mehr berechtigt ist.

Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung von Störungen stehen den Betrieben zu, wenn ihre Rechte durch das rechtswidrige Verhalten von Bürgern oder anderen Betrieben beeinträchtigt oder gefährdet werden. Auch die Unterlassung künftiger Störungen kann verlangt werden, wenn solche begründet zu befürchten sind (§ 328 ZGB). Eine spezielle Vorschrift gilt insofern bei Immissionen, d. h. bei störenden Einwirkungen in Form von Verunreinigung der Luft, des Wassers oder des Bodens sowie in Form von Lärm und Erschütterungen; gegen solche Störungen sind Unterlassungsansprüche nicht gegeben, wenn sie das unvermeidliche oder in Rechtsvorschriften festgesetzte Maß nicht übersteigen oder wenn entsprechende technische Vorkehrungen gegenwärtig nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar sind (§ 329 Abs. 2 ZGB).

Entstehen einem Betrieb materielle Nachteile, weil Bürger oder andere Betriebe ihnen obliegende Pflichten verletzen, sind diese nach den Bestimmungen des ZGB (§§ 330ff.) verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet. Zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche sind aber nur dann gegeben, wenn zwischen dem Betrieb und demjenigen, der seine Rechte beeinträchtigt, keine vertraglichen Beziehungen bestehen oder wenn solche Beziehungen zwar gegeben sind, die Störungen oder Pflichtverletzungen aber in keinerlei Zusammenhang damit stehen.

Verursacht beispielsweise ein Werktätiger schuldhaft eine Minderung des dem Betrieb anvertrauten Volkseigentums, weil er seine Arbeitspflichten verletzt hat, ist er nach den Vorschriften über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit (§§ 260ff. AGB) zum Schadenersatz verpflichtet (vgl. ausführlich Abschn. 5.8.4.).

Verletzt ein Betrieb Pflichten aus einem Kooperationsvertrag und entsteht seinem Vertragspartner dadurch ein Schaden, treten die in wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Rechtsfolgen ein.

Schließlich ziehen Verfehlungen und Straftaten gegen das sozialistische Eigentum auch strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. Das gilt z. B. für Diebstahl sozialistischen Eigentums, Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums und die vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums. Sie werden nach den Umständen der Tat, der Höhe des Schadens und dem Grad der Schuld des Täters als Verfehlung, Vergehen oder Verbrechen geahndet (§§ 157–164 StGB, vgl. ausführlich Kap. 19).

Besonders geregelt sind die Straftaten gegen die Volkswirtschaft. Wegen solcher Straftaten wird beispielsweise strafrechtlich zur Verantwortung gezogen,

- wer die ihm mit einer Vertrauensstellung übertragene Entscheidungsbefugnis mißbraucht und dadurch vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht oder erhebliche persönliche Vorteile für sich oder andere erlangt (§ 165 StGB);
- wer unter vorsätzlicher Verletzung beruflicher Pflichten oder durch unbefugten Umgang fahrlässig Produktionsmittel oder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, außer Betrieb setzt, verderben oder unbrauchbar werden läßt und dadurch bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht (§ 167 StGB);
- wer vorsätzlich unter Verletzung ihm obliegender Pflichten geheimzuhaltende wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen unbefugt offenbart und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht (§ 172 StGB);
- wer als Staats- oder Wirtschaftsfunktionär im Rahmen seiner Verantwortung wider besseres Wissen in Berichten, Meldungen oder Anträgen an Staats- oder Wirtschaftsorgane unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile zu erwirken oder erhebliche Mängel zu verdecken (§ 171 StGB).

(Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zu ihrer Differenzierung vgl. ausführlich Abschn. 19.6.)

Kapitel 5
Die Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten

5.1. Geltungsbereich des sozialistischen Arbeitsrechts

Das Arbeitsrecht gilt für alle Arbeiter und Angestellten (einschließlich der Heimarbeiter) und Lehrlinge, d. h. für alle Werktätigen, deren Arbeitsverhältnis durch Arbeits- oder Lehrvertrag, Berufung oder Wahl begründet wird (§ 15 Abs. 1 AGB). Es gilt folglich nicht für die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften (sofern nicht in einzelnen arbeitsrechtlichen Vorschriften ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist), wohl aber für die Werktätigen, die in diesen Genossenschaften auf Grund eines Arbeitsvertrages tätig sind.

Vom Arbeitsrecht werden alle Beziehungen geregelt, die mit dem Arbeitsrechtsverhältnis im Zusammenhang stehen. Das sind vor allem die Beziehungen zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb als den Partnern des Arbeitsrechtsverhältnisses, die Beziehungen, die bei der Leitung, Planung und Durchfühung der Arbeit zwischen dem Werktätigen und dem Betriebskollektiv sowie den kleineren Arbeitskollektiven entstehen, die Beziehungen zwischen dem Werktätigen und den gewerkschaftlichen Mitwirkungsorganen sowie zwischen den betrieblichen Leitungsorganen und dem Betriebskollektiv, den kleineren Arbeitskollektiven und ihren gewerkschaftlichen Mitwirkungsorganen.

Betriebe im Sinne des Arbeitsrechts sind die volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die sozialistischen Genossenschaften; als Betriebe gelten auch Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und deren selbständige Einrichtungen; ferner Handwerks- und Gewerbebetriebe, die nach den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften, Statuten oder Satzungen rechtsfähig sind und Arbeitsrechtsverhältnisse mit Werktätigen begründen (§ 17 Abs. 1, 2 und 4 AGB). Unter bestimmten Voraussetzungen (die in § 17 Abs. 3 AGB geregelt sind) gelten auch Betriebsteile von volkseigenen Betrieben und Kombinaten sowie nichtrechtsfähige Organe und Einrichtungen als Betriebe im Sinne des Arbeitsrechts.

Vom Arbeitsrecht werden ferner die Beziehungen geregelt, die im Rahmen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten entstehen, sowie die Beziehungen zwischen den Beteiligten bei der Entscheidung von Arbeitsstreitfällen durch die Konfliktkommissionen und die staatlichen Gerichte.

Die wichtigste Rechtsgrundlage auf dem Gebiet des Arbeitsrechts ist das **AGB;** es enthält die grundlegenden Bestimmungen und gilt grundsätzlich für alle Werktätigen und Betriebe. Es gilt auch für Arbeitsrechtsverhältnisse, die zwischen Bürgern begründet werden (§ 15 Abs. 2 AGB).

Sofern sich das AGB auf bestimmte Rahmenregelungen beschränkt, werden diese durch Verordnungen, Anordnungen oder Durchführungsbestimmungen konkretisiert (z. B. durch die Arbeitsschutzverordnung oder die VO über den Erholungsurlaub). Auch diese Rechtsvorschriften gelten grundsätzlich für alle Werktätigen und Betriebe.

Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sind ferner die **Rahmenkollektivverträge,** die von den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften geschlossen werden. Sie enthalten arbeitsrechtliche Bestimmungen, die den Besonderheiten der Arbeit in den einzelnen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft Rechnung tragen (§ 10 Abs. 1 AGB). Die Rahmenkollektivverträge gelten nur für die Werktätigen und Betriebe

des jeweiligen Zweiges oder Bereiches bzw. nur für bestimmte Personengruppen oder Gebiete.

Um schließlich auch konkreten betrieblichen Bedingungen Rechnung zu tragen, haben die Betriebsleiter gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen **betriebliche Regelungen** zu schaffen, soweit das im AGB oder in anderen Rechtsvorschriften (einschließlich der Rahmenkollektivverträge) vorgesehen ist (§ 12 AGB). Diese betrieblichen Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften stehen. Sie gelten nur für den jeweiligen Betrieb und die in ihm beschäftigten Werktätigen.

Zu den betrieblichen Regelungen gehören insbesondere der Betriebskollektivvertrag mit seinen Anlagen, der zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung abgeschlossen wird (§ 28 Abs. 1 AGB), die Arbeitsordnung (§§ 91, 92 AGB) sowie der Arbeitszeitplan (§ 167 AGB).

5.2. Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen

Das Recht auf Arbeit, das jedem Bürger der DDR in Art. 24 der Verfassung garantiert ist, hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation zum Inhalt. Die meisten arbeitsfähigen Bürger verwirklichen dieses Recht, indem sie ein Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Betrieb begründen. Zu diesem Zweck können sie sich entweder unmittelbar mit einem Betrieb in Verbindung setzen oder an das zuständige örtliche Staatsorgan (Amt für Arbeit beim Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirks) wenden.

Die Räte der Kreise planen und lenken auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens. Aufgabe der Ämter für Arbeit ist es, Bürger, die eine Berufstätigkeit aufnehmen oder ihre Arbeitsstelle bzw. den Beruf wechseln wollen, zu beraten und zu unterstützen und ihnen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernissen einen Arbeitsplatz zu vermitteln, der ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. Dabei haben sie eng mit den Betrieben im Territorium zusammenzuwirken und insbesondere darauf Einfluß zu nehmen, daß Frauen, Jugendliche, Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe, Werktätige im höheren Lebensalter und Werktätige, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist (Schwerbeschädigte, Rehabilitanden), bei der Aufnahme und Ausübung einer beruflichen Tätigkeit besonders gefördert und geschützt werden (§§ 3–5 AGB). Auch aus dem Strafvollzug entlassene Bürger sind bei der Wiedereingliederung in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß zu unterstützen (§ 46 StGB; Wiedereingliederungsgesetz vom 7. 4. 1977, GBl. I 1977 Nr. 10 S. 98).

Mit der Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses erhält das Recht auf Arbeit für den betreffenden Werktätigen einen konkreten Inhalt. Er wird in ein Betriebskollektiv eingegliedert und erhält eine konkrete Arbeitsaufgabe, die im Arbeitsvertrag zu vereinbaren ist, sofern sie nicht durch Wahl bzw. Berufung bestimmt wird. Gleichzeitig werden die Rechte und Pflichten bestimmt, die er im Rahmen seines Arbeitsrechtsverhältnisses wahrnehmen kann bzw. zu erfüllen hat (ausführlicher zu den Rechten und Pflichten vgl. Abschn. 5.3.).

5.2.1. Arbeitsvertrag

Gemäß § 38 Abs. 1 AGB ist die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb zu vereinbaren, d. h., es ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen. Nur in den Fällen, in denen Werktätige besonders verantwortliche Funktionen in Staatsorganen, in der Wirtschaft oder in gesellschaftlichen Organisationen übernehmen sollen, wird das Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung oder Wahl begründet (§ 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 bzw. § 66 AGB).

Partner des Arbeitsvertrages ist auf der einen Seite immer ein Werktätiger und auf der anderen in der Regel ein Betrieb. Das Recht,

einen Arbeitsvertrag abzuschließen, hat jeder Bürger ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Jugendliche können ein Arbeitsrechtsverhältnis durch Arbeitsvertrag begründen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihrer Pflicht zum Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule nachgekommen sind oder wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und nach Entscheidung des Direktors vorzeitig die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule verlassen (§ 39 Abs. 1 AGB). Zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muß jedoch immer die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen (§ 41 Abs. 3 AGB).

Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können zur Ausübung einer freiwilligen produktiven Tätigkeit während der Ferien Arbeitsrechtsverhältnisse durch Arbeitsvertrag begründen (§ 39 Abs. 2 AGB). Die Beschäftigung von Schülern ist auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) im Jahr – davon 3 Wochen in den Sommerferien und 1 Woche in den Winterferien – begrenzt. Die Erziehungsberechtigten, der Direktor der Schule und der Arzt müssen der Ferientätigkeit zugestimmt haben (AO über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien vom 15. 10. 1973, GBl. I 1973 Nr. 52 S. 519).

Als zweiter Partner des Arbeitsvertrages kommen insbesondere alle Betriebe im Sinne des § 17 AGB in Frage, mitunter kann es aber auch ein weiterer Bürger sein, d. h., Arbeitsrechtsverhältnisse können auch zwischen Bürgern begründet werden (§ 15 Abs. 2 AGB).

Jedem Arbeitsvertrag muß ein **Einstellungsgespräch** zwischen dem Werktätigen und einem beauftragten Vertreter des Betriebes vorausgehen. Damit auch ein Vertreter der Gewerkschaftsleitung bzw. der Vertrauensmann am Einstellungsgespräch teilnehmen kann, hat der Betrieb die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung vom beabsichtigten Abschluß eines Arbeitsvertrages zu verständigen (§ 43 Abs. 2 AGB). Die Mitwirkung der Gewerkschaften beim Abschluß von Arbeitsverträgen ist ausführlich geregelt in der Ordnung für die Wahrnehmung der Rechte der Gewerkschaften beim Abschluß, bei der Änderung und der Auflösung von Arbeitsverträgen (Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 21. 6. 1978, Informationsblatt des FDGB, 1978/6).

Ziel des Einstellungsgespräches ist es, alle mit der Begründung des Arbeitsrechtsverhältnisses zusammenhängenden Fragen gemeinsam zu beraten und sich über den Inhalt des abzuschließenden Arbeitsvertrages zu einigen. Deshalb ist der Vertreter des Betriebes verpflichtet, den Werktätigen über seine Rechte und Pflichten aus dem zu begründenden Arbeitsrechtsverhältnis zu informieren, insbesondere über den Inhalt der Arbeitsaufgabe, über die dafür zutreffende Lohn- oder Gehaltsgruppe und die Lohnform sowie über die Arbeitszeit und den Erholungsurlaub (§ 43 Abs. 1 AGB). Auch Informationen über das künftige Arbeitskollektiv, über vorhandene Qualifizierungsmöglichkeiten, soziale und kulturelle Einrichtungen im Betrieb und ähnliche Fragen sind für den Werktätigen wichtig.

Das Einstellungsgespräch dient ferner dazu, die gesundheitliche und fachliche Eignung des Werktätigen für die vorgesehene Arbeitsaufgabe festzustellen. Dazu hat der Werktätige den Betrieb über alle Umstände zu informieren, die unter diesem Gesichtspunkt Einfluß auf das Zustandekommen des Arbeitsvertrages haben können (insbesondere über den Gesundheitszustand, die Qualifikation, eventuelle Vorstrafen). Für bestimmte Personengruppen bzw. für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten ist in Rechtsvorschriften eine arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung vorgeschrieben. Gehört der Werktätige zu diesem Personenkreis bzw. soll er für eine derartige Tätigkeit eingestellt werden, hat der Vertreter des Betriebes den Werktätigen zu veranlassen, daß er sich einer solchen Untersuchung unterzieht.

Das gilt z. B. für Werktätige, die eine körperlich schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit übernehmen sollen (§ 207 AGB). Auch für Werktätige, die bei ihrer Tätigkeit Umgang mit bestimmten Lebensmitteln haben oder z. B. in Kinderkrippen bzw. Kindergärten arbeiten, ist eine solche Untersuchung sowie eine ständige gesundheitliche Überwachung vorgeschrieben. Jugendliche bis zu 18 Jahren dürfen ebenfalls nur beschäftigt werden, wenn vorher ärztlich festgestellt wurde, daß sie für die vorgesehene Tätig-

keit gesundheitlich geeignet sind (§ 210 Abs. 3 AGB; 2. DB zur VO über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten – Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen – vom 25. 8. 1981, GBl. I 1981 Nr. 28 S. 337).

Schwangere Frauen, die eine Tätigkeit aufnehmen wollen, sind nicht verpflichtet, den Betrieb bei der Einstellung über die Schwangerschaft zu informieren. Sie können vom Betrieb jedoch nur dann erwarten, daß er die zu ihrem Schutz erlassenen Rechtsvorschriften (z. B. Verbot der Nacht- und Überstundenarbeit gemäß § 243 Abs. 1 AGB) einhält, wenn er Kenntnis von der Schwangerschaft hat. Kein Betrieb ist berechtigt, die Einstellung einer Frau wegen bestehender Schwangerschaft abzulehnen.

Führt das Einstellungsgespräch zur Übereinstimmung zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb, wird es in der Regel mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages beendet.

Für den **Inhalt des Arbeitsvertrages** wird im AGB unterschieden zwischen

- dem notwendigen Inhalt des Arbeitsvertrages,
- den möglichen Vereinbarungen auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und
- Festlegungen, die sich aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergeben.

Zum *notwendigen Inhalt* des Arbeitsvertrages gehören gemäß § 40 Abs. 1 AGB die Arbeitsaufgabe, der Arbeitsort und der Tag der Arbeitsaufnahme.

Die *Arbeitsaufgabe* ist im Arbeitsvertrag möglichst konkret zu bestimmen. Liegt ein Funktionsplan vor, mit dem der Inhalt der Arbeitsaufgabe einschließlich des Verantwortungsbereiches konkretisiert wird, ist im Arbeitsvertrag auf den Funktionsplan zu verweisen (vgl. auch § 73 Abs. 2 AGB). Der Betrieb hat zu gewährleisten, daß Arbeitsvertrag und Funktionsplan insoweit übereinstimmen. Änderungen der Arbeitsaufgabe im Funktionsplan sind nur in Verbindung mit einer Änderung des Arbeitsvertrages (Änderungsvertrag) zulässig.

Als *Arbeitsort* soll der Betrieb (Sitz des Betriebes) und bei Betrieben mit mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen der Betriebsteil, in dem der Werktätige seine Arbeitsaufgabe zu erfüllen hat, vereinbart werden. Ist es zur Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendig, daß der Werktätige in mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bzw. territorialen Bereichen arbeitet, können diese als Arbeitsort vereinbart werden (§ 40 Abs. 2 AGB).

Der *Tag der Arbeitsaufnahme* muß nicht mit dem Tag des Abschlusses des Arbeitsvertrages zusammenfallen; meist wird der Arbeitsvertrag bereits vorher abgeschlossen. Zu beachten ist jedoch, daß zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme bereits bestimmte Rechte und Pflichten für die Partner des Arbeitsvertrages entstehen können. Der Werktätige ist beispielsweise verpflichtet, über im Einstellungsgespräch erhaltene vertrauliche Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Kann der Werktätige seine Arbeit am vereinbarten Tag nicht aufnehmen, weil er inzwischen arbeitsunfähig erkrankt ist, hat er vom Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme an Anspruch auf Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung (§ 6 Abs. 2 SVO).

Zu den *möglichen Vereinbarungen im Arbeitsvertrag* gehören unter anderem Vereinbarungen über eine Teilbeschäftigung (§ 160 Abs. 4 AGB), über längere Kündigungsfristen und besondere Kündigungstermine (§ 55 Abs. 1 AGB) sowie die Vereinbarung von Heimarbeit. Zusätzliche Vereinbarungen dürfen nur auf der Grundlage und im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden (§ 40 Abs. 1 AGB). Beispielsweise gilt für eine Teilbeschäftigung § 160 Abs. 4 AGB. Er sieht vor, daß der Betrieb mit Alters- und Invalidenrentnern eine Teilbeschäftigung zu vereinbaren hat, wenn diese es wünschen. Mit Frauen, die auf Grund besonderer familiärer Verpflichtungen vorübergehend nicht ganztägig arbeiten können, kann der Betrieb eine Teilbeschäftigung vereinbaren, wenn die betrieblichen Bedingungen das zulassen. Für Vereinbarungen über Kündigungsfristen und -termine sind die §§ 55 und 59 AGB die Rechtsgrundlage (vgl. dazu Abschn. 5.10.3.), und Heimarbeit kann auf der Grundlage der AO über die Vergabe von Heimarbeit vom 1. Oktober 1964 (GBl. II 1964 Nr. 107 S. 861) vereinbart werden.

Festlegungen, die sich aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergeben, werden nur zur

Information des Werktätigen in den Arbeitsvertrag aufgenommen. Sie unterliegen nicht der Vereinbarung zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb. Gemäß § 43 AGB müssen auf alle Fälle die für die vereinbarte Arbeitsaufgabe zutreffende Lohn- und Gehaltsgruppe und die Dauer des Erholungsurlaubs im Arbeitsvertrag angegeben sein.

Der Arbeitsvertrag ist zustande gekommen, wenn der Werktätige und der Betrieb in bezug auf den notwendigen Vertragsinhalt und – sofern weitere Vereinbarungen getroffen werden sollen – auch in bezug auf weitere Vereinbarungen Willensübereinstimmung erzielt haben.

Bietet beispielsweise der Vertreter des Betriebes einer Frau im Einstellungsgespräch an, daß sie zu einem bestimmten Termin eine konkrete Arbeitsaufgabe als Sachbearbeiterin in der Lohnbuchhaltung übernehmen kann, und erklärt sich die Frau ohne Einschränkungen damit einverstanden, ist der Arbeitsvertrag wirksam zustande gekommen. Erklärt sich die Frau unter der Bedingung mit dem Angebot des Betriebes einverstanden, daß sie wöchentlich nur 30 Stunden zu arbeiten braucht, ist der Arbeitsvertrag erst dann wirksam zustande gekommen, wenn der Vertreter des Betriebes der Teilbeschäftigung zustimmt.

Die Wirksamkeit des Arbeitsvertrages hängt nur von der Willensübereinstimmung ab, nicht von seiner schriftlichen Ausfertigung und Unterzeichnung durch die Vertragspartner. Der Betrieb ist jedoch verpflichtet, die mit dem Werktätigen getroffenen Vereinbarungen in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festzuhalten und in diesem auch die für die vereinbarte Arbeitsaufgabe zutreffende Lohn- bzw. Gehaltsgruppe sowie die Dauer des Erholungsurlaubs anzugeben. Er hat dem Werktätigen den schriftlichen Arbeitsvertrag unverzüglich, spätestens am Tage der Arbeitsaufnahme, auszuhändigen (§ 42 AGB).

5.2.2. Befristeter Arbeitsvertrag

Arbeitsverträge werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit (unbefristet) abgeschlossen. Mitunter kann es jedoch für einen Betrieb notwendig sein, Arbeitskräfte nur für die Erfüllung einer zeitlich begrenzten Aufgabe oder für eine bestimmte Zeitdauer einzustellen. Deshalb können gemäß § 47 Abs. 1 AGB befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden, wenn

- für den Betrieb zeitweilig ein höherer Arbeitskräftebedarf besteht (der Vertrag kann auf eine Dauer bis zu 6 Monaten befristet werden),
- wenn Aushilfskräfte für Werktätige eingestellt werden, die von der Arbeit freigestellt sind (der Vertrag ist für die Zeit abzuschließen, für die die Aushilfskraft benötigt wird).

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, ist ein befristeter Arbeitsvertrag unzulässig; allerdings können in anderen Rechtsvorschriften für bestimmte Personengruppen oder Bereiche besondere Regelungen zum Abschluß befristeter Arbeitsverträge enthalten sein.

Befristete Arbeitsverträge auf Grund eines *zeitweiligen höheren Arbeitskräftebedarfs* haben insbesondere in den Betrieben Bedeutung, in denen saisonbedingt zusätzliche Arbeitskräfte benötigt werden (z. B. in Zuckerfabriken oder auch in bestimmten Bereichen des Handels). Befristete Arbeitsverträge mit *Aushilfskräften* werden von den Betrieben vor allem dann abgeschlossen, wenn Werktätige des Betriebes für längere Zeit freigestellt sind (z. B. bei Freistellung von Müttern im Anschluß an den Wochenurlaub gemäß § 246 AGB) oder zum Grundwehrdienst einberufen werden.

Für das Zustandekommen und den Inhalt eines befristeten Arbeitsvertrages gelten die gleichen Regelungen wie bei unbefristeten Arbeitsverträgen (allerdings müssen Verträge, die für eine Dauer bis zu 2 Wochen geschlossen werden, nicht schriftlich ausgefertigt werden).

Die Dauer des Arbeitsvertrages ist grundsätzlich durch einen Termin zu bestimmen; ist das nicht möglich, kann die Dauer durch den Zweck der vereinbarten Arbeit begrenzt werden (z. B. bis zum Abschluß der Zuckerrübenernte). Wurde ein konkreter Termin festgelegt, endet der befristete Arbeitsvertrag zu diesem Termin, ohne daß ein Aufhebungsvertrag oder eine Kündigung erforderlich ist. Wurde kein konkreter Termin festgelegt, hat der Betrieb dem Werktätigen die Beendigung des Arbeitsvertrages eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Möchte ein Werktätiger nach Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages weiter im Betrieb arbeiten, ist die Weiterbeschäftigung in einem unbefristeten Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Ist das nicht möglich, hat der Betrieb den Werktätigen bei der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit in einem anderen Betrieb zu unterstützen (§ 48 Abs. 2 AGB).

5.2.3. Besondere Arbeitsverträge

Für den Abschluß und die inhaltliche Ausgestaltung von Arbeitsverträgen mit bestimmten Personengruppen enthalten das AGB und andere Rechtsvorschriften spezielle Voraussetzungen und Anforderungen. Besonders auszugestaltende Arbeitsverträge sind der Lehrvertrag, der Arbeitsvertrag mit Absolventen der Hoch- und Fachschulen sowie der Einzelvertrag.

Mit einem *Lehrvertrag* wird zwischen einem Jugendlichen und einem Betrieb ein Lehrverhältnis – ein befristetes Arbeitsrechtsverhältnis besonderer Art – begründet. Die besonderen Anforderungen an den Abschluß und den Inhalt des Lehrvertrages ergeben sich aus dem Ziel des Lehrverhältnisses, den Lehrling zu einem Facharbeiter in einem bestimmten Beruf auszubilden; sie sind in Kapitel 6 des AGB, insbesondere in den §§ 134ff., und in der AO über das Lehrverhältnis vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42) festgelegt (zum Lehrverhältnis vgl. ausführlich Abschn. 10.3.).

Arbeitsverträge mit Absolventen der Hoch- und Fachschulen werden grundsätzlich auf der Grundlage des AGB abgeschlossen und ausgestaltet. Besondere Anforderungen an den Abschluß und den Inhalt dieser Arbeitsverträge ergeben sich aus der Notwendigkeit, die Absolventen den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend einzusetzen, ihren Einsatz langfristig zu planen und sie beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit zu fördern. Diese Anforderungen sind in der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II 1971 Nr. 37 S. 297) geregelt. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Arbeitsverträge bereits zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres (Studienjahres) zwischen dem Studenten und dem Betrieb abzuschließen sind. Voraussetzung dafür ist ein Einsatzbeschluß der Kommission für Absolventenvermittlung (§ 4 Abs. 2 Absolventenordnung).

In *Einzelverträgen* können gemäß § 46 AGB mit Angehörigen der Intelligenz besondere Rechte und Pflichten vereinbart werden, um ständige hervorragende Leistungen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft anzuerkennen. Grundlage dafür sind die VO über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der DDR vom 23. Juli 1953 (GBl. 1953 Nr. 89 S. 897), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15. März 1963 (GBl. II 1963 Nr. 34 S. 229) sowie einige weitere Rechtsvorschriften. Einzelverträge bedürfen der Zustimmung des zuständigen zentralen Staatsorgans.

5.2.4. Rechtsfolgen bei Mängeln des Arbeitsvertrages

Beim Abschluß und bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Arbeitsverträgen ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren. Ungesetzliche Vereinbarungen und Festlegungen im Arbeitsvertrag stören die bei seinem Abschluß erzielte Willensübereinstimmung, beeinträchtigen das Vertrauensverhältnis zwischem dem Werktätigen und dem Betrieb und führen nicht selten wieder zur Auflösung des Arbeitsvertrages. Sie begünstigen außerdem die Abwerbung von Arbeitskräften zwischen den Betrieben und beeinträchtigen die Verteilung der Arbeitskräfte nach den gesellschaftlichen Erfordernissen.

Enthält ein Arbeitsvertrag Vereinbarungen oder Festlegungen, die den arbeitsrechtlichen Bestimmungen widersprechen, sind diese Festlegungen unwirksam. An ihre Stelle treten die Rechte und Pflichten entsprechend den zutreffenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (§ 44 Abs. 1 AGB).

Wurde beispielsweise einem Werktätigen beim Abschluß des Arbeitsvertrages statt des ihm zustehenden jährlichen Erholungsurlaubs von 20 Arbeitstagen ein solcher von 24 Arbeitstagen zugesichert, ist diese Zusage unwirksam, selbst

wenn sie in den schriftlichen Arbeitsvertrag aufgenommen wurde. An die Stelle der ungesetzlichen Festlegung treten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, nach denen dem Werktätigen ein Urlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen zusteht. Der schriftliche Arbeitsvertrag sollte im Interesse seiner Eindeutigkeit berichtigt werden. Der Werktätige kann die ihm zugesicherten ungesetzlichen Urlaubstage auch nicht mit Hilfe der Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen durchsetzen.

Spezielle *Rechtsfolgen* treten gemäß § 44 Abs. 2 AGB *bei ungesetzlichen Lohnzusagen* ein: Hat der Betrieb dem Werktätigen beim Abschluß des Arbeitsvertrages eine höhere als die rechtlich zulässige Lohn- oder Gehaltsgruppe zugesagt, ist er verpflichtet, dem Werktätigen unverzüglich eine zumutbare andere Arbeit anzubieten, die der zugesagten Lohn- oder Gehaltsgruppe entspicht. Soweit es erforderlich ist, sind dem Werktätigen Qualifizierungsmaßnahmen vorzuschlagen. Bis zur Übernahme der anderen Arbeit hat der Werktätige Anspruch auf die Differenz zwischen der rechtlich zulässigen und der zugesagten Lohn- oder Gehaltsgruppe; lehnt er die Übernahme der anderen Arbeit oder erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen ab, besteht dieser Anspruch jedoch nicht.

Soweit der Betrieb zur Zahlung des Differenzbetrages verpflichtet ist, hat er den verantwortlichen Mitarbeiter, der die rechtswidrige Lohnzusage gegeben hat, nach den §§ 260–266 AGB materiell verantwortlich zu machen (§ 44 Abs. 3 AGB).

Außer ungesetzlichen inhaltlichen Vereinbarungen und Festlegungen können auch *Ungesetzlichkeiten beim Abschluß des Arbeitsvertrages* auftreten. Das ist gemäß § 45 AGB der Fall, wenn

- im Arbeitsvertrag eine Arbeitsaufgabe vereinbart wird, die der Werktätige auf Grund von Rechtsvorschriften bzw. einer gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 53 StGB) nicht ausüben oder mit der ihn der Betrieb entsprechend den Rechtsvorschriften nicht beschäftigen darf;
- der Arbeitsvertrag von einem nicht dazu befugten Mitarbeiter des Betriebes abgeschlossen wurde;
- die zum Abschluß des Arbeitsvertrages in Rechtsvorschriften geforderte Zustimmung (z. B. bei Jugendlichen) nicht vorliegt.

Diese Mängel machen den Arbeitsvertrag nicht automatisch unwirksam. Die Partner des Arbeitsvertrages sind jedoch verpflichtet, den Mangel zu beseitigen (z. B. eine fehlende Zustimmung nachträglich einzuholen) oder – wenn das nicht möglich ist – den Arbeitsvertrag auf der Grundlage der §§ 51–55 und 57–59 AGB wieder aufzulösen (zur Auflösung des Arbeitsvertrages vgl. Abschn. 5.10.).

5.3. Rechte und Pflichten des Werktätigen aus dem Arbeitsrechtsverhältnis

Mit dem Abschluß eines Arbeitsvertrages zwischem dem Werktätigen und dem Betrieb wird auf der Grundlage des sozialistischen Arbeitsrechts ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet, das für beide Partner bestimmte Rechte und Pflichten zum Inhalt hat.

Zwischen den Rechten, die dem Werktätigen im Rahmen seines Arbeitsrechtsverhältnisses gewährt werden, und den Pflichten, die er zu erfüllen hat, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Die gewissenhafte Erfüllung der Arbeitspflichten ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Werktätige auch seine Rechte in vollem Umfang verwirklichen kann. Andererseits wirkt sich eine verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Rechte fördernd auf die Erfüllung seiner Arbeitspflichten aus; sie ermöglicht es ihm, seine schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten voll zu entfalten und seine Persönlichkeit zu entwickeln.

Welche **Arbeitspflichten** der Werktätige im einzelnen zu erfüllen hat, ergibt sich aus den Gesetzen (insbesondere dem AGB), anderen Rechtsvorschriften, dem Rahmenkollektivvertrag, der Arbeitsordnung und anderen betrieblichen Regelungen, Weisungen der weisungsbefugten Leiter, aus dem Arbeitsvertrag und dem Funktionsplan sowie aus anderen Vereinbarungen (z. B. einem Qualifizierungsvertrag) zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb.

Jeder Werktätige ist zur gewissenhaften

Erfüllung seiner Arbeitspflichten verpflichtet. Verletzt ein Werktätiger schuldhaft seine Arbeitspflichten, kann er disziplinarisch oder materiell zur Verantwortung gezogen werden (vgl. ausführlich Abschn. 5.8.).

Als *wichtigste Arbeitspflichten,* die jeder Werktätige im Rahmen seines Arbeitsrechtsverhältnisses zu erfüllen hat, sind in § 80 Abs. 1 AGB folgende Pflichten festgelegt:

- die Arbeitsaufgabe ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen,
- die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen,
- die Arbeitsnormen und die anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung zu erfüllen,
- Geld und Material sparsam zu verwenden,
- Qualitätsarbeit zu leisten,
- das sozialistische Eigentum vor Beschädigung und Verlust zu schützen,
- die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und den Brandschutz sowie über Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten.

Aus diesen Grundpflichten leiten sich zahlreiche Einzelpflichten ab, die wesentlich von der Arbeitsaufgabe des Werktätigen abhängen.

Die Grundpflicht, das sozialistische Eigentum vor Verlust und Beschädigung zu schützen, bedeutet z. B. für einen Schlosser, daß er die ihm zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben anvertrauten Maschinen, Werkzeuge und Materialien pfleglich zu behandeln und sicher aufzubewahren hat. Für einen Berufskraftfahrer bedeutet diese Pflicht nicht nur, daß er die Straßenverkehrsordnung einhält, das Fahrzeug ordnungsgemäß wartet und beim vorübergehenden Verlassen außerhalb des Betriebsgeländes verschließt, sondern auch, daß er die Ladung entsprechend den Rechtsvorschriften und den innerbetrieblichen Festlegungen vor Beschädigung und Verlust schützt.

Eine weitere grundlegende Pflicht aller Werktätigen ist die Pflicht, *Weisungen zu befolgen* (§ 83 Abs. 1 AGB). Wurde die Weisung von einem nicht dazu Befugten erteilt oder sollen mit ihr Arbeitspflichten begründet werden, die über die Pflichten laut Arbeitsvertrag oder Rechtsvorschriften hinausgehen, kann der Werktätige es ablehnen, die Weisung zu befolgen. Er ist zur Ablehnung sogar verpflichtet, wenn die Durchführung der Weisung eine Straftat darstellt. Jede Ablehnung ist dem Anweisenden oder dem übergeordneten Leiter unverzüglich mitzuteilen (§ 83 Abs. 2 AGB).

Zu den Pflichten des Werktätigen gehört es ausnahmsweise auch, zeitweilig eine andere als die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsaufgabe auszuführen oder zeitweilig an einem anderen Arbeitsort zu arbeiten. Dazu ist er verpflichtet, wenn die rechtlich geregelten Voraussetzungen für die **vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit** vorliegen (§§ 84–88 AGB):

Bis zur Dauer von insgesamt 4 Wochen im Kalenderjahr kann dem Werktätigen

- eine andere Arbeit im Betrieb (einschließlich der Betriebsteile am selben Ort) oder
- eine Tätigkeit in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden, wenn das zur Erfüllung wichtiger betrieblicher oder volkswirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist.

Zur Erfüllung von Aufgaben in einem anderen Betriebsteil an einem anderen Ort kann der Werktätige nur mit seinem Einverständnis eingesetzt werden; sein Einverständnis ist auch notwendig, wenn er zwar im selben Betrieb, aber für länger als 4 Wochen im Kalenderjahr eine andere Arbeit übernehmen soll. Ein Einsatz in einem anderen Betrieb am selben Ort, der über 4 Wochen hinausgehen soll, setzt den Abschluß eines Delegierungsvertrages (vgl. Abschn. 5.5.) voraus.

Eine andere Arbeit im Betrieb, in einem Betriebsteil oder einem anderen Betrieb am selben Ort kann dem Werktätigen auch übertragen werden, wenn er wegen Betriebsstörungen, Warte- oder Stillstandszeiten daran gehindert ist, seine Arbeitsaufgabe zu erfüllen. In diesem Fall ist der anderweitige Einsatz auf die erforderliche Dauer zu begrenzen. Das gleiche gilt, wenn in der Person des Werktätigen liegende Gründe es erfordern, ihn im Interesse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder zur Einhaltung der Hygienebestimmungen anderweitig einzusetzen.

Zu beachten ist auch noch, daß die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorliegen muß, wenn der Werktätige in einem anderen Betrieb am selben Ort eingesetzt werden soll oder wenn sein anderweitiger Einsatz innerhalb des Betriebes länger als 2 Wochen hintereinander dauern soll.

Für bestimmte Bereiche können Rechtsvorschriften über besondere Rechte und Pflichten sowie über die Verantwortlichkeit der Werktätigen erlassen werden. Das trifft z. B. für die Werktätigen zu, die in den staatlichen Organen und Einrichtungen und im Verkehrs- und Nachrichtenwesen arbeiten (§ 80 Abs. 2 AGB).

Auch die *Rechte,* die dem Werktätigen innerhalb des Arbeitsrechtsverhältnisses zustehen, ergeben sich nicht allein aus dem AGB, sondern ebenso wie die Pflichten aus weiteren Rechtsvorschriften, dem jeweiligen Rahmenkollektivvertrag, dem Betriebskollektivvertrag usw. Sie betreffen die unterschiedlichsten Seiten seines Arbeitsrechtsverhältnisses und lassen sich zu bestimmten grundlegenden Rechten zusammenfassen, die in zahlreichen einzelnen Rechten ihren Niederschlag finden.

Grundlegende Rechte des Werktätigen aus dem Arbeitsrechtsverhältnis sind insbesondere

- das Recht auf Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Betrieb und auf Mitwirkung an der Leitung und Planung,
- das Recht auf Aus- und Weiterbildung,
- das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft,
- das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit,
- das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung,
- das Recht auf Freizeit und Erholung,
- das Recht auf materielle Sicherheit bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft, im Alter und bei Invalidität.

Alle diese Rechte sind jedoch weit mehr als Rechte aus dem Arbeitsrechtsverhältnis: Sie sind Grundrechte (bzw. Bestandteil von umfassenden Grundrechten), die für alle Bürger der DDR in der Verfassung verankert sind und nicht nur innerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses oder mit Hilfe arbeitsrechtlicher Regelungen verwirklicht werden. Aus diesem Grunde sind Darlegungen dazu in den verschiedensten Abschnitten des vorliegenden Buches enthalten.

5.4. Änderungsvertrag

Ein Änderungsvertrag ist immer dann erforderlich, wenn im Arbeitsvertrag getroffene Vereinbarungen für ständig geändert werden sollen (§ 49 Abs. 1 AGB). Gründe für solche Änderungen können sowohl beim Betrieb als auch beim Werktätigen entstehen. Verändert sich z. B. im Ergebnis des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Arbeitsaufgabe des Werktätigen oder entfällt sie sogar völlig, ist das für den Betrieb ein Grund, dem Werktätigen einen Änderungsvertrag anzubieten. Hat sich der Werktätige im Rahmen der Weiterbildung Kenntnisse angeeignet, die ihn zur Übernahme einer anderen Arbeitsaufgabe befähigen, ist das in der Regel sowohl für den Betrieb als auch für den Werktätigen ein Grund, einen Änderungsvertrag abzuschließen, mit dem die Arbeitaufgabe geändert wird. Der Änderungsvertrag ermöglicht es, das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis unter veränderten Bedingungen aufrechtzuerhalten.

Änderungsverträge werden in der Regel auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. **Befristete Änderungsverträge** kommen in Frage, wenn die im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen nur vorübergehend geändert werden sollen (z. B. wenn der Werktätige für 1 Jahr seine Arbeitsaufgabe in einem anderen Betriebsteil und damit an einem anderen Arbeitsort erfüllen soll). Bei kurzzeitigen Veränderungen der Arbeitsaufgabe oder des Arbeitsortes ist kein Änderungsvertrag (auch kein befristeter) erforderlich, wenn die rechtlich geregelten Voraussetzungen für die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit (§§ 84–90 AGB; vgl. Abschn. 5.3.) vorliegen.

Der Änderungsvertrag kommt wie der Arbeitsvertrag nur durch übereinstimmende Willenserklärung des Werktätigen und des Betriebes zustande.

Um die Mitwirkung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu ermöglichen, ist der Betrieb verpflichtet, diese vom beabsichtigten Abschluß eines Änderungsvertrages zu verständigen (§ 49 Abs. 1 AGB).

Wird ein Änderungsvertrag im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen notwendig, hat der

Betrieb ihn gemäß § 49 Abs. 2 AGB rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Eintritt der Veränderungen, mit dem Werktätigen abzuschließen.

5.5. Delegierungsvertrag

Die sozialistischen Arbeitsverhältnisse sind durch kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen den Werktätigen und den Betrieben gekennzeichnet. Ausdruck dafür ist unter anderem auch, daß Werktätige zeitweilig zur Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben oder aus anderen Gründen in anderen Betrieben sozialistische Hilfe leisten. Dieser zeitweilige Einsatz von Werktätigen in einem anderen Betrieb ist zwischen dem Werktätigen, dem Einsatzbetrieb und dem delegierenden Betrieb zu vereinbaren (§ 50 Abs. 1 AGB), d. h., es ist ein Delegierungsvertrag zwischen ihnen abzuschließen.

Im Delegierungsvertrag sind zu vereinbaren:

- der Beginn und das Ende des Einsatzes des Werktätigen in dem anderen Betrieb,
- die Arbeitsaufgabe, die der Werktätige in dem anderen Betrieb übernehmen soll,
- der Arbeitsort, an dem der Werktätige im anderen Betrieb arbeiten soll.

Vom beabsichtigten Abschluß eines Delegierungsvertrages sind die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen beider Betriebe zu verständigen.

Der Delegierungsvertrag ist vom delegierenden Betrieb schriftlich auszufertigen; ausgenommen davon sind Delegierungsverträge bis zur Dauer von 2 Wochen. Im übrigen sind gemäß § 50 Abs. 2 AGB beim Abschluß des Delegierungsvertrages und bei seiner inhaltlichen Ausgestaltung die Bestimmungen über den Inhalt und den Abschluß des Arbeitsvertrages (§§ 40–43, § 44 Abs. 1, § 45 AGB; vgl. Abschn. 5.2.1.) entsprechend anzuwenden.

Während der Delegierung des Werktätigen in den anderen Betrieb bleiben die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem delegierenden Betrieb bestehen, soweit in Rechtsvorschriften oder im Delegierungsvertrag nichts anderes festgelegt ist (§ 50 Abs. 3 AGB). Die Entlohnung des Werktätigen richtet sich nach der im Delegierungsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe und den für den Einsatzbetrieb geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Der Werktätige hat mindestens Anspruch auf den im delegierenden Betrieb erzielten Durchschnittslohn (§ 50 Abs. 4 AGB).

Der Delegierungsvertrag endet zu dem in ihm vereinbarten Zeitpunkt. Er kann vorzeitig durch Vereinbarungen zwischen dem Werktätigen und dem Einsatzbetrieb aufgelöst werden. Auch eine fristgemäße Kündigung des Werktätigen oder des Einsatzbetriebes ist möglich; der Einsatzbetrieb darf allerdings nur dann fristgemäß kündigen, wenn der Werktätige für die vereinbarte Arbeitsaufgabe nicht geeignet ist, bestimmte Mängel des Delegierungsvertrages nicht beseitigt werden können oder der für die Delegierung maßgebliche Grund nicht mehr gegeben ist (§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 AGB).

Hat der Werktätige die Tätigkeit im Einsatzbetrieb beendet, ist er im delegierenden Betrieb zu den im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen weiterzubeschäftigen (§ 50 Abs. 5 AGB).

5.6. Die arbeitsrechtliche Regelung von Lohn und Prämie

Lohn und Prämie sind die Formen, in denen der Werktätige aus dem erarbeiteten Nationaleinkommen seinen Anteil zum persönlichen Verbrauch erhält. Daneben nimmt jeder Werktätige täglich – und meist unbewußt – Leistungen aus gesellschaftlichen Fonds in Anspruch: die niedrigen Preise im Verkehrswesen, für das Betriebsessen oder für den Besuch kultureller Einrichtungen, die kostenlose ärztliche Betreuung, kostenlose Medikamente usw., die in nicht geringem Maße das materielle und kulturelle Lebensniveau der Bevölkerung bestimmen. Die Höhe der vom Staat und aus betrieblichen Fonds für solche Zwecke verausgabten Mittel wächst ständig, jedoch wird sich das Lebensniveau der Bevölkerung auch

weiterhin vor allem über das Arbeitseinkommen erhöhen (vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 24).

Die arbeitsrechtliche Regelung von Lohn und Prämie wird durch das **Leistungsprinzip** bestimmt. Das Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ ist das Grundprinzip der Verteilung im Sozialismus. Gemäß § 2 Abs. 3 AGB gehört es zu den Aufgaben des Arbeitsrechts, zur konsequenten Verwirklichung dieses Prinzips beizutragen und zu sichern, daß den Werktätigen Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit gezahlt wird und daß Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche bei gleicher Arbeitsleistung gleichen Lohn erhalten.

Das Leistungsprinzip wird um so wirksamer durchgesetzt, je deutlicher sich im Arbeitseinkommen die erbrachte Arbeitsleistung nicht nur nach Quantität, sondern auch nach Qualität widerspiegelt. Mit der Einführung leistungsorientierter Grundlöhne und Gehälter sowie mit leistungsorientierten Lohnmaßnahmen für ausgewählte Beschäftigtengruppen auf Beschluß des IX. Parteitages der SED wurden wichtige Schritte in dieser Richtung getan.

5.6.1.
Eingruppierung der Arbeitsaufgaben

Damit Lohn und Prämie dem Leistungsprinzip entsprechen, ist es notwendig, die Arbeitsleistung jedes einzelnen Werktätigen nach einheitlichen Maßstäben zu bewerten. Diese Maßstäbe werden in § 95 Abs. 2 AGB genannt: die Anforderungen, die die Arbeitsaufgabe an die Qualifikation und Verantwortung des Werktätigen stellt, die tatsächliche Arbeitszeit, die erzielten Arbeitsergebnisse nach Menge und Qualität sowie die Bedingungen der Arbeit.

Für jede Arbeitsaufgabe wird festgestellt, welche Qualifikation zu ihrer Erfüllung erforderlich ist, welche Verantwortung sich aus ihr für den Werktätigen ergibt und welche Arbeitserschwernisse eventuell gegeben sind. Auf der Grundlage dieser ermittelten Anforderungen werden die Arbeitsaufgaben bewertet und jede einer bestimmten Lohn- oder Gehaltsgruppe zugeordnet. Für jeden Zweig bzw. Bereich der Volkswirtschaft werden die entsprechenden Arbeitsaufgaben, die sich aus ihnen ergebenden Anforderungen und die zugehörigen Lohn- bzw. Gehaltsgruppen in Eingruppierungsunterlagen zusammengefaßt.

Die Eingruppierungsunterlagen sind Bestandteil der Rahmenkollektivverträge (§ 100 AGB). An Hand dieser Unterlagen werden die im jeweiligen Betrieb vorhandenen Arbeitsaufgaben in die einzelnen Lohn- und Gehaltsgruppen eingruppiert. Gibt es im Betrieb Arbeitsaufgaben, die von den Eingruppierungsunterlagen im Rahmenkollektivvertrag (RKV) nicht unmittelbar erfaßt werden, vereinbaren der Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechend den Festlegungen im RKV, welche Lohn- bzw. Gehaltsgruppe zutrifft (§ 101 Abs. 1 AGB).

Grundsätzlich ist für eine Arbeitsaufgabe auch nur eine Lohn- bzw. Gehaltsgruppe festzulegen, selbst dann, wenn sie unterschiedlich komplizierte Teilaufgaben umfaßt (§ 101 Abs. 3 AGB).

Alle im Betrieb vorhandenen Arbeitsaufgaben sind mit den zutreffenden Lohn- bzw. Gehaltsgruppen und der erforderlichen Qualifikation in einer Liste oder in anderer geeigneter Form zu erfassen (§ 101 Abs. 2 AGB).

5.6.2.
Tariflohn

Für jede Lohn- und jede Gehaltsgruppe ist in Tariftabellen der Tariflohn festgelegt, d. h. ein in Mark ausgedrückter Betrag, der je Arbeitsstunde bzw. je Monat für die Erfüllung der betreffenden Arbeitsaufgabe gezahlt wird. Es gibt unterschiedliche Tariftabellen für die verschiedenen Beschäftigtengruppen.

Die Tariflöhne werden vom Ministerrat gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB festgelegt. Welche Tariftabellen im jeweiligen Zweig oder Bereich angewendet werden, wird im Rahmenkollektivvertrag vereinbart (§ 97 AGB).

Bestimmte Tarifregelungen enthalten für Lohn- und Gehaltsgruppen **Von-Bis-Spannen.** Wie diese Spannen zur Leistungsstimulierung verwendet werden, ist auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 AGB in den Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren.

Vereinbart werden kann, daß die Von-Bis-

Spanne dazu verwendet wird, hohe Leistungen eines Werktätigen durch Festlegung eines höheren Lohnes materiell anzuerkennen. Ist beispielsweise in einer Tariftabelle für die Gehaltsgruppe 3 ein monatliches Grundgehalt von 730 bis 820 Mark vorgesehen, kann dem Werktätigen, der nach dieser Gehaltsgruppe entlohnt wird und bisher monatlich 730 Mark erhielt, vom Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung ein höheres Grundgehalt (bis zur oberen Grenze von 820 Mark) zuerkannt werden.

Vereinbart werden kann auch, daß die Von-Bis-Spanne zur Gewährung eines zeitweiligen aufgabengebundenen Zuschlages bei vorübergehend höheren Arbeitsanforderungen verwendet wird. So kann beispielsweise einem Werktätigen, dessen Grundgehalt 730 Mark beträgt, ein solcher Zuschlag bis zur Höhe von 90 Mark gewährt werden, wenn die Gehaltsgruppe ein Grundgehalt von 730 bis 820 Mark vorsieht.

Während das höhere Grundgehalt im ersten Beispiel den Tariflohn des Werktätigen darstellt, gehört der zeitweilige aufgabengebundene Zuschlag nicht zum Tariflohn. Diese Unterscheidung ist wichtig für die Fälle, in denen Werktätige Anspruch auf Ausgleichszahlungen in Höhe des Tariflohnes haben (z. B. bei Freistellung von der Arbeit; zu den Ausgleichszahlungen vgl. Abschn. 5.6.6.).

5.6.3. Lohnformen

Mit dem Tariflohn werden noch nicht die tatsächlich erzielten Arbeitsergebnisse berücksichtigt. Das ist erst mittels der Lohnformen und der ihnen zugrunde liegenden Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung möglich.

Lohnformen sind der Zeitlohn und der Stücklohn sowie der Prämienzeitlohn und der Prämienstücklohn. Von diesen Lohnformen ist gemäß § 103 Abs. 1 AGB zur Stimulierung hoher Leistungen der Werktätigen diejenige anzuwenden, die bei der jeweiligen Art der Arbeit, Technik, Technologie und Produktions- und Arbeitsorganisation das materielle Interesse der einzelnen Werktätigen und der Arbeitskollektive am wirksamsten auf die Intensivierung der Produktion, einen hohen Nutzeffekt der Arbeit und die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität lenkt.

Der **Zeitlohn** ist nur dann anzuwenden, wenn für das Arbeitsergebnis des Werktätigen weder quantitative noch qualitative Kennzahlen vorgegeben werden können und als Maß der Arbeitsleistung allein die geleistete Arbeitszeit in Frage kommt. Läßt sich das Arbeitsergebnis mengenmäßig messen, ist der **Stücklohn** anzuwenden. Können weitere Kennzahlen der Arbeitsleistung vorgegeben werden (z. B. Qualität des Arbeitsergebnisses, Einhaltung der Termine, Einsparung von Material und Energie, Wartung und Pflege der Maschinen und Anlagen), ist der **Prämienstücklohn** anzuwenden; der **Prämienzeitlohn** kommt in Frage, wenn das Arbeitsergebnis zwar nicht mengenmäßig, aber an Hand anderer Kennzahlen gemessen werden kann.

Der Stücklohn und die Prämienlohnformen sind so zu gestalten, daß die Werktätigen daran interessiert werden, die Menge und Qualität der Erzeugnisse zu erhöhen, die Grundfonds effektiver auszunutzen sowie Energie, Roh- und Hilfsstoffe sparsam zu verwenden. Der Werktätige muß aus der Lohnform ersehen können, welche Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung bei der Lohnberechnung zugrunde gelegt werden und welchen Lohn er in Abhängigkeit von der Erfüllung dieser Leistungsmaßstäbe erhält (§ 103 Abs. 2 AGB).

Für Angestellte können leistungsabhängige Gehaltsprämien festgelegt werden, wenn ihr Arbeitsergebnis auf der Grundlage von Kennzahlen der Arbeitsleistung meßbar und abrechenbar ist und der Rahmenkollektivvertrag das vorsieht (§ 103 Abs. 3 AGB).

Bei der Ausarbeitung und Einführung von Lohnformen haben die Betriebe die Festlegungen in den §§ 104–108 AGB zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß alle Lohnformen gemeinsam mit den Werktätigen auszuarbeiten sind und daß die Lohnformen sowie der Termin ihrer Einführung zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vereinbart werden müssen.

5.6.4. Lohnanspruch des Werktätigen

Der Werktätige hat grundsätzlich Anspruch auf Lohn nach der Lohn- oder Gehaltsgruppe, die für die vereinbarte Arbeitsaufgabe gilt (§ 102 Abs. 1 AGB); im Rahmenkollektivvertrag kann jedoch festgelegt sein, daß Werktätige, die nicht die für die vereinbarte Arbeitsaufgabe erforderliche Qualifikation besitzen, Lohn nach einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe erhalten (§ 11 Einführungsgesetz zum AGB vom 16. 6. 1977, GBl. I 1977 Nr. 18 S. 228).

Wird im Betrieb für die jeweilige Arbeitsaufgabe der Stücklohn oder eine Prämienlohnform angewendet, hat der Werktätige Anspruch auf Lohn nach der Erfüllung der Arbeitsnormen und anderer Kennzahlen der Arbeitsleistung entsprechend der Lohnform (§ 107 Satz 1 AGB).

Bei der Anwendung von *Stücklohn* heißt das, daß der Werktätige Anspruch auf den Tariflohn nach der Lohngruppe der vereinbarten Arbeitsaufgabe für die tatsächliche Arbeitszeit und auf den Mehrleistungslohn nach dem Grad der Normübererfüllung hat.
Bei der Anwendung von *Prämienstücklohn* hat der Werktätige ebenfalls Anspruch auf den Tariflohn nach der Lohngruppe der vereinbarten Arbeitsaufgabe für die tatsächliche Arbeitszeit, auf den Mehrleistungslohn entsprechend der Normübererfüllung und auf Lohnprämie nach der Erfüllung bzw. Übererfüllung der anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung.
Wird *Prämienzeitlohn* angewendet, hat der Werktätige Anspruch auf den Tariflohn für die tatsächliche Arbeitszeit und auf die Lohn- bzw. Gehaltsprämie entsprechend der Erfüllung der Kennzahlen der Arbeitsleistung.

Bei der Anwendung des *Zeitlohnes* besteht Anspruch auf den Tariflohn für die tatsächliche Arbeitszeit.

Werden Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung für ein Arbeitskollektiv angewendet, ist der Lohnanspruch des einzelnen Werktätigen auf der Grundlage der für ihn zutreffenden Lohngruppe, seiner tatsächlichen Arbeitszeit und der vom Kollektiv erreichten Erfüllung der Leistungsmaßstäbe zu ermitteln. Bei herausragenden Arbeitsleistungen einzelner Kollektivmitglieder kann der Betriebsleiter nach Beratung im Kollektiv die Lohnhöhe für die Mitglieder des Kollektivs nach ihrem jeweiligen Anteil an der kollektiven Leistung festlegen (§ 108 AGB).

Jedem vollbeschäftigten Werktätigen wird vom Staat ein monatlicher **Mindestbruttolohn** garantiert, dessen Höhe vom Ministerrat in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB festgelegt wird. Er beträgt gegenwärtig 400 Mark (VO über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M vom 29. 7. 1976, GBl. I 1976 Nr. 28 S. 377).

Bei **Übertragung einer anderen Arbeit** (vgl. Abschn. 5.3.) gelten hinsichtlich des Lohnanspruchs folgende Regelungen:

Wird einem *Arbeiter* eine andere Arbeit übertragen, für die eine höhere Lohn- oder Gehaltsgruppe gilt, hat er Anspruch auf Lohn nach der höheren Gruppe. Gilt für die übertragene Arbeit eine niedrigere Lohn- oder Gehaltsgruppe, ist der Lohn für die erreichte Leistung nach der Lohn- oder Gehaltsgruppe zu berechnen, die für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsaufgabe gilt; der Arbeiter hat jedoch mindestens Anspruch auf seinen bisherigen Durchschnittslohn (§ 89 AGB).

Angestellte erhalten, wenn ihnen für länger als 4 Wochen eine andere Arbeit in einer höheren Gehaltsgruppe übertragen wird, für die gesamte Dauer eine Gehaltszulage (nicht bei Urlaubsvertretungen). Die Höhe dieser Zulage wird in Abhängigkeit von der Leistung des Angestellten vom Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung festgelegt; sie muß aber mindestens 50 Prozent der Differenz zwischen dem Tarifgehalt für die vereinbarte Arbeitsaufgabe und dem Tarifgehalt für die übertragene andere Arbeit betragen; bei Tarifen mit Steigerungssätzen oder mit Von-Bis-Spannen wird die Differenz zwischen den Anfangsgehältern zugrunde gelegt, jedoch darf im letzten Fall das Gehalt des zu Vertretenden nicht überschritten werden (§ 90 AGB).

5.6.5. Lohnzuschläge

Beim Vorliegen der im AGB und in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Vorausset-

zungen erhalten Werktätige zusätzlich zum Lohn Zuschläge.

Erschwerniszuschläge werden gezahlt, wenn die Arbeit der Werktätigen mit besonderen Arbeitserschwernissen (Hitze, Kälte, Staub, Lärm, Schmutz, Nässe, Überdruck usw.) verbunden ist. Für welche Arbeiten der Betrieb Erschwerniszuschläge zahlt und in welcher Höhe, ergibt sich aus der Liste der Erschwerniszuschläge, die Anlage des Betriebskollektivvertrages (BKV) ist und auf der Grundlage des Katalogs der Arbeitserschwernisse des Rahmenkollektivvertrages erarbeiten wird (§§ 111, 112 AGB).

Erschwerniszuschläge werden nur für die Dauer der Arbeit unter den erschwerten Bedingungen gezahlt. Treffen mehrere Erschwerniszuschläge zusammen, wird nur der höchste gezahlt.

Neben den Erschwerniszuschlägen gibt es folgende Lohnzuschläge:

- Zuschläge für *Feiertagsarbeit* in Höhe von 100 Prozent des Tariflohnes (§ 169 Abs. 1 AGB; zur Feiertagsarbeit vgl. Abschn. 5.7.4.);
- Zuschläge für *außerplanmäßige Sonntagsarbeit* in Höhe von 50 Prozent des Tariflohnes (§ 169 Abs. 1 AGB; zur Sonntagsarbeit vgl. Abschn. 5.7.4.);
- Schichtprämien für *Nachtarbeit* nach der VO über die Gewährung von Schichtprämien vom 12. September 1974 (GBl. I 1974 Nr. 51 S. 477) bzw. Zuschläge für planmäßige Nachtarbeit in Höhe von 10 Prozent und für außerplanmäßige Nachtarbeit in Höhe von 50 Prozent des Tariflohnes (§ 171 AGB; zur Nachtarbeit vgl. Abschn. 5.7.4.);
- Zuschläge für *Überstundenarbeit* in Höhe von 25 Prozent des Tariflohnes (§ 177 AGB; zur Überstundenarbeit vgl. Abschn. 5.7.4.).

Auf diese Zuschläge haben Werktätige mit besonders hoher Verantwortung keinen Anspruch (§ 178 AGB). Treffen mehrere Zuschläge aus Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- oder Nachtarbeit zusammen, wird nur der höchste Zuschlag gewährt (§ 179 AGB).

5.6.6. Ausgleichszahlungen

Anspruch auf Arbeitslohn besteht nur für geleistete Arbeit. Erfüllt ein Werktätiger seine Arbeitsaufgaben zeitweilig nicht, tritt für ihn eine Lohnminderung ein. Diese Lohnminderung wird durch Ausgleichszahlungen ausgeglichen, wenn solche Umstände zur Nichterfüllung der Arbeitsaufgaben führten, bei deren Vorliegen in den Rechtsvorschriften Ausgleichszahlungen vorgesehen sind.

Ausgleichszahlungen werden unter anderem gewährt,

- wenn der Werktätige infolge Betriebsstörungen, Warte- und Stillstandszeiten daran gehindert ist, seine Arbeitsaufgabe zu erfüllen und die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit nicht möglich ist; der Ausgleich wird in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt (§ 114 AGB);
- wenn der Werktätige auf Grund von Naturereignissen, Verkehrsstörungen oder anderen von ihm nicht zu vertretenden Umständen daran gehindert ist, pünktlich zur Arbeit zu erscheinen, und die ausgefallene Arbeitszeit nicht nachgearbeitet werden muß (der Betriebsleiter kann mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung Nacharbeit festlegen, wenn es für den Werktätigen zumutbar ist); der Ausgleich wird in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt (§ 115 AGB);
- wenn der Werktätige von der Arbeit freigestellt wird, um bestimmte gesellschaftliche oder persönliche Interessen wahrzunehmen (welche Freistellungen das betrifft und in welcher Höhe ein Ausgleich gezahlt wird, ist ausführlich in Abschn. 5.7.5. behandelt).

Für die durch Feiertage ausfallende Arbeitszeit erhält der Werktätige einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes (§ 169 Abs. 2 AGB).

5.6.7. Überbrückungsgeld

Ziel der sozialistischen Rationalisierung ist es unter anderem, mit weniger Arbeitskräften die gleichen bzw. höhere Produktionsaufgaben zu

lösen und auf diesem Wege Arbeitskräfte für wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben zu gewinnen. Das bedeutet für manchen Werktätigen, eine andere Arbeit im gleichen oder auch in einem anderen Betrieb aufzunehmen. Auch Strukturveränderungen können eine Umverteilung von Arbeitskräften notwendig machen. Damit bei derartigen gesellschaftlich notwendigen Maßnahmen das Recht der Werktätigen auf Arbeit gewahrt bleibt und diese auch keine finanziellen Nachteile in Form eines geringeren Verdienstes in Kauf nehmen müssen, sind den Betrieben zahlreiche Pflichten auferlegt (zu diesen Pflichten vgl. auch Abschn. 5.10.2.). In der Regel kann der betroffene Werktätige eine Arbeit übernehmen, für die er zumindest in gleicher Höhe wie bisher entlohnt wird.

Kann ein Werktätiger, der infolge Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen eine andere Arbeit im Betrieb oder in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat in einem anderen Betrieb übernimmt, dadurch in absehbarer Zeit seinen bisherigen Durchschnittslohn auch durch Qualifizierungsmaßnahmen nicht wieder erreichen, erhält er ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe der Jahressumme der voraussichtlichen Minderung des Durchschnittslohnes (§ 121 AGB).

Das Überbrückungsgeld ist eine einmalige Zahlung; Ratenzahlungen sind unzulässig. Auch bei Aufnahme einer Arbeit in einem anderen Betrieb hat der bisherige Betrieb das Überbrückungsgeld zu zahlen.

Für das Überbrückungsgeld ist weder Lohnsteuer noch ein Beitrag zur Sozialversicherung zu entrichten. Bei der Berechnung der voraussichtlichen Minderung des Durchschnittslohnes wird vom Nettodurchschnittslohn ausgegangen, d. h., es wird der Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Nettodurchschnittslohn und dem voraussichtlichen neuen Nettodurchschnittslohn errechnet.

Hatte beispielsweise ein Werktätiger in seinem bisherigen Betrieb einen jährlichen Nettodurchschnittslohn von 9600 Mark und erreicht er trotz Qualifizierungsmaßnahmen im neuen Betrieb nur einen jährlichen Nettodurchschnittslohn von voraussichtlich 8500 Mark, erhält er von seinem bisherigen Betrieb ein Überbrückungsgeld in Höhe von 1100 Mark.

5.6.8. Entschädigungszahlungen

Bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben bzw. bei der Wahrnehmung von Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis können für den Werktätigen zusätzliche Aufwendungen notwendig werden (z. B. bei Montageeinsätzen, Dienstreisen, angeordneter Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen, arbeitsbedingter doppelter Haushaltsführung, Wohnungswechsel im Interesse des Betriebes). Für diese notwendigen Mehraufwendungen, die durch den Lohn nicht abgegolten werden, erhält der Werktätige Entschädigungszahlungen. Dazu gehören unter anderem Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld, Trennungsentschädigung, Umzugskosten.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Entschädigungszahlungen gewährt werden, ist in Rechtsvorschriften und auch in Rahmenkollektivverträgen geregelt (zu den Rechtsvorschriften gehören insbesondere die AO Nr. 1 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung vom 20. 3. 1956, GBl. I 1956 Nr. 35 S. 299, in der Fassung der AO Nr. 4 vom 30. 6. 1960, GBl. I 1960 Nr. 39 S. 410, und der AO Nr. 5 vom 21. 7. 1962, GBl. II 1962 Nr. 58 S. 503; AO Nr. 6 vom 30. 6. 1972, GBl. II 1972 Nr. 41 S. 465; AO Nr. 7 vom 4. 2. 1974, GBl. I 1974 Nr. 7 S. 70; AO Nr. 8 vom 10. 10. 1975, GBl. I 1975 Nr. 40 S. 680).

5.6.9. Prämien

Prämien werden gemäß § 116 Abs. 1 AGB gewährt, um hohe individuelle und kollektive Leistungen der Werktätigen bei der Erfüllung und gezielten Überbietung der Volkswirtschaftspläne im sozialistischen Wettbewerb materiell zu stimulieren und anzuerkennen. Dabei geht es vor allem um Leistungen bei der Intensivierung, bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität, bei der Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit, bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Wichtigste Prämienformen sind die Jahres-

endprämie, die auftragsgebundene Prämie, die Initiativprämie und die Zielprämie. Welche Prämienformen im Betrieb angewendet werden, ist – zusammen mit den Prämienbedingungen – im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren (§ 116 Abs. 2 AGB). Über die Gewährung von Prämien auf dieser Grundlage und über deren Höhe entscheidet der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv; bei Kollektivprämien ist auch über die Höhe der Prämie für das einzelne Kollektivmitglied zu entscheiden (§ 116 Abs. 3 AGB).

Hauptform der Prämierung ist für viele Betriebe die **Jahresendprämie.** Die Jahresendprämie gehört zu den Prämien, auf die der Werktätige einen Anspruch hat, wenn die rechtlich geregelten bzw. betrieblich festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß § 117 Abs. 1 AGB ist für den Anspruch auf Jahresendprämie Voraussetzung, daß

- die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehört, im Betriebskollektivvertrag vereinbart ist;
- der Werktätige und das Arbeitskollektiv, dem er angehört, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt haben;
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebes war.

In folgenden Fällen hat der Werktätige gemäß § 117 Abs. 2 AGB Anspruch auf **anteilige Jahresendprämie:**

- wenn er seine Tätigkeit im Betrieb während des Planjahres beendet, weil er in eine hauptamtliche Funktion staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen berufen bzw. gewählt wird; wenn er nach Beendigung einer solchen Funktion eine Tätigkeit im Betrieb aufnimmt;
- wenn er während des Planjahres seinen Ehrendienst in den bewaffneten Organen der DDR aufnimmt bzw. nach Beendigung des Ehrendienstes wieder eine Tätigkeit aufnimmt;
- wenn er nach Beendigung der Berufsausbildung eine Tätigkeit aufnimmt;
- wenn er seine Tätigkeit im Betrieb während des Planjahres beendet, weil er ein Direktstudium an einer Hoch- oder Fachschule aufnimmt; wenn er nach Beendigung des Studiums eine Tätigkeit aufnimmt;
- wenn er den Betrieb auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse während des Planjahres wechselt;
- wenn er während des Planjahres seine Berufstätigkeit aufgibt, weil das Rentenalter erreicht (oder bereits überschritten) bzw. Invalidität eingetreten ist; wenn er im Rentenalter oder während der Invalidität eine Tätigkeit aufnimmt;
- wenn die Freistellung, die einer Mutter im Anschluß an den Wochenurlaub gewährt wird, innerhalb des Planjahres beginnt bzw. endet;
- wenn der Werktätige verstirbt (in diesem Fall gehört der Anspruch auf anteilige Jahresendprämie zum Nachlaß des Verstorbenen und steht den Erben zu).

Über diese Fälle hinaus kann es weitere gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe für die Gewährung einer anteiligen Jahresendprämie geben; ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung (§ 117 Abs. 2 AGB). Lehnt der Betriebsleiter die Zahlung einer anteiligen Jahresendprämie ab, weil er der Auffassung ist, es lägen keine gesellschaftlich gerechtfertigten Gründe vor, kann der Werktätige diese Entscheidung von der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht überprüfen lassen.

Als gesellschaftlich gerechtfertigt ist es z. B. anzusehen, wenn ein Werktätiger heiratet, in die bereits vorhandene Wohnung des Ehepartners zieht und die Wohnung so weit entfernt vom Betrieb liegt, daß mit dem Wohnungswechsel auch ein Betriebswechsel während des Planjahres notwendig wird. Ein gesellschaftlich gerechtfertigter Fall kann auch vorliegen, wenn eine Mutter wegen der Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder vorübergehend das Arbeitsrechtsverhältnis beenden muß. Ebenso kann ein Betriebswechsel aus nachweisbaren gesundheitlichen Gründen gesellschaftlich gerechtfertigt sein, insbesondere dann, wenn der bisherige Betrieb dem Werktätigen keine zumutbare Arbeitsaufgabe anbieten konnte, die seiner gesundheitlichen Eignung entspricht.

Die Umstände, die zum Ausscheiden des Werktätigen geführt haben, müssen stets in ihrem Zusammenhang geprüft werden, und die gesellschaftlichen, betrieblichen und persönlichen Belange sind immer gegeneinander abzuwägen und zusammenhängend zu würdigen. Beispielsweise ist es durchaus möglich, daß der Betriebswechsel an sich als gesellschaftlich gerechtfertigt angesehen werden kann, aber ohne weiteres auch erst zum Ende des Planjahres hätte vollzogen werden können.

Erwirbt z. B. ein Facharbeiter durch den Besuch von Kursen an der Volkshochschule aus eigenem Antrieb solche Kenntnisse, die ihn in die Lage versetzen, in einem völlig anderen Beruf tätig zu sein, dann dürfte der Wechsel des Berufes und damit des Betriebes als gesellschaftlich gerechtfertigt anzusehen sein. Daß der Werktätige aber während des Planjahres aus seinem Betrieb ausscheidet, wird weder dadurch gesellschaftlich gerechtfertigt, daß die neue Tätigkeit eine höhere Qualifikation voraussetzt und er diese auch besitzt, noch dadurch, daß er im neuen Betrieb ein höheres Einkommen hat als vorher.

Hat der Werktätige eine Qualifizierung abgeschlossen, die auch im Interesse des Betriebes lag, und ist es dem Betrieb dann auf absehbare Zeit nicht möglich, den Werktätigen – wie ursprünglich vorgesehen – entsprechend der erworbenen Qualifikation einzusetzen, kann es durchaus gerechtfertigt sein, daß der Werktätige während des Planjahres den Betrieb verläßt und eine Tätigkeit in einem anderen Betrieb aufnimmt, die seiner Qualifikation entspricht.

Werktätige, die während des Planjahres wegen Krankheit vorübergehend arbeitsunfähig waren, erhalten Jahresendprämie entsprechend der Gesamtleistung, die sie in diesem Jahr erbracht haben (§ 117 Abs. 3 AGB). Formal an Hand der Krankheitstage berechnete Abzüge sind nicht zulässig.

Schwangerschafts- und Wochenurlaub, Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie die Freistellungen von der Arbeit, die in § 118 Abs. 3 AGB genannt sind, führen dagegen nicht zur Minderung der Jahresendprämie. Für diese Zeit ist dem betreffenden Werktätigen als Erfüllung der Leistungskriterien die Durchschnittsleistung seines Arbeitskollektivs anzurechnen.

Die Jahresendprämie kann entsprechend den Rechtsvorschriften gemindert werden oder ganz entfallen, wenn der Werktätige die sozialistische Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerliche Pflichten schwerwiegend verletzt hat (§ 117 Abs. 4 AGB). Eine Rechtsvorschrift, die Festlegungen dazu enthält, ist die VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe vom 9. September 1982 (GBl. I 1982 Nr. 34 S. 595). Gemäß § 9 Abs. 6 dieser Verordnung besteht bei schwerwiegenden Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin, die nach dem AGB zur fristlosen Entlassung führen, und bei Straftaten im Sinne des § 1 Abs. 3 StGB (bei Verbrechen) kein Rechtsanspruch auf Jahresendprämie. Bei allen anderen schwerwiegenden Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdiziplin hat der Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung nach vorheriger Beratung im jeweiligen Arbeitskollektiv über die Höhe der auszuzahlenden Jahresendprämie zu entscheiden.

Jahresendprämien und auch andere Prämien sind Bestandteil des Arbeitseinkommens der Werktätigen; zu hoch ausgezahlte oder berechnete Prämien können deshalb vom Betrieb zurückgefordert werden (ausführlicher dazu vgl. Abschn. 5.6.10.).

Ansprüche des Werktätigen auf Jahresendprämie und auf andere Prämien unterliegen der Verjährung (ausführlicher dazu vgl. Abschn. 5.6.12.).

5.6.10. Lohnrückforderung durch den Betrieb

Für die richtige Berechnung und Auszahlung des Lohnes ist der Betrieb verantwortlich. Der Werktätige muß sich darauf verlassen können, daß der erhaltene Lohn ihm gehört und er darüber verfügen kann. Da jedoch die Lohnabrechnungsperiode der Kalendermonat ist und die meisten Werktätigen einen Teil ihres Lohnes gewissermaßen im voraus erhalten, können nach der Lohnzahlung Umstände eintreten, die zu einer Minderung des Lohnanspruchs führen. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Lohn für einen Werktätigen fehlerhaft errechnet oder unrichtig ausgezahlt wird.

Der Betrieb kann gemäß § 126 Abs. 1 AGB zuviel ausgezahlten Lohn zurückfordern, wenn

- bei Vorauszahlungen die Voraussetzungen für den Anspruch nicht eingetreten sind,
- vom Werktätigen verursachte Ausschußarbeit oder Qualitätsminderung erst nach Abschluß der Lohnabrechnungsperiode festgestellt wird,
- Lohn fehlerhaft errechnet oder unrichtig ausgezahlt wurde.

Das gleiche gilt für die Rückforderung von Prämien, Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen.

Der erste Fall tritt beispielsweise ein, wenn ein Angestellter am 15. des Monats sein volles Monatsgehalt erhält und wenige Tage später erkrankt oder zur Pflege eines erkrankten Kindes freigestellt wird.
Eine fehlerhafte Errechnung des Lohnes kann z. B. auf bloßen Rechenfehlern oder auch darauf beruhen, daß die vom Werktätigen abgerechneten Arbeitsauftragsscheine unrichtige Angaben enthalten.
Eine unrichtige Auszahlung des Lohnes liegt vor, wenn dem Werktätigen statt der richtig errechneten Summe versehentlich ein anderer Betrag ausgezahlt wird.

Der Betrieb ist in all diesen Fällen nicht berechtigt, ohne Einverständnis des betreffenden Werktätigen die überzahlte Summe am darauffolgenden Lohnzahltag einzubehalten. Allerdings kann der Betrieb grundsätzlich davon ausgehen, daß die Werktätigen immer dann, wenn die Lohnüberzahlung auf Erkrankung oder Freistellung nach dem Lohnzahltag beruht, mit einer Verrechnung des zuviel gezahlten Lohnes am nächsten Lohnzahltag einverstanden sind. Es würde den Verwaltungsaufwand unnötig erhöhen, sollte der Betrieb in solchen Fällen jedesmal das Einverständnis des Werktätigen einholen. Wendet sich jedoch ein Werktätiger ausdrücklich gegen diese allgemein übliche Verfahrensweise, muß der Betrieb mit ihm die Art und Weise der Rückzahlung klären. Dazu sollte er sich auch verpflichtet fühlen, wenn der Werktätige über mehrere Monate hinweg wiederholt mit Unterbrechungen freigestellt war, deshalb bei jeder Lohnzahlung erneut verrechnet werden muß und dadurch letztlich eine hohe, für den Werktätigen nicht mehr überschaubare Lohnüberzahlung entsteht.

In allen anderen Fällen ist der Betrieb von vornherein zu einer solchen Klärung verpflichtet. Er hat dem Werktätigen die Gründe für die zu hohe Zahlung mitzuteilen und ihn zur Rückzahlung aufzufordern bzw. mit ihm eine Vereinbarung über die Verrechnung bei künftigen Lohnzahlungen anzustreben.

Zahlt der Werktätige den zuviel erhaltenen Lohn nicht freiwillig zurück und erklärt er sich auch nicht schriftlich dazu bereit, muß der Betrieb die Rückforderung vor der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts geltend machen.

Für die Lohnrückforderung sind bestimmte **Fristen** festgelegt (§ 126 Abs. 2 und 3 AGB). Innerhalb dieser Fristen muß der Betrieb dem Werktätigen gegenüber erklären, daß er zuviel gezahlten Lohn zurückfordert, und innerhalb der gleichen Frist muß sich der Betrieb an die Konfliktkommission bzw. das Kreisgericht wenden, wenn der Werktätige sich weigert oder nicht vereinbarungsgemäß zurückzahlt. Nach Ablauf der Fristen kann der Betrieb den zuviel gezahlten Lohn nicht mehr zurückfordern.

Eine grundsätzliche Rückforderungsfrist von *2 Monaten* gilt für alle die Fälle, für die keine längere Frist festgelegt ist. Die 2-Monats-Frist beginnt am Tag nach der zu hohen Lohnzahlung. Wurde einem Werktätigen z. B. am 15. Mai zuviel Lohn gezahlt, kann der Betrieb bis zum 15. Juli seinen Rückforderungsanspruch geltend machen.

Eine Frist von *3 Jahren* gilt, wenn der Werktätige die Überzahlung schuldhaft verursacht hat (z. B. durch falsche Angaben auf den Arbeitsauftragsscheinen) oder wenn die Überzahlung so erheblich und dadurch für den Werktätigen offensichtlich war, daß er sie erkennen mußte. Diese Frist beginnt immer am 1. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem zuviel Lohn gezahlt wurde. Hat ein Werktätiger z. B. am 15. Mai 1983 zuviel Lohn erhalten, kann der Betrieb bis 31. Mai 1986 seinen Rückforderungsanspruch geltend machen.

Wann eine Überzahlung erheblich und dadurch für den Werktätigen offensichtlich ist, hängt vor allem von der Höhe des zuviel gezahlten Betrages ab. Übliche monatliche Lohnschwankungen, die z. B. durch die unter-

schiedliche Anzahl der Arbeitstage in den einzelnen Monaten bedingt sein können, müssen berücksichtigt werden.

Wird beispielsweise am 15. des Monats das Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Angestellten aufgelöst und erhält dieser für den betreffenden Monat noch sein volles Gehalt überwiesen, ist das als erhebliche und für den Werktätigen offensichtliche Überzahlung zu werten. Das gleiche träfe zu, wenn ein Werktätiger z. B. im April von der Vollbeschäftigung zur Teilbeschäftigung überginge und danach noch für mehrere Monate sein bisheriges Gehalt bekäme.

Hat der Werktätige die Überzahlung durch eine Straftat verursacht (z. B. durch Betrug gemäß § 159 StGB), kann der Betrieb seinen Rückforderungsanspruch bis zum Ablauf der *Frist* geltend machen, die *gemäß § 82 StGB* für die Verjährung der Strafverfolgung gilt.

5.6.11. Lohneinbehaltung

Der Betrieb ist verpflichtet, alle Lohnansprüche des Werktätigen, die in einer Lohnzahlungsperiode entstanden sind, innerhalb der festgelegten Fristen abzurechnen und an den Lohnzahltagen auszuzahlen. Er hat dem Werktätigen auch einen verständlichen Nachweis über die Lohnberechnung auszuhändigen und auf Verlangen zu erläutern (§§ 124, 125 AGB).

Vom Lohn hat der Betrieb die Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeitrag des Werktätigen entsprechend den Rechtsvorschriften einzubehalten und abzuführen. Weitere Beträge darf der Betrieb vom Lohn nur einbehalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) wenn dem Betrieb vom Gericht eine Pfändungsanordnung zugestellt wurde. Pfändungsanordnungen werden erlassen, wenn ein Werktätiger Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt (z. B. keinen Unterhalt für seine Kinder aus geschiedener Ehe oder keine Miete für seine Wohnung zahlt). Mit der Pfändungsanordnung wird der Betrieb verpflichtet, den gepfändeten Betrag vom Lohn des Werktätigen einzubehalten und an den Gläubiger (die Mutter der Kinder, den Vermieter der Wohnung usw.) auszuzahlen bzw. zu überweisen (§ 99 ZPO);
b) wenn dem Betrieb ein Zahlungsanspruch gegenüber dem Werktätigen zusteht (z. B. aus materieller Verantwortlichkeit des Werktätigen) und über diesen Anspruch ein vollstreckbarer Titel (d. h. ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, eine verbindliche gerichtliche Einigung oder eine für vollstreckbar erklärte Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts) besteht;
c) wenn der Werktätige einen Teil seines Lohnanspruchs abgetreten hat, um auf diese Weise bestimmte vollstreckbare Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Wer durch rechtskräftiges Gerichtsurteil, eine verbindliche gerichtliche Einigung oder eine für vollstreckbar erklärte Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts zur Zahlung von Unterhalt, des Mietpreises für die Wohnung oder von Schadenersatz auf Grund einer Straftat verpflichtet ist, kann dem Berechtigten einen Teil seines Arbeitseinkommens abtreten. Der Betrieb muß der Abtretung zustimmen, die abgetretenen Beträge vom Lohn des Werktätigen einbehalten und an den Berechtigten auszahlen oder überweisen (§ 85 Abs. 3 ZPO);
d) wenn zwischen dem Betrieb und dem Werktätigen eine Lohneinbehaltung vereinbart wurde. Derartige Vereinbarungen sind in bezug auf verschiedene Zahlungsverpflichtungen des Werktätigen möglich. Beispielsweise kann vereinbart werden, daß der Betrieb den Betrag, den der Werktätige monatlich als Beitrag oder als Darlehnsrückzahlung an die Kasse der gegenseitigen Hilfe zu entrichten hat, vom Lohn einbehält und an die Kasse abführt.

Bei jeder Lohneinbehaltung (nicht nur bei der auf Grund einer Pfändungsanordnung) sind die Bestimmungen der ZPO über die Pfändung von Arbeitseinkommen zu beachten. In den §§ 97, 98, 101–107 ZPO ist eindeutig geregelt, welche Teile des Arbeitseinkommens überhaupt nicht gepfändet werden dürfen, bis zu welcher Höhe das nach Abzug dieser Teile verbleibende Einkommen zur Erfüllung der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen einbehalten werden darf und in welcher Reihenfolge diese Zahlungsverpflichtungen zu er-

füllen sind. Auf diese Weise wird gewährleistet, daß dem Werktätigen immer ein Teil seines Einkommens zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse verbleibt und aus dem restlichen Teil – wenn er schon nicht für alle Verpflichtungen ausreicht – wenigstens die wichtigsten erfüllt werden.

5.6.12. Verjährung von Ansprüchen des Werktätigen auf Arbeitseinkommen

Erfüllt der Betrieb Ansprüche der Werktätigen auf Arbeitseinkommen nicht bzw. nicht in der richtigen Höhe, kann der Werktätige diese Ansprüche mit Hilfe der Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen durchsetzen. Dabei muß er jedoch beachten, daß Ansprüche auf Arbeitseinkommen der Verjährung unterliegen (zur Verjährung vgl. Abschn. 19.3.2.1.).

Die Verjährungsfrist für Lohnansprüche beträgt 3 Jahre; sie beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann (§ 128 Abs. 1 AGB). Ist beispielsweise ein bestimmter Lohnanspruch eines Werktätigen im März 1983 entstanden, begann die Verjährungsfrist am 1. April 1983 und endet am 31. März 1986. Bis zum 31. März 1986 könnte der Werktätige einen Antrag an die Konfliktkommission stellen bzw. Klage beim Kreisgericht einreichen, wenn der Betrieb den noch ausstehenden Lohn nicht zahlt.

Ein Lohnanspruch, der erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht wird, ist grundsätzlich wegen Verjährung abzuweisen. Nur in Ausnahmefällen können die Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen den Betrieb verpflichten, Ansprüche des Werktätigen auch nach eingetretener Verjährung zu erfüllen, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und es im Interesse des Werktätigen dringend geboten erscheint (§ 128 Abs. 2 AGB).

Ein solcher Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn lohnpolitische Maßnahmen eine Lohnerhöhung für bestimmte Werktätige zur Folge haben, ein Werktätiger aber auf Grund von Versäumnissen des Betriebes nicht in den Genuß der ihm zustehenden Lohnerhöhung kommt und sich aus Unkenntnis über den konkreten Inhalt der Maßnahmen erst nach Ablauf der Verjährungsfrist an die Konfliktkommission wendet.

5.7. Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeit

5.7.1. Wöchentliche Arbeitszeit

Für die wöchentliche Arbeitszeit der Werktätigen in der DDR gilt folgendes:

Gesetzliche Normalarbeitszeit sind 43 3/4 Stunden wöchentlich. Sie gilt für alle Werktätigen, die keinen Anspruch auf verkürzte Arbeitszeit haben.

Eine verkürzte gesetzliche Arbeitszeit von 42 Stunden wöchentlich haben

- Jugendliche unter 16 Jahren (§ 1 Abs. 2 VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 29. 6. 1961, GBl. II 1961 Nr. 41 S. 263, in der Fassung der VO über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen vom 3. 5. 1967, GBl. II 1967 Nr. 38 S. 237, der AO Nr. 4 zur VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 20. 7. 1967, GBl. II 1967 Nr. 70 S. 483, der Bekanntmachung vom 1. 6. 1973, GBl. I 1973 Nr. 27 S. 268, der Bekanntmachung vom 31. 5. 1979, GBl. I 1979 Nr. 19 S. 164, und der VO über den Erholungsurlaub vom 28. 9. 1978, GBl. I 1978 Nr. 33 S. 365);
- Werktätige im Zweischichtsystem (§ 2 Abs. 2 VO über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche vom 29. 7. 1976, GBl. I 1976 Nr. 29 S. 385).

Eine verkürzte gesetzliche Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich gilt für

- Werktätige im Dreischichtsystem oder durchgehenden Schichtsystem;
- vollbeschäftigte werktätige Mütter, zu deren eigenem Haushalt 2 oder mehr Kinder bis zu 16 Jahren gehören;
- vollbeschäftigte werktätige Mütter, die in ihrem Haushalt ein schwerstgeschädigtes

Kind mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, Sonderpflegegeld oder Blindengeld der Stufen IV bis VI bzw. ein blindes oder praktisch blindes Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres zu versorgen haben (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 der genannten VO über die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche).

Auch alle Werktätigen, die besonders schwere Arbeit leisten oder unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen tätig sind, haben eine gesetzlich verkürzte Arbeitszeit. Die Arbeiten bzw. die Bedingungen, für die das zutrifft, sowie die jeweilige Dauer der Arbeitszeit sind in der Anlage 1 zur genannten VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub erfaßt.

Alle diese gesetzlichen Arbeitszeitverkürzungen führen nicht zu Lohneinbußen, da die betreffenden Werktätigen für die entfallende Arbeitszeit den Durchschnittslohn erhalten (§ 160 Abs. 3 AGB).

In der Praxis gibt es mitunter Unklarheiten darüber, ob die verkürzte Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich auch für Mütter gilt, die vorher (als sie nur 1 Kind unter 16 Jahren hatten) auf Grund einer Vereinbarung mit dem Betrieb teilbeschäftigt waren. Möchten diese Mütter, wenn sie nach der Geburt eines weiteren Kindes die Arbeit wieder aufnehmen, als Vollbeschäftigte arbeiten, gilt auch für sie eine Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich. Die Formulierung, daß *vollbeschäftigte* Mütter mit Kindern unter 16 Jahren Anspruch auf diese gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit haben, hat nur in folgender Hinsicht Bedeutung: Vereinbart eine Frau mit 2 oder mehr Kindern unter 16 Jahren eine Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden (beispielsweise nur 30 Stunden wöchentlich), dann ist sie nicht mehr vollbeschäftigt. Für sie gilt dann die *gesetzliche* Arbeitszeit von 43 3/4 Stunden. Das ist zwar ohne Einfluß auf ihre tatsächliche Arbeitszeit, da sie ja eine Teilbeschäftigung vereinbart hat. Es spielt aber bei ihrer Entlohnung eine Rolle. Für sie fällt Arbeitszeit nur infolge der vereinbarten Teilbeschäftigung aus, nicht infolge gesetzlicher Arbeitszeitverkürzung; folglich hat sie für *alle* Stunden, die sie wöchentlich weniger als 43 3/4 Stunden arbeitet, keinen Anspruch auf Entlohnung. Die Durchschnittslohnzahlung, die vollbeschäftigten Müttern mit mehreren Kindern unter 16 Jahren für 3 3/4 Stunden wöchentlich zusteht, entfällt bei ihr. Das gleiche gilt für teilbeschäftige Mütter mit einem schwerstgeschädigten, blinden oder praktisch blinden Kind.

Eine **unterschiedliche Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit** kann festgelegt werden, wenn es wegen des Schichtsystems, zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, wegen der Verkehrsbedingungen oder wegen bestimmter Besonderheiten der Arbeit (z. B. in der Landwirtschaft oder der Schiffahrt) erforderlich ist (§ 164 AGB). Allerdings dürfen 56 Stunden pro Woche nicht überschritten werden, und außerdem muß sich die Arbeitszeit innerhalb von 6 Wochen ausgleichen.

5.7.2. Die 5-Tage-Arbeitswoche

Für die Werktätigen der DDR gilt – von bestimmten Ausnahmen (z. B. Lehrern) abgesehen – die 5-Tage-Arbeitswoche. Arbeitstage sind grundsätzlich die Tage Montag bis Freitag. Auf diese Tage ist die wöchentliche Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen (§ 161, § 163 Abs. 1 AGB). Beginn und Ende der Arbeitszeit und die Pausen zur Erholung der Werktätigen sind in betrieblichen Arbeitszeitplänen festzulegen, die den Werktätigen mindestens eine Woche vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben sind (§ 167 AGB).

In bestimmten Bereichen oder Teilen der Volkswirtschaft kann nur dann effektiv gearbeitet werden, wenn auch die anderen Tage der Woche (also auch der Sonnabend und Sonntag) oder zumindest auch der Sonnabend Arbeitstage sind. Das gilt insbesondere für Betriebe, in denen zur bestmöglichen Auslastung hochproduktiver Maschinen im Dreischichtsystem oder durchgehenden Schichtsystem gearbeitet wird bzw. die für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung verantwortlich sind. In manchen Bereichen ist es wegen der spezifischen Bedingungen der Arbeit zu bestimmten Jahreszeiten oder für längere Zeitabschnitte nicht möglich, den Werktätigen 2 Tage in der Woche arbeitsfreie Zeit zu gewähren (z. B. in der Landwirtschaft, Hochseefischerei). In allen diesen Fällen sind spezielle Arbeitszeitregelungen zu treffen, mit denen gewährleistet ist, daß den Werktätigen entweder pro Woche (beim Dreischichtsystem bzw. durchgehenden Schichtsystem sowie im Handel usw.) oder aber im Jahresdurchschnitt die gleiche arbeitsfreie Zeit zur Verfügung steht

wie den anderen Werktätigen (§ 162 AGB). Solche speziellen Arbeitszeitregelungen sind in den Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren.

Wenn es das Schichtsystem, die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung oder die spezifischen Bedingungen der Arbeit erfordern, kann auch eine unterschiedliche Dauer der täglichen Arbeitszeit festgelegt werden, jedoch dürfen pro Tag 10 Stunden nicht überschritten werden (§ 163 Abs. 2 AGB).

5.7.3. Tägliche Arbeitspausen und arbeitsfreie Zeit zwischen 2 Arbeitswochen

Die tägliche Arbeitszeit muß zur Erholung des Werktätigen durch ausreichende **Pausen** unterbrochen werden. Spätestens nach 4 1/2 Stunden Arbeit ist eine Pause einzulegen, wobei die Mindestpause 15 Minuten und die Pause zur Einnahme der Hauptmahlzeit mindestens 30 Minuten betragen muß (§ 165 AGB). Es ist nicht zulässig, die Pausen zu verkürzen oder „einzusparen“, um mehr Freizeit zu gewinnen. Der Betrieb hat zu sichern, daß die Werktätigen während der Pausen mit einer vollwertigen warmen Hauptmahlzeit bzw. einer Zwischenverpflegung sowie mit Erfrischungen versorgt werden. Betriebe ohne ausreichende eigene Versorgungseinrichtungen haben die Versorgung ihrer Werktätigen durch andere Betriebe vertraglich zu sichern (§ 228 Abs. 1 AGB).

Können wegen der ununterbrochenen Produktion oder wegen des Dreischichtsystems die Pausen von 15 und 30 Minuten nicht gewährt werden, sind Kurzpausen einzulegen, die für Vollbeschäftigte zusammen mindestens 20 Minuten betragen müssen (§ 165 Abs. 3 AGB).

Pausen sind, mit Ausnahme der genannten Kurzpausen, keine Arbeitszeit und werden nicht bezahlt.

Zwischen 2 Arbeitswochen müssen dem Werktätigen in der Regel mindestens 48 Stunden und zwischen 2 Arbeitsschichten in der Regel mindestens 12 Stunden als **arbeitsfreie Zeit** zur Verfügung stehen (§ 166 Abs. 1 und 2 AGB). Mit der Formulierung „in der Regel“ werden zum einen die Ausnahmen erfaßt, die sich aus der besonderen Arbeitszeitregelung für Werktätige bestimmter Zweige oder Bereiche ergeben, und zum anderen solche Ausnahmen, die durch die zulässige Anordnung von Überstunden eintreten können. Für Jugendliche unter 18 Jahren muß die arbeitsfreie Zeit zwischen 2 Arbeitsschichten mindestens 13 Stunden betragen (§ 166 Abs. 3 AGB). Hier sind keine Ausnahmen zulässig.

5.7.4. Überstunden, Nachtarbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Überstundenarbeit ist jede auf Anordnung geleistete Arbeit, die über die in den Arbeitszeitplänen festgelegte tägliche Arbeitszeit hinausgeht. Bei einer Dauer bis zu 30 Minuten liegt eine halbe und über 30 Minuten eine volle Überstunde vor (§ 176 Abs. 3 AGB).

Teilbeschäftigte leisten Überstunden, wenn die gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird. Sofern eine Mutter, die bei Vollbeschäftigung in den Genuß der 40-Stunden-Arbeitswoche käme, mit ihrem Betrieb eine Teilbeschäftigung vereinbart hat, gilt insofern auch für sie die Arbeitszeit von 40 Stunden; sie leistet also Überstundenarbeit, wenn 40 Stunden wöchentlich überschritten werden.

Überstunden dürfen nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung angeordnet werden (§ 172 AGB). Zu beachten ist auch, daß – außer bei Notfällen – für 2 aufeinanderfolgende Tage nicht mehr als 4 (bei Jugendlichen nicht mehr als 2) und jährlich nicht mehr als 120 (bei Jugendlichen 60) Überstunden angeordnet werden dürfen, daß für Jugendliche unter 16 Jahren, Lehrlinge, Schwangere und stillende Mütter Überstundenarbeit verboten ist und daß bestimmte Personengruppen Überstundenarbeit ablehnen können (§§ 174, 175, 243 AGB).

Für Überstundenarbeit wird gemäß § 177 Abs. 1 AGB ein Zuschlag in Höhe von 25 Prozent des Tariflohnes gezahlt. Wäre neben dem Überstundenzuschlag ein weiterer Zuschlag zu zahlen (z. B. der Nachtzuschlag bei Überstundenarbeit in der Nacht), wird nur der höchste Zuschlag gezahlt (§ 179 AGB).

Soweit der Werktätige Anspruch auf Be-

zahlung der Überstunden hat, können diese – wenn er damit einverstanden ist – auch durch Freizeit abgegolten werden (§ 177 Abs. 2 AGB). Der Termin der Abgeltung ist zwischen dem Leiter und dem Werktätigen zu vereinbaren. Der Überstundenzuschlag ist trotzdem zu zahlen.

Nachtarbeit ist die Arbeit, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet wird (§ 170 Abs. 1 AGB); in Ausnahmefällen können im Arbeitszeitplan Abweichungen bis zu 30 Minuten vorgesehen werden.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Nachtarbeit für bestimmte Personengruppen enthält das AGB eine Reihe einschränkender Bestimmungen:

Für Schwangere und stillende Mütter ist Nachtarbeit verboten (§ 243 Abs. 1 AGB). Jugendliche unter 18 Jahren dürfen grundsätzlich nicht in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr beschäftigt werden; nur für Lehrlinge ist, wenn es die Ausbildung erfordert, eine Beschäftigung in dieser Zeit zulässig, jedoch von 22.00 bis 6.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, des Betriebsarztes und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung (§ 170 Abs. 2 AGB). Weitere einschränkende Bestimmungen sind in § 170 Abs. 3 und 4 sowie in § 243 Abs. 2 AGB enthalten, darunter auch das Recht bestimmter Werktätiger, Nachtarbeit abzulehnen.

Für Nachtarbeit von mindestens 6 Stunden je Schicht wird eine Schichtprämie gezahlt (§ 171 Abs. 1 AGB; VO über die Gewährung von Schichtprämien vom 12. 9. 1974, GBl. I 1974 Nr. 51 S. 477). Besteht kein Anspruch auf Schichtprämie, ist ein Zuschlag von 10 Prozent des Tariflohnes zu zahlen. Wurde die Nachtarbeit nicht mindestens 48 Stunden vorher angekündigt, besteht Anspruch auf Nachtzuschlag in Höhe von 50 Prozent des Tariflohnes; hätte der Werktätige in einem solchen Fall Anspruch auf Schichtprämie, wird an deren Stelle der Nachtzuschlag von 50 Prozent gezahlt, wenn er höher ist als die Schichtprämie (§ 171 Abs. 2 und 3 AGB).

Sonn- und Feiertage sind grundsätzlich Tage der Arbeitsruhe (§ 168 Abs. 1 AGB). Arbeit an diesen Tagen ist notwendig und zulässig, wenn die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung oder die Durchführung anderer volkswirtschaftlich besonders wichtiger Aufgaben es erfordern (§ 168 Abs. 3 AGB). Für die Werktätigen, die ständig im Dreischichtsystem oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ist die Arbeitszeit so zu verteilen, daß ihnen im Prinzip die gleiche zusammenhängende arbeitsfreie Zeit wie den anderen Werktätigen zur Verfügung steht (§ 162 Abs. 1 AGB).

Als Sonntagsarbeit bzw. Feiertagsarbeit gilt die Arbeit, die an solchen Tagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistet wird, und bei Schichtarbeit die gesamte Schicht, die zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr beginnt (§ 168 Abs. 4 AGB). Gesetzliche Feiertage in der DDR sind der 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 7. Oktober, 25. und 26. Dezember.

Für Sonntagsarbeit, die nicht im Arbeitszeitplan vorgesehen ist, ist ein Zuschlag von 50 Prozent und für Arbeit an Feiertagen immer ein Zuschlag von 100 Prozent des Tariflohnes zu zahlen (§ 169 AGB).

Seit Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche gehört der Sonnabend im Prinzip zu den Tagen der Arbeitsruhe. Jedoch ist und bleibt Arbeit an Sonnabenden Arbeit an einem Werktag, und die besonderen Regelungen für Sonntagsarbeit bzw. Feiertagsarbeit gelten nicht für Sonnabendarbeit.

Arbeit, die am **arbeitsfreien Sonnabend** geleistet werden muß, ist Überstundenarbeit, wenn die im Arbeitszeitplan des Betriebes festgelegte Wochenarbeitszeit überschritten wird.

5.7.5.
Freistellung von der Arbeit

Freistellung von der Arbeit heißt, daß der Werktätige auf Grund einer rechtlichen Regelung oder einer Vereinbarung mit dem Betrieb vorübergehend von seiner Arbeitspflicht befreit wird, um bestimmte gesellschaftliche oder persönliche Interessen wahrzunehmen.

Ist eine Freistellung rechtlich vorgesehen, hat der Werktätige einen Rechtsanspruch auf die Freistellung, wenn die jeweils geregelten Voraussetzungen vorliegen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet grundsätzlich der Betrieb (die Fälle, in denen der Betrieb nur das Recht hat, vom Werktätigen eine Information über die Inanspruchnahme der Freistellung zu verlangen, werden in der folgenden

Darstellung der einzelnen Freistellungsansprüche ausdrücklich genannt).

Für die infolge der Freistellung ausfallende Arbeitszeit erhält der Werktätige – soweit das in der rechtlichen Regelung vorgesehen ist – eine Ausgleichszahlung oder eine Geldleistung der Sozialversicherung.

Für eine Reihe von Freistellungsansprüchen ergibt sich bereits aus der rechtlichen Regelung, zu welchem Zeitpunkt der Betrieb die Freistellung zu gewähren hat. Bei anderen Freistellungen hat der Betrieb den Zeitpunkt so festzulegen, daß der Zweck der Freistellung erfüllt wird und die Wünsche des Werktätigen weitgehend berücksichtigt werden (§ 181 AGB). Die Freistellung kann ihren Zweck grundsätzlich nur dann erfüllen, wenn zwischen dem Ereignis, das den Anspruch auf Freistellung begründet, und dem Zeitpunkt der Freistellung ein gewisser zeitlicher Zusammenhang besteht. Deshalb kann der zuständige Leiter durchaus seine Zustimmung zu einem vom Werktätigen gewünschten Termin verweigern, wenn zwischen diesem Termin und dem betreffenden Ereignis ein zu großer Zeitraum liegt, der auch nicht durch besondere Umstände begründet ist. Eindeutige Fristen können insofern nicht festgelegt werden, weil sehr viele und von Fall zu Fall sehr unterschiedliche Umstände eine Rolle spielen können. Hat der Werktätige seinen Antrag auf Freistellung erst so spät eingereicht (obwohl er rechtzeitig Kenntnis vom Freistellungsanspruch hatte), daß kein Termin mehr vereinbart werden kann, der dem Zweck der Freistellung noch gerecht wird, kann unter Umständen der Anspruch auf Freistellung nicht mehr gegeben sein.

Freistellung zur Wahrnehmung staatlicher oder gesellschaftlicher Funktionen

Die Zahl der Werktätigen, die ihr Grundrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung durch die Ausübung gesellschaftlicher oder staatlicher Funktionen wahrnehmen, ist sehr groß und wächst ständig. Die Freistellung zur Wahrnehmung solcher Funktionen ist eine Form der Anerkennung und Unterstützung, die diesen Werktätigen von Staat und Gesellschaft gemäß Art. 21 Abs. 3 der Verfassung gewährt wird.

Anspruch auf Freistellung haben insbesondere die Abgeordneten der Volksvertretungen, Schöffen, Helfer der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, Helfer der Volkspolizei, Teilnehmer an Parteitagen, Delegiertenkonferenzen, Schulungen für Funktionäre usw. Die Abgeordneten der Volksvertretungen brauchen den Betrieb nur zu informieren, wenn sie eine Freistellung zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Anspruch nehmen. Dem Betrieb steht nicht das Recht zu, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Freistellung vorliegen oder nicht.

Auch die Mitarbeit in den Elternbeiräten und deren Kommissionen sowie in den Klassenelternaktivs ist eine wichtige gesellschaftliche Tätigkeit, die von den Betrieben zu unterstützen ist. Ein Anspruch auf Freistellung für solche Tätigkeit ist nicht geregelt, jedoch *können* die Mitglieder von Elternbeiräten und die Vorsitzenden von Elternaktivs zur Erledigung wichtiger Aufgaben und zur Teilnahme an Schulungen freigestellt werden, wobei die Freistellung auf ein Mindestmaß zu beschränken ist (§ 15 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung vom 15. 11. 1966, GBl. II 1966 Nr. 133 S. 837).

Für die Dauer der Freistellung erhält der Werktätige einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes, sofern der Verdienstausfall nicht anderweitig erstattet wird (§ 182 Abs. 4 AGB).

Werktätige sind auch zur Ableistung des Reservistenwehrdienstes und zur Erfüllung der Pflichten von der Arbeit freizustellen, die sich für Wehrpflichtige außerhalb des Wehrdienstes ergeben (§ 182 Abs. 2 Buchs. b AGB). Erhalten Werktätige die Aufforderung, zur Musterung zu erscheinen oder ihren Reservistenwehrdienst anzutreten, brauchen sie den Betrieb nur zu informieren, daß sie die vorgesehene Freistellung in Anspruch nehmen. Für die Ausgleichszahlung in diesen Fällen gelten zum Teil spezielle Regelungen. So erhalten Wehrpflichtige z. B. für die Dauer der Reservistenausbildung und der Reservistenqualifizierung neben dem Wehrsold und bestimmten Zuschlägen vom Betrieb eine Ausgleichszahlung, die sich aus dem Nettodurchschnittslohn durch Abzug von 20 Prozent dieses Lohnes (mindestens von 80 Mark) ergibt (§ 6, § 7 Abs. 1 Besoldungsverordnung vom 25. 3. 1982, GBl. I 1982 Nr. 12 S. 253).

Eine Freistellung ist ferner zu gewähren zur Teilnahme an Einsätzen im Interesse der Ge-

währleistung von Ordnung und Sicherheit, zur Durchführung des Dienstes in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse sowie im Rahmen der Zivilverteidigung und der vormilitärischen Ausbildung (§ 182 Abs. 2 Buchst. c AGB). Für diese Freistellungen wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt.

Die Freistellung zur Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen (§ 182 Abs. 2 Buchst. f AGB) gilt nicht nur für die Werktätigen, die als Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen, Sportgemeinschaften usw. tätig werden, sondern auch für die Sportler, Laienkünstler usw. Für die Dauer der Freistellung wird ebenfalls ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt.

Freistellung zur Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen im Rahmen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems dient dem Erwerb bzw. der Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Erfüllung gegenwärtiger oder künftiger Arbeitsaufgaben erforderlich sind. Der sozialistische Staat fördert die Aus- und Weiterbildung in vielfältiger Weise, unter anderem auch durch rechtlich geregelte bezahlte Freistellungen von der Arbeit. Dabei muß jedoch bedacht werden, daß jede Freistellung von der Arbeit einen Ausfall an Arbeitsleistungen des betreffenden Werktätigen, also einen gewissen Nachteil für den Betrieb und auch für die Gesellschaft zur Folge hat. Andererseits schlagen sich die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt in qualitativ oder quantitativ höheren Arbeitsleistungen dieses Werktätigen oder in anderer Form zum Vorteil der Gesellschaft nieder. Und schließlich ist die Aneignung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten auch für den Werktätigen selbst ein Gewinn, der oft in Form höherer Entlohnung und immer als Gewinn für die Persönlichkeitsentwicklung zutage tritt.

Diesen Gesichtspunkten Rechnung tragend, wurden die Freistellungsansprüche unterschiedlich gestaltet. Für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung besteht ein genereller Freistellungsanspruch, hinsichtlich anderer Maßnahmen nur dann, wenn die Teilnahme außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist oder wenn in einem Qualifizierungsvertrag (vgl. Abschn. 10.5.) Freistellungen vereinbart wurden.

Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die im staatlichen Interesse liegen (§ 182 Abs. 2 Buchst. a AGB)

Ein staatliches Interesse ist immer gegeben, wenn die Qualifizierung zu den Arbeitsaufgaben des Werktätigen gehört und als Rechtspflicht ausgestaltet ist oder wenn in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, daß die Qualifizierung während der Arbeitszeit stattfinden soll.

Ersteres trifft z. B. für die Qualifizierung zum Erwerb des Befähigungsnachweises im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz zu. Werktätige, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit diesen Befähigungsnachweis besitzen müssen, sind für die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen, Prüfungen und Wiederholungsprüfungen von der Arbeit freizustellen.

Zu den Rechtsvorschriften, die eine Qualifizierung während der Arbeitszeit vorsehen, gehört z. B. § 241 Abs. 2 AGB. Danach ist der Betrieb verpflichtet, bei Rationalisierungsmaßnahmen und Strukturveränderungen alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die erforderliche Qualifizierung für Frauen mit Kindern bis zu 16 Jahren soweit wie möglich während der Arbeitszeit stattfindet.

Für die Dauer der Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt.

Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen zur politischen und fachlichen Weiterbildung (§ 182 Abs. 2 Buchst. d AGB)

Zur Teilnahme an solchen Lehrgängen und Veranstaltungen werden Werktätige freigestellt, wenn die Lehrgänge bzw. Veranstaltungen nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können. Die Freistellung ist je nach Erfordernis stunden- oder tageweise zu gewähren. Für die ausfallende Arbeitszeit wird der Durchschnittslohn als Ausgleich gezahlt; sofern der Werktätige ein Stipendium erhält, entfällt der Ausgleich.

Teilnahme am Fern- oder Abendstudium oder an anderen Qualifizierungsmaßnahmen (§ 182 Abs. 2 Buchst. e AGB)

Die Freistellung zur Teilnahme an Lehr-

veranstaltungen und Prüfungen im Fern- und Abendstudium ist in speziellen Rechtsvorschriften geregelt, und zwar in der AO über das Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen vom 1. Juli 1973 (GBl. I 1973 Nr. 31 S. 301) und vor allem in der AO über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen vom 1. Juli 1973 (GBl. I 1973 Nr. 31 S. 305) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I 1981 Nr. 24 S. 299). Es ist nicht Voraussetzung, daß der Werktätige vom Betrieb zum Studium delegiert wurde; für den Anspruch auf Freistellung nach diesen Vorschriften ist allein die Immatrikulation an der Hoch- oder Fachschule entscheidend. Andere Qualifizierungsmaßnahmen begründen einen Rechtsanspruch auf Freistellung erst dann, wenn das ausdrücklich im Qualifizierungsvertrag vorgesehen ist.

Für die Dauer der Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt.

Erfüllung der Berufsschulpflicht (§ 182 Abs. 3 AGB)

Jugendliche sind zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht im erforderlichen Umfang von der Arbeit freizustellen. Die Freistellung muß für einen vollen Arbeitstag gewährt werden, wenn die Berufsschulzeit, einschließlich der Fahr- und Wegezeit, mindestens 6 Stunden beträgt. Lehrlinge erhalten für diese Zeit ihr Lehrlingsentgelt, andere Jugendliche den Durchschnittslohn. Bei unentschuldigtem Fehlen entfällt der Anspruch auch für Lehrlinge (§ 7 AO über das Lehrverhältnis vom 15. 12. 1977, GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42).

Freistellung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit

Freistellung zum **allgemeinen Arztbesuch** (§ 183 Abs. 3 AGB)

Den Werktätigen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden (oder erstmalig in ärztliche Behandlung begeben) und einen Arzttermin während der Arbeitszeit wahrnehmen müssen, hat der Betrieb die Möglichkeit zur Vor- oder Nacharbeit für die ausfallende Arbeitszeit zu geben. Das gilt auch, wenn medizinische Behandlungen (Bestrahlungen, Bäder usw.) während der Arbeitszeit notwendig sind.

Ist eine Arbeitszeitverlagerung aus betrieblichen Gründen nicht möglich oder für den Werktätigen nicht zumutbar, ist der Werktätige für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen. Die Entscheidung trifft der Betriebsleiter gemeinsam mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Für die ausfallende Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt.

Freistellung zum **Sofort-Arztbesuch** (§ 183 Abs. 2 AGB)

Muß ein Werktätiger während der Arbeitszeit einen Arzt aufsuchen, weil plötzlich auftretende Schmerzen oder andere Krankheitserscheinungen eine sofortige ärztliche Behandlung erforderlich machen, ist er von der Arbeit freizustellen. Sofern der Werktätige nicht krankgeschrieben wird, erhält er für den notwendigen Arbeitszeitausfall einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

Freistellung zum **angeordneten Arztbesuch** (§ 183 Abs. 1 AGB)

Ist die Inanspruchnahme bestimmter ärztlicher oder medizinischer Betreuung eine ausdrücklich festgelegte Rechtspflicht eines Werktätigen, muß dieser für die erforderliche Zeit von der Arbeit freigestellt werden. Das gilt insbesondere für solche ärztlichen Untersuchungen und Behandlungsmaßnahmen, denen sich die Werktätigen in bestimmten Berufen regelmäßig unterziehen müssen. Hierzu zählen z. B. die Reihenuntersuchungen für Werktätige, die schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten ausführen (2. DB zur VO über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten – Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen – vom 25. 8. 1981, GBl. I 1981 Nr. 28 S. 337), ferner die Untersuchung Wehrpflichtiger, Diensttauglichkeitsuntersuchungen und Einberufungsüberprüfungen.

Von der Arbeit freizustellen sind auch die Werktätigen, die sich infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit oder wegen des Verdachts einer Berufskrankheit ärztlich untersuchen oder medizinisch behandeln lassen müssen.

In allen diesen Fällen besteht Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes.

Freistellung zum Besuch der **Schwangeren- und Mütterberatung** (§ 248 AGB)

Schwangere Frauen werden zum Besuch der Schwangerenberatung freigestellt, wenn eine Betreuung durch diese Einrichtung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist. Das gleiche gilt, wenn Werktätige (Vater oder Mutter) ihr Kind in der Mütterberatung vorstellen. Für die Dauer dieser Freistellungen wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt.

Freistellung für die **Begleitung zum Arztbesuch** (§ 184 Abs. 1 Buchst. c AGB)

Werktätige, die physisch schwerst- oder psychisch schwergeschädigte Haushaltsangehörige zur medizinischen Betreuung begleiten müssen, werden für die erforderliche Zeit von der Arbeit freigestellt. Die Notwendigkeit der Begleitung muß vom Arzt oder von der zuständigen Fürsorgeeinrichtung bescheinigt sein. Für die ausfallende Arbeitszeit wird der Tariflohn gezahlt.

Freistellung bei **Arbeitsunfähigkeit**

Werktätige, die infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit arbeitsunfähig sind, sind für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit von ihrer Pflicht zur Arbeit befreit. Arbeitsunfähigkeit besteht auch für die Dauer einer prophylaktischen, Heil- oder Genesungskur, einschließlich der sich daran anschließenden Schonzeit. Wird Quarantäne angeordnet, sind die betroffenen Werktätigen ebenfalls von der Arbeit freizustellen, sofern sie nach den Rechtsvorschriften nicht zur Übernahme einer anderen Arbeit verpflichtet sind.

Die Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit wird durch eine ärztliche Bescheinigung auf der Grundlage der AO über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit vom 1. Juli 1974 (GBl. I 1974 Nr. 34 S. 326) bewirkt, die Arbeitsbefreiung wegen Quarantäne durch die entsprechende Entscheidung des staatlichen Gesundheitswesens und bei einer Kur durch Aushändigung des Kurschecks. Der Werktätige hat den Betrieb über die Arbeitsbefreiung durch Vorlage des Krankenscheins bzw. des Kurschecks zu informieren.

Für die Zeit der Arbeitsbefreiung erhält der Werktätige Krankengeld der Sozialversicherung (vgl. dazu ausführlich Abschn. 16.3.).

Zu den Freistellungen im Zusammenhang mit der *Geburt eines Kindes* vgl. Abschn. 16.3.4.

Freistellung zur **Betreuung von Kindern**

Wenn das *Kind* eines Werktätigen *erkrankt* und der Arzt bescheinigt, daß es der elterlichen Pflege bedarf, ist der Werktätige von der Arbeit freizustellen. Das gilt auch, wenn der Werktätige mit seinem Kind den Arzt aufsuchen muß (§ 186 Abs. 1 AGB). Wer die Pflege des Kindes übernimmt bzw. mit ihm zum Arzt geht und die Freistellung in Anspruch nimmt, entscheiden die Eltern. Beantragt der Vater die Freistellung, kann der Betrieb nicht mit der Begründung ablehnen, daß sich ja die Mutter freistellen lassen könne. Ist nur ein Elternteil berufstätig, hat dieser grundsätzlich keinen Anspruch auf die Freistellung, sondern nur dann, wenn der nicht berufstätige Ehepartner wegen eigener Erkrankung nicht zur Pflege des Kindes in der Lage ist. Der Werktätige müßte eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Alleinstehende Werktätige erhalten für die Dauer der Freistellung eine Unterstützung der Sozialversicherung; das gleiche gilt für verheiratete Mütter mit 3 und mehr Kindern. Unter bestimmten Voraussetzungen kann an Stelle der Mutter auch eine Großmutter des Kindes oder – bei verheirateten Müttern mit 3 und mehr Kindern – der Ehegatte die bezahlte Freistellung in Anspruch nehmen (zu diesen Voraussetzungen, zur Höhe der Unterstützung, zur Zahlungsdauer und zu der Frage, wer als alleinstehend gilt, vgl. Abschn. 16.3.5.).

Im AGB ist nicht geregelt, bis zu welchem Alter des Kindes die Freistellung gewährt wird. Als Anhaltspunkt muß insofern die Regelung dienen, daß die Unterstützung, die alleinstehende Werktätige und Mütter mit 3 und mehr Kindern in diesen Fällen erhalten, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes gewährt wird (§ 41 Abs. 2 SVO; § 4 Abs. 1 VO über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jeden weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder vom 24. 5. 1984, GBl. I 1984 Nr. 16 S. 193). Ein Anspruch auf Freistellung zur Pflege eines erkrankten Kindes, das bereits älter ist, besteht folglich nicht.

Wenn der *Ehegatte* eines Werktätigen *erkrankt* und der Arzt bescheinigt, daß dieser Ehegatte infolge der Erkrankung nicht zur er-

forderlichen Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder in der Lage ist, und wenn die Kinder auch nicht von anderen betreut werden können, ist der Werktätige von der Arbeit freizustellen (§ 187 Abs. 1 AGB). Die Freistellung ist für die erforderliche Zeit zu gewähren, also auch stundenweise möglich.

Diese Regelung hat vor allem dann Bedeutung, wenn ein nicht berufstätiger Ehegatte erkrankt, der die Kinder (insbesondere solche im Krippen- oder Kindergartenalter) bisher zu Hause betreut hat. Sie kann auch Bedeutung haben, wenn ein Ehepartner erkrankt, der nur halbtags berufstätig ist und in der übrigen Zeit die Kinder betreut. In jedem Fall geht es darum, die Betreuung *gesunder* Kinder zu sichern (die Freistellung zur Betreuung *erkrankter* Kinder ergibt sich immer aus § 186 AGB, auch wenn sie wegen gleichzeitiger Erkrankung des nicht berufstätigen Ehegatten erforderlich ist).

Steht der erkrankte Ehegatte in keinem Arbeitsrechtsverhältnis, erhält der Werktätige, der zur Betreuung der Kinder freigestellt wird, für die Dauer der Freistellung eine *Unterstützung der Sozialversicherung* (§ 187 Abs. 2 AGB; zur Höhe der Unterstützung und zur Zahlungsdauer vgl. Abschn. 16.3.5.). Werktätige, die nach den dargelegten Regelungen freigestellt werden, weil der berufstätige Ehepartner erkrankt und deshalb nicht in der Lage ist, die Kinder zu betreuen, haben keinen Anspruch auf diese Unterstützung.

Erkranken andere Familienangehörige und möchte der Werktätige freigestellt werden, um sie zu pflegen, liegt es im Ermessen des Betriebes, ob er die Freistellung gewährt. Das gilt auch bei Erkrankung von Kindern ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Freistellung aus anderen persönlichen Gründen
In § 184 AGB sind weitere Freistellungsgründe geregelt, bei deren Vorliegen der Werktätige einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit hat:

Bei eigener *Eheschließung* und bei *Niederkunft der Ehefrau* wird eine Freistellung für 1 Tag gewährt; für diesen Tag erhält der Werktätige einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes. Die Eheschließung anderer Personen (z. B. erwachsener Kinder), eine silberne Hochzeit usw. führen nicht zu einem Freistellungsanspruch.

Bei *Wohnungswechsel* mit eigenem Haushalt innerhalb des Wohnortes wird der Werktätige für 1 Tag, nach einem anderen Wohnort für 2 Tage freigestellt. Die Voraussetzung „eigener Haushalt" ist auch erfüllt, wenn der Werktätige bisher zur Untermiete wohnte und nun eine eigene Wohnung bezieht oder bisher in der elterlichen Wohnung lebte und mit dem Wohnungswechsel einen eigenen Haushalt begründet. Für die Dauer der Freistellung wird ebenfalls ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt.

Beim *Tod des Ehegatten, eines Elternteils, eines Kindes oder eines zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedes* wird der Werktätige für 2 Tage von der Arbeit freigestellt; er erhält einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes. In diesen Fällen ist es grundsätzlich dem Werktätigen überlassen, an welchen Tagen er seinen Freistellungsanspruch verwirklicht, jedoch muß er den Betrieb vorher informieren. Beispielsweise kann er sich zunächst 1 Tag zur Erledigung der Formalitäten und später für den 2. Tag zur Teilnahme an der Bestattung freistellen lassen. Der Zusammenhang zum Freistellungsgrund muß jedoch immer gegeben sein.

Wird ein Werktätiger *vor ein Gericht, ein staatliches Untersuchungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorgan oder vor ein Organ geladen, das für Ordnungsstrafverfahren zuständig ist,* ist er für die erforderliche Zeit freizustellen und erhält für die Dauer der Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes (§ 184 Abs. 1 Buchst. e AGB). Die Ausgleichszahlung entfällt, wenn dem Werktätigen der ausgefallene Arbeitslohn von dem betreffenden Organ erstattet wird (z. B. bei einer Ladung als Zeuge vor Gericht); sie entfällt auch, wenn er wegen einer von ihm begangenen Straftat, Verfehlung bzw. Ordnungswidrigkeit oder als Antragsteller, Antragsgegner, Kläger oder Verklagter in einem zivil- oder familienrechtlichen Streitfall geladen wurde (§ 184 Abs. 2 AGB).

Ist der Werktätige in einem *Arbeitsstreitfall* Antragsteller oder Antragsgegner (bzw. Kläger oder Verklagter), wird ihm für die Zeit der Freistellung der Tariflohn gezahlt. Unterliegt der Betrieb im arbeitsrechtlichen Verfahren ganz oder teilweise, hat er dem Werktätigen die notwendigen Aufwendungen bzw. außergerichtlichen Kosten zu erstatten (§ 305 Abs. 2

AGB) und demzufolge an Stelle des Tariflohnes den Durchschnittslohn zu zahlen.

Diese Regelungen (die noch dadurch ergänzt werden, daß der Werktätige für ein gerichtliches Verfahren in Arbeitsrechtssachen keine Gerichtsgebühren zahlen muß) sind Ausdruck des Grundsatzes, daß die gerichtliche Klärung arbeitsrechtlicher Streitfälle keine finanziellen Belastungen für die Werktätigen mit sich bringen soll.

Weitere Möglichkeiten der Freistellung von der Arbeit sind in § 188 AGB geregelt. Nach dieser Vorschrift *können* Werktätige in Ausnahmefällen aus dringenden familiären oder anderen gerechtfertigten Gründen stunden- oder tageweise unbezahlt freigestellt werden. Ein Anspruch auf Freistellung besteht in diesen Fällen jedoch nicht. Ob eine Freistellung möglich ist, entscheidet der zuständige Leiter unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange. Der Wunsch auf unbezahlte Freistellung kann z. B. darin begründet sein, daß Handwerker Reparaturarbeiten in der Wohnung des Werktätigen vornehmen müssen und dazu dessen Anwesenheit erforderlich ist oder daß der Werktätige einen erkrankten Familienangehörigen pflegen möchte.

Hausarbeitstag

Gemäß § 185 AGB erhalten *vollbeschäftigte werktätige Frauen mit eigenem Haushalt* monatlich einen Hausarbeitstag, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- wenn sie verheiratet sind,
- wenn Kinder bis zu 18 Jahren zum Haushalt gehören,
- wenn pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist,
- wenn sie das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Für die ausfallende Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt.

Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat zu nehmen und zu gewähren; der Termin ist zwischen der werktätigen Frau und dem Betrieb zu vereinbaren (§ 185 Abs. 2 AGB). Der Begriff „vereinbaren“ ist im Sinne von Abstimmen und Festlegen des Termins im gegenseitigen Einverständnis zu verstehen. Das bedeutet zugleich, daß der Betrieb in bestimmten Ausnahmesituationen, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, sein Einverständnis für einen bereits vereinbarten Termin zurücknehmen kann. Es ist dann ein neuer Termin zu vereinbaren. Am ursprünglich festgelegten Tag ist die Werktätige zur Arbeit verpflichtet. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, fehlt sie unentschuldigt, und das hat wie jedes andere unentschuldigte Fehlen zur Folge, daß ihr für den laufenden Monat kein Hausarbeitstag zusteht (§ 185 Abs. 3 AGB). Fehlt eine Frau unentschuldigt, die ihren Hausarbeitstag für den laufenden Monat schon genommen hat, wird ihr dieser im darauffolgenden Monat nicht gewährt.

Freistellungen von der Arbeit (z. B. zur Pflege erkrankter Kinder) oder das Fehlen wegen ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wirken sich nicht auf den Hausarbeitstag aus. Die Frau hat selbst dann Anspruch darauf, wenn nur noch ein Tag im Monat verbleibt, an dem sie den Hausarbeitstag nehmen kann (z. B. wenn sie bis zum 30. des Monats krankgeschrieben ist und am 31. wieder arbeiten müßte). Ist sie allerdings über das Monatsende hinaus krankgeschrieben, ohne ihren Hausarbeitstag schon vorher genommen zu haben, wird ihr dieser nicht nachträglich (im nächsten Monat) gewährt und auch nicht in Geld abgegolten.

Hat der Betrieb die Ursache dafür gesetzt, daß eine Frau ihren Hausarbeitstag im laufenden Monat nicht nehmen konnte, muß er ihr im nächsten Monat als Schadenersatz einen Tag Freistellung gewähren und dafür den Tariflohn zahlen (das ergibt sich aus § 270 AGB, in dem die Schadenersatzpflicht des Betriebes bei Verletzung seiner Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis geregelt ist). Solche Fälle dürften zwar kaum vorkommen, sind aber z. B. denkbar, wenn der Hausarbeitstag für den letzten Tag im Monat vereinbart war und der Betrieb sein Einverständnis mit diesem Termin kurzfristig zurücknimmt, weil die werktätige Frau unvorhergesehen für unaufschiebbare Arbeiten eingesetzt werden muß.

Ein Hausarbeitstag kann unter bestimmten Voraussetzungen auch *Männern* gewährt werden. Das gilt gemäß § 185 Abs. 4 AGB für

- vollbeschäftigte alleinstehende Väter mit Kindern unter 18 Jahren, wenn es die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder erfordert;

- vollbeschäftigte Männer bei ärztlich bescheinigter Pflegebedürftigkeit der Ehefrau, wenn es die Erfüllung der Aufgaben im Haushalt erfordert.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen und ob ein Hausarbeitstag gewährt wird, entscheidet der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

Die unterschiedliche rechtliche Regelung des Hausarbeitstages für Frauen und für Männer hat mehrere Ursachen: Das Recht auf eine solche Freistellung ist als Recht der Frauen historisch entstanden. Es diente (und dient noch heute) dazu, die Berufstätigkeit der Frau besonders anzuerkennen sowie die zusätzlichen Belastungen, die sich für sie aus beruflicher Tätigkeit und familiären Verpflichtungen ergeben, in bestimmtem Umfang zu verringern (obwohl die Gleichberechtigung von Mann und Frau heute auch im Familienleben weitgehend durchgesetzt ist und viele Männer, vor allem der jüngeren Generationen, ihren Teil an der Kindererziehung und den häuslichen Verpflichtungen tragen, lassen soziologische Untersuchungen noch immer gewisse Unterschiede erkennen). Und nicht zuletzt hängt es auch von den ökonomischen Möglichkeiten der Gesellschaft ab, ob der Kreis der Werktätigen, die regelmäßig einmal monatlich bei Zahlung des Tariflohnes von der Arbeit freigestellt werden, erweitert werden kann.

Hat der Betriebsleiter mit Zustimmung der Gewerkschaftsleitung einem Mann den Anspruch auf einen Hausarbeitstag zuerkannt, gelten für den Mann die gleichen Regelungen zur Verwirklichung dieses Anspruchs wie für Frauen.

5.8. Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen

Jeder Betrieb kann seine Aufgaben nur dann erfüllen, wenn die Werktätigen ihren Arbeitspflichten gewissenhaft nachkommen, wenn die sozialistische Arbeitsdisziplin sowie Ordnung und Sicherheit im Arbeitsprozeß gewährleistet sind. Nur dann ist es möglich, daß der Betrieb im vorgesehenen Umfang zur Erwirtschaftung des Nationaleinkommens beiträgt, dessen Höhe für die Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus aller Bürger entscheidende Bedeutung hat.

Arbeitspflichtverletzungen hemmen die kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Werktätigen und den Arbeitskollektiven, rufen Störungen in der Arbeitsorganisation hervor, beeinträchtigen die Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben und führen nicht selten auch zu Schäden am sozialistischen Eigentum und zu anderen volkswirtschaftlichen Nachteilen. Sie können sich letztendlich auf jeden einzelnen Bürger auswirken, wenn es nicht möglich ist oder nicht gelingt, ihre Folgen durch zusätzliche Anstrengungen anderer Werktätiger und des Pflichtverletzers selbst wieder zu beseitigen.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, Werktätige, die ihre Arbeitspflichten verletzen, für ihr pflichtwidriges Verhalten zur Verantwortung zu ziehen.

Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit ist in erster Linie darauf gerichtet, Arbeitspflichtverletzungen und Schäden am sozialistischen Eigentum zu vermeiden, indem für schuldhafte Arbeitspflichtverletzungen und schuldhaft verursachte Schäden Sanktionen (Disziplinarmaßnahmen, Schadenersatzverpflichtungen) angedroht werden. Wenn Werktätige ihre Arbeitspflichten schuldhaft verletzt haben, sollen sie durch die Anwendung der Sanktionen zur künftig ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Arbeitspflichten angehalten werden; wurden durch die Pflichtverletzung schuldhaft Schäden verursacht, sollen diese ganz oder teilweise wiedergutgemacht werden.

Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit wird als disziplinarische Verantwortlichkeit oder als materielle Verantwortlichkeit verwirklicht (zum Inhalt der Verantwortlichkeit vgl. ausführlich Abschn. 19.2.). Jede dieser beiden Formen ist an das Vorliegen bestimmter, rechtlich geregelter Voraussetzungen gebunden und kann nur in einem rechtlich geregelten Verfahren durchgesetzt werden.

5.8.1. Verschulden des Werktätigen

Ein Werktätiger kann nur dann arbeitsrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn er

schuldhaft gehandelt hat, d. h., wenn er seine Arbeitspflichten fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt hat.

Fahrlässig handelt, wer aus mangelnder Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen seine Arbeitspflichten verletzt bzw. das sozialistische Eigentum schädigt, obwohl er die Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten bzw. zur Verhütung des Schadens hatte (§ 252 Abs. 3 AGB).

Vorsätzlich handelt, wer seine Arbeitspflichten bewußt verletzt bzw. das sozialistische Eigentum bewußt schädigt oder sich mit diesen Folgen seines Handelns bewußt abfindet (§ 252 Abs. 4 AGB).

Eine fahrlässige Arbeitspflichtverletzung begeht z. B. ein Bauarbeiter, der beim Betreten der Baustelle den vorgeschriebenen Schutzhelm nicht aufsetzt, weil er sich aus mangelnder Sorgfalt diese seine Pflicht nicht bewußt gemacht hat. Setzt er hingegen den Schutzhelm absichtlich nicht auf (z. B. weil es sehr heiß ist), handelt er vorsätzlich.
Ein Transportarbeiter beispielsweise, der eine zu transportierende Maschine auf dem Elektrokarren nicht in der vorgeschriebenen Weise befestigt, weil ihm das zu lange dauert, verletzt *vorsätzlich* seine Arbeitspflicht. Stürzt die Maschine beim Transport herunter und wird sie dabei beschädigt, hat er den entstandenen Schaden *fahrlässig* verursacht, wenn er an die Möglichkeit des Herabstürzens gar nicht gedacht hat oder z. B. glaubte, durch langsames Fahren ein Herabstürzen der Maschine verhindern zu können. War es ihm hingegen gleichgültig, ob die Maschine beschädigt wird oder nicht, weil er z. B. über einen kritischen Hinweis des Meisters verärgert war, hat er den Schaden vorsätzlich verursacht, da er sich mit den Folgen seines Handelns bewußt abgefunden hat.

Schuldhaftes Handeln liegt nicht vor, wenn der Werktätige unter den gegebenen Umständen objektiv nicht in der Lage war, seine Arbeitspflichten zu erfüllen bzw. den eingetretenen Schaden zu vermeiden. Ein Werktätiger kann beispielsweise nicht verantwortlich gemacht werden, wenn die Maschine, an der er arbeitet, infolge eines nicht erkennbaren Materialfehlers plötzlich entzweigeht.

Schuldhaftes Handeln liegt auch dann nicht vor, wenn der Werktätige aus subjektiven, nicht von ihm zu vertretenden Gründen Arbeitspflichten nicht erfüllen bzw. Schäden nicht vermeiden konnte. Das ist z. B. der Fall, wenn es ihm wegen plötzlich auftretender starker Schmerzen unmöglich ist, die erforderlichen Handgriffe an einer Maschine zu vollziehen.

5.8.2. Die differenzierte Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit

Maßnahmen der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn sie differenziert angewendet werden, d. h., wenn die Schwere der begangenen Arbeitspflichtverletzung und die Persönlichkeit des betreffenden Werktätigen berücksichtigt werden. Deshalb ist bei der Anwendung der disziplinarischen und der materiellen Verantwortlichkeit die Gesamtheit aller Umstände zu beachten. Dazu gehören die Art und Weise der Begehung der Arbeitspflichtverletzung, ihre gesellschaftlichen Folgen, Ursachen und Bedingungen, die Höhe des Schadens und seine volkswirtschaftlichen Auswirkungen, die Art und Schwere der Schuld, die bisherigen Leistungen des Werktätigen, sein Verhalten vor und nach der Arbeitspflichtverletzung bzw. dem Eintritt des Schadens und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen (§ 253 AGB).

Zu beachten ist folglich alles, was zugunsten des Werktätigen, und alles, was zu seinen Ungunsten spricht. Alle diese Umstände sind zu würdigen und abzuwägen, um im Ergebnis die Maßnahmen festzulegen, die zur Erziehung des betreffenden Werktätigen und zum Schutz der sozialistischen Arbeitsverhältnisse (insbesondere des sozialistischen Eigentums) notwendig sind.

Daraus ergibt sich, daß nicht auf jede schuldhafte Arbeitspflichtverletzung mit der disziplinarischen Verantwortlichkeit bzw. mit einer Disziplinarmaßnahme reagiert werden muß. Bei geringfügigen Arbeitspflichtverletzungen kann bereits eine Aussprache des Disziplinarbefugten mit dem Werktätigen oder eine kritische Auseinandersetzung im Arbeitskollektiv ausreichend sein. Auch die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission ist möglich (§ 255 Abs. 3 AGB). Wichtig ist jedoch, daß auf jede

schuldhafte Arbeitspflichtverletzung in angemessener und zulässiger Weise reagiert wird.

5.8.3. Disziplinarische Verantwortlichkeit

Die disziplinarische Verantwortlichkeit ist immer dann anzuwenden, wenn ein Werktätiger schuldhaft seine Arbeitspflichten verletzt hat (zum Verschulden vgl. Abschn. 5.8.1.) und andere Formen der Erziehung nicht ausreichen (zu anderen Formen der Erziehung vgl. Abschn. 5.8.2.).

Ob andere Formen der Erziehung ausreichen oder ob die disziplinarische Verantwortlichkeit angewendet werden muß, entscheidet der **Disziplinarbefugte.** Disziplinarbefugt ist kraft Gesetzes der Betriebsleiter; er kann die Disziplinarbefugnis leitenden Mitarbeitern übertragen, mit Ausnahme der Befugnis, die fristlose Entlassung des Werktätigen auszusprechen. Welche leitenden Mitarbeiter disziplinarbefugt sind, ist in der Arbeitsordnung festzulegen (§ 254 Abs. 3 AGB).

Hält der Disziplinarbefugte es für erforderlich, einen Werktätigen disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, muß er ein **Disziplinarverfahren** einleiten; denn nur im Ergebnis eines solchen Verfahrens können Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden. Von einem Disziplinarverfahren darf lediglich dann abgesehen werden, wenn die fristlose Entlassung des Werktätigen ausgesprochen werden soll und sich dieser wegen derselben Arbeitspflicht- oder Rechtsverletzung bereits in einem anderen rechtlich geregelten Verfahren (z. B. in einem Strafverfahren) verantworten mußte (§ 255 Abs. 1 AGB).

Die Anforderungen an die *Einleitung und Durchführung* des Disziplinarverfahrens sind in den §§ 255, 256 AGB geregelt. Für den Werktätigen sind insbesondere folgende Festlegungen wichtig:

- Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist dem Werktätigen unter Angabe der ihm zur Last gelegten Arbeitspflichtverletzung mitzuteilen.
- Das Disziplinarverfahren ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Arbeitspflichtverletzung einzuleiten und grundsätzlich innerhalb eines Monats abzuschließen. Ein Disziplinarverfahren darf nicht mehr eingeleitet werden, wenn seit der Arbeitspflichtverletzung 5 Monate und mehr vergangen sind. Wegen einer Arbeitspflichtverletzung, die als Ordnungswidrigkeit, Verfehlung oder Straftat verfolgt wird, kann der Betrieb noch innerhalb von 2 Wochen, nachdem er Kenntnis von der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs erhalten hat, ein Disziplinarverfahren einleiten.
- Der Werktätige ist im Disziplinarverfahren zu hören. Ist das nicht möglich, muß ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- Das Disziplinarverfahren ist unter Mitwirkung eines Vertreters der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung bzw. des Vertrauensmannes durchzuführen.
- Der Betrieb kann dem Werktätigen nach Einleitung des Disziplinarverfahrens bis zu dessen Abschluß eine andere Arbeit übertragen, wenn der Werktätige wegen der ihm zur Last gelegten Arbeitspflichtverletzung nicht mehr mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe beschäftigt werden kann.

Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen

Im Disziplinarverfahren muß zweifelsfrei festgestellt werden, ob der Werktätige ihm obliegende Arbeitspflichten schuldhaft verletzt hat. Liegt eine schuldhafte Arbeitspflichtverletzung vor, hat der Disziplinarbefugte zu entscheiden, ob das Disziplinarverfahren gemäß § 257 Abs. 1 AGB ohne Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme beendet werden kann, weil der erzieherische Zweck bereits durch das Verfahren erreicht wurde, oder welche Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird. Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind gemäß § 254 Abs. 1 AGB der Verweis, der strenge Verweis und die fristlose Entlassung. Welche Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird, hängt von der Gesamtheit aller Umstände ab (§ 253 AGB; vgl. Abschn. 5.8.2.). Beim Ausspruch einer fristlosen Entlassung sind besonders geregelte Voraussetzungen und Anforderungen zu beachten (vgl. dazu ausführlich Abschn. 5.10.4.).

Andere als die genannten Disziplinarmaßnahmen sind nach dem AGB nicht zulässig; nur wenn besondere Rechtsvorschriften, die die disziplinarische Verantwortlichkeit von

Werktätigen mit besonderer Verantwortung regeln, andere oder weitere Disziplinarmaßnahmen vorsehen, dürfen diese ausgesprochen werden. Ein Disziplinarverfahren, das allein auf der Grundlage des AGB durchgeführt wird, darf beispielsweise nicht mit dem förmlichen Ausspruch einer „Mißbilligung" oder ähnlich bezeichneten Kritik beendet werden. Auch außerhalb eines Disziplinarverfahrens sollten schriftliche Mißbilligungen und ähnliche Formen nicht angewendet werden, da sie im Grunde verschleierte unzulässige Disziplinarmaßnahmen darstellen oder zumindest beim Werktätigen den Eindruck hervorrufen, disziplinarisch zur Verantwortung gezogen worden zu sein.

Die Disziplinarmaßnahme ist schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Gründe auszusprechen (§ 257 Abs. 2 AGB). Wird das Verfahren ohne Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme beendet, ist die Beendigung dem Werktätigen mitzuteilen (§ 257 Abs. 1 AGB).

Wird im Disziplinarverfahren festgestellt, daß der Werktätige keine Arbeitspflichten verletzt oder die Arbeitspflichtverletzung nicht schuldhaft begangen hat, ist das Disziplinarverfahren einzustellen. Die Einstellung ist dem Werktätigen mitzuteilen (§ 257 Abs. 1 AGB).

Einspruch gegen Disziplinarmaßnahmen

Ist ein Werktätiger mit der ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme nicht einverstanden, kann er Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts einlegen; der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der schriftlich festgelegten Disziplinarmaßnahme möglich (§ 257 Abs. 3 AGB). Die Konfliktkommission bzw. die Kammer für Arbeitsrecht kann die Disziplinarmaßnahme aufheben, wenn der Einspruch berechtigt ist.

Das kommt unter anderem dann in Frage, wenn das angerufene Organ feststellt, daß der Werktätige Arbeitspflichten nicht bzw. nicht schuldhaft verletzt hat, oder wenn die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme für die begangene schuldhafte Arbeitspflichtverletzung zu hart ist. Die Disziplinarmaßnahme ist auch aufzuheben, wenn festgestellt wird, daß kein ordnungsgemäßes Disziplinarverfahren durchgeführt wurde (wenn beispielsweise der Werktätige im Disziplinarverfahren nicht gehört wurde und auch keine Gelegenheit hatte, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; wenn weder ein Vertreter der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung noch der Vertrauensmann am Disziplinarverfahren mitgewirkt haben).

Erlöschen von Disziplinarmaßnahmen

Mit einer ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme bleibt der Werktätige nicht auf unbegrenzte Zeit belastet. Gemäß § 258 Abs. 1 AGB erlöschen ein Verweis und ein strenger Verweis mit Ablauf eines Jahres und eine fristlose Entlassung mit Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Ausspruch. Der Disziplinarbefugte kann die Disziplinarmaßnahme vorzeitig löschen, wenn der Werktätige eine vorbildliche Arbeitsdisziplin gezeigt hat.

Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung bzw. die Gewerkschaftsgruppe haben das Recht, dem Disziplinarbefugten die vorzeitige Löschung der Disziplinarmaßnahme vorzuschlagen (§ 258 Abs. 4 AGB).

Eine erloschene bzw. vorzeitig gelöschte Disziplinarmaßnahme gilt als nicht ausgesprochen, d. h., sie darf dem Werktätigen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr vorgehalten werden. Sofort nach dem Erlöschen der Disziplinarmaßnahme ist die entsprechende Eintragung aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Der Werktätige ist darüber zu informieren. Hat er Zweifel an der Entfernung der Eintragung aus seiner Personalakte, kann er sich an den Vorsitzenden seiner zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung wenden, der gemäß § 24 Abs. 2 AGB das Recht hat, Einsicht in die Personalakte zu nehmen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit von Werktätigen mit besonderer Verantwortung

Für Werktätige bestimmter Bereiche bzw. für bestimmte Personengruppen kann die disziplinarische Verantwortlichkeit in Rechtsvorschriften besonders ausgestaltet werden (§ 259 AGB). Gegenwärtig gelten solche Rechtsvorschriften für

- Mitarbeiter in den Staatsorganen,
- Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn,
- Mitarbeiter der Deutschen Post,
- Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsausbildung,
- Schiffsbesatzungen,

- Richter,
- Hochschullehrer,
- Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens.

5.8.4. Materielle Verantwortlichkeit

Die materielle Verantwortlichkeit ist immer dann anzuwenden, wenn ein Werktätiger durch schuldhafte Verletzung von Arbeitspflichten schuldhaft eine Schädigung des sozialistischen Eigentums herbeigeführt hat.

Die Mehrung und der Schutz des sozialistischen Eigentums sind verfassungsmäßige Grundpflichten jedes Bürgers (Art. 10 Abs. 2 Verfassung). Für Werktätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, gehören sie zu den Arbeitspflichten (§ 80 Abs. 1 AGB).

Führt die Verletzung von Arbeitspflichten zu einem Schaden am sozialistischen Eigentum und hat der Werktätige auch in bezug auf diesen Schaden schuldhaft gehandelt, müssen Rechtsfolgen eintreten, die zum einen auf den Werktätigen erzieherisch wirken und zum anderen zur völligen oder wenigstens teilweisen Wiedergutmachung des Schadens führen. Diese Rechtsfolgen sind in der materiellen Verantwortlichkeit des Werktätigen vereint.

Die materielle Verantwortlichkeit schließt die Anwendung der disziplinarischen Verantwortlichkeit zwar nicht aus, jedoch wird es in der Regel nicht notwendig sein, neben der materiellen auch noch die disziplinarische Verantwortlichkeit anzuwenden.

Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit

Die materielle Verantwortlichkeit kann nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind:

- Es muß ein Schaden an dem dem Betrieb anvertrauten sozialistischen Eigentum eingetreten sein.
- Der Werktätige muß ihm obliegende Arbeitspflichten schuldhaft verletzt haben.
- Zwischen der Arbeitspflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden muß ein kausaler (ursächlicher) Zusammenhang bestehen.
- Der Werktätige muß den Schaden schuldhaft verursacht haben.

Für besondere Arten der materiellen Verantwortlichkeit sind im AGB weitere Voraussetzungen festgelegt bzw. die hier genannten spezifisch ausgestaltet worden (Ausführungen darüber folgen im Unterabschnitt „Die Höhe der materiellen Verantwortlichkeit“).

Ein **Schaden** ist gemäß § 261 Abs. 1 AGB jede Minderung des dem Betrieb anvertrauten sozialistischen Eigentums. Diese Minderung kann insbesondere in folgenden Formen auftreten:

- als Verlust von Geld oder Sachen;
- in Form von Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen (z. B. Reparaturkosten für eine beschädigte Sache);
- in Form entgangener Geldforderungen (wenn z. B. Ansprüche des Betriebes auf Schadenersatz oder auf Vertragsstrafen nicht mehr realisiert werden können);
- als Zahlungsverpflichtung des Betriebes (z. B. Vertragsstrafe), die bei pflichtgemäßem Verhalten des Werktätigen nicht entstanden wäre.

Die Beeinträchtigung des dem Betrieb anvertrauten sozialistischen Eigentums muß immer in einer Vermögensdifferenz (Vermögensschaden) zum Nachteil des Betriebes zum Ausdruck kommen und in Geld zu berechnen sein.

Um das Vorliegen einer **Arbeitspflichtverletzung** zu begründen, reicht die Feststellung, der Werktätige habe das sozialistische Eigentum geschädigt bzw. nicht vor Schaden bewahrt, grundsätzlich nicht aus. Die allgemeine Arbeitspflicht, das sozialistische Eigentum zu schützen, findet in der Regel ihren Ausdruck in konkreten Arbeitspflichten, und folglich muß grundsätzlich auch festgestellt werden, welche konkreten Arbeitspflichten verletzt wurden. Nur bei der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit (deren Geltendmachung jedoch an besondere Voraussetzungen gebunden ist) reicht bereits der Eintritt eines Schadens aus, um das Vorliegen einer Arbeitspflichtverletzung zu begründen.

Ein **kausaler Zusammenhang** zwischen Arbeitspflichtverletzung und Schaden besteht dann, wenn unter den Bedingungen, die dem Eintritt des Schadens vorausgingen und ihn herbeiführten, das arbeitspflichtverletzende

Handeln des Werktätigen die oder zumindest eine notwendige, wesentliche und bestimmende Bedingung (die Ursache) war.

Fährt z. B. ein Berufskraftfahrer mit einem betriebseigenen PKW an einer Kreuzung auf einen vor ihm anhaltenden LKW auf, weil er den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat oder weil seine Geschwindigkeit beim Heranfahren an die Kreuzung zu hoch war, hat er Arbeitspflichten verletzt; denn zu seinen Arbeitspflichten gehört auch das Einhalten der Straßenverkehrsordnung. Ist durch das Auffahren ein Schaden am Fahrzeug entstanden, besteht zwischen diesem und der Arbeitspflichtverletzung ein ursächlicher Zusammenhang: Hätte der Kraftfahrer den Sicherheitsabstand eingehalten bzw. seine Geschwindigkeit rechtzeitig herabgesetzt, wäre er nicht aufgefahren und folglich wäre kein Schaden entstanden. Das Nichtbeachten der Straßenverkehrsordnung ist Ursache für den Schaden.

Hat ein Berufskraftfahrer mit einem betriebseigenen PKW einen betrieblichen Auftrag zu erledigen und nutzt er diese Gelegenheit entgegen der Weisung seines Leiters dazu, persönliche Fahrten auszuführen (z. B. um Gegenstände aus seiner Wohnung auf das Wochenendgrundstück zu bringen), so verletzt er damit eindeutig seine Arbeitspflichten. Wird das Fahrzeug, das er ordnungsgemäß in einer Nebenstraße abgestellt hat, von einem Unbekannten beschädigt, liegt kein kausaler Zusammenhang zwischen der Arbeitspflichtverletzung und dem Schaden am Fahrzeug vor. Es besteht zwar eine bestimmte Beziehung zwischen beiden; denn hätte er seinen Pflichten gemäß nur die dienstliche Fahrt erledigt, hätte das Fahrzeug nicht in der Nebenstraße gestanden und nicht beschädigt werden können. Das Abstellen des Fahrzeugs in dieser Straße ist aber nur eine Bedingung für den Eintritt des Schadens und hat ihn nur ermöglicht, jedoch nicht herbeigeführt. Der Kraftfahrer kann folglich nur für die Arbeitspflichtverletzung zur Verantwortung gezogen werden, nicht aber für den Schaden am Fahrzeug.

Bei der Prüfung der **Schuld** ist folgendes zu beachten:

In der Regel weiß jeder Werktätige, zu welchen Schäden die Verletzung seiner Arbeitspflichten führen kann; daß er im gegebenen Augenblick vielleicht nicht daran gedacht hat, entbindet ihn nicht von der Verantwortlichkeit, wenn er bei verantwortungsbewußtem Verhalten hätte daran denken müssen. Wer jedoch nur mit seinen Arbeitspflichten und nicht mit den möglichen Schadensfolgen bei Verletzung dieser Pflichten vertraut gemacht wurde und auch noch nicht über die notwendigen Kenntnisse oder Erfahrungen verfügt, um mögliche Schäden vorauszusehen, muß bei einer schuldhaften Arbeitspflichtverletzung nicht unbedingt auch den dadurch entstandenen Schaden schuldhaft verursacht haben.

Wird z. B. einem Werktätigen vorübergehend eine andere Arbeit übertragen, ohne daß er auf die möglichen Schäden beim Unterlassen bestimmter vorgeschriebener Handgriffe hingewiesen wird, und kann dieser Werktätige auch nicht aus anderem Zusammenhang wissen, daß Schäden eintreten können, ist das Unterlassen der Handgriffe zwar eine schuldhafte Arbeitspflichtverletzung, aber in bezug auf den Schaden liegt keine Schuld vor. Es ist folglich nicht möglich, den Werktätigen materiell verantwortlich zu machen.

Da auch bei der materiellen Verantwortlichkeit immer Art und Grad der Schuld berücksichtigt werden müssen, sei ferner darauf hingewiesen, daß in bezug auf die Arbeitspflichtverletzung durchaus eine andere Art der Schuld gegeben sein kann als in bezug auf den Schaden (ausführlich zu den Arten der Schuld vgl. Abschn. 5.8.1.). Oft liegt z. B. bei vorsätzlichen Arbeitspflichtverletzungen in bezug auf den Schaden nur Fahrlässigkeit vor. Beispielsweise kommt es durchaus vor, daß ein Berufskraftfahrer bewußt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet und damit vorsätzlich seine Arbeitspflichten verletzt. Sofern es dadurch zu einem Verkehrsunfall und zu einem Schaden am Kraftfahrzeug kommt, hat der Kraftfahrer in der Regel das weder beabsichtigt noch als Möglichkeit bewußt in Kauf genommen. Meist vertraut ein solcher Kraftfahrer leichtfertig darauf, daß kein Unfall und kein Schaden eintreten werde, und handelt insofern fahrlässig. Deshalb müssen die Schuld für die Arbeitspflichtverletzung und die Schuld für den Schaden immer gesondert geprüft werden.

Die Höhe der materiellen Verantwortlichkeit

In welcher Höhe der Werktätige materiell verantwortlich gemacht wird, ist abhängig von der Schuldart, in der der Schaden verursacht wurde, von der Art des Schadens und von der

Schwere der dafür ursächlichen Arbeitspflichtverletzung.

Für einen *fahrlässig* verursachten Schaden ist der Werktätige bis zur Höhe des monatlichen Tariflohnes, den er zum Zeitpunkt des Schadenseintritts erhalten hat, materiell verantwortlich (einfache materielle Verantwortlichkeit; § 261 Abs. 2 AGB).

Hat beispielsweise ein Werktätiger, dessen monatlicher Tariflohn 550 Mark beträgt, seine Arbeitspflichten verletzt und dadurch fahrlässig einen Schaden in Höhe von 1200 Mark verursacht, kann er bis zur Höhe von 550 Mark materiell verantwortlich gemacht werden. Die konkrete Höhe der Schadenersatzverpflichtung ist bis zu dieser Grenze unter Beachtung der Gesamtheit aller Umstände (§ 253 AGB) festzulegen. Sie kann also unter 550 Mark liegen, wenn Umstände gegeben sind, die zugunsten des Werktätigen zu bewerten sind.

Eine solche Differenzierung ist unter anderem dann ausgeschlossen, wenn der eingetretene Schaden das Mehrfache des monatlichen Tariflohnes des betreffenden Werktätigen beträgt und es angesichts der sonstigen Umstände nicht gerechtfertigt wäre, die materielle Verantwortlichkeit unterhalb des monatlichen Tariflohnes geltend zu machen. Eine Differenzierung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn der Schadensverursacher unaufrichtig ist und sein hartnäckiges Leugnen das Feststellen der Schadensursachen weitestgehend erschwert, so daß ein zusätzlicher Zeitaufwand erforderlich wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Werktätige für einen fahrlässig verursachten Schaden bis zur Höhe des Dreifachen seines monatlichen Tariflohnes materiell verantwortlich (erweiterte materielle Verantwortlichkeit; § 262 AGB). Voraussetzung ist, daß der Schaden herbeigeführt wurde durch

a) den Verlust von Werkzeugen, Körperschutzmitteln oder anderen Gegenständen, die dem betreffenden Werktätigen vom Betrieb gegen schriftliche Bestätigung zur alleinigen Benutzung übergeben wurden, oder

b) den Verlust von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder von Sachwerten, die der Werktätige ständig oder zum Zeitpunkt des Verlustes allein in Gewahrsam hatte.

In den unter b) genannten Fällen ist weitere Voraussetzung, daß der Betrieb den Werktätigen nachweisbar darüber belehrt hat, daß für ihn die erweiterte materielle Verantwortlichkeit gilt; ferner muß der Betrieb sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt und die Sicherheitsbestimmungen eingehalten haben, und schließlich darf nur der Werktätige selbst Zugang zu den ihm anvertrauten Werten gehabt haben.

Weist der Betrieb nach, daß er alle genannten Voraussetzungen erfüllt hat und daß der Schaden nicht durch andere Umstände eingetreten sein kann, gilt der eingetretene Verlust als vom Werktätigen fahrlässig verursacht. Der Betrieb muß nicht nachweisen, wodurch der Verlust entstanden ist, d. h., welche Handlungen der Werktätige vorgenommen bzw. unterlassen hat, die zum Verlust führten. Es reicht aus, wenn der Werktätige über den Verbleib der betreffenden Gegenstände oder Werte keine Rechenschaft ablegen kann.

Ist z. B. in einem Betrieb ein Werkzeug (Fräskopf) im Wert von 1800 Mark verschwunden, muß der Betrieb nachweisen, daß der Werktätige den Fräskopf gegen schriftliche Bestätigung zur alleinigen Benutzung erhalten hat. Kann der Werktätige den Verbleib des Fräskopfes nicht nachweisen und ist auch ein Verlust durch andere Umstände (z. B. durch Diebstahl) auszuschließen, kann der Werktätige bis zur Höhe des Dreifachen seines monatlichen Tariflohnes zum Schadenersatz verpflichtet werden; die konkrete Höhe der Schadenersatzverpflichtung ist unter Beachtung der Gesamtheit aller Umstände (§ 253 AGB) festzulegen.

Bei einer Inventur wird in einer Kasse ein Fehlbetrag von 2550 Mark festgestellt. Der Kassierer, der die Kasse bzw. die Geldbeträge allein in Gewahrsam hatte, kann den Verbleib des Geldes nicht nachweisen. Der Betrieb weist nach, daß ihm sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Geldbeträge (Panzerschrank) zur Verfügung standen, daß auch der Kassenraum entsprechend den Sicherheitsbestimmungen gestaltet war, daß nur der Kassierer Zugang zu den Geldbeträgen hatte und daß der Verlust nicht durch andere Umstände (z. B. durch Diebstahl) eingetreten sein kann. Der Kassierer ist bis zur Höhe des Dreifachen seines monatlichen Tariflohnes für den Verlust materiell verantwortlich.

Hinsichtlich der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit kann in Rahmenkollektivverträgen, die vor dem 1. 1. 1978 in Kraft traten, eine niedrigere Grenze als das Dreifache des

monatlichen Tariflohnes festgelegt sein. Die Werktätigen der Betriebe, für die ein solcher RKV gilt, können – wenn die sonstigen Voraussetzungen für die erweiterte materielle Verantwortlichkeit vorliegen – nur bis zu der im RKV festgelegten Höhe zum Schadenersatz verpflichtet werden.

Werktätige sind bei fahrlässiger Verursachung eines Schadens bis zur vollen Höhe materiell verantwortlich, wenn der Schaden durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Arbeitspflichtverletzung herbeigeführt wurde und diese gleichzeitig eine Straftat darstellt, für die der Werktätige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde (§ 263 AGB).

Wenn z. B. ein LKW-Fahrer während einer Fahrtpause Alkohol zu sich nimmt, auf der Weiterfahrt infolge erheblicher Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit einen Verkehrsunfall mit hohem Sachschaden verursacht und auf Grund dessen in einem Strafverfahren wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit gemäß § 200 StGB verurteilt wird, kann der Betrieb ihn bis zur Höhe des verursachten Schadens materiell verantwortlich machen. Die Höhe der Schadenersatzverpflichtung ist jedoch auch in diesen Fällen unter Beachtung der Gesamtheit aller Umstände (§ 253 AGB) differenziert festzulegen.

Die Regelung gilt nicht nur dann, wenn ein Strafverfahren vor einem staatlichen Gericht durchgeführt wurde, sondern auch, wenn sich der Werktätige nach strafrechtlichen Bestimmungen vor der Konfliktkommission verantworten muß. Allerdings hat sie in diesen Fällen kaum praktische Bedeutung, da bei unter Alkoholeinfluß begangenen Vergehen, die hohe Schäden zur Folge haben, nur selten die Voraussetzungen für eine Übergabe an die Konfliktkommission vorliegen.

Hat der Werktätige einen Schaden *vorsätzlich* verursacht, ist er nach § 261 Abs. 3 AGB immer in voller Höhe materiell verantwortlich. Der Betrieb ist nicht berechtigt, mit seiner Schadenersatzforderung unter der tatsächlichen Schadenshöhe zu bleiben. Darauf hat ihn gegebenenfalls die Konfliktkommission bzw. das staatliche Gericht, die über die materielle Verantwortlichkeit zu befinden haben, hinzuweisen. Ändert der Betrieb seine Schadenersatzforderung trotzdem nicht, ist die Konfliktkommission bzw. das staatliche Gericht berechtigt, den Werktätigen in Höhe des tatsächlichen Schadens zum Ersatz zu verpflichten.

Haben **mehrere Werktätige** durch Verletzung ihrer Arbeitspflichten **gemeinsam** einen Schaden verursacht, gilt für ihre materielle Verantwortlichkeit § 264 AGB. Diese Vorschrift enthält detaillierte Regelungen darüber, in welchem Umfang der Betrieb Schadenersatz vom einzelnen Beteiligten verlangen kann.

Geltendmachen der materiellen Verantwortlichkeit

Um die materielle Verantwortlichkeit durchzusetzen, ist gemäß § 265 Abs. 2 AGB grundsätzlich ein Antrag an die Konfliktkommission bzw. eine Klage bei der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts oder – wenn die Arbeitspflichtverletzung zugleich eine Straftat darstellt und ein Strafverfahren eingeleitet wurde – ein Antrag im Strafverfahren erforderlich. Dadurch wird gewährleistet, daß ein von den Beteiligten unabhängiges Organ unvoreingenommen die gesetzlichen Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit prüft und über den geltend gemachten Schadenersatzanspruch des Betriebes entscheidet.

Ein Antrag bzw. eine Klage ist nicht erforderlich, wenn der Schaden höchstens 10 Prozent des monatlichen Tariflohnes des betreffenden Werktätigen ausmacht und dieser sich schriftlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet hat (§ 265 Abs. 2 AGB). Das gilt auch dann, wenn der Werktätige den Schaden auf Grund einer Vereinbarung mit dem Betrieb selbst behebt (§ 260 Abs. 2 AGB).

Der Antrag bzw. die Klage kann nur innerhalb bestimmter Fristen eingereicht werden, die ausführlich in § 265 Abs. 1 AGB geregelt sind. Nach Ablauf dieser Fristen erlischt der Schadenersatzanspruch des Betriebes gegen den Werktätigen und kann nicht mehr durchgesetzt werden.

Macht der Betrieb die materielle Verantwortlichkeit eines Werktätigen geltend, hat er darüber die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu informieren (§ 265 Abs. 3 AGB), damit diese ihr Recht auf Mitwirkung an der Beratung bzw. am Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit (das in den §§ 300, 301 AGB ausführlich geregelt ist) wahrnehmen kann.

Form der Schadenersatzleistung
Schadenersatz aus materieller Verantwortlichkeit ist gemäß § 260 Abs. 2 AGB grundsätzlich in Geld zu leisten, jedoch kann zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb auch vereinbart werden, daß der Werktätige den Schaden durch eigene Arbeitsleistungen selbst behebt (z. B. durch die Reparatur eines von ihm beschädigten Fahrzeugs).

Verzicht auf einen Teil des Schadenersatzanspruchs
Wenn der Werktätige, der zum Schadenersatz verpflichtet ist, einen angemessenen Teil der Schadenersatzsumme gezahlt hat und durch vorbildliche Arbeitsdisziplin erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird, kann der Betrieb auf den Rest seines Schadenersatzanspruchs verzichten (§ 266 AGB). Der Verzicht ist dem Werktätigen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

5.9. Schadenersatzleistungen des Betriebes

Zur Verwirklichung der in der Verfassung verankerten Grundrechte der Bürger auf Schutz ihrer Gesundheit und ihrer Arbeitskraft, auf materielle Sicherheit bei Krankheit und Unfällen sowie auf persönliches Eigentum und dessen Schutz wurden zahlreiche Rechtsvorschriften erlassen. Auch die Regelungen über die Schadenersatzleistungen des Betriebes in Kapitel 14 des AGB dienen diesem Ziel.

5.9.1. Schadenersatz bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Ist ein Werktätiger wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit arbeitsunfähig, erhält er Krankengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes. Ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit mindern folglich nicht das Arbeitseinkommen des Werktätigen. Für andere materielle Nachteile, die mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit verbunden sein können, hat der Betrieb gemäß § 267 AGB dem Werktätigen Schadenersatz zu leisten.

Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht des Betriebes ist nicht, daß der Betrieb irgendwelche Pflichten verletzt hat (mit dieser Regelung im AGB wurde die soziale Sicherheit der Werktätigen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit wesentlich erhöht; denn nach der Regelung im Gesetzbuch der Arbeit, das bis zum Inkrafttreten des AGB galt, war immer eine Pflichtverletzung des Betriebes Voraussetzung für dessen Schadenersatzpflicht). Der Werktätige hat nur dann keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn er selbst seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz trotz ordnungsgemäßer Belehrung, Unterweisung und Kontrolle grob mißachtet, deshalb vorsätzlich verletzt und dadurch einen Arbeitsunfall herbeigeführt hat, ohne daß der Betrieb dafür Ursachen gesetzt hat (§ 267 Abs. 2 AGB).

Die Schadenersatzpflicht des Betriebes gilt (außer für Berufskrankheiten) **nur für Arbeitsunfälle** im Sinne des § 220 Abs. 1 AGB, d. h. nur für solche, die **im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß** eingetreten sind. Sie gilt also nicht für Wegeunfälle und für solche Unfälle, die bei organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit eingetreten sind; diese Unfälle gelten zwar hinsichtlich des Krankengeldanspruchs ebenfalls als Arbeitsunfälle, jedoch nicht hinsichtlich des Anspruchs auf Ersatz eines Schadens (ausführlich zum Arbeitsunfall vgl. Abschn. 16.3.2.).

Der Betrieb hat dem Werktätigen gemäß § 268 Abs. 1 AGB folgende Schäden zu ersetzen:

a) die dem Werktätigen entgangenen und noch entgehenden auf Arbeit beruhenden Einkünfte, einschließlich der Minderung seiner Rentenansprüche;
b) die notwendigen Mehraufwendungen, insbesondere zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit und zur Teilnahme am Arbeitsprozeß und am gesellschaftlichen Leben;
c) den Sachschaden.

Ein Schaden in Form *entgangener Einkünfte* kann z. B. dadurch entstehen, daß der Werktätige infolge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit seine bisherige Tätigkeit (z. B. als Schlosser) nicht mehr ausüben kann und in

der neuen Tätigkeit einen geringeren Verdienst erzielt als vorher. Der Betrieb hat ihm dann die Differenz zwischen dem bisherigen Verdienst und dem nunmehr erzielten als Schaden zu ersetzen. Erhält der Werktätige eine Unfallrente oder andere Leistungen der Sozialversicherung, werden diese bei der Berechnung der Verdienstminderung berücksichtigt. Beträgt die Verdienstdifferenz beispielsweise 300 Mark und erhält der Werktätige eine Unfallrente von 90 Mark, hat der Betrieb monatlich 210 Mark Schadenersatz zu zahlen. Leistungen, die der Werktätige auf Grund eines Versicherungsvertrages von der Staatlichen Versicherung erhält (z. B. aus einer zusätzlichen Unfallversicherung), werden auf den Schadenersatz nicht angerechnet (§ 268 Abs. 3 AGB).

Lehnt der Werktätige eine ihm angebotene zumutbare andere Arbeit oder eine berufliche Rehabilitation ab, muß er sich auf seinen Schadenersatzanspruch das anrechnen lassen, was er dadurch weniger verdient. Hatte er beispielsweise vor dem Unfall ein monatliches Arbeitseinkommen von 750 Mark und bietet ihm der Betrieb nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eine zumutbare Tätigkeit an, bei der er 600 Mark monatlich verdienen könnte, dann hat er auch dann nur einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 150 Mark, wenn er die angebotene Tätigkeit ablehnt und statt dessen im gleichen oder in einem anderen Betrieb eine Arbeit für 500 Mark aufnimmt (eine eventuelle Unfallrente der Sozialversicherung wird natürlich auch in diesem Fall berücksichtigt).

Eine *Minderung von Rentenansprüchen* kann sich – über die Verdienstminderung – vor allem in bezug auf die Altersrente des Werktätigen ergeben (zum Einfluß der Höhe des Verdienstes auf die Höhe der Rente vgl. Abschn. 16.4.). Ist die Altersrente, die der Werktätige tatsächlich erhält, niedriger als die Rente, die er erhalten hätte, wenn er bis zum Rentenalter in der bisher ausgeübten Tätigkeit hätte verbleiben können, hat ihm der Betrieb die Differenz zu ersetzen.

Auf eine Invalidenrente kann sich der Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit ebenfalls mindernd auswirken. Das kann dann geschehen, wenn der Werktätige nur noch eine geringer bezahlte Tätigkeit ausüben kann und später aus Gründen, die zu dem Arbeitsunfall oder der Berufskrankheit in keiner Beziehung stehen, Invalidität eintritt. Sein Anspruch auf Invalidenrente wäre höher, wenn er nicht wegen des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit einige Jahre lang einen geringeren Verdienst gehabt hätte. Auch in einem solchen Fall hat der Betrieb dem Werktätigen die Differenz zu ersetzen.

Notwendige Mehraufwendungen können dadurch entstehen, daß der Werktätige in größerem Umfang als vor dem Arbeitsunfall bzw. dem Eintritt der Berufskrankheit Dienstleistungen in Anspruch nehmen muß (z. B. Wäschereileistungen). Der Betrieb hat die Mehraufwendungen zu ersetzen, wenn sie notwendig sind.

Sachschäden sind vor allem Schäden an der Kleidung des Werktätigen oder anderen persönlichen Gegenständen (z. B. einer Armbanduhr). Der Betrieb hat die Kosten für die Beseitigung der Schäden (Reinigung, Reparatur usw.) zu tragen bzw., wenn der Schaden nicht behebbar ist, den Zeitwert der Sache zu ersetzen.

Hat ein Arbeitsunfall, der im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß eingetreten ist, oder eine Berufskrankheit den **Tod eines Werktätigen** zur Folge, ist der Betrieb den Hinterbliebenen gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch den Verlust des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs entsteht. Der Schadenersatz wird in der Regel in Form einer monatlichen Rente gezahlt. Der Betrieb hat außerdem die Bestattungskosten zu tragen (§ 269 AGB).

5.9.2.
Schadenersatz bei Pflichtverletzungen des Betriebes

Wie dem Werktätigen erwachsen auch dem Betrieb aus einem Arbeitsrechtsverhältnis eine Reihe von Pflichten. Verletzt der Betrieb solche Pflichten, zieht das ebenso wie eine vom Werktätigen begangene Pflichtverletzung bestimmte Rechtsfolgen nach sich.

Zu diesen Rechtsfolgen gehört auch, daß der Betrieb dem Werktätigen den Schaden zu ersetzen hat, der diesem aus der Pflichtverletzung des Betriebes entstanden ist (§ 270 Abs. 1 AGB). Die Schadenersatzpflicht entfällt nur

dann, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Eintritt des Schadens beim Werktätigen geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte (§ 270 Abs. 2 AGB).

Pflichtverletzungen des Betriebes sind alle Pflichtverletzungen, die vom Betriebsleiter, von leitenden Mitarbeitern oder anderen Werktätigen des Betriebes begangen werden, sofern die verletzten Pflichten Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis sind. Es kommt nicht darauf an, ob der Pflichtverletzer schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt hat, und es ist auch nicht erforderlich, daß der Pflichtverletzer tatsächlich festgestellt wird. Wichtig ist jedoch, daß die Pflichtverletzung ursächlich für den Schaden war.

Zu den Pflichten des Betriebes, deren Verletzung zu einem Schadenersatzanspruch des Werktätigen führen kann, gehört vor allem die Pflicht, sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für die vom Werktätigen in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände zu schaffen (§ 239 AGB). Sorgt der Betrieb z. B. nicht dafür, daß die Garderobenschränke im Umkleideraum verschlossen werden können, und kommen deshalb einem Werktätigen Kleidungsstücke abhanden, die er während der Arbeitszeit in einem solchen Schrank aufbewahrt hat, hat der Betrieb in Höhe des Zeitwerts Ersatz zu leisten.

Pflichtverletzungen kann der Betrieb auch beim Abschluß des Arbeitsvertrages (oder schon bei dessen Vorbereitung) und bei der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses begehen. Für die Folgen derartiger Pflichtverletzungen gibt es zum Teil ganz spezielle Regelungen; das trifft z. B. zu, wenn dem Werktätigen eine höhere Lohn- oder Gehaltsgruppe zugesagt wurde, als für die vereinbarte Arbeitsaufgabe zulässig ist (§ 44 Abs. 2 AGB). Auch für den Ersatz des entgangenen Verdienstes, wenn eine Kündigung, fristlose Entlassung usw. für unwirksam erklärt wird, gilt eine spezielle Vorschrift (§ 60 Abs. 3 AGB). In solchen Fällen ist immer die spezielle Regelung anzuwenden; in allen anderen Fällen gilt für die Schadensersatzpflicht des Betriebes § 270 AGB.

Pflichtverletzungen des Betriebes können auch zu Schäden führen, die weder finanzieller noch materieller Art sind, die sich also nicht in Geld ausdrücken lassen, sondern als Rechtsverlust auftreten. Ein solcher Schaden liegt z. B. in folgendem Fall vor: Der Betrieb verweigerte einer Werktätigen den Hausarbeitstag für den Monat September, weil er der Auffassung war, daß ihr für diesen Monat aus bestimmten Gründen kein Hausarbeitstag zustände. Als die strittigen Fragen endlich geklärt waren und feststand, daß die Kollegin auch im September einen Hausarbeitstag hätte erhalten müssen, war es bereits Oktober, und da der Hausarbeitstag gemäß § 185 Abs. 2 AGB im laufenden Monat zu nehmen und zu gewähren ist, hatte die Kollegin ihren Anspruch für September verloren. Ihr war ein Schaden in Form eines Rechtsverlustes entstanden. Da für diesen Schaden eine Pflichtverletzung des Betriebes ursächlich war, hat der Betrieb den Schaden zu ersetzen. Allerdings kommt ein Schadenersatz in Geld nicht in Frage, da der Schaden nicht in Geld gemessen werden kann. Der Betrieb muß der Werktätigen einen Tag bezahlte Freistellung gewähren.

5.9.3. Schadenersatz bei Abwendung von Schäden und Gefahren

Schäden können einem Werktätigen auch dadurch entstehen, daß er sich im Betrieb bei Katastrophen, Havarien, Bränden oder anderen Gefahrensituationen einsetzt, um drohende Gefahren oder Schäden für den Betrieb oder andere Werktätige abzuwenden bzw. eine Ausweitung bereits eingetretener Schäden zu verhindern. Der Betrieb hat dem Werktätigen für Sachschäden, die dieser bei seinem Einsatz erleidet, für Aufwendungen, die der Werktätige den Umständen nach als erforderlich ansehen konnte, und für sonstige Nachteile Ersatz zu leisten (§ 271 Abs. 1 AGB).

Klettert z. B. ein Verkaufsstellenleiter während eines Unwetters auf das Dach des Lagerraumes, um eine vom Sturm verursachte undichte Stelle abzudecken, damit die gelagerten Waren nicht durch eindringenden Regen beschädigt werden, und zerreißt er sich dabei seine Hose, hat der Betrieb ihm den Zeitwert der Hose zu ersetzen.

5.9.4.
Schadenersatz bei Verwendung persönlichen Eigentums

In manchen Berufen ist es mitunter üblich, daß der Werktätige mit Genehmigung des Betriebes Gegenstände seines persönlichen Eigentums zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben verwendet. Werden solche Gegenstände dabei beschädigt oder zerstört, steht dem Werktätigen grundsätzlich ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Betrieb zu (§ 271 Abs. 2 AGB).

Hat der Werktätige den Schaden durch Verletzung seiner Arbeitspflichten schuldhaft selbst verursacht, verringert sich sein Schadenersatzanspruch in dem Umfang, in dem der Werktätige vom Betrieb materiell verantwortlich gemacht werden könnte, wenn ihm der betreffende Gegenstand vom Betrieb zur Verfügung gestellt worden wäre.

5.9.5.
Verjährung der Schadenersatzansprüche

Die in den Abschn. 5.9.1. bis 5.9.4. erläuterten Schadenersatzansprüche des Werktätigen unterliegen der Verjährung (zur Verjährung vgl. Abschn. 19.3.2.1.). Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Sie beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Werktätige Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangt (§ 272 AGB). Ist Schadenersatz in Form wiederkehrender Leistungen zu zahlen (also z. B. monatlich ein bestimmter Betrag), verjährt jeweils nur die fällig gewordene Teilleistung.

Zur Erläuterung möge folgendes Beispiel dienen:
Ein Werktätiger hatte am 15. November 1983 einen Arbeitsunfall und war deshalb bis zum 17. Juli 1984 arbeitsunfähig. Da er wegen einer gesundheitlichen Schädigung infolge des Unfalls seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, bot ihm der Betrieb am 18. Juli 1984 eine zumutbare andere Arbeit an, und am gleichen Tag kam auch der Änderungsvertrag zustande. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Kaderleiter, daß der Betrieb für den Verdienstausfall, der dem Werktätigen als Folge des Arbeitsunfalls entsteht, Schadenersatz leisten werde, und zwar monatlich am Lohnzahltag in der errechneten Höhe von 50 Mark.
Käme der Betrieb seinen Verpflichtungen zur Schadenersatzleistung nicht nach, würden die einzelnen Ansprüche des Werktätigen wie folgt verjähren:
Für jeden monatlich fällig werdenden Betrag begann bzw. beginnt eine eigene Verjährungsfrist. Sollte der erste Betrag (für den Verdienstausfall im Juli 1984) noch bei der Lohnzahlung am 26. Juli 1984 gezahlt werden, begann für diesen Betrag die Verjährungsfrist am 1. August 1984, da er am 26. Juli 1984 fällig war. Mit Ablauf des 30. August 1987 wäre dieser Anspruch verjährt. Am 1. September, 1. Oktober, 1. November 1984 usw. begann die Verjährungsfrist für den jeweils im Monat zuvor fälligen Betrag von 50 Mark.

Kommt zu den bisher bekannten Schäden später ein weiterer Schaden hinzu (z. B. wenn zunächst nur Sachschäden erkennbar waren, nach längerer Zeit aber Gesundheitsschäden als Folge des Arbeitsunfalls auftreten, die zu einer Verdienstminderung führen), ist die Kenntnis von diesem Schaden später gegeben als die Kenntnis von den Sachschäden, so daß die Verjährungsfrist auch erst später zu laufen beginnt.

In Ausnahmefällen kann ein Schadenersatzanspruch trotz Verjährung noch durchgesetzt werden (§ 272 in Verbindung mit § 128 Abs. 2 AGB).

5.9.6.
Ersatzansprüche an Dritte

Schadenersatzansprüche eines Werktätigen können nicht nur nach arbeitsrechtlichen, sondern auch nach zivilrechtlichen Vorschriften entstehen. Da die im AGB geregelten Schadenersatzansprüche des Werktätigen im Interesse seiner sozialen Sicherheit nur zum Teil an die Voraussetzung gebunden sind, daß der Betrieb Pflichten verletzt hat, kann folgendes eintreten: Der Werktätige (z. B. ein Straßenbahnfahrer) hat gegenüber seinem Betrieb Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der ihm infolge eines Arbeitsunfalls entstanden ist. Der Arbeitsunfall (z. B. ein Verkehrsunfall) wurde schuldhaft von einem Dritten herbeigeführt, d. h. von einem anderen Bürger oder einem anderen Betrieb (z. B. von einem fremden Kraftfahrer, der die Vorfahrt der Straßenbahn nicht

beachtet hat). Dieser Dritte ist nach zivilrechtlichen Bestimmungen zum Ersatz des schuldhaft verursachten Schadens verpflichtet (§§ 330ff. ZGB). Der geschädigte Werktätige kann folglich in bezug auf ein und denselben Schaden sowohl seinem Betrieb als auch dem Dritten gegenüber Schadenersatzansprüche haben. Der Betrieb darf ihn in einem solchen Fall nicht an den Dritten verweisen; er muß Schadenersatz zahlen. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Dritte damit von seiner Verpflichtung frei wird. Der Anspruch des Werktätigen gegen den Dritten geht in der Höhe auf den Betrieb über, in der dieser Ersatz geleistet hat (§ 273 AGB), d. h., der Betrieb kann nun seinerseits vom Dritten Ersatz verlangen.

Schadenersatzansprüche, die nur nach zivilrechtlichen, aber nicht nach arbeitsrechtlichen Vorschriften bestehen (z. B. der Anspruch auf einen Ausgleich gemäß § 338 Abs. 3 ZGB, der allgemein als Schmerzensgeld bezeichnet wird) und die der Betrieb deshalb nicht befriedigt, muß der Werktätige dem Dritten gegenüber geltend machen.

5.10. Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

Sowohl der Werktätige als auch der Betrieb sind in der Regel daran interessiert, das Arbeitsrechtsverhältnis stabil zu gestalten. Es können jedoch Umstände eintreten, die eine Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses aus betrieblichen oder persönlichen Gründen notwendig machen.

Für die Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen sind im AGB verschiedene Formen vorgesehen sowie bestimmte Voraussetzungen und Anforderungen geregelt. Diese Regelungen dienen dem Ziel, jedem Werktätigen das verfassungsmäßige Grundrecht auf Arbeit auch bei notwendigem Betriebswechsel zu gewährleisten, einen rationellen Einsatz der Arbeitskräfte entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen zu sichern und die Werktätigen vor ungerechtfertigter Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zu schützen.

5.10.1. Aufhebungsvertrag

Der Aufhebungsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb über die Auflösung des Arbeitsvertrages zu einem bestimmten Zeitpunkt. Eine solche Vereinbarung kann sowohl auf Initiative des Werktätigen als auch auf Initiative des Betriebes zustande kommen.

Soll ein Aufhebungsvertrag auf Initiative des *Werktätigen* abgeschlossen werden, so ist das an keinerlei Voraussetzungen gebunden. Zu beachten ist lediglich, daß Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zum Abschluß eines solchen Vertrages die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten benötigen (§ 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 AGB).

Geht die Initiative zur Auflösung des Arbeitsvertrages hingegen vom *Betrieb* aus, kann ein Aufhebungsvertrag nur geschlossen werden, wenn der Betrieb dem Werktätigen vorher einen Änderungsvertrag über die Aufnahme einer zumutbaren anderen Arbeit im Betrieb oder – soweit das nicht möglich ist – einen Überleitungsvertrag angeboten hat und der Werktätige dieses Angebot abgelehnt hat (§ 51 Abs. 2 AGB).

Vom beabsichtigten Abschluß eines Aufhebungsvertrages hat der Betrieb in jedem Fall die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen, damit ein Vertreter der Gewerkschaftsleitung bzw. der Vertrauensmann an dem Gespräch teilnehmen kann, das dem Abschluß des Aufhebungsvertrages vorangeht (§ 52 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 AGB).

Der Betrieb ist verpflichtet, den Aufhebungsvertrag schriftlich unter Angabe der Gründe auszufertigen (§ 52 Abs. 2 AGB).

5.10.2. Überleitungsvertrag

Kann der Betrieb einen Werktätigen nicht mehr mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe beschäftigen, muß er ihm entweder eine zumutbare andere Arbeit im Betrieb (und damit einen Änderungsvertrag; vgl. Abschn. 5.4.) oder, wenn das nicht möglich ist, eine zumut-

bare andere Arbeit in einem anderen Betrieb (und damit einen Überleitungsvertrag) anbieten (§ 51 Abs. 2 AGB); ausgenommen sind selbstverständlich die Fälle, in denen der Werktätige im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens fristlos entlassen wird. Hat der Werktätige eine ihm angebotene zumutbare andere Arbeit im Betrieb abgelehnt, braucht der Betrieb keinen Überleitungsvertrag mehr anzubieten.

Der Überleitungsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Werktätigen, seinem bisherigen Betrieb und einem weiteren – dem übernehmenden – Betrieb, durch die der Arbeitsvertrag zwischen dem Werktätigen und dem bisherigen Betrieb aufgelöst wird und ein neuer Arbeitsvertrag zwischen dem Werktätigen und dem übernehmenden Betrieb zustande kommt.

In den Überleitungsvertrag sind folgende Vereinbarungen aufzunehmen: mit welchem Tag der Arbeitsvertrag zwischen dem bisherigen Betrieb und dem Werktätigen aufgelöst wird, an welchem Tag der Werktätige die Tätigkeit im neuen Betrieb aufnimmt, welche Arbeitsaufgabe er übernimmt und an welchem Arbeitsort er diese zu erfüllen hat (§ 53 Abs. 1 AGB).

Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen können weitere Vereinbarungen getroffen werden, z. B. über Verpflichtungen des Betriebes zur Vorbereitung des Werktätigen auf seine neue Arbeitsaufgabe, über notwendige Qualifizierungsmaßnahmen oder zur Unterstützung des Werktätigen bei einem erforderlichen Wohnungswechsel.

Werden Überleitungsverträge im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen notwendig, hat der betreffende Betrieb zu gewährleisten, daß sie rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Beginn der neuen Tätigkeit abgeschlossen werden (§ 53 Abs. 2 AGB). Auch aus anderen Gründen erforderliche Überleitungsverträge sollen langfristig vorbereitet werden, damit sich die Werktätigen rechtzeitig auf die Übernahme neuer Arbeitsaufgaben vorbereiten können.

Zur Vorbereitung des Überleitungsvertrages ist der bisherige Betrieb verpflichtet. Er hat mit anderen Betrieben – wenn es erforderlich ist, auch mit dem zuständigen Amt für Arbeit – Verbindung aufzunehmen und die Aussprache zwischen den Partnern des Überleitungsvertrages vorzubereiten.

Vom beabsichtigten Abschluß eines Überleitungsvertrages haben die beteiligten Betriebe die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu verständigen (§ 53 Abs. 3 AGB). Vertreter der Gewerkschaftsleitungen bzw. die jeweiligen Vertrauensleute aus beiden Betrieben haben das Recht, an dem Gespräch zwischen den Vertragspartnern teilzunehmen (§ 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 AGB).

Der Überleitungsvertrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe auszufertigen. Im übrigen gelten für Überleitungsverträge die für Arbeitsverträge zutreffenden Bestimmungen entsprechend (vgl. Abschn. 5.2.1.).

5.10.3. Fristgemäße Kündigung

Die fristgemäße Kündigung ist – im Unterschied zum Aufhebungsvertrag und zum Überleitungsvertrag – eine einseitige Willenserklärung, mit der ein Partner des Arbeitsvertrages bewirkt, daß das Arbeitsrechtsverhältnis nach Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist beendet ist. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Arbeitsvertrag können Kündigungsfristen bis zu 3 Monaten vereinbart werden, und in Rechtsvorschriften können für bestimmte Personengruppen besondere Kündigungsfristen festgelegt werden (§ 55 AGB).

Fristgemäße Kündigung durch den Werktätigen

Ein Werktätiger, der sein Arbeitsrechtsverhältnis beenden möchte, sollte zunächst den Abschluß eines Aufhebungsvertrages anstreben, da durch eine Vereinbarung den beiderseitigen Interessen am besten Rechnung getragen werden kann. Lehnt der Betrieb einen Aufhebungsvertrag ab, kann der Werktätige fristgemäß kündigen; er ist dazu aber auch berechtigt, ohne dem Betrieb vorher einen Aufhebungsvertrag angeboten zu haben.

Die Wirksamkeit der Kündigung ist weder vom Vorliegen bestimmter Gründe noch von der Schriftform abhängig. Das heißt, daß der Werktätige auch mündlich und ohne Angabe

von Gründen kündigen kann. Die Festlegung in § 54 Abs. 4 AGB, daß der Werktätige seine Kündigung schriftlich abfassen und die Gründe angeben *soll* (nicht muß), dient vor allem dazu, ihn vor einer unüberlegt ausgesprochenen Kündigung zu bewahren; die Angabe von Gründen ermöglicht es dem Betrieb unter Umständen, dem Werktätigen bei persönlichen Problemen zu helfen oder betriebliche Unzulänglichkeiten abzustellen.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten kündigen (§ 54 Abs. 1 AGB).

Fristgemäße Kündigung durch den Betrieb
Im Gegensatz zum Werktätigen kann der Betrieb einen Arbeitsvertrag nur kündigen, wenn die im AGB festgelegten **Kündigungsgründe** vorliegen.

Die Kündigung eines *zeitlich unbegrenzten Arbeitsvertrages* ist gemäß § 54 Abs. 2 AGB nur zulässig, wenn

- es infolge Änderung der Produktion, der Struktur oder des Stellen- bzw. Arbeitskräfteplanes des Betriebes notwendig ist;
- der Werktätige für die vereinbarte Arbeitsaufgabe nicht geeignet ist;
- Mängel des Arbeitsvertrages durch die Beteiligten nicht beseitigt werden können.

Außerdem ist Voraussetzung, daß der Betrieb dem Werktätigen vorher einen Änderungsvertrag (vgl. Abschn. 5.4.) oder – wenn das nicht möglich ist – einen Überleitungsvertrag (vgl. Abschn. 5.10.2.) angeboten und der Werktätige dieses Angebot abgelehnt hat.

Die Kündigung eines *befristeten Arbeitsvertrages* ist nur zulässig, wenn der Werktätige für die vereinbarte Arbeitsaufgabe nicht geeignet ist oder Mängel des Arbeitsvertrages durch die Beteiligten nicht beseitigt werden können. Außerdem ist Voraussetzung, daß die Übernahme einer zumutbaren anderen Arbeit im Betrieb mit dem Werktätigen nicht vereinbart werden kann (§ 54 Abs. 3 AGB).

Der Betrieb muß jede fristgemäße Kündigung schriftlich abfassen und im Kündigungsschreiben den Kündigungsgrund angeben (§ 54 Abs. 4 AGB).

Zu einer fristgemäßen Kündigung hat der Betrieb die vorherige Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung einzuholen (§ 57 AGB); zu beachten ist dabei, daß Gewerkschaftsfunktionären und Mitgliedern von Konfliktkommissionen nur mit vorheriger Zustimmung der Gewerkschaftsleitungen bzw. -vorstände gekündigt werden darf, die in § 26 AGB genannt sind.

Verweigert die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung die Zustimmung, kann sich der Betrieb an die übergeordnete Gewerkschaftsleitung bzw. den übergeordneten Gewerkschaftsvorstand wenden, die dann endgültig entscheiden.

Eine Kündigung, die ohne Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung ausgesprochen wurde, ist nicht automatisch unwirksam. Der betreffende Werktätige kann jedoch innerhalb einer bestimmten Frist bei der Konfliktkommission bzw. bei der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts gegen die Kündigung Einspruch einlegen (§ 60 Abs. 1 und 2 AGB); die Konfliktkommission bzw. die Kammer für Arbeitsrecht stellt dann die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung wegen fehlender gewerkschaftlicher Zustimmung fest.

Besonderer Kündigungsschutz
Gemäß § 58 AGB darf der Betrieb bestimmten Personengruppen *überhaupt nicht* fristgemäß kündigen. Das gilt für

- Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus;
- Schwangere, stillende Mütter, Mütter mit Kindern bis zu einem Jahr und alleinstehende Werktätige mit Kindern bis zu 3 Jahren.

Nach der gleichen Bestimmung darf der Betrieb anderen Werktätigen *während bestimmter Zeiten* nicht fristgemäß kündigen. Das gilt für

- Mütter während der Zeit der Freistellung nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 Abs. 1 und 2 AGB;
- Werktätige während der Dauer des Grundwehrdienstes, des Dienstverhältnisses als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit und des Reservistenwehrdienstes;
- Werktätige während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, während Quarantäne sowie während des Erholungsurlaubs.

Außer diesem generellen bzw. zeitweiligen Kündigungsverbot ist im AGB eine weitere Form des Kündigungsschutzes geregelt: Gemäß § 59 Abs. 1 AGB darf der Betrieb

- Schwerbeschädigten, Tuberkulosekranken und -rekonvaleszenten sowie Rehabilitanden,
- Werktätigen ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters,
- Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Facharbeitern bis zum Ende des ersten Jahres nach Lehrabschluß

nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes und nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat kündigen.

5.10.4. Fristlose Entlassung

Die fristlose Entlassung beendet das Arbeitsrechtsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Sie ist eine Disziplinarmaßnahme, die vom Betrieb grundsätzlich nur im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden kann (zum Disziplinarverfahren sowie zu der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine fristlose Entlassung ohne Disziplinarverfahren auszusprechen, vgl. Abschn. 5.8.3.).

Gesetzliche Voraussetzung für eine fristlose Entlassung ist, daß der Werktätige die sozialistische Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerliche Pflichten schwerwiegend verletzt hat und deshalb die Weiterbeschäftigung im Betrieb nicht mehr möglich ist (§ 56 Abs. 1 AGB).

Ob eine Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerlicher Pflichten als schwerwiegend anzusehen ist, ist nach der Gesamtheit aller Umstände zu bewerten (§ 253 AGB). Die Schwere der Arbeitspflichtverletzung ist vor allem abhängig von den eingetretenen oder auch möglichen Folgen der Pflichtverletzung und vom Grad des Verschuldens des Werktätigen. In der Regel soll eine fristlose Entlassung erst vorgenommen werden, wenn frühere Disziplinar- bzw. Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind (§ 56 Abs. 1 AGB).

Als schwerwiegende Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten sind vor allem Straftaten anzusehen, für die eine längere Freiheitsstrafe (von über 1 Jahr) ausgesprochen wurde.

Die fristlose Entlassung kann nur schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Gründe ausgesprochen werden (§ 56 Abs. 2 AGB). Außerdem hat der Betrieb vorher (ausnahmsweise auch innerhalb einer Woche nach der Entlassung) die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung einzuholen (§ 57 AGB). Bei der fristlosen Entlassung von Gewerkschaftsfunktionären oder Konfliktkommissionsmitgliedern ist aus § 26 AGB zu entnehmen, welche Gewerkschaftsleitung bzw. welcher Vorstand für die Zustimmung zuständig ist.

Folgende Personengruppen können gemäß § 59 Abs. 1 und 2 AGB nur unter der Voraussetzung fristlos entlassen werden, daß der für den Betrieb zuständige Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes vorher zugestimmt hat:

- Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten, Rehabilitanden;
- Werktätige ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters;
- Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Facharbeiter bis zum Ende des ersten Jahres nach Lehrabschluß;
- Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus;
- Schwangere, stillende Mütter, Mütter mit Kindern bis zu einem Jahr, Mütter während der Freistellung nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 Abs. 1 und 2 AGB und alleinstehende Werktätige mit Kindern bis zu 3 Jahren.

Die Zustimmung kann ausnahmsweise innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung nachgeholt werden (§ 59 Abs. 3 AGB).

Es liegt sowohl im gesellschaftlichen Interesse als auch im Interesse des fristlos entlassenen Werktätigen selbst, daß dieser möglichst bald wieder eine Arbeit in einem anderen Betrieb aufnimmt und dort sein Grundrecht auf Arbeit verwirklicht. Deshalb ist der Betrieb verpflichtet, den fristlos entlassenen Werktätigen bei der Aufnahme einer anderen Arbeit zu unterstützen (§ 56 Abs. 3 AGB). Diese Pflicht erfüllt der Betrieb nicht, wenn er den Werktätigen lediglich an das zuständige Amt für Arbeit verweist. Er muß selbst geeignete Schritte unternehmen, die zu einer möglichst schnellen

Wiedereingliederung des Werktätigen in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß führen.

5.10.5. Einspruchsrecht des Werktätigen

Dem Schutz des Werktätigen vor einer nicht gerechtfertigten Auflösung seines Arbeitsvertrages und der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit dient auch das Recht des Werktätigen, gegen einen Aufhebungsvertrag, eine Vereinbarung über die Auflösung des Arbeitsvertrages im Überleitungsvertrag, eine fristgemäße Kündigung oder eine fristlose Entlassung Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts einzulegen (§ 60 Abs. 1 AGB; zu der Frage, wann die Konfliktkommission und wann das Kreisgericht zuständig ist, vgl. Schema S. 140).

Die **Einspruchsfrist** beträgt bei einer fristgemäßen Kündigung und einer fristlosen Entlassung 2 Wochen. Sie beginnt am Tag nach dem Zugang der Kündigung bzw. fristlosen Entlassung. Gegen eine Vereinbarung über die Auflösung des Arbeitsvertrages in einem Überleitungsvertrag kann der Werktätige bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Aufnahme der anderen Arbeit Einspruch einlegen. Der Einspruch gegen einen Aufhebungsvertrag ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach seinem Abschluß möglich (§ 60 Abs. 2 AGB).

Inwieweit ein Einspruch des Werktätigen Erfolg hat, hängt vor allem davon ab, ob der Betrieb die Voraussetzungen und Anforderungen beachtet hat, die im AGB für den Abschluß eines Aufhebungs- oder Überleitungsvertrages bzw. für den Ausspruch einer fristgemäßen Kündigung oder fristlosen Entlassung festgelegt sind.

Der Einspruch gegen eine fristgemäße Kündigung wird z. B. immer zu deren Aufhebung durch das angerufene Organ führen, wenn der Betrieb

- die Kündigung aus einem Grund ausgesprochen hat, der nicht zu den im AGB geregelten Kündigungsgründen gehört,
- dem Werktätigen vor Ausspruch der Kündigung keinen Änderungsvertrag oder Überleitungsvertrag angeboten hat,
- die Kündigung nur mündlich oder ohne Angabe von Gründen ausgesprochen hat,
- die gewerkschaftliche Zustimmung nicht eingeholt hat,
- ein gesetzliches Kündigungsverbot gemäß § 58 AGB nicht beachtet hat,
- die schriftliche Zustimmung des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes – sofern eine solche gemäß § 59 AGB erforderlich war – nicht eingeholt hat.

Führt der Einspruch des Werktätigen dazu, daß der Aufhebungsvertrag, die Vereinbarung im Überleitungsvertrag, die fristgemäße Kündigung bzw. die fristlose Entlassung vom gesellschaftlichen bzw. staatlichen Gericht rechtskräftig aufgehoben wird, besteht das ursprüngliche Arbeitsrechtsverhältnis fort, und der Betrieb hat den Werktätigen zu den bisherigen Bedingungen weiterzubeschäftigen. Ihm ist der entgangene Verdienst in Höhe des Durchschnittslohnes nachzuzahlen; das gilt unabhängig von den Gründen, die zur Aufhebung führten. Der Werktätige muß sich jedoch anrechnen lassen, was er inzwischen anderweitig verdient oder aus ungerechtfertigten Gründen zu verdienen unterlassen hat (§ 60 Abs. 3 AGB). Letzteres würde unter anderem dann zutreffen, wenn der Werktätige eine ihm angebotene zumutbare Arbeit ablehnt.

Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten
(vereinfachte Darstellung; die Möglichkeit der Kassation rechtskräftiger Entscheidungen wurde außer Betracht gelassen)



Konfliktkommission*
(Einspruchsfrist: 14 Tage)

↓

Kreisgericht
Kammer für Arbeitsrecht
Gericht 1. Instanz
(Rechtsmittelfrist: 14 Tage
Rechtsmittelgericht: Bezirksgericht)

↓

Bezirksgericht
Senat für Arbeitsrecht
in der Regel Gericht 2. Instanz
(kein Rechtsmittel möglich)
ausnahmsweise Gericht 1. Instanz
(Rechtsmittelfrist: 14 Tage
Rechtsmittelgericht: Oberstes Gericht)

↓

Oberstes Gericht der DDR
Senat für Arbeitsrecht

* Grundsätzlich ist bei jeder Arbeitsstreitigkeit zunächst die Konfliktkommission anzurufen, mit Ausnahme der Fälle, die in § 25 ZPO und §§ 1, 2 der 1. DB zur ZPO vom 25. 10. 1977 (GBl. I 1977 Nr. 32 S. 349) geregelt sind. Das Kreisgericht *muß* an Stelle der Konfliktkommission z. B. dann angerufen werden, wenn
- im Betrieb keine Konfliktkommission besteht;
- der Werktätige in einem Neuererrechtsstreit Ansprüche gegen einen Betrieb erhebt, zu dem er in keinem Arbeitsrechtsverhältnis steht und zum Zeitpunkt der Einreichung des Neuerervorschlages nicht gestanden hat;
- zwischen Erben oder Hinterbliebenen eines Werktätigen und dem Betrieb Streitigkeiten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis des Verstorbenen bestehen.

Das Kreisgericht *kann* an Stelle der Konfliktkommission angerufen werden, wenn der Werktätige
- aktiven Wehrdienst leistet oder
- nicht mehr im Betrieb arbeitet, weil er ein Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Betrieb in einem anderen Ort begründet hat.

Kapitel 6
Der Genossenschaftsbauer

Die Kernfrage der sozialistischen Revolution, die Eroberung und Ausübung der politischen Macht durch die von ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführte Arbeiterklasse, kann nur erfolgreich gelöst werden, wenn die Arbeiterklasse ein enges Bündnis zur Bauernschaft herstellt und ständig entwickelt. In der DDR ist heute das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern die feste politische Grundlage der sozialistischen Gesellschaft. Dieses Bündnis wird sich mit der Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden und mit der Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft sowie durch die Verflechtung der Landwirtschaft mit anderen an der Nahrungsgüterproduktion beteiligten Zweigen der Volkswirtschaft weiter vertiefen (vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 38).

6.1. Die LPG – schöpferische Verwirklichung des Leninschen Genossenschaftsplanes

Das Fundament für die Entwicklung der Bündnisbeziehungen und für die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft ist der **Leninsche Genossenschaftsplan.** Lenin hat die Erkenntnisse von Marx und Engels über die ökonomische Lage der Bauernschaft im Kapitalismus, ihre Rolle als Bündnispartner der Arbeiterklasse und die Umwandlung der bäuerlichen Betriebe in genossenschaftliche für die neuen Bedingungen konkretisiert und weiterentwickelt. *Die in dem Begriff Leninscher Genossenschaftsplan zusammengefaßten Erkenntnisse und Lehren für die Entwicklung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern und für die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft sind untrennbarer Bestandteil der marxistisch-leninistischen Revolutionstheorie.*

Die Partei der Arbeiterklasse und der sozialistische Staat nahmen daher die im Leninschen Genossenschaftsplan entwickelten allgemeingültigen Grundsätze für die sozialistische Umgestaltung auf dem Lande zum Ausgangspunkt und ließen sich in allen Phasen der Entwicklung von diesen leiten. Dabei beachteten sie die von der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern gesammelten praktischen und theoretischen Erfahrungen und berücksichtigten zugleich die konkreten nationalen und historischen Bedingungen.

Was beinhalten die für den Aufbau und die Entwicklung der Genossenschaften entscheidenden Grundsätze?

a) Die *Arbeiterklasse* und ihre marxistisch-leninistische Partei muß in allen Phasen der Entwicklung ihre objektiv wachsende Führungsrolle zielstrebig verwirklichen, d.h., sie muß bei der Gewinnung der Bauern für die Genossenschaften und bei der Festigung der genossenschaftlichen Verhältnisse die *führende Rolle* ausüben.
b) Das *Prinzip der Freiwilligkeit* ist bei der Gewinnung der Bauern für die genossenschaftliche Wirtschaftsweise und beim stufenweisen Übergang zu höheren genossenschaftlichen Produktionsformen zu sichern.
c) Der Übergang zu den neuen Verhältnissen ist den Bauern auf einem möglichst einfachen, leichten und für sie zugänglichen Wege zu bahnen. Die Mannigfaltigkeit der kooperativen Formen ist zu nutzen. Schrittweise sind die Bauern *von einfachen Formen der Vereinigung zu höher entwickelten* zu führen.
d) Die genossenschaftliche Entwicklung ist *durch den sozialistischen Staat planmäßig*

zu leiten, und es ist eine umfassende politische, materielle und finanzielle Unterstützung zu organisieren.

e) Die sozialistische *Kultur- und Bildungsrevolution* auf dem Lande erhält für die genossenschaftliche Umgestaltung der Landwirtschaft besondere Bedeutung.

Diese Charakterisierung zeigt, daß der Leninsche Genossenschaftsplan nicht nur für die Etappe bedeutsam ist, in der die Bauern für den genossenschaftlichen Zusammenschluß gewonnen werden, vielmehr bildet er die wissenschaftliche Grundlage für alle Entwicklungsphasen des sozialistischen Aufbaus in der Landwirtschaft. Beispielsweise gilt er für jegliche Spezialisierung und Kooperation, die schrittweise zu entwickeln sind und von einfachen zu höheren Formen führen müssen, wobei unterschiedliche Bedingungen sowie das Prinzip der Freiwilligkeit zu beachten sind und bei allen Maßnahmen vertrauensvoll mit den Genossenschaftsbauern zusammenzuarbeiten ist. Die Grundsätze des Leninschen Genossenschaftsplanes spiegeln sich auch im Recht wider, vor allem in der Verfassung (Art. 46), im LPG-Gesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I 1982 Nr. 25 S. 443), im Beschluß über die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion vom 28. Juli 1977 (GBl. I 1977 Nr. 26 S. 317) sowie in den Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion (GBl.-Sdr. Nr. 937) – im folgenden MSt bzw. MBO genannt.

In Art. 46 der Verfassung wird die Stellung der LPG bestimmt, die als freiwillige Vereinigungen der Bauern zur gemeinsamen sozialistischen Produktion auf der Gundlage der Gesetze und mit staatlicher Unterstützung *eigenverantwortlich* ihre Arbeits- und Lebensbedingungen gestalten und durch die die Bauern ihre materiellen und kulturellen Bedürfnisse ständig besser befriedigen sowie die Versorgung des Volkes mit Nahrungsmitteln und der Volkswirtschaft mit Rohstoffen gewährleisten. Als wichtiger Verfassungsgrundsatz wird neben der Hilfe durch den Staat die aktive Teilnahme der LPG und ihrer Mitglieder an der staatlichen Leitung und Planung festgelegt.

Diese Grundsätze sind eng verbunden mit weiteren Verfassungsgrundsätzen, z. B. über das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern (Art. 2), das genossenschaftliche Gemeineigentum (Art. 10), das Prinzip des demokratischen Zentralismus (Art. 9) sowie über die Grundrechte und -pflichten der Bürger (Art. 19). (Vgl. dazu ausführlicher Kap. 3.)

Das **LPG-Gesetz** konkretisiert die gesellschaftliche und verfassungsmäßige Stellung der LPG. Es regelt deren Aufgaben und Rechtsstellung, die Grundsätze des genossenschaftlichen Aufbaus, die Kooperationsbeziehungen, die gemeinsame Bodennutzung, das genossenschaftliche Eigentum, die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern sowie die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Genossenschaften.

Die **Musterstatuten** regeln die innergenossenschaftlichen Verhältnisse und die damit eng verflochtenen Kooperationsbeziehungen mit anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, vor allem die Ziele und Aufgaben der LPG, die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern und Arbeiter, die Festigung und Weiterentwicklung der kooperativen Beziehungen, die Bodennutzung, das genossenschaftlich-sozialistische Eigentum, die Produktionstätigkeit und die Organisation der genossenschaftlichen Arbeit, die Anwendung des sozialistischen Leistungsprinzips, die materielle Interessiertheit und Verantwortlichkeit, die Finanztätigkeit, die Gewährleistung der sozialpolitischen Aufgaben und die Leitung der LPG.

Die Stellung der LPG in der Volkswirtschaft wird wesentlich von dem hohen Anteil der Genossenschaftsbauern an der Produktion von Nahrungsgütern und landwirtschaftlichen Rohstoffen bestimmt, bewirtschaften doch die LPG 87 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der DDR. Gegenwärtig bestehen 3 899 LPG, davon 1 141 LPG Pflanzen- und 2 758 LPG Tierproduktion, sowie 140 VEG Pflanzen- und 319 VEG Tierproduktion. In den annähernd 4 000 LPG und in ihren kooperativen Einrichtungen arbeiten etwa 603 000 Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern und 78 000 Arbeiter und Angestellte. Das sind 82 Prozent aller ständig Berufstätigen der sozialistischen Landwirtschaft, deren Zahl insgesamt 840 000 beträgt.

Diese hervorragende Stellung der LPG wird im LPG-Gesetz wie folgt umrissen:

1. Die LPG sind untrennbarer Bestandteil der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Gemeinsam mit den VEG prägen sie den Charakter der sozialistischen Landwirtschaft in der DDR. Ihre Festigung und Entwicklung hat entscheidende Bedeutung für die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande, die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Dörfern und die schrittweise Überwindung der wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land (§ 3 Abs. 1 LPG-Gesetz). Ihnen obliegt eine große Verantwortung für die stabile Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und der Industrie mit Rohstoffen. Indem sie diese Verantwortung wahrnehmen, verwirklichen die Genossenschaftsbauern ihre Bündnispflicht und leisten ihren Beitrag zur planmäßigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes und damit zur Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik.

2. Die LPG sind nicht nur Produktionsorganisationen, sondern zugleich soziale Gemeinschaften der Bürger zur Gestaltung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen und Formen der aktiven Teilnahme an der staatlichen Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie sind also sowohl sozialistische Arbeitskollektive als auch von ihrem Charakter her gesellschaftliche Organisationen und in dieser Doppeleigenschaft Elemente der politischen Organisation des Sozialismus. In den LPG organisieren die Genossenschaftsbauern nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Demokratie und der sozialistischen Betriebswirtschaft die gemeinsame Arbeit und ihre sozialen Beziehungen entsprechend den Prinzipien der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Hilfe. Sie verfügen gemeinsam über das genossenschaftliche Eigentum und haben gemäß den genossenschaftlichen Verteilungsprinzipien Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis ihrer LPG. Zugleich gewährleisten die LPG die umfassende politische, fachliche und geistig-kulturelle Entwicklung der Genossenschaftsbauern als sozialistische Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1, 2, 4 LPG-Gesetz).

3. Die LPG sind Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft und organisieren ihre wirtschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage staatlich bestätigter Pläne sowie durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen. Sie verbinden in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die Vorzüge des Sozialismus mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution. Deshalb vertiefen sie auch die Kooperation mit anderen LPG, VEG, mit weiteren sozialistischen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie des Handels und mit anderen Betrieben und Einrichtungen (Abschn. 2 LPG-Gesetz). Die politische Grundlage der LPG sowie ihre ökonomische Grundlage – das genossenschaftlich-sozialistische Eigentum und sein immer engeres Zusammenwirken mit dem sozialistischen Volkseigentum – garantieren auch für die Zukunft eine erfolgreiche Entwicklung der LPG. Das wird mit der Orientierung des X. Parteitages der SED und des XII. Bauernkongresses der DDR bekräftigt, die landwirtschaftliche Produktion weiter zu intensivieren und planmäßig zur industriemäßigen Großproduktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse überzugehen. Dabei sind die Kooperationsbeziehungen ständig zu entwickeln.

Die LPG als moderner sozialistischer Landwirtschaftsbetrieb in der DDR wird durch folgende Merkmale charakterisiert:

a) Hauptweg zu *steigenden und stabilen Erträgen* sowie zu hohen Leistungen der Tierbestände sind hohe Bodenfruchtbarkeit und Ackerkultur, wissenschaftliches Durchdringen des Reproduktionsprozesses sowie eigenverantwortliche Gestaltung der Ökonomie. Die LPG Tierproduktion müssen diese Aufgabe vor allem erreichen durch züchterischen Fortschritt, rationellen Futtereinsatz, hohe Tiergesundheit, Reproduktion auf wissenschaftlicher Grundlage.
b) In den LPG arbeiten *stabile sozialistische Kollektive,* die schöpferisch und mit hoher Verantwortung die Produktionsbedingungen effektiv nutzen.
c) Ein politisch gefestigtes *Leitungskollektiv* leitet, plant, organisiert und kontrolliert exakt den betrieblichen Reproduktionsprozeß auf der Grundlage *genossenschaftlicher Demokratie.*
d) Zwischen den *LPG Tierproduktion und den LPG Pflanzenproduktion wird eng kooperiert,* weil nur so die gemeinsamen Aufgaben gelöst werden können, die sich

aus den gesetzmäßigen Prozessen der Arbeitsteilung, Konzentration und Spezialisierung ergeben. Die Vertiefung der Kooperationsbeziehungen ermöglicht es, den Anforderungen an den arbeitsteiligen einheitlichen Reproduktionsprozeß der Pflanzen- und Tierproduktion besser gerecht zu werden. Die Kooperation ist der Weg, um die pflanzlichen Erträge und die tierische Produktion bei steigender Effektivität zu erhöhen.

Diese Kooperation besteht nicht nur zwischen den LPG Pflanzenproduktion und den LPG Tierproduktion. Die LPG Pflanzenproduktion entwickelt sie auch mit anderen LPG Pflanzenproduktion bzw. mit anderen Betrieben der Pflanzenproduktion, den agrochemischen Zentren (ACZ), Kreisbetrieben für Landtechnik (KfL), Meliorationsbetrieben, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben usw. Die LPG Tierproduktion kooperiert mit anderen LPG Tierproduktion bzw. anderen Betrieben der Tierproduktion, Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels, den Futterproduktions- und Pelletierbetrieben, Betrieben des landtechnischen Anlagenbaus, mit Baubetrieben, Einrichtungen der Tierzucht und des Veterinärwesens usw.

Die Entwicklung der LPG in der DDR zu leistungsfähigen und modern produzierenden Landwirtschaftsbetrieben – eine Entwicklung, mit der zugleich die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft grundsätzlich umgestaltet und dabei die Produktion ständig und planmäßig gesteigert wurde – erbrachte den Nachweis, daß die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft in einem entwickelten Industrieland mit ständig steigenden Produktionsergebnissen, dem planmäßigen Wachstum moderner Produktivkräfte und der spürbaren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande einhergeht. Es wurde nachgewiesen, daß der Leninsche Genossenschaftsplan auch für entwickelte Industrieländer mit einer intensiven landwirtschaftlichen Produktion das richtige Modell für die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft ist.

6.2. Das sozialistische Eigentum und seine Nutzung in den LPG

Die Entwicklung der LPG vollzog sich auf einer sicheren ökonomischen Basis, die gebildet wird durch

- *das genossenschaftlich-sozialistische Eigentum der LPG*
- *das von der Genossenschaft genutzte Volkseigentum und*
- *die zur genossenschaftlichen Nutzung eingebrachten bzw. übergebenen Bodenflächen und anderen Produktionsmittel (§ 22 LPG-Gesetz; Ziff. 30 MSt).*

Die wichtigste ökonomische Grundlage der LPG ist das **genossenschaftliche Eigentum.** Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung qualifiziert es – ebenso wie das Volkseigentum – als eine Grundform des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln. Dieser Charakter zeigt sich vor allem darin, daß es vorrangig der produktiven Tätigkeit seiner kollektiven Eigentümer dient. Auch diese Eigentumsform bestätigt, daß die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt ist. Dieses Eigentum ermöglicht das Mitwirkungsrecht der Eigentümer in der kollektiven Produktion und Aneignung sowie die gleichberechtigte Stellung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter. Auf seiner Basis entwickelt sich die genossenschaftliche Arbeit, kann das Leistungsprinzip verwirklicht werden, können sich kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe entwickeln.

Zugleich hat dieses genossenschaftlich-sozialistische Eigentum einen spezifischen Inhalt, durch den es sich vom Volkseigentum unterscheidet. Es ist Eigentum des in der LPG organisierten Kollektivs, das durch die LPG repräsentiert wird. Die LPG ist daher auch der juristische Träger, das Subjekt des Eigentumsrechts. Für die Genossenschaftsbauern führt diese Eigentumsform zu spezifischen Formen der Mitwirkung an der Leitung der LPG. Sie wählen die Organe der LPG und entscheiden gleichberechtigt über die Gestaltung und Verwirklichung der genossenschaftlichen Aneignung. Zugleich bestimmt das genossenschaftliche Eigentum wichtige Grundsätze der Verteilung des erarbeiteten Ergebnisses. Es kann

durch die LPG nur das verteilt werden, was vorher erarbeitet wurde. Die Höhe der Einkünfte der Genossenschaftsbauern wird daher von den Produktionsergebnissen bestimmt. Schließlich ist auch für den planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden sowie für die sozialistische Intensivierung und die damit verbundene Konzentration und Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion das genossenschaftliche Eigentum eine unverzichtbare Grundlage.

Damit wird der Zusammenhang zum zweiten Element der ökonomischen Grundlage der LPG, nämlich dem **Volkseigentum,** das von den LPG genutzt wird, hergestellt. Das Bereitstellen volkseigener Produktionsmittel und Bodenflächen ist eine Form der Hilfe und Unterstützung durch den sozialistischen Staat. Für die gesamte genossenschaftliche Entwicklung ist das immer engere Zusammenwirken zwischen genossenschaftlich-sozialistischem Eigentum und Volkseigentum charakteristisch. Es vollzieht sich nicht nur innerhalb der LPG, d. h. im Rahmen der genossenschaftlichen Fonds, sondern auch bei der Entwicklung der **Kooperationsbeziehungen.** Dabei werden **gemeinsame Fonds** geschaffen. Genossenschaftliche und volkseigene betriebliche Fonds werden gemeinsam genutzt, um die ökonomischen und sozialen Aufgaben optimal lösen zu können. In der tierischen und pflanzlichen Produktion ermöglichen gemeinsame Investitionen z. B. den Bau oder die Rekonstruktion von Pelletieranlagen, Trockenwerken, Lagerhallen. Dieses Zusammenwirken erschließt neue Möglichkeiten für das genossenschaftlich-sozialistische Eigentum und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion.

Schließlich werden die ökonomischen Grundlagen der LPG auch bestimmt durch die von den Bauern zur genossenschaftlichen Nutzung *eingebrachten bzw. vom Staat übergebenen Bodenflächen* und anderen Produktionsmittel (§§ 17ff. LPG-Gesetz).

Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel in der Landwirtschaft. Die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, d. h. die Steigerung der Hektarerträge, ist deshalb die entscheidende Aufgabe. Die Bodenfruchtbarkeit bestimmt in erster Linie Höhe und Stabilität der pflanzlichen Produktion, und nur über deren Zunahme können auch mehr tierische Produkte erzeugt werden.

Daher orientieren Partei und Staat immer wieder darauf, die Kräfte und Mittel in der Landwirtschaft vorrangig auf die Intensivierung der Pflanzenproduktion zu konzentrieren. Die Aufgaben sind besonders durch ein **kooperatives Zusammenwirken** zu lösen. Das LPG-Gesetz und die Musterstatuten fordern eine enge kooperative Zusammenarbeit der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion bei der Lösung der gemeinsamen Aufgaben, die sich aus der Arbeitsteilung, Konzentration und Spezialisierung ergeben (§ 10 LPG-Gesetz; Ziff. 1 MSt). Durch eine gute Futterversorgung der Tierbestände der Kooperationspartner können die LPG Pflanzenproduktion wirksam helfen, die Hauptaufgabe zu erfüllen. Angesichts dieser hohen gesellschaftlichen Bedeutung wurden die rationelle Nutzung und der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens zu einem wichtigen Verfassungs- und Rechtsgrundsatz. Die LPG wurden **rechtlich verpflichtet,** den Boden als eines der kostbarsten Naturreichtümer und Hauptproduktionsmittel auf effektivste Weise zu nutzen, eine hohe Ackerkultur und Bodenfruchtbarkeit sowie die dazu erforderlichen Investitionen zu sichern.

Die LPG besitzen an den eingebrachten und ihnen übergebenen Bodenflächen das umfassende **Nutzungsrecht** (§§ 18ff. LPG-Gesetz; Ziff. 27 MSt Pflanzenproduktion). Das ermöglicht den LPG, die Bodenflächen so zu nutzen, wie es die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion erfordert.

Der von den Mitgliedern eingebrachte Boden bleibt Eigentum der Mitglieder, die Nutzung durch die LPG wird dadurch jedoch nicht berührt. Die Bauern haben sich ja gerade deshalb für den genossenschaftlichen Weg entschieden, um den Boden gemeinsam und nach modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu nutzen. Die durch die genossenschaftliche Arbeit erreichten Ergebnisse werden genossenschaftliches Eigentum. Damit werden auch die Nutzung der Bodenflächen und die genossenschaftliche Aneignung der Ergebnisse zu wichtigen Teilen der Produktionsgrundlagen der LPG.

6.3. Das genossenschaftliche Mitgliedschaftsverhältnis

6.3.1. Inhalt der Mitgliedschaft

Während die Arbeiter ein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb vereinbaren (§ 38 AGB; vgl. Kap. 5), begründen die Genossenschaftsbauern mit der LPG ein **Mitgliedschaftsverhältnis** (Ziff. 13 MSt), das ebenfalls nach den Grundsätzen des Leninschen Genossenschaftsplanes gestaltet wird. Das heißt, für das Mitgliedschaftsverhältnis gelten die Prinzipien der *Freiwilligkeit, der Gleichberechtigung, der Einheit von Rechten und Pflichten sowie der eigenverantwortlichen Gestaltung der Mitgliedschaft* durch das LPG-Kollektiv auf der Grundlage der Gesetze und der engen *Verbindung* der *genossenschaftlichen Demokratie* mit der Unterstützung durch die staatlichen Organe.

Der Genossenschaftsbauer übernimmt mit der Begründung der Mitgliedschaft die Aufgabe, aktiv am genossenschaftlichen Produktionsprozeß und an der kollektiven Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie an der staatlichen Leitung und Planung teilzunehmen. Die Verwirklichung dieser Aufgabe, die aktive Tätigkeit des Kollektivs und seiner einzelnen Mitglieder, ist das wesentliche Anliegen der rechtlichen Gestaltung der Mitgliedschaft.

Die **Mitgliedschaft** ist demzufolge entsprechend dem Charakter der LPG als einer politisch-sozialen Gemeinschaft und eines kollektiven Produktionsbetriebes ein *komplexes Rechtsverhältnis. Es erfaßt die für die Genossenschaftsbauern geregelten Arbeits-, Sozial-, Leitungs-, Eigentums- und Nutzungsverhältnisse* (vgl. Abschn. 6.3.2.).

Die Regelung der Mitgliedschaft und die der Arbeitsrechtsverhältnisse weist wichtige Gemeinsamkeiten auf. Der entscheidende Grund dafür sind die sozialistischen Eigentumsverhältnisse und die Bündnispolitik der Arbeiterklasse und ihrer Partei. Dennoch sind für die Mitgliedschaftsverhältnisse auch künftig eigene Merkmale charakteristisch. Das gilt sowohl für die Methode der Regelung (eigenverantwortliche kollektive Festlegungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften) als auch für die inhaltliche Gestaltung bestimmter Rechte und Pflichten.

Die Begründung und Verwirklichung von Mitgliedschaftsverhältnissen entspricht dem Charakter und der Stellung der LPG als Produktionsbetrieb und als gesellschaftliche Organisationsform der Klasse der Genossenschaftsbauern. Die Begründung einer Mitgliedschaft ist dabei immer mit der Ausübung genossenschaftlicher Arbeit verbunden.

Das Recht auf Mitgliedschaft ist in Ziff. 13 MSt verbindlich geregelt. Davon abweichende Festlegungen im Statut der LPG sind nicht zulässig. Die Regelungen der MSt (Ziff. 13 und 17) erlauben es, entweder eine Mitgliedschaft zu begründen oder ein Arbeitsrechtsverhältnis mit der LPG zu vereinbaren. Den genossenschaftlichen Eigentumsverhältnissen und der Stellung der LPG entsprechen jedoch vor allem die Mitgliedschaftsverhältnisse. Die mit der LPG begründeten Arbeitsrechtsverhältnisse widersprechen ihnen nicht.

Die Genossenschaftsbauern und Arbeiter gestalten ihre Beziehungen nach den Prinzipien der Gleichberechtigung, der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe. Das gilt z. B. auch für die gleichberechtigte Teilnahme an der Leitung und Planung der LPG.

6.3.2. Rechte und Pflichten

Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind bestimmte, unter genossenschaftlichen Bedingungen **konkretisierte Grundrechte.** Zu solchen in der Verfassung der DDR verankerten Grundrechten gehören das Recht auf Mitwirkung an der gesellschaftlichen Entwicklung (Art. 19 und 21), auf Arbeit und auf Bildung (Art. 24 und 25), auf Vereinigung (Art. 29), auf Freizeit und Erholung, Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft sowie auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität (Art. 34, 35, 36). Alle diese Grundrechte werden sowohl durch den sozialistischen Staat als auch durch die jeweilige LPG gewährleistet. Das bedeutet zugleich, daß das Mitglied sowohl in der LPG als auch über den Rahmen der Genossenschaft hinaus seine Grundrechte verwirklicht.

Die Rechte und Pflichten der Genossen-

schaftsbauern ergeben sich aus der Verfassung, dem LPG-Gesetz, den Musterstatuten und anderen Rechtsvorschriften, dem Statut und der Betriebsordnung der jeweiligen Genossenschaft (Ziff. 14 Abs. 1 MSt).

Die Rechte und Pflichten der in den LPG tätigen **Arbeiter** regeln sich dagegen nach dem AGB und anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie den kollektivvertraglichen Regelungen, dem Statut und der Betriebsordnung der Genossenschaft (vgl. § 35 LPG-Gesetz; Ziff. 17 Abs. 1 MSt). Statut und Betriebsordnung gelten für Arbeiter nur dann, wenn in arbeitsrechtlichen Bestimmungen oder kollektivvertraglichen Regelungen keine anderen Festlegungen enthalten sind (Ziff. 73 MBO).

Grundlegende Rechte der Genossenschaftsbauern und Arbeiter sind:

- das Recht auf Arbeit und auf Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis der LPG entsprechend dem Leistungsprinzip;
- das Recht auf bezahlten Urlaub, Freizeit und Erholung, Schutz der Gesundheit, Unterstützung bei Krankheit und im Alter;
- das Recht, an der Leitung der LPG mitzuwirken und gleichberechtigt an der eigenverantwortlichen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen teilzunehmen, einschließlich des Rechts, die leitenden Organe zu wählen und selbst gewählt zu werden;
- das Recht, sich weiterzubilden und von der Genossenschaft Unterstützung bei der politischen und fachlichen Qualifizierung zu erhalten;
- das Recht auf Inanspruchnahme der sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen der Genossenschaft, auf materielle Unterstützung und andere Leistungen entsprechend den Festlegungen in der Betriebsordnung, auf Hilfe der Genossenschaft beim Bau von Eigenheimen und bei der Reparatur von Wohngebäuden;
- das Recht auf Unterstützung bei der Tätigkeit in Volksvertretungen und in gesellschaftlichen Organisationen;
- das Recht, Land persönlich zu nutzen und eine persönliche Tierhaltung zu führen (vgl. Ziff. 9 Abs. 2 MSt).

Die Wahrnehmung der grundlegenden Rechte dient der Erfüllung ihrer bedeutsamen gesellschaftlichen Aufgaben und der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und schöpferischen Aktivität. Der verantwortungsbewußten Wahrnehmung der Rechte entsprechen Rechtspflichten. Solche **grundlegenden Rechtspflichten** der Genossenschaftsbauern und Arbeiter sind:

- die Rechtsvorschriften, das Statut und die Betriebsordnung einzuhalten, die kollektiv gefaßten Beschlüsse zu verwirklichen, Weisungen der Einzelleiter zu befolgen und aktiv an der eigenverantwortlichen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen teilzunehmen;
- verantwortungsbewußt in der LPG und in kooperativen Einrichtungen zu arbeiten und die sozialistische Arbeitsdisziplin einzuhalten, insbesondere die Arbeitsaufgaben in bester Qualität zu erfüllen und dabei die neuesten Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu beachten;
- das sozialistische Eigentum zu mehren und zu schützen;
- die Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie des Pflanzen- und Tierseuchenschutzes einzuhalten;
- die politischen und fachlichen Kenntnisse ständig zu erweitern und sie verantwortungsbewußt anzuwenden (vgl. Ziff. 9 Abs. 4 MSt).

Über die Regelung der gleichen grundlegenden Rechte und Pflichten hinaus sind in den Musterstatuten und in anderen Rechtsvorschriften **unterschiedliche Rechte und Pflichten** für Genossenschaftsbauern und Arbeiter geregelt. Das hat seine Ursache im differenzierten Entwicklungsniveau der LPG und im unterschiedlichen Charakter des genossenschaftlichen und des Volkseigentums. Solche unterschiedlichen Regelungen gelten für

- die Begründung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses und des Arbeitsrechtsverhältnisses,
- die Festlegung der Arbeitsaufgaben in Form des Arbeitsvertrages bzw. der Arbeitsvereinbarung,
- die Vergütung und die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit.

Unterschiedliche Rechte und Pflichten *können bestehen*

- hinsichtlich der Vergütungsform und der Vergütungsnormen,

– für die Arbeitszeitregelung und den bezahlten Grundurlaub sowie für einzelne sozialpolitische Rechte, z. B. die Freistellung von der Arbeit.

Besondere Rechte ergeben sich für Gewerkschaftsmitglieder, die das Recht haben, eine Gewerkschaftsorganisation zu bilden (Ziff. 18 MSt).

Besondere Rechte und Pflichten gelten auch für die **Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft.** Gemäß Ziff. 13 MSt ist auch die **Fortsetzung** der Mitgliedschaft vorgesehen. Sie ist vor allem bedeutsam bei der Spezialisierung von LPG Pflanzen- und LPG Tierproduktion.

Für die **Neuaufnahme** gilt nach wie vor das bewährte Prinzip der Freiwilligkeit. Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das gilt auch für Jugendliche, die in einem Lehrverhältnis stehen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vollversammlung. Werktätige, die nicht Mitglied der LPG werden wollen, haben die Möglichkeit, ein Arbeitsrechtsverhältnis mit der LPG zu begründen (Ziff. 17 MSt).

Für die **Beendigung** der Mitgliedschaft gilt Ziff. 16 MSt. Sie ist möglich durch

a) **Vereinbarung** mit dem Vorstand *über die Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Betrieb* der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Hier unterstützt die LPG im Interesse des Genossenschaftsbauern und um einen rationellen Arbeitskräfteeinsatz zu gewährleisten die Aufnahme einer neuen Tätigkeit. Die Vollversammlung ist zu informieren. Die Mitgliedschaft wird dagegen nicht beendet bei unbefristeten Delegierungen in kooperative Einrichtungen, andere LPG bzw. Betriebe, wenn Genossenschaftsbauern dort im Auftrag der LPG tätig werden;

b) **Aufhebung** der Mitgliedschaft **im Einvernehmen mit dem Vorstand.** Hierbei hat der Vorstand eine große Verantwortung, er sollte nur in zweifelsfreien Fällen, z. B. wenn gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, das Einverständnis erteilen. Die Anwendung dieser Vereinbarungsform drückt die Übereinstimmung von persönlichen und genossenschaftlichen Interessen aus; sie ist von Vorteil für die LPG und für das Mitglied. Die Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied bedarf nicht der Zustimmung durch die Vollversammlung der LPG. Der Vorstand hat jedoch die Pflicht, die Vollversammlung zu informieren und seine Entscheidung zu begründen;

c) **Austritt.** Der Antrag auf Austritt ist spätestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Ausscheiden aus der LPG an die Vollversammlung zu stellen. Im Unterschied zu den arbeitsrechtlichen Regelungen, die eine einseitige Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen durch fristgemäße Kündigung zulassen, bedarf der Austritt aus der LPG entsprechend der Entstehung und dem Charakter der Mitgliedschaft der Erörterung und Entscheidung durch die genossenschaftlichen Organe. Der Antrag sollte schriftlich gestellt werden; er kann aber auch begründet in mündlicher Form vorgetragen werden. Die LPG hat die Möglichkeit, auf ihrer nächsten Voll- bzw. Delegiertenversammlung über den Antrag zu beraten und zu entscheiden (Ziff. 61 Abs. 2 Buchst. j MSt). Wird dies nicht veranlaßt, kann der Antragsteller von dem Einverständnis der Vollversammlung ausgehen. Für die Beratung des Antrags und für die Beschlußfassung in der nächsten planmäßig stattfindenden Vollversammlung, die auch nach Ablauf von 4 Monaten durchgeführt werden kann, hat der Vorstand zu sorgen;

d) **Ausschluß.** Er ist zugleich die höchste Disziplinarmaßnahme (Ziff. 46 MSt) und nur möglich, wenn staatsbürgerliche Pflichten schwerwiegend verletzt wurden. Dem Beschluß der Vollversammlung über den Ausschluß müssen zwei Drittel *aller* Genossenschaftsbauern und Arbeiter der LPG zustimmen. Gegen den Beschluß kann Einspruch beim Rat des Kreises eingelegt werden;

e) **Tod.** Für viele Genossenschaftsbauern besteht die Mitgliedschaft auf Lebenszeit, da sie beim Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß aus Altersgründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich nicht beendet wird. Auch hier besteht ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen.

Wird die Mitgliedschaft beendet, führt der

Vorstand mit dem ausgeschiedenen Genossenschaftsbauern eine *Abrechnung* durch, und zwar innerhalb eines Monats nach Bestätigung des Jahresabschlußberichtes für das betreffende Wirtschaftsjahr. Gleiches gilt für die Abrechnung mit den Erben, deren Ansprüche in § 45 LPG-Gesetz geregelt sind.

Während des Ehrendienstes in der NVA, der Delegierung zum Studium oder bei längerer Freistellung von Müttern bei Geburt eines Kindes *ruhen die Pflichten,* die mit der Anwesenheit zusammenhängen. Die Ansprüche auf persönliche Bodennutzung und Tierhaltung sowie auf Unterstützung gemäß den Festlegungen im Statut und in der Betriebsordnung bestehen weiter.

Die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern sind im Laufe der genossenschaftlichen Entwicklung ständig bereichert und vervollkommnet worden. Ein Vergleich der Musterstatuten aus den Jahren 1952, 1959, 1962 und 1977 sowie der LPG-Gesetze von 1959 und 1982 zeigt deutlich diese **Weiterentwicklung der Mitgliedschaftsverhältnisse.**

Zur Konkretisierung des Rechts und der Pflicht zur Teilnahme an der Arbeit ist jetzt z. B. der Abschluß einer Arbeitsvereinbarung vorgesehen (Ziff. 14 Abs. 2 MSt; vgl. dazu ausführlich Abschn. 6.5.2.). Rechtlich vervollkommnet wurde die leistungsabhängige Vergütung, wozu auch die differenzierten Regelungen der Vergütungsformen zählen. Veränderte Regelungen dienen der rationellen Nutzung des Arbeitsvermögens und der weiteren Intensivierung: die Rechte und Pflichten zur Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin, die Regelungen über die Weisungsbefugnis der Einzelleiter, über die Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern und ihre Delegierung in andere Betriebe. Einige Rechtsansprüche wurden erstmalig (z. B. bezahlter Jahresurlaub, Schadenersatzpflicht der LPG gegenüber Genossenschaftsbauern und Arbeitern), exakter (z. B. Recht auf Schonarbeit) oder mit neuem Inhalt (z. B. Recht auf Krankengeld) geregelt. Der Ausbau der genossenschaftlichen Demokratie ist mit größeren Rechten und Pflichten für die Teilnahme an der Leitung verbunden. Die sozialen Rechte wurden bedeutend erweitert. Das gilt für den staatlichen Versicherungsschutz und die Förderung der Frauen genauso wie für die Unterstützung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter, die infolge hohen Alters oder Arbeitsunfähigkeit aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind. Da sich mit dem Ausbau der Kooperationsbeziehungen der Wirkungsbereich der Genossenschaftsbauern und Arbeiter erweiterte, mußten dafür entsprechende Rechte festgelegt werden (Ziff. 25 Abs. 4 MSt; vgl. ausführlich Abschn. 6.5.2.)

6.4.
Die genossenschaftliche Demokratie

Die *genossenschaftliche Demokratie* und die *sozialistische Betriebswirtschaft bilden die Grundlage des schöpferischen Handelns der Genossenschaftsbauern. Die genossenschaftliche Demokratie ist die dem genossenschaftlich-sozialistischen Eigentum entsprechende Form der sozialistischen Demokratie.* Sie durchdringt alle Bereiche des genossenschaftlichen Lebens und sichert, daß alle Genossenschaftsbauern und Arbeiter bewußt an der Leitung der gesellschaftlichen Prozesse teilnehmen können.

Den LPG wurde durch das LPG-Gesetz und die Musterstatuten die Rechtspflicht auferlegt, nach den Grundsätzen der sozialistischen Demokratie die gleichberechtigte Teilnahme der Genossenschaftsbauern und Arbeiter an der Leitung und Planung der Genossenschaft zu gewährleisten und ihre schöpferischen Fähigkeiten und Initiativen bei der Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsprozesse zu fördern (§ 5 LPG-Gesetz; Ziff. 1 und 4 MSt). Mit dem LPG-Gesetz von 1982 und den Musterstatuten von 1977 wurde die genossenschaftliche Demokratie vervollkommnet. Insbesondere wurden die Leitungsbereiche erweitert; die Kooperationsräte zu Organen des effektiven Zusammenwirkens aller Kooperationspartner entwickelt, in denen alle Partner gleichberechtigt sind und Beschlüsse einstimmig gefaßt werden; die Aufgaben der Organe der LPG bei der Lösung der ökonomischen und sozialen Aufgaben der LPG im Rahmen der sozialistischen Gesellschaft bestimmt und die Formen der Mitwirkung der Genossen-

schaftsbauern an der Leitung erweitert. Die genossenschaftliche Demokratie hilft, die Produktion bei hoher Qualität zu entwickeln, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Kosten je Erzeugniseinheit zu senken, die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern sowie Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten (Ziff. 60 Abs. 2 MSt).

Die genossenschaftliche Demokratie ist darauf gerichtet, die Agrarpolitik der Arbeiterklasse und ihrer Partei konsequent durchzusetzen. Das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern ist im Prozeß der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und des Ausbaus der Kooperation zu vertiefen. Mit der genossenschaftlichen Demokratie verwirklichen die Genossenschaftsbauern ihr verfassungsmäßiges Grundrecht auf Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in der sozialistischen Gemeinschaft (Art. 21 Verfassung).

Das grundlegende Leitungs- und Organisationsprinzip ist auch in den LPG der **demokratische Zentralismus.** Er wird verwirklicht, indem die Genossenschaftsbauern bei ihren Entscheidungen von der Verbindlichkeit der Beschlüsse der Partei, der Rechtsvorschriften, der Beschlüsse der Organe der LPG und des bestätigten Betriebsplanes ausgehen. Sie treffen die Entscheidungen in engem Zusammenwirken mit den staatlichen Organen und führen diese verantwortungsbewußt durch. Schließlich verwirklichen die Genossenschaftsbauern die Grundsätze des demokratischen Zentralismus, indem sie an der Leitung der LPG aktiv teilnehmen.

Diese Grundsätze bestimmen auch die Aufgaben und die Struktur der Leitungsorgane der LPG und die Formen der Mitwirkung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der LPG.

Höchstes Leitungsorgan der LPG ist die **Vollversammlung** (§ 5 Abs. 2 LPG-Gesetz), an der alle Genossenschaftsbauern und Arbeiter gleichberechtigt teilnehmen. Sie berät und beschließt die Grundfragen der Tätigkeit und Entwicklung der Genossenschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle Genossenschaftsbauern und Arbeiter verbindlich. Sie ist das kollektive Leitungsorgan, in dem alle Genossenschaftsbauern und Arbeiter unmittelbar ihr verfassungsmäßiges Recht und ihre Pflicht zur aktiven und schöpferischen Teilnahme an der Leitung der LPG verwirklichen. Die Vollversammlung ist deshalb auch für eine große Zahl von Aufgaben ausschließlich zuständig. In LPG mit einer großen Anzahl von Genossenschaftsbauern können auf Beschluß der Vollversammlung und nach Zustimmung des Rates des Kreises statt der Vollversammlung **Delegiertenversammlungen** durchgeführt werden.

Das ausführende Organ der Vollversammlung ist der **Vorstand** der LPG. Im Auftrag der Vollversammlung leitet er zwischen deren Beratungen die Genossenschaft. Als kollektives Leitungsorgan trägt er eine besonders hohe Verantwortung für die Intensivierung der genossenschaftlichen Produktion, die Entwicklung der Kooperation, die planmäßige Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, die Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft und für die weitere Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Er verwirklicht die Beschlüsse der Vollversammlung gemeinsam mit allen Genossenschaftsbauern und Arbeitern.

Der Vorstand der LPG wird vom **Vorsitzenden** geleitet. Der Vorsitzende leitet die LPG nach dem Prinzip der Einzelleitung auf der Grundlage des Statuts, der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes. Für seine Tätigkeit ist er sowohl der Vollversammlung als auch dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Bei der Leitung der LPG sind also kollektive Leitung (Vollversammlung, Vorstand) und Einzelleitung eng verbunden. Der Vorsitzende organisiert die Tätigkeit der Genossenschaft zur Erfüllung der Pläne, die rationellste Nutzung des Bodens, die sozialistische Intensivierung sowie die Verwirklichung der sozialistischen Betriebswirtschaft. Er muß die Rechte der Genossenschaftsbauern und Arbeiter wahren, Ordnung und Disziplin erhöhen sowie Rechtsverletzungen vorbeugen.

Auch in den vielfältigen Formen der Mitwirkung an der Leitung der Genossenschaften widerspiegelt und verwirklicht sich die genossenschaftliche Demokratie. Besonders über die Mitarbeit in **Kommissionen** nehmen die Genossenschaftsbauern und Arbeiter unmittelbar und ständig an der Leitung und Planung der LPG teil.

Die Musterstatuten sehen die Bildung folgender Kommissionen vor: Revisionskommission, Kommission für Kaderentwicklung, Aus- und Weiterbildung, Kommission für Arbeitsökonomik, Kommission für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Kommission für Ordnung und Sicherheit, Kommission für Neuerertätigkeit und Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Wettbewerbskommission, Kultur- und Sozialkommission, Frauenausschuß, Solidaritätsaktiv. Es können weitere ständige und zeitweilige Kommissionen gebildet werden.
Eine besondere Stellung hat die **Revisionskommission.** Nur diese Kommission wird von der Vollversammlung gewählt, und sie ist ihr gegenüber jährlich rechenschaftspflichtig. Sie ist das genossenschaftliche Kontrollorgan und kontrolliert vor allem die Wirtschaftsführung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der genossenschaftlichen Organe.
Die Kommissionen arbeiten nach einem festen Arbeitsplan. Sie lösen ihre Aufgaben in enger Verbindung mit den Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Kommissionen anzuleiten und sie in die Vorbereitung der Vollversammlungen, der Vorstandssitzungen und der Beratungen in den Arbeitskollektiven einzubeziehen. Vollversammlung und Vorstand müssen Vorschläge der Kommissionen prüfen und entsprechende Maßnahmen dazu beschließen. Die verantwortungsvolle Arbeit dieser Kommissionen ist ein wichtiger Bestandteil genossenschaftlicher Demokratie.

Die Arbeiter in den LPG nehmen ihre gewerkschaftlichen Rechte **in Gewerkschaftsorganisationen** wahr. Die LPG haben die gewerkschaftlichen Rechte und die gleichberechtigte Teilnahme der Arbeiter und Angestellten an der Leitung der LPG zu gewährleisten (§ 35 LPG-Gesetz).

Schließlich wirken die Genossenschaftsbauern auch durch die Mitarbeit in Kooperationsräten oder Organen kooperativer Einrichtungen, von Kooperationsverbänden oder Vereinigungen sowie in Brigade- bzw. Abteilungsräten sowie über Versammlungen in den Brigaden oder Abteilungen wirksam an der Leitung und Planung mit (Ziff. 71 MSt). Die weitere Vertiefung der Kooperation zwischen der LPG Pflanzen- und der LPG Tierproduktion ist mit einem Ausbau der genossenschaftlichen Demokratie verbunden. Es wächst die Verantwortung der Kooperationsräte, die gewählte demokratische Organe der kooperierenden LPG, VEG und anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe sind und deren Ziel es ist, die Kooperation immer besser als geschlossenen Wirtschaftsorganismus zu leiten. Dabei bleiben die LPG und VEG juristisch selbständig; denn sie sind die wichtigste Einheit der landwirtschaftlichen Produktion. Die Kooperationsräte sind daher auch den Leitungsorganen der kooperierenden Betriebe rechenschaftspflichtig.

6.5. Die Arbeitsverhältnisse in den LPG

Die LPG gestalten ihre Arbeitsverhältnisse, die Arbeitszeit und den Arbeitstagerhythmus eigenverantwortlich. Sie regeln in ihrem Statut und in der Betriebsordnung auf der Grundlage des LPG-Gesetzes, der Musterbetriebsordnungen und anderer Rechtsvorschriften die einzelnen Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern (§ 30 Abs. 2 LPG-Gesetz).

Die Rechte und Pflichten bei der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit gemäß Art. 24 der Verfassung (vgl. Abschn. 3.4.1.) werden daher für die Genossenschaftsbauern im LPG-Gesetz, im Statut der LPG, in deren Betriebsordnung, in den Beschlüssen der kollektiven Leitungsorgane und in der Arbeitsvereinbarung (vgl. Abschn. 6.5.2.) konkretisiert. Arbeitsrechtliche Regelungen gelten nur dann, wenn im Musterstatut oder in der Musterbetriebsordnung ausdrücklich auf diese verwiesen wird. Das gilt z. B. für Sozialansprüche von Genossenschaftsbäuerinnen: Ziff. 46 Abs. 1 MBO; für die Durchführung von Disziplinarverfahren: Ziff. 46 Abs. 2 MSt.

Die Genossenschaftsbauern haben mit Begründung ihrer Mitgliedschaft in der LPG sowohl Rechte als auch Pflichten bei der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu erfüllen. Sie haben das Recht, Arbeit entsprechend ihrer Qualifikation von der LPG zu erhalten, und sind verpflichtet, ehrlich und gewissenhaft in der Genossenschaft und in anderen LPG bzw. anderen Betrieben, mit denen ihre LPG kooperiert, zu arbeiten, die Arbeitsaufgabe diszipliniert, ordnungs- und fristgemäß zu er-

füllen (§ 31 LPG-Gesetz). Rechte und Pflichten bilden dabei eine Einheit. Die LPG kann Arbeitsleistungen fordern, muß aber gleichzeitig alle Bedingungen dafür schaffen, daß die Genossenschaftsbauern ihr Recht auf Arbeit im vollen Umfang wahrnehmen können. Da die Genossenschaftsbauern durch ihre Mitarbeit in den Leitungs- und Beratungsorganen der LPG auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitszeit, der Arbeitsorganisation Einfluß nehmen können, entscheiden sie letztlich selbst mit, wie ihr Recht auf Arbeit verwirklicht wird.

6.5.1. Die Organisation der genossenschaftlichen Arbeit

Die genossenschaftliche Arbeitsorganisation hat entscheidende Bedeutung für die Erfüllung der Pläne der LPG, für eine hohe, stabile Produktion, die effektive Nutzung des sozialistischen Eigentums und die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der in der LPG tätigen Genossenschaftsbauern und Arbeiter. Deshalb ist die Gestaltung der Arbeitsorganisation wichtiger Bestandteil der Leitungstätigkeit. Sie ermöglicht die Teilnahme jedes Genossenschaftsbauern an der Leitung und Planung der LPG und konkretisiert sein Recht auf Arbeit; denn die Organisation der Arbeitskollektive, die Arbeitszeitregelung und die effektive Nutzung des Arbeitsvermögens bilden die Schwerpunkte der Arbeitsorganisation.

Grundform der Arbeitsorganisation ist die **Brigade** (Ziff. 39 MSt, Ziff. 4 MBO). Die Brigade ist die kleinste planende und abrechnende Einheit der LPG. Sie ist das Kollektiv, in dem die Genossenschaftsbauern und Arbeiter ihr Recht auf Arbeit unmittelbar wahrnehmen, ihre Persönlichkeit entwickeln, Verantwortung tragen und auch ein geistig-kulturelles Leben entfalten.

Anzahl und Arten der Brigaden richten sich nach den Produktionsaufgaben der LPG und nach den ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräften. Mehrere Brigaden können in **Abteilungen** zusammengefaßt werden. Für die Zusammensetzung der Brigade sind die gesellschaftlichen Erfordernisse, die konkrete Qualifikation, die praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten maßgebend, aber auch persönliche Belange werden soweit wie möglich berücksichtigt. Beispielsweise wird eine werktätige Mutter nicht in Kollektive eingeteilt werden, in denen sie wegen großer Entfernung vom Arbeitsort oder extrem ungünstigen Arbeitszeiten zusätzlich belastet wäre.

Die relative Selbständigkeit der Brigade äußert sich in einem speziellen Brigadeplan, in der Bereitstellung notwendiger Produktionsfonds, in der engen Zusammenarbeit mit den Brigaden der Kooperationspartner im gleichen Territorium sowie in der Verantwortung der Brigade gegenüber dem Vorstand der LPG. Das erfordert von jedem einzelnen Genossenschaftsbauern hohe Disziplin und Verantwortungsbewußtsein. Die Zusammenarbeit der Brigaden mit den Brigaden der Kooperationspartner führt zur Bildung territorialer Brigaden in den Dörfern.

Die **Arbeitszeitregelung** muß sowohl der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung tragen als auch auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter gerichtet sein. Daher ist es z. B. in den Musterbetriebsordnungen einerseits geregelt, daß die Arbeit an allen Tagen der Woche (in der Pflanzenproduktion insbesondere in der Vegetationszeit) organisiert wird (Ziff. 6 Abs. 1). Andererseits ist die tägliche Arbeits- und Pausenzeit sowie der Arbeitstagerhythmus langfristig in den Arbeitszeit- und Schichtplänen der Brigaden und anderer Kollektive so festzulegen, daß auch eine planmäßige Freizeit für die Genossenschaftsbauern und Arbeiter zur Verfügung steht.

Da die landwirtschaftliche Produktion von den natürlichen Bedingungen abhängig ist, muß die Arbeitszeit zeitweise verlängert werden oder können die freien Tage nicht zum geplanten Zeitpunkt gewährt werden. In diesem Falle werden die arbeitsfreien Tage bzw. wird die arbeitsfreie Zeit in einem anderen Zeitraum des Jahres gewährt.

Erkennbare notwendige Arbeitszeitverlagerungen sind langfristig festzulegen und den Genossenschaftsbauern und Arbeitern rechtzeitig bekanntzugeben (Ziff. 6 Abs. 4 und 5 MBO). Bei unvorhersehbaren Ereignissen, z. B. Havarien, Tierseuchen oder Unwetter, so-

wie zur Nutzung besonders günstiger Witterungsbedingungen kann der Vorsitzende der LPG bzw. ein von ihm beauftragter Leiter kurzfristig Arbeitszeitverlagerungen und Arbeiten an arbeitsfreien Tagen festlegen. Diese Festlegung begründet für jeden Genossenschaftsbauern die Pflicht, in der angegebenen Zeit an der genossenschaftlichen Arbeit teilzunehmen. Solche kurzfristigen Arbeitszeitverlagerungen bzw. Arbeit an freien Tagen sind als Ausnahmefall zu betrachten und sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die Aufgaben in dem geplanten Arbeitsrhythmus nicht erfüllt werden können bzw. wenn eine Ausnahmesituation zusätzliche Leistungen dringend erfordert.

Die Nutzung des gesellschaftlichen **Arbeitsvermögens** als Bestandteil der sozialistischen Arbeitsorganisation hat zwei Aspekte: Einerseits wird die planmäßige Erfüllung der Produktionsaufgaben gesichert, andererseits wird jedem Genossenschaftsbauern das Recht auf Arbeit und auf ganzjährige Beschäftigung gewährleistet.

Mit der **Mehrschichtarbeit** werden die genossenschaftlichen Fonds richtig genutzt und günstige Arbeits- und Lebensbedingungen gesichert. Sie wird in den LPG Pflanzenproduktion in den Vegetationsspitzen, in den LPG Tierproduktion ganzjährig notwendig sein. Die Kooperation der Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft macht es notwendig, Arbeitsaufgaben auch gemeinsam zu bewältigen, Arbeitskräfte eines Betriebes zeitweise in einen anderen zu delegieren. Die Planung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens insbesondere in den LPG Pflanzenproduktion sichert, daß die Genossenschaftsbauern langfristig mit entscheiden können, in welcher Zeit sie sozialistische Hilfe in anderen Betrieben leisten. Das ist insbesondere in den Zeiten der Vegetationsruhe bedeutsam. Sind über die zeitweilige sozialistische Hilfe Vereinbarungen abgeschlossen worden, dann sind die betreffenden Arbeitskollektive rechtzeitig darüber zu informieren, welche Arbeitskräfte zeitweise zusätzlich tätig sein werden bzw. zu welchen Zeiten Arbeitskräfte aus der Brigade zum Einsatz in anderen sozialistischen Betrieben benötigt werden. Einen kurzfristigen Einsatz kann der Leiter anweisen, für einen längeren Einsatz ist zwischen dem Vorstand, dem Genossenschaftsbauern und der anderen LPG bzw. dem anderen Betrieb eine Delegierungsvereinbarung gemäß Ziff. 25 Abs. 4 MSt abzuschließen (vgl. ausführlich Abschn. 6.5.2.).

6.5.2. Arbeitsvereinbarung und Delegierungsvereinbarung

Die Musterstatuten legen fest, daß zwischen dem Vorstand der LPG und jedem Genossenschaftsbauern eine **schriftliche Arbeitsvereinbarung** abzuschließen ist. Die schriftliche Arbeitsvereinbarung – erstmalig in den 1977 erlassenen Musterstatuten rechtsverbindlich vorgesehen – erlaubt es, die Rechte und Pflichten aus dem genossenschaftlichen Arbeitsverhältnis konkret festzulegen, für jeden überschaubar und verständlich zu gestalten und somit ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dem Vorstand als kollektivem Leitungsorgan ermöglicht sie es, auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Arbeitsvermögens und der geplanten notwendigen Arbeitsleistung nicht nur – wie in Abschn. 6.5.1. dargestellt – Brigaden zu bilden, sondern gleichzeitig deren stabile, dauerhafte Tätigkeit zu sichern.

Mit der Arbeitsvereinbarung zwischen Vorstand und Genossenschaftsbauern wird nicht – wie beim Arbeitsvertrag – ein Rechtsverhältnis begründet, vielmehr wird ein bestehendes Rechtsverhältnis – das Mitgliedschaftsverhältnis – konkretisiert.

Mit der Arbeitsvereinbarung werden – ähnlich wie im Arbeitsvertrag – die konkrete Arbeitsaufgabe, der Arbeitsort und spezielle Regelungen vereinbart. Außerdem kann auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse der Vollversammlung der konkrete Urlaubsanspruch des Genossenschaftsbauern in die Arbeitsvereinbarung aufgenommen werden. Vielfach ist es vorteilhaft, die Arbeitsaufgabe nicht zu eng zu kennzeichnen oder sogar mehrere Arbeitsaufgaben vorzusehen. Auch der Arbeitsort sollte, entsprechend den Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft, weit genug gefaßt sein. Der Inhalt der Vereinbarung wird mit dem Genossenschaftbauern beraten und dadurch gesichert, daß dieser an der inhaltlichen Ausgestal-

tung der Arbeitsvereinbarung mitwirkt, offene Fragen geklärt und die beiderseitigen Rechte und Pflichten exakt formuliert werden.

Die gewissenhafte Vorbereitung der Arbeitsvereinbarungen sichert in der Regel, daß sie über einen längeren Zeitraum unverändert bestehen. Das schließt aber nicht aus, daß in der LPG Bedingungen auftreten, die es erfordern, daß z. B. die Arbeitsaufgabe oder der Arbeitsort geändert werden müssen. Kurzfristige **Änderungen** kann der Einzelleiter durch Weisung bestimmen. Die Genossenschaftsbauern sind verpflichtet, die Weisungen gewissenhaft zu erfüllen. In genossenschaftlichen Beschlüssen können bestimmte generelle Voraussetzungen dafür festgelegt werden.

Ist eine dauerhafte Änderung des Inhalts der Arbeitsvereinbarung beabsichtigt, sollte in einem Gespräch zwischen dem Vorstand und dem betreffenden Genossenschaftsbauern eine Übereinstimmung über die Änderung angestrebt werden. Wird zwischen dem Vorstand und dem Genossenschaftsbauern keine Übereinkunft erreicht, ist eine Entscheidung durch die Vollversammlung zu empfehlen.

Mit den immer stabiler werdenden Kooperationsbeziehungen zwischen den LPG und Betrieben der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Hilfe zwischen den Betrieben wird es häufiger notwendig, länger als 4 Wochen in anderen Betrieben zu arbeiten. In diesen Fällen ist zwischen den Vorständen der LPG, den betreffenden Genossenschaftsbauern und dem Einsatzbetrieb eine **Delegierungsvereinbarung** bzw. ein Delegierungsvertrag abzuschließen.

Die Delegierungsvereinbarung mit Genossenschaftsbauern gleicht inhaltlich dem Delegierungsvertrag für Arbeiter gemäß § 50 AGB (vgl. Kap. 5). Sie ist Ergebnis der Entscheidung der drei Partner, nämlich der LPG, des Genossenschaftsbauern und des Einsatzbetriebes. Die in den Musterstatuten (Ziff. 13 Abs. 3) festgelegte Freiwilligkeit der Mitgliedschaft kommt also auch darin zum Ausdruck, daß bei langfristiger Arbeit außerhalb der LPG immer das Einverständnis des betreffenden Genossenschaftsbauern vorausgesetzt wird. So setzt die in den Musterstatuten der LPG (Ziff. 25 Abs. 4) und in der Musterbetriebsordnung (Ziff. 7 Abs. 3) vorgesehene Form der Vereinbarung die Willensübereinstimmung der Partner voraus.

In die Delegierungsvereinbarung werden Beginn und Ende des Einsatzes, Arbeitsaufgabe und Arbeitsort sowie die Vergütung aufgenommen. Im Interesse der Klarheit aller Beteiligten über die Gestaltung des Delegierungsverhältnisses sollten auch weitere Rechte und Pflichten gegenüber der delegierenden LPG aufgenommen werden, z. B. über den Anspruch auf die persönlich genutzte Bodenfläche und die persönliche Tierhaltung, die Teilnahme an der Leitung der LPG oder die weitere Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen. Der Genossenschaftsbauer hat diese Rechte wahrzunehmen und muß die Pflichten ebenso erfüllen wie innerhalb der LPG. Ist es erforderlich, den Inhalt der Delegierungsvereinbarung zu ändern, muß dies wiederum von allen drei Partnern gemeinsam festgelegt werden.

Bei Delegierungen in kooperative Einrichtungen ist die Delegierung der Genossenschaftsbauern vielfach unbefristet. Für die Beendigung dieser Delegierungsverhältnisse ist geregelt, daß die Delegierung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Partnern der Delegierungsvereinbarung gelöst werden kann.

Einseitig kann die Lösung der Vereinbarung sowohl von seiten des Genossenschaftsbauern als auch von seiten der kooperativen Einrichtung beantragt werden. Eine fristlose Aufhebung der Delegierungsvereinbarung ist schließlich als härteste Disziplinarmaßnahme vorgesehen. Bei allen Formen der Beendigung der Delegierungsvereinbarung ist die delegierende LPG in die Beratung einzubeziehen. Das ist besonders deshalb unbedingt notwendig, da das Mitgliedschaftsverhältnis weiter besteht. Der Genossenschaftsbauer ist daher verpflichtet und berechtigt, weiter in seiner LPG zu arbeiten. Auch das macht den engen Zusammenhang zwischen Mitgliedschafts- und Delegierungsverhältnis deutlich.

Die Delegierung reduziert nicht die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, sondern konkretisiert diese. Der delegierte Genossenschaftsbauer realisiert sein Recht und seine Pflicht zur Arbeit in dem Betrieb, in den er delegiert wurde. Er nimmt auch dort an der Leitung der gesellschaftlichen und betrieblichen Prozesse teil.

6.5.3.
Das Recht auf Qualifizierung

Die Musterstatuten verpflichten die LPG, die zielgerichtete Aus- und Weiterbildung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter entsprechend den Anforderungen zu organisieren, die sich aus der industriemäßigen Produktion und dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt ergeben (§ 32 Abs. 2 und 3 LPG-Gesetz; Ziff. 5 MSt). Dieser Rechtspflicht der LPG entsprechen auch die Rechte und Pflichten des Genossenschaftsbauern. Hier wird wiederum deutlich, daß die Genossenschaftsbauern diese Aufgabe realisieren, indem sie einerseits an der Leitung im Gesamtkollektiv der LPG mitwirken, aber auch persönlich für ihre eigene Entwicklung verantwortlich sind.

Welche Aufgaben hat die LPG als sozialistischer Betrieb bei der Gewährleistung des Rechts auf Qualifizierung zu erfüllen? Da die LPG durch ihre Leitungsorgane handelt, muß diese Frage konkret nach deren jeweiliger Verantwortung beantwortet werden. Die Vollversammlung, die über die Grundfragen der Entwicklung der Genossenschaft entscheidet, muß beispielsweise bei der Beratung über die perspektivische Entwicklung unbedingt auch Kaderfragen berücksichtigen, denn jede geplante neue Technik oder Technologie, jede neu anzuwendende wissenschaftliche Erkenntnis nützt erst dann der LPG, wenn die Genossenschaftsbauern die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, sie in der täglichen Arbeit richtig umzusetzen. Besonders bedeutsam sind dabei die Nachwuchsgewinnung und die Berufsausbildung junger Genossenschaftsbauern in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden und mit der FDJ. Ebenso können Entscheidungen der Partei- und Staatsführung besser verstanden und in der LPG realisiert werden, wenn die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung ständig im politischen Schulungssystem erarbeitet und studiert werden, um sie in der täglichen Arbeit anzuwenden.

Die Genossenschaftsbauern und Arbeiter beschließen also in den Vollversammlungen mit, wie sie selbst die notwendige Qualifikation erwerben wollen, um die Aufgaben zu bewältigen. Diese Entscheidung ist Bestandteil des jährlichen Betriebsplanes. Besondere Maßnahmen zur Unterstützung der Qualifizierung von Frauen und Jugendlichen enthält der Frauen- bzw. Jugendförderungsplan.

Um die Beschlüsse der Vollversammlung auf diesem Gebiet zu erfüllen, konkretisiert der *Vorstand* die Aufgaben im **Kader- und Bildungsprogramm** der LPG. Dabei steht die *arbeitsplatzbezogene Qualifizierung* im Mittelpunkt. Das heißt, von jedem Genossenschaftsbauern und Arbeiter wird erwartet, daß er selbst die notwendigen Voraussetzungen schafft, um seine täglichen Arbeitsleistungen zu steigern. Schwerpunkte für die Qualifizierung in den LPG Tierproduktion sind z. B. in Ziff. 20 Abs. 1 MBO LPG Tierproduktion genannt (Fütterung, Züchtung, Biotechnik, Veterinärhygiene, Technik und technologische Prozesse).

Da die gegenseitige Hilfe nicht nur innerhalb und zwischen den LPG, sondern auch gegenüber anderen sozialistischen Betrieben an Bedeutung gewonnen hat, ist auch die Qualifikation in einem **Zweitberuf** zu planen (Ziff. 20 Abs. 4 MBO). Besonders bedeutsam ist diese Festlegung, um die ganzjährige Tätigkeit in den LPG Pflanzenproduktion zu sichern.

Im Kader- und Bildungsprogramm sind die Genossenschaftsbauern und Arbeiter, die an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, namentlich erfaßt. Die Möglichkeiten reichen von der Delegierung zum Studium an Hoch- und Fachschulen, an zentralen Weiterbildungslehrgängen bis zu betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen.

Ebenso sorgfältig sind Qualifizierungsmöglichkeiten zur Vertiefung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse und zu aktuellen Fragen der Partei- und Staatspolitik zu planen und mit der Parteileitung der LPG, mit der BGL und der FDJ-Leitung abzustimmen. Dazu können der Besuch von Parteischulen, von Schulen der Massenorganisationen, das Parteilehrjahr und FDJ-Studienjahr gehören.

Als sehr massenwirksame Form der Weiterbildung haben sich die *„Schulen der sozialistischen Arbeit"* erwiesen, die inhaltlich gemeinsam von Vorstand und BGL zu gestalten sind (Ziff. 20 Abs. 3 MBO).

Für Weiterbildungsmaßnahmen können auch die Möglichkeiten solcher Organisationen wie der URANIA, der Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft der DDR, der Wissen-

schaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der DDR und der Kammer der Technik genutzt werden.

Außer der Vollversammlung und dem Vorstand ist der *Vorsitzende der LPG* für die Kaderarbeit sowie die Aus- und Weiterbildung verantwortlich, der vom *Stellvertreter für Kader und Bildung* unterstützt wird (Ziff. 69 Abs. 2 Buchst. e MSt; Ziff. 19 MBO). Die *Leiter der Arbeitskollektive* (Brigaden, Abteilungen) sichern entsprechende Maßnahmen in ihrem Kompetenzbereich. Sie überzeugen die Genossenschaftsbauern von der Notwendigkeit der weiteren Qualifizierung und bereiten Qualifizierungsvereinbarungen und Förderungsvereinbarungen vor.

Auch in bezug auf die Qualifizierung bilden Rechte und Pflichten eine Einheit. So legt z. B. Ziff. 9 Abs. 2 MSt den Anspruch auf Unterstützung bei politischer und beruflicher Qualifizierung fest. Gleichzeitig verpflichtet Ziff. 9 Abs. 4 MSt die Genossenschaftsbauern und Arbeiter, ihre politischen und fachlichen Kenntnisse entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen, den Aufgaben der sozialistischen Intensivierung und der industriemäßigen Produktion ständig zu erweitern.

Sind Qualifizierungsmaßnahmen geplant und liegt die Bereitschaft des Genossenschaftsbauern vor, wird zwischen dem Vorstand und dem betreffenden Genossenschaftsbauern eine **Qualifizierungsvereinbarung** (Ziff. 24 MBO) bzw. für Arbeiter ein **Qualifizierungsvertrag** (§§ 153ff. AGB) geschlossen. Die hierin im einzelnen festzulegenden beiderseitigen Rechte und Pflichten entsprechen denen des Qualifizierungsvertrages nach dem AGB (vgl. dazu ausführlich Abschn. 10.5.). Weitere spezielle Unterstützungsmaßnahmen durch die LPG können vereinbart werden, z. B. Hilfe bei der Weiterführung der persönlichen Bodennutzung und Tierhaltung (vgl. Ziff. 49 MBO).

Für die Kündigung einer Qualifizierungsvereinbarung gibt es keine LPG-rechtlichen Regelungen, so daß auch hierfür die Festlegungen in § 156 Abs. 2–4 AGB gelten (vgl. ausführlich Abschn. 10.5.).

6.5.4. Sozialistisches Leistungsprinzip und Vergütung

Das sozialistische Leistungsprinzip durchzusetzen ist Aufgabe aller Genossenschaftsbauern und Arbeiter der LPG. Die **Vollversammlung** allein ist zuständig für die Bestätigung der **Grundsätze der Normierung und Bewertung der Arbeit, der Vergütung und Prämierung** (Ziff. 61 Abs. 2 MSt). Das heißt, daß der Gesetzgeber der LPG das Recht übertragen hat, eigenverantwortlich über die Vergütung und Prämierung zu entscheiden. Die Genossenschaftsbauern haben verantwortungsbewußt zu beschließen und dabei gemäß § 23 Abs. 2 LPG-Gesetz das wirtschaftliche Ergebnis der LPG, den Anteil der Brigade oder Abteilung daran sowie Menge und Qualität der geleisteten Arbeit zu berücksichtigen, um hohe Arbeitsergebnisse zu stimulieren. Die LPG, die fest in unsere sozialistische Gesellschaft eingeordnet sind, müssen sich dabei an den Vergütungsmaßstäben in unserer Gesellschaft orientieren; denn es kann nicht mehr verteilt werden als erarbeitet wurde. Das gilt für den einzelnen, für die Genossenschaft und die Gesellschaft insgesamt. Daher sind auch die Grundsätze der Vergütung und Prämierung in Relation zur Entlohnung der Arbeiter festzulegen. Die Genossenschaftsbauern werden nach **Arbeitseinheiten** vergütet, oder sie erhalten direkte Geldvergütung in Form einer **Vorschuß- und Jahresendzahlung.**

Die Arbeitseinheit ist einerseits das Maß für die Bewertung aller in der LPG anfallenden Arbeiten. Im Normenkatalog der LPG werden die Arbeiten nach ihrer Schwere, der notwendigen Qualifizierung und der entsprechenden persönlichen Verantwortung unterschiedlich eingestuft. Beispielsweise gilt für Reinigungs- oder Aufräumarbeiten ein Tagessatz von 1,2 Arbeitseinheiten, für Arbeiten mit einem Mähdrescher E 501 2 Arbeitseinheiten. Diese Einstufung ist den Lohn- und Gehaltsgruppen im Arbeitsrecht vergleichbar.

Andererseits drückt die Arbeitseinheit den Geldwert aus, den die LPG für das jeweilige Wirtschaftsjahr geplant hat. Sind z. B. für das Wirtschaftsjahr 1,5 Millionen Mark als Vergütungsfonds für die Genossenschaftsbauern und für die Leistung der notwendigen Arbeiten

100 000 Arbeitseinheiten geplant, würde also der Planwert der Arbeitseinheiten 15 Mark betragen. Von dem Planwert erhält der Genossenschaftsbauer bis zu 90 Prozent als monatliche Vorschußzahlung. Unter Beachtung des Grundsatzes, daß die LPG nur verteilen kann, was sie erarbeitete (Ziff. 43 Abs. 1 MSt), wird in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Jahresendauszahlung gewährt. Erreichte die LPG 100 Prozent des geplanten Ergebnisses, wird die Jahresendauszahlung die verbliebenen 10 Prozent umfassen. Wurde ein höheres Ergebnis erreicht, kann die Vergütung höher, bei nicht erreichtem Ergebnis niedriger sein.

Bei der erwähnten direkten Geldvergütung wird im Normenkatalog nicht der Wert der Arbeitseinheit, sondern die Geldsumme ausgewiesen, die bei Planerfüllung gewährt wird.

In den LPG werden die Vergütungsformen eigenverantwortlich weiterentwickelt. So werden z. B. Vergütungsgruppen beschlossen, die mit den Lohn- und Gehaltsgruppen vergleichbar sind. Oder aber man entscheidet sich für ein System von Grundvergütung und leistungsabhängiger Zusatzvergütung. Mit neuen Vergütungsformen wird erreicht, daß das materielle Interesse an einer Steigerung der Leistungen, der Verbesserung der Qualität der Arbeitsergebnisse, am sparsamen Einsatz von Material, an der Auslastung der Grundmittel und der effektiven Nutzung der Arbeitszeit wächst.

Die Anwendung des sozialistischen Leistungsprinzips erfordert gleichermaßen die leistungsabhängige **Vergütung der Leitungskader.** Das wird in den LPG über die Grundvergütung und leistungsabhängige Zusatzvergütung der leitenden Kader realisiert. Die *Grundvergütung* wird gewährt, wenn die im Funktionsplan des Leiters enthaltenen Aufgaben erfüllt werden. Die *leistungsabhängige Zusatzvergütung* berücksichtigt, wie der Leiter durch seine Leitungsarbeit die Planerfüllung in seinem Kollektiv beeinflußt hat, d. h., ob die Qualität der Erzeugnisse, die Grundfonds- und Materialökonomie und die Kostensenkung gesichert wurden. Die LPG legen deshalb Kennziffern fest, die in bestimmten Zeiträumen der leistungsabhängigen Zusatzvergütung zugrunde gelegt werden. Beispielsweise kann die Kennziffer „Hektarerträge“ in der LPG Pflanzenproduktion nach Ernteabschluß, die Kennziffer „Kosten“ monatlich oder quartalsweise abgerechnet werden. Die leistungsabhängige Zusatzvergütung hängt von der prozentualen Erfüllung der Kennziffern ab. Damit wird erreicht, daß auch die leitenden Kader an hohen Leistungen der von ihnen geleiteten Kollektive materiell interessiert werden.

Den LPG wird darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, die Vergütung der Genossenschaftsbauern an die der Arbeiter und Angestellten anzugleichen. Ziffer 43 Abs. 2 MSt gibt der Vollversammlung das Recht, die Anwendung **rahmenkollektivvertraglicher Regelungen** auch für Genossenschaftsbauern zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes, um durch den Staat zu sichern, daß ein ökonomisch gerechtfertigtes Verhältnis zwischen Akkumulation und Konsumtion besteht. Wird diese einheitliche Vergütung realisiert, sind die Grundsätze für Brutto- und Nettovergütung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter ebenfalls gleich zu gestalten.

Dabei ist zu beachten, daß die Genossenschaftsbauern keine Lohnsteuer zahlen. Nach Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung ist dieser Differenzbetrag daher den genossenschaftlichen Fonds zuzuführen, so daß die Genossenschaftsbauern und die Arbeiter also einen gleichen Nettolohn bei gleicher Leistung erhalten.

Die LPG ist verpflichtet, allen vollbeschäftigten Genossenschaftsbauern eine **Mindestvergütung** in Höhe des für Arbeiter gesetzlich festgelegten Mindestlohns zu sichern. Auch hierbei ist wieder der Nettolohn als Vergleich heranzuziehen. Der Mindestbruttolohn wurde durch die VO über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M vom 29. Juli 1976 (GBl. I 1976 Nr. 28 S. 377) von 350 Mark auf 400 Mark erhöht. Diese Maßnahme des sozialpolitischen Programms des IX. Parteitages der SED wurde mit den neuen Musterstatuten nunmehr auch für Genossenschaftsbauern wirksam.

6.5.5. Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit

Damit die LPG ihre Aufgaben erfüllen kann, ist es unbedingt erforderlich, die **sozialistische Arbeitsdisziplin** einzuhalten. Dazu gehören z. B. die Pflicht zur verantwortungsbewußten Teilnahme an der Arbeit, zur ordnungs- und fristgemäßen Erfüllung der Arbeitsaufgaben, zur Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse genossenschaftlicher Organe und der Weisungen der Leiter (Ziff. 9 Abs. 4 MSt). Darüber hinaus sind die Genossenschaftsbauern verpflichtet, entsprechend den Arbeitszeitplänen der LPG zu arbeiten und in Zeiten besonders hoher Arbeitsanforderungen auch Arbeitszeitverlagerungen zuzustimmen (Ziff. 6 MBO). Für die Einhaltung dieser Anforderungen an die sozialistische Arbeitsdiziplin leisten die Arbeitskollektive, die genossenschaftlichen Organe und die Leiter der Brigaden ständig erzieherische Arbeit. Sehr gute Leistungen und eine vorbildliche Arbeitsdisziplin in der täglichen Arbeit werden entsprechend anerkannt.

Andererseits muß aber auch auf Verletzungen von Pflichten reagiert werden. Verletzt ein Genossenschaftsbauer **schuldhaft** seine Arbeitspflichten, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ursachen der Arbeitspflichtverletzung festzustellen, begünstigende Bedingungen (wie mangelnde Ordnung und Kontrolle) aufzudecken und zu beseitigen (Ziff. 45 MSt) sowie entsprechende Maßnahmen gegenüber dem Disziplinverletzer einzuleiten. Dazu soll der Vorstand weitere Genossenschaftsbauern einbeziehen.

Die Musterstatuten legen fest, daß für das Disziplinarverfahren, die Löschung bzw. vorzeitige Streichung von Disziplinarmaßnahmen die arbeitsrechtlichen Regelungen gelten (vgl. ausführlich Abschn. 5.8.).

Über die **Einleitung des Disziplinarverfahrens** entscheidet der Disziplinarbefugte. Das ist in den LPG der Vorstand. Er begründet gegenüber dem Genossenschaftsbauern eingehend, warum das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Wird ein Arbeiter zur Verantwortung gezogen, ist die betriebliche Gewerkschaftsleitung davon zu verständigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, das Disziplinarverfahren unmittelbar nach Bekanntwerden der Pflichtverletzung einzuleiten und in der Regel innerhalb eines Monats abzuschließen. Sind bereits 5 Monate seit der Arbeitspflichtverletzung vergangen, darf kein Disziplinarverfahren mehr eingeleitet werden. Wird die Arbeitspflichtverletzung allerdings als Ordnungswidrigkeit, Verfehlung oder Straftat verfolgt, kann noch innerhalb von 2 Wochen nach der abschließenden Entscheidung des für diese Maßnahmen zuständigen Organs ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Der Genossenschaftsbauer ist im Disziplinarverfahren zu hören, und ihm ist überzeugend darzulegen, worin seine Pflichtverletzung besteht. Er erhält Gelegenheit zu erläutern, worin er die Ursachen seiner Pflichtverletzung sieht und wie er sich künftig verhalten will. Ist der Genossenschaftsbauer zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme nicht bereit, kann der Vorstand das Verfahren dennoch durchführen.

Der Vorstand prüft im Disziplinarverfahren, ob der Genossenschaftsbauer seine Arbeitspflicht schuldhaft verletzt hat. Er kann sie nur dann schuldhaft verletzt haben, wenn ihm seine Pflichten bekannt waren oder bekannt sein mußten. Kannte er seine Pflichten und verletzte er sie bewußt (vorsätzlich) oder aus mangelhafter Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen (fahrlässig), ist die **Schuld** gegeben. Liegt ein solches schuldhaftes Handeln nicht vor, wird das Disziplinarverfahren eingestellt.

Liegt Schuld vor, so hängt das Ergebnis des Disziplinarverfahrens vom Grad der Schuld ab. Das Disziplinarverfahren kann ohne Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme beendet werden, wenn der Vorstand der Meinung ist, daß der erzieherische Zweck mit der Durchführung des Disziplinarverfahrens bereits erreicht wurde.

Der Vorstand kann als Disziplinarmaßnahme auch einen **Verweis** oder einen **strengen Verweis** aussprechen (Ziff. 46 Abs. 1 MSt). Diese Maßnahmen sind im jeweiligen Arbeitskollektiv auszuwerten, um den weiteren Erziehungsprozeß zu unterstützen, das notwendige Reagieren auf Pflichtverletzungen zu erläutern und für alle erkennbar zu machen.

Als strengste Disziplinarmaßnahme sehen

die Musterstatuten für Arbeiter die **fristlose Entlassung,** für Genossenschaftsbauern den Ausschluß aus der LPG durch Beschluß der Vollversammlung vor. Beide Maßnahmen können nur angewendet werden, wenn der Betreffende die sozialistische Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerliche Pflichten schwerwiegend verletzt hat und die weitere Tätigkeit in der LPG nicht möglich ist. Sie werden in der Regel dann ausgesprochen, wenn vorangegangene Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen erfolglos blieben. Der Ausschluß von Genossenschaftsbauern aus der LPG bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Genossenschaftsbauern und Arbeiter zum Beschlußentwurf des Vorstandes (Ziff. 16 Abs. 3 MSt).

Arbeiter haben das Recht, bei allen Disziplinarmaßnahmen innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts einzulegen (§ 257 Abs. 3 AGB). Genossenschaftsbauern können sich an die Vollversammlung, bei Ausschluß mit einem Einspruch an den Rat des Kreises wenden.

Disziplinarmaßnahmen werden in die Personalunterlagen aufgenommen (Ziff. 46 Abs. 3 MSt). Sie werden bei Verweis und strengem Verweis nach Ablauf eines Jahres, bei fristloser Entlassung und Ausschluß nach Ablauf von 2 Jahren nach Ausspruch der Disziplinarmaßnahme gelöscht. Erfüllt der Genossenschaftsbauer im Ergebnis des Disziplinarverfahrens seine Arbeitspflicht vorbildlich und zeigt er eine sehr gute Arbeitsdisziplin, kann die Maßnahme nach kurzer Zeit vorzeitig gelöscht werden, d. h., ab diesem Zeitpunkt gilt sie als nicht ausgesprochen; Unterlagen dazu werden aus der Personalakte entfernt und vernichtet. Um diese anerkennende Maßnahme erziehungswirksam zu machen, sind der Betreffende und sein Arbeitskollektiv zu informieren.

Die Genossenschaftsbauern sind verpflichtet, das sozialistische Eigentum zu mehren und vor Schädigung und Verlust zu schützen (§ 24 Abs. 2 LPG-Gesetz; Ziff. 9 Abs. 4 MSt). So wie ihr Beitrag an der Mehrung des sozialistischen Eigentums durch die Vergütung und Prämierung materiell anerkannt wird, so muß die LPG auch auf eine schuldhafte Verletzung dieser Rechtspflicht reagieren. Damit wird die Einheit von materieller Interessiertheit und materieller Verantwortlichkeit für jeden Genossenschaftsbauern und Arbeiter spürbar. Mit der **materiellen Verantwortlichkeit** soll derjenige, der der Genossenschaft schuldhaft einen Schaden zufügte, zur Einhaltung seiner Rechtspflichten erzogen und gleichzeitig der Schaden ganz oder teilweise wiedergutgemacht werden. Die materielle Verantwortlichkeit ist an *Voraussetzungen* gebunden, die für Genossenschaftsbauern und Arbeiter gleichermaßen bestehen (§§ 39ff. LPG-Gesetz; §§ 260ff. AGB).

Bei der *ersten Voraussetzung* – der schuldhaften **Pflichtverletzung** – muß jedoch auf einen Unterschied zwischen Genossenschaftsbauern und Arbeitern hingewiesen werden. Das sozialistische Arbeitsrecht erfaßt hier die Verletzung von Arbeitspflichten (vgl. ausführlich Kap. 5). Da das Mitgliedschaftsverhältnis komplexer Natur ist, werden bei Genossenschaftsbauern als Pflichten nicht nur die aus dem genossenschaftlichen Arbeitsverhältnis erfaßt.

Ein Beispiel soll das verdeutlichen: Ein Genossenschaftsbauer benutzt mit Zustimmung der LPG in seiner Freizeit ein genossenschaftliches Fahrzeug, um Brennholz zu transportieren. Durch einen von ihm schuldhaft verursachten Unfall wird das Fahrzeug beschädigt. Er kann von seiner LPG wegen Verletzung seiner genossenschaftlichen Pflicht zum Schutz des sozialistischen Eigentums (Ziff. 9 Abs. 4 MSt) nach den rechtlichen Regelungen materiell zur Verantwortung gezogen werden. Ein Arbeiter dagegen kann unter den gleichen Umständen nicht nach den arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 260 Abs. 1 AGB) verantwortlich gemacht werden; da der Schädigung keine Verletzung seiner Arbeitspflichten zugrunde lag. Er würde in diesem Fall nach zivilrechtlichen Regelungen (§ 330 ZGB) zum Schadenersatz verpflichtet sein.

Als *weitere Voraussetzung* muß ein **meßbarer Schaden** vorliegen. Das kann eine Schädigung des sozialistischen Eigentums sein, z. B. der Verlust von Geld und Sachen, notwendige Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen oder die Herbeiführung erheblicher Produktionsausfälle (§ 39 LPG-Gesetz). Dazu gehört aber auch der Schaden, der der Genossenschaft durch entgangene Geldforderungen oder durch entstandene Zahlungsverpflichtungen entsteht.

Die *dritte Voraussetzung* ist, daß dieser

Schaden **schuldhaft** herbeigeführt wurde, d. h., daß der Schädiger wußte, daß durch seine Pflichtverletzung der Genossenschaft ein Schaden entstehen kann. Führte er den Schaden bewußt herbei, handelt es sich um eine **vorsätzliche** Schädigung. Hatte er die Möglichkeit, pflichtgemäß zu handeln, und läßt jedoch zu wenig Sorgfalt walten, ist leichtfertig oder gleichgültig, aber der Meinung, daß kein Schaden eintreten würde, liegt **Fahrlässigkeit** vor.

Als letzte Voraussetzung ist schließlich zu prüfen, ob die Pflichtverletzung Ursache des eingetretenen Schadens war.

Ein Viehpfleger kommt nach einer ausgedehnten abendlichen Feier morgens zwei Stunden zu spät in den Stall, in dem er allein arbeitet. Kurz vor seinem Eintreffen verendet ein Tier. Ein tierärztliches Gutachten stellt fest, daß das Tier auch verendet wäre, wenn der Viehpfleger pünktlich die Arbeit begonnen hätte. Die schuldhafte Verletzung der Arbeitsdiziplin (die zweifellos vorlag) ist demzufolge nicht Ursache für den eingetretenen Schaden.

Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Genossenschaftsbauer oder Arbeiter nicht schadenersatzpflichtig gemacht werden. Im Interesse der Gesetzlichkeit und der Rechtssicherheit der Bürger sind daher vom Vorstand die Voraussetzungen gewissenhaft und sorgfältig zu prüfen. Er hat bei allen festgestellten Schäden am sozialistischen Eigentum in jedem Fall unverzüglich deren Ursachen und begünstigende Bedingungen aufzudecken (§ 40 Abs. 2 LPG-Gesetz; Ziff. 45 MSt). Er prüft in diesem Zusammenhang, wer der Schädiger ist, ob die Voraussetzungen für die materielle Verantwortlichkeit vorliegen und welche Bedingungen (z. B. mangelnde Ordnung, Kontrolle oder Sicherheit) die Schädigung begünstigten. Für die dazu erforderlichen Untersuchungen ist es vorteilhaft, Genossenschaftsbauern und Arbeiter des jeweiligen Arbeitskollektivs, Vertreter von Kommissionen und Brigadeleiter einzubeziehen. Das wirkt sich zugleich erzieherisch auf andere Kollektive aus und ermöglicht es, die Persönlichkeit des Schädigers richtig zu beurteilen und bei der Festlegung des Umfangs der Schadenersatzpflicht zu berücksichtigen.

Bei vorsätzlichen Schädigungen gelten für Genossenschaftsbauern und Arbeiter gleiche Regelungen: Der Schädiger hat den Schaden in voller Höhe zu ersetzen (§ 39 Abs. 2 LPG-Gesetz; § 261 Abs. 3 AGB). Entstand der LPG als Folge der Schädigung durch einen Genossenschaftsbauern ein sogenannter **Folgeschaden** (z. B. zusätzliche Transportkosten, Ertragsausfälle, zusätzliche Arbeitskosten), ist nach § 39 Abs. 2 LPG-Gesetz auch dieser Schaden zu ersetzen.

Bei fahrlässigen Schädigungen ist der Schädiger in geringerem Umfang materiell verantwortlich. Das LPG-Gesetz legt fest, daß dann der **direkte** Schaden zum Zeitpunkt des Schadenseintritts (z. B. Wert der zerstörten Maschine, Reparaturkosten des Fahrzeuges) zu ersetzen ist. Wurde der Schaden fahrlässig bei Durchführung der genossenschaftlichen Arbeit verursacht, ist der Schadenersatz maximal bis zur Höhe einer monatlichen Vergütung bzw. des Tariflohnes bei Schadenseintritt begrenzt. Die monatliche Vergütung wird berechnet, indem 1/12 der Vergütung der dem Schadenseintritt vorausgegangenen 12 Monate einschließlich des geplanten Wertes der Jahresendauszahlung ermittelt wird. In Ausnahmefällen, die in § 39 Abs. 3 LPG-Gesetz und § 262 AGB genannt sind, ist eine materielle Verantwortlichkeit bis zur Höhe des Dreifachen der monatlichen Vergütung bzw. des Tariflohnes möglich. Wurde eine fahrlässige Schädigung durch eine unter *Alkoholeinfluß* begangene Arbeitspflichtverletzung begangen, ist der Genossenschaftsbauer oder Arbeiter dann *in voller Höhe* schadenersatzpflichtig, wenn die Schädigung gleichzeitig eine Straftat war, für die der Werktätige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde.

Darüber, ob und in welcher Höhe ein **Genossenschaftsbauer** materiell verantwortlich gemacht wird, entscheidet der Vorstand der LPG. Er trifft diese Entscheidung, nachdem er mit dem Schädiger eine Auseinandersetzung geführt und mit dem Arbeitskollektiv in der Brigade- oder Abteilungsversammlung beraten hat (§ 40 Abs. 2 LPG-Gesetz). Er ist verpflichtet, die Vollversammlung von seiner Entscheidung zu informieren und diese zu begründen.

Hat der **Vorsitzende** oder ein **Vorstandsmitglied** den Schaden herbeigeführt, ist die Revisionskommission berechtigt, dem Vorstand entsprechende Anträge zu unterbreiten. Berücksichtigt der Vorstand diese nicht, kann

die Revisionskommission die Vollversammlung entscheiden lassen.

Bei **Arbeitern** muß der Antrag des Vorstandes an die Konfliktkommission zur Entscheidung übergeben werden. Besteht in der LPG keine Konfliktkommission, so wendet sich der Vorstand an die Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts. Der Anspruch kann auch im Rahmen eines Strafverfahrens entschieden werden. Überschreitet der Schaden 10 Prozent des monatlichen Tariflohnes nicht und der Schädiger verpflichtet sich schriftlich zum Schadenersatz, muß kein anderes Organ entscheiden (§ 265 Abs. 2 AGB).

Im Interesse der baldigen Wiedergutmachung des Schadens und einer wirksamen Erziehung sind für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit **Fristen** gesetzt. Bei Arbeitern muß der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Schädigers gestellt werden bzw. spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Schadens. Läuft wegen der Schädigung ein Strafverfahren, kann die Schadenersatzpflicht auch noch 3 Monate nach der abschließenden Entscheidung in diesem Verfahren geltend gemacht werden (§ 265 AGB). Bei Genossenschaftsbauern verjährt gemäß § 41 LPG-Gesetz der Schadenersatzanspruch nach 2 Jahren. Allerdings beginnt diese Frist erst mit dem ersten Tag des folgenden Monats zu laufen, in dem der LPG sowohl der Schaden als auch der Schädiger bekannt wurden. Wird die Schädigung gleichzeitig als Straftat verfolgt, kann die materielle Verantwortlichkeit noch ein Jahr nach der abschließenden Entscheidung des Gerichts geltend gemacht werden.

Liegt der Beschluß des Vorstandes vor, soll der Schädiger umgehend den Schaden ersetzen. Auch darin zeigt sich seine Bereitschaft, künftige Schäden zu vermeiden. Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Der Vorstand kann aber auch Naturalersatz oder andere den Vermögensverlust ausgleichende Leistungen (z. B. Arbeitsleistungen) verlangen (§ 40 Abs. 3 LPG-Gesetz). Hat der Schädiger soziale Schwierigkeiten, den Schadenersatzanspruch sofort zu begleichen, ist er verpflichtet, mit dem Vorstand eventuelle Ratenzahlungen zu vereinbaren.

Kommt der verantwortliche Genossenschaftsbauer seiner Schadenersatzpflicht nicht nach, hat die LPG zwei Möglichkeiten: *Erstens* kann sie den Schadenersatzanspruch von der Vorschußzahlung einbehalten, wenn er 300 Mark nicht übersteigt. Dem Genossenschaftsbauern müssen monatlich jedoch mindestens 50 Prozent der Vorschußzahlung verbleiben. *Zweitens* kann sich die LPG an das zuständige Kreisgericht wenden. Dieses Recht steht auch dem Schädiger zu, wenn er die Richtigkeit des Beschlusses des Vorstandes anzweifelt.

In weniger schweren Fällen kann die LPG auf Schadenersatzleistungen *verzichten*, beispielsweise bei Genossenschaftsbauern, die durch besonderen Einsatz bei Beseitigung der Schäden und durch überdurchschnittliche Arbeitsergebnisse zeigten, daß sie ihre Fehlleistung ausgleichen wollen. In diesen Fällen könnte der Vorstand den Schädiger disziplinarisch verantwortlich machen und den Schaden durch das Gesamtkollektiv wiedergutmachen lassen (§ 39 Abs. 1, § 40 Abs. 2 LPG-Gesetz). Bei Arbeitern richtet sich die Verzichtserklärung nach § 266 AGB (vgl. Abschn. 5.8.4.).

Als besondere Form des Schadenersatzes kann die Vollversammlung beim Ausschluß eines Genossenschaftsbauern aus der LPG festlegen, daß zur Wiedergutmachung eines entstandenen Schadens finanzielle Leistungen, die am Jahresende ausgezahlt werden, im entsprechenden Umfang einbehalten werden. Das kann z. B. die Jahresendauszahlung oder eine Prämienzahlung sein. Voraussetzung ist, daß der Vorstand einen Schadenersatzanspruch geltend gemacht hat. Übersteigt der finanzielle Schaden, den der ausgeschlossene Genossenschaftsbauer der LPG zugefügt hat, dessen finanzielle Ansprüche, kann der darüber hinausgehende Schadenersatzanspruch ebenfalls noch durchgesetzt werden. Die einbehaltenen Mittel werden dabei berücksichtigt.

6.6. Die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und die soziale Sicherstellung der Genossenschaftsbauern

6.6.1. Die Verwirklichung des sozialpolitischen Programms in den LPG

Die LPG tragen für die Verwirklichung des sozialpolitischen Programms eine große Verantwortung (vgl. § 33 LPG-Gesetz; Abschn. IX MSt). Sie haben über die auch für Genossenschaftsbauern geltenden umfangreichen staatlichen sozialpolitischen Maßnahmen hinaus entsprechend den genossenschaftlichen Möglichkeiten für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern zu sorgen. Für solche Beschlüsse geben die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen den verbindlichen Rahmen vor.

Der Grundsatz, daß nur verbraucht werden kann, was erwirtschaftet wurde, hat für die Genossenschaften eine ganz spezifische Bedeutung. Ihre ökonomische Basis ist vor allem das genossenschaftliche Eigentum. Das Produktionsniveau hat hier einen unmittelbaren Einfluß auf die Höhe der Konsumtionsfonds der LPG. Daher besteht bei der schrittweisen Lösung sozialpolitischer Aufgaben in der LPG ein grundlegendes Anliegen darin, entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten der LPG planmäßig eine möglichst abgestimmte soziale Entwicklung sowohl innerhalb der LPG als auch zwischen den LPG im Territorium zu erreichen. Dem entsprechen innerhalb der LPG grundsätzlich gleiche sozialpolitische Rechte für Genossenschaftsbauern und Arbeiter. Dafür werden mit der Erhöhung des Produktions- und Effektivitätsniveaus der LPG sowie der Vertiefung der Kooperationsbeziehungen mit anderen Betrieben und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen entsprechende Voraussetzungen geschaffen.

Ein besonderes Problem für die Gewährung gleicher sozialpolitischer Rechte sind z. B. die unterschiedlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen in den LPG Tierproduktion. Sie reichen von industriemäßig produzierenden Anlagen bis zu Ställen, in denen noch schwere körperliche Arbeit zu leisten ist. Diese Faktoren sind bei der schrittweisen Lösung der sozialpolitischen Aufgaben in Rechnung zu stellen. Sie erfordern zugleich ein kameradschaftliches Zusammenwirken der Arbeitskollektive sowie der LPG Tierproduktion mit der LPG Pflanzenproduktion. Diese Fragen nehmen daher in den Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben der Pflanzen- und der Tierproduktion breiten Raum ein. Bewährte Wege sind auch hierfür die Abstimmung in den Kooperationsräten, die Planung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen sowie der Abschluß von Kommunalverträgen mit den Staatsorganen in den Gemeinden. Gemeinsame Investitionen vergrößern die Möglichkeiten, um die sozialpolitischen Ziele zu verwirklichen.

Die gemeinsamen Bemühungen der kooperierenden Betriebe gelten daher bei enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen vor allem folgenden Schwerpunkten:
- den materiellen Arbeitsbedingungen, z. B. Beseitigung von Arbeitserschwernissen und Verringerung von körperlich schwerer Arbeit, bessere Gestaltung der Arbeitsplätze, Arbeitshygiene;
- der gesundheitlichen und sozialen Betreuung, z. B. Betriebsgesundheitswesen, bessere sanitäre Einrichtungen;
- der Arbeiterversorgung, z. B. Schicht- und Arbeitsplatzversorgung, Schul- und Kinderspeisung;
- der Gestaltung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens, vor allem für die Jugend, und der Schaffung der dazu nötigen Einrichtungen wie Jugendklubs und Jugendfreizeitzentren sowie Sportanlagen;
- der Kinderbetreuung, z. B. Erweiterung und Unterhaltung von Plätzen in Kindereinrichtungen und Schulhorten;
- dem Ferien- und Erholungswesen, z. B. Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen der Naherholung, für die Erholung der Kinder und Jugendlichen sowie der abgestimmten Gestaltung des Urlaubs;
- dem Wohnungswesen, z. B. Bau, Um- und Ausbau bzw. Modernisierung von Wohnungen einschließlich Eigenheimbau;
- der Betreuung und Unterstützung kinderreicher Familien sowie der Rentner und Arbeitsunfähigen.

Eine Anforderung, die das LPG-Gesetz stellt, besteht gerade darin, die Kooperation als eine Einheit von politischen, ökonomischen und sozialen Beziehungen zu gestalten, so daß sie noch umfassender auch der sozialen Entwicklung dienen kann.

Die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik orientiert die Kollektive auf die Intensivierung der Produktion und eine effektive Nutzung der Arbeitszeit, damit weitere Voraussetzungen geschaffen werden können, um das Arbeits- und Lebensniveau zu verbessern. Daher müssen die Regelungen zu sozialpolitischen Aufgaben sowie einzelner Rechte in engem Zusammenhang mit den Regelungen über die Gestaltung der Arbeitszeit, Arbeitsdiziplin, den festgelegten Aufgaben zu hohen Wettbewerbsleistungen und zur zunehmenden Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Landwirtschaft gesehen werden. Werden diese Aufgaben erfüllt, wird es möglich und notwendig sein, in den Jahreshauptversammlungen neue sozialpolitische Aufgaben festzulegen und einzelne Regelungen in der Betriebsordnung zu verändern. Dafür geben die arbeitsrechtlichen Bestimmungen wichtige Orientierungen; denn es ist langfristig eine Annäherung an die für Arbeiter geltenden Regelungen anzustreben, die aber nur entsprechend dem erreichten genossenschaftlichen Produktions- und Effektivitätsniveau fortschreiten kann.

Die LPG ist verpflichtet, die in Rechtsvorschriften für alle Werktätigen verbindlich festgelegten sozialpolitischen Maßnahmen zu gewährleisten (Ziff. 55 Abs. 1 MSt). Weitere Rechte werden in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der LPG gewährt. Für Arbeiter der LPG gelten vorrangig arbeitsrechtliche Bestimmungen und kollektivvertragliche Festlegungen.

Gleiche Rechte bestehen für Genossenschaftsbauern und Arbeiter hinsichtlich

- der Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, z. B. Anspruch auf Krankengeld;
- der Unterstützung der werktätigen Frau, des Schutzes der Mutterschaft, z. B. Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochenurlaub und Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit;
- des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, z. B. arbeitsmedizinische Betreuung und Schonarbeit;
- der Schadenersatzpflicht der LPG, z. B. bei einem Arbeitsunfall;
- der Fürsorge und Unterstützung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter, die infolge hohen Alters oder Arbeitsunfähigkeit aus dem genossenschaftlichen Arbeitsprozeß ausgeschieden sind (vgl. zu allen Fragen ausführlich Kap. 16);
- der Förderung von Initiativen für den Wohnungsbau, z. B. Gewährung von Krediten und Baulandbereitstellung (vgl. ausführlich Abschn. 13.6. und 6.7.2.).

Differenzierte sozialpolitische Rechte bestehen für Genossenschaftsbauern und Arbeiter beim Recht auf Freizeit und Erholungsurlaub sowie für die Freistellung von der Arbeit (zum Erholungsurlaub für Genossenschaftsmitglieder vgl. ausführlich Abschn. 15.1.2.). Aber auch hierfür kann die LPG entsprechend ihren Möglichkeiten für ihre Mitglieder eigenverantwortlich eine Regelung treffen, wie sie für Arbeiter gilt. Stets hat die LPG die in Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen, z. B. die in allgemeinen Rechtsvorschriften geregelten Gründe für Freistellungen von der Arbeit, wie sie für alle Werktätigen gelten, zu berücksichtigen und die rechtlich verbindlichen Festlegungen über Arbeitszeit, Freizeit und Erholungsurlaub für bestimmte Personengruppen, z. B. Jugendliche, Mütter mit mehreren Kindern, einzuhalten. Da die entsprechenden rechtlichen Regelungen in den einzelnen Kapiteln, vor allem in Kap. 5, 15 und 16, behandelt wurden, beschränken wir uns in den Abschnitten 6.6.2. bis 6.6.4. auf einige Besonderheiten.

6.6.2. Das Recht auf Freizeit, Erholung und Freistellung von der Arbeit sowie die besondere Unterstützung und Förderung der Frauen

Das neue Verhältnis von Arbeitszeit und arbeitsfreier Zeit zeigt den Fortschritt in den genossenschaftlichen Arbeits- und Lebensbedingungen. Es ist daher Gegenstand zentraler staatlicher Planungen und nimmt auch im Familienkreis einen breiten Raum bei den Über-

legungen für die Gestaltung eines sinnvollen Familienlebens, der Erholung und der Freizeit ein.

Während für Arbeiter die Arbeitszeit gesetzlich geregelt ist, gelten für Genossenschaftsbauern die in den LPG eigenverantwortlich getroffenen Festlegungen (§ 30 Abs. 2 LPG-Gesetz; Ziff. 6 MBO). Die gesetzliche Arbeitszeit der Arbeiter ist dafür wiederum wichtiger Maßstab. Auch hier hat die LPG die in Rechtsvorschriften für bestimmte Personengruppen verbindlich geregelte verkürzte Arbeitszeit zu beachten. Der schrittweise Übergang zur 40-Stunden-Arbeitswoche durch Verkürzung der Arbeitszeit bei Beibehaltung der 5-Tage-Arbeitswoche, der abhängig vom Entwicklungstempo der Arbeitsproduktivität ist, bedarf auch in den LPG großer Anstrengungen. Eine wissenschaftliche Arbeitsorganisation (Ziff. 3ff. MBO), die rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (Ziff. 38 MSt), die gewissenhafte Einhaltung der Arbeitsdiziplin (Ziff. 44 MSt) sind dafür wichtige Wege (vgl. § 31 LPG-Gesetz).

Beschließt die LPG Arbeitszeitverkürzungen – wie sie für Arbeiter gesetzlich geregelt sind –, so darf das keine Minderung der Vergütung zur Folge haben. Für die Höhe der Ausgleichszahlungen ist der Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, der einer Arbeitszeit von 43 3/4 Stunden entspricht, und nicht etwa die tatsächliche Arbeitszeit mit den geleisteten Überstunden.

Die LPG haben für die Genossenschaftsbauern auf der Grundlage der Rechtsvorschriften (AGB; VO über den Erholungsurlaub vom 28. 9. 1978, GBl. I 1978 Nr. 33 S. 365 – im folgenden Urlaubs-VO –, in der Fassung der 2. VO vom 18. 12. 1980, GBl. I 1980 Nr. 35 S. 365; Ziff. 9 MSt) eigenverantwortlich Festlegungen über den Urlaub in der Betriebsordnung oder in einer speziellen Urlaubsordnung zu treffen. Sie werden dabei von den staatlichen Organen unterstützt. **Urlaubsregelungen** sind auf Grund des unterschiedlichen Entwicklungsstandes häufig differenziert zu treffen. Beschlüsse der LPG zur Urlaubsregelung bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Kreises (§ 11 Abs. 2 Urlaubs-VO).

Eigenverantwortliche Entscheidungen sind jedoch nur für den Grundurlaub und den arbeitsbedingten Zusatzurlaub möglich, wobei auch hier langfristig eine Annäherung an die für Arbeiter geltenden Regelungen anzustreben ist (Ziff. 40 MBO in Verbindung mit § 11 Urlaubs-VO). Die meisten LPG haben für ihre Mitglieder – übereinstimmend mit der arbeitsrechtlichen Regelung – einen Grundurlaub von 18 Arbeitstagen beschlossen. Auch dies zeigt die Reife der genossenschaftlichen Produktionsverhältnisse. Der arbeitsbedingte Zusatzurlaub wird entsprechend den besonderen Arbeitserschwernissen und für besonders verantwortliche Tätigkeit gewährt. Er darf 1 bis 5 Arbeitstage betragen. Darüber hinaus wurden in der Urlaubs-VO die Urlaubsansprüche für Genossenschaftsbauern verbindlich geregelt, von denen die Beschlüsse der LPG nicht abweichen dürfen, so daß insoweit für Genossenschaftsbauern und Arbeiter gleiche Regelungen gelten, das heißt, alle gesetzlichen Bestimmungen über den erhöhten Grundurlaub oder Zusatzurlaub für bestimmte Personengruppen gelten auch für Genossenschaftsbauern (vgl. ausführlich Abschn. 15.1.2.).

Spezielle Urlaubsregelungen gelten, wenn Genossenschaftsbauern in VEB oder kooperative Einrichtungen delegiert wurden und hier nach rahmenkollektivvertraglichen Festlegungen vergütet wird. Diese Delegierten haben Anspruch auf Erholungsurlaub wie Arbeiter (§ 11 Abs. 3 Urlaubs-VO). Handelt es sich dagegen um zeitweilige Delegierungen, wird der Urlaub nach den Festlegungen in der Betriebsordnung der LPG gewährt.

Eine **Freistellung von der Arbeit** wird gewährt zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, zur Aus- und Weiterbildung, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit sowie zur Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen (Ziff. 43 MBO). Die in Rechtsvorschriften verbindlich geregelten **Gründe** für Freistellungen gelten gleichermaßen für Genossenschaftsbauern und Arbeiter (vgl. Abschn. 5.7.5.).

Über diese verbindlich geregelten Gründe für die Freistellung von der Arbeit hinaus können die LPG **weitere Freistellungen** gewähren (Ziff. 43f. MBO). Orientierung dafür geben ebenfalls die Regelungen im AGB (§ 184 AGB; vgl. Abschn. 5.7.5.).

Für die Dauer der Freistellung erhalten die Genossenschaftsbauern eine **Ausgleichszahlung.** Hier ist zu unterscheiden zwischen Höhe

und Dauer der Unterstützung, die verbindlich in Rechtsvorschriften festgelegt ist, z. B. Schwangerschafts- und Wochengeld, Unterstützung bei Freistellungen von der Arbeit zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten (§§ 62, 63 SVO-Staatliche Versicherung), und den eigenverantwortlich festzulegenden Ausgleichszahlungen, z. B. bei notwendiger medizinischer Behandlung während der Arbeitszeit, bei Eheschließung und Niederkunft der Ehefrau. In Anlehnung an arbeitsrechtliche Vorschriften sollten die LPG hierzu differenzierte Festlegungen über die Höhe der Ausgleichszahlungen treffen.

Es ist selbstverständlich, daß alle in Rechtsvorschriften festgelegten staatlichen **Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Frau** sowie zum **Schutz von Mütter und Kind** allen Genossenschaftsbäuerinnen voll zu gewährleisten sind (vgl. dazu ausführlich Abschn. 8.2. und 15.1.1. sowie Kap. 16.). Darüber hinaus bringen die Aufgaben zur rationellen Nutzung des Arbeitsvermögens, die wachsenden Forderungen, die Wissenschaft und Technik an die Qualifikation auch der Genossenschaftsbäuerinnen stellen, sowie die besonderen Bedingungen der Genossenschaftsbäuerinnen als Frauen und Mütter erhöhte Anforderungen für die genossenschaftliche Leitung mit sich. Der Vorstand und die Einzelleiter, vor allem der Vorsitzende, tragen die Verantwortung dafür, daß bei der Arbeitsorganisation, der Festlegung von Technologien und Arbeitszeit usw. die Arbeits- und Lebensbedingungen der Frauen und Mütter berücksichtigt und weitgehend erleichtert werden (Ziff. 11 Abs. 1 MSt).

Ein wichtiges Leitungsmittel dafür ist der **Frauenförderungsplan,** der Bestandteil des Betriebsplanes ist. Der Vorstand hat halbjährlich in Frauenversammlungen über die kontrollfähigen Festlegungen zur politisch-ideologischen Arbeit, zur beruflichen und politischen Bildung, zur stärkeren Mitwirkung an der Leitung und Planung, zum Einsatz in Produktionsanlagen mit günstigen Arbeitsbedingungen und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen Rechenschaft abzulegen (Ziff. 11 Abs. 2 MSt).

Ein bewährter Weg zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (z. B. Dienstleistungseinrichtungen, Versorgung, Kinderbetreuung) ist die Zusammenarbeit von LPG mit anderen Betrieben und örtlichen Staatsorganen. Die LPG beteiligt sich planmäßig an gemeinsamen Investitionen oder anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und schließt darüber Verträge ab (Ziff. 24, Ziff. 57 Abs. 4 MSt).

Nicht immer ist es in den LPG leicht, die den Frauen zur Verwirklichung ihrer Gleichberechtigung zustehenden Rechte exakt durchzusetzen. Die Besonderheiten der natur- und wetterabhängigen landwirtschaftlichen Produktion, eine teilweise zersplitterte Produktion, Arbeitskräftemangel und Transportfragen schaffen häufig Probleme. Bezahlung des Hausarbeitstages und der zustehenden Freistellung oder deren Verlagerung auf die Wintermonate bzw. Verlängerung des Urlaubs sind hier jedoch keine Lösung und widersprechen dem Anliegen dieser Rechte. Führen Rationalisierungsmaßnahmen und eine bessere Arbeitsorganisation nicht zum Ziel, so hat sich das wöchentliche zusammenhängende Verkürzen der Arbeitszeit, z. B. am Freitag nachmittag, bewährt.

Die Vorstände haben im engen Zusammenwirken mit den Frauenausschüssen diese Anforderungen bei der Jahresplanung zu beachten und über ihre Verwirklichung in den halbjährlich durchzuführenden Frauenversammlungen zu berichten.

6.6.3. Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Sicherung eines umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist untrennbarer Bestandteil der Arbeits- und Lebensbedingungen. Hier ist kein Raum für abweichende Festlegungen in der Genossenschaft. Es gibt daher ein einheitliches Arbeitsschutzrecht (Ziff. 55 Abs. 1 MSt; Ziff. 25 MBO; § 33 Arbeitsschutz-VO – ASVO – vom 1. 12. 1977, GBl. I 1977 Nr. 36 S. 405; Kap. 10 AGB).

Für den Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, z. B. für die Verantwortung der Einzelleiter, die Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die Anforderungen an Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten, für Maßnahmen zur arbeitsmedizinischen Betreuung und für Befähigungsnachwei-

se, werden in der Arbeitsschutz-VO gleiche Aufgaben für VEB und LPG festgelegt.

Die Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes gewissenhaft einzuhalten, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern und das sozialistische Eigentum in der LPG zu schützen – das sind Verpflichtungen, die im Interesse jedes Genossenschaftsbauern und Arbeiters liegen.

Die *Vorsitzenden* sowie *Leiter* der Brigaden und anderer Kollektive sind für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz persönlich verantwortlich. Ein **Sicherheitsinpektor** unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten (Ziff. 25 MBO; §§ 1, 25 Arbeitsschutz-VO).

Arbeitsunfälle, meldepflichtige Berufskrankheiten bzw. entsprechende Verdachtsfälle sind im Zusammenwirken mit der Gewerkschaftsleitung sofort zu untersuchen und zu melden (§ 218 AGB). Begünstigende Bedingungen und Ursachen sind unverzüglich zu beseitigen (Ziff. 28 MBO).

Kontrollbefugnisse über den Gesundheits- und Arbeitsschutz haben die Abteilungen Arbeitsschutzinspektion des FDGB auch für die LPG (§ 29 Arbeitsschutz-VO).

Über die Anerkennung von Unfällen als *Arbeitsunfälle* und von *Berufskrankheiten* der Genossenschaftsbauern vgl. Abschn. 16.3.2.

Auch für Genossenschaftsbauern sind kostenlos Arbeitsschutzkleidung und -mittel zur Verfügung zu stellen. Diese sind zweckentsprechend zu verwenden und pfleglich zu behandeln (Ziff. 27 MBO; § 206 AGB).

Wird ärztlich festgestellt, daß die bisherige Arbeitsaufgabe für einen Genossenschaftsbauern ungeeignet ist, so hat die LPG ihm eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, die seinen Fähigkeiten und seiner gesundheitlichen Eignung entspricht. Ist das in der LPG selbst nicht möglich, ist eine Arbeit in einem anderen Betrieb anzubieten. Dafür sind die bestehenden Kooperationsbeziehungen zu nutzen. Dies kann auch bei vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit oder zum vorbeugenden Gesundheitsschutz erforderlich werden (Schonarbeit). Die LPG sollten entsprechend der arbeitsrechtlichen Regelung (§ 216 AGB) in ihre Betriebsordnung eine Regelung über eine eventuell notwendige Ausgleichszahlung in Höhe der Durchschnittsvergütung aufnehmen.

Neben dem Sicherheitsinspektor hat die *Kommission für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz* den Vorsitzenden und den Vorstand zu unterstützen. Die weitere Verbesserung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes ist Bestandteil des Kampfes um die Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den LPG. Dabei hat sich insbesondere der sozialistische Wettbewerb bewährt, dessen Bestandteil der Kampf um die Anerkennung als „Bereich oder Betrieb der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit" in den LPG ist.

Im engen Zusammenhang damit müssen die Festlegungen zur Benutzung der Technik, zum Betreten der Ställe, der Tierhygiene, des Havarie- und Katastrophenschutzes verwirklicht werden. Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sind die arbeitsmedizinischen Anforderungen gewissenhaft einzuhalten (§ 16 Pflanzenschutz-VO vom 10. 8. 1978, GBl. I 1978 Nr. 28 S. 309).

6.6.4.
Soziale Sicherheit bei Krankheit und im Alter

Mit der Begründung der Mitgliedschaft entsteht zugleich ein **Sozialversicherungsverhältnis,** das mit der Staatlichen Versicherung der DDR besteht. Genossenschaftsbauern erhalten so gleiche Sozialleistungen bei Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheiten, Invalidität und im Rentenalter wie Arbeiter (vgl. ausführlich Kap. 16). Die Entscheidung über die Leistungen der Staatlichen Versicherung, die den Genossenschaftsbauern gewährt werden, trifft für die Berechnung und Auszahlung von Geldleistungen der Vorstand der LPG. Er befindet auch über die Nichtgewährung von Krankengeld (§§ 97, 109 SVO-Staatliche Versicherung). In allen anderen Fällen entscheiden die Dienststellen der Staatlichen Versicherung.

Einspruch kann bei der Kreisbeschwerdekommission für Sozialversicherung eingelegt werden (§§ 97, 104 SVO-Staatliche Versicherung).

Als Antrag auf Geldleistungen der Sozialversicherung reicht die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung in der LPG (§§ 92, 108 ff. SVO-Staatliche Versicherung in Verbindung mit der Arbeitsschutz-VO).

Die Kultur- und Sozialkommission unterstützt den Vorstand und die Einzelleiter bei der genossenschaftlichen Betreuung der Kranken. Sie unterbreitet Vorschläge, wie die Führung der persönlichen Hauswirtschaft unterstützt werden kann, und berät Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes (Ziff. 47 MBO).

Die besondere Fürsorge und Unterstützung gilt den Genossenschaftsbauern, die infolge hohen Alters oder Arbeitsunfähigkeit aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden. Mit dieser Fürsorge wird die gute Arbeit dieser Genossenschaftsbauern zum Wohle der Genossenschaft und der Gesellschaft anerkannt.

Diese Genossenschaftsbauern bleiben Mitglieder der LPG. Die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen regeln beispielhaft einige wichtige Maßnahmen der Unterstützung, z. B. Hilfe beim Renovieren der Wohnung, Transportleistungen (Ziff. 51 MBO). Die Musterbetriebsordnungen sehen die Würdigung langjähriger Tätigkeit durch Präsente, einmalige Geldzuwendungen, Reisen usw. vor.

Die Genossenschaftsbauern und Arbeiter im Rentenalter sind in das geistig-kulturelle Leben der Genossenschaft einzubeziehen. Hierzu gehört auch, daß sie bei der Vergabe von Ferienreisen berücksichtigt werden sowie an Brigade- und Betriebsfeiern teilnehmen. Diese Möglichkeiten erweitern sich, wenn die LPG eng mit den örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeitet. Das gilt z. B. für die Zusammenarbeit mit der VdgB; für die Nachbarschaftshilfe zur Betreuung pflegebedürftiger älterer Bürger, die geistig-kulturelle Betreuung und künstlerische Betätigung sowie für die von den Ortsausschüssen der Nationalen Front der DDR organisierte gesellschaftlich nützliche Tätigkeit zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne.

Besonders bedeutsam sind die Regelungen über die persönliche **Bodennutzung** bzw. die Gewährung von **Naturalien, die persönliche Tierhaltung** und die Zahlung von **Bodenanteilen** (Ziff. 58 Abs. 2 MSt). Berentete Genossenschaftsbauern und Arbeiter haben auch diesbezüglich die gleichen Rechte wie vollbeschäftigte Genossenschaftsbauern und Arbeiter. Die LPG hat an Genossenschaftsbauern, die aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind, Bodenanteile zu zahlen. Nur wenn andere, gleichwertige Unterstützungen gewährt werden, kann davon abgesehen werden. Die LPG ist nicht berechtigt, den aus Altersgründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit aus dem Arbeitsprozeß ausgeschiedenen Genossenschaftsbauern und Arbeitern generell weniger zu gewähren als vollbeschäftigten Genossenschaftsbauern und Arbeitern.

Diese Regelungen im Musterstatut sind für alle LPG verbindlich und so in das Statut jeder LPG zu übernehmen.

Die in kooperative Einrichtungen delegierten Genossenschaftsbauern haben die gleichen Rechtsansprüche, wenn sie als Rentner oder wegen Arbeitsunfähigkeit aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden (vgl. § 34 Abs. 2 LPG-Gesetz).

Stellen dagegen Genossenschaftsbauern aus Altersgründen die Arbeit in der LPG ein und nehmen ohne Absprache mit der LPG eine Arbeit in einem anderen Betrieb auf, ist die LPG berechtigt, den Umfang dieser Unterstützungsmaßnahmen zu reduzieren (Ziff. 47 Abs. 1 MSt). Das Mitglied kann jedoch zunächst erwarten, daß der Vorstand auf seinen Wunsch eine geeignete Arbeit auswählt. Das kann auch in einem anderen Betrieb sein, in den er dann delegiert wird. Altersrentnern sollte die weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Fähigkeiten und ihrer gesundheitlichen Eignung stets ermöglicht werden. Der Vorstand sollte alle Möglichkeiten nutzen, um Arbeitsplätze einzurichten, die für Genossenschaftsbauern im höheren Lebensalter geeignet sind. Da diese Rechtspflicht auch für den Einsatz von Frauen und Jugendlichen gilt (§ 31 LPG-Gesetz; § 74 AGB), ist diese Aufgabe nicht immer leicht zu lösen. Sie erfordert eine langfristige Planung der Arbeitsorganisation und eine gegenseitige Unterstützung der kooperierenden Betriebe. Im Kooperationsrat sollten hierzu entsprechende Abstimmungen erfolgen.

6.6.5. Schadenersatzleistungen der LPG – Bestandteil der sozialen Sicherheit

Die Genossenschaftsbauern sind auch dann hinreichend geschützt, wenn sie bei der Durchführung der Arbeitsaufgaben Schaden erleiden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem

Anspruch auf **Schadenersatz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie auf Schadenersatz in anderen Fällen** (§§ 36, 37 LPG-Gesetz; Ziff. 59 MSt), wenn die LPG ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis verletzt und dadurch den Genossenschaftsbauern ein Schaden zugefügt wird.

Sind Genossenschaftsbauern und Arbeiter wegen *Arbeitsunfall oder Berufskrankheit* arbeitsunfähig, erhalten sie Krankengeld in Höhe der täglichen Nettodurchschnittseinkünfte (vgl. dazu ausführlich Abschn. 16.3.2.), so daß in der Regel keine Einbuße für sie entsteht. Es können jedoch auch andere Schäden auftreten, z. B. ein *Sachschaden,* es können *Mehraufwendungen* zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit erforderlich werden; beim Tod infolge eines Arbeitsunfalles kann einem anderen materieller Schaden entstehen, z. B. wenn er einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verunglückten hatte. Auch Bestattungskosten wären hier zu nennen. In allen diesen beispielhaft angeführten Fällen ist ein Schaden entstanden, und die LPG ist zu Schadenersatzleistungen verpflichtet.

Der Anspruch des Geschädigten besteht selbst dann, wenn die LPG Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht verletzt hat. Nur dann, wenn der Genossenschaftsbauer trotz Belehrung und Kontrolle aus grober Mißachtung seiner Pflichten diese vorsätzlich verletzt und den Arbeitsunfall dadurch herbeigeführt hat, entfällt die Verpflichtung zum Schadenersatz. Die LPG dürfen aber dabei keine Ursachen gesetzt haben.

Die Einzelleiter sind gemeinsam mit allen Genossenschaftsbauern und Arbeitern dafür verantwortlich, Arbeitsunfälle zu verhüten. Tritt dennoch ein Arbeitsunfall ein, sind die Genossenschaftsbauern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen. Dazu sind sie von den Einzelleitern und dem Vorstand umfassend über ihre rechtlichen Ansprüche zu informieren. Der Schadenersatzfall ist zügig und gewissenhaft zu bearbeiten. **Schäden** können auch **unabhängig von einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit** entstehen. Der Genossenschaftsbauer hat dann gegenüber der LPG einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die LPG Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis verletzt hat und der Schaden dadurch entstand. Beispielsweise können Pflichtverletzungen bei der ordentlichen und sicheren Unterbringung des persönlichen Eigentums vorliegen.

Eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht nur dann nicht, wenn die LPG trotz Ausnutzung aller ihrer Möglichkeiten den Schaden nicht abwenden konnte.

Ist ein Schaden entstanden, so sind dessen Ursachen sorgsam aufzudecken. Gegebenenfalls ist die materielle Verantwortlichkeit von einzelnen Leitern zu prüfen.

Das Recht schützt auch Genossenschaftsbauern, die sich verantwortungsbewußt für die Verhütung von Schäden oder die Abwehr von Gefahren einsetzen. Sie haben einen Anspruch auf **Ersatz der Aufwendungen sowie auf Entschädigung von eingetretenen Nachteilen,** die bei einem solchen Einsatz entstehen (§ 37 Abs. 2 LPG-Gesetz). Wird also z. B. bei einer Brandbekämpfung in einem Stallgebäude der LPG persönliches Eigentum beschädigt, besteht ein Anspruch auf Entschädigung. Gleiches gilt, wenn Genossenschaftsbauern zur Erfüllung genossenschaftlicher Arbeitsaufgaben persönliches Eigentum verwenden; Voraussetzung ist, daß die Zustimmung des Leiters dazu erteilt worden war. Wird dieses persönliche Eigentum, z. B. ein eigenes Fahrzeug oder Arbeitsmittel, beschädigt oder zerstört, dann besteht Schadenersatzanspruch. Nur wenn der Genossenschaftsbauer oder Arbeiter den Schaden durch Pflichtverletzung selbst schuldhaft verursacht, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

6.6.6. Die Verbesserung der Wohnbedingungen

Die Wohnverhältnisse auf dem Lande haben sich entsprechend der Landwirtschaftspolitik des sozialistischen Staates in den letzten Jahrzehnten grundlegend verbessert. Der weiteren zielstrebigen Verbesserung der Wohnverhältnisse und der Begründung dauerhafter Beziehungen der Jugendlichen zur LPG und zum Dorf dienen vielfältige Maßnahmen. Hierzu gehören

- die Beteiligung der LPG an Modernisierung und Rekonstruktion von Wohnungen,
- die Schaffung genossenschaftseigenen Wohnraums,

- der Erwerb von Wohngebäuden,
- die Errichtung von Eigenheimen durch die LPG für die spätere Nutzung durch Genossenschaftsbauern und Arbeiter der LPG,
- die Unterstützung von Initiativen, um durch Aus- und Umbau zusätzlich Wohnraum zu schaffen, Eigenheime zu errichten oder durch Instandhaltung Wohnraum zu erhalten (vgl. Ziff. 52 MBO).

(Zum Bau von Eigenheimen vgl. ausführlich Abschn. 6.7.2. und Abschn. 13.6.)

Das entspricht dem Wohnungsbauprogramm als Kernstück der Sozialpolitik der Partei der Arbeiterklasse. Bei der Festlegung der sozialpolitischen Aufgaben in den LPG sind daher spezielle Regelungen über den **genossenschaftlichen und den individuellen Wohnungsbau** aufzunehmen (Ziff. 57 Abs. 2 MSt). Dabei ist eng mit anderen Betrieben im Territorium und mit den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten.

Besonders der genossenschaftliche Wohnungsbau erweist sich als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, das über die Dorfgrenze hinaus zunehmend in Gemeinschaftsarbeit verwirklicht wird. Er muß in Abstimmung mit den staatlichen Organen und bei Bilanzierung der Mittel in die gemeinsam festgelegten Aufgaben der territorialen Rationalisierung eingeordnet werden. Für die Förderung des Wohnungsbaus auf dem Lande sind örtliche Reserven, insbesondere die Baustoffreserven, zu nutzen. Eine wichtige Grundlage für die Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus sowie die Modernisierung des Wohnungsbestandes ist die Bereitschaft der Genossenschaftsbauern und Arbeiter, mit eigenen Leistungen zur Verbesserung ihrer Wohnbedingungen beizutragen.

Die Genossenschaften beteiligen sich außerdem mit Eigenmitteln und Krediten an weiteren Investitionen, z. B. beim Bau von Schulen, Kinderkrippen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.

Der genossenschaftliche Bebauungsplan und andere Formen des Bauens entsprechen dem Charakter der LPG als Produktionsbetrieb und als soziale Gemeinschaft. Der genossenschaftliche Wohnungsbau ist zugleich Bestandteil des eigenverantwortlichen Handelns der LPG auf der Grundlage der Gesetze und mit Unterstützung der staatlichen Organe.

6.7. Die persönliche Bodennutzung in den LPG

Mit der Verwirklichung der Hauptaufgabe und des sozialpolitischen Programms ist untrennbar der Ausbau der persönlichen Bodennutzung verbunden. Dabei geht es um die Entwicklung der kleingärtnerischen Bodennutzung, der Nutzung volkseigener Flächen für den Eigenheimbau, den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Grundstücken für Wohnzwecke und zur Erholung, die Errichtung von Wochenendhäusern usw.

Aber auch im landwirtschaftlichen Bereich wurde die persönliche Nutzung von Bodenflächen erweitert. Die Möglichkeiten, die von den LPG bewirtschafteten Flächen persönlich zu nutzen, wurden vergrößert, und zwar durch

- die persönliche Nutzung von Bodenflächen und die damit oft verbundene persönliche Tierhaltung (persönliche Hauswirtschaft) und
- die Bereitstellung genossenschaftlich genutzter Flächen für den Eigenheimbau.

6.7.1. Das Recht auf persönliche Hauswirtschaft

Das Recht, eine persönliche Hauswirtschaft zu führen, wurde ausdrücklich in Rechtsvorschriften festgelegt (§ 34 LPG-Gesetz; Ziff. 9 MSt). Seine Inanspruchnahme und Verwirklichung ist keine individuelle Angelgenheit des Genossenschaftsbauern bzw. Arbeiters; mit ihm sind vielmehr vielfältige genossenschaftliche und gesellschaftliche Interessen unmittelbar verbunden. Selbstverständlich entscheidet der Genossenschaftsbauer und Arbeiter darüber, ob und in welchem Umfang er eine persönliche Hauswirtschaft führen will. Aber die staatlichen und genossenschaftlichen Organe sind verantwortlich dafür, daß die Bereitschaft dafür geweckt und stimuliert wird. Sie haben den Genossenschaftsbauern bzw. Arbeiter allseitig zu unterstützen; eine Verantwortung, die sich unmittelbar aus den Zwecken ergibt, denen die persönliche Hauswirtschaft dienen soll. Hier sind sowohl gesellschaftliche als auch persönliche Interessen zu verwirklichen. Geht

es doch bei der persönlichen Hauswirtschaft darum, die landwirtschaftliche Produktion zu steigern und Reserven hierfür zu erschließen, das Produktionsaufkommen zu erhöhen und damit die Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. Jede Initiative der Genossenschaftsbauern und Arbeiter ist dabei zu unterstützen. Alle hemmenden Faktoren sind zu beseitigen. Leitungsentscheidungen, die dieser Orientierung widersprechen, sind aufzuheben.

Die persönliche Hauswirtschaft liegt auch im **persönlichen Interesse** des Genossenschaftsbauern oder Arbeiters. Er kann seinen Eigenbedarf an Nahrungsmitteln, vor allem an Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eiern und Fleisch, zu einem beträchtlichen Teil selbst decken und sich zusätzliche finanzielle Mittel erwirtschaften. Er kann aber auch seinen persönlichen Neigungen auf diese Weise nachgehen.

Aus diesen Aufgaben und Interessen ergeben sich aber auch *Verpflichtungen und Verantwortung* sowohl für die Genossenschaftsbauern und Arbeiter als auch für die LPG.

Um alle Möglichkeiten für die zusätzliche Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion nutzen zu können, ist darauf verzichtet worden, in den Musterstatuten den Umfang der persönlichen Hauswirtschaft genau vorzuschreiben. Entscheidende Bedingung ist, daß die Arbeitspflichten gegenüber der LPG erfüllt werden und daß das Futter rechtmäßig erworben wird. Damit sind bereits wichtige unmittelbare Beziehungen aufgedeckt, die zwischen der Hauswirtschaft und der LPG bestehen. Nur dann, wenn die Arbeitspflichten gegenüber der LPG verwirklicht werden, kann die persönliche Hauswirtschaft geführt werden. Die Futterversorgung wird in den meisten Fällen mit der LPG vereinbart, nachdem vorher die Verfahrensweise in den verschiedenen Organen der LPG diskutiert wurde.

Wer ist berechtigt, eine persönliche Hauswirtschaft zu führen? Das Recht dazu hat zunächst jeder Genossenschaftsbauer und Arbeiter, aber auch der, der als Rentner oder wegen Arbeitsunfähigkeit nicht mehr an der genossenschaftlichen Arbeit teilnehmen kann (Ziff. 58 Abs. 2 MSt).

Genossenschaftsbauern oder Arbeiter, die ihren Ehrendienst in den bewaffneten Organen leisten bzw. zu einem Studium delegiert werden, behalten ebenfalls ihren Anspruch auf die persönliche Hauswirtschaft bzw. auf Naturalien (§ 2 der 1. DB zur Besoldungsverordnung vom 25. 3. 1982, GBl. I 1982 Nr. 12 S. 255; Ziff. 15 MSt; Ziff. 49 Abs. 1 MBO).

Auch die Genossenschaftsbauern und Arbeiter, die von den LPG in andere sozialistische Betriebe delegiert sind, haben weiterhin Anspruch auf die persönliche Hauswirtschaft. In diesen Fällen muß die Vollversammlung konkret entscheiden, wie dieser Anspruch weiterhin gewährleistet werden kann. Das ist vor allem bei ständiger Delegierung von Genossenschaftsbauern in andere Betriebe erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die delegierten Genossenschaftsbauern oder Arbeiter Unterstützungen bzw. Zuwendungen vom Einsatzbetrieb erhalten (vgl. § 34 Abs. 2 LPG-Gesetz).

Grundsätzlich wird der **Umfang der persönlichen genutzten Fläche** je Person auf 0,25 Hektar festgelegt. Für eine Familie mit selbständiger Haushaltführung und gemeinsamen Einkünften wird die Fläche auf 0,5 Hektar begrenzt. Sind mehr als zwei Familienmitglieder in Genossenschaften tätig, wird für das über 0,5 Hektar hinausgehende Land ein finanzieller Ausgleich gewährt. Statt der sonst zu liefernden Naturalien wird der finanzielle Ausgleich entsprechend dem jährlichen Durchschnittsertrag gewährt. Die Selbstkosten sind abzuziehen.

Diese Orientierung muß auch dann gelten, wenn die Familienangehörigen in verschiedenen LPG arbeiten, z. B. in einer LPG Pflanzenproduktion und in einer LPG Tierproduktion. Die LPG müssen sich über die Finanzierung im einzelnen einigen.

In den Musterstatuten wird ausdrücklich hervorgehoben, daß auch Arbeiter einen Anspruch auf die Zuteilung von Land zur persönlichen Nutzung haben. Damit wird auch von dieser Seite her die gleichberechtigte Stellung von Genossenschaftsbauern und Arbeitern unterstrichen. Bewirtschaften Arbeiter jedoch bereits 0,25 Hektar bzw. in der Familie 0,5 Hektar individuell, z. B. auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages mit anderen Bürgern, können keine weiteren Flächen von der LPG zur Nutzung bereitgestellt werden. Ist die vertraglich genutzte Fläche kleiner als 0,25 bzw. 0,5 Hektar, hat die LPG Flächen bereitzustellen.

Für die persönliche Tierhaltung gibt es nach den Musterstatuten keine genauen Begrenzungen. Die Grenze ergibt sich faktisch einerseits aus der Notwendigkeit, vorrangig die Arbeitspflichten gegenüber der LPG zu erfüllen, und andererseits aus den Möglichkeiten, das erforderliche Futter zu erwerben. Festlegungen in den LPG, mit denen die persönliche Tierhaltung begrenzt wird, sind ungültig. Ein Beschluß der Vollversammlung, mit der die Haltung von Milchkühen untersagt würde, widerspräche z. B. dem Musterstatut. Ein derartiger Beschluß müßte vom Rat des Kreises als statutenwidrig aufgehoben werden, wenn es dem staatlichen Organ nicht gelänge, die LPG davon zu überzeugen, daß sie den Beschluß selbst aufheben muß.

Generell sind Festlegungen, daß nur eine bestimmte Anzahl von Tieren oder bestimmte Tierarten zu halten sind, statutenwidrig.

Die Regelungen im Statut und in der Musterbetriebsordnung gehen zunächst davon aus, daß die bereitgestellten Flächen von den Genossenschaftsbauern und Arbeitern persönlich bewirtschaftet werden. Hauptkulturen sind dabei vor allem Obst, Gemüse, Kartoffeln und Futter. Aber auch der Anbau von Intensivkulturen ist möglich, wenn die ordnungsgemäße Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit gesichert wird. Den Genossenschaftsbauern sind vorrangig Rest- und Splitterflächen bereitzustellen. Eine Umzäunung, die Bepflanzung mit Obstgehölzen sowie die Errichtung von Gebäuden auf diesen Flächen sind nur mit Genehmigung der Genossenschaft möglich (Ziff. 54 MBO).

Auf Wunsch der Genossenschaftsbauern und Arbeiter kann die für die persönliche Nutzung zugeteilte Fläche auch genossenschaftlich bewirtschaftet werden. In diesen Fällen hat der Berechtigte einen Anspruch auf den jährlichen Durchschnittsertrag an Produkten, die zur Eigenversorgung und zur persönlichen Tierhaltung erforderlich sind und die vorher schriftlich vereinbart wurden. Damit wird unterstrichen, daß die auf diesem Wege erhaltenen Naturalien nicht für den Weiterverkauf bestimmt sind, sondern ausschließlich für den Bedarf der Familie und für die persönliche Tierhaltung. Die der LPG entstehenden Bestell-, Pflege- und Erntekosten sind zu bezahlen, und das verwandte Saat- und Pflanzgut ist abzuziehen (Ziff. 54 Abs. 3 MBO). Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den tatsächlichen und nachzuweisenden Aufwendungen der LPG im jeweiligen Wirtschaftsjahr. Pauschale Sätze sind zu vermeiden. Die der LPG entstehenden Kosten werden entweder in Geld oder durch Verrechnung mit den zu gewährenden Naturalien beglichen. Darüber sind zwischen den Beteiligten genaue Vereinbarungen zu treffen.

Besonders geregelt ist der Fall, daß das bereitgestellte Land zwar genossenschaftlich bewirtschaftet wird, aber keine persönliche Tierhaltung vorhanden oder vorgesehen ist. Dann erhalten die Genossenschaftsbauern und Arbeiter die für ihre Versorgung notwendigen Speisekartoffeln. Statt der sonst zu liefernden Naturalien ist, nach Abzug der Selbstkosten, ein finanzieller Ausgleich entsprechend dem jährlichen Durchschnittsertrag zu zahlen.

Unbefristet delegierte Genossenschaftsbauern oder Arbeiter haben zum Teil eine persönliche Tierhaltung, jedoch kein Land zur persönlichen Nutzung. In diesen Fällen ist mit dem Vorstand der LPG zu vereinbaren, in welchem Umfang die erforderlichen Naturalien zugekauft werden können.

Die LPG hat nicht nur die Initiative und Bereitschaft der Genossenschaftsbauern und Arbeiter zu fördern, sondern des weiteren auch zu sichern, daß die veterinärhygienischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz in den persönlichen Hauswirtschaften strikt eingehalten werden.

Der Vorstand der LPG muß auch den Abschluß von Mastverträgen sichern. Dabei geht es nicht nur darum, daß die LPG dem Abschluß solcher Verträge zustimmen. Mastverträge werden zwischen dem Schlachtbetrieb und dem betreffenden Genossenschaftsbauern oder Arbeiter abgeschlossen. Dazu hat der Vorstand mit den volkseigenen Schlachtbetrieben zu beraten und den Abschluß von Mastverträgen zu vermitteln. Zugleich muß er in Abstimmung mit den Betrieben der Tierproduktion sichern helfen, daß die erforderlichen Jungtiere zur Mast bereitstehen. Darüber hinaus kann er diese Entwicklung auch unterstützen, indem ungenutzte Altbauten, Ställe und Scheunen für die individuelle Tierhaltung mehrerer Tierhalter hergerichtet werden.

Auch durch die Inanspruchnahme von Bankkrediten kann der Aufbau einer persönlichen Tierhaltung gesichert werden. Durch schnelle und unbürokratische Entscheidung der Kreditinstitute erhalten Genossenschaftsbauern und Arbeiter Kredite zu günstigen Bedingungen, um die notwendigen Tiere für die persönliche Haltung anschaffen zu können.

Schließlich trägt auch die Versicherung zum Aufbau und zur Entwicklung der persönlichen Hauswirtschaft bei (vgl. dazu ausführlich Abschn. 18.5.).

Genossenschaftsbauern und Arbeiter in den LPG sind häufig im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) organisiert. Die Genossenschaften unterstützen die Sparten des VKSK bei der **Bereitstellung von Boden für Kleingärten** für Genossenschaftsbauern und Arbeiter. Rest- und Splitterflächen, die nicht oder nur ungünstig land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können, stellen sie unentgeltlich zur Verfügung. Darüber werden langfristige Vereinbarungen abgeschlossen (Ziff. 56 MBO; § 18 LPG-Gesetz).

Die Genossenschaften haben darüber hinaus die Aufgabe, die Genossenschaftsbauern, die als Kleintierzüchter organisiert sind, nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen. Nutzen Genossenschaftsbauern oder Arbeiter Kleingärten im Rahmen des VKSK, so ist dies kein Anlaß, ihre Ansprüche auf die Bereitstellung von Flächen zur persönlichen Nutzung nach den Musterstatuten zu reduzieren.

6.7.2.
Die Bereitstellung genossenschaftlich genutzter Flächen für den Bau von Eigenheimen

Für den Bau von Eigenheimen als festen Bestandteil des Wohnungsbauprogramms (vgl. ausführlich zum Eigenheimbau Abschn. 13.6.) haben nicht nur die staatlichen Förderungsmaßnahmen, sondern hat auch die Unterstützung durch die Genossenschaft große Bedeutung. In den Musterstatuten werden die Aufgaben der Genossenschaften und der örtlichen Staatsorgane bei der Errichtung von Eigenheimen sowie die Rechte und Pflichten der bauwilligen Genossenschaftsbauern und Arbeiter geregelt. In ihnen wurde die gesetzliche Verpflichtung für die LPG begründet, den individuellen Wohnungsbau mit zu organisieren und zu fördern (Ziff. 28, 57 MSt; Ziff. 52 MBO). Die Genossenschaftsbauern und Arbeiter haben einen Anspruch auf Förderung und Unterstützung (Ziff. 9, 20, 28, 57 MSt; Ziff. 52 MBO).

Innerhalb der Förderungsmaßnahmen nimmt die Bereitstellung genossenschaftlich genutzter Bodenflächen einen besonderen Platz ein. Die spezifische rechtliche Form, Bodenflächen für den Bau von Eigenheimen bereitzustellen, ist die **Zuweisung** genossenschaftlich genutzten Bodens. Diese Zuweisung gemäß § 291 ZGB ist ein Beschluß des Vorstandes der LPG oder der GPG, mit dem an den von ihnen bewirtschafteten Flächen ein Nutzungsrecht für Bürger zum Eigenheimbau begründet wird. Die Befugnis dazu ergibt sich grundsätzlich aus dem umfassenden Nutzungsrecht, das die LPG an den von ihr bewirtschafteten Flächen hat. Die Zuweisung ist kein Vertrag, sondern ein Beschluß des Vorstandes, mit dem die in §§ 291 ff. ZGB geregelten Rechte und Pflichten ausgelöst werden.

Für die *Begründung der Nutzung* müssen verschiedene *Voraussetzungen* gegeben sein:

Erstens müssen gemäß § 291 ZGB weitere Rechtsvorschriften vorsehen, daß die LPG Bodenflächen für die persönliche Nutzung bereitstellen kann. Solche geforderten Rechtsvorschriften sind die VO über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande vom 9. September 1976 (GBl. I 1976 Nr. 35 S. 426, Ber. GBl. I 1976 Nr. 42 S. 500), Ziff. 26 MSt LPG Tierproduktion und Ziff. 28 MSt LPG Pflanzenproduktion. Nur in diesem Rahmen ist eine Zuweisung genossenschaftlich genutzter Bodenflächen möglich. Das bedeutet, daß die Zuweisung nur für den Bau von Eigenheimen, nicht aber für die Errichtung von Wochenendhäusern und Garagen beschlossen werden kann (§ 18 Abs. 2 Buchst. f LPG-Gesetz).

Zweitens müssen die vorgesehenen Bodenflächen als Standort für den Wohnungsbau auf dem Lande geeignet und ausgewiesen sein. Für die Ermittlung der günstigsten Standorte spielen die für den Schutz des landwirtschaftlichen Bodens geltenden Grundsätze und Regelun-

gen eine bestimmte Rolle. Ortsgestaltungskonzeptionen enthalten auch die günstigsten Varianten für neue Standorte des Eigenheimbaus.

Drittens muß der Antragsteller zum Kreis der Berechtigten gehören. Paragraph 1 der genannten Verordnung und Ziff. 28 Abs. 2 MSt LPG Pflanzenproduktion bzw. Ziff. 26 Abs. 2 MSt LPG Tierproduktion eröffnen die Möglichkeit, nicht nur Genossenschaftsmitgliedern und Arbeitern der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Boden zuzuweisen, sondern auch anderen auf dem Lande wohnenden Bürgern.

Liegen alle Voraussetzungen vor, können die Vorstände der LPG und GPG das **Nutzungsrecht** für die Berechtigten begründen. Sie stellen darüber eine **Urkunde** aus, die vom Rat der Stadt/Gemeinde bestätigt wird und Zweck und Inhalt des Nutzungsrechts zum Ausdruck bringt. Die Urkunde ist eine wichtige Nachweisquelle über die Nutzungsberechtigung und den Zeitpunkt der Entstehung des Nutzungsrechts.

Mit der Entwicklung kooperativer Beziehungen können genossenschaftlich genutzte Bodenflächen auch von Kooperationspartnern genutzt werden, z. B. von kooperativen Einrichtungen, volkseigenen Betrieben und staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben. Ist mit diesen Partnern eine ständige Nutzung von Bodenflächen vereinbart, dann sind sie berechtigt, diese Flächen auch für die Errichtung von Eigenheimen bereitzustellen. Die Regelungen in §§ 292ff. ZGB sind auch hier entsprechend anzuwenden.

Mit der Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion ist auch eine Spezialisierung der Nutzung landwirtschaftlicher Bodenflächen verbunden. Die eingebrachten und vom Staat übergebenen Bodenflächen werden mit allen Rechten und Pflichten nunmehr von den LPG Pflanzenproduktion landwirtschaftlich genutzt. Die LPG Tierproduktion nutzen den Boden vornehmlich nur noch als Standort. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung der LPG Pflanzenproduktion für die Bereitstellung von Bodenflächen für bauliche Maßnahmen. Deshalb wurden sie gemäß Ziff. 28 Abs. 3 MSt LPG Pflanzenproduktion verpflichtet, den LPG Tierproduktion bzw. anderen Betrieben der Tierproduktion die notwendigen Flächen für den Eigenheimbau zur Verfügung zu stellen. Über die Bereitstellung der Bodenflächen sind Verträge abzuschließen. Für beide Betriebe besteht eine Vertragsabschlußpflicht. Die Genossenschaften haben zu gewährleisten, daß dabei die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als unbedingt notwendig eingeschränkt wird. Für die Standorte sind besonders Böden minderer Qualität auszuwählen.

Die wichtigste Verpflichtung des Nutzungsberechtigten ist die zur **bestimmungsgemäßen Nutzung** des Bodens. Der Boden ist bestimmungsgemäß genutzt, wenn auf der zugewiesenen Fläche von 500 Quadratmetern ein Eigenheim errichtet und von den Berechtigten persönlich genutzt wird. Es entspricht dem Charakter des Eigenheimbaus auf dem Lande, wenn auch der erforderliche Stallraum für eine Kleintierhaltung gebaut wird. Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Nutzungsrecht ergeben, wahrzunehmen. Dazu gehört es vor allem, die Bodenflächen, Anpflanzungen und Anlagen rationell zu nutzen.

Das Nutzungsrecht wird in der Regel unbefristet und unentgeltlich zugewiesen. Die errichteten Gebäude und Anlagen sowie die Anpflanzungen werden persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten. Für die Gebäude ist ein besonderes Gebäudegrundbuchblatt anzulegen.

Der Nutzungsberechtigte hat das Recht zur **Veräußerung** der Gebäude und Anlagen, und zwar vorrangig an den Personenkreis, dem das Nutzungsrecht am Boden ebenfalls zugewiesen werden könnte. Hierzu ist die staatliche Genehmigung nach den Grundsätzen der Grundstücksverkehrs-VO vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73) erforderlich. Darüber hinaus können die Gebäude aber auch an andere Bürger veräußert werden, wenn diese sie künftig selbst bewohnen. Hierzu ist die Zustimmung der Genossenschaft notwendig.

Die Gebäude können auch **vererbt** werden. Hierfür gelten in vollem Umfang die zivilrechtlichen Bestimmungen über das Erbrecht (§ 362 ZGB). Beim Eigenheimbau sind Eigentümer und Nutzer identisch. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Erbauseinandersetzung. Es ist den Erben das Eigentum am Gebäude zu über-

tragen, der das Eigenheim persönlich nutzen kann.

Das **Nutzungsrecht** kann auch **entzogen** werden. Der Rat des Kreises kann es gemäß § 294 Abs. 1 ZGB dann entziehen, wenn die zugewiesene Bodenfläche nicht bestimmungsgemäß genutzt wird, wenn der Berechtigte z. B. die zugewiesene Bodenfläche überhaupt nicht bebaut oder wenn die Fläche nicht mit einem Eigenheim, sondern mit einem anderen Gebäude bebaut wird.

Der Entzug des Nutzungsrechts ist ein tiefer Eingriff in die Lebens- und Vermögensverhältnisse der Bürger. Es sind deshalb hierfür besondere Anforderungen an die Arbeitsweise der örtlichen Staatsorgane zu stellen. Mit den Bürgern ist zunächst über die Verletzung ihrer Verantwortung zu sprechen, und sie sind anzuhalten, die Fläche bestimmungsgemäß zu nutzen.

Mit dem Entzug des Nutzungsrechts wird der Gebäudeeigentümer verpflichtet, das Gebäude zu veräußern. Erfüllt er diese Pflicht nicht, kann sie auf dem gerichtlichen Weg durchgesetzt werden. Die LPG oder die folgenden Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, Klage beim zuständigen Kreisgericht zu erheben.

Zunehmend beginnen sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft mit dem Bau von Eigenheimen, ohne daß ein künftiger Eigentümer schon feststeht. Damit werden günstige Bedingungen geschaffen, um Arbeitskräfte zu gewinnen und Stammbelegschaften herauszubilden. Es besteht eine rechtliche Verpflichtung, diese Eigenheime während oder nach der Errichtung an Werktätige dieser Genosssenschaften und Betriebe zu veräußern. Im Zusammenhang mit der Veräußerung ist dann den Berechtigten das Nutzungsrecht an der Bodenfläche durch den Vorstand der LPG zuzuweisen. Soll ein von der LPG errichtetes und einem Genossenschaftsbauern oder Arbeiter übertragenes Eigenheim an Bürger verkauft werden, die weder Mitglied noch Arbeiter in der LPG sind, steht der LPG ein Vorkaufsrecht zu (vgl. § 28 Abs. 3 LPG-Gesetz).

Kapitel 7
Neuerer, Erfinder und Urheber

Die Hauptaufgabe mit ihren wirtschafts- und sozialpolitischen Zielen stellt hohe Anforderungen an die Leistungskraft der Gesellschaft insgesamt und jedes einzelnen Bürgers. Die Arbeitsproduktivität durch Intensivierung und Rationalisierung zu erhöhen, in der Volkswirtschaft ein immer besseres Verhältnis von Aufwand und Ergebnis zu erreichen, die sozialistische Kultur weiter zu entwickeln und auszuprägen – das alles sind Aufgaben, deren Erfüllung neue Lösungswege in Wissenschaft und Technik, in Literatur und Kunst voraussetzt. Zum Erschließen solcher neuen Wege ist ein hohes Maß an Schöpfertum erforderlich, und zwar an Schöpfertum nicht nur einiger weniger, sondern möglichst vieler Bürger unseres Staates.

In der Neuererbewegung, im Erfindungswesen, das eng mit der Neuererbewegung verbunden ist, und in vielfältigen Formen geistig-kultureller Arbeit wird dieses Schöpfertum sichtbar. Es zeichnet die Erfinder in Forschung und Entwicklung aus. Es zeigt sich beim Knobeln an einer selbstgestellten Aufgabe, deren Lösung die eigene Arbeit erleichtert oder effektiver macht, genauso wie im Mitwirken bei der Lösung geplanter Neuereraufgaben, die für die Volkswirtschaft eine Einsparung an Material, Energie, Importen, Arbeitszeit oder Arbeitsplätzen bringt, die zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse oder zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen führt oder einen anderen gesellschaftlichen Nutzen entstehen läßt. Auf kulturellem Gebiet zeigt sich das Schöpfertum in Werken der Literatur, Malerei, Bildhauerkunst usw., die das Leben der Menschen schöner und reicher machen, die ihnen helfen, historische oder gegenwärtige Prozesse besser zu verstehen, ihre eigenen Erfahrungen anderen Menschen zugänglich zu machen oder die einfach aus Freude an volkskünstlerischer Betätigung, aus Freude am Erproben und Vervollkommnen der eigenen Fähigkeiten entstehen.

Jede dieser Formen des Schöpfertums wird vom sozialistischen Staat in vielfältiger Weise gefördert, unter anderem auch mit rechtlichen Mitteln.

In der *Verfassung* sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Anwendung ihrer Erkenntnisse als wesentliche Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft verankert (Art. 17). Die sozialistische Gesellschaft fördert das kulturvolle Leben der Werktätigen, pflegt alle humanistischen Werte des nationalen Kulturerbes und der Weltkultur und entwickelt die sozialistische Nationalkultur als Sache des ganzen Volkes; die Förderung der Künste, der künstlerischen Interessen und Fähigkeiten aller Werktätigen und die Verbreitung künstlerischer Werke und Leistungen sind Obliegenheiten des Staates und aller gesellschaftlichen Kräfte (Art. 18 Verfassung).

Die Rechte der Erfinder und Urheber, also derjenigen Bürger, die in geistig-schöpferischer Arbeit besondere Leistungen vollbringen, genießen gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verfassung den Schutz des sozialistischen Staates. Der Staat gewährleistet, daß in Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur die erforderlichen Bedingungen für die breite Entfaltung des geistigen Schöpfertums der Bürger geschaffen und die Ergebnisse der schöpferischen Arbeit der Nutzung zugeführt werden.

Diese Bestimmungen der Verfassung wurden durch zahlreiche spezielle Rechtsvorschriften weiter ausgestaltet. Insoweit wäre zunächst das *Arbeitsrecht* zu nennen, zu dessen wichtigsten Aufgaben es gehört, die schöpferischen Fähigkeiten und Initiativen der Werktätigen zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit, zur vollen Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität im soziali-

stischen Wettbewerb zu fördern. Nach § 36 AGB hat jeder Werktätige das Recht auf aktive Teilnahme an der Neuererbewegung sowie auf moralische und materielle Anerkennung seiner Neuererleistungen, und in § 37 AGB sind für die Betriebsleiter zahlreiche Pflichten zur Förderung der Neuererbewegung fixiert.

Das AGB enthält auch Vorschriften, mit denen die Betriebe verpflichtet werden, die geistig-kulturelle Betätigung der Werktätigen, ihr kulturelles Schöpfertum und das geistig-kulturelle Leben insgesamt zu fördern und zu unterstützen (§§ 223–226 AGB).

Die konkreten Pflichten der Betriebe auf dem Gebiet des Neuerer- und Erfindungswesens sowie die Rechte und Pflichten der Neuerer und Erfinder sind in Rechtsvorschriften geregelt, die man zusammenfassend als *Vorschriften des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes* bezeichnet. Dazu gehören insbesondere die Neuererverordnung mit ihren Durchführungsbestimmungen, das Patentgesetz vom 27. Oktober 1983 (GBl. I 1983 Nr. 29 S. 284), die VO über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I 1974 Nr. 15 S. 140), welche den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung regelt, sowie die Schutzrechtsverordnung vom 31. Januar 1980 (GBl. I 1980 Nr. 7 S. 49), in der die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kombinate und Betriebe bezüglich der Schutzrechtsarbeit mit Erfindungen, industriellen Mustern und Warenkennzeichen geregelt sind.

Auch die Grundsätze des *Zivilrechts* (§§ 1–16 ZGB) haben große praktische Bedeutung. Jedem Bürger steht im Rahmen des Rechts auf Achtung seiner Persönlichkeit (§ 7 ZGB) auch das Recht auf Achtung seiner Urheberrechte sowie anderer gleichartig geschützter Rechte aus schöpferischer Tätigkeit zu. Der zivilrechtliche Schutz des persönlichen Eigentums der Bürger, der in zahlreichen Vorschriften des ZGB seinen Niederschlag gefunden hat, erstreckt sich auch auf die vermögensrechtlichen Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten.

Die Rechte und Pflichten, die mit dem Schaffen und Verbreiten schöpferisch gestalteter Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft (Bücher, Broschüren, wissenschaftliche Aufsätze und andere Schriftwerke, Werke der Musik, der bildenden und angewandten Kunst, der Fotografie, des Films, des Fernsehens, der Baukunst usw.) zusammenhängen, sind detalliert im *Gesetz über das Urheberrecht* vom 13. September 1965 (GBl. I 1965 Nr. 14 S. 209) geregelt. Dieses Gesetz enthält auch Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Solisten und Ensembles (z. B. der Sänger, Schauspieler, Instrumentalisten, Orchester) bei künstlerischen Darbietungen.

7.1.
Neuererbewegung und Neuererrecht

Die Neuererbewegung ist eine wesentliche Voraussetzung, um den wissenschaftlich-technischen Fortschritt ökonomisch und sozial immer wirksamer zu machen. In der Neuererbewegung leisten die Werktätigen bewußt und freiwillig außerhalb ihrer Arbeitsaufgaben einen erheblichen Beitrag zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere der sozialistischen Rationalisierung, und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Als Massenbewegung eng mit dem sozialistischen Wettbewerb verknüpft, stellt sie ein **zusätzliches schöpferisches Potential** für die weitere Intensivierung der Produktion und die Lösung anderer gesellschaftlicher Aufgaben dar. Allein der ökonomische Nutzen, der Jahr für Jahr angestiegen ist, ist beträchtlich. Durch die Einführung von Neuerungen ergab sich im Jahr 1983 ein Nutzen in Höhe von 5,4 Milliarden Mark.

Die Neuererbewegung ist aber mehr als ein zusätzliches schöpferisches Potential. Sie ist auch eine wesentliche Form und ein **Bewährungsfeld lebendiger sozialistischer Demokratie.** Mit ihrem Streben, Reserven für den wirtschaftlichen Leistungsanstieg und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aufzuspüren, und durch ihr aktives Mitwirken beim Erschließen solcher Reserven nehmen die Neuerer wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung wichtiger Bereiche der Gesellschaft.

Die Neuererbewegung ist auch ein wichtiger **Bildungsfaktor.** Die Beschäftigung mit Schwerpunkten der Wirtschaftsstrategie, die Auseinandersetzung mit komplizierten Aufgaben und deren schöpferische Lösung erweitern

den Gesichtskreis der Neuerer, bereichern ihr Wissen und schaffen das Bedürfnis nach weiterer Bildung.

Die Neuererbewegung trägt auch zur Annäherung der Klassen und Schichten bei und hilft, den Widerspruch zwischen körperlicher und geistiger Arbeit zu überwinden; denn sie erfordert und fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Produktionsarbeitern und Angehörigen der Intelligenz.

Insgesamt prägen sich in der schöpferischen Atmosphäre der Neuererbewegung jene Eigenschaften aus, die sozialistische Persönlichkeiten auszeichnen, vor allem Kollektivität, Ehrlichkeit, Selbständigkeit, Diszipliniertheit, Verantwortungsbewußtsein, Klassenverbundenheit, politische Bewußtheit. Das gilt ungeachtet dessen, daß die Motive der Werktätigen für ihren Entschluß, sich an der Neuererbewegung zu beteiligen, unterschiedlich sind und die Aussicht auf eine zusätzliche Vergütung, auf moralische Anerkennung und auf Achtung im Betriebskollektiv dabei keine geringe Rolle spielt.

7.1.1.
Betätigungsfeld der Neuerer

Neuerer richten ihr Augenmerk auf alles, was sich verbessern läßt. Sie finden ihr Betätigungs- und Bewährungsfeld in sämtlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens: in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in wissenschaftlichen Institutionen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Einrichtungen der staatlichen Verwaltung und im militärischen Bereich genauso wie in der Industrie, der Landwirtschaft, im Handel, in den Dienstleistungsbetrieben und im Verkehrswesen (§ 2 Abs. 1 Neuererverordnung).

Gegenstand der Neuerertätigkeit kann jede wissenschaftlich-technische, betriebs- und arbeitsorganisatorische, ästhetisch-gestalterische und sonstige Aufgabe sein, deren Lösung bestehende Zustände verbessert.

Als Neuerer tätig werden kann jeder Bürger, der in der Lage und bereit ist, als Mitglied eines Neuererkollektivs eine Aufgabe zu übernehmen oder selbständig eine zusätzliche Aufgabe zu lösen. Auch Ausländer und Staatenlose können als Neuerer tätig werden.

Werktätige nehmen in der Regel an der Neuererbewegung ihrer Betriebe teil. Sie können aber auch in anderen Betrieben Vorschläge einreichen (§ 19 Abs. 3 Neuererverordnung) oder einem Neuererkollektiv angehören (§ 14 Abs. 3 Neuererverordnung).

Bürger, die nicht oder nicht mehr im Arbeitsprozeß stehen, reichen ihre Vorschläge bei Betrieben ein, die für eine Benutzung des Vorschlags fachlich zuständig sind. Werktätige des privaten Handwerks und freiberuflich Tätige können Neuerervorschläge ebenfalls bei zuständigen Betrieben einreichen.

Auch in der Neuererbewegung wird der Tatendrang der Jugend systematisch unterstützt. Für junge Neuerer sind die „Messen der Meister von morgen“ und die ihnen vorausgehenden Lehr- und Leistungsschauen ein entscheidendes Bewährungsfeld. Für die Entfaltung von Neuererinitiativen unter der Jugend trägt die FDJ eine besondere Verantwortung.

7.1.2.
Förderung und Leitung der Neuererbewegung im Betrieb

Die Kombinate und Kombinatsbetriebe, die Staatsorgane und die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Einrichtungen aller gesellschaftlichen Eigentumsformen (sie alle sind „Betriebe“ im Sinne der Neuererverordnung) sind verpflichtet, die Neuerertätigkeit zu fördern und zu organisieren, zu leiten und zu planen sowie dafür zu sorgen, daß die Rechte und Pflichten der Neuerer verwirklicht werden. Dabei arbeiten staatliche Leitungen und gesellschaftliche Organisationen eng zusammen.

Verantwortlich sind gemäß § 7 Abs. 1 Neuererverordnung jeweils die Leiter, d. h. die Meister in ihrem Bereich ebenso wie die Betriebsleiter im gesamten Betrieb (in sozialistischen Genossenschaften der Vorstand). Sie haben dafür zu sorgen, daß Neuerervorschläge ordnungsgemäß bearbeitet und die Neuerer unterstützt werden, und sie entscheiden auch über die Neuerervorschläge und deren Benutzung.

Für die Anleitung und Kontrolle auf diesem Gebiet tragen die jeweils übergeordneten

Leiter und die zentralen Staatsorgane eine besondere Verantwortung. Zentrales Fachorgan des Ministerrates auf dem Gebiet des Neuererwesens ist das **Amt für Erfindungs- und Patentwesen.** Es arbeitet einheitliche Grundsätze zur planmäßigen Entwicklung der Neuererbewegung aus und setzt sie durch, leitet die zentralen Staatsorgane an, analysiert den Entwicklungsstand der Neuererbewegung und verallgemeinert die besten Methoden der Leitung und Planung auf diesem Gebiet (§ 3 Abs. 1 Neuererverordnung).

In den Kombinaten und Betrieben bestehen **Büros für die Neuererbewegung** (BfN); im Kombinat nimmt in der Regel das BfN des Stammbetriebes die Aufgaben des BfN des Kombinates wahr, jedoch kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ein besonderes BfN des Kombinates gebildet werden (§ 12 Neuererverordnung).

Das BfN unterstützt den Betriebsleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Neuererwesens. Es registriert Neuerungen, unterstützt und kontrolliert ihre Beurteilung und teilt den Neuerern die vom zuständigen Leiter getroffene Entscheidung über eine Neuerung mit. Das BfN arbeitet bei der Überleitung und überbetrieblichen Verbreitung von Neuerungen mit den zuständigen betrieblichen Stellen zusammen und wirkt in entsprechender Weise auf die verantwortlichen Leiter ein. Es prüft alle Neuerungen darauf, ob sie schutzfähige Merkmale enthalten, und veranlaßt deren Schutz bzw. übergibt sie dem Büro für Schutzrechte zur Prüfung und gegebenenfalls zur Schutzrechtsanmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen (§ 10 Abs. 1, §§ 11ff. Schutzrechtsverordnung; § 25 Neuererverordnung).

Die Neuerertätigkeit soll in jedem Betrieb geplant werden, und zwar sowohl thematisch als auch kennziffernmäßig. Es geht darum, Ziele und thematische Aufgaben für die Neuererbewegung im Betrieb aus den Aufgaben des Betriebes abzuleiten und die Initiativen der Neuerer auf die Lösung betrieblicher Schwerpunktaufgaben zu lenken. Die thematischen Aufgaben werden vom BfN im **Plan der Neuerer** zusammengefaßt.

Zur Unterstützung der Leiter von Arbeitskollektiven und der Neuerer bestehen in Betriebsabteilungen und Meisterbereichen **Neuererbrigaden.** Ihnen gehören erfahrene Neuerer, Arbeiter, Ingenieure und Vertreter der zuständigen Gewerkschaftsorganisation an. Zu ihren Aufgaben gehört es unter anderem, Aufgabenstellungen, die für Neuerervereinbarungen vorgesehen sind, und die in Erfüllung von Neuerervereinbarungen erarbeiteten Lösungen sowie eingereichte Neuerervorschläge zu beurteilen. Entspricht eine Neuerung noch nicht den Anforderungen (z. B. weil sie die für die Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege nicht aufzeigt), gibt die Neuererbrigade den Neuerern und den Leitern Hinweise, wie diese Mängel zu beheben sind.

Die Neuererbrigade äußert sich auch zur moralischen Würdigung der Neuerer und zur Festsetzung oder Berechnung von Vergütungen. In allen diesen Fragen entscheidet sie jedoch nicht selbst, sondern bereitet die sachkundige Entscheidung des jeweiligen Leiters vor. Außerdem berät sie die Neuerer in allen konkreten Fragen, die mit der Neuerertätigkeit zusammenhängen.

Besondere Verantwortung für die Entwicklung der Neuererbewegung und die Wahrung der Rechte der Neuerer tragen die **Gewerkschaften.** Der Bundesvorstand des FDGB ist in der Regel an der Ausarbeitung von Grundsätzen für die Leitung und Planung der Neuerertätigkeit maßgeblich beteiligt. In den Betrieben üben die zuständigen Gewerkschaftsleitungen die gewerkschaftliche Kontrolle auf dem Gebiet der Neuererbewegung aus. Sie wirken bei allen wesentlichen Entscheidungen und Maßnahmen mit, die das Neuererwesen betreffen. Ohne ihre Zustimmung werden bestimmte Entscheidungen nicht wirksam, z. B. der Abschluß von Neuerervereinbarungen oder der Rücktritt des Betriebes von einer solchen (§ 14 Abs. 4, § 16 Abs. 5 Neuererverordnung).

Die Gewerkschaften beraten die Neuerer über ihre Rechte und Pflichten und vertreten sie auch auf Wunsch bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte.

Als beratende Organe der Gewerkschaftsleitungen werden auf allen Leitungsebenen gewerkschaftliche **Neuereraktivs** tätig. Es sind gewählte Organe, die vom Vertrauen aller Gewerkschaftsmitglieder getragen werden (§ 5 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Neuererverordnung). Sie

konzentrieren sich auf allgemeine und grundsätzliche Fragen der Neuerertätigkeit. Sie analysieren beispielsweise die Entwicklung und den erreichten Stand der Neuererbewegung sowie damit zusammenhängende politisch-ideologische Probleme, erarbeiten Schlußfolgerungen für die Gewerkschaftsleitung und Empfehlungen für die staatlichen Leiter zur Förderung der Neuererbewegung und kontrollieren die Durchführung der Empfehlungen. Neuereraktivs unterstützen die Plandiskussion und nehmen mit Vorschlägen und Hinweisen an der Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages teil. Sie prüfen den Inhalt und die rechtliche Gestaltung von Neuerervereinbarungen sowie die Zusammensetzung von Neuererkollektiven und geben den Gewerkschaftsleitungen Empfehlungen für die Entscheidung. Die Werktätigen können sich zur Klärung solcher grundsätzlichen oder auch anderer Fragen an die Neuereraktivs wenden.

7.1.3. Formen der Neuerertätigkeit

Neuererleistungen kann man in zwei Formen erbringen (§ 6 Abs. 4 Neuererverordnung): auf der Grundlage einer **Neuerervereinbarung** (§ 13 Neuererverordnung) oder als **Neuerervorschlag** (§ 18 Neuererverordnung).

Die Neuerervereinbarung ist ein Vertrag zwischen einem Betrieb und einem Kollektiv zur Lösung thematisch bestimmter Aufgaben. Zum Abschluß der Vereinbarung ist nur der Betrieb berechtigt, in dem das Ergebnis benutzt werden soll (§ 13 Neuererverordnung; § 1 Abs. 1 der 2. DB zur Neuererverordnung vom 25. 6. 1974, GBl. I 1974 Nr. 35 S. 333).

Ein Neuerervorschlag liegt vor, wenn ein einzelner Neuerer oder ein Neuererkollektiv von sich aus bei einem Betrieb die Lösung einer wissenschaftlich-technischen oder anderen Aufgabe einreicht.

7.1.3.1. Neuerervereinbarung

Ihr besonderes Augenmerk sollten sowohl die verantwortlichen Leiter als auch die Neuerer auf die vereinbarte Neuerertätigkeit richten. Deren Vorzüge bestehen vor allem in folgendem:

Mit Neuerervereinbarungen wird *planmäßig die kollektive Neuerertätigkeit organisiert.* Ihr Abschluß schafft günstige Bedingungen für die Entwicklung des Schöpfertums der Neuerer. Neuerervereinbarungen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgaben die planmäßige Gemeinschaftsarbeit von Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz erfordern. Der Anteil der Arbeiter im Neuererkollektiv muß der Zahl nach und auch nach dem Umfang der Leistungen überwiegen. (Zu den Arbeitern zählen hier auch Angestellte, deren Arbeitsaufgaben keinen Hoch- oder Fachschulabschluß erfordern oder die nach Festlegungen in Rechtsvorschriften oder in Rahmenkollektivverträgen Produktionsarbeitern gleichgestellt sind.)

Wenn die Aufgabe es zuläßt, kann das Neuererkollektiv nur aus Arbeitern bestehen. Mit einem Kollektiv, das sich ausschließlich aus Angehörigen der Intelligenz zusammensetzt, darf eine Neuerervereinbarung jedoch nur ausnahmsweise abgeschlossen werden; die erforderlichen rechtlichen Anforderungen sind in § 14 Abs. 2 Neuererverordnung und § 2 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) in der Fassung der 3. DB vom 15. Mai 1975 (GBl. I 1975 Nr. 25 S. 450) und der 4. DB vom 8. Juli 1977 (GBl. I 1977 Nr. 23 S. 295) erfaßt.

Neuerervereinbarungen, bei denen die Zusammensetzung des Kollektivs nicht den genannten Anforderungen entsprach, wurden von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt.

Leiter von Betrieben und Angehörige anderer Betriebe können Mitglieder von Neuererkollektiven werden, wenn ihre Mitarbeit notwendig ist und vom übergeordneten Leiter bzw. vom Leiter des Betriebes genehmigt wird, dem die betreffenden Werktätigen angehören. Der Anteil betriebsfremder Kollektivmitglieder darf nicht überwiegen (§ 14 Abs. 3 Neuererverordnung; § 3 Abs. 3 der 2. DB zur Neuererverordnung).

Mit freiberuflich Tätigen, mit Inhabern privater Handwerksbetriebe und ihren Ehegatten dürfen Neuerervereinbarungen nicht abgeschlossen werden (§ 14 Abs. 5 Neuererverordnung).

Mitglied eines Neuererkollektivs kann

auch nur werden, wer schöpferisch an der Lösung wesentlicher Teilaufgaben mitwirken soll; wer überwiegend Hilfsarbeiten verrichten soll, kann nicht Mitglied werden.

Vereinbarte Neuerertätigkeit lenkt das Interesse der Neuerer auf *Schwerpunktaufgaben* des Betriebes. Die Aufgaben müssen thematisch geplant und ihre Lösung muß zur Benutzung vorgesehen sein. Dadurch wird ein hoher gesellschaftlicher Nutzen garantiert.

1982 wurde in der Volkswirtschaft je Neuerervereinbarung ein durchschnittlicher Nutzen von über 34 000 Mark (in der zentral geleiteten volkseigenen Industrie von über 60 000 Mark) erzielt; der durchschnittliche Nutzen aus Neuerervorschlägen betrug rund 5 000 Mark.

Mit dem Abschluß von Neuerervereinbarungen wird in den Betrieben ein *zusätzliches schöpferisches Potential* geschaffen, das gezielt zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben eingesetzt werden kann. Neuerervereinbarungen dürfen nämlich nur über solche Aufgaben abgeschlossen werden, die quantitativ über die Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben aller Kollektivmitglieder hinausgehen und die zum erforderlichen Zeitpunkt auch nicht von anderen Werktätigen des Betriebes innerhalb der Arbeitszeit oder von anderen Betrieben im Rahmen von Kooperationsbeziehungen gelöst werden können (§ 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Neuererverordnung).

Vereinbarte Neuerertätigkeit muß also grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise können Teilaufgaben während der Arbeitszeit gelöst werden, wenn dafür z. B. betriebliche Einrichtungen benutzt werden müssen und das nur während der Arbeitszeit möglich ist. Solche Fälle sind in der Neuerervereinbarung zu regeln.

Gegenstand von Neuerervereinbarungen können drei Arten von Leistungen sein:

a) Neuerervereinbarungen können abgeschlossen werden, um wissenschaftlich-technische Untersuchungen im Betrieb durchzuführen, um Analysen und Einschätzungen zu erarbeiten oder Aufgabenstellungen für Forschung, Entwicklung und Organisation zu finden und zu präzisieren (§ 13 Ziff. 1 Neuererverordnung).

b) Neuerervereinbarungen können ferner zur schöpferischen Lösung wissenschaftlich-technischer und anderer betrieblicher Probleme abgeschlossen werden (§ 13 Ziff. 2 Neuererverordnung). Solche Vereinbarungen machen den Hauptanteil an der vereinbarten Neuerertätigkeit aus. Da es sich um Ergebnisse schöpferischer Arbeit handeln muß, ist es unzulässig, Neuerervereinbarungen abzuschließen, wenn die erwünschte Leistung aus der Literatur oder aus anderen Betrieben übernommen werden kann. Mit der Übernahme solcher bereits vorhandenen Ergebnisse können Neuerervereinbarungen nicht erfüllt werden.

c) Neuerervereinbarungen können schließlich auch zur Überleitung von Neuerungen abgeschlossen werden, d. h. zur Überleitung von vereinbarten Neuererleistungen nach § 13 Ziff. 2 Neuererverordnung oder von vergütungspflichtigen Neuerervorschlägen nach § 18 Neuererverordnung. Da Arbeiten zur Überleitung (z. B. die Ausarbeitung technisch-ökonomischer Unterlagen, der Bau von Rationalisierungsmitteln für die Anwendung der Neuerungen, Erprobungsleistungen) keine oder nur geringe schöpferische Leistungen erfordern, können Kollektive, die nur aus Angehörigen der Intelligenz bestehen, nicht Partner solcher Vereinbarungen sein. Auch Leiter dürfen nicht Mitglieder solcher Neuererkollektive werden.

Neuerervereinbarungen dürfen immer nur über Aufgaben einer Leistungsart abgeschlossen werden (§ 2 Abs. 3 der 2. DB zur Neuererverordnung). Es ist z. B. nicht möglich, mit dem Neuererkollektiv in *einer* Vereinbarung die schöpferische Lösung eines bestimmten Problems *und* Leistungen für die Überleitung der gefundenen Lösungen zu vereinbaren. Dadurch soll gesichert werden, daß hinsichtlich jeder dieser Aufgaben geprüft ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Neuerervereinbarung vorliegen.

Dieser Prüfung dient insbesondere die **Verteidigung der Aufgaben,** die Gegenstand einer Neuerervereinbarung werden sollen. Sie findet vor einem sachkundigen Gremium statt, dessen Zusammensetzung vom Leiter bestimmt wird (§ 13 Neuererverordnung). Zu prüfen ist vor allem, ob die Themenstellung den gesetzlichen Anforderungen entspricht,

ob das Kollektiv richtig zusammengesetzt ist und ob die freiwillige Gemeinschaftsarbeit zur Lösung des Problems notwendig ist.

Erst wenn in der Verteidigung festgestellt worden ist, daß alle gesetzlichen Forderungen erfüllt sind, darf die Neuerervereinbarung abgeschlossen werden. Außerdem ist die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung erforderlich (§ 14 Abs. 4 Neuererverordnung). Zuständig ist die Gewerkschaftsleitung im Verantwortungsbereich desjenigen Leiters, der die Neuerervereinbarung unterzeichnet. Bei der Vorbereitung ihrer Entscheidung stützt sich die Gewerkschaftsleitung auf die Neuereraktivs (vgl. Abschn. 7.1.2.), die die Einhaltung der Gesetzlichkeit prüfen und Empfehlungen für die Entscheidung geben. Ohne Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung ist eine Neuerervereinbarung rechtsunwirksam.

Für die Neuerervereinbarung, in der alle Rechte und Pflichten der Neuerer und der Betriebsleitung festzulegen sind (§ 15 Neuererverordnung) und die von den Mitgliedern des Neuererkollektivs sowie vom zuständigen Leiter (vgl. dazu § 1 Abs. 2 der 2. DB zur Neuererverordnung) zu unterzeichnen ist, gibt es einen zentralen Vordruck.

Zur Erfüllung der Neuerervereinbarung arbeiten Betrieb und Neuererkollektiv eng zusammen. **Arbeitsergebnisse,** auch Zwischen- oder Teilergebnisse, die eine selbständige Bedeutung haben, sind dem Betrieb sofort nach ihrem Vorliegen und nicht erst zum vertraglichen Endtermin **zu übergeben.** Die sofortige Übergabe sichert dem Neuererkollektiv den innerbetrieblichen Vorrang und – falls das Ergebnis den Charakter einer Erfindung besitzt – den Erwerb von Schutzrechten. Das BfN hat deshalb die übergebenen Ergebnisse zu registrieren, auf Schutzfähigkeit zu prüfen und alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Unverzüglich nach Übergabe der vereinbarten Neuererleistung, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tag der Übergabe, hat der **zuständige Leiter** über die Annahme oder die Zurückweisung des Ergebnisses **zu entscheiden.** Vorher ist das Ergebnis von der Neuererbrigade zu beurteilen (vgl. Abschn. 7.1.2.) oder vor einem sachkundigen Gremium zu verteidigen (§ 17 Abs. 1 und 3 Neuererverordnung).

Die Entscheidung ist den Neuerern vom BfN *schriftlich* mitzuteilen. Wird die Leistung zurückgewiesen oder werden Nacharbeiten verlangt, muß die Entscheidung eine Begründung enthalten sowie einen Hinweis für die Neuerer, welche Rechtsmittel ihnen gegen die Entscheidung zustehen. Das gleiche gilt, wenn eine bereits angenommene Leistung nicht oder teilweise nicht benutzt werden soll (§ 17 Abs. 2 und 4 Neuererverordnung).

Trotz aller Sorgfalt beim Abschluß der Neuerervereinbarung kann es vorkommen, daß nachträglich Umstände eintreten, die eine **Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung** notwendig machen. Erhält der Betrieb beispielsweise Dokumentationen aus einem anderen sozialistischen Land, die eine Lösung des betreffenden Problems enthalten, wird das Suchen nach einer eigenen Lösung und damit die Neuerervereinbarung überflüssig. In solchen und ähnlichen Fällen sollen sich die Partner der Neuerervereinbarung über deren *Aufhebung* einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, kann jeder Partner von der Neuerervereinbarung *zurücktreten,* der Betrieb allerdings nur mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung (§ 16 Abs. 5 Neuererverordnung).

Die Neuerervereinbarung ist zu *ändern,* wenn sich neue Bedingungen für ihre Erfüllung ergeben (z. B. neue Termine oder eine präzisierte Aufgabenstellung). Eine Änderung kommt auch in Frage, wenn beim Abschluß der Vereinbarung die rechtlich festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren (z. B. hinsichtlich der Zusammensetzung des Kollektivs) und sich dieser Mangel durch eine Änderung beheben läßt. Jede Änderung ist zwischen den Partnern zu vereinbaren und bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

Läßt sich der Mangel weder durch eine Änderung der Neuerervereinbarung noch auf andere Weise beheben (z. B. durch Nachholen der vorher versäumten Verteidigung), sollen die Partner der Vereinbarung im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung feststellen, daß die Neuerervereinbarung *rechtsunwirksam* ist. Läßt sich über die Rechtsunwirksamkeit keine übereinstimmende Auffassung erzielen, muß der Betrieb bei der Konfliktkommission oder beim Kreisgericht die

Feststellung der Rechtsunwirksamkeit beantragen; auch das Neuererkollektiv hat das Recht, einen solchen Antrag zu stellen (§§ 4, 5 der 2. DB zur Neuererverordnung).

Wird eine Neuerervereinbarung aufgehoben, durch Rücktritt beendet oder für rechtsunwirksam erklärt, sind den Neuerern ihre bisherigen Aufwendungen zu erstatten. Weitere Ansprüche stehen den Neuerern grundsätzlich nicht zu (§ 7 Abs. 1 und 3 der 1. DB zur Neuererverordnung; § 5 Abs. 2 der 2. DB zur Neuererverordnung; zur Frage, was als Aufwendungen gilt, vgl. Abschn. 7.1.5.).

Sind bis zur Beendigung des Neuererrechtsverhältnisses bereits Ergebnisse erzielt worden, werden diese als Neuerervorschläge behandelt, wenn sie die dafür erforderlichen Merkmale aufweisen. Das betrifft auch die Erstattung von Aufwendungen (§ 5 Abs. 3 der 2. DB zur Neuererverordnung; § 7 Abs. 1 und 2 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Eine Neuerervereinbarung enthielt die Aufgabe, ein Verfahren zur Regenerierung von Gleitlagerschalen einer bestimmten Getriebeart zu entwickeln, um die Getriebe mehrmalig einsetzen zu können und Neuanschaffungen einzusparen. Bevor die Aufgabe gelöst werden konnte, erhielt der Betrieb ein solches Verfahren im überbetrieblichen Erfahrungsaustausch angeboten; die Lösung war in einem anderen Betrieb als Neuerervorschlag eingereicht worden. Damit wurde die Neuerervereinbarung überflüssig, denn die Aufgabe war bereits gelöst. Außerdem hat auch eine überbetrieblich mitgeteilte Neuerung innerbetrieblichen Vorrang gegenüber jeder später übergebenen Neuerung, die die gleiche Lösung zum Inhalt hat (§ 23 Neuererverordnung). Die Neuerervereinbarung war also aufzuheben oder konnte vom Betrieb mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung durch Rücktritt beendet werden. Den Mitgliedern des Neuererkollektivs waren ihre Aufwendungen zu ersetzen.

Etwas anders wäre die Rechtslage, wenn das Regenerierungsverfahren nicht von dem anderen Betrieb mitgeteilt worden wäre, sondern von einem Mitglied des Neuererkollektivs, das von der Lösung erfahren hatte. Auch in diesem Fall müßte zunächst die Neuerervereinbarung aufgehoben bzw. durch Rücktritt des Betriebes aufgelöst werden. Daß ein Mitglied des Neuererkollektivs seinem Betrieb vorschlägt, die im anderen Betrieb gefundene Lösung anzuwenden, ist keine Erfüllung der Neuerervereinbarung, da keine eigenschöpferische Leistung der Mitglieder des Neuererkollektivs vorliegt. Der Vorschlag, die im anderen Betrieb gefundene Lösung anzuwenden, müßte jedoch als Neuerervorschlag behandelt werden. Dem Einreicher stände bei Benutzung auch ein Vergütungsanspruch zu, wenn die subjektiven Voraussetzungen dafür erfüllt sind (§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung), sowie ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen als Neuerer. Den übrigen Kollektivmitgliedern wären nur ihre Aufwendungen zu erstatten.

7.1.3.2. Neuerervorschlag

Neben der vereinbarten Neuerertätigkeit behalten Neuerervorschläge unvermindert ihre Bedeutung. Ganz abgesehen davon, daß sie etwa 90 Prozent aller benutzten Neuerungen ausmachen und über 50 Prozent des aus Neuerungen erzielten gesamtvolkswirtschaftlichen Nutzens erbringen, darf keine Idee verlorengehen, die geeignet ist, die Arbeitsproduktivität zu steigern, Material einzusparen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern usw.

Allerdings ist nicht jeder Vorschlag, der von Werktätigen unterbreitet wird, ein Neuerervorschlag. Neuerervorschläge zeichnen sich gegenüber anderen Vorschlägen oder Eingaben durch drei gesetzlich festgelegte **Merkmale** aus (§ 18 Neuererverordnung):

Erstens muß ein Neuerervorschlag die *Lösung einer wissenschaftlich-technischen oder einer anderen Aufgabe enthalten* und die für seine Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege aufzeigen. Bei der Lösung braucht es sich nicht um eine eigenschöpferische Leistung zu handeln; auch die bloße Übertragung vorhandenen Wissens oder von Erfahrungen anderer Betriebe kann Inhalt eines Neuerervorschlags sein. Der Vorschlag muß aber ohne weitere Bearbeitung praktisch anwendbar sein.

Hat der Betrieb zur Lösung einer Aufgabe bereits mehrere Varianten vorgesehen und schlägt ein Werktätiger lediglich vor, von diesen Varianten eine ganz bestimmte anzuwenden, dann ist das keine Lösung im Sinne der Neuererverordnung und der Vorschlag kein Neuerervorschlag. Das gilt erst recht, wenn zur Realisierung betrieblich festgelegter Maßnahmen (oder zur Beseitigung von im Vorschlag genannten Mängeln) die Anwendung

solcher Mittel und Methoden vorgeschlagen wird, die auch im Betrieb allgemein bekannt und üblich sind und deshalb ohnehin in Frage kämen.

Wird mit einem Vorschlag jedoch dargelegt, wie festgelegte Maßnahmen (bzw. festgestellte Mängel) auf vorteilhaftere Weise als mit den bisher bekannten Mitteln realisiert (bzw. beseitigt) werden können, dann ist das eine Lösung im dargelegten Sinne.

Zweitens muß der Neuerervorschlag geeignet sein, einen *wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil (Nutzen) für die Gesellschaft zu erbringen.* Der Nutzen braucht nicht im Anwenderbetrieb aufzutreten und muß nicht in finanziellen Vorteilen bzw. ökonomischen Einsparungen bestehen. Ein Nutzen entsteht z. B. auch, wenn die Exporte erhöht oder die Importe gesenkt werden, die Arbeits- und Lebensbedingungen verbessert werden, wenn die Verteidigungsbereitschaft, die innere Sicherheit oder die Verkehrssicherheit erhöht wird, die Verkaufskultur verbessert wird.

Drittens darf die vorgeschlagene Lösung *im Betrieb nicht bereits angewendet werden* und auch nicht nachweisbar *zur Anwendung vorgesehen sein* (z. B. in Plan-, Konstruktions- oder anderen Unterlagen). Daß die Möglichkeit einer solchen Lösung bisher im Betrieb unbekannt war, ist nicht erforderlich.

Vorschläge, Selbstverständliches zu tun (beispielsweise Maschinen oder Materialien, die im Betrieb nicht mehr benötigt werden, zu verkaufen und sie dadurch wieder der volkswirtschaftlichen Nutzung zuzuführen), sind keine Neuerervorschläge; denn sie stellen keine Lösung einer Aufgabenstellung im Sinne der Neuererverordnung dar. Derartige Initiativen können aber im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs gewürdigt werden.

Auf Vorschläge der Werktätigen, die noch keine Lösung einer Aufgabenstellung, sondern erst die Anregung dazu enthalten, finden die Bestimmungen der Neuererverordnung grundsätzlich keine Anwendung. Da aber solche *Vorschläge zu Aufgabenstellungen* für Neuerer oder zu anderen gesellschaftlich nützlichen Maßnahmen in den Betrieben führen können, sind die Leiter verpflichtet, sie verantwortungsbewußt zu prüfen. Erweisen sie sich als brauchbar, sind Maßnahmen zu ihrer Verwertung zu veranlassen. Die Initiatoren sind berechtigt, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen an der Verwirklichung ihrer Ideen und Anregungen mitzuarbeiten (§ 21 Abs. 1 Neuererverordnung). Auch diese Aktivitäten der Werktätigen sind moralisch und materiell zu würdigen, da sie ein hohes Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Arbeit im Betrieb ausdrücken und ein erster Schritt zur Neuerertätigkeit sind. Möglichkeiten der Anerkennung sind im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren (§ 28 Abs. 2 AGB). Ergibt jedoch eine Prüfung, daß Ideen und Anregungen die Merkmale eines Neuerervorschlages aufweisen, sind sie als Neuerervorschläge zu behandeln (§ 21 Abs. 2 Neuererverordnung).

Neuerervorschläge sind schriftlich beim zuständigen Leiter oder **beim BfN einzureichen** oder dort zu Protokoll zu geben. Werden Vorschläge bei anderen betrieblichen Stellen eingereicht, sind sie unverzüglich dem BfN zuzuleiten. Jeder Vorschlag ist vom BfN zu **registrieren** (§ 19 Abs. 1 und 2 Neuererverordnung). Eine Registrierung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Neuererleistung vielleicht zu den Arbeitsaufgaben des Neuerers gehört und daher nicht vergütet wird. Das ist erst zu prüfen, wenn über die Vergütung zu entscheiden ist (§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Ein Neuerervorschlag kann auch in *mehreren Betrieben* gleichzeitig oder nacheinander eingereicht werden. Hat ein Neuerer die Lösung jeweils den unterschiedlichen betrieblichen Bedingungen angepaßt, ist jeder Betrieb, der den Vorschlag benutzt, Erstbenutzer und hat als solcher den Vorschlag zu vergüten. Hat der Neuerer einen unveränderten Vorschlag mehrfach eingereicht, ist Erstbenutzer nur der Betrieb, der die Benutzung tatsächlich als erster aufnimmt. In den übrigen Betrieben handelt es sich dann um eine überbetriebliche Benutzung mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Vergütung (zur Vergütung vgl. Abschn. 7.1.5.).

Eingereichte Neuerervorschläge sind vom zuständigen Leiter innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach ihrem Eingang der zuständigen Neuererbrigade zur **Beurteilung** zuzuleiten. Die Neuererbrigade prüft die betriebliche und überbetriebliche Benutzbarkeit und unterbreitet dem zuständigen Leiter Empfehlungen für seine Entscheidung (§ 20 Abs. 4 Neuererver-

ordnung). Die Neuerer selbst sollten dabei einbezogen werden.

Auf der Grundlage der Empfehlungen hat der zuständige Leiter unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Neuerervorschlags, über dessen **Benutzung** zu entscheiden. Ist der Betrieb für die Benutzung des Vorschlags fachlich nicht zuständig, hat er ihn an einen zuständigen Betrieb oder an sein übergeordnetes Organ abzugeben; diese haben dann die Bearbeitung des Vorschlags zu veranlassen.

Die Entscheidung ist dem Einreicher vom BfN schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung der Benutzung oder die Abgabe des Neuerervorschlags muß begründet und mit einem Hinweis auf das Beschwerderecht des Neuerers versehen werden (§ 20 Neuererverordnung).

7.1.4. Nutzung und Verbreitung von Neuerungen

Gesellschaft und Neuerer haben ein übereinstimmendes Interesse daran, daß Neuerungen im Betrieb umfassend benutzt und überbetrieblich verbreitet werden. Verantwortlich dafür, daß das geschieht, sind die Leiter der Betriebe (§§ 17, 20, 26, 27 Neuererverordnung).

An der Überführung von Neuerungen in andere Betriebe können Werktätige, vor allem die Neuerer selbst, als Neuererinstrukteure mitarbeiten (§ 27 Abs. 2 Neuererverordnung).

Überleitungsleistungen, über die keine Neuerervereinbarung gemäß § 13 Ziff. 3 Neuererverordnung geschlossen wurde, werden ebenfalls durch eine Vergütung stimuliert, wenn sie außerhalb der Arbeitszeit erbracht werden (§ 16 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Für die Verbreitung von Neuerungen sind alle Formen und Möglichkeiten zu nutzen. Eine besondere Rolle spielen hierbei

- der objektbezogene Erfahrungsaustausch staatlicher und wirtschaftsleitender Organe in ihrem Verantwortungsbereich;
- die Angebotsmessen der Technik, die von den Industrieministerien organisiert werden;
- der direkte zwischenbetriebliche Erfahrungsaustausch und
- die Information möglicher Nutzer über besondere Dokumentations- und Informationszentren.

Besondere Bedeutung bei der Verbreitung von Neuerungen haben die **Bezirksneuererzentren,** die in jedem Bezirk als Organ des jeweiligen Rates des Bezirkes bestehen. Ihre Aufgabe ist es vor allem, den Erfahrungsaustausch zu organisieren und durchzusetzen, bewährte Neuerungen zu verbreiten und die Öffentlichkeitsarbeit auf breiter Basis zu führen. Dabei sind sie in allen Belangen von den Betrieben im Bezirk zu unterstützen (vgl. AO über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Bezirksneuererzentren vom 5. 6. 1972, GBl. II 1972 Nr. 37 S. 422).

Die Bezirksneuererzentren haben sich zu fachspezifischen Angebotszentren entwickelt und verfügen über ein zentrales Informationssystem. Es wird ergänzt durch eine regelmäßig erscheinende Suchliste von Lösungen, die im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen vom Bezirksneuererzentrum Leipzig herausgegeben wird. In der Landwirtschaft werden Neuerungen nach zentralen Regelungen in der Zeitschrift für den Erfahrungsaustausch „Wir machen es so" verbreitet, die vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft herausgegeben wird.

7.1.5. Moralische und materielle Anerkennung der Neuererleistungen

Die Neuerer haben ein Recht auf moralische und materielle Anerkennung ihrer Leistungen (§ 22 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Neuererverordnung). Dieses Recht ist ein Ausdruck des sozialistischen Leistungsprinzips. Es sichert die ideellen und materiellen Interessen der Neuerer und stimuliert die Werktätigen zur Teilnahme an der Neuererbewegung.

Verantwortlich dafür, daß alle Rechte der Neuerer eingehalten werden, sind die Leiter der Betriebe. Diese arbeiten dabei eng mit den Gewerkschaftsleitungen, den Neuereraktivs und Neuererbrigaden zusammen, deren sachkundiges Urteil ihnen hilft, richtig zu entscheiden (vgl. Abschn. 7.1.2.).

Wie im Arbeitsprozeß überhaupt, so stehen auch in der Neuererbewegung ideelle

Triebkräfte der Werktätigen in engem Zusammenhang mit ihren materiellen Interessen. Deshalb sollen bei der Würdigung von Neuererleistungen immer die moralische und die materielle Anerkennung wirkungsvoll miteinander verbunden werden (§ 29 Abs. 1 und 2 Neuererverordnung).

Als **moralische Anerkennung** ist jede Maßnahme geeignet, die der Leistung entspricht. Welche Formen der moralischen Anerkennung für Neuererleistungen im Betrieb genutzt werden, ist im Betriebskollektivvertrag festzulegen. Als Orientierung sind in der Neuererverordnung mögliche Auszeichnungsformen genannt, z. B. Anerkennungsschreiben, Urkunden, Neuererpässe (§ 29 Abs. 2 Neuererverordnung). Auch der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ kann an Neuerer verliehen werden, wenn sie volkswirtschaftlich überragende Leistungen erbracht haben (Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen vom 28. 6. 1978, GBl.-Sdr. Nr. 952 S. 12).

Der Anspruch auf moralische Anerkennung ist an die Person des Neuerers gebunden und kann nicht auf andere übertragen werden.

Zur **materiellen Anerkennung** ihrer Leistungen erhalten die Neuerer eine Vergütung, daneben werden ihnen Aufwendungen erstattet (§ 30 Abs. 1 und 3 Neuererverordnung).

Der Anspruch auf Vergütung hängt von mehreren **Voraussetzungen** ab, die für die verschiedenen Arten von Neuererleistungen teils einheitlich und teils unterschiedlich geregelt sind.

Einheitlich ist für alle die Voraussetzung, daß die vom Neuerer erbrachte Leistung *über seine Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben hinausgehen* muß (§ 14 Abs. 1 und 2 Neuererverordnung; § 13 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Bei *vereinbarten Neuererleistungen* wird diese Voraussetzung schon beim Abschluß der Neuerervereinbarung geprüft, so daß der Vergütungsanspruch entsteht, wenn die vereinbarte Leistung erbracht und angenommen wurde. Eine Ausnahme gilt jedoch insofern für Neuererkollektive, die nur aus Angehörigen der Intelligenz bestehen: Ihre Leistung wird noch einmal vor dem Auszahlen der Vergütung überprüft, da häufig erst an Hand des vorliegenden Ergebnisses entschieden werden kann, ob sie quantitativ und qualitativ über die Arbeitsaufgaben hinausgeht (§ 12 Abs. 4 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Bei *Neuerervorschlägen* wird die Prüfung erst vorgenommen, wenn über die Vergütung zu befinden ist. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur, wenn die Neuererleistung qualitativ über die Arbeitsaufgaben des Einreichers hinausgeht. Haben mehrere Werktätige gemeinsam einen Neuerervorschlag eingereicht, ist für jeden von ihnen die Prüfung vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist dabei jeweils der konkrete Anteil des einzelnen an der Lösung. Demzufolge ist es durchaus möglich, daß von mehreren an einem Neuerervorschlag beteiligten Neuerern nur einige einen Vergütungsanspruch haben.

Die *Arbeitsaufgaben* eines Werktätigen sind nicht nur durch Arbeitsvertrag und Funktionsplan bestimmt; sie erwachsen unter anderem auch aus Weisungen, mit denen dem Werktätigen vorübergehend eine andere Arbeit übertragen wird, oder aus einer freiwillig übernommenen Aufgabe. Auch die konkreten Leistungsanforderungen, die sich in einer bestimmten Situation für den Werktätigen aus seiner jeweiligen Stellung ergeben, sind bei der Feststellung der Arbeitsaufgaben zu berücksichtigen.

Vergütungen an *Leiter* dürfen nur gezahlt werden, wenn der Leiter des jeweils übergeordneten Organs zustimmt (§ 2 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Reicht ein Werktätiger einen Neuerervorschlag direkt in einem *anderen Betrieb* ein, darf dieser nur dann eine Vergütung zahlen, wenn der gleiche Vorschlag im Betrieb des Einreichers zu vergüten wäre, hätte der Neuerer ihn dort eingereicht. Insofern muß die gleiche Regelung wie für eine überbetriebliche Nutzung gelten. Außerdem würde bei einer anderen Verfahrensweise das Leistungsprinzip verletzt.

Eine weitere, jedoch nicht für alle Arten von Neuererleistungen gleichermaßen geltende Voraussetzung für den Vergütungsanspruch besteht darin, daß die Neuerung *benutzt werden muß.* Diese Voraussetzung gilt zunächst für alle *Neuerervorschläge;* Neuerer und Betrieb können aber auch vereinbaren, daß die Vergütung bereits gezahlt wird, wenn der Neuerervorschlag zur Benutzung ange-

nommen ist, die Benutzung aber noch nicht begonnen hat (§ 13 Abs. 2 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Der Anspruch auf Vergütung für die Erfüllung einer *Neuerervereinbarung* hängt nur dann von der Benutzung des Ergebnisses ab, wenn es sich um eine Neuerervereinbarung gemäß § 13 Ziff. 2 Neuererverordnung handelt (d. h., wenn als Aufgabe die schöpferische Lösung eines wissenschaftlich-technischen oder eines anderen Problems des Betriebes gestellt war) und wenn nicht bereits beim Abschluß dieser Vereinbarung ein früherer Zeitpunkt für die Vergütungszahlung vereinbart wurde (frühestens der Zeitpunkt, zu dem die Leistung abgenommen wird). Bei Neuerervereinbarungen, die zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen usw. (§ 13 Ziff. 1 Neuererverordnung) oder zur Überleitung von Neuerungen (§ 13 Ziff. 3 Neuererverordnung) abgeschlossen wurden, entsteht der Vergütungsanspruch in jedem Fall mit der Annahme des Ergebnisses, also unabhängig von dessen Benutzung (§ 12 Abs. 3 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Wird die Zahlung einer **Vergütung abgelehnt,** muß diese Entscheidung begründet und den Neuerern schriftlich mitgeteilt werden. Die Neuerer sind darauf hinzuweisen, daß sie sich an die Konfliktkommission bzw. an das zuständige Kreisgericht wenden können, wenn ihrer Meinung nach ein Vergütungsanspruch zu Unrecht verneint wurde (zur Frage, wann die Konfliktkommission und wann das Kreisgericht zuständig ist, vgl. Schema S. 140).

Besondere Initiativen der Einreicher von Neuerervorschlägen sind auch dann in geeigneter Form moralisch und materiell zu stimulieren, wenn eine Vergütung abgelehnt wird (§ 1 Abs. 2 und 3 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Eine Vergütung hat der Betrieb zu zahlen, der die Neuerung erstmals benutzt (§ 13 der 1. DB zur Neuererverordnung), und jeder andere Betrieb, der innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der ersten Benutzung beginnt, die Neuerung nachzunutzen (§ 15 der 1. DB zur Neuererverordnung). Dabei ist es völlig unerheblich, ob der überbetriebliche Benutzer die Neuerung vom Erstbenutzer kostenlos oder auf Grund eines Wirtschaftsvertrages gegen ein besonderes Entgelt erworben hat. Wichtig ist jedoch, daß bei Neuerervorschlägen die nachnutzenden Betriebe nur dann eine Vergütung zu zahlen haben, wenn der Vorschlag auch im ersten Betrieb zu vergüten ist (§ 15 Abs. 3 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Wann und von wem eine Neuerung benutzt wird, kann mitunter streitig sein. Schlagen Neuerer z. B. für die Ausführung eines Projekts eine andere als die geplante Lösung vor und wird die vorgeschlagene Lösung, da sie sich als vorteilhafter erweist, in das Projekt aufgenommen, ist die Aufnahme in die Projektierung noch keine Benutzung im Sinne des Neuererrechts. Als Benutzung ist erst die praktische Verwirklichung des Projekts anzusehen. Der Betrieb, der für die Anfertigung des Projekts verantwortlich ist, dieses aber selbst nicht praktisch ausführt, ist daher nicht Benutzer und deshalb auch nicht zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet (vgl. „Urteil des Obersten Gerichts vom 23. 7. 1976“, der neuerer – Ausgabe B –, 1977/5, S. 80).

Die **Höhe der Vergütung** wird entweder berechnet oder festgesetzt oder vereinbart (§ 30 Abs. 3 Neuererverordnung).

Berechnet wird die Vergütung dann, wenn der Nutzen, der sich durch die Anwendung der Neuerung ergibt, in Geld meßbar ist, also errechnet oder geschätzt werden kann. Zugrunde gelegt wird der gesellschaftliche Nutzen, der durch die Benutzung der betreffenden Neuerung während des ersten Benutzungsjahres (12 Monate) im Arbeitsprozeß entsteht. Ist die Benutzungsdauer kürzer als 12 Monate, ist von der tatsächlichen Benutzungszeit auszugehen. Wird zur neuerungsgemäßen Herstellung des *ersten* Erzeugnisses ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten benötigt, ist die Nutzensermittlung auf der Grundlage dieses Zeitraumes durchzuführen (§ 3 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung). Der letztgenannte Fall tritt z. B. ein, wenn eine Neuerung ein neues Verfahren für die Errichtung von Bauwerken zum Inhalt hat und zur Errichtung des ersten Bauwerkes nach diesem Verfahren mehr als 12 Monate erforderlich sind.

Ist der Nutzen ermittelt, wird die Höhe der Vergütung mit Hilfe einer Tabelle (vgl. S. 187) errechnet, die als Anlage 1 Bestandteil der Neuererverordnung ist (§ 30 Abs. 4 Neuererverordnung). Ist die Neuerung Ergebnis einer *Neuerervereinbarung* gemäß § 13 Ziff. 2 Neuererverordnung, kommt zur Vergütung noch

Tabelle für die Berechnung der Vergütung von vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 und von Neuerervorschlägen

Gesellschaftlicher Nutzen (in Mark)				Vergütungsbetrag		Mark
		bis	1 000	16,0	% mind.	30
von	1 000	bis	2 000	12,0	% plus	40
von	2 000	bis	5 000	8,0	% plus	120
von	5 000	bis	10 000	6,0	% plus	220
von	10 000	bis	20 000	4,0	% plus	420
von	20 000	bis	50 000	3,0	% plus	620
von	50 000	bis	100 000	2,0	% plus	1 120
von	100 000	bis	200 000	1,5	% plus	1 620
von	200 000	bis	500 000	1,0	% plus	2 620
von	500 000	bis	1 000 000	0,75	% plus	3 870
mehr als			1 000 000	0,5	% plus	6 370
				höchstens jedoch		30 000

ein *Zuschlag* von 20 Prozent des berechneten Vergütungsbetrages hinzu (§ 12 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung), wenn die Leistung vereinbarungsgemäß erbracht wurde.

Festgesetzt wird die Vergütung, wenn der Nutzen nicht in Geld meßbar ist (z. B. bei Neuerungen, deren Anwendung zu einer Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen führt). In diesen Fällen setzt der zuständige Leiter die Höhe der Vergütung nach kollektiver Beratung in der Neuererbrigade und im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung fest (§ 30 Abs. 4 Neuererverordnung). Um diese Entscheidung zu erleichtern, enthält die 4. DB zur Neuererverordnung vom 8. Juli 1977 (GBl. I 1977 Nr. 23 S. 295) Vorschriften, wie dabei zu verfahren ist. Folgende zwei Wege sind – in Abhängigkeit vom Inhalt der Neuerung – möglich:

a) Der gesellschaftliche Nutzen wird beschrieben, und auf dieser Grundlage wird die Vergütung festgesetzt, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob bereits für vergleichbare Leistungen eine Vergütung gezahlt wurde und wie hoch diese war.
b) Es wird ein Vergütungsgrundbetrag von 30 Mark mit bestimmten Koeffizienten multipliziert und der sich daraus ergebende Betrag als Vergütung festgesetzt. Welche Koeffizienten jeweils in Frage kommen, ergibt sich aus drei Tabellen, die Bestandteil der 4. DB zur Neuererverordnung sind.

Zur festgesetzten Vergütung wird ebenfalls ein *Zuschlag* von 20 Prozent des Vergütungsbetrages gezahlt, wenn die Neuerung das Ergebnis einer Neuerervereinbarung gemäß § 13 Ziff. 2 Neuererverordnung ist (§ 12 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung) und die Leistung vereinbarungsgemäß erbracht wurde.

Eine **Vereinbarung** über die Vergütung ist für bestimmte Fälle vorgeschrieben und in anderen Fällen möglich.

Vorgeschrieben ist sie, wenn eine Neuerervereinbarung nach § 13 Ziff. 1 oder Ziff. 3 Neuererverordnung abgeschlossen wird (also eine Neuerervereinbarung, die die Durchführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen, die Erarbeitung von Analysen und Einschätzungen, das Auffinden bzw. Präzisieren von Aufgabenstellungen für Forschung, Entwicklung, Organisation oder die Überleitung bestimmter Neuerungen zum Inhalt hat). In diesen Fällen muß in der Neuerervereinbarung auch die Höhe der Vergütung vereinbart werden. Auszugehen ist dabei von den Aufwendungen, die dem Neuerer für die aufgewendete Arbeitszeit zu erstatten sind (die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen muß nach § 15 Ziff. 6 Neuererverordnung ebenfalls vereinbart werden). Die Höhe der Vergütung darf 50 Prozent der zu erstattenden Aufwendungen nicht übersteigen; welcher Prozentsatz konkret vereinbart wird, ergibt sich aus der gesellschaftlichen Bedeutung der zu erwartenden

Leistung und dem Schwierigkeitsgrad der Arbeiten (§ 12 Abs. 3 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Bei der Annahme der Neuererleistung kann der zuständige Leiter festlegen, daß zu dieser Vergütung ein Zuschlag (in Höhe von höchstens 25 Prozent der Vergütung) gezahlt wird, um die Qualität der Leistung, die besondere Initiative der Neuerer oder ihren Beitrag zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit noch besser anzuerkennen.

Möglich ist eine Vereinbarung über die Vergütung auch beim Abschluß solcher Neuerervereinbarungen, für die sie nicht vorgeschrieben ist, sowie bei Neuerervorschlägen. Vereinbart werden kann, daß die Vergütung zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt wird, als in den neuerrechtlichen Vorschriften festgelegt ist. Gleichzeitig kann (aber muß nicht) auch die Höhe der Vergütung vereinbart werden, die dann auf der Grundlage einer *vorausschauenden* Berechnung, Schätzung oder Beschreibung des zu erwartenden Nutzens zu ermitteln ist (§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 der 1. DB zur Neuererverordnung).

An dieser Stelle muß auch noch auf die Möglichkeit einer **Nachvergütung** hingewiesen werden. Sie kommt nach § 14 der 1. DB zur Neuererverordnung in Frage, wenn der erstbenutzende Betrieb die Neuerung in einem der beiden Planjahre, die auf das Jahr des Benutzungsbeginns folgen, in einem Umfang benutzt, der mindestens um 25 Prozent größer ist als im ersten Benutzungsjahr, und wenn die zu erwartende Vergütungssumme den mit ihrer Zahlung verbundenen gesellschaftlichen Aufwand rechtfertigt. Diese Regelung gilt nur für Neuerungen, die auf einer Neuerervereinbarung nach § 13 Ziff. 2 Neuererverordnung oder auf Neuerervorschlägen beruhen. War zwischen dem Betrieb und den Neuerern eine vorfristige Vergütungszahlung vereinbart, wird eine Nachvergütung nur gezahlt, wenn auch das ausdrücklich vereinbart war. Wie die Höhe der Nachvergütung errechnet wird, ist ebenfalls in § 14 der genannten 1. DB geregelt.

Unabhängig davon, ob die Vergütung berechnet, festgesetzt oder vereinbart wird, gelten als **Mindestbetrag** 30 Mark und als **Höchstbetrag** 30 000 Mark (§ 30 Abs. 2 Neuererverordnung). Der Höchstbetrag darf um den Zuschlag von 20 Prozent überschritten werden, der bei vereinbarten Neuererleistungen zur Vergütung gezahlt wird.

Ist es zur leistungsgerechten materiellen Anerkennung der Leistungen der Neuerer erforderlich, kann die Vergütung bis zum Dreifachen – d. h. auch über 30 000 Mark hinaus – erhöht werden (der eben genannte Zuschlag von 20 Prozent bleibt aber unverändert). Unter ganz besonderen Voraussetzungen können die Leiter der Betriebe im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung und mit Zustimmung des jeweils übergeordneten Organs sogar eine noch weitergehende Erhöhung festlegen (§ 6 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Für die **überbetriebliche Benutzung** können insgesamt nochmals bis zu 30 000 Mark als Vergütung gezahlt werden; eine Erhöhung kommt hier jedoch nicht in Frage (§ 15 Abs. 3 der 1. DB zur Neuererverordnung). Überbetriebliche Benutzer zahlen aber nur 30 Prozent des Vergütungsbetrages, den sie zu zahlen hätten, wenn sie Erstbenutzer wären. Da der Nutzen bei ihnen durchaus höher oder niedriger sein kann als im erstbenutzenden Betrieb, kann als Ausgangsbasis für diese 30 Prozent keinesfalls die vom Erstbenutzer gezahlte Vergütung dienen.

Überbetrieblich benutzende Betriebe zahlen die Vergütung nicht direkt an die Neuerer, sondern über den erstbenutzenden Betrieb. Dieser hat darauf zu achten, daß aus allen überbetrieblichen Benutzungen zusammen nicht mehr als 30 000 Mark gezahlt werden; ist diese Grenze erreicht, muß er die sie überschreitenden Beträge zurückzahlen.

Um die Verbreitung und Nutzung von Neuerungen im Rahmen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW zu fördern, erhalten Neuerer, deren Neuerung an Partner aus RGW-Staaten übergeben wird, eine zusätzliche Vergütung. Einzelheiten dazu sind in der 5. DB zur Neuererverordnung vom 24. Februar 1981 (GBl. I 1981 Nr. 11 S. 122) geregelt.

Wurde eine Neuerung von einem **Neuererkollektiv** erarbeitet, steht jedem Mitglied entsprechend seiner Leistung eine **anteilige Vergütung** zu. Die Anteile sind vom zuständigen Leiter nach Beratung mit dem Neuererkollektiv festzusetzen. Steht einzelnen Kollektivmitgliedern keine Vergütung zu (z. B. weil die

Leistung einzelner nicht über die Arbeitsaufgaben hinausgeht), darf ihr Anteil nicht auf die anderen verteilt werden.

Besteuerung
Neuerervergütungen und die zur Erstattung von Aufwendungen gezahlten Beträge sind bis zu einem Betrag von insgesamt 10 000 Mark je Neuerung und (bei Neuererkollektiven) je Neuerer steuerfrei. Darüber hinausgehende Beträge werden mit 20 Prozent besteuert (§ 11 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Zeitpunkt der Vergütungszahlung
Die Höhe der Vergütung hängt (wie bereits dargelegt) in der Regel von dem Nutzen ab, der im ersten Benutzungsjahr entsteht. Die Wirksamkeit der materiellen Anerkennung würde jedoch beträchtlich gemindert, sollten die Neuerer ihre Vergütung erst nach Ablauf dieses Jahres erhalten. Deshalb wird die Vergütung gewissermaßen in Raten gezahlt: als Vorvergütung und als Restvergütung, unter Umständen auch als Zwischenvergütung.

Als **Vorvergütung** werden 10 Prozent der zu erwartenden Vergütung gezahlt; wird die zu erwartende Vergütung nicht höher als 500 Mark sein, ist der gesamte zu erwartende Betrag als Vorvergütung zu zahlen (§ 4 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Wäre bei *kollektiven Leistungen* der Betrag von 10 Prozent sehr gering, kann jedes Kollektivmitglied bis zu 250 Mark als Vorvergütung erhalten, sofern dadurch die insgesamt zu erwartende Vergütung nicht überschritten wird.

Die Vorvergütung ist unverzüglich nach Benutzungsbeginn zu zahlen, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach dem ersten Tag der Benutzung (§ 8 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Die **Restvergütung** (d. h. die nach Ablauf des ersten Benutzungsjahres genau ermittelte Vergütung abzüglich der Vorvergütung) ist innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres zu zahlen (§ 8 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Zwischenvergütungen können (aber müssen nicht) gezahlt werden, wenn die gesamte Vergütung sehr hoch sein wird und kein unvertretbarer Aufwand entsteht.

Eine **vereinbarte Vergütung** muß innerhalb von 2 Monaten nach dem vereinbarten Termin gezahlt werden (§ 8 Abs. 3 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Die Neuerer haben Anspruch darauf, daß ihnen die Höhe ihrer Vergütung (sofern diese nicht vereinbart ist) schriftlich mitgeteilt wird; sie können auch in die Berechnungs- bzw. Festsetzungsunterlagen des Betriebes Einsicht nehmen (§ 1 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Erstattung von Aufwendungen
Als Aufwendungen werden den Neuerern in Geld erstattet:

- das Material, das sie zur Erarbeitung der Neuerung bereitgestellt haben;
- die Zeit, die sie außerhalb ihrer gesetzlichen Arbeitszeit für das Erarbeiten vereinbarter Neuererleistungen nach § 13 Abs. 1 und 3 Neuererverordnung aufgewendet haben (§ 7 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Nicht erstattet werden die Aufwendungen an Zeit für die schöpferische Lösung einer Aufgabe gemäß § 13 Ziff. 2 Neuererverordnung oder für das Erarbeiten eines Neuerervorschlags; dieser Zeitaufwand ist bereits mit der Vergütung abgegolten.

Wird jedoch eine Neuerervereinbarung auf Verlangen des Betriebes aufgehoben (oder erklärt der Betrieb den Rücktritt), wird den Neuerern auch der Zeitaufwand erstattet, der bis dahin für die schöpferische Lösung der Aufgabe notwendig war. Die Zeit, die der Einreicher eines Neuerervorschlages eventuell benötigte, um die Lösung der Aufgabe *vorzubereiten,* wird ebenfalls erstattet.

Die Aufwendungen müssen von den Neuerern nachgewiesen werden.

Zur Erstattung ist bei Neuerervorschlägen der erstbenutzende Betrieb verpflichtet, bei Neuerervereinbarungen der Betrieb, der die Vereinbarung abgeschlossen hat. Das bedeutet, daß überbetriebliche Benutzer keine Aufwendungen erstatten.

Die Erstattung ist vorzunehmen

- bei vereinbarten Neuererleistungen nach Annahme der Leistung (bzw. nach Aufhebung der Neuerervereinbarung), spätestens innerhalb von 2 Monaten nach diesem Zeitpunkt (§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der 1. DB zur Neuererverordnung);
- bei Neuerervorschlägen nach Aufnahme

der Benutzung bzw. nach Annahme des Vorschlags zur Benutzung, wenn das zwischen Betrieb und Neuerer vereinbart wurde, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Benutzungsbeginn bzw. nach Annahme des Vorschlags (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und 3 der 1. DB zur Neuererverordnung).

7.1.6.
Sicherung der Rechte der Neuerer

Die wichtigsten Rechte der Neuerer sind in § 22 Abs. 1 Neuererverordnung verankert. Es sind dies das Recht auf

- Entscheidung über ihre Neuerungen innerhalb der festgelegten Fristen,
- Teilnahme an der Vorbereitung dieser Entscheidung in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen,
- Prüfung ihrer Neuerungen hinsichtlich des Vorliegens schutzfähiger Merkmale und auf rechtliche Sicherung der Erfindungen im erforderlichen Umfang durch den Betrieb,
- planmäßige Überleitung und Benutzung der Neuerungen,
- moralische und materielle Anerkennung entsprechend den Rechtsvorschriften.

Werden diese Rechte verletzt, indem z. B. die Entscheidung über eine Neuerung oder deren Benutzung verzögert wird, können die Neuerer Beschwerde bei dem Leiter einlegen, der für die Entscheidung oder Verzögerung verantwortlich ist. Auch gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung einer Neuerung ist die Beschwerde beim zuständigen Leiter möglich (§ 28 Abs. 1 und 2 Neuererverordnung). Gibt der Leiter der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang statt, muß er sie innerhalb von 2 Wochen (nach Eingang) an den übergeordneten Leiter weitergeben. Dieser muß innerhalb von 2 weiteren Wochen entscheiden. Der Betriebsleiter entscheidet endgültig; richtet sich die Beschwerde gegen ihn, entscheidet der ihm unmittelbar übergeordnete Leiter endgültig (§ 28 Abs. 3 und 4 Neuererverordnung).

Bevor jedoch ein Leiter über eine Beschwerde ablehnend entscheidet, muß er gemäß § 10 Abs. 2 Neuererverordnung die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung informieren. Diese hat das Recht zur Stellungnahme und muß dann auch über die danach vom Leiter getroffene Entscheidung informiert werden.

Ein weiteres wichtiges Recht der Neuerer ist der *innerbetriebliche Vorrang*. Das bedeutet, daß jede Neuerung, die dem Betrieb als vereinbarte Neuererleistung übergeben wird, als Neuerervorschlag bei ihm eingereicht wird oder auf dem Wege überbetrieblicher Verbreitung bei ihm eingeht, innerhalb des Betriebes Vorrang gegenüber allen anderen Neuerungen hat, die die gleiche Lösung zum Inhalt haben, aber dem Betrieb später übergeben wurden bzw. später bei ihm eingingen (§ 23 Neuererverordnung). Wird die betreffende Lösung benutzt, stehen die Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz dem Neuerer zu, dessen Neuerung innerbetrieblichen Vorrang hat.

Wird eine vereinbarte Neuererleistung zurückgewiesen oder die Benutzung eines Neuerervorschlages (ganz oder teilweise) abgelehnt, bleibt der Vorrang dieser Neuerung für 2 Jahre, gerechnet vom Tag der Entscheidung an, bestehen. Vor dem Ablauf dieser Frist hat der zuständige Leiter nochmals zu prüfen, ob die Neuerung benutzt werden kann. Während der Prüfung läuft die 2-Jahre-Frist nicht weiter (§ 24 Neuererverordnung). Durch diese Regelungen in Verbindung mit dem Beschwerderecht der Neuerer ist ausreichend gesichert, daß die moralische und materielle Anerkennung wirklich dem Neuerer oder Neuererkollektiv zuteil wird, dessen Neuerung zuerst beim Betrieb vorlag.

Reicht ein anderer Werktätiger innerhalb der Frist einen Vorschlag ein, der dazu führt, daß die zunächst abgelehnte Neuerung des ersten Einreichers doch noch benutzt wird, ist die Initiative des zweiten Einreichers durch eine Prämie anzuerkennen.

Kommt es zwischen dem Betrieb und dem Neuerer (oder Neuererkollektiv) zu **Vergütungsstreitigkeiten,** muß die Konfliktkommission entscheiden, sofern der Neuerer Betriebsangehöriger ist. Mitglieder von Produktionsgenossenschaften wenden sich an die zuständige Schiedskommission oder an das Kreisgericht, Betriebsfremde an das zuständige Kreisgericht. Das gleiche gilt bei Streitigkeiten aus

der Erfüllung von Neuerervereinbarungen oder über den Ersatz von Aufwendungen.

Bei Streitigkeiten aus Neuerervereinbarungen mit einem Kollektiv, das nicht aus Betriebsangehörigen besteht, gilt folgendes: Für einen Streit zwischen Betrieb und Gesamtkollektiv ist das Kreisgericht zuständig. Sucht ein einzelnes Kollektivmitglied eine Entscheidung, so ist die Konfliktkommission zuständig, wenn es sich um einen Betriebsangehörigen handelt, und bei Betriebsfremden das Kreisgericht.

Gegen Entscheidungen der Konflikt- oder Schiedskommission kann innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses Einspruch beim zuständigen Kreisgericht eingelegt werden.

Gegen Urteile des Kreisgerichts können die Prozeßparteien Berufung beim Bezirksgericht einlegen (§§ 147ff. ZPO).

Bei der Durchsetzung von Ansprüchen auf Neuerervergütung und auf Erstattung von Aufwendungen ist zu beachten, daß sie nach Ablauf von 2 Jahren **verjähren.** Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Tag des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch fällig geworden ist (§ 10 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Endete beispielsweise das erste Benutzungsjahr am 30. November 1984, dann sind die 2 Monate, innerhalb derer der Betrieb die Vergütung zahlen muß, am 31. Januar 1985 abgelaufen. Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Januar 1986, und mit Ablauf des 31. Dezember 1987 ist der Anspruch verjährt, d. h., er kann dann auch mit Hilfe des Gerichts nicht mehr durchgesetzt werden.

Zum Versicherungsschutz der Neuerer bei Unfällen, die sie im Zusammenhang mit der Neuerertätigkeit erleiden, vgl. Abschn. 16.3.2.

Schließlich sei der Vollständigkeit halber auch noch auf folgendes hingewiesen:

Vergütungsbeträge, die zu Unrecht gezahlt wurden, müssen von den Neuerern nur dann zurückgezahlt werden, wenn sie die Zahlung durch eine strafbare Handlung bewirkt haben (§ 10 Abs. 2 der 1. DB zur Neuererverordnung). Ein solcher Fall läge z. B. vor, wenn jemand unter eigenem Namen einen Neuerervorschlag einreicht, der von einem anderen erarbeitet wurde, dieser andere aber keine Vergütung erhalten würde, weil die Leistung zu seinen Arbeitsaufgaben gehört. Hat der Betrieb eine Neuerervergütung gezahlt, kann er, wenn der wahre Sachverhalt bekannt wird, den gezahlten Betrag zurückfordern, und zwar von demjenigen, dem er ausgezahlt wurde, unabhängig davon, ob dieser das Geld behalten oder an den anderen weitergegeben hat.

7.2. Erfinder, Erfindungen, Patente

Erfindungen haben von jeher eine große Bedeutung für den Fortschritt der menschlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Nicht immer war und ist diese Bedeutung im positiven Sinne groß, nämlich dann nicht, wenn die Erfindung den Unterdrückern des eigenen Volkes oder fremder Völker die Möglichkeit gibt, ihre Macht aufrechtzuerhalten oder zu vergrößern, Befreiungsbestrebungen der unterdrückten Klassen und Völker zu verhindern oder blutig niederzuschlagen und so den Fortschritt der Menschheit aufzuhalten. Oft aber trägt die gleiche Erfindung in den richtigen Händen, in den Händen des Volkes und von ihm für friedliche Zwecke genutzt, zum Wachsen seines Wohlstandes, zur Stärkung seines Staates, zum Fortschritt der gesellschaftlichen Entwicklung bei. Die Erfindung eines Verfahrens zur Nutzbarmachung der Atomenergie ist sicher nicht das jüngste, aber wohl das anschaulichste Beispiel dafür.

Erfindungen entstehen heutzutage nur noch selten in der gleichen Weise wie vor hundert oder auch weniger Jahren. Das Wissen der Menschheit hat einen so hohen Stand erreicht, daß das Erfinden neuer, bisher unbekannter technischer Lösungen ein solches Maß an Schöpfertum voraussetzt, wie es von einem einzelnen Menschen nur noch selten entwickelt werden kann. Kaum ein einzelner ist in der Lage, eine Erfindung von der Idee bis zur Produktionsreife allein zu verwirklichen.

In der DDR sowie in anderen sozialistischen Ländern wird deshalb nicht nur die Erfindertätigkeit allgemein, sondern vor allem die kollektive Erfindertätigkeit durch zahlreiche staatliche Maßnahmen gefördert und unterstützt. Dazu gehört beispielsweise auch die

Förderung der Neuererbewegung, aus der schon zahlreiche Erfinder hervorgegangen sind.

In den Plänen Wissenschaft und Technik werden vor allem den Werktätigen, die in Forschung und Entwicklung tätig sind, solche Aufgaben gestellt, deren Lösung für die Steigerung der Wirtschaftskraft unseres Staates besondere Bedeutung hat. Den Betrieben und den staatlichen Organen sind durch Rechtsvorschriften umfassende Pflichten zur Förderung der Erfindertätigkeit auferlegt. Erfinder und Erfindungen genießen besonderen Rechtsschutz, der in der Verfassung (Art. 11 Abs. 2) verankert und in anderen Rechtsvorschriften näher ausgestaltet ist. Zu diesen Rechtsvorschriften zählt insbesondere das Patentgesetz vom 27. Oktober 1983 (GBl. I 1983 Nr. 29 S. 284), welches an die Stelle des Patentgesetzes aus dem Jahre 1950 getreten ist.

7.2.1.
Der rechtliche Schutz von Erfindungen

Als Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes der DDR werden technische Lösungen betrachtet, die sich durch Neuheit auszeichnen, einen technischen Fortschritt bewirken, industriell anwendbar sind und auf einer erfinderischen Leistung beruhen (§ 5 Abs. 1 Patentgesetz).

Erfindungen sind also auf das Gebiet der Technik beschränkt; andere wissenschaftliche Ergebnisse (z. B. neue Pflanzensorten oder Tierrassen, neue Züchtungsverfahren) gelten nicht als Erfindungen. Ergebnisse der industriellen Formgestaltung sind zwar dem Gebiet der Technik zuzurechnen, jedoch gelten sie dann nicht als Erfindungen, wenn sie ästhetische Bedürfnisse befriedigen sollen (vgl. auch § 5 Abs. 6 Patentgesetz).

Solche nicht den Erfindungen zuzurechnenden Ergebnisse sind aber nicht generell vom Rechtsschutz ausgeschlossen; für sie gelten meist andere rechtliche Bestimmungen (z. B. die Sortenschutz-VO vom 22. 3. 1972, GBl. II 1972 Nr. 18 S. 213, oder die VO über industrielle Muster vom 17. 1. 1974, GBl. I 1974 Nr. 15 S. 140).

Der Rechtsschutz für Erfindungen wird durch Erteilen eines **Patents** bewirkt. Vom Patentschutz ausgeschlossen sind technische Lösungen, die im Widerspruch zur sozialistischen Moral stehen (§ 6 Abs. 1 Patentgesetz).

In der DDR werden für Erfindungen Wirtschaftspatente, Ausschließungspatente und Geheimpatente erteilt (§§ 8, 9 Patentgesetz).

Ein **Wirtschaftspatent** wird immer erteilt für Erfindungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Erfinder in einem sozialistischen Betrieb oder einem staatlichen Organ oder mit Unterstützung eines solchen Betriebes bzw. Organs entstanden sind (§ 8 Abs. 2 Patentgesetz), sofern nicht ein Geheimpatent in Frage kommt. Derartige Erfindungen werden auf Grund der weitgehenden staatlichen Unterstützung bei ihrem Zustandekommen Volkseigentum, und allein der sozialistische Staat kann darüber entscheiden, wer die Erfindung benutzen darf.

Das Recht, eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung zu benutzen, steht gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. b Patentgesetz allen sozialistischen Betrieben und staatlichen Organen zu, ohne daß dazu noch eine besondere Erlaubnis erforderlich ist. Andere Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger (auch der Erfinder selbst) benötigen die Erlaubnis des Patentamtes, wenn sie die Erfindung benutzen wollen.

Für Erfindungen, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erfinders in einem sozialistischen Betrieb oder staatlichen Organ und auch nicht mit Unterstützung eines solchen Betriebes oder Organs entstanden sind, können die Erfinder zwischen einem Wirtschaftspatent und einem **Ausschließungspatent** wählen, sofern nicht die Bestimmungen über Geheimpatente zutreffen.

Wählt der Erfinder ein Ausschließungspatent, bleibt die Erfindung sein Eigentum. Niemand als er selbst ist dann kraft Gesetzes berechtigt, sie zu benutzen; das schließt allerdings auch sein Recht ein, anderen die Benutzung gegen Entgelt zu gestatten.

Wählt der Erfinder ein Wirtschaftspatent, wird die Erfindung Volkseigentum. Das Recht zur Benutzung steht aber in diesem Fall – wenn der Erfinder die Wahl hatte – kraft Gesetzes auch ihm zu; er benötigt keine Erlaubnis des Patentamtes (§ 10 Abs. 1 Buchst. c Patentgesetz).

Da die Möglichkeit, ein Ausschließungspatent zu wählen, nicht vom Inhalt der Erfindung abhängt, könnte es vorkommen, daß Erfindungen durch Ausschließungspatent geschützt werden, die bei umfassender Benutzung große volkswirtschaftliche oder andere gesellschaftliche Vorteile bringen würden. Es wäre ein Mißbrauch der Rechte des Erfinders, wenn dieser sich weigern würde, den in Frage kommenden Betrieben die Benutzung gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten. Deshalb kann der Präsident des Patentamtes die *Wirksamkeit eines Ausschließungspatents einschränken oder aufheben.* Voraussetzung dafür ist, daß eine volkswirtschaftliche, soziale oder kulturelle Notwendigkeit für die Benutzung der betreffenden Erfindung besteht und eine Einigung mit dem Patentinhaber über die Benutzung oder über die Umwandlung des Ausschließungspatents in ein Wirtschaftspatent nicht möglich ist (§ 11 Abs. 3 Patentgesetz).

Der Inhaber eines Ausschließungspatents kann dieses jederzeit auch von sich aus in ein Wirtschaftspatent umwandeln lassen und damit die Erfindung allen sozialistischen Betrieben zur Benutzung zugänglich machen (§ 11 Abs. 2 Patentgesetz). Sein Recht, die Erfindung selbst zu benutzen, wird dadurch nicht eingeschränkt (§ 10 Abs. 1 Buchst. c Patentgesetz).

Wird für eine Erfindung ein Wirtschaftspatent erteilt, entsteht damit zugleich ein Anspruch der Erfinder auf **moralische und materielle Anerkennung** ihrer Leistung (vgl. Abschn. 7.2.3.). Das gilt auch, wenn der Erfinder sein Ausschließungspatent in ein Wirtschaftspatent umwandeln läßt.

Das Erteilen eines Ausschließungspatents bewirkt einen Anspruch auf moralische, jedoch keinen Anspruch auf materielle Anerkennung. Den materiellen Interessen der Erfinder, für deren Erfindung ein Ausschließungspatent erteilt wurde, wird dadurch Rechnung getragen, daß sie anderen die Benutzung gegen Entgelt gestatten können.

Geheimpatente werden für Erfindungen erteilt, die geeignet sind, zur Erhöhung oder Sicherung der Verteidigungsbereitschaft der DDR beizutragen, sowie für Erfindungen, die besondere staatliche Interessen betreffen. Diese Erfindungen werden als Staatsgeheimnisse behandelt (§ 9 Abs. 1 Patentgesetz).

Geheimpatente haben die Wirkung von Wirtschaftspatenten. Die Benutzung der geschützten Erfindung ist jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zulässig.

Geheimpatente werden in ein nicht öffentliches Register eingetragen, Patentschriften werden nicht ausgegeben.

Weitere Einzelheiten für die Behandlung der Geheimpatente und der durch sie geschützten Erfindungen sind in einer besonderen Rechtsvorschrift festgelegt (gegenwärtig in der AO über Geheimpatente vom 9. 9. 1968, GBl. II 1968 Nr. 101 S. 815), die zum Teil andere Regelungen enthält, als sie das Patentgesetz für Wirtschafts- und Ausschließungspatente vorsieht.

7.2.2. Anmeldung und Erteilung von Patenten

Das Erteilen eines Patents muß durch eine schriftliche, in deutscher Sprache abgefaßte **Patentanmeldung** beantragt werden. Für jede Erfindung ist ein besonderer Antrag erforderlich. Der Antrag muß Angaben darüber enthalten, ob ein Wirtschaftspatent oder ein Ausschließungspatent beantragt wird. Die Erfindung muß so beschrieben werden, daß ihre Benutzung durch andere Sachkundige möglich ist (§ 16 Abs. 1 Patentgesetz). Einzelheiten sind in der AO über die Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Erfindungsanmeldungen vom 5. November 1975 (GBl.-Sdr. Nr. 821; Ber. GBl. I 1976 Nr. 10 S. 179) festgelegt.

Bei Erfindungen, für die nur Wirtschaftspatente erteilt werden dürfen (vgl. Abschn. 7.2.1.), ist grundsätzlich der Ursprungsbetrieb verpflichtet, die Patentanmeldung vorzunehmen, d. h. der Betrieb, in dem die Erfindung entstanden ist, ausnahmsweise das Kombinat (§ 16 Abs. 2 Patentgesetz).

Nimmt der verpflichtete Betrieb die erforderliche Anmeldung nicht vor, kann der Erfinder die Patentanmeldung einreichen. Er hat jedoch vorher den Betrieb schriftlich darüber zu informieren (§ 16 Abs. 2 Patentgesetz).

Erfinder, denen die Wahl zwischen einem Wirtschafts- und einem Ausschließungspatent zusteht (vgl. Abschn. 7.2.1.), melden ihre Er-

findung selbst zum Patent an (§ 16 Abs. 3 Patentgesetz).

Das Patentamt prüft zunächst, ob die Anmeldung den vorgeschriebenen Anmeldeerfordernissen entspricht und ob die Erfindung nicht nach § 5 Abs. 6 oder § 6 Patentgesetz von der Patentierung ausgeschlossen ist. Sind die Erfordernisse erfüllt und ist eine Patenterteilung nicht ausgeschlossen, kann es zunächst ein **vorläufiges Patent** erteilen. Das bedeutet, daß die Rechte aus dem Patent nur mit vorläufiger Wirkung begründet werden und über Ansprüche erst entschieden werden darf, wenn die Erfindung auf das Vorhandensein sämtlicher Schutzvoraussetzungen geprüft wurde. Diese Prüfung *kann* das Patentamt schon zusammen mit der Prüfung der Anmeldeerfordernisse oder auch später vornehmen. Es *muß* sie vornehmen, wenn die Erfindung benutzt wird und der Ursprungsbetrieb oder der benutzende Betrieb bzw. bei Ausschließungspatenten der Patentinhaber sie beantragt.

Prüft das Patentamt die Schutzvoraussetzungen sofort, erteilt es – in Abhängigkeit vom Ergebnis – ein endgültiges Patent oder weist die Patentanmeldung zurück. Nimmt es die Prüfung nachträglich vor, wird das vorläufige Patent bestätigt, teilweise bestätigt oder aufgehoben.

Da Patente nur für Lösungen erteilt werden, die sich durch Neuheit auszeichnen (von den anderen Voraussetzungen abgesehen), kommt es darauf an, zumindest bis zur Patentanmeldung alles zu vermeiden, was diese Neuheit gefährden könnte. So kann z. B. jede vorzeitige Veröffentlichung oder offenkundige Benutzung einer Erfindung das Entstehen von Erfinder- und Erfindungsschutzrechten verhindern. Erfindungen sind deshalb grundsätzlich zumindest so lange geheimzuhalten, bis sie zur Erteilung eines Patents angemeldet wurden. Das muß in allen Phasen der Forschung und Entwicklung, bei der Verteidigung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und im Umgang mit Neuerungen, bei wissenschaftlichen Kongressen und bei Veröffentlichungen beachtet werden. Unter Umständen sind besondere Maßnahmen zur Geheimhaltung notwendig (z. B. nach der AO zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6. 12. 1971, GBl.-Sdr. Nr. 717). Erfinder, Mitarbeiter der Büros für Schutzrechte und des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen sowie andere Personen, denen Erfindungen bekannt werden, sind kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet oder werden dazu verpflichtet (§ 10 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 2 Schutzrechtsverordnung; § 25 Abs. 1 Neuererverordnung; § 16 Abs. 2 Patentgesetz; § 9 AO über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen vom 10. 11. 1983, GBl. I 1983 Nr. 34 S. 331).

War zum Zeitpunkt einer Patentanmeldung die gleiche Erfindung bereits von einem anderen in der DDR in Benutzung genommen, hat dieser auch nach Erteilen des Patents für den Anmelder das Recht zur Mitbenutzung. Das gleiche gilt für denjenigen, der zum Zeitpunkt der Patentanmeldung nachweisbar Vorbereitungen zur Benutzung der gleichen Erfindung getroffen hatte. Gegen Mitbenutzer können die durch das Patent begründeten Rechte nicht geltend gemacht werden. Ist ein sozialistischer Betrieb Mitbenutzer, steht allen sozialistischen Betrieben das Recht der Mitbenutzung zu (§ 13 Patentgesetz).

Erteilte Patente werden in das *Patentregister* eingetragen, und für jedes Patent wird eine *Patentschrift* ausgegeben (§§ 22, 23 Patentgesetz). Durch die Patentschriften, die von jedem Interessenten eingesehen werden können, wird die Gesellschaft über den Inhalt der Erfindungen und über die Rechte, die an ihnen bestehen, informiert. Die Patentschriften tragen dazu bei, Erfindungen zu verbreiten und umfassend anzuwenden. Dadurch wird der wissenschaftlich-technische Fortschritt gefördert und außerdem verhindert, daß Mittel und Kräfte vergeudet werden, um bereits Bekanntes noch einmal zu erfinden.

Auf begründeten Antrag kann die Ausgabe einer Patentschrift ausgesetzt werden (§ 23 Patentgesetz).

Geltungsbereich und Laufdauer der Patente

Die **territoriale** Geltung der nach dem Patentgesetz erteilten Patente ist auf das Staatsgebiet der DDR begrenzt. Das bedeutet, daß eine Erfindung, für die nur in der DDR ein Patent erteilt wurde, in jedem anderen Staat uneingeschränkt benutzt werden kann. Soll das verhindert werden, müssen auch in den in Frage kommenden Staaten Patente erworben werden (vgl. auch Abschn. 7.2.5.).

Sachlich gilt jedes Patent für die ihm zugrunde liegende Erfindung, die in der Patentschrift beschrieben und in den Patentansprüchen definiert ist. Wurde z. B. ein bestimmter Gegenstand patentiert, dürfen nur die zur Benutzung der Erfindung Berechtigten solche Gegenstände in der DDR herstellen, anbieten und vertreiben. Wurde ein Herstellungsverfahren patentiert, darf dieses Verfahren nur von den dazu Berechtigten in der DDR angewendet werden, und auch nur sie dürfen Erzeugnisse, die unmittelbar nach dem Verfahren hergestellt wurden, in der DDR vertreiben (§ 12 Patentgesetz).

Die **Laufdauer** der Patente beträgt 18 Jahre und beginnt am Tag nach dem Eingang der Patentanmeldung beim Patentamt; unter bestimmten Umständen können Patente bereits vorher erlöschen (§ 15 Abs. 2 und 3 Patentgesetz).

7.2.3. Moralische und materielle Anerkennung erfinderischer Leistungen

Alle Erfinder haben ein Recht auf moralische und materielle Anerkennung ihrer Leistungen (§ 18 Abs. 1 Schutzrechtsverordnung; § 29 Abs. 1 Neuererverordnung; § 10 Abs. 1 Buchst. a Patentgesetz). Dieses Recht ist Ausdruck des sozialistischen Leistungsprinzips. Es sichert die ideellen und materiellen Interessen der Erfinder und stimuliert die Werktätigen zu erfinderischen Leistungen. Die moralische und die materielle Anerkennung sind wirkungsvoll miteinander zu verbinden und in angemessener Form vorzunehmen. Die dazu erforderlichen Festlegungen werden von den staatlichen Leitungen im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsleitungen in den Betriebskollektivverträgen getroffen (§ 29 Abs. 2 Neuererverordnung).

Für die Würdigung erfinderischer Leistungen hat die **moralische Anerkennung** eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Deshalb sind bestimmte Formen ausdrücklich rechtlich geregelt.

Jedem Erfinder steht das Recht zu, als Urheber der Erfindung anerkannt zu werden. Er hat Anspruch darauf, in der Patentschrift als Erfinder genannt und ins Patentregister eingetragen zu werden (§ 18 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 22, 23 Patentgesetz). Dieses Recht wird auch zivilrechtlich geschützt (§ 7 ZGB).

Über die Erteilung eines auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Patents oder nach Bestätigung eines vorläufig erteilten Patents (vgl. dazu Abschn. 7.2.2.) stellt das Patentamt den Erfindern (bei Wirtschaftspatenten auch den Ursprungsbetrieben) eine besondere Urkunde zur Würdigung der erbrachten schöpferischen Leistung aus (§ 18 Abs. 3 Patentgesetz). Die Urkunde ist dem Erfinder vom zuständigen Leiter im Arbeitskollektiv oder anläßlich gesellschaftlicher Veranstaltungen in würdiger Form zu überreichen.

Erfinderische Leistungen können zusätzlich gewürdigt werden, wenn sie volkswirtschaftlich besonders bedeutsam sind. So kann beispielsweise entschieden werden, daß die Erfindung mit dem Namen des Erfinders bzw. den Namen der Erfinder bezeichnet wird (Beschluß über Maßnahmen zur Förderung der Erfindertätigkeit – Auszug – vom 2. 3. 1978, GBl. I 1978 Nr. 7 S. 101; AO über die Würdigung erfinderischer Leistungen durch Bezeichnung einer Erfindung mit dem Namen des Erfinders vom 28. 4. 1978, GBl. I 1978 Nr. 15 S. 178).

Entspricht eine Erfindung den Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit, kann dem Erfinder auch ein akademischer Grad verliehen werden (Ziff. 4 des genannten Beschlusses zur Förderung der Erfindertätigkeit). Die in den Rechtsvorschriften über die Verleihung akademischer Grade festgelegten sonstigen Voraussetzungen müssen selbstverständlich erfüllt sein.

Erfinder, die sich durch Pionier- und Spitzenleistungen hervorragende Verdienste bei der Meisterung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erworben haben, können den Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ erhalten.

Der Anspruch auf moralische Anerkennung ist an die Person des Erfinders gebunden und kann nicht auf andere übertragen werden.

Wichtigste Form der **materiellen Anerkennung** ist die Erfindervergütung. Für sie gelten die gleichen Rechtsgrundsätze wie für die Neuerervergütung (vgl. Abschn. 7.1.5.), jedoch sind folgende Besonderheiten zu beachten: Einen **Anspruch auf Vergütung** haben die Erfinder erst, wenn ihre Erfindung auf alle

Schutzvoraussetzungen geprüft ist und ein Wirtschaftspatent erteilt wurde (§ 17 Abs. 2 Patentgesetz; § 17 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung). Aufwendungen sind ihnen nur zu erstatten, wenn sie ihre Leistung nicht im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben erbracht haben.

Erfindungen, die in Erfüllung einer Neuerervereinbarung entstanden oder aus einem Neuerervorschlag hervorgegangen sind, können zunächst als Neuerungen vergütet werden. Diese Vergütung ist grundsätzlich auf die später fällig werdende Erfindervergütung anzurechnen (§ 17 Abs. 4 der 1. DB zur Neuererverordnung); nicht angerechnet werden Vergütungen für Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 1 und 3 Neuererverordnung sowie der Zuschlag für kollektive Neuerertätigkeit.
Die Vergütung ist in jedem Fall einer Benutzung zu zahlen, solange das Wirtschaftspatent besteht. Jeder nachnutzende Betrieb hat die Vergütung in voller Höhe über den erstbenutzenden Betrieb zu zahlen (§ 17 Abs. 2 der 1. DB zur Neuererverordnung).

Die **Höhe der Vergütung** wird – bei in Geld meßbarem Nutzen – an Hand der Tabelle (vgl. unten) berechnet, die als Anlage 2 zur Neuererverordnung gehört. Hinsichtlich des Benutzungsjahres ist zu beachten, daß es am ersten Tag der Benutzung beginnt, unabhängig davon, ob das Wirtschaftspatent schon vorher erteilt war oder erst danach erteilt wurde.

Ist der Nutzen der Erfindung nicht in Geld meßbar und muß die Vergütung in Anwendung der Koeffiziententabellen (vgl. Abschn. 7.1.5.) festgesetzt werden, ist von einem Vergütungsgrundbetrag von 75 Mark auszugehen.

Die Höhe der Vergütung beträgt mindestens 75 Mark und höchstens 200 000 Mark. Die Höchstgrenze gilt für die Vergütungen insgesamt, d. h., die vom Erstbenutzer und die von den Nachnutzern zu zahlenden Vergütungen dürfen *zusammen* den Betrag von 200 000 Mark nicht übersteigen.

Im Hinblick auf die Nachvergütung bestehen folgende Besonderheiten (§ 18 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung): Nicht nur der erstbenutzende Betrieb hat eine Nachvergütung zu zahlen, sondern *jeder benutzende Betrieb,* wenn bei ihm die Voraussetzungen vorliegen. Nicht nur die ersten 2, sondern die ersten *4 Planjahre* nach dem Jahr des Benutzungsbeginns werden in Betracht gezogen.

Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs eine Nachvergütung auch noch gezahlt werden, wenn sich der Benutzungsumfang erst nach dem 4. Planjahr erhöht. Das könnte z. B. der Fall sein, wenn eine Erfindung infolge geringer Produktionskapazität zunächst nur in geringem Umfang benutzt werden kann, die Kapazität durch Investitionen erweitert wird und im 5. Planjahr die Produktion auf ein vielfaches gegenüber dem 1. Jahr der Benutzung erhöht werden kann.

Den Erfindern steht eine **zusätzliche Ver-**

Tabelle für die Berechnung der Vergütung für durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindungen

Gesellschaftlicher Nutzen (in Mark)				Vergütungsbetrag	Mark
		bis	1 000	40,0 % mind.	75
von	1 000	bis	2 000	30,0 % plus	100
von	2 000	bis	5 000	20,0 % plus	300
von	5 000	bis	10 000	15,0 % plus	550
von	10 000	bis	20 000	10,0 % plus	1 050
von	20 000	bis	50 000	7,5 % plus	1 550
von	50 000	bis	100 000	5,5 % plus	2 550
von	100 000	bis	200 000	4,0 % plus	4 050
von	200 000	bis	500 000	2,75 % plus	6 550
von	500 000	bis	1 000 000	2,0 % plus	10 300
mehr als			1 000 000	höchstens jedoch	200 000

gütung zu, wenn sie im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit im RGW an gemeinsamen Erfindungen beteiligt sind und diese an Staaten übergeben werden, die Partner des Abkommens über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit vom 12. April 1973 (Bekanntmachung vom 5. 7. 1973, GBl. II 1973 Nr. 10 S. 109) sind.

Die Vergütung wird auch in diesen Fällen in Mark ausgezahlt, und zwar von dem Betrieb, der die Überweisung des anderen Staates erhält bzw. der einen Erlös aus einer Lizenzvergabe erzielt. Vergütungsansprüche bestehen nur im Rahmen der Höchstvergütung von 200 000 Mark. Einzelheiten sind in der 3. DB zur Neuererverordnung vom 15. Mai 1975 (GBl. I 1975 Nr. 25 S. 450) geregelt.

Eine zusätzliche Vergütung im Rahmen der Höchstvergütung steht den Erfindern auch zu, wenn für ihre Erfindung eine Lizenz an Partner in anderen Staaten vergeben wird und die Übergabe nicht nach dem genannten Rechtsschutzabkommen erfolgt (AO über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner in anderen Staaten vom 15. 5. 1975, GBl. I 1975 Nr. 25 S. 451).

Die Benutzung von Erfindungen, insbesondere von solchen, die den gegenwärtigen Stand der Produktionstechnik entscheidend verändern oder ihm vorauseilen (Pioniererfindungen), erfordert in der Regel eine längere Vorbereitungs-, Erprobungs- und Überleitungszeit. Das hätte zur Folge, daß gerade die Schöpfer der bedeutendsten Leistungen häufig erst nach Jahren ihre materielle Anerkennung erhalten könnten. Um das zumindest in gewissem Umfang zu vermeiden, wurde die **Anerkennungsvergütung** eingeführt, die von Betrieben und Einrichtungen unabhängig von dem Zeitpunkt der Benutzungsaufnahme, dem Umfang der Benutzung und der Patenterteilung zu zahlen ist. Vorausgesetzt wird lediglich, daß

– in einer betrieblichen Neuheitsprüfung die Schutzfähigkeit der Erfindung festgestellt wird,
– die Erfindung mit einem Hinweis auf das Ergebnis der betrieblichen Prüfung ordnungsgemäß beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zum Wirtschaftspatent angemeldet wurde und
– das Amt für Erfindungs- und Patentwesen bestätigt, daß die eingereichten Unterlagen den Bestimmungen über die Anmeldeerfordernisse entsprechen (§ 1 der 3. DB zur Schutzrechtsverordnung vom 2. 3. 1978, GBl. I 1978 Nr. 7 S. 102).

Die Höhe dieser Vergütung wird vom Leiter des Betriebes festgelegt (bei Einzelerfindern zwischen 300 und 500 Mark, bei Erfinderkollektiven bis zu 1 500 Mark). Sie ist aus Prämienmitteln des Betriebes zu zahlen, in dem die Erfindung entstanden ist, auch wenn dieser die Erfindung später nicht als erster oder überhaupt nicht benutzt.

Sieht der Ursprungsbetrieb begründet von einer Patentanmeldung ab und nimmt der Erfinder diese selbst vor (§ 16 Abs. 2 Patentgesetz; § 13 AO über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen), so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Anerkennungsvergütung. Sie ist jedoch dann nachträglich zu zahlen, wenn die Patentanmeldung zu einem endgültigen Wirtschaftspatent geführt hat.

Für Erfindungen, die vom Ministerium für Wissenschaft und Technik oder vom zuständigen Fachministerium als volkswirtschaftlich besonders bedeutsam bewertet werden, können die Erfinder außerdem eine **zusätzliche materielle Anerkennung** bis zur Höhe von 10 000 Mark erhalten, die aus einem zentralen Fonds des Patentamtes gewährt wird (§ 2 der 3. DB zur Schutzrechtsverordnung).

Betriebliche und zentrale Anerkennungsvergütungen werden nicht auf die Erfindervergütung angerechnet und bleiben auch bei der Ermittlung des Vergütungshöchstbetrages von 200 000 Mark außer Betracht (§ 4 Abs. 1 der 3. DB zur Schutzrechtsverordnung).

Auch andere Werktätige sowie Mitarbeiter der Büros für Schutzrechte bzw. Ingenieure für Schutzrechtswesen können eine materielle Anerkennung erhalten, wenn sie die Arbeit der Erfinder durch besondere Leistungen unterstützt haben, insbesondere beim Erarbeiten der Erfindung, bei deren Erprobung und Überleitung zur Nutzung. Die Höhe der materiellen Anerkennung, die ebenfalls vom zuständigen Leiter festgesetzt wird, kann bis zu

20 Prozent der Erfindervergütung betragen (§ 3 der 3. DB zur Schutzrechtsverordnung). An die Vergütungswürdigkeit der Leistungen sind hohe Maßstäbe anzulegen; nicht bei jeder Erfindung ist eine Vergütung an weitere Personen zu zahlen.

Entscheidungen über die betriebliche Anerkennungsvergütung für Erfinder und über die materielle Anerkennung besonderer Leistungen anderer Werktätiger bedürfen der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

Erfinder, für deren Erfindungen ein Wirtschaftspatent erteilt werden muß, erhalten unabhängig von der Anerkennungs- und Erfindervergütung ein *Erfinderentgelt,* wenn für ihre Erfindung außerhalb der DDR ein Patent angemeldet wird. Die Höhe des Erfinderentgeltes kann bis zu 500 Mark betragen. Sie wird vom zuständigen Leiter festgesetzt. Das Erfinderentgelt, mit dem die Schutzfähigkeit der Erfindung im Ausland gewürdigt wird, ist einmalig zu zahlen, unabhängig davon, in wie vielen Ländern Schutzrechte angemeldet werden (4. DB zur Schutzrechtsverordnung vom 15. 11. 1983, GBl. I 1983 Nr. 34 S. 335).

7.2.4.
Sicherung der Rechte der Erfinder

Gemäß § 2 Abs. 2 Patentgesetz haben die Erfinder vor allem das Recht auf den Schutz ihrer erfinderischen Ergebnisse, das Recht auf moralische und materielle Anerkennung entsprechend den Rechtsvorschriften und das Recht auf Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte als Erfinder.

Für den Fall, daß eines oder mehrere dieser Rechte verletzt werden, stehen den Erfindern insbesondere folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Sind sie mit einer Entscheidung des Patentamtes (z. B. mit der Zurückweisung ihrer Patentanmeldung) nicht einverstanden, können sie innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen, und zwar bei derjenigen Stelle des Patentamtes, die die Entscheidung getroffen hat (§ 20 Patentgesetz; § 25 der genannten AO über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen).

Für *Vergütungsstreitigkeiten* zwischen Betrieben und Erfindern ist zunächst die *Schlichtungsstelle* des Patentamtes zuständig. Sie unterbreitet den Beteiligten einen Einigungsvorschlag, der verbindlich wird, wenn nicht von einem der Beteiligten innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Vorschlages Klage erhoben wird; die Klage ist immer beim Bezirksgericht Leipzig (Patentgericht) zu erheben (§ 28 Abs. 1 und 3 Patentgesetz; § 9 der 3. DB zur Neuererverordnung; § 6 der genannten AO über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe). Gegen Urteile des Bezirksgerichts Leipzig ist die Berufung beim Obersten Gericht der DDR zulässig (§ 147 Abs. 1 ZPO).

Für Streitigkeiten über die Zahlung einer Anerkennungsvergütung gemäß § 1 der 3. DB zur Schutzrechtsverordnung (vgl. Abschn. 7.2.3.) ist sofort das Patentgericht zuständig (vgl. „Beschluß des Obersten Gerichts vom 9. 11. 1981“, Neue Justiz, 1982/3, S. 137f.); das Verfahren vor der Schlichtungsstelle des Patentamtes entfällt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß das Patentgericht nicht die Entscheidung des Betriebes über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anerkennungsvergütung überprüfen kann. Hat der Betrieb das Vorliegen dieser Voraussetzungen verneint, kann das Patentgericht ihn nicht zur Zahlung verurteilen, es sei denn, inzwischen wurde ein bestätigtes Patent erteilt.

Für Streitigkeiten über die Zahlung eines Erfinderentgelts ist die Konfliktkommission zuständig. Gegen deren Entscheidung kann Einspruch beim Kreisgericht eingelegt werden (§ 32 Neuererverordnung; §§ 53, 54 Konfliktkommissionsordnung vom 12. 3. 1982, GBl. I 1982 Nr. 13 S. 274).

7.2.5.
Internationale Regelungen

In Anbetracht der ständig wachsenden internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration der Staaten des RGW, wächst auch die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes von Erfindungen und des Erwerbs von Erfindungsschutzrechten im Ausland. Den Kombinaten und Betrieben ist die Pflicht

auferlegt, Schutzrechte im Ausland zu erwerben, zu erhalten und zu verteidigen und dabei internationale Abkommen zu beachten sowie deren Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Diese internationale Zusammenarbeit sowohl der RGW-Staaten untereinander als auch aller Staaten der Welt wird durch zahlreiche völkerrechtliche Abkommen geregelt. Diese Abkommen dienen unter anderem dazu, die Rechte von Ausländern nach dem Prinzip der Inländerbehandlung zu sichern und den Erwerb sowie die Erhaltung von Schutzrechten in anderen Staaten zu erleichtern. Das bedeutendste Abkommen mit universeller Geltung ist die *Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums* vom 20. März 1883, deren Fassung periodisch revidiert wird und das derzeit in der Stockholmer Fassung vom 14. Juli 1967 gültig ist (Bekanntmachung vom 10. 8. 1970, GBl. I 1970 Nr. 18 S. 177). Die Pariser Verbandsübereinkunft wird durch eine Reihe spezieller Nebenabkommen ergänzt.

Die insofern wichtigsten Verträge im RGW-Bereich sind:

- das Abkommen über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit vom 12. April 1973 (Bekanntmachung vom 5. 7. 1973, GBl. II 1973 Nr. 10 S. 109);
- das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen vom 18. Dezember 1976 (Bekanntmachung vom 29. 7. 1977, GBl. II 1977 Nr. 15 S. 327);
- das Abkommen über die Vereinheitlichung der Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Erfindungsanmeldungen (E und V-Informationen, der neuerer – Ausgabe B –, 1975/11, Beilage, S. 7ff.).

7.3. Urheberrecht

Aufgabe des sozialistischen Urheberrechts ist es, die kulturell-schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten aller Werktätigen, aller Kulturschaffenden und Künstler entwickeln zu helfen und entsprechende Leistungen zu schützen. Gegenstand des Urheberrechts sind solche Leistungen, die zu schöpferisch gestalteten Werken der Literatur, der Kunst und der Wissenschaft führen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Werke beruflich oder außerberuflich im Rahmen der künstlerischen oder wissenschaftlichen Betätigung der Bürger geschaffen werden. Urheberleistungen verkörpern sich vor allem in

- Schriftwerken, d. h. in verschiedenartigsten schriftlichen Ausarbeitungen auf den Gebieten der Kunst, Wissenschaft, Volksbildung und Journalistik (z. B. in Romanen, Gedichten, Lehrbüchern, Monographien, Aufsätzen, Forschungsberichten, Zeitungs- oder Rundfunkkommentaren);
- Werken der Musik (z. B. in kammermusikalischen Werken, Sinfonien, Tanzmusik, Bühnen- oder Filmmusik);
- Bühnenwerken, d. h. in dramatischen Werken (z. B. Schauspielen) und musikdramatischen Werken (z. B. Opern, Operetten, Singspielen, Musicals) sowie in Balletten und Pantomimen;
- Filmwerken (Stumm- und Tonfilmen), insbesondere in Spielfilmen, Dokumentarfilmen, Lehrfilmen, Werbefilmen;
- Fernsehwerken (insbesondere Fernsehspielen);
- Rundfunkwerken (vor allem in Hörspielen);
- Werken der bildenden Kunst (z. B. der Malerei, Bildhauerei, Graphik, Gebrauchsgraphik) und Werken der angewandten Kunst (z. B. des Kunsthandwerks: Goldschmiedearbeiten, künstlerische Textilgestaltung);
- Werken der künstlerisch gestalteten Fotografie und der Fotomontage;
- Werken der Baukunst, d. h. in künstlerisch gestalteten Bauwerken und Ensembles von solchen.

Die Begriffe Literatur, Kunst und Wissenschaft überschneiden sich. Werke der Literatur können zugleich Kunstwerke sein (z. B. im gesamten Bereich der schöngeistigen Literatur). Werke der Wissenschaft sind meist zugleich Werke der Literatur (z. B. Lehrbücher, Monographien und wissenschaftliche Aufsätze). Einzelne Werke kön-

nen sowohl künstlerischen als auch wissenschaftlichen Zwecken dienen (z. B. bestimmte Bildbände).

Das Urheberrecht der DDR regelt die gesellschaftlichen Beziehungen, die im Zusammenhang mit der Schaffung solcher Werke und ihrer Verbreitung in der Gesellschaft, ihrer gesellschaftlichen Nutzung, entstehen. Es enthält die Rechte und Pflichten der Urheber und der kulturellen Einrichtungen (Verlage, Bühnen, Presseorgane, Filmstudios, Rundfunk und Fernsehen), die diese Werke verbreiten. Diese Rechtsbeziehungen zwischen Urhebern und kulturellen Einrichtungen stellen den wichtigsten Teil des Urheberrechts dar. Es sind Verhältnisse der vertrauensvollen Zusammenarbeit, die auf dem festen Bündnis von Arbeiterklasse und Intelligenz beruht. Die Partner dieser Verhältnisse sind – insbesondere bei Auftragswerken – gemeinsam dafür verantwortlich, daß solche Werke geschaffen werden, die die vielfältigen geistig-kulturellen Bedürfnisse der sozialistischen Gesellschaft nach neuen künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen befriedigen. Auch über den speziellen urheberrechtlichen Schutz, der den Urhebern und den kulturellen Einrichtungen im nationalen Rahmen wie im internationalen Kulturaustausch gewährt wird, werden die persönlichen Interessen der Urheber mit den gesellschaftlichen Interessen an der Entwicklung der sozialistischen Kultur verbunden.

7.3.1.
Werk, Urheber und kulturelle Einrichtungen

Nicht alle Schriftstücke oder sonstigen Erzeugnisse geistiger Arbeit sind Werke im Sinne des Urheberrechts. **Urheberrechtlich geschützte Werke** sind nur diejenigen geistigen Erzeugnisse in Literatur, Kunst und Wissenschaft, die in einer objektiv wahrnehmbaren Form gestaltet sind und eine individuelle schöpferische Leistung darstellen. Die Leistung kann auch in einem Kollektiv erbracht worden sein. Unerheblich ist es, mit welchen Mitteln oder in welchem Verfahren die Werke gestaltet wurden. Sie können auch als Skizze oder Entwurf vorliegen (§ 2 Abs. 1 Gesetz über das Urheberrecht vom 13. 9. 1965, GBl. I 1965 Nr. 14 S. 209 – im folgenden Urheberrechtsgesetz).

Der Programmzettel einer Veranstaltung, auf dem lediglich die Vortragsfolge angegeben ist, stellt genausowenig ein Werk im Sinne des Urheberrechts dar wie das Inhaltsverzeichnis einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder ein Telefonbuch; denn sie kommen nicht durch geistig-schöpferische, sondern überwiegend geistig-mechanische Arbeit zustande. Die Beschreibung eines Stücks für den Theaterbesucher in einem Programmheft ist dagegen in der Regel bereits eine individuelle schöpferische Leistung.

Im allgemeinen ist es nicht schwer festzustellen, ob ein Werk im Sinne des Urheberrechts vorliegt. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten kann die Hilfe von Sachverständigen nützlich sein. Fotografien z. B. sind nur dann als *Werke* urheberrechtlich geschützt, wenn sie künstlerisch gestaltet, also Kunstwerke sind; der größere Teil aller Fotos, die sogenannten Alltagsfotos, genießen als *Leistungen* einen ähnlichen, aber schwächeren Rechtsschutz (vgl. Abschn. 7.3.6.).

Das Gestalten eines Werkes in *objektiv wahrnehmbarer Form* besteht in aller Regel darin, daß das Werk auf einem körperlichen (materiellen) Träger fixiert wird. Das hand- oder maschinenschriftliche Manuskript, das Buch, die Zeitung oder Zeitschrift, Ton- oder Bildträger der verschiedensten Art (z. B. Tonband, Kassette, Schallplatte, Film) sind solche materiellen Träger des Werkes. An ihnen bestehen Eigentumsrechte, die nicht mit den Urheberrechten an den Werken identisch sind. Ein Maler beispielsweise, der sein Gemälde verkauft, überträgt dem Käufer das Eigentumsrecht an dem Original des Werkes, behält aber die urheberrechtlichen Befugnisse (§ 43 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz).

Gegenstand des Urheberrechts sind nur *schöpferisch gestaltete* Leistungen, nicht dagegen Ideen, Fakten, Arbeitsmethoden und dergleichen.

So ist die in einem wissenschaftlichen Werk, etwa in einer Monographie oder einem Aufsatz in der Fachpresse, enthaltene neue Erkenntnis als solche urheberrechtlich nicht geschützt; nur im Bereich des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes bestehen Möglichkeiten des Rechtsschutzes für Ideen (vgl. Abschn. 7.1. und 7.2.). Urheberrechtlich geschützt ist aber die in-

dividuell schöpferische Darlegung dieser Erkenntnis.
Auch an den in einem Roman verwendeten historischen Fakten besteht kein Urheberrecht, wohl aber an dem Roman, der diese Fakten in einer künstlerischen Gestaltung verwendet.
Ein Urheberrecht besteht auch nicht an Nachrichten und Meldungen über das Zeitgeschehen (§ 5 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz), weil es sich hierbei um Fakten handelt. Setzt sich dagegen ein Journalist in einem Kommentar mit solchen Fakten auseinander, ist dieser Kommentar ein urheberrechtlich geschütztes Werk.

Wer **Urheber** ist, wird im Gesetz eindeutig bestimmt: nur derjenige, der das Werk tatsächlich geschaffen hat (§ 6 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz). Wer nur Anregungen für ein Werk gegeben hat, kann damit zwar ein großes Verdienst erworben haben, wird aber dadurch noch nicht zum Miturheber. Ebenso verhält es sich mit demjenigen, der das Schaffen des Werkes nur unterstützt hat, z. B. durch Beschaffen von Literatur oder Zusammenstellen eines Literaturverzeichnisses als Anhang einer Arbeit; dies ist bloße Gehilfentätigkeit, die noch nicht zur Miturheberschaft führt. Es kann niemand kraft einer Dienststellung oder einer dienstlichen Weisung, durch Schenkung oder Vertrag Urheberrechte an einem Werk erwerben, der an der Schaffung des Werkes nicht selbst individuell schöpferisch mitgewirkt hat.

Auch die Angabe von Namen bei einem Werk entscheidet nicht unumstößlich darüber, daß die als Urheber angegebenen Personen auch die wirklichen bzw. alleinigen Urheber sind. Zwar wird nach § 6 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz vermutet, daß der in einem veröffentlichten Werk als Verfasser Angegebene der Urheber ist; diese Vermutung ist jedoch widerlegbar und kann mit entsprechenden Beweismitteln entkräftet werden.

Miturheber sind diejenigen Personen, die ein Werk als unteilbares Ganzes gemeinsam geschaffen haben (§ 7 Urheberrechtsgesetz). So steht z. B. den Mitverfassern eines Sketchs oder des Textes zu einem Lied oder Schlager das Urheberrecht an diesen Werken gemeinsam zu. Die Miturheber regeln ihre gegenseitigen Beziehungen durch Vereinbarung. Dagegen stehen sich Textverfasser und Komponist eines Liedes oder eines Schlagers als Urheber selbständiger, wenn auch miteinander verbundener Werke gegenüber (§ 8 Urheberrechtsgesetz). Der Komponist wird nicht Miturheber des Textes, es sei denn, er hat an diesem durch individuell schöpferische Gestaltung selbst mitgewirkt. Auch die Urheber verbundener Werke sollten ihre gegenseitigen Beziehungen durch Vereinbarung regeln.

Bearbeiter sind Urheber, die ein fremdes Werk in individuell-schöpferisch veränderter Gestaltung wiedergeben. Das ist z. B. der Fall, wenn ein wissenschaftliches Werk für eine Neuauflage ergänzt und auf den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis gebracht oder ein Kunstwerk in eine andere Kunstform (ein Roman in ein Hörspiel, ein Theaterstück oder einen Film) übertragen wird. Der Bearbeiter erwirbt für die Bearbeitung eigene Urheberrechte (§ 6 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz). Gleiches gilt für den Übersetzer eines Werkes. Die Rechte des Urhebers des ursprünglichen Werkes werden davon nicht berührt. Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn die Bearbeitung in einer der in § 18 Urheberrechtsgesetz erwähnten Formen in der Gesellschaft genutzt, also z. B. öffentlich aufgeführt oder in einem Verlag herausgegeben werden soll.

Herausgeber sind Urheber, die einzelne Werke zur Veröffentlichung als Sammelwerk, Anthologie oder in ähnlicher Form zusammenstellen. Ihre schöpferische Leistung besteht insbesondere in der Auswahl des Themas und der Beiträge bzw. der Autoren, bei erst zu schaffenden Werken auch in der Koordinierung, Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Autoren. Sind an einem geschlossenen Werk (nicht Sammelband) mehrere Autoren in der Weise beteiligt, daß jeder einzelne Kapitel oder Abschnitte erarbeitet, kann der Leiter eines solchen Autorenkollektivs ebenfalls Herausgeber sein, sofern er auch dafür Sorge trägt, daß aus den einzelnen Teilen ein in sich geschlossenes Ganzes wird.

Dem Herausgeber steht an der von ihm erbrachten Leistung ein eigenes Urheberrecht zu, das jedoch die Rechte der einzelnen Urheber nicht beeinträchtigt (§ 9 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz). Das gleiche gilt, wenn ein staatliches Organ, eine wissenschaftliche Institution oder ein Verlag als Herausgeber (z. B. von Zeitschriften oder eines Lexikons) auftritt.

Die **kulturellen Einrichtungen,** die die

Werke der Urheber in der Gesellschaft verbreiten, sind Inhaber bestimmter urheberrechtlicher Befugnisse, der Werknutzungsbefugnisse (vgl. dazu ausführlich Abschn. 7.3.2.), die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die ihnen vom jeweiligen Urheber durch Vertrag übertragen werden.

So übt ein Verlag das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes aus, ein Theater das Recht der öffentlichen Aufführung des Bühnenwerkes, ein Lichtspieltheater das der öffentlichen Vorführung eines Films, eine Galerie das der ersten öffentlichen Ausstellung eines Werkes der bildenden Kunst usw.

Die kulturellen Einrichtungen üben diese Befugnisse in ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft als Beauftragte der Arbeiter-und-Bauern-Macht aus. In dieser Verantwortung entscheiden sie auch darüber, ob ein Werk, das sie in Auftrag gegeben hatten oder das ihnen in anderer Weise zur Publikation angeboten wurde, veröffentlicht wird oder nicht.

In bestimmten, im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen werden kulturelle Einrichtungen bereits kraft Gesetzes Inhaber von urheberrechtlichen Befugnissen. Das trifft z. B. bei Filmwerken zu: Werden solche Werke in einem Betrieb (z. B. in einem DEFA-Studio) hergestellt, so ist ausschließlich dieser berechtigt und verpflichtet, im Rechtsverkehr (unter anderem gegenüber dem Filmverleih) die Rechte des Kollektivs der Urheber dieser Werke wahrzunehmen (§ 10 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz). Entsprechendes gilt für Fernsehwerke.

7.3.2. Urheberrechtliche Befugnisse

Die Rechte des Urhebers entstehen mit der Schaffung des Werkes. Eine Anmeldung der Rechte oder irgendeine Registrierung des Werkes ist nicht erforderlich.

Die urheberrechtlichen Befugnisse dienen dazu, die geistigen und die materiellen Interessen des Urhebers an seinem Werk im Einklang mit den Erfordernissen der kulturellen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft zu wahren. In ihrer Gesamtheit sind sie Bestandteil des Rechts auf Achtung der Persönlichkeit (§ 7 ZGB) und deshalb grundsätzlich nicht auf andere übertragbar; nur die urheberrechtlichen Befugnisse, die in § 18 Urheberrechtsgesetz als Werknutzungsrechte zusammengefaßt sind, können übertragen werden (§ 19 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz). Jeder, der urheberrechtliche Befugnisse ausübt, hat sich dabei von der Notwendigkeit der Übereinstimmung individueller und kollektiver Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen leiten zu lassen; urheberrechtliche Befugnisse sind immer entsprechend ihrem gesellschaftlichen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung auszuüben (§§ 14, 15 ZGB).

Das Recht auf **Anerkennung der Urheberschaft** (§ 14 Urheberrechtsgesetz) gehört zu den grundlegenden Rechten jedes Urhebers. Der Urheber kann sich mit entsprechenden rechtlichen Mitteln dagegen wenden, daß sich ein anderer die Urheberschaft an seinem Werk anmaßt und damit ein Plagiat begeht. Er kann sich mit den gleichen Mitteln auch gegen das Weglassen seines Namens zur Wehr setzen und fordern, daß sein wirklicher Name oder der gewählte Künstlername in Verbindung mit seinem Werk genannt wird. Er kann sich aber auch dafür entscheiden, daß sein Werk ohne Namensangabe (anonym) veröffentlicht wird.

Ein weiteres grundlegendes Recht des Urhebers ist das Recht zur **Übertragung von Werknutzungsbefugnissen.** Ausschließlich der Urheber kann darüber entscheiden, ob sein Werk

- vervielfältigt oder festgehalten werden darf;
- zu Erwerbszwecken verbreitet werden darf;
- öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt werden darf;
- ausgestellt werden darf (sofern es noch nicht veröffentlicht ist);
- verfilmt oder gesendet werden darf;
- in Gestalt einer Bearbeitung oder Übersetzung verwendet werden darf (§ 18 Abs. 1 und 3 Urheberrechtsgesetz).

Diese Entscheidungsbefugnis steht dem Urheber nur in den Fällen der freien Werknutzung und der gesetzlichen Lizenz (zu beiden vgl. Abschn. 7.3.3.) nicht zu. Anders ist die Stellung des Urhebers auch bei Werken, die in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen geschaffen wurden (vgl. Abschn. 7.3.4.).

Zur Übertragung von Werknutzungsbefugnissen schließt der Urheber einen Werknut-

zungsvertrag mit einer kulturellen Einrichtung ab (vgl. Abschn. 7.3.5.).

Das Recht, **über Änderungen am Werk zu bestimmen** (§ 16 Urheberrechtsgesetz), spielt in dem vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen Urhebern und kulturellen Einrichtungen eine wichtige Rolle. Hier geht es zumeist um Fragen der optimalen gesellschaftlichen Wirkung des Werkes. Werden Änderungen für erforderlich gehalten, sind beide Partner verpflichtet, in ihrer gemeinsamen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nach der besten Lösung zu suchen. Ohne Zustimmung des Urhebers dürfen grundsätzlich keine Änderungen am Werk vorgenommen werden; wenn Änderungswünsche erst kurz vor Redaktionsschluß entstehen, muß notfalls auf telefonischem Weg die Zustimmung des Urhebers eingeholt werden. Änderungen, die der ordnungsgemäßen Wiedergabe des Werkes dienen (Korrektur offensichtlicher Unrichtigkeiten), sind ohne Zustimmung zulässig (§ 40 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz). Selbstverständlich ist es auch möglich, daß sich der Urheber und die sein Werk verbreitende kulturelle Einrichtung von vornherein über einen etwas weiter gefaßten Rahmen für mögliche Änderungen einigen, insbesondere dann, wenn sie bereits über längere Zeit zusammenarbeiten und gewissermaßen gut aufeinander eingespielt sind. Einer Verstümmelung oder Entstellung seines Werkes kann der Urheber in jedem Fall widersprechen.

Auch eine Verwendung des Werkes, die das künstlerische oder wissenschaftliche Ansehen des Urhebers schädigt, ist unzulässig (§ 17 Urheberrechtsgesetz).

Sein Recht, **das Werk zur Veröffentlichung freizugeben** (§ 15 Urheberrechtsgesetz), übt der Urheber im engen Zusammenwirken mit der sein Werk verbreitenden kulturellen Einrichtung aus. Bei Büchern beispielsweise geschieht das durch Erklären der Satzreife des Manuskripts gegenüber dem Verlag. Der Urheber trifft damit die Entscheidung, daß er sein Werk für publikationsreif hält. Ist nach arbeits- oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen die Genehmigung einer Institution, eines Betriebes oder eines staatlichen Leiters für die Veröffentlichung des Werkes erforderlich, so beeinträchtigt dies das Recht des Urhebers nach § 15 Urheberrechtsgesetz in keiner Weise, jedoch hat er die erforderliche Genehmigung beizubringen.

Dem Urheber steht es auch zu, über die erste öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts seines Werkes zu entscheiden; ohne seine Zustimmung dürfen über ein im Werden begriffenes Werk keine Informationen in der Öffentlichkeit verbreitet werden.

Grundsätzlich hat jeder Urheber, dessen Werk für die Gesellschaft verwendet wird, das Recht auf eine **Vergütung** entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip (§ 19 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz). Das bedeutet, daß die Vergütung des Urhebers nach dem geistig-kulturellen Nutzen seines Werkes für die Gesellschaft bemessen wird. Die Kriterien, nach denen dieser Maßstab anzulegen ist, sind in den entsprechenden staatlichen Honorarordnungen enthalten (vgl. Abschn. 7.3.5.).

Soll die beabsichtigte Werknutzung unentgeltlich sein, ist eine ausdrückliche Vereinbarung darüber erforderlich. Wird also in einem Werknutzungsvertrag über eine Vergütung nichts gesagt, steht dem Urheber eine Vergütung nach den in staatlichen Honorarordnungen festgelegten oder sonst üblichen Sätzen zu.

Besondere Werknutzungsrechte sind die sogenannten **kleinen Rechte bei der Aufführung von Werken der Musik.** Dabei geht es um die Aufführung von nichtdramatischen Werken der Musik wie Sinfonien, kammermusikalischen Werken, nichtdramatischen Oratorien, Liedern, Tänzen, Märschen, Schlagern usw., die Darbietung von Werken der Musik in Rundfunk und Fernsehen sowie ihre Verwendung in Filmen bei deren öffentlicher Vorführung. Kein Komponist oder Textverfasser ist in der Lage zu verfolgen, wann und bei welchen Veranstaltungen (Konzerten, Tanzveranstaltungen, Diskotheken usw.) von ihm geschaffene Werke dieser Art aufgeführt werden, und er ist demzufolge auch nicht in der Lage, auf die Wahrung seiner Vergütungsansprüche zu achten. Für ihn wird deshalb kraft Gesetzes die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA) tätig (VO über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiet der Musik vom 17. 3. 1955, GBl. I 1955 Nr. 37 S. 313; Ber. GBl. I 1955 Nr. 43 S. 364).

Die AWA erhält auf Grund der polizeilichen Meldepflicht aller Veranstalter und deren Pflicht, die vorgesehenen Musikfolgen einzusenden, eine Übersicht über die öffentlichen Aufführungen von Werken der Musik. Sie zieht die von den Veranstaltern zu entrichtenden Gebühren ein und verteilt sie auf der Grundlage eines Verteilungsplanes jährlich an die Berechtigten. Der Verteilungsplan wird nach kulturpolitischen Gesichtspunkten aufgestellt, wobei auch die Spielhäufigkeit der Werke berücksichtigt wird. Dieser Plan muß von dem bei der AWA bestehenden Beirat (dem vier Komponisten, zwei Schriftsteller und ein Musikverleger angehören) sowie vom Ministerium für Kultur bestätigt worden sein.

Das sogenannte große Recht, d. h. das Recht an abendfüllenden musikdramatischen Werken wie Opern, Operetten, Singspielen und Musicals, wird nicht von der AWA, sondern von den Urhebern selbst oder von einer besonderen Verlagseinrichtung (dem Bühnenvertrieb, den die Urheber damit beauftragen) den Bühnen gegenüber wahrgenommen.

Die AWA nimmt für Komponisten und Textverfasser auch die Rechte an der mechanischen Vervielfältigung von Werken der Musik wahr (insbesondere an Aufnahmen für Schallplatten), und zwar hier einschließlich des großen Rechts.

Die **Befugnisse** des Urhebers sind **vererbbar;** sie gehen nach seinem Tod nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften auf den oder die Erben über (§ 33 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz; §§ 362ff. ZGB). Oft legt der Urheber in einem Testament fest, auf wen seine Rechte nach seinem Tod übergehen sollen. Dabei kann er auch einen der Erben oder einen anderen Bürger als Testamentsvollstrekker einsetzen und diesem die Betreuung seines künstlerischen oder wissenschaftlichen Nachlasses übertragen. Ist kein Testament errichtet worden, tritt die gesetzliche Erbfolge gemäß §§ 364ff. ZGB ein.

Die **Dauer der urheberrechtlichen Befugnisse** ist – im Gegensatz z. B. zur Dauer eigentumsrechtlicher Befugnisse – zeitlich begrenzt. Kein Urheber schafft Werke völlig aus sich selbst heraus, sondern baut auf den vorhandenen Schätzen von Kunst und Wissen auf, wird von ihnen nachhaltig beeinflußt und verarbeitet diese Einflüsse in seinem Werkschaffen. Deshalb bestehen die urheberrechtlichen Befugnisse nur innerhalb einer Schutzfrist von 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers (§ 33 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz).

Bei Kollektivwerken nach § 7 Urheberrechtsgesetz, die in Miturheberschaft der Beteiligten erarbeitet worden sind, endet die Schutzfrist 50 Jahre nach dem Tod des Letztverstorbenen. Gilt eine kulturelle Einrichtung oder eine andere Institution als Inhaber von Urheberrechten (z. B. der Filmhersteller im Hinblick auf die urheberrechtlichen Befugnisse an dem Filmwerk), läuft die Schutzfrist 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung des Werkes ab.

Nach Ablauf der Schutzfrist kann das Werk frei von urheberrechtlichen Befugnissen in der Gesellschaft verwendet werden. Die Werknutzung ist nicht mehr von entsprechenden Verträgen mit dem Urheber bzw. seinen Erben abhängig, und es wird auch keine Vergütung mehr gezahlt. Auch nach dem Ablauf der Schutzfrist bleiben jedoch die von den Urhebern geschaffenen Werke als Bestandteil der sozialistischen Kultur geschützt. Der Ablauf der Schutzfrist darf z. B. nicht als Freibrief für Plagiate betrachtet werden. Für den Schutz der Unverletzlichkeit des Werkes und die Wahrung des Ansehens eines Autors sorgen dann gemäß § 34 Urheberrechtsgesetz die dafür zuständigen staatlichen Organe und Institutionen.

7.3.3. Freie Werknutzung

Um der gesamten Gesellschaft die Aneignung der Schätze von Kunst und Wissenschaft zu ermöglichen und um die Entfaltung von Wissenschaft und Kunst zu fördern, ist es zulässig, urheberrechtlich geschützte Werke in bestimmter Weise oder zu bestimmten Zwecken **ohne Einwilligung der Urheber und ohne Zahlung einer Vergütung** frei zu nutzen (§ 21 Urheberrechtsgesetz). Für welche Formen der Werknutzung bzw. für welche Zwecke diese Regelung gilt, ist ebenfalls ausdrücklich geregelt. Insbesondere zählen dazu

– das Vervielfältigen zum persönlichen und beruflichen Gebrauch (§ 23 Urheberrechtsgesetz), z. B. das Aufnehmen von Rundfunksendungen auf Tonband und dessen

Verwendung ausschließlich im Familien- und Freundeskreis;
- das Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines bereits veröffentlichten Sprach- oder Musikwerkes in einer selbständigen Arbeit (Kleinzitat; § 26 Buchst. a Urheberrechtsgesetz);
- das öffentliche Aufführen eines erschienenen Werkes der Musik oder der öffentliche Vortrag eines veröffentlichten Sprachwerkes, wenn diese Darbietungen keinem Erwerbszweck dienen, die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden und die Mitwirkenden dafür kein Honorar erhalten (§ 31 Urheberrechtsgesetz); das gilt nicht für musikdramatische, rein dramatische, pantomimische oder choreographische Werke;
- das Vervielfältigen von knappen Zusammenfassungen des wesentlichen Inhalts erschienener wissenschaftlicher, technischer oder literarischer Werke für Zwecke der Information und Dokumentation (§ 24 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz).

Bei jeder Verwendung eines Werkes zum Zwecke des Zitats oder der Information und Dokumentation besteht die Pflicht zur Quellenangabe (§ 28 Urheberrechtsgesetz); dabei sind der Autor und der Titel des benutzten Werkes sowie die Fundstelle zweifelsfrei kenntlich zu machen.

Nach § 32 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz ist dem Rundfunk, dem Fernsehen, den volkseigenen Filmstudios und der Presse die Sendung, die Vorführung, der Abdruck oder das Fotografieren veröffentlichter Werke ohne Einwilligung des Urhebers und ohne Zahlung eines Urheberhonorars gestattet, wenn die Werke oder ihre Teile im Rahmen von Berichten über Tagesereignisse zur öffentlichen Information gesendet, vorgeführt oder vervielfältigt werden.

In bestimmten Fällen ist zwar zur Werknutzung die Zustimmung des Urhebers ebenfalls nicht erforderlich, jedoch an diesen eine Vergütung zu zahlen. Das gilt z. B., wenn Dokumentationsstellen zur Unterrichtung ihrer Benutzer in Dokumentations- oder Referatediensten bestimmte Artikel, Tabellen, Zeichnungen usw. aus Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichen (§ 24 Abs. 3 und 4 Urheberrechtsgesetz). Ferner ist es dem Rundfunk und dem Fernsehfunk gestattet, jedes veröffentlichte Werk **unverändert** gegen Entgelt nach den staatlichen Honorarordnungen zu senden. Wird davon Gebrauch gemacht, ist der Name des Urhebers in der üblichen Form anzugeben und der Urheber von der Sendung zu benachrichtigen (§ 32 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz).

7.3.4. Urheber im Arbeitsrechtsverhältnis

Literarische, wissenschaftliche und künstlerische Werke werden zu einem beträchtlichen Teil im Rahmen von Arbeitsrechtsverhältnissen geschaffen.

Urheber, auf die das zutrifft, sind beispielsweise die bei den Presseorganen, beim Rundfunk oder Fernsehen fest angestellten Journalisten, Bildreporter, Pressezeichner oder die bei einem Theater angestellten Choreographen und Bühnenbildner. Auch die Entwürfe für künstlerisch gestaltete Industrieprodukte (z. B. in der Porzellanindustrie) werden häufig von Künstlern im Arbeitsrechtsverhältnis geschaffen. Besonders groß ist der Bereich des arbeitsrechtlich organisierten Werkschaffens in allen Einrichtungen der Wissenschaft, darunter der wissenschaftlichen Akademien und des Hochschulwesens.

Auch dem Urheber, der sein Werk in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber einem Betrieb oder einer wissenschaftlichen Institution geschaffen hat, stehen urheberrechtliche Befugnisse zu, insbesondere die nichtvermögensrechtlichen nach §§ 14–17 Urheberrechtsgesetz.

Er hat also z. B. Anspruch auf Anerkennung seiner Urheberschaft; kein anderer Betriebsangehöriger, der nicht individuell-schöpferisch an der Schaffung des Werkes beteiligt war, darf sich die Urheberschaft an dem Werk anmaßen (§ 20 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz).

Den Betrieben oder Institutionen, in denen diese Urheber tätig sind, steht jedoch an dem geschaffenen Werk kraft Gesetzes ein eigenes **betriebliches Werknutzungsrecht** zu. Sie dürfen das von ihrem Mitarbeiter geschaffene Werk zu Zwecken benutzen, die unmittelbar der Lösung ihrer eigenen Aufgaben dienen. Sie nehmen dieses Werknutzungsrecht auch Dritten gegenüber selbständig wahr (§ 20 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz). Die schöpferische Leistung der Urheber ist unter Umständen be-

reits mit dem Arbeitslohn abgegolten, der ihnen entsprechend den Anforderungen der Arbeitsaufgabe zu zahlen ist; für hohe individuelle und kollektive Arbeitsleistungen werden ihnen – genau wie anderen Werktätigen – zusätzlich zum Lohn Prämien gewährt.

Die beiderseitigen Befugnisse und Pflichten bei der Ausübung des Urheberrechts sollen im Arbeitsvertrag geregelt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Urheberrechtsgesetz). Die klare Festlegung der Arbeitsaufgaben, zu der jeder Betrieb seinen Mitarbeitern gegenüber verpflichtet ist (vgl. Abschn. 5.2.1.), hat hier folglich besonderes Gewicht.

Festlegungen über die Ausübung des Urheberrechts und vor allem über den Umfang des betrieblichen Werknutzungsrechts brauchen nicht unbedingt im Arbeitsvertrag getroffen zu werden. Auch in die Arbeitsordnung (§ 91 AGB) oder – bei wissenschaftlichen Einrichtungen – in eine Publikationsordnung können solche Festlegungen aufgenommen werden. Mitunter enthalten auch Rahmenkollektivverträge entsprechende Regelungen. Die Gewerkschaften als Interessenvertreter der Werktätigen wirken an solchen Festlegungen mit und achten auf ihre Einhaltung im Betrieb.

Hat ein Betrieb seine Pflichten bei der Gestaltung solcher Arbeitsrechtsverhältnisse nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und ergeben sich daraus Zweifel über den Inhalt urheberrechtlicher Befugnisse oder Pflichten der Beteiligten, können diese Zweifel nicht zu Lasten des Urhebers gehen. Soweit dem Arbeitsvertrag oder dem sonst erkennbaren Willen beider Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses nichts anderes zu entnehmen ist, steht dem Urheber in diesen Fällen das Recht auf eine zusätzliche Vergütung sowie das Recht auf Nutzung des Werkes zu anderen als den betrieblichen Zwecken zu (§ 20 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz).

7.3.5. Werknutzungsverträge (Honorarverträge)

Werknutzungsverträge sind Verträge zwischen einem Urheber und einer kulturellen Einrichtung, die darauf gerichtet sind, der Gesellschaft ein Werk der Literatur, der Kunst oder der Wissenschaft zur Verfügung zu stellen, das ihre geistig-kulturellen Bedürfnisse befriedigt. Mit dem Vertrag verpflichtet sich der Urheber, ein solches Werk zu schaffen (sofern es nicht bereits fertig vorliegt), und überträgt er bestimmte Werknutzungsbefugnisse auf die kulturelle Einrichtung. Diese verpflichtet sich, das Werk den Vereinbarungen entsprechend der Gesellschaft zugänglich zu machen. Bei der Erfüllung des Vertrages haben die Partner vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Die in der Praxis hauptsächlich gebräuchlichen Formen des Werknutzungsvertrages sind im Urheberrechtsgesetz geregelt. Dazu gehören vor allem

- der Verlagsvertrag (§§ 46–48 Urheberrechtsgesetz);
- der Vertrag über Beiträge für Zeitungen oder Zeitschriften (§§ 49–51 Urheberrechtsgesetz);
- der Vertrag über die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes und der Bühnenvertriebsvertrag (§§ 53–58 Urheberrechtsgesetz);
- der Vertrag über die Verfilmung eines Werkes oder über die Schaffung und Verwendung der literarischen Grundlagen eines Films oder über seine Vorführung (§§ 59–65 Urheberrechtsgesetz);
- der Vertrag über die Herstellung einer Rundfunk- oder Fernsehfassung eines Werkes oder zur Sendung eines Werkes durch Rundfunk oder Fernsehen (§§ 66, 67 Urheberrechtsgesetz);
- der Vertrag über die Verwendung von Werken der bildenden oder angewandten Kunst oder der Fotografie (§§ 70–72 Urheberrechtsgesetz).

Mit einem Verlagsvertrag erwirbt der Verlag das ausschließliche Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, das Verlagsrecht (§ 47 Urheberrechtsgesetz). In der Regel wird ihm dabei das Weltverlagsrecht übertragen, d. h. das ausschließliche und unbeschränkte Recht, das Werk nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch als Übersetzung in jeder beliebigen anderen Sprache zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Werknutzungsverträge sollen – um die Rechte und Pflichten aller Beteiligten klar zu fixieren – grundsätzlich schriftlich abgeschlossen werden (§ 37 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz) und insbesondere folgende Vereinbarungen zum **Inhalt** haben (§ 39 Urheberrechtsgesetz):

- die Art und den Umfang der Verwendung des Werkes durch die werknutzende kulturelle Einrichtung;
- den Inhalt und die Art eines vom Urheber noch zu schaffenden Werkes;
- die Art und Weise des Zusammenwirkens des Urhebers und der kulturellen Einrichtung beim Schaffen des Werkes und bei dessen Verwendung;
- den Zeitpunkt für den Beginn der Verwendung (z. B. das Erscheinen eines Buches);
- die Zahl der zu verbreitenden Werkstücke (z. B. die Auflagenhöhe bei Büchern) oder der Aufführungen, Vorführungen oder Sendungen des Werkes;
- die Vergütung des Urhebers;
- die Voraussetzungen und Formen der Änderung oder Auflösung des Vertrages.

Wird ein Vertrag über ein noch zu schaffendes Werk geschlossen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Urheber nach dem Abliefern seines Werkes innerhalb einer bestimmten Frist über die Abnahme, über eventuell noch vorzunehmende Änderungen (deren Inhalt im einzelnen anzugeben ist) oder über die Ablehnung schriftlich zu unterrichten; die Frist muß im Vertrag vereinbart werden. Erhält der Urheber keine Mitteilung innerhalb dieser Frist, gilt sein Werk als abgenommen (§ 42 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz); er hat Anspruch auf die im Vertrag festgelegte Vergütung.

Für große Bereiche des künstlerischen oder wissenschaftlichen Werkschaffens wurden vom Ministerium für Kultur im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen der Urheber gemäß § 41 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz **Vertragsmuster** entwickelt und veröffentlicht.

Solche Vertragsmuster bestehen z. B. für Verlagsverträge über schöngeistige Literatur, wissenschaftliche Literatur und Fachbücher, über nichtdramatische Werke der Musik sowie über Übersetzungen (Belletristik), für Verträge über wortjournalistische Arbeiten für Zeitungen und Zeitschriften.

Die Vertragsmuster enthalten Vorgaben für die Vertragsgestaltung, die die kulturellen Einrichtungen beim Abschluß konkreter Verträge zu beachten haben. Jeder Urheber hat ein Recht darauf, daß der ihm zur Unterzeichnung vorgelegte Vertragsentwurf auf dem einschlägigen Vertragsmuster beruht. Die Vertragsmuster sind zwar keine Rechtsnormen, aber wenn die Vertragspartner über einzelne Punkte ihrer Rechtsbeziehungen keine Vereinbarung getroffen haben, gelten gemäß § 41 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz die entsprechenden Regelungen des Vertragsmusters als Vertragsinhalt.

Große Bedeutung für die Gestaltung von Werknutzungsverträgen haben auch die staatlichen **Honorarordnungen.** Sie sind die wichtigsten urheberrechtlichen Instrumente, um das sozialistische Leistungsprinzip im Bereich des Werkschaffens und der Werkverbreitung durchzusetzen. Die Honorarordnungen sind jeweils für den in ihnen fixierten Geltungsbereich verbindlich. Sie enthalten Vorschriften über die Arten von Urheberleistungen, für die Honorar gezahlt wird, und über die Art des Honorars. Sie geben die Höhe der Honorare (als Von-Bis-Spannen) vor und zugleich Leistungskriterien, die erfüllt sein müssen. Darüber hinaus enthalten viele Honorarordnungen besondere Bestimmungen über die Vergabe von Aufträgen und die Abnahme von Auftragswerken, einige auch über das Erfordernis der staatlichen Zulassung zur Ausübung freischaffender Tätigkeit.

7.3.6. Rechte, die an das Urheberrecht grenzen

Im Urheberrechtsgesetz sind auch einige andere Rechte geregelt, die in einem engen Zusammenhang zu den Urheberrechten stehen. Dazu zählen insbesondere die Leistungsschutzrechte und das Recht am eigenen Bild.

Leistungsschutzrechte entstehen bei der *künstlerischen Interpretation* von Werken der Urheber nach § 73 Urheberrechtsgesetz. Danach darf die Leistung eines Künstlers, der als Solist (Sänger, Pianist usw.) in einer öffentlichen Aufführung oder in einem öffentlichen Vortrag auftritt oder mitwirkt, nur mit seiner Einwilligung benutzt werden

- für eine Vervielfältigung, wenn diese zur Herstellung von Bild- oder Tonträgern dient (z. B. von Schallplatten, Tonbändern oder Bildaufzeichnungen), die öffentlich vertrieben, aufgeführt oder gesendet werden sollen;

– für die Sendung durch Rundfunk oder Fernsehen;
– bei der Herstellung eines Films.

Entsprechendes gilt für die Leistung eines Ensembles. Hier genügt zur Einwilligung in die Benutzung eine Erklärung der Leitung des Ensembles.

Leistungsschutzrechte stehen ferner den *Betrieben* zu, die Aufnahmen auf Tonträgern (Schallplatten, Tonbändern) herstellen. Die Tonträger dürfen nur mit Einwilligung des Herstellerbetriebes zur Sendung im Rundfunk oder Fernsehen, bei der Herstellung eines Films oder zur weiteren Übertragung auf Tonträger verwendet werden (§ 75 Urheberrechtsgesetz).

Gemäß § 76 Urheberrechtsgesetz dürfen Sendungen des Rundfunks und des Fernsehfunks nur mit deren Einwilligung öffentlich verwendet werden.

Leistungsschutzrechte stehen schließlich auch den *Herstellern von Fotografien* zu, die nicht zu den „Werken" im Sinne des Urheberrechts zählen, sowie den Gestaltern von *Landkarten* und anderen *geographischen* oder ähnlichen *Darstellungen*, von *Plänen* und *Skizzen* für wissenschaftliche oder technische Zwecke, von *Abbildungen* und *plastischen Darstellungen* wissenschaftlicher oder technischer Art. Auch hier ist jede Art der Vervielfältigung oder öffentlichen Verwendung nur mit Einwilligung des Gestalters zulässig.

Alle Leistungsschutzrechte bestehen für eine Dauer von 10 Jahren (§ 82 Urheberrechtsgesetz). Die Bestimmungen über die freie Werknutzung und die gesetzliche Lizenz (vgl. Abschn. 7.3.3.) finden auf Leistungsschutzrechte entsprechende Anwendung (§ 83 Urheberrechtsgesetz).

Im Rahmen des Rechts auf Achtung seiner Persönlichkeit steht jedem Bürger auch das **Recht auf Achtung seines Bildes** zu (§ 7 ZGB). Dieses Recht wird dadurch geschützt, daß Personenbildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich ausgestellt werden dürfen (§ 86 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz). Ohne Einwilligung können Personenbildnisse unter anderem dann verwendet werden, wenn die Verbreitung oder Ausstellung zur Information der Öffentlichkeit über das Zeitgeschehen dient oder wenn Personen auf Bildern abgebildet sind, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dienen, und an der Verbreitung oder Ausstellung ein gesellschaftliches Interesse besteht (§ 37 Urheberrechtsgesetz).

Nach dem Tod des Abgebildeten bis zum Ablauf von 10 Jahren ist die Einwilligung bei den Angehörigen des Verstorbenen einzuholen (beim überlebenden Ehegatten und – sofern sie volljährig sind – bei den Kindern; sind Ehegatte und Kinder nicht vorhanden, bei den Eltern).

Ein ähnlicher Rechtsschutz besteht für Briefe, Tagebücher und andere persönliche Aufzeichnungen, soweit diese nicht bereits dem Urheberschutz unterliegen (§ 89 Urheberrechtsgesetz).

7.3.7.
Der Schutz bei Verletzung von Urheberrechten und angrenzenden Rechten

Wurden Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder andere an das Urheberrecht grenzende Rechte verletzt, stehen dem Betroffenen gemäß § 91 Urheberrechtsgesetz bestimmte Ansprüche zu, die er – wenn es erforderlich ist – auch mit Hilfe des Gerichts durchsetzen kann. Zunächst kann er verlangen, daß der *Zustand wiederhergestellt wird, der den Bestimmungen des Gesetzes enspricht.* Wurde z. B. ein Werk ohne Angabe des Namens seines Urhebers oder unter falschem Namen ausgestellt, muß diese Angabe nachgeholt bzw. berichtigt werden. Insbesondere bei falschen Angaben kann außerdem eine nachträgliche *öffentliche Richtigstellung* (z. B. in der Presse) erforderlich sein, wenn sie bereits eine falsche Information der Öffentlichkeit zur Folge hatten.

Sind weitere Rechtsverletzungen zu erwarten, kann auch ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht werden. Dazu kann, wenn der Betreffende nicht freiwillig zur Unterlassung bereit ist, eine einstweilige Anordnung nach § 16 ZPO beim Gericht beantragt werden.

Für eine ungesetzliche Verwendung des Werkes ist auch eine *Vergütung* zu zahlen, und zwar die gleiche Vergütung, die dem Urheber oder sonstigen Berechtigten zustünde, wenn er

in einem Werknutzungsvertrag die Genehmigung zur Verwendung erteilt hätte.

Ist dem Inhaber des Rechts, das verletzt wurde, durch die Rechtsverletzung ein materieller Schaden entstanden, steht ihm außerdem ein *Schadenersatzanspruch* zu, sofern die Rechtsverletzung schuldhaft begangen wurde (zur Schuld vgl. Abschn. 19. 2.1.).

Muß zur Durchsetzung dieser Ansprüche das Gericht angerufen werden, ist eine Klage oder ein Antrag an das Bezirksgericht Leipzig einzureichen; nur dieses Gericht ist für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts in erster Instanz zuständig.

Dem Verlangen auf gerichtlichen Rechtsschutz sollen aber eigene Bemühungen der Beteiligten um eine Beilegung des Konflikts vorausgehen (§ 16 ZGB). Hierfür tragen die gesellschaftlichen Organisationen der Urheber (der Schriftstellerverband, der Verband der Komponisten und Musikwissenschaftler, der Verband der Film- und Fernsehschaffenden usw.) eine besondere Verantwortung.

Bei Streitigkeiten aus Werknutzungsverträgen sind nach den meisten Vertragsmustern die Partner verpflichtet, die beim jeweiligen Urheberverband bestehende Schlichtungskommission anzurufen, bevor sie sich an das Gericht wenden. Diese Kommissionen können allerdings keine Entscheidung über den Streitfall treffen, sondern nur auf eine gütliche Einigung der Partner hinwirken. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, bleibt es den Vertragspartnern überlassen, ihre Rechte durch Erhebung einer Klage vor Gericht geltend zu machen.

7.3.8. Internationaler Schutz der Urheberrechte

Der Rechtsschutz nach dem Urheberrechtsgesetz wird Urhebern und sonstigen Berechtigten gewährt, die Bürger der DDR sind, unabhängig davon, ob und wo ihre Werke veröffentlicht worden sind (§ 96 Abs.1 Urheberrechtsgesetz).

Das Urheberrechtsgesetz gilt aber wie jedes andere Gesetz der DDR nur auf dem Territorium der DDR, so wie die Gesetze eines jeden Staates nur auf seinem Territorium gelten. Die genannte Regelung kann also nicht bedeuten, daß DDR-Bürger, deren Werke im Ausland veröffentlicht werden, auch im Ausland Rechtsschutz nach dem Urheberrechtsgesetz der DDR genießen. Aber auch das Urheberrechtsgesetz des ausländischen Staates ist nicht ohne weiteres anwendbar. Zum Zwecke eines internationalen Urheberrechtsschutzes haben deshalb die meisten Staaten zwei- oder auch mehrseitige Abkommen auf urheberrechtlichem Gebiet abgeschlossen oder sind bereits bestehenden Abkommen beigetreten. Zu den bedeutsamsten Abkommen dieser Art gehören für die DDR:

- die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 in der Pariser Fassung vom 24. Juli 1971, der die DDR mit Wirkung vom 18. Februar 1978 beigetreten ist (Bekanntmachung vom 4. 4. 1978, GBl. II 1978 Nr. 4 S. 37);
- das Welturheberrechtsabkommen, dem die DDR bereits in seiner ursprünglichen (der Genfer) Fassung vom 6. September 1952 mit Wirkung vom 5. Oktober 1973 beigetreten war (Bekanntmachung vom 15. 1. 1974, GBl. II 1974 Nr. 6 S. 104) und dem sie mit Wirkung vom 10. Dezember 1980 auch in seiner Pariser Fassung vom 24. Juli 1971 angehört (Bekanntmachung vom 10. 11. 1980, GBl. II 1981 Nr. 2 S. 33); dieses Abkommen ist für die DDR insbesondere im Hinblick auf Urheberrechtsbeziehungen zu solchen Staaten wichtig, die diesem Abkommen, aber nicht der Berner Übereinkunft angehören (z. B. die Republik Kuba, die USA);
- die Vereinbarung zwischen der DDR und der UdSSR über den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten vom 21. November 1973 (Bekanntmachung vom 4. 1. 1974, GBl. II 1974 Nr. 2 S. 5); diese Vereinbarung sieht – im Unterschied zum Welturheberrechtsabkommen, dem beide Staaten angehören – einen rückwirkenden Rechtsschutz vor, d. h. einen Rechtsschutz auch für Werke, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung geschaffen wurden.

Diese völkerrechtlichen Vereinbarungen ersetzen nicht die einzelnen nationalen Urheberrechtsgesetze, und sie unterscheiden sich auch zum Teil in der Behandlung von Einzelfragen. Alle haben jedoch als ihren wichtigsten

Grundsatz das Prinzip der Inländerbehandlung zum Inhalt. Es besagt, daß jeder Mitgliedstaat den Urhebern (oder sonstigen Berechtigten) jedes anderen Mitgliedstaates die gleichen Rechte einräumt wie seinen eigenen Urhebern bzw. sonstigen Berechtigten.

Kapitel 8
Familienbeziehungen

8.1.
Einflußmöglichkeiten des Rechts auf die Familie

Die Familie ist neben der Arbeit und dem Arbeitskollektiv der wichtigste Lebensbereich des Menschen. Sie ist eine natürliche, auf gegenseitige Zuneigung gegründete Gemeinschaft zweier Partner, in der Kinder geboren und erzogen werden. Sie prägt sehr wesentlich die Gefühle, Wertvorstellungen, Bedürfnisse und Interessen aller Familienmitglieder, der Kinder wie der Erwachsenen, und trägt zu deren **Persönlichkeitsbildung** entscheidend bei. In der Familie werden materielle und geistig-kulturelle **Bedürfnisse befriedigt,** vollzieht sich die menschliche Reproduktion.

Die Lebensbedingungen der Familie sind generell abhängig von der Gesellschaft, in der sie lebt. Für die Familie in der sozialistischen Gesellschaft sind alle Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung gegeben: eine Politik zur Erhaltung des Friedens, soziale Sicherheit und umfassende Bildungsmöglichkeiten für alle Familienmitglieder.

Der Inhalt der Familienbeziehungen wird aber darüber hinaus einerseits bestimmt vom *konkreten gesellschaftlichen Entwicklungsstand* und andererseits von den *persönlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten* der Familienmitglieder. Auf diese beiden Bedingungskomplexe für die Familienentwicklung wirkt der sozialistische Staat mit rechtlichen Mitteln zielgerichtet ein.

Die Vielzahl der rechtlichen Regelungen, die der Staat entsprechend den gesellschaftlichen Möglichkeiten für die verschiedensten Lebensbereiche schuf, um die Entwicklungsbedingungen der Familie zu verbessern (z. B. zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, zur Sozialversicherung, zur Wohnraumversorgung), werden unter dem Begriff **Familienförderung** zusammengefaßt. Außerdem werden die **Beziehungen in der Familie,** also die zwischen Ehepartnern und zwischen Eltern und Kindern, rechtlich geregelt. Das Familiengesetzbuch der DDR vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) bestimmt, wie zwischen ihnen rechtliche Beziehungen entstehen, welche Rechte und Pflichten sie haben und wann und wie das Rechtsverhältnis beendet wird oder werden kann (z. B. Volljährigkeit der Kinder).

Alle rechtlichen Regelungen, die die Lebensbedingungen der Familie und die Beziehungen in der Familie betreffen, gehen von folgenden Grundsätzen aus:

- Allseitige Persönlichkeitsentwicklung ist Hauptfunktion der Familie und Grundanliegen des Staates.
- Mann und Frau sind gleichberechtigt, beide haben Anspruch auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit, an beide stellt die Gesellschaft die Forderung, ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen.
- Die Ehe ist die Grundlage der Familie, die Ehegatten in ihrer Eigenschaft als Eltern und die Entwicklung der Kinder in der Familie werden gefördert.
- Für kinderreiche und für unvollständige Familien (ein Elternteil mit Kind oder mit Kindern) sind besondere Maßnahmen notwendig, die die Familienförderung unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen dieser Familie ergänzen.
- Die Beziehungen in den einzelnen Familien können nur deren Mitglieder selbst gestalten. Die rechtlichen Regelungen zur Familienförderung und das Familienrecht sind Ausgangspunkt für das selbständige und eigenverantwortliche Handeln der Bürger.

8.2. Die Familienförderung

Familienfördernde Maßnahmen sind rechtlich unterschiedlich ausgestaltet. Es handelt sich entweder um subjektive Rechte, d. h., der Bürger hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, einen Anspruch auf bestimmte Leistungen (z. B. Wochenurlaub), oder das Recht verpflichtet staatliche Organe und Betriebe, bestimmte Bedingungen für die Familienentwicklung zu schaffen (z. B. Krippenplätze zur Verfügung zu stellen).

8.2.1. Grundformen der Familienförderung

Grundformen der Familienförderung sind solche, die unabhängig von den konkreten Bedingungen in der einzelnen Familie, aber abhängig vom Leistungsvermögen der Gesellschaft generelle Voraussetzungen dafür schaffen, daß sich sozialistische Familienbeziehungen ausprägen können.

Zu diesen Grundformen gehören die **Wohnraumversorgung** (vgl. Kap. 13) und die Bildungsmöglichkeiten für die Kinder (vgl. Kap. 10). Von den letzteren interessieren hier vor allem die **Vorschuleinrichtungen,** die es den Müttern ermöglichen, berufstätig zu sein, ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen.

Der *Bau der Vorschuleinrichtungen* (Kinderkrippen und Kindergärten) und ihre Ausstattung und Erhaltung ist Aufgabe der örtlichen Organe der Staatsmacht und der Betriebe. Ob ihre Kinder diese Einrichtungen besuchen sollen oder nicht, entscheiden die Eltern.

Allerdings haben so viele Eltern den Wunsch, diese Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, daß trotz des hohen Versorgungsgrades noch nicht alle Bedürfnisse befriedigt werden können, vornehmlich bei Krippenplätzen nicht. Für die Aufnahme der Kinder in die Einrichtungen sind daher *Einweisungen* erforderlich, über die Kommissionen entscheiden, die bei den örtlichen Organen arbeiten. Die Kommissionen erfassen betriebliche und territoriale Einrichtungen. Sie entscheiden über die Anträge nach persönlicher und gesellschaftlicher Dringlichkeit (1. DB zur VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 9. 3. 1977, GBl. I 1977 Nr. 7 S. 53). Vorrangig werden alleinstehende Mütter oder Väter, Schichtarbeiterinnen und lernende Mütter versorgt (vgl. Abschn. 10.1.). Die *Öffnungszeiten* der Vorschuleinrichtungen sind im Interesse der Kinder zentral so festgelegt (6.00–19.00 Uhr), daß eine möglichst gute Verbindung zwischen der Erziehung in den Einrichtungen und der in den Familien erreicht wird (VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22. 4. 1976, GBl. I 1976 Nr. 14 S. 201). Die Erziehungsbemühungen der Eltern und die der gesellschaftlichen Einrichtungen sollen möglichst harmonisch und auf gleiche Ziele gerichtet sein. Darum haben die *Eltern ein Recht auf Zusammenarbeit* mit der Krippe, dem Kindergarten und der Schule (Art. 38 Abs. 4 Verfassung).

Die **Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie** – auch eine Grundform der Familienförderung – ist gemeinsame Aufgabe der Schule, der Jugendorganisation, der Eltern und der Öffentlichkeit (§ 41 Jugendgesetz). Sie soll dazu beitragen, daß die jungen Menschen ihre Partner verantwortungsbewußt wählen und auf ihre künftigen Aufgaben als Eltern eingestimmt werden. Wesentliche Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe trägt die Schule. Sie erreicht im Erziehungs- und Bildungsprozeß alle Jugendlichen und hat in sehr vielen Unterrichtsfächern Möglichkeiten, das Verständnis der Jugendlichen für menschliche Haltungen und Beziehungen sowie ihr Bewußtsein der Verantwortung für die eigene Lebensgestaltung zu wecken (z. B. bei der Behandlung literarischer Stoffe, bei der Vermittlung biologischer Kenntnisse oder staatsbürgerlichen Wissens). Die Familie wirkt an der Vorbereitung der Jugendlichen auf Ehe und Familie vor allem als erlebtes Vorbild mit. Die Beziehungen der Eltern zur Gesellschaft, zum Partner und zu den Kindern prägen sehr stark die Lebens- und Wertvorstellungen der jungen Menschen.

Vielfältige Maßnahmen ermöglichen eine **Familienplanung,** d. h. die bewußte Entscheidung zum Kind. Die wesentliche rechtliche Grundlage dafür ist das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I 1972 Nr. 5 S. 89). Alle Frauen und Mädchen haben die Möglichkeit, Antikonzep-

tiva oder andere medizinische Hilfen zur Geburtenkontrolle zu nutzen. In allen Fällen ist unentgeltliche medizinische Beratung und Kontrolle gewährleistet. Eine nicht gewünschte Schwangerschaft kann unterbrochen werden. Ob das geschehen soll, entscheidet die Frau. Ist die Schwangere noch nicht 18 Jahre alt, dann ist die Zustimmung der erziehungsberechtigten Eltern, und zwar jedes Elternteils, erforderlich (§ 2 der DB zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. 3. 1972, GBl. II 1972 Nr. 12 S. 149).

Wenn die Minderjährige die Schwangerschaft abbrechen lassen möchte und die Eltern oder ein Elternteil die Zustimmung zum Abbruch nicht erteilt, kann die Zustimmung bei Vorliegen einer Gefährdungssituation für die Schwangere nach § 50 FGB durch die Organe der Jugendhilfe ersetzt werden.

Zur Familienplanung gehört auch medizinische Hilfe in den Fällen, in denen einer gewollten Schwangerschaft zunächst Schwierigkeiten entgegenstehen. Auch die dazu notwendigen Beratungen und Behandlungen sind unentgeltlich. Eine Behandlungsart ist die künstliche Insemination mit dem Samen des Ehemannes oder auch eines fremden Spenders. Für die Befruchtung mit dem Samen eines fremden Spenders ist die Zustimmung des Ehemannes erforderlich. Das Kind hat, wenn diese Zustimmung vorliegt, alle Rechte eines gemeinsamen Kindes der Eheleute, eine spätere Anfechtung der Vaterschaft ist ausgeschlossen (vgl. Kommentar zum Familiengesetzbuch der DDR, Berlin 1982, Kommentierung zu § 61, Ziff. 3.).

Die Maßnahmen zum **Mutterschutz** gelten den werdenden Müttern (Schwangerenberatung) und den Müttern mit Kleinkindern (Mütterberatung). Für diese Grundform der Familienförderung treffen Regelungen aus dem medizinischen Bereich (vgl. Kap. 17), solche des Arbeitsrechts (vgl. Kap. 5) und der Sozialversicherung (vgl. Abschn. 16.3.3.) zu.

Die Bürger haben ein **Recht auf Beratung** in allen Ehe- und Familienangelegenheiten. Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind dazu verpflichtet, in jedem Kreis für eine sachkundige, kostenlose Beratung Sorge zu tragen (§ 4 FGB). In allen Ehe- und Familienberatungsstellen muß die Anonymität unbedingt gewährleistet und gewahrt werden.

Zu den Grundformen der Familienförderung gehören weiter die **staatliche finanzielle Beihilfe anläßlich der Geburt** jedes Kindes, ferner das **Kindergeld** (VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. 12. 1975, GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52, in der Fassung der VO über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung vom 11. 6. 1981, GBl. I 1981 Nr. 17 S. 232, der VO über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind vom 29. 10. 1981, GBl. I 1981 Nr. 33 S. 381, sowie der VO über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern vom 24. 5. 1984, GBl. I 1984 Nr. 16 S. 195), die Berücksichtigung der Familiengröße bei der **Berechnung des Krankengeldes** (vgl. zu allem Abschn. 16.3.) und bei der **Steuerfestsetzung,** die vollständige Einbeziehung aller Familienmitglieder des Versicherten in die **kostenlose medizinische Betreuung** (vgl. Abschn. 16.2.) sowie die Möglichkeit, **Werktätige zur Pflege ihrer erkrankten Kinder freizustellen** (vgl. Abschn. 5.7.5.).

8.2.2.
Maßnahmen zur Förderung bestimmter Familiengruppen

Da die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Familienförderung nicht unbegrenzt sind, werden viele Maßnahmen auf solche Familien konzentriert, die der Förderung besonders bedürfen, oder auf solche, von deren Förderung die Gesellschaft große Wirksamkeit erwartet.

Zu den Maßnahmen zur **Förderung der jungen Ehen** gehört die großzügige Kreditgewährung (VO über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 10. 5. 1972, GBl. II 1972 Nr. 27 S. 316, in der Fassung der 2. VO vom 21. 7. 1981, GBl. I 1981 Nr. 24 S. 297, und der 3. VO vom 24. 5. 1984, GBl. I 1984 Nr. 16 S. 196).

Junge Ehepaare erhalten einen *Ehekredit,* wenn mindestens einer der Partner Arbeiter oder Angestellter, Student, Angehöriger der bewaffneten Organe oder Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft ist und

keiner der Partner mehr als 26 Jahre zählt. Der Kredit wird für Erstehen gewährt, für Zweitehen dann, wenn keiner der Partner in der Erstehe einen Ehekredit aufgenommen hatte.

Kredit wird ausgereicht

– zur Bezahlung des Genossenschaftsanteils nach Eintritt in eine AWG oder für den Kauf eines ständig bewohnbaren Fertighauses oder für Bau und Erweiterung eines Eigenheims, das Hauptwohnsitz der Eheleute ist (bis zu 5 000 Mark zinslos; zu beantragen innerhalb von 1 1/2 Jahren nach Eheschließung)
– zur Finanzierung der Wohnungsausstattung (5 000 Mark zinslos; zu beantragen innerhalb von 3 Jahren nach Eheschließung).

Beide Kredite können nebeneinander gewährt werden (§ 4 der genannten VO), sie sind bei der Sparkasse zu beantragen. Für den zinslosen Kredit bzw. Kreditteil wird innerhalb der langjährigen Tilgungsfristen (bis zu 8 Jahren) Erlaß bis zu insgesamt 5 000 Mark gewährt, wenn Kinder geboren oder an Kindes Statt angenommen werden. Die entsprechende Summe wird auch für vor der Ehe geborene Kinder erlassen, wenn einer der Ehepartner für diese Kinder erziehungsberechtigt ist. Bei der Geburt des ersten Kindes werden 1 000 Mark erlassen, bei der des zweiten 1 500 Mark, beim dritten Kind 2 500 Mark. Ist bei der Geburt des dritten Kindes die noch zurückzuzahlende Summe geringer als der Erlaßbetrag oder ist der Kredit schon ganz getilgt, werden die Differenz bzw. die 2 500 Mark an die Eheleute auch dann ausgezahlt, wenn die Tilgungsfrist bereits abgelaufen ist (§ 5 der genannten VO).

Junge Eheleute, die bereit sind, eine zugewiesene Wohnung zu modernisieren oder auszubauen, werden dadurch unterstützt, daß dem Rechtsträger des Wohngebäudes zu diesem Zweck ein Kredit gewährt wird. Die jungen Eheleute können dann auf Kosten des Rechtsträgers Baumaterial kaufen und Bauleistungen in Auftrag geben (§ 7 der genannten VO).

Spezielle Maßnahmen der Familienförderung wurden für die **lernenden und studierenden Mütter** festgelegt. Sie sollen es den Frauen besser ermöglichen, von ihren gleichen Rechten auch Gebrauch zu machen.

Allen lernenden und studierenden Müttern stehen zunächst die allgemeinen Rechte bei Mutterschaft zu (z. B. Wochenurlaub, staatliche Geburtenbeihilfe, vgl. dazu Abschn. 8.2.1.). Für *Studentinnen mit Kind oder studierende werdende Mütter* wurde darüber hinaus geregelt, daß die Ausbildungsstätten verpflichtet sind, auf Wunsch der Frauen einen Förderungsvertrag mit ihnen abzuschließen, der Vereinbarungen über Prüfungsverlegungen und ähnliche Maßnahmen enthält, die sichern sollen, daß in angemessener Zeit gute Ausbildungsergebnisse erreicht werden (§ 5 AO zur Förderung von Studentinnen mit Kind und werdenden Müttern, die sich im Studium befinden, an den Hoch- und Fachschulen vom 10. 5. 1972, GBl. II 1972 Nr. 27 S. 320). Alleinstehende Studentinnen, die noch keinen Krippenplatz haben, das Studium aber fortsetzen, haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Sie erhalten monatlich

mit einem Kind 125 Mark
mit zwei Kindern 150 Mark
mit drei und mehr Kindern 175 Mark,

unabhängig vom Stipendium (§ 3 AO über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen vom 10. 5. 1972, GBl. II 1972 Nr. 27 S. 321, in der Fassung der VO über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR – Stipendienverordnung – vom 11. 6. 1981, GBl. I 1981 Nr. 17 S. 229). Das gleiche gilt für verheiratete Studentinnen, deren Ehepartner Direkt- oder Forschungsstudenten sind (§ 4 der genannten AO).

Die Kinder der lernenden und studierenden Mütter können schon nach 10 Wochen in eine Krippe aufgenommen werden (§ 3 der 1. DB zur VO über die Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 9. 3. 1977, GBl. I 1977 Nr. 7 S. 53). Förderungsmaßnahmen für *Mütter im Lehrverhältnis* sieht § 9 der AO über das Lehrverhältnis vom 15. Dezember 1977 vor (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42), z. B. die Verlängerung des Lehrvertrages. Finanziell sind sie im Prinzip so gestellt wie Studentinnen mit Kind (§§ 50, 53 SVO).

Auch für die **Weiterbildung und Qualifizierung der berufstätigen Mütter** in den Betrieben wurden spezielle Regelungen erlassen (genauer dazu vgl. Kap. 10). Vollbeschäftigten **Müttern mit 2 und mehr Kindern** bis zu 16 Jahren werden im Interesse der Familie zeitliche Ver-

günstigungen gewährt, z. B. die 40-Stunden-Arbeitswoche (§ 160 Abs. 2 AGB in Verbindung mit der VO über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen vom 3. 5. 1967, GBl. II 1967 Nr. 38 S. 237, in der Fassung der VO über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen vom 25. 9. 1968, GBl. II 1968 Nr. 104 S. 829, sowie der Bekanntmachung vom 31. 5. 1979, GBl. I 1979 Nr. 19 S. 164) und erhöhter Grundurlaub (ausführlicher zum Urlaubsanspruch vgl. Abschn. 15.1.).

Alleinstehende Bürger mit einem oder mit zwei Kindern werden vor allem unter dem Aspekt unterstützt, daß hier nur ein Elternteil die Familie materiell versorgt. Sie werden darum bei der Einweisung der Kinder in die Vorschuleinrichtungen vorrangig berücksichtigt und erhalten finanzielle Unterstützung, wenn ein Krippenplatz nicht sofort zur Verfügung steht oder wenn sie zur Pflege ihrer erkrankten Kinder von der Arbeit freigestellt sind (vgl. zu beidem Abschn. 16.3.4. und 16.3.5.).

Familien mit 4 und mehr Kindern sowie **alleinstehende Bürger mit 3 und mehr Kindern** sind größeren materiellen, zeitlichen und finanziellen Belastungen ausgesetzt. Diese Belastungen in gewisser Weise auszugleichen und für die Eltern und Kinder dieser Familien bestmögliche Entwicklungsbedingungen zu schaffen ist Sinn der Förderungsmaßnahmen für diese Familiengruppe. Die staatlichen Organe, die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, vor allem für familiengerechten Wohnraum zu sorgen, Mietzuschüsse und andere finanzielle Zuschüsse zu gewähren, besondere gesundheitliche Betreuung für diese Familien sowie bevorzugte Aufnahme der Kinder in Kindereinrichtungen zu gewährleisten und Erleichterungen bei der Versorgung einzuräumen, z. B. Waren der unteren Preisgruppen für sie bereitzustellen und ein Bestellsystem speziell für diese Familien zu schaffen (vgl. die genannte VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes). Ein großer Teil der genannten Unterstützungsmaßnahmen wurde auch für **Familien mit 3 Kindern** festgelegt (VO über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern vom 24. 5. 1984, GBl. I 1984 Nr. 16 S. 195). Die Reichsbahn gewährt Familien mit 3 und mehr Kindern besondere Preisermäßigungen. Die Betreuung der kinderreichen Familien soll möglichst individuell sein und die Entwicklungsmöglichkeiten für alle Familienmitglieder, besonders für die Kinder, günstig beeinflussen.

Familien mit körperlich oder geistig geschädigten Kindern wird ebenfalls besondere Fürsorge zuteil. Den staatlichen Organen, den Betrieben und Einrichtungen obliegen vielfältige Aufgaben bei der Betreuung, der Bildung und Erziehung dieser Kinder (VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger vom 29. 7. 1976, GBl. I 1976 Nr. 33 S. 411). Die Mütter dieser Kinder sind Müttern mit mehreren Kindern gleichgestellt. Auch für sie gilt z. B. die 40-Stunden-Arbeitswoche (§ 160 Abs. 2 AGB). Sind die Kinder nicht arbeitsfähig, so haben sie ab 18. Lebensjahr einen eigenen Rentenanspruch (vgl. dazu Abschn. 16.4.2.).

8.2.3. Familienförderung im Territorium und im Betrieb

Die in Rechtsvorschriften zentral festgelegten Familienförderungsmaßnahmen werden in den Territorien und Betrieben verwirklicht.

Die **örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte** haben diese Maßnahmen *unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse und Anforderungen* in ihrem Territorium durchzusetzen. Dabei ist zu beachten, daß die Familienförderung keine selbständige Aufgabe ist, keine besondere Fachabteilung ist für sie „zuständig", sondern sie ist Teil z. B. der Sozialpolitik und der Wohnungspolitik ebenso wie Aufgabe im Bildungs- und Gesundheitswesen. Das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe vom 12. Juli 1973 (GBl. I 1973 Nr. 32 S. 313) hat den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zahlreiche Verantwortungsbereiche zugewiesen, in denen Aspekte der Familienförderung notwendig zu berücksichtigen sind (insbesondere § 2 Abs. 4, §§ 26, 32, 33, 46, 47, 58, 59 des Gesetzes). Um die *bewußte Einordnung der Familienförderung in die Leitungs- und Planungstätigkeit* besser zu gewährleisten und zur Erarbeitung von dazu

notwendigen Analysen haben einige Volksvertretungen oder Räte Gremien berufen (meist Beiräte genannt), die die Volksvertretungen und Räte speziell unter diesem Gesichtspunkt beraten, z. B. bei der Erarbeitung neuer Verkehrspläne oder solcher für den Bau neuer Stadtteile oder für die Rekonstruktion von Altbaugebieten.

Die **Kombinate und Betriebe** sind verpflichtet, mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zusammenzuarbeiten, um eine abgestimmte Entwicklung des Territoriums zu erreichen (§ 5 Abs. 3, § 21 Abs. 4 und 5 VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979, GBl. I 1979 Nr. 38 S. 355).

Im inneren Aufgabenbereich der Kombinate und Betriebe sind die Belange der Familie vor allem bei der *Arbeitszeitfestlegung* zu berücksichtigen (z. B. Beachtung der Öffnungszeiten der Vorschuleinrichtungen, der Verkehrsbedingungen, Einordnung der 40-Stunden-Arbeitswoche für Frauen mit 2 und mehr Kindern in den Produktionsrhythmus ohne Produktivitätsverlust und unter Berücksichtigung berechtigter Interessen dieser Mütter).

Besonderer Förderung bedürfen die *Schichtarbeiterfamilien, speziell dann, wenn beide Ehepartner im Schichtdienst arbeiten. Vielfältig sind die Aufgaben zur Familienförderung als Teil der sozialen Betreuung im Betrieb.* Der Betrieb hat entsprechend seinen Möglichkeiten die Werktätigen bei der Unterbringung ihrer Kinder in gesellschaftlichen Erziehungseinrichtungen zu unterstützen (§ 233 Abs. 1 AGB), ihnen bei der Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse zu helfen (z. B. durch Unterstützung der AWG; zur AWG vgl. Abschn. 13.5.), Ferienlager für die Kinder der Beschäftigten zu organisieren (§ 234 AGB) und die Möglichkeiten der betrieblichen Feriengestaltung auszubauen (§ 231 AGB).

8.3. Eheschließung und Rechte und Pflichten der Ehegatten

In der sozialistischen Gesellschaft spielen ökonomische Aspekte keine Rolle mehr als Grund für eine Eheschließung. Befragungen junger Leute haben ergeben, daß vor allem der Wunsch dominiert, den weiteren Lebensweg mit dem Partner gemeinsam zu gehen, eine eigene Familie und Kinder zu haben, gemeinsame Interessen und Pläne zu verwirklichen. Die Ehe wird aus gegenseitiger Liebe und Zuneigung eingegangen, und gegenseitige Achtung, Vertrauen und Treue sollen das Zusammenleben bestimmen.

Die Gesellschaft erwartet, daß aus der Ehe eine Familie erwächst (§ 5 Abs. 2 FGB), sieht also in der **Ehe die Grundlage der Familie** und in den Ehegatten vor allem die künftigen Eltern. Das ist der Grund dafür, die Ehe als ein Rechtsverhältnis zu gestalten, in dem beide Partner Rechte und Pflichten haben. Karl Marx schrieb: „Wäre die Ehe nicht die Basis der Familie, so wäre sie ebensowenig Gegenstand der Gesetzgebung, als es etwa die Freundschaft ist" (K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1972, S. 149).

Jeder Mensch entscheidet in eigener Verantwortung, wen er heiratet, wann und unter welchen Voraussetzungen. Das Gesetz gibt einige Hinweise zur Partnerwahl, die die Überlegungen vor der Eheschließung auf die Aspekte lenken sollen, die für den Sinn der Ehe besonders wichtig sind: „Vor der Eheschließung sollen die Partner ernsthaft prüfen, ob von ihren Charaktereigenschaften, Auffassungen und Interessen sowie ihren gesamten Lebensumständen her die Voraussetzungen gegeben sind, einen Bund fürs Leben zu schließen und eine Familie zu gründen" (§ 5 Abs. 3 FGB).

Das Gesetz bestimmt als **Voraussetzung für die Eheschließung,** daß beide Partner das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, wenn sie heiraten wollen (§ 5 Abs. 4 FGB). Es enthält einige **Eheverbote** (§ 8 FGB), die sich direkt aus dem Sinn der Ehe als Grundlage der Familie ergeben: das Verbot der Doppelehe, der Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, das Verbot der Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind und das Eheverbot für einen Entmündigten. Die Nichtigkeit einer Ehe, die trotz solchen Verbots geschlossen wurde, muß durch ein gerichtliches Urteil herbeigeführt werden. Die Klage kann vom Staatsanwalt, von jedem Ehegatten oder bei Doppelehe auch von dem Ehegatten der frühe-

ren Ehe erhoben werden (§ 35 FGB). Die Folgen der Nichtigkeitserklärung sind ausführlich in § 36 FGB geregelt.

Der Entschluß zur Ehe ist also immer eine eigenverantwortliche Entscheidung des Bürgers. *Die Ehe selbst wird jedoch erst im Zusammenwirken von Bürger und Staat begründet.* Die künftigen Eheleute müssen ihren Willen, die Ehe eingehen zu wollen, gegenüber dem Leiter eines Standesamtes erklären, und dieser trägt daraufhin in ihrer Gegenwart die Eheschließung in das Ehebuch ein (§ 6 Abs. 1 FGB).

Der *Antrag auf Eheschließung* kann an jedes Standesamt der DDR gerichtet, die Ehe vor jedem Standesamt geschlossen werden. Der Antrag kann auch dort eingereicht werden, wo die Eheschließung nicht stattfinden soll. In diesem Fall leitet das betreffende Standesamt den Antrag weiter. Zwischen Antrag und Eheschließung soll ein Zeitraum von vier Wochen liegen.

Die Antragsteller haben die Personalausweise und die Geburtsurkunden vorzulegen und gegebenenfalls die Scheidungsurkunde der letzten Ehe (§ 10 Gesetz über das Personenstandswesen – Personenstandsgesetz – vom 4. 12. 1981, GBl. I 1981 Nr. 36 S. 421 und § 17 der 1. DB zum Personenstandsgesetz vom 4. 12. 1981, GBl. I 1981 Nr. 36 S. 425). Die Eheschließung von DDR-Bürgern mit Ausländern oder im Ausland ist in der genannten DB näher geregelt.

Die Ehe soll in würdiger, feierlicher Form geschlossen werden. Trauzeugen als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Eheschließung sind in unserem Recht nicht mehr vorgesehen. Es entspricht aber der Bedeutung der Eheschließung, wenn an ihr Personen teilnehmen, die dem Paar besonders nahestehen.

Wie sich die Ehegatten ihr Leben einrichten und die Erwartungen und Wünsche an das Zusammenleben erfüllen, liegt ausschließlich in ihrer Verantwortung. Das FGB respektiert und fördert ihre Eigenverantwortung. Es legt **Rechte und Pflichten** der Ehegatten nur zu den wichtigsten Fragen fest. Es betont die Gleichberechtigung der Ehegatten (§ 9 FGB) und ihre gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Pflege der Kinder (§ 10 FGB), regelt die gegenseitige Vertretungsbefugnis (§ 11 FGB), die Rechte und Pflichten bei der Versorgung der Familie (§ 12 FGB) und die Vermögensbeziehungen (§§ 13–16 FGB).

Das Gesetz kann nur allgemeine Regeln aufstellen, die für die verschiedensten Ehen und unterschiedlichsten Bedingungen zutreffen. In den folgenden Abschnitten wird das deutlich werden.

8.3.1. Gemeinsamkeit und Selbständigkeit bei der Entscheidung über familiäre Angelegenheiten

Im ehelichen Alltag stehen die Ehegatten vor vielen Entscheidungen, die sowohl sie selbst als auch die gesamte Familie betreffen. Die Haushaltsführung und Versorgung der Familie muß organisiert werden, Möbel sind anzuschaffen, und Urlaubspläne werden gemacht. Das Gesetz verpflichtet beide Ehegatten gleichermaßen, alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens und der Entwicklung des einzelnen in beiderseitigem Einverständnis zu regeln (§ 9 Abs. 1 FGB). **Gemeinsame Entscheidungen** sind vor allem notwendig, wenn es um die Erziehung der Kinder geht, um die Verwendung des Geldes, um die Pflichtenverteilung im Haushalt und um die Gestaltung der Freizeit und der Erholung.

Die Ehegatten sollen aber auch in Angelegenheiten der Entwicklung des einzelnen gemeinsam entscheiden. Entschließt sich z. B. der Ehegatte, der bisher Haushalt und Kinder versorgt hat, wieder berufstätig zu werden, so betrifft diese Entscheidung zwar vor allem ihn, doch letztlich ja auch die ganze Familie. Nicht selten ist solche Entscheidung mit einer völligen Umstellung des Familienlebens verbunden und damit eben eine Angelegenheit des gemeinsamen Lebens.

Die Entwicklung des einzelnen, vor allem seine berufliche Entwicklung, kann jedoch nicht von einer gemeinsamen Entscheidung abhängig gemacht werden. Sosehr Gemeinsamkeit der Ehegatten bei Entscheidungen zu wünschen und notwendig ist, so sehr müssen doch **Selbständigkeit und Eigenverantwortung jedes Ehegatten** in seinen Beziehungen nach außen gesichert bleiben. Jeder Ehegatte hat das Recht, seine Angelegenheiten nach außen hin selbständig zu regeln. Er schließt oder än-

dert seinen Arbeitsvertrag, beginnt oder beendet eine Qualifizierung, ohne die Zustimmung oder Ablehnung seines Partners kundtun zu müssen. Auch für die Unterbrechung einer Schwangerschaft bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Ehemannes.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eheleuten kann nicht das Recht beilegen. In solchen Fällen handelt derjenige rechtmäßig und damit im Sinne der Ehe, der von den Interessen der gesamten Familie ausgeht, bei seinen Vorhaben und Plänen gesellschaftliche Erfordernisse und Belange mitbedenkt und eine Entscheidung trifft, die für alle Mitglieder der Familie von Nutzen ist. Daß das Gesetz die Partner zu gemeinsamer Beratung und Entscheidung auffordert, hat nun keinesfalls zur Folge, daß die Ehegatten nach außen alles gemeinsam tun müßten. **Jeder Ehegatte ist berechtigt, die Gemeinschaft in Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens auch allein zu vertreten** (§ 11 FGB). Eine Wohnzimmereinrichtung für die Familie z. B. kann auch einer der beiden Partner allein erwerben, doch wirkt dieses Handeln eines Ehegatten stets für beide. Beide sind dafür verantwortlich, daß der Kaufpreis gezahlt wird, und jeder von ihnen kann den Anspruch auf ordnungsgemäße Lieferung geltend machen. Ist für die Anschaffung von einem Ehegatten ein Kredit aufgenommen worden, kann der Kreditgeber letztlich von jedem Ehegatten die Tilgung des Kredits verlangen. Das Recht, die eheliche Gemeinschaft nach außen zu vertreten, umfaßt grundsätzlich auch die Verfügungen der Ehegatten über das gemeinsame Eigentum und Vermögen. Da derartige Verfügungen aber oft weitreichende Konsequenzen für die Familie haben, sind die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Ehegatten in § 15 FGB genauer festgelegt (vgl. Abschn. 8.6.2.).

8.3.2. Die Arbeitsteilung in der ehelichen Gemeinschaft

Sich mit den Kindern zu beschäftigen, Wohnung und Kleidung sauberzuhalten, einzukaufen, Essen zuzubereiten, einen Garten zu bestellen, der das Wochenende der Familie schöner macht, all das erfordert einen beachtlichen Zeitaufwand. **Das Gesetz verpflichtet beide Ehegatten, ihren Anteil an dieser Arbeit zu tragen** (§ 10 Abs. 1 FGB). Das bedeutet nicht, daß Mann und Frau das gleiche Arbeitspensum oder dieselbe Arbeit leisten müssen. Es geht um eine Arbeitsteilung zwischen den Ehegatten, die den Bedingungen der Familie entspricht, die *Persönlichkeitsentwicklung beider Ehegatten* ermöglicht und beiden erlaubt, beruflich und gesellschaftlich tätig zu sein.

Wie die Ehegatten ihrer gemeinsamen Verantwortung gegenüber den Kindern nachkommen und die Hausarbeit bewältigen, entscheiden sie gemeinsam. Viele Varianten werden in den Familien praktiziert. Dabei berücksichtigen die Ehegatten die unterschiedlichen Fähigkeiten und das Geschick des einzelnen, die anders gelagerte Arbeitszeit oder ungleiche berufliche Belastungen. Es ist auch möglich, daß ein Ehegatte für einen bestimmten Zeitraum allein oder zum größten Teil die häuslichen Arbeiten übernimmt, z. B. die Frau während der Unterbrechung der Berufstätigkeit nach Geburt eines Kindes. Alle Varianten sind so weit zu respektieren, wie nicht davon ausgegangen wird, daß die Aufgaben im Haushalt und gegenüber den Kindern ganz selbstverständlich unbegrenzt und ausschließlich der Frau obliegen.

Mitunter wird eingewendet, daß mit den sozialpolitischen Maßnahmen, z. B. mit der verringerten Arbeitszeit für Frauen mit zwei und mehr Kindern, wohl doch Einschränkungen in bezug auf die geforderte Arbeitsteilung der Ehegatten gemacht werden. Das ist nicht der Fall. Der Gesetzgeber ist von der Lebenstatsache ausgegangen, daß die häuslichen Tätigkeiten der Frau heute noch – selbst bei guter Arbeitsteilung zwischen den Partnern – meist umfangreicher sind als die der Männer, und hat diese Maßnahme darum an die Frauen adressiert. Die sozialpolitischen Maßnahmen sollen den Frauen helfen, familiäre Belange mit ihrer beruflichen Arbeit besser vereinbaren zu können. Sie werden dann den größten Nutzen für die Frau und für die Familie haben, wenn sie durch eine kameradschaftliche Arbeitsteilung in der Familie ergänzt werden.

8.3.3. Aufwendungen für die Familie

Die Mittel und Leistungen, die notwendig sind, um alle Familienmitglieder täglich zu versorgen, ihre vielfältigen materiellen und kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen, werden in § 12 FGB als Aufwendungen bezeichnet. Darunter sind **Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen** der Familienmitglieder zu verstehen, und zwar **aller Familienmitglieder:** also der Ehegatten, ihrer gemeinsamen minderjährigen oder im Haushalt lebenden volljährigen Kinder und auch der Kinder, die nur einem Ehegatten gehören, aber im gemeinsamen Haushalt leben.

Zu den *finanziellen Leistungen* für die Familie gehören die Ausgaben für Miete, Energie, Lebensmittel, Kleidung, Versicherung, Zeitungen, Bücher, Theaterbesuche; weiter die Kosten für die Berufsausbildung der Ehegatten und der Kinder, soweit sie nicht der Staat trägt. Auch die Kosten für einen Rechtsstreit, den einer der Ehegatten führt, sind den Aufwendungen zuzuzählen, ebenso die Summe, die er benötigt, um Unterhaltspflichten zu erfüllen. Das gilt auch dann, wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte über kein eigenes Einkommen verfügt.

Die finanziellen Beiträge zu den Aufwendungen werden im wesentlichen aus dem Arbeitseinkommen der Ehegatten bestritten. Ist ein Ehegatte nach gemeinsamer Übereinkunft nicht berufstätig, so trägt er seinen Teil zu den Aufwendungen nicht als Geld-, sondern als Arbeitsleistungen bei. Leben in der Familie Kinder, die schon berufstätig sind, so sollen auch sie sich an den notwendigen Geldleistungen beteiligen. Die Höhe dieses Anteils, im allgemeinen als „Kostgeld" bezeichnet, wird vom Verdienst des Familienmitgliedes und vom Bedarf der Familie abhängig sein. Das Kostgeld ist nicht für Anschaffungen der Familie zur Erhöhung ihres Lebensstandards gedacht. Vielmehr sollen die Kinder mit ihrem Verdienst für ihre eigene Entwicklung sorgen und sich darauf vorbereiten, daß sie selbst einmal eine Familie haben werden, für die sie die Verantwortung tragen.

An die Ehefrauen der Bürger, die zum Grundwehrdienst einberufen sind, zahlt auf Antrag an den Rat der Gemeinde oder der Stadt der Staatshaushalt Beiträge zu den Aufwendungen. Grundsätzlich erhält jede Ehefrau 100 Mark. Wenn dem Haushalt mindestens ein Kind angehört oder wenn die Ehefrau Schwangerschafts- oder Wochenurlaub hat, wenn sie studiert oder Lehrling ist, erhält sie 250 Mark (vgl. auch Unterhalt, Abschn. 8.4.2. und 8.4.3.). *Arbeitsleistungen* als Beitrag zum Familienaufwand kann und soll jedes Familienmitglied entsprechend seinen Möglichkeiten erbringen. Hier sollten auch die jüngeren Kinder einbezogen werden. Sie lernen bei der häuslichen Arbeit, Pflichten zu übernehmen und zu erfüllen, und eignen sich Fähigkeiten an, die sie für ihr künftiges Leben brauchen.

In welcher Weise die Ehegatten ihre Aufwandspflichten erfüllen – ob hauptsächlich mit Geldleistungen oder überwiegend mit Arbeitsleistungen oder beides zu gleichen Teilen –, das entscheiden sie gemeinsam. Für ihre Persönlichkeitsentfaltung und für ihre Beziehungen zueinander ist es am günstigsten, wenn beide Ehegatten Geldleistungen erbringen und beide ihre Pflichten im Haushalt erfüllen.

Mitunter gibt es Streit um die *Höhe der Geldleistungen,* die der einzelne zu erbringen hat, z. B. wenn ein Ehegatte nur einen unverhältnismäßig geringen Teil seines Einkommens für die Familie zur Verfügung stellt. Ist er auf keine Weise gütlich beizulegen, so kann sich der fordernde Ehegatte an das Gericht wenden (vgl. Abschn. 19.4.). Die Pflicht, sich mit Geldleistungen am Aufwand zu beteiligen, ist gerichtlich durchsetzbar. Es finden dann die Bestimmungen über den Unterhalt Anwendung (vgl. Abschn. 8.4.).

8.4. Rechtliche Regelungen zum Unterhalt im FGB

8.4.1. Unterhaltsverpflichtete – Unterhaltsberechtigte

Wenn Familienangehörige keinen gemeinsamen Haushalt haben oder nicht mehr haben, wenn sie – aus welchen Gründen auch immer – ständig getrennt leben und jeder einem anderen Haushalt angehört, gibt es weder Arbeits-

leistungen füreinander noch gemeinsamen Ge- und Verbrauch von Konsumgütern. Bestehen bleibt jedoch auch dann die Pflicht der verdienenden Familienmitglieder, für die Angehörigen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Einnahmen angemessen bestreiten können, zu sorgen. Das kann bei getrennten Haushalten nur durch regelmäßige Geldleistungen geschehen, die das FGB als Unterhalt bezeichnet. Im Gegensatz zu den Aufwendungen für die Familie, bei denen es sich um mehrseitige umfassende Beziehungen zusammenlebender Familienmitglieder handelt, ist Unterhalt ein zweiseitiges Verhältnis zwischen Menschen, die miteinander verheiratet oder verwandt sind. Auch nach Auflösung der Ehe können Unterhaltspflichten des einen Ehegatten für den anderen bestehen (vgl. Abschn. 8.4.3.). „Der Unterhaltsanspruch entsteht mit der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten" (§ 20 Abs. 1 FGB).

Das FGB legt Unterhaltspflichten zwischen folgenden Personen fest:

a) Vater oder Mutter gegenüber wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern bzw. beide Elternteile gegenüber den Kindern, wenn diese weder im Haushalt des einen noch des anderen leben (§§ 19, 25 FGB);
b) Ehegatten untereinander (§§ 18, 29 FGB);
c) erwachsene Kinder gegenüber ihren Eltern und umgekehrt (§ 81 Abs. 1 FGB);
d) Großeltern gegenüber Enkeln und umgekehrt (§ 81 Abs. 1 und 2 FGB).

8.4.2.
Unterhalt für Kinder

Es gehört zu den elementaren moralischen und rechtlichen Pflichten der Eltern, für die materiellen Lebensbedürfnisse ihrer Kinder auch dann aufzukommen, wenn diese nicht im gleichen Haushalt leben.

Die **Unterhaltspflicht der Eltern** beginnt Kraft Gesetzes mit der Geburt des Kindes, da es immer bedürftig ist, vorausgesetzt, daß der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen („leistungsfähig" ist). Er muß so viel verdienen, daß er außer für sich auch noch für das Kind aufkommen kann, wobei ihm abverlangt werden muß, daß er seine beruflichen Fähigkeiten und Möglichkeiten voll nutzt und nötigenfalls äußerst sparsam ist, denn Eltern, die mit ihren Kindern in gemeinsamem Haushalt leben, müssen sich, wenn nötig, auch erheblich einschränken, damit ihr Einkommen für die Bedürfnisse aller Familienmitglieder reicht. Ist allerdings der unterhaltsverpflichtete Vater oder die unterhaltsverpflichtete Mutter selbst noch auf den Unterhalt anderer angewiesen, weil sie als Schüler oder Lehrling keine oder so minimale Einkünfte haben, die gerade für sie selbst reichen, so muß der andere Elternteil zunächst allein für das Kind sorgen.

Haben weder Vater noch Mutter ausreichende Einkünfte, um das Kind zu versorgen, z. B. weil beide noch Schüler oder Lehrling sind, so kann die Unterhaltspflicht der mütter- und väterlichen Großeltern in Betracht kommen, wobei jeder Großelternteil anteilig nach seinem Einkommen an der Unterhaltsleistung zu beteiligen ist (§ 81 Abs. 2, § 84 Abs. 2 FGB).

Für die Bestimmung der **Höhe des Unterhalts,** den Eltern ihren Kindern zahlen müssen, ist der Grundsatz maßgebend, daß die materiellen Lebensbedingungen der Kinder soweit wie möglich so sein sollen, wie sie bei gemeinsamer Haushaltsführung mit den Eltern wären. Folglich wird jeder Elternteil nach seinem Einkommen zur Leistung herangezogen (§§ 17, 19 FGB). Dieses Prinzip gilt für alle Kinder, aus welchem Grunde auch immer sie von einem Elternteil oder von beiden getrennt leben. Unerheblich ist auch, ob die Eltern miteinander verheiratet sind bzw. waren oder nicht.

Zur Bemessung des Unterhalts hat das Plenum des Obersten Gerichts die Richtlinie Nr. 18 vom 14. April 1965 erlassen (GBl. II 1965 Nr. 49 S. 331). Sie enthält als Richtschnur zur Berechnung der Unterhaltssumme die Tabelle auf S. 221.

Bei höherem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten und bei Unterhaltspflichten gegenüber mehr als 4 Kindern kann der Unterhalt durch Fortschreibung der Tabellensätze und -intervalle errechnet werden.

Die *Tabellensätze können nicht schematisch angewandt werden;* denn außer der Höhe des Nettoeinkommens des Verpflichteten ist auch zu beachten, ob er noch *weitere Unterhaltspflichten* gegenüber anderen Berechtigten

Richtsätze (in Mark)

Nettoeinkommen des Verpflichteten	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.
200	35	35	25	25	20	20	15	15
250	45	50	35	35	30	30	25	25
300	50	55	45	50	35	35	30	30
350	55	60	50	55	40	40	35	35
400	60	70	55	60	45	50	40	40
450	65	75	60	65	50	55	45	50
500	70	85	65	75	55	65	50	55
600	80	95	75	85	65	75	60	70
700	90	105	85	100	75	85	65	75
800	100	120	95	110	85	95	75	85
900	110	130	105	125	95	110	85	100
1 000	120	145	115	135	105	125	90	105
1 200	130	155	125	150	115	135	100	120
1 500	145	175	140	165	130	155	115	135
1 800	160	190	155	185	145	175	130	155
2 000	170	205	165	195	155	185	140	165

hat, und ebenso ist die *wirtschaftliche Situation des Kindes* zu berücksichtigen.

So reduziert sich bei Studenten mit einem Grundstipendium, das als ständige eigene Einnahme anzusehen ist, die Pflicht der Eltern zur Unterhaltszahlung auf etwa die Hälfte des Unterhalts, der nach den Sätzen der Richtlinie Nr. 18 zu zahlen wäre. Dagegen haben das Lehrlingsentgelt, Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfen keinen Einfluß auf die Höhe des Unterhalts.

Sind Studenten selbst Eltern von minderjährigen Kindern, so haben sie auf der Basis ihres Stipendiums Unterhalt für ihre Kinder nach den Richtsätzen der Richtlinie Nr. 18 zu zahlen. Die Beträge können unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage des erziehungsberechtigten Elternteils und der im Zusammenhang mit dem Studium notwendigen erhöhten Aufwendungen herabgesetzt werden.

Die Unterhaltsverpflichtung eines Studenten kann in Ausnahmefällen neben seiner eigenen Unterhaltsberechtigung gegenüber seinen Eltern festgestellt werden.

Lehrlinge oder Schüler können zu keinen Unterhaltsbeträgen gegenüber ihren minderjährigen Kindern herangezogen werden, da sie als nicht leistungsfähig anzusehen sind.

Die Richtlinie Nr. 18 gibt ausführliche Hinweise dazu, welche Einkünfte der Berechnung des Unterhalts zugrunde gelegt werden und welche unberücksichtigt bleiben. Mit ihrer Hilfe können sich die Beteiligten selbst errechnen, wieviel mindestens zu zahlen ist. Sie können es vereinbaren; bei Ehescheidung oder Vaterschaftsfeststellung wird der Unterhalt jedoch gerichtlich festgelegt.

Ändern sich die für die Bestimmung des Unterhalts maßgebenden Umstände, erhöht sich z. B. das Einkommen des Verpflichteten oder verändert sich die Zahl der von ihm zu versorgenden Kinder, so besteht ein gesetzliches Recht, den vereinbarten oder festgesetzten Unterhalt den neuen Bedingungen anzupassen. Es muß sich allerdings um wesentliche und nicht nur für kurze Zeit bestehende Veränderungen handeln. Kurzfristige Einnahmeverluste (z. B. durch Krankheit) oder wenige Wochen lang erzielte eigene Einnahmen des Kindes (z. B. durch Arbeit in den Schulferien) begründen keinen Änderungsanspruch. Der Unterhalt soll möglichst stabil sein, damit beide

Seiten mit einer bestimmten Summe langfristig planen können.

Eine Ausnahme sieht das Gesetz für den Fall der Erkrankung und Pflegebedürftigkeit kleinerer Kinder (bis 8 Jahre) vor (§ 22 FGB). Um die Einkommensminderungen und die zusätzlichen Aufwendungen, die dadurch für den Erziehungsberechtigten entstehen, gerechter auf beide Eltern zu verteilen, kann der Unterhaltsverpflichtete auch bei kürzerer Krankheitsdauer zu zeitweilig höheren Zahlungen verpflichtet werden.

Über alle diese Veränderungen sollen sich die Beteiligten selbst verständigen; im Streitfall kann eine Klage auf Abänderung beim Kreisgericht erhoben werden (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO).

Die Erhöhung des Unterhalts kann von dem Zeitpunkt an gefordert werden, in dem der *Verpflichtete* die Umstände, die eine Erhöhung erfordern, kennt. Erhält er ein höheres Einkommen, sollte er von sich aus sofort mehr zahlen, sonst kann es ihm nachträglich abverlangt werden (§ 22 Abs. 2 FGB).

Liegt eine Veränderung vor, die eine Herabsetzung des Unterhalts begründet, wird z. B. ein Kind geboren, für das der Verpflichtete zusätzlich aufkommen muß, besteht die Abänderungsmöglichkeit von dem Zeitpunkt an, in dem der *Berechtigte* von der Veränderung erfährt (§ 22 Abs. 3 FGB). Deshalb sollte ihn der Verpflichtete sofort informieren.

Eine besondere Situation entsteht, wenn der Verpflichtete zum *Grundwehrdienst* einberufen wird. In diesen Fällen übernimmt der Staat die Unterhaltszahlung, die einheitlich pro Kind monatlich 60 Mark beträgt und auf Antrag des Wehrpflichtigen von den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden gezahlt wird (VO über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und anderen finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen – Unterhalts-VO – vom 2. 3. 1978, GBl. I 1978 Nr. 12 S. 149 und 1. DB zur Unterhalts-VO vom 12. 4. 1978, GBl. I 1978 Nr. 12 S. 152).

Die Unterhaltspflicht für Kinder endet erst mit deren wirtschaftlicher Selbständigkeit, besteht deshalb häufig länger als die Erziehungspflicht der Eltern, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes endet. Wird der Bildungsgang des Kindes durch Perioden unterbrochen, in denen zeitweilig keine Unterhaltsbedürftigkeit besteht, weil eigenes Einkommen erzielt wird (z. B. im studienvorbereitenden Praxisjahr) oder die Versorgung anderweitig gesichert ist (z. B. während des Grundwehrdienstes), besteht die Unterhaltspflicht der Eltern nach diesen Perioden wie vorher fort.

Heiratet der Jugendliche, muß fortan der Ehegatte für den noch nicht selbständigen Partner sorgen, denn die jungen Eheleute teilen nicht mehr den Lebensstandard der Eltern. Nur wenn der Ehegatte selbst noch unterhaltsbedürftig sein sollte, kann die Verpflichtung der Eltern fortbestehen (§ 85 FGB).

Für schwerkranke Kinder, die dauernd oder für eine nicht absehbare Zeit wirtschaftlich nicht selbständig sind, endet die Unterhaltspflicht der Eltern mit dem 18. Lebensjahr (§ 83 FGB). Danach sorgt die Gesellschaft für diese Kinder. Sie erhalten eine Rente der Sozialversicherung (vgl. Abschn. 16.4.2.).

8.4.3. Unterhalt zwischen Ehegatten bei bestehender Ehe und nach Ehescheidung

Unterhalt bei bestehender Ehe

Auch zwischen Ehegatten können Unterhaltsbeziehungen entstehen, wenn sie die häusliche Gemeinschaft beenden, weil einer oder beide die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen wollen. Das Gesetz geht davon aus, daß diese Trennung die Rechte und Pflichten aus der Ehe nicht aufhebt, da sie eine zunächst unverbindliche Willensäußerung und korrigierbar ist. Der Familienhaushalt muß im bisherigen Umfang erhalten bleiben, damit die häusliche Gemeinschaft gegebenenfalls wieder hergestellt werden kann oder aber der gerichtlichen Beurteilung im Ehescheidungsverfahren nicht vorgegriffen wird. Auf diese Weise werden auch die Kinder vor materiellen Nachteilen bei ehelichen Zerwürfnissen der Eltern geschützt. Deshalb müssen bestimmte Leistungen, die bis dahin als Aufwendungen für die Familie erbracht wurden (vgl. Abschn. 8.3.3.), nach der Trennung als Unterhalt gezahlt werden.

Im Gegensatz zu den wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern, die immer be-

dürftig sind und Anspruch auf Unterhalt haben, verfügt der getrennt lebende Ehegatte häufig über eigenes Einkommen. Die *Unterhaltspflicht* kann deshalb in *zwei verschiedenen Funktionen* auftreten:

a) Sie muß die Existenz des anderen in vollem Umfang dann sichern, wenn er kein eigenes Einkommen hat.
b) Der Unterhalt ist nur ein Beitrag zu den wiederkehrenden Kosten des Haushalts (z. B. zur Wohnungsmiete, zu den Energiekosten, den Fernseh- und Rundfunkgebühren, den Versicherungsbeiträgen, zur Kfz-Steuer), die unabhängig vom Ausscheiden des Verpflichteten fortbestehen.

Die *Unterhaltshöhe* bei bestehender Ehe richtet sich also nach der finanziellen Situation der Familie, wie sie vor der Trennung war (§ 17 FGB). Es kann z. B. nicht verlangt werden, daß eine Frau, die im Interesse der Familie nicht berufstätig war, von heute auf morgen nach der Trennung eine Arbeit aufnimmt. Ebenso kann sie z. B. eine mit Rücksicht auf Familienpflichten unterbrochene Ausbildung zunächst abschließen oder stufenweise von einer Teil- zu einer Vollbeschäftigung übergehen, wenn die Kinder nach und nach selbständiger werden.

Erwerbsunfähige Ehefrauen von Wehrpflichtigen im Grundwehrdienst erhalten 300 Mark Unterhalt aus dem Staatshaushalt (VO über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und anderen finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen – Unterhalts-VO – vom 2. 3. 1978, GBl. I 1978 Nr. 12 S. 149).

Unterhalt der Ehegatten nach der Scheidung

Verfügt ein Ehegatte sofort nach der Scheidung nicht über ausreichendes eigenes Einkommen (in der Praxis sind dies überwiegend Frauen), dann kann – als Nachwirkung der Ehe – ein Unterhaltsverhältnis zwischen den geschiedenen Partnern gerichtlich begründet werden. Das ist deshalb notwendig und gerechtfertigt, weil die Möglichkeiten beruflicher Entwicklung von den Ehe- und Familienverhältnissen abhängen. Oft verzichten Ehefrauen darauf, Entwicklungsschancen zu nutzen, oder sind ganz oder zeitweilig nicht berufstätig, weil sie sich überwiegend den Aufgaben in der Familie zuwenden. Es widerspräche der Gleichberechtigung, solche Momente bei der Scheidung außer acht zu lassen. Das Gesetz läßt daher Unterhaltsverpflichtungen der Partner nach der Ehescheidung füreinander zu (§ 30 Abs. 1 FGB), wenn die Ehe länger als ein Jahr bestanden hat oder wenn ein Kind geboren wurde.

Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehepartner *sollen möglichst nicht zu einer Dauerabhängigkeit führen.* Das wäre mit der gleichberechtigten Stellung der Frau in der Gesellschaft unvereinbar. Der Unterhalt nach der Scheidung dient in erster Linie dazu, dem Bedürftigen den Übergang in die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erleichtern. Die Unterhaltszahlung ist in der Regel auf höchstens zwei Jahre nach der Scheidung zu begrenzen (§ 29 Abs. 1 FGB). Das Oberste Gericht hat die Gerichte dahin angeleitet, den Unterhalt auf 30 bis 40 Prozent des Einkommens zu bemessen, das dem Verpflichteten nach Abzug des Unterhalts für die Kinder verbleibt.

Haben beide Ehegatten eigenes Einkommen, sind nach der Scheidung *Unterhaltszuschüsse* an den weniger verdienenden Ehegatten nicht unbedingt ausgeschlossen. Auch in solchen Fällen sollte er in der Übergangszeit zusammen mit seinem eigenen Einkommen etwas mehr als etwa 40 Prozent des Einkommens des Verpflichteten zur Verfügung haben.

Wird der geschiedene Ehegatte wegen Krankheit oder Alter voraussichtlich nie wirtschaftlich unabhängig werden können, darf der Unterhalt auch von Anfang an oder nach Ablauf des ursprünglichen Unterhaltszeitraumes auf eine *unbegrenzte Zeit* festgesetzt werden (§ 31 FGB). Bei einer solchen Dauerbelastung muß allerdings besonders geprüft werden, ob sie dem Verpflichteten zumutbar ist (§ 29 Abs. 2).

Über den Unterhalt von Ehegatten nach der Scheidung entscheidet das Gericht (vgl. Abschn. 19.4.). Der Antrag ist im Ehescheidungsverfahren zu stellen. Nach Abschluß des Ehescheidungsverfahrens kann der Ehegatte ausnahmsweise dann einen Unterhaltsanspruch innerhalb von zwei Jahren geltend machen, wenn zunächst fälschlich angenommen worden war, er könne für sich selbst sorgen.

Die Verlängerung des Zahlungszeitraumes (§ 31 FGB) und Veränderungen der Höhe des

Unterhalts (§ 33 FGB) können die geschiedenen Ehepartner später selbst vereinbaren; eine gerichtliche Entscheidung ist nur im Streitfall notwendig. Änderungen des Unterhaltsbetrages werden ohnehin selten sein, weil – im Gegensatz zum Unterhalt der Kinder – spätere Erhöhungen des Verdienstes des Verpflichteten in der Regel keine Abänderung rechtfertigen. Maßgebend für die Höhe des Unterhalts sind die Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt der Scheidung waren. Später kommen meist nur die Herabsetzung oder der Wegfall des Unterhalts in Betracht. *Heiratet* der geschiedene *unterhaltsberechtigte Ehegatte* wieder, erlischt sein Unterhaltsanspruch (§ 32 Abs. 2 FGB). Die *Wiederverheiratung* des *Verpflichteten* hat hingegen grundsätzlich keinen Einfluß auf seine Unterhaltspflichten; der neue Partner kennt die Verpflichtungen und muß sich auf die dementsprechend notwendige Einschränkung der Lebenshaltung in der neuen Ehe einstellen.

Stirbt der Verpflichtete, so kann der Unterhaltsberechtigte, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, einen Rentenanspruch gegenüber der Sozialversicherung haben (vgl. Abschn. 16.4.).

8.4.4. Unterhaltszahlung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Da der Unterhalt zur Deckung der täglichen Lebensbedürfnisse immer pünktlich benötigt wird, ist eine termingemäße laufende Zahlung besonders wichtig. Unterhalt ist monatlich im voraus zu zahlen (§ 20 Abs. 1 FGB). Rückstände belasten Berechtigte und Verpflichtete. Deshalb orientiert das Gesetz auf rechtzeitige Geltendmachung und zuverlässige Erfüllung. Es räumt dem Verpflichteten die Möglichkeit ein, die Unterhaltssumme vom Lohn abzutreten. Tritt ein Werktätiger den entsprechenden Teil seines Arbeitseinkommens an den Berechtigten ab, ist der Betrieb verpflichtet, den Teil an den Berechtigten zu zahlen (§ 85 Abs. 3 ZPO).

Zahlt ein Verpflichteter säumig und unregelmäßig, können die Unterhaltsansprüche im Wege der Pfändung des Arbeitseinkommens durchgesetzt werden (zur Pfändung vgl. Abschn. 19.4.). Das gilt auch für die zukünftig fällig werdenden Forderungen. Der Unterhalt wird dann zwangsweise vom Lohn einbehalten (§§ 96ff. ZPO). Eine solche Maßnahme bleibt auch bei Wechsel der Arbeitsstelle bestehen.

Rückständiger Unterhalt kann höchstens für ein Jahr *gerichtlich geltend gemacht* werden (§ 20 Abs. 2 FGB). Hat sich der Verpflichtete der Leistung entzogen, gilt die Frist von 4 Jahren (§ 108 FGB).

Wurde der Unterhalt durch ein gerichtliches Urteil festgelegt, beträgt die Frist, in der eine *Vollstreckung* aus dem Urteil beantragt werden kann, 4 Jahre (§ 480 Abs. 1 ZGB; zur Vollstreckung vgl. Abschn. 19.4.).

Zahlt der Verpflichtete nicht und sorgen andere für den Berechtigten oder greifen staatliche Organe helfend ein, haben sie einen *Ersatzanspruch* gegen den Verpflichteten (§ 21 Abs. 2 FGB). Sofern staatliche Organe auf Antrag des Erziehungsberechtigten für einen gerichtlich verurteilten Unterhaltsschuldner eingesprungen waren, steht ihnen neben der Ersatzforderung ein Aufschlag von 15 Prozent zu, der den Verwaltungsaufwand decken und den Verpflichteten zu künftig pünktlicher Leistung anhalten soll (§ 88 Abs. 3 ZPO).

Im Strafrecht gibt es Bestimmungen gegen Verpflichtete, die ihrer Unterhaltspflicht böswillig nicht nachkommen. Wer sich der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern oder der gerichtlich bestimmten gegenüber dem Ehegatten oder anderen Angehörigen entzieht, z. B. durch Nichtaufnahme von Arbeit oder häufigen Arbeitsplatzwechsel, kann mit einer Strafe von maximal 2 Jahren Freiheitsentzug bestraft werden (§ 141 StGB).

8.5. Das Erziehungsrecht

8.5.1. Rechte und Pflichten der Eltern

Das Kind lebt im Laufe seiner Entwicklung in vielen verschiedenen Kollektiven (Kindergarten, Schule, Pionier- und FDJ-Organisation,

Sportgemeinschaft usw.), die alle für seine Entwicklung zur Persönlichkeit spezielle Aufgaben und spezifische Bedeutung haben. Die Gesamtentwicklung des Kindes aber kann nur die Familie überschauen. Sie hat den stärksten Einfluß auf die Entfaltung der Individualität des Kindes, auf seine Charakterbildung, auf seine Haltungen und Wertungen.

Von dieser Tatsache ausgehend, ist das *Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder* in der Verfassung als *Grundrecht und Grundpflicht* postuliert (Art. 38 Verfassung). Im FGB sind die damit verbundenen Rechte und Pflichten unter dem Begriff **Erziehungsrecht** näher ausgestaltet. Als Erziehungsziel bezeichnet es das FGB, die Kinder „zu geistig und moralisch hochstehenden und körperlich gesunden Persönlichkeiten heranzubilden, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten" (§ 42 Abs. 2 FGB).

Zu den Pflichten der Eltern (§ 43 FGB) gehört die **Betreuung** des Kindes in physischer, psychischer und moralischer Hinsicht, d. h., das Kind muß gesund ernährt und saubergehalten werden, seine Ansichten und Handlungen sind im Gespräch, vor allem aber durch das positive Vorbild der Eltern zu lenken und zu prägen.

Eine weitere Pflicht der Eltern ist die **Beaufsichtigung** des Kindes, d. h., das Kind muß auf unrichtiges Verhalten hingewiesen und vor Gefahren geschützt werden. Die Eltern haben auch dafür Sorge zu tragen, daß das Kind nicht andere Menschen gefährdet. Unter Beaufsichtigung ist keinesfalls zu verstehen, daß das Kind ständig von einem Erwachsenen beobachtet werden muß, wohl aber umfaßt sie die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu befähigen, sich in den mannigfaltigsten Lebenssituationen richtig zu verhalten.

Die Eltern können strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Art und Weise ihrer Erziehung dazu beigetragen hat, daß das Kind eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht (§ 142 StGB). Eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Eltern für Schadenszufügungen ihres Kindes tritt dann ein, wenn die Eltern ihre Erziehungspflichten schuldhaft (auch fahrlässig) verletzt haben (§ 351 ZGB). Unter Umständen können auch andere Bürger, z. B. Großeltern oder Nachbarn, die das Kind im Auftrag der Eltern beaufsichtigen, zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

In jedem Fall ist die Verantwortlichkeit von der Gesamterziehungssituation abhängig, also sowohl von Umständen, die in der Person des Kindes liegen (vor allem Alter, Entwicklungsstand, Eigenarten und Gewohnheiten), als auch von denjenigen, die in der Person und den Lebensverhältnissen des Aufsichtspflichtigen liegen (Gesundheitszustand, Berufstätigkeit, die Einschätzung der konkreten Situation).

Werden an die Eltern Ansprüche gestellt, weil ihr Kind jemandem einen Schaden zugefügt hat, empfiehlt es sich, daß sie den Vertreter der Staatlichen Versicherung der DDR konsultieren, da der Schaden meistens über die Haushaltsversicherung reguliert werden kann.

Die Eltern haben das Recht, den **Aufenthalt ihres Kindes zu bestimmen.** Sie entscheiden darüber, wo ihre Kinder leben und von welchen Personen sie betreut, erzogen und beaufsichtigt werden. In den meisten Fällen wachsen die Kinder bei ihren Eltern auf. Bestimmen die Eltern jedoch, daß ihre Kinder z. B. bei den Großeltern leben, so sind sie verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß die Entwicklung und Erziehung der Kinder gewährleistet ist. Sie sind auch in diesem Falle für die Entwicklung der Kinder verantwortlich.

Zum Erziehungsrecht der Eltern gehört auch ihre Befugnis, **ihre Kinder rechtlich zu vertreten.** Den Eltern dieses Recht zu geben ist notwendig, weil die Kinder zwar mit ihrer Geburt Rechte und Pflichten innehaben können (z. B. können sie Erben eines Grundstücks sein), zunächst aber können sie selbst keine Rechte begründen, keine rechtlich bedeutsamen Handlungen vornehmen. Hier müssen die Eltern für sie handeln. Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres gilt das grundsätzlich für alle Angelegenheiten.

Mit zunehmender Selbständigkeit der Kinder kann und muß ihnen größerer Raum für eigene Handlungen gegeben werden. Inwiefern das der Fall ist, ist in Gesetzen und Rechtsvorschriften festgelegt. Ist den Jugendlichen eigenes Handeln nicht ausdrücklich gestattet, bleibt es bei der notwendigen elterlichen Vertretung.

Für eine Reihe von sehr wichtigen Rechts-

handlungen verlangt das Gesetz das Zusammenwirken von Eltern und Kindern. Nur, wenn der Jugendliche seinen Willen äußert und die Eltern dem zustimmen, kann z. B. ein Lehrvertrag abgeschlossen werden (§ 142 AGB) oder die Unterbrechung einer Schwangerschaft beantragt werden (vgl. Abschnitt 8.2.1.).

8.5.2. Erziehungsberechtigte

Sind und bleiben die Eltern miteinander verheiratet, so *haben sie das Erziehungsrecht* kraft Gesetzes von der Geburt des Kindes bis zu seiner Volljährigkeit beide *gemeinsam*, beide sind für die Entwicklung des Kindes verantwortlich (§ 45 FGB). Bei allen ihren Entscheidungen über Angelegenheiten, die das Kind betreffen, sind die Eltern verpflichtet, von dessen Interessen auszugehen und es im Laufe seiner Entwicklung immer mehr aktiv in die eigene Erziehung mit einzubeziehen.

Bei den alltäglichen Angelegenheiten bedarf es keines besonderen Beweises der Willensübereinstimmung der Eltern. Eine notwendige Absprache in der Elternversammlung z. B. kann jeder allein treffen.

Üben die Eltern jedoch ihr Vertretungsrecht aus, dann müssen beide handeln. Entweder nehmen beide direkt z. B. am Abschluß des Lehrvertrages teil, oder ein Elternteil erklärt seinen Standpunkt durch eine Vollmacht oder Zustimmung. Sind sich die Eltern nicht einig, kann kein staatliches Organ den Meinungsstreit zugunsten der Auffassung des einen oder des anderen entscheiden. Diese Selbständigkeit der Familie findet allerdings ihre Grenze, wenn die fehlende Einigung der Eltern die Entwicklung des Kindes gefährdet, wenn dadurch z. B. eine lebenswichtige Operation nicht möglich wäre oder der Abschluß eines Arbeitsvertrages immer wieder verhindert würde. In solchen Fällen können die Organe der Jugendhilfe tätig werden.

Ist *ein Elternteil für längere Zeit verhindert,* das Erziehungsrecht auszuüben, kann es der andere allein wahrnehmen. Bei kurzzeitiger Verhinderung ist der andere Elternteil nur berechtigt, unaufschiebbare Angelegenheiten allein zu entscheiden.

Stirbt ein Elternteil, so hat der andere das Erziehungsrecht allein.

Leben die Eltern bei bestehender Ehe getrennt, so kann einer allein das Erziehungsrecht wahrnehmen. Können sie sich nicht darüber einigen, wer das sein soll, so wird auf Antrag gerichtlich entschieden.

Beide Eltern oder auch ein Elternteil können das Erziehungsrecht verlieren. Es kann einem oder beiden *entzogen* werden, wenn durch schwere schuldhafte Verletzungen der elterlichen Pflichten die Entwicklung des Kindes gefährdet ist (§ 51 Abs. 1 FGB). Das Gesetz nennt den Entzug des Erziehungsrechts eine „äußerste Maßnahme". Sie ist nur unter streng begrenzten Voraussetzungen anzuwenden.

Das Erziehungsrecht kann *nicht ausgeübt werden,* wenn die persönlichen Voraussetzungen beim Erziehungsberechtigten nicht mehr gegeben sind, z. B. nach Entmündung (§ 460 ZGB), nach gerichtlicher unbefristeter Einweisung in eine Einrichtung für psychisch Kranke (§§ 11ff. Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968, GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273) oder wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder schwerwiegender abnormer Persönlichkeitsentwicklung mit Krankheitswert (§ 52 FGB). Ob die letztgenannten Gründe vorliegen, ist keine Ermessensfrage, sondern darüber entscheidet das Gericht.

Wenn die Eltern nicht verheiratet sind, ist nur ein Elternteil erziehungsberechtigt.

Sind die Eltern *bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet,* hat die Mutter das Erziehungsrecht kraft Gesetzes allein (§ 46 FGB). Die Beziehungen zwischen Vater und Kind hängen hier ganz von denen zwischen den Eltern ab. *Heiraten die Eltern nach der Geburt des Kindes,* so sind alle Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kind so geregelt, als wäre es während der Ehe geboren.

Ist die Mutter bei der Geburt des Kindes noch nicht volljährig, wird bis zu ihrer Volljährigkeit die Vormundschaft für das Kind angeordnet (§§ 52, 88 FGB; vgl. Abschn. 8.8.).

Wird die Ehe der Eltern geschieden, legt das Gericht fest, welcher der Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht künftig allein ausübt (§ 25 FGB). Der nicht erziehungsberechtigte Elternteil behält die Befugnis zum persönlichen

Umgang mit dem Kind (Umgangsbefugnis – § 27 FGB). Es ist Aufgabe der Eltern, sich über die Art und Weise des Umgangs zu einigen. In der Praxis treten dabei vor allem dann Unstimmigkeiten auf, wenn die Eltern die Zwistigkeiten, die zur Scheidung führten, auch danach noch zu Lasten ihes Kindes austragen.

Einige Erziehungsberechtigte kommen ihrer Pflicht nicht nach, den Umgang zu ermöglich. Sie nehmen für sich in Anspruch, darüber zu entscheiden, ob der geschiedene Partner mit dem Kind Kontakt haben darf. Das widerspricht dem Gesetz, es ist aber nicht möglich, den Umgang mit dem Kind zu erzwingen. Daher ist die Eigenverantwortung der Eltern in diesem Zusammenhang besonders groß. Ihre Umwelt, vor allem Verwandte und Kollegen sollten ihnen helfen, das zu erkennen.

Wenn im Einzelfall der Umgang die Erziehung stört, dann kann der Erziehungsberechtigte den Ausschluß der Umgangsbefugnis bei den Organen der Jugendhilfe beantragen. Er kann, wenn notwendig, befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Der Nichterziehungsberechtigte hat ein Mitspracherecht, wenn das Kind einen anderen Namen bekommen (§ 65 Abs. 3 FGB) oder adoptiert werden soll (§ 69), und er gehört zum Kreise derer, denen das Erziehungsrecht übertragen werden kann, wenn der Erziehungsberechtigte es verliert oder stirbt (§ 45 Abs. 3 FGB).

Heiratet ein alleinstehender Erziehungsberechtigter, so soll sich sein Ehegatte für die Erziehung und Pflege auch derjenigen minderjährigen Kinder verantwortlich fühlen, die nicht von ihm abstammen, aber im gemeinsamen Haushalt leben. Er soll den Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung seiner Erziehungspflichten unterstützen und ist ebenso wie dieser dafür verantwortlich, daß das Kind der Schulpflicht nachkommt und die gesetzlich festgelegten Impfungen erhält (§ 47 FGB). Das volle Erziehungsrecht wird ihm durch die Heirat nicht übertragen, es kann für ihn nur begründet werden, wenn er das Kind ober die Kinder adoptiert, also an Kindes Statt annimmt. Die Adoption ist bei den Organen der Jugendhilfe zu beantragen. Sie bedarf der Zustimmung des Erziehungsberechtigten und bei Kindern aus geschiedenen Ehen auch der Zustimmung des Nichterziehungsberechtigten. Ist das Kind älter als 14 Jahre, ist auch sein Einverständnis nötig (§§ 66ff. FGB). Mit der Annahme an Kindes Statt entstehen zwischen dem Kind und dem sogenannten Stiefelternteil die gleichen Rechtsbeziehungen wie zwischen Kindern und Eltern. Das Kind erhält den Namen des Annehmenden. Die bisherigen Rechte und Pflichten des Nichterziehungsberechtigten erlöschen. Hinsichtlich der materiellen und finanziellen Aufwendungen sind alle im Haushalt lebenden Kinder voll in die Familie integriert (§ 12 FGB). Alle Kinder haben völlig gleiche Rechte und Pflichten, ob sie nun nur von einem Ehegatten abstammen oder gemeinsame Kinder sind. Hat ein Kind Unterhaltsansprüche, so fließen diese Beträge in den gemeinsamen Familienfonds.

Erhält der Erziehungsberechtigte durch die Eheschließung einen anderen Namen, kann er beim Leiter des Standesamtes beantragen, daß auch das Kind diesen Namen erhält (§ 65 FGB). Verweigert der geschiedene Elternteil die dafür notwendige Zustimmung, kann sie durch das Organ der Jugendhilfe ersetzt werden, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht. Die Namensänderung ist nicht davon abhängig, ob der Ehepartner des Erziehungsberechtigten das Kind adoptiert. Sie verändert nicht die Rechte und Pflichten (Unterhalt) des nichterziehungsberechtigten Elternteils.

Eltern oder die nicht verheiratete Mutter sind, wie gesagt, kraft Gesetzes Erziehungsberechtigte. *Anderen Personen kann das Erziehungsrecht nur übertragen werden,* wenn die Eltern sterben oder ihnen das Erziehungsrecht entzogen werden mußte. Wegen der großen Verantwortung des Erziehungsberechtigten und seiner weitgehenden Selbständigkeit kommen als Personen, denen das Erziehungsrecht übertragen werden kann, *nur nahe Verwandte des Kindes* in Betracht – z. B. der bisher nicht erziehungsberechtigte Elternteil, die Großeltern des Kindes – oder der Ehepartner des bisher Erziehungsberechtigten. Die Übertragung des Erziehungsrechts soll eine endgültige Entscheidung sein, damit sich feste Bindungen zu den neuen Erziehungsberechtigten entwickeln können. Eine einmal getroffene Entscheidung kann nur das Gericht ändern, wenn die Organe der Jugendhilfe einen solchen Antrag stellen, der zur Sicherung der weiteren Erziehung des Kindes unabweisbar ist (§ 48 FGB).

Hat ein Kind keine Erziehungsberechtig-

ten, kann ihm mit einer **Adoption** ein neues Elternhaus gegeben werden. Es kann von einem Ehepaar oder auch von einem Alleinstehenden adoptiert werden. Der Antrag ist an die Organe der Jugendhilfe zu richten. Die Adoption begründet zwischen Eltern und Kind die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie sonst mit der Geburt entstehen (§ 66 FGB; vgl. Abschn. 8.5.1.). Die Organe der Jugendhilfe haben zu prüfen, ob die Annehmenden in der Lage sind, das elterliche Erziehungsrecht in vollem Umfange wahrzunehmen (§ 68 FGB; §§ 36–38 Jugendhilfeverordnung). Nur unter ganz strengen Voraussetzungen ist die Aufhebung der Adoption möglich (§§ 74ff. FGB).

8.5.3. Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so entstehen für den Vater nicht unmittelbar kraft Gesetzes Rechte und Pflichten, sondern es ist die *Feststellung der Vaterschaft* notwendig. Je nach Haltung des Vaters zur Vaterschaft und nach den Beziehungen zwischen den Eltern ist eine der beiden Formen der Feststellung möglich:
- staatlich beurkundete Anerkennung (§§ 55, 57 FGB)
- gerichtliches Urteil (§ 56 FGB).

Die **Anerkennung der Vaterschaft** erklärt der Vater nach der Geburt des Kindes vor dem Organ der Jugendhilfe oder dem Staatlichen Notariat. Sie ist nur mit Zustimmung der Mutter möglich. Die Anerkennung ist die häufigste Form der Vaterschaftsfeststellung und entspricht der Verantwortung, die beide Eltern für das Kind tragen, auch wenn sie nicht heiraten. Der Vater soll sich zugleich mit der Vaterschaftsanerkennung zu bestimmten monatlichen Unterhaltszahlungen verpflichten (§ 55 FGB).

Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist nur in relativ wenigen Fällen notwendig. Die Klage wird in der Regel von der Mutter erhoben, wenn das Kind einen Vormund hat, kann auch dieser klagen (§ 56 Abs. 1 FGB). Als Vater kann auf Antrag der Mann festgestellt werden, der mit der Mutter innerhalb der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat (§ 54 Abs. 2 FGB). Als Empfängniszeit wird die Zeit vom 181. bis zum 302. Tag vor der Geburt des Kindes angesehen. Da eine normale Schwangerschaft etwa 270 Tage dauert, ist in dieser Zeitspanne die Möglichkeit von Früh- und Spätgeburten bereits berücksichtigt. Die Vaterschaft wird festgestellt, wenn erwiesen ist, daß die Partner miteinander Verkehr hatten. Ob die Vaterschaft eventuell dennoch ausgeschlossen ist, muß genau nachgewiesen werden. Werden mehrere Männer zur Feststellung der Vaterschaft in das Verfahren einbezogen, klärt das Gericht, wenn nötig mit Hilfe naturwissenschaftlich-medizinischer Gutachten, welcher der Männer mit Wahrscheinlichkeit der Vater ist. Wird für ein Kind, das während der Ehe oder bis zum Ablauf des 302. Tages nach ihrer Beendigung geboren wurde, die Vaterschaft durch Klage angefochten und wird im gerichtlichen Verfahren eindeutig festgestellt, daß das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt (§ 61 Abs. 1 FGB), so wird das Rechtsverhältnis zwischen „Vater" und Kind rückwirkend aufgehoben.

Das Recht, eine Anfechtungsklage beim Gericht einzureichen, haben der Ehemann der Mutter und die Mutter selbst, und zwar binnen Jahresfrist (§ 62 FGB) von dem Zeitpunkt ab, in dem der Anfechtungsberechtigte die entsprechenden Gründe erfährt. Das bedeutet, daß der Ehemann die Vaterschaft nicht mehr anfechten kann, wenn er wußte, daß das Kind nicht von ihm abstammt, und die Jahresfrist verstrichen ist. Die Vaterschaft ist durch Klage ausdrücklich anzufechten. Ist die Ehefrau bei Ehescheidung von einem anderen als dem Ehemann schwanger, ist die Feststellung dieser Tatsache im Ehescheidungsurteil ohne Rechtsfolge. Ficht der geschiedene Ehemann die Vaterschaft nicht ausdrücklich an, gilt das Kind rechtlich als in dieser Ehe geboren, es sei denn, die Frau ist wieder verheiratet. Dann gilt der neue Ehemann als Vater.

8.5.4. Staatliche und gesellschaftliche Einwirkungsmöglichkeiten bei Erziehungsproblemen

Treten bei der Erziehung der Kinder Schwierigkeiten auf, können die Eltern staatliche und gesellschaftliche Unterstützung in Anspruch

nehmen (§ 49 FGB), z. B. die Hilfe und Beratung der Einrichtungen der Vorschulerziehung und des Gesundheits- und Sozialwesens, der Schule, des Elternbeirates, der Organe der Jungendhilfe, der gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive.

Ohne den ausdrücklichen Wunsch der Eltern oder sogar gegen ihn greifen staatliche Organe in die Erziehung eines Kindes nur dann ein, wenn dessen Erziehung und Entwicklung oder Gesundheit gefährdet sind und auch mit gesellschaftlicher Unterstützung der Eltern nicht gesichert werden können (§ 50 FGB). Die Jugendhilfeorgane können in diesem Falle den Eltern oder dem Kind Pflichten auferlegen oder Maßnahmen zu seiner Erziehung treffen, die, wenn notwendig, zeitweilig auch außerhalb des Elternhauses durchzuführen sind. Die Organe der Jugendhilfe erarbeiten ein individuelles Erziehungsprogramm, um die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und die Ursachen der Gefährdung zu beseitigen. Die Maßnahmen sollen die Familienerziehung ergänzen und unterstützen. Das geschieht z. B. durch **Erziehungsaufsicht** (§ 24 Jugendhilfeverordnung).

Die Jugendhilfeorgane können auch *Heimerziehung* oder die *Erziehung in einer anderen Familie* anordnen.

In seltenen Fällen schwerer Entwicklungsgefährdung kann das Organ der Jugendhilfe beim Gericht den **Entzug des Erziehungsrechts** für die oder den Erziehungsberechtigten beantragen (§ 51 FGB). Das Gesetz sieht darin die äußerste Maßnahme. Sie wird vor allem dann notwendig, wenn die Versuche staatlicher und gesellschaftlicher Organe, die Eltern zu pflichtgemäßem Verhalten gegenüber ihrem Kind zu erziehen, erfolglos geblieben sind. Der Entzug des Erziehungsrechts kann auch dann erforderlich werden, wenn eine einmalige Pflichtverletzung sehr schwer oder die durch sie bewirkte Entwicklungsgefährdung im Einzelfall außerordentlich ist. Voraussetzung für den Entzug des Erziehungsrechts ist – anders als bei den vorher genannten Maßnahmen des Organs der Jugendhilfe –, daß die Erziehungsberechtigten ihre Erziehungspflichten schuldhaft verletzt haben. Mit dem Entzug wird den Eltern (in der Regel endgültig) das Recht auf Erziehung ihrer Kinder genommen. Soweit es möglich und sinnvoll ist, vermittelt der Staat eine Adoption. Das Erziehungsrecht kann auch Verwandten des Kindes übertragen werden (vgl. Abschn. 8.5.2.). Bestehen solche Möglichkeiten nicht, bleibt die Verantwortung für diese Kinder beim Staat, und sie werden in Heimen erzogen.

8.6. Die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten

8.6.1. Gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten und Alleineigentum

Das FGB geht von der gemeinsamen Verantwortung der Ehegatten für die Familie und den gemeinsamen Haushalt aus und hat darum auch eine weitgehende Eigentumsgemeinschaft der Ehepartner begründet.

Nach § 13 Abs. 1 FGB gehören zum **gemeinschaftlichen Eigentum** der Ehegatten alle Sachen, Ersparnisse und Vermögensrechte, die *während der Ehe* durch die *Arbeitsleistung* oder mit den *Arbeitseinkünften eines oder beider Ehegatten* erworben worden sind.

Zu den Sachen können z. B. Möbel, Bücher, ein Auto, Haushaltsgeräte und Gegenstände zur Freizeitgestaltung, wie Zelte, Gartenmöbel oder ein Boot, gehören. Zum gemeinschaftlichen Eigentum gehört auch der Erlös, der erzielt wird, wenn Sachen aus dem gemeinschaftlichen Eigentum verkauft werden, ebenso die Zinsen des Sparguthabens der Ehegatten, das aus während der Ehe erzielten Einnahmen entstand, desgleichen die finanziellen Leistungen der Versicherung für zerstörte Sachen, die gmeinschaftliches Eigentum waren. Auch ein Lottogewinn wird gemeinschaftliches Eigentum, wenn die Spieleinsätze aus dem Arbeitseinkommen finanziert wurden, da die Arbeitseinkünfte selbst gemeinschaftliches Eigentum sind.

Zu den Arbeitseinkünften gehören Lohn, Gehalt, Jahresend- und Umsatzprämien, Treuegelder, Neuerervergütungen, das Einkommen der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, Honorare der freiberuflich Tätigen. Den Arbeitseinkünften gleichgestellt sind Renten, Stipendien, Krankengeld, Un-

fallrenten. Es gehören also alle die Einkünfte zum gemeinschaftlichen Eigentum, die auf Arbeit beruhen und auf die ein Anspruch besteht.

Geschenke, die das Ehepaar zur Hochzeit erhält, werden in der Regel gemeinschaftliches Eigentum, ebenso Geschenke, die einer der Partner während der Ehe erhält, die nach ihrem Charakter aber vom Schenkenden zur gemeinsamen Lebensführung gedacht waren. Hier kann es jedoch Ausnahmen geben.

Mit dem in § 299 ZGB geregelten Erwerb von Grundstücken durch einen Ehegatten ist die Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten noch erweitert worden. So entsteht nach dieser Regelung an einem Grundstück auch dann gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten, wenn es ein Ehegatte aus Mitteln erwirbt, die sein Alleineigentum sind. Diese Rechtswirkung tritt nur dann nicht ein, wenn der erwerbende Ehegatte darauf besteht, daß Alleineigentum begründet wird, und der andere Ehegatte bestätigt, daß die Mittel zum Erwerb des Grundstücks aus dem Alleineigentum des erwerbenden Ehegatten stammen.

Häufig leben junge Menschen schon *vor der Eheschließung* zusammen und sparen gemeinsam für das künftige Zusammenleben und die eigene Wohnung. Für solche Fälle legt die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR vom 27. Oktober 1983 (GBl. I 1983 Nr. 32 S. 309) fest, daß Gegenstände, die mit Mitteln beider Partner angeschafft wurden, oder Geld, das für solche Zwecke gespart wurde, mit der Eheschließung gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten werden. Es ist dabei ganz unerheblich, ob beide zu gleichen oder ungleichen Teilen gespart haben oder möglicherweise das Einkommen des einen sparten und vom Lohn des anderen lebten, in jedem Falle entsteht mit Eheschließung an dem gemeinsam Gesparten oder Angeschafften gemeinschaftliches anteilloses Eigentum.

Heiraten die Partner entgegen ihren ursprünglichen Absichten nicht und entsteht um das Geld oder die Sachen Streit, so kann er – wenn sich die Beteiligten an das Gericht wenden – nicht nach familienrechtlichen Regelungen, sondern muß nach zivilrechtlichen Bestimmungen beigelegt werden.

Das gilt auch für Partner, die unverheiratet in *Lebensgemeinschaft* leben, auch hier entsteht *kein gemeinschaftliches Eigentum.* Wollen sie es so betrachtet wissen, so sollten sie es testamentarisch festlegen, damit mögliche Auseinandersetzungen mit den gesetzlichen Erben vermieden werden.

Jeder Ehegatte kann auch **Alleineigentum** besitzen (§ 13 Abs. 2 FGB). Zu seinem Alleineigentum gehört alles, was er bereits *vor der Ehe* hatte, was er also gewissermaßen mit in die Ehe brachte. Dazu zählen die vor der Ehe allein gesparten Beträge oder gekauften Sachen, wie ein Moped oder ein Radio, es können auch Möbel sein, wenn er z. B. schon vorher eine eigene Wohnung hatte. Entscheidend ist, daß die Sachen vor der Ehe von allein ihm gehörenden Mitteln gekauft sind oder ihm vor der Ehe geschenkt wurden.

Während der Ehe entsteht Alleineigentum für einen Ehegatten an Geldbeträgen, die er als Auszeichnung erhält (staatliche Preise für wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, Geld, das anläßlich der Verleihung von Orden oder Medaillen gezahlt wird).

Geschenke an einen der Ehegatten, die für seinen persönlichen oder beruflichen Bedarf gedacht sind, gehören ihm allein. Gegenstände für den persönlichen Bedarf (Kleidung) oder zur Berufsausübung (Werkzeuge, Fachbücher) gehören ihm auch dann allein, wenn sie während der Ehe aus gemeinschaftlichen Ersparnissen angeschafft wurden. Allerdings darf der Wert dieser Sachen im Vergleich zum gemeinschaftlichen Vermögen nicht unverhältnismäßig groß sein. Ist das der Fall, so sind sie gemeinschaftliches Eigentum.

Alleineigentum eines Ehegatten entsteht auch dann, wenn er Geld, Sachen oder Rechte (z. B. Urheberrechte) erbt. Die Ehegatten betrachten meist alles, was sie besitzen, als ihr gemeinschaftliches Eigentum, zumal ja in der Regel auch alles, was die Ehegatten besitzen, für das Familienleben in dieser oder jener Weise genutzt wird und Bedeutung hat. Der Gesetzgeber konnte jedoch nicht generell kraft Gesetzes die Eigentumsgemeinschaft so weit und umfassend vorsehen. Den Ehegatten selbst eröffnet das Gesetz jedoch die Möglichkeit, *ihre Eigentumsgemeinschaft zu erweitern.* Danach ist es zulässig, daß die Ehegatten Sachen aus dem Alleineigentum jedes Ehegatten in ihr gemeinschaftliches Eigentum übertragen, also vereinbaren, daß z. B. voreheliche Ersparnisse eines Ehegatten oder Geld, das

nur einem Ehegatten geschenkt wurde, für den Kauf einer Wohnungseinrichtung verwendet werden sollen (§ 14 FGB). Das Gesetz empfiehlt den Ehegatten, ihre Vereinbarungen schriftlich abzufassen.

Die Ehegatten können die *Eigentumsgemeinschaft* auch *einengen* und vereinbaren, daß bestimmte Gegenstände, die nach dem Gesetz gemeinschaftliches Eigentum sind, Alleineigentum des einen oder anderen Ehegatten werden. In der Praxis sind solche Vereinbarungen selten. Wichtig ist, festzustellen, daß sie nicht uneingeschränkt zulässig sind, daß sich die Einengung nur auf solche Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums beziehen kann, die nicht der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen.

8.6.2. Verfügungen über das gemeinschaftliche Eigentum

Am gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten bestehen keine Anteile oder Quoten für einen von ihnen. Es gehört beiden Ehegatten in seiner Gesamtheit gemeinsam. Daher können sie über das gemeinschaftliche Eigentum auch nur „im beiderseitigen Einverständnis" (§ 15 Abs. 1 FGB) verfügen.

Unter Verfügungen sind alle Rechtsgeschäfte zu verstehen, durch die Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums z. B. verkauft, vermietet, verliehen oder getauscht werden. Selbstverständlich gehört auch die Ausgabe von gemeinschaftlichen Ersparnissen für den Kauf bestimmter Sachen dazu.

Der Rechtsgrundsatz des § 9 FGB (vgl. Abschn. 8.3.1.), daß alle Entscheidungen, die das Familienleben betreffen, gemeinsam zu fassen sind, ist für das gemeinschaftliche Eigentum nochmals betont. Das schließt ein, daß die *Ehegatten sich bei Verfügungen über ihr gemeinschaftliches Eigentum gegenseitig vertreten* können. Ein Vertrag, der Dinge des gemeinschaftlichen Lebens betrifft, ist für beide Ehegatten wirksam, auch wenn nur einer ihn geschlossen hat. Das gilt auch, wenn der andere Ehegatte nicht einverstanden war. Die Probleme, die sich für die Beziehungen der Ehegatten aus einem solchen Vertrag ergeben, müssen sie untereinander klären. Allerdings ist eine solche Verfügung dann unwirksam, wenn der Dritte, der Vertragspartner, weiß, daß der andere Ehegatte mit diesem Vertrag nicht einverstanden ist.

Eine *gesetzliche Vertretungsbefugnis der Ehegatten besteht nicht* bei Rechtsgeschäften über Häuser, Grundstücke, Wochenendgrundstücke und Wohnungen. In § 15 Abs. 2 FGB ist dafür ihr gemeinsames Handeln gefordert. Kann nun, z. B. bei der Beurkundung eines Vertrages, mit dem über ein beiden gehörendes Hausgrundstück verfügt wird, nur ein Ehegatte anwesend sein, so muß er eine mindestens beglaubigte Vollmacht des anderen Ehegatten vorlegen, aus der ersichtlich ist, daß er auch für den anderen Ehegatten handeln darf.

Wenn ein Ehegatte oder beide gemeinsam Schulden gemacht haben, kann die Frage wichtig werden, aus welchen Mitteln sie zurückgezahlt werden, wie also die **Haftung für Schulden der Ehegatten** geregelt ist.

Für die Verbindlichkeiten aus Verträgen, die im Interesse des gemeinsamen Lebens geschlossen wurden (z. B. Dienstleistungsverträge zur Instandsetzung der Wohnung, Kaufverträge über Möbel), und für gemeinsam gemachte Schulden *haften die Ehegatten gemeinsam,* und zwar mit ihrem gemeinschaftlichen Eigentum. Reicht dieses nicht aus, haftet für die gemeinsamen Verbindlichkeiten auch das Alleineigentum jedes Ehegatten.

Zahlen die Ehegatten z. B. den Kaufpreis nicht und wendet der Vertragspartner sich an das Gericht, kann der Betrag zu Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten vollstreckt werden und, wenn das gemeinschaftliche Eigentum nicht reicht, auch zu Lasten des Alleineigentums jedes der Ehegatten.

Für alle *Verbindlichkeiten nur eines Ehegatten* haftet zunächst sein Alleineigentum. Danach haftet jedoch auch das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten, wenn es sich um persönliche Schulden eines Ehegatten handelt, die während der Ehe entstanden sind, oder wenn es um Unterhaltszahlungen geht, unabhängig davon, ob der Unterhalt vor oder während der Ehe fällig wurde.

Soll das gemeinschaftliche Eigentum für Verbindlichkeiten eines Ehegatten in Anspruch genommen werden, hat der andere Ehegatte das *Recht des Widerspruchs,* das er

bei Gericht geltend machen muß (§ 16 Abs. 2 FGB; §§ 131ff. ZPO). Das Gericht kann die Haftung auf bestimmte Teile des gemeinschaftlichen Eigentums begrenzen. Des weiteren hat der andere Ehegatte das Recht, die *vorzeitige Auflösung der Eigentumsgemeinschaft* zu beantragen (§ 16 Abs. 3, § 41 FGB; vgl. Abschn. 8.6.3.).

8.6.3.
Die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft

Nach der Beendigung einer Ehe durch Scheidung oder durch den Tod eines Partners entsteht kein gemeinschaftliches Eigentum mehr, das vorhandene ist aufzulösen, es sei denn, der überlebende Ehegatte ist einziger gesetzlicher oder testamentarischer Erbe (zum Erbrecht vgl. Abschn. 11.8.) des Verstorbenen, oder die anderen Erben fordern es nicht.

Die *Auflösung der Eigentumsgemeinschaft nach dem Tode eines Ehegatten* ist Voraussetzung dafür, den Umfang des Nachlasses zu bestimmen. Er besteht aus dem Alleineigentum des Verstorbenen und seinem Anteil am bis dahin gemeinschaftlichen Eigentum. Die Auflösung der Eigentumsgemeinschaft ist also nur notwendig, wenn die anderen Erben gegenüber dem überlebenden Ehegatten auf ihren Ansprüchen bestehen. Das wird häufig nicht der Fall sein, da die Erben in der Regel die gemeinsamen oder gemeinsam erzogenen Kinder sind, denen daran gelegen ist, daß für den überlebenden Elternteil die bisherigen Lebensbedingungen erhalten bleiben. Bestehen die anderen Erben auf ihren Ansprüchen, ist die Eigentumsgemeinschaft vom überlebenden Ehegatten im Zusammenwirken mit ihnen aufzuheben. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, können die Erben sich an das Staatliche Notariat wenden, das die Nachlaßaufteilung vermittelt oder darüber entscheidet (vgl. Abschn. 19.3.2.3.).

Bei der *Auflösung der Eigentumsgemeinschaft nach Ehescheidung* geht es darum, die Anteile jedes Partners am bisher gemeinschaftlichen Eigentum festzulegen. Das Gesetz orientiert darauf, daß die Ehegatten sich selbständig darüber einigen (§ 39 Abs. 1 FGB). Können sie das nicht, entscheidet auf ihren Antrag das Gericht über die Verteilung. Das kann innerhalb des Scheidungsverfahrens geschehen; der Antrag auf Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums an beweglichen Sachen kann grundsätzlich nur bis zum Ablauf eines Jahres nach der Ehescheidung gestellt werden.

Für die Auflösung der Eigentumsgemeinschaft legt das Gesetz den Grundsatz fest, daß den *Ehegatten gleiche Anteile* am gemeinschaftlichen Eigentum zustehen. Es geht dabei davon aus, daß jeder Ehegatte nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit das gemeinschaftliche Eigentum mitgeschaffen hat.

Das Oberste Gericht hat in seiner Richtlinie vom 27. Oktober 1983 (GBl. I 1983 Nr. 32 S. 309) dahin orientiert, daß bei der Verteilung der Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums durch die Gerichte insbesondere die Interessen und Belange der unterhaltsberechtigten Kinder und die bisherigen und künftigen Lebensverhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen sind. Beispielhaft werden dazu in der Richtlinie folgende Aspekte genannt, die zu beachten sind:

- das Alter der Beteiligten;
- deren Gesundheitszustand und der Grad ihrer Erwerbsfähigkeit;
- das Interesse desjenigen Ehegatten an bestimmten Gegenständen, dem das Erziehungsrecht für die Kinder übertragen worden ist.

Werden einem Ehegatten unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte mehr Sachwerte zugeteilt, hat er gegebenenfalls dem anderen einen entsprechenden Geldbetrag zu erstatten.

Das Gericht kann *ungleiche Anteile* am gemeinschaftlichen Eigentum festlegen. So hat der erziehungsberechtigte Ehegatte wegen der bei ihm lebenden unterhaltsberechtigten Kinder einen entsprechend höheren Bedarf an bestimmten Haushaltsgegenständen (z. B. Kühlschrank, Waschmaschine). Ungleiche Anteile sind auch gerechtfertigt,

- wenn ein Ehegatte erhebliche Teile des gemeinschaftlichen Eigentums für persönliche Bedürfnisse ausgegeben hat;
- wenn ein Ehegatte weder durch Erwerbstätigkeit noch durch Arbeit im Haushalt einen angemessenen Beitrag geleistet hat;
- wenn ein Ehegatte durch Verwendung seines Alleineigentums zur Bildung gemein-

schaftlichen Eigentums in größerem Umfang beigetragen hat.

Wird das *gemeinschaftliche Eigentum bei Ehescheidung von den Partnern nicht geteilt* und die Teilung auch nicht bei Gericht beantragt, so wird nach Ablauf der Jahresfrist jeder Beteiligte Alleineigentümer derjenigen Gegenstände, die sich in seinem Besitz befinden (§ 39 Abs. 3 FGB). Das gilt nicht für Grundstücke und Sparguthaben, die gemeinschaftliches Eigentum sind.

Vorzeitige Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft bei bestehender Ehe ist möglich auf Klage eines Ehegatten, wenn es zum Schutze der Interessen des Klagenden oder der minderjährigen Kinder erforderlich ist. Die Grundsätze, nach denen das gemeinschaftliche Eigentum geteilt wird, sind die gleichen wie vorstehend genannt. Nach der Aufhebung entsteht kein gemeinschaftliches Eigentum mehr, es sei denn, die Ehegatten vereinbaren den Wiedereintritt der Eigentumsgemeinschaft schriftlich.

8.7. Die Ehescheidung

Ehezerrüttung und Ehescheidung sind mit vielfältigen Problemen für die betroffenen Menschen und für die Gesellschaft verknüpft. Zwar wird in der DDR nicht mehr als ein Prozent der bestehenden Ehen jährlich geschieden, aber die Tatsache, daß das allein im Jahre 1982 rund 49 800 Ehen waren und etwa 160 200 Bürger, darunter etwa 60 600 Kinder, davon betroffen waren, zeigt, daß hier ein gesellschaftliches Problem liegt. Das Ziel gesellschaftlicher und staatlich-rechtlicher Einflußnahme auf die Bürger ist es, das *Verantwortungsbewußtsein der Ehegatten füreinander und für ihre Kinder zu vertiefen,* ihnen zu helfen und sie zu befähigen, ehegefährdende Konflikte zu überwinden. Ist der Konflikt nicht überwindbar, liegt die Verantwortung der Ehegatten darin, die Ehe in einer Weise zu beenden, die die Würde beider Partner wahrt und es den Kindern ermöglicht, beide Eltern weiter zu achten und nach der Scheidung Beziehungen zu beiden Eltern zu haben, die ihrer Entwicklung förderlich sind.

8.7.1. Das gerichtliche Ehescheidungsverfahren

Ist einer oder sind beide Ehegatten zur Ehescheidung entschlossen, entsteht die Frage, was muß man tun, an wen muß man sich wenden, wie wird das gerichtliche Verfahren ablaufen?

Die Scheidung wird beim Kreisgericht (Stadtbezirksgericht) beantragt (vgl. § 24 ZPO). Der Antragsteller, im Verfahren Kläger genannt, erhält von der Rechtsantragstelle des Gerichts alle notwendigen Hinweise für die Erhebung der Scheidungsklage. Die Rechtsantragstellen haben Merkblätter dazu, wie die schriftliche Begründung der Klage abzufassen ist. Man kann sich auch an einen Rechtsanwalt wenden, der dann die rechtliche Beratung übernimmt und gemeinsam mit dem Bürger die Scheidungsklage erarbeitet.

Nachdem die Klageschrift beim Gericht eingereicht wurde und eine entsprechende Gebühr gezahlt ist (vgl. Abschn. 8.7.2.), werden beide Partner zur ersten Verhandlung geladen. Der Verklagte erhält mit der Ladung einen Durchschlag der Klageschrift und wird aufgefordert, schriftlich dazu Stellung zu nehmen. In der Regel ist dieser Aufforderung ein Fragebogen beigefügt, der den Bürger auf die wesentlichen Punkte einer Klageerwiderung hinweist. Auch wenn einer oder beide Ehegatten jeweils einen Rechtsanwalt beauftragt haben, müssen *beide Parteien persönlich zur Verhandlung erscheinen* (§ 32 Abs. 4 ZPO).

Wenn der Fragebogen oder das Merkblatt Fragen enthalten, die scheinbar keine Beziehung zum Konfliktstoff haben, so ist doch davon auszugehen, daß die sorgfältige Beantwortung auch solcher Fragen für das Gericht und die Ehegatten wichtig ist. Nicht nur der unmittelbare Anlaß für das Scheidungsbegehren steht im Mittelpunkt der gerichtlichen Arbeit, sondern der *Verlauf der Ehe,* die Gemeinsamkeiten und Probleme, die es bei der Gestaltung der Familienbeziehungen gab. Der Konfliktstoff ist darin einzuordnen.

Wenn das Gericht zu der Auffassung kommt, daß die Ehe für die Ehegatten und die Kinder noch einen Sinn hat, wird es versuchen, bei den Ehegatten den *Willen zur Weiterführung der Ehe* zu stärken oder wiederzuerwecken. Unabhängig davon, wie das Verfahren

endet – ob mit einer Scheidung oder dem Willen der Parteien, die Ehe fortzusetzen –, soll das Verfahren dazu dienen, daß die Ehegatten ihre Ehe mit allem Positiven und Negativen besser einschätzen können. Es soll den Ehegatten helfen, Schlußfolgerungen für ihr persönliches Verhalten in dieser oder für eine künftige Gemeinschaft zu ziehen. Letzteres ist deshalb besonders wichtig, weil die Ehescheidung nur selten eine Absage an die Ehe überhaupt ist, sondern in der Regel nur den jeweiligen Partner betrifft.

Zu den Aufgaben des Gerichts im Eheverfahren gehört es auch, die berechtigten *Interessen der Ehegatten und* vor allem *der Kinder zu schützen.* Das bedeutet nicht, daß sich das Gericht zum Interessenvertreter des einen oder des anderen Ehegatten macht, der meint, sein Anliegen sei berechtigt. Vielmehr geht es darum, nach gewissenhafter Prüfung eine angemessene Entscheidung zu finden.

Der *Schutz der Interessen der Kinder* ist von besonderer Bedeutung. Nicht selten wird der aktuelle Konflikt für die Ehegatten so bestimmend, wird die Situation so ausschließlich von den eigenen Beeinträchtigungen her beurteilt, daß die Frage nach der Bedeutung dieser Familiengemeinschaft für die Kinder, nach deren weiteren Entwicklungsbedingungen nach Trennung der Eltern von den Ehegatten nicht ausreichend berücksichtigt wird. Der Schutz der Interessen der Kinder ist deswegen eine besondere Aufgabe des gerichtlichen Verfahrens.

Der *Ablauf des Verfahrens* ist so geregelt, daß das Gericht die genannten Aufgaben erfüllen kann. Das Verfahren beginnt in der Regel mit der **Aussöhnungsverhandlung.** Nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen kann das Eheverfahren ohne Aussöhnungsverhandlung durchgeführt werden, so wenn beide Ehegatten die Scheidung begehren und keine minderjährigen Kinder vorhanden sind (§ 50 ZPO). In der Aussöhnungsverhandlung führt das Gericht mit den Ehegatten eine Aussprache über den Verlauf der Ehe, den Ehekonflikt und dessen Ursachen, die noch bestehenden Gemeinsamkeiten, über mögliche Auswirkungen einer Ehescheidung auf die Ehegatten und die Kinder und über Möglichkeiten, den Konflikt zu überwinden.

Ergeben sich in der Aussöhnungsverhandlung Ansatzpunkte für eine Überwindung des Konflikts, kann das Gericht die *Aussöhnungsverhandlung* nach einer gewissen Zeit *wiederholen* (§ 48 Abs. 3 ZPO). Es kann *das Verfahren* auch bis zur Dauer eines Jahres *aussetzen* und den Ehegatten damit Zeit geben für den Versuch, die Konflikte zu überwinden. Das Gericht hilft ihnen dabei durch konkrete Empfehlungen, in geeigneten Fällen gibt es gesellschaftlichen Kräften oder staatlichen Organen Hinweise, wie sie die Ehegatten dabei unterstützen können (§ 49 ZPO). Ergeben sich während der Aussetzungszeit neue Umstände, die eine Aussetzung nicht mehr rechtfertigen, wird auf Antrag eines Ehegatten das Verfahren fortgesetzt.

Der Aussöhnungsverhandlung, wenn sie keinen Erfolg hatte, folgt die **streitige Verhandlung.** Diese Bezeichnung kann irreführen. Auch hier geht es nicht darum, miteinander zu streiten, sondern darum, die Voraussetzungen für die Entscheidungen des Gerichts zu schaffen. Auch in diesem Stadium des Verfahrens ist z. B. eine Aussetzung oder Klagerücknahme möglich. Die Grundsätze des Zusammenwirkens zwischen den Parteien und dem Gericht gelten auch hier in vollem Maße.

Im Ehescheidungsverfahren wird, wenn die Partner minderjährige Kinder haben, immer über die *Regelung des elterlichen Erziehungsrechts* und über den *Unterhalt für die Kinder* entschieden, ebenso über den *Antrag eines Ehegatten auf Unterhalt,* wenn er einen solchen Antrag gestellt hat. Auf Antrag einer Partei kann außerdem über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens (vgl. Abschn. 8.6.3.), die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung, einen Ausgleichsanspruch und die Anfechtung der Vaterschaft für ein in der Ehe geborenes Kind entschieden werden (§ 13 ZPO).

Eine Ehe wird gemäß § 24 FGB dann geschieden, wenn sie „ihren Sinn für die Ehegatten, die Kinder und damit auch für die Gesellschaft verloren hat“. Das Gericht geht bei der Prüfung der Frage, ob der *Sinnverlust der Ehe* im konkreten Fall zu bejahen ist, von den im FGB gerelten und in diesem Kapitel dargelegten Grundlagen und Aufgaben von Ehe und Familie aus und bezieht die allgemeinen Regelungen auf die konkrete Ehe. Wenn es feststellt, daß die betreffende Ehe die Persönlich-

keitsentwicklung der Ehegatten und der Kinder nicht mehr positiv beeinflussen kann, weil für eine Gemeinschaft keine Grundlagen mehr gegeben sind, also z. B. Liebe, Achtung, gegenseitiges Vertrauen fehlen, so ist das gleichbedeutend mit dem Sinnverlust der Ehe im Sinne des § 24 FGB. Dagegen kann aus einzelnen, auch schwerwiegenden Ereignissen oder Problemen, die vielleicht der Anlaß für die Scheidungsklage waren, nicht direkt auf den Sinnverlust geschlossen werden. Manches zunächst als unüberwindlich angesehene Problem kann beigelegt und überwunden werden, wenn der beiderseitige Wille dazu gestärkt oder geweckt werden kann. Vor allem die Liebe zu den gemeinsamen Kindern und die Aufgabe, sie zu erziehen, kann der Ehe, auch wenn es Probleme gibt, durchaus noch einen Sinn verleihen. Das Gericht muß immer prüfen, ob die Vorteile der Familienerziehung in der konkreten Familie noch gegeben sind. Ist das nicht mehr der Fall, ist auch das Fundament gemeinsamer Erziehung zerstört, dann ist die Ehe in der Regel auch für die Kinder ohne Sinn.

Nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei besonderen Erziehungs- und Entwicklungsproblemen der Kinder, wird unter Umständen eine Ehe ausschließlich wegen der dann besonderen Interessen der Kinder aufrechterhalten werden müssen. Die Verantwortung der Ehegatten besteht dann darin, für den notwendigen Zeitraum ihre eigenen Interessen hintanzusetzen, um den Kindern die Bedingungen in der Familie zu sichern, die sie brauchen.

8.7.2.
Folgen der Ehescheidung

Haben die Ehegatten, die geschieden werden wollen, gemeinsame minderjährige Kinder, ist obligatorisch auch darüber zu entscheiden, wer künftig das **Erziehungsrecht** allein hat. Die Ehegatten unterbreiten dem Gericht dazu einen Vorschlag (§ 25 Abs. 2 FGB). Einem *übereinstimmenden Vorschlag der Ehegatten* wird das Gericht meistens folgen, wenn es auch gehalten ist, diesen Vorschlag zu prüfen. Maßstab für seine Entscheidung sind die Interessen der Kinder, deren Entwicklung muß bestmöglich gesichert werden. Die Interessen und Belange der Ehegatten haben sich dem unterzuordnen.

Das wird z. B. bei einer angestrebten *Geschwistertrennung* deutlich. Motiv der Eltern für einen solchen Antrag ist häufig, die Ehescheidung für beide Ehegatten weniger schmerzvoll zu machen. Aber die Erziehung im Geschwisterkollektiv ist von so bedeutendem Wert, daß das Erziehungsrecht für mehrere Kinder meist nur einem Elternteil übertragen wird. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann gerechtfertigt, wenn es im Interesse der Kinder günstiger erscheint, sie zu trennen (vgl. Richtlinie Nr. 25 des Obersten Gerichts der DDR vom 25. 9. 1968, GBl. II 1968 Nr. 108 S. 847 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 17. 12. 1975, GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182).

Das Gericht steht immer dann vor einer komplizierten Aufgabe, *wenn beide Eltern das Erziehungsrecht für sich beanspruchen.* In die Vorbereitung einer solchen gerichtlichen Entscheidung wie auch dann, wenn eine Geschwistertrennung angestrebt wird, wird das Organ der Jugendhilfe einbezogen (§ 25 Abs. 2 FGB), das nach gründlicher Prüfung und Gesprächen mit den Eltern und nachdem es Auskünfte über die Erziehungssituation eingeholt hat, eine Stellungnahme abgibt und vorschlägt, welchem Elternteil das Erziehungsrecht übertragen werden sollte (vgl. „Richtlinie Nr. 6 des Zentralen Jugendhilfeausschusses vom 9. 12. 1976“, Jugendhilfe, 1977/2, S. 40).

Das Gericht prüft in Vorbereitung der Entscheidung, welchen Anteil jeder Ehegatte an der bisherigen Betreuung und Erziehung der Kinder hatte und zu wem die Kinder eine stärkere Bindung haben. Weiterhin prüft es, wer von den Eltern für die Zukunft die besseren Möglichkeiten zur Betreuung und Erziehung der Kinder hat. Dabei wird in der Regel demjenigen, der das Erziehungsrecht vor allem selbst wahrnehmen kann, der Vorrang zu geben sein vor dem, der dazu weitgehend der Hilfe anderer, z. B. der Großeltern, bedürfte.

Meist erweist sich unter Beachtung aller genannten Gesichtspunkte ein Elternteil als der geeignetere. Das heißt nicht, daß der andere erziehungsuntüchtig wäre. Es bedeutet nur, daß bei einem Elternteil objektiv und subjektiv günstigere Bedingungen für die Erziehung und Betreuung der Kinder gegeben sind als bei dem anderen. In Ausnahmefällen kann es sich

ergeben, daß beide Eltern gleiche Voraussetzungen für die Übertragung des Erziehungsrechts bieten. Dann muß das Gericht gewissermaßen hilfsweise prüfen, wie beide Ehegatten sich zur Ehe verhielten, wer sich um die Harmonie oder Aufrechterhaltung der Ehe mehr bemüht hat und wer die gewichtigeren Gründe für den Sinnverlust der Ehe gegeben hat.

Durch die Entscheidung des Gerichts erhält entweder der Vater oder die Mutter die rechtliche *Stellung des Nichterziehungsberechtigten. Ihm verbleiben aber bestimmte Mitwirkungsrechte bei Entscheidungen, die für die Kinder zu treffen sind, und die Befugnis zum persönlichen Umgang mit den Kindern* (vgl. Abschn. 8.5.2.). Die unterhalts- und erbrechtlichen Beziehungen zu den Kindern bleiben bestehen (zum Unterhalt vgl. Abschn. 8.4.2.; zum Erbrecht Kap. 11).

Von besonderer Bedeutung für die Lebensbedingungen nach der Ehescheidung ist das **Recht an der ehelichen Wohnung.** Können sich die Ehegatten nicht einigen, wer die Wohnung künftig bewohnen soll, entscheidet das Gericht darüber, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen (§ 34 FGB). In der Regel werden dem Erziehungsberechtigten auch die Rechte an der Ehewohnung übertragen. Es können sich aber aus den Lebensverhältnissen der Beteiligten Gründe ergeben, die gegen eine solche Entscheidung sprechen. Beispielsweise kann der Nichterziehungsberechtigte an einem körperlichen Gebrechen leiden, das ihn auf gerade diese Wohnung angewiesen sein läßt; oder die Wohnung liegt in einem Einfamilienhaus, das dem Nichterziehungsberechtigten gehört; oder der Nichterziehungsberechtigte hat einen Beruf, der ihn an diese Wohnung bindet (Bäckerei, Gastwirtschaft).

Es ist bei der gerichtlichen Entscheidung über die Wohnung auch zu berücksichtigen, welchen Anteil die Ehegatten jeweils an der Ehezerrüttung hatten. Hat sich einer der Partner besonders verantwortungslos verhalten, kann das dazu führen, daß ihm die Rechte an der Ehewohnung nicht übertragen werden. Wenn das aber der Erziehungsberechtigte ist, so werden die Interessen der Kinder in der Regel den Vorrang haben müssen. Die Kinder, die durch die Ehescheidung ohnehin betroffen sind, sollen möglichst nicht aus ihrer vertrauten Umgebung gerissen werden. Im Einzelfall werden alle berechtigten Interessen gegeneinander abzuwägen sein.

Handelt es sich bei der Wohnung um eine *Mietwohnung,* so scheidet mit Rechtskraft der Entscheidung derjenige aus dem Mietvertrag aus, dem die Rechte an der Wohnung nicht übertragen wurden. Für die Räumung der Wohnung wird ihm in der Regel keine Frist gesetzt. Er ist jedoch verpflichtet, sich unverzüglich um die Zuweisung anderen Wohnraums zu bemühen.

Tut er das nicht, kann der andere alles Erforderliche einleiten und dann, wenn die Organe der Wohnraumlenkung anderen Wohnraum bereitgestellt haben, den Räumungspflichtigen mit Hilfe des Gerichts zur Räumung veranlassen (§ 128 ZPO).

Bis zum Auszug entsteht ein untermietsähnliches Verhältnis zwischen dem Mieter und dem Räumungspflichtigen, also zwischen den geschiedenen Ehegatten. Der Räumungspflichtige hat das Recht der Nutzung an den Gemeinschaftseinrichtungen der Wohnung (Küche, Bad, Toilette) gemeinsam mit dem Mieter und gegebenenfalls an bestimmten Mieträumen allein. Er hat sich an der Miete zu beteiligen und anteilige Energiekosten zu tragen. Wie ein Untermieter hat er das Recht, Besuche zu empfangen, und die Pflicht, den Mieter nicht zu beeinträchtigen. Er darf in dem von ihm genutzten Wohnraum dritten Personen nicht ständige Unterkunft gewähren.

Handelt es sich um eine *Genossenschaftswohnung,* über die zu entscheiden ist, holt das Gericht erforderlichenfalls eine Stellungnahme des Vorstandes der Genossenschaft ein. Das Gericht entscheidet auf der Grundlage der gleichen Kriterien, wie sie für andere Wohnungen gelten, unter Beachtung der Belange der Genossenschaft. Derjenige, dem das Nutzungsrecht nicht übertragen wurde, hat als AWG-Mitglied Anspruch darauf, neu mit Wohnraum versorgt zu werden. Für die Nutzung der ehemals gemeinsamen Wohnung durch den Räumungspflichtigen gelten bis zur Bereitstellung neuen Wohnraums die oben dargelegten Grundsätze.

Über die Genossenschaftsanteile kann das Gericht nur entscheiden, wenn ein Antrag eines Ehegatten dazu vorliegt.

Bei *Werk- und Dienstwohnungen* ist zu ent-

scheiden, ob die Nutzung der Wohnung an eine bestimmte Funktion im Betrieb gebunden ist oder nicht. Handelt es sich um eine funktionsgebundene Wohnung (z. B. Heizer, Pförtner, Direktor), kann das Gericht sie dem Ehegatten, der die Funktion nicht ausübt, nur dann zusprechen, wenn das für die Zuweisung dieser Wohnung zuständige Organ oder der Betrieb dem zustimmt. Handelt es sich um eine nicht funktionsgebundene Wohnung, wird das Gericht nach Anhörung des für die Zuweisung zuständigen Organs oder Betriebes seine Entscheidung treffen (§ 34 Abs. 2 FGB). In der Regel wird es dem in dem betreffenden Betrieb Tätigen die Wohnung zusprechen. Es kann aber unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriterien für die Entscheidung über die Ehewohnung auch dem nicht betriebsangehörigen Ehegatten die Rechte an der Wohnung übertragen.

Eine gerichtliche **Vermögensauseinandersetzung** (§ 39 FGB) kann ebenfalls mit dem Eheverfahren verbunden werden, wenn sich die Ehegatten nicht außergerichtlich einigen können (vgl. Abschn. 8.6.3.).

Darüber, wer die **Kosten des Verfahrens** zu tragen hat, entscheidet das Gericht gemäß § 174 Abs. 3 ZPO unter Würdigung der getroffenen Feststellungen – also insbesondere der Umstände, die zur Ehezerrüttung geführt haben – und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien. Zu den Kosten des Verfahrens gehören die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die außergerichtlichen Kosten (auch die Rechtsanwaltskosten). Die kostenpflichtige Partei hat entweder ganz oder zum Teil – je nach gerichtlicher Entscheidung – die Gerichtskosten und die Anwaltskosten (auch die Kosten des Anwalts, der die andere Partei vertreten hat) zu tragen.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Gerichtsgebühr ist das Bruttoeinkommen beider Ehegatten in den letzten vier Monaten vor Klageerhebung, das zu einer Gesamtsumme zu addieren ist (§ 172 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO). Die Gebühr beträgt fünf Prozent dieser Summe, aufgerundet auf einen durch 100 teilbaren Betrag (§ 165 Abs. 1 ZPO).

Das Verfahren in Ehesachen bleibt gebührenfrei, wenn die Klage vor Beginn der streitigen Verhandlung zurückgenommen wird. Wird die Klage nach Beginn der streitigen Verhandlung zurückgenommen, ist die halbe Gebühr zu zahlen.

Die Entscheidung über das Recht an der ehelichen Wohnung innerhalb des Eheverfahrens erhöht die Kosten nicht. Wird die Klage gesondert – also nach dem Eheverfahren – erhoben, entstehen gesonderte Kosten.

Beantragen die Ehegatten die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens innerhalb des Eheverfahrens, werden Gebühren dafür berechnet, wenn die Hälfte des Gesamtvermögens 3 000 Mark übersteigt. Wird die gerichtliche Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Eheverfahrens durchgeführt, wird der Gebührenwert nach dem Antrag berechnet, der die höhere Summe des zu verteilenden Vermögens angibt.

Anwaltskosten sind außergerichtliche Kosten, die der Anwalt nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung (GBl. I 1982 Nr. 9 S. 183) berechnet.

8.8. Vormundschaft und Pflegschaft

Besonderer Fürsorge des Staates und der Gesellschaft bedürfen alle jene Menschen, die ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst wahrzunehmen. Die Gründe dafür können sehr unterschiedlich sein, sie können für dauernd oder für eine bestimmte Zeit wirken. Entsprechend diesen verschiedenen Voraussetzungen regelt das FGB die Fürsorgetätigkeit als

- Vormundschaft über Minderjährige (§§ 88–97),
- Vormundschaft über Volljährige (§§ 98–103),
- Pflegschaft für Minderjährige (§§ 104, 106, 107),
- Pflegschaft für Volljährige (§§ 104–107).

Die *Vormundschaft über einen Minderjährigen* wird von den Organen der Jugendhilfe angeordnet, wenn für das Kind niemand das elterliche Erziehungsrecht hat. Das ist dann der Fall, wenn die Eltern des Kindes gestorben sind oder die noch lebenden Eltern entmündigt sind oder wenn ihnen das Erziehungsrecht entzogen und keinem anderen übertragen wurde

oder wenn die Mutter des Kindes noch nicht volljährig ist.

Nach Anordnung der Vormundschaft bestellen die Organe der Jugendhilfe einen Vormund, der möglichst ein Verwandter des Kindes oder dessen engerem Lebenskreis zugehörig sein soll. Es ist erstrebenswert, daß das Kind in die Familie des Vormundes aufgenommen wird, doch ist das nicht zwingend. Es kann auch in einer anderen Familie oder im Heim leben. Wird es in die Familie des Vormunds aufgenommen, dann sollen die Ehegatten gemeinsam als Vormund bestellt werden. Hat das Kind schon die notwendige Reife, so soll es zur Auswahl des Vormunds gehört werden.

Kann kein geeigneter Bürger als Vormund gewonnen werden, kann das Organ der Jugendhilfe die Vormundschaft selbst führen.

Dem Vormund obliegen alle Erziehungsrechte und -pflichten, die sonst den Eltern zustehen. Er ist verantwortlich für die Erziehung, Betreuung und Beaufsichtigung seines Mündels, nimmt als dessen gesetzlicher Vertreter die Interessen seines Mündels wahr und verwaltet dessen Eigentum. Unterhaltspflichtig ist der Vormund seinem Mündel nicht.

Das Organ der Jugendhilfe führt die Aufsicht über die Vormundschaft. Es berät und unterstützt den Vormund in allen Fragen der Erziehung und Entwicklung des Kindes, und der Vormund ist dem Jugendhilfeorgan für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Das unterscheidet die Vormundschaft wesentlich von der Übertragung des Erziehungsrechts.

Der Vormund ist verpflichtet, dem Jugendhilfeorgan jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Vormundschaftsführung zu geben und einmal jährlich über die Erziehung, Entwicklung, den Gesundheitszustand und die Ausbildung des Kindes zu berichten sowie über die Verwaltung des Vermögens eine Abrechnung vorzulegen.

Die Vormundschaft endet, wenn

- das Kind volljährig wird,
- die Eltern oder ein Elternteil erziehungsberechtigt werden,
- das Erziehungsrecht auf die Eltern, einen Elternteil oder die Großeltern übertragen wird,
- das Kind an Kindes Statt angenommen wird oder
- das Kind stirbt.

Es bedarf in diesen Fällen keiner ausdrücklichen Aufhebung der Vormundschaft durch das Jugendhilfeorgan.

Der Vormund kann – ohne daß die Vormundschaft selbst aufgehoben wird – entlassen und ein neuer bestellt werden.

Die *Vormundschaft über Volljährige* dient der Fürsorge für entmündigte Bürger.

Die Entmündigung ist nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Sie kann notwendig sein, wenn der Bürger wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder infolge Mißbrauchs von Alkohol oder anderer rauscherzeugender Mittel oder Drogen in der Fähigkeit, in gesellschaftlicher Verantwortung über die Begründung von Rechten und Pflichten selbst zu entscheiden, erheblich beeinträchtigt ist (§ 460 Abs. 2 ZGB).

Für die Anordnung der Vormundschaft über einen Entmündigten und für die Bestellung eines Vormundes sowie für die Kontrolle seiner Tätigkeit sind die Staatlichen Notariate zuständig. Der Vormund hat die Aufgabe, als gesetzlicher Vertreter des Entmündigten dessen Vermögen zu verwalten und sich um dessen persönliches Wohl zu sorgen. Dazu können z. B. die Sorge um die Wohnung, die Unterbringung und die Betreuung oder die Veranlassung einer Heilbehandlung gehören.

Das Staatliche Notariat führt die Vormundschaft ausnahmsweise selbst, wenn der Entmündigte in einem Heim oder einer Anstalt untergebracht ist und keine Angehörigen oder andere ihm nahestehenden Personen hat, die als Vormund in Frage kommen.

Die Vormundschaft endet mit dem Tode oder der Todeserklärung des Entmündigten oder aber mit der rechtskräftigen Aufhebung der Entmündigung. Wie bei der Vormundschaft über Minderjährige kann auch hier der Vormund auf seinen Antrag hin oder aber auf Grund einer Entscheidung des Staatlichen Notariats entlassen oder ein anderer eingesetzt werden.

Eine der Vormundschaft inhaltlich vergleichbare Fürsorgetätigkeit ist die **Pflegschaft.** Auch sie wird für einen Minderjährigen vom Organ der Jugendhilfe, für einen Volljährigen vom Staatlichen Notariat angeordnet. Anders als die Vormundschaft wird sie jedoch nur zur Erledigung ganz bestimmter Angelegenheiten oder für einen begrenzten Aufga-

benbereich angeordnet. Der als Pfleger eingesetzte Bürger ist nur im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenbereiches der gesetzliche Vertreter dessen, für den er als Pfleger bestellt wurde.

Für einen *Minderjährigen,* der erziehungsberechtigte Eltern oder einen Vormund hat, wird die Pflegschaft angeordnet und ein Pfleger bestellt, wenn die Eltern oder der Vormund verhindert sind, das Erziehungsrecht auszuüben oder bestimmte Pflichten für das Kind zu erfüllen, z. B. bei längerem Auslands-, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt der Eltern oder des Vormunds.

Eine Pflegschaft für ein Kind ist auch dann notwendig, wenn es bei einem Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit zwischen dem Minderjährigen einerseits und dem Erziehungsberechtigten, dessen Ehegatten, Verwandten oder dem Vormund andererseits vertreten werden muß, beispielsweise wenn die Eltern gegen das Kind einen Rechtsstreit über ein bestehendes oder nichtbestehendes Erbrecht des Kindes bei Gericht anhängig machen wollen.

Für einen *Volljährigen* sind folgende Pflegschaften möglich:

a) die Ergänzungspflegschaft, wenn der Vormund des Volljährigen verhindert ist, dessen Angelegenheiten zu erledigen;
b) die Abwesenheitspflegschaft zur Wahrnehmung vermögensrechtlicher Angelegenheiten eines Bürgers, der verhindert ist, seine Angelegenheiten selbst zu erledigen, oder dessen Aufenthalt unbekannt ist;
c) die Pflegschaft für unbekannte oder ungewisse Beteiligte. Sie kann beispielsweise dann nötig werden, wenn nicht sicher ist, ob ein Miterbe überhaupt als solcher gilt, weil nicht feststeht, ob er den Erbfall erlebt hat;
d) die Gebrechlichkeitspflegschaft für einen Bürger mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen, die es ihm unmöglich machen, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Die Pflegschaft bedarf der Einwilligung des Bürgers. Ist eine Verständigung mit ihm nicht möglich, kann das Staatliche Notariat sie auf der Grundlage ärztlicher Gutachten oder eigener Feststellung einrichten.

Die Pflegschaften enden mit der Erledigung der Aufgabe, für die sie eingerichtet wurden, die Gebrechlichkeitspflegschaft auch dann, wenn der Gebrechliche seine Einwilligung zurücknimmt. Alle Pflegschaften enden, wenn derjenige, dessen Angelegenheiten der Pfleger wahrnehmen sollte, stirbt.

Kapitel 9
Förderung und Schutz der Jugend

Die Jugend in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders zu fördern ist ein verfassungsrechtlich verankertes Grundprinzip des sozialistischen Staates (Art. 20 Abs. 3 Verfassung), mit dem ihr auch alle Möglichkeiten gegeben werden, an der Entwicklung der Gesellschaft verantwortungsbewußt teilzunehmen. Die Verfassung orientiert darauf, alle Fähigkeiten und Begabungen der jungen Menschen zum Wohle der sozialistischen Gesellschaft zu entfalten, allseitig entwickelte sozialistische Persönlichkeiten heranzubilden, die auf sozialistische Weise leben und arbeiten, sich zu ihrem Vaterland bekennen und bereit sind, es zu verteidigen, die kommunistischen Idealen nachstreben und sich die Schätze der Wissenschaft und der Kultur aneignen.

Die Jugendpolitik der DDR – fester Bestandteil der Gesamtpolitik der SED – beruht auf den Traditionen der revolutionären deutschen Arbeiterbewegung und wird von dem Grundsatz bestimmt, der Jugend Vertrauen zu schenken und ihr Verantwortung zu übertragen.

Als nach der Zerschlagung des Faschismus die Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei die Führung der Gesellschaft übernahm, begann sie zugleich, die revolutionäre Jugendpolitik der Arbeiterklasse zu verwirklichen. Die von ihr initiierten **„Grundrechte der jungen Generation“** bildeten zusammen mit den „Grundsätzen und Zielen“ das auf dem I. Parlament der FDJ im Juni 1946 angenommene Programm der FDJ, mit dem alle Schichten der Jugend für den antifaschistisch-demokratischen Neuaufbau gewonnen werden sollten. Sie entsprachen den grundlegenden Lebensinteressen der Jugend nach der Zerschlagung des Faschimus. Die in ihnen enthaltenen politischen Rechte umfaßten vor allem das Recht auf Mitarbeit befähigter Jugendlicher in den neugebildeten demokratischen Organen, das aktive Wahlrecht vom 18. Lebensjahr an und die Wählbarkeit – das passive Wahlrecht – ab 21 Jahre.

Mit dem Recht auf Arbeit und Erholung wurden unter anderem gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie eine gute Berufsausbildung für alle Jugendlichen gefordert. Das Recht auf Bildung war darauf gerichtet, das Bildungsprivileg konsequent zu beseitigen sowie allen befähigten Jugendlichen den Besuch der höchsten Bildungsstätten zu ermöglichen und dafür zugleich die materiellen Voraussetzungen zu schaffen. Bei dem Recht auf Freude und Frohsinn ging es beispielsweise um verbilligte Theater- und Konzertbesuche sowie vielfältige Möglichkeiten der kulturellen und sportlichen Betätigung für die Jugend.

Dieses Programm wurde von den neuen Organen der demokratischen Staatsmacht – oft mit Hilfe der Sowjetischen Militäradministration und gegen den Widerstand reaktionärer Kräfte – Zug um Zug verwirklicht. Mit den revolutionären Umwälzungen auf dem Gebiet der DDR wurde die demokratische Schulreform verwirklicht, an den Universitäten nahmen Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten ihre Tätigkeit auf, und Hunderte von Jugend-, Sport- und Erholungseinrichtungen entstanden. In den meisten Verfassungen der Länder wurde ein aktives Wahlrecht mit 18 Jahren durchgesetzt, und viele Jugendliche übernahmen verantwortliche Funktionen in Staat und Wirtschaft und verwirklichten über ihre einheitliche Jugendorganisation – die FDJ – ihr Recht auf Mitgestaltung und Mitwirkung.

Mit der Gründung der DDR und der Annahme der ersten Verfassung vom 7. Oktober 1949 wurden die von der FDJ geforderten Grundrechte verfassungsmäßig garantiert, durch Gesetze ausgestaltet und entsprechend den Möglichkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung verwirklicht. Zu den ersten Gesetzen der DDR gehörte das *Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung* vom 8. Februar 1950. Es eröffnete der Jugend weitere Möglich-

keiten und weitreichende Rechte der Teilnahme am demokratischen Leben sowie für ihre Bildung und berufliche Qualifizierung. Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre ermöglichte es allen jungen Bürgern ab vollendetem 18. Lebensjahr, an den ersten Volkswahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen teilzunehmen. Mit dem Gesetz der Arbeit vom April 1950 wurde der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit und Leistung" Bestandteil arbeitsrechtlicher Regelungen. Weitere Regelungen ergingen zum Schutz der Jugend, besonders auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Das verfassungsrechtliche Verbot von Kriegshetze, faschistischer und revanchistischer Propaganda unterstützte die humanistische Erziehung der jungen Generation.
Die Jugendgesetzgebung zur planmäßigen Förderung der Jugend ist seitdem ein Wesenszug der Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates in der DDR. Im Jugendgesetz vom 4. Mai 1964 wurden die Rechte und Möglichkeiten zur Mitwirkung der Jugend beim Aufbau des Sozialismus erweitert. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe wurden verpflichtet, die Teilnahme der Jugend an der Entwicklung der Volkswirtschaft, an der Ausbildung und Qualifizierung, am kulturellen Leben und an der sportlichen Betätigung sowie an der Leitung des Staates allseitig zu fördern. Das Jugendgesetz fand seine Ergänzung im Bildungsgesetz, mit dem das in der Verfassung der DDR verankerte Recht auf Bildung für alle Bürger gesichert wird und die Struktur, die Ziele und der Inhalt der Bildungseinrichtungen in ihren Grundsätzen bestimmt werden (vgl. ausführlich Kap. 10). Auch das Familiengesetzbuch oder das Wehrdienstgesetz vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 221) sowie viele andere Rechtsvorschriften sind von den Grundsätzen der marxistisch-leninistischen Jugendpolitik geprägt. Sie unterstreichen, daß die Jugend in der DDR untrennbar mit dem Werden und Wachsen des sozialistischen Staates verbunden ist.

Das Jugendgesetz der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I 1974 Nr. 5 S. 45) ist demzufolge Ausdruck der kontinuierlichen Jugendgesetzgebung in der DDR. Zusammen mit den Beschlüssen der SED – vor allem dem Programm der SED – ist es die Grundlage für die kommunistische Erziehung der Jugend und ihre allseitige Persönlichkeitsentfaltung, gibt ihr noch umfassendere Möglichkeiten der Teilnahme an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Das Jugendgesetz fördert die Initiativen der Jugend, legt ihre Rechte fest sowie die Ehrenpflicht zum Schutze des Sozialismus, es bestimmt die Aufgaben der staatlichen Organe bei der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik.

Der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED, Erich Honecker, hatte auf der Zentralen Funktionärskonferenz der FDJ im Oktober 1972 im Namen des Zentralkomitees den Vorschlag für das Gesetz unterbreitet.
Der Entwurf wurde unter Verantwortung der FDJ in Übereinstimmung mit dem Ministerrat der DDR und dem Bundesvorstand des FDGB sowie in engem Zusammenwirken mit dem DTSB der DDR, der GST und anderen gesellschaftlichen Kräften erarbeitet. An der Diskussion des im Juni 1973 veröffentlichten Entwurfs beteiligten sich insgesamt 5,4 Millionen Bürger, in der großen Mehrzahl Jugendliche. Die Diskussion erbrachte 4821 Änderungsvorschläge, auf deren Grundlage rund 200 Änderungen am Entwurf vorgenommen wurden. Am 28. Januar 1974 wurde das Jugendgesetz von der Volkskammer der DDR einstimmig verabschiedet.

9.1. Das Jugendgesetz der DDR – ein Gesetz zur allseitigen Förderung der Initiative der Jugend

9.1.1. Die werktätige Jugend

Das Jugendgesetz geht in seinem Abschnitt II davon aus, daß die jungen Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz, Angestellten, Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Lehrlinge gemeinsam mit allen Werktätigen an der Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensnivaus des Volkes mitwirken. In der schöpferischen Arbeit wird die Arbeiterjugend ihrer Aufgabe als Nachwuchs der führenden Klasse gerecht. Das Jugendgesetz gewährleistet der werktätigen Jugend das Recht, am sozialistischen Wettbewerb und an den Plandiskussionen teilzunehmen, und verpflichtet die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften, dafür entsprechende Voraussetzungen zu schaffen (§ 10 Jugendgesetz).

Im AGB ist den Leitungen der Grundorganisationen der FDJ in den Betrieben das Recht zugesichert, gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen die Aktivität der Jugend im sozialistischen Wettbewerb zu entwikkeln und dazu geeignete Vorschläge zu unterbreiten (§ 34 Abs. 3 AGB). Dazu gehört vor allem die Bildung von Jugendbrigaden und die Übernahme von Jugendobjekten durch die Jugendlichen (§ 12 Abs. 2 Jugendgesetz; § 35 Buchst. c AGB).

Jugendbrigaden sind Arbeitskollektive junger Werktätiger in den sozialistischen Betrieben, die abrechenbare Aufgaben zur Erfüllung der Pläne übernommen haben. Sie sind Jugendkollektive, die nach dem sozialistischen Prinzip der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe und Unterstützung arbeiten. Die Jugendbrigaden sind entsprechend den konkreten Arbeitsanforderungen zusammengesetzt; sie können als ständige oder zeitweilige (z. B. Mähdrescherkollektive zur Ernte) Brigaden gebildet werden. Die Jugendlichen kämpfen in ihren Brigaden insbesondere darum, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die sozialistische Rationalisierung und die Neuererbewegung durchzusetzen, die Pläne termin- und qualitätsgerecht zu erfüllen. Damit verbunden sind zahlreiche Jugendinitiativen, die zu bedeutenden Wettbewerbsbewegungen zur allseitigen Stärkung der DDR wurden. Zugleich sind die Jugendkollektive Zentren der politischen Erziehungsarbeit unter der Arbeiterjugend. Hervorragende Jugendbrigaden haben die Entwicklung der DDR und der FDJ mitgeprägt, so die Jugendbrigade „Nikolai Mamai" aus dem VEB Chemiekombinat Bitterfeld, von der die Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben" ausging, und die Jugendbrigade „Hans Kiefert" aus dem VEB Kombinat Tiefbau Berlin, die die Initiative „Jeder jeden Tag mit guter Bilanz" ins Leben rief.

Die erfolgreiche Tätigkeit jeder Jugendbrigade setzt ein enges Zusammenwirken zwischen dem staatlichen Leiter bzw. dem Vorstand der Genossenschaft und der FDJ-Brigade voraus. Die Leiter und Vorstände haben mit den Leitungen der FDJ die politischen, ökonomischen und kulturellen Zielstellungen sowie die Leitung und Förderung der Jugendbrigade zu vereinbaren (§ 12 Abs. 2 Jugendgesetz).

Dazu ist mit der Brigade ein Brigadevertrag abzuschließen, der folgende Festlegungen zu enthalten hat:

a) die von der staatlichen Leitung zu schaffenden materiellen Voraussetzungen für die Realisierung der übertragenen Aufgabe, die Bestandteil des Planes ist; Maßnahmen zur Qualifizierung und Bildung der Mitglieder der Jugendbrigade. Diese Maßnahmen sind zugleich Bestandteil des Jugendförderungsplanes des Betriebes (§ 31 AGB). Im Rahmen der Rechenschaftslegung und des „Treffpunktes Leiter" berichten die staatlichen Leiter vor der Jugendbrigade über die Realisierung ihrer Verpflichtungen;
b) die Verpflichtung der FDJ-Gruppenleitung der Jugendbrigade, den sozialistischen Wettbewerb gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu organisieren, die Ergebnisse ständig zu kontrollieren und die Brigade zu einem sozialistischen Jugendkollektiv zu entwickeln.

Jugendobjekte enthalten exakt meß- und abrechenbare, zeitlich begrenzte Aufgaben, die einem Jugendkollektiv (z. B. einer Jugendbrigade in einem Betrieb) zur eigenverantwortlichen Lösung übertragen werden. Jugendobjekte erweisen sich als wirksame Mittel zur kommunistischen Erziehung der jungen Generation, zur Bewußtseinsbildung. Sie sind Schulen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, in denen die Jugendlichen beweisen können, was sie gelernt haben, wie sie es verstehen, größere Objekte selbständig zu leiten, und welche Qualität ihre Arbeit aufweist.

Für die Auswahl der Jugendobjekte sind die staatlichen Leiter verantwortlich. Jugendobjekte können als betriebliche, als Kreis- und Bezirks- sowie als zentrale Jugendobjekte vergeben werden. Auch die örtlichen Volksvertretungen können zu volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben Jugendobjekte übergeben. Jugendobjekte sollen Bestandteil des Planes sowie konkret und abrechenbar sein.

1981 arbeiteten in der DDR 446 630 junge Werktätige in 39 200 Jugendbrigaden. Die Anzahl der Jugendobjekte betrug 1981 96 553. Jugendobjekte sind als historische Taten der jungen Generation in die Geschichte der DDR eingegangen. Am ersten zentralen Jugendobjekt, dem Bau der „Talsperre des Friedens" in Sosa (1949–1951), beteiligten sich 24 000 überwiegend jugendliche

Bauleiter und Helfer. Das setzte sich fort mit der Errichtung des Eisenhüttenkombinates Ost (1951–1954) und dem Bau des Kraftwerkes Trattendorf (1954–1958), wozu sich 3 000 Jugendliche aus allen Teilen der Republik meldeten. Zu nennen sind weiterhin das Jugendobjekt „Max braucht Wasser" (1948–1949) oder die Trockenlegung der 35 000 Hektar großen Wische an der Elbe (1958–1960). Hervorzuheben sind schließlich die außergewöhnlichen Leistungen, die über 6 000 FDJler beim Bau der „Drushba-Trasse" erbrachten (1974–1978). Das bisher größte Jugendobjekt wurde 1976 an die FDJler übergeben. An der „FDJ-Initiative Berlin" zur Gestaltung der Hauptstadt nahmen 1981 bereits 13 922 Jugendliche aus allen Bezirken der DDR teil.

Die **Messen der Meister von morgen** (MMM) sind ebenfalls eine politische Bewegung der Jugend zur aktiven und schöpferischen Teilnahme an der Erfüllung der vor der Gesellschaft stehenden Aufgaben, die den gesunden Ehrgeiz der Jugend fördert. Sie knüpfen an das Bestreben der Kinder und Jugendlichen an, ihr Wissen und Können, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten öffentlich nachzuweisen. Die Messen der Meister von morgen finden jährlich als Leistungs- und Lehrschauen des wissenschaftlich-technischen Schaffens der Jugend in den Betrieben, Genossenschaften, Schulen sowie Fach- und Hochschulen und in den Gemeinden, Städten, Kreisen und Bezirken statt (§ 14 Jugendgesetz). Sie sind Grundlage der Zentralen Messe der Meister von morgen.

9.1.2. Die lernende und studierende Jugend

Die allseitige sozialistische *Bildung und Erziehung der Schuljugend* wird in § 19 Jugendgesetz zum gemeinsamen Anliegen der Schule, der Eltern, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann" und aller Werktätigen erklärt. Die Direktoren und Pädagogenkollektive an den Schulen nehmen ihre Verantwortung wahr, indem sie eine solide Allgemeinbildung vermitteln, einen Unterricht auf hohem Niveau, wissenschaftlich, parteilich und lebensverbunden, sowie eine inhaltsreiche und interessante außerunterrichtliche Tätigkeit gewährleisten. Die FDJ und die Pionierorganisation verwirklichen ihre Mitverantwortung an der Schule, indem sie in ihren Kollektiven für hohe Anforderungen an das sozialistische Lernen, Arbeiten und Verhalten aller Schüler eintreten (§ 19 Abs. 3 Jugendgesetz) und damit die kommunistische Erziehung der Mädchen und Jungen in den Schulen unterstützen. Die Direktoren und Pädagogenkollektive haben die Aktivitäten und Vorschläge zur Entwicklung des politischen und geistig-kulturellen Lebens im Schülerkollektiv, zur Sicherung von Ordnung, Disziplin und Hygiene und zur Vervollkommnung der Lern- und Arbeitsbedingungen zu fördern. Sie sind ferner verpflichtet, regelmäßig mit den Leitungen der FDJ-Grundorganisationen, den Freundschaftspionierleitern und den Freundschaftsräten über die gemeinsamen Aufgaben im Schülerkollektiv zu beraten (§ 19 Abs. 4 Jugendgesetz).

Die Förderung der Initiative der Schuljugend ist nicht auf die schulischen Erziehungs- und Ausbildungsformen beschränkt. Bei der außerunterrichtlichen Tätigkeit ist die Bildung von *Arbeits- und Interessengemeinschaften* besonders bedeutsam. Auch hier ergeben sich auf der Grundlage des Jugendgesetzes Pflichten der staatlichen Leiter, insbesondere an wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Einrichtungen. Die Verpflichtung der Staats- und Wirtschaftsorgane erfaßt auch die Erweiterung der Möglichkeiten für die Schüler, gesellschaftlich nützliche und produktive Arbeit leisten zu können (z. B. in Lagern der Erholung und Arbeit, in FDJ-Schülerbrigaden).

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sowie die Direktoren der Schulen sind in enger Zusammenarbeit mit den Eltern auch für eine langfristige Berufsorientierung und Berufsberatung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen verantwortlich (§ 20 Abs. 4 Jugendgesetz).

Es ergeben sich aber auch detaillierte Rechte und Pflichten für die Schüler, die vor allem in der Schulordnung vom 29. November 1979 (GBl. I 1979 Nr. 44 S. 433) geregelt sind (vgl. dazu ausführlich Kap. 10).

Für die Bildung und Erziehung der **Lehrlinge**, für ihre Ausbildung und Erziehung zu klassenbewußten Facharbeitern, die sich ihrer Verantwortung für die weitere Entwicklung

der sozialistischen Gesellschaft bewußt sind, tragen die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften, besonders die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung, eine hohe Verantwortung (§ 21 Jugendgesetz). Sie haben die Initiativen der Lehrlinge zu fördern und die Erfüllung der staatlichen Lehrpläne zu gewährleisten, vor allem haben sie den Berufswettbewerb als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ und des FDGB zu organisieren (§ 21 Abs. 3 Jugendgesetz).

Der Inhalt des Berufswettbewerbs wird von den Anforderungen des Lehrplanes, der betrieblichen Wettbewerbskonzeption und dem Lehrjahresauftrag bestimmt. Um die aktive Mitwirkung der Lehrlinge am Berufswettbewerb zu sichern, sind ihnen vielseitige verantwortungsvolle und abrechenbare Aufgaben im Rahmen der Bewegung Messe der Meister von morgen und im Rahmen von Jugendobjekten zu übertragen. Der Berufswettbewerb dient auch dem Leistungsvergleich zwischen den Lehrlingen und zwischen den Lehrlingskollektiven.

Das Jugendgesetz enthält auch Festlegungen zur Verantwortung für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Lehrlinge, besonders in den Lehrlingswohnheimen (vgl. dazu Abschn. 10.3.3.), und zur staatlichen Auszeichnung hervorragender Leistungen von Lehrlingen (§ 21 Abs. 7 und 8 Jugendgesetz).

Die besondere Verantwortung der Rektoren der Hochschulen, Direktoren der Fachschulen sowie der Hoch- und Fachschullehrer für die klassenmäßige Erziehung und wissenschaftliche Bildung der **Studenten** sowie vielfältige Förderungsmaßnahmen für die Studenten legt das Jugendgesetz in § 23 fest. Die Rechtspflicht der Leiter der Hoch- und Fachschulen, Probleme, die die Studenten betreffen, mit den Leitungen der FDJ zu beraten und deren Vorschläge zu berücksichtigen, ist in Rechtsvorschriften für die Hoch- und Fachschulen näher ausgestaltet. Sowohl bei der Zulassung zum Studium als auch bei Entscheidungen über Wiederholungsprüfungen, beim Absolventeneinsatz oder bei Disziplinarverfahren wirken die zuständigen Leitungen oder FDJ-Gruppen mit (vgl. dazu ausführlich Abschn. 10.4.3.). Wichtige Rechtsvorschriften werden mit der FDJ beraten und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ erlassen. Wie die Jugendlichen in den Betrieben haben auch die Studenten umfassende Möglichkeiten der Mitwirkung.

Das Jugendgesetz orientiert auch auf die Übertragung von Jugendobjekten in der Forschung und Ausbildung (§ 23 Abs. 3) und die Mitwirkung der FDJ bei Wettstreiten der Studenten und jungen Wissenschaftler auf wissenschaftlichem, kulturell-künstlerischem, sportlichem und wehrsportlichem Gebiet (§ 23 Abs. 4).

Der **Studentenwettstreit** ist eine Massenbewegung der Studenten und jungen Wissenschaftler zur effektiven Erfüllung ihres Studienauftrages. Er ist wichtiger Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen. An den Sektionen wird der Wettbewerb im Rahmen von Leistungsschauen der Studenten und jungen Wissenschaftler regelmäßig öffentlich ausgewertet. Mit ihren Exponaten nehmen sie an der Messe der Meister von morgen teil.

Auch an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen kämpfen Studentenkollektive um den Titel „Sozialistisches Studentenkollektiv". FDJ-Studentenbrigaden sind an volkswirtschaftlichen Schwerpunkten im Einsatz. Im „Studentensommer" werden volkswirtschaftlich bedeutsame Leistungen vollbracht. Mit dem internationalen Studentenaustausch und der Bildung von Interbrigaden wird gleichzeitig die internationale Solidarität gefördert.

9.1.3. Die Entfaltung eines kulturvollen Lebens der Jugend und die Entwicklung von Körperkultur und Sport

Kultur und Kunst bereichern das Leben, gehören zur sozialistischen Lebensweise und dienen der allseitigen Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit der Jugendlichen. Der sozialistische Staat fördert das Streben der Jugendlichen, ihr Leben kulturvoll zu gestalten, ihre Freizeit sinnvoll zu nutzen und sich kulturell-künstlerisch zu betätigen. Deshalb enthalten die §§ 27–33 Jugendgesetz Festlegungen dazu, wie die staatlichen Leiter und die örtlichen

Volksvertretungen die Interessen und Aktivitäten der Jugend zu fördern und deren Bedürfnis nach niveauvoller Freizeitgestaltung zu unterstützen haben. So besteht die Verantwortung der Leiter der Kultureinrichtungen, eine wirkungsvolle Literatur- und Kunstpropaganda zu gewährleisten und durch geeignete Programmgestaltung und spezielle Jugendveranstaltungen das Interesse und die Freude der Jugend an der Kunst zu wecken (§ 28 Abs. 3 des Gesetzes). Vielfältige Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung bieten sich der Jugend in den Jugendklubs und Diskotheken sowie bei den Werkstattwochen.

Jugendklubs sind Einrichtungen der FDJ für die Freizeitgestaltung in städtischen und ländlichen Wohngebieten (Abschn. VIII Statut der FDJ). Daneben bestehen auch Jugendklubs in den Betrieben und Einrichtungen. Sie werden in Abstimmung mit den Kreis- und Stadtbezirksleitungen der FDJ gebildet. Für die notwendigen materiellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sind die Räte der örtlichen Volksvertretungen bzw. die staatlichen Leiter der Betriebe und Einrichtungen verantwortlich. Außer im Jugendgesetz sind die Pflichten zur Unterstützung und Anleitung der Jugendklubs in spezifischen Rechtsvorschriften geregelt (vgl. z. B. AO über die Aufgaben, die Rechtsstellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sowie die Rechte und Pflichten ihrer Träger vom 18. 6. 1981, GBl. I 1981 Nr. 22 S. 279).

Die **Werkstattwochen** sind von der FDJ organisierte zentrale Veranstaltungen zur politisch-ideologischen und kulturell-ästhetischen Orientierung der sich künstlerisch betätigenden Jugendlichen in der DDR. Zur Teilnahme delegieren die FDJ-Bezirksleitungen ihre wirksamsten und aktivsten künstlerischen Kollektive und Einzelschaffenden. Beispielsweise werden Werkstattwochen der FDJ-Singeklubs und Poetenseminare durchgeführt. Die zentralen Veranstaltungen finden ihre Vorbereitung in den Werkstatt-Tagen der Bezirke und Kreise.

Die **Diskotheken** sind eine bei Jugendlichen beliebte, unterhaltende und gesellige Veranstaltungsform, deren Spezifik in der Verwendung technischer Tonträger (Schallplatten und Magnettonbänder) und elektroakustischer Übertragungsgeräte sowie in der dominierenden Rolle eines Schallplattenunterhalters besteht. Als Bestandteil der sozialistischen Unterhaltungskunst sind Diskotheken eine Möglichkeit, um den Bedürfnissen der Jugendlichen nach einer sinnvollen Freizeitgestaltung gerecht zu werden, darum werden an sie auch bestimmte kulturpolitische Anforderungen gestellt (vgl. Diskothekordnung vom 15. 8 1973, GBl. I 1973 Nr. 38 S. 401 in der Fassung der AO Nr. 2 vom 24. 5. 1976, GBl. I 1976 Nr. 23 S. 309). Bei richtiger Verbindung von Unterhaltung, Tanz, Geselligkeit, aktueller Information und Bildung vermögen die Diskothekveranstaltungen niveauvolle Kultur- und Bildungsbedürfnisse zu befriedigen.

Diskotheken werden von Schallplattenunterhaltern geleitet, die Programmleiter, Redakteur und Sprecher zugleich sind. Sie benötigen ein ausreichendes gesellschaftswissenschaftliches Grundwissen, gute Allgemeinbildung, Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Musik und in anderen Kunstgattungen, der Programmgestaltung und der Elektroakustik sowie rethorische Fähigkeiten. Gemeinsam mit dem Veranstalter sind sie für angemessene Lautstärke im Veranstaltungsraum und für gute Klangqualität verantwortlich. Frei- oder nebenberufliche Schallplattenunterhalter bedürfen einer Zulassung nach der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst vom 21. Juni 1971 (GBl.-Sdr. Nr. 708 S. 7). Sie werden entsprechend ihren Voraussetzungen eingestuft, und sie haben für ihre Leistungen Anspruch auf Honorar nach den Vergütungssätzen für Schallplattenunterhalter (Anlage zur Diskothekordnung). Schallplattenunterhalter, die innerhalb geschlossener Veranstaltungen von Arbeitskollektiven, gesellschaftlichen Organisationen usw. auftreten, brauchen keine Zulassung und Einstufung.

Die Durchführung **öffentlicher kultureller Veranstaltungen** setzt grundsätzlich eine ordnungsgemäße **Anmeldung** bzw. **Erlaubnis** voraus, wie das in der Veranstaltungs-VO vom 30. Juni 1980 (GBl. I 1980 Nr. 24 S. 235) geregelt ist.

Die Verordnung zählt auch die Veranstaltungen auf, die von der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht ausgenommen sind. Beispielsweise sind das Veranstaltungen der politischen Parteien und Massenorganisationen, der staatlichen Organe und

der staatlichen Einrichtungen, der Ausschüsse der Nationalen Front der DDR, der Universitäten sowie Veranstaltungen mit ausschließlich religiösem Charakter der beim zuständigen staatlichen Organ erfaßten Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 3 Abs. 5 und 6 der genannten VO). Als Veranstaltungen in diesem Sinne gelten nicht Familienfeiern und andere, sich aus dem sozialistischen Zusammenleben ergebende Zusammenkünfte in Wohnungen oder auf Grundstücken der Bürger sowie in Gemeinschaftseinrichtungen von Mieter- und Wohngemeinschaften (§ 1 Abs. 3).

Der *Veranstalter,* d. h. nach der Veranstaltungs-VO derjenige, der Veranstaltungen vorbereitet, organisiert oder durchführt, ist dafür verantwortlich, daß anmeldepflichtige Veranstaltungen mindestens 5 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei auf den dafür vorgesehenen Vordrucken schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn für die vorgesehenen Räume Veranstaltungsbücher existieren. Das trifft meist für Kultur- und Klubhäuser, aber auch für Internate zu. Hier genügt als Anmeldung eine Eintragung im Veranstaltungsbuch.

Besondere Regelungen gelten für **öffentliche Tanzveranstaltungen** und **Veranstaltungen im Freien.** Sie sind erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist mindestens 10 Tage vor Durchführung der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Volkspolizeikreisamt zu beantragen (§ 3 Abs. 4 Veranstaltungs-VO). Damit der Veranstaltungsraum am Tage der Veranstaltung in geeignetem Zustand zur Verfügung steht, sollte möglichst eine schriftliche Vereinbarung darüber abgeschlossen werden. Bei größeren kulturellen Einrichtungen gibt es dazu meist Vordrucke. Der Vertrag enthält auch die Sicherheits- und Brandschutzregelungen, die vom Veranstalter strikt zu beachten sind. Die Deutsche Volkspolizei kann zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zur Einhaltung der Rechtsvorschriften Auflagen erteilen oder Forderungen stellen. Der Veranstalter kann zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Rechtspflichten selbst Ordnungskräfte einsetzen, die als solche kenntlich zu machen sind (§ 2 Abs. 3 Veranstaltungs-VO).

Bei Verstößen gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften kann die Deutsche Volkspolizei die Veranstaltung untersagen oder auflösen. Wird vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen, kann eine Ordnungsstrafe ausgesprochen werden.

Für Jugendtanzveranstaltungen gelten gemäß AO über Eintrittspreise für Jugendtanzveranstaltungen vom 27. Januar 1975 (GBl. I 1975 Nr. 12 S. 217) einheitliche Eintrittspreise.

Sie betragen
- bei Einsatz von Berufs- und Amateurtanzmusikformationen bis zu 3 Mark,
- bei mechanischer Tanzmusikwiedergabe mit Schallplattenunterhaltern und gestalteten Unterhaltungsteilen bis zu 2 Mark,
- bei mechanischer Tanzmusikwiedergabe mit Schallplattenunterhaltern ohne gestaltete Programmteile bis zu 1,50 Mark,
- bei mechanischer Tanzmusikwiedergabe ohne Schallplattenunterhalter und ohne gestaltete Programmteile bis zu 0,50 Mark.

Zu den Eintrittspreisen über 0,50 Mark ist zusätzlich pro Karte ein Kulturbeitrag in Höhe von 0,10 Mark zu entrichten.

Höhere Eintrittspreise sind nur bei Auftritten von Tanzmusikformationen der Sonderklasse zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung gemäß § 2 Abs. 1 der genannten AO.

Auch die regelmäßige **sportliche Betätigung** dient der Persönlichkeitsentwicklung jedes jungen Menschen. Deshalb gewährleistet der sozialistische Staat „Körperkultur und Sport in allen Bereichen des Lebens der Jugend und fördert die Tätigkeit des Deutschen Turn- und Sportbundes als Initiator und Organisator des Sports" (§ 34 Jugendgesetz).

Ein wirksames Mittel zur Entwicklung des Kinder- und Jugendsports in der DDR sind die **Kinder- und Jugendspartakiaden.** An den Spartakiadewettkämpfen, die auf den Austragungsebenen Schulklasse, Schule, Kreis, Bezirk und zentral veranstaltet werden, können sich alle Kinder und Jugendlichen beteiligen, sofern sie die in der ausgeschriebenen Sportart geforderte Qualifikation nachgewiesen haben. Spartakiaden finden bis zur Kreisebene jährlich, auf der Bezirksebene und als Kinder- und Jugendspartakiade der DDR im Wechsel alle 2 Jahre statt.

Die staatlichen Organe sind verpflichtet, die Kinder- und Jugendspartakiaden zu unterstützen. Eine besondere Verantwortung

kommt dem **Deutschen Turn- und Sportbund der DDR** (DTSB) zu. Er ist die sozialistische Sportorganisation der DDR und vereint in seinen Reihen auf freiwilliger Grundlage alle Turner und Sportler unseres Landes (Statut des DTSB der DDR, beschlossen auf dem VI. Turn- und Sporttag des DTSB der DDR vom 26.–28. 5. 1978).

Mitglied des DTSB kann jeder Bürger der DDR werden, Kinder bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Mitglieder haben das Recht, sich in jeder beliebigen Sportart zu betätigen, am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb und am Gemeinschaftsleben teilzunehmen. Bei Sportunfällen genießen sie den vom DTSB vereinbarten Versicherungsschutz. Jedes Mitglied hat unter anderem die Pflicht, sich durch sportliche Fairneß, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit auszuzeichnen, sowie die Pflicht, die DDR im In- und Ausland durch vorbildliches Verhalten würdig zu vertreten. Dem DTSB der DDR gehören die Sportverbände der DDR (z. B. Deutscher Schwimmverband der DDR) an. Das höchste Organ des DTSB der DDR ist der Turn- und Sporttag, der alle 6 Jahre vom Bundesvorstand des DTSB der DDR einberufen wird.

9.1.4. Feriengestaltung und Touristik

Detaillierte Regelungen enthält das Jugendgesetz auch zur Förderung einer erlebnisreichen und sinnvollen Gestaltung der Ferien, des Urlaubs und der Touristik.

Für die **Feriengestaltung** der Schüler sind vor allem die Direktoren der Schulen verantwortlich. Sie arbeiten dabei eng mit der FDJ, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem FDGB und anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie mit den Eltern zusammen. Studenten haben die Möglichkeit, sich aktiv in Studentenlagern zu erholen oder während der Ferien am internationalen Studentenaustausch teilzunehmen. Für Lehrlinge und die werktätige Jugend sind Ferienheime, Campingplätze, Internate und der internationale Urlaubsaustausch zu nutzen.

In der AO über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge vom 1. September 1972 (GBl. II 1972 Nr. 64 S. 693) in der Fassung der AO über Zentrale Pionierlager vom 17. März 1983 (GBl. I 1983 Nr. 9 S. 96) sind die verschiedenen Möglichkeiten der Feriengestaltung charakterisiert. In der Anordnung wird festgelegt, daß alle Ferienveranstaltungen und -einrichtungen für Schüler und Lehrlinge sowie Veranstaltungen in den Sommer- und Winterferien im Interesse der Gewährleistung der Erholung und Erziehung, der ordnungsgemäßen Unterbringung, der gesundheitlichen Betreuung und der Versorgung von den Trägern der Feriengestaltung – für die Sommerferien bis zum 1. April und für die Winterferien bis zum 1. Dezember – bei den Räten der Kreise, Abteilungen Gesundheitswesen – Kreishygieneinspektionen – anzumelden sind. Sie erteilen die Genehmigung zur Durchführung. Zu den gleichen Terminen sind auch Gemeinschaftsfahrten mit der Deutschen Reichsbahn und dem volkseigenen Kraftverkehr anzumelden, für die Fahrpreisermäßigungen gewährt werden (§ 44 Jugendgesetz). Neben weiteren Maßnahmen für Ordnung, Sicherheit und gesundheitliche Betreuung legt die genannte Anordnung auch fest, daß Leitern, Gruppenleitern und Teilnehmern bei einem Unfall während der Feriengestaltung Leistungen gemäß der VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit vom 11. April 1973 (GBl. I 1973 Nr. 22 S. 199), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I 1977 Nr. 31 S. 346) zustehen. Das heißt, sie erhalten bei einem solchen Unfall das gleiche Krankengeld von der *Sozialversicherung* wie bei einem Arbeitsunfall (vgl. Abschn. 16.3.2.). Darüber hinaus gewährt die *Staatliche Versicherung* zusätzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. Abschn. 18.6.1. und 15.2.6.).

Der Aufenthalt vieler Kinder und Jugendlicher in Gemeinschaftsunterkünften sowie die Durchführung der Ferienspiele oder anderer organisierter Feriengestaltungen bedürfen der besonderen Sorge hinsichtlich von Ordnung und Sicherheit. Wenngleich die Zahl der Unfälle während der Feriengestaltung stetig gesunken ist, gibt es noch immer durchaus vermeidbare Unglücksfälle. Daher müssen sich Lagerleiter, Gruppenleiter und Helfer gründlich auf ihre Aufgaben vorbereiten. Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der Be-

schlüsse staatlicher Organe und der Weisungen sowie der Richtlinien der Träger der Feriengestaltung ist eine strenge Ordnung festzulegen und durchzusetzen.

Insbesondere sind das Brandschutzgesetz vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1974 Nr. 62 S. 575), die Anordnung über den Gesundheitsschutz im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge vom 7. März 1977 (GBl. I 1977 Nr. 9 S. 81), die AO über die Gesundheitsrichtlinie für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge (GBl.-Sdr. Nr. 514) zu beachten. Die Badeordnung regelt die Aufsicht durch Gruppenleiter und Rettungsschwimmer und legt fest, daß das Baden am Anreisetag, innerhalb einer Stunde nach den Hauptmahlzeiten, nach starker Erhitzung oder Anstrengung, bei Gewitter, starkem Wind und bei Dünung nach dem Sturm sowie bei geringer Sicht (Nebel) und nach Eintritt der Dämmerung untersagt ist. Die Dauer des Badens soll 30 Minuten nicht übersteigen.

Das Jugendgesetz orientiert darauf, die **Jugendtouristik** weiter zu entwickeln. Jugendherbergen, Jugenderholungszentren, Jugendcampingplätze sowie Jugendtouristhotels dienen der Jugend als Unterkünfte oder Stützpunkte bei Fahrten, Gruppenreisen, Wanderungen, Exkursionen und anderen touristischen Veranstaltungen. In den Jahren 1976 bis 1980 waren 5,9 Millionen Jugendliche Gäste dieser Einrichtungen.

Um das Jugendherbergswesen der DDR bei der Lösung der Aufgaben zur Entwicklung der Jugendtouristik zu unterstützen, bestehen Beiräte mit beratendem Charakter, die gleichzeitig die Einhaltung und Durchführung des Jugendgesetzes kontrollieren und Erfahrungen auswerten. Sie setzen sich vor allem aus Vertretern der FDJ und erfahrenen Leitern und Mitarbeitern der Einrichtungen des Jugendherbergswesens zusammen.
Es gibt
- den zentralen Beirat für das Jugendherbergswesen beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR,
- Bezirksräte für das Jugendherbergswesen bei den Abteilungen Jugendfragen, Körperkultur und Sport der Räte der Bezirke,
- Beiräte der Einrichtungen des Jugendherbergswesens (vgl. „Richtlinie über die Bildung und die Aufgaben der Beiräte im Jugendherbergswesen der DDR vom 24. 11. 1976“, in: Ferien – Urlaub – Touristik der Jugend der DDR, 1978, Heft 3, S. 61).

Auf dem XI. Parlament der FDJ wurde berichtet, daß sich das Reiseprogramm der FDJ in den Jahren 1976 bis 1980 verdoppelt hat. An ihm nahmen 1,7 Millionen FDJ-Mitglieder und Jugendliche sowie ausländische Freunde teil. Nahezu 275 000 FDJler fuhren in diesem Zeitraum mit „Jugendtourist“ in die Sowjetunion und besuchten die Heldenstädte Moskau, Leningrad, Minsk und alle Partnergebiete der Bezirksorganisationen der FDJ.

Die Reisen werden auf der Grundlage der Teilnahme- und Leistungsbedingungen des Jugendreisebüros der DDR „Jugendtourist“ vom 12. Januar 1975 durchgeführt, die in allen Jugendreisebüros erhältlich sind. Danach können Reiseteilnehmer junge Bürger im Alter bis zu 30 Jahren sein, insbesondere FDJ-Kollektive der Arbeiterjugend, der Landjugend, der Studenten und Schüler. Ein Reisevertrag kommt mit der Unterzeichnung durch den Reiseteilnehmer einerseits und durch die Bezirksstelle bzw. Kreiskommission „Jugendtourist“ andererseits zustande. Ein Rücktritt vom Vertrag ist bis 35 Tage vor Reisebeginn möglich. In diesen Fällen sind Aufwandskosten von 20 Mark (Auslandsreisen) bzw. 5 Mark (Inlandsreisen) zu zahlen. Bei einem späteren Rücktritt hat der Reiseteilnehmer 25 Prozent des Teilnehmerbetrages zuzüglich der Aufwandskosten zu zahlen.

9.2. Das Wehrdienstgesetz und weitere Rechtsvorschriften zum Recht und zur Ehrenpflicht der Jugend zum Schutz des sozialistischen Vaterlandes

Der Imperialismus hat sein Ziel, den Sozialismus zu liquidieren, nicht aufgegeben. Heute, da der Übergang von der Entspannung zur Konfrontation, den die USA-Administration betreibt und in dessen Sog auch die NATO-Länder hineingezogen werden, die internationale Lage verschärft hat, ist der Friede in höchster Gefahr, ist es besonders geboten, unsere Friedenspolitik durch die reale Militärmacht zu sichern.

Durch den Wehrdienst gewährleistet die

Deutsche Demokratische Republik ihren Bürgern die Wahrnehmung ihres Rechtes und die Erfüllung ihrer Ehrenpflicht gemäß Art. 23 der Verfassung, den Frieden und das sozialistische Vaterland und seine Errungenschaften zu schützen (vgl. hierzu ausführlich Abschn. 3.3.2.). Dieses Recht und diese Pflicht *jedes* Bürgers geht naturgemäß vor allem die Jugend an, die in der Deutschen Demokratischen Republik ein Vaterland besitzt, das wahrhaft verteidigungswürdig ist.

Einzelheiten zum Wehrdienst sind vor allem geregelt im Verteidigungsgesetz vom 13. Oktober 1978 (GBl. I 1978 Nr. 35 S. 377); im Wehrdienstgesetz vom 25. März 1982; in der Einberufungsordnung; in den Dienstlaufbahnordnungen der NVA, der Grenztruppen und der Zivilverteidigung; in der Reservistenordnung; der Besoldungsverordnung und der Förderungsverordnung, alle vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 221, 230, 237, 241, 246, 253, 256).

9.2.1. Wehrdienst und vorbereitende Maßnahmen für den Wehrdienst

Der Wehrdienst gliedert sich in den aktiven Wehrdienst und den Reservistenwehrdienst. Er wird in der NVA oder in den Grenztruppen geleistet (§ 2 Abs. 1 und 2 Wehrdienstgesetz). Wehrdienst kann auch abgeleistet werden im Ministerium für Staatssicherheit, in den kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern, in der Zivilverteidigung, in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung (vgl. Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. 3. 1982, GBl. I 1982 Nr. 12 S. 268).

Der **allgemeinen** Wehrpflicht unterliegen alle männlichen Bürger der DDR vom 18. Lebensjahr an bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr, bei Offizieren und Fähnrichen das 60. Lebensjahr, vollenden. Während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand verlängert sich die Zeit der Wehrpflicht, und sie kann sich auch auf weibliche Bürger zwischen dem 18. und 50. Lebensjahr erstrecken.

Aus der allgemeinen Wehrpflicht ergeben sich insbesondere folgende Verpflichtungen:
- sich zur Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung oder Feststellung der Dienstauglichkeit zu melden;
- Auflagen zur Herstellung der Diensttauglichkeit bzw. zur Vorbereitung auf den Wehrdienst zu erfüllen;
- aktiven Wehrdienst, Reservistenwehrdienst bzw. einen Dienst zu leisten, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, soweit die Tauglichkeit dazu vorhanden ist;
- Veränderungen zur Person mitzuteilen und auf Anordnung des Wehrkreiskommandos persönlich zu erscheinen.

Die **Erfassung** der Wehrpflichtigen obliegt der Deutschen Volkspolizei, die dazu Wehrpflichtige zum persönlichen Erscheinen auffordern kann (§ 6 Wehrdienstgesetz).

Mit der **Musterung** wird die Diensttauglichkeit und Eignung der Wehrpflichtigen vor ihrer erstmaligen Einberufung festgestellt. Zuständig hierfür sind die bei den Wehrkreiskommandos der NVA gebildeten Musterungskommissionen (§ 7 Wehrdienstgesetz). Jahrgang und Zeitraum der Musterung bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung. Der zu musternde Jahrgang und der Musterungstermin werden öffentlich bekanntgegeben. Jeder Wehrpflichtige, der von der Musterung erfaßt wird, erhält außerdem eine persönliche Aufforderung zur Musterung; ihr ist eine Antwortkarte beigefügt, auf der dem Wehrkreiskommando noch fehlende Angaben für die Wehrdokumente (insbesondere für den Wehrdienstausweis und die Wehrstammkarte) mitzuteilen sind. Hat ein Wehrpflichtiger keine persönliche Aufforderung zur Musterung erhalten, ist er verpflichtet, sich unverzüglich bei dem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden (§ 8 Abs. 2 Wehrdienstgesetz). Im Ergebnis der Musterung wird dem Wehrpflichtigen die Entscheidung der Musterungskommission bekanntgegeben. Die Musterungskommission entscheidet auch über das Vorliegen von Ausschlußgründen sowie über die Freistellung und Zurückstellung vom Wehrdienst. Gegen die Entscheidungen der Musterungskommission ist die Beschwerde gemäß § 15 Wehrdienstgesetz zulässig. Sie ist binnen einer Woche an das zuständige Wehrkreiskommando zu richten, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, leitet das Wehrkreiskommando sie an das Wehrbezirkskommando weiter. Eine unter Vorsitz des

Chefs des Wehrbezirkskommandos gebildete Kommission entscheidet endgültig über die Beschwerde.

Den Termin für die **Einberufung** zum Wehrdienst bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung. Die Wehrkreiskommandos erteilen den Einberufungsbefehl für den Wehrpflichtigen, sich am Einberufungstag zur festgesetzten Uhrzeit am vorgesehenen Ort zum Dienstantritt zu melden. An dem im Einberufungsbefehl genannten Tag 0.00 Uhr wird der einberufene Wehrpflichtige Angehöriger der NVA (§ 20 Einberufungsordnung).

9.2.2. Aktiver Wehrdienst und Reservistenwehrdienst

Der **aktive Wehrdienst** kann als Grundwehrdienst, als Dienst auf Zeit oder als Dienst in militärischen Berufen geleistet werden.

Der **Grundwehrdienst** beträgt 18 Monate. Bereits in der NVA geleisteter Dienst wird auf den Grundwehrdienst angerechnet, wenn er ohne Unterbrechung mindestens drei Monate dauerte (§ 30 Abs. 5 Wehrdienstgesetz).

Der Grundwehrdienst endet mit Ablauf der für die Ausbildung vorgesehenen Dienstzeit und hat die Versetzung in die Reserve zur Folge. Der Angehörige der NVA kann einen Antrag auf Übernahme in den Wehrdienst auf Zeit oder in einen militärischen Beruf stellen.

Mit der Einführung moderner Waffen und Waffensysteme und zur Sicherung einer kontinuierlichen Erziehung und qualifizierten Ausbildung militärischer Kollektive hat der **Wehrdienst auf Zeit** und der **Wehrdienst in militärischen Berufen** große Bedeutung. Die NVA benötigt eine bestimmte Anzahl von Soldaten, die als Führer, Erzieher und Ausbilder sozialistischer Kampfkollektive und als ausgezeichnete Spezialisten über den Grundwehrdienst hinaus länger dienen. Diese Wehrpflichtigen dienen als Soldat auf Zeit in bestimmten Spezialeinheiten, oder sie werden in der Regel an Unteroffiziersschulen zu Unteroffizieren bzw. an Offiziersschulen zu Offizieren auf Zeit ausgebildet. Sie verpflichten sich, 3 Jahre – bei der Volksmarine 4 Jahre – Ehrendienst zu leisten.

Der aktive Wehrdienst in militärischen Berufen wird in den Dienstverhältnissen Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier geleistet. Ausbildung, Dauer der Dienstzeit und andere Regelungen enthält die Dienstlaufbahnordnung-NVA vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 237).

Reservistenwehrdienst wird durchgeführt, um eine ständige hohe Kampfbereitschaft sowie Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft der NVA zu gewährleisten. Er kann als Reservistenausbildung (für Wehrpflichtige, die noch keinen Wehrdienst oder weniger als 4 Wochen aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst geleistet haben), als Reservistenqualifizierung (um das militärische Wissen und Können des Wehrpflichtigen zu festigen und zu vervollkommnen) oder als Reservistenübung durchgeführt werden (§§ 33ff. Wehrdienstgesetz).

9.2.3. Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst

Der Waffendienst zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes findet als Ehrendienst die besondere moralische Anerkennung und Wertschätzung der sozialistischen Gesellschaft. Zugleich sichert der sozialistische Staat mittels finanzieller Leistungen und anderer Förderungsmaßnahmen, daß die Wehrpflichtigen den hohen Anforderungen bei der Erfüllung ihrer Ehrenpflicht ohne Sorgen um ihre Angehörigen und um die Zukunft nachkommen können. Einzelheiten dazu sind in der Besoldungsverordnung und – hinsichtlich der Förderung nach dem aktiven Wehrdienst – in der Förderungsverordnung festgelegt. Zur materiellen Unterstützung der Ehefrau und der Kinder der Wehrpflichtigen und Reservisten vgl. ausführlich Abschn. 16.3.3., 16.3.5., 8.4.2. und 8.4.3.

Bereits das Wehrdienstgesetz verpflichtet die staatlichen Organe und Betriebe, die Werktätigen nach dem Wehrdienst würdig zu empfangen und sie entsprechend ihren Leistungen während des Wehrdienstes in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Die Förderungsverordnung enthält eine Vielzahl von Maßnahmen, beispielsweise die Anrechnung der Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit und

damit Anspruch auf alle entsprechenden moralischen und materiellen Vergünstigungen, besondere berufliche Förderung – wobei auf während des aktiven Wehrdienstes erworbene Kenntnisse, z. B. im kfz-technischen oder medizinischen Dienst (vgl. §§ 14 und 15 Förderungsverordnung), aufgebaut werden kann –, vorrangige Zulassung zum Studium und höhere Grundstipendien. Eine besondere Verantwortung obliegt den staatlichen Organen bei der Eingliederung der Werktätigen, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, in den Arbeitsprozeß. Ihre bei der NVA erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen gelten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst als berufliche Qualifikationsnachweise. Beispielsweise ist die erfolgreiche Ausbildung zum Waffenmeister oder Geschützmeister im zivilen Bereich dem Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung, der Gruppenführer Bau-Pioniergruppe dem Meister für Tiefbau gleichgestellt (vgl. Anlage 1 und 3 zur Förderungsverordnung).

Um zu gewährleisten, daß die lange Dauer des Ehrendienstes und das erreichte Ausbildungsniveau entsprechend gewürdigt werden, sind für die Eingliederung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere in den Arbeitsprozeß die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Ämter für Arbeit und Löhne zuständig. Den aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen wird ein bestimmtes Bruttoeinkommen rechtlich garantiert (§ 5 der 1. DB zur Förderungsverordnung vom 25. 3. 1982, GBl. I 1982 Nr. 12 S. 261).

Damit die Jugend ihr Recht und ihre Ehrenpflicht, das sozialistische Vaterland und die sozialistische Staatengemeinschaft zu verteidigen, gut erfüllen kann, werden im Jugendgesetz (§§ 24–26) vor allem Festlegungen für staatliche Organe, Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, Lehrer und Erzieher darüber getroffen, wie sie gemeinsam mit den Leitungen der FDJ, der GST und des DRK der DDR insbesondere die wehrpolitische Bildungs- und Erziehungsarbeit, die vormilitärische und Zivilverteidigungsausbildung, den Wehrsport, die Sanitätsausbildung sowie die Gewinnung und Vorbereitung des Nachwuchses für militärische Berufe zu fördern und zu sichern haben.

9.3. Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

Die Maßnahmen zur Förderung der Jugend sind eng mit den Rechten und Pflichten der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie der Erziehungsberechtigten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verbunden.

Gemäß Art. 38 Verfassung genießen Mutter und Kind den besonderen Schutz des sozialistischen Staates, und es ist das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen.

Dieses Recht und die Pflicht werden im FGB und im Bildungsgesetz konkretisiert, das die Erziehung der Kinder zugleich als Aufgabe und Anliegen der gesamten Gesellschaft betrachtet (§ 1 Abs. 3 Bildungsgesetz).

Kommen Erziehungsberechtigte ausnahmsweise ihren Pflichten nicht nach, so können sie von den Organen der Jugendhilfe oder den gesellschaftlichen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden. Stellt die Verletzung der Erziehungspflicht gar eine Straftat dar, z. B. die Mißhandlung eines Kindes oder Jugendlichen, so können die staatlichen Gerichte gegen den Verantwortlichen eine Freiheitsstrafe aussprechen (§ 142 StGB).

Die Rechtsvorschriften zum Schutze der Kinder und Jugendlichen sollen sichern, daß diese ungefährdet aufwachsen und sich entwikkeln können.

Die Schwangerenbetreuung, der Arbeitsschutz für Schwangere, die Geburtshilfe und Neugeborenenbetreuung sowie das Netz der Mütterberatungsstellen – all das soll das werdende Leben schützen und bereits dem Säugling die volle Fürsorge der sozialistischen Gesellschaft angedeihen lassen. Durch einen umfassenden Kinder- und Jugendgesundheitsschutz werden Kinder und Jugendliche ständig gesundheitlich betreut.

Dazu gehören z. B. regelmäßige Reihenuntersuchungen in Kindergärten, Schulen, Heimen und Internaten. Tauglichkeitsuntersuchungen vor Schulbeginn (vgl. 1. DB zum Bildungsgesetz vom 14. 7. 1965, GBl. II 1965 Nr. 83 S. 625) dienen

dazu, daß nur solche Kinder die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen besuchen, die dazu physisch und psychisch in der Lage sind. Physisch und psychisch geschädigten Kindern wird umfassend geholfen (vgl. z. B. VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger vom 29. 7. 1976, GBl. I 1976 Nr. 33 S. 411; AO über die Durchführung der psychiatrischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen vom 15. 5. 1954, Zentralblatt Nr. 21 S. 216).
Zur medizinischen Betreuung in den Krippen und Kinderheimen, in Kindergärten und Vorschulheimen und den allgemeinbildenden Schulen gehören auch die hygienische Überwachung der Gemeinschaftsverpflegung und die Festlegungen in der VO über die Schüler- und Kinderspeisung vom 16. Oktober 1975 (GBl. I 1975 Nr. 44 S. 713) sowie in der dazugehörigen 1. DB vom 16. Oktober 1975 (GBl. I 1975 Nr. 44 S. 717).
Besondere Regelungen gelten schließlich auf dem Gebiet der Feriengestaltung und des Sports, die strenge Bestimmungen über den Gesundheitsschutz zum Inhalt haben (vgl. AO über den Gesundheitsschutz im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge vom 7. 3. 1977, GBl. I 1977 Nr. 9 S. 81; AO über zentrale Pionierlager vom 17. 3. 1983, GBl. I 1983 Nr. 9 S. 96).

Die Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II 1969 Nr. 32 S. 219; Ber. GBl. II 1969 Nr. 36 S. 240; Ber. GBl. II 1969 Nr. 37 S. 243) – im folgenden Jugendschutzverordnung – geht davon aus, daß es Aufgabe aller Bürger der DDR, insbesondere der Eltern, der Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder, der Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen ist, Kinder und Jugendliche vor Einflüssen zu schützen, die die allseitige Entwicklung ihrer Persönlichkeit gefährden oder schädigen. Schutz der Kinder und Jugendlichen heißt in erster Linie politisch-ideologische und moralische Erziehung der Kinder und Jugendlichen, Festigung ihres Staats- und Rechtsbewußtseins, bewußte Erziehungsarbeit mit den Kindern und Jugendlichen selbst, ihre Förderung im Sinne der Maßnahmen des Jugendgesetzes. Gleichzeitig enthält die Jugendschutzverordnung Maßnahmen zur Bekämpfung negativer Einflüsse auf Kinder und Jugendliche.

Dem Schutz der Kinder und Jugendlichen dient das *Verbot, Schund- und Schmutzerzeugnisse* herzustellen, einzuführen oder zu verbreiten (§ 4 Jugendschutzverordnung). Darunter werden Druck- oder ähnliche Erzeugnisse verstanden, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeiten, Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen.

Ebenso ist es verboten, *jugendgefährdende Erzeugnisse* herzustellen, zu kopieren, zu vervielfältigen oder anderweitig wiederzugeben oder zu verbreiten. Das sind entgegen den Rechtsvorschriften in die DDR eingeführte Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, Gegenstände, Tonträger oder nach deren Vorbild angefertigte Erzeugnisse, die Verhaltensweisen und Leitbilder propagieren oder verherrlichen, die mit der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend unvereinbar sind. Erziehungsberechtigte sowie Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder sind dafür verantwortlich, daß Kinder und Jugendliche über den verderblichen Charakter und die schädliche Wirkung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen aufgeklärt werden und nicht in deren Besitz gelangen. Die Erziehungsberechtigten haben Kindern solche Erzeugnisse abzunehmen und zu vernichten. Ebenso sind die Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder verpflichtet, Kindern und Jugendlichen solche Erzeugnisse abzunehmen und sie ihren Leitern zu übergeben. Die Leiter von Schulen, Berufsausbildungsstätten, Internaten für Schüler und Lehrlinge, Heimen und Ferienveranstaltungen sind in enger Zusammenarbeit mit der FDJ, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und anderen gesellschaftlichen Kräften für regelmäßige Kontrollen verantwortlich. Auch staatliche Organe, insbesondere die Deutsche Volkspolizei, sind verpflichtet, solche Erzeugnisse entschädigungslos einzuziehen.

Die Jugendschutzverordnung regelt auch die *Beschränkung des Verkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren* an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Da der Genuß alkoholischer Getränke und von Tabakwaren die körperlich und geistig gesunde, allseitige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigt, dürfen

- an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgegeben werden;
- an Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren Getränke nur mit einem Alkoholgehalt bis zu 20 Prozent in geringen Mengen verkauft, verabreicht oder in sonstiger Weise abgegeben werden.

Die Leiter der Handelsorgane, die Gaststättenleiter und die Leiter der Jugendklubhäuser, anderer Jugendeinrichtungen, staatlicher und gesellschaftlicher Klub- und Kulturhäuser sind dafür verantwortlich, daß in ihren Einrichtungen genügend alkoholfreie und alkoholarme Getränke angeboten werden.

Schließlich regelt die Jugendschutzverordnung auch den *Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen.* Der Besuch von Filmveranstaltungen ist differenziert geregelt. Es ist entsprechend bekanntzumachen, welche Filme von welchen Altersgruppen besucht werden können. In § 12 Jugendschutzverordnung wird festgelegt, wem das Recht zusteht, zur Einhaltung dieser Regelungen in die Personalausweise einzusehen (z. B. das Personal, das im Filmtheater den Einlaß kontrolliert). Für den Besuch öffentlicher Einrichtungen (Filmtheater, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Varietès, Schaubuden, Vergnügungsparks und Gaststätten) gelten gemäß § 10 Abs. 1 folgende Beschränkungen:

- Für Kinder ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Varietès, Schaubuden, Vergnügungsparks und Gaststätten bis 19.00 Uhr und in Kindertanzveranstaltungen gestattet.
- Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Varietès, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen bis 22.00 Uhr und in Gaststätten bis 21.00 Uhr gestattet.
- Für Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Varietès, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen bis 24.00 Uhr und in Gaststätten bis 22.00 Uhr gestattet.

Besuchen Kinder und Jugendliche Kulturveranstaltungen in Begleitung Erwachsener, ist ihnen der Aufenthalt bis zum Ende der Vorstellung, in den anderen genannten Einrichtungen bis 2 Stunden über die angeführten Zeiten hinaus gestattet.

Die Beschränkungen gelten nicht für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bei reiseverkehrsbedingten Wartezeiten und bei Veranstaltungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, der Nationalen Front, der Betriebe, Genossenschaften und Schulen.

Halten *Erwachsene* die Bestimmungen der Jugendschutzverordnung nicht ein, so können sie gemäß § 14 im Rahmen eines *Ordnungsstrafverfahrens* zur Verantwortung gezogen werden. Die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Schund- und Schmutzerzeugnisse kann aber auch als Straftat gemäß § 146 StGB und das Begünstigen und Nichtverhindern des Alkoholmißbrauchs durch Kinder und Jugendliche sowie das Verleiten dazu als Straftat gemäß § 147 StGB verfolgt werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. *Jugendliche über 16 Jahre* können im Rahmen eines Ordnungsstrafverfahrens selbst zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Regelungen zur Bekämpfung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen (§ 4 Jugendschutzverordnung) verstoßen.

Ordnungsstrafverfahren werden von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie den für das jeweilige Sachgebiet (z. B. Handel und Versorgung) zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, kreisfreien Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durchgeführt. Ebenso sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei berechtigt, ein Ordnungsstrafverfahren durchzuführen und Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen (vgl. Abschn. 19.5.4. und 19.6.1.).

9.4. Aufgaben der staatlichen Organe bei der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik

In Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse legt der *Ministerrat* der DDR im Auftrag der Volkskammer die staatlichen Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik fest. Er gewährleistet, daß

die Erfordernisse sozialistischer Jugendpolitik bei der staatlichen Leitung und Planung berücksichtigt werden, und leitet, gestützt auf seine Organe (z. B. das Ministerium für Volksbildung), ihre einheitliche Durchführung. Der Ministerrat sichert, daß die staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik mit dem Zentralrat der FDJ abgestimmt und in die Fünfjahr- und Jahrespläne aufgenommen werden. Er legt jährlich zentrale Maßnahmen zur Verwirklichung des Jugendgesetzes fest und beschließt den langfristigen Plan der Jugendeinrichtungen und der Jugendversorgung. Das *Amt für Jugendfragen* sichert als Organ des Ministerrates die Kontrolle der Durchführung (§ 52 Jugendgesetz).

Das Amt für Jugendfragen besteht seit 1950. Der Zentralrat der FDJ ist berechtigt, dem Ministerrat Vorschläge für die Berufung des Leiters des Amtes für Jugendfragen zu unterbreiten. Die Stellvertreter werden vom Sekretariat des Zentralrates der FDJ dem Ministerrat zur Berufung vorgeschlagen. Die Aufgaben des Amtes für Jugendfragen sind in dessen Statut vom 1. Dezember 1980 (GBl. I 1980 Nr. 36 S. 369) festgelegt. Das Amt für Jugendfragen bereitet Entscheidungen des Ministerrates über staatliche Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik vor und sichert die Kontrolle und Berichterstattung über die Verwirklichung des Jugendgesetzes. Dabei arbeitet es eng mit dem Zentralrat der FDJ zusammen. Das Amt erarbeitet weiterhin die Grundfragen zur Weiterentwicklung der Jugendpolitik für den staatlichen Bereich und nimmt Einfluß auf deren Verwirklichung; es verallgemeinert die besten Erfahrungen. Der Leiter des Amtes leitet die zentrale Arbeitsgruppe Messe der Meister von morgen. Er arbeitet dazu mit den zentralen Leitungen und Vorständen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen zusammen. Ferner ist der Leiter des Amtes für die staatliche Leitung der Jugendforschung der DDR verantwortlich. Er bestätigt das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung als einer nachgeordneten Einrichtung des Amtes für Jugendfragen.

Umfangreiche Aufgaben bei der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik in ihrem Verantwortungsbereich obliegen auch den *örtlichen Volksvertretungen,* den *staatlichen* und *wirtschaftsleitenden Organen* und den *Leitern der Betriebe* und *Vorständen der Genossenschaften* (§ 53 Jugendgesetz). Dazu gehört vor allem die jährliche Ausarbeitung der **Jugendförderungspläne,** die als staatliche Dokumente die planmäßigen Maßnahmen zur Förderung der Jugend und ihrer Initiativen, zur Stärkung ihrer Eigenverantwortung in allen Lebensbereichen enthalten.

Jugendförderungspläne sollen Maßnahmen enthalten, die sich aus der Orientierung des Jugendgesetzes ergeben. Sie sollen konkret, verständlich und kontrollfähig sein. Für ihre Ausarbeitung sind die staatlichen Leiter verantwortlich, die dabei mit den Leitungen der FDJ zusammenwirken und sich mit den Leitungen des FDGB, des DTSB der DDR und der GST abstimmen (§ 55 Jugendgesetz). Die Jugendförderungspläne sind mit den Jugendlichen zu beraten und von den Betrieben mit den örtlichen Räten abzustimmen. Sie werden für den gleichen Zeitraum wie der Volkswirtschaftsplan ausgearbeitet und von der Volksvertretung, dem staatlichen Organ, dem Betrieb, der Einrichtung oder der Genossenschaft beschlossen. Die staatlichen Leiter haben über die Verwirklichung der Jugendförderungspläne Rechenschaft abzulegen.

Die Leitungen der FDJ haben das Recht, den örtlichen Volksvertretungen, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und den Leitern der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften Vorschläge für Beschlüsse und Entscheidungen auf jugendpolitischem Gebiet zu unterbreiten und an der Vorbereitung von grundsätzlichen Beschlüssen und Entscheidungen, die Einfluß auf das Leben der Jugend haben, mitzuwirken.

Dieses Recht der Leitungen der FDJ ergibt sich generell aus dem *Jugendgesetz* (§ 54) und ist durch weitere Rechtsvorschriften präzisiert. So ist im *Bildungsgesetz* die Pflicht der sozialistischen Bildungseinrichtungen festgelegt, eng mit der FDJ und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann" zusammenzuarbeiten (§ 7 Abs. 5). Gleiche Verpflichtungen enthält die Schulordnung vom 29. November 1979 (GBl. I 1979 Nr. 44 S. 433) speziell für Pädagogen, die die Grundorganisationen der FDJ und die Pionierfreundschaften der Pionierorganisation „Ernst Thälmann" an den Schulen zu unterstützen und deren Möglichkeiten zu nutzen haben, um die gesellschaftliche Verantwortung und Aktivität der Kinder und Jugendlichen zu entwickeln (§ 3 Abs. 4 und § 29). Vielfältige Mitwirkungsmöglichkeiten sind im *Arbeitsge-*

setzbuch verankert, dessen Regelungen dazu beitragen, der werktätigen Jugend Verantwortung zu übertragen, ihre Initiative und Schöpferkraft im sozialistischen Wettbewerb zu entfalten sowie ihre Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen zu verbessern. Eine hohe Verantwortung kommt der FDJ auch bei der Ausbildung und Erziehung der Studenten an den Hoch- und Fachschulen zu. Wichtige Dokumente, z. B. die *Prüfungsordnung* vom 3. Januar 1975 (GBl. I 1975 Nr. 10 S. 183), wurden in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ erarbeitet. In ihr ist festgelegt, daß grundsätzliche Fragen mit der zuständigen Leitung der FDJ zu beraten sind.

Schließlich sei auch darauf verwiesen, daß 40 Jugendliche in der *Volkskammer,* dem höchsten Machtorgan der DDR, als Abgeordnete tätig und in der Fraktion der FDJ vereinigt sind. Im Ergebnis der Kommunalwahlen vom 6. Mai 1984 erhielten über 21 600 Jugendliche das Mandat der FDJ. Sie alle vertreten die Interessen der Jugend in den *Volksvertretungen der DDR.*

Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung findet seine Fortsetzung auch im Recht der Leitungen der FDJ, die Durchführung des Jugendgesetzes zu kontrollieren (§ 54 Abs. 1 Jugendgesetz). Eine wichtige Aufgabe haben dabei die *Kontrollposten der FDJ,* in die bewährte Mitglieder der FDJ von ihren Leitungen gewählt oder berufen werden und die in deren Auftrag Kontrollen durchführen. Aufgaben der Kontrollposten der FDJ sind

- eigenständige Kontrollaktionen der FDJ bzw. ihre Mitwirkung an Kontrollen der ABI und der Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften zu betrieblichen oder territorialen Schwerpunkten,
- eigenständige zentrale Kontrollaktionen (z. B. „Materialökonomie“) bzw. die Mitwirkung bei Massenkontrollen der ABI (z. B. Massenkontrolle „Jugendgesetz“), die in bestimmten zeitlichen Abständen durchgeführt werden und auf gesamtgesellschaftliche Schwerpunkte gerichtet sind.

Entsprechend dem Jugendgesetz sind die staatlichen Leiter verpflichtet, die FDJ-Kontrollposten in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Dazu gehört auch die Auswertung und Beantwortung von Empfehlungen und Vorschlägen, die von den Leitungen der FDJ im Ergebnis der Arbeit der Kontrollposten den staatlichen Leitern unterbreitet werden.

Zu den Rechten der FDJ gehört es, Vorschläge für die Wahl der für Jugendfragen, Körperkultur und Sport zuständigen Mitglieder der örtlichen Räte zu unterbreiten. Die Leiter von Jugendeinrichtungen werden in Übereinstimmung mit der zuständigen Leitung der FDJ eingesetzt (§ 54 Abs. 1 Jugendgesetz).

Mit diesem engen Zusammenwirken von sozialistischem Staat und Jugendorganisation ist der gesellschaftlichen Aktivität der Jugend bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft breiter Raum gegeben.

Kapitel 10
Erziehung, Bildung und Weiterbildung

Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist dem Bildungswesen die Aufgabe gestellt, „junge Menschen zu erziehen und auszubilden, die, mit solidem Wissen und Können ausgerüstet, zu schöpferischem Denken und selbständigem Handeln befähigt sind, deren marxistisch-leninistisch fundiertes Weltbild die persönlichen Überzeugungen und Verhaltensweisen durchdringt, die als Patrioten ihres sozialistischen Vaterlandes und proletarische Internationalisten fühlen, denken und handeln" (Programm der SED, Berlin 1976, S. 48f.). Das Programm umreißt die Aufgaben, die dabei in Schule und Berufsausbildung, bei der Erwachsenenqualifizierung und im Hoch- und Fachschulwesen stehen. Daß sie in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und auf allen Entwicklungsstufen gelöst werden und auf diese Weise das verfassungsmäßige Recht der Bürger auf Bildung (vgl. dazu ausführlich Abschn. 3.5.) konkret durchgesetzt wird, sichert der sozialistische Staat mit dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem.

Das grundlegende Gesetz, mit dem die Volkskammer der DDR als oberstes staatliches Machtorgan der DDR Aufgaben und Aufbau des Bildungswesens bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft festlegte, ist das Bildungsgesetz.

Im Auftrage der Volkskammer gewährleistet der *Ministerrat* als Regierung der DDR die kontinuierliche Entwicklung der Volksbildung, die einheitliche und koordinierte Ausbildung von Facharbeitern sowie von Hoch- und Fachschulkadern entsprechend den politischen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen.
Das *Ministerium für Volksbildung* ist als Organ des Ministerrates für die einheitliche Leitung und Planung des sozialistischen Bildungswesens in den ihm unterstehenden Einrichtungen, insbesondere den Schulen, verantwortlich. Es hat die politischen Aufgaben der Volksbildung auszuarbeiten, die Einheit von Bildung und Erziehung sowie eine einheitliche Schulpolitik zu sichern. Es ist für die planmäßige, proportionale Entwicklung der ihm unterstehenden Einrichtungen verantwortlich (§ 71 Bildungsgesetz).
Das *Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen* ist als Organ des Ministerrates für die einheitliche Leitung und Planung des sozialistischen Bildungswesens speziell in den Universitäten, Hoch- und Fachschulen verantwortlich. Hinzu kommen weitere besondere Aufgaben, die sich aus der engen Verflechtung zwischen Forschung, Produktion, Aus- und Weiterbildung und kommunistischer Erziehung ergeben (§ 73 Bildungsgesetz).
Das *Staatssekretariat für Berufsbildung* ist als Organ des Ministerrates für die Verwirklichung der bildungspolitischen Grundfragen auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge, der Ausbildung von Meistern sowie der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen ohne Hoch- und Fachschulbildung, verantwortlich. Es hat in seinem Verantwortungsbereich – in gleicher Weise wie die Ministerien – die perspektivischen Ziele zu erarbeiten und die Erfüllung der Planaufgaben zu sichern.
Daneben obliegen auch *anderen zentralen Organen* spezifische Aufgaben bei der Verwirklichung der einheitlichen staatlichen Bildungspolitik. Das gilt insbesondere für die Staatliche Plankommission, die Industrieministerien, für das Ministerium für Nationale Verteidigung sowie für das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat (vgl. Kap. 9). Das *Ministerium für Gesundheitswesen* hat die einheitlichen Grundsätze für die Arbeit in den Kinderkrippen zu erlassen (§ 10 Abs. 5 Bildungsgesetz).
Eine hohe Verantwortung tragen die *örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte.* Bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke bestehen als Fachorgane Abteilungen für Volksbildung, die durch ein Mitglied des Rates (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirksschulrat) geleitet werden und sowohl dem Rat als auch dem übergeordneten Fachorgan bzw. dem Ministerium für Volksbildung unterstehen. Die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe

sind in § 77 Bildungsgesetz sowie in §§ 29, 43 und 63 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (GBl. I 1973 Nr. 32 S. 313) – im folgenden GöV – festgelegt.

10.1. Kinderkrippen und Kindergärten

Die vielfältigen und zahlreichen staatlichen Kindereinrichtungen bringen die Sorge des sozialistischen Staates um eine vorbildliche Betreuung der heranwachsenden Generation zum Ausdruck. Sie sind zugleich Bestandteil seiner Sozial- und Bildungspolitik, dienen der Förderung junger Ehen, der Unterstützung junger Mütter sowie der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Staatliche Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung sind:

- Krippen mit Tagesbelegung, Saisonkrippen und Krippen mit Wochenbelegung,
- Kindergärten, Saisonkindergärten und Kinderwochenheime.

Ferner gehören zu den staatlichen Kindereinrichtungen Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder – in denen gesunde Säuglinge und Kleinkinder betreut und erzogen werden, wenn nur auf diese Weise ihre gesunde und harmonische Entwicklung gewährleistet werden kann bzw. der Aufenthalt in der Familie zeitweilig nicht möglich ist –, spezielle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Sonderkrippen bzw. Sondergruppen in Krippen und Heimen zur Förderung geschädigter Säuglinge und Kleinkinder) sowie der Volksbildung (Heime für Jugendhilfe sowie Kindergärten bzw. Kindergruppen des Sonderschulwesens für physisch oder psychisch geschädigte bildungsunfähige Kinder).

Sie sind Einrichtungen der Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (kommunale Träger) oder der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (betriebliche Träger).

Für die Aufnahme von Kindern in **Krippen** – als Einrichtungen des Gesundheitswesens – beträgt das *Mindestalter 20 Wochen.* Die Kinder verbleiben in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Krippe. Kinder, deren Mütter studieren oder sich in einer anderen Ausbildung befinden, können bereits ab 10. Lebenswoche aufgenommen werden, sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

In den **Kindergärten,** die Einrichtungen der Volksbildung sind, finden Kinder *von 3 Jahren an bis zum Beginn der Schulpflicht* Aufnahme. Die Kinder berufstätiger oder studierender Mütter, die in Krippen und Heimen für Säuglinge und Kleinkinder betreut und erzogen werden, können bereits im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten im Kindergarten Aufnahme finden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Während der Schulbesuch für Kinder und Jugendliche obligatorisch ist, setzt die Aufnahme eines Kindes in einer staatlichen Kindereinrichtung einen **Antrag** voraus. Anträge können Eltern, Elternteile oder andere Erziehungsberechtigte stellen. Für spezielle Einrichtungen sind weitere Antragsteller möglich (z. B. Organe der Jugendhilfe). Da die Kinder, insbesondere in den Kindergärten, unter pädagogisch-wissenschaftlichen Aspekten auf den Schulbesuch vorbereitet werden, liegt deren Aufnahme im besonderen Maße im Interesse der Eltern und des Kindes.

Anträge für die Aufnahme in Kinderkrippen sind bei der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Stadtbezirks oder der Stadt bzw. beim Rat der Stadt und Gemeinde erhältlich. Der Antrag kann bereits während der Schwangerschaft oder nach Geburt des Kindes gestellt werden. Die Aufnahme in Kindergärten ist bei der Abteilung Volksbildung der genannten Räte zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet die bei den zuständigen Räten gebildete *Einweisungskommission,* die aus Mitgliedern der Ständigen Kommission für Gesundheits- und Sozialwesen und für Volksbildung, Vertretern von Betrieben, Leiterinnen von Kindereinrichtungen und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen besteht. Gibt es solche Kommissionen nicht, entscheiden die bei der Abteilung für Gesundheits- und Sozialwesen bzw. Volksbildung bestehenden Einweisungsstellen oder die Räte der Städte und Gemeinden.

Der Antrag wird gewissenhaft bearbeitet und der Antragsteller benachrichtigt. Da in den gesetzlichen Bestimmungen hierfür keine Fristen genannt sind, sollte die Fristenregelung des Eingabengesetzes vom 19. Juni 1975 (GBl.

I 1975 Nr. 26 S. 461) angewendet werden. Das heißt, jedem Antragsteller ist innerhalb von 4 Wochen eine Benachrichtigung zu übergeben. Noch nicht überall reichen die Kapazitäten – vor allem in den Kinderkrippen – aus, um jedem Antrag stattgeben zu können. Nicht immer wird es möglich sein, in die verkehrsmäßig günstigste Kindereinrichtung einzuweisen. Deshalb ist die Arbeit der Einweisungskommissionen und -stellen besonders verantwortungsvoll, und es ist eng mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften zusammenzuarbeiten. Bei nicht ausreichender Kapazität werden vorrangig Kinder berufstätiger und studierender, insbesodere schichtarbeitender Mütter, Kinder alleinstehender Mütter oder Väter sowie Kinder aus kinderreichen Familien aufgenommen.

Wird ein Antrag abgelehnt, ist eine Eingabe möglich, die gemäß Eingabengesetz bearbeitet wird (vgl. Abschn. 19.5.3.).

Die staatlichen Kindereinrichtungen werden aus dem Staatshaushalt und aus finanziellen Fonds der Trägerbetriebe finanziert. Für die Eltern ist die Erziehung und Betreuung der Kinder kostenlos. Sie tragen lediglich einen Kostenanteil an der Kinderspeisung, der bei kinderreichen Familien und Alleinstehenden mit 3 Kindern oder bei Familien, deren Einkommen eine staatliche Unterstützung rechtfertigt, ermäßigt oder erlassen werden kann.

Staatliche Kindereinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet, an Sonnabenden nur für die Erziehung und Betreuung der Kinder, deren Eltern an diesem Tag arbeiten, an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen oder gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen. Abgesehen von Wochenheimen und speziellen Einrichtungen, können die Kindereinrichtungen von morgens 6.00 Uhr bis abends 19.00 Uhr geöffent werden. Eine Erweiterung der Öffnungszeit ist nicht statthaft, um die Versorgung und Betreuung des Kindes in der Familie zu gewährleisten. Die Kinder sollen in der Regel eine Stunde nach Arbeitsschluß der Eltern abgeholt werden.

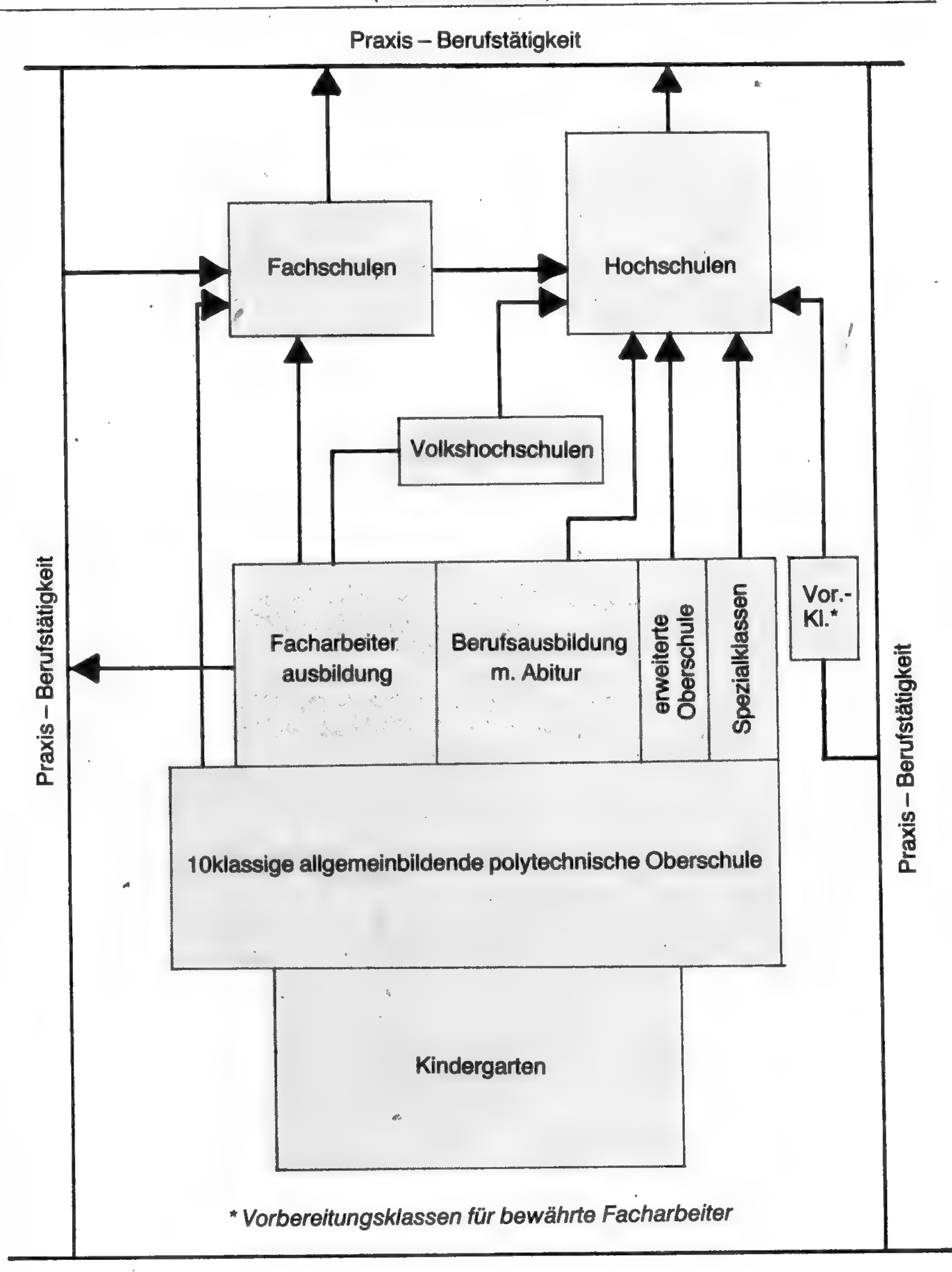
In der AO über die Aufgaben und Arbeitsweise der Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder vom 25. Juli 1973 (GBl. I 1973 Nr. 36 S. 381) in der Fassung der VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22. April 1976 (GBl. I 1976 Nr. 14 S. 201) heißt es dazu, daß Kinder in der Regel von den Erziehungsberechtigten in die Krippen und Heime zu bringen sind. Sollen Kinder anderen Personen als den Erziehungsberechtigten übergeben werden, so muß darüber eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die staatlichen Kindereinrichtungen werden von den zuständigen örtlichen Räten kontrolliert. Jede Eröffnung, Erweiterung oder Schließung einer Kindereinrichtung ist von ihnen zu genehmigen. Vom Kreisarzt wird eine ambulante Gesundheitseinrichtung festgelegt, deren Leiter für die regelmäßige ärztliche Betreuung der Kinder verantwortlich ist. Dazu gehört z. B. die regelmäßige Untersuchung der Kinder, die erste medizinische Versorgung bei akuten Erkrankungen und Unfällen, die Kontrolle der Einhaltung hygienischer und ernährungswissenschaftlicher Normative sowie die zahnmedizinische Betreuung der Vorschulkinder.

Die staatlichen Kindereinrichtungen arbeiten eng mit der Familie zusammen, um die gesunde Entwicklung und sozialistische Erziehung der Kinder zu sichern. Dazu bestehen an den staatlichen Kindereinrichtungen Elternvertretungen in Form von **Elternaktivs.** Das Elternaktiv als demokratische Vertretung der Erziehungsberechtigten wird jährlich im IV. Quartal auf einer Elternversammlung gewählt. In das Elternaktiv werden Eltern gewählt, die die sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit des Kindergartens bzw. die Aufgaben der Kinderkrippe aktiv unterstützen.

Beispielsweise nimmt das Elternaktiv im Kindergarten gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen Einfluß auf die sozialistische Erziehung des Kindes in der Familie. Es gewinnt die Eltern zur Mitarbeit an der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben und sorgt mit dafür, daß diese rege an den Elternabenden und anderen Veranstaltungen im Kindergarten teilnehmen.
Das Elternaktiv unterstützt das Kollektiv der Kindergärtnerinnen bei der pädagogischen Propaganda unter den Eltern und in der Öffentlichkeit. Es richtet seine Aufmerksamkeit darauf, die hygienischen und sanitären Bedingungen im Kindergarten zu erhalten und zu verbessern, kontrolliert die Qualität der Kinderspeisung und lenkt die Initiative der Eltern, zur Verschönerung des Kindergartens und zur Verbesserung seiner materiellen Ausstattung beizutragen (vgl. 1. DB zur VO über die Elternvertretungen an

Schema des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems der DDR
(stark vereinfacht)



den allgemeinbildenden Schulen – Elternbeirats-VO – Elternaktive in den Einrichtungen der Vorschulerziehung – vom 22. 5. 1967, GBl. II 1967 Nr. 45 S. 302).

Die Zahl der zu wählenden Elternaktivmitglieder richtet sich nach der Größe und den Erfordernissen der Einrichtung. Das Elternaktiv umfaßt in der Regel 5 bis 9, keinesfalls jedoch weniger als 3 Mitglieder. Die Kandidaten für die Wahl der Elternaktivs werden den Eltern von der Leiterin mit entsprechender Begründung vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch einfache Abstimmung. Die Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zustimmt.

Nach der Wahl bestimmt das Elternaktiv aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der das Aktiv leitet. Er oder ein von ihm benannter Vertreter hat das Recht, an Dienstbesprechungen und pädagogischen Beratungen im Kindergarten bzw. an entsprechenden Beratungen in der Kinderkrippe teilzunehmen.

Das Elternaktiv ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben zeitweilige Kommissionen zu bilden. In ihnen können unter Leitung eines Mitgliedes des Elternaktivs neben Eltern der Kinder des Kindergartens auch andere Bürger des Wohngebietes mitarbeiten.

10.2. Die allgemeinbildenden Schulen

10.2.1. Aufgaben und Arten

Der grundlegende Schultyp und das Kernstück im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem ist die **zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule** (POS), die, eng mit der Praxis verbunden, eine moderne sozialistische Allgemeinbildung als Grundlage für jede weiterführende Bildung sowie für die berufliche Tätigkeit vermittelt.

Die POS gliedert sich in

- die Unterstufe mit den Klassen 1 bis 3,
- die Mittelstufe mit den Klassen 4 bis 6,
- die Oberstufe mit den Klassen 7 bis 10.

Jede dieser Stufen hat ein im Bildungsgesetz exakt festgelegtes Bildungs- und Erziehungsziel zu erfüllen.

Allgemeinbildende Schulen sind auch die Spezialschulen und Spezialklassen, die Sonderschulen sowie die Einrichtungen der Jugendhilfe.

Spezialschulen und Spezialklassen haben technische, mathematische, naturwissenschaftliche, sprachliche, künstlerische und sportliche Richtungen und dienen besonderen Erfordernissen der Nachwuchsentwicklung für die Wirtschaft, die Wissenschaft, den Sport und die Kultur. Sie nehmen Schüler mit hohen Leistungen und besonderen Begabungen auf, die sie in der Regel zur Hochschulreife führen oder mit der Oberschulausbildung zugleich auf besondere künstlerische oder sportliche Leistungen vorbereiten. **Sonderschulen** haben die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Schädigungen zu gewährleisten. Sie erfassen Gehörlose, Schwerhörige, Sprachgestörte, Sehschwache und Blinde, Körperbehinderte, schulbildungsfähige Schwachsinnige, wesentlich verhaltensgestörte, längere Zeit erkrankte bzw. stationär in Einrichtungen des Gesundheitswesens behandlungsbedürftige Kinder.

Der Einheitlichkeit des sozialistischen Bildungswesens hinsichtlich seiner Zielstellung entspricht die Einheitlichkeit seines Aufbaus, die es erlaubt, „daß jedem Bürger der Übergang zur jeweils nächsthöheren Stufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, möglich ist“ (§ 2 Abs. 4 Bildungsgesetz).

Für die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen schließt sich an den Abschluß der 10. Klasse der POS die Berufsausbildung an (vgl. Abschn. 10.3.). Die Aufnahme von Schülern zum Erwerb der Hochschulreife in den erweiterten Oberschulen (EOS – 11. und 12. Klasse) oder in Abiturklassen der Betriebsberufsschulen (insbesondere zur Vorbereitung auf das Studium an Ingenieurhochschulen und Technischen Hochschulen) wird – ausgehend von den gesellschaftlichen Erfordernissen – geplant. Das entspricht den Interessen der Gesellschaft wie des einzelnen, weil die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie das Recht auf einen Arbeitsplatz entsprechend der Qualifikation auch auf diese Weise mit gesichert wird (vgl. dazu ausführlich Abschn. 3.4.1.).

Der Besuch der zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen setzt außerdem

ausgezeichnete schulische Leistungen, ein hohes gesellschaftliches Bewußtsein und ausgezeichnete moralische Qualitäten und Charaktereigenschaften voraus. Neben dem Leistungsprinzip und den gesellschaftlichen Bedürfnissen ist gemäß Art. 26 der Verfassung auch die soziale Struktur der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Die Direktoren der POS schlagen dem Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) Schüler der 10. Klasse vor, die den Anforderungen an die Aufnahme in die EOS bzw. in die Berufsausbildung mit Abitur gerecht werden. Auch Schüler können mit Zustimmung ihrer Eltern nach Versetzung in die 10. Klasse (bis zum 20. August) beim Direktor der POS entsprechende Anträge stellen. Die Entscheidung über die Vorschläge und Anträge trifft eine Kommission unter Leitung des Kreisschulrates. Sie ist den Schülern und deren Eltern am ersten Unterrichtstag im Oktober schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung sind auch die Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Eltern haben das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Entscheidung Beschwerde gegen diese beim Kreisschulrat einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird die Ablehnung aufrechterhalten, sind die Eltern darauf hinzuweisen, daß sie innerhalb von 2 Wochen Beschwerde dagegen beim Bezirksschulrat einlegen können. Die Entscheidung des Bezirksschulrates ist endgültig (vgl. die dazu erlassene Aufnahmeordnung vom 5. 12. 1981, GBl. I 1982 Nr. 4 S. 93).

Auch Spezialschulen und Spezialklassen führen in der Regel zur Hochschulreife. Die Hochschulreife kann außerdem in Abiturklassen an Volkshochschulen und in Vorkursen für Facharbeiter zur Vorbereitung auf ein Studium technischer Wissenschaften erworben werden (vgl. AO über die Durchführung von Vorkursen für junge Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an Hochschulen der DDR vom 4. 1. 1982, GBl. I 1982 Nr. 4 S. 103).

Voraussetzung für die Teilnahme am Vorkurs ist die Delegierung durch die Leiter der Betriebe, der erfolgreiche Abschluß der zehnklassigen POS, eine für die gewählte Fachrichtung des Hochschuldirektstudiums entsprechende Berufsausbildung und eine mehrjährige berufliche Praxis. Die Dientszeit in den bewaffneten Organen wird als Berufspraxis anerkannt. Die Dauer der Ausbildung beträgt ein Jahr.

Daneben gibt es weitere Möglichkeiten des Erwerbs der Hochschulreife. Es ist ein offensichtlicher Vorzug unseres einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, daß es insbesondere für die Werktätigen, die sich in der produktiven Praxis und im gesellschaftlichen Leben bewährt haben – aufbauend auf dem erfolgreichen Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden POS –, den Weg für ein Hochschulstudium geöffnet hält.

10.2.2. Pflichten und Rechte der Schüler

In der DDR besteht eine allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht. Sie beginnt jeweils am 1. September für alle Kinder, die bis zum 31. Mai des Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben und deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der DDR haben.

Auf Antrag der Erziehungspflichtigen können auch Kinder in die Oberschule aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr erst bis zum 1. September vollenden. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor oder Schulleiter nach gründlicher Prüfung und nach Konsultation des Arztes der zuständigen Beratungsstelle des Jugendgesundheitsschutzes. Ebenso ist es möglich, schulpflichtige Kinder von der Aufnahme in die Schule zurückzustellen, wenn sie körperlich oder geistig noch nicht so entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können.

Die allgemeine Oberschulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden POS oder von Spezialschulen und Spezialklassen zu erfüllen. Schulpflichtige mit physischen oder psychischen Schädigungen erfüllen ihre Oberschulpflicht bzw. Schulpflicht in den für sie vorgesehenen staatlichen Sonderschuleinrichtungen. Darüber entscheiden Sonderpädagogen unter Hinzuziehung fachmedizinischer und psychologischer Gutachter bzw. Fachärzte. Für bildungsunfähige Kinder erlischt jede Schulpflicht.

Für das Verfahren zur Aufnahme in die Oberschule, insbesondere die frühzeitige Erfassung, ärztliche Untersuchung und Betreuung der Schulpflichtigen, sind die Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden verantwortlich. Sie können beispielsweise eine

öffentliche Bekanntmachung erlassen. Daraus ergibt sich für die Erziehungsberechtigten die Pflicht, das schulpflichtige Kind anzumelden. Die Empfehlungen der Ministerien für Volksbildung und Gesundheitswesen sehen vor, die Aufforderung zur Anmeldung des künftig schulpflichtigen Kindes rechtzeitig (18 bis 24 Monate vor Beginn der Schulpflicht) vorzunehmen, damit entsprechende Maßnahmen zur Schulaufnahme (z. B. ärztliche Einschulungsuntersuchungen, daraus folgende Förderungs- und Behandlungsmaßnahmen, Maßnahmen für den Besuch einer Sonderschule) vorbereitet und durchgeführt werden können.

Erreicht ein Schüler mit zehnjährigem Besuch der Oberschule das Ziel der Oberschule (10. Klasse) nicht, entscheidet der Direktor auf Antrag des Erziehungsberechtigten über den weiteren Verbleib dieses Schülers an der Oberschule, für den dann die Oberschulpflicht weiterhin besteht.

In Ausnahmefällen lassen es die zum Bildungsgesetz erlassenen Schulpflichtbestimmungen vom 14. Juli 1965 (GBl. II 1965 Nr. 83 S. 625) zu, daß ein Schüler bereits nach Erreichen der 8. Klasse aus der Oberschule entlassen wird, wenn diese Maßnahme zweckmäßig ist, d. h., wenn sie sich aus dem gewählten Beruf, der Eignung und Neigung des Betreffenden nach gründlicher Prüfung durch den Direktor und Beratung mit dem Klassenleiter und den Erziehungsberechtigten ergibt. Auch in diesem Fall bleibt die Schulpflicht bestehen und wird über die Berufsschulpflicht verwirklicht. Das gilt grundsätzlich auch für Schüler, die das Ziel der 8. Klasse nicht erreicht haben. Schließt ein solcher Schüler einen Lehrvertrag ab, wird er ebenfalls berufsschulpflichtig.

Somit besteht für die meisten Jugendlichen nach Abschluß der Oberschulpflicht an der POS eine Berufsschulpflicht. Schulpflichtig bleiben diejenigen Jugendlichen, die weiterführende Bildungseinrichtungen (EOS, Abiturklassen in Einrichtungen der Berufsausbildung, Spezialschulen und weiterführende Sonderschulen) besuchen.

Von der Schulpflicht sind die **Pflichten und Rechte der Schüler** zu unterscheiden. Sie ergeben sich aus dem Schulrechtsverhältnis, das zwischen dem Schüler und der Schule mit dem Tag der Aufnahme in die Schule beginnt und mit dem Ausscheiden des Schülers aus der Schule endet. Zu den Rechtsvorschriften, die dieses Rechtsverhältnis ausgestalten, gehören neben dem Bildungsgesetz insbesondere die bereits genannten Schulpflichtbestimmungen sowie die Schulordnung vom 29. November 1979 (GBl. I 1979 Nr. 44 S. 433).

Zur Wahrnehmung seines Rechts auf Bildung hat jeder Schüler die *Pflicht,* fleißig und gewissenhaft zu lernen und sich für eine gute Lern- und Arbeitsatmosphäre im Kollektiv einzusetzen. Die Schüler haben die Pflicht, sich gegenüber den Lehrern, Erziehern und anderen erwachsenen Personen sowie im Schülerkollektiv höflich und anständig zu benehmen, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu üben. Alle Schüler sollen sich aktiv am schulischen und gesellschaftlichen Leben beteiligen. Sie haben die Bestimmungen über die Schulhygiene, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie zur Zivilverteidigung gewissenhaft zu erfüllen.

Zu den Pflichten der Schüler gehört der *regelmäßige Besuch des lehrplanmäßigen Unterrichts.* Gleiches gilt für vom Ministerium für Volksbildung obligatorisch erklärte Schülerveranstaltungen, z. B. Feierstunden zu staatlichen Feiertagen, Wandertage. Ein Schüler, der an diesen Veranstaltungen nicht teilnimmt, handelt pflichtwidrig und ist der Schule gegenüber für sein Verhalten verantwortlich. Nicht obligatorische Veranstaltungen der Schüler (häufig gemeinsam mit der FDJ oder der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sowie der Schulsportgemeinschaft durchgeführt) begründen zwar keine Rechtspflicht zur Teilnahme; da sie jedoch der politischen, fachlichen, kulturellen und sportlichen Bildung der Schüler dienen, sollten die Erziehungsberechtigten darauf Einfluß nehmen, daß ihre Kinder daran teilnehmen. Soweit gesellschaftliche Organisationen Träger dieser Veranstaltungen sind, ergibt sich die Pflicht zur Teilnahme aus der Mitgliedschaft in diesen Organisationen. Sie können auf ihre Mitglieder mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einwirken.

Eine *Befreiung vom obligatorischen Schulunterricht* ist *nur für den Sportunterricht* möglich. Sie kann aus gesundheitlichen Gründen auf Antrag des Erziehungsberechtigten vom Jugendarzt oder behandelnden Arzt für den gesamten Sportunterricht oder für bestimmte Teile (z. B. Schwimmen) und Übungen bis zu 4

Wochen attestiert werden. Muß die Befreiung über diese Zeit hinausgehen, so erteilt sie der zuständige Kreissportarzt oder ein von ihm benannter Sport- oder Jugendarzt. Eine solche Befreiung kann bis zum Ablauf eines Schuljahres gelten. Für alle anderen Fälle ist die Befreiung vom obligatorischen Schulunterricht und von obligatorischen Veranstaltungen nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag des Erziehungsberechtigten und nur befristet möglich. Ein solcher Antrag ist rechtzeitig vorher zu stellen; er sollte nur gestellt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist und der schulischen Entwicklung des Kindes nicht schadet. Für die Prüfung eines solchen Antrages ist in erster Linie der Klassenleiter zuständig. Er kann auch eine Beurlaubung bis zu 3 Unterrichtstagen selbst aussprechen. Eine Beurlaubung bis zu 6 Tagen kann der Direktor nach vorheriger Beratung mit dem Klassenleiter aussprechen.

Kann – vor allem bei einer akuten Erkrankung des Schülers – ein vorheriger Antrag auf Beurlaubung nicht gestellt werden, so hat der Erziehungsberechtigte nachträglich eine schriftliche Information abzugeben. Bei einer längeren Erkrankung sollte die Schule umgehend informiert werden, damit vom Klassenleiter rechtzeitig Maßnahmen zur Hilfe und Unterstützung des Schülers eingeleitet werden können. In solchen Fällen wird auf eine juristische Reglementierung verzichtet, da ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Elternhaus und Schule vorausgesetzt wird. Berechtigt allerdings das bisherige Verhalten eines Erziehungsberechtigten zu der Annahme, daß dieser eine Schulbummelei unterstützt, kann die Schule vom Erziehungsberechtigten einen Nachweis für die Unterrichtsversäumnisse des Schülers verlangen.

Auf der Grundlage der allgemeinen Oberschulpflicht und ihrer Zugehörigkeit zu einer Schule haben die Schüler bestimmte *Rechte.* Die sozialistische Schule sichert allen Schülern das Recht, umfassendes Wissen und Können zu erwerben, ihre Begabungen und Talente voll zu entfalten und aktiv an der Gestaltung des schulischen und gesellschaftlichen Lebens teilzunehmen. Durch ihre Tätigkeit in den FDJ- und Pioniergruppen und durch persönliche Vorschläge an ihre Lehrer, Erzieher oder an den Direktor wirken sie vor allem mit

- bei der Erziehung aller Schüler zum fleißigen und gewissenhaften Lernen und zum disziplinierten Verhalten,
- bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeit, einschließlich der Ferienzeit,
- bei der Gestaltung des politischen und kulturellen Lebens an der Schule und im Wohngebiet,
- an der Ausarbeitung und Durchsetzung der Hausordnung.

Des weiteren haben die Schüler das Recht auf eine entsprechende zensurenmäßige Bewertung ihrer Leistungen, auf Versetzung bei Erreichen des Klassenzieles, auf die Einhaltung der Vorschriften bei Prüfungen, auf Pausen während des Unterrichts und auf Ferien.

Bei besonders guter Pflichterfüllung können Schüler und Schülerkollektive belobigt und ausgezeichnet werden. Die besten Schüler erhalten Urkunden, Diplome und Medaillen. Die höchste schulische Auszeichnung ist die Verleihung der „Gotthold-Ephraim-Lessing-Medaille". Mit Schülern, die mit dieser Medaille in Gold ausgezeichnet wurden, sind bei der Aufnahme eines Lehrverhältnisses oder eines Studiums durch den Betrieb bzw. die weiterführende Bildungseinrichtung Förderungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Kommen Schüler ihren Pflichten nicht nach, so können sie von der Schule und bei schweren Pflichtverletzungen auch von den Organen der Jugendhilfe zur Verantwortung gezogen werden. *Schulstrafen* können verhängt werden, wenn Schüler wiederholt ohne triftige Gründe den Unterricht oder andere obligatorische Schulveranstaltungen versäumen, ihre Lernpflichten vernachlässigen, die Disziplin und Ordung mißachten, gegen die Hausordnung der Schule verstoßen oder die Ehre des Schulkollektivs verletzen. Schulstrafen sind die *Verwarnung,* der *Tadel* und der *Verweis* sowie die *Umschulung* in eine andere Bildungseinrichtung durch den zuständigen Schulrat auf Antrag des Direktors. In den *erweiterten Oberschulen* kann der *Ausschluß aus der Schule* verfügt werden. Vor Festlegung eines Verweises und anderer schwerwiegender Schulstrafen sind vom Direktor der Schule der Pädagogische Rat, die Leitung der Grundorganisation der FDJ und die Eltern zu hören.

Die Eltern haben gegen eine vorgesehene

Umschulung das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim übergeordneten staatlichen Leiter geltend zu machen. Er entscheidet endgültig über die Beschwerde.

Im Ergebnis einer Beratung der Konflikt- oder Schiedskommission wegen Verletzung der Schulpflicht können Erziehungsmaßnahmen gegenüber den Erziehungsberechtigten sowie gegenüber Schülern über 14 Jahre und Lehrlingen festgelegt werden.

Erweisen sich die vielfältigen Möglichkeiten der Schule zur Sicherung der Erziehung eines Schülers als nicht ausreichend, kann der Direktor einen Antrag auf Erziehungshilfe an die Organe der Jugendhilfe stellen. Diese können auf der Grundlage der Jugendhilfeverordnung den Erziehungsberechtigten Pflichten auferlegen, den Minderjährigen Weisungen erteilen und – falls dies erforderlich – eine Heimerziehung anordnen.

10.2.3. Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrer und Erzieher

Zur verantwortungsvollen Aufgabe des Lehrers, die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf den Beruf, auf die Anforderungen des Lebens in der sozialistischen Gesellschaft vorzubereiten, gehört es auch, daß er Vorsorge trifft, daß die Kinder und Jugendlichen weder geistigen, sittlichen noch körperlichen oder materiellen Schaden erleiden, noch daß durch sie der sozialistischen Gesellschaft Schäden zugefügt werden.

Auf der Grundlage der Fürsorge- und Aufsichtsordnung vom 5. Januar 1966 (GBl. II 1966 Nr. 5 S. 19) obliegt daher den Lehrern und Erziehern die Pflicht, die Fürsorge für und die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder zu sichern. Die sozialistische Schule genießt das Vertrauen der Gesellschaft und der Eltern. Darin liegt zugleich für die Lehrer und Erzieher eine hohe Verpflichtung, dem ihnen vom sozialistischen Staat erteilten Bildungs- und Erziehungsauftrag jederzeit gerecht zu werden. Die Fürsorge- und Aufsichtsordnung fordert daher von den Lehrern und Erziehern, „stets mit vollem Einsatz ihrer Person und des persönlichen Mutes zu handeln“ (§ 6).

Die *Fürsorge und Aufsicht der Lehrer und Erzieher* für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen *erstreckt sich*

- vom Betreten des Grundstücks der Einrichtung bis zu seinem Verlassen;
- bei obligatorischen und fakultativen Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks der Einrichtung auf Zeit und Ort der gesamten Veranstaltung (Die Fürsorge und Aufsicht während des Unterrichts in der Produktion und während der Betriebspraktika üben dagegen vorwiegend die Lehrmeister und Betreuer entsprechend den für den Betrieb geltenden Vorschriften aus. Ebenso sind bei Veranstaltungen gesellschaftlicher Organisationen – auch wenn sie auf dem Gelände der Einrichtung der Volksbildung stattfinden – diese verantwortlich.);
- auf die Unterrichtswege, d. h. auf die Wege zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen (z. B. Schulgebäude – Sportplatz – Betriebsbesichtigung). Den Unterrichtswegen werden Wege während der Unterrichtszeit oder innerhalb der Horterziehung gleichgestellt.

Die Pädagogen können die Fürsorge und Aufsicht für Schüler höherer Klassen sichern, ohne daß sie selbst anwesend sein müssen.

So dürfen Schüler ab 7. Klasse sowie Lehrlinge in der Regel ohne persönliche Begleitung Unterrichtswege zurücklegen oder feststehende Warte- oder Pausenzeiten verbringen. Sind keine besonderen Gefahren- oder Unfallquellen vorhanden, kann der Direktor dies auch für untere Klassen gestatten. In solchen Fällen sind Schüler und Lehrlinge vorher eingehend zu belehren und besonders geeignete Schüler mit der Leitung der Klasse oder Gruppe zu beauftragen. Immer ist dabei zu prüfen, ob alles zum Wohle der Kinder und Jugendlichen unternommen wurde.

Nicht der Aufsicht durch die Einrichtung unterliegt der Schulweg, d. h. der Weg vom Elternhaus zur Einrichtung oder zum Ort der Schulveranstaltung und umgekehrt. Die Eltern haben daher ihr Kind selbst auf mögliche Gefahrenquellen aufmerksam zu machen. Ebenso tragen die Direktoren im Zusammenwirken mit den Lehrern und Erziehern, der FDJ- und Pionierorganisation, dem Elternbeirat und den Organen der Deutschen Volkspolizei durch Aufklärung und Erziehung dafür Sorge,

daß eine hohe Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg gewährleistet wird. Gut bewährt hat sich beispielsweise der Einsatz von Verkehrslotsen auf stark befahrenen Straßen.

Verstoßen Leiter, Lehrkräfte und Erzieher gegen ihre Fürsorge- und Aufsichtspflichten, können sie nach den geltenden Vorschriften zur Verantwortung gezogen werden. Ist im Rahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht dem Schüler ein Schaden entstanden, haftet gegenüber dem Schüler die Schule auf der Grundlage des Staatshaftungsgesetzes vom 12. Mai 1969 (GBl. I 1969 Nr. 5 S. 34).

Voraussetzungen der Staatshaftung sind:
- einem Bürger oder dessen persönlichem Eigentum muß ein Schaden zugefügt worden sein,
- der Schadensverursacher muß Mitarbeiter oder Beauftragter eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung sein,
- der Schaden muß in Ausübung staatlicher Tätigkeit verursacht und
- rechtswidrig zugefügt worden sein.

Lehrer und Erzieher sind Mitarbeiter einer staatlichen Einrichtung (Schule bzw. Internat), und die Fürsorge- und Aufsichtspflicht ist eine staatliche Tätigkeit, so daß die Voraussetzungen der Staatshaftung vorliegen, wenn bei deren Ausübung ein Schaden rechtswidrig zugefügt wurde. Dabei setzt die Staatshaftung kein Verschulden des staatlichen Organs oder der Einrichtung am rechtswidrig eingetretenen Schaden des Bürgers voraus. Wohl aber hat der Bürger alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern. Verletzt er diese Pflicht schuldhaft, so wird die Haftung entsprechend eingeschränkt oder ausgeschlossen. Bei Schülern sind dabei Alter, Reife und Einsichtsfähigkeit in die Folgen ihres Handelns zu beachten.

Daraus ergibt sich: Die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit muß an der Schule so organisiert und durchgeführt werden, daß den Schülern kein Schaden entsteht. Kommen daher z. B. Garderobe, Mappen oder andere für den Schulbesuch notwendige Sachen in der Schule oder während schulischer Veranstaltungen abhanden und hat der Schüler seine Sachen so aufbewahrt, wie es die Hausordnung oder andere Festlegungen vorsehen, hat die Schule bzw. der örtliche Rat, dem die Schule unterstellt ist, Schadenersatz auf der Grundlage des Staatshaftungsgesetzes zu leisten. (Bei Schäden, die durch Einbruchdiebstahl oder Elementarereignisse, z. B. Hochwasser oder Brand, entstanden sind, leistet die Staatliche Versicherung Schadenersatz; vgl. Kap. 18.)

Der Schaden ist nach den Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes geltend zu machen (vgl. dazu ausführlich Abschn. 19.5.2.).

In der Regel wird der Zeitwert des abhanden gekommenen Gegenstandes in Geld ersetzt.

Entstandener Schaden wird nur einmal ausgeglichen. Wurde der Schaden bereits auf andere Weise ersetzt (hat z. B. der geschädigte Schüler Schadenersatz von der Staatlichen Versicherung oder vom Schädiger erhalten), besteht kein Anspruch auf der Grundlage des Staatshaftungsgesetzes; denn der Geschädigte soll durch die Leistung so gestellt werden, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten. Er soll aber nicht auf der Grundlage verschiedener Rechtsvorschriften mehrfachen Schadenersatz erhalten. Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schaden durch die Staatliche Versicherung der DDR bzw. durch eine dritte Person ersetzt wurde.

In Zweifelsfällen sollten sich daher die Erziehungsberechtigten geschädigter Schüler an die Staatliche Versicherung der DDR wenden, um sich dort beraten zu lassen. Diese ist auch verpflichtet, die staatlichen Organe und Einrichtungen bei der Durchführung von Verfahren zu beraten.

10.2.4. Schule und Elternhaus, Jugendverband und Betrieb in ihrem Zusammenwirken bei der kommunistischen Erziehung der Schüler

Es wurde bereits gezeigt, wie wichtig die in mehreren Rechtsvorschriften verbindlich festgelegte Zusammenarbeit der Lehrer und Erzieher mit dem Elternhaus, den staatlichen Organen, den gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben für die Erziehung und Ausbildung der Schüler ist. Vor allem die an den allgemeinbildenden Oberschulen und den Einrichtungen der Vorschulerziehung bestehen-

den *Elternvertretungen* ermöglichen es den Eltern in diesem Bereich, ihr Recht und ihre Pflicht gemäß Art. 38 Abs. 4 der Verfassung, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen, umfassend wahrzunehmen.

Der **Elternbeirat** ist ein demokratisch gewähltes Vertretungsorgan aller Eltern der Schüler einer Schule. Er wird von den Eltern der Schüler für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In die Elternbeiräte werden Eltern gewählt, die die sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit aktiv unterstützen (vgl. Elternbeirats-VO vom 15. 11. 1966, GBl. II 1966 Nr. 133 S. 837; AO über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen – Wahlordnung – vom 15. 1. 1970, GBl. II 1970 Nr. 25 S. 181; 2. DB zur Elternbeirats-VO vom 30. 6. 1984, GBl. I 1984 Nr. 22 S. 273).

Der Elternbeirat wirkt darauf hin, viele Eltern und andere Werktätige für die aktive Mitarbeit bei der Lösung schulischer Aufgaben zu gewinnen. Er unterstützt die Lehrer und Erzieher und berät mit den Eltern regelmäßig wichtige Fragen des Erziehungs- und Bildungsprozesses. Er nimmt auch Einfluß auf die Entwicklung der sozialistischen Erziehung der Kinder in der Familie, arbeitet eng mit der Leitung der FDJ-Organisation, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann" zusammen und hilft ihnen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Ebenso hilft er, feste Bindungen zwischen Schule und Betrieb zu schaffen. Der Elternbeirat weckt auch die Bereitschaft der Eltern, die materielle Ausstattung der Schule zu verbessern, er sorgt sich um eine gute Qualität der Schulspeisung, einer bedeutsamen Maßnahme im Rahmen des sozialpolitischen Programms (vgl. VO über die Schüler- und Kinderspeisung vom 16. 10. 1975, GBl. I 1975 Nr. 44 S. 713). Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Elternbeirat ständige und zeitweilige Kommissionen bilden.

Das **Klassenelternaktiv** ist die demokratisch gewählte Vertretung der Eltern der Schüler einer Klasse. Es ist Teil der Elternvertretung der Schule und arbeitet auf der Grundlage der vom Elternbeirat gegebenen Orientierungen und Aufgabenstellungen.

Das Klassenelternaktiv sorgt für ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Eltern und Lehrern der jeweiligen Klasse sowie mit den Erziehern und den Gruppenpionierleitern bzw. FDJ-Sekretären. Es bemüht sich in Elternversammlungen, bei Elternbesuchen, Sprechstunden und Elternberatungen gemeinsam mit dem Klassenleiter um eine unmittelbare Verbindung zu allen Eltern der Schüler einer Klasse und trägt dazu bei, gute Erfahrungen der Familienerziehung zu verbreiten. Das Klassenelternaktiv hat das Recht, die Einhaltung schulhygienischer und sanitärer Anforderungen, die gesundheitliche Betreuung der Schüler und die Qualität der Schulspeisung zu kontrollieren.

Die etwa 6 000 Elternbeiräte und über 100 000 Klassenelternaktivs fördern somit die kommunistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen und unterstützen alle Eltern bei der Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte sowie bei der Familienerziehung.

In allen Phasen des Ausbildungs- und Erziehungsprozesses arbeiten Lehrer, Erzieher und Eltern eng mit der FDJ und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann" zusammen. Diese Organisationen verwirklichen ihre Mitverantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Bildungspolitik, indem sie sich für hohe Anforderungen an das sozialistische Lernen, Arbeiten und Verhalten aller Schüler einsetzen, die Schüler hierbei unterstützen und eng mit den Lehrern, Erziehern, Eltern und Betrieben zusammenarbeiten. Sie fördern das politische und geistig-kulturelle Leben der Schülerkollektive, setzen sich für Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Hygiene an der Schule ein und sorgen sich um die weitere Verbesserung der Lern- und Arbeitsbedingungen der Schüler.

In gleicher Weise setzen sich auch andere gesellschaftliche Organisationen ein. Das gilt insbesondere für die GST, die die Erziehung zur Vaterlandsliebe und aktiven Verteidigungsbereitschaft sowie die militärische Qualifizierung der Jugend unterstützt.

Die Verantwortung der Arbeiterklasse für die klassenmäßige Erziehung der Jugend kommt unter anderem in der Unterstützung der Schule durch die Betriebe zum Ausdruck, mit denen Patenschaftsverträge bestehen und in denen die Schüler sich polytechnische Kenntnisse aneignen und produktive Arbeit leisten. Damit werden weitere Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Schulpflicht der Kinder und Jugendlichen im Sinne einer kom-

munistischen Erziehung der jungen Generation bewußt und auf hohem Niveau verwirklicht wird.

10.3. Die Berufsausbildung der Jugendlichen

10.3.1. Die Wahl des Berufs

Während die Jugend in den kapitalistischen Ländern, zu Massenarbeitslosigkeit verurteilt, von der Gesellschaft hoffnungslos allein gelassen wird, ist der junge Mensch in der sozialistischen Gesellschaft bei seiner Berufswahl von der allseitigen Fürsorge dieser Gesellschaft umgeben. „Ein bedeutendes Ereignis im Leben der jungen Menschen ist die Entscheidung für einen Beruf. Darum hält es unsere Partei für außerordentlich wichtig, die Berufsberatung in der Richtung zu vervollkommnen, daß die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen soweit wie möglich in Übereinstimmung gebracht werden. Dafür tragen die Betriebe und Kombinate, die örtlichen Staatsorgane gemeinsam mit der Schule, den Eltern sowie den gesellschaftlichen Organisationen eine hohe Verantwortung", erklärte Erich Honecker auf dem IX. Parteitag der SED.

Diese Verantwortung ist auch gesetzlich festgelegt, und zwar in der VO über die Berufsberatung vom 15. April 1970 (GBl. II 1970 Nr. 43 S. 311); in der Bewerbungsordnung vom 5. Januar 1982 (GBl. I 1982 Nr. 4 S. 95); in der AO über die Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette vom 7. April 1975 (GBl. I 1975 Nr. 18 S. 334) sowie im gemeinsamen Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR, des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentralrates des FDJ „Für ein hohes Niveau bei der Durchführung der Beschlüsse des IX. Parteitages der SED auf dem Gebiete der Berufsausbildung" vom 7. Dezember 1976 (Neues Deutschland vom 13. 12. 1976, S. 3).

Bereits in den 6. Klassen der POS beginnen vorbereitende Gespräche zur Berufswahl in den Schulen; viele Lehrer führen eine Berufswunschkartei der Schüler. Die Klassenleiter haben genaue Informationen darüber, welche Beratungen wann für bestimmte Berufsgruppen stattfinden, sowie über bestehende Berufsberatungskabinette, in denen sich jährlich über 500 000 Schüler und Eltern Rat holen. Die Systematik der Ausbildungsberufe (VO über die Systematik der Ausbildungsberufe vom 7. 5. 1970, GBl. II 1970 Nr. 47 S. 348, mit DB vom 15. 5. 1980, GBl.-Sdr. Nr. 1036 und die Nomenklatur von Berufsbezeichnungen für Hoch- und Fachschulberufe vom 3. 5. 1976) sowie die Berufsbilder (z. B. Berufskataloge für militärische Berufe und solche des Ministeriums des Innern, einschließlich Verkehrs- und Transportpolizei sowie Feuerwehr) bilden die Grundlagen für eine differenzierte rechtzeitige Berufsorientierung und -motivation, bei der Leistungsstand, Gesundheit, Können und Interessen des Jugendlichen, aber auch die gesellschaftlichen Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt werden können. Wird doch mit der Berufswahl nicht nur über die künftigen Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten des Jugendlichen entschieden, sondern letztlich auch darüber, daß die Politik der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik weiter erfolgreich fortgeführt werden kann. Würde jeder nur seinem Traumberuf nachgehen wollen, so würden wir das alle sehr bald spüren.

Dem Jugendlichen selbst sind im polytechnischen Unterricht und in der wissenschaftlich-praktischen Tätigkeit sowie in anderen Unterrichtsfächern konkrete Einsichten in verschiedene Tätigkeiten vermittelt worden, die Massenmedien stellen viele Berufe vor und beantworten Fragen zur Berufswahl, so daß der Jugendliche diesen wichtigen Schritt – mit dem er sein verfassungsmäßiges Recht und seine Pflicht, einen Beruf zu erlernen, erfüllt (vgl. Abschn. 3.5.) – nicht ohne Sachkunde gehen muß.

10.3.2. Die Bewerbung um eine Lehrstelle

Seit 1970 nehmen jährlich 99 Prozent aller Schulabgänger, die keine weiterführende Bildungseinrichtung besuchen, eine Facharbeiterausbildung auf (1950 waren es noch 65 und 1960 90 Prozent). Sie können sich für einen der

291 Facharbeiterberufe, die in der Ausbildungssystematik verzeichnet sind, entscheiden. Für jeden steht eine Lehrstelle bereit.

Die Systematik der Ausbildungsberufe enthält einheitlich und verbindlich die Berufsnummer und -bezeichnung, die erforderliche Vorbildung sowie die Ausbildungsdauer.

Der Hauptweg ist die *Facharbeiterausbildung nach Abschluß der 10. Klasse.* Hierfür sind demzufolge 225 Berufe, z. B. Automateneinrichter, BMSR-Techniker, Finanzkaufmann, vorgesehen. In manchen dieser Berufe ist auch eine Berufsausbildung mit Abitur möglich.

Für Jugendliche, die mindestens den Abschluß der 8. Klasse besitzen, sind 66 Berufe, z. B. Chemiefacharbeiter, Kabelmechaniker, Walzwerker, vorgesehen. Teilausbildungen sind für Jugendliche ohne Abschluß der 8. Klasse sowie für Hilfsschüler möglich.

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach den Anforderungen des Berufs sowie der schulischen Vorbildung. Sie beträgt 1 ½ bis 4 Jahre.

Die Schulabgänger bewerben sich bei den Betrieben um die gewünschte Lehrstelle, sobald sie zum festgesetzten Termin von ihrer Oberschule die **Bewerbungskarte** erhalten haben. (Auf deren Rückseite ist der Bewerbungsablauf erläutert.)
Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
- Bewerbungskarte,
- Bewerbungsschreiben, aus dem das Berufsziel und die Motive für den Berufswunsch ersichtlich sind,
- Lebenslauf,
- beglaubigte Abschrift des letzten Jahreszeugnisses und der Beurteilung,
- die „Ärztlichen Hinweise zur Berufswahl", die die Schulabgänger nach der jugendärztlichen Untersuchung erhalten,
- 3 Paßbilder.

Für die Bearbeitung der Bewerbung und die Aufnahme in die Berufsausbildung gilt die genannte Bewerbungsordnung. Danach nehmen die Betriebe innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe der Bewerbungskarten die Bewerbungen entgegen, ohne über sie zu entscheiden. Den Bewerbern und ihren Eltern ist Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben. Lediglich für Ausbildungsberufe, an die besondere Tauglichkeitsbedingungen geknüpft sind, dürfen vor den bekanntgegebenen Terminen Bewerbungen ohne Bewerbungskarten entgegengenommen werden.

Ist ein Bewerber aus gesundheitlichen Gründen für den gewählten Beruf nicht geeignet, sind die Betriebe verpflichtet, die Unterlagen sofort mit Begründung zurückzugeben, damit sich der Jugendliche für einen anderen Ausbildungsberuf bewerben kann.

Für die Entscheidung über die Bewerbung sind die Persönlichkeit des Jugendlichen, die Motive seiner Berufswahl, seine schulischen und gesellschaftlichen Leistungen, seine gesundheitlichen Voraussetzungen sowie soziale Aspekte maßgebend, nicht jedoch der Termin des Eingangs der Bewerbung. Die Betriebe haben 14 Kalendertage nach Ablauf der Annahme Zeit, den Bewerbern schriftlich ihre Entscheidung mitzuteilen. Für Bewerber ohne Abschluß der 10. Klasse gilt eine Frist von 21 Tagen. Eine Ablehnung ist zu begründen, sie sollte auch Vorschläge für eine Ausbildung in einem anderen Beruf oder in einem anderen Betrieb enthalten.

Die Betriebe sind verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung über die beabsichtigte Einstellung mit dem Jugendlichen den Lehrvertrag abzuschließen, dem ein ausführliches Einstellungsgespräch mit den Bewerbern und ihren Erziehungsberechtigten vorausgeht.

10.3.3. Das Lehrverhältnis

Das Lehrverhältnis kommt mit Abschluß des **Lehrvertrages** zustande (§ 134 AGB). Es ist ein Arbeitsrechtsverhältnis besonderer Art (zum Arbeitsrechtsverhältnis vgl. ausführlich Kap. 5), weil die für das Arbeitsrechtsverhältnis geltenden Rechte und Pflichten der Partner hier modifiziert sind. Beispielsweise hat der Lehrling keine Arbeitsaufgabe zu erfüllen wie der Facharbeiter, sondern seine Pflicht ist es, das Ausbildungsziel in der festgelegten Zeit und mit hoher Qualität zu erreichen. Dabei hat er Anspruch auf besondere Förderung, aber auch auf besonderen Schutz. Wie jeder Werktätige hat er das Recht, an der Leitung und Planung des Betriebes mitzuwirken.

Partner des Lehrvertrages sind der Betrieb

oder die Genossenschaft und ihre kooperativen Einrichtungen und der Jugendliche. Der Jugendliche soll bei Beginn der Berufsausbildung das 16. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen können Jugendliche – nach entsprechender Entscheidung des Direktors der Oberschule – auch nach vollendetem 14. Lebensjahr in die Berufsausbildung aufgenommen werden.

Im Lehrvertrag sind zu vereinbaren:
- Ausbildungsberuf und Spezialisierungsrichtung bzw. die Ausbildung auf Teilgebieten,
- Beginn des Lehrverhältnisses,
- Ausbildungsort für die theoretische und die berufspraktische Ausbildung.

Das Ausbildungsziel, die grundlegenden Rechte und Pflichten des Betriebes und des Lehrlings, die Ausbildungsdauer, die Höhe des Lehrlingsentgelts und die Dauer des Erholungsurlaubs sind anzugeben. Weitere Vereinbarungen sind im Rahmen der Rechtsvorschriften möglich, z. B. die Aufnahme in ein Lehrlingswohnheim.

Der Lehrvertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärung des Betriebes und des Jugendlichen zustande. Er ist **schriftlich** abzuschließen und dem Jugendlichen unverzüglich nach Abschluß auszuhändigen (Mustervertrag herausgegeben vom Staatssekretariat für Berufsbildung). Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen Jugendliche zum Abschluß, zur Änderung oder Verlängerung des Lehrvertrages sowie zum Abschluß eines Aufhebungsvertrages der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Um ihrer Berufsschulpflicht nachzukommen, haben sich die Lehrlinge nach Vertragsabschluß bei der Einrichtung für Berufsbildung anzumelden. Dies ist nicht erforderlich, sofern der Ausbildungsbetrieb die Berufsschulbildung übernimmt.

Vor Aufnahme des Ausbildungsverhältnisses wird noch einmal die Berufstauglichkeit des Schulabgängers ärztlich begutachtet. Für die im Lehrstellenverzeichnis besonders gekennzeichneten Ausbildungsberufe mit besonderen gesundheitlichen Anforderungen geschieht dies schon 4 Monate vor dem Bewerbungszeitpunkt. Wird die Tauglichkeit festgestellt, gilt sie für Bewerbungen im vorgesehenen Beruf in allen Betrieben mit gleichen oder ähnlichen Bedingungen. Sie begründet indessen keinen Anspruch auf eine Lehrstelle in diesem Beruf. Grundsätzlich gilt die ärztliche Berufstauglichkeitsuntersuchung zugleich als Einstellungsuntersuchung im Sinne des § 210 Abs. 3 AGB.

Die **Rechte und Pflichten der Lehrlinge** entsprechen den Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses. Im Vordergrund steht das Recht jedes Lehrlings, sich ständig und beharrlich theoretische wie praktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Beruf sowie eine gute Allgemeinbildung anzueignen bzw. sie zu vervollkommnen. Deshalb ist es auch seine selbstverständliche Pflicht, an allen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Dazu gehört auch, vormilitärische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben sowie Maßnahmen der Zivilverteidigung zu absolvieren.

Ordnung, Sicherheit und Disziplin sind für den ungestörten Ausbildungsprozeß äußerst bedeutsam. Der Lehrling hat die Anforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes strikt zu beachten. Einzelheiten des Ausbildungsprozesses ergeben sich aus verbindlichen **Weisungen** der Einzelleiter, Lehrfacharbeiter, Lehrkräfte und Erzieher, die vom Lehrling mit Umsicht und Initiative zu befolgen sind.

Der Lehrling hat das Recht an der Planung und Leitung des Ausbildungsprozesses mitzuwirken, vor allem nimmt er an der Plandiskussion, am Berufswettbewerb sowie an der Messe der Meister von morgen teil (vgl. ausführlich Kap. 9).

Durch besondere Förderungsmaßnahmen, wie Veränderung der Reihenfolge von Ausbildungsabschnitten, Verlegen von Prüfungen usw., haben die Betriebe im Zusammenwirken mit den FDJ- und Gewerkschaftsleitungen zu sichern, daß werdende Mütter bzw. Mütter im Lehrverhältnis den Facharbeiterabschluß möglichst ohne größere Verzögerung erreichen (§ 9 AO über das Lehrverhältnis vom 15. 12. 1977, GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42). Während des Schwangerschaftsurlaubs ist die Ausbildung untersagt, sie darf frühestens 10 Wochen nach Geburt des Kindes fortgesetzt werden. Es ist ein Antrag der Mutter sowie eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Der Mutter im Lehrverhältnis stehen alle

Rechte, Schutz- und Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsrecht wie allen werktätigen Müttern zu, aber auch alle Leistungen der Sozialversicherung (vgl. ausführlich Kap. 16).

Der Betrieb fördert ein verantwortungsbewußtes Verhalten aller Lehrlinge und schöpft dabei die ihm gebotenen Möglichkeiten aus, indem er den Lehrlingen ihre Rechte und Pflichten bewußt macht, sie zu hohen Leistungen stimuliert, diese entsprechend anerkennt, aber auch notwendige Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen ergreift. Auch auf die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der klassenmäßigen Erziehung der Lehrlinge, auf ihre Teilnahme an Elternaussprachen, ihr Interesse an Leistungsnachweisen kann in der Lehrausbildung nicht verzichtet werden.

Die Betriebe sind auch für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Lehrlinge, besonders in den **Lehrlingswohnheimen,** verantwortlich (§ 21 Abs. 7 Jugendgesetz der DDR vom 28. 1. 1974, GBl. I 1974 Nr. 5 S. 45), in denen gegenwärtig jeder 4. Lehrling wohnt. Die Rechte und Pflichten während ihres Aufenthalts in den Wohnheimen sind in der Heimordnung für Lehrlingswohnheime vom 29. November 1971 (GBl. II 1971 Nr. 79 S. 705) geregelt, die die Grundlage für die Hausordnung jedes Wohnheims bildet. Die Heimordnung gewährleistet das Recht der Lehrlinge, an der Leitung des sozialistischen Gemeinschaftslebens mitzuwirken. Das FDJ-Heimaktiv hat unter anderem das Mitspracherecht bei der Festlegung der Hausordnung, vor allem der Ausgangsregelungen, sowie bei Belobigungen für besondere Aktivitäten und bei Maßnahmen gegen Disziplinverletzer.

Um die aktive Eingliederung des einzelnen in das Kollektiv sowie Disziplin und Ordnung – elementare Voraussetzungen des sozialistischen Zusammenlebens – zu gewährleisten, legt die Heimordnung unter anderem fest: Der Genuß alkoholischer Getränke ist untersagt, das Rauchen ist nur in den in der Hausordnung bekanntgegebenen Räumen erlaubt. Das Recht auf Ausgang steht jedem Lehrling täglich bis 21.30 Uhr zu. Am Freitag und Sonnabend bzw. an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen kann verlängerter Ausgang gewährt werden. Ebenso sind in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen möglich. Sie müssen von den Erziehern genehmigt werden. Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr.
Wird von den Lehrlingen gegen die Heimordnung oder gegen die Hausordnung und damit gegen die Normen des kollektiven Zusammenlebens verstoßen, haben sie sich für ihr disziplinwidriges Verhalten vor dem Kollektiv zu verantworten. Bei wiederholten bzw. schwerwiegenden Verstößen werden Disziplinarmaßnahmen eingeleitet. Dagegen steht dem Lehrling bzw. seinem Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu (§ 10 Heimordnung). Ist eine Ausweisung aus dem Heim vorgesehen, hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung (§ 10 Abs. 2 Heimordnung). Die Ausweisung ist folglich erst möglich, wenn endgültig über die Beschwerde entschieden ist.
Beschädigt ein Lehrling schuldhaft Einrichtungen des Wohnheims oder verursacht er auf andere Weise einen Schaden, so ist er nach den Bestimmungen des ZGB (§§ 330ff.) zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Lehrlinge haben einen rechtlichen **Anspruch auf Lehrlingsentgelt** (§ 143 AGB), dessen Höhe je nach Vorbildung, Ausbildungsberuf, Ausbildungsdauer und Ausbildungsstand differenziert festgelegt ist (VO über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge vom 11. 6. 1981, GBl. I 1981 Nr. 17 S. 231).

So erhalten Lehrlinge mit Abschluß der 10. Klasse der POS (außer Bergbau, Metallurgie und Gießerei) monatliche Entgelte nach folgender Tabelle:

Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Mark	120	130	150	180	200	200

Für Lehrlinge ohne Abschluß der 10. Klasse:

Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Mark	105	115	130	140	150	150

Für den Bereich des Bergbaus, der Metallurgie und des Gießereiwesens gelten höhere Sätze. Wird der Lehrling zur Ausbildung in einen anderen Betrieb delegiert, richtet sich die Höhe des Lehrlingsentgelts nach den Regelungen, die in dem Betrieb gelten, der Partner des Lehrvertrages ist. Wird der Lehrvertrag geändert oder verlängert, so richtet sich die Höhe des Entgeltes nach den vereinbarten Ausbildungsbedingungen und nach der Höhe der Entgeltsätze, die für das Lehrhalbjahr vorgesehen sind, in dem die Ausbildung – z. B. nach längerer Krankheit – wieder aufgenommen wird. Für die Zeit unentschuldigten Fehlens besteht kein Anspruch auf Lehrlingsentgelt.

Lehrlinge erhalten während der berufspraktischen Ausbildung **Zuschläge** zum Lehrlingsentgelt, sofern dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist. So erhalten sie

- Erschwerniszuschläge gemäß §§ 111ff. AGB;
- Schichtprämien, sofern sie in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr mindestens 6 Stunden arbeiten;
- Zuschläge für Nachtarbeit, wenn in dieser Zeit weniger als 6 Stunden gearbeitet wird;
- Feiertagszuschläge von 100 Prozent des Lehrlingsentgelts.

Lehrlingsentgelt wird auch während einer bezahlten *Freistellung* (z. B. zur Wahrnehmung einer staatlichen oder gesellschaftlichen Funktion) und bei *Urlaub* gewährt. Bei ärztlich bescheinigter *Arbeitsunfähigkeit* sowie bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub zahlt die Sozialversicherung gemäß § 283 AGB Krankengeld in Höhe des Netto-Lehrlingsentgelts.

Den Lehrlingen werden über das Lehrlingsentgelt hinaus jene **Fahrtkosten** erstattet, die bei Inanspruchnahme ihnen zustehender Ermäßigungen monatlich 5 Mark übersteigen. Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt der Betrieb auch die Kosten für jährlich 5 Heimfahrten sowie für weitere angeordnete Fahrten.

Die Ausbildung gliedert sich in den **theoretischen** und den **berufspraktischen Unterricht;** der jeweilige Stundenanteil hängt vom Charakter und den Anforderungen des Ausbildungsberufs ab. Der Unterricht wird im täglichen (Tagesturnus) oder wöchentlichen Wechsel (Wochenturnus) von theoretischer und praktischer Ausbildung organisiert. Eine zentralisierte, zusammenhängende theoretische Ausbildung kann auch an bis zu 36 aufeinanderfolgenden Tagen (Lehrgangsturnus) durchgeführt werden (vgl. AO über die Organisation des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts in der Berufsbildung vom 20. 7. 1977, GBl. I 1977 Nr. 25 S. 311). Auch für Lehrlinge gilt die 5-Tage-Arbeitswoche. Um vorhandene Kapazitäten auszulasten, wird der theoretische Unterricht jedoch meist an 6 Werktagen durchgeführt. An einem Tag mit theoretischer Ausbildung werden durchschnittlich 7, maximal 8 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten (wöchentlich maximal 35 Stunden) erteilt. Ein Tag mit mindestens 6stündigem theoretischem Unterricht (einschließlich Fahr- und Wegezeiten) gilt als voller Arbeitstag. Besondere Regelungen gelten für Abiturklassen sowie im Lehrgangsturnus.

Berufspraktische Unterrichtstage sind je nach den Erfordernissen der Ausbildung sowie dem betrieblichen Reproduktionsprozeß harmonisch in das Arbeitszeitregime (Schichtrhythmus, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit usw.) zu integrieren. Besondere Schutzvorschriften für Jugendliche sind strikt zu wahren. Dementsprechend müssen zwischen zwei Schichten mindestens 13 Stunden arbeitsfreie Zeit gewährt werden.

Lehrlinge erhalten pro Jahr 5 (bei längeren Fahrtzeiten 6 bzw. 7) arbeitsfreie Werktage zur Heimfahrt, wenn sie im Lehrlingswohnheim oder am Arbeitsort untergebracht sind.

Der **Lehrvertrag endet planmäßig** nach Ablauf der Ausbildungsdauer, die für den jeweiligen Beruf vorgesehen ist. Einheitliche Termine hierfür sind bei 2-, 3- und 4jähriger Lehrzeit der 15. Juli, bei 1 ½- sowie 2 ½jähriger Dauer der 15. Februar. Eine bis zu 4 Monaten **vorfristige Beendigung** ist möglich, wenn die Anforderungen, die in der Facharbeiterprüfungsordnung exakt formuliert sind, mit hervorragenden Leistungen und vorbildlichen Verhaltensweisen erfüllt werden. Für diese Lehrlinge endet das Lehrverhältnis zu dem Datum, das im Facharbeiterzeugnis ausgewiesen ist.

In Ausnahmefällen ist eine **Verlängerung** des Lehrverhältnisses notwendig und möglich. Es kann aus gesundheitlichen oder anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen (z. B. Schwangerschaft) bis zu maximal 2 Jahren, bei nicht bestandener Prüfung bis zu 6 Monaten verlängert werden. Die Verlängerungsmöglichkeit hat der Betrieb anzubieten und schriftlich zu vereinbaren (§ 138 AGB).

Ein befristeter Arbeitsvertrag ist bis zur Fortsetzung der systematischen Ausbildung zulässig, sofern diese nach einer Schwangerschaft nicht unmittelbar nach der Rückkehr wieder aufgenommen werden kann.

Der Betrieb ist verpflichtet, dem Lehrling mindestens 6 Monate vor Beendigung des Lehrvertrages einen **Arbeitsvertrag** mit einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Arbeitsaufgabe im Betrieb anzubieten. Kann

dem Lehrling ausnahmsweise keine seiner Ausbildung entsprechende Arbeitsaufgabe im Betrieb angeboten werden, hat der Betrieb in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises bzw. Stadtbezirks dem Lehrling eine dem Ausbildungsberuf entsprechende zumutbare Arbeit in einem anderen Betrieb zu ermöglichen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der junge Facharbeiter im Betrieb zu beschäftigen und entsprechend seinem Ausbildungsberuf auch als Facharbeiter zu entlohnen (§ 140 AGB).

Eine **vorzeitige Auflösung** des Lehrvertrages ist die absolute Ausnahme. Sie ist aus wichtigen persönlichen oder betrieblichen Gründen dann möglich, wenn keine Änderung des Lehrvertrages zustande kommt. Die vorzeitige Auflösung soll in einem Aufhebungsvertrag zwischen Lehrling und Betrieb schriftlich unter Angabe der Gründe vereinbart werden. Eine fristgemäße Kündigung ist möglich, wenn der Lehrling aus gesundheitlichen oder fachlichen Gründen oder wegen wiederholter grober Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin bzw. schwerwiegender Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten für den Ausbildungsberuf nicht geeignet ist.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Lehrverhältnisses hat der Betrieb eine andere Ausbildung bzw. eine zumutbare andere Arbeit anzubieten. Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung sowie die Leitung der FDJ ist zu verständigen. Zur vorzeitigen Lösung des Lehrverhältnisses hat der Betrieb die vorherige Zustimmung des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks einzuholen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen über den besonderen Kündigungsschutz zu beachten (§§ 58, 59 AGB; zur Kündigung vgl. ausführlich Abschn. 5.10.). Gegen den Aufhebungsvertrag und die betriebliche Kündigung hat der Lehrling ein Einspruchsrecht gemäß § 60 AGB.

Am Ende der Facharbeiterausbildung hat der Lehrling die Facharbeiterprüfung abzulegen. In ihr ist nachzuweisen, inwieweit der Prüfungsteilnehmer die im staatlichen Lehrplan geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, zur schöpferischen Arbeit im Beruf und zum selbständigen Handeln befähigt ist und damit die Voraussetzungen besitzt, mit der Beendigung der Ausbildung die an einen Facharbeiter gestellten Leistungsanforderungen zu erreichen (vgl. Facharbeiterprüfungsordnung vom 24. 2. 1978, GBl. I 1978 Nr. 9 S. 117).

Prüfungsgebiete sind einzelne oder zusammengefaßte Fächer, Lehrgänge und Stoffgebiete, die für jeden Ausbildungsberuf im Lehrplan festgelegt sind. Die Prüfungen umfassen mindestens 3 Prüfungsgebiete aus dem berufspraktischen und weitere aus dem theoretischen Unterricht (z. B. Staatsbürgerkunde, Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht, technische Grundlagenfächer, Sport). Ferner muß eine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden, die zu einem vorgegebenen Thema des Ausbildungsstoffes unter Anleitung selbständig zu erarbeiten ist.

Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung wird dem Lehrling mit der Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter bestätigt. Er ist damit berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

10.3.4. Lehrverhältnisse bei gemindertem Arbeitsvermögen und Teilausbildung

Besondere Anforderungen und spezifische Regelungen sind erforderlich, um das Recht auf Berufsausbildung auch für Jugendliche mit gemindertem Arbeitsvermögen zu gewährleisten. Auf der Grundlage der jugendärztlichen Untersuchungen werden rechtzeitig die Schulabgänger ermittelt, die wegen physischer und psychischer Schädigungen bei der Vorbereitung der Berufsausbildung der besonderen gesellschaftlichen Unterstützung bedürfen. Sie werden rechtzeitig und individuell darüber beraten, welche Ausbildungsberufe und Ausbildungsbetriebe für sie geeignet sind. Dabei ist es mit Genehmigung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks ausnahmsweise möglich, auf bestimmte berufspraktische Ausbildungsinhalte bzw. Abschlußprüfungen zu verzichten.

Bereits vor den anderen Schulabgängern können diese Jugendlichen Bewerbungen einreichen, und mit ihnen können im voraus Lehrverträge abgeschlossen werden. Erscheint die Aufnahme in ein Lehrverhältnis in einem Be-

trieb nicht möglich, wird die Ausbildung durch ein Rehabilitationszentrum für Berufsbildung angestrebt.

Für Schulabgänger, die das Ziel der 8. Klasse nicht erreicht haben, kann das Lehrverhältnis als *Teilausbildung* ausgestaltet werden, d. h., sie werden auf Teilgebieten des Ausbildungsberufs ausgebildet. Die Teilausbildung ist auch auf Gebieten außerhalb der Systematik der Ausbildungsberufe möglich. Innerhalb der 1 ½jährigen Ausbildung wird ebenfalls sowohl berufstheoretisch (1 Unterrichtstag in der Woche) als auch berufspraktisch (4 Unterrichtstage in der Woche) ausgebildet.

Die inhaltliche Gestaltung der Teilausbildung sowie die Berufsbezeichnung richtet sich nach den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen. Auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Gliederung des Ausbildungsplanes für die Teilausbildung erarbeiten sich die Betriebe selbständig die erforderlichen Ausbildungspläne. Sie werden von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises registriert.

Nach Beendigung des Lehrverhältnisses wird ein Zeugnis sowie eine Beurteilung über die Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen ausgehändigt.

10.3.5.
Rechte der Gewerkschaften und der FDJ bei der Berufsausbildung

Wie bereits festgestellt, treffen die für alle Werktätigen gültigen Regelungen für die Mitwirkung an der Leitung und Planung der Betriebe (vgl. Kap. 4) selbstverständlich auch für Lehrlinge zu. Die Gewerkschaften, insbesondere aber auch die FDJ nehmen in allen Phasen der Berufsausbildung Einfluß auf diese. Große Bedeutung haben dabei ihre politisch-ideologische Arbeit, die Mitsprache- und Zustimmungsrechte, die Ausarbeitung des Jugendförderungsplans, die Organisation des sozialistischen Berufswettbewerbs und der Messe der Meister von morgen, ihr Wirken bei der Gestaltung einer sinnvollen Freizeit und bei der geistig-kulturellen sowie sportlichen und touristischen Betätigung (vgl. hierzu ausführlich Kap. 9). Im 2. Kapitel des AGB ist exakt festgelegt, welche Pflichten die Leiter zu erfüllen haben, damit die uneingeschränkte Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Organisationen gewährleistet wird.

Darüber hinaus werden den Gewerkschaften und der FDJ zahlreiche Rechte eingeräumt, die sich aus den Besonderheiten des Lehrverhältnisses ergeben. Sie sind zum Teil als Wirksamkeitsvoraussetzungen ausgestaltet, d. h., die beabsichtigten rechtlichen Wirkungen der staatlichen Leitungsentscheidungen treten nur dann ein, wenn die Leitungen der Organisationen oder die Vertreter dieser Organisationen diesen zugestimmt haben. Das gilt beispielsweise für den vorzeitigen Abschluß der Berufsausbildung, die ausnahmsweise Beschäftigung von Lehrlingen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, die Prämierung. Zu den konsultativen Rechten der Gewerkschaften gehört z. B., daß sie vom beabsichtigten Abschluß eines Lehrverhältnisses zu verständigen sind, damit sie auf die Auswahl der geeigneten Bewerber Einfluß nehmen können.

10.4.
Die Hoch- und Fachschulausbildung

In der DDR gibt es als höchste Bildungsstätten im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem und zugleich wichtige Forschungsstätten 54 *Universitäten* und *wissenschaftliche Hochschulen* sowie *wissenschaftliche Einrichtungen mit Hochschulcharakter.* Sie unterstehen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, anderen Ministerien (z. B. dem Ministerium für Volksbildung) oder anderen zentralen Organen (z. B. dem Staatssekretariat für Körperkultur und Sport).

Universitäten gibt es in Berlin, Greifswald, Halle, Jena, Rostock und Leipzig sowie eine Technische Universität in Dresden. Wissenschaftliche Hochschulen bestehen in allen Bezirken der DDR. Dazu zählen z. B. Pädagogische Hochschulen, Ingenieurhochschulen und Medizinische Akademien sowie andere wissenschaftliche Einrichtungen mit Hochschulcharakter. Eine solche ist z. B. das Institut für Literatur in Leipzig.

Die Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt) verwirklichen in ihrer Tätigkeit die Einheit von Erziehung, Forschung und Lehre. Ihre Stellung und Aufgaben sind in der VO über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter vom 25. Februar 1970 (GBl. II 1970 Nr. 26 S. 189) geregelt. Es gehört zu ihren *Aufgaben,* hochqualifizierte Fachkräfte mit festem sozialistischen Klassenbewußtsein zu erziehen, aus- und weiterzubilden und auf der Grundlage hoher wissenschaftlicher Leistungen die Lehre nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik zu gestalten.

Neben den Hochschulen gibt es in der DDR *Fachschulen* als Einrichtungen der höheren Fachausbildung im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem. Sie unterstehen meist Ministerien, in einigen Fällen auch Räten der Bezirke. An ihnen werden Fachkräfte für Industrie, Landwirtschaft, Bauwesen, Handel, Transport und Nachrichtenwesen, Volksbildung und Kultur, Gesundheitswesen und für andere Bereiche der sozialistischen Gesellschaft ausgebildet.

Mit der vom Politbüro des Zentralkomitees der SED und vom Ministerrat der DDR beschlossenen Konzeption für die Gestaltung der Aus- und Weiterbildung der Ingenieure und Ökonomen wird eine in sich differenzierte Hochschulausbildung mit jeweils zwei Grundprofilen für Ingenieure und Ökonomen vorbereitet und zugleich eine neue Fachschulausbildung für Techniker und Wirtschaftler eingeführt. Damit werden bildungspolitische Lösungen für neue Anforderungen gefunden, die sich aus der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution in den nächsten Jahrzehnten ergeben werden.

Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind zugleich wichtige Forschungsstätten, die planmäßig ihr Forschungspotential erweitern. Sie arbeiten eng mit Kombinaten und Betrieben zusammen, um die materiell-technischen Bedingungen für Forschung und Lehre zu vervollkommnen und vor allem Forschungsergebnisse schneller in die Praxis überführen zu können.

Jede Hochschule wird von einem **Rektor** geleitet, der dem Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist.
Der Rektor wird nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen aus dem Kreis der ordentlichen Professoren vom Wissenschaftlichen Rat der Hochschule für 3 Jahre gewählt und vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt bzw. entpflichtet. Seine Amtszeit kann verlängert werden. Stellvertreter des Rektors sind die Prorektoren. Wichtige Aufgabengebiete werden von Direktoren geleitet.
Der Rektor stützt sich in seiner Leitungstätigkeit auf *gesellschaftliche Gremien der Hochschule.* Das **Konzil** der Hochschule ist die Versammlung der Delegierten der Wissenschaftler, Studenten, Arbeiter und Angestellten der Hochschule zur gemeinsamen Beratung über die Vorbereitung und Erfüllung der Hauptaufgaben in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Der **Gesellschaftliche Rat** hat über die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials, über die Verbindung der Hochschule mit der Praxis zu beraten und entsprechende Empfehlungen zu beschließen. Der **Wissenschaftliche Rat** hat die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens der Hochschule zu fördern und den Rektor bei der Entwicklung von Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung zu beraten. Der Wissenschaftliche Rat beschließt auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften über die Verleihung akademischer Grade. Zwischen den Plenartagungen leitet der **Senat** die Arbeit des Wissenschaftlichen Rates. Der Wissenschaftliche Rat kann in **Fakultäten** untergliedert sein, die von einem Dekan geleitet werden. Diese erfassen die Ratsmitglieder fachlich verbundener wissenschaftlicher Strukturbereiche der Hochschule (z. B. bilden Mitglieder des Rates aus den Sektionen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät). Den Fakultäten sollen nicht mehr als 20 Mitglieder angehören. Ihre Aufgabe ist es, die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Sektionen zu fördern.
Die Bereiche der Hochschule, in denen die staatlichen Pläne in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung unmittelbar verwirklicht werden, sind die **Sektionen** (z. B. Sektion Pflanzenproduktion, Sektion Physik, Sektion Rechtswissenschaft). Sie werden vom Direktor der Sektion geleitet. Die Kapazitäten der medizinischen

Aus- und Weiterbildung, Forschung und Betreuung an den Universitäten sind in **medizinischen Bereichen** organisiert und werden von einem Prorektor (für Medizin) geleitet.
Gesellschaftliche Gremien an den Sektionen sind die Vollversammlung und der Rat der Sektion.
Bei der Leitung der Hochschulen ist demzufolge die Einzelleitung mit kollektiven Beratungsgremien verbunden. Diese Gremien stellen eine wichtige Organisationsform für die Verwirklichung des Rechts auf Mitgestaltung dar. Sie setzen sich entsprechend ihrer Aufgabenstellung vor allem aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten zusammen und werden auf Versammlungen der Hochschule (Konzil) bzw. der Sektionen gewählt.
Die Fachschule wird von einem Direktor geleitet, der dem Leiter des Organs rechenschaftspflichtig ist, dem die Fachschule untersteht.
Auch an den Fachschulen ist das Prinzip der Einzelleitung mit der kollektiven Beratung verbunden. So gibt es neben der *Konferenz der Fachschule* als Versammlung bzw. Delegiertenversammlung der Fachschule den *Rat der Fachschule,* der als gesellschaftliches Beratungsorgan des Direktors grundlegende politisch-ideologische, pädagogische und wissenschaftliche Fragen der Arbeit der Fachschule berät. Die Fachschule ist in *Abteilungen* gegliedert, die im Prinzip gleiche Aufgaben wie die Sektionen an den Hochschulen wahrzunehmen haben.

10.4.1.
Die Zulassung zum Studium

Wer an einer Hochschule studieren will, muß vorher die **Hochschulreife** erwerben (vgl. Abschn. 10.2.). Obwohl alle Bildungswege zum Erwerb der Hochschulreife gleichwertig sind, sollte sich ein künftiger Hochschulbewerber rechtzeitig darüber informieren, welcher Bildungsweg für das geplante Studium am zweckmäßigsten ist. So fordern manche Fachrichtungen, vor allem medizinische, technische, agrarwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche, ein Vorpraktikum („Praxisjahr"), falls der Bewerber keine Berufsausbildung hat. Das Studium der Journalistik setzt ein Volontärjahr in Redaktionen der Massenmedien voraus.

Ein Hochschulstudium ist Auszeichnung und Verpflichtung zugleich. Von einem Bewerber wird deshalb erwartet, daß er folgende **Voraussetzungen** erfüllt:

- aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft und hohe Bereitschaft zur Verteidigung des Sozialismus;
- gute fachliche Leistungen, verbunden mit dem Streben, sein Wissen und Können ständig zu vervollkommnen;
- die Bereitschaft, alle Forderungen der sozialistischen Gesellschaft vorbildlich zu erfüllen und nach dem erfolgreichen Abschluß des Studiums ein Arbeitsrechtsverhältnis entsprechend der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II 1971 Nr. 37 S. 297) abzuschließen.

Die **Bewerbung** zum Studium hat die in der Zulassungsordnung vom 1. Juli 1971 (GBl. II 1971 Nr. 55 S. 486) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 22. Februar 1978 (GBl. I 1978 Nr. 10 S. 129) und der AO Nr. 3 vom 12. August 1983 (GBl. I 1983 Nr. 25 S. 247) bestimmten Unterlagen zu enthalten. Das sind:

- Einschätzung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers durch Schule oder Betrieb bzw. Dienstelle der bewaffneten Organe, abgestimmt mit der zuständigen Leitung der FDJ bzw. der Gewerkschaft;
- Verpflichtungserklärung zur Erfüllung des Studienauftrags;
- Lebenslauf;
- Aufnahmeantrag und Begründung des Berufswunsches;
- beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses bzw. des Abiturzeugnisses;
- Bewerberkarte;
- Gesundheitszeugnis;
- frankierte Postkarte (für Eingangsbestätigung) und 4 Lichtbilder;
- fachärztliches Gutachten von Bewerbern für ein Lehrerstudium.

Der Bewerbungszeitraum erstreckt sich vom 25. Oktober bis zum 5. November für das nächste Studienjahr. Doppelbewerbungen sind unzulässig.

Um den Bearbeitungsweg zu vereinfachen, sieht die Zulassungsordnung vor, daß

- für Schüler und Lehrlinge die Direktoren der EOS bzw. der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abitur die Bewerbungsunterlagen den Hochschulen bzw. – für Offiziersbewerber – den Wehrkreiskommandos übermitteln;
- Bewerber aus der Praxis ihre Bewerbungs-

unterlagen über die Kaderabteilungen ihrer Betriebe an die Direktorate für Studienangelegenheiten der Hochschulen leiten.

Neben der eigenen Bewerbung ist auch eine **Delegierung** zum Studium durch die Betriebe, Genossenschaften sowie staatliche und gesellschaftliche Institutionen möglich. Bei einer Zulassung ist zwischen dem Betrieb und dem delegierten Kader ein Förderungsvertrag abzuschließen.

Auswahl- und Zulassungsarbeit wird vom Rektor der Hochschule geleitet (§ 3 Zulassungsordnung). Er bildet eine **Zulassungskommission,** der nebem dem Direktor für Studienangelegenheiten und anderen Mitgliedern auch je ein Mitglied der FDJ- und Gewerkschaftsleitung der Hochschule angehören. Jede Entscheidung der Zulassungskommission besitzt hohe politische Bedeutung, da sie sowohl die Interessen der sozialistischen Gesellschaft als auch die Persönlichkeitsentwicklung des Bewerbers berührt. Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium wird auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen bzw. der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen – an künstlerischen Hochschulen und an der Hochschule für Körperkultur und Sport – getroffen. Dabei findet Art. 26 Abs. 1 der Verfassung unbedingte Berücksichtigung (vgl. dazu ausführlich Abschn. 3.5.).

Die Entscheidungen der Zulassungskommissionen gehen den Bewerbern auf demselben Wege zu, wie die Anträge den Hochschulen zugingen. Mit Entscheidung über die Zulassung erhält er einen Studienplatz für das angegebene Studienjahr in der entsprechenden Fachrichtung.

Kann ein Bewerber nicht in der gewünschten Studienrichtung zugelassen werden, wird mit ihm ein Gespräch über noch freie Studienplätze und über seine weitere berufliche Entwicklung geführt.

Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Zulassungskommission beim Rektor der Hochschule Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchkommission des Rektors endgültig.

Die Zulassung zu den Fachschulen ist ähnlich geregelt. Sie richtet sich nach der AO über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen – Zulassungsordnung – vom 15. April 1972 (GBl. II 1972 Nr. 19 S. 221; Ber. GBl. I 1973 Nr. 16 S. 148) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 20. Mai 1974 (GBl. I 1974 Nr. 27 S. 269) und der AO Nr. 3 vom 5. Januar 1977 (GBl. I 1977 Nr. 4 S. 26).

Voraussetzungen für die Aufnahme eines Fachschuldirektstudiums sind der Nachweis der Kenntnisse der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und eine abgeschlossene Berufsbildung, die in der Regel der gewählten Fachstudienrichtung entspricht.

10.4.2. Studienformen

Die Hoch- und Fachschulausbildung kennt drei Studienformen: Direktstudium, Fernstudium und Abendstudium. Welche Studienform der Bewerber wählt, ergibt sich vor allem aus seinem Alter, seinem Entwicklungsweg, seinen Arbeits- und Lebensbedingungen.

Das Fern- und Abendstudium ermöglicht solchen Werktätigen ein Hoch- und Fachschulstudium, die über eine hohe Qualifikation im Beruf und praktische Erfahrungen verfügen und sich erst im Laufe ihrer beruflichen Tätigkeit die Voraussetzungen (z. B. Hochschulreife) für ein Studium erworben haben. Daher legt die AO über das Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen vom 1. Juli 1973 (GBl. I 1973 Nr. 31 S. 301) unter anderem fest, daß neben dem Nachweis der Hochschulreife bzw. der Kenntnisse der 10. Klasse in der Regel eine entsprechende Berufsausbildung und eine mehrjährige berufliche Praxis verlangt werden. *Fern- und Abendstudenten* studieren ohne Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit. Sie werden von ihren Betrieben entsprechend unterstützt (vgl. dazu ausführlich Abschn. 10.5.).

10.4.3. Rechte und Pflichten der Studenten

Rechte und Pflichten der Studenten ergeben sich unmittelbar aus ihrem Ausbildungsver-

hältnis und zahlreichen spezifischen Rechtsvorschriften. Bei deren Verwirklichung wirken *Lehrkörper und FDJ* eng zusammen (vgl. ausführlich Abschn. 9.1.2.). So wie die FDJ bereits in den Zulassungskommissionen vertreten ist, arbeiten Vertreter der FDJ bei allen Problemen der studentischen Erziehung und Ausbildung mit. Faktisch wird keine wesentliche Entscheidung ohne Mitwirkung der FDJ gefaßt, d. h., die Studenten nehmen ihr Recht auf Mitwirkung und Mitgestaltung des Ausbildungs- und Erziehungsprozesses vor allem über ihre FDJ-Organisation wahr. Die Ausbildung hochqualifizierter Fachleute und ihre kommunistische Erziehung ist sowohl Anliegen des Lehrkörpers der Hoch- und Fachschule als auch der sozialistischen Jugendorganisation. Gemeinsam mit der Hoch- oder Fachschule organisiert die FDJ ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben und nimmt entscheidend auf die Persönlichkeitsbildung der Studenten Einfluß.

Vielfältige politische, sozialökonomische und geistig-kulturelle Rechte kennzeichnen den Status eines sozialistischen Studenten, ebenso aber auch Pflichten, die sich aus seiner Zulassung zum Studium an den höchsten Bildungsstätten ergeben. Legen doch die Studenten bei ihrer feierlichen Immatrikulation das Gelöbnis ab, als sozialistische Studenten zu lernen, zu studieren und ihre Pflichten in Ehren zu erfüllen. Von Anfang an ist daher das Studium als ernsthafte selbständige Arbeit aufzufassen, die den persönlichen Einsatz jedes Studenten, die volle Nutzung seines Leistungsvermögens verlangt.

Der **Studienablauf** im Direktstudium ist für alle Universitäten und Hochschulen einheitlich geregelt. Mit ihm soll gewährleistet werden, daß schöpferisch angelegte Studienabschnitte mit produktiven und Erholungsphasen sinnvoll verbunden werden und zugleich die Hochschullehrer mehr zusammenhängende Zeit für Forschungsarbeit erhalten.

Die Lehrveranstaltungen beginnen in der Regel am Montag nach dem 15. September des jeweiligen Jahres, für das erste Studienjahr wird über die Zeit vom 1. September bis zu Beginn der Lehre gesondert verfügt.
Das Herbstsemester umfaßt 23 Wochen (15 Wochen Vorlesungen, Seminare und Übungen, 4 Wochen vorlesungsfreie Zeit, je 1 Woche für Prüfungen und zur Vorbereitung auf das Studienjahr, 2 Wochen Unterbrechung zum Jahreswechsel).
Das Frühjahrssemester umfaßt 29 Wochen (15 Wochen Vorlesungen usw., 5 Wochen vorlesungsfreie Zeit, 2 Wochen Prüfungen, 7 Wochen Sommerpause). In der Sommerpause werden auch die Einsätze der FDJ-Studentenbrigaden durchgeführt.

Studienpläne sichern die einheitliche Gestaltung des Studiums in den Fachrichtungen. Es ist ein Prinzip der Hochschulausbildung, daß die spezielle Fachausbildung mit einer breiten, soliden Grundlagenausbildung verbunden wird. Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika dienen der Aneignung solider Kenntnisse und der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur praktischen Anwendung des Wissens. Wichtiger Bestandteil des Studiums ist das Selbststudium. Dafür stehen den Studenten Hoch- und Fachschulbibliotheken mit Lehrbüchern, Zeitschriften und weiterer umfangreicher Literatur zur Verfügung.

Während des Studiums haben die Studenten **Prüfungen** (Zwischenprüfungen, Abschlußprüfungen, Hauptprüfungen an Hochschulen, Abschlußarbeiten an Fachschulen, Abschlußarbeiten im postgradualen Studium) abzulegen. Einzelheiten dazu regelt die Prüfungsordnung vom 3. Januar 1975 (GBl. I 1975 Nr. 10 S. 183). Danach sind je nach Art der Ausbildung mündliche, schriftliche, experimentelle und andere praktische Prüfungen möglich.

Wird eine Zwischen-, Abschluß- oder Hauptprüfung nicht bestanden, ist eine erste Wiederholungsprüfung möglich. Bestehen Studenten die erste Wiederholungsprüfung nicht, kann auf Antrag des Studenten mit einer Stellungnahme des zuständigen Hoch- bzw. Fachschullehrers und der FDJ-Gruppe vom Sektionsdirektor bzw. Abteilungsleiter eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, ist der Student zu exmatrikulieren.

Zu den Rechten und Pflichten der Studenten gehört auch ihr Beitrag zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft unserer Republik, die Teilnahme an der Ausbildung in der Zivilverteidigung und der militärischen Qualifizierung (für männliche Studenten, die vor dem

Studium ihren aktiven Wehrdienst geleistet haben). Sie sind fester Bestandteil des Erziehungs- und Ausbildungsprozesses.

Der sozialistische Staat, der in allen Entwicklungsphasen der Jugend deren allseitige Bildung und Erziehung sichert und planmäßig die dazu erforderlichen Bedingungen schafft, sorgt ständig auch für die Verbesserung der **materiellen und sozialen Bedingungen für das Studium:** Lehrgebäude werden rekonstruiert bzw. neu errichtet, neue wissenschaftliche Geräte und Einrichtungen beschafft, Studentenwohnheime sowie Mensen erweitert und neu geschaffen.

Um die Lebensbedingungen der Studenten weiter zu verbessern und hohe Leistungen im Studium und in der gesellschaftlichen Arbeit zu stimulieren, wurde entsprechend dem Vorschlag des XI. Parlaments der FDJ die Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I 1981 Nr. 17 S. 229) erlassen. Während es bis dahin weitgehend vom Einkommen der Eltern abhing, ob ein Student Stipendium erhielt, berücksichtigt die Stipendienverordnung die gewachsene Eigenverantwortung der Studenten und reduziert deren Abhängigkeit von den Eltern, ohne die familienrechtliche Verpflichtung zur Unterstützung studierender Kinder völlig aufzuheben. Hoch- und Fachschulstudenten erhalten seither auch die gleichen Stipendien.

Jeder Student einer Universität, Hoch- oder Fachschule erhält für die Dauer seines Direktstudiums ein **Grundstipendium** von 200 Mark (in der Hauptstadt der DDR, Berlin, 215 Mark). Das Grundstipendium erhöht sich für

a) Studenten, die als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit aktiven Wehrdienst oder dem aktiven Wehrdienst entsprechenden Dienst geleistet haben, bei Vorliegen der in der Förderungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 268) genannten Voraussetzungen um 100 Mark (mindestens 3jährige Dienstzeit), um 200 Mark (mindestens 4jährige Dienstzeit) und um 300 Mark (mindestens 5jährige Dienstzeit) monatlich. Für Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, beträgt das Stipendium mindestens 600 Mark und höchstens 1 000 Mark monatlich;

b) Studenten, die sich verpflichtet haben, nach dem Studium als Offizier auf Zeit, Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier aktiven Wehrdienst zu leisten, ab Bestätigung der Verpflichtung um 100 Mark monatlich;

c) Studenten, die vor Aufnahme des Studiums nach Abschluß ihrer Berufsausbildung mindestens 3 Jahre als Facharbeiter berufstätig waren, um 80 Mark monatlich;

d) Studenten, die für ein Kind oder mehrere Kinder erziehungsberechtigt sind, für jedes Kind um 50 Mark monatlich. Der staatliche Kindergeldzuschlag wird unabhängig davon entsprechend den Rechtsvorschriften gezahlt. Bei Studentenehepaaren erhält jeder Partner 50 Mark.

Liegen die Voraussetzungen gemäß Buchst. a bis c gleichzeitig vor, wird der höchste Betrag gezahlt.

Studenten, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen (z. B. Studenten aus kinderreichen Familien), kann das Stipendium um weitere 50 Mark erhöht werden.

Jeder Student kann sich durch vorbildliche Leistungen im Studium und aktive gesellschaftliche Tätigkeit zusätzlich zum Grundstipendium ein Leistungsstipendium erarbeiten. Es beträgt 150 Mark, 100 Mark oder 60 Mark monatlich und wird in der Regel ab zweitem Studienjahr gewährt.

Besonders hervorragende Leistungen von Studenten können mit Sonderstipendien gewürdigt werden.

Mit Zuschüssen und weiteren sozialen Leistungen werden vor allem Studentinnen mit Kindern unterstützt. Rechtliche Grundlage hierfür sind die AO über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen vom 10. Mai 1972 (GBl. II 1972 Nr. 27 S. 321) und die AO zur Förderung von Studentinnen mit Kind und werdenden Müttern, die sich im Studium befinden, an den Hoch- und Fachschulen vom 10. Mai 1972 (GBl. II 1972 Nr. 27 S. 320).

Alleinstehende Studentinnen im Direkt- und Forschungsstudium erhalten unabhängig vom Stipendium eine monatliche staatliche Unterstützung von 125 Mark bei einem Kind, 150 Mark bei 2 und 175 Mark bei drei Kindern, wenn ihr Kind nicht in eine Kinderkrippe untergebracht werden kann und die Studentin ihr

Studium fortsetzt. Das gilt auch für verheiratete Studentinnen, deren Ehepartner ebenfalls Student ist.

Eine große Erleichterung für das Studium ist die Unterbringung der Studenten in **Studentenwohnheimen.** Hier führen die Studenten ihr Selbststudium durch und gehen ihren kulturellen und sportlichen Interessen nach. Jeder Student ist für die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise im Wohnheim mitverantwortlich und trägt durch Initiative, Rücksichtnahme und diszipliniertes Verhalten zu einer guten Atmosphäre sozialistischen Gemeinschaftslebens im Wohnheim bei. Grundlage dafür sind die Wohnheimordnungen und das Statut der FDJ. Über das FDJ-Heimkomitee nehmen die Studenten ihre Mitverantwortung wahr.

In den Wohnheimen werden vorrangig Studenten des Direktstudiums aufgenommen, die ihren Heimatwohnsitz während der Studienzeit nicht beibehalten können. Entsprechend den Möglichkeiten der Wohnheime werden in Übereinstimmung mit den staatlichen Maßnahmen zur Förderung von Studentinnen mit Kind sowie junger Ehen Bedingungen geschaffen, die das Zusammenleben von Studentenehepaaren am Studienort und die Betreuung der Kinder der Studentinnen unterstützen. Der Anteil der Studenten an den Unterbringungskosten beträgt monatlich 10 Mark.

10.4.4.
Der berufliche Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen

Abschluß und Höhepunkt des Hochschulstudiums ist das Diplomverfahren (vgl. Diplomordnung vom 26. 1. 1976, GBl. I 1976 Nr. 7 S. 135), mit dem der Student den ersten akademischen Grad erwirbt (z. B. Diplommediziner, Diplomjurist). Häufig werden in den Diplomarbeiten bereits Probleme aus dem künftigen Arbeitsbereich behandelt, da mit den zukünftigen Arbeitsstellen bei Praxiseinsätzen enge Kontakte hergestellt wurden.

Wie jeder Bürger der DDR das verfassungsmäßig verbürgte Recht auf Arbeit besitzt, hat auch jeder Student rechtlichen **Anspruch auf einen Arbeitsplatz** nach dem Studium. Die Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II 1971 Nr. 37 S. 297) sichert, daß jeder Student schon während des Studiums einen Arbeitsvertrag mit seiner künftigen Einsatzstelle abschließt. Auch hierbei gilt es, in den Einsatzgesprächen an den Hochschulen persönliche Interessen und Wünsche mit gesellschaftlichen Bedürfnissen in Übereinstimmung zu bringen. Studenten, die zum Hoch- oder Fachschulstudium delegiert wurden, kehren in der Regel zu den delegierenden Betrieben zurück.

Auch für den Absolventen sind im Arbeitsvertrag die Arbeitsaufgabe, der Arbeitsort und der Tag der Arbeitsaufnahme zu vereinbaren. Die Betriebe sind für einen ausbildungs- und qualifikationsgerechten Einsatz und die gezielte Einarbeitung des Absolventen verantwortlich. Daß deren Können schnell in der Praxis wirksam wird, liegt sowohl im Interesse des Betriebes als auch in dem des Absolventen. Der Arbeitsvertrag darf nur auf der Grundlage eines von der Kommission für Absolventenvermittlung gefaßten Einsatzbeschlusses abgeschlossen werden.

Als Schutzbestimmung für Absolventen enthält die Absolventenordnung (§ 4 Abs. 3) die Regelung, daß eine Kündigung der Arbeitsverträge durch den Betrieb erst zum Ende des dritten Jahres nach Arbeitsaufnahme und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig ist. Mit dieser auch für die Absolventen geltenden Verpflichtung sollen diese fest in das Kollektiv des Betriebes integriert werden. Sie schließt nicht aus, daß auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches das Arbeitsverhältnis mit Zustimmung des jeweiligen übergeordneten Organs durch einen Aufhebungsvertrag beendet oder durch einen Überleitungsvertrag geändert wird, wenn familiäre, gesundheitliche oder gesellschaftlich notwendige Gründe dies rechtfertigen.

10.5.
Die Weiterbildung

Die Dynamik der gesellschaftlichen und der wissenschaftlich-technischen Entwicklung in der sozialistischen Gesellschaft bewirkt, daß einmal erworbenes Wissen und Können bald

nicht mehr ausreicht, berufliche Kenntnisse veralten, weil der Umfang neuer Erkenntnisse rapide wächst. Die Ansprüche an den einzelnen, an sein Bildungs- und Qualifikationsniveau wachsen, wenn z. B. in seinem Betrieb neue Maschinensysteme eingeführt werden, wenn er im Rahmen der sozialistischen Rationalisierung eine neue Arbeitsaufgabe übernehmen soll oder wenn er an einem Objekt der sozialischen ökonomischen Integration tätig sein will. Mancher möchte aber auch ganz einfach seinen geistigen Horizont erweitern, tiefer in Fragen der Geschichte, der Politik, Literatur oder Kunst eindringen. Diese Möglichkeit ist im Sozialismus jedem gegeben; denn das Grundrecht auf Bildung (vgl. Abschn. 3.5.) ist ein Recht auf eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung, eine lebenslange Bildung auf dem sicheren Fundament einer hohen Allgemein- und Spezialbildung, die bei uns jeder besitzt.

Wenn in § 1 Abs. 2 AGB gesagt wird, daß das Arbeitsrecht die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte näher ausgestaltet, so gilt das auch für das Recht auf Bildung. Die Bestimmungen über den Betriebkollektivvertrag, über die Frauen- und Jugendförderung, zur Arbeitsorganisation sowie über das Leistungsprinzip haben enge Beziehungen zur Hebung des Bildungsniveaus und zur Qualifizierung der Werktätigen. Wie der Berufsausbildung so ist auch der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen ein besonderes Kapitel des AGB gewidmet, in dem die Rechte und Pflichten der Betriebe und der Werktätigen im einzelnen geregelt sind. In § 149 AGB heißt es: „Jeder Werktätige hat im Interesse der effektiven Teilnahme am Arbeitsprozeß die ehrenvolle Pflicht, sich entsprechend den höheren Anforderungen, die sich aus der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt, ergeben, ständig weiterzubilden.“ Und diese Ehrenpflicht wird ergänzt durch die rechtliche Verpflichtung des Werktätigen, „an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, die zu seiner Arbeitsaufgabe gehören“ (§ 149 AGB).

Die Aus- und Weiterbildung der Arbeiter und Angestellten im Arbeitsrechtsverhältnis sowie der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften dient der Qualifizierung in einer oder für eine konkrete Arbeitsaufgabe.

Der Betrieb ist für die rechtzeitige und kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Werktätigen entsprechend dem Betriebsplan verantwortlich. Wird die Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen erforderlich, so ist sie so zu planen, daß die Werktätigen bei Übernahme der neuen oder veränderten Tätigkeit die erforderliche Qualifikation besitzen.

Bei der Auswahl von Werktätigen für Qualifizierungsmaßnahmen sind deren Eignung, Persönlichkeitsentwicklung, Qualifikation, Berufs- und Lebenserfahrung sowie Leistungsvermögen und Interessen zu berücksichtigen. Frauen sind besonders zu fördern, insbesondere Produktionsarbeiterinnen planmäßig zu Facharbeiterinnen zu qualifizieren und Frauen für leitende Funktionen zu befähigen (vgl. AO über die Förderung von vollbeschäftigten werktätigen Frauen für die Ausbildung zu Produktionsfacharbeiterinnen vom 12. 12. 1972, GBl. II 1972 Nr. 74 S. 860; AO zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen vom 15. 5. 1970, GBl. II 1970 Nr. 54 S. 407, in der Fassung der AO Nr. 3 vom 18. 6. 1976, GBl. I 1976 Nr. 26 S. 366 und der AO Nr. 4 vom 1. 7. 1981, GBl. I 1981 Nr. 24 S. 299). Die Jugend ist vorrangig in die Weiterbildung einzubeziehen. Besondere Förderungsmaßnahmen hierzu sind in den Frauenförderungs- und Jugendförderungsplänen festzulegen.

Mit Werktätigen, die an der geplanten betrieblichen Qualifizierung teilnehmen, werden Qualifizierungsgespräche geführt, in denen Notwendigkeit, Ziel, Inhalt, künftiger Einsatz, aber auch Unterstützungsmaßnahmen, Freistellungen von der Arbeit usw. erörtert werden.

Für die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung haben die Betriebe erhebliche Mittel aufzuwenden. Diese Kosten dürfen dem Werktätigen nicht auferlegt werden (§ 152 Abs. 1 AGB). Der Werktätige trägt dagegen die in Rechtsvorschriften festgelegten Studien- oder **Teilnehmergebühren, Reise- und Übernachtungskosten** sowie die **Kosten** für Literatur und persönliche Arbeitsmittel (vgl. auch § 12 der AO Nr. 1 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern-

und Abendstudium und Weiterbildungsmaßnahmen an Hoch- und Fachschulen vom 1. 7. 1973, GBl. I 1973 Nr. 31 S. 305), soweit in betrieblichen Regelungen, z. B. im BKV oder auch im Qualifizierungsvertrag, nicht festgelegt wurde, daß dem Werktätigen Gebühren und Kosten ganz oder teilweise erstattet werden.

Wird die Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen erforderlich oder hat der Werktätige auf Grund von Rechtsvorschriften oder Weisungen an der Qualifizierung teilzunehmen, hat der Betrieb Gebühren und Kosten zu erstatten (§ 152 Abs. 3 AGB). Gemäß § 153 Abs. 1 AGB ist die geplante Aus- und Weiterbildung zwischen dem Betrieb und dem Werktätigen zu vereinbaren. Die im **Qualifizierungsvertrag** vereinbarten wechselseitigen Rechte und Pflichten werden damit Bestandteil des Arbeitsrechtsverhältnisses.

Der Betrieb ist rechtlich verpflichtet, Qualifizierungsverträge schriftlich auszufertigen, wenn

- die Qualifizierung der Vorbereitung auf eine andere Arbeitsaufgabe dient,
- der Werktätige zum Facharbeiter oder Meister ausgebildet bzw. zum Fern- oder Abendstudium an Hoch- oder Fachschulen vom Betrieb delegiert wird,
- für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung die im Arbeitsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten geändert werden sollen.

Der Inhalt des Vertrages entspricht seinem Anliegen. In ihm sind das Ziel der Aus- oder Weiterbildung, Beginn und Ende sowie Art der Durchführung zu vereinbaren. Es sind die für den Werktätigen zutreffenden Bestimmungen über Freistellung von der Arbeit, Höhe der Ausgleichszahlung und andere arbeitsrechtliche Ansprüche aufzunehmen. Arbeitszeitverlagerungen oder stundenweise Freistellungen, der Einsatz von Betreuern und Rechenschaftspflichten des Werktätigen können Gegenstand des Qualifizierungsvertrages sein.

Die Pflichten des Werktätigen ergeben sich vor allem aus § 157 AGB, wonach der Werktätige verpflichtet ist, die Aus- oder Weiterbildung gewissenhaft durchzuführen, Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen, hohe Leistungen anzustreben und an den Prüfungen teilzunehmen, damit die Freistellung und die für die Qualifizierung bereitgestellten betrieblichen Mittel gut genutzt werden.

Für Qualifizierungsmaßnahmen, die zur Arbeitsaufgabe des Werktätigen gehören, z. B. der Besuch eines Lehrgangs über Arbeitsschutz für einen Meister, sind Qualifizierungsverträge nicht erforderlich.

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, die Qualifizierung vorzeitig zu beenden. Das kann vereinbart werden, aber auch die Kündigung durch einen Partner ist möglich. Der Betrieb darf den Qualifizierungsvertrag jedoch nur kündigen, wenn der Werktätige

- sich für die Arbeitsaufgabe, für die er sich qualifiziert, als ungeeignet erweist;
- seine Pflichten aus dem Qualifizierungsvertrag, andere Arbeitspflichten oder staatsbürgerliche Pflichten grob verletzt;
- trotz umfassender Hilfe ungenügende Lernergebnisse erreicht;
- wegen Strukturveränderungen nicht im Betrieb eingesetzt werden kann, eine zumutbare Arbeit entsprechend der vorgesehenen Qualifikation in einem anderen Betrieb ablehnt und wenn es die gesellschaftlichen Interessen erfordern (§ 156 Abs. 4 AGB).

Die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen erfolgt außer in den betrieblichen Bildungseinrichtungen vor allem auch an den Volkshochschulen und den Hoch- und Fachschulen.

Besonders hervorzuheben ist das Fernstudium an den Hoch- und Fachschulen, das ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. 1983 befanden sich über 70 000 Werktätige in einen Fernstudium. Für Hoch- und Fachschulkader besteht ferner die Möglichkeit, an spezifischen Weiterbildungsformen der Hoch- und Fachschulen, z. B. im Rahmen eines postgradualen Studiums, teilzunehmen. Dieses Studium dient der Aktualisierung der Kenntnisse, der Erweiterung der Fähigkeiten oder der Vermittlung von Kenntnissen auf zusätzlichen, für die berufliche Tätigkeit erforderlichen Wissensgebieten. Während der Dauer des Studiums haben die Teilnehmer grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung wie Fernstudenten.

Eine besondere Form der Qualifizierung für besonders befähigte Hochschulkader mit

Erfahrungen in der sozialistischen Praxis bildet die wissenschaftliche Aspirantur, die an den Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, denen das Promotionsrecht erteilt ist, als planmäßige (3 Jahre bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses) und außerplanmäßige (4 Jahre ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses) wissenschaftliche Aspirantur durchgeführt wird. Sie hat grundsätzlich den Erwerb des akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges" (z. B. Dr. med., Dr. jur.) zum Ziel (Aspirantenordnung vom 22. 9. 1972, GBl. II 1972 Nr. 60 S. 648).

Eine große Bedeutung kommt auch den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen zu. Eine vielseitige politische Weiterbildung erfolgt im Parteilehrjahr der SED, in den Schulen der sozialistischen Arbeit und anderen Lehrgängen des FDGB. Durch den Besuch der Parteischulen der SED wie auch der Gewerkschaftshochschule oder auch der Schulen der anderen Parteien und Massenorganisationen erwerben Werktätige weiteres politisches Wissen. Hinzu kommt die große Bedeutung der Tätigkeit solcher Organisationen wie der „URANIA" und der „Kammer der Technik", die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln. Eine bedeutsame Rolle insbesondere für die Weiterbildung der Werktätigen der Landwirtschaft spielt die Landwirtschaftsausstellung „agra" in Leipzig-Markleeberg.

Zu verweisen ist schließlich darauf, daß eine Qualifizierung auch durch individuelle Studien, z. B. durch einen individuellen Musik- oder Sprachunterricht, möglich ist, wofür die §§ 197ff. ZGB (persönliche Dienstleistungen) die Grundlage für die rechtliche Ausgestaltung entsprechender Verträge bilden.

Kapitel 11
Persönliches Eigentum und Erbrecht

Mit dem Begriff „persönliches Eigentum“ verbindet sich im allgemeinen die Vorstellung von Eigentumsverhältnissen, die sich auf Gegenstände oder Objekte erstrecken (z. B. Bekleidung, Möbel, technische Konsumgüter, Kulturwaren, Kraftfahrzeuge, Grundstücke und Gebäude zu Wohn- oder Erholungszwecken), mit denen materielle und kulturelle Bedürfnisse eines einzelnen oder einer Familie befriedigt werden. Auch die zum Erwerb solcher Gegenstände erforderlichen finanziellen Voraussetzungen, vor allem die Arbeitseinkünfte und die Ersparnisse, werden als zum persönlichen Eigentum gehörend betrachtet. Fabriken, Bergwerke, Banken oder Verlage hingegen werden als Gegenstände qualitativ anderer Eigentumsverhältnisse gedacht: als Gegenstände der verschiedenen Arten sozialistischen Eigentums (Volkseigentum, genossenschaftliches Eigentum oder Eigentum gesellschaftlicher Organisationen). Persönliches Eigentum wird deshalb auch nicht als Alternative oder als Gegensatz zum sozialistischen Eigentum empfunden. Es ist vielmehr allgemeine Erfahrung, daß die Mehrung des persönlichen Eigentums die Stärkung des sozialistischen Eigentums voraussetzt. Effektive und fleißige Arbeit in den sozialistischen Betrieben und Einrichtungen vergrößert den gesellschaftlichen Reichtum und somit auch den individuellen Anteil, ermöglicht höhere Einkünfte und verbesserte Sozialleistungen.

Inhalt der Eigentumsvorstellungen ist es also, daß sozialistisches und persönliches Eigentum einen fest bestimmten Platz in der sozialistischen Eigentumsordnung einnehmen, daß zwischen beiden eine objektiv bedingte Wechselbeziehung besteht, deren richtige Gestaltung für die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus äußerst bedeutsam ist.

Solche Vorstellungen widerspiegeln das Wesen des persönlichen Eigentums richtig. Persönliches Eigentum ist eben nicht als bloßes „Haben“ eines Konsumguts zu begreifen, sondern als eine ökonomische und soziale Beziehung sozialistischen Inhalts.

Auch das sozialistische Recht fördert diese Auffassung, indem es durch juristische Garantien zum Ausdruck bringt, daß dem persönlichen Eigentum Fürsorge und Schutz des sozialistischen Staates gelten, und indem es zugleich die gesellschaftlichen Bedingungen und Erfordernisse für das Entstehen und die Mehrung des persönlichen Eigentums kennzeichnet.

11.1.
Grundlagen und Quelle persönlichen Eigentums

In Art. 11 Abs. 1 der Verfassung heißt es: „Das persönliche Eigentum der Bürger und das Erbrecht sind gewährleistet.“ Im ZGB wird diese Verfassungsgarantie konkretisiert. In § 22 Abs. 1 ZGB heißt es: „Das sozialistische Eigentum, seine Mehrung und sein Schutz sind Grundlage für die Entwicklung des persönlichen Eigentums. Quelle des persönlichen Eigentums ist die für die Gesellschaft geleistete Arbeit“; in § 22 Abs. 3 ZGB wird bekräftigt: „Das persönliche Eigentum wird durch den sozialistischen Staat geschützt.“

Das persönliche Eigentum, sein Entstehen, seine Nutzung und sein Schutz, ist demzufolge unlöslich verbunden mit der politischen Macht der Arbeiterklasse, ihrem festen Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes sowie mit den sozialistischen Produktionsverhältnissen, deren Kern das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln ist.

Das sozialistische Eigentum ist in doppelter

Hinsicht Grundlage für die Entwicklung des persönlichen Eigentums.

Es ist einmal, vor allem als Volkseigentum, die entscheidende ökonomische Grundlage für ein kontinuierliches und dynamisches Wirtschaftswachstum. Die Arbeiterklasse und die anderen Werktätigen verwirklichen die volkswirtschaftlichen Ziele in erster Linie in den volkseigenen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften. Dort wird der Hauptbeitrag dazu geleistet, daß das produzierte Nationaleinkommen wächst und die individuelle und gesellschaftliche Konsumtion entsprechend der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik planmäßig gestaltet werden kann. Das sozialistische Eigentum bildet also die Grundlage, auf der die zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse erforderlichen Güter hervorgebracht werden.

Das sozialistische Eigentum ist aber auch die ökonomische Grundlage dafür, daß die Arbeit der Werktätigen Arbeit für die Gesellschaft und damit zugleich zum eigenen Vorteil sein kann. Die Einheit von politischer Macht der Arbeiterklasse und sozialistischem Eigentum gibt jedem Bürger die soziale, juristisch garantierte Freiheit – die im Recht auf Arbeit ihren konzentrierten juristischen Ausdruck findet (vgl. Abschn. 3.4.1.) –, durch Arbeit für die Gesellschaft den gesellschaftlichen Reichtum zu mehren und auf diese Weise die Möglichkeiten der individuellen Aneignung (und auch der gesellschaftlichen Konsumtion) zu vergrößern. Das macht die Arbeit für die Gesellschaft zugleich zur Quelle des persönlichen Eigentums. Politische Macht der Arbeiterklasse und sozialistisches Eigentum sind die politischen und ökonomischen Garantien, daß diese Quelle unversiegbar ist.

Persönliches Eigentum kann aber nicht nur durch Arbeit für die Gesellschaft, sondern durch Arbeit des Bürgers für sich selbst entstehen, z. B. durch eigene Arbeitsleistungen beim Bau und bei der Instandhaltung von Eigenheimen, Garagen oder Wochenendhäusern. Auch dieser Weg der Bildung und Erhaltung persönlichen Eigentums ist gesellschaftlich bedeutsam und wird vom sozialistischen Recht gefördert und geschützt.

11.2. Leistungsprinzip, gesellschaftliche Fonds und persönliches Eigentum

Die individuelle Aneignung erzeugter Güter zur Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse wächst planmäßig. Der jeweilige Anteil der einzelnen Werktätigen und bestimmter sozialer Gruppen ist jedoch unterschiedlich groß, da das Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung" das Grundprinzip der Verteilung im Sozialismus ist und insofern bestimmenden Einfluß auf die Bildung persönlichen Eigentums hat (vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 24).

Das Arbeitseinkommen als wichtigste Einnahmequelle der Werktätigen ist die hauptsächlichste Form, um das Leistungsprinzip zu verwirklichen.

Das **Leistungsprinzip** fördert Schöpfertum, Initiative und Qualifizierungsstreben der Werktätigen. Das persönliche Eigentum an den Arbeitseinkünften und an den damit gebildeten Ersparnissen ist für dieses Prinzip Wirkungsbedingung, weil die Werktätigen Konsumgüter, Nahrungs- und Genußmittel, Wohnungen, Dienstleistungen und Leistungen auf dem Gebiet des Sports, der Touristik und Erholung in Abhängigkeit von ihren Leistungen erwerben, nutzen bzw. in Anspruch nehmen können. Es ist also die Umwandlung von Geldeinkünften in Güter und Leistungen, mit denen materielle und kulturelle Bedürfnisse befriedigt werden, die spürbar werden läßt, daß sich gute Arbeit für die sozialistische Gesellschaft lohnt.

Geht bei der Eigentumsbildung der Zusammenhang zur eigenen Leistung verloren, so entsteht ein prinzipieller Widerspruch zum Wesen des persönlichen Eigentums, der eine bestimmte rechtliche Reaktion auslöst. Dafür gibt es konkrete Einzelregelungen (z. B. in § 68 Abs. 2 ZGB in bezug auf Preisverstöße bei Verträgen), aber auch Grundsätze, von denen einer in § 3 ZGB fixiert ist: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind so auszulegen und anzuwenden, daß die Leistung des Bürgers für die sozialistische Gesellschaft Grundlage ist für seinen Anteil am gesellschaftlichen Reichtum und den Erwerb persönlichen Eigentums, für die Gestaltung seines Lebens in sozialer Si-

cherheit sowie für die Entwicklung seiner Persönlichkeit.“

Ein Zusammenhang zwischen Leistungen für die Gesellschaft und Bildung persönlichen Eigentums besteht aber auch darin, daß der Rechtsschutz, der bei Entzug, Beschädigung und anderen Beeinträchtigungen des persönlichen Eigentums gewährt wird, die Durchsetzung des Leistungsprinzips unterstützt. Beispielsweise sollen die kaufvertraglichen Garantierechte das persönliche Eigentum vor Nachteilen bewahren, die bei Erwerb nicht qualitätsgerechter Waren entstehen können (vgl. Kap. 14).

Auf überwiegend eigener, für die Gesellschaft nützlicher Arbeit beruht auch das Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden an Produktionsmitteln. Mit hohen Leistungen, insbesondere im Bereich der Dienstleistungen, Reparaturen und des Handels, erfüllen sie auf der Grundlage dieses Eigentums ihre Bündnispflichten gegenüber der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen. Es ist ein Ausdruck der staatlichen und gesellschaftlichen Anerkennung dieser Tätigkeit, daß auf das überwiegend auf persönlicher Arbeit beruhende Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden die Rechtsvorschriften über das persönliche Eigentum entsprechend anzuwenden sind (§ 23 Abs. 2 ZGB).

Neben dem Arbeitseinkommen der Werktätigen wachsen kontinuierlich die Leistungen, die der sozialistische Staat aus **gesellschaftlichen Fonds** zur Verfügung stellt. Diese Fonds wachsen schneller als die Lohn- und Prämienfonds, sie sind ein entscheidender Bestandteil des sozialpolitischen Programms.

Die Mittel aus gesellschaftlichen Fonds werden vor allem für Kultur und Bildung, für das Gesundheits- und Sozialwesen, für Sport und Erholung sowie für den komplexen Wohnungsbau verwendet. Bedeutende Summen sind erforderlich, um niedrige Mieten, stabile Verbraucherpreise und Tarife zu sichern.

Leistungen aus gesellschaftlichen Fonds stehen in vielfältigen Beziehungen zum persönlichen Eigentum der Bürger; Renten, Stipendien, das staatliche Kindergeld und andere Sozialleistungen werden in Geld erbracht und führen wie Arbeitseinkommen direkt zur Bildung persönlichen Eigentums. Bei Waren und Leistungen, deren Preise bzw. Tarife durch Zuwendungen aus gesellschaftlichen Fonds stabil gehalten werden, wird mit den Objekten persönlichen Eigentums ein Anteil am gesellschaftlichen Reichtum erworben, der über das Arbeitseinkommen hinausgeht.

Das materielle und kulturelle Lebensniveau wird aber nicht allein vom persönlichen Eigentum bestimmt, sondern wesentlich auch durch solche gesellschaftlichen Fonds, die im sozialistischen Eigentum verbleiben und von den Bürgern unentgeltlich oder gegen geringe Gebühren genutzt werden können. Diesen Charakter haben vor allem die staatlichen und die gesellschaftlichen Einrichtungen auf den Gebieten Bildung und Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen, Sport und Erholung. Dem Humanismus des Sozialismus entsprechend, werden mit Hilfe solcher Fonds unabhängig von Einkommen und persönlichem Eigentum des einzelnen verfassungsrechtliche Grundrechte und damit zugleich grundlegende Menschenrechte verwirklicht.

Der Einsatz dieser gesellschaftlichen Fonds veranschaulicht, daß auch im Bereich der Konsumtion ein enger Zusammenhang zwischen sozialistischem und persönlichem Eigentum besteht.

11.3. Gegenstände des persönlichen Eigentums

Das Wesen des persönlichen Eigentums drückt sich auch in seinen Gegenständen aus. In § 23 Abs. 1 ZGB sind beispielhaft die wichtigsten aufgezählt. Es lassen sich 4 Gruppen bilden:

1. Arbeitseinkünfte, Sozialleistungen (Rente, Stipendium, Mütterunterstützung), Ersparnisse, d. h. Geld oder Geldforderungen;
2. Sachen, die der Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse dienen, z. B. Nahrungs- und Genußmittel, Bekleidung, Schmuck, die Ausstattung der Wohnung und des Haushaltes; Sachen, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Aus- und Weiterbildung und in der Freizeit genutzt werden, z. B. Bücher, Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Campingausrüstung;
3. Grundstücke und Gebäude, die der Befrie-

digung von Wohn- und Erholungsbedürfnissen dienen, vor allem Eigenheime, Wochenendgrundstücke und Gärten, Garagen;
4. dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechende Rechte, z. B. Urheberrechte, Neuererrechte oder Versicherungsansprüche.

Allen 4 Gruppen ist gemeinsam, daß es sich um Eigentumsobjekte handelt, die unmittelbar und individuell materielle und kulturelle Bedürfnisse befriedigen.

Dies zeigt einen grundlegenden Unterschied zum sozialistischen Eigentum, der unantastbaren ökonomischen Grundlage der sozialistischen Gesellschaft. Auch dessen Wesen drückt sich in seinen Objekten aus. In Art. 12 Abs. 1 der Verfassung ist festgelegt: „Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandsockels, Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschiffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privateigentum daran ist unzulässig.“
Eine gleiche klare Abgrenzung besteht zum genossenschaftlichen Gemeineigentum werktätiger Kollektive. Es heißt in Art. 13 der Verfassung: „Die Geräte, Maschinen, Anlagen, Bauten der landwirtschaftlichen, handwerklichen und sonstigen sozialistischen Genossenschaften sowie die Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und das aus genossenschaftlicher Nutzung des Bodens sowie genossenschaftlicher Produktionsmittel erzielte Ergebnis sind genossenschaftliches Eigentum.“
Diese verfassungsrechtlichen Festlegungen werden ergänzt durch § 20 Abs. 3 Satz 1 ZGB: „Der Erwerb und der Übergang von Sachen, die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe sind, aus dem sozialistischen Eigentum in persönliches Eigentum ist unzulässig.“

Möbel, Teppiche, Gardinen, Geschirr, Fernseh- und Phonogeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen und andere Gegenstände der Wohnungsausstattung und des Hausrats verkörpern in der Regel den größten Teil des persönlichen Eigentums eines Bürgers und seiner Familie. Es sind langlebige Gebrauchsgüter, die für lange Zeit die Lebensbedingungen beeinflussen. Sie sind nicht von heute auf morgen vorhanden, sondern werden – abhängig vom Arbeitseinkommen und von den Ersparnissen – nach und nach angeschafft oder erneuert.

Dieser normale, dem Leistungsprinzip entsprechende Vorgang kann unter bestimmten Voraussetzungen mit Hilfe sozialpolitischer Maßnahmen beschleunigt werden. Im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung und der Familienbildung ermöglicht die Kreditpolitik des sozialistischen Staates einen Vorlauf der Eigentumsbildung gegenüber dem Arbeitseinkommen. Der Teilzahlungskredit erleichtert den Kauf bestimmter langlebiger Konsumgüter; er kann grundsätzlich von jedem Bürger in Anspruch genommen werden. Besonders vorteilhaft ist der Kredit für junge Eheleute (zum Kredit vgl. ausführlich Abschn. 12.3.). Die Sicherheit des Arbeitsplatzes ist dabei für jeden Kreditnehmer die gesellschaftlich verbürgte Basis, seinen Rückzahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen zu können.

11.4. Verantwortung und Rechte des Eigentümers

11.4.1. Die Funktion des persönlichen Eigentums

Grundlage und Quelle des persönlichen Eigentums bestimmen nicht nur seinen Platz in der sozialistischen Eigentumsordnung, sondern auch seine Funktion. Den Verteidigern der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse, die deren Beseitigung als das Ende des individuellen Eigentums – und damit historisch unwahr – darstellen, haben bereits Marx und Engels im „Manifest der Kommunistischen Partei“ entgegengehalten: „Der Kommunismus nimmt keinem die Macht, sich gesellschaftliche Produkte anzueignen, er nimmt nur die Macht, sich durch diese Aneignung fremde Arbeit zu unterjochen“ (Marx/Engels, Werke, Bd. 4, Berlin 1959, S. 477). Die Überwindung des kapitalistischen Privateigentums ist also nicht das Ende individuellen Eigentums, sondern vielmehr die Voraussetzung für ein persönliches Eigentum, mit dem sich von Ausbeutung befreite Menschen die Früchte ihrer Arbeit für

die sozialistische Gesellschaft aneignen. Eigentum dieses Charakters dient dem Wohle der Menschen, der Entwicklung ihrer schöpferischen Kräfte und ihrer sozialistischen Lebensweise. Persönliches Eigentum entspricht dem Ziel der gesellschaftlichen Produktion im Sozialismus, das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes ständig zu erhöhen. In Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung heißt es deshalb in § 22 Abs. 2 ZGB: „Das persönliche Eigentum dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und ihrer Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten“.

Der Sinn des Gebrauchs von persönlichem Eigentum liegt also im Nutzen für den Menschen. Das ist eine klare Abgrenzung gegenüber einem solchen Umgang mit dem persönlichen Eigentum, der noch von alten Eigentumsvorstellungen beeinflußt ist und sich z. B. in dem Bestreben äußern kann, über den Erwerb von möglichst vielen Gegenständen des persönlichen Eigentums gesellschaftliche Anerkennung zu erringen, oder darin, daß über der einseitigen individuellen Nutzung und Pflege persönlichen Eigentums die Teilnahme an den vielfältigen Formen des gesellschaftlichen Lebens und damit die Persönlichkeitsentwicklung vernachlässigt wird.

Gesellschaftliche Anerkennung wird in der sozialistischen Gesellschaft durch Arbeitstaten, andere patriotische Leistungen und durch das Verhalten in den zwischenmenschlichen Beziehungen erworben. Auch das ist ein grundsätzlicher Unterschied zur bürgerlichen Gesellschaft, in der das Privateigentum das Maß der Dinge und Menschen ist.

Das persönliche Eigentum entsteht vor allem als Arbeitseinkommen. Das ist der wertmäßige Anteil, der dem Werktätigen entsprechend seiner Leistung am gesellschaftlichen Konsumtionsfonds zusteht. Um die materiellen und kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen, sind aber konkrete nützliche Gegenstände und Leistungen erforderlich. Das in Geld gebildete persönliche Eigentum in solche materiellen Güter und Leistungen umzuwandeln ist deshalb eine notwendige Bewegung der gesellschaftlichen Verhältnisse des persönlichen Eigentums. Alle Probleme, die bei der Bildung und Bewegung des persönlichen Eigentums entstehen, bedürfen zu ihrer Lösung der disziplinierten und schöpferischen Arbeit der Werktätigen in der Produktion und im Handel, ihrer aktiven Mitwirkung an der Leitung und Planung der wirtschaftlichen und sozialen Prozesse. Sie sind sozialistische Miteigentümer, persönliche Eigentümer, Produzenten und Konsumenten in einer Person. Die bekannte Formel, nach der Qualität produzieren muß, wer Qualität kaufen will, veranschaulicht, daß die Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in Staat und Wirtschaft zugleich Macht der Werktätigen zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen und damit auch des Wirkungsgrades ihres persönlichen Eigentums ist.

11.4.2. Rechte des persönlichen Eigentümers

Die grundsätzlichen Regelungen zum persönlichen Eigentum – und damit auch zu den Rechten des persönlichen Eigentümers – sind in den §§ 22–42 ZGB und, soweit es Grundstücke und Gebäude betrifft, in den §§ 295–311 ZGB enthalten. Aber auch andere Regelungen sind für das persönliche Eigentum bedeutsam, weil es viele gesellschaftliche Beziehungen durchdringt, die von den Bürgern bei der Gestaltung ihrer materiellen und kulturellen Lebensbedingungen mit Betrieben und auch untereinander eingegangen werden. So tritt der kaufende Bürger dem Einzelhandelsbetrieb als persönlicher Eigentümer von Geldmitteln gegenüber, und der Kauf selbst ist darauf gerichtet, persönliches Eigentum an Sachen zu erlangen. Die Rechtsvorschriften über den Kaufvertrag betreffen deshalb bestimmte Seiten des persönlichen Eigentums. Gleiches gilt für die Rechtsvorschriften über Dienstleistungs-, Spar- und Kreditverträge und andere zivilrechtliche Beziehungen.

Die *Rechte des Eigentümers* im Umgang mit den ihm gehörenden Objekten – im ZGB als **Befugnisse** bezeichnet – sind in § 24 ZGB festgelegt: „Der Bürger ist zum Besitz und zur Nutzung der zu seinem Eigentum gehörenden Sachen berechtigt. Er ist berechtigt, über die ihm gehörenden Sachen zu verfügen, insbesondere das Eigentum einem anderen zu übertragen sowie den Besitz und die Nutzung der Sachen einem anderen zu überlassen.“ Diese

Befugnisse werden durch die Rechte ergänzt, die dem Schutz des Eigentums dienen (vgl. Abschn. 11.7.).

Die Gesamtheit dieser Befugnisse und Rechte in Einheit mit den damit verbundenen Pflichten kennzeichnet die *rechtliche Stellung des persönlichen Eigentümers von Sachen.* Der Begriff der Sache wird in § 467 Abs. 1 ZGB bestimmt. Er umfaßt bewegliche Gegenstände (vgl. Abschn. 11.3.) sowie Grundstücke und Gebäude, also materielle Güter, die – soweit es sich um Objekte persönlichen Eigentums handelt – der Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse dienen.

Eigentum kann aber auch aus Rechten bestehen, die den Zugang zu Sachen, insbesondere zu Geld, vermitteln. Das sind z. B. Sparguthaben. Diese Eigentumsverhältnisse sind nicht im speziellen Eigentumsrecht, sondern als Bestandteil von Vertragsbeziehungen geregelt (für Sparguthaben vgl. ausführlich Kap. 12.).

Jede einzelne Befugnis des Eigentümers erfüllt eine spezifische Aufgabe bei der Verwirklichung der Funktion des persönlichen Eigentums.

Die **Befugnis zum Besitz** ist die Berechtigung zu einer engen körperlichen bzw. räumlichen Beziehung zum Eigentumsobjekt. Der Besitz ist ein solches Verhältnis von Bürgern (bei sozialistischem Eigentum auch von Betrieben) zu Sachen und damit zugleich zu anderen Bürgern bzw. Betrieben, das die Nutzung, die Verwahrung, den Schutz und andere Einwirkungen ermöglicht.

Der körperliche bzw. räumliche Kontakt, der den Besitz kennzeichnet, muß nicht immer unmittelbar sein. Besitz besteht auch dann, wenn der körperlich-räumliche Zugang im Prinzip jederzeit möglich ist (z. B. beim parkenden Auto oder beim Wochenendgrundstück).

Das unmittelbare „Haben“ bzw. „Besitzen“ ist das grundlegende äußere (faktische) Merkmal der Eigentümerstellung. Deshalb werden die Begriffe „Eigentum“ und „Besitz“ oft bedeutungsgleich verwendet.

Der persönliche Eigentümer nimmt in der Regel die Besitzbefugnis selbst wahr; denn das „Haben“ ist Voraussetzung für einen funktionsgerechten Gebrauch der Objekte des persönlichen Eigentums. Ausnahmsweise kann der Eigentümer anderen Bürgern oder auch Betrieben zeitweilig das Recht zum Besitz einräumen, z. B. bei der Leihe.

Die **Nutzungsbefugnis** ist das Kernstück der Rechte des persönlichen Eigentümers; in ihr drückt sich der Sinn des persönlichen Eigentums, materielle und kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen, unmittelbar aus. Seine Nutzungsbefugnis nimmt der Eigentümer in der Regel selbst wahr, d. h., er selbst nutzt den Gebrauchswert der Eigentumsobjekte. Hierdurch kommt der Werktätige im eigentlichen Sinn des Wortes in den Genuß der Früchte seiner Arbeit für die Gesellschaft. Ob das optimal möglich ist, wird von zwei Faktoren bestimmt. Die Objekte des persönlichen Eigentums (meist käuflich erworbene Konsumgüter) müssen solche Gebrauchswerteigenschaften haben, daß sie wirksam Bedürfnisse entsprechend dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand befriedigen können. Zugleich ist wichtig, daß sich die Bürger beim Erwerb und Gebrauch von Eigentumsobjekten so verhalten, daß ihre Arbeit für die Gesellschaft für sie einen adäquaten Nutzen hat. Das heißt, die Umwandlung des Arbeitseinkommens in nützliche Güter und Leistungen und deren sinnvoller Gebrauch ist dann letztlich bestimmend für den Beitrag des persönlichen Eigentums zur Persönlichkeitsentwicklung.

Der Eigentümer kann die Nutzung des Gebrauchswerts auch unentgeltlich oder entgeltlich anderen überlassen, z. B. durch Vermieten einer Garage.

Die Nutzung von Eigentumsobjekten berührt oft andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens (z. B. Fragen der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit) sowie die Interessen anderer Bürger (z. B. Grundstücksnachbarn, Verkehrsteilnehmer). Deren Schutzbedürfnissen wird durch Rechtsvorschriften Rechnung getragen, die bei der Ausübung des Nutzungsrechts einzuhalten sind. Solche Rechtsvorschriften sind z. B. die Straßenverkehrsordnung für den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Sicherheitsvorschriften beim Errichten von Bauwerken oder bei der Schädlingsbekämpfung im Garten, Stadt- und Gemeindeordnungen für die Ablagerung von Schutt und Müll.

Die **Verfügungsbefugnis** ist die dritte Berechtigung des Eigentümers. Sie ermöglicht ihm, Rechtsverhältnisse einzugehen, die der Funktion des persönlichen Eigentums entspre-

chen. Die wichtigste und häufigste Verfügung ist die Verausgabung von Geld zum Erwerb von Gütern und Leistungen.

Der Eigentümer ist zu *zwei* verschiedenen *Arten der Verfügung* berechtigt: Er kann sein *Eigentumsrecht anderen Bürgern oder Betrieben übertragen* (z. B. durch Verkauf gebrauchter Sachen an Bürger oder Einrichtungen des Gebrauchtwarenhandels), und er kann – unter *Aufrechterhaltung seines Eigentumsrechts* – anderen Bürgern oder Betrieben *zeitweilig das Recht zum Besitz* und auch *zur Nutzung übertragen* (z. B. bei Miet- oder Nutzungsverträgen).

Die drei Eigentümerbefugnisse sind eng miteinander verbunden. So sind Besitzen und Nutzen oft einheitliche Lebensvorgänge, und viele Verfügungen sind Formen der Eigentumsnutzung. *Die Wahrnehmung der Gesamtheit der Befugnisse in ihren verschiedenen Verbindungen ist der gesetzlich zulässige Gebrauch des persönlichen Eigentums.* Er wird eigenverantwortlich wahrgenommen und orientiert sich bei der Mehrheit der Bürger immer stärker an der Moral und Lebensweise der Arbeiterklasse.

Der Gebrauch des persönlichen Eigentums darf den gesellschaftlichen Interessen und den berechtigten Interessen anderer Bürger und Betriebe nicht widersprechen (Art. 11 Abs. 3 Verfassung, § 22 Abs. 3 Satz 3 ZGB). Dieser Grundsatz richtet sich nicht etwa nur gegen einen strafbaren oder ordnungswidrigen Gebrauch, sondern gegen eine dem sozialen Wesen des persönlichen Eigentums widersprechende Nutzung überhaupt. Mit ihm erhält die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Eigentümerbefugnisse eine gesellschaftliche Orientierung. Dieser Grundsatz und die ihn konkretisierenden Rechtsvorschriften sollen vor allem sichern, daß das persönliche Eigentum materielle und kulturelle Bedürfnisse der Menschen befriedigt und nicht der Bereicherung oder gar der Spekulation dient. Das gilt auch dort, wo bestimmte Güter und Leistungen noch nicht ausreichend zur Verfügung stehen und manche Bürger bereit sind, einen Überpreis zu zahlen, so daß der persönliche Eigentümer einen unrechtmäßigen Gewinn erzielt. Eine solche Nutzung des persönlichen Eigentums widerspricht dessen Funktion und stößt nicht nur in der öffentlichen Meinung auf Ablehnung, sondern zieht auch rechtliche Sanktionen nach sich. So sind bei Preisverstößen die Verträge nach § 68 Abs. 2 ZGB nur zum jeweils gesetzlich zulässigen Preis gültig, der Überpreis kann, sofern sich die Partner ihres ungesetzlichen oder moralwidrigen Verhaltens bewußt waren, zugunsten des Staates eingezogen werden (§ 69 Abs. 2 ZGB).

11.5. Der Erwerb von Eigentumsrechten

11.5.1. Kauf- und andere Verträge

Persönliches Eigentum an Gegenständen, Grundstücken und Gebäuden kann durch Vertrag, durch Erbschaft, durch Entscheidung eines Gerichts, Staatlichen Notariats oder eines anderen staatlichen Organs oder kraft Gesetzes erworben werden (§ 25 ZGB). Der *Vertrag* steht dabei im Vordergrund, und die mit Abstand wichtigste und häufigste Erwerbsart ist der *Kauf* im Einzelhandel (einschließlich Gebrauchtwarenhandel). Er wird in einem bestimmten Umfang durch Kaufverträge zwischen Bürgern ergänzt, die vor allem für Grundstücke, Gebäude, Kraftfahrzeuge, Antiquitäten, Schmuck, Sammelobjekte und im Zusammenhang mit der Auflösung oder auch Erneuerung eines Haushalts bedeutsam sind.

Auch durch *Dienstleistungsverträge* wird in einem beachtlichen Umfang Eigentum an Sachen erworben (vgl. Kap. 14).

Andere Verträge, durch die Eigentumsrechte übertragen werden können, sind z. B. die *Schenkung,* der *Tausch* oder eine *Vereinbarung darüber, daß für einen beschädigten Gegenstand Schadenersatz durch Hingabe einer anderen Sache geleistet wird.* Gemeinsames Merkmal all dieser Verträge ist es, daß die Vertragspartner aus den verschiedensten ökonomischen und sozialen Motiven den *Eigentumsübergang* vom bisherigen auf den neuen Eigentümer wollen und in eigener Verantwortung die diesbezüglichen Rechte und Pflichten festlegen (zu den Rechten und Pflichten bei der Eigentumsübertragung vgl. ausführlich zum Kaufvertrag Abschn. 14.3., zum Dienst-

leistungsvertrag Abschn. 14.5.). Nachfolgend werden nur die den Eigentumsübergang betreffenden Probleme behandelt.

Der Wechsel des Eigentümers ist an klare, gesetzlich fixierte Kriterien gebunden. Das entspricht der Bedeutung des rechtlichen Vorgangs und der erforderlichen Eindeutigkeit, da mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs dem Erwerber nicht nur die Eigentümerrechte zustehen, sondern er auch die gesellschaftliche Verantwortung als Eigentümer übernimmt und die Nachteile der Beschädigung oder des Verlustes der Objekte zu tragen hat.

Die wichtigste und häufigste *Möglichkeit der Eigentumsübertragung* wird in § 26 Abs. 1 Satz 1 ZGB festgelegt: „Der Übergang des Eigentums an einer Sache auf Grund eines Vertrages erfolgt mit der Übergabe der Sache, soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist." *Übergabe* bedeutet Verschaffung des Besitzes. Dieser im allgemeinen eindeutig feststellbare äußere Vorgang zeigt klar den Eigentumswechsel an.

Übergabe kann das Überreichen der Ware oder das zur Wegnahme bestimmte Hinstellen sein, beim Selbstbedienungskauf die im Kassenbereich jeweils vorgesehene Art der endgültigen Warenübernahme durch den Kunden, bei Möbeln und anderen sperrigen Gütern die Anlieferung und die damit verbundene Aushändigung oder Aufstellung. War der Erwerber bereits im Besitz der Sache, z. B. weil er sie leihweise schon benutzte, kommt das einer Übergabe gleich.

Soll Eigentum auf der Grundlage eines *Kaufvertrages* erworben werden, ist neben der *Übergabe* auch die *Zahlung des Kaufpreises* eine Voraussetzung für den Eigentumsübergang (§ 139 Abs. 3 ZGB). Hinsichtlich dieser weiteren Voraussetzung können sich die Vertragspartner allerdings abweichend einigen, z. B. so, daß eine Ware mit der Anlieferung in das Eigentum des Käufers übergeht, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt wird.

Zahlung kann durch Übergabe von Bargeld oder Scheck und beim Kauf auf Rechnung durch Einzahlung oder Überweisung des Betrages geleistet werden. Als Zeitpunkt der Zahlung (der für den Eigentumsübergang wichtig ist) werden bei den verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten unterschiedliche Handlungen und Vorgänge angesehen (vgl. §§ 75, 76 ZGB); bei der Barzahlung beispielsweise ist es die Übergabe des Geldes an den Empfänger und bei der Zahlung mittels Postanweisung die Einzahlung bei der Post.

Eigentum kann auf vertraglicher Grundlage auch ohne Übergabe erworben werden: Zum einen durch die Vereinbarung, daß der Erwerber Eigentümer der Sache wird, der Veräußerer jedoch im Besitz derselben bleibt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 ZGB).

In einem Kaufvertrag zwischen Bürgern über ein gebrauchtes Möbelstück könnte beispielsweise vereinbart werden, daß das Eigentum zwar sofort wechselt, der Kaufgegenstand aber bis auf weiteres (z. B. bis der Käufer eine neue Wohnung bezieht) noch beim Verkäufer verbleiben soll.

Ist schließlich weder der Veräußerer noch der Erwerber im Besitz der Sache, so ist nach § 26 Abs. 1 Satz 3 ZGB eine Eigentumsübertragung in der Weise möglich, daß der Veräußerer seinen Anspruch auf Herausgabe der Sache (der ihm gegenüber dem derzeitigen Besitzer zusteht) an den Erwerber abtritt.

Alle genannten Möglichkeiten der Eigentumsübertragung gelten nicht für Grundstücke und Gebäude. Vertragliche Grundlage für den **Erwerb von Grundstücken und Gebäuden** ist in der Regel ein Kaufvertrag, der notariell beurkundet und staatlich genehmigt sein muß (§ 297 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 ZGB und §§ 2ff. Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. 12. 1977, GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73). Die Genehmigungspflicht soll eine den gesellschaftlichen Interessen entsprechende Bodennutzung sichern.

Der beurkundete Vertrag und seine staatliche Genehmigung verschaffen dem Käufer aber noch nicht das Eigentumsrecht am Grundstück. Erst mit der **Eintragung ins Grundbuch** geht entsprechend § 26 Abs. 2, § 297 Abs. 2 Satz 1 ZGB das Eigentum an den Erwerber über.

Diese Form des Eigentumserwerbs ist vorgeschrieben, weil die sozialistische Bodenpolitik sowie die Rechtssicherheit eine staatliche Dokumentation aller auf dem Territorium der DDR gelegenen Grundstücke und der an ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse (in erster Linie Eigentumsverhältnisse) erfordern. Die staatliche Dokumentation ist die Eintragung ins Grund-

buch, das von den Liegenschaftsdiensten der Räte der Bezirke geführt wird. Rechtliche Grundlagen hierzu sind die Grundstücksdokumentationsordnung vom 6. November 1975 (GBl. I 1975 Nr. 43 S. 697) sowie die Grundbuchverfahrensordnung vom 30. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 3 S. 42).

Nicht jeder Erwerb eines Gebäudes muß notariell beurkundet und ins Grundbuch eingetragen werden. Wochenendhäuser, Garagen und ähnliche Baulichkeiten (also keine Wohnhäuser) sind, wenn sie auf vertraglich genutzten Bodenflächen errichtet wurden, nach § 296 Abs. 1 ZGB unabhängig vom Eigentum am Boden Eigentum des Nutzungsberechtigten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eigentumsrechte an solchen Gebäuden werden wie Eigentumsrechte an beweglichen Gegenständen übertragen. Aus der Bindung an das Nutzungsverhältnis über die Bodenfläche ergeben sich allerdings Besonderheiten (vgl. zur Übertragung von Eigentumsrechten an Wochenendhäusern Abschn. 15.3.).

Wer eine Sache wirksam ins Eigentum eines anderen übertragen will, muß nach § 27 Satz 1 ZGB entweder Eigentümer der Sache oder zu ihrer Veräußerung berechtigt sein.

Letzteres hat z. B. Bedeutung im Gebrauchtwarenhandel. Die Einrichtungen des Gebrauchtwarenhandels können Waren in Kommission nehmen, um sie für den Auftraggeber, aber im eigenen Namen zu verkaufen (Verkauf im Auftrag gemäß § 145 ZGB). Der Auftraggeber bleibt bis zum Verkauf der Waren deren Eigentümer, jedoch ist der Gebrauchtwarenhandel zur Veräußerung berechtigt.

Von einem Nichtberechtigten, z. B. von einem Dieb, kann kein Eigentum erworben werden (§ 27 ZGB). Fälle, in denen ein Nichtberechtigter eine Sache veräußern will, sind zwar selten, für den Schutz der Eigentumsordnung ist es aber bedeutsam, daß solchen Veräußerungen die rechtliche Anerkennung versagt wird. Auch wenn der Erwerber nicht weiß, daß er einen Kaufvertrag mit einem Nichtberechtigten abschließt, muß die Rechtsordnung eine solche Veräußerung für unwirksam erklären. Das gilt auch dann, wenn selbst der Veräußerer nicht weiß, daß er zur Veräußerung nicht berechtigt ist.

Es ist zwar verständlich, daß der Erwerber einer Sache auf die Rechtmäßigkeit des Erwerbs vertrauen möchte und insofern einen Schutz seiner Interessen erwartet. Genauso verständlich ist es aber, daß auch die Interessen des wirklichen Eigentümers geschützt werden müssen. Beidem Rechnung zu tragen ist unmöglich. Deshalb wurde mit dem ZGB eine Entscheidung zugunsten des wirklichen Eigentümers getroffen: Sein Eigentumsrecht geht nicht verloren, wenn eine ihm gehörende Sache von einem Nichtberechtigten veräußert wird.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch zwei gesetzlich geregelte Ausnahmen: „An Sachen, die im Einzelhandel gekauft würden, sowie an Geld und Inhaberpapieren erlangt der Erwerber das Eigentum" (§ 28 ZGB), auch wenn der Veräußerer nicht selbst Eigentümer oder zur Veräußerung berechtigt war.

Hinsichtlich des Einzelhandels hat diese Regelung ihren Grund darin, daß vorrangig das Vertrauen des Käufers in die Rechtmäßigkeit des Erwerbs geschützt werden muß. Im normalen Einzelhandel spielt dieses Problem kaum eine Rolle. Im Gebrauchtwarenhandel ist aber z. B. nicht auszuschließen, daß eine unrechtmäßig erlangte Ware in Kommission genommen und veräußert wird. Bei Geld und Inhaberpapieren (z. B. einer Fahrkarte) bedingt es deren Funktion, daß das Vertrauen des Erwerbers geschützt wird.

Geschützt wird natürlich auch bei Käufen im Einzelhandel sowie bei Geld und Inhaberpapieren ein Eigentumsrecht des Erwerbers nur dann, wenn dieser nicht wußte, daß die Veräußerung unrechtmäßig war.

Besonderheiten bestehen beim gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten. Da beide Eheleute Eigentümer sind, verfügen sie nach § 15 Abs. 1 FGB auch im gegenseitigen Einverständnis über ihr Eigentum. Es ist demzufolge rechtmäßig und üblich, daß beim Verkauf einer Sache nur einer der Ehegatten gegenüber dem Erwerber auftritt. Ein Ehegatte kann eine Sache des gemeinschaftlichen Eigentums auch ohne Kenntnis oder sogar gegen den Willen des anderen rechtswirksam veräußern. Ein Dritter darf nicht benachteiligt werden, wenn es über die Verwendung des gemeinschaftlichen Eigentums ehelichen Streit gibt.

Ist dem Dritten zum Zeitpunkt der Veräußerung allerdings bekannt, daß der andere

Ehegatte mit dieser nicht einverstanden ist, dann ist sie unwirksam (vgl. ausführlicher Abschn. 8.6.2.).

11.5.2. Sonstige Möglichkeiten des Erwerbs von Eigentumsrechten

Eigentum kann nicht nur auf vertraglicher Grundlage, sondern auch durch Erbschaft, durch Entscheidung staatlicher Organe oder kraft Gesetzes erworben werden. Von diesen Erwerbsgründen hat die **Erbschaft** die größte Bedeutung (vgl. ausführlich Abschn. 11.8.). Die anderen Möglichkeiten betreffen, obgleich sie im Einzelfall sehr bedeutsam sein können, insgesamt nur Ausnahmesituationen.

Die Möglichkeit des Eigentumserwerbs **durch Entscheidungen staatlicher Organe** ist vor allem dann vorgesehen, wenn sich die Beteiligten über die Gestaltung von Eigentumsverhältnissen nicht einigen können, obwohl dies aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen erforderlich ist.

Das trifft für die Entscheidung des Gerichts im Ehescheidungsverfahren zu, mit der das gemeinschaftliche Eigentum von Ehegatten zwischen ihnen verteilt wird. Auf diesem Wege wird Alleineigentum erworben (vgl. dazu Abschn. 8.6.3.). Ähnlich ist es mit der Entscheidungsmöglichkeit des Staatlichen Notariats, wenn sich die Erben nicht über die Verteilung des Nachlasses einigen können und das Staatliche Notariat um Vermittlung ersuchen. Kommt es in einem solchen Verfahren zu keiner Einigung, kann das Staatliche Notariat nach § 427 ZGB eine Entscheidung treffen. Es „kann den Miterben das Alleineigentum an Sachen, Forderungen und Rechten zusprechen und sie verpflichten, den anderen Miterben den anteiligen Wert in Geld zu erstatten, soweit deren Ansprüche nicht durch andere Sachen, Forderungen oder Rechte aus dem Nachlaß abgegolten werden“.

In beiden Beispielen wird persönliches Eigentum unter Bürgern umverteilt. Möglich ist aber auch, daß durch staatliche Entscheidung persönliches Eigentum in Volkseigentum überführt wird. Das träfe z. B. bei Enteignungen nach Art. 16 der Verfassung zu. Diese sind allerdings nur „für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung zulässig. Sie dürfen nur erfolgen, wenn auf andere Weise der angestrebte gemeinnützige Zweck nicht erreicht werden kann.“ Von dieser verfassungsrechtlich begründeten Möglichkeit kann z. B. Gebrauch gemacht werden, wenn Grundstücke für bergbauliche Zwecke in Anspruch genommen werden müssen.

Eigentumserwerb **kraft Gesetzes** ist für solche Ausnahmesituationen vorgesehen, die eine Eigentumsveränderung unabhängig vom Willen der Beteiligten erforderlich machen bzw. unabhängig vom Willen des bisherigen Eigentümers ermöglichen sollen.

Solche Situationen liegen z. B. vor, wenn Sachen verschiedener Eigentümer untrennbar miteinander verbunden oder vermischt werden. Gemäß § 30 ZGB entsteht dann Miteigentum (zum Miteigentum vgl. ausführlich Abschn. 11.6.). Ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, beispielsweise ein Gebäude im Verhältnis zu eingebauten Materialien, erwirbt der Eigentümer der Hauptsache Alleineigentum. Die für den anderen Eigentümer eintretenden Nachteile muß er durch Wertersatz ausgleichen.
Ähnliche Probleme entstehen, wenn jemand eine nicht ihm gehörende Sache durch Verarbeitung zu einer neuen Sache verändert (z. B. Herstellen eines Möbelstücks aus Holz, das nicht dem Hersteller gehört). Nach § 31 ZGB wird grundsätzlich der Eigentümer der ursprünglichen Sache zum Eigentümer der neuen Sache. Übersteigt allerdings der Wert der Verarbeitung wesentlich den Wert des verarbeiteten Materials, geht das Eigentum an der Sache auf den Hersteller der neuen Sache über; dieser ist dem bisherigen Eigentümer zum Wertersatz verpflichtet. (Beim Verarbeiten im Auftrag des Eigentümers ändern sich die Eigentumsverhältnisse selbstverständlich nicht, denn hier liegen klare Willensbekundungen der Beteiligten vor.)

Von den Erwerbsmöglichkeiten kraft Gesetzes sei noch erwähnt, daß sich nach § 32 Abs. 1 ZGB jeder Bürger eine Sache aneignen kann, an der das Eigentum aufgegeben wurde (z. B. durch Wegwerfen auf einen Müllabladeplatz). Das Aneignungsrecht an Sachen, die von erheblichem gesellschaftlichem Wert oder Interesse sind, steht ausschließlich dem Staat zu.

11.6. Das gemeinschaftliche Eigentumsrecht

Der Begriff persönliches Eigentum kennzeichnet die ökonomische und soziale Qualität der Eigentumsverhältnisse der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft. Er sagt aber nichts über die Zahl der an einem Eigentumsverhältnis Beteiligten aus.

Eigentümer einer Sache können eine oder auch mehrere Personen sein. Diesen Unterschied verdeutlichen die Begriffe *Alleineigentum* (ein Eigentümer) und *gemeinschaftliches Eigentum* (zwei oder mehrere Eigentümer).

Den Rechtsvorschriften über das persönliche Eigentum liegt als Regelungsmodell das Alleineigentum zugrunde. Rechtsvorschriften über das gemeinschaftliche Eigentum ergänzen diese, indem sie nur die Besonderheiten dieser Eigentumsverhältnisse regeln (§§ 34–42 ZGB).

Hinsichtlich der Eigentümerbefugnisse gibt es zwischen Allein- und gemeinschaftlichem Eigentum grundsätzlich keinen Unterschied. Beim gemeinschaftlichen Eigentum sind zusätzlich die Beziehungen der Eigentümer untereinander bei der Wahrnehmung der Eigentümerbefugnisse rechtlich geregelt. Das dient auch dem Schutz anderer Bürger, die rechtliche Beziehungen mit gemeinschaftlichen Eigentümern eingehen.

Es sind unterschiedliche ökonomische, soziale und rechtliche Gründe, die dazu führen können, daß gemeinschaftliches Eigentum gebildet wird.

Dabei geht es hier nicht um Eigentum, an dem die Bürger als Mitglieder sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen beteiligt sind. Bei diesen Eigentumsverhältnissen handelt es sich nicht um gemeinschaftliches persönliches Eigentum, sondern um Formen sozialistischen Eigentums (Art. 10 Abs. 1 Verfassung; § 18 ZGB).

Gemeinschaftliches Eigentum entsteht, wenn Eigentumsobjekte kollektiv geschaffen und genutzt werden, um damit auf rationelle Weise materielle und kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen.

Beispiele hierfür sind das gemeinschaftliche Eigentum von Mietergemeinschaften oder von Garagen- und Bungalowgemeinschaften. Persönliches gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten entsteht gemäß § 13 FGB kraft Gesetzes (vgl. dazu ausführlich Abschn. 8.6.). Andere persönliche Beziehungen können durch Vereinbarung zur Bildung gemeinschaftlichen Eigentums führen, z. B. wenn mehrere Jugendliche ein Zelt zur gemeinsamen Nutzung kaufen. Typisch ist auch das gemeinschaftliche Eigentum mehrerer Erben am Nachlaß (vgl. Abschn. 11.8.8.).

Gemeinschaftliches Eigentum besteht in zwei Formen: als **Miteigentum,** d. h. als anteiliges Eigentum zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 ZGB), oder als **Gesamteigentum;** in dieser Form steht es nur allen Eigentümern gemeinsam zu (§ 34 Abs. 2 Satz 4 ZGB).

Das Miteigentum ist zusammenhängend in den §§ 35–41 ZGB geregelt. Es kann kraft Gesetzes oder durch Vereinbarung entstehen. Den Miteigentümern stehen in ideeller Form Anteile am Eigentumsobjekt zu, über die sie unter Wahrung der Interessen der anderen Miteigentümer wie über Alleineigentum verfügen können. Vertraglich wird Miteigentum vor allem bei Grundstücken und Gebäuden begründet.

Über Gesamteigentum können die Eigentümer nur gemeinsam verfügen. Die Aufhebung des Gesamteigentums kann vom einzelnen Gesamteigentümer überhaupt nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verlangt werden.

Gesamteigentum wird vor allem dort gebildet, wo mit dem gemeinsamen Eigentum gemeinschaftliche Zwecke verfolgt werden, z. B. bei Garagen- oder Bungalowgemeinschaften. Für das Gesamteigentum gibt es keine zusammenhängende einheitliche Regelung wie für das Miteigentum. Es ist für bestimmte Gemeinschaften der Bürger geregelt und deren Charakter und Funktion angepaßt. Im ZGB sind entsprechende Vorschriften zu finden für die Mietergemeinschaft (§ 118), für die Gemeinschaften der Bürger (§ 266) und für die Erbengemeinschaft (§ 400). Soweit Gesamteigentum durch Vereinbarung begründet wurde – entscheidend ist immer der Wille, ein einheitliches Eigentumsrecht an einem Objekt zu bilden –, bestimmen sich die Rechte und Pflichten nach der jeweiligen Vereinbarung. Auch die mit Abstand wichtigste und häufigste

Form des gemeinschaftlichen Eigentums, das der Ehegatten, ist seinem Charakter nach Gesamteigentum.

11.7. Der Schutz des persönlichen Eigentums

11.7.1. Arten und Formen des Eigentumsschutzes

Für den Bestand und die Sicherheit des persönlichen Eigentums sind die politische Macht der Arbeiterklasse und das sozialistische Eigentum die entscheidenden Garantien. Sie ermöglichen eine dem Wohlstand des werktätigen Volkes dienende Politik, die darauf gerichtet ist, das materielle und kulturelle Lebensniveau der Werktätigen auf der Grundlage wachsender Leistungskraft der Volkswirtschaft zu sichern und schrittweise zu erhöhen.

Die Verwirklichung dieser Politik muß vor feindlichen Angriffen, vor Straftaten, Schädigungen, Störungen und Beeinträchtigungen auch mit den Mitteln des Rechts geschützt werden. Dabei geht es vor allem und zuerst um den *Schutz des sozialistischen Eigentums* als Garantie und Grundlage persönlichen Eigentums (vgl. ausführlich Abschn. 4.1.). Aber auch das *persönliche Eigentum* genießt in der sozialistischen Gesellschaft einen zuverlässigen *Rechtsschutz*. Damit wird zugleich das Gefühl der Geborgenheit in der sozialistischen Gesellschaft gefestigt.

Eigentumsrechte können verschiedenartig verletzt werden, z. B. durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung. Der Eigentümer kann in der Nutzung beeinträchtigt oder gestört werden, es kann ihm aber auch das Eigentumsobjekt unberechtigt vorenthalten werden.

Das sozialistische Recht erfüllt in bezug auf einen wirksamen Rechtsschutz zwei eng miteinander verbundene Aufgaben. Einmal hat es auf Bürger oder Betriebe, die persönliches Eigentum verletzen, disziplinierend und erzieherisch zu wirken. Zum anderen muß es sichern, daß der dem persönlichen Eigentümer zugefügte Schaden ersetzt wird und Beeinträchtigungen und Störungen beseitigt werden. Dabei gewährleisten viele Teile der Rechtsordnung den Schutz des persönlichen Eigentums; denn die gesellschaftlichen Verhältnisse des persönlichen Eigentums sind mit vielen anderen gesellschaftlichen Beziehungen, insbesondere bei der Gestaltung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen, eng verbunden.

Das ZGB regelt die häufigsten Fälle der Wiedergutmachung und Wiederherstellung bei Eigentumsverletzungen (vgl. ausführlich Abschn. 11.7.2.).

Auch der Schutz vor Schäden und anderen materiellen Nachteilen, der bei Vertragsverletzungen gewährt wird, ist für den Bürger zugleich Schutz persönlichen Eigentums. Hier gelten die Vorschriften des ZGB über die Verträge (z. B. §§ 82–93, §§ 148ff.).

Das AGB gewährleistet speziell den Schutz des persönlichen Eigentums der Werktätigen im Arbeitsprozeß. So umfaßt die Schadenersatzpflicht des Betriebes bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit (§ 267 AGB) und bei Verletzung von Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis oder bei der Vorbereitung des Arbeitsvertrages (§ 270 AGB) auch den Schaden am persönlichen Eigentum des Werktätigen. Ein Betrieb hat nach § 271 Abs. 2 AGB auch dann Schaden zu ersetzen, wenn persönliches Eigentum eines Werktätigen beschädigt oder zerstört wird, das von ihm mit betrieblicher Genehmigung zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben verwendet wird.

Auch das Staatshaftungsgesetz der DDR vom 12. Mai 1969 (GBl. I 1969 Nr. 5 S. 34) schützt das persönliche Eigentum der Bürger. Es konkretisiert Art. 104 Abs. 1 der Verfassung, wonach „für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt werden", das staatliche Organ haftet, dessen Mitarbeiter den Schaden verursacht hat. Die Staatshaftung tritt ein, wenn der Schaden in Ausübung staatlicher Tätigkeit verursacht wurde (vgl. dazu ausführlich Abschn. 19.5.2.).

11.7.2. Schutzansprüche des persönlichen Eigentümers

Dem Schutz des persönlichen Eigentums dienen auch spezielle Eigentümerrechte. Diese speziellen *Schutzrechte des Eigentümers* sind in § 33 ZGB geregelt. Sie stehen dem *Eigentümer von Sachen* zu und sollen vor allem deren *Besitz und Nutzung schützen.*

Die Nutzung kann auf verschiedene Art und Weise beeinträchtigt werden. Lärm- oder Geruchsbelästigungen können die Wohnungs- und Gartennutzung stören. Baumaßnahmen können zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen, und unsachgemäße Schädlingsbekämpfung ist eine Gefahr für Anpflanzungen und Tiere in benachbarten Grundstücken. Soweit keine gesetzlich oder vertraglich begründete Duldungspflicht besteht, braucht der Eigentümer diese Beeinträchtigungen nicht hinzunehmen. Nach § 33 Abs. 1 ZGB hat er ein Recht auf Schutz gegen jeden, der sein Eigentum rechtswidrig verletzt oder dessen Nutzung beeinträchtigt.

Schutzbedürftig ist derjenige, der das betreffende Objekt nutzt. Das kann auch ein Bürger sein, der es auf vertraglicher Grundlage besitzt und nutzt, z. B. der Mieter einer Wohnung. Dem rechtmäßigen Besitzer einer Sache werden die gleichen Ansprüche zuerkannt wie dem Eigentümer (§ 33 Abs. 3 ZGB). Das ist insbesondere für Mieter und für Nutzer von Bodenflächen bedeutsam. Sie müssen nicht erst den Eigentümer bemühen, um Beeinträchtigungen abzuwenden, sie können sich direkt an den Störer wenden.

Die konkreten Ansprüche ergeben sich vor allem aus § 328 ZGB. Wird Eigentum durch rechtswidriges Verhalten beeinträchtigt oder gefährdet, z. B. durch ständige Lärmbelästigung, kann verlangt werden, daß die Störung künftig unterlassen oder der Gefahrenzustand beseitigt wird. Die Inanspruchnahme der Schiedskommission oder eine gerichtliche Klage sind geeignete Wege, um den Rechtsschutz durchzusetzen (vgl. Abschn. 19.4.).

Ein wichtiges rechtliches Mittel zum Schutz des persönlichen Eigentums ist der *Herausgabeanspruch* gemäß § 33 Abs. 2 ZGB. Danach kann der Eigentümer von jedem, der ihm sein Eigentum unberechtigt vorenthält, die Herausgabe verlangen. Voraussetzung ist, daß jemand eine Sache ohne Erlaubnis des Eigentümers oder ohne eine andere Berechtigung besitzt.

Ist der Besitzer hingegen zum Besitz berechtigt, steht dem Eigentümer kein Herausgabeanspruch zu. Ein vermietetes Zimmer, eine vertraglich zur Nutzung überlassene Bodenfläche oder ein entliehenes Buch können nicht ohne weiteres herausverlangt werden. In diesen Fällen wird dem Eigentümer nichts unberechtigt vorenthalten; die Nichteigentümer besitzen die jeweilige Sache zu Recht. Die Wiedererlangung der Sache ist hier nur auf der vertraglichen Grundlage möglich, die für die Hingabe der Sache maßgebend war. Die vereinbarte Nutzungszeit muß abgelaufen, das Miet- bzw. Nutzungsverhältnis in zulässiger Weise gekündigt sein usw.

Einen Herausgabeanspruch hat der Eigentümer auch dann, wenn ihm ein Bürger eine Sache nicht wissentlich vorenthält, wenn dieser z. B. eine gestohlene Sache gekauft hat, ohne von deren Herkunft Kenntnis zu haben. Auch wer eine Sache gefunden hat, sie irrtümlich besitzt oder sie in ähnlicher Weise ohne Berechtigung erlangt hat, ist herausgabepflichtig.

Nach § 33 Abs. 3 ZGB steht der Herausgabeanspruch nicht nur dem Eigentümer, sondern auch dem rechtmäßigen Besitzer einer Sache zu. Wurde ihm z. B. eine Sache, die er sich geliehen hat, gestohlen, hat er als rechtmäßiger Besitzer (Entleiher) das Recht, unmittelbar vom Dieb die Herausgabe zu verlangen. Er muß sich also nicht erst an den Eigentümer wenden.

Wird die Sache beschädigt zurückgegeben, steht dem Eigentümer gegen den hiefür Verantwortlichen ein Schadenersatzanspruch zu.

11.8. Das Erbrecht

Wenn es in Art. 11 Abs. 1 der Verfassung der DDR heißt, daß das persönliche Eigentum der Bürger und das Erbrecht gewährleistet sind, so zeigt das den engen Zusammenhang zwischen dem Schutz des persönlichen Eigentums und den Möglichkeiten, dieses Eigentum zu verer-

ben. Das persönliche Eigentum, vor allem durch Arbeit und Leistungen für die Gesellschaft erworben, soll nach dem Tode des Eigentümers, entsprechend den sozialistischen Moral- und Rechtsanschauungen und den Entscheidungen des Verstorbenen, seinen nächsten Angehörigen oder anderen, dem Erblasser nahestehenden Menschen zugute kommen. Dieser Grundsatz durchzieht auch alle erbrechtlichen Einzelregelungen.

Während in der kapitalistischen Gesellschaft dem Erbrecht vor allem die Funktion zufällt, das geheiligte kapitalistische Eigentum an Ländereien, Produktionsmitteln, Aktien, Mietshäusern usw. zu schützen, um die Ausbeutungsverhältnisse auch erbrechtlich zu sichern – mit einem Gestrüpp von 463 Paragraphen suchte das Bürgerliche Gesetzbuch diesen Sinn der rechtlichen Bestimmungen zu verschleiern –, erstreckt sich das sozialistische Erbrecht vorwiegend auf Mittel und Gegenstände der persönlichen Konsumtion.

Dennoch wächst mit der Verwirklichung der Hauptaufgabe die Bedeutung des Erbrechts, weil sich der Umfang des persönlichen Eigentums der Bürger vergrößert. Es werden mehr wertvolle und wertbeständige Sachen und höhere Ersparnisse vererbt. Die Erben erhalten größere Möglichkeiten, individuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Andererseits wird die Bedeutung einer Erbschaft geringer. Die Stellung des Bürgers in der Gesellschaft hängt nicht von ihr ab, niemand ist auf sie angewiesen. Jeder bestimmt in erster Linie durch seine Arbeit, wie sich sein Lebensniveau entwickelt, seine berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit gibt ihm Ansehen und schafft ihm die Grundlage, am gesellschaftlichen Reichtum teilzuhaben. Selbst für die dem Verstorbenen wirtschaftlich verbundenen nächsten Angehörigen ist die Erbschaft nur eine Seite, um ihre Lebensbedingungen weiter zu sichern. Da in der Regel beide Ehegatten berufstätig sind oder waren, hat der Überlebende meist eigenes Einkommen oder Versorgungsansprüche aus der Sozialversicherung. Für den Unterhalt von Waisen und anderen bedürftigen Personen sorgt der sozialistische Staat. Der Umfang der Leistungen hat sich im Rahmen der sozialpolitischen Maßnahmen ständig vergrößert.

Das Erbrecht wird in den Bestimmungen des 6. Teils des ZGB geregelt. Dort sind die Rechte und Pflichten im einzelnen ausgestaltet, die sich beim Tode eines Menschen (Erbfall) in bezug auf seine Hinterlassenschaft (Nachlaß) ergeben, dort ist festgelegt, wie die vielfältigen Beziehungen rechtlicher Natur, in denen der Verstorbene (Erblasser) stand, beendet bzw. weitergeführt werden. Bei der Verwirklichung der Rechte und Pflichten, die in Zusammenhang mit einem Todesfall entstehen, erweisen die Staatlichen Notariate den Bürgern Hilfe und Unterstützung. Sie beraten sie im persönlichen, vertraulichen Gespräch, helfen bei schwierigen Rechtsfragen und sorgen für die notwendigen Urkunden und Unterlagen, mit denen die Rechte geltend gemacht werden können. Im Notariatsgesetz vom 5. Februar 1976 (GBl. I 1976 Nr. 6 S. 93) sind Aufgaben und Arbeitsweise dieses Organs im einzelnen bestimmt.

11.8.1. Rechte und Pflichten der Erben

Das Erbrecht leistet auch einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Rechtssicherheit, indem es festlegt, daß die Rechte und Pflichten des Verstorbenen auf andere übergehen, die als Erben für die Regelung aller seiner Vermögensangelegenheiten gegenüber der Gesellschaft verantwortlich sind.

Das gibt denjenigen, die mit dem Verstorbenen in Rechtsbeziehungen standen – z. B. als Käufer oder Verkäufer, Vermieter oder Mieter oder als Berechtigter einer Schadenersatzleistung –, die Gewißheit, daß an Stelle des Erblassers nunmehr die Erben ihre Partner sind. Die Erben haben den Nachlaß zuerst dafür zu verwenden, die Pflichten des Verstorbenen und die mit dem Todesfall entstehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, z. B. alle noch offenen Rechnungen, rückständige Miete oder Energiekosten zu bezahlen. Ferner haben sie für die Bestattung und die Auflösung des Haushalts zu sorgen, soweit nicht andere Familienangehörige diesen weiterführen.

Damit die Erben diese Aufgaben erfüllen können, legt das Gesetz unabänderbar fest, daß *alle Rechte und Pflichten als unteilbare Gesamtheit auf den oder die Erben übergehen; sie treten in die Rechtsbeziehungen an Stelle des Verstorbenen ein, werden an seiner Stelle Eigentümer all seiner Sachen, übernehmen seine*

Rechte, werden aber zugleich Schuldner seiner Verpflichtungen.

Dieser Rechtsübergang bezieht sich vor allem auf Gegenstände des persönlichen Eigentums wie Sachen des Haushalts (Möbel, Gebrauchsgegenstände), des persönlichen Bedarfs (Kleidung, Schmuck), der Freizeitgestaltung (Wochenendhaus, Briefmarkensammlung, Kraftfahrzeug), auf Grundstücke und Gebäude zur persönlichen Nutzung (Wohngebäude), auf Ersparnisse und einzelne Rechte aus Verträgen (z. B. Darlehnsforderung).

Bei den Pflichten handelt es sich vorwiegend um Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem persönlichen Eigentum: Rückzahlung von Teilzahlungskrediten oder von Krediten für den Eigenheimbau, Bezahlung offener Verbindlichkeiten aus den Rechtsverhältnissen des täglichen Lebens (Miete, Energie, Dienstleistungen), aber auch Schadenersatzpflichten aus Rechtsverletzungen durch den Verstorbenen.

Auch Privateigentum (z. B. an Grundstükken) geht im Wege der Erbfolge auf die Erben über. Dabei bleibt seine gesetzliche Begrenzung und seine Einordnung in unsere gesellschaftlichen Verhältnisse gesichert, indem auch alle mit diesem Eigentum verbundenen Pflichten auf die Erben übergehen. Bei Mietwohnungsgrundstücken bedeutet dies beispielsweise, daß die Mietverhältnisse unverändert weiterbestehen; in sie tritt der neue Eigentümer als Vermieter mit allen Rechten und Pflichten ein.

Nicht vererbbar sind nur solche Rechte, die ihrem Charakter nach nur dem Verstorbenen persönlich zustanden. Das sind insbesondere Mitgliedschaftsrechte in Organisationen und Genossenschaften (z. B. AWG, LPG, PGH). Sie erlöschen mit dem Tod des Mitglieds. Gemäß dem jeweiligen Statut können sich aber für den Erben gewisse Ansprüche aus der Beendigung der Mitgliedschaft ergeben, z. B. auf Auszahlung von Einlagen, mitunter auch Rechte auf bevorzugten Erwerb der Mitgliedschaft an Stelle des Verstorbenen. In anderen Fällen schließt das Gesetz ausdrücklich den Übergang des Rechts im Todesfall aus, z. B. beim Vorkaufsrecht auf ein Grundstück (§ 306 Abs. 1 Satz 4 ZGB). Der Anspruch auf die Geldleistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag steht dem Erben zu, wenn nicht der Verstorbene mit der Versicherung ausdrücklich einen anderen Empfänger des Betrages vereinbart hatte (§ 265 Abs. 2 ZGB).

Die mit dem Tode eines Menschen verbundenen Rechtsfolgen sind nicht ausschließlich im Erbrecht geregelt. Das Mietrecht beispielsweise regelt die Fortsetzung bzw. Beendigung der Vertragsverhältnisse an der Wohnung, um die im Haushalt lebenden Angehörigen besonders zu schützen.

Da grundsätzlich beide Ehegatten gleichberechtigt Mieter der ehelichen Wohnung sind, gibt es keine mietrechtlichen Probleme, wenn einer von ihnen verstirbt. Der überlebende Ehegatte behält als alleiniger Mieter die Wohnung. Ist sie dadurch unterbelegt, kann ein Tausch in eine kleinere Wohnung nötig und staatlich angeordnet werden. Stirbt hingegen ein nicht oder nicht mehr verheirateter Mieter, wird das Mietverhältnis beendet, und die Erben haben die Räumung zu veranlassen. Bis zu deren Abschluß ist die Miete weiterzuzahlen (§ 123 ZGB). Anders ist die Situation, wenn andere Familienangehörige in der Wohnung mit dem Verstorbenen einen gemeinsamen Haushalt führten, z. B. erwachsene Kinder oder Geschwister des Verstorbenen. Sie können die Beendigung des Mietverhältnisses beim Tode des Mieters verhindern, indem sie gegenüber dem Vermieter schriftlich erklären, daß sie in das bestehende Rechtsverhältnis an der Wohnung eintreten (§ 125 ZGB). Sie übernehmen dann an Stelle des Verstorbenen – rückwirkend auf den Erbfall – alle Rechte und Pflichten an der Wohnung als Mieter.
Auch hier kann aber ein Wohnungstausch angeordnet werden, wenn die Wohnung unterbelegt ist (vgl. dazu Abschn. 13.2.).

11.8.2.
Die gesetzliche Erbfolge

Hat ein Bürger keine Verfügungen für den Todesfall in einem Testament getroffen (vgl. Abschn. 11.8.3.), bestimmt das Gesetz, wer seine Erben sind (§§ 364-369 ZGB). Ehegatten und Verwandte werden in einer bestimmten Reihenfolge – als Ordnung bezeichnet – und zu bestimmten Anteilen zu Erben berufen. In erster Linie wird die engere Familie des Verstorbenen – sein Ehegatte und die Kinder – bedacht, weil auch das Erbrecht die Familie schützt und fördert. Eine solche Regelung entspricht den Moral- und Rechtsanschauungen der Men-

schen. Nur wenn nähere Angehörige nicht vorhanden sind, können weitläufigere Verwandte Erben werden. Um klare, übersichtliche Verhältnisse zu sichern, ist die Abstammungsbeziehung ausschlaggebend, selbst wenn sie im Einzelfall nicht mit den persönlichen Bindungen und Beziehungen des Verstorbenen zu den betreffenden Personen übereinstimmen sollte. Wenn der Erblasser andere als die gesetzlich bestimmten Angehörigen bedenken oder zur gesetzlichen Erbfolge Berufene ausschließen will, muß er das Recht, ein Testament zu errichten, in Anspruch nehmen.

Da die gesetzliche Erbfolge häufig den Vorstellungen der Bürger entspricht – und deshalb auch gewünscht wird – oder weil die Bürger sich mit einer Bestimmung über ihren Nachlaß noch gar nicht beschäftigt und aus diesem Grunde kein Testament errichtet hatten, ist sie die überwiegende Art der Erbfolge.

Verwandtschaft beruht auf Abstammung voneinander (z. B. Eltern – Kinder, Großeltern – Enkel) oder auf Abstammung von gemeinsamen Eltern, Großeltern usw. (z. B. Geschwister untereinander, Onkel–Neffe, Cousin–Cousine). Auch die Annahme an Kindes Statt begründet ein Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und deren Verwandten und löst die Verwandtschaftsbindung zu den leiblichen Eltern und deren Verwandten.

Das Gesetz legt genau fest, welche Verwandten des Erblassers zu den einzelnen Ordnungen gehören. Diese Einteilung in Ordnungen ist deshalb bedeutsam, weil in § 364 Abs. 2 und 3 ZGB zwei wichtige Grundsätze enthalten sind: Verwandte der nachfolgenden Ordnung sind von der Erbfolge ausgeschlossen, solange auch nur ein Erbe einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Ein Erbe ist in diesem Sinne nicht vorhanden, wenn er vor dem Erblasser verstorben ist, wenn er die Erbschaft ausgeschlagen hat oder wenn ihn ein Gericht für erbunwürdig erklärt hat. Der zweite Grundsatz bestimmt, daß ein zur Zeit des Erbfalls lebender Nachkomme, z. B. der Sohn des Verstorbenen, seine eigenen Nachkommen, also die Enkel des Verstorbenen, von der Erbfolge ausschließt.

Erbe werden kann nur, wer zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers lebt oder bereits gezeugt ist und nach dem Erbfall lebend geboren wird (§ 363 Abs. 2 ZGB).

Gesetzliche Erben der 1. Ordnung sind der Ehegatte und die Kinder des Erblassers. Die Lebensgemeinschaft begründet kein Erbrecht. Es erben auch die Kinder, die früheren Ehen oder außerehelichen Beziehungen entstammen, sowie an Kindes Statt angenommene Kinder. Pflegekinder oder Kinder des anderen Ehegatten sind dagegen keine gesetzlichen Erben, da sie mit dem Erblasser nicht verwandt sind.

Der Ehegatte und die Kinder erben zu gleichen Teilen, jedoch erhält der Ehegatte mindestens 1/4 des Nachlasses. Sind also mehr als 3 Kinder neben dem Ehegatten erbberechtigt, erhält dieser 1/4, die restlichen 3/4 werden gleichmäßig zwischen den Kindern geteilt (vgl. Abbildung 1 S. 300).

Neben seinem Erbteil erhält der überlebende Ehegatte immer die zum Haushalt gehörenden Gegenstände. Auf diese Weise werden ihm und den im Haushalt lebenden Kindern die gewohnten Lebensverhältnisse weitgehend erhalten.

Dieser Sondererbteil des Ehegatten umfaßt insbesondere die Einrichtungsgegenstände der Wohnung wie Möbel, Geschirr, Haushaltsgeräte, die der gemeinsamen Haushaltsführung dienten. Es ist dabei unerheblich, ob diese Gegenstände gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten oder Alleineigentum des verstorbenen Ehegatten waren. Es gehören auch alle Sachen dazu, die zur individuellen Gestaltung des Haushalts beitragen, z. B. Wandschmuck, Bilder, Teppiche. Gegenstände, die sich nicht unmittelbar auf die Gestaltung der häuslichen Lebensverhältnisse auswirken, wie Garage, Wochenendhaus, Motorboot, Münz- und andere Sammlungen sowie Kraftfahrzeuge, gehören dagegen zum übrigen Nachlaß, an dem der überlebende Ehegatte im entsprechenden Verhältnis mit den anderen Erben teilhat. Zum übrigen Nachlaß eines verstorbenen Ehegatten gehören auch seine persönlichen Sachen (Kleidung, Schmuck), sein sonstiges alleiniges Eigentum und der auf ihn entfallende Teil der während der Ehe aus Arbeitseinkommen erworbenen Gegenstände und Ersparnisse, die gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten bildeten (vgl. Abschn. 11.6.).

Es entspricht dem Prinzip der Gleichberechtigung und dem Wesen der Ehe als umfas-

sender persönlicher und materieller Gemeinschaft, daß das während der Ehe Erarbeitete und Ersparte beiden Ehegatten gemeinsam gehört und der überlebende Partner beim Tode des anderen einen entsprechenden Anteil (grundsätzlich die Hälfte) behält, der nicht zum Nachlaß gehört und ihm deshalb vor der Erbteilung zusteht. Von den Ersparnissen und den während der Ehe angeschafften, aus Arbeitseinkommen bezahlten Sachen – soweit sie nicht als Haushaltseinrichtung ohnehin dem Ehegatten allein zufallen – gehört also nur der auf den Verstorbenen entfallende Teil zum Nachlaß, der zwischen Ehegatten und Kindern aufzuteilen ist. In diesem Zusammenwirken familien- und erbrechtlicher Regelung wird besonders den Bedürfnissen des überlebenden Ehegatten Rechnung getragen. Er ist oft in hohem Lebensalter, hat in den Jahren der Ehe zum Erwerb und zur Erhaltung des persönlichen Eigentums beigetragen und muß den Haushalt fortführen. Die meist wirtschaftlich selbständigen Kinder sind auf den Nachlaß weniger angewiesen. So kommt es nicht selten vor, daß sie zugunsten des überlebenden Elternteils nicht einmal den ihnen zustehenden Erbteil fordern.

War ein Kind des Erblassers bereits vor diesem verstorben, hat aber seinerseits Kinder (Enkel des Erblassers), so erhalten diese den Anteil, der auf das vorverstorbene Kind entfiele. Dabei gilt wieder der Grundsatz der gleichen Teilung zwischen den Kindern.

Hat ein verwitweter Erblasser z. B. 3 Töchter gehabt, von denen zum Zeitpunkt seines Todes nur noch eine lebt, während von der zweiten Tochter 3 Kinder und von der dritten Tochter 2 Kinder, also 5 Enkel, vorhanden sind, so bekommt die noch lebende Tochter 1/3 des Nachlasses; 3 Enkel (die Kinder der zweiten Tochter) bekommen je 1/9 (nämlich das Drittel dieser Tochter gleichmäßig aufgeteilt) und 2 Enkel (die Kinder der dritten Tochter) je 1/6 (vgl. Abbildung 2 S. 300).

Sind weder Ehegatten noch Kinder oder deren Nachkommen vorhanden, so erben als **gesetzliche Erben der 2. Ordnung** die Eltern des Verstorbenen oder deren Nachkommen, d. h. die Geschwister des Erblassers oder deren Nachkommen (Neffen, Nichten und deren Kinder). Das ist die typische Erbfolge bei kinderlosen und unverheirateten Erblassern.

Leben beide Eltern, sind sie zu gleichen Teilen erbberechtigt; lebt nur ein Elternteil, erbt dieser allein. Erst wenn beide Eltern nicht mehr leben, können die Geschwister des Erblassers und weitere Nachkommen der Eltern Erben werden. Der Anteil von Vater und Mutter geht dann – zu gleichen Teilen – auf deren Kinder über und kann sich – wenn auch die Geschwister nicht mehr leben – auf deren Nachkommen verzweigen.

Beispiel: Der Verstorbene war verwitwet und hatte keine Kinder. Nach seinem Tode leben noch 1 Bruder und von der verstorbenen Schwester 2 Kinder (Nichte und Neffe). Dann erhält der Bruder die Hälfte des Nachlasses, während die Kinder der Schwester die andere Hälfte zu gleichen Teilen erben. Nichte und Neffe sind also zu je 1/4 erbberechtigt (vgl. Abbildung 3 S. 301).

Sind auch Eltern und deren Nachkommen nicht vorhanden, so erben als **gesetzliche Erben der 3. Ordnung** die Großeltern und deren Nachkommen. Da Großeltern ihre Enkel meist nicht überleben, erben in dieser Ordnung häufig sehr weitläufige Verwandte (Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen bzw. deren Nachkommen). Auch hier gelten für die Aufteilung ähnliche Prinzipien wie in den vorhergehenden Ordnungen.

Die 4 Großeltern erben zu gleichen Teilen. Lebt ein Teil eines Großelternpaares (mütterlicher- oder väterlicherseits) nicht mehr, erbt der andere Teil des Paares allein. Leben beide nicht mehr, sind die Nachkommen des Paares erbberechtigt (vgl. Abbildung 4 S. 301). Lebt ein Großelternpaar nicht mehr, das auch keine Nachkommen mehr hat, so geht dessen Hälfte auf das andere Paar bzw. dessen Nachkommen über.

Da die Großeltern meist längst verstorben sind und Nachkommen oft erst aus späterer Generation vorhanden sind, fehlt es häufig am persönlichen Kontakt zum Erblasser. Daher kann es unter Umständen schwierig sein, solche Verwandten ausfindig zu machen. Für Bürger, die keine näheren Angehörigen haben, wäre es deshalb ratsam, ihre Erben durch Testament zu bestimmen.

Sind Verwandte des Erblassers innerhalb der 3 Ordnungen nicht vorhanden, so wird der **Staat gesetzlicher Erbe** (§ 369 ZGB). Er muß den Nachlaß übernehmen und die damit verbundenen Pflichten erfüllen. Der Nachlaß geht

Abb. 1

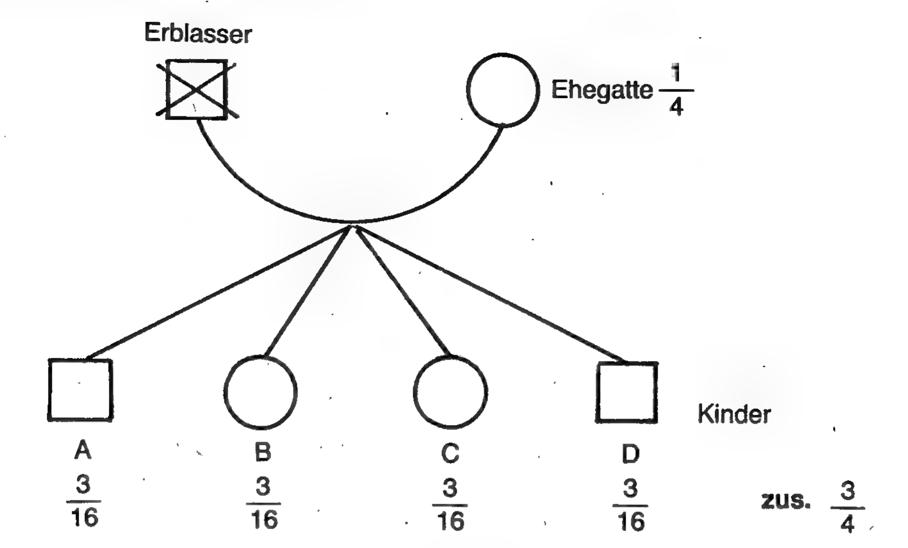
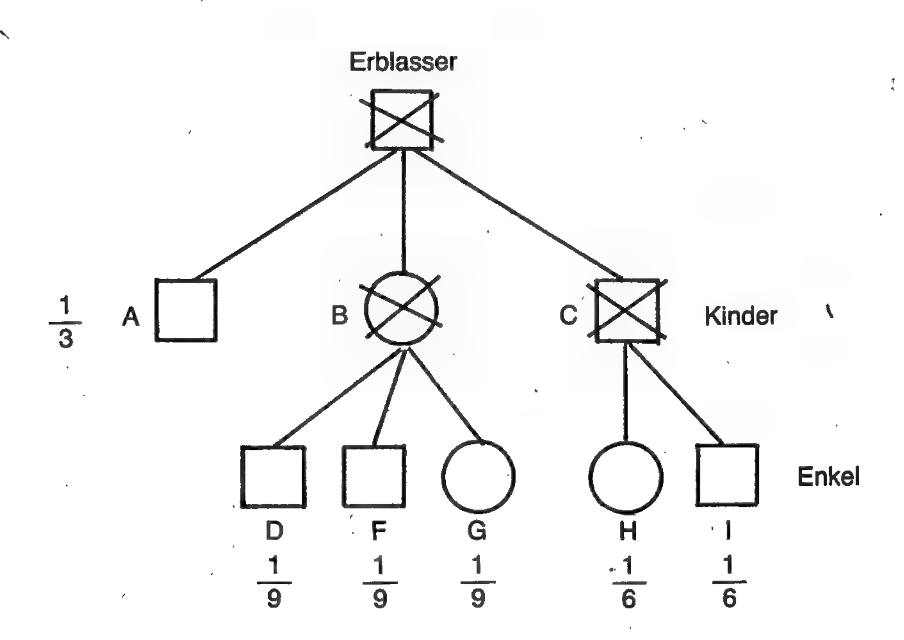


Abb. 2



---

in den Abbildungen 1–4 werden folgende Zeichen verwendet:

□ = männlich ○ = weiblich ☒ oder ⊗ = verstorben

Abb. 3

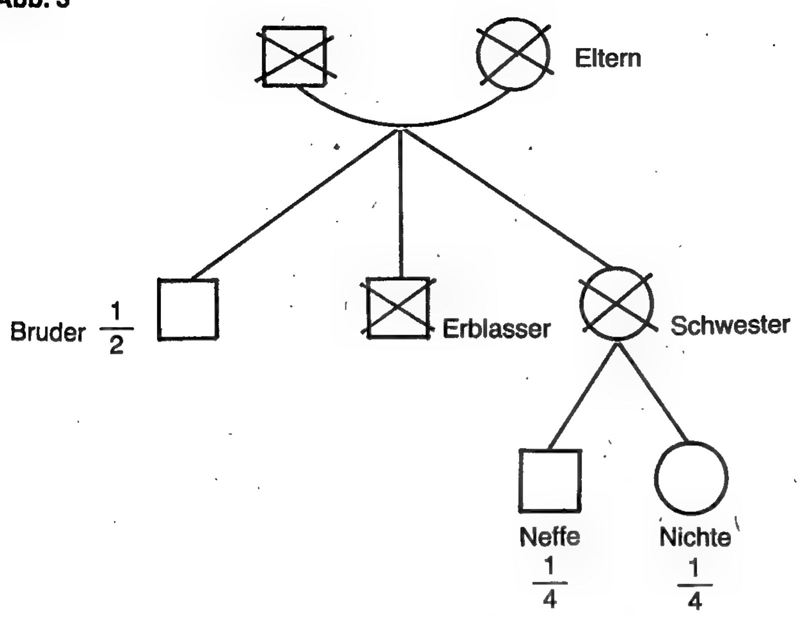


Abb. 4

Großeltern väterlicherseits

Großeltern mütterlicherseits

Onkel

Eltern

Tante

$\frac{1}{4}$ $\frac{1}{4}$

Erblasser

$\frac{1}{4}$

Cousin/ Cousine

$\frac{1}{8}$ $\frac{1}{8}$

in Volkseigentum über, und die Abteilungen Staatliches Eigentum der örtlichen Organe sorgen dafür, daß aus dem vorhandenen Vermögen die Verbindlichkeiten beglichen werden, der Haushalt des Verstorbenen aufgelöst, für die ordnungsgemäße Verwaltung von Grundstücken gesorgt wird usw. Gehen Grundstücke in Volkseigentum über, erlöschen die darauf ruhenden Hypotheken.

Die Art und Weise der Ablösung solcher Rechte und der Erfüllung der ihnen zugrunde liegenden Forderungen ist in der AO zur Grundstücksverkehrsverordnung vom 23. Januar 1978 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 79) geregelt. Nach dieser Bestimmung ist bei Eintritt der Erbfolge des Staates folgendes zu beachten: Hat ein Bürger Ansprüche gegen einen in Volkseigentum übergegangenen Nachlaß, muß er sie schriftlich beim Rat des Kreises anmelden, in dessen Territorium der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte. Die dafür bestehende Verjährungsfrist von 4 Jahren beginnt mit dem Erbfall.

11.8.3.
Die testamentarische Erbfolge

Die Befugnis, ein Testament zu errichten (Testierbefugnis), gibt dem Bürger die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, was nach seinem Tode mit seinem Eigentum geschehen soll. Er kann – abweichend von der gesetzlichen Erbfolge – Besonderheiten seiner Lebensverhältnisse berücksichtigen, z. B. Kinder nach der persönlichen Bindung unterschiedlich bedenken, nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehörenden Personen etwas zuwenden und Gegenstände seines Vermögens denjenigen zuweisen, die ihrer besonders bedürfen. Deshalb garantiert der Staat die *Testierbefugnis,* gestaltet sie in den §§ 370–395 ZGB aus und sichert den Bürgern die Hilfe und Mitwirkung des Staatlichen Notariats in Testamentsangelegenheiten.

Ein *Testament* kann jeder Bürger errichten, sofern er volljährig und handlungsfähig ist, d. h., er darf nicht entmündigt und muß geistig in der Lage sein, die Bedeutung einer solchen Erklärung zu überschauen. Er muß seinen letzten Willen selbst zum Ausdruck bringen, kann also niemanden beauftragen, das für ihn zu tun. Damit alle späteren Zweifel über Verfasser und Inhalt solcher Erklärungen ausgeschlossen werden und dem Testierenden selbst die Bedeutung seiner Erklärung bewußt wird, kann nach dem Gesetz das Testament in zwei Formen errichtet werden:

als **eigenhändiges Testament,** das der Erblasser handschriftlich schreibt und unterschreibt (§ 385 ZGB), oder als **notarielles Testament,** bei dem der Erblasser seinen letzten Willen einem Notar gegenüber erklärt, der darüber eine Urkunde anfertigt (§ 384 ZGB).

Beide Arten sind gleichermaßen rechtlich wirksam. Allerdings hat das notarielle Testament den Vorteil, daß es die fachkundige Beratung und eine zweifelsfreie, juristisch eindeutige Formulierung gewährleistet. Der Testierende erklärt persönlich und in der Regel mündlich, welche Verfügungen er zu treffen wünscht, und der Notar fertigt den Text der *Testamentsurkunde* an. Es ist auch zulässig, die letztwillige Erklärung als offenes Schriftstück zu übergeben, so daß der Notar nur beurkundet, daß das Schriftstück den letzten Willen enthält. In jedem Fall hat der Notar den Bürger zu beraten, wie sein Wille richtig und sinnvoll zum Ausdruck kommen muß. Alle vor dem Notar errichteten Testamente werden von diesem in Verwahrung genommen und nach dem Tode des Testators in einem besonderen Verfahren eröffnet.

Beim eigenhändigen Testament muß der gesamte Text handschriftlich verfaßt und unterschrieben sein, ein maschinengeschriebenes und nur eigenhändig unterschriebenes Testament ist unwirksam. Ebenso sind alle mündlichen Erklärungen, die Anordnungen eines Bürgers über sein Vermögen nach seinem Tode enthalten – mögen sie auch eindeutig nachweisbar sein –, ohne Bedeutung.

Ein handschriftliches Testament *soll Ort und Datum der Errichtung* enthalten. Das Fehlen dieser Angaben führt nicht zur Unwirksamkeit, sie können jedoch wichtig sein, um unter mehreren Testamenten das zeitlich letzte herauszufinden. Die Unterschrift sollte mit vollem Namenszug geleistet werden; es genügt jedoch auch eine andere Form, wenn sie den Verfasser eindeutig erkennbar macht (z. B. Verwandtschaftsbezeichnung: „Euer Onkel Max“). Eigenhändig verfaßte Testamente können zu Hause oder bei anderen Personen aufbewahrt werden. Sie müssen dann nach

Mein letzter Wille!

Als Erben meines Nachlasses setze ich meine Töchter Anett und Beate zu gleichen Teilen ein. Für den Fall, daß eine von beiden nicht erben will oder kann, tritt an ihre Stelle deren Ehegatte.
Meinen Sohn Christian schließe ich von der Erbfolge aus.
Meine goldene Uhr vermache ich meinem Freunde Dieter.
Bei der Erbteilung soll das Grundstück in Tannenstadt an meine Tochter Anett übertragen werden. Beide Erben haben dafür zu sorgen, daß ich auf dem Friedhof meines Heimatortes Weidenau beigesetzt werde, sie haben die Grabpflege zu gleichen Teilen zu finanzieren.

Birkenstadt, den 3. Mai 1979 Friedrich Gerhardt

dem Tode unverzüglich dem Notariat zur Eröffnung übersandt werden. Um das Risiko eines Verlustes oder die Gefahr zu vermeiden, daß es böswillig vernichtet wird, sollte auch ein solches Testament dem Staatlichen Notariat zur Aufbewahrung übergeben werden.

Möchte ein Bürger in einer Notsituation ein Testament errichten, in der sein Gesundheitszustand es nicht mehr zuläßt, einen Notar aufzusuchen oder herbeizuholen, und in der er auch nicht mehr in der Lage ist, den letzten Willen selbst mit der Hand zu schreiben, so erlaubt das Gesetz als *Ausnahmeform* das **Nottestament** (§ 386 ZGB).

In einer solchen Lage kann der Bürger gegenüber zwei erwachsenen Bürgern (als Zeugen) seinen letzten Willen mündlich erklären. Sie müssen das Erklärte niederschreiben und mit der Begründung versehen, warum die ungewöhnliche Form des Nottestaments erforderlich war (z. B. schwere Verletzungen infolge eines Verkehrsunfalls). Dem Testamentserrichter ist der Text vorzulesen, und er ist von ihm zu genehmigen, was die Zeugen unterschriftlich bestätigen. Das Nottestament ist unverzüglich dem Staatlichen Notariat zu übergeben, wo es bis zum Tode des Testators verwahrt wird. Die Zeugen und deren nächste Angehörige dürfen in dem Testament nicht mit Zuwendungen bedacht werden, das Testament wäre in dieser Hinsicht unwirksam.

Voraussetzung für die Errichtung eines solchen Nottestaments vor zwei Zeugen ist, daß der Erblasser noch geistig in der Lage ist, seine testamentarischen Erklärungen zu verstehen und deren Bedeutung zu übersehen, wovon sich die Zeugen in einem einführenden Gespräch Gewißheit verschaffen sollten.

Ein Nottestament wird 3 Monate nach der Errichtung gegenstandslos, vorausgesetzt, der Erblasser erlangt wieder die Möglichkeit, ein eigenhändiges oder notarielles Testament zu errichten.

Alle Arten von Testamenten können jeder-

zeit *widerrufen* werden, solange der Erblasser geistig in der Lage ist, die Bedeutung einer solchen Willenserklärung zu erfassen. Der Widerruf muß persönlich eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

Beispielsweise kann ein Testament errichtet werden, das ausdrücklich ein früheres widerruft oder verändert. Die Testamentsform ist dabei unerheblich, d. h., es kann ein notarielles durch ein eigenhändiges Testament widerrufen werden und umgekehrt. Ein eigenhändiges Testament kann der Verfasser vernichten oder Zusätze oder Streichungen vornehmen.
Das notarielle Testament wird auch dadurch widerrufen, daß es der Erblasser aus der amtlichen Verwahrung des Notars zurückfordert.

11.8.3.1.
Der Inhalt testamentarischer Anordnungen

Das Gesetz gibt dem Bürger vielfältige Möglichkeiten, um in einem Testament Anordnungen über sein Vermögen für den Todesfall zu treffen. Der letzte Wille muß klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. Deshalb sind bestimmte Grundsätze zu beachten. Die getroffenen Anordnungen dürfen gesetzlichen Regelungen und Grundsätzen der sozialistischen Moral nicht widersprechen. Es kann nur das bestimmt werden, was im Rahmen der für alle geltenden Gesetze zulässig ist. Die Anordnung einer Verfügungsbeschränkung über die Erbschaft ist unwirksam. Im übrigen wird der in der vorgeschriebenen Form erklärte Wille des Erblassers respektiert.

Die *seltene Anfechtung eines Testaments* nach dem Tode ist auf dem Wege einer gerichtlichen Klage möglich. Sie verlangt den Nachweis, daß der Erblasser bei der Abfassung seines letzten Willens im Irrtum war oder arglistig getäuscht (z. B. durch wissentlich falsche Angaben über jemanden, den er bedenken wollte) oder durch Drohung beeinflußt wurde („Wenn Du mich nicht bedenkst, verweigere ich die weitere Pflege!“).

Um zu sichern, daß alle Anordnungen richtig und eindeutig formuliert werden, ist zu empfehlen, sich mit einem Notar zu beraten, auch dann, wenn das Testament eigenhändig errichtet werden soll. Damit wird vermieden, daß später Unklarheiten oder gar Streitigkeiten entstehen.

Wichtig ist es, zuerst zu überlegen und zu bestimmen, wer der Erbe oder die Erben (Erbengemeinschaft) sein sollen, d. h., auf wen beim Tode zunächst alle Rechte und Pflichten als Ganzes übergehen (Gesamtrechtsnachfolge), unabhängig davon, wie die einzelnen Sachen später verteilt werden.

Als Erben kann man jeden Bürger – Erwachsenen oder Kind – einsetzen. Auch Betriebe, staatliche Einrichtungen oder Organisationen kann man testamentarisch bedenken; allerdings benötigen diese zum Erbschaftserwerb eine Genehmigung des zuständigen örtlichen Staatsorgans (§ 399 Abs. 1 ZGB). Wird die Genehmigung nicht erteilt und hat der Erblasser keinen Ersatzerben für diesen Fall eingesetzt, tritt die gesetzliche Erbfolge (vgl. Abschn. 11.8.2.) ein.

Es ist auch möglich, nur bestimmte Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge festzulegen, z. B. eine Person von der Erbfolge auszuschließen (Enterbung) oder statt ihrer für einen Anteil einen anderen zu bestimmen. Man kann auch einen Erben nur für den Fall einsetzen, daß ein als Erbe vorgesehener nicht erben kann (weil er vor dem Erblasser verstirbt) oder nicht erben will (weil er die Erbschaft ausschlägt). Das wäre dann ein Ersatzerbe gemäß § 378 ZGB.

Wendet der Erblasser dagegen einer Person nur einzelne Sachen aus dem Nachlaß oder eine begrenzte Geldsumme zu, ist der Bedachte meist nicht Erbe, sondern *Vermächtnisnehmer.* Das Vermächtnis (§ 380 ZGB) gibt dem Bedachten nur das Recht, diese Zuwendungen vom Erben herauszuverlangen; er wird nicht sofort mit dem Erbfall Eigentümer der betreffenden Gegenstände. Das Vermächtnis gehört zu den Nachlaßverbindlichkeiten, die der Erbe aus dem Nachlaß zu begleichen hat, und wenn dieser nicht ausreicht, um alles zu begleichen, haben andere Nachlaßverbindlichkeiten (z. B. die Bestattungskosten, Schulden des Erblassers) einen Vorrang vor dem Vermächtnis. Es kann also geschehen, daß der Vermächtnisnehmer leer ausgeht, wenn der Nachlaß zu gering ist (zur Reihenfolge, in der Nachlaßverbindlichkeiten beglichen werden müssen, und zu den Pflichten des Erben, wenn der Nachlaß nicht ausreicht, vgl. Abschn. 11.8.6.).

Wird zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnis in eigenhändigen Testamenten nicht klar unterschieden, so kann das zu Ausle-

gungsschwierigkeiten führen. Wenn ein Bürger seine gesamten Sachen einzeln auf mehrere Personen aufteilt, muß später durch Auslegung ermittelt werden, wer von den Bedachten Erbe wird, d. h. zunächst alles bekommt, dafür aber auch die Pflichten erfüllen muß, und wer als Vermächtnisnehmer nur Anspruch auf die ihm zugedachten Sachen gegenüber dem Erben hat. Das Gesetz stellt hier die Regel auf (§ 375 ZGB), daß als Erbe derjenige anzusehen ist, der nach dem Testament den gesamten Nachlaß oder Teile davon erhalten soll, während derjenige, dem der Erblasser nur einzelne Gegenstände zuwendet, Vermächtnisnehmer ist.

Im Testament kann ferner bestimmt werden, wer von mehreren Miterben bei der Verteilung des nach Tilgung der Schulden verbleibenden Nachlasses bestimmte Sachen bekommen soll (Teilungsanordnung). Dadurch kann der Erblasser eine den Bedürfnissen entsprechende sinnvolle Aufteilung vorschreiben und Streitigkeiten über begehrte Sachen des Nachlasses (z. B. Einfamilienhaus, Wochenendhaus, Auto) vermeiden helfen.

Das Gesetz gibt dem Bürger des weiteren die Möglichkeit, einem Erben oder einem Vermächtnisnehmer im Testament die Pflicht aufzuerlegen, aus den Mitteln des Nachlasses bestimmte Leistungen zu erbringen (§ 371 Abs. 1 in Verbindung mit § 382 ZGB). Das können Leistungen zur Erfüllung eines Vermächtnisses sein, d. h. die Herausgabe oder Zahlung an einen im Testament mit einer solchen Einzelzuwendung Bedachten. Es gibt aber auch die Form der Auflage (§ 382 ZGB), bei der nicht an einen bestimmten Empfänger zu leisten ist, sondern Mittel oder Sachen aus dem Nachlaß in einer bestimmten Weise zu verwenden sind, z. B. um den Verstorbenen an einem von ihm gewählten Ort zu bestatten oder um die Grabpflege zu veranlassen und zu bezahlen oder kunsthistorisch wertvolle Gegenstände einer sinnvollen Verwendung zuzuführen (z. B. einem Museum zur Ausstellung zu überlassen). Die Erfüllung solcher Pflichten kann von allen Miterben oder sonst Interessierten verlangt und durchgesetzt werden.

Im Testament kann schließlich auch ein Testamentsvollstrecker bestimmt werden, d. h. eine Vertrauensperson, die beauftragt wird, den letzten Willen des Verstorbenen nach seinem Tode zur Geltung zu bringen und den Erben zu helfen, die Nachlaßangelegenheiten entsprechend den Anordnungen des Erblassers zu regeln. Das Staatliche Notariat erteilt ihm auf Antrag ein Zeugnis über seine Einsetzung, das ihn als zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt ausweist.

Über den Inhalt des Testaments werden alle Beteiligten – die darin Bedachten wie auch die durch das Testament betroffenen gesetzlichen Erben – im Zusammenhang mit der Testamentseröffnung informiert. Die beim Staatlichen Notariat verwahrten und die an diese Dienststelle abzuliefernden sonstigen Schriftstücke mit der Erklärung des letzten Willens werden nach dem Tode des Erblassers eröffnet, d. h. in einem besonderen Verfahren inhaltlich den Beteiligten zur Kenntnis gebracht. So wird es ihnen möglich, Einwände gegen das Testament geltend zu machen.

11.8.3.2.
Das gemeinschaftliche Testament von Ehegatten

Ehegatten – und nur solche – können ein gemeinschaftliches Testament errichten (§§ 388ff. ZGB). Sie setzen sich darin gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen häufig auch, wer nach dem Tode des länger lebenden Ehegatten das dann vorhandene Vermögen erhalten soll. Meist bedenken die Ehegatten dabei die Kinder. Eine solche Erbregelung kann deshalb sinnvoll sein, weil zunächst der verwitwete und in erster Linie auf das Eigentum angewiesene Ehegatte alles bekommt und verwenden kann, ehe die wirtschaftlich selbständigen Kinder etwas erhalten. Ergänzend können die Ehegatten auch alle anderen Arten von letztwilligen Anordnungen treffen, Vermächtnisse zuwenden, Auflagen erteilen, Teilungsanordnungen treffen oder einen Testamentsvollstrecker einsetzen.

Im Gegensatz zu Testamenten, in denen nur eine Person ihren letzten Willen bekundet und diesen daher jederzeit allein widerrufen oder ändern kann, tritt bei gemeinschaftlichen Testamenten eine gewisse Bindung ein, weil das Vertrauen jedes Ehegatten in die Wirksamkeit der Erklärung des anderen geschützt wird. Das gemeinschaftliche Testament kann *von beiden Ehegatten gemeinsam* jederzeit widerrufen werden. Die möglichen Formen sind

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die unterzeichneten Eheleute, setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.
Erben des Überlebenden von uns sollen unsere Tochter Marion, geb. am 10.12.1957, und unser Enkel Karsten, geb. am 4.3.1980, zu gleichen Teilen sein.
Der Überlebende ist berechtigt, von diesem Testament abweichende Verfügungen zu treffen.

Ahornberg, den 5. Mai 1982 Renate Peter geb. Klaus
Erwin Peter

hierfür die gleichen wie bei anderen Testamenten auch. *Ein Ehegatte allein* kann das gemeinschaftliche Testament zu Lebzeiten beider Ehegatten nur durch eine notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten widerrufen (§ 392 Abs. 2 ZGB).

Das gemeinschaftliche Testament wird unwirksam, wenn die Ehe geschieden wird; denn es ist eine Form, die mit dem Bestehen der Ehe und den engen Bindungen der Partner verbunden ist. Ist ein Ehegatte verstorben, kann der andere die getroffenen Festlegungen nicht ohne weiteres ändern und etwa statt der Kinder seinen neuen Ehegatten als Erben nach seinem Ableben bestimmen. Das gemeinschaftliche Testament bindet ihn (soweit darin nicht ausdrücklich erklärt wird, daß der Überlebende frei verfügen darf), und er kann sich davon nur unter bestimmten Voraussetzungen lösen, die in den §§ 392, 393 ZGB geregelt sind.

Er hat die Möglichkeit, die Erbschaft nach dem erstverstorbenen Ehegatten auszuschlagen (vgl. dazu ausführlich Abschn. 11.8.5.) und gleichzeitig gegenüber dem Notar seine letztwillige Erklärung im gemeinschaftlichen Testament zu widerrufen. Dann ist er nicht mehr Erbe des Verstorbenen, sondern erhält gemäß besonderer Regelung nur seinen Pflichtteil (vgl. zum Pflichtteil Abschn. 11.8.4.). Hat er die Erbschaft nach dem Tode seines Partners angenommen oder ist die Frist für eine Ausschlagung verstrichen, kann der überlebende Ehegatte seine im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen durch Erklärung gegenüber dem Staatlichen Notariat aufheben, wenn er das aus dem Nachlaß des verstorbenen Ehegatten Erlangte, soweit es seinen gesetzlichen Erbteil übersteigt, an die im gemeinschaftlichen Testament genannten Erben – oder an deren Nachfolger – herausgibt.

Über Einzelheiten dieser Aufhebung berät der Notar. Erst nach deren Abschluß kann der überlebende Ehegatte wieder über seinen Nachlaß testamentarisch verfügen.

11.8.4.
Das Pflichtteilsrecht

Die erbrechtliche Regelung gestattet es einerseits dem Erblasser, über sein persönliches Eigentum für den Todesfall zu verfügen, kennzeichnet andererseits im Interesse der näch-

sten Familienangehörigen aber auch bestimmte Grenzen. Dem Ehegatten, der durch seine Leistungen während der Ehe zur Schaffung des persönlichen Eigentums beigetragen hat, muß nach dem Tode des Partners eine bestimmte Beteiligung am Nachlaß rechtlich gesichert werden; Angehörigen, die zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers Unterhaltsansprüche gegen ihn haben, soll ein Anteil am Vermögen des Erblassers zugute kommen, so daß sie nicht nur auf die Unterstützung der Gesellschaft oder der erst in zweiter Linie verpflichteten Angehörigen angewiesen sind. Werden diese Personen im Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so *gewährt ihnen das Gesetz einen Anspruch,* das sogenannte **Pflichtteilsrecht** (§§ 396–398 ZGB), das ihnen unabhängig vom Willen des Erblassers eine bestimmte Mindestbeteiligung an den Werten des Nachlasses garantiert. *Pflichtteilsberechtigte* Personen sind der *Ehegatte,* die *Kinder,* wenn sie zum Zeitpunkt des Erbfalles gegenüber dem Erblasser unterhaltsberechtigt, d. h. wirtschaftlich noch nicht selbständig waren (z. B. sich noch in der Lehre oder Ausbildung befanden), die *Enkel,* wenn sie zur Zeit des Erbfalles vom verstorbenen Großelternteil Unterhalt zu bekommen hatten – ein Ausnahmefall, weil Großeltern eine solche Verpflichtung nur haben, wenn beide Eltern zur ausreichenden Versorgung des Kindes außerstande sind (§ 81 FGB) –, und *Eltern,* wenn der Verstorbene sie zur Zeit des Erbfalles zu unterhalten hatte. Zur Zeit des Erbfalles wirtschaftlich bereits selbständige Kinder haben kein Pflichtteilsrecht, sie sind nicht auf ererbtes Vermögen angewiesen.

Pflichtteilsansprüche setzen voraus, daß der Berechtigte durch ein Testament von der Erbfolge ausgeschlossen oder seine Erbberechtigung, zu der es – nach der gesetzlichen Erbfolge – gekommen wäre, übermäßig eingeschränkt wird.

Eltern sind deshalb nur pflichtteilsberechtigt, wenn die Erbfolge 2. Ordnung eingetreten wäre; Enkel, wenn der Elternteil nicht mehr lebt, durch den sie mit dem Erblasser verwandt sind.

Der Pflichtteil soll die dem Verstorbenen wirtschaftlich nächststehenden Familienangehörigen (und nur sie!) davor schützen, daß sie willkürlich von der angemessenen Beteiligung am hinterlassenen Vermögen ausgeschlossen werden. Das geschieht, indem ihnen das Gesetz ohne Rücksicht auf den Willen des Verstorbenen einen *Geldanspruch* gegen den oder die eingesetzten Erben zubilligt. Diesen Anspruch kann der Erblasser nicht durch Testament ausschließen; er ist den betreffenden Angehörigen garantiert. Er beträgt 2/3 des Wertes von dem, was der Pflichtteilsberechtigte im Falle der gesetzlichen Erbfolge als gesetzlichen Erbteil erhalten hätte. Grundlage für die Berechnung ist der *Zeitwert* des Nachlasses beim Erbfall unter Abzug der Verbindlichkeiten, jedoch mit Ausnahme der Vermächtnisse und Auflagen.

Wird z. B. der Ehegatte durch Testament ausgeschlossen und sind noch 2 Kinder vorhanden, so hätte er bei einem Nachlaßwert von 9 000 Mark einen Pflichtteilsanspruch von 2 000 Mark; denn gesetzlich hätte er zu 1/3, also 3 000 Mark, geerbt.

Bei der Pflichtteilsberechnung für den überlebenden Ehegatten ist noch folgendes zu beachten: Die Haushaltsgegenstände stehen ihm nicht – wie bei der gesetzlichen Erbfolge – in ihrer Gesamtheit zu. Es wird zunächst ermittelt, welche Haushaltsgegenstände ohnehin sein Alleineigentum sind. Vom Wert der danach verbleibenden Haushaltsgegenstände ist in der Regel die Hälfte sein Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten. Die andere Hälfte wird zusammen mit dem Wert des übrigen Nachlasses bei der Pflichtteilsberechnung zugrunde gelegt. Folgendes Beispiel möge das verdeutlichen:

Beim Tod des Ehemannes sind Haushaltsgegenstände mit einem Zeitwert von insgesamt 28 000 Mark und ein Sparguthaben über 10 000 Mark vorhanden. Die Polstermöbel mit einem Zeitwert von 2 000 Mark gehören der überlebenden Ehefrau allein; denn sie hat sie von ihrem Onkel geerbt. Von den übrigen Gegenständen steht ihr ein Wert von 13 000 Mark und vom Sparguthaben ein Betrag von 5 000 Mark als ihr Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum zu. Der Nachlaßwert beträgt folglich 18 000 Mark, wenn man von den Bestattungskosten einmal absieht. Ihr gesetzlicher Erbteil daran hätte – da noch 2 Kinder vorhanden sind – einen Wert von 6 000 Mark, und ihr Pflichtteilsanspruch beträgt demzufolge 4 000 Mark.

Der Pflichtteil ist genauso wie der Erbteil nur materielle Hilfe für den Berechtigten, nicht aber Grundlage seiner Existenz. Diese wird durch die Gesellschaft in Form von Rentenansprüchen (Witwen- oder Halbwaisenrente) gesichert, die unabhängig von der Erbregelung gegenüber der Sozialversicherung bestehen, wenn die nach dem Gesetz bestimmten Voraussetzungen vorliegen (vgl. dazu ausführlich Kap. 16).

Pflichtteilsforderungen verjähren 2 Jahre nach Kenntnis vom Erbfall und vom Inhalt des Testaments. Der Erbe hat sie zu begleichen, bevor der restliche Nachlaß aufgeteilt werden darf.

11.8.5. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Wer in einem Testament oder nach dem Gesetz zum Erben bestimmt ist, wird mit dem Todesfall Eigentümer und Verpflichteter, d. h., er tritt in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Sobald er von der Erbschaft erfährt – frühestens also mit dem Erbfall –, wird er vor die Entscheidung gestellt, ob er Erbe bleiben will oder nicht. Niemand wird gezwungen, Erbe zu sein. Deshalb hat er *das Recht, die Erbschaft auszuschlagen.* Er muß dies *innerhalb von 2 Monaten* gegenüber einem Staatlichen Notariat erklären. Erben, die außerhalb der DDR wohnen, haben dazu 6 Monate Zeit. Die Frist beginnt mit der Kenntnis vom Erbfall, bei testamentarischer Erbfolge frühestens ab Eröffnung des Testaments. Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen.

Die *Annahme* der Erbschaft kann auch vor Ablauf der Ausschlagungsfrist zum Ausdruck gebracht werden. Die Annahmeerklärung bedarf keiner besonderen Form, sie kann sich aus dem Verhalten des Erben ergeben. Will er die Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung noch offenhalten, so darf er nicht vorher Gegenstände des Nachlasses für sich verwenden, z. B. über Sparguthaben verfügen, oder sonst seinen Willen bekunden, daß er die Erbschaft annimmt.

Die Erbschaft ausschlagen bedeutet, *vollständig und bedingungslos auf den Nachlaß zu verzichten.* Es geht nicht, daß man sich vorteilhafte Sachen aneignet und weniger nützlich erscheinende Bestandteile des Nachlasses nicht annimmt (z. B. nur ein Grundstück ausschlägt). Schlägt der Erbe aus, so geht der Nachlaß – rückbezogen auf den Todeszeitpunkt – auf einen anderen Erben über, und zwar auf denjenigen, der sofort Erbe gewesen wäre, wenn der Ausschlagende nicht mehr gelebt hätte. Eine entsprechende Mitteilung nimmt der Notar vor.

Schlagen also z. B. die Kinder als gesetzliche Erben ihres verwitweten Vaters die Erbschaft aus, so erben nach den Grundsätzen der 1. Ordnung deren Nachkommen, d. h. die Enkel des Verstorbenen. Schlagen auch alle diese Nachkommen aus und bleiben keine Erben der 1. Ordnung übrig, sind die Erben der 2. Ordnung berufen (Eltern und deren Nachkommen) usw.

Unterrichtet das Staatliche Notariat die Nächstberufenen von der Ausschlagung und damit von der Tatsache, daß sie nunmehr Erben sind, haben diese ihrerseits das Recht, innerhalb der genannten Fristen die Erbschaft auszuschlagen. Dadurch kann es zu einer aufeinanderfolgenden Kette von Ausschlagungen kommen. Letzten Endes fällt dem Staat die Erbschaft zu. Er hat aus Gründen der Rechtssicherheit kein Ausschlagungsrecht.

Etwas ganz anderes ist es, wenn jemand seinen Erbteil einer von ihm bestimmten anderen Person zukommen lassen will, wenn beispielsweise eine Schwester zugunsten eines ihrer Brüder auf ihren Anteil verzichten möchte. Sie schlägt dann nicht aus, sondern überträgt ihren zunächst angenommenen Erbteil in einem vor dem Notar zu schließenden Vertrag auf den Bruder.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft kann der Erbe abwägen, ob der eventuelle Vorteil, bestimmte Gegenstände zu erhalten, in einem ihm zusagenden Verhältnis zu den damit verbundenen Pflichten steht. Dabei sollte nicht unberücksichtigt bleiben, daß aus den persönlichen verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Bindungen eine moralische Pflicht gegenüber dem Verstorbenen erwächst, die Abwicklung seiner Angelegenheiten zu übernehmen, selbst wenn dabei die persönlichen Vorteile gering sind.

11.8.6. Nachlaßverbindlichkeiten und Erbschaftssteuer

Mit jedem Erbfall entstehen auch Verpflichtungen, die der Erbe aus dem Nachlaß zu erfüllen hat, d. h., alle Mittel und Werte sind zuerst für die Deckung der Verbindlichkeiten einzusetzen. Der Erbe braucht nicht mit seinem persönlichen Vermögen für Schulden aus der Erbschaft einzustehen, ausgenommen Bestattungskosten, Kosten des Nachlaßverfahrens und Zinsen der zum Nachlaß gehörenden Kreditschulden. Deshalb gebieten es die Interessen derer, die Ansprüche gegen den Verstorbenen hatten, daß der Nachlaß zuerst für die Tilgung der Verbindlichkeiten verwendet wird, ehe Erben Gegenstände daraus entnehmen.

Das Staatliche Notariat kann hierzu in verschiedener Weise Sicherungen anordnen. Insbesondere kann die Anfertigung einer genauen Aufstellung über den vorhandenen Nachlaß verlangt werden. Wer dabei unwahre oder unvollständige Angaben macht, verliert als Erbe den persönlichen Vorteil, die Verpflichtungen nur mit den Mitteln des Nachlasses erfüllen zu können. Er hat dann auch mit seinem sonstigen Vermögen (z. B. auch dem Arbeitseinkommen) dafür einzustehen.

Nachlaßverbindlichkeiten umfassen sowohl die Verpflichtungen, die der Erblasser zu Lebzeiten hatte und die nun auf den Erben übergegangen sind (z. B. Bezahlung von Raten eines Teilzahlungskredits), als auch jene Verpflichtungen, die mit dem Erbfall entstanden sind (z. B. Erfüllung von Vermächtnissen und Auflagen, Zahlung eines Pflichtteils). Bestimmte Verbindlichkeiten erwachsen aus der Verwaltung des Nachlasses bis zur Aufteilung (beispielsweise mit dem Eigentum verbundene Pflichten wie die des Hauseigentümers gegenüber den Mietern oder die Pflicht zur Zahlung von Grundsteuer).

Das Gesetz legt eine Reihenfolge fest, in der die Verbindlichkeiten zu begleichen sind (§ 410 ZGB), falls der Nachlaß nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreicht:

1. Bestattungskosten;
2. Kosten des Nachlaßverfahrens;
3. Zahlungsverpflichtungen des Erblassers, einschließlich der Erstattung von Aufwendungen für die Betreuung des Erblassers zu seinen Lebzeiten;
4. familienrechtliche Ausgleichsansprüche;
5. Pflichtteilsansprüche;
6. Vermächtnisse und Auflagen.

Mitunter muß das Staatliche Notariat Sicherungsmaßnahmen einleiten, weil noch nicht klar ist, wer Erbe sein wird, oder weil der Erbe nicht in der Lage ist, sofort notwendige Angelegenheiten zu regeln, z. B. weil er im Ausland lebt. Beim Tode alleinstehender älterer Bürger ist deshalb das Staatliche Notariat schnell zu informieren. Es wird dann meist einen **Nachlaßpfleger** einsetzen. Das ist ein Beauftragter, der den Nachlaß bis zur Übernahme durch den Erben verwaltet, notfalls die Räumung der Wohnung veranlaßt, Sachen und Gelder des Verstorbenen sicherstellt, die Bestattung veranlaßt und die Erben ermittelt und informiert. Er erfüllt fällige Verbindlichkeiten aus den Mitteln des Nachlasses. Der Nachlaßpfleger wird vom Staatlichen Notariat eingesetzt, angeleitet und abberufen. Er handelt als staatlicher Beauftragter an Stelle der Erben. Er ist dem Staatlichen Notariat rechenschaftspflichtig und verantwortlich.

Eine besondere Art von Pflichten, die mit dem Erbfall entsteht, ist das Zahlen der **Erbschaftssteuer.** Mit ihr wird vom Staat der leistungsunabhängige Erwerb umfangreichen Vermögens im Erbfall und bei Schenkungen begrenzt. Wer Eigentum ohne Gegenleistung in einem großen Umfang erwirbt, muß davon bestimmte Abgaben an die Gesellschaft entrichten. Aus sozialen Gründen werden dabei Unterschiede gemacht, die sich danach richten, wer erbt, wieviel und um welche Gegenstände es sich handelt.

Die Erbschaftssteuer wird nach dem Erbschaftssteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (GBl.-Sdr. Nr. 678) festgelegt. Ihre Höhe ist vom familiären Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser abhängig. Danach werden zwei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I:	– Ehegatte
	– Kinder (auch adoptierte und außerhalb der Ehe geborene sowie Kinder des Ehegatten des Verstorbenen)
Steuerklasse II:	– alle übrigen Erben

Ehegatten und Kinder werden bevorzugt. Für sie beginnt die Steuerpflicht erst, wenn bestimmte höhere **Freibeträge** überschritten werden: Für Ehegatten sind Werte bis zu 20 000 Mark, für die Kinder zusammen bis zu 10 000 Mark steuerfrei. Bei anderen Erben oder Vermächtnisnehmern beginnt die Steuer schon bei Zuwendungen über 1 000 Mark.

Unterschiedlich sind auch die Steuerprozentsätze, die für Ehegatten und Kinder einerseits sowie für alle übrigen andererseits erhoben werden. Der Prozentsatz steigt entsprechend dem Wert des Nachlasses.

Weitere Vergünstigungen bestehen darin, daß bestimmte Arten von Nachlaßgegenständen überhaupt nicht besteuert werden: der Hausrat bis zum Zeitwert von 5 000 Mark (bei Erben der Steuerklasse I) und – für in der DDR wohnende Erben – die gesamten Sparguthaben und ähnliche persönliche Geldeinlagen bei den Sparkassen und Banken sowie Ansprüche und Leistungen aus Lebens- und Rentenversicherungen. Darin kommt zum Ausdruck, daß der Staat den zur unmittelbaren persönlichen Bedürfnisbefriedigung notwendigen Sachen und den in gesellschaftlich wünschenswerter Weise gebildeten Rücklagen der Bürger besonderen Schutz gewährt.

Der Steuerberechnung wird der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls nach Abzug der Verbindlichkeiten zugrunde gelegt. Dadurch sind in den meisten Fällen die Steuerpflichten – sofern sie überhaupt eintreten – gering. Sie sind vorwiegend im Zusammenhang mit der Grundstücksvererbung von Bedeutung.

Der Bürger erhält von der Abteilung Finanzen eine Steuererklärung, die innerhalb eines Monats ausgefüllt einzureichen ist. Auf deren Grundlage wird geprüft, ob und in welcher Höhe Erbschaftssteuer zu zahlen ist. Der Bürger erhält dann einen Erbschaftssteuerbescheid zugesandt, in dem der Fälligkeitstag der Steuer festgesetzt ist. Verletzt ein Bürger die vorstehend genannten Pflichten, so kann er gemäß § 21 VO zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 22. März 1984 (GBl. I 1984 Nr. 14 S. 173) bzw. § 176 StGB zur Verantwortung gezogen werden.

11.8.7. Der Erbschein

Der Erbschein schützt die Erben sowie diejenigen, die ihnen gegenüber berechtigt oder verpflichtet sind. Für Außenstehende ist nicht immer klar erkennbar, wer Erbe ist. Sie möchten aber sicher sein, daß sie an den Richtigen zahlen oder gegen den Richtigen ihre Forderungen erheben. Damit es dem Erben möglich ist, sich zu legitimieren, kann er beim Staatlichen Notariat einen Erbschein beantragen, der seine Berechtigung nachweist (§ 413 ZGB). Im Erbschein, der nach sorgfältiger Prüfung von Testament und Abstammungsurkunden erteilt wird, wird dem Erben bescheinigt, daß und zu welchem Anteil er Erbe des Verstorbenen ist. Das ist vor allem erforderlich, wenn Rechtsangelegenheiten an Grundstücken zu regeln sind oder wenn bei der Sparkasse über Konten des Verstorbenen verfügt werden soll, soweit der Erbe nicht bereits zu dessen Lebzeiten als Konto-Mitinhaber oder Verfügungsberechtigter eingetragen war.

Der im Erbschein Benannte ist berechtigt, alle Nachlaßangelegenheiten zu ordnen, Sachen aus dem Nachlaß zu veräußern oder Rechte geltend zu machen. Jeder, der mit ihm Verträge eingeht oder an ihn Leistungen erbringt, darf auf die Richtigkeit des Erbscheins vertrauen, solange ihm nicht das Gegenteil bekannt ist. Damit trägt der Erbschein zur Sicherheit der Rechtsverhältnisse nach dem Tode eines Bürgers bei. Das Verfahren beim Staatlichen Notariat zur Erteilung des Erbscheins ist geregelt in den §§ 27–31 des Notariatsgesetzes vom 5. Februar 1976 (GBl. I 1976 Nr. 6 S. 93).

11.8.8. Erbengemeinschaft und Erbauseinandersetzung

Wenn gesagt wurde, daß das Eigentum des Verstorbenen mit den damit verbundenen Pflichten immer als Ganzes auf die Erben übergeht, andererseits aber oft mehrere Berechtigte zu bestimmten Anteilen erben, so ist das kein Widerspruch. Alle Erben bilden eine Eigentümergemeinschaft an der Gesamtheit des vererbten Vermögens, die **Erbengemein-**

schaft. Ihr stehen alle Rechte und Pflichten zu. Keiner allein ist Eigentümer der einen oder anderen Sache, selbst wenn er sie in seinem Besitz hat oder sie ihm im Testament zugedacht ist. Die Erben können nur gemeinsam über den Nachlaß entscheiden, etwas daraus veräußern oder etwas erwerben, Pflichten begründen usw. (vgl. Abschn. 11.6.). Nur solche Maßnahmen, die unaufschiebbar sind, damit die Substanz erhalten bleibt (z. B. die dringende Reparatur an einem Gebäude), darf jeder Erbe auch allein veranlassen. Alles andere muß gemeinsam entschieden werden. Es kann sinnvoll sein, einen Miterben zu bevollmächtigen, bestimmte Nachlaßangelegenheiten für die Erbengemeinschaft zu regeln und für die Mittel der Gemeinschaft ein besonderes Konto zu führen. Forderungen darf jeder für alle geltend machen; für Schulden hat jeder auch allein einzustehen, allerdings mit Rückforderungsrecht aus dem Nachlaß.

In der Praxis tauchen solche Fragen vor allem im Zusammenhang mit Wohnungsmietverhältnissen auf. Ist der Vermieter verstorben und an seine Stelle eine Erbengemeinschaft getreten, so muß sich der Mieter mit seinen Forderungen an diese wenden, wobei für dringende Reparaturen usw. jeder Erbe in Anspruch genommen werden kann. Oft wird auch ein Erbe mit der Verwaltung beauftragt und bevollmächtigt. Der Mietpreis steht der Gemeinschaft zu, wobei zu Händen eines Erben geleistet werden kann mit dem Hinweis, daß zu seinen Händen an die Eigentümer gezahlt wird. Wenn das alte Mietkonto nicht fortbesteht, sollte ein entsprechendes Konto der Gemeinschaft errichtet werden. Kann der Mieter überhaupt nicht in Erfahrung bringen, an wen er die Miete zu zahlen hat, darf er sie nach entsprechendem Antrag beim Staatlichen Notariat hinterlegen.

Wie lange die durch den Erbfall entstandene Gemeinschaft besteht, hängt von den Erben selbst ab. Jeder von ihnen hat das Recht, die Aufhebung zu verlangen, sobald die Erben und die Erbanteile feststehen.

Nachdem alle Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlaß beglichen worden sind (vgl. Abschn. 11.8.6.), teilen die Erben das verbleibende Vermögen entsprechend ihren Erbteilen unter sich auf (Erbauseinandersetzung). Sie müssen sich selbst einigen, welche Gegenstände jeder Miterbe erhält. Bei teilbaren Vermögenswerten (Geld, Ersparnissen) ist die Teilung einfach. Bei unteilbaren Gegenständen müssen sich die Miterben einigen, wer welche Sachen bekommt, nach welchem Wert sie auf seinen Anteil angerechnet werden, wofür er eventuell Wertausgleich an die anderen Erben zahlen muß, wenn der Wert der ihnen zugeteilten Sachen nicht die Höhe ihres rechnerischen Wertanteils erreicht.

Erhält z. B. einer der drei Söhne, die als gesetzliche Erben zu gleichen Teilen erbberechtigt sind, das Wohnhaus im Werte von 12 000 Mark, die anderen nur persönliche Sachen und Ersparnisse von je 1 500 Mark, so muß der Hauserwerber jedem noch 3 500 Mark auszahlen, so daß jeder anteilig sein Drittel an dem 15 000 Mark betragenden Nachlaß (nach Abzug der Verbindlichkeiten) erhält.

Hatte der Erblasser im Testament bestimmt, wer von den Miterben bei der Teilung bestimmte Sachen bekommt (Teilungsanordnung), hat der Betreffende gegenüber den anderen Miterben den Anspruch, daß ihm der zugedachte Gegenstand übertragen wird. Bei Grundstücken ist die Übereignung – die der notariellen Beurkundung bedarf – von der Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe abhängig, weil zu prüfen ist, ob der Erwerber die Gewähr bietet, daß das Grundstück entsprechend den gesellschaftlichen Interessen verwaltet und genutzt wird.

Auf Antrag wird das Staatliche Notariat bei der Erbauseinandersetzung als Vermittler zwischen den Miterben tätig, wenn sie sich über die Aufteilung des Nachlasses nicht einig werden konnten (§ 425 ZGB). Kommt es nicht zur angestrebten Einigung, kann es auf Antrag jedes Miterben in einem Beschluß verbindlich über die Aufteilung entscheiden (§ 427 ZGB).

Geht es nur noch darum, die Gemeinschaft der Erben an einem Grundstück zu beenden, kann auch dessen zwangsweiser Verkauf in einem gerichtlichen Verfahren beantragt werden. Der Verkaufserlös wird entsprechend den Erbquoten verteilt (§ 25 VO über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude vom 18.12.1975, GBl. I 1976 Nr. 1 S. 1).

11.8.9.
Erbschaft oder Erben im Ausland

Einige zusätzliche rechtliche Regelungen sind zu beachten, wenn es um eine Erbschaft im Ausland geht oder Ausländer Erben sind. Da jeder Staat die Erbfolge auf seine Weise regelt, taucht die Frage auf, ob das Recht der DDR oder das des anderen Staates gilt, in dem der Todesfall eingetreten ist oder sich der Erbe befindet. Zum Teil bestimmen die Staaten untereinander vertraglich, was jeweils für ihre Bürger gilt. Solche Abkommen hat die DDR vor allem mit den befreundeten sozialistischen Ländern abgeschlossen. In anderen Fällen regelt jeder Staat für sein Hoheitsgebiet, welche Rechtsordnung angewendet wird. In der DDR gilt grundsätzlich, daß die Erbfolge nach dem Recht desjenigen Staates bestimmt wird, dem der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. Da es aber Ausnahmen gibt und in solchen Fällen weitere komplizierte Fragen auftreten können, sollten sich betroffene Bürger zweckmäßig beim Staatlichen Notariat beraten lassen.

Die Erbfolge an Grundstücken, die auf dem Gebiet der DDR liegen, richtet sich immer nach dem Recht unseres Staates, unabhängig davon, ob der Verstorbene ein DDR-Bürger oder ein Ausländer war. Es kann also vorkommen, daß auf die Erbfolge an einem Grundstück das Recht der DDR anzuwenden ist, während sich die Erbfolge am übrigen Teil desselben Nachlasses nach den Gesetzen eines anderen Staates richtet. Verstirbt beispielsweise ein Bürger der BRD, zu dessen Nachlaß neben Hausrat, Ersparnissen usw. auch ein Grundstück in der DDR gehört, gilt hinsichtlich der Erbfolge am Grundstück das Recht der DDR, hinsichtlich des übrigen Nachlasses das Recht der BRD.

Beerbt ein DDR-Bürger einen Ausländer, gibt es devisenrechtliche Verpflichtungen zur Anmeldung von Rechten gegenüber Ausländern bei staatlichen Finanzorganen. Für die Ein- und Ausfuhr von Erbschaftsgegenständen müssen die Zollbestimmungen beachtet werden. Über Einzelheiten geben die Finanz- und Zollbehörden entsprechende Auskünfte. Es geht dabei immer darum, persönliche Erbangelegenheiten im Einklang mit den Bedürfnissen des Schutzes der Wirtschafts- und Währungsordnung der DDR zu regeln.

Kapitel 12
Geldbeziehungen der Bürger

Die Bürger und ihre Familien befriedigen ihre Bedürfnisse vor allem dadurch, daß sie Konsumgüter erwerben und Leistungen entgeltlich in Anspruch nehmen, d. h., sie nehmen an den gesellschaftlichen Ware-Geld-Beziehungen teil. Anliegen der rechtlichen Regelung ist es, diese Beziehungen für jedermann möglichst überschaubar zu gestalten und zu erleichtern.

Dem dienen die Regelungen über

- die Erfüllung der Geldforderungen (§§ 74–76 ZGB sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften),
- die Tätigkeit der Kreditinstitute zur Kontenführung für die Bürger und zur Erledigung ihres Zahlungsverkehrs (§§ 233–240 ZGB; AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR – SpVAO – vom 28. 10. 1975, GBl. I 1975 Nr. 43 S. 705; AO über den Postsparkassendienst – PostsparkassenO – vom 31. 10. 1983, GBl. I 1983 Nr. 38 S. 429),
- den Kredit (§§ 241–243 ZGB),
- die Aufnahme von Darlehn in den Beziehungen der Bürger untereinander bzw. der Bürger zu gesellschaftlichen Organisationen (§§ 244–245 ZGB).

12.1.
Kontoverträge der Bürger

Für die Geldbeziehungen der Bürger sind vor allem die **Sparkonten** bedeutsam. Sie entsprechen den persönlichen Interessen der Bürger (sichere, verzinsliche Aufbewahrung der im Augenblick nicht benötigten Geldmittel, Hilfe bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs), aber auch den gesellschaftlichen Interessen (geringerer Bargeldumlauf, mögliche Verwendung der angelegten Geldmittel in der Volkswirtschaft bzw. für Kredite an andere Bürger).

Es gibt zwei Arten von Sparkonten: *Spargirokonten* (vgl. Abschn. 12.1.3.) und *Sparkonten mit Sparbuch* (vgl. Abschn. 12.1.4.).

Sparkontenbeziehungen können Bürger bei folgenden Kreditinstituten begründen:

- Sparkassen der DDR
- Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- Bäuerliche Handelsgenossenschaften
- Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der DDR
- Postscheckamt
- Postsparkassenamt
- Reichsbahnspar- und Darlehenskasse.

12.1.1.
Begründung, Änderung und Beendigung von Kontoverträgen

Kontobeziehungen der Bürger werden durch *schriftlichen Vertrag* zwischen Bürger und Kreditinstitut begründet (§ 234 Abs. 1 ZGB; § 1 SpVAO). Vertragspartner ist in der Regel *ein Bürger,* es können aber auch *mehrere Bürger* den Vertrag gemeinschaftlich abschließen (vgl. § 2 Abs. 2 SpVAO: im Höchstfall 3 Bürger). In diesem Falle muß jedoch vereinbart werden, wer über das Konto verfügen darf – alle Sparer gemeinsam, einer allein oder jeweils zwei bestimmte Sparer gemeinsam.

Von einem Sparkontovertrag, den mehrere Bürger abgeschlossen haben, ist der Fall zu unterscheiden, daß Bürger, die nicht Partner des Kontovertrages sind, zur Verfügung über ein Konto berechtigt sein sollen. Auch das ist im Vertrag zu vereinbaren; eine Bevollmächtigung durch den Kontoinhaber ist in diesem Fall nicht ausreichend.

Diese Regelungen gelten auch für die *Stellung der Ehegatten* in Kontobeziehungen. Obwohl die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder durch Arbeitseinkünfte erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse gemeinschaftliches Eigentum werden (§ 13 FGB) und obwohl sich die Ehegatten grundsätzlich in Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens vertreten (§ 11 FGB; vgl. Abschn. 8.3.1.), so verlangt doch die Eindeutigkeit der Kontobeziehungen, den Kontovertrag entsprechend zu gestalten: *Konto eines Ehegatten* mit Alleinverfügung des Kontoinhabers oder auch mit Verfügungsberechtigung des anderen Ehegatten, *gemeinschaftliches Konto* der Ehegatten mit gemeinschaftlicher oder getrennter Verfügungsberechtigung (§ 15 Abs. 2 FGB). Sparkonten für *Kinder und Jugendliche* bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind vom gesetzlichen Vertreter zu begründen; Jugendliche ab 16 Jahre können für sich selbst Sparkontoverträge abschließen (§ 2 Abs. 3 SpVAO); bei Postsparkontoverträgen bedarf es jedoch der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (§ 3 Abs. 3 PostSpO).

Eine *Gemeinschaft von Bürgern* im Sinne der §§ 266ff. ZGB (z. B. Garagenbau-, Ferienhausgemeinschaft, Interessengemeinschaft zum Bau von Eigenheimen) besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie kann daher als Gemeinschaft auch nicht Partner eines Kontovertrages sein. Ein oder mehrere Beauftragte der Gemeinschaft können Partner des Kontovertrages werden und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten im Einklang mit den Festlegungen im Vertrag über die Bildung der Gemeinschaft wahrnehmen.
Entsprechendes gilt für andere Zusammenschlüsse von Bürgern, die sich ein Konto anlegen wollen (z. B. Brigaden).

Ein bestehender Kontovertrag kann durch *Änderungsvertrag* (§ 77 ZGB) geändert werden, z. B. hinsichtlich der Verfügungsberechtigung.

Eine spezielle Art der Änderung ist die *Abtretung der Rechte* aus einer Spareinlage. Sie bewirkt bei Fortbestand des Kontovertrages einen Wechsel in der Person des Kontoinhabers. Es bedarf einer schriftlichen Abtretungserklärung des bisherigen Kontoinhabers, in der der neue Kontoinhaber bezeichnet wird, und der Umschreibung des Kontos auf diesen. Wurde ein Sparbuch ausgestellt, so muß auch dieses umgeschrieben und dem neuen Kontoinhaber ausgehändigt werden (§ 240 Abs. 3 ZGB; § 9 Abs. 2, § 16 Abs. 2 SpVAO; § 8 Abs. 1 PostSpO).

Hat sich Bürger A ein spezielles Sparkonto angelegt, um darauf Geld für seinen Neffen B zu sparen, so könnte er zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt
- das Geld abheben und seinem Neffen übergeben oder
- ihm das Geld auf ein Konto oder zur Barauszahlung überweisen (vgl. Abschn. 12.1.2.) oder
- mit B die Abtretung der Rechte aus der Spareinlage schriftlich vereinbaren.

Der Kontovertrag kann durch Vertrag (§ 77 Abs. 1 ZGB), aber auch durch *schriftliche Kündigung beendet* werden. Der Kontoinhaber kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen, das Kreditinstitut jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. bei wiederholter Überziehung des Guthabens (§ 236 Abs. 3 ZGB).

Der *Tod* des Kontoinhabers beendet die Kontobeziehungen nicht automatisch. Die Rechte und Pflichten gehen vielmehr auf die Erben über (vgl. Abschn. 11.8.), die das Konto fortführen oder in den angeführten Rechtsformen auflösen können.

12.1.2. Rechte und Pflichten aus Kontoverträgen

Wurde ein Sparkontovertrag wirksam abgeschlossen, so ist das *Kreditinstitut verpflichtet*, für den Bürger ein Konto einzurichten und für ihn den Zahlungsverkehr abzuwickeln. Das Guthaben ist nach dem einheitlichen *Zinssatz* für Spareinlagen in der DDR (3,25 Prozent jährlich) zu verzinsen.

Verfügungen über die Spareinlage sind in verschiedenen Formen möglich, die vom jeweiligen Zweck und auch von den beiden Arten der Sparkontoverträge abhängig sind: Barabhebung, Scheckhingabe, Überweisung (als Einzelüberweisung oder als Abbuchungs- und Dauerauftrag).

Verfügungen der genannten Art dürfen vom Kreditinstitut nur ausgeführt werden, wenn sie vom Kontoinhaber oder von einem

sonst im Kontovertrag als verfügungsberechtigt genannten Bürger getroffen werden. Von dieser Regelung gibt es eine Ausnahme: Um beim Tod des Kontoinhabers den Hinterbliebenen oder sonst tätig werdenden Bürgern die Erledigung der erforderlichen Angelegenheiten zu erleichtern, sind die Kreditinstitute ermächtigt, aus den Spareinlagen des Verstorbenen Aufträge zur Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten durchzuführen, z. B. Zahlung an das Bestattungsinstitut (§ 5 Abs. 1 SpVAO; § 5 Abs. 4 PostSpO).

Ohne Verfügung des Kontoinhabers oder des sonst Verfügungsberechtigten darf das Kreditinstitut nur in zwei im ZGB (§ 236 Abs. 1; vgl. auch § 4 Abs. 4 SpVAO; § 12 PostSpO) ausdrücklich genannten Fällen Geldbeträge zu Lasten der Spareinlage abbuchen:

- bei einer *Vollstreckungsmaßnahme*. Es kann sich hier zunächst um eine gerichtliche Maßnahme im Ergebnis eines Zivil- oder Strafverfahrens handeln (§§ 85ff. ZPO; §§ 23, 47ff. der 1. DB zur StPO), aber auch um Vollstreckungsmaßnahmen anderer Staatsorgane und staatlicher Einrichtungen, z. B. wegen Steuerforderungen (vgl. VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. 12. 1968, GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61);
- bei *Aufrechnung* des Kreditinstituts mit einer begründeten Gegenforderung, z. B. wegen Nichtrückzahlung eines Kredits (§ 432 ZGB). Die Spareinlage wird damit in Höhe der Gegenforderung vermindert (vgl. Abschn. 12.3.).

Demgegenüber handelt es sich nicht um eine Abbuchung ohne Verfügung des Kontoinhabers, wenn das Kreditinstitut eine irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung berichtigt (§ 236 Abs. 2 ZGB).

Wird einem Bürger von einem Betrieb ein Lohnbetrag von 840 Mark überwiesen und schreibt das Kreditinstitut irrtümlich 1 840 Mark gut, so handelt es sich um eine solche sachlich unrichtige Buchung, die das Kreditinstitut zur Berichtigung berechtigt und verpflichtet. Anders liegt der Sachverhalt, wenn auf Grund eines Irrtums des Betriebes 1 840 Mark überwiesen wurden. Hier stimmt die Gutschrift mit der Überweisung überein und ist daher sachlich richtig, das Kreditinstitut darf nicht berichtigen, auch dann nicht, wenn der überweisende Betrieb das fordert. Der Betrieb kann aber gemäß § 126 AGB vom Werktätigen die Rückzahlung der unrichtig überwiesenen Summe verlangen.

Auskünfte über das Bestehen eines Kontos und über die Höhe der Spareinlage dürfen Dritten grundsätzlich nicht gegeben werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sich dies aus Rechtsvorschriften ergibt. Beispielsweise hat nach § 95 Abs. 4 ZPO der Richter in der Vollstreckung die Möglichkeit, entsprechende Auskünfte einzuholen; im Rahmen eines Strafverfahrens ist unter bestimmten Umständen die Einsicht in Konten erlaubt (§§ 108, 109 StPO).

Kontoinhaber und Verfügungsberechtigte sind *verpflichtet,* ihnen übergebene Kontoauszüge bzw. die Eintragung im Sparbuch auf die Richtigkeit zu überprüfen und Unstimmigkeiten dem Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen.

Entsteht durch die Verletzung der wechselseitig bestehenden Rechtspflichten dem anderen Vertragspartner ein Vermögensschaden, weil z. B. ein Überweisungsauftrag nicht oder verspätet ausgeführt oder der Verlust eines Sparbuches nicht gemeldet wird, so können *Schadenersatzansprüche* entstehen (§§ 92, 93, 330ff. ZGB; §§ 10, 17 SpVAO; § 13 PostSpO).

12.1.3. Spargirokonto

Bei wesentlicher Übereinstimmung beider Arten von Sparkonten ist dennoch deren Spezifik nicht zu übersehen.

Beim **Spargirokonto** steht nicht die längerfristige Anlage von Geldbeträgen im Vordergrund, sondern die Möglichkeit, schnell und unkompliziert, zu jeder Zeit und an jedem Ort der DDR über die Spareinlage verfügen zu können. Das Spargirokonto erlaubt es, Geldbeziehungen rationell zu gestalten und den Zahlungsverkehr bargeldlos abzuwickeln. Dementprechend gibt es verschiedene Möglichkeiten, über die Spareinlage zu verfügen.

Bei der **Überweisung** beauftragt der Bürger das Kreditinstitut – unter Verwendung eines Formulars –, einen Betrag von seinem Konto auf ein Konto seines Gläubigers zu überweisen. Diese Art der Überweisung ist

sinnvoll, wenn es sich um eine einmalige Zahlung handelt, z. B. das Bezahlen einer Rechnung.

Geht es darum, an einen bestimmten Gläubiger zu feststehenden Terminen einen gleichbleibenden Betrag zu zahlen (z. B. Mietzahlung, Zahlung der Teilbeträge der Energieabrechnung, der Versicherungsbeiträge, der Grundsteuer), so empfiehlt es sich, einen **Dauerauftrag** zu erteilen. Hier bedarf es nur eines Auftrages, den dann das Kreditinstitut so lange ausführt, bis er widerrufen wird.

Das **Abbuchungsverfahren** kann angewendet werden, wenn an einen bestimmten Gläubiger sich wiederholende Zahlungen zu leisten sind, die der Höhe nach nicht gleich sein müssen, z. B. Bezahlen von Wassergeld in Abhängigkeit vom Verbrauch, des Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Zeiträumen, für die jeweils kassiert wird. Der Kontoinhaber ermächtigt seinen Gläubiger, die fälligen Beträge vom Konto abbuchen zu lassen. Diese Ermächtigung wird dem kontoführenden Kreditinstitut zur Kenntnis gegeben, sie ist bis zu ihrem Widerruf wirksam (vgl. AO über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren – AbbuchungsAO – vom 11. 9. 1981, GBl. I 1981 Nr. 28 S. 343).

Von einem Spargirokonto ist beim kontoführenden Kreditinstitut – unter Verwendung eines Auszahlungsformulars – die **Barabhebung** im Rahmen des jeweiligen Guthabens möglich.

Schließlich kann über eine Spareinlage auf einem Spargirokonto auch mittels **Scheck** verfügt werden (vgl. AO über den Scheckverkehr – Scheck-AO – vom 25. 11. 1975, GBl. I 1975 Nr. 47 S. 760, und die in der Anlage verbindlich erklärten Bedingungen für den Scheckverkehr).

Der Scheck ist eine besonderen Erfordernissen unterliegende Anweisung an das Kreditinstitut, vom Konto einen bestimmten Betrag abzubuchen, entweder zur Barauszahlung oder zur Gutschrift auf ein anderes Konto.

Den Formerfordernissen ist genügt, wenn die von den Kreditinstituten ausgegebenen Scheckvordrucke so ausgefüllt werden, daß sie den in jedem Scheckheft abgedruckten Hinweisen entsprechen. Die Ausgabe eines Scheckheftes kann von jedem Inhaber eines Spargirokontos beantragt werden. Die Kreditinstitute sind berechtigt, die erstmalige Ausgabe eines Scheckheftes an Bürger von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, z. B. vom Nachweis eines Arbeitsrechtsverhältnisses. Beantragen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren erstmals die Ausgabe eines Scheckheftes, so ist dazu die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit einem Scheck kann über ein Spargirokonto verfügt werden:
- zur **Barabhebung** im Rahmen des Guthabens bei einem anderen als dem kontoführenden Kreditinstitut. Es werden pro Scheck 500 Mark ausgezahlt;
- zur **Bezahlung von Geldforderungen** ohne Begrenzung des Betrages im Rahmen des Guthabens.

Wird mit einem Scheck bezahlt, der von vornherein mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung" versehen ist, kann der Zahlungsempfänger lediglich eine Gutschrift auf seinem Konto bewirken. Wird ein Scheck ohne diesen Vermerk in Zahlung gegeben, so hat der Empfänger die Möglichkeit zu wählen: Er kann den Scheck zur Barauszahlung vorlegen – bei einem anderen als dem kontoführenden Institut pro Scheck bis zu 500 Mark –, oder er kann seinerseits den Vermerk „Nur zur Verrechnung" anbringen und den so gekennzeichneten Scheck seinem Kreditinstitut zur Einziehung und Gutschrift vorlegen.

Der Scheck muß nicht unbedingt vom ersten Inhaber nach dem Aussteller dem Kreditinstitut eingereicht werden. Wer zur Begleichung einer Forderung einen Scheck erhalten hat, kann diesen wiederum zur Bezahlung einer Geldschuld weitergeben.

Bürger A hat dem Bürger B einen Scheck über 100 Mark zur Ausgleichung einer Schadenersatzforderung übergeben; B kann diesen Scheck z. B. verwenden, um bei einer Tankstelle des VEB Minol Benzin zum Preis von 100 Mark zu kaufen.

Schecks werden jedoch nur innerhalb einer Frist von *8 Kalendertagen* nach dem Tage der Ausstellung von einem Kreditinstitut zur Barauszahlung bzw. Gutschrift entgegengenommen. Der Tag der Ausstellung wird nicht mitgezählt, d. h., ein am 20. April ausgestellter Scheck kann bis einschließlich 28. April beim Kreditinstitut vorgelegt werden.

Die Möglichkeit, mit einem Scheck über

das Spargirokonto zu verfügen, erleichtert es dem Kontoinhaber, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Es ergibt sich für ihn aber auch die Verpflichtung, Scheckvordrucke sorgfältig aufzubewahren, vor mißbräuchlicher Verwendung zu schützen und einen dennoch eingetretenen Verlust von Vordrucken unverzüglich dem Kreditinstitut mitzuteilen. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Rechtspflicht, bei deren Verletzung und dadurch verursachtem Schaden der Inhaber des Kontos dem Kreditinstitut Schadenersatz zu leisten hat (§§ 92, 93, 330ff. ZGB).

Sowohl Barabhebungen als auch Zahlungen mittels Scheck sind nur insoweit zulässig, als sich zum Zeitpunkt der Scheckhingabe ein *Guthaben in entsprechender Höhe* auf dem Konto befindet. Sie dürfen auch nicht im Vertrauen darauf vorgenommen werden, daß eine erwartete Zahlung schon eingegangen ist. Der Kontoinhaber muß sich davon überzeugt haben, daß die Zahlung gutgeschrieben ist.

Unterhält Bürger A ein Spargirokonto, auf das er monatlich seinen Arbeitslohn überweisen läßt, der regelmäßig am 15. des Monats gutgeschrieben wird, so darf er nicht bereits an einem davor liegenden Tage eine Barabhebung im Freizügigkeitsverkehr vornehmen, darauf spekulierend, daß dem kontoführenden Kreditinstitut die Abhebung erst nach Eingang des Arbeitslohnes übermittelt sein wird. Eine solche Handlungsweise – „Scheckreiterei" genannt – ist ein Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums und kann zur gerichtlichen Bestrafung des Kontoinhabers führen (vgl. Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 7. 3. 1974, Neue Justiz, 1974/10, S. 306ff.). Außerdem kann das Kreditinstitut die weitere Ausstellung von Schecks untersagen.

12.1.4. Sparkonto mit Sparbuch

Im Unterschied zum Spargirokonto steht beim Sparkonto mit Sparbuch die längerfristige Anlage von Geldbeträgen im Vordergrund. Die Funktion, den Zahlungsverkehr zu erleichtern, tritt demgegenüber deutlich zurück. Das wird insbesondere daraus offensichtlich, daß über ein solches Sparkonto nicht mit Scheck verfügt werden kann.

Das kontoführende Kreditinstitut händigt dem Sparer ein *Sparbuch* aus, das auf dessen Namen ausgestellt ist. Allerdings ist es auch möglich, im Sparkontovertrag zu vereinbaren, daß das Konto für einen Dritten eingerichtet wird. In diesem Falle darf allein dessen Name im Sparbuch erscheinen, und er gilt als Sparer, insbesondere auch mit der Konsequenz, Anspruch auf das Sparbuch zu haben und über das Konto verfügen zu können (§ 239 ZGB; § 11 SpVAO; § 3 PostSpO).

Will Frau A ein Sparkonto zugunsten ihres jetzt 10jährigen Enkelkindes anlegen, so hat sie folglich zwei Möglichkeiten: Sie kann ein Sparkonto mit Sparbuch auf ihren Namen anlegen und die Aushändigung an den Enkel vorsehen, indem sie in ihrem Testament eine Teilungsanordnung trifft oder ein Vermächtnis zuwendet (§§ 371, 380 ZGB; vgl. Abschn. 11.8.3.); läßt sie das Sparbuch jedoch sofort auf den Namen des Enkels ausstellen, so ist dieser Sparer, und er bzw. seine gesetzlichen Vertreter (§ 43 FGB; vgl. auch Abschn. 8.5.) können sofort über das Konto verfügen.

Zur *Gutschrift* auf das Sparkonto werden Bareinzahlungen entgegengenommen, jedoch auch Überweisungen sowie Schecks (§ 13 SpVAO).

Für *Verfügungen* über das Sparguthaben ist charakteristisch, daß dazu das Sparbuch vorliegen muß. Entsprechend der Spezifik der Sparbeziehungen mit Sparbuch steht die Barauszahlung im Vordergrund, allerdings können beim kontoführenden Kreditinstitut auch Überweisungen veranlaßt werden (§ 240 ZGB; § 14 SpVAO).

Beim kontoführenden Kreditinstitut kann jeder *Inhaber* des Sparbuchs im Rahmen des bestehenden Guthabens Bargeld abheben. Im Sparkontovertrag kann jedoch vereinbart und im Sparbuch vermerkt werden, daß nicht an jeden Inhaber, sondern nur an den im Sparbuch bezeichneten Sparer ausgezahlt werden darf. Besteht eine solche Einschränkung nicht, ist das Kreditinstitut daher grundsätzlich zur Auszahlung an jeden Inhaber des Sparbuchs berechtigt; es muß jedoch die Auszahlung verweigern, wenn ihm die fehlende Verfügungsbefugnis bekannt ist. Auch wenn Zweifel bestehen, kann das Kreditinstitut die Auszahlung verweigern und vom Inhaber fordern, daß er seine Verfügungsbefugnis nachweist.

Fällt dem kontoführenden Kreditinstitut auf, daß ein Bürger wiederholt mit einem auf einen anderen Namen lautenden Sparbuch Verfügungen durch Barabhebung und Überweisung vorgenommen hat, unter anderem auf sein eigenes Konto, so kann es verlangen, daß die Berechtigung hierzu nachgewiesen wird. Ein solcher Nachweis wäre z. B. eine Vollmacht des Kontoinhabers, die den Verfügenden berechtigt, die Vermögensangelegenheiten des Kontoinhabers während eines längeren Auslandsaufenthaltes wahrzunehmen.

Wurde im Sparkontovertrag vereinbart und im Sparbuch vermerkt, daß das Sparbuch auch im *Freizügigkeitsverkehr* verwandt werden darf, so ist eine Auszahlung auch bei anderen Kreditinstituten möglich, jedoch nur an den Sparer selbst.

Wird ein Sparbuch vernichtet, z. B. bei einem Brand, oder gerät es in *Verlust,* so ist der Sparer verpflichtet, dies sofort dem kontoführenden Kreditinstitut – gegebenenfalls auch durch Vermittlung anderer Kreditinstitute – mitzuteilen. Das ist insbesondere bei Verlust erforderlich, um eine mißbräuchliche Benutzung des Sparbuchs auszuschließen. Das Kreditinstitut stellt auf Antrag des Sparers ein neues Sparbuch aus (§ 15 SpVAO). Der Sparer hätte auch die Möglichkeit, das verlorene Sparbuch in einem besonderen gerichtlichen Verfahren (Aufgebotsverfahren) für kraftlos erklären zu lassen (§ 465 ZGB; §§ 114ff. ZPO). Dies ist jedoch nicht zwingend, da die rechtzeitige Mitteilung an das Kreditinstitut geeignet ist, eine mißbräuchliche Nutzung des verlorenen Sparbuchs auszuschließen.

12.2. Bezahlung von Geldforderungen

Der Kauf von Waren, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, das Mieten einer Wohnung – das alles sind Beziehungen, die für den Bürger Zahlungsverpflichtungen mit sich bringen. Die Zahlung des Preises stellt in solchen Ware-Geld-Beziehungen die Hauptpflicht des Bürgers dar; so wie er ordnungsgemäße Leistungen verlangen kann, so muß die Gesellschaft von ihm fordern, daß er rechtzeitig und vollständig den Preis dafür zahlt.

Zahlungsverpflichtungen entstehen aber nicht nur bei der Inanspruchnahme entgeltlicher Versorgungsleistungen. Auch Unterhaltspflichten, finanzrechtliche Pflichten (z. B. die Entrichtung von Grundsteuer), Schadenersatzpflichten, die Rückzahlung eines Darlehns usw. sind Zahlungsverpflichtungen, denen der Bürger rechtzeitig und in richtiger Höhe nachkommen muß.

Zur Höhe der Forderungen sei hier lediglich darauf hingewiesen, daß bei Miet-, Kauf- und Dienstleistungsbeziehungen die Preise den gesetzlichen Preisvorschriften entsprechen müssen (vgl. im einzelnen Abschn. 13.1.3., 14.3.3., 14.5.1., 14.5.3.).

Ob eine Geldforderung rechtzeitig beglichen wurde, hängt zunächst von ihrer **Fälligkeit** ab, d. h. davon, zu welchem Zeitpunkt der Schuldner zur Zahlung verpflichtet ist. Der Zeitpunkt der Fälligkeit kann durch einen Termin, durch den Ablauf einer Frist, aber auch durch ein Ereignis (z. B. Zahlung bei Abnahme des Maßanzuges) bestimmt werden. Gibt es keine solche Vereinbarungen und ergibt sich auch aus dem Vertrag nichts anderes, wird eine Geldforderung sofort fällig (§ 73 Abs. 1 ZGB).

Der Schuldner einer Geldforderung kann aber verlangen, daß ihm eine **Rechnung** erteilt wird. Die Allgemeinen Bedingungen, die für bestimmte Vertragsbeziehungen erlassen wurden, sehen dies verbindlich vor. Die Bezahlung kann erst nach Ausstellen der Rechnung gefordert und durchgesetzt werden.

Erst vom Zeitpunkt der Fälligkeit an kann eine Geldforderung gerichtlich geltend gemacht werden. Eine Ausnahme bildet die Klage gemäß § 10 Abs. 2 ZPO wegen künftig fällig werdender Leistungen, die hauptsächlich eine Maßnahme gegen säumige Zahler, z. B. böswillige Mietschuldner, ist.

Der Schuldner einer Geldsumme ist generell verpflichtet, dem Gläubiger das **Geld zu übermitteln** (§ 75 Abs. 1 ZGB), und zwar an den Wohnsitz (wenn der Gläubiger ein Bürger ist), an den Sitz (wenn der Gläubiger ein Betrieb ist) oder an das Kreditinstitut des Gläubigers. Der Bürger kann auf verschiedenem Wege seiner Verpflichtung nachkommen.

Beim Einkauf von Lebensmitteln und sonstigen Waren des täglichen Bedarfs, beim Besuch von Gaststätten, bei der Entgegennahme

hauswirtschaftlicher Dienstleistungen und Reparaturen, beim Besuch kultureller Veranstaltungen steht die **Barzahlung** im Vordergrund. Mit der unmittelbaren Übergabe des geschuldeten Geldbetrages an den Gläubiger wird die Verpflichtung zur Zahlung erfüllt, und damit erlischt diese.

Bei der Barzahlung hat der Schuldner Anspruch auf eine *Quittung,* d. h. auf eine schriftliche Bestätigung des Gläubigers über die Zahlung.

Wird die **Überweisung** von Konto zu Konto als wichtiges Mittel zur rationellen Gestaltung des Zahlungsverkehrs gewählt (vgl. Abschn. 12.1.3.), so gilt die Zahlung als erbracht, wenn der Überweisungsauftrag beim Kreditinstitut des Schuldners vorliegt. Diese Regelung liegt im Interesse des Schuldners; Verzögerungen in der Bearbeitung beim Kreditinstitut oder bei der Übermittlung vom Kreditinstitut des Schuldners zu dem des Gläubigers gehen nicht zu seinen Lasten (§ 75 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB).

Ist in einem Mietvertrag die Mietzahlung jeweils bis zum 3. des Monats vorgesehen, dann ist die Miete pünktlich bezahlt (§ 102 Abs. 1 ZGB), wenn bis zu diesem Datum der Überweisungsauftrag im Kreditinstitut des Mieters vorliegt.

Hat der Schuldner kein eigenes Konto, so kann er einen geschuldeten Geldbetrag auch durch **Bareinzahlung** bei einem Kreditinstitut oder bei der Post übermitteln, und zwar zur Gutschrift auf das Konto des Gläubigers oder auch zur Barauszahlung an den Gläubiger (§ 75 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Mit der Bareinzahlung gilt der Betrag als gezahlt.

Die Bareinzahlung der Miete bei einem Kreditinstitut oder bei der Post bis zum Ablauf des 3. des Monats wäre also rechtzeitig.

Eine Zahlung ist schließlich auch durch Übergabe oder Übersendung eines **Schecks** möglich (§ 76 ZGB; vgl. Abschn. 12.1.3.). Auch hierbei enthält die Regelung die für den Schuldner günstigste Variante: Die Übergabe an den Gläubiger oder – bei Übersendung – der Eingang des Schecks beim Gläubiger gilt als Zahlung.

Für alle Formen der Zahlung ist damit exakt bestimmt, was als Zahlungszeitpunkt gilt, d. h., zu welchem Zeitpunkt die **Zahlungswirkungen** eintreten. Das ist unter Umständen nicht nur für die Feststellung wichtig, ob der Schuldner eine Geldforderung pünktlich beglichen hat. Der Zahlungszeitpunkt ist auch für den Eintritt anderer Rechtsfolgen maßgeblich, z. B. beim Kauf für den Übergang des Eigentumsrechts (§ 139 Abs. 3 ZGB; vgl. Kap. 14), sofern dafür nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde.

Vom Eintritt der Zahlungswirkungen zu unterscheiden ist die **Erfüllung der Geldforderung,** d. h. ihr Erlöschen. Sie tritt erst dann ein, wenn der von Konto zu Konto überwiesene Geldbetrag tatsächlich auf dem Konto des Gläubigers gutgeschrieben oder der bar eingezahlte oder der im Scheck genannte Geldbetrag dem Gläubiger bar ausgezahlt worden ist (§ 75 Abs. 3, § 76 Abs. 2 ZGB). Solange das nicht geschehen ist, bleibt der Schuldner zur Zahlung verpflichtet.

Die Unterscheidung zwischen Zahlungswirkung und Erfüllung erscheint zwar kompliziert, ist aber im Interesse des Gläubigers erforderlich. Dieser darf dadurch, daß das Gesetz dem Schuldner neben der Barzahlung auch andere Formen der Zahlung einräumt, keine unzumutbaren Nachteile erleiden.

Ganz offensichtlich ist das, wenn der vom Schuldner eingegebene Scheck nicht gedeckt ist und dem Gläubiger deshalb der Betrag nicht ausgezahlt wird. Auch wenn eine Sparkassenangestellte den Auftrag zur Überweisung von Konto zu Konto aus Unachtsamkeit verlegt und die Buchungen deshalb nicht ausgeführt werden, ist die Zahlungspflicht des Schuldners noch nicht erloschen. Der Betrag befindet sich noch auf seinem Konto, und er muß dafür sorgen, daß das Geld abgebucht und dem Gläubiger gutgeschrieben wird. Aber selbst dann, wenn er den geschuldeten Betrag bei der Sparkasse oder Post eingezahlt hat und folglich nicht mehr im Besitz des Geldes ist, sind seine Verpflichtungen damit nicht erloschen. Geht der Betrag nicht beim Gläubiger ein, muß der Schuldner Nachforschungen über den Verbleib des Geldes einleiten.

Bei der Erfüllung von Geldforderungen können zwei spezielle Sachverhalte eine Rolle spielen:

a) Der Gläubiger einer Geldforderung nimmt eine Zahlung nicht entgegen oder der Schuldner weiß nicht, wer Gläubiger ist oder wo sich dessen Wohnsitz oder Sitz befindet (wenn z. B. der private Wohnungs-

vermieter verstirbt). In solchen Fällen kann das Geld **beim Staatlichen Notariat hinterlegt** werden (§ 428 Abs. 2 ZGB), womit die Zahlungsverpflichtung erlischt.

b) Haben zwei Bürger gegeneinander Geldforderungen, so ist deren Erfüllung auch durch **Aufrechnung** möglich (vgl. § 432 ZGB). Soweit die beiden Forderungen, die fällig sein müssen, sich decken, bewirkt die Erklärung der Aufrechnung durch einen der Beteiligten das Erlöschen der Forderungen.

Hat Bürger A gegenüber Bürger B eine Kaufpreisforderung in Höhe von 500 Mark und gleichzeitig Bürger B gegenüber A eine Forderung auf Ersatz von Aufwendungen aus einem Auftragsverhältnis von 150 Mark, so bewirkt die Aufrechnung das Erlöschen der Forderungen in Höhe von 150 Mark, d. h., die Forderung auf Ersatz von Aufwendungen ist völlig erloschen und die Kaufpreisforderung besteht nur noch in Höhe von 350 Mark fort.

Allerdings sind bestimmte *Aufrechnungsverbote* zu beachten; insbesondere ist es unzulässig, gegen volkseigene Forderungen aufzurechnen. Ausgenommen hiervon ist die Aufrechnung gegen eine volkseigene Mietforderung gemäß § 109 Abs. 2 ZGB (vgl. Abschn. 13.1.3.).

12.3. Der Kredit

Eine gezielte Kreditpolitik ist Bestandteil der Wirtschafts- und Sozialpolitik des sozialistischen Staates. Mit der Kreditgewährung an Bürger für eine bestimmte Zeit und für einen festgelegten Verwendungszweck sollen bestimmte gesellschaftliche Ziele erreicht oder bestimmte Personengruppen gefördert werden. Speziell rechtlich geregelt sind folgende Kredite:

- VO über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 10. Mai 1972 (GBl. II 1972 Nr. 27 S. 316) in der Fassung der 2. VO vom 21. Juli 1981 (GBl. I 1981 Nr. 24 S. 297) und der 3. VO vom 24. Mai 1984 (GBl. I 1984 Nr. 16 S. 196);
- AO Nr. 4 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter vom 22. Juni 1964 (GBl. II 1964 Nr. 67 S. 610); § 141 ZGB; vgl. auch Abschn. 14.3.;
- VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen – Eigenheimverordnung – vom 31. August 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425); 1. DB zur Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 428); vgl. auch Abschn. 13.6.;
- VO über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. April 1960 (GBl. I 1960 Nr. 34 S. 351) in der Fassung der 2. VO vom 14. Juni 1967 (GBl. II 1967 Nr. 63 S. 419).

Grundlage für die Kreditgewährung ist der *schriftliche* Abschluß eines **Kreditvertrages** (§ 241 ZGB) im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften; er enthält insbesondere: Partner des Vertrages, Kreditsumme, Verwendungszweck, Art und Weise der Verfügung über die Kreditsumme, Sicherung des Kredits, Modalitäten der Rückzahlung, Rechtsfolgen der Verletzung von Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag.

Partner des Kreditvertrages ist auf der einen Seite ein volljähriger *Bürger* oder auch mehrere Bürger, z. B. Eheleute. Auf der anderen Seite schließt den Vertrag ein *Kreditinstitut.* Das können in diesem Falle Banken und Sparkassen, Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften sein.

Der Kreditvertrag endet zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt oder mit Wirksamwerden einer vom Kreditinstitut ausgesprochenen Kündigung (§ 243 Abs. 1 ZGB). Auch eine vorzeitige Rückzahlung oder ein Erlaß der Rückzahlungsverpflichtung beendet die vertraglichen Beziehungen.

Ist der Kreditvertrag wirksam zustande gekommen, so ist das Kreditinstitut verpflichtet, dem Bürger den *Kredit auszureichen.* Dem gesellschaftlichen Ziel der Kreditgewährung entsprechend wird der Kreditbetrag nicht bar ausgezahlt und auch nicht auf ein Konto des kreditnehmenden Bürgers zu dessen freier und uneingeschränkter Verfügung überwiesen. Jedoch tragen die Formen der Kreditausreichung

dem Anliegen des Bürgers Rechnung, bei einem auch gesellschaftlich gebilligten Vorhaben finanziell unterstützt zu werden.

Bei den Krediten auf Grundlage der Eigenheimverordnung und der VO über die Finanzierung von Baumaßnahmen an privatem Wohnraum beispielsweise reicht der Bürger dem Kreditinstitut die Rechnungen der Baubetriebe ein, die dann aus Mitteln des Kredits beglichen werden. Auf diesem Wege wird die Zweckbindung des jeweiligen Kredits gesichert.
Nehmen junge Eheleute einen Kredit zur Finanzierung von Wohnungsausstattungen in Anspruch (§ 4 der VO vom 10. 5. 1972), dann wird – wie beim Teilzahlungskredit – ein **Kreditkaufbrief** auf den Namen des Kreditnehmers ausgestellt. Der Bürger schließt mit den Einzelhandelsbetrieben Kaufverträge ab und erfüllt seine Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen, indem er – je nach den Festlegungen – einen Betrag anzahlt und für den verbleibenden Rest des Kaufpreises einen Abschnitt des Kreditkaufbriefes übergibt oder indem er nur einen Abschnitt des Kreditkaufbriefes hingibt. Der Einzelhandelsbetrieb reicht den Abschnitt des Kreditkaufbriefes beim Kreditinstitut ein und erhält eine entsprechende Überweisung aus den Kreditmitteln.

Die **Verzinsung** von Krediten ist differenziert geregelt; sie richtet sich nach dem sozialpolitischen Ziel des Kredits.

Die Kredite für die Finanzierung der Wohnungsausstattung im Rahmen der Kreditgewährung an junge Eheleute sind zinslos (§ 4 Abs. 2 der VO vom 10. 5. 1972). Teilzahlungskredite werden mit 6 Prozent jährlich verzinst (§ 2 Abs. 4 AO vom 22. 6. 1964). Kredite im Rahmen der Eigenheim-Verordnung werden in Abhängigkeit von der Zweckbestimmung des Kredits (Neubau, Kauf oder Modernisierung des Eigenheims), der Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen und den Aufwandsnormativen bis zu einer bestimmten Höhe zinslos und darüber hinaus zu einem Zinssatz von 4 Prozent jährlich oder in voller Höhe mit diesem Zinssatz gewährt (§§ 9ff. der 1. DB zur Eigenheimverordnung).

Die *Rückzahlung* (Tilgung) des Kredits richtet sich nach den im Vertrag bzw. bei einer Kündigung des Kreditvertrages getroffenen Festlegungen. Auch die Rückzahlung ist so gestaltet, daß damit bestimmte gesellschaftliche Absichten unterstützt werden.

Die VO über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute sieht bei der Geburt des ersten Kindes einen Erlaß von 1 000 Mark, des zweiten Kindes von weiteren 1 500 Mark und des dritten Kindes von weiteren 2 500 Mark vor (§ 5 der VO). Die Eigenheim-Verordnung orientiert für die Verzinsung und Tilgung des Kredits auf eine Summe, die nicht höher sein darf als die Miete in einer vergleichbaren volkseigenen Neubauwohnung (§ 9 Abs. 7 der 1. DB).

Zum Schutz des sozialistischen Eigentums kann die Gewährung eines Kredits von bestimmten *Sicherheiten*, z. B. Pfandrechten, Hypotheken und Bürgschaften, abhängig gemacht werden (§ 242 ZGB). Praktisch bedeutsam ist insbesondere das Pfandrecht ohne Übergabe der Sache (§§ 141 und 448 ZGB) beim Kauf von Sachen aus den Mitteln des Kredits. Der Kreditnehmer und Käufer wird Eigentümer der Sache, er ist berechtigt, sie zu besitzen und zu nutzen, dem Kreditgeber steht jedoch ein Pfandrecht zu. Bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits, solange also das Pfandrecht besteht, darf die Sache nur mit Einwilligung des Kreditgebers wesentlich verändert oder an einen Dritten weiterveräußert werden. Wird die Sache trotzdem veräußert, besteht das Pfandrecht an ihr fort. Unabhängig davon, ob sich die Sache beim Kreditnehmer oder unberechtigt bei einem Dritten befindet, ermöglicht das Pfandrecht dem Kreditinstitut, bei Fälligkeit der gesicherten Forderung und Nichtzahlung durch den Kreditnehmer die Herausgabe der Sache zu verlangen, um sie verkaufen oder selbst verwerten zu können.

12.4. Das Darlehn

Das Darlehn hat mit dem Kredit gemeinsam, daß es auch hier um die zeitweilige Überlassung von Geldbeträgen geht. Die entscheidenden Unterschiede kommen aber bereits in der getrennten Regelung im ZGB (§ 233 Abs. 2, §§ 244, 245) zum Ausdruck. Beim Darlehn geht es nicht um den planmäßigen Einsatz von Mitteln aus dem Fonds des sozialistischen Eigentums als Bestandteil der Wirtschafts- und Sozialpolitik, sondern um eine Erscheinungsform der gegenseitigen Hilfe der Bürger untereinan-

der oder im Rahmen einer gesellschaftlichen Organisation.

Die Regelung der *Darlehnsbeziehungen der Bürger untereinander* berücksichtigt bestimmte gesellschaftliche Gegebenheiten: Einerseits kann bei einem Bürger zeitweilig ein erhöhter Geldbedarf auftreten, der jedoch entsprechend dem erreichten Entwicklungsstand nicht durch Gewährung eines staatlichen Kredits befriedigt werden kann, und andererseits können andere Bürger, oft Verwandte und Freunde, in der Lage und bereit sein, zeitweilig Geldbeträge zur Verfügung zu stellen. *Unzulässig* ist aber eine *gewerbsmäßige Darlehnsgewährung* (§ 233 Abs. 2 ZGB).

Das Darlehnsverhältnis wird durch Abschluß eines *Vertrages* begründet, der mit Hingabe des Geldes an den Darlehnsnehmer wirksam wird. Die *Formen der Überlassung* können entsprechend den unter 12.2. dargestellten Arten der Zahlung unterschiedlich sein.

Im Darlehnsvertrag kann der Verwendungszweck des Darlehns vereinbart werden, z. B. Kauf eines PKW. Der Darlehnsnehmer darf dann das Darlehn nur zum vereinbarten Zweck verwenden.

Zinsen dürfen für ein Darlehn nur gefordert werden, wenn das vertraglich vereinbart wurde (§ 244 Abs. 3 ZGB). Die Zinsvereinbarung ist nur bis zu der Höhe wirksam, in der die Kreditinstitute Zinsen für Spareinlagen gewähren (3,25 Prozent jährlich).

Auch Darlehn können durch Pfandrecht, Hypotheken oder Bürgschaften *gesichert* werden. Bedeutsam ist das Pfandrecht durch Übergabe einer Sache als Pfand (§§ 443ff. ZGB).

Erhält Bürger A vom Bürger B ein Darlehn von 2 000 Mark zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges, so kann vereinbart werden, daß dem Bürger B zur Sicherung seiner Forderung auf Rückzahlung des Darlehns von A ein Goldring übergeben wird.

Das Pfandrecht ohne Übergabe der Sache (§ 448 ZGB; vgl. Abschn. 12.3.) kann jedoch zugunsten eines Bürgers als Darlehnsgeber nicht angewandt werden.

Die *Rückzahlung* des Darlehns ist zu den vereinbarten Terminen (sofern Raten vereinbart wurden) oder zu dem vereinbarten Termin vorzunehmen bzw. nach der Kündigung durch den Darlehnsgeber (§ 245 ZGB). Dem Charakter des Darlehns als einer Form der gegenseitigen Hilfe der Bürger entspricht die im ZGB ausdrücklich erwähnte Möglichkeit für den Darlehnsnehmer, das Darlehn vorzeitig zurückzuzahlen. Bei zweckwidriger Verwendung des Darlehns oder als Reaktion auf eine Gefährdung der Rückzahlung kann der Darlehnsgeber sofortige Rückzahlung verlangen.

Eine Erscheinungsform der Darlehnsgewährung von gesellschaftlichen Organisationen an Bürger (§ 233 Abs. 2 ZGB) sind die gewerkschaftlichen **Kassen der gegenseitigen Hilfe** (KdgH). Es ist ihr Anliegen, durch solidarische Hilfe der Mitglieder der Kasse untereinander insbesondere bei plötzlich auftretenden Notfällen und sonstigen Ereignissen im Leben der Mitglieder, die einen zeitweilig erhöhten Geldbedarf nach sich ziehen, durch Gewährung zinsloser Darlehn schnell zu helfen. KdgH können bei den Betriebs- und Ortsorganisationen der Gewerkschaft gebildet werden. Die einzelne Kasse arbeitet auf Grundlage eines Statuts, das entsprechenden Orientierungen des Bundesvorstandes des FDGB zu folgen hat. Die Mittel der KdgH stammen aus der einmaligen Aufnahmegebühr der Mitglieder, deren regelmäßiger monatlicher Zahlung sowie aus den Zinsen, die die Sparkassen und Banken für die bei ihnen bestehenden Guthaben der KdgH zahlen.

Über das Angebot eines Mitgliedes der KdgH, mit ihm einen *Darlehnsvertrag* abzuschließen, entscheidet die Kassenleitung. Ist der Werktätige mit deren Entscheidung nicht einverstanden, so kann er sich an die Betriebsbzw. Ortsgewerkschaftsleitung wenden, bei der die KdgH gebildet wurde. Der Darlehnsvertrag begründet ein Zivilrechtsverhältnis zwischen dem Mitglied der KdgH und der jeweiligen Betriebs- bzw. Ortsgewerkschaftsleitung; denn nur diese, nicht jedoch die einzelnen KdgH sind rechtsfähig. Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehns bzw. sonstige zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Mitglied der KdgH müssen daher vom Vorsitzenden der Betriebs- oder Ortsgewerkschaftsleitung geltend gemacht werden, notfalls auch über einen Antrag bei der Konfliktkommission (§ 24 Abs. 3 Konfliktkommissionsordnung vom 12. 3. 1982, GBl. I 1982 Nr. 13 S. 274) oder eine Klage beim Kreisgericht.

Kapitel 13
Wohnen und Bauen

Zweckmäßig und schön zu wohnen ist ein Grundbedürfnis jedes Menschen, sind doch mit der Wohnung nahezu alle individuellen Bedürfnisse, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Entwicklung einer sozialistischen Lebensweise eng verbunden. Deshalb ist das Recht jedes Bürgers auf Wohnraum für sich und seine Familie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen in Art. 37 Abs. 1 der Verfassung als ein Grundrecht der Bürger ausgestaltet (vgl. Abschn. 3.4.5.). Der Staat ist verpflichtet, dieses Recht durch die Förderung des Wohnungsbaus, die Erhaltung und Verbesserung vorhandenen Wohnraumes und die öffentliche Kontrolle über dessen gerechte Verteilung zu verwirklichen.

Deshalb hat die Partei der Arbeiterklasse auf ihrem X. Parteitag das **Wohnungsbauprogramm** als Kernstück ihrer Sozialpolitik bezeichnet. Es hat zum Ziel, in der DDR die Wohnungsfrage als soziales Problem Schritt für Schritt bis zum Jahre 1990 zu lösen.

> Im Zeitraum 1981 bis 1985 sind durch Neubau und Modernisierung insgesamt 930 000–950 000 Wohnungen zu schaffen, davon 600 000 durch Neubau. Dabei sollen die Wohnverhältnisse für weitere 2,8 Millionen Bürger bei stabilen Mieten verbessert werden (Direktive des X. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1981–1985, Berlin 1981, S. 14).
> Von 1971 bis 1980 verdoppelte sich der Umfang des Wohnungsbaus. Es wurden über 1,4 Millionen Wohnungen, davon allein in Berlin 128 000 neu gebaut oder modernisiert. Für rund 4,2 Millionen Bürger – also jeden 4. Einwohner der DDR – verbesserten sich damit die Wohnverhältnisse. Anfang des Jahres 1984 konnte der Generalsekretär der SED, Erich Honecker, die zweimillionste seit 1971 neugebaute bzw. modernisierte Wohnung übergeben.

Der sozialistische Staat fördert mit Hilfe des Rechts die Realisierung des Wohnungsbauprogramms und die Gestaltung sozialistischer Wohnverhältnisse. Das Recht soll sichern, daß

- der Wohnungsbau volkwirtschaftlichen Möglichkeiten und gesellschaftlichen Bedürfnissen gleichermaßen entspricht und dabei entstehende gesellschaftliche Beziehungen (z. B. zwischen Baubetrieb und AWG, Eigenheimbauer und staatlichem Kreditgeber) ebenfalls in diesem Sinne geregelt werden;
- der vorhandene Wohnraum effektiv ausgelastet und gerecht verteilt wird, wobei die Bürger in Betrieben und Wohngebieten mitwirken;
- die Mietpreise vorrangig nach sozialen Gesichtspunkten festgelegt und die für den Bau, die Verwaltung und Unterhaltung der Wohnungen vorwiegend aus gesellschaftlichen Fonds kommenden Mittel richtig eingesetzt werden;
- sich innerhalb der sozialistischen Wohngemeinschaften das gesellschaftliche Leben entfalten und die bewußte Mitverantwortung für Wohnungsbestand und gesellschaftliche Einrichtungen bei allen Bürgern entwickelt werden kann.

13.1. Sozialistische Wohnungsmietverhältnisse – Entstehen und Verwirklichung

13.1.1. Staatliche Lenkung des Wohnraumes

Ein großer Teil des Wohnraumes liegt in Wohnhäusern, die sich in Volkseigentum oder in dessen Rechtsträgerschaft befinden. Sie unterliegen der Verwaltung der VEB Gebäude-

wirtschaft (GW) oder der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (KWV).

Ähnliche Eigentums- bzw. Bewirtschaftungsverhältnisse bestehen bei **Werkwohnungen.** Das sind nach § 2 der Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werktätigen der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen, Anlage zur VO über die Lenkung des Wohnraumes vom 14. September 1967 (GBl. II 1967 Nr. 105 S. 737) – im folgenden Werkwohnungsordnung genannt – Wohnungen, die sich in Rechtsträgerschaft der Betriebe befinden oder von diesen verwaltet werden. Den Werkwohnungen gleichgestellt sind Wohnungen, die von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen sowie von volkseigenen Gütern finanziert werden, ferner Wohnräume in Gebäuden, die sich in Rechtsträgerschaft sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe befinden oder den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Eine Werkwohnung darf nur derjenige nutzen, der ein Arbeitsrechtsverhältnis oder ein ihm gleichzusetzendes Mitgliedschaftsverhältnis zum Trägerbetrieb hat.

Ein beachtlicher Teil des Wohnraumes befindet sich auch in Häusern mit mehreren Wohnungen, die in *Privateigentum* stehen. Diese Mehrfamilienhäuser wurden unter kapitalistischen Gesellschaftsverhältnissen aus Gewinnstreben erbaut. Unter sozialistischen Verhältnissen verstehen sich die Eigentümer oder Miteigentümer solcher Häuser in ihrer gesellschaftlichen Stellung weniger als Vermieter, sondern als Verwalter ihres Hauses.

Nach § 96 ZGB unterliegt dieser gesamte Wohnraum der *staatlichen Lenkung unter Mitwirkung von Kommissionen der Bürger* in den Wohngebieten und Betrieben. Nur so ist es möglich, das Grundrecht der Bürger auf Wohnraum zu gewährleisten und den Wohnraum gerecht zu verteilen.

Die **Wohnungskommissionen in den Betrieben** wirken als gewerkschaftliche Einrichtungen, als Interessenvertreter der Werktätigen des Betriebes gegenüber der Betriebsleitung (wenn es z. B. um die Unterstützung beim Um- und Ausbau geht) und dem örtlichen Rat (z. B. bei Dringlichkeitsanträgen, bei Zuweisung von Ausbauobjekten).

Die **Wohnungskommissionen in den Wohngebieten** sind ehrenamtliche Organe der Abteilungen Wohnungspolitik der Räte der Städte und Stadtbezirke. Sie sind diesen gegenüber rechenschafts- und informationspflichtig.

In jedem Wohnbezirk wird eine Wohnungskommission mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder werden von den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front vorgeschlagen und vom zuständigen örtlichen Rat bestätigt. Die Wohnungskommissionen arbeiten mit den Abgeordneten, den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet und anderen ehrenamtlichen Kommissionen zusammen. Sie berichten halbjährlich vor den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front über ihre Tätigkeit und sich daraus ergebende Schlußfolgerungen.

Aufgabe der Wohnungskommission ist es vor allem,

- den Bürgern die Prinzipien der sozialistischen Wohnungspolitik, die örtliche Wohnraumlage und die dazu beschlossenen Maßnahmen der örtlichen Staatsorgane zu erläutern;
- Vorschläge für die von den Abteilungen Wohnungspolitik aufzustellenden bilanzierten Vergabepläne und namentlichen Vergabelisten unter Berücksichtigung der sozialen Lage der Antragsteller zu erarbeiten und bei den Beratungen der Abteilung Wohnungspolitik mitzuwirken;
- regelmäßige Sprechstunden für die Einwohner des Wohnbezirks (in der Regel alle zwei Wochen in den Abendstunden) durchzuführen;
- Anträge auf Zuweisung von Wohnraum anzunehmen und auf Dringlichkeit zu prüfen;
- Vorschläge zur Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung des Wohnungsfonds zu unterbreiten;
- bei der Feststellung leerstehenden und unterbelegten Wohnraumes und bei der Gewinnung zusätzlichen Wohnraumes mitzuhelfen;
- Wohnungstauschanträge zu bearbeiten;
- bei der Bearbeitung von Eingaben der Bürger, gesellschaftlichen Organisationen und Gemeinschaften von Bürgern mitzuwirken.

Zur staatlichen Lenkung des Wohnraumes

gehören auch die **Erfassung und Verteilung von Wohnraum.** Erfaßt und damit der Nutzung zugänglich gemacht wird als frei gemeldeter, leerstehender, unterbelegter, von einem Nichtberechtigten oder zweckentfremdet genutzter sowie für den Wohnungstausch vorgesehener Wohnraum.

Grundsätzlich nicht erfaßt wird Wohnraum in Eigenheimen unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 VO über die Lenkung des Wohnraumes vom 14. September 1967 (GBl. II 1967 Nr. 105 S. 733) – im folgenden WRLVO genannt – in der Fassung der Anpassungs-VO vom 13. Juni 1968 (GBl. II 1968 Nr. 62, S. 363; Berichtigung GBl. II 1968 Nr. 103 S. 827) und der VO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBl. II 1971 Nr. 54 S. 465; Berichtigung GBl. II 1971 Nr. 61 S. 544). Hier ist eine Erfassung nur bei krasser Unterbelegung der vorhandenen Wohnfläche zulässig. Eine solche Unterbelegung besteht nicht immer schon dann, wenn die Größe der genutzten Wohnraumfläche von den allgemeinen Vergabemaßstäben für Mietwohnraum abweicht. Diese Regelung ändert nichts daran, daß auch Wohnraum in Eigenheimen der staatlichen Lenkung unterliegt.

13.1.2. Zuweisung und Mietvertrag

Grundlage für das Entstehen eines Mietrechtsverhältnisses ist der Mietvertrag (§ 98 ZGB). Bei erfaßtem Wohnraum kommt ein Mietvertrag rechtswirksam nur zustande, wenn der Wohnraum dem künftigen Mieter von dem für die Wohnraumlenkung zuständigen staatlichen Organ *zugewiesen* wurde (§ 99 ZGB). Voraussetzung für die Zuweisung ist ein Antrag des Wohnungssuchenden. Dazu besagt § 1 der 1. DB zur WRLVO vom 24. Oktober 1967 (GBl. II 1967 Nr. 105 S. 739):

„(1) Wohnungssuchende Familien oder Einzelpersonen dürfen einen Antrag auf Zuweisung von Wohnraum nur bei einem für die Wohnraumlenkung zuständigen Organ stellen.

(2) Wohnungssuchende haben keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmten Wohnraumes. Das gilt auch für Hauseigentümer.“ Der von den Abteilungen Wohnungspolitik der örtlichen Räte auszustellende **Zuweisungsbescheid** enthält auch Festlegungen über die Nutzung bzw. Mitbenutzung von Nebenräumen und Zubehör (§ 2 der 1. DB zur WRLVO).

Wer erfaßten und damit der planmäßigen Bewirtschaftung unterliegenden Wohnraum ohne Zuweisung bezogen hat, ist nach § 23 WRLVO verpflichtet, diesen Wohnraum innerhalb einer von dem zuständigen örtlichen Staatsorgan festgesetzten Frist zu räumen. Anderenfalls kann der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde die Räumung auf Kosten des zur Räumung Verpflichteten durchführen. Wurde der erfaßte Wohnraum vorsätzlich ohne Zuweisung bezogen oder überlassen, kann gegen die betreffenden Bürger außerdem ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet werden.

Liegt eine ordnungsgemäße Zuweisung vor, sind Vermieter und Mieter verpflichtet, einen **Mietvertrag** abzuschließen (§ 99 ZGB). Hinsichtlich der konkreten Rechte und Pflichten im Mietvertrag haben die Vertragspartner weitgehende eigenverantwortliche Gestaltungsmöglichkeiten. Hiervon ausgenommen sind die Mietpreisvereinbarung (diese muß immer den preisrechtlichen Bestimmungen entsprechen) und Vereinbarungen, die dem Sinn und Zweck anderer Rechtsvorschriften widersprechen würden.

So darf der Vermieter ohne zwingende Gründe dem Mieter keine vertraglichen Einschränkungen der Nutzung aufdrängen (Nichtgewähren von Spielmöglichkeiten für Kinder, Untersagen der Haltung von Haustieren, Verbot des Betreibens technischer Haushaltsgeräte und anderes).

Können sich die Partner über den Vertragsabschluß oder den Inhalt des Vertrages nicht einigen, besteht die Möglichkeit, die gegenseitigen Rechte und Pflichten von dem für die Wohnraumlenkung zuständigen staatlichen Organ verbindlich festlegen zu lassen. Das geschieht jedoch nur auf Antrag eines Partners oder beider Partner (§ 100 Abs. 2 ZGB).

Eine derartige Verbindlichkeitserklärung ist ein Verwaltungsakt, durch den unmittelbar ein zivilrechtlicher Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter entsteht. Er unterscheidet sich rechtlich nicht von Mietverträgen, die im

gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossen werden.

Der *Mietvertrag soll schriftlich abgeschlossen* werden (§ 100 Abs. 1 ZGB). Dies ist aber nicht zwingend. Ein Mietverhältnis kann durchaus rechtswirksam auch durch mündliche Vereinbarung gegenseitiger Rechte und Pflichten oder durch bestimmte Verhaltensweisen, die längere Zeit von beiden Seiten in offenbarer Übereinstimmung ausgeübt werden (sogenanntes schlüssiges Verhalten), inhaltliche Ausgestaltung finden.

Jahrelange praktische Erfahrungen belegen allerdings, daß die fehlende Schriftform des Mietvertrages nicht selten Ursache für mietrechtliche Konflikte ist. Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt es sich deshalb, Mietverträge schriftlich abzuschließen und bei bestehenden Mietverhältnissen die schriftliche Fixierung des Vertrages nachzuholen.

Mieter einer Wohnung sind immer beide Ehegatten, auch wenn nur ein Ehegatte den Vertrag abgeschlossen hat (§ 100 Abs. 3 ZGB). Weitere zum Haushalt der Mieter gehörende Personen sind dagegen nicht unmittelbar am Mietvertrag beteiligt und können zur Erfüllung mietvertraglicher Verpflichtungen (z. B. Zahlung des Mietpreises) nicht in Anspruch genommen werden. Verstirbt der Mieter, können seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen in den Mietvertrag eintreten. Der Eintritt in den Vertrag muß dem Vermieter schriftlich erklärt werden (§ 125 Abs. 1 ZGB).

Diese Möglichkeit begründet aber keinen Anspruch. Entspricht die Wohnung nämlich nicht den gesellschaftlich gerechtfertigten Bedürfnissen des Familienangehörigen, der nunmehr Mieter werden will, kann das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ eine andere Verfügung über die Wohnung treffen (§ 125 Abs. 2 ZGB).

13.1.3. Rechte und Pflichten der Partner des Mietvertrages

Grundlegende Pflicht des Vermieters ist die Übergabe der Wohnung an den Mieter (§ 101 ZGB), **die Gebrauchsüberlassung.** Dabei geht es nicht schlechthin um die tatsächliche Übergabe. Die Wohnung muß sich auch in einem Zustand befinden, der es erlaubt, daß der Mieter sie sofort in einer Art und Weise nutzen kann, wie dies vertraglich vereinbart wurde. Elementares Erfordernis ist dafür zunächst, daß alle Räume frei und sauber sind. Erforderlichenfalls sind auch hygienische Maßnahmen, wie beispielsweise eine Desinfektion, durchzuführen.

Der *zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignete Zustand* der Wohnung bezieht sich im Rahmen des vertraglich vereinbarten Wohnungsstandards hauptsächlich auf ihren bautechnischen Zustand sowie auf die Funktionsfähigkeit der Beheizungsanlagen, der sanitären Einrichtungen und der Leitungen und Apparaturen, die der Energieversorgung dienen. (Zu den Anforderungen an den malermäßigen Zustand der Wohnung vgl. den Abschnitt über die malermäßige Instandhaltung.)

Die Gebrauchsüberlassung erstreckt sich zugleich auf die zur Wohnung gehörenden bzw. mit ihr vermieteten *Nebenräume und Gemeinschaftseinrichtungen* wie Keller, Boden, Treppenaufgang, Waschküche, Trockenraum, Hofplatz, Garage und ähnliches. Die Rechte des Mieters zur Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen bestimmen sich nach den örtlichen Gegebenheiten sowie nach Anzahl, Zusammensetzung und Bedürfnissen aller Hausbewohner. Es ist zweckmäßig, Festlegungen hierzu in Hausordnungen zu treffen.

Die **Hausordnung** legt die vertraglichen Rechte und Pflichten des Vermieters und der Mieter fest, wie sie sich aus ihrer Stellung in der und zur Gemeinschaft der Bewohner eines Hauses oder eines funktionsmäßig zusammengehörenden Häuserkomplexes ergeben: die reibungslose und sachgerechte Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Wasch- und Trocknungsanlagen, konkrete Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit (einschließlich Brandschutz, Vorbeugung von Frostschäden und Unfallverhütung), Regelungen über den Umgang mit Siedlungsabfällen, die Haus- und Hofreinigung sowie die pflegliche Behandlung der Wohnräume, Grünanlagen, Kinderspielplätze und anderes.

Diese für den Vermieter und Mieter gleichermaßen verbindlichen Rechte und Pflichten gehen zwar über den Rahmen der Nutzung der individuellen Wohn- und Nebenräume hinaus, sie folgen aber direkt aus dem einzelnen

Mietverhältnis; mit der Hausordnung werden immer nur Rechte und Pflichten, die bereits Inhalt des einzelnen Mietvertrages sind, in diesem Rahmen *konkretisiert* und *ausgebaut.* Über den Mietvertrag hinausgehende Rechte und Pflichten werden mit der Hausordnung nicht geschaffen, sie ist insoweit Bestandteil der Mietverträge. Die Hausordnung, zumal sie gemäß § 106 ZGB vom Vermieter und den Mietern gemeinschaftlich auszuarbeiten ist, kann ein wirksames Instrument sein, um sozialistische Beziehungen im Zusammenleben der Hausbewohner zu fördern. Sie ist auch für neu zuziehende Mieter, die an ihrem Zustandekommen nicht beteiligt sein konnten, verbindlich.

Regelmäßige und pünktliche **Zahlung des Mietpreises** ist die *grundlegende Pflicht des Mieters* (§ 102 Abs. 1 ZGB). Die Mieteinnahmen decken einen Teil der finanziellen Aufwendungen für die Bewirtschaftung, Verwaltung und laufende Instandhaltung der Wohnungen und Wohngebäude ab. Mit der Mietzahlung erfüllt der Mieter also nicht nur eine selbstverständliche Pflicht, er sichert damit auch, daß der Vermieter die finanziellen Mittel erhält, um die Wohnbedürfnisse der Mieter erfüllen zu können.

Der Mieter hat die Miete monatlich zum vereinbarten Zahlungstermin – meist der 3. Werktag des laufenden Monats – an den Vermieter zu zahlen. Ist kein Termin vereinbart, ist die Zahlung bis zum 15. des laufenden Monats zu leisten. Nach § 75 Abs. 1 ZGB gilt als Zeitpunkt der Zahlung

- bei Barzahlung der Tag der Übergabe des Bargeldes an den Vermieter bzw. dessen Beauftragten,
- bei Überweisung von einem Konto der Tag des Eingangs des Überweisungsauftrages beim Kreditinstitut des Mieters,
- bei Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut oder bei der Post der Tag der Einzahlung.

Meinungsverschiedenheiten über den Beginn der Mietzahlungspflicht kann es geben, wenn der Mieter nach Abschluß des Mietvertrages die Wohnung wegen Renovierungs- oder Modernisierungsarbeiten nicht sofort bezieht. Kriterium für den Beginn der Zahlungspflicht ist, ob die Wohnung beziehbar und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist.

Es kann nicht im Belieben des Mieters stehen, die Zahlung der Miete hinauszuzögern, bis alle Arbeiten abgeschlossen sind. Ist die Wohnung zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet (§ 101 ZGB), ist der Mieter zur sofortigen Mietzahlung verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn er vor dem Bezug Arbeiten durchführt, die seinen individuellen Bedürfnissen entsprechen.

Sind vom Vermieter Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, entsteht die Pflicht zur Mietzahlung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnung beziehbar ist. Dabei kann dem Mieter zugemutet werden, daß einzelne Instandhaltungsarbeiten, die das Wohnen in bestimmtem Umfang beeinträchtigen, auch nach Bezug der Wohnung vorgenommen werden. Der Mieter ist zur Mietzahlung selbst dann verpflichtet, wenn er die Wohnung in einem solchen Fall noch nicht bezieht. Gegebenenfalls kann jedoch eine Mietpreisminderung (§ 108 ZGB) durchgesetzt werden (vgl. „Aus dem Bericht des Präsidiums an die 16. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Wohnungsmietrechtsprechung", Neue Justiz, 1980/8, S. 347).

Unzulässig ist es, den Bezug einer zugewiesenen Wohnung mehrere Monate unbegründet hinauszuzögern und dadurch die bisher genutzte Wohnung der Wohnraumlenkung zu entziehen.

Im Mietvertrag vereinbaren Mieter und Vermieter die **Höhe des Mietpreises** (§ 103 Abs. 1 ZGB). Der gesetzlich zulässige Mietpreis ist ein Höchstpreis. Ein darunter liegender Mietpreis kann rechtswirksam vereinbart werden. Wird ohne besondere Bedingungen (z. B. Übernahme hauswartsähnlicher Leistungen durch den Mieter) zwischen den Partnern ein geringerer als der bekannte höchstzulässige Mietpreis vereinbart, dann ist dieser für die gesamte Dauer des Vertrages mit diesem Mieter verbindlich. Weder der Vermieter noch dessen Rechtsnachfolger dürfen davon abgehen (vgl. „Urteil des Obersten Gerichts vom 29. 4. 1975", Neue Justiz, 1975/18, S. 554f.). Wird im Mietvertrag die Höchstgrenze des Mietpreises überschritten, so ist der Vertrag trotzdem, aber mit dem zulässigen Mietpreis wirksam (§ 68 Abs. 2 ZGB). Den Betrag, der zuviel gezahlt wurde, hat der Vermieter herauszugeben. Waren sich Mieter und Vermieter bewußt, daß sie entgegen den Rechtsvorschriften einen überhöhten Mietpreis vereinbarten (das ist z. B. bei Untermietverhältnissen denkbar), kann der Mehrerlös zugunsten des Staates eingezogen werden (§ 69 ZGB).

Da der Mietpreis in Relation zu Komfort und Ausstattung der Wohnung steht, kann er in angemessener Höhe geändert werden, wenn der Wohnkomfort (z. B. durch Einbau eines Bades) erhöht oder die Wohnung erweitert wurde (§ 103 Abs. 2 ZGB). Die Referate Preise bei den örtlichen Räten bestimmen den zulässigen Betrag, mit dem der Mietpreis an den erhöhten Wohnwert angepaßt wird. Die Zahlung des zusätzlichen Betrages ist dann zwischen Mieter und Vermieter zu vereinbaren.

In der DDR sind wie in anderen sozialistischen Ländern die Mietpreise stabil und niedrig. Da die Geldeinkünfte der Bürger wachsen, werden die Ausgaben für Miete sogar anteilig geringer. Zahlten die Bürger der DDR schon 1970 nur etwa 5 Prozent ihres Arbeitseinkommens für Miete, so waren es im Jahre 1978 nur noch 4,6 Prozent. Dennoch gibt es immer noch Mieter, die zwar soziale Errungenschaften des Sozialismus wie niedrige Mietpreise und uneingeschränkten Kündigungsschutz als selbstverständlich hinnehmen, aber elementare Rechtspflichten gegenüber der Gesellschaft aus egoistischen Motiven – soziale Gründe spielen hier keine Rolle! – negieren. Sie zahlen ihre Miete nicht oder nicht pünktlich und schaffen sich auf diese Weise einen „zinslosen Kredit".

Gegenüber Mietschuldnern hat der Vermieter das Recht, **Verzugszinsen** entsprechend § 86 Abs. 3 ZGB in Höhe von 4 Prozent jährlich zu verlangen. Darüber hinaus sind Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft berechtigt, von Mietschuldnern eine Gebühr zu verlangen, um die infolge verspäteter und unregelmäßiger Mietzahlung entstehenden erhöhten Verwaltungskosten annähernd auszugleichen. Die Gebühr beträgt 10 Prozent des rückständigen Mietpreises (§ 102 Abs. 2 ZGB).

Die Gründe für Verletzungen der Mietzahlungspflicht reichen von der Nachlässigkeit bis zur bewußten Hartnäckigkeit. Deshalb sind auch unterschiedliche Reaktionen geboten. Oft genügen schon ernsthafte Mahnungen des Vermieters, Auseinandersetzungen mit dem Mietschuldner in seinem Arbeitskollektiv oder in der Mietergemeinschaft, um solch pflichtwidriges Verhalten zu beenden.

Sind allerdings die Bemühungen des Vermieters und der gesellschaftlichen Kräfte erfolglos, kann der Vermieter beim zuständigen Kreisgericht (das ist in der Regel das Gericht, in dessen Bereich sich der Wohnsitz des Schuldners befindet – § 20 ZPO) den Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung beantragen (§ 14 ZPO) oder eine Klage einreichen (§ 8 ZPO).

Der Erlaß einer **gerichtlichen Zahlungsaufforderung** ist zulässig, wenn die Mietzahlung fällig ist, der Mieter aber trotz Aufforderung weder gezahlt noch Einwendungen gegen die Berechtigung des Anspruchs erhoben hat. Erfahrungsgemäß sind die gerichtlichen Zahlungsaufforderungen ein wirksames Mittel, um den Mietschuldner zur Disziplin anzuhalten. In den meisten Fällen wird der Rückstand gezahlt, ohne daß noch Vollstreckungsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Antrag muß den Grund (Mietrückstand für den Zeitraum von ... bis ... bei einem monatlichen Mietpreis von ... Mark) und die Höhe des Anspruchs (gesamter Rückstand einschließlich der Barauslagen für vorgerichtliche Mahnschreiben und Gerichtsgebühr) enthalten sowie glaubhaft darauf verweisen, daß der Mietschuldner keine Einwendungen gegen die Mietforderungen erhoben hat. Das ist deshalb wichtig, weil Mieter, wenn auch in dieser Form meist unberechtigt, nicht selten ein Zurückhaltungsrecht an der Miete geltend machen und dies damit begründen, daß sie Gegenforderungen für Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 109 ZGB) oder Ansprüche auf Mietminderung infolge von Mängeln in der Wohnung hätten (§ 108 ZGB). Den Antrag kann der Vermieter selbst verfassen. Auf Wunsch wird er auch in der Rechtsantragstelle des Kreisgerichts aufgenommen. Die Zahlungsaufforderung, für die im voraus eine Gerichtsgebühr von 5 Mark zu zahlen ist, erläßt der Sekretär des Kreisgerichts.

Die Zahlung von Mietrückständen kann auch mit einer **Klage vor dem Kreisgericht** gefordert werden. Dies wird erforderlich sein, wenn es um größere Rückstände über einen längeren Zeitraum geht und sich eine gewisse Hartnäckigkeit in der Nichtzahlung zeigt.

Um eine nachhaltige erzieherische Wirkung zu erzielen, werden solche Fälle von den Gerichten häufig unter Einbeziehung von Vertretern der Arbeitskollektive und der Mietergemeinschaften vor erweiterter Öffentlichkeit verhandelt. Viele Mietschuldner, die sich auf diese Weise vor

Gericht verantworten sollen, erscheinen zur Verhandlung schon mit Quittungen über die mittlerweile beglichenen Rückstände.

Ist anzunehmen, daß sich ein Mieter auch künftig der regelmäßigen Mietzahlung entzieht, kann der Vermieter mit der Klage auf Zahlung des Mietrückstandes gleichzeitig *auf künftige pünktliche Mietzahlung klagen* (§ 10 Abs. 2 ZPO). Entspricht das Gericht einem solchen Antrag und kommt der Mieter dieser Pflicht trotzdem nicht nach, kann der Vermieter sofort aus diesem Urteil vollstrecken lassen, ohne daß es einer erneuten Klage bedarf.

Erweisen sich in Ausnahmefällen alle erzieherischen Maßnahmen durch den Vermieter und die verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte als wirkungslos, kann als letztes Mittel im Zusammenhang mit der Klage auf Zahlung der rückständigen Miete auch ein *Antrag auf gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses* wegen gröblicher Verletzung der Mietzahlungspflicht gestellt werden. Dieser nach § 121 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB mögliche Klageantrag ist jedoch nur zweckmäßig, wenn es möglich ist, den Mietschuldner in eine zwar zumutbare, aber bescheidenere Wohnung umzusetzen.

Auch eine Klage kann vom Vermieter selbst verfaßt und schriftlich beim Kreisgericht eingereicht werden (vgl. Kap. 19). Auf Verlangen wird sie aber auch von der Rechtsantragstelle des Kreisgerichts aufgenommen (§ 11 Abs. 1 ZPO).
Wird eine rechtskräftige, d. h. durch kein Rechtsmittel mehr anfechtbare, gerichtliche Zahlungsverpflichtung vom Mietschuldner nicht freiwillig erfüllt, hat das zuständige Kreisgericht – grundsätzlich das Kreisgericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz durchgeführt wurde (§ 93 ZPO) – auf Antrag des Vermieters die Vollstreckung gegen den Schuldner durchzuführen. Vorrangig werden die Arbeitseinkünfte des Schuldners im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 96ff. ZPO) gepfändet. Weitere Einzelheiten der Vollstreckung sind in §§ 85ff. ZPO geregelt.

Mit der Übergabe der Wohnung unter den bereits genannten Voraussetzungen entstehen gemäß § 105 ZGB für den Mieter und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen das Recht, die Wohnung und die Gemeinschaftseinrichtungen vertragsgemäß zu nutzen, und die Pflicht zur pfleglichen Behandlung des Mietobjekts, die eine weitere Hauptpflicht des Mieters ist.

Vertragsgemäße Nutzung bedeutet, *daß die Wohnung zum vereinbarten Zweck, also zum Wohnen genutzt wird.* Ein Verwenden der Wohnräume zu Gewerbezwecken wäre demnach vertragswidrig. Zur vertragsgemäßen Nutzung gehört außerdem, daß die Regeln des Zusammenlebens in der Hausgemeinschaft respektiert werden, z. B. unzumutbare Lärm-, Geruchs- und andere Belästigungen unterbleiben.

Zu den hauptsächlichen **Pflegepflichten** gehören:

a) Wohnung und Gemeinschaftseinrichtungen sind so zu nutzen, daß an ihnen keine Schäden entstehen. Das gilt nicht nur für mechanische Beschädigungen; zu vermeiden sind auch Schäden durch Nässe, mangelnde Belüftung, unzureichenden Frostschutz usw. Es ist ferner dafür zu sorgen, daß mit Feuer verantwortungsbewußt umgegangen wird und Abflußverstopfungen vermieden werden.

b) Wohnung und Gemeinschaftseinrichtungen, aber auch Flure und Treppen sind sauberzuhalten. Dadurch wird nicht nur die Bausubstanz geschützt, sondern zugleich kulturell-ästhetischen Anforderungen an das Wohnen entsprochen. Dazu gehört, daß Asche, Abfälle usw. in dafür bestimmte Behältnisse abgelagert werden. Es muß ein solches Maß an Hygiene gewährleistet sein, daß Ungeziefer und Schädlingsgetier möglichst nicht auftreten können.

c) Zur pfleglichen Behandlung gehört schließlich auch die Anzeige aufgetretener Mängel an den Vermieter gemäß § 107 ZGB (vgl. Abschnitt zu den Anzeigepflichten).

Stellt der Mieter einen vertragswidrigen Gebrauch der Wohnung oder der Gemeinschaftseinrichtungen auch nach entsprechenden Aufforderungen nicht freiwillig ab, steht dem Vermieter ein im gerichtlichen Klageweg durchsetzbarer Anspruch auf Unterlassung des vertragswidrigen Gebrauchs zu.

Um die zu Wohnzwecken bestimmten und genutzten Räumlichkeiten und Anlagen zu erhalten und zu verbessern, müssen Geld, Material und Arbeitskraft planmäßig eingesetzt werden. Grundsätzlich obliegt die **Pflicht zur**

Instandhaltung des Wohnraumes nach der Wohnungsübergabe *dem Vermieter;* er hat die Wohnung während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.

Im Auftrag der örtlichen Staatsorgane arbeiten mehr als 300 VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft. Sie sind unmittelbar für die Verwaltung und Instandhaltung von rund 1,7 Millionen Wohnungen zuständig und sollen zu leistungsfähigen Zentren der Instandhaltung von mehrgeschossigen Wohngebäuden aller Eigentumsformen werden. Vielerorts wurden in den zurückliegenden Jahren bereits gute Ergebnisse erreicht. So erhöhte sich die Zahl der mobilen Reparaturschnelldienste der KWV von etwa 100 im Jahre 1974 auf 700 im Jahre 1980. Bei der Ausstattung der „rollenden Werkstätten" bewährte sich die territoriale Rationalisierung und die enge Kooperation der KWV mit dem genossenschaftlichen und privaten Handwerk. In Apolda konnte z. B. durch koordinierten Einsatz von Reparaturfachleuten aus 16 Betrieben die Anzahl der erledigten Reparaturen innerhalb eines Jahres um ein Drittel erhöht werden. In Rathenow beispielsweise liegt der durchschnittliche Aufwand je Reparatur bei knapp 85 Mark. Das heißt: Hier sind die KWV-Handwerker zur Stelle, ehe sich der Schaden ausweitet. Damit verkürzen sich auch die Wartezeiten für die Mieter, sie liegen in Rathenow meist zwischen einem und zwei Tagen.

Die Pflicht des Vermieters zur Instandhaltung umfaßt das Organisieren und Finanzieren von Reparaturen und anderen Arbeiten, mit denen Mängel in der Wohnung beseitigt werden und so die Wohnung im überlassenen Zustand erhalten wird.

Weitergehende Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter auf Modernisierung bzw. Wertverbesserung bestehen nicht generell. Jedoch hat die Rechtsprechung den Standpunkt entwickelt, daß der Vermieter die Wohnung in einem solchen Zustand zu übergeben bzw. zu erhalten hat, der einerseits den Wohnbedürfnissen in der sozialistischen Gesellschaft und andererseits den Möglichkeiten entspricht, die beim jeweiligen Stand der erreichten gesellschaftlichen Entwicklung für die Ausstattung einer Wohnung gegeben sind. Eine Instandhaltungs- oder Ausstattungsmaßnahme, die zu einem höheren Modernisierungsgrad führt, kann berechtigt verlangt werden,

- wenn die Wiederherstellung des alten Zustandes nicht mehr möglich oder unverhältnismäßig schwierig wäre oder
- wenn sie erforderlich wird, um überhaupt Wohnbedingungen zu schaffen, die den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechen.

Für den erstgenannten Fall kann als typisches Beispiel angeführt werden, daß unbrauchbar gewordene ältere Kochherde sich in der Regel nicht durch annähernd gleiche Produkte ersetzen lassen, sondern auf bedeutend modernere Kochgeräte zurückgegriffen werden müßte. Ist der Vermieter nach dem Mietvertrag verpflichtet, die Küche mit einer Koch- und Heizquelle auszustatten, dann entspricht es seiner Instandhaltungspflicht, an Stelle eines veralteten unbrauchbaren Herdes einen neuen, modernen Herd aufzustellen. Unter Umständen kann auch eine Veränderung der Energiequelle (statt Kohleherd ein Gas- oder Elektroherd) gerechtfertigt sein (vgl. „Bezirksgericht Suhl, Urteil vom 4. 8. 1977", Neue Justiz , 1978/3, S. 133f.).
Im anderen Fall geht es um einen entsprechenden Ausstattungsgrad der Wohnung entsprechend modernen Wohnanforderungen. So ist die Weigerung eines Vermieters nicht berechtigt, wenn in einem bisher nicht beheizbaren Raum heutigen Wohnbedürfnissen entsprechend eine Heizquelle installiert werden soll.

Das ZGB stellt hohe Anforderungen an den Vermieter zur **Schadensvorbeugung.** Beeinträchtigt ein Mangel die Nutzung einer Wohnung (dies kann auch ein Schaden am Wohngebäude sein, der sich auf die Wohnung auswirkt oder auszuwirken droht) und kann dieser Mangel nicht in angemessener Zeit beseitigt werden, ist der Vermieter nach § 101 Satz 4 ZGB verpflichtet, durch vorläufige Maßnahmen die Auswirkungen des Mangels einzuschränken.

Der Vermieter kann sich also nicht darauf berufen, daß er zur Beseitigung des Mangels zwar bereit sei, aber kein Material oder keine Handwerker bekomme. Ist z. B. eine notwendige Erneuerung des Dachbelages erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, hat der Vermieter dafür Sorge zu tragen, daß Schadstellen mit Behelfsmitteln provisorisch abgedichtet werden, um schädliche Witterungseinflüsse auf die Wohnungen zu verhindern.

Es ist zulässig und in der Praxis vielfach üblich, daß Vermieter und Mieter eine gewisse Teilung der Instandhaltungspflichten verein-

baren. Das ist insbesondere bei laufenden Werterhaltungsmaßnahmen wie Farbanstrichen an Außenfenstern und ähnlichem zweckdienlich. Solche Vereinbarungen sind aber nur rechtswirksam, wenn entweder der Mietpreis entsprechend gesenkt wird oder wenn nach bestehenden Vereinbarungen die Mietergemeinschaft Mittel zur gemeinschaftlichen Verwendung erhält. Anderenfalls wären derartige Vereinbarungen eine mittelbare Erhöhung des Mietpreises, d. h., sie würden gegen die gesetzlichen Preisvorschriften verstoßen (§ 62 ZGB) und wären damit gemäß § 68 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB nichtig.

Eigenleistungen der Mieter werden vor allem von den KWV gefördert, die – oft gemeinsam mit Ausschüssen der Nationalen Front und häufig unterstützt von Industriebetrieben – ein Netz von Reparaturstützpunkten in den städtischen Wohngebieten und auch in einigen Gemeinden aufgebaut haben. 1971 gab es knapp 1 000 solcher Einrichtungen, derzeit sind es rund 2 600. Hier erhalten die Bürger Werkzeuge, Material und werden sie fachgerecht beraten. Viele KWV haben zudem Heimwerkerkurse eingerichtet.

Rechte des Mieters bei Pflichtverletzungen des Vermieters

Kommt der Vermieter seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, räumt das Gesetz dem Mieter verschiedene Rechte ein. Deren Geltendmachung setzt immer voraus, daß der Mieter dem Vermieter den Mangel angezeigt hat.

Zunächst ist der Mieter nach § 108 Abs. 1 ZGB berechtigt, für die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung einen Betrag vom Mietpreis abzuziehen, der der Beeinträchtigung des Gebrauchswertes entspricht *(Mietpreisminderung)*. Die Mietpreisminderung soll zwischen Mieter und Vermieter vereinbart werden. Kommt es zu keiner Einigung über ihre Höhe, kann sie gerichtlich festgesetzt werden.

Der Mieter ist auch berechtigt, die *notwendigen Reparaturen selbst durchzuführen* oder durchführen zu lassen und die *Erstattung der dafür notwendigen Aufwendungen* zu verlangen (§ 109 Abs. 1 ZGB). Zuvor muß er dem Vermieter eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt haben, die – falls keine Gründe entgegenstehen – nicht kürzer als ein Monat sein soll. Eine Erstattungspflicht des Vermieters entsteht in bestimmtem Umfang auch dann, wenn der Mieter mit Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen oder Modernisierungen durchführt und dabei gleichzeitig Mängel in der Wohnung beseitigt, die der Vermieter im Rahmen seiner Instandhaltungspflicht beseitigen müßte.

So hat das Oberste Gericht der DDR entschieden, daß einem Mieter, der mit Genehmigung eine Zentralheizung einbaute, wodurch die verbrauchten Kachelöfen nicht erneuert zu werden brauchten, die Aufwendungen für die Zentralheizung in Höhe des Betrages zu erstatten sind, der für die Erneuerung der Kachelöfen erforderlich gewesen wäre (vgl. „Urteil des Obersten Gerichts vom 11. 5. 1979“, Neue Justiz, 1979/8, S. 374f.).

Kommt der Vermieter trotz Aufforderung und Fristsetzung seiner Pflicht zur Beseitigung des aufgetretenen Mangels nicht nach und veranlaßt der Mieter die notwendige Reparatur selbst, kann er seine **Aufwendungen auch gegen den Mietpreis aufrechnen** (§ 109 Abs. 2 ZGB). Diese Absicht ist dem Vermieter ebenfalls mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietpreises mitzuteilen; gleichzeitig sind Grund und Höhe der Aufwendungen anzugeben. Besteht eine Mietergemeinschaft, ist sie über die durchgeführten Reparaturen und über die beabsichtigte Aufrechnung zu informieren. Damit sollen Störungen von Vorhaben der Mietergemeinschaft vermieden und ihr die Möglichkeit verschafft werden, auf den Vermieter einzuwirken.

Die Aufrechnung ist gegen Vermieter aller Eigentumsformen und in voller Höhe des monatlichen Mietpreises zulässig.

Die weit geübte Praxis, höchstens 50 Prozent des Mietpreises als aufrechnungsfähig anzusehen, findet in den Rechtsvorschriften keine Stütze; denn Voraussetzung für die Aufrechnung ist ein Anspruch des Mieters gegenüber dem Vermieter, der auch gerichtlich in voller Höhe geltend gemacht werden könnte. Schon deshalb ist die Aufrechnung nicht als zusätzliche oder gar unrechtmäßige Belastung des Vermieters anzusehen. Mieter und Vermieter sind jedoch berechtigt, die Aufrechnung gegen den monatlichen Mietpreis in Teilbeträgen zu vereinbaren (§ 109 Abs. 2 ZGB).

Die Anzeigepflicht des Mieters und seine Mitwirkung an der Beseitigung von Mängeln

Es entspricht dem Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten sowie der grundsätzlichen Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen, daß die Instandhaltung der Wohnung auch bestimmte Aktivitäten des Mieters voraussetzt und erfordert. Nur der Mieter als ständiger unmittelbarer Nutzer der Wohnung hat deren baulichen Zustand sowie die technische Beschaffenheit und Funktionstüchtigkeit der Ausstattung ständig unter Kontrolle; er stellt Störungen am ehesten fest. Das ZGB verpflichtet deshalb in § 107 Abs. 1 den Mieter, *Mängel,* die während der Mietzeit auftreten und vom Vermieter zu beseitigen sind, *dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen* und gegebenenfalls die Mietergemeinschaft darüber zu informieren. Das bezieht sich auch auf Mängel, die er außerhalb seiner Wohnung, also am Wohnhaus bzw. an von ihm mitgenutzten Nebengebäuden feststellt.

Die *Anforderungen an die Anzeigepflicht* sind differenziert. Zur Anzeige von Mängeln innerhalb der vom Mieter genutzten Wohnung ist dieser in jedem Fall verpflichtet. Anders verhält es sich bei Mängeln, die ein Mieter außerhalb seiner Wohnung wahrnimmt. Bemerkt er z. B. erstmalig eine Beschädigung des Treppengeländers, hängt seine Anzeigepflicht davon ab, ob er sich darauf verlassen kann, daß der Vermieter von der Schadenstelle schnell auf anderem Wege erfährt. Davon kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn der Vermieter im Hause wohnt und mit Gewißheit an der Schadenstelle vorbeikommt. Anders wird es sich bei von volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft verwalteten Wohnhäusern verhalten. Im Zweifelsfall ist eine Anzeige zuviel besser als eine unterlassene.

In solchen Situationen ist auch zu bedenken, daß eine schuldhafte Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 107 Abs. 3 ZGB dazu führen kann, daß der dadurch entstandene Schaden dem Vermieter vom Mieter zu ersetzen ist.

Dem Mieter ist mit § 107 Abs. 1 ZGB aber nicht nur auferlegt, aufgetretene Mängel unverzüglich anzuzeigen. Er hat darüber hinaus *alles Zumutbare* zu *tun, um ihre Ausweitung zu vermeiden.* Die Zumutbarkeit ist nach vernünftigen Lebensanschauungen zu beurteilen.

Dem Mieter ist z. B. zuzumuten, bei einem Wasserrohrbruch in seiner Wohnung sofort die Wasserzufuhr abzusperren. Nicht zumutbar sind Kletterkunststücke auf dem Balkon, um herabhängenden Putz zu bergen.

Duldet eine Mangelbeseitigung keinen Aufschub, da sonst weitere Schäden entstehen könnten, oder ist sie zur Sicherung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Wohnung erforderlich, kann der Mieter ohne vorherige Anzeige und Fristsetzung gegenüber dem Vermieter sofort tätig werden; hierzu erforderliche Aufwendungen muß er erstattet erhalten (wenn z. B. durch Hagel Fensterscheiben eingeschlagen werden und nachfolgend Wasser eindringt).

Der *Mieter* ist nach § 107 Abs. 2 ZGB verpflichtet, unverzüglich *auf seine Kosten Mängel zu beseitigen, die infolge Verletzung seiner Pflicht zur malermäßigen Instandhaltung oder zur pfleglichen Behandlung der Wohnung entstanden sind.*

Das entspricht dem zivilrechtlichen Verschuldensprinzip, wonach derjenige, der unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet ist (§ 330 ZGB).

Die **Pflicht zur malermäßigen Instandhaltung** ist als Ausnahme von der Instandhaltungspflicht des Vermieters ausgestaltet (§ 104 ZGB).

Malermäßige Instandhaltung ist die Durchführung der *Malerarbeiten im Inneren der Wohnung,* um deren Funktionsfähigkeit und damit die vertragsgemäße Nutzung zu sichern. Sie ist Teil aller vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Schäden bzw. vorzeitigem Verschleiß der Bausubstanz. Zum anderen dient sie den kulturell-ästhetischen Anforderungen des Nutzers der Wohnung. Die Malerarbeiten umfassen den Farbanstrich an Wänden, Decken, Türen (ausgenommen die Außenseite der Zugangstür zur Wohnung), inneren Fensterrahmen, Fußböden und den in der Wohnung befindlichen, sichtbaren Rohrleitungen sowie die Erneuerung von Tapeten. Die gesetzlich vorgenommene generelle Einordnung der malermäßigen Instandhaltung in den Pflichtenkreis des Mieters unter Berücksichtigung ihrer materiellen Seite im Mietpreis

wird der Interessenlage beider Vertragspartner besser gerecht.

Neben ökonomischen Aspekten berücksichtigt diese Regelung insbesondere ästhetische und hygienische Bedürfnisse der Bürger. Sie sind vielfach der Grund dafür, daß Mieter, die in eine Wohnung einziehen, die bereits bewohnt war, diese selbst bei noch ordnungsgemäßem malermäßigem Zustand nach eigenem Geschmack und auf eigene Kosten malermäßig instand setzen. Mit dieser Regelung wird gleichzeitig vermieden, daß der Mieter eine Wohnung, aus der er auszieht, noch einmal renovieren muß und der neu einziehende Mieter dann unter Umständen die noch neuen Tapeten sofort durch andere nach seiner Wahl ersetzt.

Grundsätzlich hat der *Vermieter jedoch die Pflicht,* dem Mieter *die Wohnung in einem solchen malermäßigen Zustand zu übergeben, der eine vertragsgemäße Nutzung gestattet.* Dabei unterscheiden sich die Anforderungen an den malermäßigen Zustand bei Erstbezug und bei Wiederbezug einer Wohnung.

Beim **Erstbezug** – meist einer Neubauwohnung oder einer ihr annähernd gleichgestellten rekonstruierten Wohnung – ist die Wohnung in einem malermäßig neuen Zustand zu übergeben. Der Neuzustand muß nicht dem individuellen Geschmack des einzelnen Mieters entsprechen, sondern allgemeinen ästhetischen Anforderungen genügen.

Um unökonomische erneute Malerarbeiten noch vor dem Einzug oder kurz danach zu vermeiden, ist in § 3 Abs. 3 AO über die Ausstattung der Wohnungen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau vom 10. Juli 1973 (GBl. I 1973 Nr. 37 S. 389) festgelegt, daß es künftigen Mietern bzw. Nutzern ermöglicht werden soll, das Tapetenmuster aus dem Tapetenangebot des General- bzw. Hauptauftragnehmers auszuwählen, wenn die Wohnung tapeziert werden soll.

Bei **Wiederbezug** einer Wohnung, die bereits vorher an einen anderen Mieter vermietet war, muß der malermäßige Zustand das sofortige Wohnen ermöglichen. Die Wohnung muß nicht neu renoviert sein. Ob sie malermäßig den individuellen Ansprüchen des neuen Mieters genügt, ist dabei unerheblich. Ist jedoch der malermäßige Zustand der Wohnung oder auch nur einzelner Räume nach allgemeinen Maßstäben so, daß sie nicht zur vertragsgemäßen Nutzung geeignet sind, hat der Mieter gegenüber dem Vermieter Anspruch auf malermäßige Instandsetzung.

Der Vermieter seinerseits kann vom vorherigen Mieter entsprechend § 104 Abs. 1 in Verbindung mit § 107 Abs. 2 ZGB die Beseitigung der Mängel verlangen, die infolge der Verletzung der Pflicht zur malermäßigen Instandhaltung entstanden sind. Die *Kosten für die malermäßige Instandsetzung der Wohnung* hat der Mieter *bei Beendigung des Mietverhältnisses* nur dann zu erstatten, wenn er die ihm obliegenden Malerarbeiten pflichtwidrig unterlassen und dies zu einem solchen Zustand der Wohnung geführt hat, daß für deren ordnungsgemäße Wiederherstellung zur Weitervermietung ein über das übliche Maß hinausgehender Aufwand erforderlich ist (vgl. „Bezirksgericht Leipzig, Beschluß vom 4. 1. 1977", Neue Justiz, 1977/8, S. 248f.).

Beseitigt der Mieter den Mangel nicht oder unzureichend, hat er dem Vermieter den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Leistung des Schadenersatzes richtet sich nach den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für außervertraglich verursachte Schäden (§§ 330ff. ZGB).

Die Grundsätze für die malermäßige Instandsetzung gelten *nicht bei* Wiederbezug einer Wohnung auf Grund eines *Tauschvertrages* (vgl. Abschn. 13.2.).

Der *Mieter* hat im Rahmen seiner Instandhaltungspflicht während des Mietverhältnisses *nur diejenigen Malerarbeiten* zu übernehmen, *die durch die vertragsgemäße Nutzung,* also das natürliche Abwohnen, *notwendig werden.* Malerarbeiten, die aus vom Mieter nicht zu vertretenden Gründen erforderlich werden, gehören nicht zur malermäßigen Instandhaltung und obliegen deshalb dem Vermieter.

Muß der Vermieter beispielsweise Reparaturen am Mauerwerk im Innern der Wohnung ausführen lassen, so sind die danach notwendigen Malerarbeiten eine Folgeerscheinung dieser Reparatur und somit faktisch deren Bestandteil.
Es ist Ausdruck der zunehmenden Mitverantwortung der Mieter und Mietergemeinschaften für den gesellschaftlichen Wohnfonds, wenn sie solche und andere Malerarbeiten, z. B. den Anstrich der Fensteraußenrahmen, die nicht zur malermäßigen Instandhaltung gehören, selbst ausführen. Der VEB Gebäudewirtschaft oder

VEB Kommunale Wohnungsverwaltung übergeben dazu an Mieter oder Mietergemeinschaften die Farbe. Für die Arbeitsleistung wird dem Konto der Mietergemeinschaft ein entsprechender Geldbetrag zu ihrer Verfügung gutgeschrieben.

Die Rechtspflicht des Mieters zur malermäßigen Instandhaltung schließt eine andere Gestaltung der Pflichten nicht aus. Gemäß § 104 Abs. 2 ZGB ist es auch möglich, im Mietvertrag eine andere Vereinbarung zu treffen. Soweit in älteren Mietverträgen die malermäßige Instandhaltung als Vermieterpflicht enthalten ist, änderte das Inkrafttreten des ZGB diesen Rechtszustand nicht. Diese Verträge könnten nur durch eine neue Vereinbarung geändert werden (§ 77 ZGB).

Um ihre Wohnverhältnisse zu verbessern, nehmen immer mehr Mieter in ihrer Wohnung **bauliche Veränderungen** vor. Solche Initiativen der Mieter zur Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung, Modernisierung und Verschönerung der vorhandenen Wohnungen sowie zum Um- und Ausbau von Wohnraum werden gesellschaftlich unterstützt. Reparatur- und Ausleihstützpunkte stellen z. B. Werkzeuge bereit, die Baustoffversorgung wird verbessert oder Kredite zur finanziellen Hilfe werden gewährt.

Das Mitspracherecht des Vermieters bei baulichen Veränderungen, die der Mieter vornehmen will, wird dadurch gewährleistet, daß der Mieter die Zustimmung des Vermieters einzuholen hat (§ 111 ZGB). Die Zustimmung soll schriftlich erteilt werden. Der Vermieter ist verpflichtet zuzustimmen, wenn die baulichen Veränderungen zu einer im gesellschaftlichen Interesse liegenden Verbesserung der Wohnung führen. Verweigert der Vermieter seine Zustimmung unbegründet, kann sie auf Antrag des Mieters durch Entscheidung des Gerichts ersetzt werden. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, daß eine vom Mieter auf eigene Kosten beabsichtigte Baumaßnahme dann im gesellschaftlichen Interesse liegt, wenn

- die hierfür erforderlichen bautechnischen Bedingungen vorhanden sind, gegebenenfalls erforderliche staatliche Genehmigungen, insbesondere der Staatlichen Bauaufsicht, erteilt werden, die Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des Gebäudes vertretbar ist und die Bausubstanz dadurch nicht beeinträchtigt wird. Gemäß VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. März 1972 (GBl. II 1972 Nr. 26 S. 293) in der Fassung der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425) und der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 30. Juli 1981 (GBl. I 1981 Nr. 26 S. 313) ist die **staatliche Genehmigung** notwendig und beim zuständigen örtlichen Rat zu beantragen, wenn z. B. Umbauten unter Änderung tragender Bauteile oder Veränderungen von Tür- oder Fensteröffnungen an den Fassaden durchgeführt werden sollen;
- sie gesellschaftlich anzuerkennenden Wohnbedürfnissen entspricht;
- sie ohne wesentliche Beeinträchtigung des Vermieters oder anderer Mieter durchführbar ist.

Wird die staatliche Genehmigung verweigert, kann sie nicht, wie die Zustimmung des Vermieters, durch gerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Es kann jedoch eine Beschwerde gemäß § 28 der genannten VO eingereicht werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Organ der Staatlichen Bauaufsicht einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern auszuhändigen oder zuzusenden. Beschwerden dieser Art haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

Bauliche Veränderungen sind immer mit **Kosten** verbunden, die recht hoch sein können.

Deshalb sollen sich Mieter und Vermieter über die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der Veränderung ergeben, sowie über die Kosten einigen, bevor gebaut wird (§ 112 Abs. 1 ZGB). Die Kosten entstehen aus den finanziellen oder materiellen Aufwendungen, sie enthalten aber nicht das Entgeld für Arbeitsleistungen, die der Mieter erbracht hat. Dies schließt individuelle Absprachen zwischen Vermieter und Mieter über die Vergütung von Arbeiten des Mieters nicht aus.

Trägt der Mieter die Kosten, entstehen aus der baulichen Veränderung für den Vermieter generell zunächst keine Folgepflichten und ebenso keine entsprechenden Rechte. Instandhaltung und Instandsetzung obliegen dem Mieter, für den andererseits keine Veränderung des Mietpreises eintritt. Zwischen Vermieter und Mieter sollte aber unbedingt vereinbart werden, wie die finanziellen und eigentumsrechtlichen Fragen gelöst werden, wenn das Mietverhältnis beendet wird. Möglich ist aber nach § 113 Abs. 2 ZGB auch, daß der Mieter mit dem nachfolgenden Mieter vereinbart, daß dieser die in der Wohnung angebrachten oder angeschlossenen Einrichtungsgegenstände oder baulichen Veränderungen übernimmt.

Übernimmt der Vermieter die Kosten der baulichen Veränderung – das ist im Interesse eines einheitlichen Eigentums am Wohngebäude einschließlich aller baulichen Ausrüstungen günstig, aber nicht zwingend –, kann gemäß § 103 Abs. 2 ZGB der zulässige, entsprechend höhere Mietpreis neu bestimmt werden. Die malermäßige und sonstige Instandhaltung ist in diesem Falle in gleicher Weise wie für den übrigen Wohnraum zu handhaben.

Fehlt eine Vereinbarung über die Kosten, besteht während des Mietverhältnisses die gleiche Rechtslage, wie wenn der Mieter die Kosten trägt. Wird das Mietverhältnis beendet, hat der Mieter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Vermieter, soweit dieser infolge der baulichen Veränderungen wirtschaftliche Vorteile erlangt (§ 112 Abs. 3 ZGB). Der wirtschaftliche Vorteil ist nach dem höheren Mieteinkommen zu berechnen, das der Vermieter infolge der baulichen Veränderung erzielt.

Sind *bauliche Veränderungen ohne Zustimmung des Vermieters* vorgenommen worden, ist der Mieter nach § 112 Abs. 2 ZGB auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Diese Pflicht entfällt, wenn die baulichen Veränderungen zu einer Verbesserung der Wohnung geführt haben, die im gesellschaftlichen Interesse liegt.

Mit dieser Regelung wird gesichert, daß volkswirtschaftliche Verluste vermieden und im gesellschaftlichen Interesse liegende verbesserte Wohnverhältnisse nicht auf ein niedriges Niveau zurückgeführt werden.

Nicht jede individuelle Verbesserung des Komforts in der Wohnung muß mit baulichen Veränderungen verbunden sein. Sie kann auch durch die Installation bestimmter Geräte, z. B. zur Warmwasserbereitung, erreicht werden. Dazu ist der Mieter berechtigt. Das Gesetz räumt ihm in § 113 ZGB auch die Befugnis ein, solche Einrichtungsgegenstände wieder zu entfernen, wenn er den alten Zustand wiederherstellt. Da die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einen bestimmten Aufwand an Arbeitskraft und finanziellen Mitteln erfordert, sollte der Mieter prüfen, inwieweit dies wirtschaftlich vertretbar ist und ob es sowohl im persönlichen als auch im gesellschaftlichen Interesse nicht nützlicher wäre, vom Vermieter eine angemessene Entschädigung entsprechend § 112 Abs. 3 ZGB zu verlangen oder mit dem nachfolgenden Mieter die Übernahme des Einrichtungsgegenstandes zu vereinbaren.

13.1.4. Die Mitwirkung der Bürger bei der Gestaltung der Wohnverhältnisse

Für die Mitwirkung der Bürger bei der Gestaltung sozialistischer Wohnbedingungen wurde im ZGB die Rechtsform der *Mietergemeinschaft* geschaffen. Grundlage des Wirkens von Mietergemeinschaften sind nach § 114 Abs. 1 und 2 ZGB vertragliche Vereinbarungen mit den Betrieben der Gebäude- und Wohnungswirtschaft oder mit anderen Vermietern, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Pflege, Instandhaltung, Verschönerung und Verwaltung sowie Modernisierung ihrer Wohnhäuser konkretisiert sind.

Nach § 115 ZGB sollen in den *Mitwirkungsverträgen* insbesondere Vereinbarungen getroffen werden über

- die vom Vermieter gemeinsam mit der Mietergemeinschaft vorzunehmende Aufstellung eines Reparatur- und Instandhaltungsplanes;
- die Höhe der Mittel, über die die Mietergemeinschaft zur Durchführung von Kleinreparaturen und zur Erfüllung anderer Aufgaben verfügen kann;
- die pflegliche und schonende Behandlung der Wohnungen durch die Mieter und die Anzeige von Mängeln, insbesondere solcher Mängel, die im Interesse der Erhaltung des Wohnraumes dringend behoben werden müssen;
- die pünktliche Mietzahlung, die Inkasso-Vollmacht und Maßnahmen bei Mietrückständen;
- die Pflege von Grünanlagen, Haus- und Vorgärten sowie gesellschaftlich genutzter Freiflächen wie Kinderspielplätze und Kleinsportanlagen.

Das Verhältnis zwischen den beiderseitigen Rechten und Pflichten aus dem Mitwirkungsvertrag und dem Mietvertrag ist in § 116 ZGB geregelt. Danach tragen die im Mitwirkungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen dazu bei, die Rechte und Pflichten aus den einzelnen Mietverträgen bestmöglich zu verwirklichen. Neue, also über den Mietvertrag hinausgehende Rechte und Pflichten kann der Mitwirkungsvertrag nicht begründen. Ähnlich wie die Hausordnungen konkretisieren auch die Mitwirkungsverträge die Mietverträge. Indem hierbei aber im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegende Aufgaben vom Kollektiv übernommen werden, sind sie für die Verwirklichung des sozialistischen Wohnungsmietrechts insgesamt und die Förderung sozialistischer Gemeinschaftsbeziehungen bedeutsam.

Im Mitwirkungsvertrag werden keine Pflichten des Vermieters auf die Mietergemeinschaft übertragen, sondern durch konkrete Rechte und Pflichten wird die Art und Weise festgelegt, in der die Hausbewohner in kollektiver Form an der Erfüllung von Rechtspflichten des Vermieters mitwirken, die diesem aus den Mietverträgen obliegen. Diese Übernahme von Rechten und Pflichten befreit den Vermieter nicht von seiner Verantwortung, die Wohnungsgrundstücke zu erhalten, zu pflegen und zu verwalten sowie seine Pflichten aus den einzelnen Mietverträgen zu erfüllen. Mietergemeinschaften sind hauptsächlich im Bereich der volkseigenen Gebäudewirtschaftsbetriebe tätig.

Für die geleisteten Werterhaltungs- und Pflegearbeiten werden den Mietergemeinschaften bestimmte Mittel auf einem Hauskonto (persönliches Konto) gutgeschrieben.

> Diese Vergütungen können in der Regel nicht dem tatsächlichen Zeitaufwand entsprechen. Erfahrungsgemäß haben Laien nicht die Fertigkeiten wie Fachleute, außerdem stehen ihnen nicht immer die effektivsten Hilfsmittel zur Verfügung. Das heißt also, daß der für ein und dieselbe Leistung erforderliche Zeitaufwand meist sehr unterschiedlich ist. Deshalb müssen die einzelnen Arbeitsleistungen nach allgemeingültigen Normativen berechnet werden. Für den Außenanstrich von Fenstern sind das z. B. pro Quadratmeter einheitlich 5 Mark, wovon 50 Prozent dem persönlichen Konto der Mietergemeinschaft gutgeschrieben werden. Da mit den materiellen Ergebnissen der Arbeitsleistungen der Mieter im „Mach mit!"-Wettbewerb auch noch andere gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Initiativen stimuliert werden sollen, werden weitere 20 Prozent den Ausschüssen der Nationalen Front zur Verfügung gestellt. Die restlichen 30 Prozent werden für komplexe Maßnahmen der Werterhaltung, z. B. für Generalreparaturen, eingesetzt.

Über die Mittel des persönlichen Kontos kann die Mietergemeinschaft im Gesamtinteresse frei verfügen. Es können Geräte für den kollektiven Gebrauch (z. B. elektrische Bügelmaschinen oder Sportgeräte) angeschafft oder kulturelle Veranstaltungen ausgestaltet werden. *Bei Sachwerten wird immer gemeinschaftliches Eigentum* erworben (§ 118 ZGB). Da die der Mietergemeinschaft gehörenden Mittel und Sachen Gesamteigentum sind und allen Mietern gemeinsam zustehen, entsteht folglich beim Ausscheiden aus der Mietergemeinschaft (z. B. beim Auszug) kein Anspruch auf Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums oder Auszahlung eines Anteils. In die sich für den bisherigen Mieter aus dem Mitwirkungsvertrag der Mietergemeinschaft mit dem Vermieter ergebenden Rechte und Pflichten kann der neue Mieter eintreten.

Mit der Verwirklichung des Rechts auf Mit-

wirkung der Mietergemeinschaft entsteht auch das Problem des *Schutzes vor bzw. des Einstehenmüssens für Schäden.* Bürger, die eine von der Mietergemeinschaft vertraglich übernommene Verpflichtung erfüllen, üben damit organisierte gesellschaftliche Tätigkeit im Rahmen des Wettbewerbs der Nationalen Front der DDR „Schöner unsere Städte und Gemeinden – Mach mit!“ aus. Erleiden sie hierbei einen Unfall, genießen sie Versicherungsschutz nach der VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I 1973 Nr. 22 S. 199) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I 1977 Nr. 31 S. 346, Ziffer 13). Sie haben damit Anspruch auf Sachleistungen, Unfallrente, Pflegegeld usw. Ist der betreffende Bürger sozialversichert, werden diese Leistungen von der zuständigen Sozialversicherung gewährt; nicht sozialversicherte Bürger erhalten diese Leistungen von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (vgl. Kap. 16).

Verursacht bei solchen Tätigkeiten ein Bürger einen Schaden, so richtet sich die möglicherweise eintretende Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 117 ZGB. Eine Verantwortlichkeit des gesamten Kollektivs der Mietergemeinschaft ist nicht gegeben. Der Mieter, der im Rahmen einer Mietergemeinschaft tätig wird, ist dem Vermieter gegenüber zum Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Damit werden einerseits keine überspitzten Forderungen an die Mieter gestellt, so daß ihre Initiative nicht gehemmt wird, andererseits werden sie aber auch auf ein verantwortungsbewußtes Verhalten orientiert. Nicht berührt hiervon wird die materielle Verantwortlichkeit der Mieter aus dem jeweiligen individuellen Wohnungsmietverhältnis.

13.2. Wohnungstausch

Bedeutsam und ausbaufähig ist die Möglichkeit, Wohnbedürfnisse über einen Wohnungstausch besser zu befriedigen. Das Gesetz orientiert auf den Wohnungstausch auf freiwilliger Basis. Nur wenn es das öffentliche Interesse erfordert und betroffene Bürger von der Notwendigkeit eines Wohnungstausches nicht überzeugt werden können, sind die für die Wohnraumlenkung zuständigen Organe nach § 12 Abs. 4. WRLVO berechtigt, einen Wohnungstausch oder Wohnungswechsel anzuordnen und auf dem Verwaltungswege durchzusetzen. Für Bürger, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Wohnungstausch oder Wohnungswechsel durch Verwaltungsmaßnahmen nicht angeordnet werden (§ 12 Abs. 2 WRLVO).

Da über den Wohnungstausch ebenso wie mit der Wohnungszuweisung wohnungswirtschaftliche Ziele realisiert werden, muß jeder Wohnungstausch *von dem für die Wohnraumlenkung zuständigen Organ* vorher genehmigt werden (§ 12 Abs. 1 WRLVO; § 126 Abs. 2 ZGB). Damit wird vor allem dagegen vorgebeugt, daß über den Tausch größerer Wohnraum erlangt werden kann, auf den nach den geltenden Maßstäben kein Anspruch besteht.

Für den Abschluß des Tauschvertrages ist in § 126 Abs. 2 ZGB zwingend die *Schriftform* vorgeschrieben. Wird diese nicht eingehalten, sind die getroffenen Abmachungen nach § 66 Abs. 2 ZGB nichtig.

Die Voraussetzungen für die Schriftform sind erfüllt, wenn die Partner des Vertrages das Formular „Antrag auf Zustimmung zum Wohnungstausch“ ausgefüllt und unterschrieben haben. Nebenabreden zum Wohnungstauschvertrag schriftlich niederzulegen ist nicht gesetzlich vorgeschrieben („Stadtgericht Berlin, Urteil vom 21. 12. 1976“, Neue Justiz, 1977/8, S. 249f.).

Neben der Genehmigung des für die Wohraumlenkung zuständigen Organs ist für den Tauschvertrag auch die *Zustimmung des Vermieters* erforderlich. Verweigert der Vermieter die Zustimmung ohne ausreichenden Grund, weil z. B. der künftige Mieter ein Haustier hält, kann sie durch Entscheidung des für die Wohnraumlenkung zuständigen Organs ersetzt werden (§ 126 Abs. 2 ZGB).

Bei einem durch Vertrag vereinbarten Wohnungstausch tritt der jeweilige Tauschpartner mit dem Einzug in die Wohnung in das Mietverhältnis des anderen ein und übernimmt damit dessen Rechte und Pflichten (§ 126 Abs.

3 ZGB). Die Tauschpartner begründen mit ihrem neuen Vermieter also kein neues Mietverhältnis. Das schließt jedoch nicht aus, daß über einzelne Festlegungen im Mietvertrag neue Vereinbarungen getroffen werden können, eine Möglichkeit, die bei allen Mietverhältnissen während ihrer gesamten Dauer besteht.

Strenge Anforderungen werden in Anbetracht der möglichen Auswirkungen an den *Rücktritt vom Tauschvertrag* gestellt (§ 127 ZGB). Er ist nur zulässig, wenn nach Vertragsabschluß bei einem Tauschpartner Umstände eingetreten sind, durch die die Erfüllung des Tauschvertrages für ihn unzumutbar geworden ist. Die Zumutbarkeit ist nach gesellschaftlich anerkennenswerten Gründen zu bewerten.

Nicht anerkannt werden kann z. B., wenn ein Vertragspartner einfach die Lust zum Tausch verloren hat. Ist dagegen ein in der Nähe wohnender Verwandter unvorhergesehen erkrankt, so daß er ständiger Pflege und Betreuung bedarf, die anders nicht gewährleistet werden kann, so kann der Umzug in eine entfernter gelegene Wohnung unzumutbar werden.

Auch wenn ein Tauschpartner berechtigt vom Vertrag zurücktritt, ist er *verpflichtet,* dem anderen Tauschpartner unter Berücksichtigung aller Umstände die entstandenen *Aufwendungen ganz oder teilweise zu erstatten.*

Kauft z. B. ein Vertragspartner im berechtigten Vertrauen auf den Vollzug des Wohnungstausches Einrichtungsgegenstände, die er beim Scheitern des Tauschvorhabens mit Verlust verkaufen muß, so ist ihm der Differenzbetrag zu erstatten.

Um moralische Belastungen und materielle Fehlinvestitionen zu vermeiden, sind unklare Schwebezustände für längere Zeit nicht vertretbar. Daher kann der Anspruch auf Erfüllung eines Wohnungstauschvertrages nur innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamkeit des Vertrages geltend gemacht werden.

13.3.
Die Untervermietung

Der Mieter ist berechtigt, einen Teil seiner Wohnung unterzuvermieten, soweit das nicht durch besondere Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird (§ 128 ZGB). Das Recht zur Untervermietung kann nur durch Normativakte eingeschränkt werden. Eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag wäre gemäß § 68 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB nichtig, weil sie gegen ein in Rechtsvorschriften enthaltenes Verbot verstieße.

Die **Besonderheit des Untermietverhältnisses** besteht darin, daß es *vertraglich* nicht mit dem Vermieter der Wohnung *abgeschlossen* wird, sondern *mit dem Mieter* – hier auch Hauptmieter genannt –, der als Vertragspartner des Untermieters auftritt und in diesem Innenverhältnis nunmehr selbst als Vermieter fungiert. Untervermieteter Wohnraum ist damit immer Bestandteil einer bereits vermieteten Wohnungseinheit.

Ist es zu einem Untermietverhältnis in den gesetzlich zulässigen Formen gekommen, unterscheiden sich die Nutzungsbedingungen für den Untermietraum im Prinzip nicht von denen in anderen Mietverhältnissen. Dem Untermieter müssen Wohnbedingungen eingeräumt werden, die üblichen Lebensansprüchen entsprechen (angemessene Nutzung von Küche, Nebengelaß und sanitären Einrichtungen). Er darf auch in seiner persönlichen Bewegungsfreiheit nicht ungebührend eingeschränkt werden, z. B. durch Untersagen oder zeitliches Beschränken von Besuchen.

Untermietverhältnisse können auf folgende Weise *entstehen:*

a) Das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ erfaßt in vermieteten, aber unterbelegten Wohnungen einzelne Wohnräume zur Vergabe als Untermietraum und weist sie anderen Bürgern, Ehepaaren oder Familien zu. Die Zuweisung verpflichtet den Mieter der Wohnung zum Vertragsabschluß mit dem Untermieter (§ 128 Abs. 2 ZGB).
b) Wohnräume – meist einzelne Zimmer – werden nach Belieben des Mieters untervermietet.

Die häufige Bezeichnung der unter b) genannten Räume als „nicht erfaßte Zimmer“ ist nicht exakt, da die Wohnung als solche bereits erfaßt und vergeben wurde. Die freiwillige Untervermietung ist auch kein Beweis dafür, daß die Wohnung selbst unterbelegt ist und der betreffende untervermietete Wohnraum erfaßt und über die Wohnraumlenkung vergeben werden müßte. Es

ist nicht selten, daß sich Familien zeitweilig einschränken, um Verwandte oder Bekannte als Untermieter aufzunehmen.

Nach den beiden Entstehungsgrundlagen für Untermietverhältnisse richten sich auch *Kündigung* und *Kündigungsschutz.*

Untermietverhältnisse über *zugewiesenen* Wohnraum genießen den vollen Kündigungsschutz (vgl. Abschn. 13.4.).

Untermieträume, die *nicht zugewiesen* wurden, unterliegen nur dann dem Kündigungsschutz, wenn der Untermieter diesen Wohnraum vertragsgemäß, also mit Einverständnis des Hauptmieters, mit seiner Familie bewohnt oder wenn er ihn, ebenfalls vertragsgemäß, ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat (§ 128 Abs. 3 ZGB). Alle anderen Untermietverhältnisse können von beiden Partnern, also auch einseitig durch den Hauptmieter, jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

Ein Untermietverhältnis setzt das Bestehen eines Hauptmietverhältnisses voraus. Endet dieses, so endet auch ein gemäß § 128 ZGB bestehendes Untermietverhältnis, und zwar unabhängig davon, ob eine Zuweisung dafür erforderlich war oder nicht. Der Untermieter kann nur dann wohnen bleiben, wenn mit dem neuen Hauptmieter ein neues Untermietverhältnis zustande kommt oder wenn auf Grund einer Zuweisung ein selbständiges Mietverhältnis (Teilhauptmietverhältnis) mit dem Vermieter der Wohnung begründet wird (vgl. „Aus dem Bericht des Präsidiums an die 16. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Wohnungsmietrechtsprechung", Neue Justiz, 1980/8, S. 347).

13.4. Beendigung des Wohnungsmietverhältnisses

Der verfassungsmäßig garantierte Kündigungsschutz (Art. 37 Abs. 2) ist Ausgangspunkt der zivilrechtlichen Regelungen über die Beendigung von Mietverhältnissen (§ 120 ZGB). Danach kann das Mietverhältnis gegen den Willen des Mieters nur in der gesetzlich bestimmten Weise beendet werden. Eine Kündigung durch den Vermieter ist ausgeschlossen.

Vereinbarung und Mieterkündigung

Es ist Ausdruck guter Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses zwischen ihnen *vereinbart* wird. Eine solche Vereinbarung ist zudem im Interesse der Rechtssicherheit für beide Seiten vorteilhaft.

Der Mieter kann aber auch *schriftlich kündigen,* wobei eine Frist von 2 Wochen eingehalten werden muß. Wird sie nicht eingehalten, endet das Mietverhältnis frühestens nach Ablauf der 2wöchigen Kündigungsfrist. Bis dahin bestehen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis weiter, insbesondere gilt dies für die Pflicht, Miete zu zahlen. Wird die zwingend vorgeschriebene Schriftform der Kündigung nicht eingehalten, so wird die Kündigung erst 2 Wochen nach dem Nachholen der Schriftform wirksam. Erkennt der Vermieter eine mündliche Kündigung durch sein Verhalten an, indem er z. B. mit einem neuen Mieter einen Mietvertrag abschließt, ist dieser Vorgang als mündliche Vereinbarung zu werten.

Gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses

Die gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses ist nur in den im ZGB geregelten Fällen zulässig (§ 120 Abs. 1 ZGB). Auf Verlangen des Vermieters – das dieser dem Gericht durch eine Klage zu unterbreiten hat – wird in einem gerichtlichen Verfahren über die Beendigung des Mietverhältnisses entschieden. Entspricht das Gericht auf Grund des in der mündlichen Verhandlung festgestellten Sachverhalts dem Verlangen des Vermieters, wird das Mietverhältnis durch gerichtliche Entscheidung beendet. Damit wird dem Mieter der Kündigungsschutz uneingeschränkt gesichert; denn selbst wenn die Gründe, nach denen die gerichtliche Mietaufhebung möglich wäre, vorliegen, darf der Vermieter nicht kündigen. Es ist somit immer garantiert, daß ein Vermieter nicht eigenmächtig die Beendigung eines Mietverhältnisses erzwingen kann. Die gerichtliche Beendigung des Mietverhältnisses ist als äußerste Maßnahme anzusehen. Sie ist nur möglich

– bei pflichtwidrigem Verhalten des Mieters

oder anderer zu seinem Haushalt gehörender Personen (§ 121 ZGB),
– bei dringendem Eigenbedarf (122 ZGB).

Das Mietverhältnis kann auf Verlangen des Vermieters aufgehoben werden, wenn
„1. der Mieter seine Pflichten aus dem Mietvertrag wiederholt gröblich verletzt;
2. der Mieter oder andere zu seinem Haushalt gehörende Personen die Rechte der anderen Hausbewohner gröblich verletzen" (§ 121 ZGB).

Pflichtverletzungen in diesem Sinne können z. B. die wiederholte Verletzung der Pflicht zur pfleglichen Behandlung der Wohnung gemäß § 105 Abs. 1 ZGB oder die hartnäckige Verletzung der Pflicht zur regelmäßigen und pünktlichen Mietzahlung gemäß § 102 Abs. 1 ZGB, die erhebliche Belästigung anderer Hausbewohner durch Lärmen, Anpöbeleien, Tätlichkeiten und anderes sein. Die Pflichten müssen *gröblich* verletzt worden sein. Das ist allgemein zu bejahen, wenn gesetzliche und vertragliche Pflichten oder die Rechte anderer Personen besonders verantwortungslos mißachtet werden, was an Hand des konkreten Sachverhalts zu bewerten ist. Gemäß § 121 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB ist außerdem erforderlich, daß die Pflichtverletzungen *wiederholt* begangen wurden.

Der Vermieter soll vor Klageerhebung gemeinsam mit der Mietergemeinschaft oder einem anderen Kollektiv, z. B. dem Arbeitskollektiv des betreffenden Mieters, versuchen, den Rechtsverletzer – also den Mieter oder Haushaltsangehörigen – zur Änderung seines Verhaltens sowie zur künftigen ordnungsgemäßen Pflichterfüllung und Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens zu veranlassen.

Wird die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangt, weil der Vermieter aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen die Wohnung dringend benötigt (Eigenbedarf), so hat das Gericht bei seiner Entscheidung die Interessen des Mieters und des Vermieters abzuwägen und die örtliche Wohnraumlage zu beachten. Es muß sich um die *Wohnbedürfnisse des Vermieters und der zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen handeln.*

Eigenbedarf liegt deshalb nicht vor, wenn ein Hauseigentümer z. B. einer Nichte von außerhalb für die Dauer ihres Studiums Wohnraum verschaffen will. Er ist auch dann nicht gegeben, wenn der Vermieter die umstrittene Wohnung nicht für sich selbst, sondern für einen erwachsenen nahen Angehörigen benötigt, der inzwischen eine Familie gegründet hat. Dessen Wohnbedarf ist vom zuständigen Wohnraumlenkungsorgan zu befriedigen (Urteil des Obersten Gerichts vom 8. 3. 1980, Neue Justiz, 1980/6, S. 282f.). In Ausnahmefällen kann der Eigenbedarf des Vermieters allerdings auch dann begründet sein, wenn er den beanspruchten Wohnraum nicht unmittelbar für sich persönlich benötigt. Ein solcher Fall wäre denkbar, wenn pflegebedürftige Familienangehörige aufgenommen werden sollen oder er eine Person aufnehmen muß, da er selbst ständiger Pflege bedarf.

Das Oberste Gericht der DDR hat folgende Grundsätze herausgearbeitet, die von den Gerichten – unter Beachtung der Besonderheiten eines jeden Falles – bei der Interessenabwägung im Verfahren zu berücksichtigen sind:

a) Es wäre unbillig, dem Vermieter den Wohnraum vorzuenthalten, wenn sein Interesse am Wohnraum größer als das des Mieters ist.
b) Nimmt der verklagte Mieter eine Gelegenheit zum Erwerb des Grundstücks, in dem sich der strittige Wohnraum befindet, nicht wahr, obwohl er dazu unter Berücksichtigung aller Umstände in der Lage wäre, so ist dies zugunsten des Eigenbedarfsanspruchs von Gewicht.
c) Da Instandhaltung und Instandsetzung sowie Verbesserungen am Wohngrundstück stärker gesichert werden können, wenn der Eigentümer darin wohnt, ist dieser Umstand zugunsten des Eigenbedarfsanspruchs zu beachten, ohne ihn aber allein zu rechtfertigen.
d) Die Aufnahme pflegebedürftiger Angehöriger oder von Personen, die zur eigenen Pflege erforderlich sind, kann einen Eigenbedarfsanspruch rechtfertigen. Eigenbedarf des Vermieters liegt dagegen nicht vor, wenn Angehörige oder andere Personen ausschließlich zum Zweck der Versorgung mit Wohnraum in das Grundstück des Vermieters einziehen sollen.
e) Dem Mieter kann eine Verschlechterung seiner Wohnraumverhältnisse nicht zugemutet werden, wenn demgegenüber das

überwiegende Interesse des Vermieters unmaßgeblich ins Gewicht fällt.

Eigenbedarfsansprüche sind differenziert zu betrachten, je nachdem, ob es sich um eine ganze Wohnung oder einzelne Zimmer, Nebengelasse, Garagen oder Zimmer für Erholungszwecke handelt. An die Gründe, die die Aufhebung eines Nutzungsverhältnisses an einem Erholungsgrundstück wegen dringenden Eigenbedarfs rechtfertigen sollen, sind nicht die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei einem Wohnraum (Urteil des Obersten Gerichts vom 11. 4. 1980, Neue Justiz, 1980/7, S. 329f.).

Bei Klagen auf Aufhebung des Mietverhältnisses über einzelne Zimmer einer Wohnung wegen dringenden Eigenbedarfs ist das Gericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht erforderlichenfalls verpflichtet, gemeinsam mit dem Wohnraumlenkungsorgan andere Möglichkeiten zur Lösung des Wohnungsproblems zu erörtern und gegebenenfalls die Prozeßparteien darauf hinzuweisen, entsprechende Anträge zu stellen (Urteil des Obersten Gerichts vom 11. 12. 1979, Neue Justiz, 1980/6, S. 283f.). Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Gericht den Sachverhalt gründlich aufzuklären, wahrheitsgemäß festzustellen und entsprechend zu entscheiden. Voraussetzung für eine sachliche Prüfung des Klageantrages ist die *Erklärung des zuständigen Organs der Wohnraumlenkung,* daß dem Vermieter der strittige Wohnraum zugewiesen wird, wenn seiner Klage stattgegeben werden sollte. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, ist die Klage wegen fehlender Voraussetzung für eine Sachentscheidung als unzulässig abzuweisen.

13.5. Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

13.5.1. Ziele und Aufgaben der AWG

Die AWG haben die Aufgabe, die Wohnbedürfnisse ihrer Mitglieder durch den Bau von modernen und zweckmäßigen Wohnungen und dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen zu befriedigen. Durch finanzielle und Arbeitsleistungen der Mitglieder der AWG werden volkswirtschaftliche Reserven mobilisiert. Auf der Grundlage des gemeinsamen Eigentums entstehen zwischen den Mitgliedern der AWG neue Gemeinschaftsbeziehungen.

Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wird der genossenschaftliche Wohnungsbau stärker auf die Zentren der industriellen Entwicklung konzentriert, um so vor allem die Wohnverhältnisse der Arbeiterklasse wesentlich zu verbessern. Auf Grund ihrer Bindung an die Betriebe fördern die AWG schließlich die Bildung von Stammbelegschaften und tragen damit zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne bei.

Nach § 2 Abs. 1 VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (im folgenden AWG-VO) vom 21. November 1963 (GBl. II 1964 Nr. 4 S. 17) in der Neufassung der VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 23. Februar 1973 (GBl. I 1973 Nr. 12 S. 109) werden AWG bei volkseigenen Betrieben und Kombinaten gebildet. Da die AWG mit der Eintragung in das Register die Rechtsfähigkeit juristischer Personen erlangen, sind sie aber eigentumsmäßig und juristisch von ihren Trägerbetrieben getrennt. Gemäß § 2 Abs. 2 AWG-VO ist die Bildung von AWG auch zulässig bei sonstigen Betrieben, einschließlich solcher des Groß- und Einzelhandels, bei staatlichen Organen, Verwaltungen demokratischer Massenorganisationen, staatlichen und ihnen gleichgestellten Einrichtungen sowie auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen Betrieben und Einrichtungen, der sich auch Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der See- und Küstenfischer anschließen können.

Aus der AWG-VO und aus dem mit § 3 Abs. 2 dieser VO verbindlich erklärten und an gleicher Stelle veröffentlichten Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG-MSt) ergibt sich der qualitative Unterschied des genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses gegenüber Wohnungsmietverhältnissen. Deshalb können die mietrechtlichen Bestimmungen des ZGB grundsätzlich nicht unmittelbare Rechtsgrundlage für die Wohnverhältnisse in der AWG sein (§ 132 ZGB). Allerdings ist es zulässig, Rechtsnormen des ZGB analog anzuwenden, wenn in den

Rechtsgrundlagen der AWG oder in den Beschlüssen ihrer Mitgliederversammlungen einzelne Rechte und Pflichten nicht konkret ausgestaltet worden sind und dies unter genossenschaftsspezifischen Gesichtspunkten auch nicht erforderlich ist. Vorschriften des ZGB, die ausschließlich für die Wohnungsmiete typisch sind, z. B. über die gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses (§ 121 ZGB), die Fortsetzung des Mietverhältnisses mit Familienangehörigen (§ 125 ZGB), das Recht zur Untervermietung (§ 128 ZGB), können nicht analog auf Nutzungsverhältnisse in AWG angewendet werden.

13.5.2. Rechte und Pflichten der AWG-Mitglieder

Nach Abschn. II AWG-MSt kann jeder Werktätige Mitglied der AWG werden, wenn er eine Befürwortung des Leiters und der Betriebsgewerkschaftsleitung seines Betriebes erhält und durch seine schriftliche Beitrittserklärung das AWG-MSt anerkennt. Voraussetzung für die Aufnahme von Mitgliedern ist natürlich, daß zwischem dem betreffenden Betrieb und der AWG vertragliche Beziehungen bestehen. Die AWG darf nur soviel Mitglieder aufnehmen, wie sie innerhalb von 3 Jahren mit Wohnungen versorgen kann. Über die Anzahl der Aufnahmen in eine AWG entscheiden die örtlichen Staatsorgane auf Grund ihrer Verantwortung für die gesamte Wohnungspolitik in ihrem Territorium. Auch hier wird der Wohnraum entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung nach sozialen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten verteilt. Vorrangig werden Arbeiterfamilien, kinderreiche Familien und junge Ehepaare mit Wohnraum versorgt.

Ehegatten können einen Beitritt zur AWG nur gemeinsam erklären. Es ensteht eine gemeinsame Mitgliedschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten; beide haben aber nur ein Stimmrecht bei Beschlußfassungen, und es kann auch jeweils nur ein Ehegatte in die Organe der AWG gewählt werden.

Die Mitgliedschaft in einer AWG ist ein Persönlichkeitsrecht, das nicht auf andere übertragbar ist. Sie kann deshalb nur durch Kündigung seitens des Mitgliedes, durch Ausschluß oder Tod beendet werden.

Mit ihrem Eintritt in die AWG erhalten die Mitglieder die in den Rechtsvorschriften eingeräumten Rechte und übernehmen die ihnen auferlegten Pflichten.

Als primäres *Recht* hat jedes Mitglied eine dem Verteilerschlüssel *entsprechende Wohnung zu beanspruchen.* Der *Verteilerschlüssel* (Abschn. V Ziffer 2 AWG-MSt) geht von der Familiengröße aus:

1-Personen-Haushalte	1-Raum-Wohnungen (1 Zimmer)
2- bis 3-Personen-Haushalte	2-Raum-Wohnungen (1 1/2 und 2 Zimmer)
3- bis 4-Personen-Haushalte	2- und 3-Raum-Wohnungen (2 und 2 1/2 Zimmer)
4- bis 5-Personen-Haushalte	3- und 4-Raum-Wohnungen (2 1/2 und 2 2/2 Zimmer)
größere Haushalte	4-Raum-Wohnungen und größer (2 2/2 Zimmer und größere Wohnungen)

Grundsätze für die Verteilung der Genossenschaftswohnungen sind gemäß Abschn. V Ziffer 1 AWG-MSt: die Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs, die Einhaltung des Verteilerschlüssels, die pünktliche Zahlung der Genossenschaftsanteile sowie regelmäßige Arbeitsleistungen des Mitglieds. Aus dem ersten Grundsatz folgt, daß die Aufnahme des Mitgliedes in den Wohnungsverteilungsplan nicht vom Eintrittsdatum oder der Mitgliedernummer allein abhängt. Vorrangig sind Mitglieder zu berücksichtigen, die noch nicht in der Nähe des Arbeitsortes wohnen oder besonders ungünstige Wohnverhältnisse haben. Aber auch sehr gute Leistungen am Arbeitsplatz und gesellschaftliche Aktivitäten werden berücksichtigt.

Der Vorstand der AWG hat nach Abschn. VIII Ziffer 1 AWG-MSt zweimal im Jahr eine *Mitgliederversammlung* einzuberufen. Hier bietet sich für alle Mitglieder die Gelegenheit, ihr *Recht auf demokratische Mitbestimmung* wahrzunehmen.

Es können Anträge eingebracht werden, in denen konkrete Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Wohnbedingungen oder zur Ver-

besserung der Leitungstätigkeit vorgeschlagen werden. Die Mitglieder nehmen mit ihrem Stimmrecht auch Einfluß auf die Zusammensetzung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden genossenschaftlichen Organe. Sie haben auch das Recht, zu Berichten und Vorlagen des Vorstandes Fragen zu stellen, Auskünfte zu verlangen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Ausübung dieses Rechts ist insbesondere für beabsichtigte Beschlußfassungen wichtig, da die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen für alle Mitglieder und Organe der AWG verbindlich sind.
Die größenmäßige Entwicklung der einzelnen AWG hat in der Praxis dazu geführt, die Vollmachten der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise auf *Delegiertenversammlungen* zu übertragen. Eine bestimmte Zahl von Mitgliedern wählt einen Delegierten, der sie vertritt. Der Kontakt und das Zusammenwirken zwischen den betreffenden Mitgliedern und ihrem Delegierten müssen so eng sein, daß die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.

Zu den *Pflichten* der AWG-Mitglieder gehört zunächst die pünktliche Einzahlung der *Genossenschaftsanteile,* die gemäß Abschn. IV A Ziffer 7 AWG-MSt bei Eintritt in die AWG in voller Höhe oder in monatlichen Raten entrichtet werden können. Die Höhe der monatlichen Mindestraten richtet sich nach dem Bruttoeinkommen beider Ehegatten.

Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300 Mark. Grundsätzlich entrichtet jedes Mitglied unabhängig von der Größe der Wohnung zwei Anteile, für jedes Zimmer zwei weitere Anteile und für jedes weitere halbe Zimmer einen Anteil, so daß z. B. für eine 2-Zimmer-Wohnung 6 Anteile (1 800 Mark) zu übernehmen sind. Für ausgebaute Dachgeschoßwohnungen kann die Anzahl der Genossenschaftsanteile durch Beschluß der Mitgliederversammlung bis zu 50 Prozent ermäßigt werden, wenn die Räume Dachschrägen aufweisen. Für Garagen sind ebenfalls Genossenschaftsanteile zu zahlen, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

Die Genossenschaftsanteile bleiben persönliches Eigentum des Mitglieds. Sie werden unter anderem beim Austritt aus der AWG zurückgezahlt.

Nach Abschn. IV B Ziffer 1 und 2 hat jedes Mitglied neben den Genossenschaftsanteilen auch *Arbeitsleistungen* zu erbringen, und zwar beim Wohnungsbau, für Gemeinschaftseinrichtungen und Garagen, bei der Pflege und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums.

Die Höhe dieser Leistungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind – im Unterschied zu den Genossenschaftsanteilen – der Beitrag jedes Mitglieds für den unteilbaren Fonds, der in das Genossenschaftsvermögen eingeht. Von Ausnahmefällen abgesehen, besteht für diese Leistungen bei Kündigung der Mitgliedschaft auch kein Rückzahlungsanspruch.

Mit den Arbeitsleistungen helfen die Genossenschaften, zusätzliche Bauleistungen zu erbringen. Meist werden Erdarbeiten, Be- und Entladearbeiten, Grob- und Feinreinigungen in fertiggestellten Gebäuden ausgeführt. Mitglieder mit entsprechenden Fachkenntnissen werden nach Möglichkeit diesen Fähigkeiten entsprechend eingesetzt, womit insbesondere die Reparaturleistungen verbessert werden können.

Das AWG-MSt läßt die finanzielle Abgeltung von Arbeitsleistungen nur in Ausnahmefällen zu, worüber die Mitgliederversammlung beschließt. Sie beschließt auch über die jährlichen Arbeitsleistungen der Mitglieder zur Pflege und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums. Meist handelt es sich um etwa 20 Stunden Arbeitsleistungen an Grünanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen. Ausnahmsweise können auch diese Leistungen finanziell abgegolten werden.

Es gehört weiterhin zu den Pflichten der AWG-Mitglieder, das *genossenschaftliche Eigentum sorgfältig zu behandeln* und vor Verlusten zu schützen. Dazu gehört auch die pflegliche Behandlung von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen.

Schließlich besteht für die gesamte Dauer des Nutzungsverhältnisses für das AWG-Mitglied die Pflicht, die *Nutzungsgebühren* regelmäßig und pünktlich zu entrichten. Die Nutzungsgebühren für die Genossenschaftswohnungen und die Umlagen für die Gemeinschaftseinrichtungen und Nebenleistungen werden nach dem Prinzip der Deckung der Kosten der AWG festgelegt; sie werden berechnet auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (Abschn. VI Ziffer 1 und 2 AWG-MSt).

13.5.3.
Tausch von AWG-Wohnungen

Veränderungen in der Familiengröße oder des Arbeitsortes stellen AWG-Mitglieder mitunter vor neue Wohnungsprobleme, die sich oftmals zweckmäßig durch einen Wohnungstausch lösen lassen. Nach § 11 AWG-VO ist ein Wohnungstausch möglich:

- zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern einer AWG,
- zwischen Mitgliedern verschiedener AWG,
- zwischen Nutzern von AWG-Wohnungen und Mietern von volkseigenen oder in Privateigentum befindlichen Wohnungen.

Für einen Wohnungstausch muß beim Vorstand der AWG dessen Zustimmung beantragt werden, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Genossenschaftswohnungen zu gewährleisten, z. B. die Einhaltung der Belegungsnormen. Außerdem hat der Vorstand mit dem bisherigen und dem künftigen neuen Mitglied alle mit dem Wohnungstausch verknüpften Fragen zu klären, worüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird. Damit wird späteren Meinungsverschiedenheiten vorgebeugt.

Soll die AWG-Wohnung gegen eine Wohnung in anderer Eigentumsform getauscht werden, muß der Bürger, der die AWG-Wohnung beziehen will, Mitglied der betreffenden AWG werden. Dies ist im Zusammenhang mit einem Wohnungstausch allen Bürgern möglich, die nach den Rechtsvorschriften die Mitgliedschaft in einer AWG erwerben können.

13.5.4.
Beendigung der AWG-Mitgliedschaft

Aus dem in Art. 37 der Verfassung gewährleisteten Grundrecht des Bürgers auf Wohnraum und auf Unverletzbarkeit seiner Wohnung folgt auch für die AWG, daß diese keinem ihrer Mitglieder die Mitgliedschaft mit der Folge der Rückgabe der Wohnung kündigen kann. Hingegen kann das Mitglied gemäß Abschn. VII Ziffer 1 AWG-MSt **durch schriftliche Kündigung** aus der AWG ausscheiden. Die Kündigung muß spätestens bis 30. November des betreffenden Jahres beim Vorstand vorliegen. Sind beide Ehegatten Mitglied, muß die Kündigung von beiden unterschrieben sein.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die eingezahlten Genossenschaftsanteile werden innerhalb eines Monats nach Bestätigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung zurückgezahlt. Eine Ausnahme hiervon läßt Abschn. VII Ziffer 2 AWG-MSt zu, wenn ein Mitglied wegen einer im gesellschaftlichen Interesse liegenden Tätigkeit an einen anderen Ort übersiedeln muß. In diesem Fall wird die Kündigung sofort wirksam, die Genossenschaftsanteile werden innerhalb eines Monats nach Räumung der Wohnung zurückgezahlt.

Die Mitgliedschaft kann **durch Ausschluß** beendet werden, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Grundsätze der AWG verstoßen hat (Abschn. VII Ziffer 4 AWG-MSt). Der Ausschluß ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen, er muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung zum beabsichtigten Ausschluß gehört zu werden. Es kann gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über den Ausschluß beim Rat des Kreises Einspruch erheben. Dieser entscheidet – nach Beratung mit dem Kreisbeirat für die Wohnungsbaugenossenschaft – endgültig über den Einspruch. Der Gerichtsweg ist für solche Streitfälle nicht zulässig.

Die Mitgliedschaft kann auch **durch Ehescheidung** beendet werden. Da nach Abschn. VII Ziffer 7 AWG-MSt die Teilung einer Genossenschaftswohnung nicht zulässig ist, muß zunächst geregelt werden, welcher der geschiedenen Ehepartner die Nutzungsrechte an der Wohnung weiter ausübt. Einigen sich die geschiedenen Eheleute über die weitere Nutzung der Genossenschaftswohnung, so haben sie dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, damit die notwendigen Formalitäten wie Berichtigung des Nutzungsvertrages usw. erledigt werden können. Können sich die geschiedenen Ehegatten nicht einigen, entscheidet auf Antrag – nach Anhören des Vorstandes der AWG – das Gericht (§ 34 Abs. 1 FGB).

Auf den künftigen alleinigen Wohnungsnutzer gehen alle für die Wohnung eingezahlten Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen über. Ansprüche aus den eingezahlten

Genossenschaftsanteilen können die geschiedenen Eheleute nur gegeneinander, notfalls mit Hilfe des Gerichts, nicht aber gegenüber der AWG geltend machen.

Der nicht mehr nutzungsberechtigte geschiedene Ehepartner kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus der AWG ausscheiden oder wieder einen Antrag auf Zuweisung einer Genossenschaftswohnung stellen. Dieser Antrag wird einem Neueintritt gleichgesetzt.

Im Todesfall **erlischt die Mitgliedschaft** mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist (Abschn. VII Ziffer 9 AWG-MSt). Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben wahrgenommen werden. Die Rechte der Erben beziehen sich aber nicht auf die hinterlassene genossenschaftliche Wohnung. Sie bleibt Eigentum der Genossenschaft und ist nicht vererbbar.

Als Erben können nur bestimmte Personen Rechte aus der AWG-Mitgliedschaft ableiten. Bei Ehegatten besteht eine gemeinsame Mitgliedschaft; es bedarf keiner erbrechtlichen Regelung, da der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft fortan allein behält. Nach dem Ableben beider Ehegatten haben deren Kinder, Eltern und Geschwister das Recht, Mitglied der AWG zu werden. Es versteht sich, daß die Mitgliedschaft jeweils nur einer aus dem genannten Erbenkreis erwerben kann. Mehrere Erben müssen sich deshalb einigen, wer von ihnen die Mitgliedschaft erwerben soll. Dem für die Mitgliedschaft in Betracht kommenden Erben werden die bereits gezahlten Genossenschaftsanteile als Einzahlung anerkannt. Über den Ausgleich müssen sich die Erben untereinander auseinandersetzen.

Andere als die genannten Erben, vornehmlich solche, die durch Testament zu Erben berufen sind, können gemäß Abschn. VII Ziffer 11 AWG-MSt nur unter folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- der Erbe muß dem Haushalt des verstorbenen Mitglieds angehört haben,
- die Mitgliederversammlung muß die Aufnahme beschließen und
- der Erbe muß zu dem Personenkreis gehören, der überhaupt Mitglied einer AWG werden kann.

Der Erbe kann nicht in jedem Fall die Wohnung des verstorbenen Mitglieds beanspruchen. Als Mitglied der AWG gelten für ihn alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Die Wohnung des Erblassers wird ihm in der Regel dann zu überlassen sein, wenn er sie entsprechend den im AWG-MSt enthaltenen Belegungsnormen auslastet. Ansonsten hat er Anspruch auf eine Genossenschaftswohnung entsprechend der Familiengröße.

13.6. Der Eigenheimbau

Der Bau von Eigenheimen ist ein wichtiger und spezifischer Weg, um die Wohnungsfrage in der DDR als soziales Problem planmäßig zu lösen. Mit ihm werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

a) Vor allem sollen die Wohnverhältnisse der Arbeiterklasse und der Genossenschaftsbauern verbessert und es soll den spezifischen Bedürfnissen kinderreicher Familien Rechnung getragen werden.
b) Darüber hinaus sollen damit die Wohnbedingungen in jenen Städten und Gemeinden verbessert werden, in denen der Bau größerer Wohnkomplexe in den nächsten Jahren nicht vorgesehen ist. Das werden vor allem kleinere Städte und Dörfer sein, aber auch Randgebiete der Großstädte.
c) Mit dem Eigenheimbau werden in wachsendem Maße Bauformen entwickelt, die eine eigene Beteiligung der Bürger an der Baudurchführung und eine umfassende Unterstützung der Betriebe und Genossenschaften ermöglichen. Damit werden Baukapazitäten entlastet und Reserven für die Lösung der Wohnungsfrage erschlossen.
d) Schließlich soll der Bau von Eigenheimen dazu beitragen, Stammbelegschaften der Betriebe und Genossenschaften in Dörfern, Klein- und Mittelstädten zu bilden.

Die gesellschaftliche Bedeutung dieser Form der Schaffung von Wohnraum findet ihren Ausdruck nicht zuletzt in einer umfassenden Gesetzgebung zum Eigenheimbau. Gegenwärtig gelten die Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425) sowie die dazu erlassene 1. DB vom 31.

August 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 428) und die 2. DB vom 27. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33). Darüber hinaus wurden mit dem AGB und den Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion wichtige grundsätzliche Festlegungen über die Aufgaben der Betriebe und Genossenschaften bei der Förderung des Eigenheimbaus sowie über die Rechte der Werktätigen getroffen.

13.6.1. Bodenbereitstellung

Auch die rechtlichen Regelungen über die Bereitstellung von Boden für den Eigenheimbau drücken die besondere staatliche Förderung aus:

a) Langfristig ausgearbeitete Konzeptionen – Ortsgestaltungs-, Standort- und Bebauungskonzeptionen – geben Auskunft über künftige *Standorte für den Eigenheimbau.* Damit werden die geeignetsten Standorte erkundet und die Eigenheime richtig in die bauliche Gestaltung der Dörfer und Städte eingeordnet.

b) Die geltende Regelung orientiert zunächst darauf, daß geeignete Grundstücke für den geplanten Eigenheimbau käuflich erworben werden. Die örtlichen Organe und die Staatlichen Notariate haben die Bürger dabei zu unterstützen, sie umfassend zu beraten und ihnen auch Grundstücke zu bezeichnen, die für die Bebauung vorgesehen und geeignet sind. Wollen Bürger ein Grundstück kaufen, sind sie umfassend über die inhaltliche Ausgestaltung des Kaufvertrages, die notwendigen staatlichen Genehmigungen, den Eigentumsübergang sowie über die Kreditgewährung zu informieren. Erst dann, wenn ein Grundstückskauf nicht möglich ist, stellen die örtlichen Organe das notwendige Bauland auf anderem Wege zur Verfügung.

c) Wichtigste rechtliche Grundlage zur Bereitstellung von Flächen für den Eigenheimbau ist die *Verleihung des Nutzungsrechts* an volkseigenen Grundstücken. Die rechtliche Ausgestaltung der §§ 287 ff. ZGB schafft bauwilligen Bürgern günstige Bedingungen. Die Nutzung ist unbefristet und unentgeltlich. Die Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen, die auf dem volkseigenen Grundstück von den Bürgern errichtet oder angelegt werden, sind persönliches Eigentum des nutzungsberechtigten Bürgers.

d) Stehen an den vorgesehenen Standorten volkseigene Grundstücke nicht zur Verfügung, können die benötigten Flächen auch auf dem Wege gewonnen werden, der im Baulandgesetz vom 15. Juni 1984 (GBl. I 1984 Nr. 17 S. 201) vorgesehen ist.

e) Des weiteren können auch von den Genossenschaften genutzte Flächen für den Eigenheimbau bereitgestellt werden. Sie können nicht nur an Genossenschaftsbauern und Arbeiter der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vergeben werden, sondern mit Zustimmung des zuständigen örtlichen Rates auch an andere auf dem Lande wohnende Bürger. Begründet wird die Nutzung durch *Zuweisung* auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

Mit Hilfe der genannten Regelungen über die Bereitstellung von Bodenflächen für den Eigenheimbau können die örtlichen Organe ihre Aufgabe erfüllen, erschlossene und vermessene Grundstücke bereitzustellen. Das jeweilige Grundstück soll nicht größer als 500 Quadratmeter sein. Da erschlossenes Bauland nur in begrenztem Umfang vorhanden ist, muß es sparsam verwendet werden. Angrenzende Rest- oder Splitterflächen können jedoch in das Eigenheimgrundstück einbezogen werden, ohne daß zusätzliche Nutzungsverträge abgeschlossen werden.

13.6.2. Formen des Eigenheimbaus

Man unterscheidet grundsätzlich *zwei Formen des Eigenheimbaus.* Die Hauptform ist der *Neubau von Eigenheimen durch die bauwilligen Werktätigen selbst.* Dabei wird vorrangig der Bau von Reihenhäusern angestrebt, weil dadurch der Erschließungsaufwand reduziert sowie der Energieverbrauch und der Baulandbedarf verringert wird. Außerdem werden günstige Möglichkeiten für kollektive Eigen-

leistungen und für die Senkung der Kosten geschaffen.

Unmittelbarer Bestandteil des Eigenheimbauprogramms sind auch die Modernisierung und Instandsetzung bestehender Eigenheime.

Die zweite Form des Eigenheimbaus besteht darin, daß *Betriebe* (sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe) *Eigenheime errichten bzw. mit deren Bau beginnen,* ohne daß bereits feststeht, welcher Bürger Eigentümer werden soll. Auf diese Weise werden günstige Bedingungen für die Gewinnung von Arbeitskräften und für die Herausbildung von Stammbelegschaften geschaffen. Die Betriebe sind verpflichtet, das Eigentum an diesen Eigenheimen während oder nach der Errichtung an Betriebsangehörige zu übertragen; eine andere Nutzung ist nicht statthaft.

13.6.3. Antrag, Zustimmung, Abschluß von Verträgen

Mit jedem Neubau eines Eigenheimes entstehen Beziehungen zwischen verschiedenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen. Der Bau von Eigenheimen berührt unmittelbar Fragen der städtebaulichen Einordnung und der architektonischen Gestaltung, der Standortkonzeption für die betroffenen Gemeinden oder Städte, der territorialen Planung, der Versorgung mit Energie und Wasser, der Abwässerbeseitigung, der Landeskultur und des Umweltschutzes, der betrieblichen Unterstützung usw.

Bereits daraus wird ersichtlich, daß der Eigenheimbau langfristig geplant und qualifiziert geleitet werden muß. Zuständig dafür sind die örtlichen Organe, sie leiten und planen den Eigenheimbau im Rahmen des Planes komplexer Wohnungsbau. Die Räte der Gemeinden und der Städte bzw. der Stadtbezirke entscheiden über den Eigenheimbau auf ihrem Territorium.

Mit dem **Antrag** auf Zustimmung zum Neubau, zur Modernisierung oder zur Instandsetzung von Eigenheimen sind deshalb alle notwendigen Unterlagen und Informationen einzureichen, damit alle mit dem Bauvorhaben verbundenen Fragen umfassend geprüft werden können. Je gründlicher und umfassender die Angaben sind, desto schneller und leichter kann mit dem Antragsteller beraten werden, ob und wie Neubau, Modernisierung oder Instandsetzung des Eigenheimes materiell und finanziell gesichert werden kann.

Mit dem Antrag sind zunächst die notwendigen *Bauunterlagen* einzureichen.

Dazu gehören insbesondere der Lageplan mit Eintragung der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen und der benachbarten Bebauung, der Nachweis der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Baugrundstück, die zeichnerische Darstellung des Bauwerkes (bei Angebotsprojekten genügt die Projektbezeichnung), die Beschreibung der Baumaßnahmen mit Angaben über die geplante Nutzung, die vorgesehene Erschließung des Baugrundstücks, die geschätzte Bausumme, der geplante Termin für den Baubeginn und die Fertigstellung sowie das schriftliche Einverständnis des Nachbarn, wenn das Bauwerk weniger als 3 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden soll.

Darüber hinaus muß der Antrag folgende *Angaben* enthalten: Art und Umfang der Eigenleistungen, benötigter Kredit, berufliche Tätigkeit des Antragstellers, Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen, gegenwärtige Wohnverhältnisse, monatliches Bruttoeinkommen der Familie. Außerdem ist eine gemeinsame Stellungnahme des Direktors und der Gewerkschaftsleitung des Betriebes bzw. des Vorstandes der Genossenschaft beizufügen, die auch Darlegungen zur materiellen und finanziellen Unterstützung enthalten muß.

Die **Zustimmung** zum Neubau, zur Modernisierung oder Instandsetzung von Eigenheimen wird vom Vorsitzenden des für den Standort zuständigen Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt erteilt. Der örtliche Rat prüft und entscheidet, ob bei dem Antragsteller die in der Verordnung genannten Voraussetzungen zum Eigenheimbau vorliegen und ob der Bau materiell und finanziell gesichert werden kann, welche bilanzierten Baukapazitäten in Anspruch genommen werden können und welche Materialien und Ausrüstungsgegenstände bereitgestellt werden, die für Eigenleistungen benötigt werden. Die be-

stätigte Materialliste gilt als Bestandteil der Zustimmung.

Darüber hinaus hat der örtliche Rat dem Antragsteller mit der Zustimmung weitere Unterlagen zu übergeben, die für den beabsichtigten Bau des Eigenheimes erforderlich sind. Das sind vor allem:

- der Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht;
- die Bestätigung der städtebaulichen Einordnung und architektonischen Gestaltung;
- die Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts an einem volkseigenen Grundstück oder die Übertragung des Nutzungsrechts an einer genossenschaftlich genutzten Bodenfläche oder aber die staatliche Genehmigung, wenn das Grundstück vom Bürger käuflich erworben werden soll;
- die erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen staatlicher Einrichtungen und der Versorgungsbetriebe;
- die Bestätigung der Liefermöglichkeiten für Energieträger;
- das Bautagebuch und
- ein Merkblatt für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den Versicherungsschutz.

Im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung ist der **Vertrag mit dem VEB Baustoffversorgung** über die Materialien und Ausrüstungsgegenstände abzuschließen. Der VEB Baustoffversorgung verhilft den Bürgern zu einer termin- und sortimentsgerechten Materialversorgung.

Schließlich ist in dieser Phase auch der **Kreditvertrag** mit dem zuständigen Kreditinstitut abzuschließen, das den Bürger in allen Finanzierungsfragen des Eigenheimbaus berät. Im Auftrage der Bürger erledigen die Kreditinstitute die Bezahlung der Rechnungen für Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Bau- und Vermessungsleistungen. Sie beantragen die Eintragung von Aufbauhypotheken, regulieren die festgelegten Preisausgleiche und buchen die Zins- und Tilgungsleistungen von den Sparkonten ab.

Damit sind bereits in dieser Phase alle entscheidenden materiellen und finanziellen Voraussetzungen verbindlich geregelt. Der Verfahrensaufwand für den Eigenheimbauer wird so gering wie möglich gehalten; früher erforderliche, oft mehrmalige Fahrten zu verschiedenen staatlichen Organen und Einrichtungen sowie Betrieben bleiben ihm erspart.

13.6.4. Unterstützung durch die Betriebe und Genossenschaften

Alle Betriebe und Genossenschaften sind rechtlich verpflichtet, die Initiativen ihrer Werktätigen beim Eigenheimbau nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen (§ 232 AGB; § 2 Eigenheimverordnung).

Die geltende rechtliche Regelung orientiert die Betriebe vor allem auf

- Bereitstellung von Baumaschinen und Geräten;
- Durchführung von Transport-, Lade- und Montageleistungen unter Nutzung betrieblicher Grundmittel;
- Durchführung von Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationsleistungen und anderen Bauleistungen, die von den Werktätigen nicht selbst erbracht werden können, einschließlich Projektierung und Bauleitung;
- Gewinnung geeigneter Werktätiger, die Leistungen in zusätzlicher Arbeit erbringen;
- Bereitstellen von Materialien und Ausrüstungsgegenständen aus Beständen, wenn das bilanzierende Organ dem zustimmt.

Generell werden alle Betriebe darauf orientiert, *wiederverwendbare Abbruchmaterialien* zu gewinnen und zusätzliche Materialien zu produzieren.

Eine weitere Form ist die *finanzielle Unterstützung* derjenigen Werktätigen, die noch mindestens 15 Jahre ununterbrochen in ihrer Genossenschaft, kooperativen Einrichtung oder ihrem Betrieb arbeiten werden. Nach Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung können die Werktätigen einen Zuschuß von 10 000 Mark zur Finanzierung der Aufwendungen für den Neubau des Eigenheimes erhalten, so daß sie in dieser Höhe weniger Kredit aufzunehmen brauchen. Auf den Zuschuß werden die vom Betrieb erbrachten oder noch zu erbringenden materiellen Leistungen angerechnet (§ 11 der 1. DB zur Eigenheimverordnung).

Bei vorzeitigem, gesellschaftlich nicht gerechtfertigtem Ausscheiden des Werktätigen aus dem Betrieb ist der Zuschuß zurückzuzahlen. Der Betrieb kann diesen Anspruch auf dem Gerichtsweg durchsetzen. Der Zuschuß braucht nicht zurückgezahlt zu werden, wenn Werktätige aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen vorzeitig aus dem Betrieb ausscheiden müssen (z. B. wegen Delegierung in andere Betriebe, Übernahme von gesellschaftlichen Funktionen, Delegierung zum Studium, aus gesundheitlichen Gründen).

Art und Umfang der betrieblichen Unterstützungen sind zwischen dem Betrieb und dem Werktätigen zu vereinbaren. Inhalt dieser *Vereinbarung* sind vor allem die konkreten Unterstützungsmaßnahmen sowie die Gewährung des genannten finanziellen Zuschusses. Auf diese vereinbarten betrieblichen Unterstützungsmaßnahmen hat der Werktätige einen Rechtsanspruch. Schon wenn der Werktätige den Antrag zum Bau eines Eigenheimes stellt, haben sich Direktor und Betriebsgewerkschaftsleitung dazu zu äußern, welche materielle und finanzielle betriebliche Unterstützung möglich ist; diese zugesagte Unterstützung kann ebenfalls auf gerichtlichem Wege durchgesetzt werden.

13.6.5. Finanzierung des Eigenheimbaus

Am deutlichsten sichtbar wird die großzügige staatliche Unterstützung des Eigenheimbaus an den außerordentlich günstigen finanziellen Regelungen. Jeder Bürger, der eine Zustimmung zum Eigenheimbau erhalten hat, kann von den Kreditinstituten einen **Kredit** erhalten. Das gilt auch für die Modernisierung und Instandsetzung bestehender Eigenheime sowie für den Kauf von Eigenheimen. Dabei erhalten Arbeiter, Angestellte, Angehörige der bewaffneten Organe, Mitglieder sozialistischer Genossenschaften (einschließlich der Produktionsgenossenschaften des Handwerks) und kinderreiche Familien besondere Vergünstigungen.

Hinsichtlich der Kreditbedingungen spielen die **Aufwandsnormative** eine wichtige Rolle, die grundsätzlich für jeden Neubau und für jede Modernisierung von Eigenheimen gelten. Die Aufwandsnormative sind in der 1. DB zur Eigenheimverordnung festgelegt; mit ihnen wird der maximal zulässige Gesamtaufwand an Kosten für Baumaterial und Bauleistungen vorgegeben, einschließlich der Eigenleistungen des Bürgers, aber ohne den Aufwand für einen eventuellen Grundstückskauf. Die Aufwandsnormative sind abhängig von der Zahl der Personen, die zum Haushalt des Eigenheimbauers gehören. Bei einem 4-Personen-Haushalt z. B. beträgt das Normativ für den Neubau eines Eigenheimes 65 000 Mark und bei einem 6-Personen-Haushalt 75 000 Mark. Damit werden zum einen wichtige soziale Faktoren beachtet, und zum anderen wird darauf orientiert, finanzielle Mittel und Baustoffe zweckmäßig und in volkswirtschaftlich vertretbarem Umfang zu verwenden. Größe des Eigenheimes und Art der Bebauung sollen in gesellschaftlich gerechtfertigter Weise die Wohnbedürfnisse befriedigen helfen. Gesellschaftlich nicht gerechtfertigter Komfort ist zu vermeiden. Diese Zielsetzung widerspiegelt sich auch in den folgenden Grundsätzen, die die Kreditgewährung für den begünstigten Personenkreis betreffen:

a) Der Kredit wird zu einem festgelegten Anteil zinslos gewährt. Die Zinsen trägt hier der Staatshaushalt. Der zinslose Kredit beträgt z. B. bei Eigenheimen nach traditioneller Bauweise bei einem Haushalt bis zu 4 Personen 39 000 Mark und bei einem Haushalt bis zu 6 Personen 45 000 Mark. Das sind 60 Prozent des Aufwandsnormativs. Der Kredit ist jährlich mit 1 Prozent zu tilgen.
b) Über den zinslosen Kredit hinaus wird bis zur Höhe des jeweiligen Aufwandsnormativs ein weiterer Kredit gewährt, der *mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen* und ebenfalls mit 1 Prozent zu tilgen ist. Aus diesem Kredit werden auch bezahlte Freundes-, Nachbarschafts- und Betriebsleistungen finanziert, jedoch nicht in beliebiger Höhe, sondern nur nach den staatlich festgelegten Sätzen für bezahlte zusätzliche Arbeit. Höhere Entgelte muß der Bürger aus seinem persönlichen Einkommen bezahlen. Auch Nebengebäude wie Ställe für Kleintiere oder Garagen können zusammen mit dem Eigenheim errichtet und aus den Krediten finanziert werden. Voraussetzung ist je-

doch, daß das Aufwandsnormativ für das jeweilige Eigenheim eingehalten wird. Wird es überschritten, dann sind für den überschreitenden Betrag jährlich 4 Prozent Zinsen zu leisten.

c) Der soziale Charakter des Eigenheimbaus und der Kreditbedingungen zeigt sich auch darin, daß der *monatliche Aufwand* für Verzinsung und Tilgung der Kredite im Prinzip nicht höher sein darf als die Miete, die von der Familie des Bürgers für eine vergleichbare Wohnung im volkseigenen Wohnungsneubau zu zahlen wäre. Sollten Zinsen plus Tilgungsrate höher sein, haben die zuständigen örtlichen Staatsorgane über eine befristete Zinsermäßigung entsprechend der sozialen Lage zu entscheiden. Auch der Betrieb des Bürgers kann einen bestimmten Ausgleich übernehmen.

d) Eine weitere Vergünstigung ist der *Tilgungszuschuß* für den Eigenheimkredit, der aus dem Staatshaushalt gewährt wird. Er beträgt 10 Prozent der erbrachten Eigenleistungen. Zu ihnen zählen sowohl die materiellen und finanziellen Leistungen, die im Rahmen des Aufwandsnormativs vom Kreditnehmer und seinen Familienangehörigen erbracht werden, als auch Leistungen durch Freundes- und Nachbarschaftshilfe sowie die materielle Unterstützung durch den Betrieb. Damit werden sowohl hohe Eigenleistungen stimuliert als auch Reserven erschlossen, die nicht aus geplanten Baukapazitäten erbracht zu werden brauchen.

Weitere finanzielle Entlastungen des Bauwilligen bestehen darin, daß für das Zustimmungsverfahren, für Grundbucheintragungen sowie für Beurkundungen und Beglaubigungen keine Gebühren erhoben werden. Die Grunderwerbssteuer entfällt; besondere Vergünstigungen gelten bei der Berechnung der Vermögens- und Grundsteuer.

Bürger, die nicht Arbeiter, Angestellte, Angehörige der bewaffneten Organe bzw. Mitglieder sozialistischer Genossenschaften sind, z. B. selbständige Handwerker, erhalten für ihre Eigenheimbaumaßnahmen einen Kredit bis zu 75 Prozent des Aufwandsnormativs, den sie jährlich mit 4 Prozent verzinsen und mit 1 Prozent zu tilgen haben.

13.6.6. Einsatz von Bauberatern

Um den Eigenheimbau zügig und richtig durchzuführen, Leben und Gesundheit der am Bau Beteiligten zu schützen und den rationellen Umgang mit Baumaterialien zu erreichen, ist für den *Neubau von Eigenheimen der Einsatz eines Bauberaters* generell zur *Pflicht* erhoben. Kann der bauwillige Bürger eine dem Bauberater entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen oder werden die Leistungen von Baubetrieben ausgeführt, entfällt diese Pflicht. Bei Modernisierungsmaßnahmen entscheidet der Vorsitzende des örtlichen Rates, ob es erforderlich ist, einen Bauberater einzusetzen. Bei Instandsetzungen kann auf Wunsch des Bürgers ein Bauberater eingesetzt werden.

An den Bauberater werden besondere *Anforderungen* gestellt. Er muß eine fachliche Qualifikation als Bauingenieur, Architekt, Bautechniker, Meister oder Brigadier im Bauwesen besitzen. Des weiteren muß er Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes im Bauwesen haben und entsprechend nachweisen. Der Betrieb, in dem der Bauberater arbeitet, muß dessen Tätigkeit als Bauberater zustimmen.

Zwischen dem bauwilligen Bürger und dem Bauberater ist schriftlich ein Bauberatervertrag abzuschließen. Der Vertrag soll dem veröffentlichten Muster entsprechen (vgl. § 13 Eigenheimverordnung und §§ 18ff. der 1. DB sowie § 9 der 2. DB).

Der Bauberater hat den bauwilligen Bürger in allen Fragen der Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens fachlich zu beraten und zu unterstützen und ihn bereits vor Beginn bestimmter Arbeiten entsprechend einzuweisen und zu belehren. Er ist verpflichtet, auf Mängel im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz hinzuweisen, auf die fach- und projektgerechte Ausführung zu achten, und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verantwortlich. Seine Verantwortlichkeit erstreckt sich auf alle Verletzungen des Bauberatervertrages. Er hat dem Bürger den Schaden zu ersetzen, den er diesem rechtswidrig durch Verletzung seiner Pflichten aus dem Vertrag zufügt. Das kann der Fall sein, wenn infolge mangelhafter oder unterlassener Bera-

tung Bauarbeiten mehrfach ausgeführt werden müssen oder andere Schäden entstehen oder aber wenn durch nicht termingemäße Beratung zusätzliche Kosten anfallen.

Die Tätigkeit des Bauberaters entbindet den Bürger, der ein Eigenheim errichtet, modernisiert oder instand setzt, nicht von seiner Verantwortung als Bauausführender. Der Bürger ist grundsätzlich verpflichtet, die Bausicherheit zu gewährleisten, und er ist dafür verantwortlich, daß keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie keine Schäden entstehen.

13.6.7. Errichtung von Eigenheimen durch Betriebe

Wie bereits gesagt, können sozialistische Genossenschaften und volkseigene Betriebe mit dem Neubau von Eigenheimen beginnen, obwohl der künftige Eigentümer noch nicht bekannt ist. Diese Initiative der Betriebe wird ebenfalls in vielfältiger Weise unterstützt.

Sie *erhalten Kredite,* und zwar grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen wie der besonders geförderte Personenkreis (Arbeiter, Angestellte, Angehörige der bewaffneten Organe, Mitglieder sozialistischer Genossenschaften und kinderreiche Familien). Das bedeutet, daß die Kredite bis zur Höhe der Aufwandsnormative abzüglich der finanziellen und materiellen Leistungen der Kreditnehmer gewährt werden. Den zinslosen Kredit erhalten sie in gleicher Höhe wie Bürger mit einem 4-Personen-Haushalt. Die Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der Kredite bis zur Übergabe an den Bürger finanzieren die Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds, volkseigene Betriebe aus den Kosten- bzw. aus den Leistungsfonds.

Die *Bürger,* die von ihrem Betrieb ein Eigenheim in persönliches Eigentum übernehmen, *treten in die bestehenden Kreditverträge ein.* Sie übernehmen damit alle Verpflichtungen aus dem bisherigen Kreditvertrag zwischen dem Betrieb und dem Kreditinstitut und erhalten zugleich dieselben Vergünstigungen wie Bürger, die ihr Eigenheim von Anfang an selbst errichten. Gehören zum Haushalt des Bürgers mehr als 4 Personen, wird der zinslose Kredit entsprechend erhöht.

Der als Eigentümer vorgesehene Bürger tritt in die bestehenden Verträge grundsätzlich zu den Bedingungen ein, die für den individuellen Eigenheimbau gelten. Die Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und VEB sind verpflichtet, ihre Verträge mit den Bau- und Versorgungsbetrieben so auszugestalten, daß dem Bürger ab Vertragseintritt die Rechte aus dem ZGB zustehen und *Garantieansprüche* für fertiggestellte Leistungen auf den Bürger übergehen. Auch für die vom Betrieb erbrachten Leistungen ist dem Bürger gemäß § 196 ZGB Garantie zu gewähren. Das ist für ihn von großem Vorteil, da die Garantiezeit nach dem ZGB wesentlich länger ist als nach dem Vertragsgesetz, das für die Beziehungen zwischen den Betrieben gilt (zur Garantie bei Bauleistungen vgl. Abschn. 14.6.). Ist das Grundstück noch von früher her mit Forderungen belastet, die dem Staat zustehen (volkseigene Altforderungen), gewährt das Kreditinstitut auf Antrag des Bürgers einen Schulderlaß auf diese Forderungen, und zwar in Höhe der materiellen und finanziellen Leistungen, die der Bürger selbst zur Modernisierung oder Instandsetzung seines Eigenheimes aufgewendet hat.

Der Bürger kann das Eigentumsrecht am Gebäude erst erwerben, wenn ihm ein Nutzungsrecht an der Bodenfläche gemäß §§ 287ff. ZGB verliehen bzw. wenn ihm die Bodenfläche gemäß §§ 291ff. ZGB zugewiesen wurde (vgl. Abschn. 13.6.1. und Abschn. 6.4.2.).

13.6.8. Kauf, Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen

Auch der **Kauf** von Eigenheimen wird ökonomisch stimuliert. Der Bürger erhält einen *Kredit,* wenn er einen genehmigten Kaufvertrag besitzt und sich mit mindestens 25 Prozent des Kaufpreises – bei kinderreichen Familien 10 Prozent – an der Finanzierung beteiligt. Eine weitere Voraussetzung für einen Kredit besteht darin, daß der Bürger das Eigenheim rechtmäßig bewohnt oder aber von den örtli-

chen Staatsorganen eine Zuweisung erhalten hat. Der Kredit ist mit jährlich 4 Prozent zu verzinsen und mit mindestens 1 Prozent zu tilgen. Je nach der sozialen Lage können weitere Vergünstigungen gewährt werden. Diese können darin bestehen, daß der Anteil der Eigenmittel gesenkt und die Zinsen ermäßigt werden. Eine Grunderwerbssteuer ist nicht zu zahlen.

Die **Modernisierung** steht oft in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kauf solcher Wohnhäuser, die zum Teil ein hohes Baualter haben und sich in schlechtem Zustand befinden. Wie beim Wohnungsbau überhaupt, so können auch bei Eigenheimen über die Modernisierung solche Wohnbedingungen geschaffen werden, die denen bei neu errichteten Gebäuden meist voll entsprechen. Die Ausreichung von Krediten zur Modernisierung von Eigenheimen ist eine Möglichkeit, die Initiative der Bürger zur Gestaltung ihrer eigenen Lebensbedingungen zu erhöhen und sie zu hohen Eigenleistungen zu stimulieren.

Auch für die Modernisierung bestehen *Aufwandsnormative*. Sie richten sich im einzelnen nach der Art der Modernisierung und den Modernisierungsstufen. Unter der Voraussetzung, daß diese Normative eingehalten werden, können Eigentümer von Eigenheimen auch für deren Modernisierung einen Kredit erhalten. Die Höhe des Kredits ergibt sich aus dem jeweiligen Aufwandsnormativ unter Abzug des vom Bürger zu erbringenden Eigenmittelanteils, der mindestens 10 Prozent der Baupreise betragen muß. Der Kredit ist jährlich mit 1 Prozent zu verzinsen und mit mindestens 1 Prozent zu tilgen.

Für die **Instandsetzung** von Eigenheimen gelten grundsätzlich die gleichen Kreditbedingungen. Gehört allerdings der Eigentümer nicht zu dem besonders geförderten Personenkreis, wird der Kredit mit 4½ Prozent jährlich verzinst, sofern die Instandsetzung nicht erforderlich ist, um den Zerfall des Eigenheimes abzuwenden.

Neben den günstigen Kreditbedingungen wird die Initiative der Bürger zur Modernisierung und Instandsetzung durch weitere ökonomische und finanzielle Maßnahmen stimuliert. Die Erhöhung des Vermögens des Eigentümers durch die baulichen Maßnahmen bleibt bei der Berechnung der Vermögenssteuer für die ersten 10 Jahre unberücksichtigt. Für Eigentümer von Eigenheimen, die grundsteuerpflichtig sind, wird die auf den neugeschaffenen bzw. auf den erhaltenen Wohnraum entfallende Grundsteuer für die ersten 10 Jahre erlassen.

Kapitel 14
Kauf und Dienstleistungen

Die bedarfsgerechte Versorgung der Bürger mit Konsumgütern und Dienstleistungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an deren Erfüllung nicht nur Handels- und Dienstleistungsbetriebe beteiligt sind. Die zentralen und die örtlichen Staatsorgane nehmen mit einer Vielzahl von Entscheidungen und Maßnahmen auf die Versorgung Einfluß, und die Produktionsbetriebe, d. h. die in ihnen beschäftigten Werktätigen, schaffen mit ihrer Tätigkeit die materiellen Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgabe.

Realisiert wird die Versorgung jedoch in Beziehungen, die mit dem Abschluß von Verträgen zwischen Einzelhandelsbefrieben (Gaststättenbetriebe eingeschlossen) bzw. Dienstleistungsbetrieben einerseits und Bürgern andererseits begründet werden.

Bevor jedoch auf diese Verträge im einzelnen, ihren Abschluß, ihren Inhalt usw. eingegangen werden kann, muß zunächst dargelegt werden, wer als Partner des Bürgers beim Abschluß eines solchen Vertrages in Frage kommt.

14.1. Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe als Partner des Bürgers

Partner der Bürger in Kauf- bzw. Dienstleistungsbeziehungen können alle Betriebe werden, zu deren Aufgaben es gehört, Konsumgüter an Bürger zu verkaufen bzw. Dienstleistungen für Bürger zu erbringen. Das sind in erster Linie die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe (einschließlich der Gaststättenbetriebe), die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe, sozialistische Genossenschaften (vor allem die Konsumgenossenschaften und die Produktionsgenossenschaften des Handwerks) sowie schließlich auch die privat arbeitenden Einzelhändler, Gastwirte und Handwerker.

Die volkseigenen und die genossenschaftlichen Betriebe sind überwiegend in *Betriebsteile* gegliedert. Beispielsweise gehören zu jedem HO-Kreisbetrieb und zu jeder Konsumgenossenschaft auf Kreisebene mehrere, oft zahlreiche Verkaufsstellen; die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe und -kombinate unterhalten jeweils mehrere Annahmestellen (auch Münzreinigungssalons, Maßateliers usw.); zu einer Produktionsgenossenschaft des Friseurhandwerks z. B. können mehrere Frisiersalons gehören. Diese einzelnen Betriebsteile sind grundsätzlich rechtlich unselbständig und können demzufolge nicht Vertragspartner des Bürgers werden. Vertragspartner wird immer der Betrieb, zu dem der jeweilige Betriebsteil gehört. Das zu wissen ist deshalb wichtig, weil der Bürger sich beim Auftreten von Konflikten in den Kauf- oder Dienstleistungsbeziehungen (z. B. bei Garantieansprüchen) zwar zunächst an die jeweilige Verkaufsstelle, Annahmestelle usw. wenden kann, sich aber bei Erfolglosigkeit seiner Bemühungen direkt an den jeweiligen Betrieb wenden muß. Ist eine Klage erforderlich, kann sie nur gegen den Betrieb selbst, nicht gegen den Betriebsteil erhoben werden.

Centrum-Warenhäuser sind rechtlich selbständig und werden demzufolge selbst Partner des Bürgers bei einem Kaufvertrag. Das gleiche gilt für *Interhotels,* während alle übrigen Hotels und Gaststätten (sofern sie nicht privat betrieben werden) wiederum Betriebsteile eines HO-Kreisbetriebes bzw. einer Konsumgenossenschaft sind.

Für den Handel mit bestimmten Konsumgütern bestehen spezielle Verkaufsorganisationen – die *Industrievertriebe* (z. B. der VEB

IFA-Vertrieb Berlin). Auch hier wird der Vertragsabschluß mit dem Bürger in Verkaufsstellen vorgenommen, Partner wird jedoch ebenfalls der rechtsfähige Betrieb, dem die Verkaufsstelle angehört (beim Kauf eines PKW also der jeweilige VEB IFA-Vertrieb).

Sowohl in den Großstädten als auch in kleineren Städten und Gemeinden bestehen auch *Komplexannahmestellen* für Dienstleistungen (z. B. „Haus der Dienstleistungen"), in denen die Bürger zahlreiche unterschiedliche Dienstleistungen in Auftrag geben können. Sie wurden eingerichtet, um durch die Kooperation zwischen mehreren Dienstleistungsbetrieben günstigere Möglichkeiten für die Versorgung der Bürger zu schaffen. Die in der Komplexannahmestelle entgegengenommenen Aufträge werden von unterschiedlichen Dienstleistungsbetrieben ausgeführt. Partner des Bürgers wird in der Regel der Dienstleistungsbetrieb, der Träger der Annahmestelle ist.

Kauft ein Bürger bei einem *privaten Einzelhändler* oder *Gastwirt* ein, wird der jeweilige Betriebsinhaber sein Vertragspartner. Das gilt auch dann, wenn dieser mit einem sozialistischen Einzelhandelsbetrieb einen Vertrag als *Kommissionshändler* abgeschlossen hat.

Nimmt ein Bürger Leistungen von *privaten Handwerks-* oder *Gewerbebetrieben* in Anspruch, wird der Inhaber des jeweiligen Betriebes sein Vertragspartner.

Aus der hier gegebenen knappen Übersicht läßt sich sicherlich nicht für jeden Einzelfall entnehmen, welcher Betrieb Vertragspartner geworden ist. Die Mitarbeiter der jeweiligen Verkaufsstelle, Annahmestelle usw. sind jedoch verpflichtet und in der Lage, darüber Auskunft zu geben.

Die Einzelhandels- und die Dienstleistungsbetriebe spielen bei der Versorgung der Bürger eine aktive Rolle. Jedem dieser Betriebe sind auf der Grundlage staatlicher Pläne bestimmte Versorgungsaufgaben übertragen, und es bleibt auch nicht ihnen allein überlassen, wie sie diese Aufgaben erfüllen.

In § 134 ZGB sind für die Einzelhandelsbetriebe und in § 163 ZGB für die Dienstleistungsbetriebe **allgemeine Versorgungspflichten** festgelegt, die ihnen außerhalb des Abschlusses konkreter Kauf- bzw. Dienstleistungsverträge obliegen, deren Erfüllung aber das Zustandekommen solcher Verträge und damit die bedarfsgerechte Versorgung der Bürger fördert.

Zu den allgemeinen Versorgungspflichten gehören insbesondere: die Pflicht zur Bedarfsermittlung; die Pflicht, das vorgesehene Warenangebot zu führen bzw. ein dem Versorgungsauftrag entsprechendes Leistungsangebot zu gewährleisten und die Bürger über das Waren- bzw. Dienstleistungsangebot zu informieren; die Pflicht zur Verbesserung des Kundendienstes und zur Verkürzung von Warte- und Lieferzeiten; die Pflicht zur Einflußnahme auf die Qualität der Konsumgüter bzw. zur Erhöhung der Qualität der Dienstleistungen; die Pflicht, die Kooperationsbeziehungen zu anderen Betrieben (insbesondere zu den Produktionsbetrieben, im Dienstleistungsbereich auch zu anderen Dienstleistungsbetrieben) so zu gestalten, daß über die rechtzeitige Bereitstellung von Waren, Ersatzteilen usw., über die Einflußnahme auf eine bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion sowie über die Nutzung aller vorhandenen Dienstleistungskapazitäten eine bestmögliche Versorgung gewährleistet wird.

Auf die Einhaltung dieser allgemeinen Versorgungspflichten achten nicht nur die örtlichen Volksvertretungen und ihre ständigen Kommissionen (insbesondere die Ständige Kommission Handel und Versorgung) sowie die örtlichen Räte und ihre zuständigen Fachorgane; auch jeder einzelne Bürger kann darauf Einfluß nehmen.

14.2. Mitwirkung der Bürger in den Versorgungsbeziehungen

Das in Art. 21 der Verfassung verankerte Grundrecht auf Mitgestaltung (vgl. Abschn. 3.3.1.) gilt auch für die Versorgungsbeziehungen. Abgesehen davon, daß jeder Bürger in seiner Eigenschaft als Produzent mit der Qualität seiner Arbeit auf die Versorgung Einfluß nehmen kann, sind ihm dazu auch bestimmte rechtlich geregelte Möglichkeiten gegeben. Gemäß § 9 ZGB haben die örtlichen Staatsorgane, die Handels- und Dienstleistungsbetriebe Organisationsformen zu schaffen, in de-

nen die Bürger an der Verbesserung der Handelstätigkeit und der Versorgung mit Konsumgütern und Dienstleistungen mitwirken können.

Als **kollektive Formen** der Mitwirkung bestehen vor allem auf dem Gebiet des Handels, aber in wachsender Zahl auch im Dienstleistungsbereich (§ 135, § 163 Abs. 2 ZGB) *Beiräte* bzw. *Ausschüsse*, die bei einzelnen Verkaufs- und Annahmestellen, zum Teil auch bei den Betrieben selbst, gebildet werden (AO über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel vom 27. 6. 1983, GBl. I 1983 Nr. 21 S. 220). In diesen Gremien kann jeder Bürger der DDR mitarbeiten, der bereit ist, sich aktiv für die Verbesserung der Handels- und Dienstleistungstätigkeit einzusetzen.

Aufgabe der Beiräte und Ausschüsse ist es, beratend und kontrollierend tätig zu werden. Sie nehmen auf die Bedarfsermittlung, das Waren- und Dienstleistungsangebot, die Kundendienstleistungen, die Gestaltung des Verkaufs bzw. der Annahme und Ausgabe der Leistungen, die Öffnungszeiten, die Verkaufskultur sowie auf Ordnung und Sicherheit im jeweiligen Betriebsteil Einfluß. Die Beiräte und Ausschüsse achten auch auf die Qualität der angebotenen Waren (vor allem in Lebensmittelverkaufsstellen) bzw. der Leistungen und kontrollieren, ob Reklamationen und Eingaben dem Gesetz entsprechend bearbeitet werden. In ihrer Tätigkeit wirken sie eng zusammen mit den Verkaufs- und Annahmestellenleitern sowie den Leitern der Handels- und Dienstleistungsbetriebe. Die Leiter der Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe und der zuständigen staatlichen Organe sind verpflichtet, zu Empfehlungen der Beiräte und Ausschüsse Stellung zu nehmen (§ 135 Abs. 3, § 163 Abs. 2 ZGB).

Über diese kollektiven Formen der Mitwirkung hinaus kann sich jeder Bürger auf dem Weg einer *Eingabe* mit Anregungen, Hinweisen und auch mit der Forderung nach Einhaltung der Rechtsvorschriften an staatliche Organe oder an die Versorgungsbetriebe wenden; diese sind verpflichtet, die Eingaben zu beantworten, und zwar grundsätzlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen, sofern nicht in speziellen Rechtsvorschriften eine kürzere Frist vorgesehen ist (Eingabengesetz vom 19. 6. 1975, GBl. I 1975 Nr. 26 S. 461).

In den Einzelhandelsverkaufsstellen, Gaststätten und Annahmestellen müssen *Kundenbücher* ausliegen (§ 136, § 163 Abs. 3 ZGB). Eintragungen in diese Bücher sind Eingaben im Sinne des Eingabengesetzes; die Antwort auf eine Eintragung muß jedoch bereits innerhalb von 10 Tagen gegeben werden, und zwar grundsätzlich im Kundenbuch. Hat der Bürger um eine direkte Antwort gebeten oder ist aus der Eintragung ersichtlich, daß er nicht im Versorgungsbereich der Verkaufsstelle, Annahmestelle usw. wohnt, ist ihm direkt zu antworten (AO über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels vom 2. 1. 1969, GBl. II 1969 Nr. 10 S. 92).

14.3. Kauf von Konsumgütern

Der Kauf von Konsumgütern ist ein Vorgang, der sich auf recht unterschiedliche Art und Weise vollziehen kann: Man kauft in Selbstbedienung oder wird von einer Fachkraft bedient; man nimmt die Ware sofort mit oder erhält sie später geliefert; man zahlt in bar oder mit Scheck oder legt einen Kreditkaufbrief vor. Immer aber liegt dem Kauf ein Kaufvertrag zugrunde, aus dem sich für den Verkäufer wie für den Käufer bestimmte Rechte und Pflichten ergeben.

Wie ein Kaufvertrag zustande kommt, welche Rechte und Pflichten er zum Inhalt hat, auf welche Art und Weise die Pflichten erfüllt werden müssen oder können und welche rechtlichen Folgen bei der Verletzung von Pflichten eintreten, ist im ZGB (vor allem in den Vorschriften über den Kauf, aber zum Teil auch in den allgemeinen Bestimmungen über Verträge) geregelt. In den Vorschriften über den Kauf (und auf diesen aufbauend im vorliegenden Buch) wird von den am häufigsten vorkommenden Kaufverträgen ausgegangen – den Kaufverträgen zwischen Einzelhandelsbetrieben und Bürgern. Sie gelten jedoch grundsätzlich auch für Kaufbeziehungen zwischen Bürgern untereinander (§ 133 Abs. 2 ZGB) sowie dann, wenn andere Betriebe (z. B. Produktionsbetriebe, LPG) im Rahmen der recht-

lichen Bestimmungen Erzeugnisse ihrer Produktion oder andere Gegenstände direkt an Bürger verkaufen. Bestimmte Pflichten sind allerdings speziell auf die Einzelhandelsbetriebe zugeschnitten (z. B. die Pflicht zur Beratung und Information oder die Pflicht zum vollständigen Warenangebot) und gelten demzufolge allein für diese.

Da im ZGB und in den folgenden Ausführungen häufig auch der Begriff „Verkäufer" verwendet wird, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit diesem Begriff immer der jeweilige Vertragspartner des Bürgers gemeint ist, also sowohl der sozialistische Einzelhandelsbetrieb als auch der private Einzelhändler als auch der Bürger, der einem anderen etwas verkauft (zur Frage, wer beim Kauf im sozialistischen Einzelhandel Vertragspartner ist, vgl. Abschn. 14.1.).

14.3.1. Abschluß des Kaufvertrages

Bevor ein wirksamer Vertrag zwischen Einzelhandelsbetrieb und Käufer geschlossen werden kann, sind oft noch bestimmte Voraussetzungen zu schaffen. Dazu gehört insbesondere die **Information und Beratung des Käufers.**

Insoweit darf es als selbstverständlich angesehen werden, daß jede Verkaufsstelle Auskunft darüber gibt, ob eine bestimmte Ware zu ihrem Sortiment gehört. Handelt es sich um eine an das eigene Sortiment angrenzende Ware, muß die Verkaufsstelle auch Auskunft darüber geben können, in welchem Einzelhandelsgeschäft des Versorgungsbereiches solche Waren erhältlich sind.

Bezieht sich der Kauf auf neue Artikel, die noch nicht lange im Handel sind, oder auf technische Erzeugnisse, ist die Information und Beratung des Käufers erforderlich, damit sich dieser mit den Eigenschaften der Ware vertraut machen kann, um eine richtige Kaufentscheidung zu treffen. In diesen Fällen ist die Information und Beratung eine Rechtspflicht des Verkäufers (§ 137 Abs. 1 ZGB), deren Verletzung rechtliche Folgen haben kann.

Sind Kataloge, Gebrauchs- und Bedienungsvorschriften vorhanden, können diese bereits zur Information des Käufers ausreichen. Die Handelseinrichtung ist jedoch zur ergänzenden mündlichen Information und Beratung verpflichtet, wenn der Käufer es wünscht oder wenn es z. B. wegen seines Alters oder einer körperlichen Behinderung angebracht erscheint. Das gilt für alle Verkaufsformen, auch für die Formen der Selbstbedienung.

Sofern die Bedingungen der Verkaufsstelle es zulassen, sind *technische Konsumgüter vorzuführen* (§ 137 Abs. 1 ZGB). Die Vorführung kann dem Kunden oft eine bessere Übersicht über vorhandene oder nicht vorhandene Eigenschaften des Gerätes vermitteln als die mündlichen Darlegungen des Verkäufers, zumal dann, wenn dieser selbst sich nicht ausreichend über die Gebrauchswerteigenschaften des Erzeugnisses informiert hat. Weist ein Gerät Eigenschaften (nicht Mängel!) auf, deren Kenntnis den Käufer veranlaßt hätte, vom Kauf abzusehen, kann ihn das Unterlassen einer Vorführung unter Umständen zur Anfechtung des Kaufvertrages nach § 70 ZGB berechtigen, wenn bei der Vorführung ebendiese Eigenschaften sichtbar geworden wären (in diesem Sinne hat das Bezirksgericht Gera einmal entschieden; vgl. „BG Gera, Beschluß vom 9. 12. 1976," Neue Justiz, 1977/10, S. 313f.).

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, daß der Käufer, wenn er spezielle *Erwartungen* hinsichtlich der Eigenschaften einer Ware hegt, diese auch dem Verkäufer gegenüber äußern muß. Jeder Vertragsabschluß setzt völlige Klarheit über den Inhalt des Vertrages voraus, und zum Schaffen dieser Klarheit hat gemäß § 44 ZGB auch der Käufer beizutragen.

Eine weitere Pflicht des Verkäufers, die zur Vorbereitung auf den Vertragsabschluß dient, ist die **Pflicht zum vollständigen Warenangebot.** Gemäß § 138 Abs. 1 ZGB sind die Betriebe des Einzelhandels verpflichtet, die in den Verkaufseinrichtungen vorhandenen Waren in das Angebot aufzunehmen und für die Bürger sichtbar auszustellen. Ist das nicht möglich, sind die im Angebot vorhandenen Waren dem Käufer auf Wunsch vorzulegen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß der Einzelhandel nicht verpflichtet ist, mit dem Bürger Verträge über solche Waren abzuschließen, die zur Zeit nicht vorhanden sind, aber wieder angeliefert werden. Über vorhandene Waren *müssen* jedoch auf Verlangen des

Bürgers Verträge abgeschlossen werden, es sei denn, es liegen bestimmte Ausnahmesituationen vor. Das können *Verkaufsverbote* hinsichtlich bestimmter Personen sein (z. B. darf Alkohol nicht an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verkauft werden), aber auch im Einvernehmen mit den staatlichen Organen festgelegte *verkaufslenkende Maßnahmen* (z. B. Verkauf eines Teils der vorhandenen Waren erst in den Abendstunden, um auch berufstätigen Bürgern den Kauf zu ermöglichen).

Ist von einer bestimmten Warenart nur noch das zur *Dekoration* verwendete Exemplar vorhanden, muß auch dieses dem Bürger verkauft werden, wenn er es wünscht. Ist eine sofortige Übergabe nicht möglich, weil sonst die Dekoration insgesamt zerstört würde, so ist zumindest ein entsprechender Kaufvertrag abzuschließen und die Übergabe zum Termin des Dekorationswechsels zu vereinbaren. Das gilt nicht für Gegenstände, die nicht zum Sortiment der Verkaufsstellen gehören und nur zur Komplettierung der Dekoration eingesetzt wurden (z. B. ein Kfz-Lenkrad im Schaufenster einer Herrenoberbekleidungsverkaufsstelle).

Unverkäuflich sind auch die Waren, die als *Muster* für die Information und Beratung der Kunden dienen und demzufolge nur als Einzelexemplare vorhanden sind.

Handelsmitarbeiter, die für eine ungerechtfertigt bevorzugte oder unzulässige Abgabe von Waren Vermögensvorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, können mit einer Ordnungsstrafe belegt werden (§ 19 VO zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 22. 3. 1984, GBl. I 1984 Nr. 14 S. 173).

Die Einzelhandelsbetriebe sind schließlich auch verpflichtet, alle Waren mit einem **Hinweis auf den gesetzlichen Preis** zu versehen (§ 138 Abs. 2 ZGB; Preis-AO Nr. 2025 – Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis – vom 10. 1. 1964, GBl. II 1964 Nr. 12 S. 95).

Der **Kaufvertrag kommt** – wie jeder andere Vertrag auch – dadurch **zustande,** daß sich die Partner über den Inhalt des Vertrages in allen wichtigen Punkten einig werden (beim Kaufvertrag also vor allem über die Ware mit all ihren Eigenschaften und über den Preis) und diese Einigkeit in entsprechenden Erklärungen zum Ausdruck bringen. Diese Erklärungen werden als „Angebot“ und „Annahme“ bezeichnet, wobei mit Angebot nicht das Warenangebot gemeint ist (von dem bisher die Rede war), sondern das Angebot eines Kaufvertrages, also ein Vertragsangebot.

Welche Erklärung als Vertragsangebot anzusehen ist, welchen Anforderungen ein Angebot genügen muß und welche rechtliche Wirkung es hat, ist eindeutig geregelt; jedoch wird sich in den meisten Fällen weder der Käufer noch der Verkäufer beim Abschluß des Kaufvertrages Gedanken über diese Frage machen. Das ist meist auch gar nicht notwendig, da es vor allem auf die erzielte Willensübereinstimmung ankommt. Wenn z. B. ein Kunde in einem Eisenwarengeschäft 500 Gramm Eisennägel einer bestimmten Sorte verlangt und der Verkäufer diese Nägel ohne ein Wort zu sagen abwiegt, eintütet und über den Ladentisch reicht, ist damit ein Kaufvertrag zustande gekommen, obwohl weder Käufer noch Verkäufer überlegt haben, daß der Käufer ein Angebot unterbreitet und der Verkäufer es angenommen hat.
In bestimmten Situationen kann jedoch die Frage, ob eine Erklärung bereits als Angebot anzusehen ist und die entsprechenden rechtlichen Wirkungen hat, größere praktische Bedeutung haben. Für diese Fälle ist es notwendig, zunächst auf das Wesen von Angebot und Annahme etwas näher einzugehen.

Ein **Angebot** liegt immer dann vor, wenn die Erklärung alle Einzelheiten umfaßt, die für den Kaufvertrag wichtig sind, so daß derjenige, dem das Angebot unterbreitet wird, nur „ja“ zu sagen braucht, um einen Kaufvertrag mit eindeutigen Rechten und Pflichten entstehen zu lassen. Die rechtliche Wirkung des Angebots besteht darin, daß sofort mit seiner Annahme ein Kaufvertrag zustande kommt. Der Anbietende ist an sein Angebot gebunden und kann es nicht beliebig wieder rückgängig machen. Allerdings sind für die **Annahme** bestimmte Fristen gesetzt: Ein mündliches Angebot kann nur sofort angenommen werden, sofern der Anbietende keine Frist setzt, und ein schriftliches Angebot nur in der gesetzlichen Frist von 2 Wochen bzw. in der vom Anbietenden gesetzten Frist (§ 64 ZGB).

Bedeutung haben diese Fragen z. B. beim Versandhandel und bei Verkaufsannoncen.

Beim *Versandhandel,* der in der DDR ins-

besondere für den Verkauf von Büchern, Schallplatten, Baumschulerzeugnissen und Sämereien Bedeutung hat, versenden die Handelsbetriebe Kataloge oder veröffentlichen Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften. Die Kataloge und Anzeigen sind noch keine Angebote, sondern nur Aufforderungen an Interessenten, ein Angebot abzugeben. Gibt ein Bürger an Hand eines Katalogs oder einer Annonce eine Bestellung auf, wird die Annahme dieses Angebots meist dadurch erklärt, daß ihm die gewünschten Waren zugesandt werden.

Verkaufsannoncen, die Bürger in Zeitungen veröffentlichen oder in speziell dafür vorgesehenen Annahmestellen aushängen lassen, sind ebenfalls noch keine Angebote (obwohl sie oft unter der Rubrik „Verkaufsangebote" erscheinen). Ein Angebot unterbreitet derjenige, der auf eine solche Annonce hin seine Kaufabsicht bekundet. Gehen mehrere Angebote ein, kann der Verkäufer auswählen, welches er annimmt. Wollte man bereits die Anzeige als Angebot werten, wären mit allen Interessenten Kaufverträge zustande gekommen, von denen der Verkäufer jedoch nur einen erfüllen könnte.

Käufer und Verkäufer müssen sich zunächst über den **Kaufgegenstand** einigen. Dieser muß so konkret bestimmt werden, daß völlig eindeutig ist, auf welche Sache sich der Kaufvertrag bezieht.

Sucht sich der Bürger eine Sache aus (z. B. ein Kleidungsstück nach Anprobe), wird zum Vertragsinhalt, daß genau diese Sache gekauft werden soll. Dem Käufer muß, wenn er den Kaufpreis bezahlt hat, diese spezielle Sache übergeben werden.

Handelt es sich um Gegenstände, die nach Mengeneinheiten verkauft werden (z. B. Nägel, Kirschen, Haselnüsse), wird der Kaufgegenstand nur durch Angabe der Menge, der Warenart und -sorte sowie eventueller Güteklassen bestimmt.

Ähnlich ist es beim *Kauf nach Muster* (§ 143 ZGB). Der Bürger sieht in der Verkaufsstelle nicht den Gegenstand, den er kauft, sondern lediglich ein Muster (z. B. des Schlafzimmers, der Schrankwand, des Kühlschranks). An Hand dieses Musters wird er beraten und informiert. Im Kaufvertrag übernimmt der Verkäufer die Verpflichtung, einen Gegenstand zu übergeben, der dem Muster entspricht.

Käufer und Verkäufer müssen sich ferner über den **Preis der Sache** einigen. Bestehen gesetzliche Preisvorschriften, müssen diese eingehalten werden. Beim Kauf neuer Waren in Einzelhandelsbetrieben ist der staatlich festgelegte Endverbraucherpreis (EVP) maßgeblich; von ihm darf weder nach oben noch nach unten abgewichen werden (zum Preis vgl. auch Abschn. 14.3.3.).

Sind **weitere Festlegungen** erforderlich, müssen sich Käufer und Verkäufer auch darüber einigen. Ist der Handelsbetrieb zur Anlieferung der Ware verpflichtet (§ 140 ZGB; vgl. Abschn. 14.3.2.), müssen Ort und Zeit der *Anlieferung* vereinbart werden. Das gilt auch, wenn der Handelsbetrieb zur Anlieferung im Rahmen des Kundendienstes bereit ist.

Grundsätzlich unzulässig ist es, im Kaufvertrag Vereinbarungen zu treffen, mit denen Garantieansprüche bzw. die Fristen zu ihrer Geltendmachung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (§ 45 Abs. 4, § 148 Abs. 3 ZGB); nur bei Kaufverträgen über gebrauchte Waren – sowohl zwischen Bürgern und Einzelhandelsbetrieben als auch der Bürger untereinander – darf ein *Garantieausschluß* bzw. eine Garantieeinschränkung vereinbart werden (§ 159 Abs. 2 ZGB; vgl. auch Abschn. 14.3.5.).

Da nicht immer jede Ware zum gewünschten Zeitpunkt erhältlich ist, äußern die Bürger manchmal den Wunsch, eine **Vorbestellung** abzugeben. Die Einzelhandelsbetriebe sind jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet, Vorbestellungen entgegenzunehmen. Nur bezüglich bestimmter Waren ist im Interesse eines geordneten Verkaufs eine solche Verpflichtung vorgesehen (insbesondere bei Personenkraftwagen). Im übrigen können die Einzelhandelsbetriebe selbst entscheiden, ob sie im Rahmen des Kundendienstes Bestellungen entgegennehmen.

Welche **rechtliche Wirkung** eine Vorbestellung hat, richtet sich nach den Vereinbarungen, die die Partner getroffen haben. Möchte z. B. ein Kunde in einer Bäckerei eine Mokkatorte zum Geburtstag bestellen, kann bereits ein Kaufvertrag geschlossen werden, der das Bereitstellen und Abholen einer solchen Torte zum festgelegten Preis zu einem bestimmten Termin vorsieht. An einen solchen Vertrag sind beide Partner gebunden. Ob die Torte sofort oder erst beim Abholen bezahlt wird,

spielt dabei keine Rolle, jedoch unterstreicht das sofortige Bezahlen (oder eine Anzahlung) die Verbindlichkeit des Vertrages.

Ist der Einzelhandelsbetrieb zur Entgegennahme von Vorbestellungen verpflichtet (z. B. für PKW), gehen beide Partner bei Aufnahme der Bestellung davon aus, daß sich der Einzelhandelsbetrieb damit verpflichtet, dem Bürger unter Einhaltung der Reihenfolge der Bestellungen einen Kaufvertrag anzubieten, sobald die bestellte Ware geliefert werden kann. Das heißt zugleich, daß der Bürger dann entscheiden kann, ob er das Kaufvertragsangebot annimmt oder nicht.

Kaufverträge können grundsätzlich sowohl **mündlich** als auch **schriftlich** abgeschlossen werden.

Beim Kauf hochwertiger Industriewaren sind oft ergänzende Vereinbarungen erforderlich (z. B. zur Anlieferung), die in der Regel in einem schriftlichen Kaufvertrag fixiert werden. Dazu benutzen die Einzelhandelsbetriebe häufig **Vertragsformulare,** in die der Mitarbeiter des Handelsbetriebes erforderliche Angaben eintragen kann: z. B. den Namen und die Anschrift des Käufers, Angaben zum Kaufgegenstand (Typ, Stückzahl, Zubehör, Einzelpreis, Gesamtpreis), den vereinbarten Zeitpunkt der Anlieferung. Ferner können solche Vertragsformulare auch dazu genutzt werden, den Bürger über den Inhalt bestimmter zivilrechtlicher Rechtsvorschriften, die für den konkreten Fall Bedeutung haben könnten, zu informieren. Unzulässig ist es jedoch, Formulierungen aufzunehmen, die im Widerspruch zur zivilrechtlicher Regelung stehen. Wurden die Vorschriften des ZGB durch *Allgemeine Bedingungen* näher ausgestaltet (die gemäß § 46 ZGB nur von den zuständigen zentralen Staatsorganen erlassen werden können und im Gesetzblatt zu verkünden sind), kann deren Inhalt in den Vertragsformularen wiedergegeben werden.

Für bestimmte Kaufverträge kann in Rechtsvorschriften der schriftliche Abschluß verbindlich vorgeschrieben sein (z. B. für den Ankauf gebrauchter Waren durch den Gebrauchtwarenhandel). Ein Kaufvertrag, der entgegen einer solchen verbindlichen Festlegung nur mündlich abgeschlossen wird, ist nichtig und bringt keinerlei Rechtswirkungen hervor (§ 66 Abs. 2 ZGB).

Auch für den **An- und Verkauf von Gebrauchtwaren** gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen über den Kauf, jedoch sind beim An- und Verkauf durch die Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels bestimmte Besonderheiten zu beachten, die in der AO über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter vom 10. November 1978 (GBl. I 1978 Nr. 41 S. 449) geregelt sind (diese AO gilt nicht für den Verkauf von Erzeugnissen, die unter das Edelmetallgesetz fallen, Gegenstände mit Sammler- oder Kunstwert, Sekundärrohstoffe und Personenkraftwagen).

Die genannte Anordnung sieht zwei mögliche Arten der Vertragsgestaltung zwischen dem verkaufenden Bürger und dem Gebrauchtwarenhandel vor: den **Ankauf** der Ware durch den Gebrauchtwarenhandel und die Übernahme der Ware zum **Verkauf im Auftrag.** Beim Ankauf wird zunächst der Gebrauchtwarenhandel durch einen schriftlichen Kaufvertrag (der die in § 8 der AO genannten Vereinbarungen enthalten muß) Eigentümer der Sache; er kann sie dann an einen anderen Interessenten weiterverkaufen. Die Übernahme zum Verkauf im Auftrag wird gewählt, wenn für den Gebrauchtwarenhandel nicht sicher ist, ob sich ein Käufer für die Ware findet. Kann der Gebrauchtwarenhandel die Sache verkaufen, erhält der Bürger den Kaufpreis abzüglich der Handelsspanne ausgezahlt. Findet sich kein Käufer, muß der Bürger die Sache zurücknehmen.

Bei der **Lieferung von Energie und Wasser** über die dafür vorgesehenen Leitungsanlagen entstehen zwischen den Bürgern und den Energie- bzw. Wasserversorgungsbetrieben Beziehungen, die im Grunde den Charakter von Kaufbeziehungen haben. Sie weisen jedoch so viele spezifische Merkmale auf, daß sie in besonderen Rechtsvorschriften geregelt wurden, und zwar in der

– AO über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung – ELB – vom 18. November 1976 (GBl. I 1976 Nr. 51 S. 571) sowie der 2. AO dazu vom 2. Juni 1980 (GBl. I 1980 Nr. 18 S. 172);
– AO über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und

für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserversorgungsbedingungen – vom 26. Januar 1978 (GBl. I 1978 Nr. 6 S. 89);
- AO über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen – Abwassereinleitungsbedingungen – vom 20. Juli 1978 (GBl. I 1978 Nr. 29 S. 324).

14.3.2. Pflichten des Einzelhandelsbetriebes aus dem Kaufvertrag

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Ware in einwandfreier Beschaffenheit zu übergeben (§ 139 Abs. 1 ZGB).

Sofern keine Vereinbarung über eine spätere **Übergabe** getroffen wurde und sofern dem Verkäufer auch kein Leistungsverweigerungsrecht zusteht (z. B. weil der Verkäufer nicht gezahlt hat bzw. nicht zahlen will), muß der Verkäufer die Ware unmittelbar nach Abschluß des Kaufvertrages übergeben. Wurde irrtümlich ein Kaufvertrag über eine Ware geschlossen, die zur Zeit nicht mehr vorrätig ist, aber zum normalen Sortiment der Verkaufsstelle gehört und weiterhin produziert wird, hat der Handelsbetrieb sofort nach Eingang der neuen Lieferung den Kaufvertrag zu erfüllen.

Zu übergeben ist eine solche Ware, deren **Qualität** mit den staatlichen Gütevorschriften und den getroffenen Vereinbarungen im Einklang steht. Wenn eine Ware diesen Anforderungen nicht entspricht und der Bürger den Mangel sofort erkennt, kann er die Abnahme dieser Ware verweigern (§ 84 Abs. 2 ZGB); der Betrieb ist dann verpflichtet, durch Übergabe einer mangelfreien Ware den Kaufvertrag zu erfüllen. Es handelt sich in diesem Stadium noch nicht um Garantieansprüche der Bürger; diese entstehen erst, wenn eine mangelhafte Ware abgenommen wurde (zu den Garantieansprüchen vgl. Abschn. 14.3.5.). Der Handelsbetrieb ist daher auch nicht berechtigt, den Bürger auf eine Nachbesserung zu verweisen.

Eine Übergabe in einwandfreier Beschaffenheit setzt auch die **Vollständigkeit der Leistung** (§§ 61, 89 ZGB) voraus, d. h. die Übergabe des Kaufgegenstandes mit allen Teilen, einschließlich der Zubehörteile. Beim Kauf einer Schrankwand beispielsweise bedeutet das, daß außer den Einzelteilen auch die für die Montage erforderlichen Schrauben bzw. sonstigen Befestigungsteile geliefert werden müssen.

Sind zur sachgemäßen Nutzung der Ware Gebrauchs-, Bedienungs-, Behandlungs- oder Montagevorschriften notwendig, müssen auch diese übergeben werden (§ 61, § 137 Abs. 2 ZGB).

Auch bei einer unvollständigen Leistung ist der Käufer zur Verweigerung der Abnahme berechtigt. Der Handelsbetrieb bleibt zur vollständigen Leistung verpflichtet. Hat der Käufer die Leistung trotz Unvollständigkeit abgenommen, bleibt der Handelsbetrieb zur unverzüglichen Vervollständigung verpflichtet.

Sind dem Bürger durch eine mangelhafte oder unvollständige Leistung Aufwendungen bzw. Schäden entstanden (z. B. Verdienstausfall infolge unbezahlter Freistellung von der Arbeit), hat der Handelsbetrieb diese zu ersetzen (§§ 84, 89 ZGB).

Beim **Kauf nach Muster** ist der Einzelhandelsbetrieb verpflichtet, dem Käufer eine Ware zu übergeben, die dem Muster entspricht (§ 143 ZGB). Die übergebene Ware muß mit dem Muster hinsichtlich der Qualität und der Vollständigkeit sowie hinsichtlich aller weiteren wesentlichen Eigenschaften übereinstimmen. War z. B. die als Muster dienende Sesselgarnitur mit olivgrünen Polstern versehen, können dem Käufer keine andersfarbigen Sessel geliefert werden, selbst wenn im Kaufvertrag die Farbe nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Der Käufer kann eine **Verpackung der Ware** verlangen, wenn das nach Art der Ware erforderlich oder üblich ist (§ 139 Abs. 4 ZGB). Werden beispielsweise Oberhemden oder Unterwäsche bereits vom Hersteller in Folientüten verpackt an den Handel geliefert und so auch verkauft, kann der Käufer nicht ein nochmaliges Einwickeln in Packpapier verlangen. Auch Verpackungsmaterialien müssen so rationell wie möglich eingesetzt werden.

Möbel und andere sperrige oder schwerlastige Konsumgüter (z. B. Herde, Kühlschränke) hat der Handelsbetrieb dem Käufer **anzuliefern,** wenn der Ort, an den diese Konsumgü-

ter gebracht werden sollen, innerhalb seines Versorgungsbereiches liegt (§ 140 ZGB). Einzelheiten dieser Verpflichtung sind in weiteren Rechtsvorschriften geregelt, und zwar in der PreisAO Nr. 1872 – Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern – vom 8. April 1960 (GBl. I 1960 Nr. 25 S. 250) und der AO Nr. 1 über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger vom 30. Juni 1972 (GBl. II 1972 Nr. 46 S. 531) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 12. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 1975 Nr. 4 S. 106) und der AO Nr. 3 vom 10. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 14).

Der Versorgungsbereich wird vom Rat des Bezirkes festgelegt; Auskunft über den jeweiligen Versorgungsbereich können die Verkaufsstellen geben.

Die *Kosten der Anlieferung* sind Bestandteil des Kaufpreises. Holt der Käufer solche Konsumgüter selbst ab, wird ihm ein entsprechender Preisnachlaß gewährt. Die Höhe dieses Nachlasses ergibt sich aus einer Tabelle, die der Käufer in der Verkaufsstelle einsehen kann.

Möbel hat der Handelsbetrieb (innerhalb des Versorgungsbereiches) nicht nur anzuliefern, sondern auch in der Wohnung des Kunden **aufzustellen** (zu montieren), sofern sie in Einzelteilen geliefert werden (Schrankwände, Schlafzimmer usw.). Auch die Montage ist im Kaufpreis einbegriffen; stellt der Kunde die Möbel selbst auf, wird ihm ebenfalls ein Preisnachlaß gewährt. Allerdings umfaßt die Montage nur den Zusammenbau der Möbel; das Anbringen von Hängeschränken, der Anschluß eines Spülschrankes an das Abflußrohr und ähnliche Arbeiten gehören nicht dazu.

Ist der Handelsbetrieb zur Anlieferung verpflichtet, trägt er das *Risiko* einer Beschädigung bzw. eines Verlustes der Waren. Wird z. B. das Lieferfahrzeug auf der Fahrt zum Käufer in einen Verkehrsunfall verwickelt, der ausschließlich durch Pflichtverletzungen eines anderen Verkehrsteilnehmers verursacht wurde, bleibt der Handelsbetrieb dennoch im vollen Umfang zur Leistung verpflichtet. Ist allerdings der Käufer mit seiner Pflicht zur Abnahme im Verzug, trägt er das Risiko (vgl. dazu ausführlich Abschn. 14.3.3.).

Die Anlieferung von Waren ist besonders für den Kauf nach Muster (§ 143 ZGB) charakteristisch. Als Kundendirektbelieferung ermöglicht sie eine wesentliche Verkürzung der Warenwege, da die Waren entweder vom Lager des Handelsbetriebes oder vom Großhandelsbetrieb oder sogar unmittelbar vom Hersteller ausgeliefert werden. Ob dazu eigene Fahrzeuge des Verkäufers eingesetzt werden oder Fahrzeuge von Transportbetrieben bzw. der Großhandels- oder Herstellerbetriebe, ändert nichts an der Stellung des Käufers gegenüber dem Verkäufer. Der Verkäufer trägt die Verantwortung, daß die Leistung ordnungsgemäß erbracht wird, und er muß für Pflichtverletzungen der in die Anlieferung einbezogenen Betriebe wie für eigene Pflichtverletzungen einstehen.

Als Pflichtverletzung des Verkäufers (oder des einbezogenen Betriebes) gilt auch die Verletzung allgemeiner Sorgfalts- oder Verhaltenspflichten. Beschädigt z. B. der Fahrer des Lieferfahrzeugs bei der Einfahrt in das Grundstück des Käufers die Toreinfahrt oder beschädigen die Möbelträger beim Transport der Möbelteile aus grober Unachtsamkeit andere Einrichtungsgegenstände in der Wohnung des Käufers, hat dieser gegenüber dem Verkäufer einen Anspruch auf Schadenersatz (§ 92, § 82 Abs. 2 ZGB).

Liegt der Ort, an den die gekauften Konsumgüter geliefert werden sollen, nicht innerhalb des Versorgungsbereiches des Handelsbetriebes oder gehören diese Waren nicht zu denen, zu deren Anlieferung der Veräufer verpflichtet ist, können die Partner eine **Versendung** vereinbaren (§ 142 ZGB). In diesen Fällen muß der Käufer die Kosten der Versendung tragen, und er trägt auch das Risiko, daß die Kaufsache durch Umstände, die der Verkäufer nicht zu verantworten hat, auf dem Transport beschädigt wird oder verlorengeht. Dabei ist es unerheblich, ob die Ware mit einem Fahrzeug des Verkäufers oder auf dem Bahn- bzw. Postweg an den Bestimmungsort gebracht werden soll. Der Verkäufer muß aber z. B. für solche Schäden einstehen, die infolge mangelhafter Verpackung der Ware entstanden sind.

Beim **Versandhandel,** der in der DDR vor allem für den Verkauf von Büchern, Baumschulerzeugnissen und Sämereien Bedeutung hat, trägt der Käufer die Kosten der Versendung. Das Risiko einer Beschädigung oder eines Verlustes der versandten Waren trägt jedoch der Handelsbetrieb.

14.3.3. Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag

Der Käufer ist verpflichtet, den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen (§ 139 Abs. 2 ZGB).

Als **Kaufpreis** kommt folglich nur der Preis in Frage, der für die betreffende Ware in gesetzlichen Preisvorschriften konkret festgelegt ist bzw. der innerhalb der zulässigen Grenzen vereinbart wurde, wenn Festlegungen zur konkreten Höhe nicht bestehen. Diese Regelung hat ihren Ausgangspunkt in wichtigen Grundzügen der staatlichen Preispolitik in der DDR, die unter anderem dadurch gekennzeichnet ist, daß

- für alle Erzeugnisse gleicher Art und Qualität und mit gleichen Gebrauchswerteigenschaften einheitliche Preise festgelegt werden;
- für Waren des Grundbedarfs stabile Verbraucherpreise garantiert werden;
- die Preise für andere Konsumgüter grundsätzlich an Hand des gesellschaftlichen Aufwands festgelegt werden, der für ihre Herstellung erforderlich ist;
- Rechtsvorschriften erlassen werden, die eine Spekulation mit bestimmten Waren verhindern sollen.

Für alle *neuen Konsumgüter* ist der Endverbraucherpreis (EVP) verbindlich festgelegt. Er ist ein Festpreis, von dem weder nach oben noch nach unten abgewichen werden darf. Aus der Verbindlichkeit des EVP ergeben sich folgende Konsequenzen:

a) Wurde im Kaufvertrag ein *zu niedriger Preis vereinbart,* hat der Bürger trotzdem den Preis in der staatlich festgelegten Höhe zu zahlen; hat er bereits den zu niedrigen Preis entrichtet, muß er die Differenz zwischen diesem und dem tatsächlichen Preis nachzahlen. Hätte er allerdings bei Kenntnis des richtigen Preises den Kaufvertrag nicht geschlossen (das ist z. B. möglich, wenn Preisschilder verwechselt wurden), kann er den Kaufvertrag anfechten (§ 70 ZGB) und damit dessen Nichtigkeit herbeiführen. Er braucht dann die Ware nicht zu nehmen und zu bezahlen bzw. muß die Ware gegen Erstattung des gezahlten Betrages zurückgeben. Besteht der Bürger darauf, die Ware zu dem zu niedrigen Preis zu erhalten (bzw. zu behalten), kann der Handelsbetrieb den Kaufvertrag anfechten.

b) Wurde im Kaufvertrag ein *zu hoher Preis vereinbart,* braucht nur der gesetzliche Preis gezahlt zu werden bzw. kann der Käufer den zuviel gezahlten Betrag zurückfordern (§ 68 Abs. 2, § 69 Abs. 1 ZGB).

Beim Verkauf von *Gebrauchtwaren* dürfen Verkaufspreise gefordert werden, die dem Zeitwert entsprechen. Dieser ergibt sich aus dem Neuwert abzüglich der eingetretenen Wertminderung unter Berücksichtigung der bestehenden Nachfrage; er darf in der Regel 90 Prozent des Neuwertes nicht übersteigen (§ 7 AO über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter).

Für den Verkauf von *Kraftfahrzeugen* gilt die AO über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge vom 24. August 1981 (GBl. I 1981 Nr. 27 S. 333).

Die genannten Regelungen für den Verkauf von Gebrauchtwaren und gebrauchten Kraftfahrzeugen sowie weitere Rechtsvorschriften legen *Höchstpreise* fest, die in einem Kaufvertrag zwar unterschritten, jedoch nicht überschritten werden dürfen.

Wurde für gebrauchte Waren ein Kaufpreis vereinbart und gezahlt, der den zulässigen Preis überschreitet, kann der unzulässig erlangte Betrag zugunsten des Staates eingezogen werden, wenn sich die Partner des Kaufvertrages ihres ungesetzlichen oder moralwidrigen Handelns bewußt waren (§ 69 Abs. 2 ZGB). Nach § 20 VO zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten können Bürger, die einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlassen, fordern oder vereinnahmen, mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

Der Käufer kann seine Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises in unterschiedlicher Weise erfüllen: Er kann in bar zahlen oder durch Scheck, er kann einen Kreditkaufbrief vorlegen, kann den Betrag von Konto zu Konto überweisen lassen oder bei der Post einzahlen (vgl. dazu ausführlich Abschn. 12.2.).

Die Pflicht des Käufers zur **Abnahme** der Ware ist bei der Mehrzahl der Kaufverträge mit keinerlei Problemen verbunden. Für jeden Bürger ist es selbstverständlich, eine gekaufte

Ware unmittelbar nach der Bezahlung abzunehmen, sofern nicht der Verkäufer zur Anlieferung verpflichtet ist oder eine Versendung vereinbart wurde. Allerdings kann der Käufer die Abnahme verweigern, wenn der Verkäufer ihm einen Kaufgegenstand übergeben will, der nicht qualitätsgerecht oder nicht vollständig ist (§§ 84, 89 ZGB).

Ein solcher Fall kann vor allem bei der Anlieferung von Waren eintreten, wenn ein Kauf nach Muster vorliegt und der Käufer demzufolge nur ein Muster der Ware gesehen hat. Es ist aber z. B. auch denkbar, daß ein Kunde nach dem Bezahlen an der Kasse die Ware an der Warenausgabe entgegennehmen will und dabei feststellt, daß sie einen Mangel hat. Er kann sich dann weigern, diese Ware abzunehmen, und eine einwandfreie verlangen. Die Verkaufsstelle kann nicht fordern, daß er die Ware abnimmt und mit einer Nachbesserung einverstanden ist.

Werden schwerlastige oder sperrige Konsumgüter vom Handelsbetrieb angeliefert oder andere Waren auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung an einen anderen Ort versandt, muß der Käufer dafür sorgen, daß diese Waren zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort abgenommen werden. Tut er das nicht, kommt er in Verzug und muß dem Verkäufer die dadurch entstandenen Kosten erstatten, unter Umständen sogar Schadenersatz leisten. Außerdem trägt er das Risiko, daß der Kaufgegenstand während des Verzuges beschädigt oder sogar vernichtet wird und der Handelsbetrieb dafür nicht verantwortlich ist (§§ 87, 88 ZGB).

Wird z. B. das Lieferfahrzeug auf der Rückfahrt zum Lager in einen Verkehrsunfall verwickelt, den ein anderer Verkehrsteilnehmer verursacht hat, und wird dabei die Schrankwand, die der Käufer nicht abgenommen hat, beschädigt, kann der Käufer vom Handelsbetrieb nur die beschädigte Schrankwand verlangen. Den Ersatz des entstandenen Schadens muß er gegenüber dem Verursacher des Verkehrsunfalls geltend machen.

14.3.4. Kauf und Eigentumserwerb

Mit dem Kauf von Waren verfolgt in der Regel jeder Bürger das Ziel, Eigentümer dieser Waren zu werden und sie zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse (oder der der Familie) zu nutzen. Wer eine Sache zum Verschenken kauft oder für einen anderen Einkäufe erledigt, möchte zwar nicht selbst Eigentümer dieser Sache werden, aber sein Handeln ist auch in diesen Fällen auf den Erwerb persönlichen Eigentums – wenn auch nur vorübergehend für sich selbst bzw. sofort für einen anderen – gerichtet.

Der Käufer wird jedoch gemäß § 27 ZGB nur dann Eigentümer der gekauften Sache, wenn der Verkäufer selbst Eigentümer der verkauften Sache oder zu ihrer Veräußerung berechtigt war (z. B. beim Verkauf im Auftrag).

Beim Kauf in Verkaufsstellen des Einzelhandels (auch in den Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels oder z. B. bei der Versteigerung von Fundsachen) erwirbt der Käufer immer persönliches Eigentum, es sei denn, er weiß, daß die Sache unrechtmäßig verkauft wird (§ 28 ZGB). Beispielsweise wäre es denkbar, daß Frau A sich von Frau B einen Kinderwagen geliehen hat, diesen aber nicht zurückgibt, sondern an den Gebrauchtwarenhandel verkauft. Kauft Frau C diesen Wagen im Gebrauchtwarenhandel, obwohl sie den Wagen und den Sachverhalt genau kennt, ist sie nicht Eigentümerin geworden.

Kauft ein Bürger bei einem anderen Bürger eine Sache und ist der Verkäufer weder Eigentümer dieser Sache noch zu deren Verkauf berechtigt, erwirbt der Käufer auch dann kein Eigentum, wenn er den wahren Sachverhalt nicht kennt. Hat der Verkäufer die Sache früher von jemand anders gekauft, ohne zu wissen, daß es sich z. B. um Diebesgut handelte, ändert auch das nichts; er selbst ist damals nicht Eigentümer geworden, und folglich kann auch der jetzige Käufer nicht Eigentümer werden. Derjenige, dem die Sache ursprünglich einmal gestohlen wurde, kann von jedem späteren Besitzer deren Herausgabe verlangen.

Wurde eine Sache rechtmäßig verkauft, geht das Eigentum an ihr mit der Übergabe und der Zahlung des Kaufpreises auf den Erwerber über (§ 139 Abs. 3 ZGB). Käufer und Verkäufer können auch vereinbaren, daß der Kauf-

preis erst später gezahlt oder die Sache erst später übergeben werden soll, der Käufer aber trotzdem schon Eigentümer wird.

14.3.5. Garantie

Wichtigste Pflicht des Verkäufers ist es, dem Käufer die Ware in einwandfreier Beschaffenheit zu übergeben (§ 139 Abs. 1 ZGB; vgl. Abschn. 14.3.2.). Zur Einhaltung dieser Pflicht wird der Verkäufer auch durch die Rechtsvorschriften über die Garantie angehalten.

Die Garantie ist im ZGB als gesetzliche Garantie und als Zusatzgarantie geregelt. Die gesetzliche Garantie erstreckt sich grundsätzlich auf alle Waren, und es ist nicht erforderlich, daß der Verkäufer irgendeine Garantieerklärung abgibt. Nur beim Kauf gebrauchter Waren kann die Garantie durch vertragliche Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (auf die Garantie beim Kauf gebrauchter Waren wird – ebenso wie auf die Zusatzgarantie – noch ausführlicher eingegangen).

Inhalt der gesetzlichen Garantie ist es, daß der Verkäufer dem Käufer gegenüber garantiert, daß die verkaufte Ware bestimmte Gebrauchswerteigenschaften aufweist und daß sie diese Eigenschaften bei sachgemäßem Gebrauch mindestens für die gesetzliche Garantiezeit behält (§ 148 ZGB).

Welche **Gebrauchswerteigenschaften** die Ware besitzen muß, ergibt sich zunächst aus staatlichen *Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften,* insbesondere aus den verbindlichen Standards (TGL-Normen usw.). Darüber hinaus muß die vom Hersteller *zugesicherte normale Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit* vorhanden sein. Als solche Zusicherungen des Herstellers sind vor allem die Angaben zur Art der Ware oder zur Materialzusammensetzung anzusehen, die auf der Verpackung, auf eingenähten Etiketts usw. enthalten sind. Oft läßt sich auch schon aus der vom Hersteller verwendeten Bezeichnung einer Ware deren Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit entnehmen (z. B. bei Holzschrauben, Teegläsern, Öl-Lackfarbe).

Gibt es hinsichtlich der Ware keine staatlichen Güte-, Sicherheits- oder Schutzvorschriften und sind auch keine Zusicherungen des Herstellers zur normalen Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit erkennbar, muß die Ware die *für den vorgesehenen normalen Verwendungszweck erforderliche Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit* haben. Dieser Gesichtspunkt wird vor allem bei Waren eine Rolle spielen, die nur einen geringen Wert haben und vom Hersteller weder mit einem Namen noch mit irgendeiner anderen Angabe versehen werden (z. B. einfachstes Kinderspielzeug oder bestimmte Erzeugnisse, die als Urlaubsandenken gehandelt werden).

Haben der Hersteller oder der Verkäufer *besondere Eigenschaften zugesichert,* müssen diese Eigenschaften auch vorhanden sein. Hier geht es um Eigenschaften, die zusätzlich zu den normalen Eigenschaften gegeben sind und den Gebrauchswert einer Ware in bestimmter Weise erhöhen (z. B. die Eigenschaft „bügelfrei" bei einem Oberhemd) oder die Ware für spezielle Verwendungszwecke geeignet machen (z. B. Öl-Lackfarbe für Außenanstrich).

Schließlich muß der Verkäufer auch das Vorhandensein solcher Eigenschaften garantieren, die für den *vereinbarten besonderen Verwendungszweck* vorausgesetzt werden. Hier geht es um solche Fälle, in denen der Käufer dem Verkäufer gegenüber eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, wofür er die Ware verwenden möchte, und der Verkäufer die Verwendbarkeit der Ware für diesen Zweck ausdrücklich bestätigt hat. Hat beispielsweise der Verkäufer auf Befragen ausdrücklich versichert, der Luftanzug lasse sich auch zum Baden tragen, die Wasserpumpe könne auch zum Jauchepumpen verwendet werden oder der Fensterlüfter könne auch in das Dach eines Campinganhängers eingesetzt werden, dann muß der Luftanzug auch im nassen Zustand seine Form behalten, und die Wasserpumpe sowie der Fensterlüfter müssen funktionieren, wenn sie in der genannten Weise eingesetzt werden.

Für das Vorhandensein der genannten Gebrauchswerteigenschaften muß der Verkäufer nur unter der **Voraussetzung** garantieren, daß der Käufer den *Kaufgegenstand sachgemäß gebraucht* hat. Der jeweilige Gegenstand darf nur zu seinem typischen oder zu dem vereinbarten Verwendungszweck gebraucht werden, und beigefügte Gebrauchs- und Bedienungs-

vorschriften sind zu beachten. Sind in staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften bestimmte Durchsichten, Kontrollen oder Wartungen vorgeschrieben, müssen diese auch durchgeführt worden sein. Allerdings führt ein unsachgemäßer Gebrauch nur dann zum Verlust der Garantieansprüche, wenn er die Ursache für den betreffenden Mangel ist. Für Mängel, die unabhängig von dem unsachgemäßen Gebrauch eingetreten sind, bleiben die Garantieansprüche bestehen.

Die **gesetzliche Garantiezeit** ist der Mindestzeitraum, für den eine gekaufte Ware die erforderlichen Gebrauchswerteigenschaften behalten muß. Sie beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der körperlichen Übergabe der Ware an den Käufer folgt. Nimmt der Käufer also die Ware nach dem Kauf gleich mit, beginnt die Garantiezeit am Tag nach dem Kauf; wird ihm die Ware angeliefert, beginnt sie am Tag nach der Anlieferung (§ 470 Abs. 1 ZGB).

Die Dauer der gesetzlichen Garantiezeit beträgt grundsätzlich *6 Monate* (§ 149 Abs. 1 ZGB).

Für Waren, die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind oder die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine begrenzte Verwendungsdauer haben, gilt eine *kürzere Garantiezeit* (§ 149 Abs. 2 ZGB). Die kürzere Garantiezeit betrifft vor allem Nahrungs- und Genußmittel, aber auch bestimmte Industriewaren (z. B. Taschenlampenbatterien). Da die Haltbarkeits- bzw. Verwendungsdauer solcher Erzeugnisse sehr unterschiedlich ist, ist es unmöglich, für jedes einzelne eine spezielle Garantiezeit festzulegen. Außerdem spielt hier die Dauer des Weges vom Produzenten bis zum Käufer eine erhebliche Rolle, ebenso wie die Art der Aufbewahrung beim Käufer. Deshalb sind die Hersteller solcher Erzeugnisse durch verschiedene Rechtsvorschriften verpflichtet, auf dem Erzeugnis das Herstellungsdatum oder das Datum des Endverbrauchs anzugeben (zu diesen Rechtsvorschriften gehört z. B. die AO über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr vom 14. 11. 1975, GBl. I 1975 Nr. 47 S. 764, in der Fassung der AO Nr. 2 vom 22. 6. 1976, GBl. I 1976 Nr. 26 S. 366). Ist eine Verbrauchsfrist oder Haltbarkeitsdauer angegeben, ist damit auch die Garantiezeit eindeutig bestimmt. In den übrigen Fällen beschränkt sich die Garantiezeit auf die für Waren der betreffenden Art angemessene Zeit oder Nutzungsdauer.

Eine gesetzliche Garantiezeit von *3 Monaten* gilt beim Kauf gebrauchter Waren.

In bestimmten Fällen hat die Dauer der Garantiezeit bzw. deren Ablauf keinen Einfluß auf eventuelle Garantieansprüche des Käufers. Weist nämlich eine Ware einen Mangel auf, der auf grobe Verstöße gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, Materialauswahl, Fertigung oder Montage, der Erprobung oder der Lagerhaltung zurückzuführen ist, und hat die Ware deshalb keine ihrer Art angemessene Nutzungsdauer oder Haltbarkeit, kann der Käufer auch noch nach Ablauf der Garantiezeit Garantieansprüche geltend machen (§ 149 Abs. 3 ZGB). Ob ein grober Verstoß gegen solche elementaren Grundsätze vorliegt, wird in der Regel nur durch ein Gutachten nachweisbar sein.

Zeigen sich innerhalb der Garantiezeit Mängel an einer gekauften Ware, die deren Gebrauchswert beeinträchtigen, stehen dem Käufer **Garantieansprüche** zu. Dabei ist es unerheblich, ob er den Mangel schon bei der Abnahme der Ware hätte erkennen können oder nicht; das ZGB unterscheidet also nicht zwischen offenen und verdeckten Mängeln; eine solche Unterscheidung gibt es in der DDR nicht mehr, seit das Bürgerliche Gesetzbuch durch das ZGB abgelöst wurde.

Garantieansprüche können auch geltend gemacht werden, wenn die Ware infolge ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form vorhanden ist, also verarbeitet oder bearbeitet wurde (z. B. Farbe verstrichen, Möbelstoff zu Sesselbezügen verarbeitet oder ein Kleidungsstück geändert wurde).

In § 151 ZGB sind **folgende Garantieansprüche** des Käufers geregelt:

- die kostenlose Beseitigung des Mangels *(Nachbesserung)*,
- die Übergabe einer neuen Ware gegen Rückgabe der mangelhaften *(Ersatzlieferung)*,
- die angemessene Herabsetzung des Kaufpreises *(Preisminderung)*,
- die Rückzahlung des vollen Kaufpreises gegen Rückgabe der mangelhaften Ware *(Preisrückzahlung)*.

Welchen Garantieanspruch er geltend ma-

chen will, entscheidet grundsätzlich der Käufer. Dieses Wahlrecht ist nur in einer Beziehung beschränkt: Gemäß § 152 Abs. 1 ZGB muß der Käufer unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Nachbesserung einverstanden sein (welche Voraussetzungen das sind, wird im folgenden dargelegt).

Garantieansprüche kann nicht nur der Käufer der Ware geltend machen, sondern z. B. auch derjenige, an den er die Ware verschenkt, weiterverkauft oder vererbt hat (§ 160 ZGB).

Die Garantieansprüche können immer gegen den Einzelhandelsbetrieb als Verkäufer geltend gemacht werden, der Anspruch auf Nachbesserung auch gegen den Hersteller oder eine Vertragswerkstatt und der Anspruch auf Ersatzlieferung auch gegen den Hersteller (§ 151 Abs. 1 und 2 ZGB). Die Ansprüche gegenüber dem Hersteller und seiner Vertragswerkstatt bestehen auch dann, wenn keine Zusatzgarantie gewährt wurde (§ 151 Abs. 2 ZGB).

Die kostenlose Beseitigung des Mangels durch **Nachbesserung** ist in der Regel der volkswirtschaftlich günstigste Weg, den berechtigten Anspruch eines Käufers auf eine einwandfreie Ware zu erfüllen. Deshalb ist den Einzelhandelsbetrieben das Recht eingeräumt worden, Garantieansprüche von Käufern vorrangig auf diesem Wege zu befriedigen. Allerdings steht ihnen dieses Recht nur dann zu, wenn folgende **Voraussetzungen** gegeben sind (die in § 152 ZGB und in den §§ 2, 3 der DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. 12. 1976, GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9, geregelt wurden):

- Es muß möglich sein, den Mangel durch eine Nachbesserung einwandfrei zu beseitigen.
- Die Mängelbeseitigung muß innerhalb bestimmter Fristen vorgenommen werden.
- Die Nachbesserung darf den berechtigten Interessen des Käufers auch in anderer Hinsicht nicht widersprechen.
- Wegen schwerwiegender Mängel darf höchstens einmal auf die Nachbesserung verwiesen werden, wegen anderer Mängel höchstens zweimal.

Kann der Verkäufer nicht gewährleisten, daß diese Voraussetzungen eingehalten werden, kann der Käufer zwischen den anderen Garantieansprüchen wählen.

Die *Nachbesserungsfristen* sind je nach Warenart unterschiedlich festgelegt; sie betragen für

- Reglerbügeleisen, Trockenrasierer — 8 Tage
- Fernsehgeräte, Kühlschränke, Wäscheschleudern, Waschmaschinen, Fahrräder, Küchenmaschinen — 10 Tage
- elektroakustische Geräte (außer Fernsehgeräte) — 18 Tage
- PKW, Motorräder, Mopeds, Uhren — 21 Tage
- alle übrigen Waren — 14 Tage.

Diese Höchstfristen dürfen nur überschritten werden, wenn dem Käufer für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten kostenlos ein Leihgegenstand zur Verfügung gestellt wird.

Eine Nachbesserung würde den *berechtigten Interessen des Käufers* widersprechen, wenn sie mit der persönlichen Verwendungsabsicht des Käufers nicht in Einklang zu bringen ist (z. B. wenn die Ware als Geschenk gedacht ist). Wenn der Käufer die Ware für sich selbst umgehend benötigt, können seine berechtigten Interessen an sich durch die sofortige Übergabe eines Leihgegenstandes gewahrt werden (z. B. wenn ein Fotoapparat auf eine Urlaubsreise mitgenommen werden soll). Steht ein Leihgegenstand nicht zur Verfügung oder ist eine solche Lösung aus anderen Gründen nicht möglich (z. B. weil der gekaufte Gegenstand für einen längeren Auslandseinsatz benötigt wird), kann der Käufer einen der anderen Garantieansprüche wählen.

Beim *wiederholten Auftreten von Mängeln* gilt folgende Regelung: Wurde wegen eines schwerwiegenden Mangels bereits einmal nachgebessert, kann der Käufer beim erneuten Auftreten eines schwerwiegenden Mangels (des gleichen oder eines anderen) die Nachbesserung ablehnen. In allen anderen Fällen kann der Käufer zweimal auf die Nachbesserung verwiesen werden.

Schwerwiegend ist ein Mangel, durch den wesentliche Teile der Ware betroffen werden (z. B. die Bildröhre bei einem Fernsehempfänger, das elektronische Steuergerät einer Waschmaschine, die Kurbelwelle eines Kfz-Motors).

Auch wenn die zunächst vereinbarte Nachbesserung nicht zur einwandfreien Beseitigung des Mangels führte oder nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist abgeschlossen ist und

auch kein Leihgerät zur Verfügung steht, kann der Käufer eine weitere Nachbesserung ablehnen und einen der anderen Garantieansprüche geltend machen (§ 153 ZGB).

Tritt ein als nachgebessert bezeichneter Mangel nach dem Ablauf der Garantiezeit erneut auf und wird festgestellt, daß der Mangel während der Garantiezeit nicht umfassend oder gar nicht erkannt oder nicht ordnungsgemäß nachgebessert wurde, kann der Käufer ausnahmsweise auch noch nach Ablauf der Garantiezeit zwischen den anderen Garantieansprüchen wählen.

Für die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der nachgebesserten Ware an den Käufer *verlängert sich die Garantiezeit* (§ 154 Abs. 1 ZGB), da der Käufer während dieses Zeitraumes nicht die Möglichkeit besitzt, die Ware zu nutzen und dabei eventuell weitere vorhandene Mängel festzustellen. Die Garantiezeitverlängerung ist vom Garantieverpflichteten im Garantieschein zu vermerken bzw. – wenn kein Garantieschein ausgestellt wurde – in anderer Weise schriftlich zu fixieren. Die Garantiezeitverlängerung wird berechnet vom Tag der Mängelanzeige bis zum Tag der Rückgabe der Ware. Ob der Kunde nach der Nachbesserung die Ware sofort abholt oder erst geraume Zeit später, ist dafür ohne Belang.

Bei der **Ersatzlieferung** gibt der Bürger die mangelhafte Ware zurück und erhält dafür eine mangelfreie. Für diese beginnt eine neue Garantiezeit zu laufen (§ 154 Abs. 2 ZGB). Eine Ersatzlieferung kann jedoch nicht mehr verlangt werden, wenn unabhängig von dem Mangel eine wesentliche Verschlechterung der Ware eingetreten ist; der Käufer kann dann nur noch eine Nachbesserung oder eine Preisminderung beanspruchen.

Die wesentliche Verschlechterung der Ware kann z. B. eine Folge übermäßiger Nutzung oder unzureichender Wartung und Pflege sein. Ist der Mangel selbst auf übermäßige Nutzung oder unzureichende Pflege zurückzuführen, sind Garantieansprüche überhaupt ausgeschlossen.

Da im allgemeinen Sprachgebrauch für die Ersatzlieferung mitunter auch der Begriff **Umtausch** verwendet wird, sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieser Begriff rechtlich eine völlig andere Bedeutung hat. Er bezieht sich auf *einwandfreie* Waren, nicht auf solche mit einem Mangel, und ist folglich kein Garantieanspruch. Der Wunsch, eine Ware umzutauschen, entsteht meist dann, wenn der Käufer beim Kauf nicht ausreichend geprüft hat, ob die Ware wirklich zur Befriedigung seiner Bedürfnisse (oder der Bedürfnisse desjenigen, dem sie zugedacht ist) geeignet ist. Vor allem Kleidungsstücke werden oft zu groß oder zu klein gekauft, und Geschenke entsprechen manchmal nicht dem Geschmack des Beschenkten. Da in solchen Fällen weder der Hersteller noch der Handelsbetrieb Pflichten verletzt hat, ist letzterer nicht zum Umtausch verpflichtet; er kann sich jedoch im Rahmen des Kundendienstes mit einem Umtausch einverstanden erklären (§ 146 ZGB). Bestimmte Warenarten sind jedoch generell vom Umtausch ausgeschlossen (z. B. aus hygienischen Gründen Unterwäsche).

Beruht die Meinung des Käufers über die Eignung einer Ware für einen bestimmten Verwendungszweck darauf, daß der Verkäufer ihm diese Eignung ausdrücklich zugesichert hat, ist der Wunsch des Käufers, für die ungeeignete Ware eine geeignete zu erhalten, keine Bitte um Umtausch, sondern das Geltendmachen eines Garantieanspruchs, und zwar des Anspruchs auf Ersatzlieferung. Die Ware ist mangelhaft, und der Mangel besteht darin, daß sie eine vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaft nicht besitzt. Der Einzelhandelsbetrieb muß den Garantieanspruch anerkennen, wenn er innerhalb der Garantiezeit geltend gemacht wurde. Zur Erläuterung möge folgendes Beispiel dienen:

Ein Bürger möchte für seine Tochter einen Badeanzug kaufen. Da ihm ein im Schaufenster ausgestellter Luftanzug besonders gut gefällt und der Verkäufer auf ausdrückliches Befragen versichert, ein solcher Anzug könne auch zum Baden getragen werden, kauft er dieses Modell in der entsprechenden Größe. Es stellt sich jedoch heraus, daß der Luftanzug im nassen Zustand völlig seine Form verliert und folglich nicht als Badeanzug geeignet ist. Der Käufer kann Garantieansprüche geltend machen, und da weder eine Nachbesserung noch eine Preisminderung in Frage kommt, könnte er Ersatzlieferung (einen Badeanzug zum gleichen Preis) oder Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Luftanzugs verlangen. Hätte sich der Käufer jedoch zum Kauf des Luftanzugs entschieden, weil er dessen Eignung als Badeanzug stillschweigend vor-

aussetzte, könnte er höchstens um einen Umtausch bitten und müßte die Ablehnung des Verkäufers akzeptieren.

Eine **Preisminderung** kommt vor allem in Betracht, wenn eine Ware zwar einen Mangel aufweist, der Käufer sie aber trotzdem nutzen kann und möchte und eine Nachbesserung unmöglich oder unzweckmäßig ist. Vor allem bei Textilerzeugnissen mit kleinen Web- oder Farbfehlern wird oft von einer Preisminderung Gebrauch gemacht. Der Käufer erhält vom gezahlten Kaufpreis den Teil zurück, der der Wertminderung entspricht.

Sind die Voraussetzungen für eine Nachbesserung nicht gegeben, ist der Garantieverpflichtete zur Ersatzlieferung außerstande und wäre dem Käufer mit einer Preisminderung nicht gedient, bleibt zur Erfüllung berechtigter Garantieansprüche nur noch die **Preisrückzahlung.** Der Käufer erhält gegen Rückgabe der Ware den Kaufpreis (in voller Höhe) zurück. Der Verkäufer kann nicht verlangen, daß sich der Käufer in diesem Wert Waren anderer Art aussucht.

Besondere Regelungen gelten für **Garantieansprüche bei wertgeminderten und gebrauchten Waren. Wertgeminderte Waren** sind neue Waren mit einem solchen Mangel, der ihre generelle Gebrauchsfähigkeit nicht aufhebt (z. B. Teller, deren Ränder nicht gleichmäßig breit sind, oder Kleidungsstücke, die beim Transport leicht angeschmutzt wurden). Werden diese Waren wegen der Mängel zu herabgesetzten Preisen verkauft (auf die Herabsetzung und ihre Ursachen ist hinzuweisen), bestehen hinsichtlich dieser Mängel keine weiteren Garantieansprüche. Zeigen sich jedoch weitere Mängel, die mit der Preisherabsetzung nicht erfaßt wurden, sind dafür Garantieansprüche unter den allgemeinen Voraussetzungen gegeben (§ 159 Abs. 1 ZGB). Wurde z. B. ein Jackett zu herabgesetztem Preis verkauft, weil ein Ärmel länger ist als der andere, besteht wegen dieses Mangels kein Garantieanspruch. Ein solcher wäre jedoch gegeben, wenn außerdem der Stoff im Rücken einen Webfehler aufweist, der bei der Preisherabsetzung nicht berücksichtigt wurde.

Für **gebrauchte Waren** sind die Garantieansprüche auf Preisminderung und Preisrückzahlung beschränkt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Garantieansprüche nur für solche Mängel geltend gemacht werden können, die schon bei Übergabe der Sache an den Käufer bestanden, und auch nur dann, wenn der vertraglich vorausgesetzte Gebrauchswert der Sache durch diese Mängel erheblich gemindert ist (§ 159 Abs. 2 ZGB).

Gemessen wird die Gebrauchswertminderung nicht im Vergleich mit einer neuen Ware, sondern im Vergleich mit dem Gebrauchswert, den der Käufer im konkreten Fall (auch unter Berücksichtigung des Kaufpreises) erwarten konnte. Deshalb ist es beim Kauf gebrauchter Waren meist zweckmäßig, deren Zustand im Kaufvertrag möglichst genau festzuhalten. Die Garantiezeit für gebrauchte Waren beträgt 3 Monate.

Beim Verkauf gebrauchter Waren können die Garantieansprüche vertraglich eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden. Trotzdem genießt der Käufer auch in diesen Fällen einen bestimmten zivilrechtlichen Schutz: Hat der Verkäufer wesentliche Mängel der Ware, die er kannte oder zumindest vermuten mußte, dem Käufer verschwiegen, kann dieser den Kaufvertrag gemäß § 70 ZGB anfechten (erforderlichenfalls auch auf gerichtlichem Wege, wobei bestimmte Fristen zu beachten sind); hatte die Anfechtung Erfolg, muß der Verkäufer die Sache zurücknehmen und den Kaufpreis herausgeben.

Weist eine gekaufte Sache Mängel auf, können diese beim Gebrauch der Sache zu Schäden am persönlichen Eigentum der Bürger oder zu gesundheitlichen Schädigungen führen. Gemäß § 156 ZGB kann der Käufer vom Verkäufer oder Hersteller für solche Schäden **Schadenersatz** verlangen, wenn sie nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen sind. Bricht z. B. bei einem Fahrrad infolge eines Materialfehlers der Rahmen, kann das zu einem Sturz des Radfahrers mit Schäden an der Kleidung und an mitgeführtem Gepäck sowie zu Verletzungen führen. Diese Schäden und Verletzungen wären nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen, und sofern für das Fahrrad die Garantiezeit noch nicht abgelaufen ist, könnte der Eigentümer des Fahrrades neben seinem Garantieanspruch auch Ersatzansprüche hinsichtlich der entstandenen Sachschäden sowie für einen eventuellen Verdienstausfall geltend machen. Eine typische Schadensfolge

wäre es z. B. auch, wenn das Kühlaggregat einer Tiefkühltruhe ausfällt und die eingelagerten Lebensmittel infolgedessen verderben.

Anspruch auf Schadenersatz hat nicht nur der Käufer, sondern auch derjenige, dem das Eigentum an der Sache durch Weiterverkauf oder Schenkung übertragen wurde (§ 160 ZGB), ferner aber auch jeder Bürger, dem die Sache nach dem Zweck des Vertrages dienen sollte (§ 82 Abs. 3 ZGB).

Gemäß § 150 Abs. 1 ZGB sollen die Hersteller von Konsumgütern entsprechend der planmäßigen Qualitätsentwicklung für geeignete Waren eine längere Garantiezeit gewähren. Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) bzw. die Industrieministerien können die Betriebe verpflichten, den Käufern gegenüber **Zusatzgarantie** zu gewähren. Hinsichtlich importierter Konsumgüter haben die Außenhandelsbetriebe Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß eine Zusatzgarantie wie bei vergleichbaren Inlandserzeugnissen gewährt werden kann.

Die Zusatzgarantie unterscheidet sich von der gesetzlichen Garantie zunächst durch eine **längere Garantiezeit,** sie wird also für mehr als 6 Monate gewährt (z. B. für 1 Jahr, 2 Jahre, 5 Jahre). Diese Zusatzgarantiezeit beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die gesetzliche Garantiezeit. Wenn es z. B. in einem Garantieschein heißt: „Für dieses Gerät übernehmen wir eine Zusatzgarantie von 2 Jahren", dann bedeutet das, daß für die Dauer von 6 Monaten nach dem Kauf gesetzliche Garantie und Zusatzgarantie nebeneinander bestehen und daran anschließend für 1 1/2 Jahre allein die Zusatzgarantie gilt. Eine Nachbesserung innerhalb der ersten 6 Monate führt zu einer Verlängerung der gesetzlichen und der Zusatzgarantiezeit.

Die Zusatzgarantie unterscheidet sich von der gesetzlichen Garantie ferner dadurch, daß der Hersteller entscheiden kann, welche **Garantieansprüche** er nach dem Ablauf der gesetzlichen Garantiezeit gewähren will. Die meisten Hersteller räumen einen Anspruch auf Nachbesserung ein. Dafür gelten jedoch nicht die Nachbesserungsfristen, die für Nachbesserungen im Rahmen der gesetzlichen Garantie festgelegt sind. Allerdings sind die Herstellerbetriebe und die Vertragswerkstätten auch hier bestrebt, die Höchstfristen einzuhalten oder sogar zu unterbieten.

Führt die Nachbesserung nicht zur Beseitigung des Mangels, kann der Hersteller die Ansprüche des Käufers durch eine andere Garantieleistung oder auch durch andere Maßnahmen (z. B. Beschaffen einer Ware mit gleichen Gebrauchswerteigenschaften) befriedigen.

Der Hersteller kann auch entscheiden, ob er für das gesamte Erzeugnis oder nur hinsichtlich bestimmter Gebrauchswerteigenschaften Zusatzgarantie gewährt. Ebenso zulässig ist es, für einzelne Teile der Sache eine höhere Zusatzgarantie zu gewähren als für die übrigen oder einzelne Teile von der Zusatzgarantie auszunehmen.

Der Hersteller kann als Voraussetzung für Ansprüche aus der Zusatzgarantie auch festlegen, daß der Käufer eine regelmäßige Durchsicht oder Wartung vornehmen läßt.

Die Erklärungen des Herstellers zur Gewährung einer Zusatzgarantie sind im *Garantieschein* enthalten. Festlegungen zur gesetzlichen Garantie sind im Garantieschein nicht erforderlich; sie dürfen höchstens dazu dienen, die Rechtsvorschriften wiederzugeben oder zu erläutern, aber nicht in irgendeiner Weise einzuschränken.

Garantieansprüche müssen **gegenüber** den **Garantieverpflichteten geltend gemacht werden.** Das sind bei der *gesetzlichen Garantie* der Verkäufer (für alle Ansprüche) oder der Hersteller (für Nachbesserung und Ersatzlieferung) oder die Vertragswerkstatt (für Nachbesserung). Macht ein Bürger seinen Anspruch bei einem Garantieverpflichteten geltend, darf er von diesem nicht an einen anderen verwiesen werden. Jeder Garantieverpflichtete hat Reklamationen entgegenzunehmen und – wenn es erforderlich ist – an einen anderen Garantieverpflichteten weiterzuleiten.

Garantieverpflichtete bei der *Zusatzgarantie* sind der Hersteller und seine Vertragswerkstatt. Reklamiert ein Bürger eine Ware beim Verkäufer, wenn nur noch die Zusatzgarantie läuft, hat der Verkäufer die Reklamation entgegenzunehmen und an den Hersteller weiterzuleiten (§ 150 Abs. 4 ZGB).

Für Waren, die im sozialistischen Einzelhandel (einschließlich des Kommissionshandels) gekauft wurden, können Garantieansprüche auch **an einem anderen Ort** als dem des Kaufs geltend gemacht werden (und zwar

bei einer branchenspezifischen Verkaufseinrichtung, die Waren gleicher Art und Güte führt), wenn die Reklamation beim Verkäufer besonders aufwendig wäre (§ 157 Abs. 3 ZGB; § 4 DVO zum ZGB).

Wird ein Gararantieanspruch bei einem Garantieverpflichteten geltend gemacht, hat dieser grundsätzlich sofort zu **entscheiden, ob der Anspruch anerkannt** wird. Ist das wegen der Art des Mangels oder der Ware nicht möglich, muß dem Käufer innerhalb von 2 Wochen eine entsprechende Mitteilung vorliegen, sonst gilt die Reklamation als anerkannt (§ 158 Abs. 1 ZGB). Nur in Ausnahmefällen darf die Handelseinrichtung mit dem Käufer eine Verlängerung der Frist vereinbaren (z. B. wenn Prüfdienststellen des ASMW eingeschaltet werden müssen).

Wird ein Garantieanspruch anerkannt, kann der Käufer vom Garantieverpflichteten den **Ersatz notwendiger Aufwendungen** fordern, die ihm im Zusammenhang mit der Reklamation entstanden sind (z. B. Porto, Telefongebühren, Kosten des Abschleppdienstes; § 155 Abs. 1 ZGB). Handelt es sich um Mängel an Waren, die gemäß § 140 ZGB angeliefert werden müssen (vgl. Abschn. 14.3.2.), hat der in Anspruch genommene Garantieverpflichtete auch die zur Erfüllung von Garantieansprüchen erforderlichen Transporte der Ware zu übernehmen (§ 155 Abs. 3 ZGB). Bei einer Nachbesserung hat die Vertragswerkstatt dem Käufer die Transportkosten auch zu ersetzen, wenn dieser die mangelhafte Ware trotz möglicher Hausreparatur mit einem PKW in die Vertragswerkstatt bringt, weil auf diesem Wege die Nachbesserung schneller vorgenommen werden kann (vgl. „Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Treptow vom 8. 5. 1981", Neue Justiz, 1981/10, S. 475f., mit Anmerkung von W. Hurlbeck). Selbstverständlich sind auch in diesem Fall nur die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, d. h. beispielsweise nur die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt.

Wird eine Sache dem Garantieverpflichteten zur Erfüllung von Garantieansprüchen übersandt oder übergeben, trägt dieser das Risiko einer Beschädigung oder eines Verlustes der Sache (§ 155 Abs. 2 ZGB). Befindet sich z. B. ein Fernsehempfänger zur Durchführung einer Garantiereparatur in der Vertragswerkstatt und wird er durch einen Gebäudebrand beschädigt, hat der Bürger Anspruch auf Schadenersatz, selbst wenn der Garantieverpflichtete keine Pflichten verletzt hat.

Garantieansprüche bestehen für alle Mängel, die innerhalb der **Garantiezeit** an einer Ware auftreten. Damit der Käufer seine Ansprüche auch bei solchen Mängeln noch rechtzeitig geltend machen kann, die sich erst kurz vor Ablauf der Garantiezeit zeigen, schließt sich an diese noch eine **Geltendmachungsfrist** von 2 Wochen an (§ 157 Abs. 1 ZGB). Innerhalb dieser Frist muß der Käufer seine Reklamation beim Garantieverpflichteten vorbringen; reklamiert er später, sind seine Garantieansprüche erloschen. Für einen Gegenstand, der z. B. am 5. Mai verkauft (und übergeben) wurde, beginnt die Garantiezeit am 6. Mai zu laufen und endet – sofern es sich um die gesetzliche Garantiezeit von 6 Monaten handelt – am 5. November. Mängel, die innerhalb dieser Zeit auftreten, können noch bis einschließlich 19. November angezeigt werden.

Erkennt der Garantieverpflichtete die Reklamation nicht an und will der Käufer deshalb eine gerichtliche Klärung herbeiführen, muß er die erforderliche Klage so rechtzeitig einreichen, daß sie vor Ablauf der **Verjährungsfrist** beim Gericht vorliegt. Die Verjährungsfrist für Garantieansprüche beträgt 6 Monate und beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Geltendmachung beim Garantieverpflichteten folgt (§§ 474, 475 ZGB; zum Inhalt und zur Wirkung der Verjährung vgl. Abschn. 19.3.2.1.).

Hat sich der Käufer nacheinander an mehrere Garantieverpflichtete (z. B. den Verkäufer und den Hersteller) gewandt und haben alle seine Ansprüche abgelehnt, ist die erste Ablehnung für den Beginn der Verjährungsfrist maßgebend.

14.4. Dienstleistungen

Wohl jedem ist der Begriff „Dienstleistungsbetrieb" bekannt, und wohl jeder weiß im wesentlichen, welche Dienstleistungen von solchen Betrieben erbracht werden: das Waschen

von Wäsche, das Färben und Reinigen von Textilien, die Reparatur von Schuhen, Schirmen, Bügeleisen usw., das Repassieren von Strümpfen, das Einnähen von Reißverschlüssen, das Entwickeln von Filmen und manches andere mehr.

Das Feld der Dienstleistungen ist damit aber bei weitem noch nicht abgesteckt. Auch die Reparatur von Kraftfahrzeugen, die Tätigkeit eines Friseurs oder einer Kosmetikerin, das Nähen oder Umarbeiten von Kleidungsstücken in Maßateliers oder Schneiderwerkstätten, das Renovieren von Wohnungen durch eine PGH, die Beförderung von Personen mit einem Taxi, Autobus oder einem Zug der Deutschen Reichsbahn, das Aufbewahren von Gepäck sowie zahlreiche weitere Tätigkeiten, auch das Tätigwerden eines Rechtsanwalts, gehören dazu.

Charakteristisch für Dienstleistungen ist folglich, daß es sich immer um Tätigkeiten handelt, mit denen Bedürfnisse der Bürger – und zwar meist recht spezifische Bedürfnisse – unmittelbar befriedigt werden.

Da das Gebiet der Dienstleistungen insgesamt sehr unterschiedliche Tätigkeiten umfaßt, die nicht alle im einzelnen rechtlich geregelt werden können, wurden diese Tätigkeiten im ZGB in 7 Gruppen zusammengefaßt. Auf 6 dieser Gruppen wird in den folgenden Abschnitten näher eingegangen (die Reiseleistungen werden wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem Erholungsurlaub in Kap. 15 behandelt).

Da Dienstleistungen überwiegend von Betrieben für Bürger erbracht werden, wird im ZGB (und auch im vorliegenden Buch) der Einfachheit halber meist vom Betrieb und vom Bürger gesprochen, wenn die beiden Partner eines Dienstleistungsvertrages gemeint sind. Allerdings gelten die Bestimmungen über Dienstleistungen auch dann, wenn ein entsprechender Vertrag zwischen zwei Bürgern abgeschlossen wird. In diesen Fällen gilt – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes ausgeführt wird – für den Bürger, der die Dienstleistung erbringen soll, die gleiche Regelung wie für einen Betrieb. (Die Frage, mit wem ein Bürger Dienstleistungsverträge schließen kann, ist ausführlich in Abschn. 14.1. behandelt worden.)

14.5. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen

Als hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen werden Reinigungs-, Pflege-, Wartungs- und Reparaturarbeiten erfaßt, die an Gegenständen des persönlichen Eigentums der Bürger vorgenommen werden, sowie ferner die Umarbeitung und Einzelanfertigung von Sachen (§ 164 ZGB).

14.5.1. Abschluß des Vertrages

Ein Vertrag über hauswirtschaftliche Dienstleistungen oder Reparaturen kommt – wie ein Kaufvertrag – durch übereinstimmende Willenserklärung beider Partner zustande. Er ist grundsätzlich an keine bestimmte **Form** gebunden, kann also auch mündlich geschlossen werden. Allerdings halten die meisten Dienstleistungsbetriebe die Tatsache, daß ein Vertrag geschlossen wurde, in irgendeiner Weise schriftlich fest. Bei Wäschereileistungen z. B. vollzieht sich der Vertragsabschluß in der Regel so, daß der Bürger sein Wäschepaket mit einer ausgefüllten Wäscheliste in der Annahmestelle (oder dem Fahrer des Haustourendienstes) abgibt, einen Auftragsbeleg erhält und außerdem noch ein entsprechender Vermerk in ein Buch eingetragen wird.

Für Verträge über Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen ist die *Schriftform* zwingend vorgeschrieben (§ 2 Abs. 3 AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vom 5. Dezember 1978, GBl. I 1979 Nr. 3 S. 29 – im folgenden ALB Kfz-Instandhaltung).

Die Dienstleistungsbetriebe sind gemäß § 12 Abs. 2 ZGB grundsätzlich verpflichtet, auf jedes Vertragsangebot eines Bürgers einzugehen, wenn die vom Bürger gewünschten Leistungen im Rahmen ihrer Versorgungsaufgaben liegen. Für bestimmte Dienstleistungen wird diese Pflicht in Allgemeinen Leistungsbedingungen noch einmal bekräftigt. So heißt es beispielsweise in § 4 der AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen

für die Bürger vom 28. Mai 1976 (GBl. I 1976 Nr. 23 S. 312) – im folgenden ALB Wäscherei: „Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, über alle seiner Versorgungsaufgabe entsprechenden Dienstleistungen Verträge abzuschließen.“

Nur in Ausnahmefällen kann der Dienstleistungsbetrieb einen Vertragsabschluß ablehnen. Das ist zum einen dann möglich, wenn die gewünschte Dienstleistung auf Grund der Beschaffenheit des betreffenden Gegenstandes entweder nicht mit Erfolg ausgeführt werden kann (z. B. wenn mit Farbe verschmutzte Kleidungsstücke gereinigt werden sollen) oder nicht ohne Beschädigung desselben ausführbar ist (z. B. wenn zu waschende Wäschestücke so fadenscheinig sind, daß sie beim Waschvorgang zerreißen würden). Zum anderen kann der Vertragsabschluß verweigert werden, wenn die örtlichen Staatsorgane vorübergehend eine Annahmesperre für bestimmte Dienstleistungen festgelegt haben, weil die vorhandenen Kapazitäten für den zeitweilig (meist saisonbedingt) gewachsenen Bedarf nicht ausreichen. Die örtlichen Staatsorgane können auch die Zuständigkeit jeweils eines bestimmten Betriebes für einzelne Wohngebiete festlegen, um eine gleichmäßige Versorgung mit Dienstleistungen in allen Wohngebieten zu sichern. Ein in diesem Sinne „unzuständiger“ Dienstleistungsbetrieb könnte dann ebenfalls den Vertragsabschluß ablehnen.

Das Fehlen von Ersatzteilen berechtigt den Dienstleistungsbetrieb nicht von vornherein, die Reparatur eines Gegenstandes abzulehnen. Stehen nur ihm selbst die erforderlichen Teile gegenwärtig nicht zur Verfügung, muß er sich um schnellstmögliche Lieferung bemühen. Werden derartige Ersatzteile nicht mehr hergestellt, weil die Frist für die Ersatzteilversorgung bereits abgelaufen ist, kann der Vertragsabschluß erst abgelehnt werden, wenn eine Reparatur des defekten Teiles selbst nicht möglich ist, Ersatzteile aus weiterentwickelten Erzeugnissen nicht verwendet werden können und auch keine brauchbaren (eventuell regenerierbaren) Teile aus der früheren Reparatur eines entsprechenden Gerätes zur Verfügung stehen. Demzufolge ist es erst recht unzulässig, die Reparatur älterer Geräte abzulehnen, ohne daß geprüft wurde, ob überhaupt Ersatzteile benötigt werden.

Entscheidende Bedeutung für den Abschluß eines Dienstleistungsvertrages haben die **Beratungspflicht des Betriebes** und die **Hinweispflicht des Bürgers.**

Die Mitarbeiter der Annahmestellen bzw. der Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, den Bürger über den Umfang der erforderlichen Leistungen, deren voraussichtliche Dauer sowie den voraussichtlichen Preis zu **informieren.** Sie haben ihn auch über die zweckmäßigste Art der Bearbeitung zu **beraten** und können ihm unter Umständen sogar von einem Vertrag abraten, wenn der Aufwand für die Leistungen in keinem vertretbaren Verhältnis zum Wert der Sache steht (§ 168 ZGB; § 2 ALB Wäscherei; § 3 ALB Kfz-Instandhaltung).

Diese Beratungspflicht ist eine Rechtspflicht; ihre Verletzung kann Schadenersatzansprüche des Bürgers oder dessen Recht zur Anfechtung des Vertrages nach sich ziehen.

Führt ein Betrieb bestimmte Reparaturen nicht nur auf Grund von Dienstleistungsaufträgen aus, sondern – als Vertragswerkstatt eines Herstellerbetriebes – auch zur Erfüllung von Garantieansprüchen der Bürger (Nachbesserung), gehört zu seiner Beratungspflicht noch folgendes: Er muß den Bürger bei der Auftragsannahme befragen, ob für das Gerät oder für später eingebaute Ersatzteile eventuell noch Garantieansprüche bestehen. Unterläßt er diese Frage und führt das dazu, daß die Reparatur als Dienstleistung (also gegen Entgelt) statt als Nachbesserung (also unentgeltlich) ausgeführt wird, steht dem Bürger ein Schadenersatzanspruch (in Höhe der bereits gezahlten Reparaturkosten) zu, wenn er nachweist, daß bei Abschluß des Dienstleistungsvertrages noch Garantieansprüche bestanden (vgl. „Urteil des OG vom 14. 6. 1977“, Neue Justiz, 1977/17, S. 616).

Die **Hinweispflicht** des Bürgers erstreckt sich vor allem auf solche Hinweise, die für den Dienstleistungsbetrieb bei der Bearbeitung der konkreten Sache von Interesse sein können. Der Bürger muß z. B. auf ihm bekannte Mängel oder Eigenschaften der Sache hinweisen, die eine besondere Behandlung oder Bearbeitung erfordern (§ 170 Abs. 2 ZGB). Soll ein Kleidungsstück chemisch gereinigt werden, das nicht mit Behandlungssymbolen gekennzeichnet ist, hat er z. B. anzugeben, ob

und wie bereits eine chemische Reinigung vorgenommen wurde, sofern ihm das bekannt ist (§ 3 ALB Wäscherei).

Für den **Umfang der vertraglichen Vereinbarungen** gilt, daß auf jeden Fall die **Leistung** vereinbart werden muß, die der Dienstleistungsbetrieb erbringen soll. Das scheint selbstverständlich zu sein, ist aber insbesondere bei Reparaturen nicht ganz problemlos.

Oft kann der Bürger selbst gar nicht erkennen, was die Ursache dafür ist, daß ein Gerät nicht mehr funktioniert. Er kann lediglich sagen, daß es repariert werden soll, damit er es wieder benutzen kann. Der Betrieb hat ihn dann so zu beraten, daß die Leistung konkret vereinbart werden kann. Ist der Betrieb in der Lage, sofort oder nach kurzer Prüfung des Gerätes zu beurteilen, welche Arbeiten erforderlich sind, ist die Ausführung dieser Arbeiten zu vereinbaren. Läßt sich das nicht gleich feststellen, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wird vereinbart, daß alle erforderlichen Reparaturen ausgeführt werden, oder es wird festgelegt, bis zu welcher Kostenhöhe der Bürger die Reparatur ausführen lassen möchte. Stellt sich bei gründlicher Untersuchung des Gerätes heraus, daß diese Kosten bei Ausführung aller erforderlichen Arbeiten überschritten würden, muß der Betrieb den Bürger informieren und dessen Entscheidung abwarten.

Bei Umarbeitung oder Einzelanfertigung von Sachen müssen in die Vereinbarung alle Details der Leistung aufgenommen werden (Mantel mit oder ohne Gürtel, Weite der Hosenbeine usw.).

Bei einer Reihe von Dienstleistungen muß auch der **Ort** vereinbart werden, an dem die Dienstleistung erbracht werden soll (z. B. bei der Hausreparatur von elektrischen Großgeräten). Vor allem in diesen Fällen ist es auch erforderlich, den **Zeitpunkt** der Leistung zu vereinbaren. Muß der Bürger die fertige Leistung selbst abholen, sollte ihm zumindest ein annähernder Termin genannt werden, wobei zu beachten ist, daß die von den zuständigen staatlichen Organen für bestimmte Dienstleistungen festgelegten Leistungszeiten als Höchstfristen gelten, die nicht überschritten werden dürfen (§ 173 ZGB).

Vereinbarungen zum **Preis** der Dienstleistung sind grundsätzlich nicht erforderlich, da er sich aus den staatlichen Preisvorschriften ergibt. Bei Dienstleistungen, die von den Bürgern nicht mit einer gewissen Regelmäßigkeit in Anspruch genommen werden, sollte aber beim Abschluß des Vertrages immer der zu erwartende Preis genannt werden, damit auch in dieser Frage Klarheit zwischen den Beteiligten besteht.

In der Zeit zwischen dem Vertragsabschluß und der Erfüllung des Vertrages können sich sowohl auf seiten des Betriebes als auch auf seiten des Bürgers Umstände ergeben, die für einen von ihnen oder auch für beide eine **vorzeitige Beendigung des Vertrages** wünschenswert erscheinen lassen. Derjenige, der am Vertrag nicht mehr interessiert ist, sollte dem anderen eine **Vertragsaufhebung** anbieten. Ist dieser einverstanden, müssen sie sich auch darüber einigen, was mit den Aufwendungen geschehen soll, die eventuell schon entstanden sind.

Kommt eine Vertragsaufhebung im gegenseitigen Einvernehmen nicht zustande (z. B. weil der andere Partner überhaupt nicht einverstanden ist oder weil keine Einigung über die Aufwendungen erzielt werden kann), kann der Vertrag auch durch **Kündigung** beendet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, daß das Kündigungsrecht des Bürgers anders gestaltet ist als das des Betriebes.

Der *Bürger* kann jederzeit kündigen, er braucht keine Frist einzuhalten und auch keine Gründe anzugeben (§ 186 Abs. 1 ZGB). Macht er von diesem Recht Gebrauch, muß er dem Betrieb die bisher geleistete Arbeit bezahlen und auch die Aufwendungen erstatten, die dieser bereits im Hinblick auf die Ausführung des Auftrages gemacht hat. Allerdings muß sich der Betrieb den Betrag anrechnen lassen, den er durch Leistung an einen anderen erlangt hat oder hätte erlangen können (§ 186 Abs. 2 ZGB). Zur Erläuterung möge folgendes Beispiel dienen:

Ein Bürger hat bei einem HO-Modesalon einen Mantel in Auftrag gegeben. Wenige Tage später kann er im Warenhaus einen Mantel kaufen, der völlig seinen Vorstellungen entspricht. Er kündigt deshalb den Dienstleistungsvertrag mit dem Modesalon. Dieser hat aber den Auftrag schon in Angriff genommen und den Stoff zugeschnitten (Wert des zugeschnittenen Stoffes 320 Mark). Er muß nun versuchen, die zugeschnittenen Teile für einen anderen Kunden zu verwen-

den. Das gelingt nur teilweise, weil kein anderer Kunde für einen Mantel aus diesem Stoff Interesse zeigt, ein Bürger aber eine Jacke daraus anfertigen lassen möchte. Von den Stoffteilen bleiben nach dem Jackenzuschnitt Reste übrig, die nicht mehr verwertbar sind. Die für die Jacke benötigte Stoffmenge hätte im Normalfall nur 240 Mark gekostet. Der Bürger, der seinen Vertrag gekündigt hat, muß den Arbeitsaufwand für das Zuschneiden des Mantels und außerdem den Preis für den unnötig verschnittenen Stoff bezahlen.

Der *Betrieb* darf einen Dienstleistungsvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein solcher Grund kann z. B. darin bestehen, daß – entgegen den Erwartungen beim Vertragsabschluß – die Leistung nicht erbracht werden kann, also Umstände vorliegen, die den Betrieb schon berechtigt hätten, den Vertragsabschluß zu verweigern.

Hat der Betrieb gekündigt, braucht der Bürger nur solche Teilleistungen zu bezahlen, die für ihn verwendbar sind; außerdem kann er verlangen, daß ihm die entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet werden (§ 186 Abs. 3 ZGB).

14.5.2. Pflichten des Dienstleistungsbetriebes aus dem Vertrag

Wichtigste Pflicht des Dienstleistungsbetriebes ist es, die vertraglich **vereinbarte Leistung** zu erbringen. Die Erfüllung dieser Pflicht kann er jedoch, sofern nichts anderes mit dem Bürger vereinbart wurde, auch einem anderen Betrieb übertragen. Allerdings bleibt er selbst dafür verantwortlich, daß die Leistung vertragsgemäß erbracht wird (§ 167 ZGB).

Reichen beispielsweise die Kapazitäten eines Dienstleistungsbetriebes nicht aus, alle von den Bürgern zur Reparatur abgegebenen Schuhe termingemäß fertigzustellen, kann er einen Teil der Reparaturen von einem anderen Dienstleistungsbetrieb vornehmen lassen. Wird dort eine Reparatur nicht ordnungsgemäß ausgeführt oder geht auf dem Transport ein Paar Schuhe verloren, muß derjenige Dienstleistungsbetrieb dem Bürger gegenüber dafür einstehen, bei dem der Bürger die Reparatur in Auftrag gegeben hat. Zwischen dem Bürger und dem anderen Dienstleistungsbetrieb bzw. dem Transportbetrieb sind keinerlei vertragliche Beziehungen entstanden.

Stellt der Betrieb beim Beginn der Leistung Mängel oder Eigenschaften der Sache fest, die der vereinbarten Leistung entgegenstehen, muß er dies unverzüglich dem Bürger mitteilen und dessen weitere Entscheidungen abwarten (§ 170 Abs. 1 ZGB). Wurde z. B. das Schleifen der Messer eines Rasenmähers vereinbart und zeigt sich bei Inangriffnahme der Arbeiten, daß zwei Messer gebrochen sind, muß der Dienstleistungsbetrieb beim Bürger anfragen, ob diese beiden Messer ersetzt werden sollen.

Die Leistung muß *qualitätsgerecht* erbracht werden, d. h., es sind neben den individuell getroffenen Vereinbarungen auch die staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften einzuhalten. Auch wenn keine besonderen Vereinbarungen dazu getroffen wurden, muß die Leistung den Rechtsvorschriften für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den verkehrstechnischen Vorschriften entsprechen (§ 166 Abs. 1 ZGB). Sind dazu Leistungen erforderlich, die über den Auftrag hinausgehen, kann der Betrieb die erforderlichen Arbeiten auch ohne Vereinbarung ausführen, wenn der Preis dadurch um nicht mehr als 10 Prozent überschritten wird; bei einer höheren Überschreitung muß er die Zustimmung des Bürgers einholen (§ 166 Abs. 2 ZGB). Verweigert der Bürger die Zustimmung, muß der Betrieb nur die vereinbarten Arbeiten ausführen.

In § 6 ALB Kfz-Instandhaltung ist für diese Fälle zwingend vorgeschrieben, daß der Dienstleistungsbetrieb den Bürger bei der Aushändigung des Fahrzeugs über die möglichen Auswirkungen seiner Weigerung auf die Verkehrssicherheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten hat. Führt der Bürger das nicht verkehrssichere Fahrzeug trotzdem dem öffentlichen Straßenverkehr zu, muß der Dienstleistungsbetrieb unverzüglich die zuständigen Organe benachrichtigen; bei unmittelbarer Unfallgefahr muß er sogar die Zulassung einbehalten.

Die Leistung muß auch *termingerecht* erbracht werden, d. h., sie muß am vereinbarten Tag zum Abholen in der Annahmestelle bereitliegen. Das gilt generell, hat aber bei Expreßleistungen besondere Bedeutung: Der Expreßzuschlag zum Preis kann nur verlangt wer-

den, wenn der Termin eingehalten wurde. Sollten Arbeiten in der Wohnung des Bürgers vorgenommen werden oder die zu bearbeitenden Gegenstände von dort abgeholt bzw. dorthin geliefert werden, so muß das am vereinbarten Tag innerhalb des vereinbarten Zeitraumes geschehen. Sollten sich für den Dienstleistungsbetrieb unvorhergesehene Schwierigkeiten ergeben, den Termin einzuhalten, muß er den Bürger unverzüglich benachrichtigen.

Verletzt ein Betrieb seine Pflicht zur termingerechten Leistung, gerät er in *Schuldnerverzug*. Der Bürger kann ihm eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren er dann die Leistung erbringen muß. Verstreicht diese Frist erfolglos, kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten. Er kann sofort (ohne eine Frist zu setzen) zurücktreten, wenn die Leistung nach dem vereinbarten Termin für ihn ohne Interesse ist. Liegen bereits Teilleistungen vor, muß er diese bezahlen, sofern sie für ihn verwendbar sind (§ 173 Abs. 3 ZGB).

Ist dem Bürger durch die nicht termingemäße Leistung ein materieller Schaden entstanden, kann er *Schadenersatz* verlangen (§ 86 Abs. 4 ZGB). Das ist z. B. möglich, wenn der Bürger zum ursprünglich vereinbarten Termin infolge seiner Tätigkeit im Schichtsystem ohnehin zu Hause war, für den neuen Termin aber eine unbezahlte Freistellung in Anspruch nehmen muß; der Lohnausfall muß vom Dienstleistungsbetrieb ersetzt werden.

Für hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen ist es typisch, daß der Bürger dem Dienstleistungsbetrieb Gegenstände seines persönlichen Eigentums übergibt, um sie in bestimmter Weise bearbeiten zu lassen. Solange sich die Sachen beim Betrieb befinden, hat der Bürger selbst keine Möglichkeit, sie vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Diesen Schutz muß der Dienstleistungsbetrieb übernehmen. Er hat die übergebene Sache **sorgfältig aufzubewahren** und ist während der Dauer der Aufbewahrung für eine Beschädigung und einen Verlust der Sache verantwortlich; seine Verantwortlichkeit entfällt nur, wenn die Beschädigung bzw. der Verlust vom Bürger selbst oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde (§ 172 ZGB).

Daß ein Bürger selbst die Ursache gesetzt hat, ist vor allem bei Beschädigungen, weniger beim Verlust von übergebenen Sachen möglich. So ist z. B. denkbar, daß sich unter der vom Bürger abgegebenen Wäsche feuchte Handtücher befanden und dadurch an mehreren Wäschestücken Stockflecke entstanden. Hat der Betrieb die Feuchtigkeit der Handtücher und die dadurch verursachten Flecke beim Zählen der schmutzigen Wäsche festgestellt und dies entsprechend vermerkt, braucht er für den Schaden nicht aufzukommen.

Ein **Ereignis gilt als unabwendbar,** wenn es nicht vorauszusehen war und von einem Betrieb trotz aller Maßnahmen, die den gegenwärtigen Möglichkeiten und Erfahrungen entsprechen, oder von einem Bürger trotz aller ihm zumutbaren Bemühungen nicht verhindert werden konnte (§ 343 Abs. 2 ZGB).

Das wäre z. B. der Fall, wenn die in einem VEB Wäscherei befindliche Kundenwäsche bei einem Brand vernichtet wird, der trotz ordnungsgemäßer Blitzschutzanlage durch Blitzeinschlag hervorgerufen wurde. Hat der Bürger eine Haushaltversicherung abgeschlossen, stehen ihm im genannten Beispiel Versicherungsleistungen zu, denn die Sachen des Haushalts sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – überall dort versichert, wo sie sich befinden.

In folgendem Fall läge dagegen kein unabwendbares Ereignis vor: In einer Annahmestelle eines Dienstleistungsbetriebes wurden im Zuge von Rekonstruktionsmaßnahmen auch neue Wasserrohre verlegt. Da der ausführende Betrieb fehlerhaftes Material verwendete, kam es einige Tage nach der Wiedereröffnung zu einem Wasserrohrbruch; einige Teppiche, die von Bürgern zur Reinigung gebracht worden waren und noch in der Annahmestelle lagerten, wurden durch das Wasser unbrauchbar. Der Dienstleistungsbetrieb ist zum Schadenersatz verpflichtet. Der Rohrbruch war kein unabwendbares Ereignis; der Betrieb, der die Rohre verlegt hatte, hätte bei verantwortungsbewußtem Handeln den Eintritt des Rohrbruchs voraussehen müssen und auch verhindern können. (Selbstverständlich kann der Dienstleistungsbetrieb diesen Betrieb in Regreß nehmen, aber dem Bürger gegenüber muß er selbst für den Schaden einstehen.)
Wie streng die Anforderungen an das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses sind, wird aus folgendem Fall deutlich:
Eine Kfz-Werkstatt hatte das ihr zur Durchsicht und eventuellen Reparatur übergebene Fahrzeug eines Bürgers auf ihrem Gelände unter freiem Himmel abgestellt. Aus einem Schornstein,

der von der Werkstatt betrieben wurde, war Flockenruß auf den PKW herabgefallen und hatte Lackschäden verursacht. Auf eine Klage des betroffenen Bürgers hat das Bezirksgericht die Kfz-Werkstatt dazu verurteilt, dem Bürger Schadenersatz in Höhe der Kosten für eine Neulakkierung des PKW zu zahlen. Daß aus dem Schornstein Flockenruß austrat, der auf das abgestellte Fahrzeug herabfallen konnte, war der Werkstatt ebenso bekannt wie die Tatsache, daß derartiger Ruß Lackschäden hervorruft. Der Eintritt eines Schadens war also voraussehbar und hätte durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können. Es lag folglich kein unabwendbares Ereignis vor (vgl. „Urteil des Bezirksgerichts Schwerin vom 19. 2. 1979“, Neue Justiz, 1979/11, S. 517).

Die hier erläuterte **erweiterte Verantwortlichkeit** des Dienstleistungsbetriebes für Beschädigung oder Verlust übergebener Sachen **endet** grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bürger die Leistung abnimmt bzw. – bei unberechtigter Abnahmeverweigerung (vgl. dazu Abschn. 14.5.3.) – abnehmen müßte.

Ist bei Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vereinbart worden, daß der Bürger sein Kraftfahrzeug nicht abholt, sondern ein Mitarbeiter der Kfz-Werkstatt es ihm zuführt, endet die erweiterte Verantwortlichkeit bereits vor der Abnahme. Sie endet in dem Moment, in dem der Mitarbeiter mit dem Kundenfahrzeug das Betriebsgelände verläßt, obwohl der Bürger die Leistung erst abnehmen kann, wenn ihm das Fahrzeug übergeben wird. Für Schäden, die auf Pflichtverletzungen der Werkstatt zurückzuführen sind (z. B. wenn der Mitarbeiter mit dem Fahrzeug schuldhaft einen Verkehrsunfall herbeiführt), muß die Werkstatt aber auch dann einstehen.

Ist ein Dienstleistungsbetrieb zum Schadenersatz verpflichtet, muß er verlorengegangene Gegenstände zum Zeitwert ersetzen und bei Beschädigungen die Kosten für die Behebung des Schadens tragen. Er kann mit dem Bürger auch andere Formen des Schadenersatzes vereinbaren (z. B. den Ersatz eines fehlenden Handtuchs durch ein gleichwertiges).

Werden Gegenstände zur Reparatur, Reinigung usw. abgegeben, erhält der Bürger als Beleg dafür in der Regel einen Abschnitt, den **Kundenbon,** der den Namen des Dienstleistungsbetriebes, das Datum und manchmal auch den übergebenen Gegenstand ausweist. Der Name des Bürgers wird auf dem Kundenbon nicht vermerkt.

Der Kundenbon stellt eine Urkunde im Sinne des § 429 ZGB dar. Nach diesem Paragraphen ist der Dienstleistungsbetrieb berechtigt, den Gegenstand an jeden Inhaber des Kundenbons herauszugeben, ohne nachzuprüfen, ob dieser zum Abholen tatsächlich berechtigt ist. Nur wenn der Betrieb weiß, daß der Inhaber der Urkunde nicht zur Entgegennahme der Leistung berechtigt ist, darf er sie nicht aushändigen.

Kundenbons sind deshalb sorgfältig aufzubewahren. Ist ein Kundenbon verlorengegangen, kann der Betrieb fordern, daß sich der Kunde auf andere Weise legitimiert, um seine Berechtigung zum Abholen nachzuweisen. Er kann sich außerdem die Leistung durch Unterschrift bestätigen lassen, um bei einer eventuellen späteren Vorlage des Kundenbons gesichert zu sein.

Bei manchen Dienstleistungen ist es möglich, daß ein Dienstleistungsbetrieb den Bürgern die Gelegenheit gibt, mit den Maschinen und Vorrichtungen des Betriebes **Dienstleistungen selbst auszuführen** (§ 175 ZGB; § 8 ALB Wäscherei). In den Selbstbedienungswäschereien z. B. können die Bürger Waschmaschinen, Trockenschleudern und -schränke, Heißmangel usw. selbst zur Bearbeitung ihrer Wäsche benutzen. Die Arbeiten werden immer in der jeweiligen Einrichtung des Dienstleistungsbetriebes ausgeführt. Leiht ein Bürger Geräte oder Werkzeuge aus, um damit bei sich zu Hause (oder bei Verwandten, Bekannten usw.) Arbeiten zu verrichten, handelt es sich nicht um eine Selbstausführung von Dienstleistungen, sondern um eine Ausleihe (§§ 217ff. ZGB; vgl. Abschn. 14.8.).

Der Dienstleistungsbetrieb hat dem Bürger die Maschinen und Gerätschaften in einwandfreier Beschaffenheit zu überlassen und ihn fachlich sowie hinsichtlich der Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen zu beraten und anzuleiten.

Der Bürger ist verpflichtet, die Anleitung genau zu befolgen. Richtet er sich nicht danach, kann der Dienstleistungsbetrieb den Vertrag gemäß § 186 ZGB kündigen. In § 8 ALB Wäscherei heißt es dazu: „Verletzt ein Bürger die sich aus der Benutzung ergebenden Pflichten, kann der Dienstleistungsbetrieb bei

groben Pflichtverletzungen diesem Bürger die Fortsetzung der Nutzung der Maschinen und Geräte untersagen."

14.5.3. Pflichten des Bürgers aus dem Vertrag

Gemäß § 165 Abs. 2 ZGB ist der Bürger verpflichtet, erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die vertragsgemäß angebotene Leistung abzunehmen und den gesetzlich festgelegten oder den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen können oft nur erbracht werden, wenn der **Bürger** vor oder auch während der Leistung in bestimmtem Umfang daran **mitwirkt.** Dazu gehört, daß er **auf** ihm bekannte **Mängel** oder Eigenschaften der übergebenen Sache **hinweisen** muß (§ 170 Abs. 2 ZGB) und die Sachen in **bearbeitungsfähigem Zustand** zu übergeben hat (z. B. Wäsche entsprechend sortiert, ein Fahrzeug in gereinigtem Zustand; § 169 Abs. 1 ZGB).

Wird die Sache nicht gleich beim Vertragsabschluß übergeben, muß der Bürger den für die Übergabe vereinbarten Zeitpunkt einhalten und die Sache auch am vereinbarten Ort übergeben. Soll die Dienstleistung in der Wohnung des Bürgers oder an einem anderen Ort ausgeführt werden, hat der Bürger alle dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen (§ 174 Abs. 1 ZGB). Er muß dem Betrieb Zutritt zur Wohnung verschaffen, behindernde Einrichtungsgegenstände umräumen usw. **Auf Mitteilungen** des Betriebes, die die weitere Ausführung bzw. den Umfang der Leistung betreffen, muß der Bürger **reagieren** (§§ 166, 170 ZGB), z. B. dann, wenn der Betrieb ihm mitteilt, daß zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, und anfragt, ob diese ausgeführt werden sollen.

Wurden für bestimmte Mitwirkungshandlungen (z. B. eine Anprobe) Termine vereinbart, muß der Bürger diese einhalten.

Die Mitwirkungspflichten des Bürgers sind Rechtspflichten; kommt der Bürger ihnen nicht nach, gerät er in **Gläubigerverzug** (§§ 87, 88 ZGB) und muß mit entsprechenden Rechtsfolgen rechnen.

Eine mögliche Rechtsfolge besteht darin, daß der Betrieb dem Bürger, wenn dieser eine erforderliche **Mitwirkungshandlung unterläßt,** eine angemessene Frist setzen und ihn auffordern kann, die versäumte Handlung innerhalb dieser Frist nachzuholen. Kommt der Bürger dieser Aufforderung nicht nach, kann der Betrieb vom Vertrag zurücktreten und sich vom Bürger die Aufwendungen erstatten lassen (§ 171 ZGB).

Befindet sich die Sache, die der Bürger zum Ausführen der Dienstleistung übergeben will, nicht in bearbeitungsfähigem Zustand, kann der Betrieb die Annahme der Sache verweigern. Er kann aber den bearbeitungsfähigen Zustand auch selbst herstellen (z. B. einen ungereinigt zur Werkstatt gebrachten PKW selbst waschen) und vom Bürger den Ersatz der Aufwendungen verlangen (§ 169 Abs. 2 ZGB).

Nimmt der Bürger eine erforderliche **Mitwirkungshandlung verspätet** vor, ist er zum Ersatz des Schadens und der Mehraufwendungen verpflichtet, die dem Dienstleistungsbetrieb durch die verspätete Vornahme der Handlung entstehen. War ein Bürger z. B. zu dem für die Hausreparatur seines Fernsehgerätes vereinbarten Termin nicht anwesend, so daß der Monteur vergeblich gekommen ist, muß der Bürger die Kosten für das vergebliche Erscheinen des Monteurs bezahlen. Ob der Bürger von sich aus die versäumte Handlung nachholt oder erst vom Betrieb dazu aufgefordert wurde, ist völlig unerheblich.

Hat der Betrieb die Dienstleistung vertragsgemäß ausgeführt, muß der Bürger sie **abnehmen.** Er kann die **Abnahme** nur **verweigern,** wenn die Dienstleistung nicht qualitätsgerecht oder nicht vollständig ausgeführt wurde (wenn z. B. ein zum Färben gegebenes Kleidungsstück nicht gleichmäßig gefärbt ist oder die Schuhe, die neue Sohlen und Absätze erhalten sollten, nur besohlt wurden).

Der Bürger muß die Leistung an dem Ort abnehmen, an dem sie nach dem Vertrag erbracht werden soll. Das ist in den meisten Fällen die Annahmestelle des Dienstleistungsbetriebes, beim Haustourendienst der Wäschereibetriebe oder bei Hausreparaturen die Wohnung des Bürgers, bei Gegenständen, die in der Werkstatt eines Dienstleistungsbetriebes abgegeben wurden, die Werkstatt.

Verweigert der Bürger die Abnahme der

Leistung, obwohl diese qualitätsgerecht und vollständig ausgeführt wurde, gerät er in Gläubigerverzug und hat die dafür vorgesehenen Rechtsfolgen zu tragen.

Eine Rechtsfolge besteht darin, daß der Betrieb Mahn- und Lagergebühren erheben kann, wenn der Bürger die bearbeitete (gewaschene, gereinigte, reparierte, neu angefertigte) Sache nicht innerhalb der vereinbarten Frist abholt (§ 188 Abs. 1 ZGB). Wurde dem Bürger bei Annahme des Auftrages ein Fertigstellungstermin genannt, ist damit noch keine Abholefrist vereinbart. Ihm muß zugleich (oder später, bei der Mitteilung über die Erledigung des Auftrages) angegeben werden, wieviel Zeit ihm nach der Fertigstellung bis zum Abholen eingeräumt wird.

Manchmal lassen die Dienstleistungsbetriebe ihre Kunden bei Annahme des Auftrages eine vorgedruckte Postkarte mit Namen und Adresse ausfüllen, die sie dann später, wenn die Sache zum Abholen bereitliegt, als Benachrichtigung versenden. Der Bürger, der eine solche Karte ausgefüllt hat, kann grundsätzlich darauf vertrauen, daß sie ihm zum gegebenen Zeitpunkt zugestellt wird und eine vorherige Nachfrage nicht erforderlich ist. Muß er jedoch annehmen, daß die Dienstleistung längst ausgeführt ist und die Benachrichtigungskarte eventuell auf dem Postweg verlorenging, sollte er von sich aus in der Annahmestelle nachfragen, um Lagergebühren zu vermeiden.

Ist nach der vereinbarten Abholfrist mehr als ein Monat verstrichen, kann der Betrieb dem Bürger mitteilen, daß er die nicht abgeholte Sache verkaufen oder anderweitig verwerten werde. Nach dieser Mitteilung muß der Betrieb jedoch mindestens noch einen Monat verstreichen lassen, bevor er die Sache tatsächlich verkauft oder verwertet, damit der Bürger ausreichend Gelegenheit hat, sie doch noch abzuholen (§ 188 Abs. 2 ZGB). Hat die Sache einen Zeitwert unter 20 Mark, braucht der Betrieb den Verkauf oder die Verwertung nicht vorher anzukündigen, er muß aber ebenfalls mindestens 2 Monate nach dem Ablauf der Abholfrist verstreichen lassen.

Den Erlös aus dem Verkauf oder der anderweitigen Verwertung muß der Dienstleistungsbetrieb dem Bürger herausgeben, sofern dieser die Herausgabe innerhalb eines Jahres nach der Verwertung verlangt. Der Preis für die Leistung, die Kosten der Verwertung und anderweitige Aufwendungen sind vorher vom Erlös abzuziehen (§ 188 Abs. 3 ZGB).

Eine weitere Rechtsfolge des Gläubigerverzugs besteht schließlich darin, daß die Verantwortlichkeit des Dienstleistungsbetriebes für einen Verlust oder eine Beschädigung der Sache nicht mehr im gleichen Umfang wie vorher besteht. Wird beispielsweise ein gereinigter Teppich, den der Bürger nicht innerhalb der vereinbarten Frist abholt, nach Ablauf dieser Frist infolge eines Wasserrohrbruchs unbrauchbar, kann der Bürger keinen Schadenersatz verlangen. Er muß sogar die Kosten für die Reinigung des Teppichs bezahlen, obwohl das Ergebnis der Reinigung durch den Wasserrohrbruch faktisch zunichte gemacht wurde. Nur wenn der Dienstleistungsbetrieb die Sache nicht ordentlich aufbewahrt hat und die Schäden darauf zurückzuführen sind, muß er dem Bürger Schadenersatz leisten.

Der Bürger ist verpflichtet, den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen **Preis** zu **zahlen** (§ 165 Abs. 2 ZGB). Möchte er sich darüber informieren, welcher gesetzliche Preis für eine bestimmte Dienstleistung gilt oder welcher Preis vereinbart werden darf, muß ihm der Betrieb die Berechtigung des verlangten Preises nachweisen, z. B. durch Vorlage der Preisanordnungen, Preisbewilligungen, Preislisten oder Kalkulationsunterlagen (vgl. § 20 PreisAO Nr. 2025 – Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis – vom 10. 1. 1964, GBl. II 1964 Nr. 12 S. 95).

Wurde ein *Höchstpreis* vereinbart (z. B. „Die Reparatur darf 20 Mark kosten") und kann der Betrieb diesen Preis nicht einhalten, weil unvorhergesehene Arbeiten erforderlich werden, muß er vorher beim Bürger anfragen, ob dieser den höheren Preis akzeptiert. Wurde ein *Etwa-Preis* vereinbart (z. B. „Die Reparaturkosten werden ungefähr 20 Mark betragen"), enthält diese Vereinbarung bereits die Zustimmung des Bürgers zu einem eventuell höheren Preis. Um wieviel höher der Preis sein darf, ist nicht ausdrücklich geregelt, jedoch sollte hier § 166 Abs. 2 ZGB entsprechend angewendet werden. Diese Vorschrift erfaßt direkt solche Fälle, in denen der vereinbarte Preis überschritten wird, weil zur Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorschriften über den

Auftrag hinausgehende Leistungen erforderlich sind; sie läßt eine Überschreitung des vereinbarten Preises um höchstens 10 Prozent zu.

Expreßzuschläge brauchen nur gezahlt zu werden, wenn der Betrieb eine Expreßleistung erbringt. Ob der Bürger die Sache auch wirklich zum Fertigstellungstermin abholt, hat auf seine Pflicht zur Zahlung des Zuschlags keinen Einfluß.

14.5.4. Garantie bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen

Auch die Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, für die von ihnen erbrachten Leistungen Garantie zu geben. Wird eine Dienstleistung nicht qualitätsgerecht ausgeführt, kann der Bürger Garantieansprüche geltend machen. Insofern unterscheidet sich die Garantieregelung für Dienstleistungen nicht von der Garantieregelung für den Kauf von Waren. Demzufolge ähneln manche Garantiebestimmungen den entsprechenden Vorschriften beim Kauf oder stimmen sogar mit diesen überein. Unterschiede bestehen vor allem hinsichtlich des Inhalts der Garantie und der Garantiezeit.

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen beeinflussen den Gebrauchswert der Gegenstände, an denen die Arbeiten vorgenommen wurden, in sehr unterschiedlichem Maße. Während z. B. bei der Neuanfertigung von Sachen völlig neue Gebrauchswerte geschaffen werden, wird beispielsweise bei Reparaturen, Wäschereileistungen oder bei der chemischen Reinigung lediglich ein ursprünglich vorhanden gewesener Gebrauchswert wiederhergestellt. Allerdings werden durch eine Reparatur, Reinigung, Wäsche usw. aus den betreffenden Sachen niemals wieder neue Sachen. Außerdem erstrecken sich die Dienstleistungen oft nur auf bestimmte Seiten des Gebrauchswertes (das Waschen z. B. auf die Sauberkeit des Hemdes, aber nicht auf dessen sonstige Beschaffenheit). Und schließlich ist auch der Zeitraum, für den der Gebrauchswert wiederhergestellt wird, bei den einzelnen Dienstleistungsarten unterschiedlich.

Diese Besonderheiten der Dienstleistungen gegenüber dem Kauf haben sich in der Garantieregelung niedergeschlagen: Bei **Dienstleistungen, die eine für längere Dauer gedachte Bearbeitung der Sache zum Inhalt haben** (also z. B. bei der Einzelanfertigung oder Umarbeitung von Sachen, bei Reparaturen, dem Einbau von Ersatzteilen oder auch beim Färben von Kleidungsstücken), muß der Betrieb Garantie dafür übernehmen, daß die Sache im Umfang der erbrachten Leistung eine bestimmte Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit aufweist und diese bei sachgemäßem Gebrauch auch für die Dauer der Garantiezeit behält (§ 177 Abs. 1 ZGB; § 15 Abs. 2 ALB Wäscherei).

Welche Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit garantiert werden muß, ergibt sich vor allem aus staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften und aus den Vereinbarungen der Partner. Hat der Betrieb eine bestimmte Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit zugesichert, muß auch diese vorhanden sein. Sind entsprechende staatliche Vorschriften nicht vorhanden und haben die Partner auch nichts ausdrücklich vereinbart, ergeben sich die Anforderungen an die Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit aus dem Sinn und Zweck des Vertrages.

Bei **allen anderen Dienstleistungen** (also insbesondere bei der Reinigung, Pflege und Wartung von Sachen) muß der Betrieb dafür garantieren, daß die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme den Anforderungen entspricht, die sich aus Rechtsvorschriften, aus dem Vertrag oder aus dem Zweck der Dienstleistung ergeben (§ 177 Abs. 2 ZGB; § 15 Abs. 1 ALB Wächerei).

Die Garantie kann vertraglich *nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden* (§ 177 Abs. 3 ZGB). Enthalten Vertragsformulare oder Kundenbons Formulierungen, die auf eine Einschränkung oder einen Ausschluß der Garantie hinauslaufen, sind diese nichtig und brauchen vom Bürger nicht beachtet zu werden. Nur in folgenden Fällen ist ein Garantieausschluß zulässig: Verlangt ein Bürger von einem Dienstleistungsbetrieb eine Leistung, die nicht zu dessen Leistungsprogramm gehört oder für die die Voraussetzungen weder durch eine fachkundige Prüfung noch durch Hinweise des Bürgers ermittelt werden können, könnte der Betrieb eigentlich einen Vertragsabschluß ablehnen (vgl. Abschn. 14.5.1.); erklärt

er sich im Interesse des Bürgers bereit, die Leistung trotzdem zu versuchen, kann er verlangen, daß dieser auch das Risiko trägt, und Garantieansprüche von vornherein ausschließen. Eine solche Möglichkeit kommt z. B. in Betracht, wenn Bürger Kleidungsstücke zur Reinigung abgeben möchten, die sie aus dem Ausland mitgebracht haben und die keine Reinigungssymbole enthalten.

Ausgehend von dem unterschiedlichen Inhalt der Garantie bei den verschiedenen Dienstleistungen (vgl. dazu den vorhergehenden Abschnitt) hat auch die Regelung der **Garantiezeit** unterschiedliche Bedeutung. Bei solchen Dienstleistungen, die eine Neuanfertigung von Sachen oder eine für längere Dauer gedachte Bearbeitung von Sachen zum Inhalt haben, gehört die Garantiezeit gewissermaßen zum Inhalt der Garantie; der mit der Dienstleistung angestrebte Erfolg muß mindestens für die Dauer der Garantiezeit erhalten bleiben.

Bei anderen Dienstleistungen kann die Garantiezeit höchstens den Charakter einer Frist haben, innerhalb derer der Bürger eine mangelhaft ausgeführte Dienstleistung reklamieren kann, wobei zu beachten ist, daß der Mangel schon bei Abnahme der Dienstleistung vorgelegen haben muß.

Dieser Unterschied im Charakter der Garantiezeit soll an folgenden Beispielen deutlich gemacht werden:
Die Reparatur des Motors einer Küchenmaschine z. B. ist eine Dienstleistung, bei der der Betrieb garantieren muß, daß der Motor zumindest für die Dauer der Garantiezeit einwandfrei läuft. Garantieansprüche stehen dem Bürger immer dann zu, wenn der Motor innerhalb der Garantiezeit erneut ausfällt und das auf eine mangelhafte Reparatur zurückzuführen ist.
Bei Wäschereileistungen hingegen muß der Betrieb nur garantieren, daß die Wäsche zum Zeitpunkt der Rückgabe an den Bürger sauber gewaschen und ordentlich gemangelt ist und die Leistung auch im übrigen ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Daß der Bürger sofort bei Entgegennahme des Wächepakets kontrollieren muß, ob das der Fall ist, kann der Betrieb nicht von ihm verlangen. In den Annahmestellen sind auch gar nicht die Voraussetzungen gegeben, um jedes einzelne Laken, jeden Bettbezug usw. auseinanderzufalten und zu prüfen oder um festzustellen, ob Wäschestücke vertauscht wurden.
Für diese Prüfung muß dem Bürger eine bestimmte Frist zugestanden werden, und diese Frist ist grundsätzlich mit der Garantiezeit identisch. Es sei jedoch ausdrücklich auf folgendes hingewiesen: In diesen Fällen hängt die Anerkennung des Garantieanspruchs von der Feststellung ab, daß der Mangel schon bei der Rückgabe der Wäsche bestanden hat und nicht etwa zwischenzeitlich durch deren Gebrauch entstanden ist. Diese Feststellung kann um so sicherer getroffen werden, je eher der Mangel angezeigt wird.

Grundsätzlich beträgt die **Garantiezeit** 6 Monate; eine längere Garantiezeit kann durch Rechtsvorschriften festgelegt oder auch vertraglich vereinbart werden (§ 178 ZGB).

Handelt es sich um Sachen, die auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, muß der Erfolg der Dienstleistung für die übliche Gebrauchsdauer garantiert werden. Werden z. B. zur Instandsetzung von Kraftfahrzeugen im Einverständnis mit dem Bürger aufgearbeitete Teile eingebaut, gilt eine Garantiezeit von nur 3 Monaten (§ 13 Abs. 5 ALB Kfz-Instandhaltung).

An Stelle oder neben der Garantiezeit kann vom zuständigen staatlichen Organ oder durch Vereinbarung der Vertragspartner auch eine Betriebsdauer festgelegt werden. Beispielsweise wird für bestimmte Instandhaltungsarbeiten an Kraftfahrzeugen Garantie bis zu einer Laufleistung von 10 000 Kilometern, längstens für 6 Monate gewährt.

Für alle Arten von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen stehen dem Bürger bei mangelhafter Leistung wahlweise **zwei Garantieansprüche** zu: die **Nachbesserung** und die **Preisminderung** (§ 179 Abs. 1 ZGB). Für welchen von beiden er sich entscheidet, ist Sache des Bürgers. Lediglich bei der Instandhaltung von Kraftfahrzeugen gibt es eine Ausnahme: Wäre der Preis um mehr als 10 Prozent zu mindern, muß der Bürger mit einer Nachbesserung einverstanden sein (§ 14 Abs. 8 ALB Kfz-Instandhaltung).

Kann der Mangel durch die Nachbesserung nicht behoben werden oder ist dem Bürger aus berechtigten Interessen eine Nachbesserung nicht zuzumuten oder lehnt der Betrieb eine Nachbesserung ab, weil der erforderliche Aufwand nicht vertretbar wäre, kann der Bürger auch vom Vertrag zurücktreten (§ 179 Abs. 2 ZGB). Das **Rücktrittsrecht** steht ihm also z. B. zu, wenn ein Kleidungsstück bei der chemi-

schen Reinigung eingelaufen ist oder der textile Fußbodenbelag infolge falscher Reinigung teilweise entfärbt wurde. In diesen Fällen läßt sich der Mangel durch eine Nachbesserung nicht mehr beheben.

Nicht zuzumuten wäre eine Nachbesserung z. B. dann, wenn der Bürger Schuhe im Urlaubsort zur Reparatur abgegeben hatte, die Reparatur nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde und eine Nachbesserung nicht mehr bis zum Urlaubsende ausgeführt werden könnte. Auch wenn das Ergebnis der Nachbesserung ungewiß ist, kann diese für den Bürger unzumutbar sein.

Macht der Bürger von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, braucht er die Leistung nicht zu bezahlen (§ 179 Abs. 3 ZGB). Ist ihm infolge der mangelhaften Leistung ein Schaden entstanden (z. B. Kleidungsstück wegen Einlaufens nicht mehr tragbar, Teppich verdorben), hat er dem Dienstleistungsbetrieb gegenüber einen Anspruch auf Schadenersatz (§ 80 Abs. 4, § 84 Abs. 2 ZGB).

Das Recht zum Rücktritt steht dem Bürger auch zu, wenn der Mangel durch die Nachbesserung nicht behoben wurde oder wenn die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen ist (§ 180 Abs. 2 ZGB).

Folgendes Beispiel möge das verdeutlichen: Ein Bürger hat einen Plattenspieler reparieren lassen, aber kurze Zeit später zeigt sich der angeblich behobene Mangel erneut. Der Bürger bringt das Gerät zurück und verlangt eine Nachbesserung. Der Betrieb ist dazu bereit, aber als der Bürger den Plattenspieler wieder abholen will, ist der gleiche Mangel immer noch vorhanden. Der Bürger kann vom Vertrag zurücktreten und den bereits gezahlten Preis zurückverlangen.

Die **Frist,** in der eine Nachbesserung vorzunehmen ist, muß zwischen Bürger und Dienstleistungsbetrieb vereinbart werden (§ 180 Abs. 1 ZGB); denn es ist angesichts der Vielfalt an hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen grundsätzlich unmöglich, allgemeingültige Fristen in Rechtsvorschriften festzulegen. Wurde keine Frist vereinbart, ist von einer „angemessenen Frist" auszugehen (§ 180 Abs. 2 ZGB), die sich unter anderem auch danach bestimmt, was in den einzelnen Dienstleistungszweigen technisch möglich ist. Die Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft des Rates des Kreises oder der Stadt sowie die Handwerkskammern können darüber Auskunft geben. Die ALB Kfz-Instandhaltung sehen z. B. eine Höchstfrist von 21 Tagen vor.

Wird eine Nachbesserung durchgeführt, **verlängert** sich die **Garantiezeit** für die Dienstleistung insgesamt von der Geltendmachung des Mangels bis zur Rückgabe der Sache an den Bürger; für die Nachbesserungsleistung selbst beginnt eine neue Garantiezeit (§ 181 ZGB).

Wurde z. B. eine Waschmaschine zur Reparatur gegeben, um einen Fehler an der Laugenpumpe beheben zu lassen, beginnt mit der Rückgabe eine Garantiefrist von 6 Monaten. Tritt während dieser 6 Monate der Fehler an der Laugenpumpe erneut auf und läßt der Bürger eine Nachbesserung vornehmen, beginnt mit der Rückgabe nach der Nachbesserung eine neue Garantiezeit von 6 Monaten. Anders ist die Rechtslage, wenn ursprünglich die Laugenpumpe und das elektronische Steuerteil repariert werden sollten, innerhalb der Garantiezeit der Mangel an der Laugenpumpe erneut auftrat und dann durch Nachbesserung behoben wurde: Für die Reparatur des Steuerteils verlängert sich die ursprüngliche Garantiezeit um die Zeit der Nachbesserung, für die Nachbesserung der Laugenpumpe beginnt eine neue Garantiezeit.

Der Bürger kann gemäß § 182 ZGB den **Ersatz von Aufwendungen** verlangen, die ihm durch die Geltendmachung von Garantieansprüchen entstehen (z. B. Fahrkosten, Portogebühren).

Der **Ersatz eines Schadens,** der während der Garantiezeit durch den Mangel verursacht wurde, ist in § 183 ZGB vorgesehen. Wurde z. B. bei Reparaturarbeiten an einem Kraftfahrzeug die Spur der Vorderachse falsch eingestellt, so daß sich sehr schnell grobe und einseitige Abnutzungserscheinungen an den Reifen zeigen, muß der Betrieb den so entstandenen Schaden ersetzen.

Die Dienstleistungsbetriebe sollen insbesondere für größere oder umfangreiche Reparaturen hochwertiger Konsumgüter eine **längere Garantiezeit** gewähren (§ 184 Abs. 1 ZGB). Die **Zusatzgarantie** kann – wie beim Kauf – auf bestimmte Garantieleistungen beschränkt werden. Das bedeutet zweierlei:

a) Der Dienstleistungsbetrieb kann festlegen, daß er Zusatzgarantie nur für bestimmte Abschnitte der Leistung gewährt (z. B. bei der Reparatur einer elektrischen Nähmaschine lediglich für die Reparatur des Elek-

tromotors, nicht jedoch für die gleichzeitig vorgenommene Reparatur der Fadenführung).

b) Der Betrieb kann festlegen, daß er nur bestimmte Garantieansprüche gewährt (meist die Nachbesserung).

Über die Zusatzgarantie erhält der Bürger einen Beleg. Dieser weist aus, für welche Zeit Zusatzgarantie gewährt wird, auf welche Leistungen sie sich erstreckt (bzw. nicht erstreckt) und welche Garantieansprüche der Betrieb einräumt. Solange die gesetzliche Garantiezeit noch nicht abgelaufen ist, stehen dem Bürger bei mangelhafter Leistung des Betriebes alle Ansprüche aus der gesetzlichen Garantie uneingeschränkt zu (ausführlich wird das Verhältnis zwischen gesetzlicher und Zusatzgarantie beim Kauf – in Abschn. 14.3.5. – behandelt).

Sämtliche **Garantieansprüche** können **beim Vertragspartner,** dem Dienstleistungsbetrieb, **geltend gemacht** werden, unabhängig davon, ob es sich um Ansprüche aus der gesetzlichen oder aus der Zusatzgarantie handelt. Das gilt auch dann, wenn die Dienstleistung nicht von dem Dienstleistungsbetrieb ausgeführt wurde, mit dem der Bürger den Vertrag abgeschlossen hatte, sondern in Kooperation von einem anderen Betrieb.

Da es möglich ist, daß sich bei Kraftfahrzeugen Mängel einer Dienstleistung erst während einer längeren Fahrt zeigen, kann in diesen Fällen die Nachbesserung auch bei einer typgleichen Vertragswerkstatt an einem anderen Ort geltend gemacht werden (§ 14 Abs. 2 und 8 ALB Kfz-Instandhaltung).

Reklamiert ein Bürger eine Dienstleistung wegen Mangelhaftigkeit, hat ihn der Betrieb über seine Garantieansprüche zu beraten und ihm unverzüglich mitzuteilen, ob der Anspruch anerkannt wird; kann diese Entscheidung nicht sofort getroffen werden, muß er die erforderlichen Schritte zur Klärung einleiten (§ 168 Abs. 3, § 185 Abs. 2 ZGB). In der Regel sollte ein Zeitraum von 2 Wochen zur Klärung ausreichend sein. Ist ausnahmsweise ein längerer Zeitraum erforderlich, muß der Bürger informiert werden.

Stellt der Bürger die Mangelhaftigkeit einer Dienstleistung fest, soll er den Mangel *unverzüglich geltend machen.* Das liegt sowohl in seinem eigenen Interesse als auch in dem des Dienstleistungsbetriebes. Allerdings ergeben sich bei den meisten hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen keine rechtlichen Konsequenzen, wenn die Geltendmachung verzögert wird (z. B. wenn bei einem maßgefertigten Anzug kurz nach der Abnahme ein falscher Sitz der linken Schulter festgestellt, die Reklamation aber erst nach 8 Wochen vorgebracht wird).

Anders ist die Situation jedoch bei Instandhaltungsleistungen an Kfz. Wird hier der Mangel nicht unverzüglich (d. h. unmittelbar nach der Feststellung und bei der nächsten Gelegenheit) dem Betrieb oder einem typgleichen Betrieb angezeigt, erlöschen die Garantieansprüche (§§ 14, 15 ALB Kfz-Instandhaltung).

Um dem Bürger auch dann noch ein rechtzeitiges Geltendmachen seiner Garantieansprüche zu ermöglichen, wenn sich die Mangelhaftigkeit der Dienstleistung erst kurz vor dem Ablauf der Garantiezeit zeigt, ist ihm gemäß § 185 Abs. 1 ZGB eine **Geltendmachungsfrist** von 2 Wochen eingeräumt, die sich unmittelbar an die Garantiezeit anschließt. Das bedeutet beispielsweise folgendes: Wenn die Garantiezeit für eine Reparatur am 6. März abläuft und sich am 2. März zeigt, daß die Reparatur nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, kann der Bürger noch bis einschließlich 20. März Garantieansprüche geltend machen. Nach Ablauf dieser 2-Wochen-Frist sind alle Ansprüche erloschen.

Die Geltendmachungsfrist steht dem Bürger bei allen Dienstleistungsarten zu, unabhängig davon, wie lang die Garantiezeit ist.

Will ein Bürger Garantieansprüche gerichtlich geltend machen, weil der Betrieb Garantieleistungen ablehnt, muß er die **Verjährungsfrist** beachten. Sie beträgt 6 Monate und beginnt am 1. Tag des Monats, der auf die Geltendmachung des Garantieanspruchs beim Dienstleistungsbetrieb folgt (§§ 474, 475 ZGB). Nach ihrem Ablauf kann – von Ausnahmefällen abgesehen – ein Garantieanspruch nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden (ausführlich zur Verjährung vgl. Abschn. 19.3.2.1.).

14.6. Bauleistungen

Zum Kreis der Dienstleistungen, die im ZGB geregelt sind, gehören auch die Bauleistungen für Bürger. Als Bauleistungen werden alle Arbeiten erfaßt, die entweder zum Errichten von Gebäuden, Gebäudeteilen oder baulichen Anlagen ausgeführt werden oder aber zur Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung sowie zum Um- und Ausbau bereits vorhandener Gebäude, baulicher Anlagen usw. vorgenommen werden (§ 189 Abs. 1 ZGB).

Zu den Bauleistungen gehören also beispielsweise: der Bau eines Eigenheims, einer Laube, einer Garage; das Setzen eines Gartenzauns, die Anlage einer Sickergrube, das Einsetzen neuer Fenster, die Beseitigung von Putzschäden, das Renovieren von Wohnräumen, das Decken eines Dachs, das Streichen von Zäunen. Auch die Anfertigung von Projekten für den Eigenheimbau oder für andere größere Baumaßnahmen der Bürger gehört zu den Bauleistungen.

Über Bauleistungen wird ein **Bauleistungsvertrag** geschlossen, an dem der auftraggebende Bürger und als Auftragnehmer in der Regel ein Baubetrieb (unabhängig von der Eigentumsform) beteiligt sind. Auftragnehmer können aber auch Bürger sein, die einzeln oder in Feierabend- oder Handwerkerbrigaden gegen Entgelt Bauleistungen für andere Bürger ausführen.

Der Bauleistungsvertrag ist zustande gekommen, wenn sich die Partner über die wesentlichen Vertragspunkte einig geworden sind: über Gegenstand, Art und Umfang der Bauleistung, über die Schaffung der Baufreiheit und über den Termin der Leistung. Nur wenn beide Partner Bürger sind, müssen sie sich auch über den Preis einigen; für Bauleistungen, die von Betrieben ausgeführt werden, ergibt sich der Preis aus den Preisanordnungen.

Vor dem Abschluß von Bauleistungsverträgen ist zu beachten, daß für bestimmte Baumaßnahmen die **Zustimmung** eines Dritten bzw. die vorgeschriebene **staatliche Genehmigung** vorliegen muß.

Will z. B. ein Mieter bauliche Veränderungen in seiner Mietwohnung vornehmen lassen, ist dazu die Zustimmung des Vermieters erforderlich (§ 111 ZGB; vgl. auch Abschn. 13.1.3.). Eine staatliche Genehmigung ist für die Errichtung und Veränderung von Bauwerken vorgeschrieben (VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. 3. 1972, GBl. II 1972 Nr. 26 S. 293, in der Fassung der Eigenheim-VO vom 31. 8. 1978, GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425, und der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 30. 7. 1981, GBl. I 1981 Nr. 26 S. 313).

Eine bestimmte **Form** ist für den Bauleistungsvertrag nicht vorgeschrieben, er kann also auch mündlich geschlossen werden. Allerdings ist bei größeren Vorhaben ein schriftlicher Vertrag zweckmäßig.

Der Baubetrieb hat die **vereinbarten Leistungen qualitäts- und termingerecht zu erbringen** (§ 190 Abs. 1 ZGB). Der Bürger muß der vereinbarten **Mitwirkungshandlungen termingemäß** vornehmen (Zustimmung bzw. staatliche Genehmigung einholen, Baufreiheit schaffen), die ordnungsgemäß ausgeführte Leistung **abnehmen** und den gesetzlichen bzw. den vereinbarten zulässigen **Preis zahlen** (§ 190 Abs. 2 ZGB). Hinsichtlich der Erfüllung dieser Pflichten und der Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen kann hier auf die entsprechenden Ausführungen in Abschn. 14.5.2. und 14.5.3. verwiesen werden; gemäß § 189 Abs. 2 ZGB gelten die Bestimmungen über hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen auch für Bauleistungen, soweit dazu nichts anderes bestimmt ist.

Besonderheiten gelten bei Bauleistungen in folgenden Fragen: Sind **zusätzliche Arbeiten zur Gewährleistung der Bausicherheit** erforderlich, muß der Baubetrieb unverzüglich die Zustimmung des Bürgers einholen. Verweigert der Bürger die Zustimmung, kann der Baubetrieb vom Vertrag zurücktreten; der Bürger muß die bereits ausgeführten Leistungen vergüten und dem Baubetrieb entstandene Aufwendungen erstatten. Arbeiten, die zur Einhaltung besonderer Sicherheits- und Schutzvorschriften bereits beim gegebenen Stand der Bauleistungen erforderlich sind, muß der Baubetrieb trotz seines Rücktritts noch ausführen; der Bürger hat diese Arbeiten zu vergüten (§ 193 ZGB).

Stellt der Baubetrieb fest, daß die Leistung nur ausgeführt werden kann, wenn der **verein-**

barte Preis (oder der Kostenanschlag) um mehr als 10 Prozent **überschritten** wird, muß er den Bürger unverzüglich davon in Kenntnis setzen und ihn auffordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Ist der Bürger mit der Preisüberschreitung nicht einverstanden, kann der Baubetrieb den Vertrag kündigen; der Bürger muß bereits erbrachte Leistungen abnehmen und bezahlen, wenn sie für ihn nach dem Zweck des Vertrages verwendbar sind.

Kommt der Baubetrieb seiner Mitteilungspflicht nicht nach, kann er dem Bürger nur einen Preis in Rechnung stellen, der höchstens 10 Prozent über dem vereinbarten Preis bzw. dem Kostenanschlag liegt.

Voraussetzung ist aber in jedem Fall, daß der höhere Preis zulässig und nicht auf vertragswidriges Verhalten des Baubetriebes zurückzuführen ist (§ 195 ZGB). Die **Garantie** ist für Bauleistungen folgendermaßen geregelt (§ 196 ZGB):

Die **Garantiezeit** für neu errichtete Bauwerke beträgt 5 Jahre, für andere Bauleistungen 2 Jahre. Für Bauleistungen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, richtet sich die Garantiezeit nach der üblichen Gebrauchsdauer, muß aber mindestens 6 Monate betragen (das gilt z. B. für Verschleißteile an eingebauten Armaturen).

Garantieansprüche können ausnahmsweise auch noch nach Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht werden, wenn die Mangelhaftigkeit der Leistung auf einen groben Verstoß gegen anerkannte Regeln der Bautechnik (z. B. Grundsätze der Konstruktion oder der Materialauswahl) zurückzuführen ist und die Bauleistung dadurch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht die Nutzungsdauer und Haltbarkeit aufweist, die ihrer Art angemessen wäre (§ 196 Abs. 2 ZGB).

Als *Garantieansprüche* stehen dem Bürger die gleichen Ansprüche zu wie bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen (vgl. Abschn. 14.5.4.).

14.7. Persönliche Dienstleistungen

Gemäß § 197 ZGB werden als persönliche Dienstleistungen solche Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben sowie von Bürgern untereinander geregelt, die die Besorgung von Vermögens- und anderen Angelegenheiten, die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten, kulturell-künstlerische Leistungen sowie die persönliche Pflege und Betreuung zum Inhalt haben.

Aus dieser notwendigerweise sehr allgemein gehaltenen Gesetzesformulierung läßt sich nicht so ohne weiteres erkennen, was sich hinter der Bezeichnung „persönliche Dienstleistungen" verbirgt. Deshalb sollen zunächst beispielhaft einige der wichtigsten Dienstleistungen dieser Art genannt werden, um dann an Hand dieser Beispiele ihre charakteristischen Besonderheiten und ihre Abgrenzung zu anderen Dienstleistungen sowie zu anderen Rechtsbeziehungen zu erläutern.

Leistungen zur **persönlichen Pflege und Betreuung** sind z. B. Friseurleistungen, kosmetische Behandlungen, Fußpflege, die entgeltliche Betreuung von Kindern oder alten, kranken oder gebrechlichen Bürgern.

Leistungen zur **Vermittlung von Kenntnissen** sind z. B. der Unterricht im Gesellschaftstanz, Gesangs- und Instrumentalunterricht, Fahrschulunterricht.

Leistungen zur **Besorgung von Angelegenheiten** der Bürger sind z. B. das Tätigwerden eines Rechtsanwalts, die Veröffentlichung von Anzeigen, das Tätigwerden eines Bestattungsinstituts.

Kulturell-künstlerische Leistungen sind unter anderem Gesangs- und rezitatorische Darbietungen, das Anfertigen von Porträtfotos.

Aus der Aufzählung wird deutlich, daß sich die Leistung meist auf die *Person* des Bürgers bezieht, nicht auf irgendwelche Gegenstände, die ihm gehören oder für ihn angefertigt werden. Insofern lassen sich viele persönliche Dienstleistungen von den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen abgrenzen.

Allerdings schlagen sich manche persönlichen Dienstleistungen auch in Form von *Gegenständen* nieder, z. B. wenn ein Bürger von

einem Fotografen Porträtfotos anfertigen läßt, bei einem Kunstmaler ein Gemälde oder bei einem Kunstschmied ein schmiedeeisernes Gitter in Auftrag gibt. Während jedoch beim Porträtfoto der Bezug zur Person des Bürgers eindeutig ist, läßt sich ein solcher Bezug beim Gemälde oder Zaun nicht erkennen. Trotzdem handelt es sich auch hier um persönliche Dienstleistungen und nicht um eine Neuanfertigung von Sachen, die bei den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen geregelt ist. Was die Dienstleistung als „persönliche" charakterisiert, ist hier ein Umstand, der auf der Seite des Leistenden gegeben ist: Das Gemälde, der Zaun usw. sind Leistungen, die künstlerische Fähigkeiten voraussetzen, also besondere *persönliche Eigenschaften desjenigen, der die Leistung erbringt.*

Aus dem gleichen Grunde ist es auch eine persönliche Dienstleistung, wenn beispielsweise eine Instrumentalgruppe gegen Entgelt bei einer Familienfeier oder einer Betriebsfeier mit musikalischen Darbietungen auftritt. Persönliche Dienstleistungen können nämlich nicht nur von Betrieben für Bürger oder von Bürgern für andere Bürger erbracht werden, sondern auch von Bürgern für Betriebe. Allerdings muß es sich dabei um einmalige oder zeitweilige Leistungen handeln, und es darf zwischen dem Bürger und dem Betrieb kein Arbeitsrechtsverhältnis bestehen, aus dem der Bürger zu solchen Leistungen verpflichtet ist.

Gewinnt z. B. ein Betrieb einen Sprachstudenten für die Aufgabe, beim Besuch einer ausländischen Delegation zu dolmetschen, dann handelt es sich um eine persönliche Dienstleistung. Tritt jedoch als Dolmetscher ein Mitarbeiter des Betriebes auf, zu dessen Arbeitsaufgaben auch Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen gehören, dann gelten nicht die zivilrechtlichen Vorschriften, sondern das AGB.

Theateraufführungen, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen, die allen Bürgern zum Besuch offenstehen, sind ebenfalls persönliche Dienstleistungen.

Auch persönliche Dienstleistungen, die die **Vermittlung von Kenntnissen,** Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Inhalt haben, müssen zu ähnlichen Beziehungen abgegrenzt werden, die in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind. Die Vermittlung von Kenntnissen im Unterricht an den polytechnischen und den erweiterten Oberschulen, in der Lehrausbildung, an Hoch- und Fachschulen sowie in Lehrgängen oder ähnlichen Formen der Qualifizierung für die berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit gehört nicht zu den zivilrechtlich geregelten persönlichen Dienstleistungen.

Beziehungen der **persönlichen Pflege und Betreuung** werden in der Regel nur dann als persönliche Dienstleistungen erfaßt, wenn ihnen eine individuelle Vereinbarung zwischen Bürgern zugrunde liegt. Nimmt beispielsweise eine Frau das nicht krippenfähige Kind einer anderen Frau tagsüber gegen Entgelt in Pflege, dann ist das eine persönliche Dienstleistung. Die Betreuung von Kindern in den Kindereinrichtungen gehört jedoch nicht dazu.

Von der zivilrechtlichen Regelung der persönlichen Dienstleistungen in den §§ 197ff. ZGB müssen schließlich auch die Regelungen unterschieden werden, die für das medizinische Betreuungsverhältnis gelten (vgl. zu diesem Kap. 17). Dieses komplexe gesellschaftliche Verhältnis wird im Zusammenwirken des Staats-, Verwaltungs-, Arbeits- und Zivilrechts geregelt (vgl. insbesondere die Rahmenkrankenhausordnung vom 14. 11. 1979, GBl.-Sdr. Nr. 1032).

Die **Partner eines Vertrages über persönliche Dienstleistungen** werden als Auftraggeber und Auftragnehmer bezeichnet. Tritt ein Bürger als Auftraggeber auf, kann Auftragnehmer ein anderer Bürger oder auch ein Betrieb sein (z. B. eine PGH Friseure, die Inhaberin eines privaten Kosmetiksalons). Wird die Dienstleistung von einem rechtlich nicht selbständigen Betriebsteil erbracht, ist immer der Betrieb Auftragnehmer, dem dieser Betriebsteil angehört. Das kann z. B. ein volkseigener Dienstleistungsbetrieb sein, dem ein Friseursalon eingegliedert ist, oder auch der Rat eines Stadtbezirks, dem ein Klubhaus untersteht, in dem Kurse im Gesellschaftstanz durchgeführt werden.

Tritt ein Betrieb als Auftraggeber auf, kann ein einzelner Bürger oder auch eine Gruppe von Bürgern Auftragnehmer sein.

Ein Betrieb könnte z. B. für eine Festveranstaltung anläßlich seines Jubiläums folgende Verträge schließen: mit einem Schauspieler des Deutschen Theaters über Rezitationen, mit einer Gruppe von Musikern über musikalische Dar-

bietungen und mit einem Studenten einer Sektion Fremdsprachen als Dolmetscher für die Betreuung der ausländischen Gäste.

Der **Vertrag** über persönliche Dienstleistungen kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Er ist zustande gekommen, wenn zwischen den Partnern dahingehend Übereinstimmung erzielt wurde, daß zu einem bestimmten Termin an einem bestimmten Ort eine bestimmte Dienstleistung erbracht werden soll. Meldet sich z. B. eine Bürgerin telefonisch beim Friseur zum Haarewaschen und -färben an und wird ein genauer Termin festgelegt, ist bereits ein Vertrag zustande gekommen.

Der Auftragnehmer hat die **vereinbarte Leistung** zu erbringen, und zwar unter Berücksichtigung bestimmter Qualitätskriterien (§ 198 Abs. 1 ZGB). Diese können sich aus Rechtsvorschriften, den getroffenen Vereinbarungen oder aus den Anforderungen ergeben, die nach dem Zweck des Vertrages an die Leistung zu stellen sind.

Für persönliche Dienstleistungen sind zwei weitere Pflichten charakteristisch: die Pflicht, die Leistung **persönlich zu erbringen,** und die **Schweigepflicht.**

Die Pflicht, die Leistung *persönlich* zu erbringen (§ 200 Abs. 1 ZGB), ergibt sich aus der Tatsache, daß sich der Auftraggeber bei der Wahl des Auftragnehmers in der Regel von dessen persönlicher Eignung, den beruflichen oder künstlerischen Fähigkeiten, der erwiesenen Zuverlässigkeit usw. leiten läßt. Deshalb darf der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers die Ausführung des Auftrags einem anderen übertragen.

Ob dem Auftragnehmer eine *Schweigepflicht* (§ 200 Abs. 3 ZGB) obliegt, ergibt sich aus Rechtsvorschriften (z. B. für die Tätigkeit der Rechtsanwälte), aus ausdrücklichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber oder auch aus den Umständen der Leistung selbst. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf Informationen, die er im Zusammenhang mit der Dienstleistung erhält und die als vertraulich anzusehen sind, weil sie sehr persönliche Umstände auf seiten des Auftraggebers betreffen. Das können z. B. Informationen über den Gesundheitszustand, verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen oder die finanzielle Lage des Auftraggebers sein.

Eine Verletzung der Schweigepflicht kann zu einem Unterlassungsanspruch des Auftraggebers (§ 328 Abs. 2 ZGB) und – wenn sie zu finanziellen Schäden führt – zu einem Schadenersatzanspruch (§ 92 Abs. 1 ZGB) führen.

Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer von der Schweigepflicht befreien.

Wird die Dienstleistung **nicht qualitätsgerecht** ausgeführt, steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf *Nachleistung* zu (§ 201 Abs. 1 ZGB). Der Auftragnehmer muß durch geeignete weitere Maßnahmen das mit dem Vertrag angestrebte Ergebnis doch noch herbeiführen (z. B. eine gleichmäßige Haarfärbung, die beim ersten Mal nicht erreicht wurde).

Ist eine Nachleistung nicht möglich, steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf *Preisminderung* zu; der Preis für die Dienstleistung muß im Verhältnis zu ihrer Brauchbarkeit herabgesetzt werden. Bei völliger Unbrauchbarkeit der Leistung entfällt die Zahlungspflicht überhaupt. Ob die Nachleistung aus objektiven oder subjektiven Gründen nicht möglich ist, spielt dabei keine Rolle.

Entstehen dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme der Nachleistung Aufwendungen (z. B. erneute Fahrtkosten) oder ein Schaden (z. B. Lohnausfall, da er eine unbezahlte Freistellung in Anspruch nehmen mußte), muß ihm der Auftragnehmer dafür Ersatz leisten (§ 84 ZGB).

Wird die Dienstleistung **nicht termingerecht** ausgeführt, kann der Auftraggeber eine *Nachleistung* zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Ist eine Leistung zu späterem Zeitpunkt für ihn ohne Interesse, kann er *vom Vertrag zurücktreten* und – sofern ihm ein Schaden entstanden ist – Schadenersatz verlangen (§ 201 Abs. 1 ZGB). Erscheint z. B. die Musikgruppe, die bei einer Brigadefeier auftreten sollte, nicht, dürfte die Brigade an einer Nachleistung kaum interessiert sein. Der Schaden könnte z. B. darin bestehen, daß für die Musiker ebenfalls ein Abendessen bestellt war und die Brigade auf Grund einer Vereinbarung mit der Klubgaststätte alle bestellten Speisen – auch die nichtverzehrten – bezahlen mußte.

Die wichtigste **Pflicht des Auftraggebers** besteht – neben der Pflicht zur Zahlung der Vergütung – darin, die **Leistung zum verein-**

barten Termin in Anspruch zu nehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne eine Nachleistung zu erbringen. Er muß sich allerdings anrechnen lassen, was er durch eine Leistung an einen anderen erlangt hat oder hätte erlangen können (§ 201 Abs. 2 ZGB). Einem Friseursalon beispielsweise wird es in der Regel möglich sein, zu einem vom Bürger nicht wahrgenommenen Termin andere, unangemeldete Kunden zu bedienen und dadurch den Einnahmeverlust auszugleichen. Anders ist es jedoch, wenn die tägliche persönliche Betreuung eines Kleinkindes vereinbart ist, die Mutter aber das Kind an einzelnen Tagen nicht bringt, ohne vorher mit der betreffenden Bürgerin die Frage der Vergütung für solche Tage geklärt zu haben. Eine Leistung an andere dürfte hier nur in den seltensten Fällen möglich sein, so daß die Mutter die volle Vergütung zahlen muß, wenn auch nachträglich keine andere Vereinbarung zustande kommt.

Ein Vertrag über persönliche Dienstleistungen kann vom **Auftraggeber** jederzeit gekündigt werden (§ 202 Abs. 1 ZGB). Hat der Auftragnehmer bereits Leistungen erbracht, muß der Auftraggeber diese bezahlen. Kann oder möchte ein Bürger beispielsweise einen begonnenen Kursus für Gesellschaftstanz nicht zu Ende besuchen, kann er kündigen, muß aber die bereits durchgeführten Unterrichtsstunden bezahlen.

Aufwendungen, die dem Auftragnehmer in Vorbereitung der Dienstleistung entstanden sind und die er für notwendig halten durfte, muß der Auftraggeber ebenfalls ersetzen.

Der **Auftragnehmer** kann den Vertrag nur mit einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch fristlos kündigen (§ 202 Abs. 1 ZGB). Als angemessen ist nur eine Frist anzusehen, die es dem Auftraggeber erlaubt, unter normalen Bedingungen einen anderen Auftragnehmer oder eine andere Lösung zu finden.

Wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung können sowohl auf seiten des Auftraggebers vorliegen (z. B. ständig verspätetes Erscheinen des Fahrschülers) als auch auf seiten des Auftragnehmers (z. B. Erkrankung des Bürgers, der die Dienstleistung erbringen sollte).

Weitere Möglichkeiten der Beendigung des Vertrages sind der Rücktritt, der aber nur bei einer nicht termingerechten Leistung in Frage kommt, und die Vereinbarung der Partner über die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses (§ 77 Abs. 1 ZGB).

14.8. Ausleihe von Sachen

Die Ausleihe von Sachen ist eine Dienstleistung, deren Inhalt darin besteht, daß ein Betrieb oder eine Einrichtung einer gesellschaftlichen Organisation einem Bürger zeitweilig gegen Entgelt oder auch unentgeltlich Sachen zum Gebrauch überläßt (§§ 217, 224 ZGB). Dabei kann es sich z. B. um die Ausleihe eines Faschingskostüms bei einem Kostümverleih, eines Tapeziertisches bei einem „Mach mit!"-Stützpunkt eines VEB Gebäudewirtschaft, eines Eßservices für 24 Personen beim Ausleihdienst des sozialistischen Einzelhandels, von Skiern in einem FDGB-Ferienheim, von Büchern in einer staatlichen öffentlichen oder einer Gewerkschaftsbibliothek oder von Postmietbehältern bei der Deutschen Post handeln.

Für eine Reihe von Ausleihbeziehungen gelten – neben den §§ 217–224 ZGB – noch spezielle Bestimmungen, in denen vor allem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner detailliert geregelt sind. Dazu gehören insbesondere folgende Anordnungen:

- AO über den Ausleihdienst für Industriewaren durch den sozialistischen Einzelhandel vom 24. Juli 1967 (GBl. II 1967 Nr. 75 S. 539);
- AO über die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der DDR – Benutzungsordnung – vom 17. Juni 1968 (GBl. II 1968 Nr. 80 S. 637);
- AO über den Verkehr mit Sportbooten – Sportbootanordnung – vom 2. Juli 1974 (GBl.-Sdr. Nr. 730);
- AO über den Postdienst – Postordnung – vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 236), Anlage 3 – Bestimmungen für Postmietverpackungen;
- AO über die Allgemeinen Bedingungen für das Ausleihen von Personenkraftfahrzeugen durch den volkseigenen Kraftverkehr und städtischen Nahverkehr – Ausleihordnung Pkw – vom 15. April 1981 (GBl. I 1981 Nr. 16 S. 221).

Auch Bürger leihen oft untereinander bestimmte Sachen aus. Geschieht das gegen ein Entgelt, sind auch auf diese Beziehungen die ZGB-Vorschriften über die Ausleihe von Sachen anzuwenden. Für das unentgeltliche leihweise Überlassen von Sachen zwischen Bürgern gelten dagegen die Vorschriften über die Leihe, d. h. § 280 ZGB.

Die Ausleihe (und auch die Leihe) kann sich immer nur auf bewegliche Sachen erstrekken. Handelt es sich um das Überlassen von Räumen, gelten die Vorschriften über die Miete (§§ 94–132 ZGB).

Läßt sich ein Bürger von einem anderen mit Sachen aushelfen, die zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. wenn Frau Müller von ihrer Nachbarin eine Tasse Mehl „leiht"), liegt weder eine Ausleihe noch eine Leihe vor, sondern ein Überlassen von Sachen zum Verbrauch gemäß § 281 ZGB.

Wurde der Ausleihvertrag wirksam abgeschlossen (auch ein formloser Vertrag ist wirksam), hat der Betrieb dem Bürger die **Sachen zur Nutzung zu überlassen;** diese müssen sich in einem *Zustand* befinden, *der ihre bestimmungsgemäße Nutzung* zuläßt. Er hat dem Bürger auch Hinweise zur Bedienung, Wartung und Pflege des ausgeliehenen Gegenstandes zu geben (§ 219 Abs. 1 ZGB).

Der Betrieb muß auch dafür einstehen, wenn an der ausgeliehenen Sache während der Ausleihzeit trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs ein *Mangel* auftritt. In diesem Fall kann der Bürger eine einwandfreie Sache fordern oder die Ausleihe durch Rückgabe der mangelhaften Sache beenden (§ 221 ZGB). Unter bestimmten Umständen kann er auch die erforderliche Reparatur vornehmen und sich vom Betrieb die Aufwendungen ersetzen lassen (§ 220 Abs. 3 ZGB). Das ist möglich, wenn ihm im Ausleihvertrag ein solches Recht eingeräumt wird oder wenn die Reparatur unumgänglich ist (z. B. wenn an einem ausgeliehenen PKW unterwegs ein Mangel eintritt, der die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigt).

Konnte ein ausgeliehener Gegenstand infolge eines Mangels nicht über den gesamten vereinbarten Zeitraum genutzt werden, kann der Bürger bei entgeltlicher Ausleihe eine entsprechende *Preisminderung* verlangen (§ 221 ZGB).

Der Bürger ist zur **pfleglichen Behandlung** der ausgeliehenen Sache verpflichtet (§ 218 Abs. 2 ZGB). Das bedeutet zunächst, daß er sie nur bestimmungsgemäß und entsprechend den Bedienungsvorschriften verwenden darf. Ein ausgeliehener PKW beispielsweise darf nur mit dem geeigneten Kraftstoff betankt werden, und beim Transport von Lasten muß die höchstzulässige Achslast eingehalten werden; auch dürfen schmutzige oder besonders schwere Gegenstände nicht auf den Sitzen befördert werden.

Darüber hinaus bedeutet pflegliche Behandlung, daß die Sache vor schädigenden Witterungseinflüssen, vor unbefugter Benutzung und vor Diebstahl geschützt werden muß. Ein ausgeliehenes Fahrrad z. B. muß, wenn es nicht benutzt wird, vor Regen geschützt abgestellt und gesichert werden.

Der Bürger ist nicht berechtigt, die ausgeliehene Sache ohne Zustimmung des Betriebes einem anderen zu überlassen (§ 220 Abs. 1 ZGB). Diese Festlegung ist allerdings nicht zu eng auszulegen. Leiht z. B. ein Bürger bei einem Familienausflug ein Ruderboot aus, kann dieses auch von der Ehefrau allein benutzt werden; auch der 16jährige Sohn dürfte das Boot nutzen, sofern der Verleiher Ausleihverträge mit Jugendlichen dieses Alters abschließt.

Die Kosten, die zum Gebrauch der Sache normalerweise erforderlich sind, hat der ausleihende Bürger zu tragen (z. B. bei der Ausleihe eines Fotoapparates die Kosten für den Kauf des Films, bei der Ausleihe eines PKW die Benzinkosten).

Normalerweise **endet** jede Ausleihe mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit; der Bürger hat die Sache zum festgelegten Zeitpunkt zurückzugeben.

Wurde keine Zeit vereinbart, kann der **Betrieb** mit angemessener Frist **kündigen** (§ 222 Abs. 1 ZGB). Die *Frist* muß so bemessen sein, daß der Bürger die Nutzung ohne zusätzlichen Aufwand beenden und die Sache fristgemäß zurückgeben kann. Welche Frist als angemessen anzusehen ist, hängt demzufolge von sehr unterschiedlichen Faktoren ab: z. B. von der Art der Sache und von dem Zweck, für welchen sie ausgeliehen wurde; von der Zeit, die seit dem Beginn der Ausleihe bereits verstrichen ist; von der Frage, ob der Bürger die Sa-

che nur am Ort der Ausleihe oder auch an einem anderen Ort nutzen durfte.

Unabhängig davon, ob eine Ausleihzeit vereinbart wurde oder nicht, kann der Betrieb den Vertrag *fristlos* kündigen, wenn der Bürger die Sache vertragswidrig gebraucht (§ 222 Abs. 2 ZGB). Als vertragswidriger Gebrauch ist es anzusehen, wenn die Sache für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet wird, wenn sie ohne Zustimmung des Betriebes einem anderen überlassen wird oder wenn sie entgegen den Hinweisen des Betriebes nicht pfleglich behandelt wird.

Der **Bürger** kann die Sache jederzeit zurückgeben und damit die Ausleihe beenden, auch wenn ursprünglich ein späterer Termin für die Rückgabe vorgesehen war (§ 222 Abs. 3 ZGB). Bei entgeltlicher Ausleihe braucht er dann nur für die tatsächliche Ausleihzeit den Preis zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart war (§ 222 Abs. 4 ZGB).

Verletzt der Bürger seine Pflicht zur Rückgabe des ausgeliehenen Gegenstandes, kann das die Verpflichtung nach sich ziehen, eine Verzugsgebühr – bis zum dreifachen Betrag des Zeitwerts der Sache – und Schadenersatz – bis zur Höhe des Zeitwerts – zu zahlen (vgl. „Urteil des OG vom 29. 3. 1983“, Neue Justiz, 1983/7, S. 300).

14.9. Aufbewahrung von Sachen der Bürger

Die Aufbewahrung von Handgepäck in der Gepäckaufbewahrung eines Bahnhofs (oder in einem Schließfach), von Garderobe bei einem Theater- oder Konzertbesuch, von Möbeln in einem Möbelspeicher usw. – das alles sind Dienstleistungen, die in den §§ 225–230 ZGB als Aufbewahrung von Sachen geregelt sind.

Die Möglichkeit, bestimmte Gegenstände des persönlichen Eigentums zeitweilig von dafür vorgesehenen Einrichtungen (oder auch bei anderen Bürgern) aufbewahren zu lassen, wird immer dann in Anspruch genommen, wenn der Bürger diese Gegenstände vorübergehend nicht nutzen möchte (oder nicht nutzen kann) und entweder über keine eigenen Aufbewahrungsmöglichkeiten verfügt oder die Sachen während dieses Zeitraumes nicht selbst in Gewahrsam haben möchte.

In der Regel sind es Betriebe, die für Bürger die Aufbewahrung von Sachen übernehmen. In diesen Fällen gelten die Vorschriften der §§ 225–230 ZGB unabhängig davon, ob der Bürger dafür ein Entgelt zahlt oder nicht. Vertraut ein Bürger Gegenstände seines persönlichen Eigentums einem anderen Bürger zur Aufbewahrung an, gelten diese Vorschriften nur dann, wenn ein Entgelt vereinbart ist; bei einer unentgeltlichen Aufbewahrung ergeben sich die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus den §§ 274–278 ZGB (gegenseitige Hilfe). Diese Unterscheidung ist wichtig, weil bei der Aufbewahrung gegen Entgelt der Aufbewahrer in stärkerem Maße für Schäden an der Sache einstehen muß als bei einer unentgeltlichen Aufbewahrung (das gilt aber, wie gesagt, nur für Bürger).

Der **Vertrag** über die Aufbewahrung ist zustande gekommen, wenn sich die Partner über die Aufbewahrung der Sache (eventuell auch über deren Dauer) geeinigt haben und die Sache übergeben worden ist (§ 226 ZGB).

Der Betrieb ist verpflichtet, die Sache **ordnungsgemäß aufzubewahren** und sie gegen Verlust und Beschädigung zu schützen (§ 226 Abs. 1 ZGB). Was als ordnungsgemäße Aufbewahrung anzusehen ist, ergibt sich – sofern keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen wurden – aus der Art der Sache und dem Zweck der Aufbewahrung. Ein Pelzmantel, der für die Sommermonate bei einem Kürschner eingelagert werden soll, muß beispielsweise ganz anders aufbewahrt werden als Möbelstücke, die in einem Speicher untergestellt werden.

In jedem Fall gehört zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Schutz vor Beschädigung und Verlust. Dazu hat der Betrieb die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, insbesondere die Räume zu verschließen, die Brandschutzbestimmungen einzuhalten und eine verbindliche Ordnung für den Zugang zu den aufbewahrten Sachen zu schaffen.

Der Betrieb ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Bürgers die Sache zu nutzen oder die Aufbewahrung der Sachen einem anderen zu übertragen (§ 226 Abs. 1 ZGB).

Sind aufbewahrte Sachen beschädigt worden oder verlorengegangen, weil der Betrieb

Aufbewahrungspflichten verletzt hat, ist dieser nach den allgemeinen Bestimmungen über die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit verpflichtet, **Schadenersatz** zu leisten (§§ 92, 93, 330 ZGB). Von dieser Verpflichtung kann er sich nur befreien, wenn er Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller Möglichkeiten, die ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegeben sind, nicht abwenden konnte (§ 334 ZGB).

Diese Regelung soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:
Einem Reisenden, der abends zwei Koffer in der Gepäckaufbewahrung des Bahnhofs abgab, um sie am nächsten Morgen vor der Weiterreise wieder abzuholen, kam einer dieser Koffer abhanden. Ein Mitarbeiter der Reichsbahn hatte beide Koffer wegen Überfüllung der eigentlichen Aufbewahrungsräume in einem Raum untergebracht, der für die auf dem Bahnhof beschäftigten Kollegen als Pausenraum diente und meist nicht verschlossen wurde, da sich erfahrungsgemäß immer mindestens ein Kollege dort aufhielt. Am frühen Morgen des nächsten Tages war ein Koffer verschwunden, ohne daß festgestellt werden konnte, wer ihn gestohlen hatte. Die Reichsbahn ist zum Schadenersatz verpflichtet, da der Aufbewahrungsort nicht gesichert und dies die Ursache für den Verlust des Koffers war. Sie kann sich auch nicht mit dem Hinweis entlasten, daß in den eigentlichen Aufbewahrungsräumen absolut kein Platz mehr war und andere verschließbare, für Unbefugte unzugängliche Räume nicht zur Verfügung standen. Sie müßte ganz konkret nachweisen, daß es ihr weder aus eigenen Kräften noch mit Hilfe anderer Betriebe oder mit Unterstützung staatlicher Organe möglich war, für den Bedarfsfall zusätzliche und ausreichend gesicherte Räumlichkeiten bereitzustellen bzw. – im konkreten Fall – den zusätzlich genutzten Raum ausreichend zu sichern.

Hat ein Bürger die Aufbewahrung von Sachen eines anderen Bürgers übernommen, ist er bei Verletzung von Aufbewahrungspflichten ebenfalls zum Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Er kann sich von seiner Verantwortlichkeit nur befreien, wenn er den Schaden nicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht hat (§ 333 ZGB; zum Vorsatz und zur Fahrlässigkeit vgl. Abschn. 19.2.1.).

Eine **spezielle Verantwortlichkeitsregelung** gilt, wenn staatliche Organe und Einrichtungen, Betriebe oder gesellschaftliche Organisationen im Rahmen ihrer Tätigkeit Bürger empfangen oder Veranstaltungen durchführen und in diesem Zusammenhang Garderobe oder andere Sachen zur Aufbewahrung übernehmen (§ 230 ZGB): Die Verantwortlichkeit für einen Verlust oder eine Beschädigung der Sachen entfällt nur, wenn der Verlust bzw. die Beschädigung vom Bürger selbst oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde (zum unabwendbaren Ereignis vgl. Abschn. 14.5.2.).

Diese Verantwortlichkeitsregelung gilt beispielsweise, wenn der Rat des Kreises mit den Vorsitzenden der Verkaufsstellenausschüsse eine Beratung durchführt oder ein Betrieb eine Kinderweihnachtsfeier veranstaltet oder die Volkssolidarität einen Vortragsabend für Rentner organisiert. Ob die Garderobe der Besucher bei solchen Veranstaltungen von einem eigens damit beauftragten Mitarbeiter entgegengenommen wird oder ob nur Garderobenständer, Garderobenhaken, Garderobenräume oder andere Räume zum Aufhängen bzw. Ablegen der Gegenstände zur Verfügung gestellt werden, hat auf die Verantwortlichkeit keinen Einfluß. Ob für die Aufbewahrung ein Entgelt gezahlt werden muß oder nicht, ist ebenso unerheblich.

Allerdings erlischt der Anspruch des Bürgers auf Schadenersatz, wenn er den Verlust bzw. die Beschädigung nicht unverzüglich dem Veranstalter mitteilt (§ 230 Abs. 2 ZGB). Als unverzüglich ist eine solche Mitteilung auch noch dann anzusehen, wenn sie nicht sofort nach Entgegennahme der Sache, aber noch vor dem Verlassen des Gebäudes nach der Veranstaltung gemacht wird.

Für die **Aufbewahrung von Garderobe in Gaststätten** gilt ebenfalls eine spezielle Regelung (§ 216 ZGB; vgl. Abschn. 15.2.6.).

Die Verantwortlichkeit der **Hotels, Erholungsheime, Pensionen** usw. für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen ist in § 215 ZGB geregelt (vgl. Abschn. 15.2.6.).

14.10.
Personenbeförderung und Beförderung von Gütern für Bürger

Im ZGB sind Beförderungsleistungen für die Bürger nur vom Grundsatz her erfaßt (§§ 231, 232). Angesichts der Vielfalt derartiger Beziehungen und der Unterschiedlichkeit der Beförderungsmittel war es erforderlich, spezielle Rechtsvorschriften zu erlassen, die jeweils für einen bestimmten Komplex von Leistungen gelten.

14.10.1.
Personenbeförderung

Die Personenbeförderungsbeziehungen sind – anknüpfend an das ZGB – in folgenden Rechtsvorschriften geregelt:
- in der Personenbeförderungsverordnung (PBVO) vom 5. Januar 1984 (GBl. I 1984 Nr. 4 S. 25)
- in der Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn (PBOE) vom 5. Januar 1984 (GBl. I 1984 Nr. 4 S. 29), die auf der Grundlage der PBVO erlassen wurde, sowie
- in der Personenbeförderungsanordnung (PBO) vom 5. Januar 1984 (GBl. I 1984 Nr. 4 S. 44), die ebenfalls auf der Grundlage der PBVO erlassen wurde.

Die PBOE regelt die öffentliche Personen-, Gepäck- und Expreßgutbeförderung durch die Eisenbahn zwischen Bahnhöfen in der DDR.

Die PBO gilt für die Beförderung von Personen und Gepäck sowie die Mitnahme von Sachen und Tieren im öffentlichen Verkehr mit
- Kraft- und Oberleitungsomnibussen (einschließlich der Fahrzeuge für die Reisegepäckbeförderung),
- U-Bahnen,
- Straßenbahnen,
- Pioniereisenbahnen,
- Fahrgastschiffen, Fähren und anderen Wasserfahrzeugen,
- Personenkraftwagen für den Taxiverkehr,
- Seilbahnen und Lifts,
- Fahrzeugen mit Zugtieren.

Grundlage für die Beförderung ist ein **Beförderungsvertrag,** der grundsätzlich dadurch zustande kommt, daß der Fahrgast das Beförderungsmittel oder den abgegrenzten Bereich einer Verkehrsstelle zum Zweck der Beförderung betritt und einen gültigen Fahrausweis besitzt bzw. das Beförderungsentgelt entrichtet hat (§ 11 PBO).

Jeder Bürger ist selbst dafür verantwortlich, daß das Fahrgeld entrichtet wird und daß er im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist (§ 14 Abs. 1 PBO). Da die Abfertigungstechnologie bei den einzelnen Verkehrsbetrieben unterschiedlich ist, muß sich jeder Bürger, der in einer anderen Stadt Nahverkehrsmittel benutzen möchte, vorher ausreichend informieren (§ 4 Abs. 2 PBO). Während z. B. die Straßenbahnen in der Hauptstadt, Berlin, sowohl mit Fahrscheinentwertern als auch mit Zahlboxen (für passendes Kleingeld) ausgestattet sind, verfügen die Straßenbahnen vieler anderer Städte nur über Entwerter, so daß der Fahrgast – wenn er keine Zeitkarte besitzt – schon vorher die erforderlichen Fahrscheine erwerben muß. Im übrigen ist auch eine vorherige Information über die Höhe des Fahrpreises zweckmäßig, da sie unterschiedlich ist.

Bürger, die eine Fahrpreisermäßigung in Anspruch nehmen, müssen ihre Berechtigung dazu nicht nur beim Erwerb des Fahrausweises, sondern auf Verlangen auch während der Beförderung nachweisen (§ 14 Abs. 2 PBO).

Inhaber von Schülermonatskarten oder Arbeiterwochenfahrkarten z. B. müssen den entsprechenden Antrag bei sich haben, um ihn auf Verlangen den dazu berechtigten Mitarbeitern der Verkehrsbetriebe (und auch ehrenamtlichen Kontrolleuren) vorzuweisen.

Kann ein Bürger keinen gültigen Fahrausweis vorweisen oder die Berechtigung zu einer Ermäßigung nicht nachweisen, hat er eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts zu zahlen, mindestens jedoch 20 Mark (§ 16 PBO).

Verweigern Bürger die Zahlung des Beförderungsentgelts oder der Nachlösegebühr, stören sie die Ordnung, gefährden sie die Sicherheit, belästigen oder gefährden sie andere Bürger, stehen sie unter erheblichem Einfluß berauschender Mittel oder mißachten sie Weisungen der Mitarbeiter der Verkehrsbetriebe, können sie von der Beförderung ausgeschlossen werden (§ 21 PBO).

Die Fahrgäste können *Handgepäck*, Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie Tiere in die Beförderungsmittel mitnehmen, wenn die Mitnahme möglich und zugelassen ist und dadurch Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden (§ 20 PBO). In Zweifelsfällen entscheiden die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes über die Zulässigkeit der Mitnahme. Zur Beförderung von *Reisegepäck*, das der Bürger während der Fahrt nicht bei sich behält, sondern gesondert aufgibt, muß ein spezieller Beförderungsvertrag abgeschlossen werden; er kommt durch die Annahme des Gepäcks und die Aushändigung eines Gepäckscheins gegen Entrichtung des Entgelts zustande (§ 24 PBO).

Bestellt ein Bürger bei einem Verkehrsbetrieb schriftlich, telefonisch oder mündlich ein Taxi, ist der Vertrag bereits mit der Bestätigung durch den Betrieb zustande gekommen (§ 32 Abs. 3 PBO). Nimmt der Bürger dann das bestellte Taxi nicht in Anspruch, muß er die vom Verkehrsbetrieb erbrachten Leistungen zur Vorbereitung und Ausführung der bestellten Beförderung (also in der Regel den Preis für die Anfahrtstrecke) bezahlen (§ 32 Abs. 5 PBO).

Für die **Personenbeförderung mit der Eisenbahn** gilt im Rahmen der PBOE folgendes:

Hinsichtlich der Pflichten des Reisenden, das Fahrgeld zu entrichten, den Anspruch auf eine Fahrpreisermäßigung zu belegen und in bestimmten Fällen eine Nachlösegebühr zu zahlen, enthält sie gleiche oder ähnliche Bestimmungen wie die PBO. Besonders zu beachten ist, daß Reisende, die nicht im Besitz eines Fahrausweises sind, dies unaufgefordert dem Zugbegleiter mitzuteilen haben, bevor dieser den Wagen oder bei Abteilwagen das Abteil betritt. Sie können dann beim Zugbegleiter gegen Entrichten des Beförderungsentgelts und einer Nachlösegebühr von 1 Mark ihre Fahrkarte erwerben (§ 14 Abs. 3, § 16 Abs. 6 PBOE). Wer die vorherige Mitteilung unterläßt, muß für die ohne Fahrausweis zurückgelegte Strecke (bis zum nächsten planmäßigen Haltebahnhof) das doppelte Beförderungsentgelt bezahlen. Läßt sich der Einsteigebahnhof nicht feststellen, wird die Strecke ab Ausgangsbahnhof des Zuges zugrunde gelegt. Für die restliche, bis zum Fahrtziel noch zurückzulegende Strecke wird das normale Beförderungsentgelt plus 1 Mark Nachlösegebühr erhoben (§ 16 Abs. 1 PBOE).

Für die **Personenbeförderung auf dem Luftweg** gelten das Luftfahrtgesetz vom 27. Oktober 1983 (GBl. I 1983 Nr. 29 S. 277), die AO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den Inlandflugverkehr vom 4. November 1965 (GBl. II 1965 Nr. 115 S. 787) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 22. Januar 1976 (GBl. I 1976 Nr. 6 S. 107) sowie die AO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den internationalen Luftverkehr vom 18. Januar 1983 (GBl.-Sdr. Nr. 1117).

Für die **Personenbeförderung auf dem Seewege** gilt die PBO. Nur wenn sich Abgangshafen und Bestimmungshafen in zwei verschiedenen Staaten befinden oder zumindest ein ausländischer Zwischenhafen angelaufen wird, ist das Seehandelsschiffahrtsgesetz vom 5. Februar 1976 (GBl. I 1976 Nr. 7 S. 10) anzuwenden.

14.10.2. Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe für Personenschäden und Schäden an mitgeführten Sachen

Die Verkehrsbetriebe und die Halter von Bahnen, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen, die nur mit Zulassung oder Befähigungsnachweis geführt werden dürfen, sind grundsätzlich für alle Schäden verantwortlich, die einem Bürger bei einer vertraglichen Personenbeförderung an seiner Gesundheit oder an den mitgeführten Sachen entstanden sind. Sie können sich von der Verantwortlichkeit nur befreien, wenn der Schaden auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist, wobei jedoch Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs oder technisches Versagen als unabwendbares Ereignis ausdrücklich ausgeschlossen sind (§ 232 in Verbindung mit §§ 343, 345 ZGB).

Kommt es z. B. bei einer Fahrt mit der Eisenbahn zu einem Achsbruch und dadurch zu Personen- oder Sachschäden bei den Reisenden, kann sich der Verkehrsbetrieb von seiner Verantwortlichkeit nicht befreien. Dabei ist es völlig unerheblich, ob der Wagen stets ordnungsgemäß gewartet und geprüft wurde oder nicht. Eine Befreiung wäre jedoch möglich, wenn der Bahnkörper durch den plötzlichen Bruch eines Dei-

ches unterspült worden wäre und dadurch Reisende zu Schaden kämen.

Kommt es bei einer Beförderung im **Luftverkehr** zu einem Schaden, kann sich die INTERFLUG in keinem Fall von der Verantwortlichkeit befreien; sie muß auch für nicht voraussehbare und nicht abwendbare Folgen von Naturereignissen einstehen (§ 343 Abs. 3 ZGB).

14.10.3. Güterbeförderung für Bürger

Für den Gütertransport durch den **Kraftverkehr** gilt die Ladungstransportordnung Kraftverkehr vom 16. Juni 1976 (GBl. I 1976 Nr. 26 S. 353; Ber. GBl. I 1976 Nr. 35 S. 428) – im folgenden LTOK. Geregelt wird die Güterbeförderung im
- Gütertaxitransport
- Möbeltransport
- Schwertransport
- allgemeinen Ladungstransport (sofern keine der speziellen Transportarten gegeben ist).

Grundlage für die Beförderung ist der *Frachtvertrag.* Er kommt zustande, indem der Bürger beim Verkehrsbetrieb einen Transport bestellt und der Betrieb diese Bestellung bestätigt (§ 7 LTOK). Mit dem Frachtvertrag verpflichtet sich der Verkehrsbetrieb, die übergebenen Güter von der Beladestelle zur Entladestelle zu transportieren und an der Entladestelle dem Empfänger verlustlos und unbeschädigt innerhalb der Lieferfrist abzuliefern sowie vorgeschriebene oder vereinbarte Lade- und Trageleistungen und verkehrstypische Nebenleistungen zu erbringen. Der Bürger als Absender oder Empfänger ist verpflichtet, dem Betrieb die Güter ordnungsgemäß zu übergeben oder bereitzsutellen, das Transportentgelt zu entrichten, Auslagen zu erstatten, die Güter zu übernehmen sowie deren Empfang zu bestätigen (§ 6 Abs. 2 LTOK). Welche einzelnen Pflichten die Partner zu erfüllen haben, ergibt sich jeweils aus dem ausgefüllten und unterzeichneten *Frachtdokument:* dem Gütertaxiauftrag, dem Abschlußschein für den Möbeltransport, dem Schwertransportauftrag oder dem Frachtbrief für den allgemeinen Ladungstransport (§ 8 LTOK).

Bei einer Verletzung bestimmter Pflichten hat der *Betrieb Preissanktionen* und der *Bürger Gebühren* zu zahlen, die einen pauschalisierten Schadenersatz darstellen und mit denen alle Ansprüche aus der betreffenden Pflichtverletzung abgegolten sind.

Beim Gütertaxitransport beispielsweise (§ 39 LTOK) hat der Betrieb eine Preissanktion von 10 Mark zu zahlen, wenn er das Taxi mit einer mehr als halbstündigen Verspätung bereitstellt; er muß 20 Mark zahlen, wenn er das Gütertaxi nicht bereitstellt oder vom Vertrag zurücktritt. Der Bürger hat 10 Mark Gebühren zu zahlen, wenn die vereinbarte Dauer der Inanspruchnahme durch den verzögerten Beginn oder die Dauer der Be- und Entladung um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird; er muß 20 Mark zahlen, wenn er das Taxi nicht rechtzeitig abbestellt oder ohne Abbestellung nicht in Anspruch nimmt.

Eine **Güterbeförderung mit der Eisenbahn** kommt in Frage, wenn der Bürger Reisegepäck oder Expreßgut aufgeben will (Beförderung im Gepäckwagen von Reisezügen) oder wenn er Güter transportieren lassen will, die von ihrem Umfang her eine geschlossene Güterwagenladung ergeben. Der Beförderungsvertrag (Frachtvertrag) bei Gepäck- und Expreßgutbeförderung wird nach den Bestimmungen der in Abschn. 14.10.1. genannten PBOE geschlossen, und auch die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben sich aus dieser Rechtsvorschrift.

Eine Güterbeförderung für Bürger ist schließlich auch im **Stückguttransport** möglich. Er kommt in Frage für solche Güter, die keine geschlossene Güterwagenladung ergeben und auf ihrem Weg vom Absender zum Empfänger sowohl mit Fahrzeugen des Kraftverkehrs als auch mit der Eisenbahn befördert werden müssen. Partner des Bürgers sind in diesen Fällen der jeweilige Kraftverkehrsbetrieb und die Deutsche Reichsbahn, die als Transportgemeinschaft auftreten (es wird also nur ein Frachtvertrag geschlossen). Der Vertragsabschluß sowie die Rechte und Pflichten der Partner sind in der Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) vom 15. Februar 1984 (GBl. I 1984 Nr. 9 S. 93) geregelt.

Für den **Gütertransport in der Luft** gilt das in Abschn. 14.10.1. genannte Luftfahrtgesetz.

Kapitel 15
Erholungsurlaub – Reisen – Nutzung von Grundstücken zur Erholung

15.1. Erholungsurlaub

Für das körperliche und geistige Wohlbefinden des Menschen, für seine Persönlichkeitsentwicklung ist neben der Gestaltung seiner Arbeitsbedingungen und neben dem richtigen Verhältnis von Arbeitszeit und Freizeit auch die sinnvolle Nutzung der Freizeit von großer Bedeutung. Die Freizeit soll es ihm ermöglichen, seine körperlichen und geistigen Kräfte zu reproduzieren, kulturelle, sportliche und andere Bedürfnisse zu befriedigen, seine Allgemeinbildung und seine speziellen Kenntnisse zu erweitern.

Das jedem Bürger der DDR in Art. 34 der Verfassung eingeräumte Recht auf Freizeit und Erholung (vgl. Abschn. 3.4.3.) wird zu einem großen Teil durch die Gewährung eines vollbezahlten Jahresurlaubs realisiert. Jeder Werktätige in der DDR, der in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, auf das die Vorschriften des AGB anzuwenden sind (vgl. Kap. 5.), oder der Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft ist, hat einen Anspruch auf Erholungsurlaub. Ihm steht das Recht zu, für eine bestimmte Dauer unter Fortzahlung seines Durchschnittsverdienstes von der Arbeit freigestellt zu werden.

Die rechtliche Regelung des Erholungsurlaubs für Arbeiter und Angestellte ist im AGB (§§ 189–200), in der VO über den Erholungsurlaub vom 28. September 1978 (GBl. I 1978 Nr. 33 S. 365) in der Fassung der 2. VO vom 18. Dezember 1980 (GBl. I 1980 Nr. 35 S. 365) – im folgenden Urlaubsverordnung – und der 1. DB hierzu vom 28. September 1978 (GBl. I 1978 Nr. 33 S. 367) enthalten. Für den Erholungsurlaub der Mitglieder von sozialistischen Produktionsgenossenschaften gelten zum Teil andere Regelungen (vgl. Abschn. 15.1.2.).

15.1.1. Urlaubsdauer für Arbeiter und Angestellte

Die Dauer des Erholungsurlaubs ergibt sich aus den entsprechenden Rechtsvorschriften; sie kann nicht zwischen dem Betrieb und dem Werktätigen vereinbart werden. Die Betriebe sind zwar verpflichtet, die Urlaubsdauer im schriftlichen Arbeitsvertrag anzugeben (§ 42 AGB); stimmt diese Angabe jedoch nicht mit der rechtlichen Regelung überein, können weder der Werktätige noch der Betrieb sich auf den Arbeitsvertrag berufen.

Seit 1979 erhält jeder Werktätige mindestens einen Grundurlaub von 18 Arbeitstagen, wobei als Urlaubstage die Arbeitstage Montag bis Freitag gelten. Folgende Werktätige erhalten einen erhöhten Grundurlaub:

a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 21 Arbeitstage;
b) Lehrlinge 24 Arbeitstage;
c) vollbeschäftigte Mütter im Mehrschichtsystem mit 2 Kindern bis zu 16 Jahren 20 Arbeitstage;
d) vollbeschäftigte Mütter mit 3 und mehr Kindern bis zu 16 Jahren oder einem schwerstgeschädigten Kind, für das Anspruch auf Pflegegeld der Stufe III oder IV, auf Sonderpflege- oder Blindengeld der Stufen IV bis VI besteht, bzw. mit einem blinden oder praktisch blinden Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres 21 Arbeitstage;
e) vollbeschäftigte Mütter im Mehrschichtsystem unter den Voraussetzungen, wie sie hier bei Buchst. d genannt sind, 23 Arbeitstage.

Die Dauer des Erholungsurlaubs kann sich über den Grundurlaub hinaus durch Zusatzurlaub erhöhen. Zusatzurlaub erhalten diejenigen Werktätigen, die ihre tägliche Arbeit unter besonderen Belastungen durchführen müssen

und aus diesem Grund einen längeren Jahresurlaub zur Reproduktion ihrer Arbeitskraft benötigen. Es gibt verschiedene Arten von Zusatzurlaub. Liegen die Voraussetzungen für mehrere Arten von Zusatzurlaub vor, werden diese nebeneinander zum Grundurlaub bzw. zum erhöhten Grundurlaub gewährt (§ 2 Abs. 1 Urlaubsverordnung).

Arbeitsbedingter Zusatzurlaub
Gemäß § 4 Urlaubsverordnung erhalten Werktätige, die besonderen Erschwernissen oder Belastungen bei der Arbeit ausgesetzt sind oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben, einen Zusatzurlaub von 1 bis 5 Tagen. Für welche Tätigkeiten und in welcher Höhe dieser Zusatzurlaub gewährt wird, wird in den Rahmenkollektivverträgen für die einzelnen Bereiche der Volkswirtschaft vereinbart und im jeweiligen Betrieb in einer Liste – meist als Anlage des Betriebskollektivvertrages – erfaßt. Besteht aus mehreren Gründen Anspruch auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub, wird nur der höchste Zusatzurlaub gewährt. (Hier geht es *nicht* um verschiedene Arten von Zusatzurlaub, sondern nur um eine Art – den arbeitsbedingten Zusatzurlaub, auf den jedoch aus unterschiedlichen Gründen und in unterschiedlicher Höhe Anspruch bestehen kann. Ist außerdem ein Anspruch auf eine *andere Art* Zusatzurlaub gegeben, z. B. auf Zusatzurlaub für Schichtarbeiter, wird dieser neben dem arbeitsbedingten Zusatzurlaub gewährt.)

Zusatzurlaub für Schichtarbeiter
Schichtarbeiter tragen in besonderem Maße zur Erhöhung des Nationaleinkommens bei. Ihr Einsatz zur vollen Ausnutzung der Grundfonds durch Mehrschichtarbeit verdient hohe Anerkennung und erfordert einen Ausgleich für die damit verbundene erhöhte Belastung. Deshalb erhalten sie Zusatzurlaub in folgender Höhe (§ 5 Urlaubsverordnung):

bei Arbeit	im unterbrochenen Zweischichtsystem 3 Arbeitstage
	im durchgehenden Zweischichtsystem 8 Arbeitstage
	im unterbrochenen Dreischichtsystem 5 Arbeitstage
	im durchgehenden Dreischichtsystem 10 Arbeitstage.

Eine im durchgehenden Zweischichtsystem beschäftigte Mutter mit 3 Kindern unter 16 Jahren erhält somit 23 Arbeitstage erhöhten Grundurlaub plus 8 Arbeitstage Zusatzurlaub, d. h. insgesamt 31 Arbeitstage Urlaub.

Zusatzurlaub für besondere Personengruppen
Werktätige mit einem körperlichen Dauerleiden unterliegen besonderen Anforderungen im Beruf. Das dadurch bedingte erhöhte Reproduktionsbedürfnis wird neben sonstigen Vergünstigungen auch durch einen Zusatzurlaub für *Schwerbeschädigte* von 3 Arbeitstagen und für *Blinde* von 5 Arbeitstagen berücksichtigt. Der Zusatzurlaub wird aber nur aus einem der genannten Gründe gewährt (§ 6 Urlaubsverordnung). Auch für *Tätigkeiten unter klimatisch erschwerten Bedingungen* im Ausland gibt es Zusatzurlaub, der den jeweiligen Erfordernissen entsprechend festgelegt wird (§ 7 Urlaubsverordnung).

Eine besondere Urlaubsregelung gilt für *Kämpfer gegen den Faschismus* und *Verfolgte des Faschismus.* Sie erhalten in Würdigung ihres antifaschistischen Kampfes einen jährlichen Erholungsurlaub von 27 Arbeitstagen. Liegen die Voraussetzungen für eine oder mehrere Arten von Zusatzurlaub vor, erhalten sie auch diesen, mit Ausnahme des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs (§ 8 Urlaubsverordnung).

15.1.2. Urlaub für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften

Für die Mitglieder **landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften** ergibt sich die Urlaubsregelung zum Teil aus der Urlaubsverordnung und zum Teil aus Beschlüssen der Vollversammlung, die vom Rat des Kreises bestätigt werden müssen (§ 11 Abs. 2 Urlaubsverordnung). Ein Beschluß der Vollversammlung ist herbeizuführen über die Dauer des *Grundurlaubs,* über die Dauer des *arbeitsbedingten Zusatzurlaubs* und die Voraussetzungen, unter denen er gewährt wird, sowie über die Dauer des *Zusatzurlaubs für Schichtarbeit.* Der Zusatzurlaub für Schichtarbeit muß jedoch mindestens 3 Arbeitstage betragen (§ 11 Abs. 1 Urlaubsverordnung). Zum Grundurlaub ha-

ben die meisten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beschlossen, daß er 18 Arbeitstage beträgt.

Der *erhöhte Grundurlaub*, der *Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte und Blinde* sowie der *Erholungsurlaub für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus* steht den LPG-Mitgliedern in gleicher Höhe und unter den gleichen Voraussetzungen zu wie den Arbeitern und Angestellten (vgl. Abschn. 15.1.1.). Hinsichtlich des *erhöhten Grundurlaubs für vollbeschäftigte Mütter mit Kindern* ist folgendes zu beachten: Als vollbeschäftigt gelten Mütter, deren Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt pro Woche mindestens 43 $^{3}/_{4}$ Stunden (Mütter mit 1 Kind) bzw. 40 Stunden (Mütter mit 2 oder mehr Kindern unter 16 Jahren) beträgt; die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Monate ist unerheblich. Zu beachten ist auch, daß geteilte Schichten in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nicht dem Mehrschichtsystem in der Industrie entsprechen; Arbeit in geteilten Schichten begründet für Mütter keinen Anspruch auf den erhöhten Grundurlaub, der bei Arbeit im Mehrschichtsystem gewährt wird.

Arbeiten LPG-Mitglieder in volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben oder kooperativen Einrichtungen und werden sie von diesen nach rahmenkollektivvertraglichen Festlegungen entlohnt, gelten für sie die Urlaubsregelungen für Arbeiter und Angestellte in vollem Umfang. Bei nur zeitweiliger Delegierung in solche Betriebe oder Einrichtungen erhalten sie ihren Urlaub wie Genossenschaftsbauern, die in der LPG arbeiten.

Für die Mitglieder **anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften** gelten die gleichen Urlaubsregelungen wie für Arbeiter und Angestellte.

15.1.3.
Die Planung des Erholungsurlaubs

Der Urlaub als eine jährlich wiederkehrende Freistellung muß im Interesse des betrieblichen und darüber hinaus des gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozesses geplant werden. Dazu ist jeweils zu Beginn des Jahres vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung ein **Urlaubsplan** aufzustellen (§ 197 AGB). Dieser kann auch nur mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung wieder geändert werden.

Der Urlaubsplan gilt für ein **Urlaubsjahr,** das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Wichtig ist, daß der Urlaub grundsätzlich im Urlaubsjahr genommen und auch gewährt werden muß; nur aus dringenden betrieblichen Gründen oder auf Wunsch des Werktätigen kann im Urlaubsplan oder später festgelegt werden, daß der Erholungsurlaub bis zum 31. März des folgenden Jahres angetreten wird (§ 196 AGB). Beim Aufstellen des Urlaubsplanes ist zu beachten, daß dem Werktätigen mindestens 3 Wochen des jährlichen Erholungsurlaubs zusammenhängend zu gewähren sind (§ 197 Abs. 1 AGB), um eine ausreichende Erholung zu sichern.

15.1.4.
Der Urlaubsanspruch

Der Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht bereits mit Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses. Allerdings kann der Werktätige den Urlaub erst zu dem im Urlaubsplan vereinbarten Termin antreten.

Werktätige, die nicht während des gesamten Urlaubsjahres in einem Arbeitsrechtsverhältnis standen (z. B. bei zeitlich begrenzten Arbeitsrechtsverhältnissen), haben nur Anspruch auf **Anteilurlaub** (§ 195 Abs. 1 AGB). *Scheidet ein Werktätiger während des Urlaubsjahres aus dem Betrieb aus,* hat ihm dieser den Anteilurlaub zu gewähren. Geht der Werktätige ein neues Arbeitsrechtsverhältnis ein, kann er seinen Anspruch auf Anteilurlaub auch in den neuen Betrieb mitnehmen, d. h., der neue Betrieb ist verpflichtet, ihm auch den Urlaub zu gewähren, den er im alten Betrieb noch nicht genommen hat (§ 195 Abs. 2 AGB). Wird ein Werktätiger *fristlos entlassen* bzw. fristlos abberufen, kann Anteilurlaub nicht gewährt werden, da das Arbeitsrechtsverhältnis mit sofortiger Wirkung endet. (Eine fristgemäße Kündigung während des Erholungsurlaubs seitens des Betriebes ist nach § 58 AGB verboten.) In diesen Fällen ist dem Wertätigen der zustehende Anteilurlaub ebenfalls vom Nachfolgebetrieb zu gewähren (§ 195 Abs. 3 AGB).

Arbeitsbefreiungen wegen Arbeitsunfähigkeit und andere **bezahlte Freistellungen** von der Arbeit wirken sich nicht auf die Höhe des Erholungsurlaubs aus. Das betrifft sowohl den Grundurlaub als auch andere Urlaubsarten. Deshalb darf auch der arbeitsbedingte Zusatzurlaub nicht reduziert werden, wenn ein Werktätiger wegen Arbeitsunfähigkeit während eines Teils des Jahres seine Tätigkeit nicht ausüben konnte. Eine Änderung des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs kann jedoch eintreten, wenn der Werktätige im Urlaubsjahr z. B. eine Tätigkeit übernimmt, bei der er keinen besonderen Erschwernissen mehr unterliegt, bzw. wenn die Arbeitserschwernisse beseitigt werden. Der arbeitsbedingte Zusatzurlaub ist für die Zeit (z. B. 6 Monate), in der die erschwerten Bedingungen vorlagen, anteilmäßig zu gewähren.

Ein **unentschuldigtes Fernbleiben** von der Arbeit wirkt sich jedoch mindernd auf den Urlaubsanspruch aus. Das Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten gilt auch im Urlaubsrecht. Wer seiner Pflicht zur Arbeit unentschuldigt nicht nachkommt, erwirbt an den Fehltagen keinen Urlaubsanspruch.

Teilbeschäftigte, d. h. Werktätige, mit denen im Arbeitsvertrag eine verkürzte Arbeitszeit vereinbart ist, haben den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollbeschäftigte mit entsprechender Tätigkeit. Da jedoch die Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittsverdienstes gewährt wird, erhält der Teilbeschäftigte infolge seines niedrigeren Durchschnittsverdienstes eine entsprechend geringere Urlaubsvergütung als der Vollbeschäftigte.

In welcher Weise die Arbeitszeit verkürzt wurde – ob also der Werktätige täglich weniger Stunden oder nur an einigen Tagen in der Woche arbeitet –, spielt dabei keine Rolle. Allerdings gelten für den Werktätigen, der *nur an einigen Tagen in der Woche* arbeitet, auch die Tage als Urlaubstage, an denen er infolge seiner speziellen Arbeitszeitregelung nicht zu arbeiten braucht. Bei der Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs muß darauf geachtet werden, daß auch diese Tage einbezogen sind und mitgezählt werden. Wer z. B. nur von Montag bis Donnerstag arbeitet und einen Urlaubsanspruch von 20 Tagen hat, muß seinen Urlaub so nehmen, daß 4 Urlaubstage auf einen Freitag fallen.

Der Betriebsleiter hat das Recht, bei Vorliegen zwingender betrieblicher Gründe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung die **Unterbrechung** oder **Beendigung** des Erholungsurlaubs **anzuordnen.** Eine Urlaubsunterbrechung liegt erst dann vor, wenn der Werktätige sich schon im Urlaub befindet. Da die angeordnete Urlaubsunterbrechung den begonnenen Erholungsprozeß beeinträchtigt, wird dieser Umstand durch eine Verlängerung des Erholungsurlaubs um 1 bis 2 Werktage ausgeglichen. Außerdem sind dem Werktätigen unvermeidbare Kosten (z. B. zusätzliche Fahrgelder, Aufenthaltskosten für die Urlaubsverlängerung) zu erstatten. Das gilt auch, wenn der Urlaub auf Veranlassung des Betriebes verlegt und somit zum vorgesehenen Zeitpunkt gar nicht erst angetreten wurde (§ 198 Abs. 3 AGB).

15.1.5. Die Urlaubsvergütung

Für die Dauer des Erholungsurlaubs wird eine Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt (§ 199 Abs. 1 AGB). Die Urlaubsvergütung wird für die tatsächlich durch den Erholungsurlaub ausfallende Arbeitszeit gewährt. Auf Antrag des Werktätigen hat der Betrieb die Urlaubsvergütung vor Urlaubsantritt zu zahlen (§ 199 Abs. 2 AGB).

Die Urlaubsvergütung ist Bestandteil des Urlaubsanspruchs und von dem Betrieb zu zahlen, der den Erholungsurlaub zu gewähren hat. Scheidet ein Werktätiger aus einem Betrieb aus, ohne den Anteilurlaub in Anspruch genommen zu haben, ist der Nachfolgebetrieb verpflichtet, sowohl den Anteilurlaub als auch die Urlaubsvergütung zu gewähren.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub ist ein persönlicher Anspruch, der nicht auf andere übertragen und folglich auch nicht „vererbt" werden kann. Stirbt der Werktätige, bevor er seinen jährlichen Urlaub genommen hat, haben die Erben keinen Anspruch auf die Urlaubsvergütung. Ist der Werktätige jedoch verstorben, nachdem er bereits Urlaub genommen hatte, und wurde ihm die Urlaubsvergütung noch nicht gezahlt, steht diese genauso wie noch offene Lohnansprüche den Erben zu.

Die Höhe der Urlaubsvergütung für LPG-

Mitglieder richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Genossenschaft; sie sollte der Durchschnittsvergütung entsprechen.

15.1.6.
Urlaubsabgeltung und Schadenersatz

Verschiedene Gründe können dazu führen, daß ein Werktätiger seinen geplanten Erholungsurlaub *nicht im laufenden Urlaubsjahr und auch nicht bis zum 31. März des folgenden Jahres* in Anspruch nehmen kann. Er hat dann unter bestimmten Voraussetzungen entweder einen Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs in Geld oder – bei Vorliegen anderer Voraussetzungen – auf Schadenersatz.

Voraussetzung für die **Urlaubsabgeltung** ist, daß der Werktätige den Erholungsurlaub infolge *Invalidität* nicht mehr nehmen kann oder ihn infolge ärztlich bescheinigter *Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne oder Freistellung von der Arbeit* nicht antreten konnte; bei *befristeten Arbeitsrechtsverhältnissen* ist Voraussetzung, daß der Urlaub infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne oder Freistellung von der Arbeit bis zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht genommen werden kann (§ 200 AGB).

Ein Anspruch auf **Schadenersatz** steht dem Werktätigen zu, wenn der Betrieb unter Verletzung seiner gesetzlichen Verpflichtung dem Werktätigen den zustehenden Erholungsurlaub bis zum Ablauf des verlängerten Urlaubsjahres vorenthält (§ 270 AGB). Der Schadenersatz ist in Form bezahlter Freistellung von der Arbeit zu leisten. Ist der Werktätige inzwischen aus dem Betrieb ausgeschieden, hat dieser Schadenersatz in Geld zu leisten.

15.2.
Reisen

Das Recht auf Freizeit und Erholung wird unter anderem gewährleistet durch den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren (Art. 34 Verfassung). Der FDGB-Feriendienst und die sozialistischen Betriebe vergeben jährlich weit über 4 Millionen Urlaubsreisen und stellen für alle Erholungsformen umfangreiche materielle und finanzielle Mittel bereit. Den Volkswirtschaftsplänen entsprechend werden weitere Ferienplätze neu geschaffen, vor allem an der Ostsee, im mecklenburgischen Seengebiet, im Thüringer Wald, im Erzgebirge und im Harz. Beim Neubau von Erholungseinrichtungen wirken in zunehmendem Umfang FDGB-Feriendienst und Betriebe in Interessengemeinschaften zusammen.

Besonderes Augenmerk wird auf die Versorgung der Arbeiter mit Urlaubsplätzen gerichtet; auch die Möglichkeiten der Familienerholung werden ständig erweitert (§ 189 AGB). Annähernd 100 000 Reisen stellt allein der FDGB-Feriendienst jährlich für Familien mit 3 und mehr Kindern bereit. Ein großer Teil der Kapazität unserer schönsten Interhotels und Hotels dient der Erholung der Arbeiter und ihrer Familien. Auch die Reisebüros – der VEB Reisebüro der DDR und das Jugendreisebüro der DDR „Jugendtourist“, das dem Zentralrat der FDJ untersteht – sind in nicht geringem Umfang an der Urlaubs- und Freizeitgestaltung der Bürger beteiligt.

15.2.1.
Reiseveranstalter – Reiseleistungen – Reiseleistungsvertrag

Reiseveranstalter sind die Reisebüros, der FDGB-Feriendienst und die Betriebe (Genossenschaften, Institutionen usw.), die über eigene Erholungs- oder Ferienheime verfügen und Plätze in diesen Heimen an Werktätige vergeben. Sie alle erbringen **Reiseleistungen,** wenn auch in unterschiedlichem Umfang. Reiseleistungen sind z. B. die Beförderung zum Urlaubsort, die Unterbringung und die Verpflegung am Urlaubsort, die inhaltliche Gestaltung des Aufenthalts (durch Stadtrundfahrten, Exkursionen, Besichtigungen von Museen und Ausstellungen, Theaterbesuche, kulturelle Veranstaltungen usw.).

Die Reiseleistungen werden erbracht auf Grund eines **Reiseleistungsvertrages,** der zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter geschlossen wird. Solche Verträge kommen auf unterschiedliche Weise zustande, je

nachdem, wer Reiseveranstalter ist. Handelt es sich um Reisen des FDGB-Feriendienstes oder um Reisen in betriebseigene Heime, liegt dem Vertrag eine *Vergabe* der Reise durch die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zugrunde (ausführlich dazu vgl. Abschn. 15.2.2. und 15.2.3.). Über Reisen des VEB Reisebüro wird zwischen dem Bürger und dem Reisebüro ein Vertrag nach zivilrechtlichen Bestimmungen geschlossen (ausführlich vgl. Abschn. 15.2.4.). Das Jugendreisebüro „Jugendtourist" schließt mit den Teilnehmern einer Reise ebenfalls Verträge ab, jedoch geht dem Vertragsabschluß in der Regel eine Vergabe der jeweiligen Reise innerhalb der FDJ-Organisation voraus.

Rechtlich geregelt ist der Reiseleistungvertrag generell in den §§ 204–210 ZGB. Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich für *alle Beziehungen zwischen Reiseveranstaltern und Bürgern;* auf die innerbetriebliche bzw. innerorganisatorische Vergabe von Ferienreisen können die zivilrechtlichen Vorschriften jedoch nicht angewendet werden. Erst wenn die Vergabe abgeschlossen und der Vertrag zwischen Reiseveranstalter und Bürger zustande gekommen ist, gelten für die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie für die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen die Bestimmungen des ZGB.

Die *Beziehungen der Bürger zum VEB Reisebüro der DDR* wurden auf der Grundlage des ZGB noch näher rechtlich ausgestaltet, und zwar in der AO über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der DDR – Leistungsbedingungen des Reisebüros – vom 27. Juli 1976 (GBl. I 1976 Nr. 32 S. 406) – im folgenden ALB Reisebüro genannt. Für die *Beziehungen zum Jugendreisebüro der DDR „Jugendtourist"* gelten – ebenfalls auf der Grundlage und in Konkretisierung des ZGB – die Leistungsbedingungen von „Jugendtourist" vom 13. März 1984.

15.2.2.
Reisen in betriebliche Erholungseinrichtungen

Den Hauptanteil an Urlaubsplätzen stellen die Betriebe und Genossenschaften zur Verfügung: etwa 1,3 Millionen Ferienreisen in betriebliche Ferien- und Erholungsheime und 1,1 Millionen Reisen in betriebliche Objekte auf Campingplätzen und in Bungalowdörfer.

Die Ferienplätze der Betriebe werden zusammen mit den FDGB-Ferienplätzen (vgl. Abschn. 15.2.3.) von der Betriebsgewerkschaftsleitung an die Werktätigen vergeben; für die **Vergabe** gelten die Verteilungsgrundsätze des FDGB-Bundesvorstandes (vgl. VO über die Planung und Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen vom 9. 2. 1984, GBl. I 1984 Nr. 11 S. 125).

Hat der Werktätige die ihm zugewiesene Urlaubsreise bezahlt, ist ein zivilrechtlicher **Vertrag** zwischen ihm und seinem Betrieb zustande gekommen; für die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt das ZGB. (Ausführungen darüber sind in Abschn. 15.2.4.2. und 15.2.4.3. zu finden, da für Reisen mit dem Reisebüro das gleiche zutrifft.)

15.2.3.
Reisen mit dem FDGB-Feriendienst

Im Rahmen des Feriendienstes der Gewerkschaften steht gegenwärtig für jeden 6. Kollegen eine Ferienreise zur Verfügung. Für eine solche Reise zahlt das Gewerkschaftsmitglied im Durchschnitt 32 Prozent der tatsächlichen Kosten; für die Fahrt mit der Deutschen Reichsbahn zum Urlaubsort erhält es darüber hinaus eine Fahrpreisermäßigung.

Besondere Erholungsheime sind der **Jugenderholung** vorbehalten. Die Programmgestaltung mit Sport, Spiel, erlebnisreichen Wanderungen und Diskoveranstaltungen entspricht den Bedürfnissen junger FDGB-Mitglieder und ihrer Familien. Reisen in solche Heime werden an Gewerkschaftsmitglieder im Alter bis zu 25 Jahren vergeben.

Für den Urlaubsaufenthalt von **Diabetikern** und ihren Familien stehen 5 Erholungsheime bereit. Sie sind auf die speziellen Bedingungen eingestellt, denen Diabetiker hinsichtlich der Ernährung Rechnung tragen müssen.

Über die **Vergabe der Ferienreisen** entscheidet auf Vorschlag der Gewerkschaftsgruppe die Betriebs- bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung; bei Ablehnung eines Antrages sind die Gründe zu erläutern.

Der Werktätige erhält einen FDGB-Ferienscheck, der als Vertrag zwischen dem Mitglied und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund gilt, wenn er vollständig ausgefüllt, von der ausgebenden Leitung unterschrieben und mit Stempel versehen sowie in der richtigen Höhe bezahlt wurde. Für die Erfüllung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gilt das ZGB. (Ausführungen darüber sind in Abschn. 15.2.4.2. und 15.2.4.3. zu finden, da für Reisen mit dem Reisebüro das gleiche zutrifft.)

Der Ferienscheck darf nicht verändert werden und ist nicht übertragbar. Vom Urlauber bereits bezahlte Ferienschecks können (auch bei einem Betriebswechsel) nicht zurückgefordert werden (vgl. Informationsblatt des FDGB-Bundesvorstandes 1978/8; Arbeit und Arbeitsrecht, 1979/1, S. 27).

Die Ferienreise ist vom Urlauber bis spätestens 8 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen. Der Ferienscheck enthält Informationen und Hinweise, die genau beachtet werden müssen. Die Voranmeldung ist auf der Vor- und Rückseite auszufüllen und so rechtzeitig abzusenden, daß sie der Einweisungsstelle spätestens 18 Tage vor Reisebeginn vorliegt. Bei späterer Anreise muß die Einweisungsstelle bzw. Erholungseinrichtung benachrichtigt werden, da anderenfalls die Einweisungsstelle berechtigt ist, ab 18 Uhr des dem Anreisetag folgenden Tages den Ferienplatz anderweitig zu vergeben.
Für Reisen in den Schulferien enthält die auf dem Ferienscheck angegebene Zahl der Betten alle vollwertigen Schlafmöglichkeiten (auch Liegen und Doppelstockbetten). Bei den Aufbettungen handelt es sich ausschließlich um Schlafmöglichkeiten für Kinder im Vorschulalter.

15.2.4.
Reisen mit dem Reisebüro

15.2.4.1.
Abschluß des Vertrages

Das Reisebüro als Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Bürger, der einen Reiseleistungsvertrag abschließen möchte, die erforderlichen **Informationen** zu geben und ihn zu **beraten** (§ 205 ZGB; § 3 ALB Reisebüro). *Werbematerialien* (z. B. Reisekataloge, Prospekte, Presseveröffentlichungen) vermitteln zwar erste Vorstellungen, reichen aber, da sie meist sehr allgemein gehalten sind, zur Information noch nicht aus. *Reiseprogramme* und *Teilnahmebedingungen* enthalten hingegen in der Regel alles, was der Bürger vor Vertragsabschluß wissen muß. Wünscht der Bürger daneben weitere Auskünfte oder eine Erläuterung, hat der Reiseveranstalter ihm diese zu geben.

Das Reiseprogramm informiert über den genauen Ablauf der geplanten Reise: Termin der Abreise, Ort der Unterbringung, Art und Termine vorgesehener Veranstaltungen, Termin einer eventuellen Weiterreise usw.
Die Teilnahmebedingungen enthalten Hinweise für den Bürger auf die von ihm zu erbringenden Mitwirkungsleistungen bzw. zu beachtenden Details, z. B. zu Paß- und Visafragen, Zoll-, Währungs- und Gesundheitsbestimmungen.

Der Inhalt des Reiseprogramms und der Teilnahmebedingungen, die zur Information und Beratung des Bürgers über eine bestimmte Reise verwendet wurden, wird mit dem Vertragsabschluß zum Inhalt des Vertrages (§ 206 Abs. 3 ZGB).

Der **Reiseleistungsvertrag** kann schriftlich oder formlos abgeschlossen werden (§ 207 ZGB; §§ 4, 5 ALB Reisebüro).

Der *schriftliche Vertragsabschluß* wird bei längeren Reisen, Urlaubsaufenthalten usw. angewandt. Der Vertrag kommt zustande, indem der Bürger und der Mitarbeiter des Reiseveranstalters die schriftliche Vertragsausfertigung unterschreiben. Ist der Vertrag unterzeichnet, ist er für beide Partner verbindlich.

Ein *formloser Vertragsabschluß* wird gewählt, wenn es z. B. um Kurzreisen, Tagesfahrten usw. geht. Der Vertrag kommt zustande, indem dem Bürger ein Teilnahmebeleg ausgehändigt wird und der Bürger den Preis bezahlt; solange er nicht gezahlt hat, besteht kein wirksamer Vertrag.

Bestellt ein Bürger eine Leistung des VEB Reisebüro, die nicht den üblichen, angebotenen Programmen entspricht (z. B. Brigadefahrt zu einem bestimmten Ort, verbunden mit Besichtigungen und gastronomischer Versorgung), kommt durch die *schriftliche Bestätigung* des VEB Reisebüro ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag zustande.

Kein Reiseleistungsvertrag in diesem Sinne ist der **Vermittlungsvertrag** (§ 211 ZGB). Er wird zwar auch zwischen dem Reisebüro und

dem Bürger geschlossen, hat aber lediglich die Vermittlung einzelner Leistungen zum Inhalt. Wer z. B. von Berlin nach Bad Schandau reisen möchte, kann die Fahrkarte auch bei einer Zweigstelle des VEB Reisebüro erwerben oder sich vom Reisebüro ein Zimmer in Bad Schandau vermitteln lassen.

Dieser Vertrag verpflichtet das Reisebüro nur, die vom Bürger gewünschte Leistung (also z. B. die Beförderung mit der Bahn oder die Nutzung eines Hotelzimmers) ordnungsgemäß zu vermitteln. Der Vertrag über die Leistung selbst (Beförderungsvertrag, Beherbergungsvertrag) kommt unmittelbar zwischen dem Bürger und demjenigen zustande, der die jeweilige Leistung zu erbringen hat (z. B. der Deutschen Reichsbahn, dem Hotel). Das ist wichtig zu unterscheiden, weil für Pflichtverletzungen desjenigen, der die Leistung zu erbringen hat, nur dieser selbst und nicht das Reisebüro als Vermittler einstehen muß. Anders ist es hingegen, wenn Beförderung oder Unterbringung Bestandteil eines Reiseleistungsvertrages sind (vgl. dazu Abschn. 15.2.4.2.).

15.2.4.2. Pflichten des Reiseveranstalters

Die Pflichten des Reiseveranstalters ergeben sich aus den Vereinbarungen, die im Vertrag direkt oder unter Bezugnahme auf das Reiseprogramm und die Teilnahmebedingungen getroffen wurden. Das heißt, daß der Reiseveranstalter die Reise zum festgelegten Termin mit dem vereinbarten Verkehrsmittel beginnen lassen muß, daß er Unterbringung und Verpflegung entsprechend der Hotelkategorie zu sichern hat, vorgesehene Strandaufenthalte, Besichtigungen und andere Veranstaltungen organisatorisch vorbereiten muß usw. Er hat die Leistung also insgesamt ordnungsgemäß, insbesondere termin- und qualitätsgerecht, zu erbringen (§ 206 Abs. 1 ZGB).

Angesichts der Vielfalt der dazu erforderlichen einzelnen Leistungen ist es selbstverständlich, daß der Reiseveranstalter zur Erfüllung seiner Pflichten auf die Tätigkeit eigener Mitarbeiter, von Beauftragten sowie auf die Tätigkeit anderer Betriebe und ihrer Mitarbeiter angewiesen ist. Trotzdem bleiben es seine Pflichten, und werden solche Pflichten verletzt, muß er dafür einstehen, unabhängig davon, ob seine eigenen Mitarbeiter oder Mitarbeiter anderer, mit ihm kooperierender Betriebe die Pflichtverletzung begangen haben.

Aus verschiedenen Gründen kann es vorkommen, daß **Leistungen unvollständig** (z. B. Ausfall einer Stadtrundfahrt) oder **mangelhaft** (z. B. Unterbringung und Verpflegung nicht entsprechend der vereinbarten Kategorie) erbracht werden. Für solche Fälle ist zivilrechtlich gesichert, daß die Interessen des betroffenen Bürgers über verschiedene Ansprüche gewahrt werden (§ 210 ZGB).

Von diesen Ansprüchen steht der *Anspruch auf vertragsgemäße Erfüllung* im Vordergrund. Das bedeutet, daß der Reiseveranstalter alle Möglichkeiten ausschöpfen muß, um die vereinbarte Leistung noch zu erbringen, eventuell auch zu einem etwas späteren Zeitpunkt innerhalb der jeweiligen Reise. Ist das objektiv nicht möglich, hat er sich um eine *Ersatzleistung* zu bemühen (z. B. an Stelle der ausgefallenen Stadtrundfahrt die Besichtigung anderer Sehenswürdigkeiten).

Ist auch das nicht möglich, steht dem Bürger *Preisminderung* zu, d. h. ein Anspruch auf Herabsetzung des Preises für die Reise in dem Umfang, in dem der Vertragszweck durch die mangelhafte oder unvollständige Leistung beeinträchtigt ist. Die Preisminderung kann auch neben einer Ersatzleistung, die nicht voll dem ursprünglich Vereinbarten entspricht, in Anspruch genommen werden.

> In einem Urteil vom 14. März 1975 hat das Oberste Gericht zu den Kriterien für eine Preisminderung Stellung genommen und ausgeführt, daß bei der Einschätzung des Wertes der Reiseleistung insbesondere von den im Reiseprogramm getroffenen Festlegungen auszugehen ist, die für den Bürger bei der Auswahl der Reise maßgebend waren und seinen Vorstellungen über den Inhalt und Zweck der Urlaubsgestaltung entsprachen. Im konkreten Fall gehörten zu diesen Festlegungen die Art des Erholungsortes, die landschaftlichen und klimatischen Bedingungen sowie die Wahl eines ständigen Urlaubsortes (vgl. Neue Justiz, 1975/14, S. 431).

Alle genannten Ansprüche sollen es ermöglichen, daß der Bürger trotz auftretender Schwierigkeiten die Reise insgesamt durchführen kann und das mit dem Vertrag angestrebte Ziel weitestgehend verwirklicht wird.

Kann die vereinbarte Leistung auch nicht

annähernd gesichert werden, d. h., wenn auch in einer angemessenen Frist nicht vertragsgemäß geleistet und auch keine entsprechende Ersatzleistung erbracht wird, so wird dadurch die mit der Reise verbundene Zielstellung erheblich beeinträchtigt. Dies wäre beispielsweise der Fall bei Unterbringung an einem anderen als dem vereinbarten Ort, dessen Lage dem Bürger gesundheitlich nicht zuträglich ist. Er kann dann *vom Vertrag zurücktreten* und den gezahlten Preis zurückverlangen.

Führte eine mangelhafte oder unvollständige Leistung zu einem Vermögensschaden des Bürgers (§§ 336, 337 ZGB), stehen diesem *Schadenersatzansprüche* zu.

15.2.4.3.
Pflichten des Bürgers

Auch für den Bürger ergeben sich aus einem Reiseleistungsvertrag eine Reihe von Pflichten. Insbesondere handelt es sich um bestimmte **Mitwirkungspflichten,** auf die er in den Teilnahmebedingungen hingewiesen wird und ohne deren Einhaltung der Reiseveranstalter seine Leistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen kann. Dazu gehört beispielsweise, daß der Bürger zum festgelegten Zeitpunkt am Abreiseort zu sein hat, sich erforderlichenfalls ärztlich untersuchen lassen oder Paßformalitäten erledigen muß.

Verletzt der Bürger Mitwirkungspflichten und kann er deshalb an der Reise nicht teilnehmen, ist er dem Reiseveranstalter zum *Ersatz der Aufwendungen* und zum *Schadenersatz* verpflichtet, d. h., es treten die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist ein (vgl. Abschn. 15.2.4.4.). Wenn die Pflichtverletzungen zwar eine Teilnahme des Bürgers nicht ausschließen, aber beim Reiseveranstalter zu einem Schaden führen (z. B. durch Verzögerung der Abfahrt), muß der Bürger Schadenersatz zahlen (§ 92 in Verbindung mit § 206 Abs. 2 ZGB).

Ferner ist der Bürger als Partner des Reiseleistungsvertrages verpflichtet, den vereinbarten und zulässigen **Preis zu zahlen,** in der Regel vor Antritt der Reise. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Reiseveranstalter ihm die Teilnahme an der Reise verweigern.

Schließlich gehören auch **allgemeine Verhaltenspflichten** zum Inhalt des Rechtsverhältnisses. Der Bürger hat sich so zu verhalten, daß das sozialistische Eigentum geschützt wird und die Mitreisenden nicht an Leben und Gesundheit geschädigt werden. Beim Aufenthalt im Ausland hat er sich so zu verhalten, daß das Ansehen der DDR und ihrer Bürger nicht geschädigt wird.

15.2.4.4.
Beendigung des Reiseleistungsvertrages

Wurde ein Reiseleistungsvertrag abgeschlossen, sind beide Partner an ihn gebunden; nur unter bestimmten, in den Rechstvorschriften genannten Voraussetzungen ist es möglich, sich von dem Vertrag zu lösen.

Eine Beendigung des Vertrages durch einen **Aufhebungsvertrag** ist möglich, wenn Bürger und Reiseveranstalter sich darüber einig werden, daß sie ihre vertraglichen Beziehungen beenden wollen (§ 77 Abs. 1 ZGB). In eine solche Vereinbarung können auch Abreden über den Ersatz von Aufwendungen aufgenommen werden, die dem Reiseveranstalter bereits entstanden sind.

Die Vertragsbeziehungen können auch durch **Rücktritt** beendet werden (§ 209 ZGB). Der *Bürger* kann zurücktreten, ohne Gründe dafür anzugeben. Er hat jedoch dem Reiseveranstalter die Aufwendungen zu erstatten, die diesem in Vorbereitung auf die Erfüllung des Vertrages bereits entstanden sind. Dazu ist er nur dann nicht verpflichtet, wenn er vor Beginn der Reise vom Vertrag zurücktritt, weil eine Leistung wesentlich verändert und dadurch der Vertragszweck erheblich beeinträchtigt wird (z. B. Beförderung mit der Bahn statt mit dem Flugzeug).

In den Teilnahmebedingungen kann eine *Rücktrittsfrist* (z. B. 35 Tage vor Beginn der Reise) festgelegt und damit zum Vertragsinhalt geworden sein. Wird der Rücktritt nach Ablauf dieser Frist erklärt, sind nicht nur die Aufwendungen zu erstatten, sondern ist auch Schadenersatz zu leisten (§ 209 Abs. 1 ZGB). Schadenersatz braucht nach der generellen zivilrechtlichen Regelung (§ 333 ZGB) nicht gezahlt zu werden, wenn der Bürger nicht schuldhaft gehandelt hat (z. B. wenn er wegen eigener Erkrankung oder wegen Erkrankung eines mit ihm reisenden Bürgers zurücktritt).

Der *Reiseveranstalter* ist zum Rücktritt berechtigt, wenn er aus objektiven Gründen (z.

B. wegen Einstellung einer Fluglinie) die Leistung nicht erbringen kann (§ 209 Abs. 2 ZGB). Die ALB Reisebüro sehen einen Rücktritt auch für den Fall vor, daß die Durchführung einer Reise wirtschaftlich nicht zu vertreten ist (z. B. weil sich eine zu geringe Zahl von Interessenten gefunden hat; § 9 Abs. 1 Buchst. b ALB Reisebüro).

Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, hat er dem Bürger einen entstandenen Schaden zu ersetzen.

15.2.5. Individueller Tourismus

Beim individuellen Tourismus schließt der Bürger statt des einen Vertrages, in dem dann alle wesentlichen Seiten seiner Urlaubsreise geregelt sind, meist mehrere Verträge, je nachdem, welche Leistungen (Beförderung zum Urlaubsort, Unterbringung, Verpflegung usw.) er vertraglich geregelt wissen möchte. Möglich ist auch die Kombination verschiedener Einzelleistungen in einem Vertrag (z. B. Unterbringung mit Teil- oder Vollverpflegung).

15.2.5.1. Verträge über die Beherbergung in Hotels, Pensionen und Fremdenzimmern

Hotels und **Pensionen** sind Objekte, die zur zeitweiligen Unterbringung einer größeren Zahl von Gästen bestimmt sind. Dazu gehören:
- die Interhotels,
- die Hotels des VEB Reisebüro der DDR,
- die Jugendtouristhotels,
- die den HO-Betrieben bzw. Kosumgenossenschaften eingegliederten Hotels,
- privat betriebene Hotels.

Fremdenzimmer sind dagegen Zimmer, die in der Regel zur Wohnung eines Bürgers gehören und von diesem anderen Bürgern zur zeitweiligen Nutzung überlassen werden.

Im Interesse einer übersichtlichen Darstellung wird im folgenden von der Beherbergung in Hotels ausgegangen und nur insofern auf die Fremdenzimmer eingegangen, als besondere Rechtsvorschriften zu beachten sind.

Ein **Beherbergungsvertrag** wird unmittelbar zwischen dem Bürger und dem Hotel abgeschlossen. Oft geht dem ein *Vorvertrag* voraus.

Will ein Bürger z. B. ab 20. September in der Stadt X mehrere Nächte übernachten, kann er sich schriftlich an ein dortiges Hotel wenden und für den gewünschten Zeitraum ein Zimmer vorbestellen. Erhält er innerhalb der Annahmefrist von 2 Wochen (§ 64 Abs. 2 ZGB) eine Bestätigung des Hotels, ist damit ein Vorvertrag zustande gekommen.

Der Vorvertrag bindet beide Partner (§ 213 Abs. 1 ZGB); er hat für beide die Verpflichtung zum Inhalt, zum vereinbarten Termin einen Beherbergungsvertrag abzuschließen.

Der Bürger kann vom Vorvertrag zurücktreten; er ist allerdings verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Wurde eine Rücktrittsfrist vereinbart (z. B. spätestens 15 Tage vor der vereinbarten Unterbringung), hat er bei einem Rücktritt nach Ablauf dieser Frist auch Schadenersatz zu leisten. Nach § 8 ALB Reisebüro beläuft sich der Schadenersatzbetrag auf 75 Prozent der Zimmerkosten. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt bei fehlender Schuld des Bürgers (§ 333 ZGB), z. B. wenn er nachweist, daß er die Reise wegen eines Katastropheneinsatzes nicht antreten konnte.

Der eigentliche *Beherbergungsvertrag* kann entweder auf Grund eines Vorvertrages oder ohne einen solchen, d. h. sofort abgeschlossen werden (z. B. wenn bei Nachfrage am Tag der Anreise ein freies Zimmer zur Verfügung steht).

Die Nutzung eines **Fremdenzimmers** kann auf folgende Weise vertraglich vereinbart werden:
- Der Wohnungsinhaber schließt einen Vertrag mit dem VEB Reisebüro, dem FDGB-Feriendienst oder den Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens, und diese Institutionen nehmen die Vergabe vor; zwischen dem Wohnungsinhaber und dem nutzenden Bürger braucht kein Vertrag abgeschlossen zu werden.
- Der Wohnungsinhaber schließt einen Vertrag mit dem Rat der Stadt bzw. des Stadtbezirks oder der Gemeinde, und dieser vermittelt das Fremdenzimmer; zwischen dem Wohnungsinhaber und dem nutzenden Bürger wird ein Vertrag über die Nutzung des Fremdenzimmers geschlossen.

– Zwischen dem Wohnungsinhaber und dem nutzenden Bürger wird direkt ein Vertrag geschlossen, ohne daß ein anderes Organ eingeschaltet wird. Um möglichst viele Reise- und Unterbringungmöglichkeiten zu schaffen, haben die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in typischen Erholungsgebieten oft Festlegungen getroffen, in welchem Umfang Bürger von sich aus Fremdenzimmer anderen Bürgern überlassen dürfen.

Der Beherbergungsvertrag wird meist von vornherein für eine bestimmte Zahl von Tagen abgeschlossen, er endet dann mit deren Ablauf. Vor Ablauf dieser Zeit kann die Beherbergung durch eine **Kündigung** beendet werden.

Möchte der *Bürger* den Hotelaufenthalt vorzeitig abbrechen, kann er den Vertrag kündigen. Er hat dem Hotel jedoch unter den gleichen Voraussetzungen Schadenersatz zu leisten wie bei einem Rücktritt vom Vorvertrag (§ 213 Abs. 2 ZGB).

Das *Hotel* ist zur Kündigung nur berechtigt, wenn Gründe vorliegen, die im Gesetz genannt sind (§ 213 Abs. 2 ZGB). Ein Grund besteht darin, daß der Bürger seine *Vertragspflichten gröblich verletzt* hat.

Nicht jede Pflichtverletzung berechtigt das Hotel zur Kündigung. Hat der Bürger z. B. beim Verlassen des Hotels den Schlüssel nicht in der Rezeption abgegeben, ist das noch keine gröbliche Pflichtverletzung. Hat er jedoch die Zimmereinrichtung beschädigt, weil er entgegen dem Verbot einen Tauchsieder benutzte, so kann das ein Grund für das Hotel sein, den Beherbergungsvertrag zu kündigen. Auch die wiederholte Verletzung von Pflichten trotz der vom Hotelpersonal gegebenen Hinweise kann eine gröbliche Pflichtverletzung sein (z. B. wiederholter Empfang von Besuchern im Zimmer, die nicht Hotelgäste sind).

Ein weiterer Kündigungsgrund besteht darin, daß dem Hotel die weitere *Erfüllung des Vertrages unmöglich* geworden ist.

Eine solche Situation kann ganz unterschiedliche Ursachen haben. Sie kann auf Umstände zurückgehen, auf die das Hotel keinen Einfluß hat (z. B. wenn Geschädigte einer Überschwemmungskatastrophe aus der näheren Umgebung untergebracht werden müssen). Zwar wird das Hotel in derartigen Fällen bemüht sein, die weitere Unterbringung seiner bisherigen Gäste zu sichern; scheitern diese Versuche aber, kann der Gast keine Ansprüche gegenüber dem Hotel erheben.
Die weitere Unterbringung kann aber z. B. auch dadurch unmöglich werden, daß Mitarbeiter des Hotels Arbeitspflichten verletzen und infolgedessen im Gebäude Brand- oder Wasserschäden entstehen. In einem solchen Fall stehen den Gästen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Hotel zu, wenn sie den Aufenthalt abbrechen müssen (§§ 92, 93, 331, 334 ZGB).

Eine besondere Situation ist bei *Fremdenzimmern* gegeben, wenn sie nicht nur für einen normalen Urlaubsaufenthalt (z. B. für 2, 3 oder 4 Wochen) überlassen werden, sondern auf *unbestimmte Zeit* oder für die gesamte Saison eines Jahres, bzw. wenn Festlegungen von vornherein für mehrere Jahre getroffen werden (z. B. zur Nutzung in den Sommermonaten der Jahre 1984 bis 1986). Die Vertragsbeziehungen können dann (wenn die festgelegte Zeit noch nicht abgelaufen ist oder gar keine Zeit festgelegt wurde) nur in folgender Weise beendet werden:

Der Mieter des Fremdenzimmers kann mit einer Frist von 2 Wochen kündigen. Der Vermieter hat keine Kündigungsmöglichkeit. Er kann, wenn es zu keiner Einigung zwischen den Vertragspartnern über die Beendigung kommt, nur die gerichtliche Aufhebung des Unterbringungsverhältnisses beantragen. Eine solche Aufhebung ist bei schweren Pflichtverletzungen des Mieters bzw. bei Eigenbedarf des Vermieters zulässig (§ 129 in Verbindung mit § 120–§ 123 Abs. 1 und 2 ZGB; vgl. auch Abschn. 13.4.).

Pflichten des Beherbergungsbetriebes

Mit Abschluß des Vertrages ist das Hotel verpflichtet, dem Bürger zum vereinbarten Zeitpunkt das *Zimmer zu überlassen* (§ 212 ZGB). Dieses muß generell zur Übernachtung und auch zum Aufenthalt am Tage unter normalen Bedingungen geeignet sein. Welche konkreten Anforderungen insoweit gestellt werden können, ist abhängig von der Einstufung des Hotels in eine bestimmte Kategorie und von den individuell getroffenen Vereinbarungen (z. B. Ausstattung des Zimmers mit einem Fernsehempfänger).

Zu den Verpflichtungen des Hotels gehört es auch, dem Gast die *Benutzung gemein-*

schaftlicher Einrichtungen (z. B: Treppen, Fahrstühle, Toiletten, Wasch- und Baderäume) zu ermöglichen und diese Einrichtungen – ebenso wie das Zimmer selbst und dessen Einrichtungen (z. B. die Beleuchtung) – während der Nutzung durch den Bürger in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Das Hotel hat auch bestimmte *Nebenleistungen* zu erbringen, deren Art und Umfang jedoch je nach Hotelkategorie verschieden sind. In jedem Hotel kann der Gast verlangen, zu einem bestimmten Zeitpunkt geweckt zu werden; eine Gepäckbeförderung ist aber nur bei den Hotels der höchsten Kategorie vorgesehen. Im Unterschied zu diesen Nebenleistungen, die Bestandteil des Beherbergungsvertrages sind, gibt es auch solche, über die ein spezieller Vertrag abgeschlossen werden muß (z. B. über die Inanspruchnahme eines Friseursalons im Hotel).

Verletzt ein Hotel Pflichten aus dem Beherbergungsvertrag, indem es die **Leistungen unvollständig** oder **mangelhaft** erbringt (z. B. wenn entgegen der Vereinbarung kein Fernsehempfänger gestellt wird oder wenn das Wasser die für ein normales Bad erforderliche Temperatur nicht erreicht), stehen dem Gast nach dem Gesetz ähnliche Ansprüche zu wie dem Reisenden bei der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Reiseleistungsvertrages (§ 214 ZGB; vgl. Abschn. 15.2.4.2.). Diese Ansprüche beziehen sich auf Leistungen, die im Rahmen des Unterbringungsvertrages erbracht werden müssen.

Der Bürger hat einen Anspruch auf *vertragsgemäße Erfüllung* oder – wenn diese nicht möglich ist – auf *Ersatzleistung;* kann auch keine Ersatzleistung geboten werden, steht ihm eine *Preisminderung* zu. Eine Preisminderung kann er unter Umständen auch neben einem der beiden anderen Ansprüche verlangen.

Vertragsgemäße Erfüllung wäre es z. B., wenn der fehlende Fernsehempfänger noch am selben Tag (bei längerem Aufenthalt auch noch am nächsten Tag) zur Verfügung gestellt wird bzw. wenn Warmwasser fortan mit ausreichender Temperatur vorhanden ist. Eine Ersatzleistung könnte darin bestehen, daß dem Bürger ein anderes Zimmer angeboten wird, das den Anforderungen entspricht. Für die Zeit bis zur vertragsgemäßen Erfüllung bzw. bis zur Ersatzleistung könnte der Gast Preisminderung verlangen.

Werden vertragsgemäße Leistung oder Ersatzleistung nicht innerhalb einer solchen Frist erbracht, daß sie noch für den überwiegenden Zeitraum der Unterbringung wirksam werden, kann dadurch unter Umständen die Unterbringung unmöglich bzw. für den Bürger unzumutbar werden. Ob eine solche Situation gegeben ist, richtet sich nach objektiven Kriterien und ist zugleich abhängig von den getroffenen Vereinbarungen und dem individuellen Zweck des Aufenthalts. Wenn z. B. trotz Zusage im Hotelzimmer kein Fernsehempfänger zur Verfügung steht, wird in der Regel die Unterbringung dadurch nicht unmöglich bzw. unzumutbar. Ist der Hotelgast jedoch Journalist und auf den Empfang der Sendungen angewiesen, könnte Unzumutbarkeit vorliegen.

In solchen Fällen kann der Bürger vom Vertrag *zurücktreten* und seinen Aufenthalt sofort abbrechen. Er braucht den Preis für das Zimmer nur für die Zeit bis zur Abreise zu bezahlen, wobei ebenfalls eine Preisminderung in Frage kommt.

Ist dem Bürger infolge der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten des Hotels ein materieller *Schaden* entstanden, muß das Hotel ihm diesen *ersetzen* (z. B. die Kosten für die Fahrt an einen anderen Unterbringungsort, wenn er wegen Unzumutbarkeit zurücktritt; §§ 92, 93, 214, 334 ZGB).

Werden **Nebenleistungen,** über die ein gesonderter Vertrag abgeschlossen wurde, **nicht ordnungsgemäß** erbracht, gelten die Rechtsvorschriften für die jeweilige Leistung, z. B. für Friseurleistungen die Bestimmungen über persönliche Dienstleistungen (§§ 197ff. ZGB; vgl. Abschn. 14.7.).

Pflichten der Bürger

Auch für den Bürger ergeben sich aus dem Beherbergungsvertrag bestimmte Pflichten. Er benutzt während seines Aufenthalts im Hotel – abgesehen von den mitgeführten Gegenständen – Sachen, die fremdes Eigentum (in der Regel sozialistisches Eigentum) und dazu bestimmt sind, noch von einer Vielzahl weiterer Hotelgäste genutzt zu werden. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, mit diesem *Eigentum sorgfältig umzugehen,* es nur für den mit der Unterbringung verbundenen Zweck und im Einklang mit den vom Hotel gegebenen Hinweisen zu verwenden. Eine Verletzung dieser

selbstverständlichen Pflicht kann, wenn dadurch dem Hotel ein materieller Schaden entsteht, zu Schadenersatzansprüchen und auch zur vorzeitigen Beendigung der Beherbergung (§ 213 Abs. 2 ZGB) führen.

Besondere Pflichten des Hotelgastes ergeben sich aus dem Zusammenleben mit anderen Bürgern im Hotel; es erfordert vor allem gegenseitige *Rücksichtnahme* (z. B. hinsichtlich des Radio- und Fernsehempfangs im Zimmer, der Benutzung der Badeeinrichtung).

Zu den Pflichten des Bürgers gehört es schließlich auch, das ihm überlassene *Zimmer nur persönlich zu nutzen,* keinen Besuch dort zu empfangen und schon gar nicht andere Bürger dort übernachten zu lassen.

Die Verpflichtung zur *Zahlung des Preises* (§ 212 ZGB) wird in der Regel nach Beendigung des Beherbergungsvertrages erfüllt.

15.2.5.2.
Camping

Für viele Bürger ist das Camping eine beliebte Form der Urlaubsgestaltung. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe entsprechen diesem Bedürfnis durch die Einrichtung von Campingplätzen, auf denen Zelte, ein- und mehrachsige Campinganhänger sowie leichtgebaute Kleinunterkünfte aufgestellt werden können. Angesichts der Vielzahl von Interessenten und der Konzentration ihrer Wünsche auf bestimmte Erholungsgebiete ist es jedoch unmöglich, ohne eine **Vergabe** der Plätze auszukommen. Auf diese Weise wird verhindert, daß Campingfreunde wegen Überfüllung des Campingplatzes sofort wieder abreisen und sich auf die Suche nach einem anderen Platz begeben müssen. Es wird auch gewährleistet, daß die Plätze nur mit einer solchen Zahl von Zelten usw. belegt sind, daß den Anforderungen an Ordnung, Hygiene, Sicherheit usw. Rechnung getragen werden kann und vor allem eine ausreichende Erholung möglich ist. Die dazu erforderlichen Festlegungen treffen die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden im Rahmen der Befugnisse, die ihnen durch das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen übertragen sind.

Plätze auf Campingplätzen in den wichtigsten Urlaubsgebieten werden von den *zentralen Zeltplatzvermittlungen* vergeben, die im jeweiligen Bezirk ihren Sitz haben. Der Antrag muß schriftlich (auf einer Vordruckkarte) eingereicht werden. Anträge werden ab. 1. Dezember eines Jahres für das folgende Jahr entgegengenommen. Für eine Reihe weiterer Campingplätze werden Genehmigungen von den *Räten der Städte und Gemeinden* erteilt; auch hier werden Anträge ab 1. Dezember entgegengenommen. Schließlich gibt es auch einige Campingplätze, für die der *Leiter des Platzes* die Genehmigung erteilt, ohne daß eine vorherige schriftliche Anmeldung erforderlich ist. Voraussetzung ist, daß die Kapazität des Platzes noch nicht ausgelastet ist.

Auch auf den Campingplätzen mit zentraler Vermittlung bzw. Voranmeldung beim örtlichen Rat besteht manchmal zum Ende der Saison noch die Möglichkeit, an Ort und Stelle einen Platz zu erhalten.

Nur wer eine *Campingplatzgenehmigung* erhalten und die entsprechende *Gebühr* bezahlt hat, ist berechtigt, auf dem Platz sein Zelt, seinen Wohnwagen usw. aufzubauen und die auf dem Platz vorhandenen Einrichtungen zu nutzen.

Auch ein Urlaubs- oder sonstiger Aufenthalt auf dem Campingplatz erfordert, daß bestimmte Grundregeln des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft eingehalten werden. In den **Campingplatz- bzw. Badeordnungen,** die vom Rechtsträger des jeweiligen Platzes in Abstimmung mit den örtlichen staatlichen Organen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erarbeitet werden, sind die Anforderungen enthalten, die sich insoweit für die Bürger ergeben (z. B. zur Vermeidung von Lärm, zur Beachtung der Nachtruhe, zur Nutzung der sanitären Anlagen, zur Abfallbeseitigung, zur Mitnahme von Tieren, zur Inanspruchnahme weiterer Versorgungseinrichtungen einschließlich der medizinischen Betreuung; vgl. insbesondere AO über die Gewährleistung hygienischer Bedingungen auf Campingplätzen vom 10. 5. 1977, GBl.-Sdr. Nr. 934; AO über allgemeine Verhaltensregeln im Brandschutz, über die Evakuierung von Menschen aus Bauwerken sowie über die Brandschutzerfordernisse auf Campingplätzen – Verhaltensordnung Brandschutz – vom 8. 6. 1982, GBl. I 1982 Nr. 29 S. 532).

15.2.5.3.
Privater Auslandstourismus

Wer eine individuell organisierte Reise ins Ausland unternehmen möchte, muß eine Reihe von Bedingungen beachten, die je nach dem Reiseland sehr unterschiedlich sein können. Über diese Bedingungen sollte sich jeder vorher ausreichende Klarheit verschaffen, indem er bei den zuständigen Organen der DDR (insbesondere bei der Deutschen Volkspolizei, beim VEB Reisebüro und bei den Personenbeförderungsbetrieben) die erforderlichen Erkundigungen einholt. Wichtig sind insbesondere folgende Fragen:

- Ist die Aus- und Einreise im visafreien Reiseverkehr zulässig?
- Welche Beförderungsmöglichkeiten (in beiden Richtungen) bestehen?
- Welche Möglichkeiten der Unterbringung stehen im Zielland zur Verfügung?
- Welche Bestimmungen sind für die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und für den Umtausch von Zahlungsmitteln zu beachten?
- Welche Bestimmungen gelten in dem betreffenden Land und in der DDR für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen?
- Müssen bestimmte medizinische Voraussetzungen erfüllt sein (z. B. Tropentauglichkeitsuntersuchungen, Impfungen usw.)?
- Was ist bei der Fahrt mit dem eigenen Fahrzeug zu berücksichtigen?
- Müssen bestehende Versicherungsverträge im Hinblick auf die Auslandsreise ergänzt werden?

15.2.6.
Schutz der Bürger bei der Freizeitgestaltung und im Urlaub

Die Orientierungen und Regelungen des sozialistischen Rechts zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger sowie des persönlichen Eigentums gelten grundsätzlich auch während der Freizeit und des Erholungsurlaubs (Art. 11, 19ff. Verfassung; §§ 1, 2 AGB; §§ 4, 7 ZGB). Die Verletzung der sich aus den Schutzvorschriften ergebenden Pflichten löst, wenn sie zu einem Schaden für den Bürger führt, arbeitsrechtliche oder zivilrechtliche Schadenersatzansprüche aus (§§ 267ff. AGB; §§ 92, 93, 330ff. ZGB).

Die allgemein geltenden Regelungen wurden durch spezielle Rechtsvorschriften ergänzt, die den Schutz von Leben und Gesundheit und des persönlichen Eigentums im Zusammenhang mit betrieblich oder individuell organisierten Formen der Freizeitgestaltung verstärken.

Eine wichtige Regelung betrifft den **Versicherungsschutz bei Unfällen:** Wer bei aktiver kultureller oder sportlicher Betätigung oder bei Teilnahme an Veranstaltungen, die von Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden, einen Unfall erleidet, genießt den gleichen *Versicherungsschutz aus der Sozialversicherung* wie bei einem Arbeitsunfall (VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. 4. 1973, GBl. I 1973 Nr. 22 S. 199; vgl. auch Abschn. 16.3.2.). Unternimmt z. B. eine Gewerkschaftsgruppe am Wochenende einen Ausflug in die Sächsische Schweiz und erleidet ein Kollege während der Bahnfahrt, beim Besichtigen von Natur- und Baudenkmälern, beim Wandern, bei einem Ballspiel oder bei sonstigen Aktivitäten einen Unfall, erhält er Krankengeld wie bei einem Arbeitsunfall.

Auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die die Versicherung der volkseigenen Betriebe, der Genossenschaften, Einrichtungen und staatlichen Organe betreffen, gewährt die *Staatliche Versicherung* den Werktätigen *zusätzlichen Unfallversicherungsschutz.* Dieser gilt ebenfalls nicht nur für Arbeitsunfälle, sondern auch für Unfälle, die bei aktiver kultureller und sportlicher Betätigung oder bei der Teilnahme an den genannten Veranstaltungen eintreten (AO über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 6. 8. 1973, GBl. I 1973 Nr. 38 S. 404). Leistungen aus dieser zusätzlichen Unfallversicherung werden gewährt, wenn durch den Unfall ein dauernder Körperschaden von mindestens 50 Prozent oder der Tod eintritt (§ 1 der genannten AO in Verbindung mit § 3 Abs. 6 AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 19. 11. 1968, GBl. II 1968

Nr. 120 S. 945). Beläuft sich z. B. der dauernde Körperschaden auf 55 Prozent, erhält der verunglückte Bürger eine einmalige Zahlung in Höhe von 55 Prozent seiner Jahresbruttolohnsumme.

Zum **Schutz seines persönlichen Eigentums** ist jeder Bürger, der einen Reiseleistungsvertrag mit dem VEB Reisebüro der DDR oder mit dem Jugendreisebüro der DDR „Jugendtourist" abgeschlossen hat, gegen *Reiseunfall- und Reisegepäckschäden* und gegen die finanziellen Folgen eines kurzfristigen Rücktritts sowie einer vorzeitigen oder verspäteten Rückreise aus dringenden Gründen versichert (§ 11 ALB Reisebüro und Anlage dazu).

Ferner besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz durch Abschluß spezieller Versicherungsverträge zu erhöhen oder zu erweitern. Das ist z. B. nach den Allgemeinen Bedingungen für die *Camping- und Reisegepäckversicherung* bzw. für die Versicherung von aufgegebenem Reisegepäck und Expreßgut *(Streckenversicherung)* möglich (vgl. AO Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger vom 4. 6. 1980, GBl. I 1980 Nr. 17 S. 153).

Erwähnt werden muß schließlich, daß die von der überwiegenden Mehrzahl aller Haushalte der DDR abgeschlossene *Haushaltversicherung* (vgl. Kap. 18; vgl. Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung vom 18. 2. 1977, GBl. I 1977 Nr. 8 S. 68) grundsätzlich auch Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die auf der Reise mitgeführt oder befördert werden, gegen Schäden durch Unfall der Transportmittel und Diebstahl versichert (zu Ausnahmen von dieser Regelung vgl. § 1 Abs. 2 Buchst. f der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung).

Für alle Hotels, Erholungsheime, Pensionen und ähnliche Einrichtungen besteht eine erweiterte zivilrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich des *Verlustes oder der Beschädigung von eingebrachten Sachen* (§ 215 ZGB). Diese Regelung gilt für alle Reiseleistungsverträge des FDGB, der Betriebe, des VEB Reisebüro der DDR und des Jugendreisebüros der DDR „Jugendtourist", die eine Unterbringung in Hotels oder ähnlichen Einrichtungen vorsehen. Sie gilt ferner für Beherbergungsverträge, die zwischen den Bürgern und den Hotels bzw. entsprechenden Einrichtungen direkt abgeschlossen werden. Verantwortlich ist in jedem Falle das Hotel bzw. die rechtsfähige Einheit, der das Hotel angehört (also z. B. der HO-Kreisbetrieb). Erhält ein Bürger vom FDGB-Feriendienst einen Ferienplatz in einem Interhotel, ist das Interhotel dem Bürger gegenüber für einen Verlust oder die Beschädigung der eingebrachten Sachen verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit des Beherbergungsbetriebes bezieht sich grundsätzlich auf alle Sachen, die der Bürger in das Hotel usw. mitgebracht hat, unabhängig davon, ob sie gesondert zur Aufbewahrung gegeben oder im Zimmer aufbewahrt wurden. Geld und Wertsachen sind allerdings bei Aufbewahrung im Zimmer nur bis zu einem Wert von insgesamt 1 000 Mark in die Regelung einbezogen; liegt ihr Wert darüber, wird der erweiterte Schutz nur wirksam, wenn sie zur Aufbewahrung gegeben wurden.

Dringt ein Dieb über den Balkon in ein Hotelzimmer ein und entwendet dort die Brieftasche eines Bürgers mit 400 Mark, hat das Hotel für den Verlust einzustehen. Wird aus dem Zimmer jedoch ein Goldring mit einem höheren Wert als 1 000 Mark gestohlen, ist das Hotel nur bis zur Höhe von 1 000 Mark schadenersatzpflichtig.

Die *Verantwortlichkeit entfällt,* wenn der Verlust oder die Beschädigung vom Bürger selbst oder durch ein unabwendbares Ereignis (z. B. Blitzschlag oder Erdbeben) verursacht wurde.

Ein Schadenersatzanspruch des Bürgers erlischt, wenn dieser den Verlust oder die Beschädigung nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme mitteilt. In der Regel wird ein solcher Anspruch spätestens dann erloschen sein, wenn der Bürger nach Beendigung des Vertrages oder des Aufenthaltes die Beherbergungsstätte verläßt, ohne eine Meldung über den Verlust oder die Beschädigung gemacht zu haben.

Eine entsprechende Regelung gilt hinsichtlich der Verantwortlichkeit der **Gaststättenbetriebe** für die **Aufbewahrung von Garderobe** (§ 216 ZGB). Gaststätten haben für die Garderobe ihrer Gäste grundsätzlich einzustehen, unabhängig davon, ob sie die Gaderobe in besondere Aufbewahrung genommen haben oder nicht. Diese Verantwortlichkeit entfällt, wenn

der Verlust durch ein unabwendbares Ereignis ausgelöst wurde, d. h. durch ein Ereignis, das nicht voraussehbar war und vom Betrieb trotz aller Maßnahmen, die den gegenwärtigen Möglichkeiten und Erfahrungen entsprechen, nicht verhindert werden konnte (§ 343 Abs. 2 ZGB). Die Verantwortlichkeit entfällt auch, wenn es den Gästen möglich war, ihre Garderobe selbst zu beaufsichtigen. Das setzt jedoch die Überschaubarkeit der Ablage voraus; diese muß zwar nicht unmittelbar im Blickfeld des Gastes liegen, darf sich aber auch nicht in einem gesonderten Raum, in einem nicht zu überblickenden Raumteil und auch nicht unmittelbar am Eingang der Gaststätte befinden. Unterläßt es ein Gaststättenbetrieb, die Ablage in diesem Sinne überschaubar zu gestalten, kann er seine Verantwortlichkeit nicht durch Anschläge wie „Keine Haftung für Garderobe" ausschließen.

In einem Urteil vom 27. Juni 1978 führte das Oberste Gericht der DDR dazu aus, daß dann, wenn der Gast seine Garderobe selbst beaufsichtigen soll, die Garderobeablagen für ihn überschaubar und in der Weise angeordnet sein müssen, daß die Kontrollmöglichkeit nicht erheblich erschwert wird und nicht bereits der Standort eine Wegnahme der Garderobe durch Unbefugte erleichtert. Auch in einer stark besetzten Gaststätte muß es dem Gast möglich sein, die Garderobe so abzulegen, daß er sie beaufsichtigen kann. Gewisse zumutbare Anforderungen (z. B. gelegentliches Umdrehen) muß der Gast jedoch bei der Beaufsichtigung seiner Garderobe erfüllen (vgl. Neue Justiz, 1979/1, S. 45).

15.3. Nutzung von Grundstücken zur Erholung

Neben FDGB-Ferienreisen, Reisen in Betriebsferienheime oder mit dem Reisebüro, neben dem Camping und anderen Formen der Urlaubs- und Freizeitgestaltung ist die Nutzung von Grundstücken eine weitere Möglichkeit, das Bedürfnis nach Erholung zu befriedigen. Die Grundstücksnutzung wird staatlich gefördert und geschützt; ihr Umfang und ihre Bedeutung sind von Jahr zu Jahr gestiegen.

Grundstücke können zur Erholung sowohl innerhalb als auch außerhalb von Kleingärtenanlagen genutzt werden. Beide Formen der Grundstücksnutzung wurden im ZGB grundsätzlich einheitlich geregelt (vgl. Abschn. 15.3.1. bis 15.3.3.); für die Nutzung von Kleingärten im Rahmen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) sind angesichts ihrer besonderen Bedeutung noch zusätzliche Festlegungen getroffen (vgl. Abschn. 15.3.4.).

15.3.1. Begründung des Nutzungsverhältnisses

Grundlage für die Nutzung von Bodenflächen zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist ein **Vertrag,** dessen Inhalt in den §§ 312 ff. ZGB geregelt ist. Diese Vorschriften gelten für Grundstücke aller Eigentumsformen.

Für den Vertragsabschluß gelten folgende Grundsätze:
Für Erholungszwecke dürfen nur *land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen* zur Nutzung übertragen werden (§ 312 Abs. 1 ZGB). Nutzungsverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach § 68 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB nichtig.

Der Vertrag soll *grundsätzlich unbefristet* abgeschlossen werden. Ein unbefristeter Vertrag gibt dem Nutzungsberechtigten die notwendige Sicherheit, daß er die mit der Grundstücksnutzung angestrebten Ziele langfristig verwirklichen kann und die von ihm geschaffenen Anlagen und Anpflanzungen Bestand haben. Eine unbefristete Nutzung fördert das Entstehen kollektiver Beziehungen zwischen den Nutzern.

Ein *befristeter Vertrag* ist nur ausnahmsweise zulässig, und zwar dann, wenn gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe vorliegen (z. B. eine bereits im Bebauungsplan vorgesehene Bebauung). Diese Gründe müssen im Vertrag ausgewiesen sein (§ 312 Abs. 2 ZGB).

Der Vertrag muß in bestimmten Fällen *staatlich genehmigt* werden: Wenn das bisherige Nutzungsverhältnis endet, ein neues Nutzungsverhältnis begründet werden und eine auf der genutzten Bodenfläche errichtete Baulichkeit (Wochenendhaus, Garage) auf den nachfolgenden Nutzungsberechtigten überge-

hen soll, ist für den neuen Nutzungsvertrag die staatliche Genehmigung erforderlich.

Von dieser staatlichen Genehmigung ist die Zustimmung der örtlichen Organe zu unterscheiden, die immer eingeholt werden und vorliegen muß, wenn Wochenendhäuser oder andere Baulichkeiten errichtet werden sollen. Die genauen Regelungen dafür sind in der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. März 1972 (GBl. II 1972 Nr. 26 S. 293) in der Fassung der Eigenheim-VO vom 31. August 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425) und der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 30. Juli 1981 (GBl. I 1981 Nr. 26 S. 313) enthalten.

Der Nutzungsvertrag ist *schriftlich* abzuschließen.

15.3.2. Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm überlassene *Bodenfläche bestimmungsgemäß zu nutzen,* d. h. zu kleingärtnerischen Zwecken, zur Erholung und Freizeitgestaltung. Er kann insbesondere Anpflanzungen vornehmen und sich den Ertrag aneignen. Bei Anpflanzungen hat er die Beschlüsse der örtlichen Staatsorgane (z. B. Ortssatzungen, Bebauungspläne, Ortsgestaltungskonzeptionen) zu beachten. Eine gewerbsmäßige Nutzung des Grundstücks (z. B. durch ständige Vermietung der errichteten Baulichkeit) ist nicht zulässig, eine kurzfristige Vermietung an erholungssuchende Bürger jedoch möglich. Einige örtliche Volksvertretungen haben dazu Beschlüsse gefaßt, in denen eine Vermietung für eine begrenzte Zeit als vertretbar angesehen wird.

Zwischen den Vertragspartnern kann vereinbart werden, daß der Nutzungsberechtigte auf der Bodenfläche ein **Wochenendhaus** oder **andere Baulichkeiten errichtet,** die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen persönlichen Bedürfnissen dienen. Eigenheime dürfen auf vertraglich genutzten Grundstükken nicht errichtet werden (zur Bodenbereitstellung für den Eigenheimbau vgl. Abschn. 13.6.1.). Eigentümer des Wochenendhauses oder der Baulichkeit wird gemäß § 296 ZGB der Nutzungsberechtigte, obwohl er nicht Eigentümer des Bodens ist. Größe und Wert der Baulichkeit sowie die Art ihrer Verbindung mit dem Boden spielen dabei keine Rolle. Über das Eigentum an der Baulichkeit kann jedoch auch eine andere Vereinbarung getroffen werden. Beispielsweise kann vereinbart werden, daß der Eigentümer des Bodens auch Eigentümer der Baulichkeit wird und bei einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses dem Nutzungsberechtigten den Wert der Baulichkeit erstattet.

Auch Wochenendhäuser oder andere *Baulichkeiten, die vor Inkrafttreten des ZGB* (also vor dem 1. Januar 1976) *errichtet wurden,* sind persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten, wenn sie in Ausübung eines vertraglichen Nutzungsrechts errichtet wurden (§ 5 Abs. 1 Einführungsgesetz zum ZGB vom 19. 6. 1975, GBl. I 1975 Nr. 27 S. 517).

Die Baulichkeiten, die auf vertraglich genutzten Grundstücken errichtet werden können, werden **rechtlich nicht als „Gebäude" im Sinne des ZGB** betrachtet und unterliegen deshalb in bestimmter Hinsicht einer anderen Regelung als diese (die Unterscheidung zwischen „Gebäude" und „Baulichkeit" hat also rechtliche Bedeutung). Insofern ist in § 296 Abs. 1 ZGB festgelegt, daß für das Eigentum an Baulichkeiten auf vertraglich genutzten Grundstücken die Bestimmungen über das Eigentum an beweglichen Sachen entsprechend gelten. Das bedeutet vor allem folgendes:

- Wer Eigentümer einer Baulichkeit ist, wird nicht ins *Grundbuch* eingetragen; bei einem Verkauf der Baulichkeit ist folglich keine Berichtigung des Grundbuches erforderlich.
- Die *Garantie* (ihr Inhalt, die Garantieansprüche, die Garantiezeit) beim Kauf einer solchen Baulichkeit ergibt sich nicht aus den §§ 301-303 ZGB, sondern aus den §§ 148ff. ZGB, die die Garantie beim Kauf beweglicher Sachen regeln.
- Eine Baulichkeit kann nicht mit einer *Hypothek* belastet werden.

Will der Nutzungsberechtigte das **Eigentum an einer** von ihm auf dem Grundstück errichteten **Baulichkeit** einem anderen **übertra-**

gen, muß er folgende Voraussetzungen beachten:

- Das *bestehende Nutzungsverhältnis* muß durch Vereinbarung bzw. ordnungsgemäße Kündigung gemäß § 314 ZGB beendet werden.
- Zwischen dem Grundstückseigentümer und dem am Erwerb der Baulichkeit interessierten Bürger muß durch Vertrag ein *neues Nutzungsverhältnis* begründet werden. Dieser Vertrag bedarf der Schriftform und der staatlichen Genehmigung (§ 296 Abs. 2 ZGB).
- Zwischen dem Eigentümer der Baulichkeit und dem künftigen Nutzungsberechtigten ist ein *schriftlicher Kaufvertrag* abzuschließen.

Als Käufer kann also nur der nachfolgende Nutzungsberechtigte der betreffenden Bodenfläche in Frage kommen. Wird für den neuen Nutzungsvertrag keine Genehmigung erteilt oder eingeholt, ist ein bereits zuvor abgeschlossener Kaufvertrag nichtig (§ 68 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 ZGB).

Über die Genehmigung sichert der Staat bei der Begründung neuer Nutzungsverhältnisse, daß die staatlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutzung der Grundstücke erfüllt und die Rechte und berechtigten Interessen der Bürger in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gewährleistet werden.

Bürger, die Wochenendhäuser oder andere zur Erholung oder Freizeitgestaltung bestimmte Baulichkeiten (z. B. Bootsunterkünfte, auch Garagen) errichten wollen, können sich auf der Grundlage des § 266 ZGB zu **Gemeinschaften** zusammenschließen. Durch gemeinsame Arbeitsleistungen und gemeinsame Verwendung der vorhandenen materiellen und finanziellen Mittel können sie die Vorbereitungs- und Erschließungsarbeiten sowie die Errichtung, Pflege und Instandhaltung von Gemeinschaftsanlagen erheblich erleichtern. Es ist auch möglich, daß einer Gemeinschaft durch Vertrag eine Bodenfläche zur Nutzung überlassen wird (§ 268 Abs. 2 ZGB). Die Mitglieder der Gemeinschaft sind dann gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet, die Bodenfläche bestimmungsgemäß zu nutzen.

Die Voraussetzungen für das Zustandekommen der Gemeinschaft (Vertrag und staatliche Registrierung), der Inhalt des Vertrages und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten, das Eigentum an den gemeinschaftlich errichteten Baulichkeiten, die Vertretung der Gemeinschaft und das Ausscheiden aus ihr sind in den §§ 266-273 ZGB geregelt.

15.3.3. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis kann durch **Vereinbarung der Vertragspartner** (§ 314 Abs. 1 ZGB), durch Kündigung eines Vertragspartners oder durch gerichtliche Entscheidung auf Grund einer Klage des Bodeneigentümers beendet werden. Die Voraussetzungen für die Kündigung sind unterschiedlich, je nachdem, ob der Nutzungsberechtigte oder der Bodeneigentümer (der Überlassende) kündigt.

Der **Nutzungsberechtigte** kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31. Oktober des laufenden Jahres **kündigen,** aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen auch zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat (§ 314 Abs. 2 ZGB).

Der **Überlassende** kann ebenfalls mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Oktober des laufenden Jahres **kündigen,** aber nur dann, wenn dafür *gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe* vorliegen (§ 314 Abs. 3 ZGB).

Solche gesellschaftlich gerechtfertigten Gründe können darin bestehen, daß der Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen wiederholt gröblich verletzt oder andere Nutzungsberechtigte erheblich belästigt hat oder sich auf andere Weise gemeinschaftsstörend verhält. Ein gesellschaftlich gerechtfertigter Grund liegt auch vor, wenn der Nutzungsberechtigte zur gewerbsmäßigen Nutzung übergeht. Das wäre z. B. der Fall, wenn er auf dem Grundstück mehrere Garagen errichtet und vermietet oder den Bungalow ausschließlich zur Vermietung an andere Bürger nutzt.

Auch wenn der Nutzungsberechtigte die Nutzung überhaupt nicht beginnt bzw. ausübt, ist eine Kündigung gesellschaftlich gerechtfertigt.

Ist das *vertragswidrige Verhalten* des Nutzungsberechtigten *besonders schwerwiegend,* kann der Überlassende auch mit einer Frist

von einem Monat zum Ende des Quartals kündigen (§ 314 Abs. 3 ZGB).

Der Überlassende kann das Nutzungsverhältnis schließlich auch wegen *dringenden Eigenbedarfs* kündigen; dieses Recht besteht allerdings nur dann, wenn die *Nutzung außerhalb von Kleingartenanlagen* ausgeübt wird (§ 314 Abs. 3 ZGB).

An die Dringlichkeit des Eigenbedarfs stellen die Gerichte, wenn sie auf Grund einer Klage des Nutzungsberechtigten über die Wirksamkeit einer solchen Kündigung zu entscheiden haben oder wenn die Aufhebung des Nutzungsvertrages nur über eine gerichtliche Klage des Überlassenden möglich ist, hohe Anforderungen.

Das Oberste Gericht der DDR hat in einer Entscheidung vom 23. Mai 1978 darauf hingewiesen, daß bei der Prüfung, ob dringender Eigenbedarf gegeben ist, die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers und die berechtigten Interessen des Nutzungsberechtigten gegeneinander abzuwägen sind und daß dringende Eigenbedarfsgründe besonderes Gewicht haben, wenn der Eigentümer die Grundstücksfläche zum Bau eines Eigenheimes benötigt (vgl. Neue Justiz, 1978/8, S. 360f.).

Jede Kündigung eines Nutzungsverhältnisses muß schriftlich ausgesprochen werden (§ 314 Abs. 4 ZGB).

Hat der Nutzungsberechtigte in Ausübung des Nutzungsrechts ein Wochenendhaus oder eine Garage auf der Bodenfläche errichtet, kann das Nutzungsverhältnis gegen seinen Willen nicht durch Kündigung, sondern nur durch **gerichtliche Entscheidung** aufgehoben werden (§ 314 Abs. 4 ZGB).

Endet das Nutzungsverhältnis, hat der Nutzungsberechtigte die Bodenflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Für Wertverbesserungen steht ihm eine Entschädigung zu.

Wurde das Nutzungsverhältnis wegen dringenden Eigenbedarfs gekündigt, ist der Überlassende verpflichtet, die vom Nutzungsberechtigten errichteten Baulichkeiten oder Anpflanzungen auf dessen Verlangen durch Kauf zu erwerben (§ 314 Abs. 6 ZGB).

Für die Beendigung von *Nutzungsrechtsverhältnissen, die bereits vor dem 1. Januar 1976 begründet* wurden und nach Inkrafttreten des ZGB noch bestanden, gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Einführungsgesetz zum ZGB). Verträge über die Nutzung von Grundstücken, die vor Inkrafttreten des ZGB *befristet* abgeschlossen wurden, gelten heute nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts grundsätzlich als unbefristet, wenn von Anfang an keine gesellschaftlich gerechtfertigten Gründe für eine Befristung der Vertragsdauer vorgelegen haben (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 23. 5. 1978, Neue Justiz, 1978/8, S. 360).

15.3.4. Nutzung von Grundstücken in Kleingartenanlagen

Die Nutzung von Grundstücken in Kleingartenanlagen fördert die Gesundheit, dient der allseitigen Erholung, der Entspannung und dem körperlichen Bewegungsausgleich. Gleichzeitig führt sie zu einer rationellen Bodennutzung.

Die produktive Nutzung der Kleingärten und die ständige Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit sind ein wichtiger Weg, um die Produktion von Obst und Gemüse zu steigern. Gegenwärtig nutzen die Mitglieder des VKSK etwa 45 000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche als Kleingärten. Etwa jede 8. Familie der DDR hat im VKSK einen Kleingarten. Davon sind ungefähr 60 Prozent Arbeiter.

Die Tätigkeit der Mitglieder im VKSK und in seinen verschiedenen Organen, die Mitwirkung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Verband und die gemeinsame Verwirklichung der im Statut, der Kleingartenordnung und den gefaßten Beschlüssen enthaltenen Festlegungen sind Verwirklichung sozialistischer Demokratie und fördern die sozialistische Lebensweise. Kleingartenanlagen und Kleingartenparks (das sind Kleingartenanlagen mit öffentlich zugänglichen Erholungsbereichen) führen auch zu einer höheren Qualität des Wohnens in den Städten.

Aus all diesen Gründen wird der Erhaltung und Entwicklung bestehender sowie der Schaffung neuer Kleingartenanlagen und Kleingärten große Bedeutung zugemessen (vgl. Beschluß des Sekretariats des ZK der SED über

die Aufgaben und Maßnahmen zur Förderung der Tätigkeit des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter der DDR und seiner Mitglieder vom 3. 8. 1977, Neuer Weg, 1977/18).

Für bestehende Kleingartenanlagen, die den gegenwärtigen gesellschaftlichen Anforderungen nicht mehr gerecht werden (weil sie erhebliche Mängel in der Gestaltung aufweisen, der Pflanzenaufwuchs überaltert ist, ihr Pflegezustand unbefriedigend ist, Bauten und Anbauten nicht den Anforderungen entsprechen), werden vom VKSK Programme zur langfristigen Umgestaltung festgelegt, die unter breitester Einbeziehung der Mitglieder vorzubereiten und in der Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen sind.

Die staatlichen Organe haben Festlegungen zur planmäßigen Entwicklung und zum geordneten Aufbau von Kleingartenanlagen zu treffen. Die Räte der Kreise arbeiten für Fünfjahrplanzeiträume „Konzeptionen zur Entwicklung der Kleingartenanlagen" aus. Auf der Grundlage komplexer territorialer Untersuchungen werden geeignete Standorte für neue Kleingartenanlagen ausgewählt. Vorrangig sind solche Flächen dafür vorzusehen, die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion nur ungünstig bewirtschaftet werden können oder die im Verkehrseinflußgebiet der Städte liegen und sehr niedrige Bodenwertzahlen haben. Bei der Auswahl der Flächen ist eine Nutzungszeit von mindestens 20 bis 30 Jahren zu gewährleisten. Die Größe der Parzellen ist von 250–400 Quadratmeter zu bemessen. Die örtlichen Organe haben im Zusammenwirken mit dem VKSK eine vorrangige Vergabe von neuen Kleingärten an Familien von Arbeitern, von Werktätigen mit erschwerten Arbeitsbedingungen sowie an kinderreiche Familien zu gewährleisten. Das Recht zur Nutzung volkseigener Bodenflächen im Rahmen des VKSK wird durch einen **Nutzungsvertrag** begründet, der zwischen dem **Rat der Stadt bzw. der Gemeinde** und dem **Kreisvorstand des VKSK** abgeschlossen wird.

Dieser Hauptnutzungsvertrag enthält vor allem Festlegungen über

- die Nutzungsdauer;
- Verpflichtungen zur äußeren und inneren Erschließung der Kleingartenanlage;
- das Recht, bauliche Veränderungen vorzunehmen und Gemeinschaftseinrichtungen zu errichten;
- das Recht zur Parzellierung der übernommenen Fläche und zum Vertragsabschluß mit den Mitgliedern;
- die Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Hygiene;
- die Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

Hauptnutzer ist also immer der VKSK, nur er ist berechtigt, die für Kleingartenanlagen bereitgestellten Flächen an die Kleingärtner durch Vertrag zur Nutzung zu übergeben.

Der VKSK ist berechtigt, die Bodenflächen zu parzellieren. Er übernimmt die Verantwortung dafür, daß die Bodenflächen von den Mitgliedern ordnungsgemäß bewirtschaftet und in einem guten Kulturzustand gehalten werden.

Der Verband verwirklicht die im Hauptnutzungsvertrag übernommene Verpflichtung, die kleingärtnerische Nutzung der ihm überlassenen Bodenflächen zu organisieren, durch den **Abschluß von Nutzungsverträgen mit den Mitgliedern.** Dieser Vertrag wird in der Praxis allgemein als Kleingartennutzungsvertrag bezeichnet. Rechtliche Grundlage dieses Vertrages sind die Regelungen des ZGB über die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zur Erholung (§§ 312ff. ZGB; der Inhalt dieser Regelungen ist ausführlich in Abschn. 15.3.1. bis 15.3.3. dargelegt). Für die Nutzung eines Kleingartens im Rahmen des VKSK gelten jedoch noch einige zusätzliche Bestimmungen, die vor allem den Vertragsabschluß, den Inhalt des Vertrages und die Beendigung des Nutzungsverhältnisses betreffen.

Für den Abschluß eines Vertrages mit dem VKSK ist die **Mitgliedschaft Voraussetzung.** Bürgern, die nicht Mitglied des VKSK sind, können Flächen in Kleingartenanlagen nicht zur Nutzung übertragen werden.

Für alle Nutzer von Kleingärten in den Kleingartenanlagen des VKSK gilt die **Kleingartenordnung,** die im Jahre 1977 vom Zentralvorstand des VKSK beschlossen wurde. Die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Kleingartennutzer werden mit Vertragsabschluß **Bestandteil des Nutzungsvertrages.**

Die Kleingartenordnung bestimmt exakt die Rechte und Pflichten der Mitglieder bei der Gestaltung und Nutzung des Kleingartens, bei der Nutzung und Pflege von Gemeinschafts-

einrichtungen, hinsichtlich des Umwelt-, Pflanzen- und Brandschutzes sowie bei der Kleintierhaltung und -züchtung.

Eine **Beendigung des Nutzungsverhältnisses** ist nach den gleichen Grundsätzen möglich, die unter Abschn. 15.3.3. erläutert wurden; eine Ausnahme besteht nur insoweit, als der VKSK den Nutzungsvertrag nicht wegen Eigenbedarfs kündigen kann (§ 314 Abs. 3 ZGB). Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzungsberechtigte auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, die von ihm errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen auf dem Grundstück zu belassen, soweit das für die weitere kleingärtnerische Nutzung notwendig ist. Die auf dem Grundstück verbleibenden Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind dem bisherigen Nutzungsberechtigten vom nachfolgenden Nutzer zu vergüten. Andere Vereinbarungen sind möglich (§ 315 Abs. 2 ZGB).

In zentralen staatlichen Regelungen ist festgelegt, daß vorhandene Kleingartenanlagen und Kleingärten grundsätzlich nicht für Investitionen oder andere gesellschaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden dürfen (z. B. in § 10 Bodennutzungsverordnung vom 26. 2. 1981, GBl. I 1981 Nr. 10 S. 105). Nur in besonderen Ausnahmefällen ist eine **Inanspruchnahme für Investitionen** möglich.

Über diese Ausnahmefälle können nur die Räte der Bezirke nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirksvorstand des VKSK und mit den Räten der Kreise entscheiden. Die Entscheidung ist mindestens ein Jahr vor der notwendigen Verlagerung der Kleingärten zu treffen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, daß eine erschlossene Fläche für die Verlagerung bereitgestellt werden kann. Die mit der Verlagerung verbundenen Maßnahmen sind mit den zuständigen Organen des VKSK und den Mitgliedern zu beraten. Zwischen den zuständigen Vorständen des VKSK und den Investitionsauftraggebern sind Vereinbarungen über diese Maßnahmen abzuschließen.

Die betroffenen Mitglieder des VKSK haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer Ersatzfläche. Diese Ersatzflächen sind vom Investitionsauftraggeber, der die Inanspruchnahme veranlaßt hat, äußerlich zu erschließen. Er hat auch die dafür notwendigen Aufwendungen (Kosten für den Anschluß an die Wasser- und Elektroenergieversorgung, für die Verkehrsanbindung sowie für die Umzäunung und Schaffung des Hauptwegenetzes) zu tragen.

Der Kleingärtner erhält eine *angemessene Geldentschädigung für die Grundstücksaufwendungen.* Grundlage für die Ermittlung der Aufwendungen ist vor allem die Schätzungsrichtlinie für die Ermittlung der Entschädigung bei Besitzwechsel eines Kleingartens, die vom Sekretariat des Zentralvorstandes des VKSK am 8. Mai 1974 beschlossen wurde (Broschüre der VKSK-Druckerei Meuselwitz, 1976).

Für die betroffenen Nutzer besteht keine generelle *Abräumungspflicht,* jedoch ist es oft wünschenswert und auch möglich, daß sich die Kleingärtner an den Räumungsarbeiten beteiligen. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt das geschehen soll, muß gemeinsam von den Partnern geklärt werden. Über den bei der Räumung anfallenden Aufwuchs bzw. über die gewonnenen Materialien können die Kleingärtner in der Regel nach eigenem Ermessen verfügen; die staatlichen Organe sind jedoch berechtigt festzulegen, welche Objekte und Parzellen aus besonderen Gründen nicht für eine Räumung durch die Nutzer freigegeben werden.

Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften unterstützen den VKSK, indem sie auf folgenden zwei Wegen Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung bereitstellen: Zum einen können Genossenschaftsbauern und Arbeiter Flächen für die kleingärtnerische Nutzung erhalten (Ziff. 56 Musterbetriebsordnung der LPG Pflanzenproduktion bzw. der LPG Tierproduktion vom 28. 7. 1977, GBl.-Sdr. Nr. 937; § 18 Abs. 2 LPG-Gesetz vom 2. 7. 1982, GBl. I 1982 Nr. 25 S. 443). Dazu wird in der Regel eine Vereinbarung zwischen der LPG und der Sparte des VKSK abgeschlossen. Zum anderen können die LPG Kleinstflächen, die sie zeitweilig nicht bewirtschaften können, befristet den Sparten des VKSK oder anderen Nutzern zur Nutzung überlassen. Dazu ist eine Abstimmung mit dem jeweiligen Rat der Stadt oder der Gemeinde erforderlich (§ 18 Abs. 2 LPG-Gesetz).

Kapitel 16
Soziale Sicherheit bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und im Alter

16.1.
Die Sozialversicherung in der DDR

Die Forderung nach einer umfassenden Sozialversicherung gehörte von Anfang an zu den Forderungen, die die organisierte Arbeiterklasse im Kampf um ihre Rechte erhob. In der DDR ist diese Forderung verwirklicht.

Die Sozialversicherung ist ein wesentlicher Bestandteil sozialistischer Sozialpolitik. Sie trägt entscheidend dazu bei, die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger auf materielle Sicherstellung bei Krankheit und Unfällen, auf unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen, auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität und auf Schutz der Mutterschaft (Art. 35 Abs. 3, Art. 36, 38 Verfassung) zu gewährleisten.

Die Sozialversicherung ist in der DDR als eine **Pflichtversicherung** ausgestaltet. Das bedeutet, daß das Versicherungsverhältnis und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten kraft Gesetzes entstehen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind bei der **Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten** pflichtversichert; sie begründen zugleich mit dem Arbeitsrechtsverhältnis auch ein Sozialversicherungs-Rechtsverhältnis, ohne daß es dazu einer besonderen Vereinbarung bedarf. Nur Teilbeschäftigte mit einem monatlichen Bruttoverdienst von weniger als 75 Mark sind davon ausgenommen (§ 2 SVO).

Auch die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden sowie die Studenten sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versichert (die insgesamt 85 Prozent der Bevölkerung erfaßt).

Die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die Mitglieder der Rechtsanwaltskollegien und die Inhaber von Handwerksbetrieben sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten sind bei der **Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung** pflichtversichert, ebenso die Inhaber von Gewerbebetrieben, die freiberuflich Tätigen (mit Ausnahme der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden) und die anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten. Hinsichtlich des Einkommens, das aus der jeweiligen Tätigkeit mindestens erzielt werden muß, um eine Pflichtversicherung entstehen zu lassen, gelten für alle diese Werktätigen gleiche oder ähnliche Regelungen wie bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (§§ 6, 9, 11, 13, 19 SVO-Staatliche Versicherung).

Rentner bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß beim gleichen Versicherungsträger sozialversichert, und wer nicht auf Grund eigener Berufstätigkeit, als Student oder Rentner sozialversichert ist, hat gegebenenfalls als mitversicherter Familienangehöriger (vgl. Abschn. 16.1.2.) oder als Sozialfürsorgeempfänger (vgl. Abschn. 16.6.2.) einen Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung (zu den Sachleistungen vgl. Abschn. 16.2.).

Der aus der Pflichtversicherung gegebene Versicherungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen durch den Beitritt zur **freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR)** noch erhöht werden (FZR-Verordnung vom 17. 11. 1977, GBl. I 1977 Nr. 35 S. 395, in der Fassung der 2. VO vom 28. 5. 1979, GBl. I 1979 Nr. 16 S. 123).

In der Pflichtversicherung ist als obere Grenze für die Beitragspflicht eine bestimmte Höhe des Einkommens festgelegt (bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestell-

ten 600 Mark brutto monatlich, bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung für bestimmte Versichertengruppen ebenfalls 600 Mark brutto monatlich und für andere Versichertengruppen 7 200 Mark brutto jährlich); die meisten Geldleistungen der Sozialversicherung werden auf der Grundlage dieses beitragspflichtigen Einkommens errechnet. Der Beitritt zur FZR bewirkt, daß diese Begrenzung wegfällt bzw. erheblich höhere Beiträge die obere Grenze für Beitrags- und Leistungsberechnung bilden. Wer also ein höheres als das beitragspflichtige Einkommen hat, kann durch den Beitritt zur FZR höhere Leistungsansprüche erwerben. Aus der FZR werden Zusatzaltersrente, Zusatzinvalidenrente und Zusatzhinterbliebenenrente gewährt. Außerdem erhalten Werktätige, die der FZR angehören, höhere Geldleistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit sowie in den Fällen, in denen andere Geldleistungen (z. B. bei Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder) in Höhe von Krankengeldansprüchen gezahlt werden.

In den **Haushalt der Sozialversicherung** fließen bei beiden Versicherungsträgern Mittel aus dem Staatshaushalt, die Beiträge und die Unfallumlage der Betriebe bzw. der Produktionsgenossenschaften usw. sowie die Beiträge der Versicherten ein (§ 279 AGB; § 2 Abs. 2 SVO-Staatliche Versicherung). Der Staatszuschuß ist erheblich und zeigt eine steigende Tendenz. Gegenwärtig werden von je 100 Mark Leistungen der Sozialversicherung nur noch etwa 25 Mark aus dem Beitragsaufkommen der Versicherten gedeckt.

Versicherte, Betriebe und Einrichtungen des Gesundheitswesens sind gleichermaßen verpflichtet, die Mittel der Sozialversicherung mit hohem Nutzeffekt für die soziale Betreuung der Versicherten einzusetzen.

Die **Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten** ist ein wichtiges Arbeitsgebiet der Gewerkschaften bei der allseitigen Vertretung der Interessen der Werktätigen. Sie wird von den gewählten Organen des FDGB, der Industriegewerkschaften und der Gewerkschaften **geleitet** (§ 274 Abs. 2 AGB).

In den *Betrieben* nehmen die Betriebsgewerkschaftsleitungen Leitungs- und Kontrollaufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung wahr (§ 275 Abs. 1 AGB); sie werden dabei vom Rat für Sozialversicherung und von Bevollmächtigten für Sozialversicherung in den Gewerkschaftsgruppen unterstützt, mit deren Hilfe sie auch die aktive Mitwirkung der Werktätigen sichern (§ 275 Abs. 3 AGB). Die Aufgaben der Gewerkschaftsorgane – vom Bundesvorstand bis zu den Gewerkschaftsgruppen – bei der Leitung und Kontrolle der Sozialversicherung sind im Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB über „Grundsätze der Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Gewerkschaften“ vom 14. April 1978 (Informationsblatt des FDGB 1978/5) geregelt.

Die Betriebe sind verpflichtet, die Räte und die Bevollmächtigten für Sozialversicherung zu unterstützen; sie haben die Voraussetzungen zu schaffen, die für die Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung im Betrieb erforderlich sind (§ 277 AGB).

Beim FDGB besteht eine *Verwaltung der Sozialversicherung,* die im Auftrag des Bundesvorstandes sowie der Bezirks-, Kreis- bzw. Stadtvorstände die Aufgaben der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durchführt. Sie plant und verwaltet die finanziellen Mittel der Sozialversicherung, entscheidet über Geldleistungen (sofern dafür nicht der Betrieb zuständig ist) und berechnet und zahlt die Renten aus (§ 276 AGB; § 103 Abs. 3 SVO).

Die Verwaltung der Sozialversicherung ist Partner des Werktätigen im Sozialversicherungs-Rechtsverhältnis. Die Befugnis anderer Gewerkschaftsorgane (z. B. der Betriebsgewerkschaftsleitung), Leistungsentscheidungen zu treffen, macht diese nicht zum Partner des Rechtsverhältnisses.

Die Aufgaben der **Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung** werden von der Hauptverwaltung, den Bezirksdirektionen sowie den Kreisdirektionen und Kreisstellen der Staatlichen Versicherung durchgeführt. Diese stützen sich auf die Mitwirkung der Beiräte, Beschwerdekommissionen und Kurkommissionen für Sozialversicherung (§ 4 SVO-Staatliche Versicherung).

Die genannten Dienststellen der Staatlichen Versicherung entscheiden über die Anerkennung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie grundsätzlich über die Gewährung von Leistungen der Sozialversiche-

rung; in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nimmt der Vorstand die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen vor, und er entscheidet auch über die Nichtgewährung von Krankengeld (§§ 5, 97, 109 SVO-Staatliche Versicherung).

16.1.1.
Rechte und Pflichten der Versicherten

Zwischen dem Werktätigen und der Sozialversicherung entsteht mit dem Wirksamwerden der Pflichtversicherung ein Sozialversicherungs-Rechtsverhältnis, das für beide Beteiligten Rechte und Pflichten zum Inhalt hat.

Pflicht des Werktätigen ist es, seinen Sozialversicherungsbeitrag regelmäßig und in der richtigen Höhe zu entrichten. Für die meisten sozialpflichtversicherten Bürger hat diese Pflicht allerdings insofern keine praktische Bedeutung, als sie sich nicht selbst um deren Erfüllung kümmern müssen. Der Betrieb, die Produktionsgenossenschaft, das Kollegium der Rechtsanwälte usw. behalten den Beitrag zur Sozialversicherung vom Arbeitslohn (der Arbeitsvergütung usw.) des Werktätigen ein und führen ihn zusammen mit ihrem eigenen Beitrag an die Sozialversicherung ab. Freiberuflich und selbständig Tätige müssen jedoch selbst ihre Beiträge zur Sozialversicherung abführen.

Eine weitere und sehr wesentliche Pflicht des Werktätigen besteht darin, bei Krankheit alles zu tun, um die Heilung zu fördern. Dazu gehört insbesondere, daß er die ärztlichen Anordnungen über die Einnahme von Medikamenten, über Bettruhe und Ausgehzeiten und über therapeutische Behandlungsmaßnahmen befolgt. Grobe oder wiederholte Verstöße gegen diese Pflichten können zur Folge haben, daß die Sozialversicherung Leistungen nicht gewährt oder zurückfordert (§ 289 AGB; §§ 81–85 SVO; §§ 97–101 SVO-Staatliche Versicherung).

Schließlich gehören zu den Pflichten des Versicherten auch eine Reihe von Informationspflichten, z. B. die Pflicht, eine Arbeitsbefreiung wegen Krankheit innerhalb einer bestimmten Frist zu melden (vgl. Abschn. 16.3.1.), und die Pflicht, die Veränderung solcher Umstände mitzuteilen, die für den Anspruch auf bestimmte Leistungen oder für deren Höhe von Bedeutung sind (vgl. Abschn. 16.4.6.).

Wichtigstes **Recht des Werktätigen** ist es, Anspruch auf Sach- oder Geldleistungen der Sozialversicherung zu erheben, wenn die in den Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen für den jeweiligen Anspruch vorliegen (zu den Sachleistungen vgl. Abschn. 16.2.; zu den Geldleistungen vgl. Abschn. 16.3. und 16.4.).

Die **Sozialversicherung** ist verpflichtet, Sach- bzw. Geldleistungen zu gewähren, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Sie ist berechtigt, bei Pflichtverstößen des Versicherten die rechtlich vorgesehenen Sanktionen anzuwenden.

Die Rechte und Pflichten eines oder beider Beteiligten können sich unter bestimmten Voraussetzungen ändern. Tritt der Werktätige der FZR bei, ändert sich seine Beitragspflicht der Höhe nach; er hat bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit höhere Krankengeldansprüche, und auch die Rentenleistungen der Sozialversicherung erhöhen sich.

Mit dem Bezug einer Alters- oder Invalidenrente (oder einer ähnlichen Rente) entfällt für die meisten Werktätigen die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob sie die berufliche Tätigkeit aufgeben oder nicht (§ 15 SVO; § 29 Abs. 1 SVO-Staatliche Versicherung). Handwerker und selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten, die neben der Rente noch beitragspflichtige – d. h. über 900 Mark jährlich liegende – Gewinne bzw. Einkünfte erzielen, brauchen dann nur noch einen ermäßigten Beitrag zur Sozialversicherung zu zahlen (§ 29 Abs. 5 SVO-Staatliche Versicherung).

Hat ein Werktätiger 25 Jahre lang seine Beiträge zur FZR gezahlt, entfällt für ihn die weitere Beitragspflicht bzw. ermäßigen sich die Beiträge (§ 13 FZR-Verordnung); seine Ansprüche aus der FZR bleiben erhalten.

Beendet ein Werktätiger, der noch nicht Rentner ist, sein Arbeitsrechtsverhältnis bzw. seine versicherungspflichtige Tätigkeit, ohne eine neue Tätigkeit aufzunehmen, *scheidet er aus der Pflichtversicherung aus.* Das bedeutet, daß er von diesem Zeitpunkt ab keinen Beitrag zur Sozialversicherung mehr zu zahlen

braucht. Hinsichtlich seiner Ansprüche gegenüber der Sozialversicherung ergibt sich dann folgendes:

- War der Werktätige zum Zeitpunkt des Ausscheidens wegen Krankheit arbeitsunfähig oder erkrankt er innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden, bleiben seine Ansprüche auf Krankengeld und auf Sachleistungen der Sozialversicherung in bestimmtem Umfang und für eine bestimmte Dauer bestehen (zum Anspruch auf Krankengeld vgl. Abschn. 16.3.1., 16.3.2.; zum Anspruch auf Sachleistungen vgl. Abschn. 16.2.).
- Die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Ausscheiden des Werktätigen bleiben diesem für spätere Rentenansprüche erhalten (vgl. dazu ausführlich Abschn. 16.4.1. bis 16.4.2.).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß die aus der Pflichtversicherung ausscheidenden Rentner immer Anspruch auf Sachleistungen haben und andere Bürger dann, wenn sie nach dem Ausscheiden aus der eigenen Pflichtversicherung zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen.

16.1.2. Mitversicherte Familienangehörige

Der Versicherungsschutz aus der Sozialversicherung erstreckt sich nicht nur auf den Werktätigen selbst, sondern in beträchtlichem Umfang auch auf Familienangehörige, die nicht selbst pflichtversichert sind.

Mitversicherte Familienangehörige sind zunächst die **Kinder** des Pflichtversicherten, und zwar sowohl die leiblichen als auch die an Kindes Statt angenommenen Kinder, ferner die zum Haushalt gehörenden Kinder des Ehegatten und die zum Haushalt gehörenden Enkelkinder.

Kinder sind mitversichert, solange sie noch zur Schule gehen. Kinder, die wegen physischer oder psychischer Leiden keine Schule besuchen und später keine Berufstätigkeit ausüben können, sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert; danach haben sie einen Anspruch auf Invalidenrente gemäß § 11 Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I 1979 Nr. 43 S. 401) und als Rentenempfänger Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung.

Mitversicherter Familienangehöriger ist ferner der **Ehegatte** des Pflichtversicherten; auch der geschiedene Ehegatte ist mitversichert, wenn er vom Pflichtversicherten auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder Einigung Unterhalt erhält.

Mitversicherte Familienangehörige sind schließlich auch **Eltern** und **Großeltern,** wenn sie mit dem Versicherten in einem gemeinsamen Haushalt leben oder überwiegend von ihm unterhalten werden, sowie **Töchter,** die dem Versicherten an Stelle des pflegebedürftigen, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten den Haushalt führen und vom Versicherten überwiegend unterhalten werden (§ 2 der 1. DB zur SVO vom 17. 11. 1977, GBl. I 1977 Nr. 35 S. 391; § 34 der 1. DB zur SVO-Staatliche Versicherung vom 9. 12. 1977, GBl. I 1978 Nr. 1 S. 23).

Mitversicherte Familienangehörige erhalten kostenlose Sachleistungen der Sozialversicherung wie der Versicherte selbst, also ärztliche Behandlung, Heil- und Hilfsmittel bis hin zur Kur. Geldleistungen der Sozialversicherung stehen ihnen nicht zu. Liegen bei ihnen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld vor, werden diese Leistungen von der Sozialfürsorge gewährt (vgl. Abschn. 16.6.2.).

16.1.3. Sozialversicherungsschutz bei Aufenthalt im Ausland

Bei einem Aufenthalt im Ausland ist der Umfang des Versicherungsschutzes von den Vereinbarungen abhängig, die mit diesem Land getroffen wurden.

In der UdSSR, der ČSSR, der VR Bulgarien, der SFR Jugoslawien, der VR Polen, der SR Rumänien und der Ungarischen VR können DDR-Bürger gegen Vorlage ihres Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen; der Arzt kann auch eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen (aus der Bescheinigung müssen die Arbeitsbefreiung, ihre Dauer und der Grund hervorgehen). Der Versicherte hat die gleichen Sachleistungsansprüche wie die Versicherten des be-

treffenden Landes, sofern er Sachleistungen benötigt.

Für verschiedene Arzneimittel muß in einigen Ländern der Versicherte einen geringen Teil der Kosten tragen, der ihm jedoch nach Rückkehr in die DDR von der Sozialversicherung erstattet wird.

Bei Arbeitsunfähigkeit ist die ärztliche Bescheinigung sofort nach der Rückkehr der Krankengeldzahlstelle zu übergeben. Krankengeld wird grundsätzlich erst ab Rückkehr in die DDR gezahlt, sofern die Voraussetzungen dafür noch vorliegen. Im Ausnahmefall kann Krankengeld auch für die Zeit des Aufenthaltes im anderen Staat nachgezahlt werden, wenn es sich um eine notwendige stationäre Behandlung infolge akuter Erkrankung, um Unfallfolgen oder andere besonders begründete Fälle handelt und die entsprechende ärztliche Bescheinigung vorliegt (vgl. zu allem § 90 SVO bzw. § 106 SVO-Staatliche Versicherung).

Zwischen der DDR und der BRD ist durch Regierungsabkommen die beiderseitige unentgeltliche medizinische Hilfeleistung bei akuten Erkrankungen, bei Unfällen und akuter Verschlimmerung chronischer Krankheiten geregelt. Geldleistungen der Sozialversicherung sind nicht geregelt; insoweit gilt ebenfalls § 90 SVO bzw. § 106 SVO-Staatliche Versicherung.

16.1.4. Der Versicherungsausweis

Den *Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung* erhält jeder Werktätige bei erstmaliger Aufnahme der Arbeit. Auch alle Bürger, die bei der Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung pflichtversichert sind, erhalten einen solchen Ausweis (§ 36 SVO-Staatliche Versicherung). Der Ausweis bleibt im Besitz des Werktätigen; Eintragungen dürfen nur entsprechend den Rechtsvorschriften vorgenommen werden (§ 70 AGB).

Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung dient unter anderem dem Nachweis, daß ein Sozialversicherungs-Rechtsverhältnis besteht. Der Versicherte hat ihn vorzulegen, wenn er Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch nehmen möchte. Besonders wichtig ist der Ausweis für spätere Rentenansprüche, da er lückenlos die Versicherungszeiten und den beitragspflichtigen Verdienst ausweist. Deshalb soll jeder Versicherte seinen Ausweis regelmäßig auf ordnungsgemäße Eintragungen kontrollieren, sorgsam mit ihm umgehen und einen eventuellen Verlust bzw. ein Unbrauchbarwerden sofort bei der Stelle melden, die den Ausweis ausgestellt hat. Er erhält dann eine Verlustbescheinigung, die bis zur Ausstellung des Duplikatausweises als Ersatzausweis dient.

Mitversicherte Familienangehörige erhalten den *Versicherungsausweis für Familienangehörige;* Kinder, die nach dem 1. März 1975 geboren sind, haben einen *Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche,* der bis zum Abschluß des Schulbesuches gilt.

16.2. Die Sachleistungen der Sozialversicherung

Kostenloser Arztbesuch, kostenlose Medikamente, kostenfreie Kuren (zu denen der Betrieb eventuell sogar noch einen Zuschuß zahlt) und viele andere unentgeltliche Leistungen der Sozialversicherung sind für die Bürger der DDR Selbstverständlichkeit. Kostenbeteiligung, Rezeptgebühren, Karenzzeit, zweit- oder drittklassige Behandlung in Krankenhäusern, Bezahlung von Sonderleistungen usw. sind Begriffe, die für ihn keine praktische Bedeutung haben.

Die Kostenübernahme für Sachleistungen macht fast ein Drittel des Haushalts der Sozialversicherung aus. Diese Mittel werden nicht nur für die Wiederherstellung der Gesundheit ausgegeben, sondern auch für die vorbeugende Behandlung.

Mit dem Begriff *Sachleistungen* wird die Übernahme von Kosten für solche Leistungen bezeichnet, die von Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken, Optikern, Orthopädiehandwerkern, Kureinrichtungen usw. erbracht werden, um die Gesundheit eines Patienten wiederherzustellen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen zu mindern bzw. zu

verhindern. Sachleistungen sind demzufolge: ärztliche und zahnärztliche Behandlung, stationäre Behandlung, Kuren, Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Fahr- und Transportkosten (§§ 19–23 SVO; §§ 37–42 SVO-Staatliche Versicherung).

Die Kosten für diese Leistungen übernimmt die Sozialversicherung in voller Höhe und für unbegrenzte Dauer, d. h. für so lange, wie der Versicherte sie nach Feststellung des Arztes benötigt, um gesund zu bleiben bzw. um wieder gesund zu werden. Damit ist die unentgeltliche ärztliche Hilfe, wie sie in Art. 35 Abs. 3 der Verfassung für jeden Bürger der DDR festgelegt ist, voll gewährleistet. Die Höhe des Beitrages zur Sozialversicherung ist weder für die Höhe der Kostenübernahme noch für deren Dauer von Bedeutung.

Anspruch auf Sachleistungen hat der Werktätige auch dann noch, wenn er während einer bestehenden Erkrankung **aus der Pflichtversicherung ausscheidet** oder wenn er innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden erkrankt und Sachleistungen benötigt. In diesen Fällen werden Sachleistungen bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Ausscheiden bzw. – wenn Krankengeld noch über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlt wird – bis zum Ablauf der Krankengeldzahlung gewährt (zum Anspruch auf Krankengeld nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vgl. Abschn. 16.3.1.). Sachleistungen, die der Werktätige wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit benötigt, erhält er in jedem Fall und ohne zeitliche Begrenzung (§ 7 SVO; § 31 SVO-Staatliche Versicherung).

Für bestimmte gesundheitsfördernde Maßnahmen oder Behandlungen, die ohne ärztliche Verordnung in Anspruch genommen werden (z. B. Sauna, Massage in einer Schwimmhalle), übernimmt die Sozialversicherung nicht die Kosten; auch die ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung für den Erwerb des Führerscheins muß der Bürger selbst bezahlen. Das gleiche gilt für die erste ärztliche Hilfeleistung, die infolge Alkoholmißbrauchs erforderlich wird, sowie für eine Beförderung durch das Deutsche Rote Kreuz der DDR im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch (§ 19 Abs. 3 SVO; § 38 Abs. 3 SVO-Staatliche Versicherung).

16.2.1.
Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

Jeder Versicherte kann den Arzt seines Vertrauens wählen; soweit es sachlich durchführbar ist, besteht freie Arztwahl. Diese ist lediglich insoweit begrenzt, als im Quartal nur eine ärztliche Behandlungsstelle gleicher Art in Anspruch genommen werden kann. Ein Arztwechsel in kürzeren Zeitabständen – falls überhaupt zweckmäßig und richtig – ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und muß von der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung für Sozialversicherung bzw. der Stelle, die das Krankengeld auszahlt, genehmigt werden (§ 19 Abs. 2 SVO; § 38 Abs. 2 SVO-Staatliche Versicherung). Hauptzweck dieser Regelung ist es, daß die Behandlungsmaßnahmen unter der Kontrolle desjenigen bleiben, der sie verordnet hat.

Kein Arztwechsel in diesem Sinne ist es, wenn der behandelnde Arzt den Patienten an einen anderen Facharzt überweist oder wenn der Versicherte, der z. B. bereits bei einem Facharzt für Allgemeinmedizin in Behandlung ist, im gleichen Quartal die Hilfe eines Facharztes für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Frauenleiden, Augenkrankheiten oder Haut- und Geschlechtskrankheiten in Anspruch nimmt. Das gleiche gilt auch bei einer Behandlung an einem anderen Aufenthaltsort (z. B. im Urlaubs- oder Schulungsort).

16.2.2.
Stationäre Behandlung

Wenn eine ambulante Behandlung nicht ausreicht, kann der behandelnde Arzt eine stationäre Behandlung anordnen. Stationäre Behandlung wird gemäß § 20 SVO (§ 39 SVO-Staatliche Versicherung) so lange durchgeführt, wie eine Heilbehandlung erforderlich ist, d. h. solange die Krankheit durch ärztliche Behandlung geheilt oder in absehbarer Zeit so gebessert oder gelindert werden kann, daß eine stationäre Behandlung nicht mehr erforderlich ist.

Die stationäre Behandlung wird in Krankenhäusern und anderen staatlichen Gesundheitseinrichtungen oder in Krankenhäusern und Entbindungsheimen durchgeführt, die mit

der Sozialversicherung in einem Vertragsverhältnis stehen (vgl. ausführlich Abschn. 17.2.). Die Kosten für die Entbindung übernimmt die Sozialversicherung nicht nur, wenn die Schwangere in einer Klinik oder einem Entbindungsheim entbindet, sondern auch, wenn sie außerhalb stationärer Einrichtungen ärztliche oder Hebammenhilfe zur Entbindung erhält.

Patienten in stationärer Betreuung können aus der Einrichtung beurlaubt werden, wenn dadurch die Heilbehandlung nicht gestört wird. Die Entscheidung darüber obliegt dem Leiter der Gesundheitseinrichtung (AO über die Beurlaubung von Patienten aus stationärer Betreuung vom 25. 10. 1977, GBl. I 1977 Nr. 34 S. 371).

Eine weitere Sachleistung der Sozialversicherung ist die Kostenübernahme für eine *Hauskrankenpflege,* die vom Arzt angeordnet bzw. auf Antrag vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, genehmigt wurde. Die Hauskrankenpflege tritt an die Stelle stationärer Behandlung, wenn die häuslichen Verhältnisse, der Zustand des Kranken oder sonstige Gründe die Pflege des Kranken im Hause zur Durchführung einer Heilbehandlung geboten erscheinen lassen (§ 20 Abs. 3 SVO; § 39 Abs. 3 SVO-Staatliche Versicherung). Die Hauskrankenpflege wird von ausgebildetem medizinischem Pflegepersonal durchgeführt, das unter ärztlicher Anleitung steht. Ist dagegen nur eine einfache Krankenbetreuung und eventuelle Haushaltsführung notwendig, übernimmt die Sozialversicherung diese Leistung nicht. Der Betreffende kann aber einen Antrag auf *Hauswirtschaftspflege* bei den Organen der Volkssolidarität stellen.

16.2.3. Kuren

Kuren sind mehrwöchige Aufenthalte in einem Erholungsheim, Kurheim oder Kurbad, die unter Nutzung natürlicher Heilmittel und bioklimatischer Bedingungen bei meist gleichzeitiger physiotherapeutischer Behandlung die Gesundheit des Versicherten erhalten, fördern bzw. wiederherstellen sollen.

Kuren werden gewährt als

- prophylaktische Kuren von 3 Wochen, um drohenden Gesundheitsschäden vorzubeugen;
- Heilkuren von 4 Wochen, um vorzeitige Leistungsminderung oder Frühinvalidität zu vermeiden bzw. um Rekonvaleszenz und Rehabilitation zu fördern;
- Genesungskuren von 3 Wochen zur Wiederherstellung der Gesundheit nach schwerer Krankheit oder Operation.

Für Arbeiter und Angestellte unterbreiten der behandelnde Arzt und die Betriebsgewerkschaftsleitung einen gemeinsamen Kurvorschlag. Kuren sollen vor allem an Schichtarbeiter, werktätige Frauen mit Kindern sowie an Werktätige vergeben werden, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten.

Über die *Gewährung einer Kur* entscheidet die Kurkommission des zuständigen FDGB-Vorstandes (in größeren Betrieben die der Betriebsgewerkschaftsleitung) bzw. die Kurkommission der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung; die Entscheidung ist endgültig (§ 21 SVO; § 40 SVO-Staatliche Versicherung).

Mit einer Kur, die hohe materielle und finanzielle Aufwendungen erfordert, wird dem Versicherten die Möglichkeit geboten, seine Gesundheit zu festigen bzw. wiederherzustellen und neue Kräfte zu schöpfen. Zum Kurerfolg muß auch der Patient selbst beitragen, indem er sein gesamtes Verhalten diesem Zweck unterordnet und sich in jeder Beziehung diszipliniert verhält. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Kurordnung kann der ärztliche Direktor den Abbruch der Kur veranlassen; die Sozialversicherung kann vom Patienten die Kosten zurückfordern.

16.2.4. Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel

Zu den Sachleistungen der Sozialversicherung gehören auch Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Körperersatzstücke sowie Zahnersatz. Die Kosten hierfür werden grundsätzlich in vollem Umfang von der Sozialversicherung übernommen (§ 22 SVO; § 41 SVO-Staatliche Versicherung). Die Versicherten oder ihre Familienangehörigen haben keinerlei Kosten zu tragen, mit Ausnahme eines Kostenanteils bei orthopädischen Schuhen.

Arzneimittel sind – durch Aufnahme in das Arzneimittelregister – staatlich zugelassene Medikamente. Vom Arzt verordnete Arzneimittel werden von den Apotheken kostenlos an den Versicherten abgegeben; für nicht verordnete, rezeptfrei gekaufte Medikamente werden keine Kosten erstattet. Der Arzt kann auch bestimmte Gesundheitspflegemittel, therapeutisch wirksame Badezusätze und Heilwässer verordnen, für die dann ebenfalls die Sozialversicherung die Kosten trägt.

Arzneimittel müssen vom Versicherten verantwortungsbewußt genutzt werden. Sie nur in der Hausapotheke aufzuheben, statt sie wie angeordnet anzuwenden, ist nicht nur Vergeudung, sondern auch verantwortungslos, da viele Arzneimittel nur begrenzt haltbar sind und die Einnahme überalterter Medikamente gesundheitsschädigende Folgen haben kann.

Arzneimittel, die in der Apotheke zur Zeit nicht vorrätig sind, müssen für den Abholenden ersichtlich auf dem Rezept gestrichen werden; die Apotheke hat eine Teilverordnung auszustellen, mit der die Medikamente in einer anderen Apotheke bezogen werden können.

Heilmittel sind in der Regel äußerlich anzuwendende Behandlungsmaßnahmen, die der Arzt verordnet, um einen Krankheitszustand zu beseitigen oder zu lindern. Dazu gehören unter anderem Massagen, medizinische Bäder, Krankengymnastik, orthopädisches Schwimmen, Turnen, elektrophysikalische Behandlungen. Im allgemeinen werden bis zu 6 Behandlungen verordnet, die möglichst sofort (spätestens innerhalb von 7 Tagen) begonnen werden müssen und grundsätzlich nicht länger als 7 Tage unterbrochen werden dürfen, damit die ärztliche Verordnung nicht unwirksam wird.

Hilfsmittel sind Sehhilfen, Hörhilfen, Bandagen, orthopädische Schuhe, andere orthopädische Hilfsmittel, Krankenfahrzeuge usw. Sie werden vom Arzt verordnet, um Krankheitsbeschwerden vorzubeugen, den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern oder die Verschlimmerung eines Leidens zu verhüten. Brillen kann auch ein Optiker verordnen.

Die Sozialversicherung übernimmt auch alle Kosten für die Reparatur dieser Hilfsmittel, soweit der Schaden auf Umstände zurückzuführen ist, die der Versicherte nicht zu vertreten hat.

Mit **Körperersatzstücken** sollen körperliche Fehler ausgeglichen bzw. Gliedmaßen ersetzt werden, um dem Versicherten die Teilnahme bzw. eine bessere Teilnahme am Arbeitsprozeß und am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Herstellung von Körperersatzstücken (z. B. Arm- und Beinprothesen) ist kompliziert und sehr kostenaufwendig. Deshalb setzt eine Versorgung mit Körperersatzstücken auf Kosten der Sozialversicherung nicht nur die ärztliche Verordnung voraus, sondern auch eine Genehmigung der zuständigen Verwaltung für Sozialversicherung (bzw. der zuständigen Dienststelle der Staatlichen Versicherung).

Zahnersatz wird vom Zahnarzt verordnet. Die Sozialversicherung übernimmt alle Kosten, außer denen für die Verwendung von Edelmetallen und für schuldhafte Beschädigung oder Verlust.

16.2.5.
Fahrt- und Transportkosten

Die Sozialversicherung übernimmt die Kosten für alle notwendigen Fahrten und Transporte, die bis zur nächstgelegenen ärztlichen Behandlungsstelle, Entbindungsstation, orthopädischen Versorgungsstelle, bis zum nächstgelegenen Krankenhaus usw. anfallen (§ 23 SVO; § 42 SVO-Staatliche Versicherung). Voraussetzung ist, daß der Weg zu Fuß nicht zumutbar ist.

Zum Erstattungsantrag gehört der ärztliche Nachweis über die Behandlung. Verordnet der Arzt eine Begleitperson, trägt die Sozialversicherung auch deren Fahrtkosten, aber nicht den Verdienstausfall. Ist bei Erkrankung im Urlaub eine sofortige Rückreise erforderlich und entstehen dadurch Mehraufwendungen (z. B. weil eine Fahrpreisermäßigung nicht in Anspruch genommen werden kann), ersetzt die Sozialversicherung auch die Mehraufwendungen.

Krankentransporte führt auf Kosten der Sozialversicherung das Deutsche Rote Kreuz der DDR aus.

16.3. Krankengeld und andere Geldleistungen

16.3.1. Krankengeldanspruch bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

Ist ein Versicherter vorübergehend wegen Krankheit arbeitsunfähig und entfällt dadurch das Arbeitseinkommen, zahlt die Sozialversicherung Krankengeld. Die Arbeitsbefreiung muß von einem Arzt oder Zahnarzt bescheinigt werden. Die Ärzte entscheiden über die Arbeitsbefreiung unter Berücksichtigung des Bedürfnisses des Werktätigen nach baldiger Wiederherstellung der Gesundheit und in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes über Art, Schwere und voraussichtlichen Verlauf der Krankheit. Sie sind verpflichtet, bei jeder Behandlung arbeitsbefreiter Werktätiger zu prüfen, ob die Arbeitsbefreiung noch erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 AO über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit vom 1. 7. 1974, GBl. I 1974 Nr. 34 S. 326).

Der Patient ist verpflichtet, dem Arzt wahrheitsgemäße Angaben über seine körperlichen Beschwerden zu machen. Wer infolge wahrheitswidriger Angaben eine nicht gerechtfertigte Arbeitsbefreiung bewirkt, muß damit rechnen, daß ihm das Krankengeld versagt wird.

Der Versicherte hat die Arbeitsbefreiung innerhalb von 3 Kalendertagen bei der Stelle zu melden, die das Krankengeld auszahlt. Diese Frist beginnt nach Ablauf des 1. Tages der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit; sie endet, wenn der letzte Tag auf einen arbeits-

Höhe des Krankengeldes für Arbeiter und Angestellte (§§ 25, 26 SVO)

Krankheitswoche im Kalenderjahr	Anspruchsberechtigter Personenkreis	Prozentsatz des Krankengeldes vom	
		Nettodurchschnittsverdienst	beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst
1.–6. Woche	Alle Arbeiter, Angestellten	90 Prozent	–
ab 7. Woche	Werktätige mit einem Verdienst bis 600 M sowie Werktätige, die der FZR angehören,		
	– ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	70 Prozent	–
	– mit 2 Kindern	75 Prozent	–
	– mit 3 Kindern	80 Prozent	–
	– mit 4 Kindern	85 Prozent	–
	– mit 5 und mehr Kindern	90 Prozent	–
ab 7. Woche	Werktätige mit einem Verdienst über 600 M, die nicht der FZR angehören,		
	– ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	–	50 Prozent
	– mit 2 Kindern	65 Prozent	–
	– mit 3 Kindern	75 Prozent	–
	– mit 4 Kindern	80 Prozent	–
	– mit 5 und mehr Kindern	90 Prozent	–

freien Sonnabend, Sonn- oder Feiertag fällt, am folgenden Tag (§ 30 SVO; § 49 SVO-Staatliche Versicherung). Meldet der Werktätige die Arbeitsbefreiung zu spät, erhält er Krankengeld erst von dem Arbeitstag an, an dem die Meldung der auszahlenden Stelle zugeht.

Lehrlinge erhalten tägliches Krankengeld in Höhe des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettolehrlingsentgelts (§ 28 SVO).

Die Krankengeldansprüche der Bürger, die bei der **Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung** sozialversichert sind, sind etwas differenzierter geregelt: Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften erhalten für die 1. bis 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld in Höhe von 90 Prozent der auf einen Kalender- bzw. Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittseinkünfte; alle übrigen Versicherten erhalten für die ersten 6 Wochen Krankengeld in Höhe von 50 Prozent der auf einen Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte. Für die Zeit ab 7. Krankheitswoche und für Lehrlinge entsprechen die Regelungen im wesentlichen denen, die für Arbeiter und Angestellte gelten (zu den Einzelheiten vgl. §§ 43–45, 47 SVO-Staatliche Versicherung).

Das Krankengeld wird längstens für 78 Wochen gezahlt. Stellt der Arzt fest, daß innerhalb dieser Zeit die Arbeitsfähigkeit voraussichtlich nicht wiederhergestellt sein wird, wird eine ärztliche Begutachtung eingeleitet, um festzustellen, ob Invalidität vorliegt. Ergibt die Begutachtung, daß Invalidität eingetreten ist, ist ein Antrag auf Invalidenrente zu stellen (zur Invalidenrente vgl. Abschn. 16.4.2.). Für die Dauer der Krankengeldzahlung in diesen Fällen enthält § 37 SVO (§ 56 SVO-Staatliche Versicherung) die erforderliche Regelung; diese ist zugunsten des Werktätigen so gestaltet, daß die Krankengeldzahlung dann, wenn die Rente höher ist als das monatliche Krankengeld, zu einem früheren Zeitpunkt endet als im umgekehrten Fall. Die Rentenzahlung schließt unmittelbar an die Krankengeldzahlung an.

Die Frist von 78 Wochen gilt auch dann, wenn eine bestehende Arbeitsunfähigkeit durch eine andere Erkrankung verlängert wird oder der Werktätige innerhalb von 13 Wochen nach der Gesundschreibung erneut wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig wird. Eine neue Frist von 78 Wochen beginnt unter anderem, wenn der Versicherte nach wiederhergestellter Arbeitsfähigkeit wegen einer anderen Krankheit erneut arbeitsunfähig wird oder bei gleicher Krankheit mindestens 13 Wochen zwischendurch gearbeitet hat (§§ 35, 36 SVO; §§ 54, 55 SVO-Staatliche Versicherung).

Berufstätige Altersrentner haben ebenfalls Anspruch auf Krankengeld. Stellt der Arzt fest, daß die Arbeitsfähigkeit voraussichtlich nicht innerhalb der 78 Wochen wiederhergestellt werden kann, endet die Krankengeldzahlung mit Ablauf des Monats, in dem diese Feststellung der auszahlenden Stelle vorliegt, frühestens mit Ablauf der 26. Woche.

Berufstätige Invalidenrentner erhalten Krankengeld, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht auf dem Rentenleiden beruht oder wenn sich das Rentenleiden nur vorübergehend akut verschlimmert hat (§ 38 SVO; § 57 SVO-Staatliche Versicherung).

Das **Ausscheiden aus der Pflichtversicherung** während der Krankheit beendet nicht die Krankengeldzahlung; diese wird im Interesse der sozialen Sicherheit des Werktätigen fortgesetzt (zum Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vgl. Abschn. 16.1.1.). Diese Regelung gilt für alle Werktätigen unabhängig davon, ob sie bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung versichert waren. Auch wenn der Werktätige innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden infolge Krankheit arbeitsunfähig wird, hat er Anspruch auf Krankengeld (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 SVO; § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 SVO-Staatliche Versicherung).

Das **Krankengeld kann** gemäß § 82 SVO (§ 98 SVO-Staatliche Versicherung) ganz oder teilweise **versagt werden** bei

- groben oder wiederholten Verstößen gegen ärztliche Anordnungen (einschließlich der festgelegten Ausgehzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, falls der Arzt keine andere Zeit festlegt) sowie bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Leistungen;
- unbegründeter Ablehnung eines notwendigen Krankenhaus- oder Heilstättenaufenthaltes, beim unbegründeten Verlassen solcher Einrichtungen (einschließlich Kureinrichtungen) oder bei vorzeitiger Entlassung

wegen Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. ärztliche Anweisung;
- Körperverletzung infolge Alkoholmißbrauchs, schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei oder Teilnahme an einer vorsätzlichen strafbaren Handlung.

Das Versagen des Krankengeldes und die Gründe dafür müssen dem Versicherten schriftlich und mit einer Belehrung über sein Einspruchsrecht mitgeteilt werden.

Krankengeld wird nicht gewährt (§ 81 SVO; § 97 SVO-Staatliche Versicherung):

wenn der Werktätige die Arbeitsunfähigkeit verspätet meldet	bis zum Tag der Meldung
wenn der Werktätige die Überweisung zur Ärzteberatungskommission nicht befolgt	bis zu dem Tag; an dem er der Aufforderung nachkommt
wenn der Werktätige während der Krankheit seinen Wohnort ungenehmigt verläßt	für die Dauer der Abwesenheit
wenn der Werktätige einen während der Krankheit vollzogenen Aufenthaltswechsel innerhalb des Wohnortes nicht meldet	bis zum Tag der Meldung.

Voraussetzung ist immer ein schuldhaftes Handeln des Versicherten.

Krankengeld bei Kuren wird in gleicher Höhe wie bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gezahlt. Die Dauer der Zahlung wird auf die 6 Wochen im Kalenderjahr, für die Krankengeld in Höhe von 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes gezahlt wird, angerechnet.

Ein Werktätiger, der z. B. für 3 Wochen zur Kur fährt und im gleichen Kalenderjahr bereits für 4 Wochen Krankengeld erhalten hat, bekommt bis zum Ablauf der 2. Kurwoche noch 90 Prozent seines Nettodurchschnittsverdienstes als Krankengeld; für die 3. Kurwoche (und auch bei späterer erneuter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit) erhält er Krankengeld in der Höhe, die für ihn ab 7. Krankheitswoche gilt.

Bei *Kuren als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit* wird Krankengeld in Höhe des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes gezahlt. Die Dauer der Zahlung wird nicht auf die 6 Wochen angerechnet.

Krankengeld bei Quarantäne, d. h. bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr, wird in Höhe von 90 Prozent des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes für die gesamte Dauer der Quarantäne gezahlt, sofern während dieser Zeit keine Rechtspflicht zur Übernahme einer anderen Arbeit besteht (§ 39 SVO; § 58 SVO-Staatliche Versicherung). Die Dauer der Zahlung wird nicht auf die Zahlung von Krankengeld aus anderen Gründen angerechnet.

Gewerkschaftsmitglieder erhalten ab 7. Krankheitswoche zusätzlich zum Krankengeld eine **gewerkschaftliche Krankenunterstützung.** Entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB vom 9. Dezember 1977 (Informationsblatt des FDGB 1978/1) wird aus der Gewerkschaftskasse der Betriebs- oder Ortsgewerkschaftsorganisation pro Kalendertag die Summe gezahlt, die sich aus dem Gesamtbeitrag der letzten 3 Monate geteilt durch 13 Wochen ergibt; der Tagessatz entspricht also etwa einem Wochenbeitrag.

Für einen Werktätigen, der z. B. ab 20. April wegen Krankheit arbeitsunfähig ist, wird die Krankengeldunterstützung an Hand seines FDGB-Beitrages für die Monate Januar, Februar und März berechnet. Zahlte er beispielsweise in jedem dieser Monate 9 Mark Beitrag, erhält er einen Tagessatz von 2,08 Mark – nämlich 3 (Monate) mal 9 (Mark) geteilt durch 13 (Wochen). Der Tagessatz wird mit der Zahl der Tage multipliziert, für die die Unterstützung zu zahlen ist, und der sich daraus ergebende Betrag wird auf volle Mark aufgerundet (bei 10 Tagen wären es also 21 Mark).

Die Dauer der Zahlung richtet sich nach der Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft. Gezahlt wird bei Mitgliedschaft
- von mehr als 1 Jahr bis zur 12. Krankheitswoche (42 Tage),
- von mehr als 3 Jahren bis zur 13. Krankheitswoche (49 Tage),
- von mehr als 6 Jahren bis zur 14. Krankheitswoche (56 Tage),

– von mehr als 9 Jahren bis zur 15. Krankheitswoche (63 Tage).

Eine Arbeitsbefreiung soll vom Arzt immer dann vorgenommen werden, wenn der Versicherte seinen Beruf vorübergehend nicht ausüben kann. Stellt der Arzt jedoch fest, daß die Arbeitsfähigkeit nur *vorübergehend gemindert* ist, kann er **Schonarbeit** festlegen. Dazu ist er auch berechtigt, wenn es im Interesse vorbeugenden Gesundheitsschutzes erforderlich ist, daß der Werktätige die vereinbarte Arbeitsaufgabe unter den bisherigen Bedingungen zeitweilig nicht ausführt.

Hat der Arzt eine solche Feststellung getroffen, ist der Betrieb verpflichtet, dem Werktätigen eine Schonarbeit zu übertragen (§ 216 AGB).

Hauptform der Schonarbeit ist die Beschäftigung des Werktätigen am bisherigen Arbeitsplatz (bzw. mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe) unter erleichterten Bedingungen. Die Erleichterung kann darin bestehen, daß die Arbeitsaufgabe eingeschränkt wird, indem der Werktätige z. B. nicht zu schwerer körperlicher Arbeit, zu Arbeit unter gesundheitsgefährdenden Einflüssen, mit hohen Konzentrationsanforderungen oder hoher Verantwortung herangezogen wird.

Die Erleichterung kann auch darin bestehen, daß die technischen, arbeitsorganisatorischen, klimatischen, akustischen oder räumlichen Bedingungen am Arbeitsplatz oder die Lohnform verändert werden (z. B. vorübergehende Entlohnung im Zeitlohn statt im Stücklohn).

Die Erleichterung kann schließlich auch in einer Veränderung der Arbeitszeit bestehen. Möglich ist die Verlagerung der Arbeitszeit, die Befreiung von Schichtarbeit oder die Verkürzung der Arbeitszeit durch zusätzliche Pausen bzw. Beschäftigung für weniger Stunden.

Schonarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit ist aber nur sinnvoll, wenn der Werktätige gesundheitlich in der Lage ist, mindestens während der Hälfte der gesetzlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Liegt die mögliche Arbeitszeit unter dieser Grenze, müßte dies als Beweis dafür angesehen werden, daß der Werktätige arbeitsunfähig ist.

Die Dauer der Schonarbeit wird vom Arzt in Abstimmung mit dem Betrieb festgelegt. Sie ist auf 12 Wochen begrenzt, kann jedoch (mit Zustimmung der Ärzteberatungskommission) um weitere 12 Wochen verlängert werden (§ 216 Abs. 2 AGB). Dauer und Form der Schonarbeit ermöglichen es, den Werktätigen etappenweise an die volle Arbeitsleistung heranzuführen. Der Genesungsprozeß wird günstig beeinflußt, da der Werktätige allmählich zunehmend und nicht plötzlich voll belastet wird.

Diese Regelungen über die Schonarbeit gelten auch für die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften; denn gemäß § 33 Arbeitsschutz-VO sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz betreffen, für die Mitgliedschaftsverhältnisse in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften entsprechend anzuwenden.

Arbeiter und Angestellte erhalten bei Schonarbeit – unabhängig von ihrer jeweiligen Form – mindestens den Durchschnittslohn (§ 216 Abs. 3 AGB). Für die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sollten entsprechende Regelungen über eine Ausgleichszahlung in der Betriebsordnung der Genossenschaft bzw. ähnlichen Dokumenten getroffen werden.

16.3.2. Krankengeldanspruch bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Dem Arbeits- und Gesundheitsschutz wird in der DDR große Bedeutung beigemessen. Zahlreiche Maßnahmen des sozialistischen Staates sind darauf gerichtet, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern. In Rechtsvorschriften (darunter auch im AGB) sind den staatlichen Organen bzw. den Betrieben umfassende Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz auferlegt. Staatliche und gesellschaftliche Kontrollorgane wachen darüber, daß die Arbeitsschutzvorschriften eingehalten und bei einer Verletzung dieser Bestimmungen die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden. Im Ergebnis dieser Politik ist die Zahl der Arbeitsunfälle in der DDR von Jahr zu Jahr gesunken.

Der Schutz der Werktätigen vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten setzt sich fort in dem Schutz, den sie genießen, wenn ein solcher Unfall oder eine solche Krankheit nicht

verhindert werden konnte. Dazu gehören unter anderem auch die Leistungen der Sozialversicherung.

Bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit erhalten Arbeiter und Angestellte sowie Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften Krankengeld in Höhe von 100 Prozent des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes (§ 27 SVO; § 46 Abs. 1 SVO-Staatliche Versicherung). Voraussetzung ist, daß der Unfall als Arbeitsunfall bzw. die Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt wurde. Die Entscheidung darüber trifft die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung (§ 222 AGB); bei Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften entscheidet die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung (§ 46 Abs. 2 SVO-Staatliche Versicherung).

Was ein Unfall ist und wann er als Arbeitsunfall anerkannt wird, ist in § 220 AGB eindeutig geregelt (§ 90 SVO-Staatliche Versicherung enthält eine wörtlich fast gleiche Bestimmung; lediglich für LPG-Mitglieder ist der Schutz erweitert und gilt auch für Unfälle bei der Versorgung der persönlichen Hauswirtschaft).

Was Berufskrankheiten sind, ergibt sich aus der VO über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 26. Februar 1981 (GBl. I 1981 Nr. 12 S. 137) und der 1. DB zu dieser VO – Liste der Berufskrankheiten – vom 21. April 1981 (GBl. I 1981 Nr. 12 S. 139).

Unfälle sind immer eine *Verletzung* (keine Erkrankung) des menschlichen Körpers. Welche Auswirkungen die Verletzung hat oder welche Art von Körperschaden der Werktätige erleidet, ist unerheblich. Ob also die Verletzung z. B. in einer kleinen Wunde besteht und der Körperschaden fast nicht zu bemerken ist oder ob ein Sturz zu Knochenbrüchen oder sogar zum Tode führt – immer liegt eine Verletzung vor. Entscheidend ist jedoch, daß die Verletzung durch ein *plötzliches, von außen einwirkendes Ereignis* hervorgerufen worden sein muß. Plötzlich bedeutet nicht, daß sich das zur Verletzung führende Geschehen innerhalb eines Augenblicks vollzogen haben muß; es muß jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt sein.

Das Ereignis muß *von außen* auf den menschlichen Körper eingewirkt haben. Äußere Einwirkungen können z. B. ein Schlag, ein Stoß, ein Aufprall, ein Übergießen, ein Verbrennen sein. Die Art der Einwirkung (z. B. mechanisch, chemisch, elektrisch, thermisch oder radioaktiv) ist unerheblich. Eindeutig gilt als ein von außen einwirkendes Ereignis auch jede Eigenbewegung des Werktätigen, die mit außergewöhnlicher körperlicher Anstrengung verbunden ist und eine Zerrung, Verrenkung, ein Zerreißen oder einen Bruch zur Folge hat.

Als **Arbeitsunfälle** sind folgende Unfälle **anzuerkennen:**

- Unfälle, die mit dem Arbeitsprozeß im Zusammenhang stehen;
- Unfälle bei organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit;
- Wegeunfälle.

Der *Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß* ist immer dann gegeben, wenn der Unfall eintritt, während der Werktätige im Rahmen der ihm übertragenen Arbeitsaufgaben handelt. Ein solcher Zusammenhang besteht auch während der Arbeitspausen und auch bei Erfüllung von Arbeitsaufgaben außerhalb des Betriebsgeländes (z. B. auf Montage, Dienstreise). Der Zusammenhang ist jedoch nicht mehr vorhanden, wenn der Werktätige vorsätzlich seine Arbeitspflichten verletzt und sich eigenmächtig von der Arbeitsaufgabe löst. Das ist z. B. der Fall bei Schwarzfahrten, bei ungenehmigter Erledigung persönlicher Angelegenheiten während der Arbeitszeit und bei vorsätzlich (nicht fahrlässig) herbeigeführter eigener Körperverletzung.

Unfälle bei organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit sind den Arbeitsunfällen gleichgestellt (§ 220 Abs. 3 AGB; VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. 4. 1973, GBl. I 1973 Nr. 22 S. 199; in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 1977, GBl. I 1977 Nr. 31 S. 346).

Alle Merkmale eines Unfalles müssen auch hier vorliegen. Hinzu kommt als weiteres Merkmal, daß das Ereignis bei organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit – nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß – eingetreten sein muß.

Als *Organisatoren* solcher Tätigkeiten

kommen in Frage: Parteien, demokratische Organisationen, die Nationale Front der DDR, staatliche oder wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, staatliche Einrichtungen oder Genossenschaften. Dabei ist es rechtlich unerheblich, welche Leitung oder welcher Leiter organisiert. Organisator einer Veranstaltung kann z. B. ein Betriebsleiter ebenso wie ein Gewerkschaftsvertrauensmann sein.

Organisierte gesellschaftliche Tätigkeit sind Versammlungen, Leitungs- und Vorstandssitzungen, Aktivtagungen, Kongresse, Delegiertenkonferenzen usw., die im Betrieb, außerhalb des Betriebes, im Wohngebiet, im Haus, in der Schule usw. durchgeführt werden. Auch die Tätigkeit als Vertrauensmann, als Helfer der Volkspolizei, Schöffe, Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts oder als Vorsitzender einer Hausgemeinschaftsleitung gehört dazu, ferner das Tätigwerden im „Mach mit!“-Wettbewerb, zur Erfüllung von Pflegeverträgen und Verträgen mit der Kommunalen Wohnungsverwaltung über die Reinigung des Treppenhauses sowie die organisierte Nachbarschaftshilfe bei der Renovierung von Rentnerwohnungen. Eigene Renovierungsarbeiten sowie die Nachbarschaftshilfe in diesen Fällen gehören nicht dazu. Neuerertätigkeit außerhalb der Arbeitszeit ist ebenfalls organisierte gesellschaftliche Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 Neuererverordnung).

Organisierte kulturelle Tätigkeit ist jede Form der Beteiligung im Rahmen der kulturellen Massenarbeit, angefangen beim gemeinsamen Theaterbesuch der Brigade oder bei der Betriebs- bzw. Brigadefeier bis hin zur aktiven kulturellen Selbstbetätigung in organisierten Kulturgruppen.

Organisierte sportliche Tätigkeit ist jede sportliche Betätigung von der Pausengymnastik bis zum Leistungssport des Olympiasiegers, sofern sie in organisierter Form betrieben wird; Unfälle bei nicht organisiertem Sport werden vom erweiterten Versicherungsschutz nicht erfaßt.

Betriebssportfeste, Wohngebietssportfeste, vom Feriendienst des FDGB durchgeführte Urlaubersportfeste, von Tageszeitungen organisierte Sportveranstaltungen (z. B. ND-Orientierungswanderungen) sind typische Formen der massen- und volkssportlichen Betätigung, für die der erweiterte Versicherungsschutz gilt. Stellt der Betrieb Sportgeräte für den Pausensport zur Verfügung (z. B. für Tischtennis) oder ermöglicht er eine Pausengymnastik ohne Geräte, ist auch hier das Merkmal „organisiert“ gegeben. Das Vorhandensein dieses Merkmals ist für die Anerkennung eines bei sportlicher Tätigkeit eingetretenen Unfalls als Arbeitsunfall deshalb so wichtig, weil bei nicht organisiertem Sport jeder Beteiligte selbst für seine Sicherheit verantwortlich ist.

Der erweiterte Versicherungsschutz gilt gemäß § 2 VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeiten auch für eine Reihe weiterer gesellschaftlich wichtiger und geförderter Aktivitäten. Erfaßt werden unter anderem Rettungstaten, Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Schutz anderer Bürger gegen widerrechtliche Angriffe, freiwilliger Einsatz im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und bei Bränden, Havarien oder Katastrophen; ferner Blutspenden, ärztlich angeordnete und in speziellen Therapieabteilungen durchgeführte Arbeitstherapie, AWG-Einsätze und Arbeitseinsätze beim staatlich geförderten Eigenheimbau, Teilnahme von Studenten und Lehrlingen an der organisierten Ferien- und Urlaubsgestaltung.

Wegeunfälle sind Unfälle auf einem mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Weg zur und von der Arbeitsstelle. Bringt der Werktätige auf dem Weg zur Arbeit sein Kind in eine Kindereinrichtung oder holt er es dort ab, erledigt er unterwegs noch Einkäufe oder ähnliche Besorgungen, haben die damit verbundenen kurzen Unterbrechungen seines Weges oder die eventuellen Umwege keinen Einfluß auf die Anerkennung eines Unfalls als Wegeunfall.

Ein **Unfall,** der **infolge Alkoholmißbrauchs** eingetreten ist, gilt nicht als Arbeitsunfall (§ 220 Abs. 5 AGB). Mißbrauch im Sinne dieser Bestimmung ist zunächst jeder Genuß von Alkohol, sowohl im Betrieb während der Arbeitszeit als auch vor Arbeitsbeginn, wenn zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme noch eine alkoholische Beeinflussung vorliegt. Die leitenden Mitarbeiter haben zu gewährleisten, daß die Werktätigen die Arbeit nicht antreten bzw.

ausführen, wenn deren Fähigkeit zur Durchführung der Arbeitsaufgabe durch Alkoholgenuß offensichtlich eingeschränkt ist (§ 1 Abs. 2 Buchst. b Arbeitsschutz-VO). Der Alkoholmißbrauch ergibt sich also keinesfalls allein aus der Menge des genossenen Alkohols. Auch ein Unfall, der eine nur leichte alkoholische Beeinflussung zur Ursache hat, wird nicht als Arbeitsunfall anerkannt.

Hinsichtlich solcher Unfälle, die den Arbeitsunfällen gleichgestellt sind (Unfälle bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten), besteht Alkoholmißbrauch überwiegend in einem übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke. Wer z. B. bei einem Betriebsfest dermaßen über den Durst trinkt, daß er stürzt und sich dabei ein Bein bricht, kann nicht damit rechnen, daß sein Unfall als Arbeitsunfall anerkannt wird.

Liegt zwar Alkoholmißbrauch vor, aber nicht als Ursache des Unfalls, steht der Anerkennung als Arbeitsunfall nichts entgegen. Das gilt auch für die den Arbeitsunfällen gleichgestellten Unfälle.

16.3.3. Schwangerschafts- und Wochengeld sowie weitere Geldleistungen bei Geburt eines Kindes

Werktätige Frauen erhalten Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von 6 Wochen vor der Entbindung und Wochenurlaub für die Dauer von 20 Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlingsgeburten und komplizierten Entbindungen beträgt der Wochenurlaub 22 Wochen. Tritt die Entbindung früher ein, verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs; tritt sie später ein, verlängert sich der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung (§ 244 Abs. 1 und 2 AGB; § 64 Abs. 1–3 SVO-Staatliche Versicherung).

Während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs erhalten Arbeiterinnen und Angestellte **Schwangerschafts- und Wochengeld** in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes (§ 244 Abs. 4 AGB; § 44 SVO). Die bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung pflichtversicherten Frauen erhalten Schwangerschafts- und Wochengeld grundsätzlich in Höhe ihrer Nettodurchschnittseinkünfte (§ 63 SVO-Staatliche Versicherung; für die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer, Mitglieder von Rechtsanwaltskollegien, Handwerker, selbständig Tätige und deren mitarbeitende Ehefrauen sieht diese Vorschrift jedoch eine obere Grenze des Schwangerschafts- und Wochengeldes vor).

Die Ehefrau eines zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen erhält, wenn sie sich im Schwangerschafts- oder Wochenurlaub befindet, auf Antrag zusätzlich vom Staat einen monatlichen Unterhaltsbetrag, und zwar in Höhe von 250 Mark, wenn ihr monatliches Nettoeinkommen (also das Schwangerschafts- bzw. Wochengeld zuzüglich eventueller weiterer Einkünfte) 350 Mark nicht übersteigt; bei höherem Einkommen wird der Unterhaltsbetrag um 50 Prozent des über 350 Mark liegenden Einkommens gekürzt (§ 2 VO über die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen und anderen finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen – Unterhaltsverordnung – vom 2. 3. 1978, GBl. I 1978 Nr. 12 S. 149).

Bei der Geburt eines jeden Kindes wird eine **staatliche Geburtenbeihilfe** von 1 000 Mark gewährt, unabhängig davon, ob die Mutter berufstätig ist oder nicht (VO über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs vom 10. 5. 1972, GBl. II 1972 Nr. 27 S. 314, in der Fassung der SVO und der VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 27. 5. 1976, GBl. I 1976 Nr. 19 S. 269). Diese Beihilfe wird in Teilbeträgen gezahlt: 150 Mark bereits während der Schwangerschaft, wenn die Schwangere sich erstmalig bis zum Ablauf der 16. Schwangerschaftswoche und ein weiteres Mal zwischen der 21. und der 28. Schwangerschaftswoche in der Schwangerenberatungsstelle vorgestellt hat; 750 Mark bei Vorlage der amtlichen Bescheinigung über die Geburt; 25 Mark in jedem der ersten 4 Lebensmonate des Kindes, wenn die Mutter den Säugling monatlich in der Mütterberatungsstelle vorstellt.

Zur Auszahlung sind die dafür vorgesehenen Abschnitte der Mütter- und Stillkarte bzw. die Bescheinigung über die Geburt im Betrieb bzw. bei der Verwaltung der Sozialversiche-

rung bzw. bei der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung vorzulegen. Diese Stellen zahlen auch das **Stillgeld** in Höhe von 10 Mark aus, das stillenden Müttern monatlich für die Dauer der ersten 6 Lebensmonate des Säuglings zusteht (ebenfalls gegen Vorlage entsprechender Abschnitte).

Der Vollständigkeit halber sei auch noch auf das **staatliche Kindergeld** hingewiesen, das für zum Haushalt gehörende Kinder bis zum Abschluß der 10. Klasse gezahlt wird und entsprechend der Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder monatlich für das 1. und 2. Kind je 20 Mark sowie für das 3. und jedes weitere Kind 100 Mark beträgt (Einzelheiten der Kindergeldzahlung sind geregelt in der VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. 12. 1975, GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52, in der Fassung der VO über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung vom 11. 6. 1981, GBl. I 1981 Nr. 17 S. 232, der VO über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind vom 29. 10. 1981, GBl. I 1981 Nr. 33 S. 381 und der VO über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern vom 24. 5. 1984, GBl. I 1984 Nr. 16 S. 195).

16.3.4.
Mütterunterstützung und Zuschuß zum Familienaufwand

Jede werktätige Mutter hat das Recht, sich im Anschluß an den Wochenurlaub bis zum Ende des 1. Lebensjahres ihres Kindes von der Arbeit freistellen zu lassen, um das Kind in dieser Zeit selbst zu betreuen. Nach der Geburt des 3. und jedes weiteren Kindes kann die Freistellung bis zum Ende des 18. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden.

Ab 2. Kind wird für die Dauer dieser Freistellung eine **Mütterunterstützung** gezahlt, und zwar grundsätzlich in Höhe des Krankengeldes, auf das die Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ab 7. Woche Anspruch hätte. Alleinstehende werktätige Mütter erhalten diese Unterstützung schon beim 1. Kind, wenn sie freigestellt sind, weil ihnen kein Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann (längstens für 3 Jahre). Die *Mindesthöhe* der Mütterunterstützung beträgt für vollbeschäftigte Mütter mit einem Kind 250 Mark, mit 2 Kindern 300 Mark, mit 3 und mehr Kindern 350 Mark.

Der Antrag auf Mütterunterstützung ist dort zu stellen, wo auch das Schwangerschafts- und Wochengeld gezahlt wurde.

Mütter im Lehrverhältnis erhalten die Mütterunterstützung in Höhe ihres Nettolehrlingsentgelts, mindestens aber 125 Mark bei einem Kind, 150 Mark bei 2 Kindern und 175 Mark bei 3 und mehr Kindern. Darüber hinaus erhalten sie sowie auch Studentinnen mit Kind weitere finanzielle Unterstützung (vgl. dazu ausführlich Abschn. 8.2.2.).

Leisten die freigestellten Mütter tage- oder stundenweise Aushilfstätigkeit in ihrem (keinem fremden!) Betrieb, hat das auf die Mütterunterstützung keinen Einfluß, wenn der Verdienst aus der Aushilfstätigkeit und die Mütterunterstützung zusammen den bisherigen Durchschnittsverdienst nicht überschreiten (vgl. zu allem §§ 46–53 SVO; §§ 66–73 SVO-Staatliche Versicherung; § 1 VO über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder vom 24. 5. 1984, GBl. I 1984 Nr. 16 S. 193).

Ein **Zuschuß zum Familienaufwand** wird gezahlt, wenn eine Mutter mit einem Kind bis zu 3 Jahren ihre Berufstätigkeit unterbrechen mußte, weil für dieses Kind kein Krippenplatz zur Verfügung steht, und während dieser Unterbrechung ein weiteres Kind geboren wird; Voraussetzung ist jedoch, daß die Mutter keinen Anspruch auf Mütterunterstützung hat (§ 54 SVO; § 74 SVO-Staatliche Versicherung).

Diese Regelung läßt sich mit folgenden Beispielen verdeutlichen: Eine verheiratete Frau muß im Anschluß an den Wochenurlaub eine Freistellung gemäß § 246 Abs. 2 AGB in Anspruch nehmen, weil sie für ihr Kind keinen Krippenplatz bekommt. Als dieses Kind 2 Jahre alt ist, entbindet die Frau erneut. Da aber infolge der Freistellung ihre Sozialpflichtversicherung unterbrochen ist (§ 4 SVO), hat sie bei der Geburt des 2. Kindes keinen Anspruch auf Mütterunterstüt-

zung. Deshalb steht ihr der monatliche Zuschuß zum Familienaufwand zu.
Eine alleinstehende Mutter hat bereits beim 1. Kind Anspruch auf Mütterunterstützung, wenn sie wegen des fehlenden Krippenplatzes ihre Berufstätigkeit unterbrechen muß. Wird in dieser Zeit ein weiteres Kind geboren, erhöht sich die Unterstützung. Auf einen Zuschuß zum Familienaufwand besteht deshalb kein Anspruch.

Der Zuschuß wird monatlich in einer Höhe von 200 Mark gezahlt, bis die Mutter ihre Berufstätigkeit wieder aufnimmt bzw. bis Plätze in den Kindereinrichtungen zur Verfügung stehen, höchstens jedoch so lange, bis das zuletzt geborene Kind ein Jahr alt ist. Der Zuschuß muß wie die Mütterunterstützung beantragt werden (§ 55 SVO; § 75 SVO-Staatliche Versicherung).

16.3.5. Unterstützung bei Pflege und Betreuung der Kinder

Wird vom Arzt bescheinigt, daß ein **erkranktes Kind** der elterlichen Pflege bedarf, sind die Mutter oder der Vater des Kindes von der Arbeit freizustellen (§ 186 Abs. 1 AGB; vgl. Abschn. 5.7.5). *Alleinstehende Werktätige* erhalten dann eine Unterstützung von der Sozialversicherung. Diese beträgt für die ersten 2 Tage *jeder* Freistellung 90 Prozent des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes. Vom 3. Tag ab wird die Unterstützung in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das der Werktätige bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche Anspruch hätte; die Dauer dieser Zahlung ist begrenzt: bei einem Kind auf insgesamt 4 Wochen im Kalenderjahr, bei 2 Kindern auf 6 Wochen, bei 3 Kindern auf 8 Wochen, bei 4 Kindern auf 10 Wochen und bei 5 und mehr Kindern auf insgesamt 13 Wochen im Kalenderjahr (vgl. zu allem § 186 AGB; §§ 40, 41 SVO; §§ 59, 60 SVO-Staatliche Versicherung). Ist eine nur stundenweise tägliche Freistellung erforderlich, weil der alleinstehende Werktätige für die übrige Zeit die Pflege des Kindes sichern kann, zahlt die Sozialversicherung die Unterstützung anteilig.

Gleiche Ansprüche stehen alleinstehenden Werktätigen bei Freistellung wegen Quarantäne der Kindereinrichtung zu (vgl. im einzelnen § 42 SVO; § 61 SVO-Staatliche Versicherung).

Als *alleinstehend* gelten außer den ledigen, verwitweten oder geschiedenen Werktätigen unter anderem auch werktätige Ehefrauen von Direktstudenten, von Lehrlingen und werktätige Ehefrauen von Wehrpflichtigen, die zum Grundwehrdienst einberufen sind. Werktätige, deren Ehegatte arbeitsunfähig und deshalb nicht in der Lage ist, das Kind zu pflegen, gelten ebenfalls als alleinstehend, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen: wenn sie selbst während der Freistellung keine Einkünfte haben und der arbeitsunfähige Ehegatte entweder ebenfalls keine Einkünfte hat oder vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen monatlichen Bruttoverdienst bis zur Höhe des Mindestbruttolohnes erzielte oder im Kalenderjahr bereits länger als 6 Wochen krank war und demzufolge Krankengeld in Höhe der Beträge erhält, die ihm ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit zustehen (§ 41 SVO, § 14 der 1. DB zur SVO; § 60 SVO-Staatliche Versicherung, § 41 der 1. DB zur SVO-Staatliche Versicherung).

Verheiratete sozialpflichtversicherte Mütter mit 3 und mehr Kindern erhalten bei Freistellung zur Pflege eines erkrankten Kindes die gleiche Unterstützung wie Alleinstehende (§ 4 VO über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes . . .).

In begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen der beruflichen Tätigkeit der Mutter, kann an Stelle der verheirateten werktätigen Mutter mit 3 und mehr Kindern auch der Ehemann oder eine der Großmütter die bezahlte Freistellung in Anspruch nehmen. Das gilt auch für die Großmütter der Kinder alleinstehender Werktätiger mit 3 und mehr Kindern (§ 5 der genannten VO).

Gemäß § 187 Abs. 1 AGB sind Werktätige auch von der Arbeit freizustellen, wenn der **Ehegatte erkrankt** ist, deshalb die zum Haushalt gehörenden Kinder nicht betreuen kann und eine Betreuung durch andere nicht möglich ist; daß der Ehegatte auf Grund der Krankheit zur notwendigen Betreuung nicht in der Lage ist, muß ärztlich bescheinigt werden (vgl. Abschn. 5.7.5.).

Ist der Ehegatte *nicht berufstätig,* erhält der Werktätige für die Dauer der Freistellung (längstens für 4 Wochen im Kalenderjahr) eine Unterstützung der Sozialversicherung in Höhe des Krankengeldes, auf das er bei eigener Ar-

beitsunfähigkeit ab 7. Woche Anspruch hätte (§ 187 Abs. 2 AGB; § 43 SVO; § 62 SVO-Staatliche Versicherung). Werktätige, die freigestellt werden, weil infolge der Erkrankung des *berufstätigen* Ehegatten die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist, haben keinen Anspruch auf diese Unterstützung. Geht es jedoch um die Betreuung eines kranken Kindes, dessen Pflegebedürftigkeit vom Arzt bescheinigt ist, haben sie unter Umständen einen anderen Unterstützungsanspruch: den Anspruch auf Unterstützung bei Freistellung alleinstehender Werktätiger zur Pflege erkrankter Kinder; denn unter bestimmten Voraussetzungen gelten sie als alleinstehend (vgl. dazu die vorhergehenden Absätze dieses Abschnitts).

Zur Unterstützung bei der Betreuung der Kinder gehört schließlich auch folgende Regelung:

Die **Ehefrau** eines zum Grundwehrdienst einberufenen **Wehrpflichtigen** erhält, wenn zum Haushalt mindestens 1 Kind unter 16 Jahren gehört, auf Antrag vom Staat einen monatlichen Unterhaltsbetrag, und zwar in Höhe von 250 Mark, wenn ihr eigenes Nettoeinkommen monatlich 350 Mark nicht übersteigt; bei höherem Nettoeinkommen wird der Unterhaltsbetrag um 50 Prozent des über 350 Mark liegenden Einkommens gekürzt (§ 2 Unterhaltsverordnung).

16.3.6.
Bestattungsbeihilfe, Überführungskosten, Sterbegeld

Beim Tod eines Werktätigen zahlt die Sozialversicherung gegen Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standesamtes mit dem Vermerk „zum Zwecke der Sozialversicherung“ eine **Bestattungsbeihilfe,** die demjenigen zusteht, der die Bestattungskosten trägt (§ 60 SVO; § 80 SVO-Staatliche Versicherung). Die Höhe der Beihilfe beträgt 70 Prozent vom monatlichen beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienst des Verstorbenen, mindestens 160 Mark und höchstens 400 Mark. Ist der Tod durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eingetreten, werden immer 400 Mark gezahlt. Die Bestattungsbeihilfe für einen mitversicherten Familienangehörigen beträgt 35 Prozent des monatlichen beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes des Werktätigen, mindestens 80 Mark und höchstens 200 Mark (§ 56 SVO; § 76 SVO-Staatliche Versicherung). Für bestimmte Personengruppen (z. B. Rentner, Kämpfer gegen den Faschismus) gelten besondere Regelungen (§§ 57–59 SVO; §§ 77–79 SVO-Staatliche Versicherung).

Ist ein Versicherter im Krankenhaus oder in einer Kureinrichtung verstorben, übernimmt die Sozialversicherung bei Wegstrecken ab 20 Kilometer auch die **Überführungskosten** (§ 61 SVO; § 81 SVO-Staatliche Versicherung); Wegstrecken bis 20 Kilometer sind mit der Bestattungsbeihilfe abgegolten.

Der FDGB zahlt als gewerkschaftliche Leistung (keine Leistung der Sozialversicherung) beim Tod eines Mitgliedes ein **Sterbegeld,** das ebenfalls derjenige erhält, der die Kosten der Bestattung trägt; in voller Höhe erhalten es allerdings nur die in der Sterbegeldordnung des FDGB vom 9. Dezember 1977 (Informationsblatt des FDGB 1978/1) bestimmten nächsten Angehörigen.

Das Sterbegeld wird nach mindestens einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft gezahlt; es besteht aus einem Grundbetrag, dessen Höhe abhängig ist von den durchschnittlich gezahlten Monatsbeiträgen, und einem Betrag, der differenziert nach der Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft gezahlt wird.

Zur Ermittlung des Grundbetrages wird aus den letzten 10 Jahren vor dem Erreichen des Rentenalters bzw. vor dem Todestag des Werktätigen (bei kürzerer Mitgliedschaft aus allen Jahren) das günstigste Jahr, d. h. das Jahr mit den höchsten Beiträgen, ausgewählt, und für dieses Jahr wird der durchschnittliche Monatsbeitrag errechnet.

Der niedrigste Grundbetrag beträgt 100 Mark (bei durchschnittlichem Monatsbeitrag bis zu 0,50 Mark) und der höchste 270 Mark (bei durchschnittlichem Monatsbeitrag über 30 bis 35 Mark).

Zum jeweiligen Grundbetrag kommen bei ununterbrochener 3jähriger Mitgliedschaft 25 Mark, 5jähriger Mitgliedschaft 50 Mark, 8jähriger Mitgliedschaft 75 Mark und ab 12jähriger Mitgliedschaft 100 Mark hinzu.

Liegt ein Unfall als Todesursache vor, wird ein zusätzlicher Betrag von 200 Mark gezahlt.

Das Sterbegeld wird von der Betriebsge-

werkschaftsleitung bzw. dem FDGB-Kreisvorstand gegen Vorlage des FDGB-Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde ausgezahlt.

16.4. Renten

In der DDR gibt es fast 3 Millionen Rentner. Ihrer Betreuung und deren weiterer Verbesserung widmen Partei, Regierung und Gewerkschaften besondere Aufmerksamkeit.

Die Renten der Sozialversicherung sind die Hauptform der materiellen Versorgung im Alter und bei Invalidität. Sie sind eine regelmäßig monatlich wiederkehrende Geldleistung der Sozialversicherung. Wichtigste Rentenarten sind die Altersrente, die Invalidenrente, die Unfallrente sowie die Hinterbliebenenrente.

Bei den meisten Rentenarten hängt sowohl der Anspruch auf eine Rente als auch die Höhe derselben in bestimmter Weise von den Jahren der Berufstätigkeit und von dem innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erzielten Durchschnittsverdienst ab. Deshalb sollte jeder Werktätige darauf achten, daß in seinem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung alle diesbezüglichen Angaben vollständig enthalten sind, und zwar die Eintragungen über das jeweilige Arbeitsrechtsverhältnis ebenso wie über den beitragspflichtigen Gesamtarbeitsverdienst, aber auch über alle Ausfallzeiten (Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschafts- und Wochenurlaub usw.).

Alte Arbeitsbücher, Zeugnisse, Verdienstbescheinigungen usw., die zum Nachweis über früher ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeiten dienen können, die nicht im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen sind, sollen ebenfalls sorgfältig aufbewahrt und bei einem Rentenantrag mit eingereicht werden.

16.4.1. Altersrente

Die Altersrenten haben an der Zahl der insgesamt gezahlten Renten den höchsten Anteil. **Anspruch auf Altersrente** haben Frauen ab Vollendung des 60. und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie eine mindestens 15jährige versicherungspflichtige Tätigkeit nachweisen können (§ 3 Abs. 1 Rentenverordnung vom 23. 11. 1979, GBl. I 1979 Nr. 43 S. 401, in der Fassung der 2. Rentenverordnung vom 26. 7. 1984, GBl. I 1984 Nr. 23 S. 281). Das bedeutet grundsätzlich, daß sie mindestens 15 Jahre eine Tätigkeit ausgeübt haben müssen, für die auf Grund von Rechtsvorschriften eine Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bestand. Als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten gemäß § 2 Abs. 2 Rentenverordnung aber auch eine ganze Reihe anderer Zeiten (z. B. Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen, Zeiten des Besuchs bestimmter Schulen, Zeiten des Bezugs einer Mütterunterstützung). Außerdem werden für die Feststellung des Anspruchs auf Altersrente Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung genauso berücksichtigt wie Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit (§ 3 Abs. 1 Rentenverordnung).

Eine weitere Vergünstigung wird Frauen gewährt, die 3 oder mehr Kinder geboren haben: Für jedes Kind verringern sich die geforderten 15 Jahre um 1 Jahr, d. h., sie brauchen bei 3 Kindern nur 12 Arbeitsjahre nachzuweisen, bei 4 Kindern nur 11 Arbeitsjahre usw. (§ 3 Abs. 2 Rentenverordnung). Frauen, die 5 oder mehr Kinder geboren haben, erhalten auch dann eine Altersrente (und zwar in Höhe der Mindestrente), wenn sie keine versicherungspflichtige Tätigkeit nachweisen können und auch nicht aus einer freiwilligen Rentenversicherung einen Anspruch auf Altersrente haben (§ 1 der 2. Rentenverordnung).

Die **Rentenberechnung** ist keine einfache Angelegenheit, da mehrere Faktoren auf die Höhe der Rente Einfluß haben: die Zahl der Jahre, in denen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde; die Zurechnungszeiten; die Beiträge zu einer freiwilligen Rentenversicherung; der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst, den der Werktätige in den letzten 20 Kalenderjahren vor seinem Ausscheiden aus der beruflichen Tätigkeit erzielt hat.

Was als *versicherungspflichtige Tätigkeit* gilt, ergibt sich hier genauso wie bei der Prüfung, ob überhaupt ein Anspruch auf Alters-

rente besteht, aus § 2 Rentenverordnung. Ab 1. Dezember 1985 werden bei der Rentenberechnung auch die Zeiten als versicherungspflichtige Tätigkeit angerechnet, in denen Werktätige wegen der Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen zeitweise an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren (welche Familienangehörigen unter welchen Voraussetzungen dazu zählen, ist in § 14 der 2. Rentenverordnung geregelt). *Zurechnungszeiten* sind Zeiten, die (bis zu einer bestimmten Höchstgrenze) zu den Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit hinzugezählt werden und sich wie diese selbst rentenerhöhend auswirken. Zurechnungszeiten sind z. B. Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945; für Frauen sind besondere Zurechnungszeiten festgelegt, z. B. 1 Jahr für jedes von ihnen geborene Kind (§ 7 Rentenverordnung) bzw. – wenn sie 3 oder mehr Kinder geboren haben – 3 Jahre je Kind. Weitere Zurechnungszeiten gelten für Frauen, die mindestens 20 Jahre versicherungspflichtig tätig waren.

Jede Altersrente besteht aus einem einheitlichen Festbetrag von 110 Mark (ab 1. Dezember 1985 sind es 140 Mark) und einem individuellen Steigerungsbetrag, der für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit und für jedes Jahr der Zurechnungszeiten 1 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes beträgt.

Hat ein Werktätiger z. B. 45 Jahre gearbeitet und in den letzten 20 Jahren monatlich regelmäßig einen Verdienst von 600 Mark erzielt, kommt zum Festbetrag von 110 Mark (ab 1. 12. 1985 von 140 Mark) ein Steigerungsbetrag von 270 Mark (45 Prozent von 600 Mark) hinzu; seine Altersrente beträgt 380 Mark, ab 1. 12. 1985 410 Mark.

Ein weiterer Steigerungsbetrag kommt hinzu, wenn der Werktätige Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlt hat; der Steigerungsbetrag beträgt 0,85 Prozent der insgesamt gezahlten Beiträge (§ 5 Abs. 3 Rentenverordnung).

Für Werktätige im Bergbau und im Gesundheits- und Sozialwesen gelten, wenn sie eine bestimmte Zeit in diesem Beruf tätig waren, höhere Steigerungsbeträge (§§ 35, 47 Rentenverordnung).

Für die Altersrente sind – in Abhängigkeit von der Zahl der Arbeitsjahre, d. h. der Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und der Zurechnungszeiten – folgende *Mindestbeträge* festgelegt (§ 2 der 2. Rentenverordnung):

bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren	310 Mark
bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren	320 Mark
bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren	330 Mark
bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren	340 Mark
bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren	350 Mark
bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren	360 Mark
bei 45 und mehr Arbeitsjahren	370 Mark.

Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Jahre gearbeitet haben, erhalten mindestens 370 Mark.

Werktätige, die schon mit weniger als 15 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit einen Anspruch auf Altersrente haben und die weniger als 15 Arbeitsjahre nachweisen, erhalten die Mindestrente in Höhe von 300 Mark.

Zur Altersrente wird ein *Ehegattenzuschlag* von 100 Mark (ab 1. Dezember 1985 von 150 Mark) gezahlt, wenn dem Ehepartner kein eigener Rentenanspruch zusteht, er aber das Rentenalter erreicht hat bzw. Invalidität vorliegt; für die Ehefrau des Rentners wird der Zuschlag auch gezahlt, wenn sie 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat (§ 17 Rentenverordnung). Ein *Kinderzuschlag* von 45 Mark wird zur Altersrente gezahlt, bis das Kind seine Ausbildung (Schule, Lehre, Studium) beendet hat (§ 18 Rentenverordnung).

Eine Rente aus der *freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR)* wird vom gleichen Tag an gezahlt wie die Altersrente. Maßgeblich für die Höhe der Zusatzrente sind die Jahre der Zugehörigkeit zur FZR und das monatliche Durchschnittseinkommen über 600 Mark, für das Beiträge zur FZR gezahlt wurden. Die monatliche Zusatzaltersrente beträgt für jedes Jahr der Zugehörigkeit 2,5 Prozent dieses monatlichen Durchschnittseinkommens.

16.4.2. Invalidenrente und Unfallrente

Für einen **Anspruch auf Invalidenrente** müssen grundsätzlich zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Es muß Invalidität vorliegen, und der

Werktätige muß eine bestimmte Mindestzeit versicherungspflichtig tätig gewesen sein.

Invalidität liegt vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige bzw. körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert sind und die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht behoben werden kann (§ 8 Rentenverordnung). Ein Drittel des Verdienstes gilt als nicht überschritten, wenn monatlich nicht mehr als der Mindestbruttolohn (gegenwärtig 400 Mark) erzielt wird.

Hinsichtlich der geforderten *Mindestzeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit* enthält § 9 Rentenverordnung verschiedene Möglichkeiten. Eine besteht darin, daß die Tätigkeit mindestens 5 Jahre ununterbrochen ausgeübt worden und die Invalidität in diesem Zeitraum oder innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit eingetreten ist.

Wie bei der Altersrente gilt auch hier eine Sonderregelung für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben: Wenn sie die geforderte Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht nachweisen können, haben sie bei Invalidität Anspruch auf die Mindestrente von 300 Mark (§ 1 der 2. Rentenverordnung).

Den gleichen Anspruch haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres diejenigen Bürger, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten (vgl. Abschn. 16.8.).

Für die Rentenberechnung sowie für den Kinder- und den Ehegattenzuschlag gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie bei der Altersrente. Das bedeutet, daß die Invalidenrente (wie die Altersrente) aus einem einheitlichen Festbetrag von 110 Mark (ab 1. Dezember 1985 von 140 Mark) und einem individuellen Steigerungsbetrag (für jedes Arbeitsjahr 1 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes) besteht.

Besonderheiten gelten bei der Invalidenrente hinsichtlich der *Zurechnungszeiten:* Die Zurechnungszeiten für langjährige Tätigkeit, die bei der Altersrente für Frauen Bedeutung haben, spielen bei der Invalidenrente keine Rolle; dafür gelten bei der Invalidenrente besondere Zurechnungszeiten. Mit diesen wird berücksichtigt, daß ein Invalidenrentner wegen der Invalidität meist nicht die gleiche Zahl von Arbeitsjahren erreichen kann wie ein Werktätiger, der bis zum Rentenalter voll berufstätig ist; auch die Möglichkeiten, sich im ausgeübten Beruf oder für eine höher bezahlte Tätigkeit zu qualifizieren und über ein höheres Arbeitseinkommen seinen Rentenanspruch zu erhöhen, sind für einen Invalidenrentner in der Regel geringer. Gegenwärtig, d. h. bis 30. November 1985, gilt deshalb folgende Regelung: Es wird festgestellt, wieviel Jahre vom Beginn der Zahlung einer Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des betreffenden Bürgers noch verbleiben. Von diesen Jahren werden ihm 7/10 als Zurechnungszeit angerechnet, wenn er während der gesamten möglichen Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat (§ 14 Abs. 2 Rentenverordnung). Ab 1. Dezember 1985 tritt an die Stelle dieser Regelung eine für den Invalidenrentner weit vorteilhaftere, die auf der Grundlage des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten vom 22. Mai 1984 getroffen wurde: Bei der Berechnung der Invalidenrente wird die Zeit, die vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (das gilt für Männer und Frauen) verbleibt, in dem Umfang als Zurechnungszeit angerechnet, daß versicherungspflichtige Tätigkeit und Zurechnungszeiten insgesamt 50 Jahre nicht überschreiten (§ 12 der 2. Rentenverordnung).

Die Invalidenrente für einen Werktätigen beispielsweise, bei dem im Alter von 55 Jahren nach 35 Arbeitsjahren Invalidität eintritt und dessen beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst regelmäßig 600 Mark betrug, würde ab 1. Dezember 1985 folgendermaßen berechnet: Zum Festbetrag von 140 Mark kommen für die 35 Arbeitsjahre sowie für die bis Vollendung des 65. Lebensjahres verbleibenden 10 Jahre je 1 Prozent (also insgesamt 45 Prozent) von 600 Mark (also 270 Mark) hinzu; die Invalidenrente beträgt folglich 410 Mark.

Eine **Unfallrente** erhält, wer durch einen Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit (vgl. Abschn. 16.3.2.) einen Körperschaden von mindestens 20 Prozent erlitten hat.

Die Höhe der Unfallrente richtet sich nach dem Grad des Körperschadens. Bei einem Körperschaden von 100 Prozent beträgt sie 2/3

des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, bei einem Körperschaden unter 100 Prozent ist sie entsprechend niedriger.

Würde die Unfallrente z. B. bei einem Körperschaden von 100 Prozent 400 Mark betragen, beträgt sie bei einem Schaden von 50 Prozent 200 Mark (50 Prozent von 400 Mark) oder bei einem Schaden von 80 Prozent 320 Mark (80 Prozent von 400 Mark). Zu dem auf diese Weise errechneten Betrag kommt bei Körperschäden über 50 Prozent noch ein Festbetrag von 20 Mark und bei Körperschäden ab 66 2/3 Prozent ein Festbetrag von 80 Mark hinzu.

Die Mindestrente für Unfallrentner mit einem Körperschaden von 66 2/3 Prozent und mehr beträgt 370 Mark.

Zu einer Unfallrente werden auch ein Ehegatten- und ein Kinderzuschlag gezahlt; die Voraussetzungen für diese Zuschläge und ihre Höhe sind in den §§ 26, 27 Rentenverordnung, weitere Einzelheiten zur Unfallrente in den §§ 23–25 Rentenverordnung geregelt (ab 1. Dezember 1985 gilt für die Höhe des Ehegattenzuschlags § 11 der 2. Rentenverordnung).

Bei Arbeitsunfällen, die zu einem dauernden Körperschaden von mindestens 50 Prozent oder zum Tod des Werktätigen führen, wird *eine zusätzliche einmalige Leistung* im Rahmen der Versicherung der volkseigenen Wirtschaft gewährt. Sie beträgt z. B. bei 100 Prozent Körperschaden eine Jahresbruttolohnsumme, mindestens 3 000 Mark und höchstens 25 000 Mark (§ 3 AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 19. 11. 1968, GBl. II 1968 Nr. 120 S. 945).

16.4.3. Hinterbliebenenrente

Hinterbliebenenrenten werden von der Sozialversicherung beim Tod des Ehegatten, des Vaters oder der Mutter gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung einer Hinterbliebenenrente ist immer, daß der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für den Bezug einer Alters- oder Invalidenrente erfüllt hatte.

Eine **Witwen- bzw. Witwerrente** erhält der hinterbliebene Ehepartner des Verstorbenen, wenn er überwiegend vom Verstorbenen unterhalten wurde und entweder selbst das Rentenalter erreicht hat oder Invalide ist oder – das gilt nur für die Witwe – 1 Kind unter 3 Jahren bzw. 2 Kinder unter 8 Jahren hat (§ 19 Rentenverordnung). Die Rente beträgt 60 Prozent der für den Verstorbenen errechneten Rente (ohne Zuschläge), jedoch mindestens 300 Mark.

Hat der hinterbliebene Ehepartner keinen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente (z. B. weil er noch nicht das Rentenalter erreicht hat) und hat aber überwiegend der Verstorbene bis zu seinem Tod die finanziellen Aufwendungen für die Familie allein erbracht, wird grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren eine **Übergangshinterbliebenenrente** in Höhe von 270 Mark gezahlt (§ 20 Rentenverordnung).

Eine **Waisenrente** erhalten alle hinterbliebenen Kinder bis zur Vollendung ihrer Ausbildung; sie beträgt für Halbwaisen 30 Prozent der für den Verstorbenen errechneten Rente, mindestens 130 Mark, und für Vollwaisen 40 Prozent, mindestens 180 Mark.

Unfallhinterbliebenenrenten werden gezahlt, wenn der Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist. Die übrigen Voraussetzungen sind grundsätzlich die gleichen wie bei der Witwen- oder Witwerrente bzw. bei der Waisenrente.

Die Höhe der Unfallhinterbliebenenrente beträgt für die Witwe (den Witwer) 40 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen plus 70 Mark Festbetrag, für Halbwaisen 20 Prozent dieses Verdienstes plus 25 Mark Festbetrag und für Vollwaisen 30 Prozent plus 35 Mark.

Die *Witwe* eines an einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit Verstorbenen erhält aber auch dann eine Unfallwitwenrente, wenn sie noch nicht das Rentenalter erreicht hat usw. und wenn der Verstorbene nicht überwiegend die Aufwendungen für die Familie erbracht hat. Die Rente beträgt dann 20 Prozent des genannten Verdienstes.

16.4.4.
Anspruch auf mehrere Renten

Jeder Rentenanspruch ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft, und nicht selten kommt es vor, daß Bürger die Voraussetzungen für mehrere Rentenansprüche erfüllen. Das ist z. B. oft der Fall bei Frauen im Rentenalter, die aus ihrer Berufstätigkeit einen Anspruch auf Altersrente haben und gleichzeitig – da ihr Ehemann verstorben ist – einen Anspruch auf Witwenrente. Bei einem Invalidenrentner können mit dem Eintritt ins Rentenalter auch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Altersrente erfüllt sein, und Bürger, die Anspruch auf eine Rente für Bergleute haben, erfüllen meist auch die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine entsprechende allgemeine Rente.

Die Mittel, die der Sozialversicherung aus ihren Einnahmen einschließlich der Zuschüsse aus dem Staatshaushalt für Rentenzahlungen zur Verfügung stehen, würden jedoch bei weitem nicht ausreichen, wenn bei mehreren Rentenansprüchen von Bürgern alle Renten gleichermaßen gezahlt werden sollten.

Auch das Leistungsprinzip, das für die Rentengewährung ebenso eine Rolle spielt wie für den Arbeitslohn, wäre dann nicht mehr gewahrt. Bei fast jeder Rentenart steht die Höhe der Rente infolge des Berechnungsmodus in einem bestimmten Verhältnis zu den Leistungen, die der Rentenempfänger vor dem Rentenbezug für die Gesellschaft erbracht hat. Würde beim Zusammentreffen mehrerer Rentenansprüche jede Rente gleichermaßen gezahlt, wäre dieses Verhältnis durch die Gesamthöhe der Renten nicht gewahrt.

Deshalb ist in § 50 Rentenverordnung geregelt, daß bei Anspruch auf zwei Renten der Sozialversicherung

- nur die höhere gezahlt wird, wenn es sich um *gleichartige Renten* handelt;
- die höhere Rente voll und die niedrigere zu 25 Prozent gezahlt wird, wenn es sich um *nicht gleichartige Renten* handelt;
- die höhere Rente voll und die niedrige zu 50 Prozent gezahlt wird, wenn es sich um *nicht gleichartige Renten* handelt und eine der beiden Renten eine *Unfallrente* ist.

Was gleichartige bzw. nicht gleichartige Renten sind, ist in § 56 der 1. DB zur Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I 1979 Nr. 43 S. 413; Ber. GBl. I 1980 Nr. 10 S. 88) ausführlich geregelt. Beispielhaft sei hier nur erwähnt, daß Invalidenrente und Altersrente gleichartige Renten sind, Altersrente und Witwenrente aber nicht gleichartige Renten. Mit dieser Unterscheidung wird dem Charakter der jeweiligen Rentenart Rechnung getragen.

16.4.5.
Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld

Ein **Pflegegeld** erhalten vor allem nicht mehr arbeitsfähige Rentner, die von einer anderen Person gepflegt werden müssen und deren Leiden sich in absehbarer Zeit nicht verändern wird. Das Pflegegeld wird in Abhängigkeit von der Pflegebedürftigkeit nach Stufen zwischen 20 und 80 Mark gewährt.

Blindengeld erhalten hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde und Blinde. Es wird ebenfalls nach Stufen (zwischen 30 und 240 Mark) gezahlt, wobei in den höheren Stufen neben der Sehbehinderung bzw. Blindheit weitere Körperschäden berücksichtigt werden (§ 57 Rentenverordnung). Ein eventuell erzieltes Einkommen hat auf das Blindengeld keinen Einfluß.

Sonderpflegegeld wird Schwerstbeschädigten gewährt, und zwar in Höhe von 120 oder 180 Mark; es ist ebenfalls vom Einkommen unabhängig.

Einzelheiten zum Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld, insbesondere auch zum Anspruch bei Vorliegen der Voraussetzungen für mehrere dieser Leistungen, sind in den §§ 55–62 Rentenverordnung geregelt.

16.4.6.
Mitteilungspflichten gegenüber der Sozialversicherung

Renten, Pflegegelder usw. werden nur gezahlt, wenn der Versicherte einen entsprechenden Antrag bei der Sozialversicherung stellt und die Voraussetzungen für seinen Anspruch auf die jeweilige Leistung durch entsprechende Unterlagen nachweist. Ändern sich Umstände, die für den Anspruch überhaupt oder für

seine Höhe entscheidend sind, haben der Empfänger einer Rente (eines Pflegegeldes usw.) bzw. dessen Familienangehörige oder Erben davon unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung bzw. der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung Mitteilung zu machen. Das ist z. B. in folgenden Fällen notwendig: wenn der Ehegatte, für den ein Ehegattenzuschlag gezahlt wird, nunmehr selbst Rente erhält oder wenn er stirbt; wenn das Kind, für das Kinderzuschlag gezahlt wird, die Ausbildung vorzeitig beendet oder stirbt; wenn der Empfänger einer Witwen- bzw. Witwerrente erneut heiratet (das gilt auch für Empfänger von Unfallwitwen- bzw. Unfallwitwerrente und Übergangshinterbliebenenrente); wenn Invalidenrentner, die im Rahmen des verbliebenen Leistungsvermögens noch berufstätig sind, das sogenannte Lohndrittel überschreiten (vgl. Abschn. 16.4.2.). Nehmen Invalidenrentner eine Berufstätigkeit auf, sind der Rentner und der Betrieb zur Meldung verpflichtet.

Verstirbt ein Rentner, haben die Familienangehörigen, die Erben bzw. andere Personen, die den Verstorbenen betreut und seine Interessen wahrgenommen haben, die Verwaltung der Sozialversicherung umgehend zu benachrichtigen.

Werden durch Verschulden des Rentners Leistungen überzahlt, kann die Sozialversicherung sie zurückfordern. Nach dem Tod des Rentners überzahlte Leistungen kann sie von demjenigen zurückfordern, der diese Leistungen unberechtigt empfangen hat (§ 79 Rentenverordnung).

16.5.
Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung

Für die Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung bestehen spezielle Organe: die **Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung** des FDGB bzw. der Staatlichen Versicherung (Beschluß des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Richtlinie über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des FDGB vom 21. 2. 1978, GBl. I 1978 Nr. 8 S. 109; Beschwerdekommissionsordnung vom 4. 5. 1979, GBl. I 1979 Nr. 14 S. 106).

Die Beschwerdekommissionen werden von den FDGB-Vorständen bzw. von den Beiräten für Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR gewählt. Sie sind zuständig für Streitfälle wegen

- der Gewährung von Renten, Geld- und Sachleistungen (außer Kuren);
- der Anerkennung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- der Leistungen aus der FZR;
- Rückforderung gewährter Leistungen;
- materieller Verantwortlichkeit.

Damit ist für solche Streitfälle der Gerichtsweg ausgeschlossen.

Ist ein Versicherter mit einer Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen der Sozialversicherung, einschließlich der Leistungen für Familienangehörige, nicht einverstanden, kann er bei der zuständigen Kreisbeschwerdekommission innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen (§ 88 SVO; § 104 SVO-Staatliche Versicherung; § 78 Rentenverordnung). Gegen Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommission kann Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommission eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

16.6.
Die Sozialfürsorge in der DDR

Bürger der DDR, die ihren Lebensunterhalt nicht durch Arbeitseinkommen, sonstiges Einkommen oder Vermögen bestreiten können und auch keinen ausreichenden Unterhalt von Angehörigen erhalten, haben Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialfürsorge. Die Sozialfürsorge ist ein Komplex staatlicher Maßnahmen und Aufgaben, für den die örtlichen Organe der Staatsmacht, insbesondere die Räte der Gemeinden, der Städte bzw. Stadtbezirke, zuständig sind. Die Räte stützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung, insbesondere in den Sozialkommissionen.

Die Sozialfürsorge, die vom Solidaritätsgedanken getragen ist, ist sozialistische Hilfe für Bedürftige. Die erforderlichen Mittel werden vom Staat bereitgestellt.

Wann Bedürftigkeit vorliegt und damit ein Rechtsanspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung gegeben ist, ist eindeutig rechtlich geregelt; die Entscheidung darüber ist nicht in das Ermessen der zuständigen Organe gestellt.

Leistungen der Sozialfürsorge haben für den Empfänger keine Rückzahlungspflicht zur Folge, für Familienangehörige nur dann, wenn sie nach den Rechtsvorschriften dem Bedürftigen gegenüber zum Unterhalt verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber nicht nachkommen (vgl. Abschn. 16.6.1.).

16.6.1. Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung

Der Kreis von Personen, die als Empfänger einer Sozialfürsorgeunterstützung in Frage kommen, ist in der DDR sehr klein und zählt nur nach einigen Tausend. Vor allem sind es ältere Bürger, die vor 1945 nicht sozialversichert waren und dadurch keinen Rentenanspruch erworben haben. Teilweise sind es auch alleinstehende Frauen, die wegen der notwendigen Betreuung von Kleinkindern vorübergehend keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen können und auch keinen Anspruch auf Mütterunterstützung haben. Für einzelne Bürger kann aus anderen Gründen eine Unterstützung erforderlich sein (z. B. bei unbezahlter Freistellung von der Arbeit wegen längerer Pflegebedürftigkeit des erkrankten nichtberufstätigen Ehegatten).

Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung haben gemäß § 1 Abs. 1 Sozialfürsorgeverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I 1979 Nr. 43 S. 422) in der Fassung der 2. Sozialfürsorgeverordnung vom 26. Juli 1984 (GBl. I 1984 Nr. 23 S. 283) Bürger, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu bestreiten, die über kein sonstiges ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und auch keinen ausreichenden Unterhalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen erlangen können. Stehen einem Bürger andere Geldansprüche zu, muß er erst diese geltend machen (z. B. Ansprüche auf Unterhalt gegen Unterhaltsverpflichtete; zur familienrechtlichen Unterhaltspflicht vgl. Abschn. 8.4.).

Die Leistungen der Sozialfürsorge werden unabhängig von der familienrechtlichen Regelung gewährt, wenn es sich um die Unterhaltsberechtigung von

- volljährigen Kindern, die nicht mehr die Schule besuchen, sich nicht mehr in der Berufsausbildung oder im Direktstudium befinden, gegenüber ihren Eltern;
- Eltern gegenüber ihren Kindern;
- Enkelkindern gegenüber ihren Großeltern;
- Großeltern gegenüber ihren Enkelkindern

handelt und das Nettoeinkommen bei keinem der Unterhaltspflichtigen 900 Mark übersteigt. Dieser Freibetrag erhöht sich um 100 Mark für den Ehegatten, um je 100 Mark für jedes unterhaltsberechtigte Kind des Unterhaltspflichtigen (wenn der andere dem Haushalt angehörende Elternteil ebenfalls Einkommen hat, nur um 50 Mark je unterhaltsberechtigtes Kind) sowie um den Betrag für weitere Unterhaltsverpflichtungen.

Übersteigt das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen den Freibetrag, ist er zu veranlassen, 30 Prozent des übersteigenden Nettoeinkommens dem Unterhaltsberechtigten als Unterhalt zu gewähren (§ 23 Sozialfürsorgeverordnung). Kommt er dieser Pflicht nicht nach, übernimmt die Sozialfürsorge die Unterstützung; der Anspruch gegen den Unterhaltspflichtigen geht insoweit auf die Sozialfürsorge über (§ 26 Sozialfürsorgeverordnung).

16.6.2. Arten der Leistungen

Die wesentlichste Leistungsart sind die **Unterstützungsbeträge.** Sie sichern den laufenden Unterhalt und betragen für Alleinstehende 260 Mark; für Ehepaare 420 Mark und für Kinder bis zur Beendigung des Schulbesuchs je 45 Mark monatlich (§ 3 Sozialfürsorgeverordnung). Hinzu kommt eine monatliche **Mietbeihilfe,** die für Haushalte mit 1 und 2 Personen bis zu 30 Mark, mit 3 und 4 Personen bis zu 40 Mark und mit mehr als 4 Personen bis zu 45 Mark beträgt (§ 4 Sozialfürsorgeverordnung).

Außerdem können individuell, entspre-

chend den jeweiligen sozialen Verhältnissen, **einmalige Beihilfen** für größere Anschaffungen oder Ausgaben gewährt werden (z. B. für Kleidung, Heizmaterial, Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Renovierung, Jugendweihe). Anträge auf Beihilfe können auch Bürger stellen, die nicht Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung sind, aber auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse einer besonderen Unterstützung bedürfen (§ 9 Sozialfürsorgeverordnung).

Empfänger einer Sozialfürsorgeunterstützung, die an bestimmten Krankheiten leiden, erhalten eine spezielle Beihilfe (§ 6 Sozialfürsorgeverordnung). Die Sozialfürsorge zahlt auch **Pflegegeld, Blindengeld** und **Sonderpflegegeld** (in den gleichen Stufen wie die Sozialversicherung; vgl. Abschn. 16.4.5.), und zwar nicht nur an Sozialfürsorgeempfänger, sondern auch an andere pflegebedürftige bzw. hochgradig sehschwache oder blinde bzw. schwerstgeschädigte Bürger, sofern diese nicht bei der Sozialversicherung Anspruch auf solche Leistungen haben (§§ 11–17 Sozialfürsorgeverordnung). Besonders erwähnt sei insofern, daß auch Kinder bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Pflege-, Blinden- oder Sonderpflegegeld erhalten.

Jeder Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung hat Anspruch auf kostenlose **Sachleistungen der Sozialversicherung** (§ 8 Sozialfürsorgeverordnung; zu den Sachleistungen vgl. Abschn. 16.2.).

Die Kosten für die von der Volkssolidarität geleistete **Hauswirtschaftspflege** bei Bürgern im höheren Lebensalter und bei pflegebedürftigen Bürgern mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis zu 400 Mark (bei Ehepaaren bis zu 600 Mark) übernimmt ebenfalls die Sozialfürsorge, soweit sie nicht von unterhaltspflichtigen Angehörigen ganz oder teilweise zu tragen sind; Bürger mit höherem Einkommen müssen einen Teil der Kosten selbst tragen (§ 18 Sozialfürsorgeverordnung).

16.6.3.
Antrag auf Sozialfürsorgeunterstützung

Der Antrag auf Leistungen der Sozialfürsorge ist schriftlich oder mündlich beim Rat der Gemeinde bzw. der Stadt (des Stadtbezirks) zu stellen, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Der zuständige Rat hat innerhalb von 2 Wochen über den Antrag zu entscheiden, die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Rechtsmittel ist die Beschwerde. Sie ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Dieses hat innerhalb von 2 Wochen über die Beschwerde zu entscheiden; wenn es ihr nicht oder nicht in vollem Umfang stattgibt, hat es die Beschwerde an den Rat des Kreises zur Entscheidung weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig (§ 42 Sozialfürsorgeverordnung).

16.7.
Schutz und Betreuung älterer Bürger

Den älteren Bürgern gilt die besondere Fürsorge von Staat und Gesellschaft; denn sie haben durch ihre Arbeit entscheidend dazu beigetragen, daß sich die DDR stabil entwickelt und für alle Bürger ein menschenwürdiges Dasein sowie soziale Sicherheit gewährleistet werden können. Vielfältige staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen belegen, daß das Älter- und Altwerden eines Menschen in der DDR nicht zu seinem Nutzloswerden für die Gesellschaft führt, nicht ein Desinteresse der Gesellschaft an ihm zur Folge hat.

16.7.1.
Der ältere Bürger im Arbeitsprozeß

Im AGB ist die arbeitsrechtliche Stellung der älteren Werktätigen spezifisch ausgestaltet. Mit dem erhöhten arbeitsrechtlichen Schutz dieser Bürger wird vor allem der Tatsache Rechnung getragen, daß im höheren Alter das Leistungsvermögen nachläßt und dadurch Probleme bei der Arbeit auftreten können. Kein Betrieb der DDR darf solche Probleme zum Anlaß nehmen, den betreffenden Werktätigen zu entlassen, wie es in den kapitalistischen Staaten täglich geübte Praxis ist. Im Gegenteil: Durch arbeitsrechtliche Bestimmungen ist den

Werktätigen der DDR ab einem bestimmten Lebensalter zusätzlicher Kündigungsschutz gesichert; die Betriebe sind verpflichtet, sie in eine vorbeugende medizinische Betreuung einzubeziehen und solche Arbeitsbedingungen für sie zu schaffen, die ihrem Alter und der eventuell eingeschränkten Leistungsfähigkeit Rechnung tragen; jeder Altersrentner hat die Möglichkeit, sein Arbeitsrechtsverhältnis fortzusetzen, wenn er das wünscht, und hinsichtlich der Gestaltung seiner Arbeitsbedingungen stehen ihm ebenfalls bestimmte Rechte zu. Auch die Werktätigen, die aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, werden von ihrem Betrieb noch in mancherlei Hinsicht betreut.

In den arbeitsrechtlichen Bestimmungen für ältere Werktätige wird unterschieden zwischen Werktätigen im höheren Lebensalter, Werktätigen im Vorrentenalter und Werktätigen im Rentenalter, wobei davon ausgegangen wird, daß mit zunehmendem Alter auch das Schutzbedürfnis zunimmt.

Die Regelungen im AGB, in denen von **Werktätigen im höheren Lebensalter** gesprochen wird, sind meist grundsätzlicher Natur, d. h., sie verpflichten die Betriebe ganz allgemein, die Belange älterer Werktätiger besonders zu berücksichtigen. Ein eindeutiger Zeitpunkt für den Beginn des höheren Lebensalters ist nicht festgelegt, da aus einem höheren Alter resultierende Belange für den einen Werktätigen früher, für den anderen später wichtig werden können. Werktätige im höheren Lebensalter können auch Werktätige sein, die noch nicht das Vorrentenalter erreicht haben.

Werktätige im höheren Lebensalter sind bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders zu fördern und zu schützen (§ 5 AGB). Die Betriebe haben insbesondere alle Möglichkeiten zu nutzen, um für den Einsatz von Werktätigen im höheren Lebensalter geeignete Arbeitsplätze einzurichten (§ 74 Abs. 4 AGB). Damit ein Arbeitsplatzwechsel möglichst vermieden werden kann, sollten sie vor allem den gegenwärtigen Arbeitsplatz des betreffenden Werktätigen überprüfen und – wenn es erforderlich und möglich ist – entsprechend verändern.

Möchte ein Werktätiger im höheren Lebensalter aus Altersgründen eine andere Tätigkeit übernehmen, hat ihm der Betrieb eine zumutbare andere Arbeit anzubieten, die den Fähigkeiten und der gesundheitlichen Eignung des Werktätigen entspricht. Ist das innerhalb des Betriebes nicht möglich, muß ihm eine solche Arbeit in einem anderen Betrieb angeboten werden (§ 209 Abs. 3 AGB). Allerdings kann der Betrieb, wenn die Altersgründe nicht offensichtlich sind, vom Werktätigen eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen dieser Gründe fordern.

Bei der sozialen Betreuung der Werktätigen sind die Belange der Werktätigen im höheren Lebensalter ebenfalls besonders zu berücksichtigen (§ 227 AGB).

Werktätige im Vorrentenalter sind Frauen ab 55 und Männer ab 60 Lebensjahre. Die für sie geltenden Regelungen sind vor allem darauf gerichtet, das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis zu erhalten und seine Beendigung oder Veränderung seitens des Betriebes nur zu ermöglichen, wenn die besonderen Belange der Werktätigen in diesem Alter berücksichtigt werden. Zur Kündigung durch den Betrieb ist deshalb die vorherige schriftliche Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises erforderlich, und die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat (§ 59 Abs. 1 AGB). Die vom Betrieb bei einer Kündigung allgemein zu beachtenden Vorschriften (vgl. Abschn. 5.10.3.) gelten selbstverständlich auch hier.

Eine andere als die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeit darf Werktätigen im Vorrentenalter nur mit ihrem Einverständnis vorübergehend übertragen werden (§ 85 Abs. 3 AGB).

Zum Schutz der Gesundheit und des Arbeitsvermögens der Werktätigen im Vorrentenalter sind die Betriebe verpflichtet, diese Werktätigen in die arbeitsmedizinische Dispensairebetreuung einzubeziehen (§ 208 AGB). Dadurch kann rechtzeitig erkannt werden, ob und welche Veränderungen am Arbeitsplatz erforderlich sind.

Viele Werktätige haben auch nach dem Eintritt ins Rentenalter das Bedürfnis, am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß teilzunehmen. Diese Entwicklung wird maßgeblich von der Erkenntnis der Altersforschung beeinflußt, daß unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen eine nützliche und sinnvolle Arbeit im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß die Möglichkeit erhöht, ein hohes Alter zu errei-

chen. Auch die materielle Seite spielt eine wichtige Rolle bei der Entscheidung, weiter berufstätig zu sein. Für die Gesellschaft hat das Arbeitsvermögen dieser Rentner eine nicht geringe Bedeutung.

Für **werktätige Altersrentner** gelten alle bisher genannten Regelungen für ältere Werktätige gleichermaßen; darüber hinaus gibt es für sie eine Reihe weiterer Bestimmungen, von denen die wohl wichtigste darin besteht, daß Altersrentnern die weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Wünschen und Fähigkeiten zu sichern ist (§ 5 AGB).

Der Eintritt des Rentenalters führt nicht zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses, wenn nicht der Werktätige von sich aus einen Aufhebungsvertrag wünscht oder kündigt. Auch der Inhalt des Arbeitsvertrages bleibt in vollem Umfang erhalten, solange nicht zwischen Betrieb und Werktätigem eine Änderung vereinbart wird. Die Entscheidung darüber, ob bzw. wie er im Rahmen seiner physischen und psychischen Fähigkeiten sein Recht auf Arbeit weiterhin wahrnehmen will, bleibt dem Rentner überlassen. Möchte ein Rentner z. B. nicht mehr voll berufstätig sein, hat der Betrieb diesem Wunsch zu entsprechen und eine Teilbeschäftigung mit ihm zu vereinbaren (§ 160 Abs. 4 AGB).

Darüber hinaus haben Rentner das Recht, Nachtarbeit, Überstundenarbeit oder Arbeitsbereitschaft abzulehnen (§ 170 Abs. 3, § 175 Abs. 2, § 181 Abs. 5 AGB).

Altersrentner, die im laufenden Planjahr ihre Berufstätigkeit beenden oder nach zeitweiligem Aussetzen später wieder aufnehmen, haben Anspruch auf anteilige Jahresendprämie (§ 117 Abs. 2 Buchst. f AGB).

16.7.2.
Betreuung der Arbeitsveteranen

Auch die aus dem Arbeitsprozeß ausgeschiedenen Bürger sind gleichberechtigte Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft. Ihnen einen inhaltsreichen Lebensabend zu ermöglichen ist das Ziel zahlreicher staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen und Aktivitäten. Bereits im Jahr 1969 faßte der Ministerrat der DDR einen Beschluß über „Grundsätze und Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bürger im höheren Lebensalter und zur Förderung der stärkeren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie über die Hauptkomplexe der Altersforschung“, der noch heute Grundlage für die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der älteren Bürger und für ihre Einbeziehung in das soziale Leben in der DDR ist. Zur Verwirklichung dieses Beschlusses, an der unter anderem das Ministerium für Gesundheitswesen, der FDGB, die Volkssolidarität, der DFD und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ beteiligt sind, wurden seither in den verschiedensten Bereichen Festlegungen getroffen und entsprechend den gewachsenen gesellschaftlichen Möglichkeiten erweitert.

Im Vordergrund aller Maßnahmen steht die Schaffung **altersgerechter Betätigungsmöglichkeiten,** da eine sinnvolle und nützliche Beschäftigung die Lebenserwartung erhöht. In den Klubs der Volkssolidarität besteht oft die Möglichkeit, zur Unterstützung der Volkswirtschaft einfache Produktionsarbeiten auszuführen oder andere nützliche Tätigkeiten auszuüben (z. B. Näh- und Stopfarbeiten für werktätige Mütter). Darüber hinaus lassen sich in den Wohngebieten vielseitige Formen der freiwilligen Betätigung organisieren (z. B. Rentnerbrigaden für Dienst- und Reparaturleistungen).

Für die **Teilnahme am geistig-kulturellen Leben** haben vor allem die Klubs der Volkssolidarität große Bedeutung. Die über 400 Klubs und über 350 Treffpunkte bieten ihren weit mehr als 4 Millionen ständigen Besuchern ein vielfältiges Programm, das Interessen weckt und Freude bereitet. Aber auch die Feierabendheime werden immer mehr zum kulturellen Mittelpunkt für die außerhalb der Heime wohnenden Veteranen. Diese können an Kulturveranstaltungen teilnehmen und auch die Kulturräume, Fernsehräume und Bibliotheken nutzen.

Die Versorgung mit **altersgerechtem Wohnraum** ist eine weitere wichtige Form der Betreuung älterer Bürger. Vereinzelt gibt es schon spezielle Rentnerwohnhäuser, die – mit örtlichen Unterschieden – altersbedingten Wohn- und Lebensbedürfnissen Rechnung tragen. Die Mieter können z. B. an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen oder auch selbst ihr Essen kochen; es gibt Klub- oder

ähnliche Räume, auch Räume für handwerkliche Tätigkeiten, in denen sich die älteren Bürger sinnvoll beschäftigen können.

Bürger im Rentenalter, denen eine altersgerechte Wohnung in einem solchen Wohnhaus oder in einem anderen Wohngebäude zugewiesen wurde, um ihnen die weitere selbständige Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern, können unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse Mietzuschüsse erhalten, wenn das Zahlen des vollen Mietpreises für sie zu einer erheblichen Einschränkung in der Befriedigung ihrer sonstigen Lebensbedürfnisse führen würde (§ 19 Sozialfürsorgeverordnung).

Bei einem **Wohnungstausch** ist Bürgern, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, die größtmögliche Unterstützung zu geben. Die Tauschwohnung soll hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Lage dem körperlichen Zustand und der sozialen Lage angepaßt sein. Die Anordnung eines Wohnungstauschs oder Wohnungswechsels ist für diese Bürger nicht zulässig (§ 12 Abs. 2 VO über die Lenkung des Wohnraumes vom 14. 9. 1967, GBl. II 1967 Nr. 105 S. 733, in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. 6. 1968, GBl. II 1968 Nr. 62 S. 363; Ber. GBl. II 1968 Nr. 103 S. 827, und der VO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6. 1971, GBl. II 1971 Nr. 54 S. 465; Ber. GBl. II 1971 Nr. 61 S. 544).

Zur Aufnahme in ein **Feierabendheim** ist ein Antrag beim Rat der Gemeinde bzw. der Stadt erforderlich. Heimbewohner zahlen einen monatlichen Unterhaltskostenbeitrag bis zu 105 Mark, der jedoch nur einen Teil der tatsächlichen Kosten deckt; den weitaus größeren Teil der Kosten trägt der Staatshaushalt. Selbst dem Mindestrentenempfänger verbleibt damit noch ein monatliches Taschengeld von mindestens 195 Mark (diese und weitere Regelungen sind enthalten in der VO über Feierabend- und Pflegeheime vom 1. 3. 1978, GBl. I 1978 Nr. 10 S. 125, und der 1. DB zu dieser VO vom 1. 3. 1978, GBl. I 1978 Nr. 10 S. 128).

Für pflege- und betreuungsbedürftige ältere Bürger, die noch nicht in einem Heim Aufnahme gefunden haben, organisiert die Volkssolidarität eine **Hauswirtschaftspflege.** Die Hauswirtschaftspflegerinnen der Volkssolidarität leisten jährlich viele Millionen Pflegestunden, die überwiegend aus staatlichen Mitteln bezahlt werden (vgl. Abschn. 16.6.2.).

Weitere **Betreuungsmaßnahmen** sind die kostengünstige Versorgung mit Mittagessen in Betrieben, Klubs der Volkssolidarität, Restaurants usw. Altersrentner erhalten eine zusätzliche Berechtigung zum Kauf von 5 Zentnern Briketts zum niedrigen Preis. In zahlreichen Gemeinden und Städten können Rentner, die die Mindestrente beziehen, kostenlos die Waschhäuser der Dienstleistungsbetriebe nutzen oder erhalten Freischeine für Textilwäschereien.

Für Reisen an den drei mittleren Wochentagen gewährt die Deutsche Reichsbahn Rentnern ein Drittel Fahrpreisermäßigung. Beim Kauf eines Fernsehgerätes oder Rundfunkempfängers gelten für Rentner günstige Teilzahlungsbedingungen; Altersrentner brauchen auch keine Rundfunk- und Fernsehgebühren zu zahlen. Zahlreiche kulturelle Veranstaltungen stehen ihnen zu ermäßigten Eintrittspreisen offen (z. B. Lichtspieltheater, Museumsbesuche, Vorträge). Alle diese Vergünstigungen werden sowohl den berufstätigen als auch den nicht berufstätigen Altersrentnern gewährt.

16.8. Rehabilitation leistungsgeminderter Bürger

In der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gilt der Grundsatz, daß allen Bürgern gleiche Chancen und gleiche Möglichkeiten für ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und am gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß geboten werden. Besondere Unterstützung benötigen insofern die leistungsgeminderten Bürger, die psychisch oder physisch Geschädigten. Ihr Recht auf Fürsorge der Gesellschaft (Art. 36 Abs. 1 Verfassung) umfaßt vor allem die Unterstützung durch Rehabilitation. „Die Eingliederung physisch und psychisch geschädigter Bürger in das gesellschaftliche Leben wird vor allem durch geeignete Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, durch komplexe Maßnahmen der Rehabilitation so-

wie durch medizinische und soziale Betreuung gefördert“ (Programm der SED, Berlin 1976, S. 26). Durch Rehabilitationsmaßnahmen soll es diesen Bürgern ermöglicht werden, einen höchstmöglichen Grad von körperlichen, geistigen und beruflichen Fähigkeiten zu entwikkeln.

Rehabilitativ betreut werden Bürger, die
- seit Geburt physisch oder psychisch geschädigt sind,
- durch Krankheit oder Unfall einen Dauerschaden erlitten haben,
- durch Krankheit oder Unfall an funktionellen Schädigungen leiden

und bei denen rehabilitative Maßnahmen notwendig und möglich sind.

Die rehabilitative Betreuung **physisch oder psychisch geschädigter Kinder** setzt bereits sehr frühzeitig ein. Ärzte, Pädagogen und Eltern sind gemäß der AO über Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Schäden, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens vom 12. Mai 1954 (Zentralblatt 1954 Nr. 20 S. 194) verpflichtet, derartige gesundheitliche Beeinträchtigungen sofort nach der Feststellung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises zu melden. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden diese Kinder in Einrichtungen des Gesundheitswesens medizinisch und pädagogisch betreut, danach setzt die Rehabilitationspädagogik ein. Diese beginnt in einem der speziellen Kindergärten, die in der Regel Vorschuleinrichtungen der Sonderschulen für geschädigte Kinder sind.

Die Schulpflicht beginnt auch für diese Kinder im 7. Lebensjahr und wird durch den Besuch einer Sonderschule für geschädigte Kinder erfüllt; nur bei völliger Bildungsuntauglichkeit erlischt die Schulpflicht.

Das Recht auf Berufsausbildung ist auch für physisch und psychisch geschädigte Jugendliche gesichert. Ihnen wird bei der Berufswahl, bei der Bewerbung um eine geeignete Lehrstelle bzw. bei der Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes und bei der Berufsausbildung selbst besondere gesellschaftliche Unterstützung gewährt (§ 4 Abs. 4 Bewerbungsordnung vom 5. 1. 1982, GBl. I 1982 Nr. 4 S. 95). Sie erhalten z. B. eine individuelle Berufsberatung sowie Empfehlungen für geeignete Ausbildungsberufe und einstellende Betriebe; sie können sich auch bereits vor dem für alle anderen Schulabgänger geltenden Termin um eine Lehrstelle bewerben (diese und weitere Einzelheiten sind in der Anlage zur genannten AO geregelt).

Für Bürger, die **infolge einer Krankheit oder eines Unfalls** physisch oder psychisch so geschädigt sind, daß eine **Rehabilitation** erforderlich (und möglich) ist, wird ein Rehabilitationsverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren umfaßt zunächst die Prüfung, ob der betreffende Bürger wieder an die bisher ausgeübte Tätigkeit herangeführt werden kann und welche Maßnahmen dazu erforderlich sind oder ob es notwendig ist, ihn für eine neue Tätigkeit auszubilden. Außerdem umfaßt das Verfahren die erforderlichen Schulungs- bzw. Ausbildungsmaßnahmen und je nach Notwendigkeit die Gestaltung des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsaufgabe, der Arbeitszeit, die Bereitstellung technischer Arbeitshilfen sowie ähnliche Maßnahmen.

Verantwortlich für die Durchführung des Rehabilitationsverfahrens sind die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise, die dabei von den Kreisrehabilitationskommissionen unterstützt werden und eng mit den Betrieben sowie den Betriebsrehabilitationskommissionen zusammenarbeiten (AO zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden vom 26. 8. 1969, GBl. II 1969 Nr. 75 S. 470 – im folgenden Rehabilitationsanordnung; AO über die Bildung und Tätigkeit von Betriebsrehabilitationskommissionen vom 14. 6. 1978, GBl. I 1978 Nr. 18 S. 229).

Um die Rehabilitation zu sichern und Grundlagen für rechtliche Ansprüche der geschädigten Bürger zu schaffen, werden diese als Beschädigte, Schwerbeschädigte bzw. Schwerstbeschädigte anerkannt und erhalten einen entsprechenden Ausweis (AO Nr. 1 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen vom 10. 6. 1971, GBl. II 1971 Nr. 56 S. 493; Ber. GBl. II 1971 Nr. 65 S. 572, in der Fassung der AO Nr. 2 vom 18. 7. 1979, GBl. I 1979 Nr. 38 S. 315).

Nach Abschluß des Rehabilitationsverfahrens bzw. der Berufsausbildung werden die **Rehabilitanden in den Arbeitsprozeß eingegliedert.** Für sie haben die Festlegungen, daß Werktätige mit geminderter Arbeitsfähigkeit bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätig-

keit besonders gefördert und geschützt werden (§ 5 AGB) und daß die Betriebe unter Nutzung aller Möglichkeiten Arbeitsplätze einzurichten haben, die für den Einsatz von Werktätigen mit geminderter Arbeitsfähigkeit geeignet sind (§ 74 Abs. 4 AGB), besondere Bedeutung. Sie ermöglichen es ihnen, ihr Recht auf Arbeit durch eine Tätigkeit wahrzunehmen, die ihrem beeinträchtigten Leistungsvermögen angepaßt ist und ihnen die Befriedigung gibt, für die Gesellschaft nützlich zu sein.

Ein Teil der Rehabilitanden kann in den normalen gesellschaftlichen Arbeitsprozeß eingegliedert werden. Sie bleiben so lange Rehabilitanden, bis ihr volles Arbeitsvermögen wiederhergestellt ist. Mit ihnen wird – genau wie mit allen anderen Werktätigen – ein **Arbeitsvertrag** gemäß § 38 AGB abgeschlossen. Besondere Bedingungen, unter denen der Rehabilitand arbeitet, sind im Arbeitsvertrag zu vereinbaren (§ 7 Rehabilitationsanordnung). Das betrifft insbesondere die Gestaltung des Arbeitsplatzes, eventuell die Festlegung der Arbeitszeit und – soweit erforderlich – auch bestimmte Rechte und Pflichten der Vertragspartner (z. B. hinsichtlich der Bereitstellung von Spezialwerkzeugen).

Der Rehabilitand hat gemäß § 102 AGB **Anspruch auf Lohn** nach der Lohn- und Gehaltsgruppe der vereinbarten Arbeitsaufgabe und nach dem Grad der Normerfüllung. Ist der Stücklohn ungeeignet, weil der Rehabilitand auch nach der Einarbeitungszeit wesentlich unter der Norm bleibt, soll Zeitlohn angewandt werden. Im Zeitlohn tätige Rehabilitanden erhalten Lohn entsprechend ihrem Leistungsvermögen, auch dann, wenn sie dadurch nicht in der Lage sind, den gesetzlich festgelegten Mindestlohn von 400 Mark zu verdienen (§ 8 Rehabilitationsanordnung). Das Leistungsvermögen wird von der Kreisrehabilitationskommission an Hand von Gutachten sowie der Ergebnisse der Arbeitstherapie festgestellt (§ 3 Rehabilitationsanordnung).

Die soziale Sicherheit der Rehabilitanden, deren Verdienst unter dem Mindestlohn liegt, ist in der Regel durch ihren Anspruch auf eine Invaliden- bzw. Unfallrente (vgl. Abschn. 16.4.2.) oder auf Leistungen der Sozialfürsorge (vgl. Abschn. 16.6.1. und 16.6.2.) gewährleistet.

Der Betrieb hat die Rehabilitanden entsprechend ihrem physischen und psychischen Leistungsvermögen systematisch zu fördern und in die betriebliche Qualifizierung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Rehabilitationsanordnung).

Für die **Dispensairebetreuung** ist weiterhin die Kreisrehabilitationskommission zuständig, nicht der Betrieb. Wird ärztlich festgestellt (z. B. vom Betriebsarzt), daß der Rehabilitand für die vereinbarte Arbeitsaufgabe gesundheitlich nicht mehr geeignet ist, hat der Betrieb die Beschäftigung sofort einzustellen (§ 209 Abs. 1 AGB). Kann dem Rehabilitanden keine andere geeignete Arbeit im Betrieb übertragen werden, hat der Betrieb gemeinsam mit der Kreisrehabilitationskommission über Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung in einem anderen Betrieb zu befinden. Zwischen dem bisherigen und dem künftigen Betrieb sowie dem Rehabilitanden ist dann ein Überleitungsvertrag gemäß §§ 51, 53 AGB abzuschließen.

Eine **fristgemäße Kündigung** oder **fristlose Entlassung** eines Rehabilitanden ist nur mit Zustimmung des Rates des Kreises zulässig (§ 59 Abs. 1 Buchst. a AGB).

Rehabilitanden können Nacht- und Überstundenarbeit ablehnen (§ 170 Abs. 3, § 175 Abs. 2 AGB).

Für Rehabilitanden, die auf Grund ihrer Schädigung oder auch wegen Fehlens geeigneter Möglichkeiten nicht in den normalen Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, gibt es eine spezielle Organisationsform des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses, die **geschützte Arbeit.** Geschützte Arbeit ist eine Tätigkeit, die von physisch schwerstgeschädigten oder psychisch schwergeschädigten Menschen in einem besonders ausgestalteten Arbeitsrechtsverhältnis unter spezifischen Bedingungen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 1 Rehabilitationsanordnung). Die Arbeitsbedingungen sind so gestaltet, daß der Rehabilitand vor jeder Belastung geschützt ist, die seinen Gesundheitszustand beeinträchtigen könnte. Geschützte Arbeit ist folglich eine besondere Form des Gesundheits- und Arbeitsschutzes für schwerstbehinderte Werktätige.

Geschützte Arbeit ist möglich an geschützten Einzelarbeitsplätzen oder in geschützten Abteilungen, in geschützten Werkstätten und in Heimarbeit. Die Verpflichtung des Betriebes, Arbeitsplätze einzurichten, die für den Einsatz von Werktätigen mit geminderter Ar-

beitsfähigkeit geeignet sind, schließt die Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen und Betriebsabteilungen für Rehabilitanden ein (§ 74 Abs. 4 AGB).

Die Entscheidung darüber, welcher Rehabilitand geschützte Arbeit erhält, trifft die jeweilige Kreisrehabilitationskommission (§ 3 Rehabilitationsanordnung). Diese Kommission sichert auch, daß der Gesundheitszustand und das Leistungsvermögen des Rehabilitanden regelmäßig – mindestens in Abständen von einem Jahr – überprüft werden. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse wird entschieden, ob der Rehabilitand in den normalen Arbeitsprozeß eingegliedert werden kann oder weiterhin – gegebenenfalls für immer – in geschützter Arbeit verbleibt (§ 5 Rehabilitationsanordnung).

Bürger, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen können, haben ab vollendetem 18. Lebensjahr einen Anspruch auf Invalidenrente in Höhe von 300 Mark monatlich, wenn eine berufliche Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich ist oder wenn sie eine berufliche Rehabilitation nutzen und der dabei erzielte Verdienst den monatlichen Mindestbruttolohn – gegenwärtig 400 Mark – nicht übersteigt (§ 11 Rentenverordnung in Verbindung mit § 1 der 2. Rentenverordnung). Zu dieser Rente wird, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein Ehegattenzuschlag von 100 Mark (ab 1. Dezember 1985 von 150 Mark) und ein Kinderzuschlag von 45 Mark gezahlt.

Rehabilitanden, die bereits berufstätig waren, haben auf Grund der Sozialpflichtversicherung in der Regel einen höheren Rentenanspruch.

Kapitel 17
Die medizinische Betreuung

Es entspricht der humanistischen Grundauffassung der Arbeiterklasse, Leben und Gesundheit der Menschen hochzuachten, das Recht auf Schutz von Leben und Gesundheit vorbehaltlos anzuerkennen und die medizinische Betreuung einzig für das Wohl des Menschen einzusetzen. Ein umfassender Gesundheitsschutz ist erst in der sozialistischen Gesellschaft möglich, auf der Grundlage sozialistischer Produktionsverhältnisse, die nicht auf den Profit, sondern allein auf den Menschen orientiert sind. Das bietet die Voraussetzungen dafür, daß der sozialistische Staat in wachsendem Maße personelle, materielle und finanzielle Fonds zur Verfügung stellen kann, um sie nach medizinischer und sozialer Notwendigkeit einzusetzen.

Insbesondere mit der Verwirklichung des sozialpolitischen Programms hat sich das Gesundheitswesen der DDR erfolgreich entwickelt. Die Zahl der Polikliniken und Ambulatorien stieg von 1 267 im Jahre 1965 auf 1 548 im Jahre 1982. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Staatlichen Arztpraxen von 787 auf 1 631 und die der Staatlichen Zahnarztpraxen von 485 auf 932. Heute kommt ein Arzt auf 472 Einwohner gegenüber 626 im Jahre 1970.
Die positiven Ergebnisse der medizinischen Betreuung und die Erfolge des sozialpolitischen Programms spiegeln sich in den Zahlen zur mittleren Lebenserwartung der Bürger unseres Landes wider. Die mittlere Lebenserwartung beträgt gegenwärtig bei Männern 69 Jahre und bei Frauen 75 Jahre. Sie stieg damit seit der Gründung unserer Republik bei Männern um 5 und bei Frauen um 7 Jahre an.

Aus all dem zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen der Gesundheitspolitik eines Staates und seinem Klassencharakter. In der sozialistischen Gesellschaft hängen ärztliche Leistungen nicht von der Zahlungsfähigkeit des Patienten ab. Es ist für uns unvorstellbar, daß vor der Aufnahme eines Patienten in ein Krankenhaus – und sei sie noch so dringlich – zunächst die Frage beantwortet werden muß, wer die Kosten trägt. Ganz unvorstellbar ist es für uns auch, daß uns wegen längerer Krankheit eine Kündigung des Arbeitsplatzes drohen könnte. Dieses Recht billigt aber die Gesetzgebung und Rechtsprechung der BRD einem Unternehmer ganz selbstverständlich zu.

17.1. Das Recht des Bürgers auf Schutz der Gesundheit und dessen Pflicht, sich gesund zu erhalten

Aus der Verfassung der DDR und den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse wird deutlich, daß im Sozialismus der Gesundheitsschutz als eine weitgesteckte und allumfassende Aufgabe gesehen wird. Viele gesellschaftliche Bereiche wirken an ihr mit, das Gesundheitswesen ist nur einer von ihnen.

Das in Art. 3 der Verfassung garantierte Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft (vgl. dazu ausführlich Abschn. 3.4.4.) beruht auf dem Verfassungsgrundsatz, wonach der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht. Der sozialistische Staat sieht die Aufgabe, Gesundheit, Leistungskraft und Lebensfreude seiner Bürger zu erhalten und zu fördern, als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen an. Diese Aufgabe umfaßt ebenso die Gestaltung guter Arbeits- und Lebensbedingungen – darunter das Wohnungsbauprogramm als Kernstück des sozialpolitischen Programms – wie den Schutz der Umwelt, den Ausbau des Erholungswesens und die Entwicklung von Körperkultur und Sport. Deshalb wird diese Sozialpolitik im umfassen-

den Sinne in der Verfassung auch unter den Garantien des Grundrechts auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft genannt, neben dem umfassenden System der Sozialversicherung, die zu den größten Errungenschaften der Werktätigen der DDR gehört (zur Sozialversicherung vgl. ausführlich Kap. 16).

Zur umfassenden gesundheitlichen Vorsorge gehört es schließlich auch, alle Bürger über eine gesunde Lebensweise aufzuklären. Gesunde Lebensführung ist nicht Privatangelegenheit jedes einzelnen Bürgers, sie ist vielmehr wesentliche Voraussetzung, um sozialistische Persönlichkeiten zu entwickeln, die ungehindert ihr Schöpfertum zum eigenen Wohle und zum Wohle der Gesellschaft entfalten können.

Dem Recht auf Schutz der Gesundheit, das unser Staat mit einem hohen materiellen und finanziellen Aufwand garantiert, entspricht die moralische und rechtliche Pflicht (vgl. § 289 AGB) der Bürger, sich gesund zu erhalten und Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, des Arbeitsschutzes, der Hygiene usw. zu unterstützen. Schon im Vorschulalter wird in unserer Gesellschaft mit der Gesundheitserziehung begonnen. Fragen der Hygiene, des gesundheitsbewußten Verhaltens, der Vorbeugung werden populär in den Schulen, den Betrieben und in Zeitschriften behandelt. Die berechtigten Erwartungen der Bürger gegenüber dem Gesundheitswesen dürfen nicht zu nachlässigem oder gar verantwortungslosem Verhalten gegenüber der eigenen Gesundheit führen. Gesunde Ernährung, aktive Erholung, sportliche Betätigung, das Vermeiden gesundheitsschädigender Einflüsse gehören ebenfalls zu den prophylaktischen Maßnahmen, bei deren Propagierung das Gesundheitswesen, vor allem die Ärzte, an vorderster Stelle stehen.

Der hohe Rang, den die Partei der Arbeiterklasse der medizinischen Betreuung der Werktätigen beimißt, spiegelt sich in vielen Dokumenten der SED wider. Worauf es dabei in den achtziger Jahren ankommt, formulierte Erich Honecker im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees an den X. Parteitag der SED so: „Medizinische Forschung und Bildung, die Vertiefung vertrauensvoller Beziehungen zwischen Gesundheitswesen und Bürgern, die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsarbeit in den Gesundheitseinrichtungen, der für den Bürger zweckmäßigste Einsatz der Kräfte und Mittel und eine gute Organisation der Arbeit bestimmen immer mehr den qualitativen Leistungsanstieg medizinischer Betreuung“ (Berlin 1981, S. 112).

17.2. Einrichtungen des Gesundheitswesens

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie bei Mutterschaft gewährt die Sozialversicherung Versicherten und Rentnern sowie deren anspruchsberechtigten Familienangehörigen unter den im Gesetz genannten Sachleistungen vor allem die kostenlose ärztliche und zahnärztliche Behandlung in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bzw. durch in eigener Praxis tätige Ärzte und Zahnärzte. Einrichtungen des Gesundheitswesens sind vor allem

- Krankenhäuser einschließlich der ihnen angeschlossenen ambulanten medizinischen Einrichtungen;
- selbständige staatliche und betriebliche Polikliniken, Ambulatorien und andere ambulante Gesundheitseinrichtungen;
- Gesundheitseinrichtungen zur halbstationären Betreuung;
- Gemeindeschwesternstationen;
- Kureinrichtungen sowie
- Rehabilitationszentren für Berufsbildung.

Die hauptsächliche Aufgabe dieser Einrichtungen besteht darin, die Gesundheit der sich ihnen anvertrauenden Bürger zu erhalten, wiederherzustellen und zu fördern. Bei der Inanspruchnahme von Gesundheitseinrichtungen im Rahmen der medizinischen Betreuung hat jeder Bürger das Recht, einem Arzt vorgestellt zu werden (Teil B Abschn. I Ziff. 1 Rahmen-Krankenhausordnung – RKO – vom 14. 11. 1979, GBl.-Sdr. Nr. 1032) und den Arzt seines Vertrauens zu wählen (Teil A Ziff. 6 RKO).

Die Mehrzahl der medizinisch betreuenden Einrichtungen sind den örtlichen Räten, insbesondere den Räten der Bezirke oder der Kreise, unterstellt bzw. so unterstellten Einrichtungen an- oder eingegliedert.

So sind alle *Beratungsstellen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes* den poliklinischen Einrichtungen an- oder eingegliedert. Hierzu gehören unter anderem Schwangerenberatungsstellen, jugendärztliche und sportärztliche Beratungsstellen, psychiatrische Beratungsstellen und Diabetikerberatungsstellen. Die Tuberkuloseberatung, die Geschlechtskrankenberatung, die Geschwulstkrankenbetreuung und die Rheumaberatung werden im Auftrag des Kreisarztes von Spezialärzten geleitet.

Als Organ des Ministerrates trägt das *Ministerium für Gesundheitswesen* die Verantwortung für die Leitung und Planung des gesamten Gesundheitswesens und für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der sozialen Betreuung der Bürger in der DDR. Es hat in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Möglichkeiten eine den wachsenden Bedürfnissen der Bürger und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Medizin entsprechende medizinische Betreuung zu sichern. Der Minister für Gesundheitswesen legt die Grundsätze der medizinischen Betreuung für alle Gesundheitseinrichtungen fest. Er ist für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Leiter der Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke (Bezirksärzte) verantwortlich, diese wiederum haben ähnliche Funktionen gegenüber den Leitern der entsprechenden Abteilungen der Räte der Kreise (Kreisärzte).

17.3. Bürger und Gesundheitseinrichtungen als Partner medizinischer Betreuungsverhältnisse

17.3.1. Begründung und Beendigung medizinischer Betreuungsverhältnisse

Schon wegen der außerordentlich großen Bedeutung des medizinischen Betreuungsverhältnisses für das Leben und die Gesundheit der Bürger stellt unser sozialistisches Recht keine komplizierten rechtlichen Anforderungen an dessen wirksames Zustandekommen. Sucht ein Bürger wegen einer bestimmten Krankheitserscheinung eine Gesundheitseinrichtung auf und wird er dort einem Arzt vorgestellt, so nimmt er damit medizinische Betreuungsleistungen in Anspruch, und es entsteht ein medizinisches Betreuungsverhältnis als Rechtsverhältnis.

Mit der Vorlage seines Sozialversicherungsausweises weist der Bürger seine Berechtigung nach, Sachleistungen der Sozialversicherung in Anspruch nehmen zu dürfen (§ 19 SVO; § 36 SVO–Staatliche Versicherung). Entsprechend verhält es sich, wenn ein Bürger auf Grund der Einweisung einer ambulanten Einrichtung oder aus unmittelbarem Anlaß in stationäre Betreuung aufgenommen werden muß. Mit der im Ergebnis einer Aufnahmeuntersuchung vorgenommenen Aufnahme (vgl. Teil B Abschn. I Ziff. 4 und 5 RKO) ist das medizinische Betreuungsverhältnis begründet. (Hinsichtlich medizinischer Betreuungsverhältnisse für Kinder und Jugendliche vgl. ausführlich Abschn. 17.3.3.)

Auch andere Sachverhalte können zu einem Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Gesundheitseinrichtung führen. Die Zulassung zu manchen Studienrichtungen, der Abschluß eines Arbeitsvertrages für bestimmte Arbeitsaufgaben, der Erwerb einer Fahrerlaubnis erfordern beispielsweise medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen. Es gibt aber auch Rechtsvorschriften, die Bürger im eigenen und im gesamtgesellschaftlichen Interesse verpflichten, sich in ärztliche Behandlung zu begeben.

Solche Rechtspflichten sind z. B. enthalten
- in § 15 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3. Dezember 1982 (GBl. I 1982 Nr. 40 S. 631);
- in der 2. DB zum vorstehenden Gesetz – Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen – vom 20. Januar 1983 (GBl. I 1983 Nr. 4 S. 33);
- in § 12 VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose vom 26. Oktober 1961 (GBl. II 1961 Nr. 80 S. 509) in der Fassung der 2. VO vom 15. Mai 1975 (GBl. I 1975 Nr. 28 S. 521);
- in der 12. DB zur vorstehenden VO – Röntgenreihenuntersuchungen – vom 11. Februar 1983 (GBl. I 1983 Nr. 7 S. 75);
- in § 4 VO zur Verhütung und Bekämpfung der

Geschlechtskrankheiten vom 23. Februar 1961 (GBl. II 1961 Nr. 17 S. 85).
Die Rechtsvorschriften enthalten zugleich Sanktionen, mit denen die Untersuchung, die Behandlung bzw. die Einhaltung weiterer Schutzmaßnahmen erzwungen werden können.

Ein medizinisches Betreuungsverhältnis kann auch völlig unabhängig vom Willen des betreffenden Bürgers begründet werden, wenn dieser z. B. in einem Zustand aufgefunden wird, der eine medizinische Betreuung dringend erforderlich macht, eine Verständigung mit dem Bürger jedoch ausschließt. Das gilt auch für die Einweisung psychisch Kranker in entsprechende Gesundheitseinrichtungen nach dem Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273), für die medizinische Betreuung von *Suchtkranken* gemäß dem Suchtmittelgesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I 1973 Nr. 58 S. 572) und der 4. DB dazu – Betreuung von Suchtkranken – vom 24. Januar 1974 (GBl. I 1974 Nr. 16 S. 165) sowie für die Zuführung von Bürgern, die im *Zustande der Trunkenheit* hilflos aufgefunden werden (vgl. VO über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch vom 22. 9. 1962, GBl. II 1962 Nr. 76 S. 684; 2. DB zu dieser VO vom 23. 3. 1977, GBl. I 1977 Nr. 13 S. 141).

Bei allen diesen Rechtsverhältnissen zwischen Gesundheitseinrichtungen und Bürgern sind Partner des Bürgers nicht die einzelnen Ärzte, Schwestern und sonstigen Mitarbeiter, auch nicht jede Einrichtung, in der er medizinisch betreut wird, sondern nur die rechtsfähigen Struktureinheiten. Das sind

- die Krankenhäuser (vgl. Teil A Ziff. 1 RKO), denen vielfach ambulante Einrichtungen zugeordnet sind;
- im Bereich des Hochschulwesens die Universitäten bzw. medizinischen Akademien, denen Kliniken und Polikliniken angehören;
- die örtlichen Räte, denen Polikliniken, Ambulatorien und Staatliche Arztpraxen unterstehen.

Wird ein außerhalb dieser Einrichtung praktizierender Arzt aufgesucht, so kommt das medizinische Betreuungsverhältnis zwischen ihm und dem Bürger zustande.

Wurde zwischen einem Bürger und einer Gesundheitseinrichtung ein medizinisches Betreuungsverhältnis begründet, kann aber die Untersuchung oder Behandlung von dieser zunächst aufgesuchten Einrichtung nicht allein durchgeführt werden, kommen zwei Möglichkeiten in Frage:

1. Eine andere Einrichtung wird für ergänzende diagnostische oder therapeutische Maßnahmen hinzugezogen. Eine Staatliche Arztpraxis überweist z. B. einen Bürger wegen eines unklaren Befundes zum Röntgen in das Kreiskrankenhaus, um auf Grundlage der Röntgenaufnahme weitere diagnostische bzw. therapeutische Schritte gehen zu können. Das ursprünglich begründete medizinische Betreuungsverhältnis bleibt die Grundlage der Beziehungen; die *Überweisung* begründet kein eigenständiges Betreuungsverhältnis.
2. Die exakte Diagnose und Therapie sind nur in einer spezialisierten Einrichtung möglich, oder es ist eine stationäre Behandlung erforderlich. Hier begründen *Überweisung* bzw. *Einweisung* in eine stationäre Behandlung oder auch die *Verlegung* von einem Krankenhaus in ein anderes und die dementsprechende Aufnahme ein neues medizinisches Betreuungsverhältnis (vgl. Teil B Abschn. I Ziff. 2 und 6, Abschn. IV Ziff. 3 RKO).

Besteht ausnahmsweise kein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch auf Sachleistungen, z. B. bei Ausländern, deren Heimatstaat mit der DDR keine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, so entsteht das medizinische Betreuungsverhältnis durch Abschluß eines Vertrages, in dem sich der Bürger verpflichtet, die Kosten der Behandlung zu tragen.

Die Frage, ob, wann und zwischen wem ein medizinisches Betreuungsverhältnis entstanden ist, ist deshalb so bedeutsam und muß exakt beantwortet werden, weil sich aus diesem Rechtsverhältnis Rechte und Pflichten sowohl für die Gesundheitseinrichtungen als auch für die Bürger ergeben. Bei der Ausübung der Rechte und der Erfüllung der Pflichten sind die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens einzuhalten und die berechtigten Interessen der Partner zu berücksichtigen (§§ 13–15 ZGB). Wurden von der Gesundheitseinrichtung oder vom Bürger Pflichten verletzt, so er-

geben sich differenzierte Rechtsfolgen (vgl. dazu ausführlich Abschn. 17.3.2. und 17.3.3.).

Je nach den verschiedenen Formen der Begründung ist auch die **Beendigung medizinischer Betreuungsverhältnisse** differenziert gestaltet.

Bei einer *ambulanten Behandlung* endet das medizinische Betreuungsverhältnis in der Regel mit der Wiederherstellung der Gesundheit und der Gesundschreibung des Patienten. Es endet gleichfalls, wenn der Patient in eine andere ambulante Einrichtung überwiesen oder zur stationären Behandlung eingewiesen wird.

Bei einer *stationären Behandlung* beendet die Entlassung das Betreuungsverhältnis. Wenn erforderlich, wird der Patient zur Weiterbehandlung in eine ambulante Einrichtung überwiesen (Teil B Abschn. IV Ziff. 1 und 2 RKO).

Wurde das Betreuungsverhältnis durch *staatliche Maßnahmen* begründet, z. B. bei der Einweisung psychisch Kranker, so besteht es bis zur Aufhebung dieser Maßnahmen fort. Danach obliegt es wieder der Entscheidung des Bürgers, ob er von sich aus eine Behandlung veranlaßt.

17.3.2. Pflichten der Gesundheitseinrichtungen aus dem medizinischen Betreuungsverhältnis

Das medizinische Betreuungsverhältnis begründet Rechte und Pflichten für Ärzte, Schwestern und Patienten.

Die allgemeine Pflicht der Gesundheitseinrichtungen gegenüber den Patienten besteht darin, eine hohe *Qualität und Wirksamkeit der medizinischen Betreuung* zu gewährleisten. Das stellt hohe Anforderungen an das fachliche Können und das Verantwortungsbewußtsein der Ärzte, Schwestern und des weiteren medizinischen Personals. Alle Mitarbeiter einer Gesundheitseinrichtung haben ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen einzusetzen, um die Patienten gut zu betreuen und zugleich ein enges Vertrauensverhältnis zu ihnen herzustellen.

Die Aufgaben der Mitarbeiter der Gesundheitseinrichtungen und ihre Pflichten im einzelnen sind vor allem in der bereits genannten Rahmen-Krankenhausordnung (RKO) geregelt. Obwohl als Krankenhausordnung bezeichnet, gelten ihre Bestimmungen sinngemäß auch für ambulante und halbstationäre Gesundheitseinrichtungen, Kureinrichtungen und Rehabilitationszentren.

Eine besondere Verantwortung für eine hohe Qualität und Wirksamkeit der medizinischen Betreuung der Patienten trägt der Leiter der behandelnden Gesundheitseinrichtung. In Krankenhäusern ist das der Ärztliche Direktor. Er muß mit seiner Leitungstätigkeit eine solche Arbeitsorganisation und solche Arbeits- und Lebensbedingungen für die Mitarbeiter gewährleisten, die eine optimale medizinische Betreuung ermöglichen (Teil D Abschn. I Ziff. 1 und 2 RKO). Vom Leiter und den leitenden Mitarbeitern jeder Gesundheitseinrichtung wird erwartet, daß sie die ihnen obliegende Verantwortung und Entscheidungsbefugnis konsequent wahrnehmen und durch das eigene Vorbild auf die ihnen unterstellten Leiter und Mitarbeiter einwirken (Teil D Abschn. I Ziff. 4 RKO).

Jeder Patient hat Anspruch darauf, daß seine Betreuung verantwortungsbewußt und sorgfältig, in Übereinstimmung mit dem Stand der medizinischen Wissenschaft, den Erfahrungen der Praxis und entsprechend den gegebenen Möglichkeiten der Gesundheitseinrichtung durchgeführt wird (Teil A Ziff. 4 RKO). Diese **Sorgfaltspflicht** ist die Hauptpflicht der Gesundheitseinrichtung bei der Betreuung der Patienten.

Das Oberste Gericht der DDR hat in seiner Rechtsprechung die Sorgfaltspflicht von Gesundheitseinrichtungen dahingehend zusammengefaßt, daß der Patient unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der ärztlichen Wissenschaft, soweit deren Kenntnis von dem behandelnden Arzt erwartet werden kann, gewissenhaft zwecks Wiederherstellung seiner Gesundheit oder Linderung seines Leidens zu behandeln sei.

Die Sorgfaltspflicht besteht vom ersten Moment der Begründung des medizinischen Betreuungsverhältnisses an. Wie bereits erwähnt, hat jeder einen Anspruch darauf, einem Arzt vorgestellt zu werden, der bei der *Erstuntersuchung* die Notwendigkeit und Dringlichkeit medizinischer Betreuungsmaßnahmen prüft und die Art der medizinischen

Betreuung festlegt. Außerhalb der Dienstbereitschaft der ambulanten Gesundheitseinrichtungen wird der Bürger bei medizinischer Dringlichkeit von der Rettungsstelle im Krankenhaus, der Schnellen Medizinischen Hilfe (SMH) oder vom ärztlichen Bereitschaftsdienst betreut (vgl. Teil B Abschn. I Ziff. 1 RKO).

Zur Sorgfaltspflicht gehört auch die Pflicht des behandelnden Arztes zur *Konsultation eines anderen Arztes* (der gleichen oder einer anderen Gesundheitseinrichtung), wenn er Zweifel an der Richtigkeit seiner diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen hat oder der Meinung ist, daß die bei ihm gegebenen Möglichkeiten der Heilbehandlung nicht ausreichen. Auch dies zeigt die hohen Anforderungen, die an das Verantwortungsbewußtsein des behandelnden Arztes bei der Ausübung seines Berufs sowie an die reale und selbstkritische Einschätzung seiner Mittel und Möglichkeiten gestellt werden.

Die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft hat zu einer zunehmenden Spezialisierung in den medizinischen Berufen und innerhalb der ärztlichen Tätigkeit geführt. Damit erhöht sich zugleich das *Erfordernis der Kooperation unterschiedlicher Fachdisziplinen* in Diagnose und Therapie. Sie zu gewährleisten ist eine wichtige Aufgabe der staatlichen Leitung beim Zusammenwirken von Gesundheitseinrichtungen im Territorium des Kreises und des Bezirkes. So haben auch der ambulante und der stationäre Bereich des Krankenhauses in der Betreuung der Patienten unmittelbar zusammenzuwirken. Sie sichern eine kontinuierliche Betreuung der Patienten, indem sie einheitliche Grundsätze für Diagnostik und Therapie anwenden und sich unverzüglich gegenseitig informieren. Die Diagnostik der ambulanten Einrichtung vor dem Krankenhausaufenthalt und die medizinische Betreuung danach beschleunigen die Heilung und helfen, Komplikationen zu vermeiden. Das Krankenhaus hat darüber hinaus die Zusammenarbeit mit und zwischen den medizinischen bzw. sozialen Einrichtungen im Territorium zu fördern, und zwar unabhängig von der Unterstellung dieser Einrichtungen und ihren Eigentumsformen.

Die hier genannten Formen der Kooperation erstrecken sich vor allem auf die Anwendung abgestimmter Empfehlungen auf Diagnostik, Therapie und Rehabilitation, gemeinsame Bereitschaftsdienste, den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch, Konsultationen und die regelmäßige gegenseitige Hilfe und Information einschließlich der Nutzung wissenschaftlicher Literatur (vgl. Teil A Ziff. 8 RKO).

Die Sorgfaltspflicht umfaßt bei vorgesehener stationärer Betreuung eines Patienten auch die Prüfung der Frage, welches Krankenhaus seinem Leistungsprofil gemäß am besten geeignet ist.

Bei *Lebensgefahr* aber oder wenn der verantwortliche Arzt annehmen muß, daß der Kranke während oder infolge des Transports in ein anderes Krankenhaus Schaden erleiden könnte, ist der Patient *unabhängig vom Leistungsprofil und der Kapazität des Krankenhauses* sofort aufzunehmen und zu behandeln. Das aufnehmende Krankenhaus hat alle ihm zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten auszuschöpfen und zugleich weitere Maßnahmen einzuleiten, um die erforderliche Behandlung zu sichern (Teil B Abschn. I Ziff. 7 RKO).

Wird ein Patient bereits stationär betreut, kann der Verlauf der Erkrankung die Frage entstehen lassen, ob er nicht zweckmäßiger *in einem anderen Krankenhaus* behandelt werden sollte, das ein entsprechendes Leistungsprofil aufweist. Wird die Frage bejaht, ist der Patient mit seinem Einverständnis nach Abstimmung mit dem aufnehmenden Krankenhaus dorthin zu verlegen (Teil B Abschn. IV Ziff. 3 RKO).

Der in **stationäre Behandlung** eingewiesene Patient bedarf besonderer Aufmerksamkeit und Fürsorge; ihm soll durch das gesamte Verhalten aller Mitarbeiter während seines Krankenhausaufenthalts das Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit gegeben werden. Das beginnt bei der Aufnahme des Patienten und setzt sich bei der Pflege und Betreuung fort. Schwestern bzw. Pfleger führen die ärztlichen Anordnungen verantwortungsbewußt und sachkundig aus. Sie haben den Patienten sorgfältig zu beobachten und wenn notwendig unverzüglich den Arzt zu informieren. Durch die Krankenpflege sollen die Patienten spürbare Zuwendung und zugleich psychische Betreuung erfahren.

Die notwendigen Untersuchungen für eine

sichere Diagnose sind in möglichst kurzer Zeit abzuschließen; die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen sind festzulegen und laufend zu überprüfen. Bei allen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen ist stets die psychische Situation des Patienten zu berücksichtigen und seine Würde zu achten (Teil A Ziff. 4 RKO).

Die medizinische Betreuung im Krankenhaus wird mit der notwendigen und möglichen sozialen und kulturellen Betreuung verbunden. Die in Krankenhäusern tätigen Mitarbeiter für soziale Betreuung geben den Patienten Hilfe und Unterstützung bei der Lösung persönlicher, familiärer, häuslicher, wirtschaftlicher und anderer Probleme. Dazu gehört es auch, Maßnahmen zur Betreuung von Kindern und anderen Angehörigen des Patienten zu veranlassen (vgl. Teil B Abschn. III Ziff. 1 RKO). In geeigneter Weise ist den Patienten die Information über das Tagesgeschehen zu ermöglichen, insbesondere durch Zeitungen und Zeitschriften. Auch der Empfang von Rundfunk- oder Fernsehsendungen ist gestattet, sofern dadurch die medizinische Betreuung nicht negativ beeinflußt oder gestört wird. In Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen werden auch dem Befinden der Patienten entsprechende kulturelle Veranstaltungen durchgeführt, vor allem für Patienten, die längere Zeit im Krankenhaus verbringen.

Das Arzt-Schwester-Patient-Verhältnis ist ein *Vertrauensverhältnis besonderer Art.* Im Verlauf der medizinischen Betreuung offenbart der Patient dem Arzt viele Faktoren über seinen Gesundheitszustand, über mögliche Ursachen seiner Erkrankung und über seine Lebensverhältnisse, deren Kenntnis für Diagnostik und Therapie unerläßlich ist. Der Patient wird sich aber nur dann dem Arzt rückhaltlos anvertrauen, wenn ihm die Gewißheit gegeben ist, daß die dem medizinischen Personal anvertrauten Tatsachen nicht ohne seine Zustimmung anderen offenbart werden. Deshalb unterliegen im Interesse vertrauensvoller Beziehungen der Bürger zum Gesundheitswesen die Mitarbeiter der Gesundheitseinrichtungen **der Pflicht zur Verschwiegenheit** über alle Sachverhalte, die ihnen im Zusammenhang mit der medizinischen und sozialen Betreuung des Patienten bekannt werden (Teil A Ziff. 7 RKO). Die Schweigepflicht ist somit nicht allein eine berufliche Pflicht des Arztes, sondern eine Rechtspflicht, für deren Einhaltung durch alle ihre Mitarbeiter die Gesundheitseinrichtung einzustehen hat. Zum verpflichteten Personenkreis gehören außer Ärzten und Schwestern auch Pfleger, Arzthelfer, Masseure, Heilgymnasten, medizinisch-technische Assistentinnen, Sekretärinnen, darüber hinaus auch alle zu Zwecken der Aus- oder Weiterbildung in der Heilbehandlung tätigen Kräfte wie Studenten, Praktikanten und Schwesternschülerinnen. Eine Offenbarung von Tatsachen, auf die sich die Schweigepflicht erstreckt, ist – soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung besteht – nur gestattet, wenn der betreffende Mitarbeiter ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden worden ist. Von der Schweigepflicht kann ihn nur der Patient selbst entbinden. Es handelt sich dabei um eine rechtsverbindliche Willenserklärung, die die volle zivilrechtliche Handlungsfähigkeit voraussetzt (§ 49 ZGB). Befindet sich der Patient in einem seine Entscheidungsfähigkeit ausschließenden Zustand, wäre eine erklärte Entbindung von der Schweigepflicht nichtig (§ 52 Abs. 3 Satz 1 und 2 ZGB). Unwirksam wäre auch eine entsprechende Erklärung dritter Personen; weder der Ärztliche Direktor eines Krankenhauses noch der Staatsanwalt oder andere Untersuchungsorgane können einen behandelnden Arzt oder seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht entbinden.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Schweigepflicht gilt auch vor Gericht. Sie begründet ein Recht, die Aussage als Zeuge im Strafverfahren nach § 27 StPO oder im Zivilverfahren nach § 55 Abs. 2 ZPO zu verweigern.

Die Schweigepflicht endet nicht mit dem Tode des Patienten. Nach diesem Zeitpunkt ist – entsprechend dem Grundsatz der Achtung der Persönlichkeit (§ 7 ZGB) – ein schutzwürdiges Interesse der Hinterbliebenen an der Wahrung der Schweigepflicht anzuerkennen. Auch das Ausscheiden von Mitarbeitern einer Gesundheitseinrichtung aus dem Arbeitsrechtsverhältnis beendet deren Schweigepflicht nicht. Die Verpflichtung zur Wahrung des medizinischen Berufsgeheimnisses besteht ohne zeitliche Begrenzung weiter.

Die *Schweigepflicht* der Mitarbeiter von

Gesundheitseinrichtungen *ist eingeschränkt,* soweit gesetzliche **Anzeige- bzw. Meldepflichten** bestehen. In diesen Ausnahmefällen liegt es im gesamtgesellschaftlichen Interesse, daß ein Arzt oder ein anderer Mitarbeiter der Gesundheitseinrichtung ihm anvertraute Tatsachen den hierzu befugten staatlichen Organen mitteilt (vgl. Teil A Ziff. 7 RKO).

Anzeigepflichten, die für jeden Bürger nach den Vorschriften des Strafrechts bestehen, gelten auch für Ärzte und andere Mitarbeiter von Gesundheitseinrichtungen (§ 225 StGB). Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung bestimmter *Verbrechen* oder *Vergehen* vor deren Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt, hat dies unverzüglich bei einer staatlichen Dienststelle anzuzeigen.

Benötigen Kinder oder hilflose Personen in einem Zustand ärztliche Hilfe, der den Verdacht entstehen läßt, daß eine *strafbare Handlung gegen ihre Gesundheit oder ihr Leben* begangen wurde, hat der behandelnde Arzt im Interesse des Schutzes dieser Personen unverzüglich die Deutsche Volkspolizei zu informieren (vgl. AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. 5. 1967, GBl. II 1967 Nr. 54 S. 360).

Meldepflichten bestehen z. B. auch

- gemäß § 25 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen;
- gemäß §§ 17, 18, 28 VO zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten;
- gemäß §§ 14, 29 VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose;
- gemäß AO Nr. 2 über die Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und des Hörvermögens vom 4. Juli 1967 (GBl. II 1967 Nr. 81 S. 571);
- gemäß § 6 AO über ärztliche Leichenschau vom 4. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4).

Bei einem *Verdacht auf nicht natürlichen Tod* (Selbstmord, Unfall, durch andere Personen verursachter Tod), bei nicht aufgeklärter Todesursache oder bei einem unbekannten Toten hat der Leichenschauarzt unverzüglich die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen und ihr den ausgefüllten Totenschein zu übergeben. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der nicht natürliche Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einer Narkose, mit Operationen, anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Eingriffen oder Maßnahmen einschließlich Schutzimpfungen eingetreten ist, hat der Leichenschauarzt über den für ihn zuständigen ärztlichen Leiter den Kreisarzt zu benachrichtigen (§ 5 Abs. 1 und 2 AO über ärztliche Leichenschau).

Zu den Grundsätzen der medizinischen Betreuung gehört das vertrauensvolle Gespräch zwischen dem Arzt und dem Patienten. Es ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß der Patient selbst aktiv am Genesungsprozeß mitwirkt. Der Patient hat ein Recht darauf, über seinen Gesundheitszustand, über Ursachen und Umstände der Krankheit und über vorgesehene therapeutische Maßnahmen informiert zu werden. Diese Information wird als **Aufklärungspflicht des Arztes** bezeichnet. Der Arzt soll dabei das Verständnis des Patienten für verordnete Maßnahmen wecken, ihn zur Mitwirkung am Prozeß der medizinischen Betreuung gewinnen und seinen Genesungswillen stärken (Teil B Abschn. II Ziff. 2 RKO). Diese Regelung der RKO ist für die Aufklärungspflicht Orientierung. Allgemeingültige Regeln über eine angemessene Aufklärung lassen sich nicht aufstellen. Die Menschenkenntnis des Arztes, sein Taktgefühl und sein Einfühlungsvermögen in die psychische Lage des Patienten sowie dessen Erkrankung sind hier ausschlaggebend.

Ist der Patient einverstanden, kann der Arzt auch mit den Angehörigen über den Krankheitsverlauf und die vorgesehenen Betreuungsmaßnahmen sprechen (Teil B Abschn. I Ziff. 12 RKO). Zur Aufklärungspflicht des Arztes gehört es auch, den Patienten über die Wirkungsweise und Einnahme von Arzneimitteln aufzuklären.

Es besteht die **Pflicht** der Krankenhäuser, **medizinische Dokumentationen zu führen** (Teil A Ziff. 13 RKO). Dazu gehören insbesondere die dem Arzt mitgeteilte Vorgeschichte über Erkrankungen in der Familie, Berufstätigkeit und eigene Erkrankungen und Beschwerden des Patienten – Anamnese –, der Aufnahme- und Entlassungsstatus, die Dokumentation des Krankheitsverlaufs, diagnosti-

sche Befunde und der abschließende kritische Bericht über den Krankheitsfall – Epikrise – (vgl. Teil B Abschn. II Ziff. 12 RKO). Diese *Dokumentationen sind dienstliche Unterlagen.* Der Patient darf in sie nicht einsehen, weil die Gefahr besteht, daß er daraus falsche Schlüsse zieht und sich dies nachteilig auf seine Gesundheit auswirkt. Die medizinischen Dokumentationen sind anderen Gesundheitseinrichtungen leihweise zur Verfügung zu stellen, und zwar auf Anforderung, wenn sie diese für die Betreuung oder eine Begutachtung benötigen, sowie immer bei Einweisung in die stationäre Behandlung (Teil A Ziff. 13, Teil B Abschn. 1 Ziff. 3 RKO). Die Pflicht zur medizinischen Dokumentation gilt entsprechend auch für ambulante Gesundheitseinrichtungen. Ihre gewissenhafte Erfüllung ist untrennbarer Bestandteil der ärztlichen Sorgfaltspflicht.

Dabei geht es nicht in erster Linie darum, daß sich der Arzt mit Hilfe einer genauen Dokumentation seiner diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen gegenüber späteren möglichen Vorwürfen fehlerhafter Betreuung „absichert", sondern es geht um das Wohl des Patienten, der im Mittelpunkt aller Bemühungen einer Gesundheitseinrichtung steht. Insbesondere dann, wenn er später erneut behandlungsbedürftig wird, können diese Unterlagen dem Arzt wichtige Aufschlüsse geben. Selbstverständlich sind Krankenunterlagen auch für eine eventuelle spätere Untersuchung wichtig, ob alles Erforderliche zur Abwendung bzw. Vermeidung eines Schadens getan worden ist (vgl. Abschn. 17.4.).

Bei längerem Aufenthalt in einer medizinischen Einrichtung ist es notwendig, daß der Patient Gegenstände des *persönlichen Eigentums* mitbringt. Der Patient sollte sich dabei auf tatsächlich benötigte Gegenstände beschränken. Die jeweilige Einrichtung ist verpflichtet, für die sichere Aufbewahrung dieses persönlichen Eigentums zu sorgen.

17.3.3.
Pflichten des Bürgers aus dem medizinischen Betreuungsverhältnis

Es wurde eingangs bereits erwähnt, daß für den Bürger nicht nur moralische Pflichten zu einer gesunden Lebensweise bestehen. Mit der Begründung und Erfüllung eines medizinischen Betreuungsverhältnisses ergeben sich für ihn auch **Rechtspflichten.** Wie in anderen Bereichen der Befriedigung von Bedürfnissen entspricht auch hier dem *Recht* des Bürgers, die Leistungen der Gesellschaft, des Staates und der einzelnen Versorgungseinrichtung in Anspruch zu nehmen, die *Pflicht,* alles zu unternehmen, damit die erbrachten Leistungen zu einem möglichst hohen gesellschaftlichen und individuellen Nutzen führen können (vgl. §§ 13, 14, 21, 44 ZGB; § 289 AGB).

In § 289 AGB ist festgelegt: Die Erhaltung, Festigung und Wiederherstellung der Gesundheit liegt im sozialistischen Staat im Interesse jedes Werktätigen und der gesamten Gesellschaft. Jeder Werktätige hat zur Erhaltung, Festigung und Wiederherstellung seiner Gesundheit beizutragen. Er ist verpflichtet, bei Erkrankung die ärztlich verordneten Behandlungsmaßnahmen gewissenhaft zu befolgen, durch sein gesamtes Verhalten den Heilungsprozeß zu fördern und jeglichen Mißbrauch von Leistungen der Sozialversicherung zu unterlassen. (Zu den Pflichten des Werktätigen bei Arbeitsunfähigkeit gemäß § 30 SVO vgl. ausführlich Abschn. 16.1.1.)

Die Diagnose und die Festlegung einer von vornherein richtigen Therapie kann wesentlich erleichtert werden, wenn der Patient dem Arzt seine Krankengeschichte, also alle Umstände, die im Zusammenhang mit der Erkrankung bedeutsam sein könnten, mitteilt. Dazu gehören Informationen über die körperliche Entwicklung, aufgetretene Krankheiten und besondere Komplikationen in deren Ablauf, bestimmte Erkrankungen in der Familie, eine Unverträglichkeit gegenüber bestimmten Medikamenten, die konkreten Arbeits- und Lebensbedingungen usw. Besonders wichtig sind Mitteilungen über die Umstände, die in unmittelbarem Zusammenhang zu der Erkrankung stehen, die zur Begründung des medizinischen Betreuungsverhältnisses führt. Über die Beantwortung der vom Arzt gestellten Fragen hinaus sollte der Bürger auch über ihm wichtig erscheinende Faktoren informieren, z. B. über eine Schwangerschaft, wenn im Zusammenhang mit einem Unfall Röntgenaufnahmen gemacht werden sollen. Der Patient soll dem Arzt aber nicht nur bei Begründung des Betreuungsverhältnisses die genannten Informa-

tionen geben, sondern auch im Verlauf der Behandlung aktiv Einfluß nehmen, indem er den Arzt über die Wirkung von Medikamenten und über den Verlauf der Krankheit informiert.

Zu allen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen ist das **Einverständnis des Bürgers** erforderlich (Teil B Abschn. II Ziff. 2 und 13 RKO). Dieser Grundsatz ist Ausdruck der Achtung der Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft (§ 7 ZGB). Sucht ein Bürger den Arzt auf, weil er heiser ist und hustet, so bedarf es keiner speziellen Klärung zwischen Arzt und Bürger, daß in den Hals und in die Ohren geschaut, die Körpertemperatur überprüft wird und gegebenenfalls der Puls und der Blutdruck gemessen werden. Widerspricht der Bürger vom Arzt ergriffenen Maßnahmen nicht, so kann von seinem Einverständnis ausgegangen werden. Allerdings kann nicht bei allen Maßnahmen allein aus dem fehlenden Widerspruch auf vorliegendes Einverständnis geschlußfolgert werden. Geht es um schwerwiegende Eingriffe, z. B. Operationen, so wird das Einverständnis des Bürgers ausdrücklich eingeholt. Er bestätigt es, indem er auf einem Formular bzw. in der Krankenakte unterschreibt.

Das Einverständnis ist nur in wenigen *Ausnahmefällen nicht* erforderlich:

– wenn ein Bürger durch eine *Rechtsvorschrift* oder eine konkrete staatliche Maßnahme *generell dazu verpflichtet* ist, einen medizinischen Eingriff zu dulden (vgl. dazu die Ausführungen unter 17.3.1.);
– wenn das Einverständnis aus *objektiven Gründen* vom Bürger nicht zu erlangen ist, medizinische Maßnahmen jedoch notwendig sind, um eine Lebensgefahr oder eine akute Gefahr für die Gesundheit abzuwenden (vgl. Teil B Abschn. II Ziff. 13 RKO).

Wurde z. B. ein Bürger bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt und ist es deshalb nicht möglich, sich mit ihm über die Art und Weise seiner Behandlung zu verständigen, sind die Mitarbeiter der Gesundheitseinrichtung berechtigt und verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Entsprechende Situationen können sich auch während einer Operation ergeben, zu der zwar das Einverständnis vorliegt, in deren Verlauf es aber notwendig wird, weitergehende operative Eingriffe vorzunehmen.

Geht es um die medizinische Betreuung von *Kindern* und *noch nicht volljährigen Jugendlichen,* so gelten hierbei die Bestimmungen über die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit (§§ 49ff. ZGB). Demnach dürfen ein medizinisches Betreuungsverhältnis nur begründet und medizinische Maßnahmen nur ergriffen werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Auch hier gelten die besonderen Regelungen bei akuter Gefahr für Leben oder Gesundheit. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen wurde aber auch eine zusätzliche Regelung getroffen. Vereinzelt verweigern Erziehungsberechtigte die Zustimmung zur medizinischen Betreuung des Kindes aus egoistischen Motiven oder weil sie nicht in der Lage sind, die Dringlichkeit der erforderlichen medizinischen Maßnahmen zu erfassen. In diesen Fällen sind die Referate Jugendhilfe gemäß § 50 FGB befugt, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu ersetzen (Teil B Abschn. II Ziff. 13 RKO).

Bei *Vormundschaft* oder *Pflegschaft* hat der Vormund bzw. Pfleger die Zustimmung zur medizinischen Behandlung zu geben.

Tritt im Verlauf eines medizinischen Betreuungsverhältnisses die besondere Situation ein, daß der Patient die stationäre Betreuung oder eine Maßnahme der Heilbehandlung verweigert, obwohl der Arzt diese zur Genesung und zur Wiederherstellung der Gesundheit des Patienten als unerläßlich ansieht, so wird der Arzt zunächst nichts unversucht lassen, den Patienten von der Notwendigkeit der beabsichtigten Heilmaßnahmen zu überzeugen. Bleibt der Patient bei seiner Weigerung, hat der Arzt hierüber eine Notiz in der Patientendokumentation vorzunehmen. Die Notiz ist von ihm und dem Patienten oder dessen gesetzlichem Vertreter oder einem Zeugen zu unterschreiben (Teil B Abschn. II Ziff. 13 RKO).

Die grundsätzliche Achtung des Rechts der Bürger, über Maßnahmen, die an seinem Körper vorgenommen werden sollen, selbst zu entscheiden, bedeutet jedoch nicht, daß eine Verweigerung des Einverständnisses auch stets gesellschaftlich zu begrüßen und zu billigen wäre. Paragraph 289 AGB orientiert den Bürger darauf, Behandlungsmaßnahmen zu befolgen und

insgesamt den Heilungsprozeß zu fördern. Eine willkürliche Verweigerung des Einverständnisses zu notwendigen medizinischen Maßnahmen widerspricht dieser Orientierung. Daraus folgt, daß einerseits zwar die Entscheidung des Bürgers respektiert werden muß und er gegebenenfalls sogar aus der stationären Betreuung entlassen wird, daß aber andererseits auf die unbegründete Ablehnung eines Krankenhaus- oder Heilstättenaufenthaltes bzw. auf das unbegründete vorzeitige Verlassen mit der vollständigen oder teilweisen Verweigerung des Krankengeldes reagiert werden kann (vgl. § 82 SVO; vgl. auch Abschn. 16.3.).

Geht man vom Inhalt des medizinischen Betreuungsverhältnisses aus, durch medizinische Maßnahmen den Gesundheitszustand zu verbessern, so stellt sich die Pflicht zur **Befolgung ärztlicher Anordnungen** als die zentrale Pflicht des Patienten dar. Dabei lassen sich bestimmte Gruppen von Pflichten und wiederum differenzierte Einzelpflichten unterscheiden (vgl. § 30 SVO; § 49 SVO-Staatliche Versicherung)..

Der Patient ist verpflichtet:

– Festlegungen zur gesunden *Lebensweise* (z. B. Diätvorschriften, Rauch- und Alkoholgenußbeschränkungen, zweckmäßige Einteilung des Arbeitstages) zu befolgen;
– *Termine* für diagnostische und therapeutische Maßnahmen (z. B. Arztbesuch, Laboruntersuchungen, physiotherapeutische Maßnahmen) einzuhalten;
– verschriebene *Medikamente* abzuholen und in der festgelegten Menge zu den bestimmten Zeitpunkten einzunehmen;
– festgelegte *Ausgangszeiten* (generell von 8.00–18.00 Uhr) einzuhalten.

Die Pflicht, die ärztlichen Anordnungen zu befolgen, steht im Zusammenhang mit der Informationspflicht des Patienten und seinem Recht, medizinische Maßnahmen abzulehnen. Meint ein Bürger, eine bestimmte Art der Behandlung sei für ihn nicht günstig, weil sich Nebenwirkungen ergäben, so darf er z. B. nicht eigenmächtig das Medikament absetzen bzw. die Dosierung vermindern, sondern er muß dem Arzt seine Bedenken mitteilen, der dann im Einverständnis mit dem Patienten die entsprechenden diagnostischen bzw. therapeutischen Maßnahmen treffen wird.

Spezielle Pflichten entstehen für Patienten in Krankenhäusern und Kureinrichtungen. Hier sind vor allem

– Festlegungen über den Tagesablauf, z. B. Nachtruhe, Ruhezeit nach dem Mittagessen, einzuhalten (Teil B Abschn. II Ziff. 7 RKO);
– Regelungen über die Nutzung der der medizinischen Betreuung und Freizeitgestaltung dienenden Einrichtungen, z. B. Sportstätten, Gemeinschaftsräume, Bibliotheken, zu beachten (§ 21 ZGB).

Schließlich hat jeder Patient sein Verhalten so einzurichten, daß er den Genesungs- und Erholungsprozeß der anderen Patienten nicht negativ beeinflußt. Er hat aber nicht nur die Pflicht, z. B. Lärmbelästigungen zu vermeiden, sondern er soll auch den Genesungswillen der anderen Bürger unterstützen, sie nicht zur Verletzung ärztlicher Anordnungen verleiten und sie nicht in negativen Haltungen bestärken.

Während einer Kur sollte man daher nicht nur für sich selbst davon ausgehen, daß die festgelegte Diät bei einem Gaststättenbesuch nicht durchbrochen werden darf; den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens entspräche es vielmehr, auch die anderen Kurgäste von der Richtigkeit der festgelegten Maßnahmen überzeugen zu helfen.

Den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens entspricht es auch, als Krankenhauspatient oder Kurgast nicht nur sich selbst und die eigene optimale allgemeine und medizinische Versorgung zu sehen, sondern nach den jeweiligen Möglichkeiten und in Abstimmung mit dem Arzt bestimmte kleinere *Arbeiten* zu übernehmen (z. B. Abräumen des Geschirrs oder das Abwischen der Nachtschränke im Zimmer).

Die genannten und weitere Pflichten werden in den einzelnen Krankenhäusern und Kureinrichtungen in *Hausordnungen* – bezogen auf das einzelne Objekt – konkretisiert (vgl. Teil B Abschn. I Ziff. 13 RKO).

17.4. Die Rechtslage bei Eintritt von Schäden

17.4.1. Allgemeine Schadenersatzpflicht

Ungeachtet des Bemühens der Mitarbeiter des Gesundheitswesens, jeden Patienten so qualifiziert wie irgend möglich zu behandeln, kann es in Einzelfällen zu **Pflichtverletzungen** des medizinischen Personals kommen. Eine vorschnelle Diagnose, die Überforderung in Belastungssituationen, das falsche Bedienen eines medizinischen Geräts können bewirken, daß der angestrebte Behandlungserfolg nicht eintritt oder es sogar zu einer *Schädigung* des Patienten kommt. Es gibt aber auch Situationen, in denen **ohne Pflichtverletzung** von Mitarbeitern eine Schädigung des Patienten eintreten kann.

Ist es im Zusammenhang mit diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen zu einer Schädigung des Patienten gekommen, so besteht zuerst die **Pflicht** der Gesundheitseinrichtung zur **Weiterbehandlung** des Patienten entsprechend der neuen Situation. Mit den medizinischen Betreuungsleistungen ist darauf Einfluß zu nehmen, daß die Schädigung so gering wie möglich gehalten wird und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen überwunden werden.

Erst wenn alles dazu Erforderliche getan ist, ist auch zu prüfen, ob die Schädigung infolge einer Pflichtverletzung oder ohne Pflichtverletzung eingetreten ist und ob Schadenersatz oder sonstige Entschädigungen in Geld zu leisten sind (vgl. Abschn. 17.4.2.). Wird beispielsweise eine vom Arzt angeordnete Bestrahlung versehentlich überdosiert und erleidet der Patient dadurch Verbrennungen, kann das zu Arbeitsunfähigkeit und damit zum Ausfall von Arbeitseinkommen führen. Auch Kleidungsstücke des Bürgers können bei einer Behandlung beschädigt werden. Der Bürger erleidet damit **materielle Nachteile,** d. h. einen **Schaden** im Sinne des § 336 ZGB: Folgen von Gesundheitsschäden, Verlust oder Beschädigung des Eigentums, Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens sowie entgangene Einkünfte.

Das ZGB sieht eine Verpflichtung zur **Leistung von Schadenersatz** dann vor, wenn der Schaden **durch eine Pflichtverletzung verursacht** wurde (§§ 82, 92 ZGB). Der Begriff „Pflicht" darf nicht zu eng aufgefaßt und keineswegs nur auf die unmittelbaren medizinischen Maßnahmen begrenzt werden. Erfaßt werden vielmehr alle Pflichten, wie sie in Abschn. 17.3.2. dargelegt wurden. Schadenersatzansprüche können sich daher z. B. aus der Verletzung der Informations- und Aufklärungspflicht, der Sorgfaltspflicht bei der unmittelbaren Behandlung, der allgemeinen Schadenverhütungspflicht und der Schweigepflicht ergeben.

Obwohl § 92 ZGB die konkrete Anspruchsgrundlage bildet, so sind für die weiteren Voraussetzungen und hinsichtlich des Umfanges des Schadenersatzes gemäß § 93 ZGB die rechtlichen Bestimmungen der §§ 330ff. ZGB maßgeblich. Das soll im folgenden erläutert werden.

Der Schadenersatzanspruch des Bürgers richtet sich gegen den Partner des medizinischen Betreuungsverhältnisses, d. h. gegen die jeweilige rechtsfähige Einrichtung – das Krankenhaus, den Rat des Kreises, die Universität – (vgl. Abschn. 17.2.). Sie muß für jeden Schaden eintreten, den ihre *Mitarbeiter in Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben* einem Bürger zugefügt haben, unabhängig davon, ob es sich um einen Arzt, eine Schwester, eine Reinigungskraft oder einen Transportarbeiter handelt (§ 331 ZGB). Der geschädigte Bürger kann seinen Schadenersatzanspruch nicht unmittelbar gegenüber dem Arzt oder einem anderen Mitarbeiter geltend machen.

Die *Verpflichtung* der Gesundheitseinrichtung zum *Schadenersatz* würde nur dann *entfallen,* wenn sie die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte (§ 334 ZGB). Es gilt damit auch hier die Regelung der Verantwortlichkeit, wie sie für alle Betriebe zutrifft. Diese strengen Maßstäbe bedeuten für das medizinische Betreuungsverhältnis, daß die Leistungen auf der Basis des vorhandenen und allgemein zugänglichen medizinischen Kenntnis- und Erfahrungsstandes erbracht worden sein müssen. Sie bedeuten auch, daß dann, wenn die Möglichkeiten der eigenen Einrichtung nicht ausreichen, entspre-

chende andere Einrichtungen genutzt worden sein müssen, wie das die Rahmen-Krankenhausordnung festlegt. Nur wenn die Leistungen allen diesen Anforderungen genügen und dennoch ein Schaden eingetreten ist, könnte die Gesundheitseinrichtung von der Verpflichtung zur Schadenersatzleistung befreit werden. Besteht auf Grund dieser allgemeinen zivilrechtlichen Schadenersatzregelung keine Schadenersatzverpflichtung, ist jedoch zu prüfen, ob ein Entschädigungsanspruch gemäß der AO über die Erweiterung der materiellen Unterstützung der Bürger bei Schäden infolge medizinischer Eingriffe vom 16. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 59) gerechtfertigt wäre (vgl. Abschn. 17.4.3.).

Eine Verpflichtung der Einrichtung zur Leistung von Schadenersatz ist gemäß § 341 ZGB in dem Umfang ausgeschlossen, in dem der geschädigte Patient *für den Schaden mitverantwortlich* ist, weil auch er Pflichten verletzt hat.

Bei Gesundheitsschäden gelten für den Umfang der Schadenersatzpflicht spezielle Regelungen. Führt ein Gesundheitsschaden zu einer *ständigen Einkommensminderung* (z. B. zu einer monatlichen Einkommensminderung von 200 Mark) oder zu dauernden erhöhten Aufwendungen (z. B. für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe), ist eine Geldrente zu zahlen, die in der Regel als Monatsbetrag berechnet wird. An Stelle der Geldrente kann durch schriftlichen Vertrag die Zahlung einer einmaligen Abfindung vereinbart werden (§ 338 Abs. 2 ZGB).

Kann der Geschädigte wegen des Gesundheitsschadens nur in beschränktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen oder ist sein Wohlbefinden erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu zahlen (§ 338 Abs. 3 ZGB). Der Ausgleich ist Teil der Schadenersatzleistung.

Das Plenum des Obersten Gerichts der DDR hat in einer Richtlinie zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I 1978 Nr. 34 S. 369) als Kriterien für eine beschränkte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben genannt: eingeschränkte Möglichkeiten zur Teilnahme am Arbeitsprozeß, an Qualifizierungsmaßnahmen, an politischen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und zu entsprechenden Selbstbetätigungen für den Zeitraum mehrerer Wochen.

In der gleichen Richtlinie wird auch gesagt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausgleichsanspruch wegen Beeinträchtigung des Wohlbefindens zu zahlen ist: bei Schmerzen und Depressionen als Folge der Gesundheitsschädigung, sichtbaren Entstellungen des Aussehens sowie Beeinträchtigung der Intimsphäre. Ist die Beeinträchtigung nicht erheblich, so muß sie nach dem Gesetz über einen längeren Zeitraum bestehen, um einen Ausgleichsanspruch zu begründen, nach der Richtlinie mindestens 4 bis 6 Wochen. Ausgleichsansprüche dieser Art sollten **nicht unter 200 Mark** liegen.

Führt die Pflichtverletzung der Gesundheitseinrichtung zum Tod des Patienten, so gehören zum Schadenersatz auch die Kosten der Bestattung (§ 339 Abs. 1 ZGB). Die Ersatzpflicht umfaßt in diesen Fällen auch die Verpflichtung, die gesetzlichen Unterhaltsansprüche zu befriedigen, die gegenüber dem Verstorbenen bestanden (§ 339 Abs. 2 ZGB). Stirbt beispielsweise infolge einer Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der medizinischen Betreuung ein Patient, der für zwei Kinder unterhaltspflichtig war, so ist die Gesundheitseinrichtung verpflichtet, Schadenersatz in Höhe des entstandenen Unterhalts für beide Kinder zu zahlen (zur Unterhaltshöhe vgl. ausführlich Kap. 8).

Hat der Verstorbene anderen Bürgern Unterhalt gewährt, ohne dazu gesetzlich verpflichtet gewesen zu sein, so hat der zum Schadenersatz Verpflichtete unter Umständen für eine Übergangszeit von höchstens 2 Jahren für den ausgefallenen Unterhalt Schadenersatz zu zahlen (§ 339 Abs. 3 ZGB).

Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche müssen gegenüber der Gesundheitseinrichtung geltend gemacht werden, in deren Bereich der Schaden zugefügt wurde. Da die Gesundheitseinrichtungen nach der VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. November 1969 (GBl. II 1969 Nr. 101 S. 679) und der AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18. November 1969 (GBl. II 1969 Nr. 101 S. 682) gegen Schadenersatzansprüche versichert sind, zahlen die Organe der Staatlichen

Versicherung den Schadenersatzbetrag an den Bürger aus. Diese bestehende Haftpflichtversicherung ändert jedoch nichts an den Partnerbeziehungen des medizinischen Betreuungsverhältnisses. Wird die Schadenersatzleistung von der Staatlichen Versicherung abgelehnt, so hat der geschädigte Bürger nur die Möglichkeit, gegen die Gesundheitseinrichtung (und nicht gegen die Staatliche Versicherung) **Klage** beim örtlich zuständigen *Kreisgericht* zu erheben (vgl. zur Klage ausführlich Kap. 19).

17.4.2. Entschädigung bei Impfschäden

Voraussetzung für die allgemeine zivilrechtliche Schadenersatzverpflichtung ist – wie im vorigen Abschnitt dargelegt –, daß eine Pflichtverletzung begangen wurde. Für die Entschädigung bei einem *Gesundheitsschaden* als *Reaktion auf eine Impfung* wird eine Pflichtverletzung dagegen nicht vorausgesetzt (vgl. 2. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen). Der Umfang der Entschädigung bestimmt sich nach den Grundsätzen, wie sie für den zivilrechtlichen Schadenersatz gelten (vgl. § 11 der 2. DB). Dieser Anspruch ist schriftlich bei der für den Wohnsitz zuständigen Kreis-Hygieneinspektion geltend zu machen. Über die Anerkennung eines Gesundheitsschadens bzw. eines Todesfalles als Folge einer Schutzimpfung entscheidet eine Kommission bei der Bezirks-Hygieneinspektion. Gegen deren Entscheidung kann beim Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion Beschwerde eingelegt werden. Eine Kommission bei der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen entscheidet endgültig über den Anspruch. Über die Höhe des eingetretenen materiellen Schadens und der Entschädigung entscheidet dagegen die Staatliche Versicherung der DDR. Sie zahlt auch die Entschädigung aus. Ist ein Bürger mit der festgelegten Höhe der Entschädigung nicht einverstanden, kann er Klage beim Kreisgericht einreichen.

17.4.3. Erweiterte materielle Unterstützung

Es kommt vor, daß Bürger – z. B. auf Grund ihrer besonderen Konstitution oder nicht vorhersehbarer Bedingungen – auch bei richtig und pflichtgemäß vorgenommenen Eingriffen erheblich an ihrer Gesundheit geschädigt werden. Die allgemeine Schadenersatzregelung könnte hier nicht angewandt werden, weil ja niemand eine Pflichtverletzung begangen hat. Um auch diese Bürger sozial sicherzustellen, wurde die AO über die Erweiterung der materiellen Unterstützung der Bürger bei Schäden infolge medizinischer Eingriffe erlassen. Mit ihr wird eine *erweiterte materielle Unterstützung* gewährleistet, wenn

- ein *krasses Mißverhältnis* zwischen dem vorhersehbaren Risiko und der Gesundheitsschädigung besteht;
- es sich um eine *erhebliche Gesundheitsschädigung* handelt;
- die Gesundheitsschädigung die Folge eines medizinischen Eingriffs ist, der mit *operativ-chirurgischen* oder andern *instrumentellen Handlungen* verbunden war, und der Eingriff im übrigen ordnungsgemäß gewesen ist.

Zur erweiterten materiellen Unterstützung gehören (§ 2 der genannten AO):

- *bevorzugte Belieferung* mit Versehrtenfahrzeugen, Prothesen usw. sowie Kurverschickung;
- *finanzielle Beihilfen;*
- Maßnahmen der *Rehabilitation.*

Die finanzielle Beihilfe umfaßt unter anderem eine Unterstützung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes, wobei die Leistungen der Sozialversicherung (Krankengeld) angerechnet werden, ferner Pflegekostenbeiträge, in Todesfällen Zahlungen an Unterhaltsberechtigte bzw. Familienangehörige.

Auch bei dieser Regelung ist ein spezieller Weg der *Geltendmachung* vorgesehen (§§ 5–8 der genannten AO): Alle entsprechenden Sachverhalte sind vom Leiter der Gesundheitseinrichtung, in der der Eingriff vorgenommen wurde, innerhalb von 8 Tagen an den *Kreisarzt* zu melden; Eingaben der Bürger, die solche Schäden betreffen, sind an ihn weiterzugeben.

Eine Bezirksgutachterkommission stellt

fest, ob eine erhebliche Gesundheitsschädigung durch einen Eingriff vorliegt und welche Form der materiellen Unterstützung zu gewähren ist. Die Entscheidung der Bezirksgutachterkommission bedarf in jedem Falle der Bestätigung durch die Zentralstelle für ärztliches Begutachtungswesen.

Höhe und Umfang der *finanziellen Beihilfe* werden von der Bezirksdirektion der *Staatlichen Versicherung der DDR* festgelegt. Gegen die Festlegung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der DDR möglich.

Dem geschädigten Bürger steht also kein Rechtsmittel gegen die Grundentscheidung der Bezirksgutachterkommission zu, da deren Entscheidung von vornherein von der Zentralstelle für ärztliches Begutachtungswesen überprüft wird.

Kapitel 18
Versicherungsschutz durch freiwillige und Pflichtversicherungen

Sozialistische Versicherungsverhältnisse ergänzen und vervollständigen die Sozialpolitik des sozialistischen Staates. Sie helfen den Bürgern und ihren Kollektiven, indem sie bei unvorhergesehenen Schadensfällen einen materiellen Ausgleich ermöglichen.

Das **Wesen sozialistischer Versicherungsverhältnisse** besteht darin, daß eine Vielzahl von Bürgern und Kollektiven durch finanzielle Beiträge gemeinsam Reservefonds bildet und damit Vorsorge für unvorhersehbare Ereignisse trifft. Durch die kollektive Hilfeleistung wird eine Schutzwirkung mit relativ geringen finanziellen Mitteln erreicht.

Mit einem Jahresbeitrag von 160 Mark zur Kaskoversicherung (bei 300 Mark Selbstbeteiligung) genießt z. B. der Besitzer eines PKW Trabant Versicherungsschutz auch noch für die mitgeführten Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Um sich individuell zu schützen, müßte er die gesamte Kaufsumme nochmals zurücklegen.

Der kollektiv gebildete finanzielle Reservefonds wird bei Eintritt eines schädigenden Ereignisses individuell verteilt. Die Höhe des zu bildenden Fonds und der zu leistenden Versicherungsbeiträge richtet sich nach den in einem bestimmten Zeitraum erfahrungsgemäß auftretenden und daher planbaren und meßbaren Schäden.

Mit dem Wachsen des Wohlstandes der Bürger entwickelt sich auch ihre verantwortungsbewußte Haltung und ihr Interesse, an der Bildung entsprechender Reservefonds teilzunehmen. Dies zeigt sich im stärkeren Versicherungsbedürfnis, in der steigenden Zahl von Versicherungsverträgen sowie in der wachsenden Höhe der Versicherungssummen.

So verdoppelte sich in den letzten 20 Jahren die Zahl der Versicherungsverträge in der Personenversicherung, das Beitragsaufkommen hat sich verfünffacht.

Von den gegenwärtig bestehenden rund 25 Millionen Versicherungsverträgen sind 15,6 Millionen Personen- und 5,5 Millionen Haushaltversicherungen. In der Sach- und Haftpflichtversicherung haben sich die Versicherungssummen in den letzten 20 Jahren verdreifacht.

18.1. Die Staatliche Versicherung in der DDR

Um den Bedürfnissen der Bürger nach Vorsorge bei unvorhergesehenen Schäden am persönlichen Eigentum, bei Schadenersatzansprüchen anderer sowie bei Körperschäden, Todesfällen und anderen Ereignissen zu entsprechen, erfüllt die Staatliche Versicherung der DDR als „sozialistische Versicherungseinrichtung für die Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung . . . ihre Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der gesetzlichen Bestimmungen der DDR" (§ 1 VO über das Statut der Staatlichen Versicherung der DDR vom 19. 11. 1968, GBl. II 1968 Nr. 120 S. 941).

Die Staatliche Versicherung ist juristisch selbständig und arbeitet – ebenso wie volkseigene Betriebe – nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministers der Finanzen. Der Staatlichen Versicherung obliegt nicht allein die Bildung und Verteilung von Versicherungsfonds, sie unterstützt in ihrer Tätigkeit auch den kontinuierlichen Reproduktionsprozeß in Betrieben und Kombinaten, fördert die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit und berät alle Bürger und Einrichtungen, die Versicherungsschutz suchen.

Die Versicherungsnehmer werden in den Wohngebieten von den Mitarbeitern des Außendienstes beraten und betreut, die diese Tätigkeit häufig nebenberuflich ausüben. Diese Mitarbeiter sind Vertreter der Staatlichen Versicherung. Das bedeutet: Sie begründen direkt Rechte und Pflichten für die Staatliche Versicherung (vgl. §§ 53ff. ZGB); die Staatliche Versicherung trägt für die Handlungen ihrer Mitarbeiter die volle Verantwortung, hat also deren Handlungen wie eigene Handlungen zu vertreten (vgl. § 82 Abs. 2, § 331 ZGB).

Jeder Bürger hat aber auch das Recht, sich direkt mit seinen Wünschen oder Anträgen an die Dienststellen der Staatlichen Versicherung in den Kreisen und Bezirken zu wenden. Geht es um grundsätzliche Fragen, kann auch die Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung in Anspruch genommen werden.

18.2. Das Versicherungsrechtsverhältnis

Mit Hilfe des sozialistischen Versicherungsrechts werden die Rechte und Pflichten aller am Versicherungsverhältnis Beteiligten eindeutig bestimmt und darüber hinaus alle Bürger zu schadenverhütendem Verhalten stimuliert. Die *wichtigste Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung der Versicherungsrechtsverhältnisse für die Bürger ist das ZGB*. Die Präambel und die Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts (§§ 1–16 ZGB) bestimmen ebenso wie die allgemeinen Regelungen über den Abschluß von Verträgen (§§ 43–93 ZGB) auch die Ausgestaltung der Versicherungsrechtsverhältnisse. Spezielle Bestimmungen über den Versicherungsvertrag enthalten die §§ 246–265 ZGB.

Für die Versicherung der staatlichen Organe und Einrichtungen, der volkseigenen Betriebe und der Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestehen gesonderte Regelungen.

Die Regelungen des ZGB werden für die einzelnen Versicherungsarten in den **Versicherungsbedingungen** näher ausgestaltet. Diese grundlegenden Bedingungen wurden von der Staatlichen Versicherung im Zusammenwirken mit Werktätigen und deren Kollektiven entwickelt, vom Minister der Finanzen nach Zustimmung des Bundesvorstandes des FDGB und anderer staatlicher Organe erlassen und im Gesetzblatt veröffentlicht. Spezielle Belange können in Verträgen zwischen der Staatlichen Versicherung und Bürgern und Betrieben berücksichtigt werden (vgl. § 4 Statut der Staatlichen Versicherung). So wird gewährleistet, daß die Ausgestaltung der Versicherungsverhältnisse den Normen des ZGB und den Interessen der Bürger entspricht und die notwendigen Verhaltenspflichten konkretisiert werden können.

Die Versicherungsbedingungen regeln vor allem den Umfang von Versicherungsschutz und Versicherungsleistung, die Rechte und Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls, konkrete Pflichten zur Schadensverhütung und Schadensminderung, Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen sowie die besonderen Anzeige- und Mitwirkungspflichten.

Neben den Versicherungsbedingungen sind für die Versicherungsrechtsverhältnisse die **Beitragstarife** bedeutsam. Sie werden auf der Grundlage mathematischer und statistischer Werte ermittelt und nach Bestätigung durch den Minister der Finanzen wirksam. Damit gelten die Grundsätze der staatlichen Preispolitik auch für das Gebiet der Versicherungen.

Grundprinzipien für das sozialistische Versicherungsrecht sind die folgenden:

Der Bürger hat ein Recht auf Versicherungsschutz.

Da die Sicherstellung der Bürger nicht nur in ihrem persönlichen, sondern auch im gesellschaftlichen Interesse liegt, besteht für die Staatliche Versicherung die Pflicht, Anträge von Bürgern auf Abschluß von Versicherungsverträgen anzunehmen (§ 9 Statut). Aus diesem Recht auf Versicherungsschutz folgt, daß die Versicherungseinrichtungen bestehende Versicherungsverträge nur dann kündigen können, wenn sie nicht mehr den Rechtsvorschriften, Bedingungen und Tarifen entsprechen. Gleichzeitig schließt es die Pflicht ein, die Bürger vor Vertragsabschluß und während des Bestehens von Versicherungsrechtsverhältnissen umfassend zu beraten.

Es besteht umfassender, vollwertiger und rationeller Versicherungsschutz.
Versicherungsschutz wird für alle wesentlichen Schadensereignisse angeboten und so ausgestaltet, daß der eingetretene Verlust bei geringstem Kostenaufwand möglichst vollständig überwunden wird. Der Versicherungsschutz ist vollwertig, wenn mit Hilfe der Versicherungsleistungen der eingetretene Verlust ausgeglichen werden kann oder die auftretenden finanziellen Belastungen von der Versicherungseinrichtung übernommen werden. Bei der freiwilligen Versicherung entscheidet der Bürger bei Vertragsabschluß über den Umfang des Versicherungsschutzes. Zu einem vollwertigen Schutz gehört auch die schnelle und reibungslose Auszahlung der Versicherungsleistungen, um Folgeschäden und weitergehende finanzielle Belastungen zu vermeiden. Rationeller Versicherungsschutz wird durch die strikte Einhaltung des Sparsamkeitsprinzips in den Einrichtungen der Versicherung garantiert.

Es geht in erster Linie darum, Schäden zu verhüten und Schaden zu mindern.
Um Leben und Gesundheit der Bürger sowie das sozialistische und persönliche Eigentum zu schützen, orientiert das Recht auf ein verantwortungsbewußtes Handeln aller Bürger und auf die Verhinderung von Rechtsverletzungen. Es stellt der Staatlichen Versicherung die Aufgabe, im Zusammenwirken mit anderen Organen und Einrichtungen, z. B. mit der Deutschen Volkspolizei, eine umfassende Aufklärungsarbeit zu leisten und auf die Beseitigung von Gefahrenquellen sowie auf die Vermeidung und Minderung von Schäden hinzuwirken (§§ 253, 254 ZGB). Aufwendungen, die bei der Schadensverhütung und Schadensminderung entstanden sind, werden ersetzt. Dies gilt beispielsweise für Schäden, die ein Bürger bei einer Brandbekämpfung erleidet, oder für Schäden, die durch eine Hilfeleistung bei einem Verkehrsunfall entstehen.

Andererseits aber können bei Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers Versicherungsleistungen verringert, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sogar ganz versagt werden (§ 255 ZGB). Gegen einen Schadensverursacher steht der Versicherung ein Ersatzanspruch (Regreß) zu.

Die Mitwirkung der Bürger bei der Gestaltung der Versicherungsbeziehungen wird gefördert.
Der Staatlichen Versicherung wird in § 3 Abs. 2 des Statuts zur Pflicht gemacht, eng mit den Bürgern, ihren gesellschaftlichen Organisationen, den staatlichen Organen und den Betrieben zusammenzuarbeiten. Sie hat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Bürger im gesellschaftlichen und individuellen Interesse zu nutzen, um Gefahren und Schäden abzuwenden.

Solche Mitwirkungsformen sind beispielsweise die Mitarbeit in Versicherungsbeiräten, die Beratung in Kollektiven und mit gesellschaftlichen Organisationen, die Unterstützung von Kollektiven, die sich mit Problemen der Verkehrssicherheit und der Ordnung und Sicherheit im Betrieb befassen, und nicht zuletzt die Eingaben der Werktätigen zu speziellen Problemen.

Bestimmte Versicherungsverhältnisse sind als Pflichtversicherungsverhältnisse ausgestaltet.
In einigen Bereichen erfordern es gesamtgesellschaftliche Interessen, daß Vorsorgemaßnahmen nicht dem einzelnen Bürger oder Betrieb überlassen bleiben können. Pflichtversicherungsverhältnisse entstehen hier auf Grund von Tatbeständen, die in Gesetzen der Volkskammer oder Verordnungen des Ministerrates festgelegt werden.

Für die Bürger sind dies inbesondere die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung und die Feuer-Pflichtversicherung für Gebäude und Betriebseinrichtungen.

Das **Versicherungsrechtsverhältnis** zwischen der Staatlichen Versicherung der DDR (als Versicherer) und dem Bürger (als Versicherungsnehmer) **entsteht:**
- bei der *freiwilligen Versicherung* auf der Grundlage eines zwischen den Partnern abgeschlossenen *Vertrages,*
- bei der *Pflichtversicherung,* wenn ein in einem Gesetz oder einer Verordnung festgelegter Sachverhalt gegeben ist.

Der *Versicherungsnehmer* übernimmt im Versicherungsrechtsverhältnis – ebenso wie die Staatliche Versicherung – konkrete *Rechte und Pflichten,* unter anderem die Pflicht, den Versicherungsbeitrag fristgerecht zu zahlen. Er hat im Versicherungsfall Anspruch auf die Versicherungssumme – sofern im Vertrag

nicht ein Dritter ausdrücklich als Begünstigter eingesetzt wurde.

Die **Berechtigung zum Abschluß eines Versicherungsvertrages** ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen des ZGB über die Handlungsfähigkeit von Personen (§§ 49ff. ZGB). Danach können außer volljährigen Bürgern auch Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres Versicherungsverträge abschließen, wenn sie die sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen aus eigenen Mitteln erfüllen können (§ 51 ZGB). Versicherungsverträge können auch mehrere Bürger gemeinsam abschließen (beispielsweise Garagengemeinschaften). Schließen Eheleute Versicherungsverträge (beispielsweise über die Versicherung des Hausrates), so werden aus dem Vertrag beide Partner berechtigt und verpflichtet.

Neben Versicherer und Versicherungsnehmer kann am Versicherungsverhältnis der *Versicherte* beteiligt sein. Der Versicherte ist die Person, deren Eigentum, Verantwortlichkeit, Leben und Gesundheit mit dem Versicherungsverhältnis geschützt werden soll. Er hat keinerlei Vertragsgestaltungsrechte, ist aber auch nicht verpflichtet, den Versicherungsbeitrag zu zahlen. Die Rechtsstellung des Versicherten ist in den einzelnen Versicherungsarten unterschiedlich.

18.3. Pflichtversicherungen

Wie bereits festgestellt, entstehen *Pflichtversicherungs*verhältnisse *unabhängig vom Willen der Beteiligten,* wenn ein vom Gesetzgeber fixierter Sachverhalt erfüllt ist. Wichtigste Pflichtversicherungsverhältnisse der Bürger sind die Feuer-Pflichtversicherung und die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung.

Die **Feuer-Pflichtversicherung** für Gebäude und Betriebseinrichtungen *schützt* als Form der Sachversicherung Gebäude mit einer Baukostensumme ab 3 500 Mark *gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Luftfahrzeuge.* Sie schützt nicht nur den Eigentümer von Wohngebäuden, sondern auch alle Bewohner und macht diese so unabhängig von der Vermögenslage des Eigentümers.

Der Versicherungsschutz für Gebäude beginnt mit dem Tage, an dem das zuständige Bauamt der Errichtung des Bauwerkes oder seiner Erweiterung *zustimmt,* ohne daß bereits Beiträge gezahlt worden sind. Das bedeutet, daß für Bauten, die ohne staatliche Genehmigung errichtet werden, kein Versicherungsschutz besteht. Die Fertigstellung des Gebäudes ist der Staatlichen Versicherung mitzuteilen. Sie legt auf Grund des Gebäudewertes die Beitragshöhe fest, und es beginnt die Beitragspflicht.

Beim Kauf von Gebäuden tritt der Erwerber in das bestehende Pflichtversicherungsverhältnis ein, so daß der Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften – vor allem die Brandschutzbestimmungen – zu wahren und Gefahrenquellen in angemessener Frist zu beseitigen. Im Schadensfall hat er alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um den Schaden zu mindern, der Deutschen Volkspolizei und der Staatlichen Versicherung das Schadensereignis sofort zu melden und schließlich alles zu tun, um zur Klärung des Sachverhalts und zur Schadensfeststellung beizutragen.

Die Versicherungsleistung richtet sich nach den Folgemaßnahmen und ist differenziert. Wird das Gebäude wieder instand gesetzt oder neu errichtet, so wird entsprechend dem Fortschreiten der Herstellung der Neuwert gezahlt. Besaß das Gebäude vor Schadenseintritt nur 40 Prozent des Neuwertes oder weniger, so wird der Zeitwert gezahlt. Wird das Gebäude nicht wieder errichtet, so zahlt die Staatliche Versicherung den Sachwert, der mit Hilfe der geltenden Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr für die Gebäude festgestellt wird (vgl. VO über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen vom 27. 3. 1958, GBl. I 1958 Nr. 29 S. 361; AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen vom 18. 2. 1977, GBl. I 1977 Nr. 9 S. 77).

Mit der Benutzung von Kraftfahrzeugen sind Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigentum der Bürger verbunden. Fahrzeughal-

ter oder Fahrer sind für verursachte Schäden zivil- und strafrechtlich verantwortlich. Die **Kraftfahr-Haftpflichtversicherung** gewährleistet allen Bürgern einen schnellen Ausgleich des angerichteten Schadens, unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schädigers. Sie schützt das Vermögen des Halters und des Fahrers eines Kraftfahrzeuges, wenn diese z. B. durch Unaufmerksamkeit einen Schaden verursachten und gegen sie auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Versicherungsschutz besteht, wenn Personen verletzt oder getötet wurden, Sachen beschädigt oder zerstört worden sind oder abhanden kommen sowie bei sogenannten reinen Vermögensschäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden zusammenhängen. Nach dem bereits dargelegten Grundsatz, Schaden möglichst zu mindern, werden von der Staatlichen Versicherung auch Aufwendungen – sowohl des Versicherten als auch anderer Bürger – ersetzt. Kommt ein Bürger bei Hilfeleistungen zur Schadensminderung selbst körperlich zu Schaden, so werden ihm auch die Vermögensnachteile, die ihm durch die Körperverletzung entstehen, erstattet (vgl. auch § 326 ZGB).

Neben dem Versicherungsschutz zur Befriedigung berechtigter Ansprüche gewährt die Versicherung dem Versicherten auch Rechtsschutz zur Abwehr unberechtigter Ansprüche; sie übernimmt dann beispielsweise die juristische Vertretung in einem Gerichtsverfahren.

Durch die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung *nicht versichert* sind dagegen: Beschädigung des Fahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht, Ansprüche von Ehegatten, minderjährigen Kindern und sonstigen Angehörigen, Ansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen fremder Sachen, die dem Versicherten übergeben worden sind, Ansprüche aus Schadensfällen, die sich nach einer Verlegung des ständigen Standortes des Fahrzeugs ins Ausland ergeben haben oder die sich außerhalb Europas ereigneten.

Die Staatliche Versicherung ist nach Anzeige des Versicherungsfalles verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensfeststellung zu treffen. Neben den allgemeinen Anzeigepflichten hat der Versicherte auch die Pflicht, der Staatlichen Versicherung die Einleitung eines Ermittlungs- oder Ordnungsstrafverfahrens mitzuteilen. Die Staatliche Versicherung ist zum Schadenersatz nur soweit verpflichtet, wie das der Sach- und Rechtslage entspricht. Hat der Versicherte weitere Ansprüche anerkannt und Zusagen gemacht, so muß er diese selbst erfüllen.

Ein Anspruch der Versicherungseinrichtung auf *Rückzahlung der vollen Versicherungsleistung* besteht,

- wenn der Versicherte das Schadensereignis vorsätzlich herbeiführte;
- gegenüber Personen, die ein Kraftfahrzeug unberechtigt benutzten und mit diesem einen Schaden verursachten;
- wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Schadensverursachung in seiner Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt war.

Rückzahlungen von 25 Prozent der geleisteten Entschädigungsbeträge (mindestens 300 Mark) haben zu erbringen:

- Versicherte, die nicht über den erforderlichen Führerschein verfügten;
- Versicherte, die unter Alkoholeinfluß standen, soweit sie nicht zur vollen Rückzahlung verpflichtet sind;
- Versicherte, die das Fahrzeug ungeeigneten Personen zur Führung anvertrauten;
- Versicherte, deren rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr Gesundheit und Eigentum Dritter verletzte;
- Halter, die zum Schadenszeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug waren;
- Versicherte, die ihre Verhaltens- und Anzeigepflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzten.

Werden Kraftfahrzeuge zu *Fahrten in europäische Staaten* genutzt, so genießen Halter und Fahrer den gleichen Schutz wie im innerstaatlichen Bereich, wenn von ihnen vor Antritt der Fahrt ein Zusatzbeitrag an die Staatliche Versicherung gezahlt wird (vgl. VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 16. 11. 1961, GBl. II 1961 Nr. 78 S. 503, in der Fassung der 2. VO vom 12. 1. 1971, GBl. II 1971 Nr. 14 S. 93; 1. DB zur VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 17. 11. 1961, GBl. II 1961 Nr. 78 S. 504, in der Fassung der 3. DB vom 20. 8. 1966, GBl. II 1966 Nr. 93 S. 592; 2. DB zur VO über Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 16. 3. 1964, GBl. II

1964 Nr. 25 S. 215, in der Fassung der AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 12. 1. 1971, GBl. II 1971 Nr. 14 S. 93, Berichtigung GBl. II 1971 Nr. 24 S. 216).

18.4. Freiwillige Personenversicherungen

Freiwillige Personenversicherungen ergänzen den Sozialversicherungsschutz der Werktätigen, indem bei bestimmten Ereignissen – wie Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod usw. –, die einen zusätzlichen Geldbedarf auslösen, ein den individuellen Verhältnissen angepaßter Versicherungsschutz gewährt wird (vgl. AO über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger vom 18. 2. 1977, GBl. I 1977 Nr. 8 S. 61, in der Fassung der AO Nr. 2 vom 4. 6. 1980, GBl. I 1980 Nr. 17 S. 158).

Bei der **Lebensversicherung** als häufigster Form der Personenversicherung wird der Versicherungsschutz mit einem Sparvorgang verknüpft. Es gibt hierbei *drei* verschiedene Tarifformen.

Bei der *Versicherung für den Erlebens- und Todesfall* bestimmt der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluß die Laufdauer des Versicherungsvertrages und die Höhe der Versicherungssumme entsprechend seinen persönlichen Bedüfnissen. Nach diesen Festlegungen und dem Eintrittsalter des Versicherungsnehmers richtet sich die Höhe der monatlichen Beitragszahlung. Im Erlebensfall wird die Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer selbst gezahlt. Es ist üblich, einen Begünstigten festzulegen, der im Versicherungsfalle, d. h. bei Tod des Versicherten, Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistung erwirbt. Dazu muß der Versicherungsnehmer der Staatlichen Versicherung eine schriftliche Erklärung abgeben, wen er als Begünstigten einzusetzen wünscht. Die Begünstigung kann vom Versicherungsnehmer schriftlich widerrufen oder geändert werden (§ 265 ZGB). Ist kein Begünstigter bestimmt worden, gehört die Versicherungsleistung zur Erbschaft.

Die *Versicherung mit festem Auszahlungstag* ist eine Tarifform, bei der die Kinder des Versicherungsnehmers zum festgelegten Zeitpunkt (z. B. Jugendweihe, Erreichen eines bestimmten Alters) die vereinbarte Versicherungssumme erhalten. Stirbt der Versicherungsnehmer vor diesem Zeitpunkt, so sind keine weiteren Beiträge zu entrichten. Die Versicherungsleistung wird dem Begünstigten dennoch zum festgelegten Zeitpunkt in voller Höhe gezahlt.

Bei der *Versicherung zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln bei der Heirat eines Kindes* stehen diesem finanzielle Mittel zur Gründung eines eigenen Haushalts zur Verfügung. Die Versicherungssumme wird mit dem Tage der Eheschließung fällig, spätestens jedoch mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Im übrigen gelten die gleichen Regelungen wie bei der Versicherung mit festem Auszahlungstag.

Soll die *Leistung* aus einem Lebensversicherungsvertrag geltend gemacht werden, so stellt der für den Wohnbereich zuständige Mitarbeiter des Außendienstes der Staatlichen Versicherung bei Ablauf des Vertrages gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer die erforderlichen Nachweisunterlagen zusammen. Bei der Heirat des Kindes kann der Versicherungsnehmer Eheurkunde, Versicherungsschein und Nachweis über die letzte Beitragszahlung dem Mitarbeiter des Außendienstes oder der Kreisdirektion selbst vorlegen und die Zahlung der Versicherungssumme erwirken. Dies gilt auch für die berechtigten Personen beim Tod des Versicherten.

Die **kombinierte Personenversicherung für Berufstätige** erstreckt sich auf eine einmalige Leistung bei einem dauernden Körperschaden durch Unfall von mindestens 20 Prozent und beim Eintritt des Todes. Die Leistung ist differenziert entsprechend den Unfallursachen und dem Grad des Körperschadens.

Da ein dauernder Körperschaden oft erst nach einem längeren Zeitraum vom Arzt exakt festgestellt werden kann, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Leistung zurückzustellen. Es kann ein angemessener Abschlag gezahlt werden, sofern ein Körperschaden von mindestens 20 Prozent zu erwarten ist. Spätestens 2 Jahre nach Eintritt des Unfalls muß jedoch der Grad des Körperschadens endgültig festgestellt werden (vgl. Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Personenversiche-

rung für Berufstätige vom 18. 2. 1977, Anlage 2 zur genannten AO).

In solchen staatlichen Einrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderheimen, Schulen sowie bei gesellschaftlicher, sportlicher und kultureller Tätigkeit genießen unsere Kinder weitgehenden staatlichen Versicherungsschutz. Der Abschluß einer **kombinierten Kinderversicherung** durch die Eltern ist eine zweckmäßige Vorsorgemaßnahme für Unfälle in der Freizeit, beim Spiel oder im Straßenverkehr. Die Versicherung leistet hier bei einem dauernden Körperschaden durch Unfall und beim Tod (vgl. Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Kinderversicherung vom 18. 2. 1977, Anlage 3 zur genannten AO).

Bei der **Unfallversicherung** werden Leistungen der Staatlichen Versicherung erbracht, wenn bei einem Unfall des Versicherten ein dauernder Körperschaden oder der Tod eintritt oder wenn der Versicherte infolge eines Unfalls oder wegen Krankheit vorübergehend arbeitsunfähig ist. Leistungen für einen dauernden Körperschaden bestehen in einer einmaligen Zahlung entsprechend dem Grad des Schadens. Die Versicherungsleistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird in Form von Tagegeldzahlungen für längstens ein Jahr vom Unfalltage an gewährt, bei Krankheit maximal für 26 Wochen im Kalenderjahr.

Die **Unfallversicherung für Insassen von Kraftfahrzeugen** ist eine spezielle Form der Personenversicherung, bei der die Staatliche Versicherung Versicherungsschutz leistet.

Den Versicherungsvertrag schließt der Kraftfahrzeughalter für ein konkretes Fahrzeug. Nur die Insassen dieses Fahrzeugs sind versicherungsrechtlich geschützt, und zwar bei Unfällen, die im Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Be- und Entladen und dem Abstellen des Kraftfahrzeugs entstehen. Auch Unfälle bei Pflege- und Wartungsarbeiten sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Der Anspruch ist begründet bei einem dauernden Körperschaden von mindestens 20 Prozent oder bei einem Unfall mit Todesfolge.

Die Allgemeinen Bedingungen für die verschiedenen Versicherungsformen werden von Zeit zu Zeit ergänzt und überarbeitet. Die geltenden Bedingungen können bei jeder Dienststelle der Staatlichen Versicherung eingesehen werden und werden auf Wunsch auch ausgehändigt.

18.5. Freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen

Sach- und Haftpflichtversicherungen dienen dem Ausgleich finanzieller Belastungen bei Beschädigung oder Vernichtung persönlichen Eigentums oder bei Verantwortlichkeit gegenüber dritten Personen, denen ein Schaden zugefügt wurde. Hierzu gehören beispielsweise die Haushaltversicherung, die Gebäudeversicherung, die Versicherung für das persönliche Eigentum der LPG- und GPG-Mitglieder, die Kraftfahrzeug-Kasko- und Gepäckversicherung (vgl. AO über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger vom 18. 2. 1977, GBl. 1977 Nr. 8 S. 67).

Wichtigste Form der freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen ist die **Haushaltversicherung** *gegen Schäden an der gesamten Wohnungseinrichtung durch Brand, Elementarereignisse* (wie Blitzschlag, Erdbeben, Hagel, Hochwasser und Überschwemmung, Schneedruck, Sturm usw.) *und Einbruchdiebstahl.* Sie richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung vom 18. Februar 1977 (Analge 1 zur genannten AO). Geschützt sind alle Haushaltgegenstände, die sich innerhalb der versicherten Gebäude bzw. in der Wohnung befinden. Neben der Wohnungseinrichtung, Bekleidung, Wäsche, Geschirr, Gardinen, Kinderwagen, Spielzeug, Sportgeräten, Lebensmitteln, Haushaltsvorräten und Heizmaterial werden auch Bargeld bis zu 1 000 Mark, Wertpapiere, Schmuck, Urkunden und Sammlungen geschützt, wobei hier spezielle Sicherungsmaßnahmen – Aufbewahrung unter Verschluß – erforderlich sind. Auch zum Trocknen aufgehängte Wäsche, Gartengeräte und -möbel sowie Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs – wenn die Reise länger als 4 Tage dauert – genießen Versicherungsschutz. Für Haushaltgegenstände, die sich ständig in Lauben und Wochenendhäu-

sern befinden, wird durch zusätzliche Vereinbarung Versicherungsschutz erlangt.

Nicht versichert sind solche Risiken, für die ein spezieller Versicherungsvertragsabschluß möglich und notwendig ist.

Leitungswasserschäden fallen unter den Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsnehmer für ihr Entstehen verantwortlich ist. Bruchschäden an den Rohrleitungen von Heißwasserspeichern, Badeeinrichtungen und sonstigen wasserführenden Anlagen, die der Mieter auf eigene Kosten installieren ließ, werden auch vom Haushaltversicherungsschutz erfaßt. Bei anderen Leitungswasserschäden ist für den Schadenersatz der Hauseigentümer verantwortlich.

Für Briefmarken-, Münzen- und sonstige Sammlungen, deren Wert 3 000 Mark übersteigt, sind Verzeichnisse der Einzelstücke anzufertigen, diese sind getrennt von den Sammlungen aufzubewahren.

Die Haushaltversicherung schließt auch die Deckung von *Schadenersatzansprüchen Dritter* ein, wenn der Versicherte für das Entstehen des Anspruchs verantwortlich ist. Der Haftpflichtversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme der Versicherten am Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer, auf ihren Wohnungs-, Garagen- und Kleingartenbesitz, ihre Haftpflicht gegenüber unentgeltlich hilfeleistenden Personen, auf das Benutzen von motorlosen Ruder- oder Paddelbooten, das Halten von Haustieren (für Hunde und Pferde muß der Versicherungsschutz besonders vereinbart werden) und den Besitz und die Unterhaltung von Rundfunk- und Fernsehanlagen. Der Versicherungsnehmer genießt Rechtsschutz, um unberechtigte Ansprüche abzuwehren.

Bei der Haushaltversicherung ist das *richtige Festlegen der Versicherungssumme* besonders bedeutsam. Wird der Wert des Haushalts zu niedrig angesetzt (Unterversicherung), so führt das im Schadensfalle zur Minderung der Versicherungsleistung. Bei einer vereinbarten Versicherungssumme von 15 000 Mark und einem tatsächlichen Haushaltswert von 20 000 Mark würde sich beispielsweise die Versicherungsleistung um 25 Prozent verringern. Eine Überversicherung hat dagegen keinen Einfluß auf die Versicherungsleistung; es ist der tatsächlich eingetretene Schaden maßgebend.

Will man den Wert seines Haushalts überprüfen, so kann dabei die Wertermittlungstabelle eine Hilfe sein, die bei den Beauftragten und bei den Dienststellen der Staatlichen Versicherung der DDR auf Wunsch erhältlich ist. Ermittelt man eine höhere als die bisherige Versicherungssumme, so sollte eine Änderung des Vertrages beantragt werden.

Die **Elementarschadenversicherung für Gebäude** schützt den Versicherten bei *Schäden durch Elementarereignisse* (wie Sturm, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Erdrutsch, Bodensenkung, Erdbeben, Schneedruck) und *durch den Austritt von Wasser aus Leitungen.* Sie ergänzt damit wirksam den Feuer-Pflichtversicherungsschutz.

Für Lauben und kleine Wochenendhäuser, die nicht unter die Feuer-Pflichtversicherung fallen, kann eine **freiwillige Feuerversicherung** abgeschlossen werden.

Bei der **Versicherung des persönlichen Eigentums der Mitglieder der LPG/GPG** sind die Sachen des Haushalts in gleicher Weise versichert wie bei der Haushaltversicherung. Darüber hinaus besteht auch für das landwirtschaftliche lebende und tote Inventar (landwirtschaftliche Geräte, Vorräte usw.) Versicherungsschutz. Versichert sind bei entsprechender Vereinbarung alle Tiere gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, elektrischen Strom, Luftfahrzeuge, Einbruchdiebstahl, Bodensenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Felssturz, Hagel, Hochwasser, Schneedruck, Sturm und Überschwemmung, die zum Tode führen oder eine Nottötung erfordern. Zusätzlich können LPG-Mitglieder ihre Tiere gegen Schäden durch Verenden und Notschlachtung infolge Krankheit oder Unfall versichern. Versichert sind weiter die feldmäßig und gärtnerisch angebauten Bodenerzeugnisse des laufenden Erntejahres, unter anderem gegen Schäden infolge Brand, Hochwasser, Hagel oder Frost.

Auch der Haftpflichtversicherungsschutz geht über den bei der Haushaltversicherung gewährten Umfang hinaus und umfaßt auch die Verantwortlichkeit für Schäden, die anderen aus der individuellen Viehhaltung des Versicherten entstehen.

Die Versicherungsbedingungen sind im einzelnen enthalten in den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung des persönli-

chen Eigentums der Mitglieder der LPG/GPG – Ausgabe 1977 –, abgedruckt in der Textausgabe „Versicherungsrecht“, Berlin 1982, S. 74.

Grundlage der **Kraftfahrzeugversicherung** sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung) vom 18. Februar 1977 (Anlage 3 zur genannten AO). Es wird zwischen einer Kasko-Vollversicherung und einer Kasko-Teilversicherung unterschieden. Mit der **Kasko-Vollversicherung,** die mit 100 Mark, 300 Mark, 500 Mark und 1 000 Mark Selbstbeteiligung abgeschlossen werden kann, wird das Fahrzeug umfassend *gegen Schäden durch Unfall, Brand, Explosion, Einwirkung von Naturgewalten, Diebstahl, Raub, unbefugte Benutzung, mut- oder böswillige Handlungen Dritter (nicht Familienangehöriger) und gegen Schäden durch Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen,* versichert.

Bei der **Kasko-Teilversicherung** erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schäden durch einen Unfall oder mut- oder böswillige Handlungen Dritter.

Die Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs (Reisegepäck) sind gegen die gleichen Gefahren versichert wie das Fahrzeug, solange sie sich im Fahrzeug befinden oder an ihm befestigt sind. Die Versicherungsleistung ist hierfür auf 3 000 Mark begrenzt.

Die Höhe des Versicherungsbeitrages hängt von der vereinbarten Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers ab.

Für Reisen ins Ausland kann eine *Kasko-Auslandsversicherung* abgeschlossen werden. Der zusätzliche Versicherungsschutz besteht hier darin, daß die Kosten zur Herstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs in der Währung des besuchten Staates bis zum Gegenwert von 1 900 Mark der DDR übernommen werden. Auch für nicht versicherte Betriebs- oder Bruchschäden kann der Fahrzeughalter in den sozialistischen Ländern Europas die Hilfe der Versicherungseinrichtung in Anspruch nehmen. Er hat den Gegenwert in Mark der DDR an die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

Für alle Sach- und Haftpflichtversicherungsformen gilt einheitlich die Pflicht des Versicherungsnehmers zur *Schadensverhütung* und zur Einhaltung der Brandschutzbestimmungen sowie der Vorschriften für Sicherheit und Ordnung. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen der Staatlichen Versicherung festgestellte Gefahrenquellen in angemessener Frist zu beseitigen. Weitere Verhaltens- und Anzeigepflichten ergeben sich für ihn bei Eintritt eines Schadensfalls.

Es sind zunächst alle geeigneten Maßnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen. Der verantwortliche oder mitverantwortliche Fahrer oder der Halter des Kraftfahrzeugs haben der Staatlichen Versicherung unverzüglich vom Schadensfall Mitteilung zu machen. Bei Personenschaden, Sachschäden über 300 Mark, Beteiligung von Ausländern oder von Angehörigen oder Kfz bewaffneter Organe sowie bei Verdacht auf Alkoholgenuß oder erhebliche technische Mängel an einem der beteiligten Kraftfahrzeuge ist die Deutsche Volkspolizei vom Schadensort aus zu verständigen. Vor dem Instandsetzen des Fahrzeugs ist die Staatliche Versicherung zu konsultieren, um die schadenbedingte Reparaturleistung eindeutig festzustellen, da nur diese und keine wertverbessernden Maßnahmen entschädigt werden. Transportkosten zur Werkstatt werden mit übernommen.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung bezieht sich nur auf Unfallschäden. Diebstahl- oder Brandschäden usw. werden in voller Höhe ersetzt.

Die **Kaskoversicherung für Motor- und Kleinkrafträder** kann als Kasko-Vollversicherung (mit 50 Mark, 100 Mark oder 300 Mark Eigenbeteiligung) oder als Kasko-Teilversicherung abgeschlossen werden. Den speziellen Wünschen der Zweiradfahrer trägt die kombinierte Versicherung für Krafträder Rechnung. Sie ist Kasko-Vollversicherung für 7 bis 9 Monate und Kasko-Teilversicherung für 3 bis 5 Monate. Das entspricht der Gepflogenheit, daß solche Fahrzeuge in den Wintermonaten meist nicht benutzt werden.

18.6. Versicherungsschutz der Bürger in besonderen Fällen

Im staatlichen Auftrag oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit gesellschaftlichen Organisationen gewährt die Staatliche

Versicherung Bürgern einen zusätzlichen Versicherungsschutz, wenn diese im gesellschaftlichen Interesse tätig werden und dabei einen Schaden erleiden.

18.6.1. Versicherungsschutz der Bürger bei Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

Volksvertreter und ehrenamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiter der Staatsorgane sind gegen Unfälle, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden und die zu einem dauernden Körperschaden von mehr als 50 Prozent oder zum Tode führen, versichert (vgl. VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. 11. 1969, GBl. II 1969 Nr. 101 S. 679; AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. 11. 1969, GBl. II 1969 Nr. 101 S. 682).

Den gleichen Versicherungsschutz genießen *Kinder, Schüler, Lehrlinge, Studenten und wissenschaftliche Aspiranten* während ihres Aufenthalts *in staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen* sowie bei der organisierten außerunterrichtlichen Tätigkeit und Freizeitgestaltung.

Versicherungsschutz haben alle Bürger bei Einsätzen und Veranstaltungen, an denen Staatsorgane beteiligt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf *Vermögensnachteile* wegen Körperschäden oder wegen Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen, die Bürger bei

- einer Tätigkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (auch bei Katastrophenschutz und -einsatz),
- der Hilfeleistung bei Unfällen,
- Veranstaltungen der sozialistischen Wehrerziehung erleiden.

Allgemeine Rechtsgrundlage ist hier § 326 ZGB, in dem der Grundsatz aufgestellt ist, daß der aus gesellschaftlicher Verantwortung Hilfe leistende Bürger einen Anspruch auf die Erstattung seiner Aufwendungen bei der Gefahrenverhütung oder -minderung erwirbt.

Zusätzlichen Versicherungsschutz genießen die Bürger auch bei der *ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen von Parteien und Massenorganisationen* (vgl. AO über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit vom 6. 8. 1973, GBl. I 1973 Nr. 38 S. 404).

Schließlich ist jeder Bürger durch die Haftpflichtversicherung der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der Parteien und Massenorganisationen versicherungsrechtlich geschützt, wenn ihm auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Schadenersatzansprüche gegen die Genannten zustehen.

18.6.2. Versicherungsschutz der Bürger bei Auslandsaufenthalt im staatlichen Auftrag

Alle Bürger, die im Auftrag staatlicher Organe und Einrichtungen oder von volkseigenen Betrieben dienstlich ins Ausland reisen oder sich dort aufhalten, genießen – neben anderen Leistungen, z. B. aus der Sozialversicherung – einen zusätzlichen Versicherungsschutz (vgl. AO über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage vom 21. 12. 1962, GBl. II 1963 Nr. 1 S. 2). Damit werden vor allem die für DDR-Bürger ungewohnten Verhältnisse in den betreffenden Ländern und die gegebenenfalls auftretenden typischen Auslandserkrankungen (z. B. Tropenkrankheit) berücksichtigt.

Eine Versicherungsleistung wird gewährt, wenn durch den Unfall oder die Erkrankung – letztere kann auch erst nach Rückkehr auftreten – eine dauernde Erwerbsminderung um mindestens 50 Prozent oder der Tod eintritt.

Die Versicherungsleistung beträgt:

- im Todesfall 2 Bruttojahreslohnsummen – mindestens 10 000, höchstens 40 000 Mark;
- bei 100prozentiger dauernder Erwerbsunfähigkeit 4 Bruttojahreslohnsummen – mindestens 20 000, höchstens 80 000 Mark;
- zwischen 50- und 100prozentiger Erwerbsminderung wird anteilig gezahlt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die auftragsgemäß mitreisenden Familienangehörigen, wobei die Versicherungsleistungen differenziert werden (vgl. § 3 der genannten AO).

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden der Staatlichen Versicherung aus dem Staatshaushalt erstattet.

Kapitel 19
Wie Recht und Gesetzlichkeit vom Staat und von den Bürgern durchgesetzt werden

Zu den elementaren Rechtserfahrungen der Menschen gehört, daß es nicht nur darauf ankommt, was zum Recht erklärt ist, sondern auch darauf, daß sich das Recht im Leben als verläßlich und gewährleistet erweist, daß man ein Recht, das man hat, auch nutzen und durchsetzen kann. Ebenso dürfen Rechtspflichten nicht nur formal bestehen; sie müssen von allen gleichermaßen erfüllt werden, und ihre strikte Einhaltung muß gegen jedermann notfalls erzwingbar sein.

Ob Recht und Rechtsverwirklichung im Leben eine Einheit bilden, das hängt letztlich vom Wesen der Gesellschaftsordnung, vom Charakter der Produktionsverhältnisse ab. In der DDR besteht **reale Rechtsgleichheit.** Die gesellschaftlichen Bedingungen – insbesondere die Tatsache, daß Ausbeutung, Unterdrükkung und wirtschaftliche Abhängigkeit beseitigt sind – ermöglichen es, daß jeder von seinen Rechten Gebrauch machen kann; ebenso erfordern sie, daß keiner sich seinen Rechtspflichten entzieht. „Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich" (Art. 20 Abs. 1 Verfassung). Es gibt keine bevorrechteten und keine benachteiligten Personengruppen. Unabhängig von Nationalität, von Rasse oder weltanschaulichem und religiösem Bekenntnis, von sozialer Herkunft und gesellschaftlicher Stellung hat jeder die gleichen Rechte und Pflichten als Staatsbürger (vgl. dazu ausführlich Kap. 3).

19.1. Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit

Die **sozialistische Gesetzlichkeit** ist ein grundlegendes Prinzip für die Gestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung in der DDR. Es bedeutet, daß alle in der Gesellschaft vorhandenen Beziehungen und Verhältnisse, die für den Bestand der Gesellschaft und für ihre Weiterentwicklung sowie für die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Bürger wichtig sind, rechtlich geregelt und geschützt werden und daß alle Bürger sowie die Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Kollektive und Organisationen strikt an diese rechtlichen Regelungen gebunden sind.

Aber allein mit dem Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften sind Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit noch nicht lebendige Wirklichkeit. Wirksam werden sie immer erst in und mit dem täglichen praktischen Handeln. *Verantwortungsbewußte Rechtsverwirklichung* ist deshalb in der sozialistischen Gesellschaft eine Grundforderung an jedes Staatsorgan, an jeden Betrieb und an jeden Bürger. Das bezieht sich auf alle Rechtsnormen, ganz gleich, welche gesellschaftlichen Verhältnisse sie regeln und schützen, also z. B. auch auf wirtschaftsrechtliche Normen. In diesem Kapitel sollen aber vor allem jene Gebiete behandelt werden, auf denen der Bürger im täglichen Leben mit dem Wahrnehmen und Durchsetzen von Rechten und der Erfüllung von Pflichten am häufigsten in Berührung kommt.

Hauptanliegen aller Rechtsvorschriften, die die Lebensverhältnisse der Bürger direkt betreffen, ist es, *Achtung und Schutz ihrer Würde und die Freiheit der Persönlichkeit zu gewährleisten* (Art. 19 Abs. 2 Verfassung), *das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen;* niemandem darf Schaden zugefügt werden; das ist in den vorangegangenen Kapiteln näher ausgeführt. Auch das StGB enthält zahlreiche solcher Schutzbestimmungen (z. B. 3. Kap. „Straftaten gegen die Persönlichkeit", 4. Kap. „Straftaten gegen Jugend und Familie", 6. Kap. „Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum").

Eine wichtige Ergänzung der Rechte der

Bürger auf Schutz ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihres Eigentums sind die sogenannten *Abwehrpflichten,* die auf den Grundsätzen der sozialistischen Moral beruhen. Wenn unmittelbar Schaden und Gefahren für Menschen und Eigentum drohen, ist jedermann verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Schaden oder Gefahr abzuwenden (§ 325 ZGB). Eine Abwehrpflicht besteht nur dann nicht, wenn Leben oder Gesundheit des Handelnden oder anderer Bürger gefährdet würden. Der zur Hilfe und zum Eingreifen Verpflichtete muß also verantwortungsbewußt abwägen zwischen der drohenden Gefahr einerseits und den Nachteilen andererseits, die ihm oder einem Dritten bei deren Abwehr entstehen können.

Die Abwehrpflichten sind in verschiedenen Rechtsvorschriften präzisiert: z. B. im StGB als Pflicht eines jeden zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen (§ 119) und als Pflicht jedes Bürgers, Anzeige zu erstatten, wenn er Kenntnis von der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Verbrechen erlangt, darunter solcher, die sich gegen den Frieden und die Menschlichkeit, und solcher, die sich gegen das Leben richten (§ 225); im Brandschutzgesetz vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1974 Nr. 62 S. 575) als Pflicht, die Feuerwehr zu alarmieren oder die Alarmierung zu veranlassen, wenn ein Brand bemerkt wird (§ 12).

Demjenigen *Bürger, der Hilfe leistet, steht seinerseits Schutz zu.* Jeder, der sich aus gesellschaftlicher Verantwortung einsetzt, hat das Recht, alle Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, erstattet zu erhalten und für eingetretene Nachteile entschädigt zu werden (§ 326 ZGB; § 271 AGB). Der Hilfeleistende kann diese Ansprüche in erster Linie gegen denjenigen richten, der für den Gefahrenzustand, der zum Eingreifen zwang, verantwortlich ist, ihn herbeigeführt hat. Da es aber mitunter nicht leicht ist, festzustellen, wer das war, kann er sich auch an denjenigen wenden, in dessen Interesse er gehandelt hat.

Hat ein Bürger bei Unglücksfällen oder Katastrophenbekämpfung Hilfe geleistet oder zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Bürgern gehandelt oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eingegriffen, kann er seine Ansprüche bei der Staatlichen Versicherung geltend machen (§ 326 Abs. 2 ZGB; § 6 Abs. 2 VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. 11. 1969, GBl. II 1969 Nr. 101 S. 679).

Die *Verhaltensanforderungen,* die das sozialistische Recht stellt, seine Ge- und Verbote *werden von den meisten Bürgern freiwillig respektiert.* Die Mehrheit der Bürger handelt so, wie es die Gesellschaft von ihnen erwartet und wie sie es auch von anderen erwarten. Darüber hinaus wächst spürbar die gesellschaftliche Aktivität zur Festigung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit und zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen; die Durchsetzung der Gesetzlichkeit und die Erhöhung der Rechtssicherheit wird zunehmend zur Sache aller Bürger.

Das *schließt nicht aus, daß Konflikte entstehen,* die sich z. B. in Rechtsstreitigkeiten äußern. Nicht selten ist die Rechtslage schwer überschaubar, die Rechtmäßigkeit von Forderungen, Handlungen, Maßnahmen – begründet oder unbegründet – umstritten; oder die von einem Beteiligten getroffene Einschätzung einer Sache wird vom anderen nicht geteilt, oder es kann keine Einigung erreicht werden, ob bestimmte Rechte und Pflichten bestehen oder wie sie im konkreten Fall beschaffen sind. Freiwillige Einhaltung der Rechtsnormen durch die Mehrheit der Bevölkerung *schließt auch nicht aus, daß Straftaten und andere Rechtsverletzungen begangen werden,* die geahndet werden müssen.

Können die Beteiligten an einem Konflikt diesen nicht selbst bereinigen oder muß eine Strafe für eine begangene Straftat ausgesprochen oder auf eine andere Rechtsverletzung reagiert werden, bedarf es einer *rechtsverbindlichen Entscheidung des jeweils zuständigen Organs.* Auch das Anrufen dieser Organe durch die Bürger und das Tätigwerden dieser Organe gehört zur verantwortungsbewußten Rechtsverwirklichung.

Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt, daß *nur die Organe* eine rechtsverbindliche Entscheidung treffen, *die kraft Gesetzes dazu befugt (kompetent) sind.* Das werden in vielen Fällen – bei Straftaten immer – die gesellschaftlichen oder die staatlichen Gerichte sein, das kann aber auch die Volkspolizei sein – z. B.

bei einer Ordnungswidrigkeit – oder das Staatliche Notariat – z. B. bei einer Nachlaßteilung auf Antrag eines Erben – oder ein anderes staatliches Organ – z. B. die Staatliche Bauaufsicht bei einer Auflage an den Eigentümer eines Bauwerkes, Maßnahmen zur Gewährleistung der Bausicherheit zu treffen.

Welche Entscheidung die jeweils zuständigen Organe im Einzelfall treffen, liegt nicht in ihrem freien Ermessen. Sie sind auch hierin strikt an die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gebunden, können nur solche Entscheidungen treffen, die im Rahmen dessen liegen, was für den jeweiligen Fall in Rechtsvorschriften als möglich vorgesehen ist, d. h., *die Entscheidung muß gesetzlich begründet sein.*

19.2. Die Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen

Wer das Recht verletzt, wendet sich aus Egoismus, Rücksichtslosigkeit oder Gleichgültigkeit gegen gesetzlich anerkannte und geschützte Interessen und stört oder schädigt Gesellschaftsverhältnisse und soziale Bedingungen, die für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wesentlich sind. Wer so das gesellschaftliche Zusammenleben und die sozialistische Staats- und Rechtsordnung beeinträchtigt, dessen Handeln darf nicht toleriert werden, *er muß sich für seine negative Verhaltensweise vor der Gesellschaft verantworten, er ist ihr gegenüber verantwortlich.*

Rechtsverletzungen sind also negative Verhaltensweisen, die eine staatliche oder gesellschaftliche Reaktion unabwendbar nach sich ziehen müssen, mit der die Rechtsverletzung geahndet, das Recht wiederhergestellt und durchgesetzt, eventuell entstandener Schaden wiedergutgemacht und der Rechtsverletzer zu künftig gesellschaftsgemäßem Handeln angehalten wird. Welche Reaktionen das jeweils sind, ist – wie schon dargelegt – im Recht vorgesehen, deshalb sprechen wir von **rechtlicher oder auch juristischer Verantwortlichkeit.** Da die Rechtsverletzungen nach Art und Schwere sehr unterschiedlich sind, sind es auch die vorgesehenen Reaktionen, die z. B. im AGB, im ZGB oder im StGB festgelegt sind. Diese Festlegungen bilden die rechtliche Grundlage für die arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit als Teilgebiete der juristischen Verantwortlichkeit.

Im folgenden soll erläutert werden, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die juristische Verantwortlichkeit geltend zu machen, und welche Reaktionen auf Rechtsverletzungen (Sanktionen) möglich sind. Es können hier natürlich nur einige allgemeine Grundsätze und einige Hauptformen der juristischen Verantwortlichkeit erörtert werden (speziellere zur arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. Abschn. 5.8.; zur Verantwortlichkeit im LPG-Recht vgl. Abschn. 6.5.5.; zur Verantwortlichkeit im medizinischen Betreuungsverhältnis vgl. Abschn. 17.4.).

19.2.1. Voraussetzungen der juristischen Verantwortlichkeit

Rechtsverletzungen können begangen werden, indem etwas nicht Erlaubtes getan wird (z. B. Arbeitsschutzbestimmungen verletzt werden oder ein Diebstahl begangen wird) oder etwas rechtlich Gebotenes (z. B. Hilfe bei Unglücksfällen) unterlassen wird.

Rechtsverletzungen können also durch Tun oder Unterlassen begangen werden. In ihnen äußert sich das Denken und Wollen dessen, der handelt; es objektiviert sich in dieser negativen Verhaltensweise, und erst durch diese Objektivierung wird es rechtlich erheblich. Bloße Gedanken, schädliche Ansichten, Egoismus und Rücksichtslosigkeit oder eine gesellschaftsfeindliche Einstellung sind noch keine Rechtsverletzung, die Verantwortlichkeit nach sich zieht. Erst dann, wenn z. B. versucht wird, mit der gesellschaftsfeindlichen Einstellung auf andere einzuwirken – etwa indem faschistische Propaganda oder Rassenhetze betrieben wird (§ 106 StGB) –, oder wenn sich egoistische Einstellungen in einem pflichtwidrigen Verhalten niederschlagen – etwa als Betrug zum Nachteil persönlichen Eigentums (§ 178 StGB) – oder wenn Rücksichtslosigkeit sich äußert z. B. in der Verletzung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, erst

dann haben sich die negativen Einstellungen objektiviert in Handlungen, die Rechtsverletzungen sind.

Daß eine Handlung begangen wurde, die gegen rechtlich gefordertes Verhalten verstößt, ist aber nur die *objektive Seite* der Sache. Für die Geltendmachung der juristischen Verantwortlichkeit müssen auch noch *subjektive Voraussetzungen* bei dem, der handelt, gegeben sein. Dazu gehören vor allem folgende, die in den einzelnen Rechtszweigen – so im Strafrecht und im Zivilrecht – für den jeweiligen Rechtszweig genauer bestimmt sind:

a) Der Handelnde muß ein bestimmtes Alter erreicht haben. Beispielsweise sind Kinder bis zu 14 Jahren strafrechtlich nicht verantwortlich; zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Jugendliche fähig war, sich den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu verhalten.
b) Der Entschluß zur Handlung und die Handlung selbst dürfen nicht von Bewußtseinsstörungen beeinflußt worden sein. Bewußtseinsstörungen mindern die juristische Verantwortlichkeit aber dann nicht, wenn der Handelnde sie, z. B. durch Alkohol oder Drogen, selbst schuldhaft herbeigeführt hat.
c) Die Erfüllung der Rechtspflicht muß objektiv möglich gewesen und der Handelnde muß subjektiv dazu imstande gewesen sein. Wenn z. B. ein Arbeiter, der eine technische Anlage zu überwachen hat, ohnmächtig wird und während dieser Zeit ein Schaden entsteht, weil notwendige Handlungen nicht ausgeführt wurden, so hat der Arbeiter doch keine Rechtsverletzung begangen, weil er zur Erfüllung seiner Pflichten subjektiv nicht imstande war.

Rechtsverletzungen können also nur von solchen Menschen begangen werden, die über die Möglichkeit und über die Fähigkeit verfügen, sich den gesetzlichen Forderungen entsprechend zu verhalten.

Unter besonderen Umständen sind Handlungen, durch die andere gefährdet, beeinträchtigt oder geschädigt werden, keine Rechtsverletzungen, und zwar dann, wenn der Handelnde *Rechtfertigungsgründe* für sein Verhalten hat. Solch ein Rechtfertigungsgrund ist z. B. die Notwehr, d. h. die Abwehr eines Angriffs gegen sich oder einen anderen Bürger oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung (§ 17 StGB) oder auch gegen das sozialistische Eigentum oder das persönliche Eigentum von Bürgern (§ 352 ZGB). Rechtfertigungsgrund ist auch der Notstand, d. h. eine Situation, in der dem Handelnden oder anderen Bürgern oder dem sozialistischen Eigentum oder dem persönlichen Eigentum von Bürgern eine Gefahr droht, die nicht abgewandt werden kann, ohne die Interessen Dritter zu beeinträchtigen oder die Sache, von der die Gefahr ausgeht, zu zerstören (§ 353 ZGB; § 18 StGB).

Um einem auf der Landstraße liegenden Schwerverletzten einen Notverband anlegen zu können, bricht ein Passant einen dort parkenden PKW auf, um an den Verbandskasten heranzukommen. Er hat keine andere Möglichkeit, schnell zu helfen. Die Beschädigung des PKW (Beeinträchtigung der Rechte Dritter, in diesem Fall des PKW-Besitzers) ist keine Rechtsverletzung, sondern eine Notstandshandlung.
Kann jemand sich eines Hundes, der ihn anfällt, nicht anders erwehren, als daß er ihn erschlägt, ist auch das keine Rechtsverletzung, sondern die gerechtfertigte Zerstörung der Sache, von der die Gefahr ausgeht.

Weitere Rechtfertigungsgründe sind der Nötigungsstand (§ 19 StGB), d. h. eine Situation, in der jemand unter Androhung von Gefahr für Leben und Gesundheit zur Begehung einer Straftat gezwungen wird, und die Selbsthilfe (§§ 354, 355 ZGB), beispielsweise die Anwendung körperlicher Gewalt gegen einen gestellten Dieb, um ihn festzuhalten, bis staatliche Organe helfend eingreifen können. Gerechtfertigt ist auch derjenige, der in einer Situation mehrere Pflichten zugleich erfüllen muß, aber nur die eine oder die andere erfüllen kann (Pflichtenkollision oder Widerstreit der Pflichten) und sich deshalb entscheidet, eine der Pflichten zu verletzen, um durch die Erfüllung der anderen den Eintritt eines größeren, anders nicht abwendbaren Schadens zu verhindern (§ 20 StGB).

Dieser Fall kann z. B. gegeben sein, wenn ein Landarzt, der dienstfrei war und eine geringe Menge Alkohol getrunken hat, sich entschließt, mit seinem PKW zu fahren, weil er zu einem lebensgefährlich Erkrankten gerufen wird und kein anderer Arzt oder anderer Fahrer zur Verfügung steht.

Zu beachten ist, daß die Rechtfertigungsgründe nur anerkannt werden können, wenn andere Möglichkeiten zur Abwendung von Schäden und Gefahren offensichtlich nicht bestanden.

Rechtsverletzungen beruhen überwiegend auf *schuldhaften Handlungen*. Ohne Verschulden ist eine individuelle Verantwortlichkeit nur ausnahmsweise in Rechtsvorschriften festgelegt (z. B. die zivilrechtliche Verantwortlichkeit eines Tierhalters für Schäden, die seine Tiere oder sein Tier verursachen – § 346 ZGB); im Strafrecht gibt es ohne Verschulden des Täters keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Schuldhaftes Handeln ist vorwerfbares Verhalten. Der Schuldvorwurf besteht darin, daß der Pflichtverletzer eine ihm obliegende Verantwortung nicht wahrgenommen hat, daß er – obwohl er zu gesellschaftsgemäßem Verhalten und zur Erfüllung der gesetzlichen Forderungen in der Lage war – eine verantwortungslose Entscheidung getroffen und sie durch Tun oder Unterlassen verwirklicht hat.

Formen oder Arten der *Schuld* sind *Vorsatz* und *Fahrlässigkeit,* der Vorsatz ist generell die schwerere Art der Schuld. Innerhalb dieser Arten gibt es weitere Unterscheidungen – z. B. zwischen bedingtem Vorsatz und unbedingtem Vorsatz oder bei der Fahrlässigkeit zwischen der durch bewußte Pflichtverletzung und der durch unbewußte Pflichtverletzung (unbewußt darum, weil sich der Handelnde in verantwortungsloser Gleichgültigkeit seine Pflichten gar nicht klargemacht hat). Es ist aber nicht möglich und nicht notwendig, diese weiteren Unterscheidungen hier alle zu erörtern. Außerdem sind ihre Merkmale je nach Art der Rechtsverletzung (z. B. strafrechtlich, zivilrechtlich, arbeitsrechtlich) differenziert. Erwähnt werden soll nur noch, daß mitunter für eine Rechtsverletzung einerseits und für deren schädliche Folgen andererseits unterschiedliche Schuldarten zutreffend sind.

Wenn beispielsweise ein Kraftfahrer mit höherer als der erlaubten Geschwindigkeit fährt, weil er sein Ziel zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichen will, verletzt er vorsätzlich die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und ist dafür ordnungsrechtlich verantwortlich. Ist nun diese überhöhte Geschwindigkeit die Ursache dafür, daß er in eine die Straße überquerende Viehherde hineinfährt, weil er nicht mehr rechtzeitig bremsen kann, so ist der Schaden, der dabei entsteht, die fahrlässig herbeigeführte Folge der vorausgegangenen vorsätzlichen Rechtsverletzung; für diesen Schaden wird der Kraftfahrer zivilrechtlich verantwortlich gemacht. Verursacht er einen schweren Verkehrsunfall (Gesundheitsschädigung von Menschen), ist er dafür strafrechtlich verantwortlich.

Bei der Untersuchung einer Handlung daraufhin, ob sie eine Rechtsverletzung ist, wird also stets gewissenhaft geprüft, ob mit dieser Handlung ein rechtliches Verbot übertreten oder ein rechtliches Gebot mißachtet wurde (objektives Merkmal), ob der Handelnde schuldig ist und welcher Art und Schwere die Schuld ist (subjektives Merkmal). *Nur wenn die in einer Rechtsvorschrift beschriebenen objektiven und subjektiven Merkmale erfüllt sind, liegt eine Rechtsverletzung vor.*

19.2.2. Die Sanktionen

Die juristische Verantwortlichkeit knüpft an die Fähigkeit des Menschen an, Entscheidungen zu treffen, sich über Sinn, Bedeutung und Folgen seiner Handlungen in einer konkreten Situation klar zu sein, sich verantwortungsbewußt und gesellschaftsgemäß zu verhalten. Wer dieser Verantwortung nicht gerecht wird, wer das gesellschaftliche Zusammenleben stört und die Rechte anderer mißachtet und verletzt, muß mit Sanktionen rechnen. Sie sind die Reaktion des Staates und der Gesellschaft auf ein rechtswidriges Verhalten.

Juristisch verantwortlich gemacht zu werden bedeutet also, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von Rechtspflichten und möglicherweise dadurch verursachte nachteilige Folgen einstehen zu müssen. Als Sanktionen kommen vor allem in Betracht:

- das Auferlegen der Verpflichtung zu Leistungen oder Zahlungen an den von der Rechtsverletzung Betroffenen, um Nachteile auszugleichen, die ihm durch die Rechtsverletzung entstanden sind;
- der Entzug oder die Beschränkung von Erlaubnissen oder anderen von zuständigen Staatsorganen erteilten Befugnissen, z. B. Entzug des Führerscheins oder der Gewerbeerlaubnis;

- das Auferlegen der Verpflichtung, verursachte Störungen zu beseitigen und solche künftig zu unterlassen;
- das Auferlegen von persönlichen Nachteilen und Beschränkungen, die Strafcharakter tragen (von der Geldstrafe und der Verurteilung auf Bewährung bis zum Freiheitsentzug).

Verschiedene *Sanktionen nebeneinander* können angewendet werden, z. B. dann, wenn mit der gleichen Handlung verschiedene Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Wenn beispielsweise jemand gewaltsam in ein Haus einbricht, um zu stehlen, und dabei gestellt wird, so wird er wegen versuchten Diebstahls nach den Bestimmungen des StGB bestraft (strafrechtliche Verantwortlichkeit) und muß für den dabei angerichteten Schaden (zerstörte Fenster oder Türen) dem Betroffenen (dem Hauseigentümer) nach den Bestimmungen des ZGB Schadenersatz leisten (zivilrechtliche Verantwortlichkeit).

Alle Sanktionen sind erforderlichenfalls unter Einsatz staatlicher Zwangsmittel durchsetzbar.

Für die Geltendmachung der juristischen Verantwortlichkeit sind – ganz unabhängig von der Art der Rechtsverletzung – *folgende Prinzipien bestimmend:*

a) Die sozialistische Gesetzlichkeit ist strikt zu wahren, d. h., es dürfen nur für solche Handlungen Sanktionen auferlegt werden, die in Rechtsvorschriften als Pflichtverletzungen bezeichnet sind, und es dürfen nur solche Sanktionen sein, die die Rechtsvorschriften für diese Pflichtverletzung vorsehen. Dabei sind auch die prozessualen Bestimmungen genau einzuhalten, d. h. der gesetzlich vorgeschriebene Weg, auf dem das zuständige Organ die Handlung prüfen und über sie entscheiden muß.
b) Es gilt der Grundsatz der Unabwendbarkeit und Unverzüglichkeit einer Reaktion. Unabwendbarkeit bedeutet, daß es nicht dem Ermessen der zuständigen Organe überlassen ist, ob sie eine Sanktion auferlegen, wenn sie eine Rechtsverletzung feststellen. Unverzüglichkeit bedeutet, daß die Zeitspanne zwischen der Aufdeckung einer Rechtsverletzung und dem Ausspruch der Sanktion so gering wie möglich zu halten ist, damit der rechtlich geforderte Zustand so schnell wie möglich wiederhergestellt werden kann.
c) Das Prinzip der Gerechtigkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz ist konsequent zu beachten, d. h., gleichartige Rechtsverletzungen müssen grundsätzlich gleichartige Reaktionen nach sich ziehen.
d) Die Verantwortlichkeit ist zu individualisieren, d. h., es sind im Einzelfall von den nach den Rechtsvorschriften möglichen Maßnahmen diejenigen anzuwenden, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Rechtsverletzers am besten geeignet sind, die Schutz- und Erziehungsziele der juristischen Verantwortlichkeit zu realisieren. Unter bestimmten Umständen, die ausdrücklich gesetzlich geregelt sind, kann von Sanktionen sogar völlig abgesehen werden. Die Individualisierung der Verantwortlichkeit und auch das Absehen von Sanktionen widerspricht nicht dem vorher genannten Grundsatz der Gleichheit, sondern folgt aus der schon dargelegten Tatsache, daß die Rechtsvorschriften objektive und subjektive Merkmale für Rechtsverletzungen enthalten und daß auch die subjektiven Merkmale (Art und Schwere der Schuld, Persönlichkeit des Rechtsverletzers) bei der Festlegung der Sanktion zu berücksichtigen sind.

Einem Bürger, der erstmalig in einem Geschäft Waren im Werte von 50 Mark stiehlt, die gleiche Sanktion aufzuerlegen wie einem anderen Bürger, der sich zuvor wegen ähnlicher Handlungen schon mehrmals verantworten mußte, wäre beispielsweise nicht gerecht. Es handelt sich in bezug auf die subjektiven Merkmale der beiden Rechtsverletzungen eben nicht um gleichartige Rechtsverletzungen.

19.3. Rechtskontrolle, Rechtsschutz und Durchsetzung des Rechts

19.3.1. Rechtskontrolle und Rechtsschutz

Damit die sozialistische Gesetzlichkeit von allen strikt gewahrt wird, damit sie, falls sie verletzt wurde, wiederhergestellt wird, sind eine effektive Rechtskontrolle und ein umfassender Rechtsschutz erforderlich. Die staatlichen Organe tragen dafür eine besondere Verantwortung; Rechtskontrolle und Rechtsschutz sind aber ebenso eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, bei deren Lösung zahlreiche Bürger mitwirken, beispielsweise als Schöffen, als Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte, als Mitglieder gewerkschaftlicher Rechtskommissionen oder von Aktivs für Ordnung und Sicherheit.

Zur **Rechtskontrolle** gehören alle Aktivitäten, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die das Ziel haben, das Handeln von Staatsorganen, Betrieben und Einrichtungen sowie von Leitungsfunktionären daraufhin zu prüfen, ob es mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmt. Werden dabei Rechtsverletzungen festgestellt, so muß dafür gesorgt werden, daß die zuständigen Organe alles zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit Notwendige tun. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Ursachen und Bedingungen festzustellen, die die Rechtsverletzungen begünstigt haben (z. B. Unordnung auf der Baustelle, ungenügende Sicherung eines Warenlagers), und auf ihre Beseitigung hinzuwirken.

Rechtskontrollaufgaben sind in zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen enthalten. Dem Ministerrat ist in § 9 Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 (GBl. I 1972 Nr. 16 S. 253) die Pflicht auferlegt, die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sichern und zu gewährleisten, daß die ihm unterstellten Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften tätig werden. Das AGB enthält ein ganzes Kapitel (Kap. 16) dazu, wie die Einhaltung des Arbeitsrechts zu kontrollieren und zu gewährleisten ist, und legt in § 295 die spezielle Verantwortlichkeit der Betriebsleiter für die strikte Einhaltung des Arbeitsrechts fest.

Besondere Verantwortung auf dem Gebiet der Rechtskontrolle obliegt der *Staatsanwaltschaft.* Als zentrales Organ der sozialistischen Staatsmacht wacht sie „über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte, die wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, die Betriebe und Einrichtungen, die Genossenschaften, die gesellschaftlichen Organisationen und durch die Bürger“ (§ 29 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 7. 4. 1977, GBl. I 1977 Nr. 10 S. 93; vgl. Abschn. 19.3.2.4.).

Ein weiteres Organ, dem Rechtskontrollaufgaben übertragen sind, ist die *Arbeiter-und-Bauern-Inspektion* (ABI), in deren Tätigkeit sich staatliche und gesellschaftliche Kontrolle verbinden. Sie wurde 1963 auf gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR gegründet. Ihre Aufgaben und Rechte regelt der Beschluß vom 6. August 1974 (GBl. I 1974 Nr. 42 S. 389).

Rechtskontrolle wird auch dann und auch dadurch ausgeübt, daß Bürger die Hilfe der Gerichte oder anderer staatlicher Organe in Anspruch nehmen, wenn ihre Rechte verletzt oder gefährdet werden, d. h., wenn sie um **Rechtsschutz** ersuchen. Ein solcher Antrag auf Rechtsschutz dient zwar vornehmlich der Sicherung der Rechte des antragstellenden Bürgers, es liegt aber ebenso im gesellschaftlichen Interesse, Recht und Gesetzlichkeit, wo auch immer sie verletzt wurden, wiederherzustellen. Rechtskontrolle und Rechtsschutz sind also Aufgaben, die nicht unabhängig voneinander gelöst werden.

Zu den Organen, denen Rechtskontrolle und Rechtsschutz vornehmlich obliegen, gehören insbesondere

- die staatlichen und die gesellschaftlichen Gerichte (vgl. Abschn. 19.3.2.2.);
- die Staatsanwaltschaft (vgl. Abschn. 19.3.2.4.);
- die Deutsche Volkspolizei (vgl. Abschn. 19.6.1.);
- die Staatlichen Notariate (vgl. Abschn. 19.3.2.3.);
- die Organe der staatlichen Verwaltung (vgl. Abschn. 19.5.);
- die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.

19.3.2.
Organe und Verfahren zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts

Die Aufgaben zur Durchsetzung von Recht und Gesetzlichkeit erfüllen die damit betrauten staatlichen – und in gewissem Umfang auch gesellschaftlichen – Organe arbeitsteilig. Der Verantwortungsbereich, der jedem dieser Organe zugewiesen ist, ist im Gesetz als Kompetenz festgelegt, d. h., es ist gesetzlich geregelt, *welches Organ* für welche Rechtsangelegenheiten und Konflikte *zuständig ist,* an welches Organ sich der Bürger mit welcher Angelegenheit wenden kann. Das *jeweils zuständige Organ ist berechtigt und verpflichtet, tätig zu werden,* wenn gesetzlich anerkannte Rechte und Interessen der Bürger beeinträchtigt werden.

19.3.2.1.
Verfahren zur Durchsetzung des Rechts

Rechtsverbindlich geregelt sind nicht nur die Verantwortungsbereiche der Organe, sondern auch die Art und Weise, die Formen ihres Tätigwerdens. Das heißt, es gibt Rechtsvorschriften, in denen festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Organe in Anspruch genommen werden können, in welcher Form ihr Eingreifen zu beantragen ist, wie sie die Untersuchung zu führen haben, in welcher Form ihre Entscheidungen ergehen müssen (z. B. als Beschluß oder als Urteil), wie diese Entscheidungen durchzusetzen sind und welche Fristen für die verschiedenen notwendigen Handlungen während des Gangs der Untersuchung und für die Durchsetzung der Entscheidung gelten. Diese Rechtsvorschriften werden als **Verfahrensrecht** bezeichnet, die Arbeit der staatlichen Gerichte betreffend auch als Prozeßrecht.

So ist für die Aufklärung und Untersuchung einer *Straftat* sowie für den Ausspruch einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die StPO maßgebend. Für *Familien-, Zivil- und Arbeitsrechtssachen* gilt grundsätzlich die ZPO. Das *Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen staatlicher* Organe richtet sich nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften, die in verschiedenen Gesetzen enthalten sind (sie sind Teil der Gesetze, die die entsprechenden Sachkomplexe regeln), beispielsweise im Personenstandsgesetz vom 4. Dezember 1981 (GBl. I 1981 Nr. 36 S. 421) und im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3. Dezember 1983 (GBl. I 1982 Nr. 40 S. 631). Mehrere Beschwerdeverfahren sind im Gesetz über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juli 1971 (GBl. I 1971 Nr. 3 S. 49) enthalten, das in der Fassung der beiden vorgenannten Gesetze gilt.

Wie *Ordnungswidrigkeiten* zu ahnden sind und ein Ordnungsstrafverfahren durchgeführt wird, ist im Gesetz über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – vom 12. Januar 1968 (GBl. I 1968 Nr. 3 S. 101) festgelegt.

Die *Bearbeitung von Eingaben* der Bürger regelt das Eingabengesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I 1975 Nr. 26 S. 461).

Der Gang der *Beratung einer Konflikt- oder Schiedskommission* ist in der Konfliktkommissionsordnung vom 12. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 13 S. 274) bzw. der Schiedskommissionsordnung vom gleichen Tage bestimmt (GBl. I 1982 Nr. 13 S. 283).

Zur Regelung des Verfahrens der Rechtsdurchsetzung gehören auch Festlegungen, in welcher Weise ein Bürger **Hilfe zur Erlangung des Rechtsschutzes** in Anspruch nehmen kann.

Diese Festlegungen betreffen vor allem das Tätigwerden von *Rechtsanwälten* als Vertreter der Bürger vor Gericht in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsangelegenheiten oder als Verteidiger im Strafverfahren oder auch als Vertreter im Verfahren vor dem Staatlichen Notariat. Ihre *Aufgaben* und Befugnisse *innerhalb dieser Verfahren* sind im Verfahrensrecht (StPO; ZPO; §§ 9ff. Notariatsgesetz vom 5. 2. 1976, GBl. I 1976 Nr. 6 S. 93) geregelt, ihre *Aufgaben und Arbeitsweise insgesamt* im Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1) bzw. in der AO über die Aufgaben und die Tätigkeit der Einzelanwälte vom 18. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 10).

In Arbeitsrechtsstreitigkeiten kann jeder Werktätige die Hilfe der *Gewerkschaften* in Anspruch nehmen, die berechtigt sind, die Prozeßvertretung des Werktätigen zu übernehmen (§ 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 ZPO; § 301 Abs. 1 AGB). Bei den Kreisvorständen des FDGB bestehen Prozeßvertretergruppen, deren Mitglieder diese Aufgabe wahrnehmen, sie kann aber auch von Gewerkschaftsfunktionären des Betriebes des betroffenen Bürgers übernommen werden.

Eine wichtige Hilfe bei der Regelung von Rechtsangelegenheiten oder der Beilegung von Konflikten kann dem Bürger die *Rechtsauskunft* sein. Jeder ist berechtigt, unentgeltlich mündliche Rechtsauskunft bei den Rechtsauskunftsstellen der Kreisgerichte, bei den Staatlichen Notariaten und ebenso bei den Rechtsanwälten einzuholen. Auch die Staatliche Versicherung ist oftmals ein geeigneter Ratgeber.

Die Praxis zeigt, daß viele Bürger gern die kostenlose Rechtsauskunft in Anspruch nehmen. Dabei kommen sie meistens nicht deshalb, weil Konflikte geklärt werden sollen; sie wollen vielmehr wissen, wie etwa familiäre oder Erbschaftsangelegenheiten im Einklang mit dem Recht zu lösen sind oder was bei einem beabsichtigten Vertragsabschluß zu berücksichtigen ist. Sie fassen also das Recht richtigerweise als Anleitung zum Handeln auf. Es ist aber auch möglich, daß an Zivil- oder Familienrechtskonflikten beteiligte Bürger gemeinsam das Gericht aufsuchen, um mit Unterstützung des Richters durch Einigung ihren Konflikt beizulegen, ohne daß ein Verfahren notwendig wird (§ 47 ZPO). Lediglich in einem bereits laufenden Verfahren dürfen Rechtsauskünfte nicht erteilt werden, da das zuständige Organ mit der Sache schon befaßt ist und die Beteiligten alle sie bewegenden Fragen in der mündlichen Verhandlung darlegen können.

Bei der Klärung von Rechtsangelegenheiten oder der Durchsetzung von Rechtsansprüchen wird jeder Bürger mit Sachverhalten und juristischen Begriffen konfrontiert werden, über deren Inhalt er wenigstens allgemein orientiert sein sollte. Da ist zunächst die Frage der **Zuständigkeit.** Es wurde schon dargelegt (vgl. Abschn. 19.1.), daß das Recht festlegt, welches Organ für welche Fragen zuständig ist. Es muß *örtlich* und *sachlich* zuständig sein, um in der Sache entscheiden zu können. Ist der Bürger im Zweifel, ob er sich in einer bestimmten Angelegenheit an das Gericht wenden kann, wird die Rechtsantragstelle seines Kreisgerichts ihn zuverlässig beraten.

Hier nur einige Beispiele, die die Frage der Zuständigkeit verdeutlichen sollen.

Für *verwaltungsrechtliche Angelegenheiten* ist der Gerichtsweg nur ausnahmsweise im Gesetz vorgesehen. In diesen Fragen entscheiden die zuständigen vollziehend-verfügenden Staatsorgane.

In *Arbeitsstreitfällen* ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zunächst immer die Konfliktkommission des Betriebes zuständig (die Ausnahmen sind dargestellt im Schema auf S. 140).

In *zivilrechtlichen Streitigkeiten* (z. B. Darlehnsrückforderungen oder finanziellen Auseinandersetzungen zwischen Mieter und Vermieter) ist das Kreisgericht des Kreises zuständig, in dem der Verklagte seinen Wohnsitz hat. Bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten (z. B. Streitigkeiten in der Hausgemeinschaft über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen des Hauses, wie Trockenboden oder Keller und Abstellräume) kann auch ein Antrag an die Schiedskommission gestellt werden.

Über Rechte an einem Grundstück wird vor dem Kreisgericht verhandelt, in dessen Bereich das Grundstück liegt; erbrechtliche Streitigkeiten verhandelt das Kreisgericht, in dessen Bereich der Erblasser wohnte, als er starb.

Für *familienrechtliche Angelegenheiten* (Ehescheidung, Unterhaltsfestsetzung, Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums) ist das Kreisgericht des Kreises zuständig, in dem die Eheleute wohnen; wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, wird das Kreisgericht des Kreises tätig, in dem der Verklagte seinen Wohnsitz hat.

Über die *strafrechtliche Verantwortlichkeit* eines Beschuldigten entscheidet das Gericht, in dessen Bereich die Straftat begangen wurde oder der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat. Die Zuständigkeitsregelung in bezug auf Strafverfahren genauer zu kennen ist für den Bürger insofern nicht erforderlich, als ein gerichtliches Verfahren in Strafsachen ja nicht auf Initiative der Bürger hin, sondern mit der Anklage des Staatsanwaltes in Gang gesetzt wird.

Irrt sich ein Kläger in der Frage der gerichtlichen Zuständigkeit, erwachsen ihm daraus jedoch keine Nachteile. Das Gericht, das er fälschlicherweise angerufen hat, verweist die Sache durch Beschluß an das zuständige Gericht (§ 27 ZPO).

Das zuständige Gericht verhandelt und entscheidet in der Sache, vorausgesetzt, daß die Forderungen, die gerichtlich durchgesetzt werden sollen, oder die Straftat, für die eine

Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen werden soll, nicht verjährt sind. **Verjährung** bedeutet, daß nach einer in Rechtsvorschriften festgelegten Frist ein Anspruch nicht mehr gerichtlich durchgesetzt, eine Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Verfehlung nicht mehr geahndet werden kann. Sinn der Verjährung ist es, die Rechtsbeziehungen überschaubar zu halten. Je mehr Zeit verstreicht zwischen einem Ereignis und dessen gerichtlicher Nachprüfung, um so schwieriger ist es, eindeutig und unzweifelhaft die Wahrheit in der Sache festzustellen und Beweise zu erbringen und aufzufinden.

Die *Verjährungsfristen* für die unterschiedlichen Ansprüche sind sehr verschieden. So verjähren beispielsweise Zahlungsverpflichtungen aus einem schriftlichen Schuldanerkenntnis 10 Jahre nach dem Fälligkeitstermin (§ 474 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB), Ansprüche auf Herausgabe einer Sache ebenfalls nach 10 Jahren (§ 474 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB). Ansprüche auf Arbeitseinkommen und Rückzahlungsansprüche des Betriebes auf zuviel ausgezahlten Lohn verjähren nach 3 Jahren (§ 128 Abs. 1 AGB). Auch Schadenersatzansprüche verjähren (z. B. gemäß § 474 ZGB; § 272 AGB). Es liegt in der Verantwortung des Gläubigers, seine Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen. Die Verjährungsfristen sind lang genug, daß er in dieser Zeit die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen kann.

Wird jedoch eine Leistung vom Schuldner nach Ablauf der Verjährungsfrist erbracht, kann sie nicht zurückgefordert werden, d. h., zahlt ein Schuldner an einen Gläubiger nach Ablauf der Verjährungsfrist, so kann er das Geld nicht zurückverlangen mit der Begründung, daß die Schuld verjährt war.

Von der Verjährung ausgenommen ist der Herausgabeanspruch bei Sachen, die sozialistisches Eigentum sind. Von den Straftaten verjähren nicht Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie Kriegsverbrechen.

Das Urteil, zu dem ein Gericht im Ergebnis der Verhandlung kommt, wird nicht sofort rechtskräftig. Daß eine Entscheidung **Rechtskraft** hat, bedeutet, daß sie endgültig und verbindlich ist und nötigenfalls zwangsweise durchgesetzt werden kann, daß es keine Möglichkeit mehr gibt, sie anzufechten. Das trifft nicht nur für gerichtliche Entscheidungen zu, sondern in ähnlicher Weise auch für Entscheidungen, die die Organe des Staatsapparates in ihrer vollziehend-verfügenden Tätigkeit treffen, also z. B. für Entscheidungen in Bau- oder Steuerfragen, ebenso gilt das für Ordnungsstrafen.

Es ist aber ein unbedingtes Erfordernis der Rechtssicherheit, daß solche Entscheidungen überprüfbar sind, bevor sie rechtskräftig und also unanfechtbar werden. Darum ist eine bestimmte Frist gelegt zwischen den Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung getroffen wird, und den Zeitpunkt, zu dem sie rechtskräftig wird – die **Rechtsmittelfrist** –, in der die Betroffenen oder Beteiligten die Möglichkeit haben, die Überprüfung der Entscheidung zu verlangen.

Die Mittel, die ihnen das Recht dafür einräumt, werden zusammenfassend **Rechtsmittel** genannt. Rechtsmittel, mit dem der Kläger oder der Verklagte die Überprüfung eines Urteils verlangen kann, ist die *Berufung*. Auch der Staatsanwalt hat ein Rechtsmittel – den Protest – gegen jedes Urteil, ausgenommen gegen das Scheidungsurteil. (Ausgenommen ist aber nur die Ehescheidung selbst. Unterhaltsentscheidungen und Entscheidungen über das Erziehungsrecht sind mit Protest anfechtbar.) Da es Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit zu wachen, muß auch der Staatsanwalt die Möglichkeit haben, die Überprüfung des Urteils zu verlangen, wenn er der Meinung ist, daß mit dem gesprochenen Urteil die Gesetzlichkeit verletzt wurde.

In allen zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Sachen beträgt die Frist, in der Berufung oder Protest eingelegt werden können, 2 Wochen, gegen Urteile in Strafsachen ist die Rechtsmittelfrist eine Woche.

Gegen verwaltungsrechtliche Entscheidungen der staatlichen Leitungsorgane sehen die Rechtsvorschriften in den meisten Fällen das *Beschwerderecht* vor. In diesen Fällen ist die Beschwerde in der Regel innerhalb von 4 Wochen einzulegen. Sehen die gesetzlichen Bestimmungen für eine Entscheidung kein Beschwerderecht vor, kann der Bürger eine Überprüfung der Entscheidung mit einer Eingabe anregen.

Gegen eine *Ordnungsstrafmaßnahme* ist

innerhalb von 2 Wochen die Beschwerde möglich.

Das Rechtsmittel – also die Berufung, der Protest, die Beschwerde – ist bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

Beschwerden über Entscheidungen staatlicher Organe werden zunächst von dem Organ geprüft, das die Entscheidung getroffen hat. Hält es die Beschwerde für begründet, dann trifft es eine andere Entscheidung, die es dem Bürger in der Regel binnen einer Woche mitteilen muß (die Fristen für die Entscheidung über die Beschwerde sind unterschiedlich). Hält das Organ die Beschwerde für unbegründet, will sie ihr also nicht stattgeben, ihr nicht abhelfen, muß es die Beschwerde an das übergeordnete Organ weiterleiten, das dann die endgültige Entscheidung trifft.

Hat die Konflikt- bzw. Schiedskommission über eine Sache beraten und entschieden und sind die Beteiligten oder ist der Staatsanwalt mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie *Einspruch* einlegen bei dem Kreisgericht, in dessen Bereich das gesellschaftliche Gericht, das entschieden hat, wirkt. Dieser Einspruch wird vom Kreisgericht dann wie eine Klage behandelt.

Jedes Organ, das eine Entscheidung trifft, gegen die ein Rechtsmittel gegeben, d. h. in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muß dem Bürger auch eine Rechtsmittelbelehrung geben, d. h. ihm mündlich oder schriftlich mitteilen, in welcher Frist, mit welchem Mittel und bei welchem Organ er die Überprüfung der Entscheidung verlangen kann.

Das staatliche Gericht, das als erstes über eine Rechtsstreitigkeit, eine Rechtsangelegenheit oder eine Rechtsverletzung entschieden hat, ist für diese Sache das Gericht **erster Instanz.** Das werden in zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Sachen in der Regel die Kreisgerichte sein, das können aber auch die Bezirksgerichte sein. Hält nämlich der Direktor des Bezirksgerichts oder der Staatsanwalt eine Rechtsangelegenheit, einen Rechtsstreit oder eine Rechtsverletzung ihrer Folgen oder Zusammenhänge wegen für bedeutend, kann der Direktor des Bezirksgerichts sie an das Bezirksgericht heranziehen bzw. der Staatsanwalt Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragen (in Strafsachen erhebt er in diesem Fall Anklage vor dem Bezirksgericht). Ist also das Bezirksgericht als erstes mit einer Sache befaßt, dann ist es für diese Sache das erstinstanzliche Gericht.

Wird gegen das Urteil erster Instanz Rechtsmittel eingelegt, so wird das Urteil vom übergeordneten Gericht geprüft, das dann in dieser Sache das Gericht **zweiter Instanz** ist; es wird mitunter auch als Rechtsmittelgericht oder als Berufungsgericht bezeichnet. War das erstinstanzliche Gericht das Kreisgericht, so ist das Bezirksgericht die zweite Instanz. War das Bezirksgericht die erste Instanz, so ist das zweitinstanzliche Gericht das Oberste Gericht.

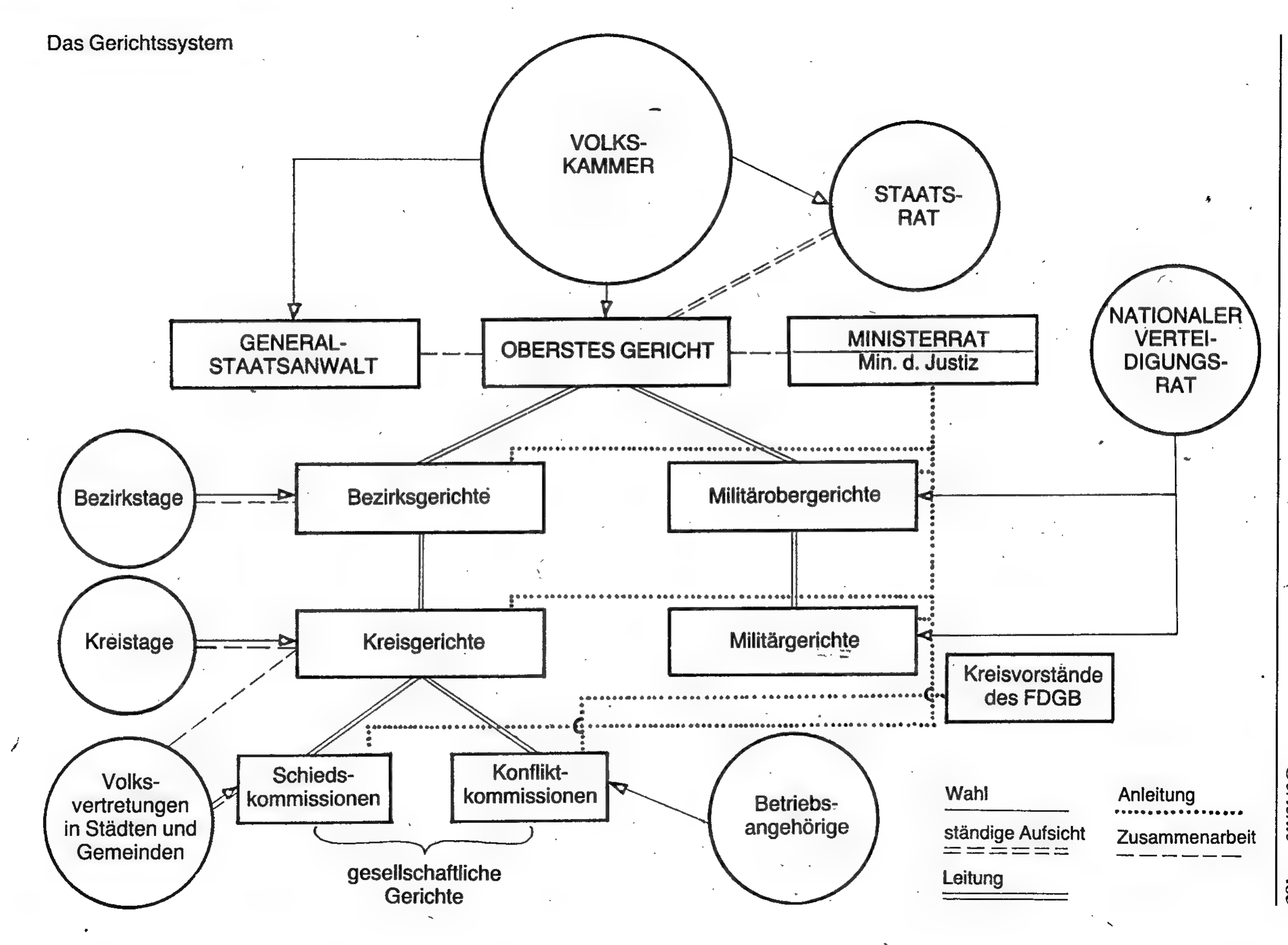
Das zweitinstanzliche Gericht kann die Berufung abweisen, wenn es das Urteil für gerecht und der Gesetzlichkeit entsprechend hält; es kann das erstinstanzliche Urteil aufheben und selbst anders entscheiden oder – wenn z. B. noch weitere Beweisaufnahme notwendig ist – mit entsprechenden Hinweisen an das erstinstanzliche Gericht zur erneuten Verhandlung zurückverweisen. Urteile zweiter Instanz werden sofort rechtskräftig, gegen sie ist kein Rechtsmittel gegeben.

Sollte es geschehen, daß ein schon rechtskräftig gewordenes Urteil nicht der Gesetzlichkeit entspricht, gibt es noch die Möglichkeit der **Kassation.** Sie ist aber kein Rechtsmittel, das dem Bürger gegeben ist, sondern Mittel und Maßnahme staatlicher Rechtskontrolle und staatlichen Rechtsschutzes. Das Recht, eine Kassation zu beantragen, steht hinsichtlich aller Urteile dem Präsidenten des Obersten Gerichts und dem Generalstaatsanwalt der DDR zu. Die Kassation von Urteilen der Kreisgerichte können auch die Direktoren der Bezirksgerichte und die Bezirksstaatsanwälte beantragen.

19.3.2.2. Die Gerichte – Organe der Rechtsprechung

Das einheitliche **System der Rechtsprechungsorgane** bilden gemäß Art. 92 der Verfassung

- die *Kreisgerichte* mit ihren Kammern für Strafrecht, für Zivilrecht, für Familienrecht und für Arbeitsrecht;
- die *Bezirksgerichte* mit ihren Senaten für Strafrecht, für Zivilrecht, für Familienrecht und für Arbeitsrecht;
- das *Oberste Gericht der DDR* mit seinen Senaten für Strafrecht, für Zivilrecht, für


Das Gerichtssystem
VOLKS-
KAMMER
STAATS-
RAT
GENERAL-
STAATSANWALT
OBERSTES GERICHT
MINISTERRAT
Min. d. Justiz
NATIONALER
VERTEI-
DIGUNGS-
RAT
Bezirkstage
Bezirksgerichte
Militärobergerichte
Kreistage
Kreisgerichte
Militärgerichte
Kreisvorstände
des FDGB
Volks-
vertretungen
in Städten und
Gemeinden
Schieds-
kommissionen
Konflikt-
kommissionen
Betriebs-
angehörige
gesellschaftliche
Gerichte
Wahl
ständige Aufsicht
Leitung
Anleitung
Zusammenarbeit

Familienrecht und für Arbeitsrecht sowie mit den Militärstrafsenaten;
- die *gesellschaftlichen Gerichte* (Konflikt- und Schiedskommissionen).

Zum System der Rechtsprechungsorgane gehören weiterhin die *Militärgerichte* und die *Militärobergerichte,* denen die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen und gegen Personen obliegt, die Straftaten gegen die militärische Sicherheit begehen. In ihrer Rangordnung entsprechen sie den Kreisgerichten (Militärgericht) bzw. den Bezirksgerichten (Militärobergericht). Die Kreisgerichte, die Bezirksgerichte, die Militärgerichte, die Militärobergerichte und das Oberste Gericht sind die staatlichen Gerichte der DDR.

Die *Rechtsprechung aller Gerichte – der staatlichen wie der gesellschaftlichen – wird vom Obersten Gericht der DDR geleitet,* dessen Präsident und dessen Richter von der Volkskammer gewählt werden. Nur die hier genannten, keine anderen Organe dürfen Rechtsprechung ausüben.

Für die staatlichen und die gesellschaftlichen Gerichte sind gleiche Wesensmerkmale kennzeichnend: Sie schützen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und das sozialistische und persönliche Eigentum vor Angriffen und Beeinträchtigungen, sie wahren die gesetzlich geschützten Interessen der Bürger, schützen deren Leben und Gesundheit und helfen, sozialistische Beziehungen im Zusammenleben der Bürger und zwischen Bürger und Staat herzustellen. Die Rechtsprechung der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte ist eine Form der Machtausübung.

Die *Richter,* die in den **staatlichen Gerichten** wirken, werden von den jeweiligen Volksvertretungen gewählt (vom Kreistag, vom Bezirkstag, von der Volkskammer). Die *Schöffen,* die gleichberechtigte ehrenamtliche Richter sind, werden ebenfalls gewählt.

Richter und Schöffen sind in ihrer Rechtsprechung nur an die Verfassung und die geltenden Rechtsvorschriften gebunden. Sie können grundsätzlich nicht durch Weisungen übergeordneter Organe oder Leiter zu bestimmten Entscheidungen veranlaßt werden. Weisungen eines übergeordneten Gerichts kommen nur in Frage, wenn dieses im Rechtsmittelverfahren die Entscheidung des untergeordneten Gerichts aufhebt und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverweist. Die Weisung dient dann dazu, die Gesetzlichkeit und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung durchzusetzen.

Die Kammern und Senate der Gerichte verhandeln in der Regel als *Kollegialorgane.* Bei den Kreis- und Bezirksgerichten sind die Kammern bzw. die Senate mit einem hauptamtlichen Richter und zwei Schöffen besetzt. Nur in wenigen Strafsachen entscheidet ein Einzelrichter, z. B. im beschleunigten Verfahren (§ 257 StPO) und über den Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls (§ 270 StPO). Voraussetzung für diese Art Verfahren ist aber immer, daß der Täter die Tat nicht bestreitet und der Sachverhalt einfach ist; auch ist das Strafmaß, das in diesen Verfahren angewendet werden kann, immer begrenzt. In zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Verfahren gibt es innerhalb der mündlichen Verhandlung keine einzelrichterlichen Entscheidungen.

Gerichtsverhandlungen sind in der Regel *öffentlich.* Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Ordnung, die Sicherheit des Staates oder die Sittlichkeit gefährdet würde. An der Verhandlung können und sollen – wenn das der Sache dient – *Vertreter der Kollektive* teilnehmen. Die Kollektive können in Strafverfahren für den Angeklagten auch einen gesellschaftlichen Verteidiger oder einen gesellschaftlichen Ankläger benennen.

Die **gesellschaftlichen Gerichte** beraten immer als Kollektiv. Auch die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden gewählt und sind in ihren Entscheidungen – ebenso wie die Richter und Schöffen der staatlichen Gerichte – nur an die Verfassung und die anderen Rechtsvorschriften gebunden.

Die Schiedskommissionen werden in ihrer Tätigkeit von den staatlichen Gerichten und die Konfliktkommissionen vor allem von den Gewerkschaften politisch-fachlich betreut und angeleitet.

Die gesellschaftlichen Gerichte *können angerufen werden*
- bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten *von den Beteiligten,*
- bei Verletzungen der Schulpflicht *vom Direktor der Schule,*
- bei Verfehlungen *vom Geschädigten* (vgl. zur Verfehlung Abschn. 19.6.2.).

Die Konfliktkommission ist darüber hinaus auch für Arbeitsstreitfälle zuständig. Die Werktätigen sowie der Direktor des Betriebes können an sie Anträge stellen.

Den gesellschaftlichen Gerichten kann von den zuständigen staatlichen Organen auch die Beratung von Vergehen (vgl. dazu Abschn. 19.6.2.), Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten (vgl. Abschn. 19.5.4.) *übergeben* werden. In diesem Falle werden sie nicht auf Antrag von Bürgern, sondern im Auftrag des übergebenden Organs tätig.

Welche *Erziehungsmaßnahmen* die gesellschaftlichen Gerichte festlegen können, ist im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 13 S. 269) geregelt. Sie können gemäß § 20 dieses Gesetzes z. B. festlegen, daß Schadenersatz zu leisten ist oder der Schaden durch eigene Arbeit wiedergutgemacht werden muß und daß der betreffende Bürger sich bei dem Geschädigten zu entschuldigen hat. Sie können auch Geldbußen bis zu 500 Mark auferlegen. Konkrete Festlegungen dazu sind in der Konfliktkommissionsordnung und in der Schiedskommissionsordnung enthalten.

Gegenwärtig bestehen 26 282 Konfliktkommissionen mit etwa 238 000 Mitgliedern und über 5 500 Schiedskommissionen mit etwa 56 000 Mitgliedern. Die gesellschaftlich-erzieherische Ausstrahlungskraft dieser gesellschaftlichen Gerichte hat sich, seit sie bestehen, ständig erhöht. Im Jahre 1983 führten die Konfliktkommissionen über 73 000 Beratungen durch, davon etwa zwei Drittel auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Bei den Schiedskommissionen waren es im gleichen Jahr fast 20 000 Beratungen.

19.3.2.3. Die Staatlichen Notariate

Die Staatlichen Notariate sind Organe des sozialistischen Staates, die **Aufgaben der Rechtspflege** (nicht der Rechtsprechung!) wahrnehmen; sie sichern und schützen den zivilen Rechtsverkehr in *unstreitigen Rechtsangelegenheiten*. Stellung und Aufgaben der Staatlichen Notariate sind im Notariatsgesetz vom 5. Februar 1976 (GBl. I 1976 Nr. 6 S. 93) geregelt.

Die Staatlichen Notariate bestehen in den Kreisen; es kann auch für mehrere Kreise zusammenfassend ein Staatliches Notariat gebildet werden, wie es z. B. für die Hauptstadt der DDR, Berlin, geschehen ist. Die Notare werden vom Minister der Justiz berufen; er ernennt auch die Leiter der Staatlichen Notariate.

Den Staatlichen Notariaten obliegen vor allem

- Beurkundungen und Beglaubigungen,
- Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten,
- Hinterlegungen,
- Vormundschaften und Pflegschaften für volljährige Bürger.

Beurkundungen sind zwingend vorgeschrieben für Verträge, mit denen das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden übertragen wird, und für solche, mit denen über einen Erbteil verfügt wird. Die Staatlichen Notariate fertigen auf Wunsch der Bürger diese Vertragstexte auch aus.

In *Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten* haben die Staatlichen Notariate folgende Aufgaben: Sie beraten die Bürger auf ihren Wunsch bei der Abfassung des Testaments, verwahren das Testament, wenn das gewünscht wird, sorgen dafür, daß Testamente, die zu Hause verwahrt wurden, nach dem Tode des Erblassers im Staatlichen Notariat abgeliefert werden, und erteilen Erbscheine, die den oder die Erben gegenüber anderen staatlichen Organen oder Einrichtungen als verfügungsberechtigt ausweisen. Sie verwalten den Nachlaß eines Bürgers, wenn Erben erst ermittelt werden müssen oder nicht die Möglichkeit haben, für die Sicherung und Verwaltung des Nachlasses selbst zu sorgen (z. B. bei längerem Auslandsaufenthalt). Sie vermitteln die Nachlaßteilung auf Antrag der Erben und entscheiden über die Teilung – ebenfalls auf Antrag –, wenn sich die Erben nicht einigen können.

In *Vormundschaftsangelegenheiten* werden die Staatlichen Notariate zum Schutz der Interessen erwachsener entmündigter Bürger tätig. Die Entmündigung selbst kann nur das Gericht aussprechen; das Staatliche Notariat bestellt danach einen Vormund, der die zivilrechtlichen Interessen des Entmündigten wahrzunehmen hat.

Pflegschaften werden angeordnet, wenn ein Bürger zeitlich begrenzt der Fürsorge bedürftig ist (Gebrechlichkeitspflegschaft) oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder er

seine Vermögensangelegenheiten aus anderen Gründen nicht selbst wahrnehmen kann (Abwesenheitspflegschaft).

Gegen alle Entscheidungen des Staatlichen Notariats ist die Beschwerde als Rechtsmittel gegeben (§ 16 Notariatsgesetz). Gibt das Staatliche Notariat der Beschwerde nicht statt, hat es sie innerhalb einer Woche dem Kreisgericht vorzulegen, das die Entscheidung bestätigen oder aufheben und anders entscheiden kann.

19.3.2.4. Die Staatsanwaltschaft

Es wurde schon erwähnt, daß die Staatsanwaltschaft die **Aufsicht über die strikte Einhaltung** und **die einheitliche und richtige Anwendung des sozialistischen Rechts** ausübt (vgl. Abschn. 19.3.1.). Sie leitet auch den Kampf gegen Straftaten und sichert, daß Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden. Die Staatsanwaltschaft ist ein selbstständiges zentrales Staatsorgan und wird vom Generalstaatsanwalt der DDR geleitet, der von der Volkskammer gewählt wird und ihr rechenschaftspflichtig ist. Dem Generalstaatsanwalt unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke, die der Kreise und die Militärstaatsanwälte sowie die ihnen beigeordneten Staatsanwälte. Sie alle werden vom Generalstaatsanwalt der DDR berufen.

Aufgaben, Stellung und Befugnisse der Staatsanwaltschaft sind im Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 7. April 1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 93) geregelt. Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht gliedert sich in die Tätigkeit

- der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht,
- im Ermittlungsverfahren,
- im gerichtlichen Verfahren,
- bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, beim Strafvollzug und bei der Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben.

Mit den Mitteln der *Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht* werden solche Rechtsverletzungen aufgedeckt und aufgeklärt, die weder Straftaten sind noch zwingend der gerichtlichen Entscheidung bedürfen, beispielsweise Arbeits-, Wirtschafts- oder Verwaltungsrechtsverletzungen. Der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht unterliegen alle Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, ebenso die zentralen und die örtlichen staatlichen Organe, nicht aber die Volksvertretungen; denn sie sind die gewählten staatlichen Machtorgane, deren höchstes, die Volkskammer, das Recht, dessen Einhaltung die Staatsanwaltschaft beaufsichtigt, ja selbst setzt.

Das *Ermittlungsverfahren,* das dazu dient, jedem Verdacht einer Straftat nachzugehen, wird von den staatlichen Untersuchungsorganen durchgeführt, aber die Leitung des Verfahrens obliegt der Staatsanwaltschaft. Sie hat zu gewährleisten, daß bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, die dabei getroffen werden, die sozialistische Gesetzlichkeit strikt eingehalten wird, daß z. B. Beschlagnahmen von Gegenständen oder Durchsuchungen von Personen und Sachen sowie von Wohnungen nur dann durchgeführt werden, wenn sie zulässig und unumgänglich sind. Solche Maßnahmen bedürfen außerdem noch der richterlichen Bestätigung.

In den *gerichtlichen Verfahren* sind die Aufgaben der Staatsanwaltschaft je nach Art des Verfahrens (z. B. zivilrechtlich, strafrechtlich) differenziert. Die Staatsanwaltschaft kann in allen Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren mitwirken, unabhängig davon, wer das Verfahren eingeleitet hat. Sie kann in allen Arbeitsrechtssachen von sich aus Klage beim Kreisgericht erheben oder einen entsprechenden Antrag an die Konfliktkommission richten, wenn es der Betroffene nicht tut. Auf zivilrechtlichem Gebiet hat sie ein selbständiges Klagerecht, wenn es z. B. im Zusammenhang mit einem Strafverfahren darum geht, Schadenersatzansprüche zugunsten des sozialistischen Eigentums geltend zu machen. In Familienrechtssachen kann sie beispielsweise mit der Klage beantragen, daß ein die Vaterschaft feststellendes Urteil aufgehoben wird.

Im Strafverfahren obliegt allein der Staatsanwaltschaft die Erhebung der Anklage. Der Staatsanwalt kann an jeder Hauptverhandlung teilnehmen; er muß es, wenn der Angeklagte ein Jugendlicher ist oder wenn das Gericht es verlangt. In der Praxis nehmen die Staatsanwälte an den meisten Verhandlungen teil.

Bei der *Strafenverwirklichung* besteht die Aufgabe der Staatsanwaltschaft darin, darüber

zu wachen, daß auch dies im Einklang mit den Rechtsvorschriften geschieht. Eine wichtige Rolle dabei spielt ihre Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Strafvollzugs. Sie prüft alle im Strafvollzug ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen auf ihre Übereinstimmung mit der Gesetzlichkeit und bearbeitet Eingaben und Beschwerden der Strafgefangenen.

In bezug auf die *gesellschaftlichen Gerichte* hat die Staatsanwaltschaft die Aufgabe, die Beschlüsse, die sie im Rahmen ihrer Rechtsprechung gefaßt haben, zu prüfen. Wird mit einem Beschluß die Gesetzlichkeit verletzt, legt der Staatsanwalt beim Kreisgericht Einspruch gegen diesen Beschluß ein.

19.4. Der zivilrechtliche Rechtsschutz mit Hilfe des Gerichts

Gemäß § 16 ZGB können Bürger und Betriebe die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen, wenn ihre Rechte aus zivilrechtlichen Beziehungen verletzt oder gefährdet werden oder Unklarheiten über Rechtsverhältnisse bestehen. Das Gesetz geht aber davon aus, daß dem Verlangen auf Rechtsschutz eigene Bemühungen der Beteiligten um die Beilegung des Konflikts vorausgegangen sein sollten. Das entspricht dem Prinzip, daß die an Zivilrechtsverhältnissen Beteiligten ihre Beziehungen eigenverantwortlich gestalten und dabei vertrauensvoll zusammenwirken sollen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, daß alle Bemühungen erfolglos verlaufen und eine gerichtliche Klärung erforderlich wird.

Bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten kann auch ein gesellschaftliches Gericht (Konflikt- oder Schiedskommission) angerufen werden. Das gilt vor allem, wenn es um Geldforderungen bis zur Höhe von 1 000 Mark geht oder um Streitigkeiten, die sich aus dem täglichen Zusammenleben der Bürger in der Haus- oder Wohngemeinschaft ergeben.

Rechtliche Grundlage für die Klärung zivilrechtlicher Streitigkeiten in einem Verfahren vor dem staatlichen Gericht ist die ZPO (sie gilt aber auch für die Verfahren in Familien- und Arbeitsrechtssachen).

Das Verfahren wird durch Einreichen einer **Klage** eingeleitet. Einer Klage gleichgestellt ist der Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts, ebenso der im Strafverfahren gestellte Schadenersatzantrag, sofern über ihn vor der Kammer für Zivil- oder Arbeitsrecht verhandelt und entschieden wird (§ 8 Abs. 1 ZPO).

Die Klage ist schriftlich einzureichen; man kann sie aber auch von der Rechtsantragstelle aufnehmen lassen. Der Kläger hat gemäß § 12 ZPO in der Klage

- seine Anschrift, berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle sowie die Anschrift des Verklagten vollständig anzugeben;
- das angerufene Gericht zu bezeichnen;
- seine Anträge zu formulieren und zu begründen sowie
- Beweismittel zu benennen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden beizufügen.

Der Kläger soll außerdem mitteilen:

- die berufliche Tätigkeit und die Arbeitsstelle des Verklagten;
- was zur Überwindung des Konflikts unternommen wurde und warum es nicht möglich war, ihn beizulegen;
- ob und welche Kollektive der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen, gesellschaftlichen Gerichte oder staatlichen Organe bisher in der Sache tätig waren oder zur Beilegung des Konflikts beitragen können.

Die Klage ist zu unterschreiben.

Mit einer Klage kann gemäß § 10 ZPO insbesondere beantragt werden,

- daß der Verklagte zu einer Leistung oder zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung verurteilt wird; zu diesen Klagen gehören z. B. alle diejenigen, mit denen Zahlungsansprüche aus Kauf-, Miet- oder Dienstleistungsverträgen durchgesetzt werden sollen, ein Vermieter zu Instandsetzungsarbeiten veranlaßt oder ein Mieter dazu verpflichtet werden soll, Handwerkern den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, damit sie dort Arbeiten vornehmen können, die zur Ausführung von Reparaturen in der Wohnung des benachbarten Mieters erforderlich sind;
- daß zwischen dem Kläger und dem Ver-

klagten durch Gerichtsurteil ein Rechtsverhältnis begründet, geändert oder aufgehoben wird. Klagen mit solchem Antrag sind aber nur zulässig, wenn in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, daß ein Rechtsverhältnis auf diesem Wege begründet, geändert oder aufgehoben werden kann. Eine typische Klage dieser Art ist die Klage auf gerichtliche Aufhebung eines Mietverhältnisses;

- daß das Gericht das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses feststellt; eine relativ häufige Klage dieser Art ist – auf familienrechtlichem Gebiet – die Klage auf Feststellung der Vaterschaft;
- daß eine rechtskräftige Entscheidung oder Urkunde über wiederkehrende Leistungen abgeändert wird, weil sich die für die Leistung maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben; auch solche Klagen sind besonders auf familienrechtlichem Gebiet von Bedeutung – als Klagen auf Herabsetzung oder Erhöhung des Unterhalts für Kinder, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse beim Unterhaltsverpflichteten oder beim Unterhaltsberechtigten wesentlich geändert haben;
- daß die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in einer Zivil- oder Arbeitsrechtssache aufgehoben und über den Antrag, der vor dem gesellschaftlichen Gericht gestellt worden war, anderweitig entschieden wird. Ist z. B. ein Bürger nicht damit einverstanden, daß die Schiedskommission ihn zur Schadenersatzleistung an einen anderen Bürger verpflichtet hat, kann er in seinem Einspruch gegen die Entscheidung der Schiedskommission beantragen, daß das Gericht diese aufhebt und eine neue Entscheidung fällt, mit der der Schadenersatzantrag des anderen Bürgers abgelehnt wird.

Geht eine Klage beim Gericht ein, prüft es, ob sie ordnungsgemäß erhoben wurde und ob der dargestellte Sachverhalt geeignet erscheint, den Klageantrag zu rechtfertigen. Enthält die Klage nicht alle erforderlichen Angaben, ist nicht eindeutig erkennbar, was der Kläger mit ihr erreichen will, reichen die Darlegungen zum Sachverhalt noch nicht aus, um den gestellten Antrag zu begründen, oder ist offensichtlich, daß die Klage keinen Erfolg haben kann, gibt das Gericht dem Kläger Gelegenheit, die Klage innerhalb einer bestimmten Frist zu ergänzen, zu ändern oder zurückzunehmen (§ 28 ZPO). Vor allem dann, wenn das Gericht dem Kläger eine Klagerücknahme nahelegen will, erläutert es ihm auch die Rechtslage; denn er soll selbst mit der notwendigen Kenntnis entscheiden können, ob er seine Klage zurücknimmt.

Eine Klagerücknahme darf das Gericht selbstverständlich nur dann anraten, wenn die Klage offensichtlich unbegründet ist oder wenn Gründe vorliegen, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen, und diese Gründe sich nicht beseitigen lassen.

Eine **Verhandlung** und Entscheidung zur Sache ist gemäß § 31 ZPO unter anderem **ausgeschlossen,** wenn

- ein Jugendlicher Klage einreicht oder verklagt wird und nicht ordnungsgemäß vertreten ist;
- für den Streitfall der Gerichtsweg ausgeschlossen ist, weil ausschließlich ein anderes staatliches Organ dafür zuständig ist;
- es sich um einen Arbeitsstreitfall handelt, in dem zuerst die Konfliktkommission angerufen werden muß und das noch nicht geschehen ist oder die Konfliktkommission noch nicht entschieden hat;
- über denselben Anspruch bereits ein Verfahren läuft oder schon eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt;
- eine zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche staatliche Genehmigung nicht vorliegt.

Manche dieser Gründe lassen sich beseitigen, so daß dann zur Sache verhandelt und entschieden werden kann. Hat z. B. ein Jugendlicher Klage eingereicht, kann das Verfahren durchgeführt werden, wenn seine Erziehungsberechtigten erklären, daß sie als gesetzliche Vertreter ihn auch im Verfahren vertreten werden. Fehlt eine erforderliche staatliche Genehmigung, wird das Gericht den Kläger zunächst auffordern, diese noch beizubringen. Dieser Fall kann eintreten, wenn ein Mieter klagt, weil der Vermieter baulichen Veränderungen nicht zustimmen will, die der Mieter in seiner Wohnung vornehmen möchte und zu denen außer der Zustimmung des Vermieters auch eine Genehmigung der Staatlichen Bauaufsicht vorliegen muß. Erhält der Mieter die Genehmigung, steht dem Verfahren nichts im Wege. Erhält er sie aber nicht, darf das Ge-

richt nicht verhandeln und entscheiden. Nimmt der Kläger die Klage nicht zurück, muß sie vom Gericht als unzulässig abgewiesen werden (§ 31 Abs. 2 ZPO).

Stehen einem Verfahren keine Gründe im Wege, werden in einer **mündlichen Verhandlung** (die sich unter Umständen über mehrere Verhandlungstermine erstrecken kann) alle für die Entscheidung bedeutsamen Tatsachen erörtert, Beweise erhoben und alle Beteiligten angehört. Nur das, was Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, kann und muß der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Die mündliche Verhandlung muß die Feststellung der Wahrheit sichern.

Wie in jedem gerichtlichen Verfahren kann die Staatsanwaltschaft auch im zivilrechtlichen Verfahren mitwirken, wenn dies geboten erscheint, um die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten (ausführlich dazu vgl. Abschn. 19.3.2.4.).

Das **Verfahren** kann **abgeschlossen werden** durch eine Einigung der Prozeßparteien vor Gericht, durch ein Urteil oder auch durch Klagerücknahme. Eine *Einigung* (§ 46 ZPO) ist immer erstrebenswert, denn sie bietet als freiwillige Entscheidung beider Prozeßparteien die beste Gewähr dafür, daß der Konflikt endgültig gelöst ist und übernommene Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden. Die Einigung muß jedoch, wenn sie wirksam werden soll, vom Gericht durch Aufnahme in das Protokoll bestätigt worden sein. Das Gericht bestätigt eine Einigung nicht, wenn sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß Kläger oder Verklagter nach einer bestätigten Einigung glauben, sich zu etwas bereit erklärt zu haben, wozu sie das Gericht niemals verpflichtet hätte, wenn es hätte entscheiden müssen. Deshalb können die Prozeßparteien eine Einigung innerhalb von 2 Wochen nach der Protokollierung widerrufen, sofern sie nicht von vornherein auf den Widerruf verzichtet haben. Das Verfahren wird dann fortgesetzt.

Zur *Klagerücknahme* während des Verfahrens wird es dann kommen, wenn der Kläger durch die Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung erkennt, daß ihm ein Anspruch, wie er ihn mit Hilfe des Gerichts durchsetzen wollte, nicht zusteht. Zur Rücknahme ist er selbst dann noch berechtigt, wenn das Urteil bereits erlassen wurde, aber noch nicht rechtskräftig ist (§ 30 ZPO; zur Rechtskraft vgl. Abschn. 19.3.2.1.).

Nimmt der Kläger die Klage während des Verfahrens zurück, kann der Verklagte dessen Fortsetzung beantragen; denn ihm kann aus den unterschiedlichsten Gründen daran gelegen sein, eine verbindliche Entscheidung über den Streitfall zu erhalten. Den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens muß er dann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rücknahmeerklärung stellen. Das Recht, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen, hat auch der Staatsanwalt. Stellt weder er noch der Verklagte einen solchen Antrag, wird das Verfahren eingestellt.

Wird das Verfahren durch *Urteil* beendet, können die Prozeßparteien dagegen **Berufung** einlegen, wenn sie nicht einverstanden sind, weil entgegen oder abweichend von ihren Anträgen entschieden wurde. Die Berufung muß schriftlich bei dem Gericht eingelegt werden, das die Entscheidung erlassen hat; man kann sie aber auch von der Rechtsantragstelle aufnehmen lassen (§ 151 ZPO).

Die **Frist**, innerhalb derer Berufung eingelegt werden kann, beträgt 2 Wochen und beginnt für jede Prozeßpartei mit dem Tag, an dem ihr das Urteil zugestellt wurde (§ 150 ZPO). Spätestens am letzten Tag der Frist muß die Berufung beim Gericht eingegangen sein. Wird sie mit der Post aufgegeben, muß das so rechtzeitig geschehen, daß sie unter Berücksichtigung des normalen Postweges vor Ablauf der Berufungsfrist beim Gericht eingeht. Eine verspätet eingelegte Berufung wird als unzulässig abgewiesen.

Erkennt das Gericht, daß die vom Bürger vor Ablauf der Frist mit der Post aufgegebene Berufungsschrift nur deshalb zu spät eingegangen ist, weil der Postweg ungewöhnlich lange gedauert hat, gibt es dem Bürger Gelegenheit, einen Antrag auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis (§ 70 ZPO) zu stellen. Lagen andere Gründe dafür vor, daß der Bürger unverschuldet die Frist nicht einhalten konnte, kann er von sich aus einen solchen Antrag zugleich mit dem verspäteten Einlegen der Berufung stellen. Das muß aber innerhalb von 2 Wochen nach Beseitigung des Hinderungsgrundes geschehen und ist nicht mehr möglich, wenn seit Ablauf der Frist

ein Jahr verstrichen ist. Der Antrag muß begründet werden. Das Gericht entscheidet, ob ihm stattgegeben wird.

Ist ein Urteil rechtskräftig geworden, kann aus ihm **vollstreckt** werden, wenn der zu einer Leistung, einer Handlung oder einer Unterlassung Verpflichtete den Festlegungen im Urteil nicht freiwillig nachkommt. Vollstreckt werden kann aber nicht nur aus einem Urteil, sondern auch aus verbindlichen gerichtlichen Einigungen, aus einer für vollstreckbar erklärten Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts sowie aus anderen vollstreckbaren Entscheidungen oder Urkunden, für deren Vollstreckung die Gerichte zuständig sind (§ 88 ZPO).

Voraussetzung für jede Vollstreckung ist – außer dem Vorliegen eines vollstreckbaren Anspruchs – ein Antrag des Berechtigten, d. h. desjenigen, dem dieser Anspruch zusteht. Welche Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen sind, bestimmt in der Regel der Sekretär des zuständigen Kreisgerichts (§ 94 ZPO).

Soll vollstreckt werden, weil ein Schuldner Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, so geschieht das in erster Linie über den Erlaß einer **Pfändungsanordnung.** Gepfändet werden Teile des Arbeitseinkommens des Schuldners oder anderer regelmäßiger Einkünfte (z. B. Renten, Stipendien). Dazu stellt der Sekretär des Gerichts die Pfändungsanordnung demjenigen zu, der dem Schuldner Arbeitslohn oder Gehalt bzw. Rente, Stipendium usw. zu zahlen hat (also beispielsweise dem Betrieb, in dem der Schuldner arbeitet). Der Betrieb wird Drittschuldner und darf den Arbeitslohn (bzw. das Gehalt usw.) nicht mehr in voller Höhe an den Schuldner auszahlen. Er muß einen Teil des Geldes einbehalten und dem Gläubiger übermitteln. In welcher Höhe er Beträge einbehalten darf, welche Einkünfte überhaupt nicht gepfändet werden dürfen und wie zu verfahren ist, wenn mehrere Gläubiger wegen ihrer Forderungen gegenüber demselben Schuldner pfänden lassen (z. B. der Vermieter wegen rückständiger Miete, die geschiedene Ehefrau wegen Unterhalt für das Kind, der Freund wegen Darlehnsrückzahlung), ist in den §§ 96ff. ZPO ausdrücklich geregelt. Sinn dieser Regelungen ist es, dem Schuldner einen bestimmten Teil seiner Einkünfte zur Bestreitung seines eigenen Lebensunterhalts zu belassen und zugleich zu sichern, daß die dringendsten Zahlungsansprüche vorrangig erfüllt werden, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um alle Gläubiger gleichzeitig zu befriedigen.

Verletzt ein Drittschuldner (z. B. der Betrieb) Pflichten, die ihm in der Vollstreckung obliegen, und unterbleibt dadurch eine rechtzeitige oder vollständige Pfändung, kann der Gläubiger ihn verklagen. Er kann verlangen, daß der Drittschuldner ihm die Beträge zahlt, die er bei pflichtgemäßem Verhalten durch Pfändung hätte erhalten können (§ 111 ZPO).

Zu den Pflichten eines Betriebes als Drittschuldner gehört es z. B. auch, dem Werktätigen, dessen Arbeitseinkünfte gepfändet sind, beim Ausscheiden aus dem Betrieb eine Bescheinigung über die Pfändung auszuhändigen und im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einen Vermerk darüber einzutragen. Der Betrieb, bei dem der Werktätige wieder eine Arbeit aufnimmt, kann und muß dann die Pfändung fortführen. Jeder Betrieb, der einen Werktätigen neu einstellt, muß also prüfen, ob in dessen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ein Vermerk über die Aushändigung der Pfändungsbescheinigung enthalten ist, und diese Bescheinigung einziehen. Er muß sogar, wenn der Werktätige bei der Einstellung nur einen neuen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorlegt, in dem das vorhergehende Arbeitsrechtsverhältnis nicht eingetragen ist, beim bisherigen Betrieb anfragen, ob eventuell eine Pfändung vorliegt (§ 110 ZPO).

Eine Vollstreckung ist auch in Sachen möglich, die dem Schuldner gehören. Die Sachen werden gepfändet, vom Sekretär des Gerichts zum Schätzwert verkauft, und der Erlös wird dem Gläubiger ausgezahlt. Auch Geld, das der Schuldner in seiner Wohnung aufbewahrt oder bei sich hat, kann gepfändet werden.

Verfügt der Schuldner über Sparguthaben oder hat er seinerseits anderen Bürgern gegenüber Geldforderungen (z. B. auf Rückzahlung eines gewährten Darlehns), können diese Forderungen ebenfalls gepfändet werden.

Geht es bei der Vollstreckung nicht um Zahlungsverpflichtungen, sondern darum, daß ein Bürger eine Handlung nicht vornimmt, zu der er verpflichtet wurde, gibt es zwei Möglichkeiten: Das Gericht kann den Gläubiger dazu ermächtigen, die betreffende Handlung selbst vorzunehmen bzw. von einem Dritten vorneh-

men zu lassen und dem Verpflichteten die Kosten in Rechnung zu stellen. Diesem gibt das Gericht auf, dem Gläubiger einen Vorschuß auf die Kosten zu zahlen. Auf diese Weise kann z. B. vollstreckt werden, wenn die Verpflichtung darin besteht, eine Hundehütte abzureißen, die über die Grundstücksgrenze zum Nachbarn hinaus errichtet wurde.

Dem Verpflichteten kann aber auch ein Zwangsgeld auferlegt werden, das er zu zahlen hat, wenn er die festgelegte Verpflichtung nicht erfüllt. Zahlt er auch das Zwangsgeld nicht, wird wie bei anderen Zahlungsverpflichtungen durch Pfändung vollstreckt. Zahlt er das Zwangsgeld, ohne aber die ursprünglichen Verpflichtungen zu erfüllen, können ihm weitere Zwangsgelder auferlegt werden, bis er seinen Pflichten nachkommt.

Es gibt auch gerichtliche Verfahren in Zivilrechtssachen, die **ohne mündliche Verhandlung** ablaufen. Das trifft beispielsweise auf den Erlaß einer **gerichtlichen Zahlungsaufforderung** zu: Liegen die erforderlichen Voraussetzungen dafür vor, wird die Zahlungsaufforderung vom Sekretär des Kreisgerichts erlassen. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist, daß ein Schuldner eine fällige zivilrechtliche Geldforderung trotz Aufforderung des Gläubigers nicht begleicht, aber auch keinen Einwand dagegen erhoben hat (§§ 14, 15 ZPO).

Der Gläubiger muß in seinem Antrag an das Gericht den Grund und die Höhe seines Anspruchs angeben und glaubhaft machen, daß der zur Zahlung aufgeforderte Schuldner keine Einwendungen erhoben hat. Erläßt der Sekretär des Kreisgerichts daraufhin die Zahlungsaufforderung an den Schuldner, kann dieser innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Die Zahlungsaufforderung wird dann wie eine Klage behandelt; erst jetzt kommt es zu einer mündlichen Verhandlung.

19.5. Rechtsschutz und Rechtskontrolle in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten

19.5.1. Rechtsmittel in Verwaltungsrechtsangelegenheiten

Es wurde bereits in Abschn. 19.3.2.1. dargelegt, daß Rechtsangelegenheiten, die im Zusammenhang mit der verfügend-vollziehenden Tätigkeit staatlicher Organe stehen, nicht auf dem Gerichtsweg geklärt werden, sofern das nicht ausnahmsweise gesetzlich festgelegt ist.

Bürger, die sich in ihren Rechten durch Entscheidungen staatlicher Verwaltungsorgane oder durch deren Untätigbleiben gegenüber beantragten Entscheidungen verletzt fühlen, können im **Verwaltungswege** dagegen vorgehen. Die staatlichen Verwaltungsorgane verfügen ihrerseits über spezifische verwaltungsrechtliche Zwangsmittel, um ein rechtmäßig verlangtes Verhalten von Bürgern durchzusetzen.

Für den Verwaltungsweg ist typisch, daß einzelne Mitarbeiter der Staatsorgane entscheiden und kein spezielles Verfahren mit mündlicher Verhandlung vorgesehen ist. Unbeschadet dessen ist eine unvoreingenommene Prüfung und Entscheidung auf der Grundlage des geltenden Rechts gesichert. Die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist auch im Verwaltungswege oberstes Gebot.

Werden von staatlichen Organen Entscheidungen getroffen, die der Adressat nicht für gerechtfertigt hält, steht ihm ein **Rechtsmittel** – zumeist als Beschwerde – dann zu, wenn dies in den betreffenden Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist. Das handelnde Verwaltungsorgan fügt dann in der Regel seiner Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Das Rechtsmittel ist schriftlich und unter Angabe der Gründe einzulegen. Dabei ist die gesetzlich bestimmte Frist zu beachten. Sie beträgt im allgemeinen 4 Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung bzw. mit ihrem Zugang beim Adressaten. Das Einlegen eines Rechtsmittels hat nur dann aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Entscheidung, wenn das in der betreffenden Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Beschwerde ist bei dem Organ einzulegen, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Kommt dieses Organ nach Überprüfung zu der Auffassung, daß aus seiner Sicht keine Korrektur der Entscheidung notwendig ist, hat es den Vorgang dem übergeordneten Organ zur Entscheidung vorzulegen. Das wird dem beschwerdeführenden Bürger mitgeteilt. Das übergeordnete Organ entscheidet dann endgültig innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, die in der Regel 4 Wochen beträgt.

Sehen gesetzliche Bestimmungen keine Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Maßnahmen staatlicher Verwaltungsorgane vor, bleibt die Möglichkeit unbenommen, mit einer Eingabe eine Überprüfung anzuregen. Ist hingegen ein Rechtsmittel zulässig, muß jedes Ersuchen um Nachprüfung als Rechtsmittel behandelt und nach den hierfür maßgebenden Vorschriften bearbeitet werden. Ist über die Beschwerde endgültig entschieden, können weitere Einwände des Bürgers nur als Eingabe aufgefaßt, d. h. nach dem Eingabengesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I 1975 Nr. 26 S. 461) behandelt werden (vgl. dazu ausführlich Abschn. 19.5.3.).

Ist ein Bürger mit der Bearbeitung eines Antrages (z. B. auf Wohnraumzuweisung oder auf eine Baugenehmigung) unzufrieden, weil er den Eindruck hat, sie werde unzulässig verzögert, kann er ebenfalls eine Eingabe einreichen, die er auch an den Leiter des betreffenden Organs richten kann.

Befolgt ein Bürger die von einem staatlichen Organ getroffene Entscheidung nicht, hat dieses die Möglichkeit, gesetzlich vorgesehene Zwangsmittel anzuwenden. Geht es um die Durchsetzung von Handlungen oder Maßnahmen, kann ein Zwangsgeld angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden; das ist auch wiederholt möglich, wenn es zur Durchsetzung des geforderten Verhaltens notwendig ist. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß das Staatsorgan die Handlung, die es vom Bürger fordert und die dieser nicht vornimmt, auf dessen Kosten mit eigenen Kräften oder durch Dritte vornehmen läßt (z. B. den Abriß eines begonnenen, nicht genehmigten Bauwerks).

Muß ein staatliches Organ die Erfüllung von Geldforderungen zwangsweise durchsetzen (z. B. Steuern, Ordnungsstrafen), kann es ein Vollstreckungsverfahren durchführen. Vollstreckungsorgan ist in diesen Fällen nicht das Gericht, sondern der zuständige Rat des Kreises (auch Räten kreisangehöriger Städte und Gemeinden kann die Befugnis zur Vollstreckung übertragen sein). Rechtliche Grundlage ist die VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61). Vollstreckt wird durch Pfändung, die in gleicher Weise vorgenommen wird wie bei der gerichtlichen Vollstreckung (vgl. Abschn. 19.4.).

19.5.2. Die Staatshaftung und weitere Entschädigungsfälle

Gemäß Art. 104 der Verfassung haftet für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt werden, das staatliche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden verursacht hat. Hier handelt es sich um eine spezielle verwaltungsrechtliche Form materieller Verantwortlichkeit, die zum Schutz berechtigter Interessen der Bürger und zur Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürger und sozialistischem Staat wirksam wird.

Die Staatshaftung tritt aber nur dann ein, wenn der Schaden bei der Erfüllung von Aufgaben des Staatsapparates (der staatlichen Verwaltung) durch vollziehend-verfügende Tätigkeit entstanden ist. Das Staatsorgan oder die staatliche Einrichtung muß im Rahmen von Verwaltungsrechtsverhältnissen gehandelt haben. Hat es seine Pflichten aus anderen Rechtsverhältnissen nicht ordnungsgemäß erfüllt und ist dadurch einem Bürger ein Schaden entstanden, ist das kein Fall der Staatshaftung.

> Hat z. B. der Rat des Kreises seine Räum- und Streupflicht als Anlieger einer Straße nicht erfüllt und kommt dadurch ein Bürger zu Schaden, sind die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Wiedergutmachung von Schäden maßgebend.

Zur Staatshaftung kann sowohl eine Handlung als auch das Unterlassen einer Handlung führen. Als Handlungen kommen unter anderem

fehlerhafte staatliche Leitungsentscheidungen (z. B. Zuweisung derselben Wohnung an mehrere Bürger) oder Tätigkeiten in Verwirklichung dienstlicher Aufgaben in Frage (z. B. Beschädigung von Gegenständen bei Wahrnehmung von Kontrollaufgaben). Eine Unterlassung, die zur Staatshaftung führen kann, kann z. B. darin bestehen, daß ein Lehrer seine Aufsichtspflicht gegenüber einem Schüler verletzt.

Staatshaftung besteht nicht nur in bezug auf das Handeln hauptamtlicher Mitarbeiter, sondern auch für das Handeln von Beauftragten, z. B. von ehrenamtlichen Helfern, denen eine Befugnis zur Ausübung staatlicher Tätigkeit übertragen wurde.

Unerheblich ist, ob der Mitarbeiter oder Beauftragte den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat. Voraussetzung ist insofern allein die Rechtswidrigkeit der Schadenszufügung. Sie ist gegeben, wenn der Mitarbeiter oder Beauftragte unter Verletzung von Rechtsvorschriften tätig geworden oder untätig geblieben ist, aber auch dann, wenn bei an sich rechtmäßiger Ausübung staatlicher Tätigkeit Leben, Gesundheit oder persönliches Eigentum verletzt wurden, ohne daß Rechtfertigungsgründe wie etwa Notwehr oder Notstand vorliegen. Zwischen dem Verhalten des Mitarbeiters oder Beauftragten und dem eingetretenen Schaden muß aber ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

Wie in anderen Rechtsbeziehungen hat auch hier der betroffene Bürger, wenn ihm ein Schaden droht oder bereits eingetreten ist, die Rechtspflicht, alle ihm möglichen oder zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu verhindern oder zu mindern. Verletzt er schuldhaft diese Pflicht, wird die Staatshaftung eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten (§ 3 Staatshaftungsgesetz vom 12. 5. 1969, GBl. I 1969 Nr. 5 S. 34). Der Ersatzpflichtige kann allerdings unter Umständen den Schaden auch dadurch ausgleichen, daß er den Zustand wiederherstellt, der vor dem Schaden bestanden hat. Für die Bestimmung des Umfanges des Schadens und der Schadenersatzpflicht gelten die entsprechenden Regelungen des ZGB (§§ 336ff.). Wird der Schaden auf andere Weise ersetzt, z. B. von der Staatlichen Versicherung, besteht kein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Staatsorgan bzw. der staatlichen Einrichtung.

In Staatshaftungssachen ist der Gerichtsweg nicht zulässig. Der Schadenersatzanspruch ist bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung geltend zu machen, deren Mitarbeiter oder Beauftragter den Schaden verursacht hat. Die Entscheidung über Grund und Höhe des Schadenersatzanspruchs trifft der Leiter des betreffenden staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung, sofern nicht die Zuständigkeit des Leiters eines übergeordneten Organs festgelegt ist. Entschieden werden soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags. Kann diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist dem Bürger ein Zwischenbescheid zu erteilen. Gegen die getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Sie ist an denjenigen zu richten, dessen Entscheidung angefochten wird. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, muß er sie innerhalb einer Woche dem Leiter des übergeordneten Organs vorlegen, der dann endgültig entscheidet (§ 6 Staatshaftungsgesetz).

Entschädigungsansprüche der Bürger können entstehen, wenn staatliche Organe auf der Grundlage von Rechtsvorschriften verwaltungsrechtliche Maßnahmen treffen, die im gesellschaftlichen Interesse liegen, aber einen Eingriff in bestimmte Rechte des Bürgers darstellen, ohne daß dieser selbst durch Pflichtverletzungen dazu Veranlassung gegeben hätte. Ein Beispiel hierfür ist die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Wassergesetz vom 2. 7. 1982, GBl. I 1982, Nr. 26 S. 467). Den Betroffenen wird zur angemessenen Wahrung ihrer Rechte und Interessen eine Entschädigung gewährt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Schadenersatzregelung oder um materielle Verantwortlichkeit, da die Staatsorgane gemäß gesetzlich eingeräumten Befugnissen pflichtgemäß gehandelt haben.

Entschädigungsansprüche entstehen auch, wenn sich Bürger aus gesellschaftlicher Verantwortung bei der Abwehr von Schäden und Gefahren einsetzen (z. B. bei einer Havarie) und dadurch für sie Personen- oder Sachschäden oder eine Einkommensminderung entstehen (§ 326 ZGB; vgl. auch Abschn. 19.1.).

19.5.3.
Eingaben der Bürger

Ein wichtiges Mittel zur Mitwirkung der Bürger an der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur konsequenten Durchsetzung von Rechtskontrolle und Rechtsschutz sind die Eingaben der Bürger. Jeder Bürger hat das Recht, sich mit Eingaben an die Volksvertretungen, die Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe zu wenden (Art. 103 Abs. 1 Verfassung; Eingabengesetz).

Eingaben sind schriftlich, aber auch mündlich vorgebrachte Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden, soweit es sich nicht um ausdrücklich vorgesehene Rechtsmittel gegen staatliche Leitungsentscheidungen handelt.

Über eine Eingabe ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang oder Bekanntwerden zu entscheiden. Wird eine Überschreitung dieser Frist notwendig, so ist das gegenüber dem Bürger zu begründen und diesem ein Zwischenbescheid zu geben. Die im Ergebnis der Eingabe getroffene Entscheidung ist dem Bürger mitzuteilen und zu begründen. Aus der Wahrnehmung des Eingabenrechts dürfen dem Bürger keine Nachteile entstehen. Ist er mit der getroffenen Entscheidung über die Eingabe nicht einverstanden, kann er sich an das übergeordnete Organ wenden.

Jeder Leiter trägt für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Eingaben die persönliche Verantwortung. Eingaben sind gründlich auszuwerten und für die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit zu nutzen. Bei der Bearbeitung und Auswertung der Eingaben arbeiten die staatlichen Organe eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den Gewerkschaften zusammen. Ergebnisse und Schlußfolgerungen aus der Eingabenanalyse sind Bestandteil der Rechenschaftslegung und Berichterstattung vor den Volksvertretungen, den übergeordneten Organen und den Bürgern.

19.5.4.
Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind Rechtsverletzungen, die als **disziplinlose Verhaltensweisen von Bürgern** die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger zwar nicht erheblich verletzen, nicht in dem Maße wie Straftaten, aber die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören oder die staatliche Leitungstätigkeit erschweren und deswegen Ordnungsstrafmaßnahmen nach sich ziehen. Wer eine Ordnungswidrigkeit begeht, muß damit rechnen, daß er hierfür zur Verantwortung gezogen wird.

Welche Handlungen als Ordnungswidrigkeiten ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen, ist in den Rechtsvorschriften geregelt, die das entsprechende Sachgebiet betreffen – beispielsweise im Wassergesetz, im Giftgesetz, in der Straßenverkehrsordnung und in der Schußwaffenverordnung –, sowie in der Verordnung über Ordnungswidrigkeiten vom 22. März 1984 (GBl. I 1984 Nr. 14 S. 173).

Die zuletzt genannte Verordnung bezeichnet die Handlungen, die als Verstöße gegen die staatliche Ordnung, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit und als Verstöße gegen wirtschaftsleitende Maßnahmen verfolgt werden, also beispielsweise unwahre Angaben gegenüber einem Staatsorgan (§ 1), ungenügende Sicherung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen (§ 8), Trunkenheit in der Öffentlichkeit (§ 14), Verletzung von Preisbestimmungen (§ 20).

Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Leiter der Staatsorgane oder staatlichen Einrichtungen, in deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich die jeweilige Rechtsverletzung fällt. Das können zentrale staatliche Organe, örtliche Räte, spezielle Kontrollorgane und Dienststellen der Schutz- und Sicherheitsorgane sein. In den in Frage kommenden Rechtsvorschriften ist das jeweils festgelegt.

So kann beispielsweise bei Ordnungswidrigkeiten, die im Wassergesetz als solche bezeichnet sind (z. B. Einleitung von Abwasser in ein Gewässer ohne die dazu erforderliche Genehmigung), das Ordnungsstrafverfahren vom Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht, vom Vorsit-

zenden des örtlichen Rates, vom Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes oder vom Direktor des Seefahrtsamtes durchgeführt werden.

Voraussetzung ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit ist – wie bei jeder Art juristischer Verantwortlichkeit – schuldhaftes Handeln (vgl. Abschn. 19.2.1.).

Bei Jugendlichen ist die Verantwortlichkeit nach Art und Höhe begrenzt. Außerdem wird zwischen Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren und denen über 16 Jahre differenziert. Dabei werden die Besonderheiten der psychischen und physischen Entwicklung Jugendlicher berücksichtigt und wird der Tatsache Rechnung getragen, daß sie noch nicht oder erst in beschränktem Umfang über eigenes Einkommen verfügen. Uneingeschränkt besteht ihre Verantwortlichkeit für geringfügige Ordnungswidrigkeiten, deren Begehung Verwarnung mit Ordnungsgeld nach sich zieht.

Für **geringfügige Ordnungswidrigkeiten** sieht das Gesetz eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 Mark und/oder gegebenenfalls eine Eintragung über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten (Stempel) oder eine Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten vor. Die hierzu befugten Mitarbeiter können an Ort und Stelle einschreiten (§§ 5, 6, § 7 Abs. 4, § 28 OWG). Die Maßnahmen werden im vereinfachten Verfahren ausgesprochen. Es wird gefordert, das Ordnungsgeld sofort zu bezahlen. Dafür ist eine Quittung auszustellen. Ist der Bürger nicht in der Lage oder nicht bereit, sofort zu zahlen, wird festgelegt, wo und in welcher Frist er das Ordnungsgeld zu entrichten hat.

Hauptsächliche Anwendungsfälle dieser Art sind Disziplinwidrigkeiten im Straßenverkehr. Zuständig für ihre Ahndung sind ermächtigte Angehörige der Deutschen Volkspolizei (vgl. dazu ausführlich Abschn. 19.6.1.).

Andere festgestellte oder zur Kenntnis gebrachte Ordnungswidrigkeiten werden in einem **Ordnungsstrafverfahren** (§§ 22ff. OWG) untersucht und geprüft. In ihm sind alle zur Klärung des Sachverhalts notwendigen Feststellungen zu treffen. Der Bürger, gegen den das Verfahren durchgeführt wird, soll Gelegenheit bekommen, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Auch andere Personen können zum Sachverhalt befragt werden. Zwangsweise Vorführung und Durchsuchung sind grundsätzlich unzulässig. Zulässig ist hingegen eine Beschlagnahme von Gegenständen, wenn sie als Beweismittel gesichert werden müssen oder wenn die Einziehung des zu beschlagnahmenden Gegenstandes gesetzlich vorgesehen ist. Bei Ordnungswidrigkeiten im Verkehrswesen kann eine Blutalkoholuntersuchung angeordnet werden. Für die Entnahme der Blutprobe ist die zwangsweise Vorführung bei einer medizinischen Behandlungsstelle zulässig.

Ist eine Ordnungsstrafmaßnahme auszusprechen, entscheidet der zuständige Ordnungsstrafbefugte durch Einzelentscheidung. Ausnahmsweise kann im Verantwortungsbereich der Räte der örtlichen Volksvertretungen, um eine größere erzieherische Wirksamkeit zu erzielen, eine kollektive Beratung und Entscheidung durchgeführt werden (§ 29 OWG).

Ein Ordnungsstrafverfahren wird eingestellt, wenn beispielsweise die Überprüfung ergeben hat, daß keine Ordnungswidrigkeit begangen wurde oder daß zwar eine begangen wurde, aber schon verjährt ist, oder wenn auf den Rechtsverletzer bereits ausreichend erzieherisch eingewirkt wurde.

Die Sache kann auch, wenn der Sachverhalt aufgeklärt ist und bei Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände die erzieherische Einwirkung durch ein gesellschaftliches Gericht erfolgversprechender erscheint, an eine Konflikt- oder Schiedskommission übergeben werden (§ 31 OWG).

Ordnungsstrafmaßnahmen sind Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark, in Ausnahmefällen bis 1 000 Mark. Als weitere Ordnungsstrafmaßnahmen können in den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere vorgesehen werden (§§ 5, 6 OWG):

- Entzug oder Beschränkung von Erlaubnissen;
- Eintragung über Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten oder Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten;
- Einziehung von Gegenständen, Erlösen und Wertersatz;
- Aufforderung an den verpflichteten Bürger zur Wiederherstellung des Rechtszustandes.

Art und Höhe der anzuwendenden Sank-

tionen richten sich nach Art und Schwere der begangenen Ordnungswidrigkeit bei Berücksichtigung der Persönlichkeit des Rechtsverletzers (§ 14 OWG).

Sofern die Ordnungsstrafmaßnahme nicht im Ergebnis einer kollektiven Beratung festgelegt und öffentlich bekanntgegeben wird (§ 30 OWG), wird sie *durch Verfügung ausgesprochen,* die auch eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muß. Die Verfügung ist dem betroffenen Bürger gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Post innerhalb einer Woche zuzustellen (§ 26 OWG). Gegen die Verfügung kann innerhalb von 2 Wochen nach Empfang oder Zustellung *Beschwerde eingelegt werden,* soweit es sich nicht um Entscheidungen von Mitgliedern des Ministerrates oder Leitern zentraler Organe handelt. Die Beschwerde kann schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll erklärt werden. Grundsätzlich hat eine eingelegte Beschwerde aufschiebende Wirkung (§ 33 OWG).

19.6. Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und strafrechtliche Verantwortlichkeit

19.6.1. Zu den Befugnissen der Deutschen Volkspolizei

Ordnung und Sicherheit sind unerläßlich für ein Zusammenleben in der menschlichen Gesellschaft; sie sind unabdingbare Voraussetzung für die Entfaltung der sozialistischen Lebensweise. Deshalb ist jeder verpflichtet, alle Rechtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, die ihm zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung obliegen, und nach seinen Kräften dazu beizutragen, daß Gefahren oder Störungen vermieden oder abgewendet werden. Die Organe der Deutschen Volkspolizei schreiten gegebenenfalls ein, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wird. Gesetzlich verlangt wird dabei von jedem Volkspolizisten, daß er umsichtig, korrekt und konsequent auftritt und daß in Rechte der Bürger nur eingegriffen wird, soweit dies zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren unumgänglich und gesetzlich zulässig ist. Die Volkspolizei arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I 1968 Nr. 11 S. 232).

Ein wichtiges Aufgabengebiet der Deutschen Volkspolizei ist das *Paß- und Meldewesen.* Sie stellt Personalausweise und Personalbescheinigungen aus und ist zuständig für die Erteilung und – wenn nötig – den Entzug von *Erlaubnissen bzw. Genehmigungen* auf Gebieten, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit berühren, z. B. Zulassung von Kraftfahrzeugen, Ausstellen von Führerscheinen, Genehmigung von Veranstaltungen. Eins ihrer wesentlichen Tätigkeitsgebiete ist die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im *Straßenverkehr.*

Den jeweils zuständigen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei steht die grundlegende Befugnis zu, alle zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und entsprechende Forderungen zu stellen, soweit und solange das zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Die Klärung von zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern gehört nicht zu den Aufgaben der Volkspolizei, so daß in dieser Hinsicht einem Einschreiten Grenzen gesetzt sind.

Wenn diejenigen, die für eine Gefahr oder Störung verantwortlich sind, nicht oder nicht rechtzeitig zu deren Beseitigung herangezogen werden können und die Kräfte und Mittel der Volkspolizei nicht ausreichen, ist die Volkspolizei berechtigt, Personen zur Unterstützung aufzufordern. Für Leben oder Gesundheit der aufgeforderten Personen darf allerdings keine erhebliche Gefahr bestehen, wenn sie unterstützend tätig werden sollen. Eine solche Aufforderung zur Unterstützung kann z. B. in Betracht kommen, wenn nach einem Verkehrsunfall Hilfe erforderlich ist.

Zu den **Befugnissen der Volkspolizei** gehört die Feststellung oder Aufnahme von Personalien, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist. Die Personalien werden von dem jeweils einschreitenden

Volkspolizisten festgestellt bzw. aufgenommen. Können sie an Ort und Stelle nicht zweifelsfrei festgestellt werden und ist es zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts unumgänglich, dann ist die Volkspolizei zur Zuführung befugt, d. h., sie kann die Person, deren Personalien festgestellt werden sollen, in eine Dienststelle der Volkspolizei bringen, um die Personalien zu ermitteln.

Unbedingt erforderlich ist die Feststellung und Aufnahme der Personalien unter anderem bei der Anzeigenaufnahme, bei Überprüfung verdächtiger Personen, bei vorläufigen Festnahmen, bei Fertigung einer Mitteilung über eine Ordnungswidrigkeit und bei der Zeugenfeststellung. Sie ist nicht unbedingt erforderlich bei Belehrungen über richtiges Verhalten im Falle geringfügiger Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder beim Ausspruch einer Verwarnung mit Ordnungsgeld, wenn der betreffende Bürger es sofort bezahlt.

Weitere Befugnisse der Volkspolizei sind
- die *Durchsuchung von Personen,* einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände;
- die *Verwahrung von Sachen;*
- die *Einziehung von Sachen;*
- das *Betreten von Grundstücken, Wohnungen* oder anderen Räumen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Werte sowie zur Beseitigung eines Zustandes, der die öffentliche Ordnung und Sicherheit in erheblichem Maße gefährdet oder stört;
- das *Zuführen von Personen* bei Nichteinhaltung der Meldepflicht oder bei unbegründetem Fernbleiben von der Musterung.

Von allen diesen Befugnissen darf die Volkspolizei nur dann Gebrauch machen, wenn die in Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Befugnisse der Volkspolizei im Rahmen der **Kriminalitätsbekämpfung** sind vor allem
- *Entgegennahme jeder Anzeige* und Prüfung, ob der Verdacht einer Straftat besteht (§ 95 Abs. 1 StPO);
- *Einleitung eines Ermittlungsverfahrens* gegen Bekannt oder Unbekannt durch schriftlich begründete Verfügung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen (§ 98 Abs. 1 StPO);
- *Durchführung von Ermittlungen* (§ 88 Abs. 1 und 2 StPO);
- *Verhaftung* auf der Grundlage eines schriftlichen richterlichen Haftbefehls und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 122, 124 StPO);
- *Vernehmung* von Beschuldigten (§§ 105, 106 StPO).

Auch für die Untersuchung von Verfehlungen (zum Begriff Verfehlung vgl. Abschn. 19.6.2.) ist die Volkspolizei zuständig (§ 100 StPO).

Ordnungswidrigkeiten werden von der Volkspolizei geahndet, wenn es sich um Pflichtverletzungen handelt, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, und sofern in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, daß allein oder neben anderen die Leiter der Dienststellen der Volkspolizei zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens oder die ermächtigten VP-Angehörigen zum Ausspruch von Maßnahmen im vereinfachten Verfahren befugt sind. Das betrifft vor allem
- Zuwiderhandlungen gegen die *Straßenverkehrsordnung;*
- *Störungen des sozialistischen Zusammenlebens,* z. B. durch ruhestörenden Lärm;
- *Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden* oder Verkehrsmitteln;
- *Zuwiderhandlungen auf dem Gebiet des Paß- und Meldewesens.*

Das Verfahren und die Maßnahmen richten sich dabei nach den in Abschn. 19.5.4. dargelegten Bestimmungen des OWG.

19.6.2. Die Verantwortlichkeit für Straftaten und Verfehlungen

Straftaten sind gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen, die schuldhaft begangen worden sind (ausführlicher zur Schuld vgl. Abschn. 19.2.1.) und nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen verfolgt werden.

Vergehen sind gesellschaftswidrige Straftaten; sie schädigen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die

gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft.

Verbrechen sind gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen den Frieden, den Staat der Deutschen Demokratischen Republik, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie Kriegsverbrechen, vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben und weitere vorsätzlich begangene, die sozialistische Gesetzlichkeit in schwerwiegender Weise mißachtende Straftaten gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft (§ 1 StGB).

Gegen Straftäter werden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angewandt, weil diese Art der Rechtsverletzungen die sozialistische Gesellschaft am meisten belastet und die zwischenmenschlichen Beziehungen in ganz erheblichem Maße beeinträchtigt.

Schließlich gibt es noch Rechtsverletzungen, die sich zwar nicht in der Richtung ihres Wirkens, wohl aber in der Wirkungsintensität der Zuwiderhandlung, im Grad der Gesellschaftsschädlichkeit und in der Schuld des Rechtsverletzers qualitativ von Straftaten unterscheiden. Sie werden als **Verfehlungen** charakterisiert.

Zur Verdeutlichung der Sache folgendes Beispiel: Ein Diebstahl persönlichen Eigentums ist eine Verfehlung, wenn der Schaden und die Schuld des Täters gering sind (§ 179 StGB); er ist ein Vergehen, wenn ein höherer Schaden verursacht wurde und der Täter mit großer Intensität handelte oder seine Vertrauensstellung für die Tat mißbrauchte (§ 180 StGB); es ist ein Verbrechen, wenn das Eigentum schwer geschädigt wurde, der Täter mit besonders großer Intensität handelte oder wegen ähnlicher Handlungen schon vorher bestraft wurde.

Für Verfehlungen gelten spezielle, nicht so einschneidende Maßnahmen der Verantwortlichkeit. Eine Verfehlung ist ihrem Wesen nach eine Verletzung rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei der die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind. Sie muß im StGB oder in anderen Gesetzen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Zu den Verfehlungen rechnen: Hausfriedensbruch zum Nachteil eines Bürgers (§ 134 Abs. 1 StGB), Beleidigung und Verleumdung (§§ 137, 138, § 139 Abs. 1 StGB), geringfügiger Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 160 StGB) bzw. zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums (§ 179 StGB). Bei den genannten Eigentumsverfehlungen ist davon auszugehen, daß grundsätzlich eine Schadensgrenze von 50 Mark nicht wesentlich überschritten sein darf; ist sie überschritten, ist die Handlung in der Regel schon ein Vergehen.

Obwohl Verfehlungen und Straftaten qualitativ unterschiedliche Rechtsverletzungen sind, die unterschiedliche Sanktionen (vgl. Abschn. 19.2.2.) nach sich ziehen, gelten für die Verantwortlichkeit gleiche Grundsätze (§ 4 Abs. 2 StGB): Eine Handlung zieht Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn dies zur Zeit ihrer Begehung durch Gesetz vorgesehen ist, der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Bei Jugendlichen, also bei Personen, die über 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, ist zu prüfen, ob sie überhaupt schuldhaft gehandelt haben können, d. h., ob sie schuldfähig sind. Die Schuldfähigkeit ist gegeben, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Das ist Voraussetzung seiner Verantwortlichkeit, die allerdings bestimmten Besonderheiten unterliegt (§§ 65ff. StGB). Wird die Schuldfähigkeit verneint, ist Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Es werden dann die zuständigen Organe der Jugendhilfe tätig.

Bei Handlungen, die der Staat ihrer schädlichen Folgen wegen zu Straftaten erklärt hat, bedarf es nicht – wie in zivil- oder familienrechtlichen Angelegenheiten – der Klage oder des Antrags eines Bürgers oder eines Betriebes, damit sie strafrechtlich verfolgt werden. Die dazu ermächtigten und verpflichteten Staatsorgane – also die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsorgane – werden von Amts wegen tätig.

Sicher geht der Aufklärung von Straftaten häufig eine Anzeige oder Mitteilung über den Verdacht auf eine Straftat voraus, sie sind aber nicht Voraussetzung für die Untersuchung und Ermittlung in der Sache. Die Strafverfolgungs-

organe sind verpflichtet, tätig zu werden, wenn sich, gleichgültig woher, der Verdacht ergibt, daß eine Straftat begangen wurde.

Es gibt einige wenige Straftaten, die davon ausgenommen sind und nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt werden. Solche **Antragsdelikte** sind fahrlässige Körperverletzung, Beschädigung persönlichen und privaten Eigentums, unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie Diebstahl, Betrug, Veruntreuung und vorsätzliche Körperverletzung gegenüber Angehörigen. Es darf sich aber nur um Vergehen handeln. Hat die Tat die Schwere eines Verbrechens, wird sie von Amts wegen verfolgt. Der Antrag des Geschädigten auf Verfolgung eines Antragsdelikts muß spätestens binnen 6 Monaten nach Begehung der Straftat eingereicht werden. Er kann zurückgenommen werden, jedoch nur bis zur Verkündung einer Entscheidung, mit der die strafrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt wird (§ 2 StGB).

Es ist das Ziel der Verantwortlichkeit, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor Rechtsverletzungen zu schützen, diesen vorzubeugen und den Rechtsverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Rechtsverletzer sowie durch seine Bewährung und Wiedergutmachung verwirklicht (Art. 2 StGB). Art und Höhe der anzuwendenden Maßnahmen richten sich nach der Schwere der begangenen Rechtsverletzung, den konkreten Umständen der Tat und der Persönlichkeit des Rechtsverletzers. Dies wird von den zur Entscheidung berufenen Organen sorgfältig geprüft und bei der Festlegung der Maßnahmen zugrunde gelegt.

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Straftaten sind die Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht, wenn ihm die Sache vom staatlichen Rechtspflegeorgan übergeben wurde (§ 23 Abs. 1 StGB), Strafen ohne Freiheitsentzug – wie Verurteilung auf Bewährung (§ 33 StGB), Geldstrafe (§ 36 StGB) und öffentlicher Tadel (§ 37 StGB) –, Strafen mit Freiheitsentzug (§§ 38ff. StGB) und die Todesstrafe (§ 60 StGB). Außerdem können Zusatzstrafen ausgesprochen werden (§§ 49ff. StGB), die die Wirksamkeit der Hauptstrafe verstärken sollen, z. B. zu einer Freiheitsstrafe oder einer Verurteilung auf Bewährung die Geldstrafe (§ 49 StGB) oder die Aufenthaltsbeschränkung (§ 51 StGB).

Strafen festzulegen ist allein Sache der staatlichen Gerichte. Die *Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht nach Übergabe der Sache* ist zwar eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, aber keine Strafe. Eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist sie insofern, als das gesellschaftliche Gericht in diesen Fällen ja nicht auf Antrag eines Bürgers tätig wird, sondern das staatliche Rechtspflegeorgan (die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft oder das staatliche Gericht) darüber entscheidet, daß diese gesellschaftliche Reaktion auf die Straftat ausreichend ist, und es die Sache daher übergibt. Es kann sich in diesen Fällen immer nur um Vergehen, niemals um Verbrechen handeln. Die Straftat darf nicht erheblich gesellschaftswidrig, der Sachverhalt muß vollständig aufgeklärt und unkompliziert, der Täter muß geständig und bereit sein, sich dieser gesellschaftlichen Erziehung zu stellen.

Erscheint der Beschuldigte trotz zweimaliger Einladung unbegründet nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht, ist die Sache an das übergebende Rechtspflegeorgan zurückzugeben, das dann die Übergabeentscheidung aufhebt und dafür sorgt, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit in einem Verfahren vor dem staatlichen Gericht durchgesetzt wird.

Die gesellschaftlichen Gerichte können in ihren Beratungen über übergebene Vergehen unter anderem solche Erziehungsmaßnahmen festlegen wie die Rüge, die Geldbuße bis zu 500 Mark oder die Wiedergutmachung des Schadens (§ 29 StGB).

Bei *Strafen ohne Freiheitsentzug* muß die staatliche Einwirkung auf den Rechtsverletzer mit einer nachhaltigen gesellschaftlichen Einflußnahme einhergehen. Für ihre Wirksamkeit ist es besonders bedeutsam, daß die soziale Umgebung des Verurteilten, seine Familie, sein Arbeitskollektiv, ihm hilft, die richtigen Lehren aus der Bestrafung zu ziehen. Um diese gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung

zu fördern, sieht das Strafrecht die Möglichkeit vor, daß ein Kollektiv oder auch ein Bürger die Bürgschaft über den Straftäter übernimmt und dies gerichtlich bestätigt wird (§ 31 StGB).

Einem auf Bewährung Verurteilten können für die Dauer der Bewährungszeit vom Gericht Pflichten auferlegt werden, über deren Erfüllung er in bestimmten Abständen dem Gericht, dem staatlichen Leiter, dem Kollektiv oder bestimmten staatlichen Organen zu berichten hat. Er kann beispielsweise dazu verpflichtet werden, sich am Arbeitsplatz zu bewähren, den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu meiden, bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen oder unbezahlte gemeinnützige Arbeit bis zur Dauer von 10 Arbeitstagen in der Freizeit zu verrichten (§ 33 StGB).

Verstößt der auf Bewährung Verurteilte gegen seine Bewährungspflichten oder begeht er während der Bewährungszeit erneut eine Straftat, kann die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden. Macht er dagegen besonders anerkennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung, kann ihm auf Antrag seines Arbeitskollektivs oder seines Bürgen der Rest der Bewährungszeit erlassen werden. Nach Erlaß des Restes der Bewährungszeit bzw. nach ihrem Ablauf darf die angedrohte Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen werden.

Die **Reaktionsweisen auf Verfehlungen** sind in der 1. DVO zum Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO – Verfolgung von Verfehlungen – vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128) geregelt. Danach kann

- der Rechtsverletzer *disziplinarisch zur Verantwortung gezogen* werden, wenn die Verfehlung zugleich eine Disziplinverletzung ist und Disziplinarmaßnahmen ausreichend erscheinen;
- ein *gesellschaftliches Gericht* über die Sache beraten und die erforderliche Erziehungsmaßnahme festlegen, wenn es sich um eine Eigentumsverfehlung handelt und die Sache vom Disziplinarbefugten zugeleitet oder von der Volkspolizei übergeben wurde oder wenn sich der Geschädigte mit einem Antrag an das gesellschaftliche Gericht wendet. Teilt der Geschädigte die Verfehlung der Volkspolizei mit, besteht für deren Organe Untersuchungspflicht;
- die Deutsche Volkspolizei eine *polizeiliche Strafverfügung* gegen den Rechtsverletzer erlassen, wenn eine schnelle staatliche Reaktion geboten und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht erforderlich ist (§ 2 der 1. DVO). Mit einer polizeilichen Strafverfügung können Geldbußen bis zu 300 Mark ausgesprochen werden. Als Rechtsmittel hiergegen ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Zustellung bei der Deutschen Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll zu stellen. Wird die Strafverfügung nicht zurückgenommen, wird der Vorgang von der Volkspolizei an das Kreisgericht weitergeleitet, das nach Hauptverhandlung endgültig entscheidet (§§ 278ff. StPO).

Bei *Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel* haben die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Handels das Recht, einen Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, mindestens 5 Mark, jedoch höchstens 150 Mark zu verlangen. Sie können zur Feststellung der Person des Rechtsverletzers die Vorlage des Personalausweises verlangen und dem Rechtsverletzer, wenn er nicht sofort zahlen kann, eine Zahlungsfrist bis zu 6 Tagen gewähren. Die Verkaufseinrichtung gibt der Deutschen Volkspolizei über die Person des Rechtsverletzers und die angewandten Maßnahmen schriftlich Mitteilung (§ 5 der 1. DVO).

Zulässig ist nur eine dieser Maßnahmen. Über Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch, die im StGB als Verfehlungen bezeichnet sind, entscheiden nur die gesellschaftlichen Gerichte.

19.6.3. Zum Verfahren in Strafsachen

Rechtliche Grundlage für die Durchführung eines Strafverfahrens ist die StPO. Sie bestimmt, daß niemand als einer Straftat schuldig behandelt werden darf, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist (§ 6 Abs. 2 StPO). Verboten ist doppelte Strafverfolgung, so daß niemand wegen einer

Handlung, über die ein Gericht rechtskräftig entschieden hat, erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden darf (§ 14 Abs. 1 StPO). Hat ein gesellschaftliches Gericht über eine Straftat entschieden, ist die Durchführung eines Strafverfahrens nur zulässig, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die betreffende Handlung erheblich gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich ist; der Staatsanwalt ist dann berechtigt, innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts Anklage zu erheben (§ 14 Abs. 3 StPO).

Jeder durch eine Straftat Geschädigte hat das Recht, die Strafverfolgung zu verlangen und am Strafverfahren mitzuwirken. Er ist insbesondere berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Untersuchungsorgane, Staatsanwalt und Gericht sind verpflichtet, den Geschädigten auf seine Rechte hinzuweisen und ihn bei ihrer Verwirklichung zu unterstützen (§ 17 StPO).

Das Strafverfahren gliedert sich in verschiedene Abschnitte: in das Ermittlungsverfahren, das gerichtliche Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens und den Prozeß der Verwirklichung und Durchsetzung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die im gerichtlichen Verfahren ausgesprochen wurden.

Das **Ermittlungsverfahren** wird von den Untersuchungsorganen durchgeführt und von der Staatsanwaltschaft geleitet und beaufsichtigt (vgl. Abschn. 19.6.1. und Abschn. 19.3.2.4.). Die Staatsanwaltschaft hat zu gewährleisten, daß alle für die richtige Beurteilung der Tat und der Persönlichkeit des Beschuldigten wesentlichen Umstände hinreichend geklärt werden. Zu diesem Zweck können die Untersuchungsorgane und die Staatsanwaltschaft (im gerichtlichen Verfahren auch das Gericht) *Bürger als Zeugen* laden. Die als Zeugen geladenen Bürger sind zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet (§§ 30, 31, 25 StPO). Ehegatten, Geschwister, Kinder und Eltern des Beschuldigten sind berechtigt, die Aussage zu verweigern. Dieses Recht haben sie allerdings nicht, wenn es sich um Straftaten handelt, die anzuzeigen jedermann gesetzlich verpflichtet ist (§ 26 StPO; § 225 StGB – z. B. Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Leben).

Im Ermittlungsverfahren sind unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen (§§ 108ff. StPO) *Durchsuchung und Beschlagnahme* zulässig. Hierzu bedarf es einer Anordnung des Staatsanwalts. Bei Gefahr im Verzuge ist auch das Untersuchungsorgan berechtigt, die Entscheidung zu treffen. Der Staatsanwalt kann ferner über Vermögen oder Teile des Vermögens des Beschuldigten einen *Arrestbefehl* erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Verwirklichung einer Geldstrafe, die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens oder die Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs wesentlich erschwert werden würden. Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehle bedürfen der richtlichen Bestätigung, die innerhalb von 48 Stunden einzuholen ist. Wird sie rechtskräftig abgelehnt, sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.

Für eine *Verhaftung* ist stets ein schriftlicher richterlicher Haftbefehl erforderlich. Sie ist nur zulässig, wenn die gesetzlich exakt bestimmten Voraussetzungen vorliegen (§§ 122ff. StPO). Der Verhaftete hat gegen den erlassenen Haftbefehl das Recht der Beschwerde. Ist der Beschuldigte inhaftiert, ist von den zuständigen staatlichen Organen dafür zu sorgen, daß gebotene Fürsorgemaßnahmen zum Schutze Minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen sowie zum Schutze des Vermögens und der Wohnung des Verhafteten ergriffen werden. Dafür gelten die Bestimmungen der Haftfürsorgeverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I 1979 Nr. 45 S. 470).

Ergibt das Ermittlungsverfahren, daß der Beschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig ist, *erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage* vor einem staatlichen Gericht. Liegen die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vor, *übergibt die Staatsanwaltschaft die Sache an ein gesellschaftliches Gericht.*

Hat die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben, vertritt sie die staatliche Anklage vor Gericht und wirkt im Gerichtsverfahren nach Maßgabe der StPO mit.

Ein Strafverfahren wird mit Einreichung der Anklageschrift des Staatsanwalts bei Gericht anhängig. Grundlage des **gerichtlichen Verfahrens** bildet der Eröffnungsbeschluß des Gerichts, der erlassen wird, wenn gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklageschrift

bezeichneten Straftat hinreichender Tatverdacht besteht. Auch das Gericht kann die Sache noch an ein gesellschaftliches Gericht übergeben, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für erfüllt ansieht (die Tat darf nur ein Vergehen, der Sachverhalt muß vollständig aufgeklärt sein und der Täter die Rechtsverletzung zugeben); in diesem Falle eröffnet es kein gerichtliches Verfahren. Kommt das Gericht bei der Prüfung der Anklageschrift zu dem Ergebnis, daß der Tatverdacht nicht hinreichend ist, lehnt es die Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens ab.

Jeder, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist (Beschuldigter) oder gegen den die Eröffnung des gerichtlichen Strafverfahrens beschlossen wurde (Angeklagter), hat das **Recht auf Verteidigung.** Es umfaßt das Recht,
- die Beschuldigung kennenzulernen;
- über die Beweismittel unterrichtet zu werden;
- alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
- sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- Rechtsmittel einzulegen.

Untersuchungsorgane, Staatsanwalt und Gericht haben den Beschuldigten oder den Angeklagten im jeweiligen Verfahrensstadium über seine Rechte zu belehren (§ 61 StPO).

Im **Strafverfahren gegen Jugendliche** sind die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen. Sie werden bereits im Ermittlungsverfahren gehört und haben grundsätzlich das Recht, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen (z. B. Vernehmungen) anwesend zu sein, soweit die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird. Ausgeschlossen sind diese Rechte, wenn die Erziehungsberechtigten an der Straftat beteiligt sind oder das Interesse des Jugendlichen es erfordert. Darüber entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht (§ 70 StPO).

Am Strafverfahren wirken **Vertreter der Kollektive** mit. Das dient der allseitigen Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen sowie der Persönlichkeit des Angeklagten, und es festigt die Beziehungen zwischen Bürgern und Rechtspflegeorganen. Es können gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger benannt werden. Ihre Mitwirkung an der Hauptverhandlung muß bei Gericht beantragt werden. Sie haben insbesondere das Recht, die Meinung des jeweiligen Kollektivs darzulegen, Anträge zu stellen, zu Art und Höhe der anzuwendenden Strafmaßnahmen Stellung zu nehmen und Anregungen zur Auswertung des Strafverfahrens zu geben. Kollektive der Werktätigen können auch die Bürgschaft für Angeklagte und Verurteilte übernehmen, wobei die Bürgschaftserklärung kontrollierbare Verpflichtungen enthalten soll (§§ 53ff. StPO).

Bei der Durchführung des Strafverfahrens sind die strengen strafprozessualen Vorschriften strikt einzuhalten. Es gilt die Präsumtion der Unschuld, d. h., solange seine Schuld nicht bewiesen ist, gilt der Beschuldigte oder der Angeklagte als nicht schuldig. Die Beweisführungspflicht liegt nicht beim Angeklagten. Gericht, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane haben vielmehr alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht festzustellen (§ 22 StPO). Im Ergebnis der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht durch *Urteil,* wenn der Angeklagte freigesprochen oder verurteilt oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird (§ 241 StPO).

Vor dem Kreisgericht kann auf Antrag des Staatsanwalts ein *beschleunigtes Verfahren* durchgeführt werden, wenn der Sachverhalt einfach, der Beschuldigte geständig und die sofortige Verhandlung möglich ist (§§ 257ff. StPO).

Ohne Hauptverhandlung kann auf schriftlichen Antrag des Staatsanwalts ein *gerichtlicher Strafbefehl* ergehen, wenn bei Vergehen hinreichender Tatverdacht besteht, der Täter geständig ist, Geldstrafe oder Haftstrafe ausgesprochen werden soll und eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht zweckmäßig erscheint (§§ 270ff. StPO). Wird gegen einen gerichtlichen Strafbefehl Einspruch eingelegt, ist eine Hauptverhandlung anzuordnen.

Das Gericht wird auch tätig, wenn die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts durch Einspruch des Betroffenen oder des Staatsanwalts angefochten wird (§§ 276ff. StPO). Auch gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung kann vom Betroffenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§§ 270ff. StPO).

Gegen Urteile der Kreisgerichte und gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirksgerichte sind die *Berufung* und der staatsanwaltschaftliche *Protest* zulässig. Sie müssen spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt werden. War der Angeklagte bei der Urteilsverkündung nicht anwesend, beginnt diese Wochenfrist mit der Zustellung des Urteils an ihn. Die rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels hemmt die Rechtskraft des Urteils in bezug auf das mit dem Rechtsmittel Angefochtene. Über das Rechtsmittel wird nach Hauptverhandlung in der zweiten Instanz entschieden.

Wird ein Urteil zugunsten des Angeklagten angefochten, gleichgültig ob von ihm selbst mit der Berufung oder vom Staatsanwalt mit dem Protest, darf das zweitinstanzliche Gericht die Strafe nicht erhöhen. Dagegen kann es die Strafe im Ergebnis der Verhandlung über das Rechtsmittel auch dann herabsetzen, wenn das Urteil zuungunsten des Angeklagten angefochten wurde.

Nachsatz und Ausblick

„Die Gesetze so hoch aufhängen, wie Dionysius der Tyrann tat, daß sie kein Bürger lesen konnte, – oder aber sie in den weitläufigen Apparat von gelehrten Büchern, Sammlungen von Dezisionen abweichender Urteile und Meinungen, Gewohnheiten und so fort und noch dazu in einer fremden Sprache vergraben, so daß die Kenntnis des geltenden Rechts nur denen zugänglich ist, die sich gelehrt darauf legen, – ist ein und dasselbe Unrecht ... Der Juristenstand, der die besondere Kenntnis der Gesetze hat, hält dies oft für sein Monopol, und wer nicht vom Metier ist, soll nicht mitsprechen. So haben die Physiker Goethes Farbenlehre übel genommen, weil er nicht vom Handwerk war, und noch dazu ein Dichter. Aber so wenig jemand Schuhmacher zu sein braucht, um zu wissen, ob ihm die Schuhe passen, ebensowenig braucht er überhaupt zum Handwerk zu gehören, um über Gegenstände, die von allgemeinem Interesse sind, Kenntnis zu haben." Diese Sätze schrieb Hegel in seiner „Rechtsphilosophie", die Ende 1820 erstmals erschien.

Es ist also keine Erkenntnis erst von heute, daß das Recht – soll es wirken – an den Mann gebracht werden muß. Auch war Hegel durchaus nicht der erste, der darüber nachdachte. Wohl aber gehört er zu jenen, die über die Notwendigkeit des Bekanntmachens und der Verständlichkeit des Rechts in eindringlichen Vergleichen sprachen.

Auch in früheren Zeiten wurde jedoch nicht nur darüber *nachgedacht,* wie man das Recht ausreichend bekannt und verständlich machen könne, sondern es wurden gelegentlich auch *praktische* Schritte unternommen. Ein Beispiel: 1793, fast 30 Jahre vor Hegels mahnendem Hinweis, die Verbindlichkeit der Rechtsnormen schlösse ein, daß sie allgemein bekanntgemacht seien, hatten der Geheime Oberjustizrat Carl Gottlieb Svarez und sein Mitarbeiter Christoph Goßler eine kleine Schrift mit dem Titel „Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten" herausgebracht.

Aber alle Bemühungen, das Recht von Ausbeuterstaaten zu popularisieren, standen und stehen auch heute noch vor immer wieder dem gleichen Dilemma: Sie wollen der Bevölkerung ein Recht nahebringen, das von seinem Inhalt und von seiner Funktion her letzten Endes nur der ökonomischen und politischen Herrschaft einer Minderheit zum Nutzen gereicht. Um bei dem erwähnten Beispiel zu bleiben: Das Büchlein von Svarez/Goßler zur Unterrichtung über die preußischen Gesetze ist seiner Anlage und Substanz nach eine feudalrechtliche Pflichtenlehre, die vor allem deutlich macht, daß den Bauern nahezu alle Pflichten auferlegt waren, dem Adel aber fast alle Rechte zustanden. Schon aus diesem Grunde mußte die Absicht der Autoren, mit ihrer Schrift das Volk zur Anteilnahme am Rechtsleben aufzurufen und eine Art juristisches Hand- und Hausbuch für jede Familie zu schaffen, Illusion bleiben. Es kann also auch nicht verwundern, wenn die bürgerliche Rechtsgeschichtsschreibung in diesem und in anderen Fällen immer wieder über eine allgemeine Rechtsfremdheit des Volkes, über eine „Gleichgültigkeit" weiter Bevölkerungskreise räsoniert.

Ganz anders ist die Situation in der sozialistischen Gesellschaft. Hier stehen zum ersten Male in der Rechtsgeschichte Inhalt und Funktion des Rechts nicht mehr zu der Notwendigkeit im Widerspruch, daß das Recht breiten Kreisen der Bevölkerung bekannt sein muß, wenn es wirken soll. Das beweist die Entwicklung des Verhältnisses der Bürger unseres Landes zum Recht ihres Staates. Vier Jahrzehnte nach der Befreiung unseres Volkes vom Faschismus und dreieinhalb Jahrzehnte nach Gründung der DDR kann gesagt werden: Die Bürger unseres Staates haben ein natürliches Interesse *am* sozialistischen Recht, weil sie ihre Interessen *im* sozialistischen Recht

wiederfinden. Der *objektive Bedarf* am Recht – zum Schutz und zur Gestaltung unserer Gesellschaft – geht mit einem zunehmenden *subjektiven Bedürfnis* der Bürger einher, das Recht kennenzulernen und eigenverantwortlich bei seiner Anwendung mitzuhelfen. Es darf wohl als ein Indiz für das Interesse der Bürger der DDR am Recht angesehen werden, daß in diesem Land Gesetzbücher Auflagenhöhen erreichen, die jenen belletristischer Bestseller nicht allzuviel nachstehen. So erreichte beispielsweise das am 1. Januar 1976 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch schon in den ersten zwei Jahren eine Auflagenhöhe von 1,5 Millionen. Heute ist es in 2,7 Millionen Exemplaren verbreitet. Ähnlich ist es mit dem Arbeitsgesetzbuch. Sicher sind die Motive für das Bedürfnis, das sozialistische Recht näher kennenzulernen, sehr vielfältig, so vielfältig wie die konkreten Lebenssituationen, in denen sich der Bürger bewußt wird, daß er sie nur mit Hilfe des Rechts meistern kann. Ebenso sicher aber ist es, daß dieses rege Interesse für Rechtsfragen Teil und Ergebnis der gesamtgesellschaftlichen Umwälzung in der DDR ist, in deren Verlauf mit jahrhundertealten Eigentums- und Machtverhältnissen auch alte Lebensgewohnheiten verändert wurden.

Wenn in der DDR ein Recht existiert, in dem die Bürger ihre Interessen wiederfinden, so ist dies letzten Endes eine Folge der sozialistischen Eigentums- und Machtverhältnisse, die den werktätigen Menschen mit seinen Bedürfnissen in den Mittelpunkt gerückt haben und die Entfaltung seiner individuellen und kollektiven Schöpferkräfte in der Produktion wie in allen anderen Bereichen sowohl fördern als auch fordern.

Die Schöpferkraft jedes Menschen zu entfalten, das ist heute mehr denn je eine innere Entwicklungsnotwendigkeit des Sozialismus. Schöpferische Kraft und soziale Aktivität der Werktätigen sind die durch nichts zu ersetzende Quelle für hohe Produktivität. Der „wirkliche Reichtum ist die entwickelte Produktivkraft aller Individuen“, lehrt schon Marx (Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 596).

Jeder hat in unserer Gesellschaft die reale Chance, ein inhaltsreiches, sinnvolles Leben zu führen. Frei von Ausbeutung und Unterdrückung, nicht von der Angst vor Arbeitslosigkeit geplagt, sozial geborgen und gesichert, hat jeder die Möglichkeit, seine Lebensverhältnisse auf lange Sicht immer vollkommener zu gestalten. Grundlage und Maßstab ist dabei sein eigener Leistungsbeitrag für die sozialistische Gesellschaftsentwicklung. Jahrhundertelang wurde das Leben der Werktätigen verbraucht in der Arbeit für andere. Nach dem vollständigen Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse bietet sich zum ersten Mal durchweg für alle Werktätigen die Möglichkeit, für sich selbst zu arbeiten; niemand mehr macht ihnen die Früchte ihrer Arbeit und ihrer sozialen Aktivität streitig. Es ist ein Grundzug der sozialen Sicherheit im Sozialismus von historischer Tragweite, daß die Werktätigen ihre soziale Aktivität und Energie weder im Kampf gegen eine Ausbeuterklasse noch in Selbstbehauptungsanstrengungen verschleißen müssen.

Im entwickelten Sozialismus haben alle Werktätigen eine gleichberechtigte soziale Stellung. Jeder hat das gleiche Recht und die gleiche Pflicht zur Arbeit und zur aktiven Mitwirkung an den gesellschaftlichen Angelegenheiten. Das Prinzip der Verteilung nach der Arbeitsleistung, das im Sozialismus oberstes Prinzip der Verteilung der Produktionsergebnisse ist, sichert, daß jeder nach gleichem Maßstab teil hat am gesellschaftlichen Arbeitsergebnis.

Jeder kann seine individuelle Entwicklung mit der gesellschaftlichen verbinden und die gesellschaftlichen Ziele zu seinen eigenen machen, denn wo sozialistische Produktionsverhältnisse herrschen und die politische Macht in den Händen der Arbeiterklasse liegt, ist jeder mit jedem und mit der Gesellschaft als Ganzem durch objektiv gemeinsame Grundinteressen verbunden, und zwar unabhängig davon, welcher Klasse oder Schicht er angehört. Zwischen dem, was für die Gesellschaft, und dem, was für den einzelnen bedeutsam ist, herrscht keine antagonistische Unverträglichkeit mehr. Die Angehörigen aller Klassen und Schichten können unter diesen Umständen gleichermaßen mit ihrer sozialen Aktivität für den technischen, ökonomischen, sozialen sowie moralischen und rechtlichen Fortschritt wirken.

Die objektiven Erfordernisse der Entwicklung und Entfaltung des einzelnen in der Gesellschaft bringt das sozialistische Recht mit der Fixierung von Rechten und Pflichten zum Ausdruck. Rechte und Pflichten normieren also nur zusammengenommen die Entwicklungsbedingungen

und -anforderungen für bzw. an die Persönlichkeitsbildung des einzelnen sowie wichtige wechselseitige Ansprüche zwischen Individuum und Gesellschaft, Bürger und Staat.

Jedem Mitglied der sozialistischen Gesellschaft ist es auf Grund der gemeinsamen Grundinteressen aller Klassen und Schichten möglich, all das, was vom Recht als notwendig und gerecht für die Gesamtgesellschaft und den Staat gefordert wird, auch für sich selbst als notwendig und gerecht einzusehen und eigenverantwortlich entsprechend zu handeln. Initiative und Ordnung, Schöpfertum und Gesetzlichkeit, Disziplin und demokratische Mitwirkung sind keine Gegensätze, sondern Teilaspekte der realen widersprüchlichen Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlicher und persönlicher Freiheit, zwischen der Selbstbestimmung des werktätigen Volkes und der des Individuums. Deshalb enthält das sozialistische Recht neben den Geboten zu schöpferischem, gesellschaftlich verantwortungsbewußtem Verhalten Verbote für solche Handlungen, die die sozialistische Gesellschaft gefährden oder gegen den sozialistischen Staat gerichtet sind, die das Zusammenleben der Bürger beeinträchtigen und stören oder die Freiheit und Würde der Persönlichkeit verletzen. Das heißt, es verbietet Handlungen, mit denen letztlich die gesellschaftlichen und personalen Bedingungen in Frage gestellt oder beeinträchtigt werden, die Voraussetzung für schöpferisches Handeln sind, für ein Handeln, das das Recht gerade stimulieren möchte und zu dem es den Weg bahnen helfen soll.

Interesse oder Desinteresse am Recht als einem gesellschaftlichen Phänomen lassen sich nie aus dem Recht allein erklären; auch in dieser Hinsicht gilt in sinngemäßer Anwendung und Interpretation der Satz von Marx, daß das Recht nie höher sein kann als das ökonomische Entwicklungsniveau der Gesellschaft und die dadurch bedingte Kulturentwicklung.

Das große und wachsende Interesse, das die Bürger dem Recht entgegenbringen, ist nicht nur von persönlich geprägten Problemen und individuellen Motiven bestimmt, sondern ebenso von ihrem Engagement und ihrer Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze, für gesamtgesellschaftliche Erfordernisse. So gesehen, ist das subjektive Bedürfnis vieler Bürger, das sozialistische Recht kennenzulernen und mit ihm umgehen zu können, ein Indiz für die demokratische Mitwirkung bei der Gesellschaftsgestaltung und für das Einbezogensein in die staatliche Machtausübung. Kurzum: das große Interesse am Recht in unserer Republik ist ein spezifischer Beleg für die Feststellung, daß „unter unseren sozialistischen Verhältnissen . . . die Werktätigen nicht nur Staatsbürger (sind), sondern in gleichem Maße auch Staatsträger“ (E. Krenz, „Mit guten Taten zu den Kommunalwahlen im 35. Jahr der DDR“, in: Die Aufgaben der örtlichen Staatsorgane für die weitere allseitige Stärkung der DDR, Berlin 1984, S. 76).

Das Interesse breiter Kreise der Bevölkerung an Rechtsfragen ist zugleich eine wichtige Potenz beim weiteren Ausbau unserer Rechtsordnung. Dieser Ausbau war und ist stets in dem Maße erforderlich, wie die gesellschaftliche Entwicklung fortschritt und weiter fortschreiten wird. Deshalb nahm die Vervollkommnung und Fortentwicklung unseres Rechts von Anfang an einen wichtigen Platz in der Rechtspolitik der SED ein. Nicht zuletzt dank dieser Rechtspolitik konnte in der DDR in kurzer Zeit eine stabile sozialistische Rechtsordnung geschaffen werden, die die Errungenschaften der revolutionären Umwälzung bewahren und schützen half, wie sie diese Umwälzung selbst förderte.

Der Leser sollte deshalb dieses Buch nicht aus der Hand legen, ohne sich bewußt zu sein, daß das sozialistische Recht ebensowenig auf der Stelle treten kann wie die sozialistische Gesellschaft. Im Gegenteil: Soll mit Hilfe des Rechts auf die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und ihrer einzelnen Mitglieder eingewirkt werden, soll der Fortschritt gefördert und dem Neuen gegenüber dem Alten zum Durchbruch verholfen werden, darf das Recht nicht als unveränderlich, als ein für allemal fix und fertig gegeben angesehen werden.

Es ist jedoch eine unumstößliche Erkenntnis, daß kein gesellschaftlicher Fortschritt ohne ökonomischen Fortschritt möglich ist. Deshalb werden auch die Grundlage für die weitere Ausformung des Inhalts des sozialistischen Rechts, seiner Gerechtigkeit und Humanität in letzter Konsequenz mit dem fortschreitenden wirtschaftlichen Wachstum geschaffen. Die Erhöhung der Arbeitsproduktivität erweist sich auch in dieser Hinsicht als Schlüssel, ohne den wir gegenwärtig und in Zukunft kein Problem zu lösen vermögen.

Auch für die heute wichtigste Frage, die Erhaltung des Friedens in der Welt, hat die ökonomische Stärkung unseres Staates entscheidende Bedeutung. In unserer Epoche kann der Imperialismus *nicht mehr* allein über Krieg/Frieden entscheiden, und der Sozialismus kann darüber *noch nicht* allein entscheiden. In dem Maße jedoch, in dem es gelingt, das Kräfteverhältnis weiter zugunsten des Sozialismus zu verändern, wobei den Ergebnissen im ökonomischen Wettbewerb der beiden Systeme die entscheidende Rolle zukommt, kann der Frieden endgültig gesichert werden. Erst dann wird auch das elementarste aller Rechte des Menschen gesichert sein: das Recht auf Leben.

Karl A. Mollnau

Sachregister



Wie hoch ist das Krankengeld? *Was gehört zum gemeinschaftlichen Eigentum von Eheleuten?* Kann jeder einen Baukredit beanspruchen? *Was ist ein Arbeitsunfall?* Worüber berät und entscheidet die Schiedskommission? Wer kann die Aussage verweigern? *Wann handelt ein Bürger in Notwehr?* *Kann der Mieter dem Untermieter kündigen?* Wie setzt man Schadensersatzansprüche durch? Welche finanziellen Ansprüche begründet ein Neuerervorschlag?